EINLEITUNG IN DIE ALTERTUMSWISSENSCHAFT

UNTER MITWIRKUNG VON

J. BELOCH · E. BETHE · E. BICKEL · J. L. HEIBERG · B. KEIL
E. KORNEMANN · P. KRETSCHMER · C. F. LEHMANN-HAUPT
K. J. NEUMANN · E. PERNICE · P. WENDLAND · S. WIDE · F. WINTER

HERAUSGEGEBEN VON

ALFRED GERCKE UND EDUARD NORDEN

III. BAND

GRIECHISCHE UND RÖMISCHE GESCHICHTE
GRIECHISCHE UND RÖMISCHE STAATSALTERTÜMER

ZWEITE AUFLAGE

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN 1914

PA
91
G4
1914
Bd 3

COPYRIGHT 1914 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN

INHALT

Seite
Verzeichnis der Abkürzungen V

GRIECHISCHE UND RÖMISCHE GESCHICHTE

Von Carl Friedrich Lehmann-Haupt · Karl Julius Beloch · Ernst Kornemann

Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia

Von Carl Friedrich Lehmann-Haupt

Seite
I. Die Vorzeit 3
II. Die endgültige Festsetzung und Ausbreitung der Griechen 8
III. Der Übergang zur Neuzeit 15
IV. Die Neuzeit 27
A. Die Freiheitskämpfe der Griechen gegen die Perser 27
B. Die Pentekontaëtie 35
C. Der große Peloponnesische Krieg 42
D. Spartas Vorherrschaft 49
E. Thebens Vorherrschaft 54
F. Das Zeitalter Philipps von Makedonien 58
Quellen (und Chronologie) 64
Gesichtspunkte und Probleme
A. Allgemeine Gesichtspunkte . . . 98
B. Einzelprobleme 101

Griechische Geschichte seit Alexander

Von Karl Julius Beloch

Griechische Geschichte seit Alexander. 126
Quellen und neuere Darstellungen. . . 143
Chronologie 151
Gesichtspunkte und Probleme. 154

Römische Geschichte bis zum Ende der Republik

Von Karl Julius Beloch

Römische Geschichte bis zum Ende der Republik 160
Quellen und neuere Darstellungen. . . 187
Chronologie 200
Einige Grundprobleme 204

Die römische Kaiserzeit

Von Ernst Kornemann

Einleitung 210
I. Die Zeit von Augustus bis Diocletianus 211
II. Die Zeit von Diocletianus bis zur Mitte des 7. Jahrh. n. Chr.. 231
Quellen und Bearbeitungen 248
Gesichtspunkte und Probleme. 274
1. Republik und Monarchie 274
2. Aegypten und das Reich 281
3. Heer und Staat 295
4. Neurom und Neupersien 298

GRIECHISCHE STAATSALTERTÜMER

Von Bruno Keil

A. Entwickelung und Wesen der griechischen Verfassungsformen
I. Der Stamm 309
II. Wanderungen 313
III. Die Polis 315
IV. Die Gauverfassung 321
V. Die Politeia: das Bürgerrecht . . 323
VI. Politeiai: Verfassungen 337
VII. Monarchie 339
VIII. Aristokratisch-oligarchische Verfassungen 342
IX. Diktatoren und Usurpatoren . . 353
X. Demokratie 356
XI. Demokratie: die Organisation
1. Volksversammlung und Rat. . 366
2. Beamtentum. 387
3. Rechtspflege 394
XII. Die Polis in zwischenstaatlichen Beziehungen 400
B. Quellen, Probleme und Literatur
1. Quellen 421
2. Neuere Forschung 426
3. Literatur 430

RÖMISCHE STAATSALTERTÜMER

Von Karl Johannes Neumann

Seite

A. Entwickelung und Gliederung der Verfassung
Vorbemerkungen 435
1. Einheitliche Rechtsperioden . 435
2. Überlieferung u. Rückschlüsse 435
I. Das Staatsrecht der Königszeit . 436
II. Das Staatsrecht der Republik
1. Magistratur u. Volksversammlungen 439
2. Senat, Nobilität und Ritterstand 447
3. Allgemeine Begriffe des römischen Staatsrechts 450
4. Rom, Latium, Italien und die Provinzen 453
III. Das Staatsrecht des Prinzipats . 457
IV. Der Dominat 461
B. Quellen und Materialien. Gesichtspunkte und Probleme
I. Die antike Überlieferung . . . 463
1. Beginn der staatsrechtlichen Reflexion in Rom 463
2. Beginn der staatsrechtlichen Diskussion bei den Römern 464

Seite

3. Amtsinstruktionen 464
4. Die römische Geschichtsüberlieferung und die altrömische Chronologie 465
5. Die zwölf Tafeln 468
6. Die Methode der Rückschlüsse . 468
7. Der Prinzipat 468
8. Die Kodifikationen. 468
II. Die moderne Forschung
1. Bis auf Niebuhr. 470
2. Niebuhr 470
3. Rubino und seine Nachfolger. . 471
4. Die Quellenkritik 472
5. Mommsen 472
6. Rechtsquellen und Privatrecht . 474
III. Gesichtspunkte und Probleme
1. Kritik der Überlieferung 474
2. Tribunat und Ädilität 475
3. Das licinische Ackergesetz. . . 477
4. Staat und Wirtschaft. 479
5. Die Konsulnliste. 480

Register 483

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AbhAkBerl. = Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften

AbhGG. = Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen

Abh.z.Gesch.d.Mathem. = Abhandlungen zur Geschichte der mathematischen Wissenschaften mit Einschluß ihrer Anwendungen

Acad.Ins.Mém.présent. = Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres

Acad.Sc.Mém.présent. = Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Sciences

AmJphil. = American Journal of Philology

AmJarch. = American Journal of Archaeology

AnnInst. = Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica

Annual = Annual of the British School at Athens

AP. = Anthologia Palatina

ArchAnz. = Archäologischer Anzeiger, Beiblatt zum Jahrbuch des arch. Instituts

Arch.ep.Mitt. = Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn

ArchGeschPhilos. = Archiv für Geschichte der Philosophie

Archives des missions = Archives des missions scientifiques et littéraires

ArchJahrb. = Jahrbuch des Kaiserlich deutschen archäologischen Instituts

Arch.l.Lex. = Archiv für lat. Lexikographie

ArchPap. = Archiv für Papyrusforschung

ArchRel. = Archiv für Religionswissenschaft

ArchZeit. = Archäologische Zeitung

Atti Accad. Scienze Torino = Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino

AthMitt. = Mitteilungen des Kais. deutschen arch. Instituts in Athen

BaumDenkm. = Denkmäler des klass. Altertums herausg. von A. Baumeister, Münch. 1885 ff.

BCH. = Bulletin de correspondance hellénique

BeitrBezz. = Beiträge indogermanischer Sprachwissenschaft

Beloch = J. Beloch, Griechische Geschichte, Straßb. 1893. 97

Berl.ph.W. = Berliner philologische Wochenschrift

Biblioth.math. = Bibliotheca mathematica

Blaß = F. Blaß, Die attische Beredsamkeit. 2. Aufl. Lpz. 1886 ff.

Bull.dän.Ges.d.Wiss. = Oversigt over det kgl. danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger

Bull.d.sc.math. = Bulletin des sciences mathématiques

Bursian = Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft

ByzZ. = Byzantinische Zeitschrift

Christ = W. Christ, Geschichte der griechischen Literatur. 5. bzw. 6. Aufl. Münch. 1908. 12

CIG., CIL. = Corpus inscriptionum Graecarum, Latinarum

ClassPhil. = Classical Philology

ClassRev. = Classical Review

CLE. = Carmina latina epigraphica conl. F. Bücheler, Lpz. 1895. 97

Clinton FG., FR. = H. Clinton Fasti graeci, Oxf. 1841. romani, Oxf. 1850

Dessau = H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae, Berl. 1892. 1902

Dict. = Dictionnaire des antiquités grecques et romaines, sous la direction de Ch. Daremberg, Daglio, F. Pottier

Diehl = Altlateinische Inschriften, ausgewählt von E. Diehl, Bonn 1908

DittenbergerSyll. = W. Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum ed. 2, Lpz. 1898—1901

Dittenberger OrGr. = W. Ditlenberger, Orientis Graecae inscriptiones selectae, Lpz. 1903. 1905

DLZ. = Deutsche Litteratur-Zeitung

EnglHistRev. = The English Historical Review

Eph.arch. = Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική

Eph.ep. = Ephemeris epigraphica

Exc.hist. = Excerpta historica iussu Constantini Porphyrogenetae confecta ed. U. Boissevain, C. de Boor, Th. Büttner, Berl. 1903

FCA. = Comicorum Atticorum fragmenta ed. Th. Kock, Lpz. 1880—88

FCG. = Comicorum Graecorum fragmenta ed. G. Kaibel, Berl. 1899

FCR. = Fragmenta Comicorum Romanorum ed. O. Ribbeck, 3. Aufl., Lpz. 1898

FEp. = Epicorum Graecorum fragmenta ed. G. Kinkel, Lpz. 1877

FHG. = C. Müller, Fragmenta Historicorum Graecorum, Paris 1848–74

FPR. = Fragmenta poetarum Romanorum ed. E. Baehrens, Lpz. 1886
FTG. = Fragmenta Tragicorum Graecorum iter. ed. Aug. Nauck, Lpz. 1889
FTR. = Fragmenta Tragicorum Romanorum ed. O. Ribbeck, 3. Aufl., Lpz. 1897
GDI. = Griechische Dialektinschriften von F. Bechtel, H. Collitz usw., Götting. 1884–98
GGA.(N.) = Göttinger Gelehrte Anzeigen (Nachrichten)
GLK. = Grammatici latini ed. H. Keil, Lpz. 1855–80
GRF. = Grammaticae Romanae fragmenta ed. H. Funaioli, Lpz. 1907
Herm. = Hermes
Hirschfeld = O. Hirschfeld, Die Kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian. ² Berl. 1905
HistZ. = Sybels Historische Zeitschrift
HRR. = Historicorum Romanorum reliquiae, coll. H. Peter, Lpz. 1870
Jahrb.f.Phil. = Jahrbücher für Philologie, hrsg. von Fleckeisen
IG. = Inscriptiones Graecae
IGA. = Inscriptiones Graecae antiquissimae ed. H. Roehl, Berl. 1882
IGR. = Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes ed. W. R. Cagnat, Paris 1903
JhellSt. = Journal of Hellenic Studies
Jordan = H. Jordan, Topographie Roms I, 3 von Ch. Huelsen, Berl. 1907
Kekule, Gr.Sk. = R. Kekule von Stradonitz, Die griechische Skulptur, Berl. 1906
K. i. B. = Kunstgeschichte in Bildern I von Franz Winter, Lpz. 1900
Klio = Klio. Beiträge zur alten Geschichte
Krumbacher = K. Krumbacher, Byzantinische Literaturgeschichte. 2. Aufl., Münch. 1897
KZ. = Kuhns Zeitschrift
Leo = F. Leo, Die griech.-röm. Biographie nach ihrer literarischen Form, Lpz. 1901
LitCbl. = Literarisches Centralblatt
Mém.Soc.Sc.Bordeaux = Mémoires de la Société des Sciences physiques et naturelles de Bordeaux
EMeyer = E. Meyer, Geschichte des Altertums I–V, Stuttg. 1894–1901, ²1907 ff., ³1913
Michaelis Hdb. = A. Springers Handbuch der Kunstgeschichte I⁸ von A. Michaelis, Lpz. 1906
Mommsen StR. = Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht I³. II³. III, Lpz. 1887
Mommsen, ges. Schr. = Gesammelte Schriften, Berl. 1905 ff.
MonAncyr. = Res gestae divi Augusti, iterum ed. Th. Mommsen, Berl. 1883
Mon.ant. = Monumenti antichi pubblicati per cura della reale accademia dei Lincei
Mon.Germ.AA. = Monumenta Germaniae, auctores antiquissimi
MonIst. = Monumenti dell' istituto
Mon.Tiot = Monuments et mémoires fondation Tiot
Müller Hdb. = Iw. v. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft
MusBorb. = Museo Borbonico
NChron. = Numismatic Chronicle
NJahrb. = Neue Jahrbücher für das klassische Altertum usw. hrsg. von Ilberg und (Richter) Gerth
Nissen ital Ldk. = H. Nissen, Italische Landeskunde, Berl. 1883. 1902
Norden = E. Norden, Antike Kunstprosa, Lpz. 1898, ² 1909
Not.et Extr. = Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale et autres Bibliothèques
Not.scavi = Notizie degli scavi
NumZ. = Berliner numismatische Zeitschrift
OesterJahrh. = Jahreshefte des österreichischen archäologischen Instituts in Wien
OrCongr. = Verhandlungen (Akten) der internationalen Orientalisten-Congresse
PapOxyr. = The Oxyrhynchos Papyri ed. Grenfell, Hunt
PapReinach = Papyrus grecs . . . publ. par Th. Reinach, Spiegelberg, Rizzi
PapTebtunis = The Tebtunis Papyri ed. by Grenfell, Hunt, Smyly, Goodspeed
P.ep.lud. = Corpusculum poeseos Graecae ludibundae ed. P. Brandt, C. Wachsmuth, Lpz. 1885–88
Perrot = G. Perrot et Ch. Chipiez, Histoire de l'art dans l'antiquité, Paris 1882
Phil. = Philologus
Phil.Unters. = Philologische Untersuchungen, herausg. von Kießling und Wilamowitz
PLG. = Poetae lyrici graeci ed. Th. Bergk I–III ed. 4, Lpz. 1878–82
PLM. = Poetae latini minores ed. E. Baehrens Lpz. 1879–82; rec. F. Vollmer 1910 ff.
Preller-Robert = L. Preller-C. Robert, Griechische Mythologie, Berl. 1894
Pros.att. = Prosopographia Attica ed. J. Kirchner, Berl. 1901
Pros.rom. = Prosopographia Romana edd. H. Dessau, E. Klebs, P. v. Rhoden, Berl. 1897–98
RE. = Pauly-Wissowa-Kroll, Real-Encyklopädie d. class. Altertumsw.
Rev.arch. = Revue archéologique
Rev. ét. gr. = Revue des études grecques
Rev.num. = Revue numismatique
RevPhil. = Revue de philologie
RhMus. = Rheinisches Museum f. Philologie
Riv.fil. = Rivista di filologia
RMythLex. = Ausführliches Lexikon der

griechischen und römischen Mythologie von W. H. Roscher, Lpz. 1884ff.

Rohde = E. Rohde, Psyche,[4] Freiburg 1910

RömMitt. = Mitteilungen des Kais. deutschen arch. Instituts zu Rom

S.Ber.bayr.(Berl.usw.)Ak. = Sitzungsberichte der bayr. (Berl. usw.) Akademie

Schanz = M. Schanz, Geschichte d. römischen Literatur, Münch. 1899–1913

Schiller = H. Schiller, Röm. Kaisergeschichte, Gotha 1883 ff.

Schr.dän.Ges.d.Wiss. = Det k. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, historisk oy filosofisk Afdeling

Seeck = O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I^3 und II^1, Berl. 1901. 1910; III 1909; IV 1911

Suppl.lyr. = E. Diehl, Supplementum lyricum, 2. Aufl. Bonn 1910

Susemihl = F. Susemihl, Geschichte der griech. Literatur in der Alexandrinerzeit, Lpz. 1891

Teuffel = W. Teuffel-L. Schwabe, Geschichte der röm. Literatur, 5. Aufl., Lpz. 1890; II^6 neu bearb. von W. Kroll u. F. Skutsch, 1910. 1913

Thes.l.l. = Thesaurus linguae latinae

Typenkat. = Fr. Winter, Die Typen der figürlichen Terrakotten, Berl.-Stuttg. 1903

UnPennArch. = University of Pennsylvania. Transactions of the Department of Archeology. The Museum of Science and Art. Philadelphia.

UnPennAnthr. = University of Pennsylvania. The Museum. Anthropological Publications. Philadelphia.

VhBAG. = Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte

Vh(36.)PhilVers. = Verhandlungen der (36.) Philologenversammlung

Vorsokr. = H. Diels, Fragmente der Vorsokratiker, 2. Aufl., Berl. 1906 ff. 3. Aufl. 1912

Wachsmuth = C. Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte, Lpz. 1895

WienSt. = Wiener Studien

Wilamowitz = Griechisches Lesebuch von U. v. Wilamowitz, Berl. 1902

Wissowa = G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer, Münch. 1902

WnumZ. = Wiener numismat. Zeitschrift

WPh. = Wochenschrift für klass. Philologie

ZAW. = Zeitschrift für die Altertumswissenschaft

ZDMG. = Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft

Zeitschr. f. Math. u. Phys. = Zeitschrift für Mathematik und Physik, historische Abteilung

Zeller = Ed. Zeller, Philosophie der Griechen, Lpz. 1888ff.

ZG. = Zeitschrift für Gymnasialwesen

ZGJhrb. = Jahresberichte der Zeitschrift für Gymnasialwesen

ZNTW. = Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft

ZöG. = Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien

ZwTh. = Zeitschrift f. wissenschaftl. Theologie

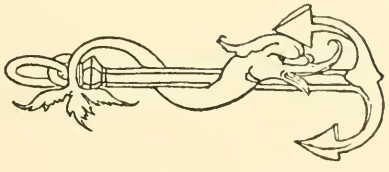

GRIECHISCHE UND RÖMISCHE GESCHICHTE

VON

CARL FRIEDRICH LEHMANN-HAUPT · KARL JULIUS BELOCH
ERNST KORNEMANN

GRIECHISCHE GESCHICHTE BIS ZUR SCHLACHT BEI CHAIRONEIA

Von CARL FRIEDRICH LEHMANN-HAUPT

Hauptziel der Altertumskunde ist die Erkenntnis der Wirkung und der Verbreitung der griechischen Kultur, die auch der römischen zugrunde liegt und hauptsächlich durch deren Vermittlung auf die unsere lebendig fortwirkt. Mit der Betrachtung der einzelnen Kulturgebiete und Disziplinen hat die Gesamtgeschichte des Volkes und seiner Kultur Hand in Hand zu gehen und ihr in gewissem Sinne vorzuarbeiten. Aufgabe der Geschichte ist es, das Gewordene als Werdendes zu verstehen. Historisch geworden ist auch das Volkstum der Hellenen.

I. DIE VORZEIT

1. Die kretische Kultur. Bei dem griechischen Volke ist in ältester Zeit neben dem indogermanischen Hauptbestandteile ein fremdes Volkselement erkennbar, das mit den — weder semitischen noch indogermanischen — Bewohnern Kleinasiens, deren bedeutendste Vertreter in historischer Zeit die Karer und Lykier waren, verwandt ist, und das auf den Inseln des Aegaeischen Meeres großenteils noch unvermischt bestand, als bereits auf dem Festlande die Hellenen die herrschende Schicht bildeten. Auf der größten dieser Inseln, auf Kreta und in vorgriechischer Zeit, beginnt unsere Kunde der nachmaligen Griechenwelt. Dort führen uns die neuen Ausgrabungen der Engländer und Italiener bis in neolithische Schichten, deren rein steinzeitliche Kultur in ihrem Beginne weiter zurück liegt als die älteste historische Kunde aus Aegypten und Babylonien (vor 3000). Von dieser untersten Schicht abgesehen, hat man in Knossos und Phaistos neun Schichten einer fortgeschritteneren, eigenartigen Kultur unterschieden, die man den neun homerischen (*Od. τ 178 f.*) Jahren des Minos, des sagenhaften Begründers kretischer Größe, gleichgesetzt hat. Jede der drei Hauptperioden, früh-, mittel- und spätminoisch (3000–2000, 2000–1600, 1600–1200 v. Chr.) zerfällt in drei Unterabschnitte. Die Kreter selbst, seetüchtig und seemächtig, standen in lebhaftem Handelsverkehr mit den Inseln und Küsten des östlichen Mittelmeers. Datierbare aegyptische Fabrikate, die auf Kreta gefunden wurden, einerseits und kretische Stein-, Topf- und Metallwaren andrerseits, die in Aegypten in den zeitlich genau bestimmten Schichten zu Tage traten, denen jene aegyptischen Arbeiten entstammten, ermöglichen die zeitliche Einordnung besonders der älteren minoischen Schichten.

Die altminoische Periode lief der Blütezeit (3.–6. Dynastie) und dem Verfall des aegyptischen alten Reiches, dessen Schwerpunkt in Delta lag, und dem Beginn (11. Dynastie) des mittleren Reiches mit der Hauptstadt Theben parallel (ca. 3000–2000 v. Chr.); die mittelminoische reichte von der Blüte des mittleren Reiches (12. Dynastie) bis in die Hyksoszeit (ca. 2000-1600); die spätminoische sah die Blüte des neuen Reiches, das mit der Vertreibung der Hyksos begründet wurde (18. Dynastie Thutmosiden, 19. Dynastie Ramessiden).

2. Die troianische Kultur und die Kykladen-Kultur. Mit der frühkretischen Kultur vermischt sich im Aegaeischen Meere eine andere, von Norden her ausstrahlende Kultur, die wir nach ihrer Hauptpflegstätte als die troische bezeichnen können. Sie ward uns durch Schliemanns Ausgrabungen auf dem Trümmerhügel von Hyssarlyk, der Stätte des alten Troia, erschlossen, wo sich, ähnlich wie nachmals in Kreta, neun Hauptschichten unterscheiden ließen, die jedoch einen ungleich weiteren Zeitraum, bis ca. 500 n. Chr., umfassen. Hauptstätte der 'troischen Kultur' ist die zweite Schicht, die in drei erkennbaren Bauperioden etwa die Zeit von 2500–2000 umfaßt und die durch eine Brandkatastrophe offenbar durch Feindeshand zugrunde ging. Von ihr sind die dorfähnlichen Anlagen der dritten und fünften Schicht kulturell kaum unterschieden. Die 'homerische' Kultur zeigt sich erst in der sechsten Schicht. Kennzeichnend für die troische Kultur sind außer einer ziemlich hoch entwickelten, wenn auch in ihren Formen primitiven Metalltechnik, gewisse Gefäßformen: die Schnabelkanne, die Deckelvase und der zweihenklige Becher (das δέπας ἀμφικύπελλον). Eben diese Formen finden sich in Grabhügeln einer charakteristischen Schichtung auf thrakischem und phrygischem Gebiet. Die Troer der späteren Zeit waren sicher Phryger; es liegt nahe, das Gleiche aus diesem Befund für die ältere Zeit zu erschließen.

So wären als älteste Kulturträger im Aegaeischen Meere zwei nichtgriechische Völker, die Kreter im Süden und die indogermanischen Thraker im Norden erkennbar. Die troische Kultur hat sich weit über die Inseln, bis nach Cypern hin verbreitet und mit einheimischen Kulturelementen vereinigt, so daß troische und 'Kykladen'-Kultur sich zwar vielfach, aber, ganz abgesehen von kretischem Einschlag auf den Inseln, nicht immer decken. Speziell für das Inselgebiet nachweisbar ist namentlich ein uralter geometrischer Stil, wie er besonders durch die englischen Ausgrabungen in Philakopi in den tiefsten Schichten der Insel Melos zutage getreten ist.

3. Die mykenische Kultur. Zu Ende der mittelminoischen und in der spätminoischen Periode haben in erster Linie kretischer Import und kretische Kultur im Osten des griechischen Festlandes eine blühende Kultur sei es geweckt sei es wesentlich gefördert. Sie ist uns, lange ehe Kreta erforscht und Troias Ausgrabung beendet war, durch Schliemanns Ausgrabungen auf argivischem Gebiet, in Mykene und Tiryns, erschlossen worden. Die mykenische Kultur zerfällt nach Anlage und Inhalt der Gräber in Mykene in zwei Hauptperioden: die der Schachtgräber, mindestens in die Hyksoszeit, den Übergang zwischen mittlerem und neuem Reich in Aegypten zurückreichend, und die der Kuppelgräber, der Blütezeit des neuen Reiches in Aegypten gleichzeitig. Diese zweite Periode teilt man dann weiter in eine Periode der Blüte ('mittelmykenisch' bis ca. 1350) und Nachblüte ('spätmykenisch' bis ca. 1200). Das ummauerte und zum Teil terrassierte Gräberrund im Innern der Burg von Mykene umschließt außer einer Opfergrube in seiner Mitte mindestens sieben in den felsigen Grund senkrecht eingelassene 'Schacht'-Gräber, die Männer und Frauen, teils getrennt, teils vereinigt, Mitglieder des altmykenischen Herrscherhauses, bargen und durch teilweise mit Skulpturen versehene, steinerne Grabstelen bezeichnet waren. Sie lieferten reichste Ausbeute an Goldarbeiten: Bechern, künstlerisch gestalteten Schmuckstücken und fein gearbeiteten Bronzewaffen, mit höchst geschmackvoller auf- und eingelegter Arbeit, zum Teil in aegyptischen Motiven, nicht aber im Stil aegyptisierend, und besonders durch das Luft und Terrain bezeichnende, alle leeren Stellen bedeckende Füllwerk gekennzeichnet. Goldene Gesichtsmasken lassen den Typus der|

hier bestatteten Mitglieder des mykenischen Herrscherhauses erkennen, der bereits die charakteristischen Merkmale des 'griechischen Profils', das Fehlen des Winkels zwischen Stirn und Nasenwurzel aufweist. Die Kuppelgräber sind außer vor den Toren der Burg und in der Unterstadt von Mykene vertreten in Amyklai (Vaphio), unweit Sparta, in Menidi, im boiotischen Orchomenos, in Attika, in Dimini, in Thessalien, auf Kreta. Ausläufer finden sich in Sardinien und in der Krim. Ein gemauerter Gang (δρόμος) führt durch den Eingang (das στόμα) in den kreisrunden, unterirdisch im Innern eines Hügels errichteten, bienenkorbartig gewölbten Hauptraum (θόλος), an den sich, wenn er nicht ausnahmsweise als Bestattungsraum dient, die Grabkammer seitlich anschließt. Die Kuppelgräber zeigen vielfach eine hohe Vollendung der Bauformen (so das Kuppelgrab vor dem Löwentor in Mykene, fälschlich als 'Schatzhaus des Atreus' bezeichnet), und der Dekorationen (so das Eingangstor des genannten und die ein Teppichmuster nachahmende Decke in der Grabkammer des Kuppelgrabes von Orchomenos). Dem Kuppelgrab von Vaphio entstammen als glänzendstes Erzeugnis kretisch-mykenischer Goldarbeit zwei Becher, die in getriebener Arbeit Jagd und Zähmung und schließlich das friedliche Weiden des Wildstieres in äußerst bewegter, wuchtiger und zugleich lebensvoller Darstellung zeigen. Das Kuppelgrab ist einer alten jetzt in Orchomenos nachgewiesenen Hausform nachgebildet, dem Rundhause, dem in Orchomenos das Ovalhaus folgt.

4. Gleichzeitigkeit und Gleichartigkeit der späteren kretischen und der mykenischen Kultur. Die Gleichzeitigkeit dieser mykenischen mit der späteren kretischen Kultur (mittelminoisch 3 und spätminoisch) wird für die Periode der Schachtgräber durch aegyptischen Import und durch mykenische Beeinflussung aegyptischer Metalltechnik (Auftreten des spezifisch mykenischen Füllwerks auf einem im Grabe der Mutter des Hyksosvertreibers Amosis [um 1580] gefundenen aegyptischen Dolche) erwiesen; für die der Kuppelgräber durch mykenische Einfuhr in aegyptischen Siedelungen und durch die Darstellung mykenischer Erzeugnisse in aegyptischen Gräbern (vgl. *S. 3*) des neuen Reiches. Eben die aegyptischen Funde und Fundschichten, die für die Datierung der kretischen Perioden maßgebend gewesen sind, kommen also auch für die Höhepunkte der mykenischen Kultur in Betracht. Aber auch unmittelbar tritt die Gleichzeitigkeit der genannten kretischen und mykenischen Kulturperioden hervor. Namentlich sind die der zweiten spätminoischen Periode angehörigen großen Vasen des sogenannten Palaststils überall da, wo Kuppelgräber unmittelbar ausgegraben worden sind, zutage getreten. Die Kuppelgräberperiode deckt sich also großenteils mit Spätminoisch 3. Der Gleichzeitigkeit entspricht aber auch die innere Einheitlichkeit, die technisch namentlich in der Keramik und künstlerisch in der gesamten Formensprache sowie in wesentlichen Zügen in den religiösen Anschauungen hervortritt.

Die Bemalung der feingearbeiteten Tongefäße mit einer glänzenden Farbe (fälschlich sogenanntem Firnis) unbekannter Herstellung ist eine kretische Erfindung. Ihren ersten Höhepunkt bezeichnen die Gefäße des Kamarestils (Mittelminoisch 2), so benannt nach dem heutigen Namen der idäischen Zeusgrotte, wo man sie zum erstenmal auffand: mattfarbige bunte Dekorationen, aufgetragen auf eine das ganze Gefäß bedeckende dunkle Glanzschicht. Daneben von vornherein ein Stil, der auf die freie, nicht überstrichene Gefäßoberfläche Verzierungen teils in glänzender, teils in matter Farbe aufträgt, die Oberfläche als Ganzes aber unbedeckt läßt. Dieser Stil hat später obgesiegt und unter Wegfall der matt | gemalten Beimengungen ist daraus der monochrome Stil der kretisch-mykenischen Glanzmalerei geworden, zu

deren vornehmsten Vertretern eben die Palaststilvasen gehören. Von Kreta her ist die glänzende Bemalung der Gefäße dem griechischen Festlande, und zwar überwiegend auf dem Wege unmittelbaren Imports, der selbst vor den großen Palaststilvasen nicht zurückschreckte, zugeführt worden: Stilentwickelung, Dekoration, Material und Formen sind hüben und drüben identisch. Die schließliche Überfeinerung der kretisch-mykenischen Kultur bekundet sich auch in den Gefäßformen. Neben die eleganten, teils großartigen, teils zierlich harmonischen, in der Linienführung das Auge erfreuenden Formen tritt, reichlicher erst im letzten Abschnitt der spätminoischen Periode, die bizarre Entartung der für die spätmykenische Periode besonders charakteristischen sogenannten Bügelkanne, richtiger Pseudamphora, d. h. ein Gefäß, dessen beide Henkel statt an der Schulter angebracht zu werden und den oberen Ausguß offen zu lassen, vielmehr mit ihrem oberen Ende diesen gleichsam versiegeln, so daß statt dessen ein besonderer Ausguß nötig wird.

In der künstlerischen Formensprache tritt auf allen Gebieten kretisch-mykenischer Kunst und Technik die Spirale und daneben die Rosette entscheidend hervor. Naturalistische und stilisierte Darstellungen von Seetieren und Seepflanzen bestätigen den maritimen Ursprung der gesamten Kultur; den Palästen von Kreta bis nach Orchomenos ist ferner eine Vorliebe für bunte Fresken – teils rein ornamental, teils szenische Darstellungen – gemeinsam.

Für den formsprachlichen Zusammenhang ist besonders charakteristisch jenes Ornament, das im wesentlichen aus einem nach den Rändern zu muschel- oder fächerartig ausgestaltetem Oval besteht, das durch ein breites Band in zwei Hälften geteilt wird. Mit blauem Glasfluß an den Rändern und auf dem Bande besetzt, hat sich eine Folge solcher Ovale als Fries im Palaste zu Tiryns verwendet gefunden, dem Kyanosfries (θρίγκος κυάνου) im Phaiakenpalaste (*η 86f.*) entsprechend. Das Ornament erscheint aber auch als Relief auf friesartig verwendeten Porphyrblöcken im Palaste zu Knossos wie in Mykene, auf einem Elfenbeinplättchen zu Mykene, einer Glaspaste zu Menidi und in einem Fresko zu Orchomenos. Auch an den Kultbauten, wie sie die gehämmerten Goldplättchen aus Mykene und ein Fresko von Knossos (*JhellSt. XXI [1901] pl. IV*) wiedergeben, findet es sich, dort in der Modifikation, daß nur zwei Hälften des ausgeschmückten Ovals, Rücken an Rücken, dargestellt sind.

Für die Einheitlichkeit wesentlicher Grundzüge in den religiösen Anschauungen (vgl. *oben Bd. II 193ff.*) spricht die auf dem Festlande wie auf Kreta hervortretende Bedeutung der Doppelaxt als eines Kultsymbols, das vielfach in naher Beziehung zu einer theriomorph, mit Stierkopf, dargestellten Gottheit, dem Urbild des Minotauros, auftritt. Technisch sowohl wie religionsgeschichtlich bedeutsam sind, auch im Sinne der Gleichartigkeit der gesamten Kultur, die geschnittenen Steine, Erzeugnisse der zuerst in Babylonien entwickelten und dann nach Westen übertragenen Steinschneidekunst, steinerne Siegel und deren Abdrücke in Ton und die auf verwandter Technik beruhenden Intagli auf den mykenischen Goldringen. Sie sind die hauptsächlichen Zeugen für einen Baum- und Pfeilerkult und für die Verehrung einer weiblichen Gottheit, namentlich wohl der Mutterschaft und der Fruchtbarkeit, in der kretisch-mykenischen Zeit. An diesen Erzeugnissen der Glyptik läßt sich auch besonders deutlich das schon in dieser Periode hervortretende und später für das gesamte Griechentum charakteristische Verhalten gegenüber fremden Einflüssen beobachten, die nicht zu einer oberflächlichen Nachahmung führen, sondern innerlich verarbeitet werden.

Dagegen zeigen die kretischen und mykenischen Herrschersitze in ihrer Anlage bedeutende Verschiedenheiten. Jene liegen frei auf niedrigen Hügeln, diese sind durch gewaltige Mauern und mehrfache Toranlagen geschützte Festungen. In jenen

sind die zahlreichen, vielfach untereinander verbundenen Räume um einen zentralen großen Hofraum gruppiert. Für die mykenischen Paläste ist das Megaron, der von der Schmalseite her zugängliche Wohnraum, wie er in der Grundform des griechischen Tempels bis in des Griechentums späteste Zeit fortlebte, charakteristisch. Da es sich bereits in Troia II findet und schwerlich dort aus Griechenland eingeführt sein kann, so wird man das Megaron als eine zum mindesten den Thrakern und den Griechen von Haus aus gemeinsame, arische Hausform bezeichnen dürfen.

5. Der troianische Krieg. Auf dem griechischen Festland war in der mykenischen Periode die herrschende Schicht bereits hellenisch, und damals wurden bereits die Handels- und Verkehrsbeziehungen angeknüpft, die die nachmalige Auswanderung der durch die dorische Wanderung vertriebenen Festlandsgriechen, der Aioler und Ionier, vorbereiteten. Besonders lebhaft war dieser Verkehr mit Troia. In der sechsten Schicht, der bedeutendsten der Stadtanlagen auf Hissarlyk, die lange geblüht hat, herrschte die aus mykenischem Gebiete eingeführte, von der troischen gänzlich verschiedene Tonware einschließlich der Bügelkanne vor und wurde vielfach nachgebildet.

Aus diesen Beziehungen, mit denen kommerzieller Wettbewerb und das Streben der Festlandsgriechen nach einer Festsetzung an den Meerengen Hand in Hand gegangen sein wird, erwuchs schließlich der Eroberungszug der Griechen gegen die mächtige Handelsstadt am Hellespont unter Führung des Beherrschers des goldreichen Mykene, das in der Ilias besungene älteste greifbare Ereignis der nationalgriechischen Geschichte. Ob dieser Zug Erfolg hatte, steht dahin (*s. Probleme 8*). Aber sicher ist, daß das Troia der mykenischen Zeit, die sechste Stadt, wie es die kyklischen Epen schilderten, von Feindeshand durch Feuer gründlich zerstört worden ist.

6. Griechen und Nichtarier. Auf Kreta selbst wohnten in der ältesten minoischen Zeit keine Griechen. Spätestens als Kreta von den Dorern besiedelt war, bezeichneten die Griechen die Urbewohner als wahre Kreter und Ἐτεοκρῆτες, von denen wieder die Kydonen unterschieden wurden. Das Labyrinth, das allezeit das Wahrzeichen von Knossos blieb, wie sein Bild bereits auf einer Wand der dortigen minoischen Paläste erscheint, trägt einen karischen Namen. Labrys heißt das Beil, das als kretisch-mykenisches Kultsymbol so bedeutend hervortritt (*S.6*), und der Wettergott mit der Doppelaxt wurde durch ganz Kleinasien hin, auch bei den Hetitern und den ihnen verwandten Völkern (unter dem Namen Teschub) verehrt. Das Fortleben dieses vorhellenischen Bevölkerungselementes wird durch ungriechische Inschriften in griechischen Buchstaben, die auf Kreta gefunden wurden, bestätigt. Dem ungriechischen, den Karern verwandten Element sind die wesentlichen Errungenschaften dieser in Kreta wurzelnden Kultur zuzuschreiben, besonders auch die Mauern aus ungeheuren Felsstücken und die Anlagen im lebendigen Felsen, die für die Karer, die Lykier und ihre kleinasiatischen Verwandten bezeichnend sind, wie denn die Griechen speziell die Mauern von Tiryns den Kyklopen aus Lykien zuschrieben. Fast überall, wo im Osten des griechischen Festlandes sich mykenische oder vormykenische Anlagen und mit ihnen vereinigt oder in ihrer Nachbarschaft derartige Felsenbauten finden, zeigen die Ortsnamen das einstige Vorhandensein einer fremden, mit den Kleinasiaten und Karern nächstverwandten Bevölkerung. Namen wie Tiryns, Korinth mit dem *nth* (= kleinasiatischen *nd*)-Suffix, und Parnassos, Brilessos, Hymettos mit dem (*s*)*s*-Suffix (*Bd. I 525f.*) beweisen das Vorhandensein dieser an der Ausbildung der mykenischen Kultur in erster Linie beteiligten nichtgriechischen

Bevölkerungsschicht, von der die älteste griechische Bewohnerschaft des Festlandes, wenn sie auch politisch alsbald die Oberhand gewann, besonders in technischer Hinsicht nachdrücklich beeinflußt wurde.

Als vorgriechisches Einzelvolk einigermaßen greifbar sind die Minyer von Orchomenos, wo neuerdings Furtwänglers Ausgrabungen eine lange vor die Zeit des Kuppelgrabes zurückgehende Entwickelung mit mehrfachem Wechsel der Hausformen aufgedeckt haben, an der den Minyern ein Anteil zukommen wird. Eine Felsenfestung im Kopaissee und uralte Anlagen zu dessen Entwässerung und Entsumpfung werden gleichfalls einem ungriechischen, den Karern verwandten Elemente zuzuschreiben sein.

Eine besondere Schrift hat sich seit dem Ausgang der frühminoischen Epoche auf Kreta entwickelt, die auf geschnittenen Steinen (*S. 6*) und auf Tontafeln, dem babylonischen Schreibmaterial, verzeichnet wird. Eine Schrift in deutlichen Bildzeichen wird abgelöst von einer Schrift in linearen Zeichen, in zwei verschiedenen Formen, Klasse A seit Ende der mittelminoischen, Klasse B seit der Mitte der spätminoischen Periode. Erst die Entzifferung dieser Schriftsysteme kann bestimmte Aufschlüsse über das Volkstum der ältesten Bewohner Kretas, wie über die Fragen bringen, wann zuerst Hellenen auf Kreta angelangt sind. Daß vordorische Griechen, die Achaeer, Kreta bewohnt haben, ist sehr wahrscheinlich. Wie Homer sie dort erwähnt (= Ἀχαιϝοι, *Achivi*), so erscheinen die Aquaivascha unter den Seevölkern, die unter Merneptah (um 1220) und Ramses III. (um 1180) Aegypten angreifen, ein Vorgang, der in den Zusammenhang der großen Bewegung gehört, die die kretisch-mykenische Kultur zerstört und die Völkerverhältnisse der Mittelmeerküste aufs gründlichste verändert hat und die wir nach ihrer Hauptäußerung auf griechischem Gebiet als dorische Wanderung bezeichnen.

II. DIE ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG UND AUSBREITUNG DER GRIECHEN

7. Die 'dorische Wanderung'. Diese Bewegung stellt in Wahrheit eine gründliche Veränderung der Siedelungsverhältnisse im östlichen Mittelmeer dar, von der auch dessen Westen wesentlich mitbetroffen wurde. Um 1400 v. Chr.(?) gerieten die im Norden der Balkanhalbinsel und nördlich davon wohnenden Thraker und Illyrier durch einen von Norden her, vermutlich von den Kelten an der Donau her, ausgeübten Druck in Bewegung. Der Druck pflanzte sich nach Süden fort. Die im späteren Epirus wohnhaften Westgriechen ergossen sich durch die Pindos-Pässe in die östlich davon belegene Landschaft, in der sich nunmehr die Thessaler ansiedelten, wodurch die Hauptmasse der bisher dort wohnhaften zu den Achaeern gehörigen Aioler zur Auswanderung übers Meer und zur Ansiedelung im nordwestlichen Kleinasien gezwungen wurden. Andere Westgriechen und vor ihnen her Bestandteile der durch sie aufgescheuchten griechischen wie der unarischen Bewohnerschaft des nördlicheren Griechenlands ergossen sich nach Mittelgriechenland und von dort nach dem Peloponnes und nach den Inseln des Archipelagos, voran die Dorer, deren letzte Sitze vor der eigentlichen Einwanderung in den Peloponnes durch die kleine Landschaft Doris südlich des Oita bezeichnet werden, und die man von den Nordwestgriechen, deren deutlichste und bedeutendste Vertreter die Thessaler und Boioter sind, zu unterscheiden hat.

Die ältere griechische Bevölkerung, auf die sie in Hellas und im Peloponnes stießen und die die unindogermanischen Elemente bereits unterworfen und z. T. aufgesogen hatte, war jedoch nicht, wie in Nordgriechenland, einheitlich gestaltet. Vielmehr fanden sie dort neben den Achaeern, zu denen die von ihnen aus Thes-

salien vertriebenen Aioler gehörten, einen anderen griechischen Stamm, die Ionier, die Attika und Euboia, sowie im Peloponnes die südöstliche Halbinsel Kynuria, die Thyreatis und im Westen die Halbinsel Pylos bewohnten. Wahrscheinlich bilden diese Ionier den ältesten Teil der griechischen Bevölkerung, dem die Achaeer als zweite Einwanderungsschicht gefolgt sind, die die Ionier z. T. verdrängt oder unterworfen haben werden, wofür u. a. die für Achaia, Boiotien und Arkadien teils durch die Überlieferung, teils durch die Dialektforschung bezeugte und ermittelte ionisch-achaeische Bevölkerungsmischung spricht (*Bd. I 527ff.*).

Die Hauptmasse der bisherigen griechischen Bevölkerung von Hellas und des Peloponnes suchte sich, verstärkt durch Inselbewohner und Abenteurer, die von überall her zusammenströmten, eine neue Heimat im Zentrum der kleinasiatischen Küste bis nach Karien hin, wo sie sich unter dem Namen der Ionier, der einem Bestandteil der Einwanderer gebührte, in dreizehn Städten ansiedelten, deren Zahl nachmals (um 700 v. Chr.) durch Verfehmung und Zerstörung von Melia auf zwölf zurückging. Auf dem gemeinsam eroberten Gebiete von Melia wurde dann das Panionion, das Heiligtum des ionischen Bundes, errichtet, sei es, daß er früher bereits in unbestimmteren Formen bestanden, sei es, daß er neu gegründet wurde.

Aufgestört wurden auch viele von den Bewohnern der Inseln und der Ostküsten des aegaeischen Meeres, die zuerst unter König Merneptah im Verein mit den Libyern von Westen her, sodann als gewaltige zu Wasser und zu Lande durch Syrien heranziehende Völkerwanderung unter Ramses III. Aegypten bedrohten, bis sie von dort zurückgeschlagen, früher oder später neue Sitze aufsuchten, so von Kreta her die Lykier an der Südküste Kleinasiens und die Philister an der phoinikischen Südküste.

Weit nach Westen verschlagen wurden die Sarden: sie besetzten Sardinien, dem sie den Namen gaben und das — ein Beweis fortgesetzter Zusammengehörigkeit — in allen späteren Nöten der in Kleinasien angesiedelten Ionier als letzter Rückhalt und Nothafen betrachtet wurde. Ferner faßten die Tyrsener-Etrusker (um 1100/1000?) allmählich ihrer Mehrheit nach an der italischen Westküste Fuß, um dort, ohne ihrem angestammten Gewerbe, der Seeräuberei, zu entsagen, nach weiterer Ausbreitung im Innern ein politisch und kulturell gleich wichtiges Bevölkerungselement der apenninischen Halbinsel zu bilden, während Teile oder Verwandte von ihnen in den alten Sitzen im und am Aegaeischen Meere, so besonders auf Lemnos und Imbros, verblieben. Auf den südlichen Inseln Kreta, Thera und Melos, auf Karpathos und Rhodos siedelten sich die nördlichen Ankömmlinge, die Dorer selbst, direkt auf dem Seewege an. Soweit diese schon von Griechen bewohnt waren (*S. 3*, vgl. *Bd. I 535*), wurde die ältere griechische Bevölkerung von ihnen aufgestört, so die Achaeer auf Kreta (*S. 8*). Zugleich mit diesen Inseln oder von ihnen her wurde der südlichste Teil der karischen Küste einschließlich Halikarnassos und Knidos dorisch (*Bd. I 538f.*); und an der kleinasiatischen Südküste wohnten so neben den unarischen Lykiern die Pamphylier, deren Dialekt mit dem arkadisch-kyprischen verwandt ist, aber auch mit dem von Kreta und Thera Berührungen zeigt (*Bd. I 536*). Auf Kypros saßen, wohl schon lange vor der dorischen Wanderung, Achaier aus dem Peloponnes: ihre Sprache ist mit dem Arkadischen fast identisch (*Bd. I 529*).

In Mittel- und Südgriechenland erhielt sich die älteste hellenische, die 'ionische', Bevölkerungsschicht an einigen Stellen, besonders in Attika nebst der vorgelagerten

Insel Euboia und in der Kynuria, so gut wie rein, während in Arkadien die achaeische Schicht, die dort die Oberhand hatte, fortbestand. Völlig von den Dorern eingenommen wurden besonders Korinth, Megara, Argos unter den Temeniden, das vom Meere aus besetzt wurde, Messene unter den Nackommen des Kresphontes und Lakedaimonien. Vom oberen Eurotastal breiteten sich die Spartaner erst sehr allmählich nach den Küsten hin aus, die sie erst lange nach der dorischen Besiedelung der Inseln in Besitz nahmen. In diesen völlig dorisierten Staaten wurde die ältere achaeische oder zum Teil ionisch-achaeische Bewohnerschaft entweder allmählich ganz aufgesogen, oder wir haben sie unter dem entrechteten und geknechteten Teile der Bevölkerung zu suchen, so besonders in Sparta unter den Heloten.

Aber nicht in allen von den Westgriechen besetzten Gebieten war die Wandlung eine so vollständige. Vielmehr ergab sich mehrfach eine Mischung des achaeisch-aeolischen und des westgriechischen Volkstums, die je nach dem Grade, in welchem die beiden Elemente dabei beteiligt waren, wieder recht verschieden ausfallen konnte. So kann man annäherungsweise einen Teil der Thessaler als aeolisierte Westgriechen — der westgriechische Einfluß nimmt nach Osten zu ab (*Bd. I 531*) —, die Boioter hingegen als dorisierte Achaeer bezeichnen. Auch in Elis tritt ein aeolisch-achaeischer Bestandteil der Bevölkerung hervor: die Landschaft habe, so drückt es die Sage aus, der Aitoler Oxylos, der den Dorern als Führer diente, zur Belohnung erhalten. Nahmen die Thessaler aber auch zum guten Teil die Sprache der älteren Bevölkerung an, die sie dort vorgefunden hatten, so wurden die im Lande verbliebenen Aioler nicht minder von ihnen geknechtet; unter den hörigen Penesten werden Angehörige der älteren Bevölkerung in gleichem Grade vertreten gewesen sein wie in Sparta unter den Heloten. Daneben bewahrten sich an der Peripherie des von den Thessalern eingenommenen Gebietes gewisse achaeische Völkerschaften, so namentlich die phthiotischen Achaeer, die Magneten und die Perraiber, ihre Nationalität und einen gewissen Grad von Selbständigkeit, während die Völker der Spercheios-Ebene, die Ainianen, Oitaeer und Malier und wahrscheinlich außerdem die Doloper, die nördlichen Nachbarn der Ainianen, im wesentlichen von den Thessalern unabhängig blieben.

Die von den Thessalern abhängigen Achaeer, Magneten und Perraiber werden auch als deren Periöken bezeichnet. Den Begriff der 'Periöken' finden wir auch bei den Lakedaimoniern. Bei den nahen volksverwandtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen ihnen und den Thessalern ist zu betonen, daß die Periöken der Spartaner allem Anscheine nach gleich ihnen selbst Dorer sind, das Periökentum also hier auf einem in der politischen Entwickelung begründeten Zurücktreten der übrigen lakedaimonischen Städte Sparta gegenüber, nicht auf Stammverschiedenheit, beruht.

Die Hinneigung zur Monarchie (in der Form des Herzogtums, der ταγεία) ist den Thessalern mit den allezeit unter monarchischer Leitung verbliebenen Spartanern gemeinsam. Für andere in Sparta erhaltene und fortgebildete Züge des echten Dorertums finden sich die ausgiebigsten Analogien auf den dorischen Inseln, besonders auf Kreta und Thera. Dahin gehören die militärische Organisation der Bürgerschaft und die durch sie bedingten Speisegemeinschaften (Syssitien), und auf dem Gebiete des Kultus vor allem das Karneen-Fest.

Die mykenische Kultur wurde von den rauhen Ankömmlingen vernichtet, wiewohl sie sich manche ihrer Errungenschaften aneigneten, so beispielsweise die Technik der Firnismalerei auf den Tongefäßen, während in der Darstellung an Stelle der hochentwickelten kretisch-mykenischen Ornamentik die uralte geometrische Weise (vgl. *S. 4*), durch die Einwanderer zur Herrschaft kam. Aber die

Nachkommen der vormals im Peloponnes in mykenischer Zeit herrschenden hellenischen Schichten lebten nun in Kleinasien, wo besonders mehr im Süden bei den Ioniern durch neue Zuführung karischen Blutes die für die mykenische Periode charakteristische und wertvolle Völkermischung erhalten und fortgesetzt wurde. So erblühte, nachdem der Sturm der Wanderzeit überwunden — in mancher Hinsicht geradezu als Fortsetzung der mykenischen — eine neue, für das griechische 'Mittelalter' maßgebende Kultur, die ionische, die sich auch die fortgeschritteneren unter den dorischen Stadtstaaten zu eigen machten.

Die Ausgestaltung der dorischen Staaten auf dem griechischen Festlande, die Entwickelung der ionischen Handelsmacht und Kultur bildet den Hauptinhalt der ersten dunklen, nur durch das Epos (*s. u. S. 14*) z. T. erhellten ersten Jahrhunderte des griechischen Mittelalters.

8. König Pheidon von Argos. Wie die Dorer sich in die höhere Kultur des griechischen Altertums zum Teil hineinlebten, so blieb auch die alte landschaftliche Machtverteilung für die politische Entwickelung des Peloponnes zunächst maßgebend. So finden wir, als sich der Schleier der Sagenzeit lüftet, Argos als Vormacht des Peloponnes, unter Führung des Temeniden Pheidon. Als die achte Olympiade zu begehen war, 748 v. Chr., nahm er — ein Zeichen seiner Bedeutung — die Leitung der Spiele den Eleern aus der Hand, die deshalb diese als nicht rechtmäßig gefeiert betrachten, und er war es, der den Peloponnesiern einheitliches Maß und Gewicht nach babylonischem Muster gegeben hat (*s. Problem 9*).

Die pheidonischen Maße galten, wie das auch die älteren Bauwerke zeigen, bis auf Solon in Athen: das spricht dafür, daß Pheidons Einfluß bedeutsam über den Peloponnes hinausreichte.

Den Babyloniern waren, da sie die Wassermessungen zur Zeitbestimmung verwandten, früh klar geworden, daß es auf dasselbe hinauskommt, ob man die Höhe zweier Wassersäulen vergleicht, oder den Inhalt der betreffenden Gefäße oder das Gewicht ihres Wasserinhalts, und damit war ihnen der Zusammenhang zwischen Länge, Hohlmaß und Gewicht aufgegangen. So setzten sie systematisch Länge, Hohlmaß und Gewicht in einheitliche Verbindung, und die Ordner metrischer Systeme des Altertums, Pheidon voran, sind ihnen darin gefolgt. Pheidon gesellte dem babylonischen Fuße von rund 330 mm als Hohlmaß für Flüssiges von Metretes (rund 36 Liter), dessen Inhalt dem Kubus jenes Fußes entsprach, und das Talent von rund 36 kg, das sich durch Gewicht seines Wasserinhalts ergab. Das Sechzigstel dieses Talents war die Mine von rund 600 g, die um $^1/_{10}$ schwerer war als das für den internationalen Silberverkehr in Babylonien ausgebildete Sondergewicht, die leichte Silbermine gemeiner Norm von 545,8 g (*S. 16*). Das Maß für Trockenes, der Medimnos, war um ein Viertel höher als der Metretes, ca. 45 Liter (*EBourguet, Rev.arch. II [1903] 23ff. CFLehmann-Haupt, ZDMG. 63 [1909] 728f., 5*) und *Or.Congr. XVI (Athen 1912) 134ff.*

9. Lykurgos von Sparta und der erste messenische Krieg. Bald darauf aber sollte die Vormacht des Dorertums im Peloponnes und darüber hinaus an Sparta übergehen. Die Grundlage zu dieser Entwicklung wurde ein bis zwei Menschenalter vor Pheidon durch Lykurgs Staatsordnung gegeben (*s. Problem 9*). Er schuf nicht etwa die erste spartanische Staatsordnung, sondern gab Sparta diejenige Organisation, durch die es zur ersten Landkriegsmacht Griechenlands erhoben wurde. Die alten dorischen Phylen (Hylleer, Dymanen, Pamphylen) wurden abgeschafft, und an ihre Stelle traten andere, rein organisatorische Abteilungen des Staates, Phylen mit Unterabteilungen, den Oben, eine Umgestaltung, die nach Wesen und Wirkung am besten durch den Vergleich mit der Reform des Kleisthenes in Athen erfaßt wird. Ferner wurden die Rechte und Pflichte der Könige, der Geronten und der Volksversammlung durch Lykurg bestimmt.

Diese Neuordnung sollte sich zu Ende des 8. Jahrh. v. Chr. unter König Theopompos im ersten Kriege gegen Messenien bewähren, der, wenn er auch noch nicht erfolgreich war, doch in seiner von Tyrtaios bezeugten zwanzigjährigen Dauer eine vortreffliche Schule für die spartanische Kriegsmacht gewesen sein muß. Theopompos war es auch, der die Einsetzung oder die endgültige Anerkennung der fünf Ephoren als Aufsichtsbehörde, sei es veranlaßt, sei es gebilligt hat — einer Aufsichtsbehörde, die zwar einerseits eine Einschränkung der königlichen Macht bedeutete, andererseits aber, ähnlich dem Areopag in Athen, den Staat und die Verfassung vor grundstürzenden Neuerungen bewahren sollte und somit eine Sicherung und Krönung der lykurgischen Verfassung bedeutete. In einer Zeit ernster Gefahr geschaffen, hat sich diese Behörde als konservatives und staatserhaltendes Schutzmittel für die oligarchisch-konservative Verfassung Lykurgs durch die Jahrhunderte erhalten und allen Versuchen der Verfassungsänderung, mochten sie von Seiten der Unterdrückten oder des Königtums kommen oder einer Vereinigung beider entspringen, erfolgreich entgegengewirkt.

10. Der zweite messenische Krieg. Zwei Generationen nach König Theopompos wurden — nachdem inzwischen Pheidon als Begründer einer letzten Periode argivischer Macht dahingegangen war — im zweiten messenischen Kriege die westlichen dorischen Nachbarn der Spartaner auf lange Zeit hinaus endgültig unterworfen und den bei der ersten Einwanderung geknechteten älteren Bewohnern Lakedaimoniens, den rechtlosen Heloten, gleich gemacht, die in wirtschaftlich traurigster, von Tyrtaios geschilderter Lage die Äcker der spartanischen Herren bebauten. So wuchs das reiche messenische Fruchtland Sparta und den Spartiaten zu, und damit war wirtschaftlich und politisch die Vormacht Spartas im Peloponnes begründet.

11. Die Ionier als Begründer der griechischen Handelsmacht. Die Kolonisation. Die ionische Kultur beruhte in erster Linie auf dem Handel als ihrem belebenden Element. Die schmalen und in ihrem Hinterlande nur zum Teil fruchtbaren Küstenstriche Kleinasiens konnten auf die Dauer die rasch wachsende Bevölkerung nicht ernähren. Die Lage an günstig gestalteter, hafenreicher Küste und die schon in den alten Sitzen entwickelten Anlagen wiesen auf das Meer, die reichen Bodenprodukte und Metallschätze Kleinasiens, die Waren, die aus dem Innern des Weltteils vornehmlich durch babylonische Vermittlung herbeigebracht und bezogen wurden, boten das Material des Handelsverkehrs. Der Handel und die Notwendigkeit, für die überschüssige Bevölkerung neue Plätze zu suchen, führten vereint zur Kolonisation, die, im 8. Jahrh. beginnend, alsbald einen großartigen Aufschwung nahm.

Die Phoiniker, die, nach der endgültigen Vernichtung der kretisch-mykenischen Kultur durch die dorische Wanderung, die Hauptträger des Handels im östlichen Mittelmeer gewesen waren, wurden aus dieser führenden Rolle allgemach durch die Ionier unter Führung von Milet und Samos verdrängt, und auch im Westen entwickelte sich ein scharfer Wettstreit, der in dem Gegensatz der von den Etruskern unterstützten 'Tyrier aus der Neustadt', der Karthager (Τύριοι Καρχηδόνιοι), gegen die griechischen Besiedler Siziliens und Unteritaliens gipfelte.

Auch die ionischen Bewohner Euboias (*S. 9*), vor allem die Städte Chalkis und Eretria, waren als Führer an dieser Bewegung beteiligt. Doch standen die dorischen Bewohner Aiginas, Megaras und vor allem Korinths, die nach ihrer Lage | am Isthmos die gegebenen Vermittler für den Warenaustausch zwischen dem Aegaeischen und dem Ionischen und Tyrrenischen Meere waren, keineswegs zurück.

Das Schwarze Meer, dessen Nordküste mit ihrem Hinterland die wichtigste Bezugsquelle für Getreide bildete, wurde nach und nach von ionischen Kolonien umsäumt, unter ihnen Sinope an der Südköste mit seiner Tochterstadt Trapezunt, Pantikapaion auf der Krim und Olbia unweit der Mündung des Borysthenes-Dniepr, während der Zugang zu den Meerengen besonders durch die Anlage des Abydos und Lampsakos am Hellespont und von Perinthos an der Nord-, von Kyzikos an der Südküste der Propontis gesichert wurde. Am Bosporos dagegen kamen den Ioniern die dorischen Megarer durch Gründung von Byzanz und Chalkedon zuvor. Im Aegaeischen Meere ist die Besiedlung der der goldreichen thrakischen Küste vorgelagerten Insel Thasos durch die Parier bedeutungsvoll. Auch in Aegypten gewannen die Ionier unter Milets Führung im Handel die Oberhand. Die wichtigste (erst seit Amasis einzige) Handelsniederlassung war das durch die englischen Ausgrabungen wieder aufgedeckte Naukratis.

Weiter im Westen wurde an der nordafrikanischen Küste von Thera aus Kyrene kolonisiert (um 630), das in der Folge zu einem von Königen beherrschten handelsmächtigen dorischen Reiche erwuchs. Sizilien wurde, ein für die griechische und die weltgeschichtliche Entwickelung besonders bedeutsamer Umstand, von Ioniern unter chalkidischer Führung und zugleich von Dorern besiedelt: von den Ioniern Zankle, Naxos, Leontinoi, Katana, von den Dorern Syrakus (um 750) als korinthische, Megara Hyblaia und Selinunt als megarische, Gela als rhodische Kolonie, während Akragas, in schwefelreicher Gegend belegen, eine Tochterstadt von Syrakus, Kamarina eine solche von Gela war. In Unteritalien war Kyme in der kampanischen Ebene eine besonders wichtige chalkidische Gründung; außerdem waren die Ionier dort nur noch in dem von Zankle aus jenseits der Meerenge gegründeten Rhegion vertreten. Im übrigen war 'Großgriechenland' das Ziel einer wesentlich anders gearteten, nicht in erster Linie dem Handel dienstbaren Kolonisation. Vielmehr handelte es sich hier um Ackerbaukolonien, und ihre Begründer waren die vornehmlich dem Landbau ergebenen westgriechischen Stämme, die Bewohner des peloponnesischen Achaia an der Spitze. Wie ihre westgriechischen Verwandten, die Aioler, bei ihrer Auswanderung sich vornehmlich als Ackerbauer im Norden der Westküste Kleinasiens niedergelassen hatten, wie alsdann die Lesbier an der ihrer Insel gegenübergelegenen Küste der Troas eine Anzahl von Landstädten gründeten, so wurden von den Achaeern, nachdem sie zunächst die Insel Zakynthos besetzt hatten, an der Ostküste Unteritaliens die Städte Kroton, Sybaris und Metapont gegründet, von den Lokrern die nach ihnen benannte Stadt Lokroi (Epizephyrioi) und von den Spartanern Tarent. Als dann freilich die durch die Ausbreitung in den fruchtbaren Ebenen und die Unterwerfung der italischen Bewohnerschaft mächtig gewordenen Griechenstädte sich, wie es die Entwickelung und die günstige Lage am Meere mit sich brachten, großenteils zu bedeutenden Handelsstädten auswuchsen, suchten auch Ionier (aus Kolophon) im Osten Unteritaliens, und zwar in den fruchtbaren Gefilden, die der Siris durchströmt, Fuß zu fassen (um 650): der Dichter Archilochos war daran beteiligt. Aber Sybaris, Kroton und Metapont verbündeten sich zur Vernichtung der jungen Pflanzstadt. — Neben den eigentlichen Bodenprodukten, Wein, Öl und Wolle, war griechischerseits die Tonware, deren Fabrikation und künstlerische Ausschmückung unter Anwendung der Glanzfarbe ein Hauptausfuhrartikel. Ihrem Stile nach meist deutlich zu unterscheiden, zeigen uns die milesischen, die protokorinthisch-sikyonischen, die chalkidischen Vasen an Stellen, wo systematische Ausgrabungen erfolgen konnten, durch ihre stärkere oder geringere Vertretung, in welchem Grade ihre Heimat an

dem Handelsverkehr mit dem betreffenden Gebiet beteiligt ist (*HPrinz, Funde aus Naukratis [Beiheft VII zu Klio, Leipz. 1908]*), und gewähren uns so einen Einblick in den merkantilen Wettbewerb.

Wie dieser wirkte, zeigt die 'lelantische' Fehde. Ursprünglich eine Nachbarfehde zwischen den euboeischen Städten Chalkis und Eretria um die zwischen ihnen liegende lelantische Ebene, zog der Streit alle Haupthandelsmächte Griechenlands in Mitleidenschaft. Auf Chalkis' Seiten standen Korinth (unter Periandros), Samos, Kroton; folglich auf der gegnerischen deren Nachbarstädte und Hauptkonkurrenten Megara, Milet, Sybaris und, als mit Samos im Wettbewerb stehende Inselmacht, Aigina. Der Sieg blieb Chalkis, aber den Vorteil hatte Korinth, das alsbald auf der ionischen Chalkidike in Thrakien als alleinige Dorerstadt Potidaia gründete und damit den Keim zu Konflikten legte, die, den sizilischen gleichartig, dereinst mit ihnen zusammen wirken sollten.

12. Amphiktionien und panhellenische Feste. Den Einigungspunkt und das Verkehrszentrum für die ionische Welt bildete die kleine Insel Delos, der Sitz einer Amphiktionie, eines jener Verbände, in denen das bei aller Vielgestaltigkeit und Zersplitterung der Griechen doch lebendige Einheitsgefühl zum Ausdruck kam. Auf der großen Messe zu Delos, die mit dem Feste des Apollon verbunden war, kamen der Reichtum und die kulturelle Verfeinerung der ionischen Welt besonders deutlich zur Geltung. Hier trat auch die Dichtung in ihr Recht. Wie die ionische Kultur in mancher Hinsicht die Fortsetzung der mykenischen bildet, so schildert das Epos, die hehrste Schöpfung des griechischen Mittelalters, neben der griechischen Vorzeit, in der es wurzelt, auch die ionische Kultur, durch die es seine Gestaltung erhalten hat. (Vgl. *Quellen 2* und *Problem 8.*)

Einen derartigen Einigungspunkt bildeten (mindestens seit 776), anfänglich für die Peloponnesier, später für die gesamte Griechenwelt, die olympischen Festspiele (*Problem 9*), während zu einer im engeren Sinne politischen Bedeutung die pylaeische Amphiktionie gelangen sollte, zu der die thessalischen und mittelgriechischen Stämme gehörten, und deren Sitz sich von Haus aus bei Anthela in den Thermophylen, nachmals in Delphoi befand.

13. Die sozialen Kämpfe und die Tyrannis. Die Entwickelung des Handels und der wirtschaftliche Aufschwung brachte soziale Verschiebungen und Wirren mit sich. War bisher der adlige Großgrundbesitzer für den Staat allein maßgebend gewesen, so brachten Handel und Industrie die bisher politisch rechtlosen, wirtschaftlich meist von den Agrariern abhängigen Volksgenossen zu Wohlstand, Selbstbewußtsein und Anerkennung. Andererseits war aber auch das anbaufähige Landgebiet der Stadtstaaten meist viel zu beschränkt, um auf die Dauer allen Mitgliedern der Adelsfamilien ausreichenden Unterhalt gewähren zu können. So wurden zunächst wohl die jüngeren Söhne zur Beteiligung an Handel und Industrie geführt. Die Folge war, daß an Stelle des Geburtsadels der Reichtum, einerlei ob in den Händen eines Adligen oder eines Bürgers, maßgebend wurde und zur Forderung und Gewährung politischer Rechte führte. Schon das bedingte Kämpfe, und wo sie in diesem Stadium infolge stillschweigender allmählicher oder ausdrücklicher Zugeständnisse ausblieben, da entzündeten sie sich an dem Gegensatz der geknechteten und politisch rechtlosen Bauern, Pächter, Tagelöhner, Handlanger und Schiffer gegen die Reichen, ob deren Wohlstand nun ererbt oder durch Handel und Verkehr erworben war.|

Diese Wirren zeitigten eine in erster Linie für das ausgehende griechische Mittelalter charakteristische Regierungsform: die Tyrannis. Ihre Träger, meist Adlige

oder Halbbürtige, kamen doch in der Regel als Vertreter der Interessen der Zurückgesetzten empor. Der mächtigste dieser Tyrannen war Periandros von Korinth, der Sohn des Kypselos, der die Bakchiaden gestürzt hatte. Zu seiner oder seines Vaters Zeit wurde die reiche Insel Kerkyra, das heutige Korfu, unterworfen und kolonisiert.

Seine Macht und sein Ansehen treten besonders ins Licht durch seine Beziehungen zu Aegypten, wie durch seine Inanspruchnahme als Schiedsrichter, besonders in den Streitigkeiten Athens mit den Mytilenaeern um Sigeion. Diese ausgleichende Wirksamkeit erklärt es wohl auch, wie Periandros, der, zu sehr Hellene, um orientalischer Despot zu sein, zu sehr energischer und selbstwilliger Fürst, um als besonnener und gemäßigter Herrscher vorbildlich zu wirken, gleichwohl zu den 'sieben Weisen' gerechnet wurde, die das gerade in dieser Zeit der Wirren ausgebildete Ideal der Mäßigung im Handeln wie im Genuß, im öffentlichen wie im persönlichen Leben darstellten. Weit näher kamen diesem Ideal Pittakos von Mitylene, der in den Wirren seiner Vaterstadt, an denen Alkaios und Sappho beteiligt waren, zum Schiedsrichter (Aisymneten) auf zehn Jahre ernannt, nach Ablauf der Frist sein Amt niederlegte, nachdem er den Staat geordnet und ihm Gesetze gegeben hatte, sowie Solon, der Athen befriedete, aber den Gedanken an eine Tyrannis weit von sich wies.

III. DER ÜBERGANG ZUR NEUZEIT

Für den Übergang zur Neuzeit sind besonders bezeichnend der Niedergang Ioniens und das Aufkommen Athens.

14. Lyder und Ionier. Der Reichtum der ionischen Städte lockte die lydischen Herrscher an. Unter Thrasybulos, dem mächtigen Tyrannen und Kolonisator der Südküste des Schwarzen Meeres, verteidigte Milet sich siegreich gegen Gyges (um 660). Auch Smyrna erwehrte sich des Feindes; aber seine Mutterstadt Kolophon und Magnesia am Maiandros wurden erobert. Weiteren lydischen Anschlägen taten zunächst die Einfälle der thrakischen Völkerschaften, besonders der Kimmerier und der Treren, Einhalt.

Durch den Kaukasus waren zu Ende des 8. Jahrh. vom Norden des Schwarzen Meeres, von der Krim und ihrer Umgebung her, die Kimmerier – wenn nicht reine Thraker, so vermutlich ein Bindeglied zwischen Thrakern und Iraniern – nach Vorderasien eingebrochen, hatten den Norden des von den vorarmenischen Chaldern bewohnten Reiches Urartu stark erschüttert und waren dann nach Westen weitergezogen. Zur Zeit des Chalderkönigs Rusas II. (um 680) finden wir sie als dessen Verbündete erwähnt. Sie bedrängten das lydische Reich und trafen in dessen Westen mit den Treren zusammen, die wie andere thrakische Völkerschaften, besonders die Thyner und Bithyner, zu dieser Zeit über die Meerengen von Westen nach Kleinasien eindrangen: insgesamt eine durch Verschiebungen im Norden veranlaßte Völkerwanderungswoge von verheerender und historisch tief eingreifender Wirkung.

Von den Kimmeriern und von den Treren hatten Lyder wie Ionier zu leiden. Gyges erlag dem Kimmeriersturm. Als sich aber sein Sohn Ardys vorläufig von den Kimmeriern frei gemacht hatte, nahm er Priene, und als Alyattes, Ardys' Enkel, des Kroisos Vater, sie endgültig aus Lydien vertrieben hatte, fiel um 575 auch Smyrna in lydische Hände. Milet dagegen sicherte sich nach langen Kämpfen seine Unabhängigkeit durch einen Freundschaftsvertrag mit Alyattes. Alyattes' Herrschaft bezeichnet den Höhepunkt der lydischen Macht. Besonders wichtig war die erfolg-|

reiche Beendigung des Konfliktes mit den Medern, den ersten Begründern eines arischen Reiches iranischer Nationalität.

Seit dem Ende des 9. Jahrh. erschienen die Meder (assyr. Madai) im Osten der assyrischen Machtsphäre z. T. in naher Beziehung zu den wenigstens in ihrer Oberschicht gleichfalls iranischen Mannaeern. Bei diesen spielte zu Ende des 8. Jahrh. ein Daiukku (= *Deiokes* bei Herodot) eine führende Rolle, und einer seiner Nachkommen, vielleicht Mamitiaršu, einigte 677 die Meder zu erfolgreicherer Gegenwehr gegen die Assyrer: *JVPrášek, Medien und das Haus des Kyaxares (Berl. Studien f. class. Phil. u. Archäol. XI. Heft 3) Berl. 1890, 23ff.* und *Geschichte der Meder und Perser I, Gotha 1906, 116ff. 131.* Durch den Einfall skolotisch-skythischer Völkerschaften zunächst stark erschüttert, hatten schließlich (607) die Meder unter Kyaxares mit Hilfe skythischer Söldnerscharen und die Babylonier unter Führung des Chaldaeers Nabopolassar, Nebukadrezars des Großen Vater, Ninive zerstört und das assyrische Reich untereinander geteilt. Den Süden und damit auch die phoinikische Mittelmeerküste erhielten die Babylonier. Der nördlichen, den Medern zugefallenen Hälfte, gebrach es an einem Zugang zum Meere. Ihn zu erreichen, diente die Eroberung des Reiches Urartu. Dadurch wurden die Meder bedrohliche Nachbarn der Lyder, die ihnen am Halys entgegentraten. Die (von Thales vorausgesagte) Sonnenfinsternis vom 28. Mai 585 verhinderte den Kampf. Im Friedensschluß, der unter Mitwirkung Nebukadrezars von Babylonien und des Syennesis von Kilikien zustande kam, ward der Halys als Grenze anerkannt. Unter Alyattes hoben sich Lydiens Handel und Einfluß. Seine natürlichen Hilfsmittel, vor allem die überreichen Metallschätze, wurden lebhaft ausgebeutet. An Stelle des nach altem Brauche stets abzuwägenden Stückes edlen Metalls trat die Prägung, die dessen Gewicht und Reinheit staatlich gewährleistete. Die Münze, das Geld in diesem Sinne ist eine lydische Erfindung, aber die Normen des alten Gewichts- und Doppelwährungssystems wurden beibehalten: ein sicheres Anzeichen tiefgreifenden, durch lydische Vermittlung auch auf die Ionier einwirkenden babylonischen Kultureinflusses — zunächst, aber sicherlich nicht ausschließlich, auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs und der für ihn gültigen Rechtsnormen. Eine Kenntnis der Grundzüge dieses Systems ist für das Verständnis der griechischen wirtschaftlichen und selbst der politischen Verhältnisse unerläßlich. Der Gewichtsschekel ($^1/_{60}$ der Gewichtsmine) galt als Goldeinheit. Zehn Silberstücke sollten ihm an Wert entsprechen. Vielleicht hatte sich in frühester Zeit einmal das Marktverhältnis zwischen Gold und Silber um das Verhältnis 10 : 1 bewegt. Später aber war das Verhältnis ein anderes, dem Golde günstigeres, das um 13 : 1 schwankte und darüber hinausging. Als man sich babylonischerseits zur Ansetzung eines festen Wertverhältnisses im Sinne einer Doppelwährung veranlaßt sah, lehnte man sich, wie stets in derartigen Fällen, unbewußt oder bewußt, an bereits bestehende und geläufige, womöglich in der Natur vorgezeichnete Zahlenverhältnisse an, wie sich die Zwölferrechnung an die Mondumläufe während eines Sonnenjahres anschließt (vgl. *Arist. Ἀθ. πολ. fr. 6*: φυλὰς δὲ αὐτῶν cυννενεμῆcθαι δέ, ἀπομιμηcαμένων τὰc ἐν τοῖc ἐνιαυτοῖc ὥρας, ἑκάcτην δὲ διῃρῆcθαι εἰc τρία μέρη τῶν φυλῶν, ὅπωc γένηται τὰ πάντα δώδεκα μέρη, καθάπερ μῆνεc εἰc τὸν ἐνιαυτόν, καλεῖcθαι δὲ αὐτὰ τριττῦc καὶ φρατρίαc, εἰc δὲ τὴν φρατρίαν οἱ τριάκοντα γένη διακεκοcμῆcθαι, καθάπερ αἱ ἡμέραι εἰc τὸν μῆνα. . . .) Im Sinne des Sexagesimalsystems bot sich da die Tageszahl des sexagesimalen Rundjahres (360) und die Zeit des siderischen Monats (27 Tage, *s. Quellen 6*), 360 : 27 = 40 : 3 = $13^1/_3$: 1. Dieses bei Herodot in der Abrundung 13 : 1 bezeugte Verhältnis herrscht in der lydischen, wie später in der persischen Prägung. Der lydische Goldstater, gleich einem babylonischen Gewichts- und Goldschekel, wiegt 8,19 g (wie später noch Caesars Aureus). Ihm sind an Wert gleich 10 Silberstatere im Gewicht von $^4/_3 \cdot 8{,}19 = 10{,}9$ g. So trat, wenigstens für den internationalen Verkehr (*CFLehmann-Haupt, ZDMG. LVIII, 714ff., LXVI [1912], 607ff., KRegling, ebd. LVIII 706, 1*), neben die leichte babylonische Gewichtsmine von 491,2 g die $^5/_6$ von ihr betragende Goldmine (409,3 g) und die $^{10}/_9$ der Gewichtsmine, $^4/_3$ der Goldmine betragende Silbermine von 545,8 g. Sie war es, aus der, wie oben (*S. 11*) betont, die Mine Pheidons als ein aus besonderem Grunde um $^1/_{10}$ höheres Gewicht abgeleitet wurde. Die genannten Beträge stellen die gemeine Norm des babylonischen Gewichts dar, die in der lydischen Prägung herrschte. Durch Zuschläge von $^1/_{20}$, $^1/_{24}$ oder $^1/_{36}$ der gemeinen Norm werden daraus zunächst in Babylonien Vorzugsgewichte geschaffen, die bei Zahlungen an den König und meist auch an die Tempel zur Anwendung kamen: königliche Norm der Form A, B, C. Hieran ist gegenüber *KJBeloch, Griech. Gesch. I² 1, 284, 2* und

I² 2, 333ff. nachdrücklich festzuhalten. Der spätere | persische Golddareikos zeigte die königliche Form C. Der Goldschekel gemeiner Norm, um $^1/_{56}$ erhöht, ergab 8,40 g. Die gemeine Goldmine von 409,3 g, um $^1/_{56}$ erhöht, ergab 420 g, ihr $^1/_{50}$, der Golddareikos, 8,40 g. Ihm entsprachen 10 Silberstatere oder 20 Silbersiglen im Gewicht von 11,2 bzw. 5,6. Daher sind die persischen Reichsmünzen in Gold und Silber auf einen um $^1/_{56}$ höheren Fuß ausgebracht als die lydischen. Für das Talent zu 60 Minen ergibt das bereits den sehr beträchtlichen Unterschied von mehr als 650 g in Gold (nach heutigem Werte ca. 1829 M.) und als 850 g in Silber (ca. 155 M.).

Alyattes' Sohn Kroisos eroberte das im Berglande an der Kaystrosmündung belegene Ephesos: die Bewohner mußten in die Ebene am Artemistempel übersiedeln. Das die dadurch bedingte Umgestaltung aller Verhältnisse durch einen Athener — Aristarchos — geleitet wurde, kennzeichnet den Anbruch einer neuen Zeit: Ionien tritt hinter Athen zurück.

15. Solon als Begründer der Größe Athens. Athens Aufschwung war in erster Linie das Werk des Solon, der nicht, wie die Sage will, zur Zeit des Kroisos, (um 550), wohl aber unter Alyattes (um 600) Lydien aus eigener Anschauung und mit materiellem wie mit noch reicherem geistigen Gewinn kennen gelernt hatte. Vornehmen Geschlechts, aber durch Verluste, die sein Vater erlitten hatte, nur von mittlerer Vermögenslage und auf den Weg des Handels gewiesen, hat er auf jugendlichen Reisen die fremden Häfen Aegyptens und Kleinasiens und ihren Warenverkehr zugleich mit den Rechtsgrundsätzen, dem dieser Verkehr unterlag, und die metrischen Normen, die ihn regelten, kennen gelernt, und als Großkaufmann von höchster staatsmännischer Begabung und weitem Blicke ist er, als die Stunde rief, daran gegangen, Athen aus wirtschaftlichen und sozialen Nöten zu befreien und durch den Handel auf den Weg zur Größe zu führen. Nicht als ob Athen bis dahin dem Handel ganz fern gestanden hätte; im Gegenteil: steinigen Bodens und wasserarm, waren Athen und Attika frühzeitig zur Einfuhr mancher Lebensbedürfnisse und zur Ausfuhr industrieller, vor allem keramischer, Erzeugnisse genötigt. Und auch ein erster kolonisatorischer Versuch war mit der Besetzung von Sigeion an der hellespontischen Küste der Troas gemacht worden. Aber seine Schwingen handelspolitisch ernstlicher zu entfalten, wurde Athen durch die Herrschaft der kommerziell übermächtigen Insel Aigina nicht minder als durch innere Gärung verhindert.

CFLehmann-Haupt, Solon of Athens, the poet, the merchant and the statesman, Liverpool 1912.

16. Vorgeschichte Athens. Von den Königen, die in mykenischer und späterer Zeit Athen beherrschten, ist nichts Geschichtliches bekannt. Früh schon trat an die Stelle des Königtums in der Leitung des Staates das Archontat; dessen Träger gehörten, ob durch reine Erblichkeit oder Hinzutreten der Wahl, dem Geschlechte der Medontiden an, das seine Herkunft vom letzten Könige, Kodros, ableitete. Dem Könige verblieben vornehmlich kultische Funktionen (später ἄρχων βασιλεύς, ähnlich wie in Rom der *rex sacrificulus*). Daneben trat der Polemarch für das Kriegswesen. Um die Mitte des 8. Jahrh. wurde der Archont Aischylos von Alkmeon verdrängt; und nur um den Preis einer Befristung des Amtes auf zehn Jahre gelang es den Medontiden, den Usurpator zu verdrängen (*UvWilamowitz, Herm. XXXIII [1898] 119ff.*). Aischylos' Sohn Charops und nach ihm sein Bruder Aisimedes waren die ersten zehnjährigen Archonten. Aus dem zehnjährigen wurde mit Kreon 683/82 ein einjähriges Amt. Das Gleiche gilt für die Polemarchie und das Amt des ἄρχων

βαcιλεύc. Zu diesen drei traten im Laufe des 7. Jahrhs. die sechs Thesmotheten hinzu; so ergab sich das Kollegium der neun Archonten. Daß die Usurpation des Alkmeon an der Spitze der für Athen geschichtlich gesicherten Vorgänge steht, ist höchst bezeichnend. Das Streben der Alkmeoniden nach der Vormacht ward zum | Sauerteig für die Entwicklung Athens. Die wirtschaftliche und soziale Verschiebung des ausgehenden griechischen Mittelalters (*S. 14f.*) vollzog sich auch in Athen. Die Großgrundbesitzer, zum Teil zu Handelsherren geworden, hatten die Macht und alle Staatsämter in Händen; der kleine Bauer und Arbeiter waren politisch rechtlos und verfielen, wirtschaftlich bedrängt und ausgebeutet, in immer steigendem Maße dem Lose der Schuldknechtschaft.

17. Der Streit um Salamis und der kylonische Frevel. Drakon. Das troische Sigeion hatten die Athener gegen die Mytilenaeer von Lesbos verteidigen müssen, in deren Absatzgebiet und Interessensphäre die athenische Kolonie angelegt war. Als ein Trutz-Sigeion war von den Lesbiern das Achilleion besetzt worden. In diesen Kämpfen hatte Alkaios seinen Schild verloren, während dem Pittakos ein Sieg im Zweikampf über den athenischen Olympioniken Phrynon den Weg zur Machtstellung in der Heimat öffnete. Als Schiedsrichter angerufen, sprach Periandros beiden Parteien zu, was sie gerade in Händen hatten (*S. 15, 17*). So erhielt Athen Sigeion, während Achilleion bei Mytilene verblieb. Ähnliche, aber wegen der näheren Nachbarschaft tiefer greifende Kämpfe trugen sich zwischen Athen und Megara um Salamis zu. Der Besitz der Insel war für Athen eine Lebensfrage, weniger als Gebietszuwachs, als weil Salamis der eleusinischen Bucht vorgelagert, in fremder Hand zur Verkehrssperre wurde. Die Fehde um Salamis ward zur wirksamsten Triebfeder in der Entwicklung Athens. Solons Aufkommen und die politische Bedeutung der Alkmeoniden haben hier ihren Ausgangspunkt. Der oft unvermerkte Wettstreit zwischen Athen und Megara, der schließlich zu dem gegen Megaras Handel gerichteten Psephisma führte, das zu Beginn des peloponnesischen Krieges der Alkmeonide Perikles durchsetzte, gehört in den gleichen Zusammenhang. Um 630 hatte Theagenes, Tyrann von Megara, mit Hilfe seines Schwiegersohnes Kylon einen Anschlag auf Athen versucht, dessen Gelingen zugleich die salaminische Frage gelöst und Athen von Megara abhängig gemacht hätte. Das Vorhaben wurde jedoch zu früh bekannt und mißlang. Kylon und sein Anhang wurden auf der Akropolis eingeschlossen und ihnen nach längerer Belagerung vom Archonten Alkmeon freier Abzug zugesagt. Durch den Bruch dieses Versprechens befleckten sich die Alkmeoniden mit einer Blutschuld. Sie wurden sie des Landes verwiesen und geächtet, während Athen durch den Priester Epimenides von Kreta entsühnt wurde. Die Verbannung bewirkte keine Veränderung der ererbten Anschauungen bei den Angehörigen des vornehmen Geschlechtes. Auf die mehr oder minder fortschrittlichen Elemente gestützt, durch oder gegen die jeweiligen einheimischen oder auswärtigen Machthaber in Athen erstrebten sie, mehrfach wieder verbannt, immer aufs neue ihre Rückkehr und die Leitung des Staates, bis sie in Kleisthenes, Perikles und Alkibiades Träger der höchsten Blüte und des Verfalls des attischen Staatswesens wurden. Als ein Versuch, die Wiederholung derartiger Wirren zu verhindern und eine größere Rechtssicherheit im allgemeinen zu erzielen, stellt sich der dem Thesmotheten Drakon unter dem Archontat des Aristaichmos (621 v. Chr.) gewordene Auftrag zur Abfassung eines Gesetzbuches dar, dessen Strafbestimmungen einer späteren fortgeschritteneren Zeit besonders hart erschienen und das — ob es nun eine neue Verfassungsordnung umfaßte oder nicht (vgl. *Problem 10*) —

jedenfalls die sozialen und politischen Gegensätze in Athen nicht dauernd zu mildern vermocht hat.

18. Die Eroberung von Salamis und Solons Archontat. Salamis war in den Händen der Megarer geblieben. Der unglückliche Verlauf weiterer athenischer | Angriffe führte schließlich anscheinend zu dem Verbot, der Insel auch nur mit einem Worte zu gedenken. Da erschien eines Tages Solon auf dem Markte in Athen, um als 'Herold' in gebundener Rede zum Volke zu sprechen. Seine Elegie 'Salamis', schloß:

Ἴομεν εἰς Σαλαμῖνα μαχησόμενοι περὶ νήσου
ἱμερτῆς, χαλεπὸν δ' αἶσχος ἀπωσόμενοι.

Salamis wurde erobert und blieb in den Händen der Athener, wenn auch sein Besitz noch in den folgenden Jahrzehnten mehrfach gegen die Megarer verteidigt werden mußte.

Dem Führer bei der Gewinnung von Salamis übertrug das Volk (594/3 v. Chr.) das oberste Staatsamt, das Archontat im engeren Sinne, mit dem Auftrage, den Ausgleich der politischen Gegensätze im Sinne des Programmes auszuführen, das er in mehreren politischen Gedichten zum Ausdruck gebracht hatte. Alsbald hob er die Schuldknechtschaft für die Gegenwart und für alle Zukunft auf. Dieses Verbot bildete einen Bestandteil seiner Gesetzgebung, die sowohl die Verfassung neu ordnete wie das bürgerliche und das Strafrecht betraf. Der wirtschaftlichen Gesundung im Inneren diente ein Erlaß aller ausstehenden Barschulden, während der Landbesitz unangetastet blieb, und nicht etwa, entsprechend den radikalen Forderungen der Unbemittelten, eine allgemeine Neuaufteilung von Grund und Boden erfolgte. Sodann führte Solon ein neues Maß-, Gewichts- und Münzsystem an Stelle des bisher auch in Athen gültigen pheidonischen Maß- und Gewichtssystems und der auf ihm beruhenden aiginaeischen Münze ein. Er hatte dabei sowohl kommerzielle wie soziale Zwecke im Auge. Vor allem kam es ihm darauf an, Athen von der Umklammerung durch Aigina loszumachen, ihm ein anderes Bezugs- und Absatzgebiet und damit die Bahn zur kommerziellen und politischen Größe zu eröffnen. Der Handel mit Thrakien und Makedonien mit ihren Reichtümern an Holz und Edelmetall lag vornehmlich in den Händen der euboeischen Chalkidier. So suchte Solon Athen durch Einführung des euboeischen Gewichts und der zugehörigen Münze der stammverwandten Handelsmacht anzugliedern. Daraus ergab sich, da Solon ebenso wie einst Pheidon ein geschlossenes Maß- und Gewichtssystem im Auge hatte, die Einführung neuer Längen- und Hohlmaße von selbst.

Die euboeische Mine von 436,6 g, die nunmehr als athenisches Grundgewicht von Solon übernommen wurde, betrug $^4/_5$ der leichten babylonischen Silbermine gemeiner Norm von 545,8 g (*s. oben S. 16*). Über ihre Entstehung vgl. *Quellen 10*. Während die alte Silberdrachme ca. 6 g nach gem., $6^1/_4$ g nach erhöhter Norm gewogen hatte, war die neue mit ihren 4,37 g wesentlich kleiner. Zu diesem Gewicht fügte Solon als Längenmaß den anderweitig bereits ausgebildeten Fuß von 297 mm, der $^9/_{10}$ des babylonisch-pheidonischen Fußes (330 mm) betrug und sich zu dem Gewichte so fügte, als wäre er als Kante des Würfels neu entstanden, der – bei größter Dichtigkeit (4° C., wie wir jetzt wissen) – Wasser im Gewicht des euboeisch-babylonischen Talentes $60 \times 436{,}6 = 26{,}2$ kg faßte. Der neue Fuß und sein Anderthalbfaches, die zugehörige Elle, bildeten fortan auch die Baueinheit. Da nun stets nahe Beziehungen zwischen dem gangbarsten Geldstück und der Bemessung der Marktware bestehen, so konnte die handelspolitisch unerläßliche Maßregel, die Verringerung des Münzfußes und der Maßeinheiten wirtschaftlich bedenkliche Veränderungen für den inneren Verkehr zur Folge haben. Außerdem hätte eine wesentliche Verkleinerung der Hohlmaße, von denen die Abgrenzung der Censusklassen abhing, nachteilig wirken können. Für die

Münze erreichte Solon einen gewissen Ausgleich, indem als eigentliches Hauptgeldstück, nicht wie früher das Didrachmon von 12–12½ g, sondern das Tetradrachmon (17,44 g) betrachtet und ausgeprägt wurde. Was die Hohlmaße anlangt, so hatte im bisherigen pheidonischen System das Flüssigkeitsmaß, der Metretes, 36 l betragen, d. h. das Hohlmaß dargestellt, dessen Wassergewichte das Talent von rund 60 × 600 g = 36 kg | entsprach, und als dessen Basis der babylonisch-pheidonische Fuß von ca. 330 mm gelten konnte (*s. oben S. 11*). Der pheidonische Medimnos als Hohlmaß für Trockenes faßte ca. 45 l, war also ⁵/₄ des Metretes (*EBourget, Rev.arch. II [1903] 23ff.*). Solon setzte seinen Metretes nicht etwa ebenfalls dem Hohlmaße von 26,2 l gleich, das dem Kubus des Fußes von 297 m, und dessen Wassergewicht dem zugehörigen euboeisch-solonischen Talent (60 × 436,6 = 26,196 kg) entsprach, sondern dem Anderthalbfachen desselben, so daß der Metretes 39,3 l faßte, und aus diesem Metretes wurde der Medimnos, nicht durch eine Erhöhung um ein Viertel, wie früher im pheidonischen System, sondern um ein Drittel abgeleitet. ⁴/₃ × 39,3 = 52,4 l. So erreichte Solon, daß, obgleich Fuß und Talent sich verringerten, die Hohlmaße gegenüber den pheidonischen wesentlich größer wurden (τὰ μέτρα ἐγένετο μείζω τῶν Φειδωνείων: *Arist. Ἀθ. πολ. 10*), der Metretes um 3, der Medimnos sogar um 7 l (*ZDMG. LXIII [1909] 718f., 5*). Um die Einführung des neuen Münzgewichtes auch als Gewichtseinheit für den Marktverkehr zu erleichtern, ordnete Solon einen dem Käufer förderlichen Zuschlag von ¹/₂₀ zu diesem Gewichte an, so daß tatsächlich das Markttalent dieser Form nicht 60, sondern 63 Minen von 436,6 g betrug (*Arist. Ἀθ. πολ. 10, Herm. XXXV [1900] 637ff.*) Dergestalt wandelte Solon das alte Privilegium der Könige und Tempel (*S. 16f.*) in eine volksfreundliche Maßregel um, und der Athener erhielt wirklich für sein Geld 'mehr als eine Menge Feigen oder ein Pfund Salz' (vgl. *UvWilamowitz, Aristoteles und Athen, Berl. 1893, I 43*).

19. Solons Verfassung und sonstige Gesetzgebung. Von der Verfassung, die Solon in Athen vorfand, und ihren Vorstufen ist nur wenig Sicheres bekannt. Die Ämter, vor allem das des ersten Archonten, wurden nach 'Vornehmheit und Reichtum' besetzt, während die Unbemittelten und Unbevorrechteten am Staate keinerlei Anteil hatten. Nach der militärischen und finanziellen Leistungsfähigkeit wurden die Staatsangehörigen bereits in älterer Zeit in drei Gruppen geschieden: die Ritter (ἱππεῖς), die zu Pferde in den Kampf zogen, die Bürger, die zu Fuß in eigener Waffenrüstung (ζεῦγος) fochten und daher Zeugiten genannt wurden, und die Theten, Tagelöhner und Lohnarbeiter, die durch ihre Mittellosigkeit auch am Kriegsdienste verhindert wurden. Von den Rittern, den adligen Grundbesitzern, waren dann im Verlaufe der Zeit die Höchstbemittelten als eine besondere obere Gruppe abgesondert worden: die Pentakosiomedimnen, die wenigstens 500 Scheffel Getreide jährlich aus ihren Gütern einnahmen. Solon begründete die Demokratie, indem er allen Volksangehörigen in den nötigen Altersgrenzen einen Einfluß auf das Gemeinwesen sicherte, jedoch mit Abstufungen nach dem Besitze, die er sich durch Beibehaltung und Neuregelung jener vier Gruppen als Schatzungsklassen ermöglichte. Wie früher (*Problem 10*), so wurden sie auch jetzt in erster Linie nach dem Bodenertrag geregelt. Pentakosiomedimne blieb, wer mindestens 500 Scheffel Getreide oder entsprechende Quanten an Flüssigkeit einnahm oder, um auch die Nichtgrundbesitzer einzuschließen, wer 500 Drachmen Jahreseinkommen hatte. Der Ritter mußte mindestens 300, der Zeugit nach solonischer Ordnung 150 Scheffel oder Drachmen einnehmen. Wohlgemerkt war jedoch der solonische Medimnos (Scheffel) größer als der frühere pheidonische, so daß also ein Hinaufrücken der Schatzungsgrenzen als Ausgleich der Demokratisierung erfolgte. Wer unter der Zeugitengrenze, die später von 150 auf 200 Scheffel oder Drachmen verschoben wurde (*s. Probleme 11*), blieb, gehörte der vierten Klasse, den Theten, an. Sie hatten nur Anteil an der Volksversammlung und an der Besetzung der Gerichte. Das mochte wenig scheinen, erwies sich aber als sehr bedeutsam, da in der Volksversammlung

und in den Volksgerichten, die nach solonischer Ordnung die Berufungsinstanz für alle, nicht schon in erster Instanz vor ihr Forum gehörigen Angelegenheiten bildeten, schließlich das Schwergewicht lag und liegen mußte (*Arist. Ἀθ. πολ. 9, 2. Plut. Solon 18, 5*). |

An den eigentlichen Ämtern, also der Staatsverwaltung, hatten nur die drei oberen Schatzungsklassen Anteil. Die Schatzmeister der Göttin, die den Staatsschatz verwalteten — je einer aus jeder Phyle — wurden, um an ihrem Vermögen einen Rückhalt gegen Schädigungen durch ihre Verwaltung zu erhalten, aus den Pentakosiomedimnen, und zwar durch das Los erwählt (*CFLehmann-Haupt, Schatzmeister- und Archontenwahl in Athen, Klio VI [1906] 304ff.*). Vielleicht blieb den Pentakosiomedimnen auch das Archontat vorbehalten, das bis 487 v. Chr. jedenfalls nur ihnen und den Rittern zugänglich war. Die Wahl der Archonten ging nach solonischem Gesetze in zwei Stadien vor sich. Jede der vier Phylen wählte aus den berechtigten zehn Kandidaten, und aus diesen vierzig wurden die neun Archonten erlost. Das war gegenüber dem vormaligen Zustande eine stark demokratische Maßregel (vgl. noch *Problem 10*). Sie zeigt deutlich, wie sehr Solon daran gelegen war, die Wahlkämpfe um das Archontat, den Angelpunkt der gesamten Parteiungen, auszuschließen. Hier, wie in anderen Fällen, eilte Solon seiner Zeit weit voraus. Sein Wahlmodus ist nur kurze Zeit in Geltung geblieben. Man kehrte — anfangs tatsächlich, dann gesetzlich — zum alten Wahlverfahren zurück. Erst mehr als ein Jahrhundert später kam Solons Wahlordnung wieder zu rechtlicher Geltung, und noch lange, nachdem in der radikalen Demokratie (*S. 29f.*) das reine Losverfahren für sämtliche Ämter Regel geworden war, wurden die neun Archonten durch ein zwiefaches Losverfahren bestimmt und ernannt — ein Beweis für die nachhaltige Wirkung der solonischen Ordnungen.

Solons auf hölzernen ἄξονες aufgezeichneten Gesetze umfaßten, wenn auch gerade für ihn (*Arist. Ἀθ. πολ. 7*) zwischen πολιτεία und νόμοι im engeren Sinne geschieden wird, doch sicher die Staatsgrundgesetze mit (*s. Problem 13*). So tritt auch in den Gesetzen im engeren Sinne, anders als z. B. in der ältesten uns erhaltenen Gesetzgebung des Altertums, der des Hammurabi, in welcher wirtschaftliche Rücksichten — die Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Handels — im Vordergrunde stehen, das Staatswohl als leitender Gesichtspunkt deutlich hervor. Besonders charakteristisch ist bei Solon dafür das Gesetz, das bei Staatsunruhen zur Parteinahme zwingt (*Arist. Ἀθ. πολ. 8, 5. Plut. Sol. 20*). Beinahe ebenso merkwürdig ist die Verordnung, die die zu häufige Ehrung durch öffentliche Speisung im Prytaneion verbietet, denjenigen aber, dem sie zugestanden wird und der sie abweist, wegen Verachtung des Staates bestraft (*Plut. Sol. 24*). Unter dem gleichen Gesichtspunkt stehen der Schutz der Jugend besonders auch in den Schulen und Gymnasien (*Aischin. g. Tim. 12, 14–16*), der Verlust der Wählbarkeit zum Archonten ἐάν τις Ἀθηναίων ἑταιρήσῃ (*ebd. 19–21*), die Bestrafung des trunkenen Archonten (*Diog. Laert. II 57*), die Sorge für die Kriegsgefallenen und deren Hinterbliebenen (*ib. I 12, 57*), die Belohnung der Tötung wilder Tiere, das Gesetz, das jedem freistellt, für einen andern, der Unrecht erlitten hat, gerichtlich einzutreten (*Arist. Ἀθ. πολ. 9*), während früher nur der, den es betroffen hatte, zur Klageerhebung berechtigt war (*ib. 4, 4*), die Anordnungen über das Recht der Brunnenbenutzung (*Plut. Sol. 23, 9*) und über Abgrenzung und Abstände bei Bauanlagen, letztere in die Zwölf-Tafeln und dann in Justinians Digesten (*X 1, 23*) übergegangen; ferner das Gesetz, das den Korporationen jeder Art gestattet, sich eigene Statuten zu geben, sofern sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, das ebenfalls in die Digesten (*XLVII 22, 4*) übernomen, so Bestandteil des gemeinen Rechtes geworden und bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in Deutschland gültig war, sofern es nicht durch bestehende Vereins- und Sondergesetzgebungen aufgehoben oder eingeschränkt war. Das gleichfalls hierher gehörige Gesetz gegen Faulheit und Erwerbslosigkeit — mit dem wiederum die Aufhebung der kindlichen Alimentationspflicht gegenüber dem Vater, der seinen Sohn kein Gewerbe hat lernen lassen, zusammenhängt (*Plut. Sol. 21, 1*) —, ist noch in zwei anderen

Richtungen lehrreich: einmal ist bezeugt, daß es schon in der drakontischen Gesetzgebung stand und daß Solon eine Milderung der Strafen eintreten ließ (*Pollux VIII 42. Lysias fragm. X*), sodann (*Hdt. II 177. Diod. I 77, 5*) daß es ebenso wie das Verbot der Schuldknechtschaft (*Diod. I 79, 4*) aus Aegypten aus der Gesetzgebung des Bokchoris († 713/2 v. Chr.) übernommen sei. Das Gleiche wird für das Obligationenrecht (*Diod. I 79, 1. 94, 5*) be- | zeugt, so daß nicht bloß ein mittelbarer, sondern ein direkter Einfluß des Orients auf die griechische Gesetzgebung feststeht. Für die Handelsgesetzgebung wäre er ohnehin schon aus der Tatsache zu erschließen gewesen, daß auch die äußeren Normen des Verkehrs, Maß, Gewicht und Zeiteinteilung (*Hdt. II 109* πόλον μὲν γὰρ καὶ γνώμονα παρὰ Βαβυλωνίων ἔμαθον οἱ Ἕλληνες, vgl. *Put. Sol. 25*) dem Orient entstammen. Die älteren griechischen Gesetzgebungen, besonders die kretischen, die des Zaleukos von Lokroi Epizephyrioi und des Charondas von Katana, werden in diesen wie in vielen anderen Richtungen denen des Drakon, Solon wie des Pittakos von Mitylene vorgearbeitet und ebenso ihrerseits von Großgriechenland aus auf die römische Rechtsbildung und Gesetzgebung eingewirkt haben. Von vorwiegend wirtschaftlich oder kommerziell wirksamen solonischen Gesetzen, in denen aber gleichwohl die Rücksicht auf das Gemeinwohl hervortritt, wären noch außer der Aufhebung der Schuldknechtschaft zu nennen: der Schutz der Ölbäume (*Dem.* πρὸς Μακάρτατον *71*), das Verbot ihrer Ausfuhr (*Plut. Sol. 24*) und das einen Mißbrauch des Siegels durch den Graveur verbietende Gesetz (*Diog. Laert. I 57*). Von den die Trauerkundgebungen und den Pomp bei Todesfällen einschränkenden Gesetzen, von denen Wichtiges in die 12 Tafeln übergegangen ist (*Cic. de leg. II 25*), wendet sich der Blick zu den das Familien- und Erbrecht betreffenden Gesetzen, von denen die περὶ κλήρων καί ἐπικλήρων (Erbtöchter) schon im Altertum mit Recht als besonders schwierig galten (*Arist.* Ἀθ. πολ. *9; s. Problem 11*). — Für die Gebräuche bei der Eheschließung im 6. Jahrh. ist die in Chiusi gefundene, aber in Athen entstandene schwarzfigurige Françoisvase, die die Hochzeit des Peleus und der Thetis darstellt, lehrreich. *AFurtwängler-KReichold, Griech. Vasenmalerei, Serie I (Münch. 1904), Text 1ff., Tafel 1ff. 11ff.; s. o. Bd. II 43ff. 145.*

20. Solon und Athen nach der Gesetzgebung. Fortgesetzte Kämpfe um das Archontat bezeichnen die Entwicklung in den auf Solons Gesetzgebung folgenden Jahrzehnten. Während des ersten (593—584) war Solon von Athen abwesend. Vorwürfe beider Parteien, der Vornehmen, daß er dem Volke zu viel Rechte verliehen, der Unbemittelten, daß er, die Landaufteilung vermeidend, halbe Arbeit getan habe, und unausgesetzte Gesuche um authentische Deutung seiner Gesetze, die doch jetzt von seiner Person losgelöst wirken sollten, veranlaßten ihn, sich auf zehn Jahre von den Athenern zu verabschieden. Er ging, wie früher in erster Linie als Großkaufmann, zugleich aber auch zum Zwecke allgemeiner Belehrung, auf Reisen, nachdem er noch als attischer Pylagore (*S. 14*) die Exekution gegen die Krissaeer, die das heilige Feld von Delphi besetzt hatten, den sog. ersten 'heiligen Krieg', beantragt hatte, mit dessen Beendigung die Stiftung oder doch die eigentliche Regelung der pythischen Spiele (582) zusammenhängt. Solon hat u. a. Aegypten und wohl auch die benachbarte phoinikische Küste besucht und wird dabei von Nebukadrezars Westzügen und vom Falle Jerusalems vernommen haben. Die letzte längere Station vor seiner Rückkehr war Cypern, wo er als der berühmte Ordner Athens dem Könige Phylokypros von Soloi bei der Neugründung seiner Hauptstadt zur Seite stand. Bei der Heimkehr fand er in Athen, entgegen seiner Verfassung, einen gewählten Archonten Damasias am Ruder, dessen Amtsführung, auf zwei Jahre und zwei Monate fortgesetzt, die Gefahr einer Tyrannis naherückte, die dann trotz rechtzeitiger Warnungen, kurz ehe Solon in vorgerückten Jahren starb (560), wirklich eintrat.

EvStern, Solon und Peisistratos, Herm. XLVIII (1913), 436ff.

21. Die Herrschaft der Peisistratiden. Im 13. Axon seiner Gesetzgebung hatte Solon den vor seinem Archontat mit Atimie Belegten und Verbannten ihre politischen Rechte und damit die Rückkehr bewilligt, soweit sie nicht zur Zeit des Er-

scheinens seiner Gesetze von den Blutgerichtshöfen oder vom Prytaneion als politischem Gerichtshof wegen Mordes oder wegen Strebens nach der Tyrannis verurteilt waren. Da die Alkmeoniden nicht von einem der genannten regelmäßigen Gerichtshöfe, sondern von einem zu dem Zwecke besonders berufenen Gerichte | verurteilt waren, so stand ihnen die Rückkehr offen, und wir sehen Megakles, den Sohn des Alkmeon, an der Spitze der Paralier, einer der drei Parteien, die in der Zeit nach Solons Gesetzgebung in Athen hervortraten. Ihnen, den Handel und Schiffahrt treibenden und politisch gemäßigten Küstenbewohnern, standen gegenüber die Pediäer, die oligarchisch gesonnenen Landwirte der Ebene, geführt von Lykurgos, und die Diakrier, die unbemittelten Bewohner des Berglandes im Nordosten, denen sich die übrigen Elemente der Bevölkerung, die wegen ihrer Armut nichts zu verlieren hatten, zugesellten. An ihre Spitze trat Peisistratos, der sich, ähnlich wie einst Solon in den Kämpfen um Salamis, gegen Megara hervorgetan hatte, ein ebenso schlauer und gewiegter wie beim Volke beliebter Mann. Er errang im Jahre 560/59 die Tyrannis in Athen, die er mit mehrfachen längeren Unterbrechungen bis zu seinem Tode im Jahre 527 innehielt. Doch suchte er formell einen Bruch mit der bisherigen gesetzlichen Staatsform zu vermeiden, indem er, wie später auch seine Söhne, nur dafür sorgte, daß die Ämter, vor allem das Archontat, seinen Verwandten oder nächsten Anhängern, also durch reine Wahl, nicht nach dem solonischen aus Vorwahl und Losung bestehenden Verfahren, übertragen wurde (Inschrift des Peisistratos, Sohnes des Hippias, *Thuk. VI 54*, auch im Original wiedergefunden, *s. unten S. 76*). Von der demokratischen Richtung emporgetragen, betätigte er sich auch als Herrscher in volksfreundlichem Sinne. Zwar zu einer Landaufteilung ließ er es so wenig kommen, wie Solon, aber er sorgte für Zuweisung unbebauter Ländereien an die Kleinbauern und führte die von Solon angebahnte Hebung ihrer früher wirtschaftlich und sozial unwürdigen Stellung durch. Durch Einsetzung von Richtern für das flache Land, κατὰ δήμους δικασταί (*Ἀθ. πολ. 16, 5. 26, 3. 33, 1*), erleichterte er den Rechtsweg und förderte damit die Stetigkeit der Landarbeit. Die Anlagen von Straßen mit Hermen, die als Wegweiser dienten, kam dem Zusammenschluß von Stadt- und Landgebiet zugute.

Der Zehnte vom Bodenertrage, den er, abweichend von Solons Besteuerungsgrundsätzen (*s. Problem 11*), ohne sonderliche Schwierigkeiten erhob, spricht für einen günstigen Stand der Landwirtschaft. Nicht minder war er für die Entwicklung des Handels und der ihm förderlichen auswärtigen Beziehungen besorgt. In den Kämpfen gegen Megara wurde Nisaia, die Hafenstadt Megaras, erobert und dadurch Athen der Besitz von Salamis dauernd gesichert: ein spartanischer Schiedsspruch sprach die Insel den Athenern zu, während die Megarer Nisaia zurück erhielten. Ebenso wurde Sigeion gegen Lesbos behauptet. Auf dem thrakischen Chersonnes aber entstand unter Peisistratos' Förderung ein eigentümliches Staatsgebilde. Der Philaide Miltiades, der Sohn des Kypselos, wurde von den thrakischen Dolonkern, als ihre Nachbarn, die Apsinthier, sie übermäßig bedrängten, zum Fürsten erwählt. Diese Herrschaft der Philaiden ergab politisch und kommerziell einen bedeutenden Machtzuwachs für Athen, mit dem die Fürsten bei aller Selbständigkeit doch in den nächsten Beziehungen blieben. So gelangte, ganz im Sinne Solons, der Hellespont, und damit der Weg zum Getreidereichtum der Küsten des Pontos, unter athenische Überwachung, nicht zur Freude der kleinasiatischen Griechen, wie denn die Lampsakener ihren Ansprüchen auf den Chersonnes durch Gefangennahme des Miltiades Nachdruck verliehen. Aber für Miltiades trat bedeutsamerweise Kroisos

von Lydien mit erfolgreichen Drohungen ein. Der zweite Nachfolger dieses Miltiades, sein gleichnamiger Seitenverwandter, der nachmalige Sieger von Marathon, förderte, schon ehe er als Sieger von Marathon in aller Leute Munde war, die Sache des Griechentums und Athen, indem er die Tyrsener von Lemnos und Imbros vertrieb | und diese Inseln mit attischen Kleruchen besiedelte. Peisistratos selbst setzte sich während seiner ersten Verbannung in Thessalien fest und knüpfte wirksame Beziehungen mit Makedonien an. Bei seiner letzten endgültigen Wiedereinsetzung hatte ihn Lygdamis, ein reicher Naxier, unterstützt, dem er alsbald zur Tyrannis über Naxos verhalf. Lygdamis seinerseits förderte Polykrates von Samos bei der Begründung seiner Herrschaft, die bald zu einem umfassenden Inselreiche erwuchs und Milet und den Ioniern erheblichen Abbruch tat. So war das Einvernehmen mit Samos — das freilich bald für Freund und Feind durch unbedenklich und im großen Stile betriebene Seeräuberei bedrohlich ward — und Naxos direkt und mittelbar für Athen ebenso wertvoll, wie für Spartas Vormachtstellung bedrohlich. Als Preis für die Unterstüzung, die ihm Megakles als Führer der Paralier beim Erwerb oder beim Behaupten der Herrschaft zuteil werden ließ, hatte sich Peisistratos zu einer Verbindung mit dessen Tochter verstehen müssen, die aber nur eine Scheinehe blieb. Bei den darüber ausbrechenden Zwistigkeiten zogen die Alkmeoniden den kürzeren; sie wurden aufs neue verbannt und erstrebten für ihre nachdrücklich betriebene Rückkehr Spartas Unterstützung: ihrer Vereinigung sollten die Peisistratiden erliegen.

Die wirtschaftliche Hebung ließ Peisistratos der Kultur zugute kommen. In Athen ward u. a. die Neun-Röhren-Leitung angelegt und der Tempel der Athene, das Hekatompedon, umgebaut und mit mythologischen Darstellungen in farbigen Skulpturen geschmückt, die heute großenteils aus dem Perserschutte wiedererstanden sind. Macht und Lebensfülle des gefestigten und einheitlichen athenischen Staates kam in den großen Panathenaeen (seit 566) zum Ausdruck, die, wo nicht auf Peisistratos' Veranlassung entstanden, ihm gewiß ihre erste Ausgestaltung und ihr Gepräge verdanken. Ihnen gesellten sich später (seit 537?) die großen Dionysien.

Peisistratos' Sohn Hippias, der ihm nach seinem Tode 527 folgte, und dem sein den Musen geneigter Bruder Hipparchos zur Seite stand, führte zunächst die Herrschaft in seinem Sinne fort. Eine Verschärfung der Herrschaft und deren alsbaldige Erschütterung wurde durch das Vordringen der Persermacht nach Europa herbeigeführt.

22. Die Begründung der Persermacht und der Sturz der Peisistratiden. Im vorderen Orient, dessen völlige Beherrschung die Assyrer erstrebt und nahezu erreicht hatten, finden wir nach Ninives Fall drei führende Großmächte: Medien, Babylonien, Lydien. Daneben Mächte zweiten Ranges, besonders Aegypten und Kilikien. Sie alle verdrängte und vereinigte die frische Volkskraft der Perser. Gleichzeitig mit den Medern in die Hochebene des heutigen Iran eingedrungen, aber bald nach Süden vorgerückt hatten diese unter Achaimenes eine Herrschaft gegründet, die wohl bald nach der Einigung des medischen Reiches (ca. 677) unter medische Oberhoheit geriet, wenn sie ihr nicht von vornherein unterstand. Bald vollzog sich unter den Enkeln des Achaimenes, den Söhnen des Teispes (Tschischpisch), eine Gebietsteilung. Kurasch (Kyros) I. erhielt Anshan, eine Landschaft um Susa, Arsames einen anderen Teil des späteren persischen Gebiets. Beiden standen, wie ihre Söhne Kambyses und Ariaramnes, unter medischer, vielleicht auch zeitweilig unter babylonischer Oberhoheit.

Kurasch II. (seit 560), der Sohn des Kambuzija, begründete die Obmacht der Perser. Von seinem Stammlande Anshan aus und zunächst gestützt auf drei Stämme der Perser, die Pasargaden, Maraphier und Maspier, erhob er sich gegen Astyages, den Mederkönig, den er nach mehrjährigem wechselvollem Kampfe (553

—550) schließlich besiegte. Um seine Thronrechte zu sichern, vermählte er sich mit der Tochter des von ihm verdrängten Mederkönigs. Gegen die bedrohliche neue Macht im Osten verbündeten sich Lydien, Babylonien und Aegypten. Deshalb rüstete Kyros alsbald gegen Lydien und bot den kleinasiatischen Griechen | ein Bündnis gegen Kroisos an, das diese jedoch, mit Ausnahme von Milet, zurückwiesen. Als dann nach kurzem Feldzuge (547—546) Kroisos besiegt und von Kyros vor der Selbstverbrennung bewahrt worden und Lydien, anfänglich noch unter Kroisos als persischem Vasallen, persische Provinz geworden war, suchten die Aioler und Ionier sich von Kyros das alte Verhältnis einer losen und milden Abhängigheit, wie es zu lydischer Zeit bestanden, bestätigen zu lassen. Kyros aber verlangte nunmehr, naturgemäß, volle Unterwerfung. Nur Milet wurde seine Bundesstellung belassen. Darauf erging ein Hilferuf nach Sparta, das dem persischen Heerführer in Sardes, Mazares, die natürlich gänzlich unwirksame Eröffnung machte, die Spartaner würden nicht dulden, daß sich die Perser an einer griechischen Stadt vergriffen. Als dann, offenbar mit ionischer Beteiligung, unter Paktyas ein lydischer Aufstand erfolgt und von Mazares niedergeschlagen worden war, wandte sich Mazares gegen die kleinasiatischen Griechen. So kam es zum ersten kriegerischen Zusammenstoß zwischen Persern und Griechen. Mazares und nach seinem Tode Harpagos unterwarfen die Griechenstädte, die zu einem Tribute, der den an Lydien gezahlten erheblich überstieg, und zu drückenden Heeresleistungen verpflichtet wurden. Auch die der Küste vorgelagerten Inseln erkannten die persische Oberhoheit an.

Auf Kyros, der im Kampfe gegen die Persiens Nordgrenze fortwährend beunruhigenden iranischen Nomadeu fiel, war sein Sohn Kambyses gefolgt, der Aegypten dem persischen Reiche einverleibte (525). Bevor er auszog, hatte dieser seinen Bruder Bardija (Smerdis beseitigt. Seine lange Abwesenheit ermöglichte die Usurpation des Magiers Gaumata, der sich für Smerdis ausgab. Vor seinem durch eine unbeabsichtigte Selbstverletzung herbeigeführten Tode bekannte sich Kambyses als Mörder seines Bruders und entlarvte dadurch den Prätendenten. Dareios, der Sohn des Hystaspes, besiegte den Magier und erwehrte sich in der Zeit eines Jahres einer großen Zahl von Aufständen gegen seine Herrschaft (*Dreisprachige Inschrift des Dareios von Behistun Col. IV, 3f.;* vgl. dazu *FWeißbach, ZDMG. LXI [1907] 724.* S. ferner *Saccharja 1, 7 u. 11*).

In die zum Zwecke der Besteuerung und Verwaltung von Dareios vorgenommene Satrapieneinteilung wurden die kleinasiatischen Griechen einbezogen. Auf der Königsstraße konnten Nachrichten durch Boten auf Relaispferden mit großer Schnelligkeit von Ephesos und von Sardes nach Susa befördert werden. Der Sicherung der nördlichen Reichsgrenze galt Dareios' Skythenzug. Sein Plan, über die Donau von Westen her den Skythen beizukommen, Südrußland zu unterwerfen und durch die Kaukasuspässe zurückzukehren, mißlang. Aber Thrakien und mit ihm die dortigen Griechenstädte wurden persische Provinz. Miltiades vom Chersonnes wurde aus einem Athener zum persischen Vasallen. Dadurch verlor Hippias von Athen mittelbar erheblich an Ansehen und Rückhalt. Sein Bruder Hipparchos war bei den großen Panathenäen 514/13 — wahrscheinlich dem Jahr, da Dareios die Donau überschritt, — den Dolchen des Harmodios und des Aristogeiton erlegen. Mißtrauen und größere Strenge waren die Folgen; die Schwächung nach außen hin kam dazu, so rührten sich die Emigranten, besonders die Alkmeoniden, wieder. Sie hatten — eine kluge Finanzoperation — den 546 niedergebrannten delphischen Tempel neu errichtet: die Pythia war ihnen willfährig, die Orakel zwangen die Spartaner wider ihren Willen zum Kampfe gegen die ihnen persönlich und politisch genehme Tyannis in

Athen. Spartaner und Alkmeoniden vertrieben den Hippias (511/10), der sich nach Sigeion zurückzog, wo er als Vasall des Dareios lebte und seine Wiedereinsetzung betrieb — der erste der langen Reihe von Griechen, die ihr Geschick in persische Hände legten. Versuche der Spartaner, die volksfreundlichen Alkmeoniden mit Hilfe | oligarchisch gesonnener Athener beiseite zu schieben, mißlangen und drängten Kleisthenes, Megakles' Sohn, völlig auf die Bahn der Demokratie.

23. Die Verfassungsreform des Kleisthenes. Die neue Verfassung des Kleisthenes 508/7 räumte gründlich mit den nach Landstrichen und Berufen geschiedenen drei Parteien auf. Das Stadtgebiet mit nächster Umgebung, die Küste und das Binnenland, wurden in je zehn Kreise von $1\frac{1}{2}$—2 Quadratmeilen zerlegt, und aus diesen dreißig Kreisen zehn neue Phylen dadurch gebildet, daß durch das Los je ein Kreis aus jedem Gebiete zu einer Phyle zusammengefaßt wurde. Daher bildete jeder Kreis ein Phylendrittel, Trittys — aber in gänzlich anderem Sinne, als die zwölf Trittyes der alten vier Phylen, die nur als Kultverbände weiterlebten, während für Abstimmung und Heeresdienst die neuen Phylen maßgebend waren. Um innerhalb der Phylen jede landschaftliche und berufliche Gruppierung zu vermeiden, wurde das politische Schwergewicht nicht in die Trittyen, sondern in deren, der Zahl nach schwankende, Bezirke, die Demen — auf dem Lande den Dörfern gleich — gelegt, denen unter Leitung des Demarchen die Führung der Bürgerliste und die Prüfung des Bürgerrechtes oblag. Nach dem Demos, nicht nach der Abstammung, wurde fortan der attische Bürger bezeichnet. Das erleichterte auch die Aufnahme von Neubürgern. Städter, Bauern (Diakrier) und Schiffer (Paralier) stimmten und dienten in einer Phyle, die Angehörigen des gleichen Geschlechts bei verschiedenen Wohnsitzen in verschiedenen Phylen. Eine gründliche Demokratisierung, als deren Gegengewicht Kleisthenes, ohne im übrigen an der nach den Steuerklassen abgestuften Zulassung zu den Ämtern an sich Wesentliches zu ändern, im Gegensatze zu Solon, das Wahlarchontat beibehielt. Daher konnte der Polemarch wieder — so dann auch in den Perserkriegen — den Vorsitz im Strategenrat und das Kommando auf dem rechten Flügel führen. Der Rat erhielt statt der bisherigen 400 jetzt 500 Mitglieder, je 50 auf die Phyle. Jede führte in alljährlich durch das Los bestimmter Folge während eines Zehntels des im Sommer mit dem Hekatombaion beginnenden attischen Amtsjahres die Geschäfte und den Vorsitz in der Volksversammlung, d. h. die Prytanie.

Um die Möglichkeit erneuter Tyrannis auszuschließen, wurde der Ostrakismos eingeführt, durch den ein dem Volke verdächtig gewordener Führer auf zehn Jahre ohne Minderung seiner bürgerlichen Ehre aus dem Gebiete des Stadt-Staates verwiesen werden konnte.

Als Demokratie wie als aufstrebende Handelsmacht hatte Athen sofort harte Kämpfe zu bestehen. Sparta, dessen bedeutender Herrscher Kleomenes die Rückkehr des Hippias forderte, Theben und die Boioter, Aigina, Chalkis bedrohten es. In dieser Bedrängnis knüpfte Kleisthenes — ein arger Vorwurf für die Alkeoniden — mit Persien an. Artaphernes von Sardes versprach Hilfe, falls Erde und Wasser gegeben würden. Die Gesandten taten dies (*Hdt. V 72*). Damit war Athen in den Augen der Perser ein persischer Vasallenstaat geworden, mochten die Gesandten auch nachträglich verleugnet werden. Als dann Artaphernes den Athenern die Wiederaufnahme des Hippias 'befahl' und Kleomenes sie forderte, trat Athen in den peloponnesischen Bund ein, was jedoch an der persischen Rechtsauffassung nichts ändern konnte (*Thuk. VI 82*). Durch Korinths Neutralität gefördert, siegte

das Heer in seiner neuen Ordnung über Boioter und Chalkidier (*Hdt. V 77*). Die Unterstützung der aufständischen Ionier durch Athen, die dartun sollte, daß Athen nicht persisch sei, galt den Persern als unmittelbare Rebellion, nicht bloß als Unterstützung einer solchen. |

IV. DIE NEUZEIT

A. Die Freiheitskämpfe der Griechen gegen die Perser

24. Der ionische Aufstand. Der Anstoß ging von dem ehrgeizigen Aristagoras aus, der Milet, das nach Samos Falle wieder zur Vormacht der Ionier geworden war, beherrschte, nachdem sein Schwiegervater Histiaios von Dareios an den Hof nach Susa gezogen war. Eine kriegerische Expedition gegen Naxos, zur Rückführung der von der Demokratie vertriebenen Begüterten, die Aristagoras dem Artaphernes vorgeschlagen hatte, scheiterte, und Aristagoras hatte den Zorn des mit Milet 'verbündeten' (*S. 25*) Großkönigs zu fürchten. Dem kam er durch Aufwieglung der allzeit zum Aufstand geneigten Ionier zuvor. Die eigentliche Ursache des Konflikts liegt jedoch tiefer. Die Perser begünstigten, soweit ihre Macht reichte, 'systematisch den phoinikischen Handel auf Kosten des ionischen'. Wahrscheinlich wurde auch der zwischen Karthagern und Griechen im Westmeer bestehende Gegensatz (*S. 30f.*) persischerseits geschürt. Jedenfalls hatte der Perserkönig die Waffe gefunden, mit der er die stolzen Städte am Aegaeischen Meere bis ins Mark treffen konnte. So sind es 'nicht politische und nationale, sondern wesentlich wirtschaftliche Gründe gewesen, die den Kampf herbeigeführt haben'. Alsbald rüsteten die Perser zur Belagerung von Milet, während Aristagoras in Griechenland Unterstützung suchte und in Eretria sowie bei Athen auch fand. Denn hier wollten und mußten die Alkmeoniden — Kleisthenes oder sein Neffe Megakles an der Spitze — bekunden, daß sie sich nicht mehr an die vormalige formelle Unterwerfung unter Persien gebunden fühlten. Mit den auf zwanzig athenischen und fünf eretrischen Schiffen herübergesandten Hilfstruppen marschierten die Ionier, um Milet zu entsetzen oder die Belagerung hintan zu halten, auf Sardes, das sie zerstörten, ohne sich in den Trümmern halten zu können. Auf dem Rückzuge wurden sie bei Ephesos von den Persern geschlagen, worauf die Festlandgriechen heimkehrten. Die Perser gingen nunmehr gegen die einzelnen kleinasiatischen und die in den Aufstand mit eingetretenen seit dem Skythenzug Persien unterworfenen griechischen Städte und Dynasten in Thrakien vor. Auch auf Kypros, wo die Griechen sich ohnehin des phoinikischen und eteokretischen Elements zu erwehren hatten, wurde lebhaft, aber zum Nachteil der Griechen, gekämpft. Zu spät wurde ionischerseits der Seekrieg versucht, zu dem der Perieget und Historiker Hekataios von vornherein geraten hatte. Bei der Insel Lade siegten die Perser mit ihren phoinikischen Schiffen entscheidend über die Griechen. 494 fiel Milet. Die Bewohner wurden verpflanzt, Perser und Karer dort angesiedelt. Miltiades II. von Chersonnes entkam mit genauer Not nach Athen (493).

ThLenschau, Zur Geschichte Ioniens. 1. Die Ursachen des ionischen Aufstandes. Klio XIII (1913) 175ff. — Über die erste Belagerung von Milet s. *Plut. De Herod. malign. 24*, ferner das überhaupt für die Zeitläufte des ionischen Aufstandes bedeutsame, Argos und Milet gemeinsame Orakel *Hdt. VI 77* und *19*, wozu *JBBury, Klio II (1902) 14ff.* und meine Bemerkungen *ib. II 339*. — Die Rolle und den Charakter des Histiaios sucht aufzuklären *StHeinlein, Klio VIII (1908) 351ff.*

Auf dem griechischen Festland war inzwischen der alte Streit zwischen Sparta und Argos vornehmlich um den Besitz der Kynuria zum Austrag gekommen. Argos erlag – wiewohl die Stadt, unter Führung der Telesilla heldenhaft verteidigt, von Kleomenes nicht eingenommen war – und büßte mit seiner besten Volkskraft vorderhand alle politische Bedeutung ein.[1]

25. Die Schlacht bei Marathon. In Athen begann Themistokles als Archont (493/92) mit der Schöpfung einer attischen Kriegsflotte. In dieser sah er mit Recht das einzige Mittel, Athen und Griechenland vor den Persern, deren Angriff als Strafe für die Beteiligung am ionischen Aufstand bestimmt zu erwarten war, zu retten und seine Vaterstadt auf der von Solon gewiesenen Bahn zur politischen und kommerziellen Größe zu führen. Miltiades dagegen, der zu dieser Zeit, vor den Persern flüchtend, nach Athen gekommen war, glaubte das wohlgeschulte attische Landheer den ihm aus eigner Erfahrung bekannten persischen Pfeilschützen ge- | wachsen und sah zudem in der Flottengründung, die den Theten als Ruderern eine neue Bedeutung verlieh, eine soziale Gefahr. Miltiades blendete die Massen durch sein fürstliches Gepränge; ein Versuch, ihn durch eine Hochverratsklage zu beseitigen, mißlang, der Flottenbau wurde vor der Hand aufgegeben, ohne daß jedoch Themistokles sich von dem mit überlegener Einsicht und mit zäher Energie verfolgten Ziele, dem er so nahe gewesen war, abgewendet hätte.

Der persische Rachekrieg ließ nicht lange auf sich warten. Ein Heer des Mardonios, das durch Thrakien, an der Küste von der Flotte begleitet, gegen Griechenland zog, wurde zu Lande besonders von den kriegerischen Brygern aufgerieben, die Flotte am Athos durch einen Sturm vernichtet (492). Ein neuer Angriff wurde 490 unter Datis' und des jüngeren Artaphernes Führung auf dem kurzen Seewege ins Werk gesetzt. Die Bestrafung der Teilnahme am ionischen Aufstande wurde als Ziel der Expedition festgehalten. So wurde zunächst Eretria, und zwar mit Hilfe einer perserfreundlichen verräterischen Partei erobert, und auf solche Unterstützung namentlich seitens der Alkmeoniden (*o. S. 26, Hdt. VI 122 f.*) rechneten die Perser auch in Athen. Da sie von Euboia kamen, so war für sie, die von dem landeskundigen Hippias geführt wurden, der nördliche Teil der Bucht von Marathon und dessen bergumkränzte Ebene der gegebene Anker- und Landungsplatz, wo die Perser besonders auch ihre für die Griechen bedrohliche Reiterei frei entfalten konnten. Auf Miltiades' Antrag wurde beschlossen, dem Feinde hier entgegenzutreten; denn nur in der Ebene war ein energischer Vorstoß und Erfolg des Hoplitenheeres gegen die persische Übermacht möglich. Als dann aber die Perser ihre Kräfte zu teilen und sich zum unmittelbaren Angriff auf Athen einzuschiffen begannen, wurde im Strategenrat die Rückkehr erwogen. Miltiades aber setzte das Ausharren durch: der Sieg bei Marathon und die durch diesen moralischen Erfolg bedingte zehnjährige Ruhe vor den Persern ist sein Verdienst.

Die Griechen, 9000 Athener und 1000 Plataeer, mußten die beiden Wege von Marathon südwärts nach Athen, den an der Küste über Pallene und den über das Pentelikongebirge, zu decken suchen. Sie lagerten im heutigen Tal von Avlona bei Herakleion, natürlich unter Aufstellung von Wachen und Spähern, die die Hauptstraße beobachteten. Als von den Joniern im Perserheere das Signal χωρὶς ἱππεῖς ('die Reiterei ist fort' d. h. eingeschifft, *Suidas s. v.*) gegeben worden war, führte Miltiades (*Clem. Al. Strom. I 162*) die Griechen aus der Deckung von der Höhe herab an den Rand der Ebene, wo die griechische Schlachtordnung der der angriffsbereiten Perser mit schwachem Zentrum und mit verstärkten Flügeln angepaßt wurde. Durch sprungweises Vorgehen im Laufschritt wurde das Wirkungsgebiet der persischen Pfeile schnell überwunden. Im Nahkampfe rollten die Flügel, griechischer

Taktik gemäß, siegreich die feindlichen Flanken auf, während die schwache Mitte vor den Persern weichen mußte, die dann aber auch hier von den siegreichen Flügeln zurückgeworfen wurden. Die Perser flohen zu den Schiffen, eine große Zahl ging in den Sümpfen der Küste zugrunde. Der Grabhügel der Griechen, heute Soros, bezeichnet die Mitte des Schlachtfeldes. Der Polemarch Kallimachos, der sich dem Miltiades im Strategenrat angeschlossen und damit die Entscheidung für das Ausharren vor Marathon herbeigeführt hatte, fiel. Mitkämpfer waren: Themistokles, Aristeides, Aischylos, dessen Bruder Kynegeiros ein phoinikisches Schiff so lange festhielt, bis ihm beide Hände abgehauen wurden. Sein und des Kallimachos Heldentod wurden in Mikons Gemälde der Schlacht in der Stoa Poikile dargestellt. *WHow, A commentary on Herodotus Vol. II. Appendix XVIII p. 353ff. — CFLehmann-Haupt, The English Historical Review XXVIII (1913) p. 350. — StHeinlein, Marathon und die Alkmeoniden, Ungarische Rundschau I (1913) 880ff.*

Datis hoffte, trotz der Niederlage Athen selbst noch zu gewinnen und Hippias, oder falls dieser (*Justin II 9, 21*, anders *Suidas*) in der Schlacht gefallen war, einen andern Peisistratiden dort einzusetzen. Die Alkmeoniden, unzufrieden mit der inneren Entwicklung, die sie wiederum in den Hintergrund gedrängt hatte, hatten sich, so heißt es, durch ein Signal bereit gezeigt, die Perser aufzunehmen. Aber Miltiades war mit dem siegreichen Heere in richtiger Ausnutzung des Sieges eiligst vor die Stadt gerückt.

So blieb den Persern nur die Heimkehr übrig. Daß sie den Versuch, die Griechen zu unterwerfen, erneuern würden, schon um das durch die Niederlage erschütterte Ansehen ihres Weltreiches wieder zu sichern, war vorauszusehen, nicht aber die Länge der Ruhezeit, die den Griechen zur Vorbereitung vergönnt war. Auch sie war eine Folge des Sieges. Die den Persern unterworfenen Völker erhoben sich und mußten niedergezwungen werden, zuerst gleich nach Marathon die Aegypter, | spätestens 485, als Dareios starb und ihm Xerxes, sein Sohn von der Atossa, folgte, die Babylonier.

Die aegyptische Erhebung wurde 484 durch Xerxes' Bruder Achaimenes niedergeschlagen. In Babylonien folgte dem ersten ein zweiter Prätendent (484). Die babylonischen Unruhen waren nachhaltiger und gefährlicher, weil die Prätendenten nicht bloß für Babylonien sondern für das ganze Reich auftraten (*CFLehmann[-Haupt], Xerxes und die Babylonier, WPh. 1907, 1959ff. Klio VII [1907] 447f.*; vgl. *EMeyer III, Berichtigung zu § 80*). Dadurch wurde Xerxes veranlaßt, vor dem Aufbruch zum Griechenzuge (481) die zwischen Persien und Babylonien seit Kyros bestehende Personalunion aufzuheben und den Titel 'König von Babylon' abzulegen.

26. Die Folgen der Schlacht von Marathon. In unmittelbarer Ausnutzung des Sieges griff Miltiades, den Flottenplänen, aber nicht der kommerziellen Entwickelung Athens abhold, Paros, das gleich anderen griechischen Inseln, sich notgedrungen den Persern unterworfen hatte und mit ihnen gegen das Festland gezogen war, erfolglos an. Ein alter Groll, den er gegen die Parier hegte, sprach dabei mit. Schwerverwundet heimgekehrt, wurde er auf Antrag des Alkmeoniden Xanthippos, Perikles' Vater, wieder des Hochverrats angeklagt und wenn auch nicht mit dem Tode, so doch mit der hohen Strafe von 50 Talenten belegt, die nach seinem baldigen Hinscheiden sein jugendlicher Sohn Kimon erlegte. Themistokles' Richtung gewann nun die Oberhand. Ihr diente die unter dem Archontat des Telesinos 487 oder 486 (*Klio VI [1906] 308, 4*) vollzogene Verfassungsänderung. In der Wahl der Beamten, die seit Kleisthenes wieder durch Abstimmung erfolgt war, griff man auf das Losverfahren ἐκ προκρίτων (*S. 21. 26*) zurück, erloste aber z. B. die Archonten aus 500 von den Demen präsentierten Kandidaten, je 50 aus jeder Phyle. Damit verlor das Archontat jede ernstliche Bedeutung. Sie fiel amtlosen Vorstehern oder Führern des Volkes (προστάτης τοῦ δήμου, δημαγωγός) zu, deren

Wirken durch keine Amtsfrist beschränkt war. Die Heeresleitung im Kriege verblieb nicht länger dem nunmehr wieder (*S. 21*) durch das blinde Los bestimmten Polemarchen: sie ging auf die Strategen über, deren Kollegium nunmehr einer neuen Oberleitung bedurfte: einer der 10 Strategen konnte als Oberstratege gelten, hieß aber auch nur στρατηγός schlechthin. Für einen Leiter des Volkes und für die Sicherheit seiner Politik war es besonders günstig, wenn er gleichzeitig durch wiederholte Wahl zum Strategen ein hohes Amt und den Oberbefehl im Kriege erhielt. Das erreichte Themistokles alsbald. Nachdem sowohl die Anhänger der Peisistratiden, wie die Führer der Alkmeoniden ostrakisiert worden waren, setzte Themistokles die Vollendung des vor zehn Jahren unterbrochenen Flottenbaues durch. Der 483/2 besonders reiche Ertrag der laurischen Bergwerke wurde nicht, wie sonst üblich, unter die Bürger verteilt, sondern es wurde an die 100 reichsten athenischen Bürger je ein Talent 'ausgeliehen', davon je eine Triere gebaut und diese 100 Schiffe dann auf die Staatskasse übernommen, und gleichzeitig der letzte Flottengegner im Sinne des Miltiades, Aristeides (der Archont des Jahres 489/8) ostrakisiert. Daß sich der Flottenbau in erster Linie gegen die Perser richtete, mußte zwar den Weiterblickenden klar sein, brauchte aber den Bürgern gegenüber nicht ständig betont zu werden. Genügend und für den gemeinen Mann wirksamer war der Hinweis auf Aigina, die Athens freie kommerzielle Entwickelung hemmende Nachbarinsel.

Im Jahre 507 unter den Gegnern Athens (*S. 26*), war die Insel 491 auf Betreiben Athens für die Persien geleistete Huldigung vom Spartanerkönig Kleomenes zur Verantwortung gezogen und durch Stellung von zehn Geiseln, die den Athenern übergeben wurden, lahm gelegt worden. Dann aber hatten 487 die Athener und Korinther, die in die Parteiwirren auf der Insel als Helfer der Demokraten eingegriffen hatten, gegenüber den von zahlreichen Argivern (freilich nicht offiziell) unterstützten Aristokraten schließlich den kürzeren gezogen. Die aiginetischen Geiseln werden gegen gefangene Athener ausgewechselt und damit Aigina wieder zu nachdrücklicher Konkurrenz befähigt worden sein, so daß die ohnehin fortdauernden Feindseligkeiten ständig neue Nahrung erhielten.

In Sparta wußte sich der Agiade Kleomenes 491 des Demaratos, des oppositionell gesinnten Mitkönigs aus dem Geschlechte der Eurypontiden, durch Anzweiflung seiner Legitimität zu entledigen (*Hdt., VI 62/3*). Demaratos wandte sich gleich Hippias nach Persien, er wurde durch Leotychides ersetzt, der sich dem Kleomenes völlig unterordnete. Kleomenes, der erste in der Reihe der Revolutionäre auf dem spartanischen Throne, erhielt dadurch freie Bahn für seine Pläne, die im Innern auf einen Umsturz der Verfassung, eine Befreiung der Heloten als Stütze einer agiadischen Hausmacht, nach außen hin auf die Begründung eines dorisch-thessalischen, ja gesamthellenischen Reiches hinausliefen. Er endete als spartanischer Staatsgefangener (*Hdt. V 39ff.*). Ihm folgte als agiadischer König sein Stiefbruder Leonidas, der leibliche Bruder des im Westen zugrunde gegangenen Dorieus.

27. Der Xerxeszug und der hellenische Bund. Der Xerxeszug wurde nicht bloß mit weit größeren Machtmitteln als die früheren Perserzüge begonnen, sondern beruhte auch auf einem ungleich umfassenderen Kriegsplane. Die Westgriechen sollten durch die Karthager verhindert werden, dem Stammlande zu Hilfe zu kommen. Den Karthagern war die griechische Kolonisation, besonders auf Sizilien, ein Dorn im Auge. In ihrer Bekämpfung waren die Etrusker, zu denen die Hauptverbindung über die Westspitze Siziliens ging, ihre natürlichen Bundesgenossen. Nachdem (ca. 580) der Dorier Pentathlos vergeblich versucht hatte, sich dort festzusetzen, dann aber, was für Etrusker und Karthager beinahe ebenso bedenklich war, die liparischen

Inseln besiedelt hatte, machte Kleomenes' Halbbruder Dorieus einen erneuten Versuch, der, an sich erfolglos, doch die Gegnerschaft der Karthager gegen die Griechen steigerte. Gelegenheit zum Eingreifen bot der Gegensatz zwischen der nördlichen und südlichen Gruppe griechischer Tyrannen auf Sizilien: Anaxilas von Rhegion und Zankle-Messana und sein Schwiegervater Terillos von Himera waren bedroht von Gelon von Syrakus und seinem Schwiegervater Theron von Akragas.

Gelon war Feldherr des Hippokrates gewesen, der als Tyrann von Gela Naxos und Zankle beherrscht und nach Syrakus getrachtet hatte. Als 'Beschützer' seiner Erben hatte Gelon die Tyrannis in Gela und von da aus Syrakus gewonnen, das er durch gewaltsame Übersiedlung, besonders aus Gela und Kamarina, vergrößerte und zum Herrschersitz erkor. Hierauf griff er Terillos in Himera an, der mit Anaxilas, zu schwach zu eigenem Widerstand, die Karthager zu Hilfe rief um dieselbe Zeit, da diese bereits von Xerxes – als Kolonisten der ihm unterworfenen Stadt Tyros – die Weisung zum Angriff auf die sizilischen Griechen erhalten hatten (*Ephoros fr. 111*).

Der Plan des Perserzuges beruhte auf dem Zusammenwirken von Heer und Flotte. Für jenes wurde der Hellespont überbrückt, diese durch den Durchstich der Akme-Halbinsel, zur Vermeidung des gefährlichen Athos-Vorgebirges, gesichert. Abgesehen von den Thessalern und ihren Nachbarstämmen (*S. 10*), ferner den Lokrern, den Thebanern, die den persischen Herolden Erde und Wasser gaben, und den Argivern, die mit Persien unterhandelten, waren die Griechen im Gegensatze zum delphischen Orakel zur Abwehr entschlossen und begründeten zu diesem Zwecke auf dem Isthmos einen hellenischen Bund. Zu den Mitgliedern des peloponnesischen Bundes, der, wenigstens nach spartanischer Auffassung, dadurch nicht aufgehoben wurde und dem rechtlich auch Athen noch angehörte (*S. 26*), traten namentlich hinzu die Plataeer und Thespier, die Phoker, die wichtigsten euboeischen Städte, korinthische Kolonien, unter ihnen Leukas und Anaktorion, und mehrere von den kykladischen Inseln. Ebenso bedeutsam war die Einstellungen aller Fehden zwischen den einzelnen Staaten, so der zwischen Athen und Aigina. Die Griechen erstrebten eine Entscheidung zur See, wo allein eine Ebenbürtigkeit der Kräfte erzielbar war:

Dem Landheer erwuchs die Aufgabe, die Gewalt der persischen Übermacht aufzuhalten, bis ein Seesieg erfochten sein konnte. Die für dieses Zusammenwirken von Heer und Flotte unerläßliche einheitliche Führung blieb in Spartas Händen. Da die Thessaler, die Erde und Wasser gegeben hatten, sich bereit erklärten, dem hellenischen Bunde beizutreten, falls er sie schützen könnte, sollte zunächst der Tempepaß, nördlich an der Grenze Makedoniens und Thessaliens, gehalten werden. Doch war dort an ein Zusammenwirken von Heer und Flotte nicht zu denken und außerdem der Paß durch einen Flankenmarsch um den Olymp herum leicht zu umgehen. So mußte selbst Alexandros I. von Makedonien – tatsächlich persischer Vasall, aber mit dem Herzen auf griechischer Seite – raten, diese Stellung und damit Thessalien preiszugeben.

28. Thermopylai und Artemision. Auch auf griechischer Seite sollten Heer und Flotte zusammenwirken. Zur Verteidigung von Mittelgriechenland eignete sich die Gegend am malischen Sund, zu Lande der enge Küstenpaß der Thermopylen, der, von Westen nach Osten verlaufend, Thessalien und Mittelgriechenland verband, zur See die Nordostspitze Euboias, wo sich ein Heiligtum der Artemis befand, und die umliegenden Gewässer. Vom Artemision, wo sie Stellung nahmen, stand den griechischen Schiffen der Rückzug in den malischen Sund frei. Der Gefahr, daß die Perser mit einem Teile ihrer Flotte um die Südspitze Euboias herumführen und durch den Euripos ihnen in den Rücken fielen, begegneten die Griechen,

indem sie 53 Schiffe, davon drei offenbar zu Verbindungs- und Meldezwecken, am Südausgange des Euripos aufstellten. Durch einen drei Tage andauernden Sturm erlitt die persische Hauptflotte eine wesentliche Einbuße. Ein weiterer Sturm vernichtete die 200 Schiffe, die die Perser bereits zur Umgehung der Südspitze Euboias entsandt hatten, und ermöglichte den Griechen, jene 53 Schiffe größtenteils wieder zur Hauptmacht zu ziehen. Xerxes ging, nachdem er vier Tage lang, mehr wegen jenes Sturmes als in der Hoffnung auf ein freiwilliges Zurückweichen der Griechen vor seiner Übermacht, gewartet hatte, zu Lande zum Angriffe auf die griechische Stellung am Westausgang der Thermopylen vor, gleichzeitig eröffneten die Perser die Kämpfe zur See. Drei Tage lang wurde zu Lande und zu Wasser gekämpft. Während die Seegefechte beim Artemision unentschieden blieben, wurden die Perser, selbst die zehntausend Unsterblichen, wiederholt mit schweren Verlusten zurückgeschlagen. Das Mißlingen des Frontangriffes zwang schließlich die Perser, die ihnen bekannte Möglichkeit einer Umgehung der griechischen Stellung durch den Bergpfad, der über den Kallidromos nach dem östlichen Ausgang der Thermopylen führt, auszunützen. Von Ephialtes, der so als Verräter mit Recht für alle Zeiten gebrandmarkt blieb, geführt, unternahmen die Perser die Umgehung und erschienen, da die Paßhöhe von den zu ihrer Besetzung ausgesandten tausend Phokern nicht oder nicht mit dem genügenden Nachdruck verteidigt wurde, alsbald im Rücken der Griechen. Nach einem offenbar für diesen Fall vorausgefaßten Plane befahl nunmehr Leonidas, spätestens als der Beginn der Umgehung den Griechen durch Überläufer oder ihre eigenen Späher gemeldet wurde, der griechischen Hauptmacht den Rückzug, während er selbst, um diesen zu decken, mit seinen dreihundert Spartiaten und den Thespiern ausharrte und auch die vierhundert Thebaner, denen er mißtraute, bei sich behielt.

Diese Nachhut glaubte ihre Aufgabe am wirksamsten zu erfüllen, indem sie einen energischen Vorstoß nach dem Westausgang des Passes hin gegen die persische Hauptmacht unternahm. In dem erbitterten Kampf, der zahlreichen Persern, darunter zwei Brüdern des Xerxes, das Leben kostete, fiel auch Leonidas, und schließlich wurden die Griechen nach dem Ostausgange des Passes zurückgedrängt. Hier wurden sie, tapfer kämpfend, von der persischen Übermacht bis zum letzten Manne aufgerieben. So sind sie, treu den heimischen Geboten, auf ihrem Posten gefallen; aber ihr Heldentod war nicht Selbstzweck, sondern erfüllte eine taktisch und strategisch bedeutsame, unerläßliche Aufgabe. Von der dadurch erhaltenen griechischen Hauptmacht wird mancher nachmals bei Salamis und Plataiai gegen die Perser seinen Mann gestanden haben.

29. Salamis und Himera. Nachdem die Landmacht den Rückzug angetreten hatte, mußte auch die mit ihr zusammenwirkende Flotte südwärts segeln, obwohl sie beim Artemision keineswegs den kürzeren gezogen hatte. Die nächste natürliche Verteidigungslinie war jetzt der Isthmos, die griechische Flotte begab sich in dessen Nähe nach Salamis. Mittelgriechenland lag den Persern offen, Athen war nicht zu halten und wurde auf Themistokles' Betreiben von den Einwohnern geräumt, die, soweit sie nicht auf der Flotte Dienst taten, nach Salamis verbracht wurden, die Ostrakisierten, voran Aristeides, wurden zurückberufen. Die Akropolis wurde eine Zeitlang verteidigt, dann aber von den Persern erobert und die Tempel, in denen die abtrünnigen Athener ihre Götter verehrten, zerstört. Die persische Flotte erschien vor Salamis (September 480). Ihr Bestreben war, die unvermeidliche Schlacht unter Verwertung ihrer Übermacht im offenen Meere zu schlagen. Den Griechen

andererseits lag daran, im Sunde selbst zu kämpfen, wo, abgesehen von der Kenntnis der Gewässer, der Vorteil auf Seiten der Minderzahl war. Die Hauptmacht der Perser blockierte den Osteingang des Sundes, in dem sich die Schiffe, drei Reihen tief, südlich von der ihm vorgelagerten Insel Psyttaleia, heute Leipsokutali, nicht etwa Hagios Georgios (*s. Problem 12*), aufstellten. Außerdem wurde diese Insel von einer persischen Abteilung besetzt, die im Falle eines Erfolges als Landungstruppe dienen und die Vermittlung zwischen dem in Attika stehenden Heere herstellen und die außerdem, falls die Schlacht, wie es die Perser wünschten, vor dem Sunde stattfand, Schiffbrüchige und Schiffstrümmer, die der tagsüber zum Lande hinwehende Wind in den Sund hineingetrieben hätte, aufnehmen konnte. Gleichzeitig wurde das aegyptische Geschwader südlich um Salamis herum gesandt, um zu verhindern, daß die Griechen westlich an Megara und Nisaia vorbei entkämen. Die Griechen lagen in der heutigen Bucht von Ambelaki, die nördlich von der Stadt Salamis, deren Hafen sie bildet, südlich von der weit ins Meer hinausragenden Halbinsel Kynosura begrenzt wird. Durch eine heimliche Botschaft an Xerxes, die Griechen seien uneins und im Falle eines persischen Angriffs würden sich die Athener den Persern anschließen, erreichte Themistokles, daß die Perser ihren Plan aufgaben. Sie fuhren über Nacht in den Sund ein, in der Absicht, die Griechen zu überfallen. Statt dessen fanden sie sie kampfbereit in einer Reihe aufgestellt. Die der Größe des weltgeschichtlichen Moments angemessene Stimmung der Griechen tönt uns in erschütternder Unmittelbarkeit entgegen aus den Worten, die Aischylos in den *Persern* (*402ff.*) ihnen in den Mund legt, und die er als Mitkämpfer zweifelsohne auch im gleichen Sinne empfunden und vernommen hat:

καὶ παρῆν ὁμοῦ κλύειν
πολλὴν βοὴν „ὦ παῖδες Ἑλλήνων ἴτε,
ἐλευθεροῦτε πατρίδ' ἐλευθεροῦτε δὲ
παῖδας γυναῖκας θεῶν τε πατρώων ἕδη,
θήκας τε προγόνων· νῦν ὑπὲρ πάντων ἀγών."

Schon bald nach Beginn des Kampfes stockte die persische Formation und geriet in Unordnung: dank Themistokles hatten die Griechen alle Vorteile des Kampfes innerhalb des Sundes, aus dem sie die Perser schließlich mit großen weiteren Verlusten herausgetrieben haben werden. Die persische Abteilung auf Psyttaleia wurde von attischen Hopliten unter Aristeides vor den Augen des Xerxes, dessen Thron an den Abhängen des Aigaleos errichtet war, vernichtet (vgl. *Problem 12*). Ein Zusammenwirken von Heer und Flotte hatten die Perser auch hier durch einen von Attika nach Salamis, an der engsten Stelle des Sundes, aufzuschüttenden Damm zu ermöglichen versucht, zu dessen Vollendung es jedoch nicht gekommen war. Xerxes kehrte mit großer Eskorte auf dem kürzesten Wege nach Asien zurück, ein beträchtlicher Teil des Heeres folgte ihm, während die weitere Führung des Krieges Mardonios übertragen wurde. Der beste Teil der persischen Flotte, die phoinikischen Schiffe, wurde gleichfalls in die heimischen Gewässer beordert. All dies, weil nach der Niederlage von Salamis heimische Unruhen zu befürchten oder hereits ausgebrochen waren. Ersteres galt für Ionien, Aegypten und Cypern, letzteres für Babylonien (*s. u. S. 34*).

Um dieselbe Zeit brachten auf Sicilien die Griechen den Karthagern bei Himera eine entscheidende Niederlage bei. Gelons Sieg und der nach orientalischem Brauche selbstgewählte Feuertod des karthagischen Feldherrn Hamilkar bedeuteten

jedenfalls einen weit über die Beendigung der gegenwärtigen karthagisch-persischen Bedrohung hinausreichenden Gewinn für die griechische Sache.

30. Plataiai und Mykale. Trotz Salamis lag Mittelgriechenland zu Lande für die Perser offen. Während Themistokles eine energische Ausnutzung des Sieges zur See vertreten haben wird, neigten die Peloponnesier nach wie vor zur Verteidigung nur der Isthmoslinie. So erklärt es sich, daß Themistokles 479/78 nicht wieder zum Strategen gewählt wurde. Diesen Vorteil klug verwertend, ließ Mardonios von seinen Winterquartieren in Thessalien aus den Athenern durch Alexandros von Makedonien ein freies Waffenbündnis mit den Persern vorschlagen, wogegen er volle Verzeihung, Wiederherstellung der Stadt, volle Freiheit und jeden beliebigen Landerwerb zusicherte. Als dies abgelehnt wurde und Mardonios aufs neue im Juni 479 gegen Athen vorrückte, flüchteten die Athener zum zweiten Male nach Salamis und benutzten das von Mardonios nunmehr erneuerte Angebot zu einem wiederholten energischen Druck auf Sparta und den peloponnesischen Bund, dem schließlich zögernd entsprochen wurde. Als Sparta und fast der gesamte peloponnesische Heerbann gegen ihn ausrückte, konnte Mardonios sich in Attika nicht mehr halten und zog sich unter gründlicher Verwüstung Attikas nach Boiotien zurück, wohin die Griechen über die Kithaironpässe folgten. Hier, im Gelände um den Asopos, siegten die Griechen nach mehrfachen Scharmützeln und wiederholtem Wechsel ihrer Stellung, unter Führung des Spartanerkönigs Pausanias, vor Plataiai entscheidend über die Perser: Mardonios fiel, Artabazos suchte mit dem geschlagenen Heere schleunigst die Meerengen zu gewinnen. Das Lager der Perser fiel in die Hände der Griechen. Aus dem Zehnten wurden den Göttern reichliche Weihgeschenke gestiftet, nach Delphoi der goldene, von der ehernen Schlangensäule gestützte Dreifuß, auf dessen Basis sich bezeichnenderweise Pausanias anfänglich allein als Stifter genannt hatte (*Thuk. I 132*). Kurz nach der Schlacht bei Plataiai wurde die persische Flotte, die aufs Land gezogen worden war, nachdem man die phoinikischen Schiffe als die wertvollsten in die Heimat entlassen hatte, von den Griechen unter Leotychidas beim Vorgebirge Mykale unter Beihilfe der Ionier vernichtet.

In Babylonien war im Frühjahr 479 der Prätendent Tarzia, der mehrere Monate zuvor bereits als Gegenkönig gegen Xerxes für das gesamte Reich aufgetreten war, nach babylonischem Brauch durch Erfassen der Hände Bêl-Marduks gekrönt worden. Die Nachrichten von diesem an Bedeutung stets wachsenden Aufstand haben vielleicht schon bei und nach Salamis auf die Entschließungen eingewirkt und erklären großenteils die bei Plataiai und Mykale nach der Überlieferung hervortretende Mutlosigkeit der Perser und Xerxes' Entschluß, trotz Weiterführung des Griechenkrieges, mit einem großen Teil des bei ihm befindlichen Heeres von Sardes ins Innere zurückzukehren, um die gegen die Babylonier bisher verfügbaren Kräfte zu verstärken und den Aufstand, dem die Nachrichten von jenen verlorenen beiden Schlachten neue Nahrung zuführen mußten, niederzuschlagen.

Babylon fiel, nachdem es im ganzen 20 Monate belagert worden war. Die äußeren Mauern und der Belstempel wurden zerstört (*Arrian, Anab. VII 17, 2*, vgl. *III 16, 4 f.*), die Statue des Bêl-Marduk hinweggeführt und damit das babylonische Scheinkönigtum und die babylonisch-persische Personal-Union endgültig vernichtet. Daß Xerxes den Heimweg über Babylon nahm, wird außer bei Arrian schon bei Ktesias ausdrücklich bezeugt: *Epitome Photii § 59 (28)*, Ξέρξης δὲ περάσας εἰς τὴν Ἀσίαν καὶ ἀπελαύνων εἰς Σάρδεις . . . *§ 59 (28)* Ξέρξης ἀπὸ Βαβυλῶνος εἰς Πέρσας παραγίγνεται. Daß es zur Niederwerfung des letzten großen babylonischen Aufstandes geschah, ergibt sich ferner aus *Hdt. I 183* zusammen mit den babylonischen Daten (vgl. *u. S. 86*).

Die bei Mykale siegreiche Flotte segelte zum Hellespont. Als man dort die Brücken abgebrochen fand, kehrten die Spartaner unter Leotychidas heim, während die Athener Sestos belagerten, das nach tapferer Gegenwehr fiel.

B. Die Pentekontaëtie

31. Themistokles' Mauerbau und die Begründung des attischen Seebundes bilden den Übergang vom Abschluß der eigentlichen Perserkriege (τὰ Μηδικά) zu der darauffolgenden nahezu 50jährigen Periode bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges (478—431 v. Chr.). Von der persischen Oberherrschaft war Athen vorderhand befreit; aber es stand immer noch unter spartanischer Bevormundung. Um die Notwendigkeit einer Räumung für alle Zukunft auszuschalten, mußte Athen eine Festung werden. Sparta als Leiter des peloponnesischen Bundes, zu dem Athen formell nach spartanischer Auffassung noch gehörte (*S. 26, 31*), erhob Einspruch. Darauf wurde der Mauerbau aus dem verschiedenartigsten Material nach allen Kräften betrieben, während eine athenische Gesandtschaft unter Themistokles' Führung in Sparta die Verhandlungen so lange hinzog, bis die Mauer in genügender Höhe aufgeführt war. Später (476) wurde mit größerer Ruhe und Sorgfalt auch der Peiraieus ummauert, so daß zwei getrennte Festungen, die eine als Zufluchtsstätte für die Bewohner der anderen, bestanden. Die Befestigung Athens und damit sein endgültiger Austritt aus dem peloponnesischen Bunde ist Themistokles' letztes nachweisbares Verdienst um Athen, das nunmehr als ein, Sparta völlig gleichberechtigtes, Mitglied des hellenischen Bundes galt. Zur vollen politischen und kommerziellen Befreiung der für die Getreidezufuhr aus dem Pontos so wichtigen Meerengen wandte sich die griechische, durch die Schiffe der Ionier verstärkte Flotte unter Pausanias' Kommando im Jahre 478 nach Byzanz, das den Persern entrissen wurde. Hier bewirkte Pausanias' herrisches Auftreten, daß die eben befreiten Ionier sich von seinem Oberbefehl lossagten und unter die Führung Athens begaben: die Schiffe von Samos und Chios fuhren im Hafen von Byzanz zu den athenischen Schiffen hinüber, die übrigen, bis auf die peloponnesischen Schiffe, folgten. Der so gestiftete und durch feierliche Eide bekräftigte Seebund galt wohl zunächst als eine Sondervereinigung innerhalb des gesamthellenischen Bundes, entwuchs ihm jedoch schnell.

Die Mitglieder des Bundes konnten entweder Schiffe stellen oder statt dessen einen jährlichen Geldbeitrag für die zur Verteidigung gegen Persien bestimmte Bundesflotte zahlen. Die große Mehrzahl der Bundesgenossen zog letzteres vor. Die aufzubringende jährliche Gesamtsumme wurde auf 460 Talente (= ca. 2,17 Millionen Mark) bestimmt, durch deren umsichtige und billige Verteilung sich der Oberstrateg Aristeides den Beinamen des 'Gerechten' erwarb. Nominell sollten die Schiffe stellenden und die zahlenden Bundesmitglieder auf gleicher Stufe stehen. Naturgemäß waren aber jene der Bundeshauptstadt gegenüber von vornherein selbständiger als diese. Neben den freiwillig beigetretenen gab es beinahe von vornherein auch gezwungene Mitglieder, so zunächst Karystos auf Euboia, und als (ca. 467 v. Chr.) Naxos aus irgendwelchem Grunde seinen Austritt aus dem Bunde erklärte, wurde es zwangsweise zum Wiedereintritt gezwungen. So gab es im Grunde genommen drei Klassen von Mitgliedern: 1. die Schiffe stellenden, 2. die freiwillig zahlenden, 3. die zwangsweise beigetretenen. Vielfache Aufstände, die von Athen erfolgreich niedergeschlagen wurden, vergrößerten im Laufe der Zeit die letztgenannte Gruppe, während gleichzeitig durch Stärkung der Zentralgewalt gegenüber den Bundesmitgliedern die Beiträge den Charakter eines Tributes annahmen, so daß allmählich alle früheren Bundesmitglieder Untertanen des so aus dem Bunde erwachsenen Reiches wurden, mit alleiniger Ausnahme von Chios, Samos und Lesbos, die bis zuletzt Schiffe stellten und daher selbständige Verbündete blieben. Die Bundeskasse wurde zunächst (478—454) in Delos, der

alten Hauptstadt der ionischen Amphiktionie, aufbewahrt (vgl. *u. S. 39*). Alle vier Jahre wurde der φόρος neu bestimmt; den mit dem ihnen auferlegten Betrage unzufriedenen Gemeinden stand die Appellation an das Volksgericht in Athen zu. Eine gewisse Einheitlichkeit des materiellen und des prozessualen bürgerlichen Rechtes wurde alsbald angestrebt und zum Teil durchgeführt; im Strafrecht lag die Berufung und somit die Entscheidung in Kapitalprozessen in der Folge durchweg bei Athen.

32. Der Ausgang des Pausanias und des Themistokles. Für den Machtverlust durch die Gründung des Seebundes suchten sich die Spartaner durch den Versuch einer Festsetzung in Thessalien schadlos zu halten. Andererseits wurde Athens Handel und der Nimbus des neuen Bundes dadurch beeinträchtigt, daß Pausanias, der den Anlaß zu dessen Stiftung gegeben hatte und 478 von Sparta abberufen war, im Frühjahr 477 auf eigene Faust wieder die Meerengen aufgesucht und Byzanz und Sestos erorbert hatte. Athen ließ Sparta in Thessalien, dieses jenem gegen Pausanias freie Hand. Kimon entriß Byzanz und Sestos dem Pausanias, der nach Kolonai in der Troas entwich, und eroberte alsdann 476 das am Strymon belegene Eion, dessen tapfere persische Verteidiger sich selbst den Flammentod gaben. Spartas thessalisches Unternehmen mißlang (476/5), König Leotychidas wurde in der Folge der Bestechung überführt, abgesetzt und starb 469/8 zu Tegea in der Verbannung. Damals wird Themistokles gegen Sparta gewirkt und seine Zurückdrängung für wichtiger erklärt haben als die kimonische Eroberungspolitik gegen das zurzeit ungefährliche Persien, die zu weiteren Verwicklungen führen mußte. Die kimonische Richtung drang jedoch durch; Themistokles wurde ostrakisiert und begab sich nach dem mit Sparta verfeindeten Argos, von wo aus er am besten gegen Sparta weiter wirken konnte. Hier traf ihn etwa fünf Jahre später als Folge der Katastrophe des Pausanias die Aufforderung, sich wegen Hochverrats dem athenischen Volksgericht zu stellen. Pausanias war verräterischer Umtriebe einesteils im Einverständnis mit den Persern, andernteils mit den Heloten zum Umsturz der spartanischen Verfassung überführt worden und hatte schließlich (471/70) im Gefängnis den Hungertod gefunden. Unter seinen Papieren hatten sich angeblich kompromittierende Briefe des Themistokles gefunden. Das Vorgehen der Ephoren gegen Spartas ärgsten Feind fand in Athen, wo Themistokles' Gegner das Heft in Händen hatten, lebhaften Widerhall. Da er sich nicht stellte, wurde er in absentia geächtet. Sicher wird er nicht, worauf die Anklage ging, gleich Pausanias mit persischer Hilfe die griechischen Verhältnisse | haben umstürzen wollen, wohl aber mußte seiner Politik die von jenem erstrebte Umwälzung der spartanischen Verfassung willkommen sein. Diese Scheidung konnte er aber Pausanias gegenüber nicht durchblicken lassen und wird scheinbar auf seine Pläne in ihrem ganzem Umfange eingegangen sein. Daß er in der Folge als Geächteter seine Zuflucht beim Perserkönige suchen mußte, erschien wie eine nachträgliche volle Rechtfertigung der Anklage. Zunächst hat wohl Themistokles auch jetzt noch im Sinne seiner großzügigen Politik für seine Vaterstadt zu wirken gesucht. Eine Verstärkung der westlichen Beziehungen Athens war ihm früh notwendig erschienen, daher die Namen seiner Töchter Italia und Sybaris. Die Nachricht, daß er sich, ehe er sich nach Asien gewendet, bei Hieron von Syrakus aufgehalten habe, entbehrt der inneren Wahrscheinlichkeit nicht.

33. Hieron. Dieser war seinem Bruder Gelon, den er an Energie und Gewalttätigkeit noch übertraf, gefolgt. Seine Herrschaft bezeichnet eine hohe Blüte für das durch Gelon und ihn zur Großstadt gestaltete Syrakus und West-Griechenland, die besonders gefördert wurde durch den glänzenden Seesieg, den er im Jahre 474 über die Etrusker bei Kyme erfocht, als dessen Zeuge ein nach Delphoi gestifteter

erbeuteter Helm noch heute erhalten ist (*IGA. 510, 46*). Mittelbar ergab dies eine weitere Schwächung der Karthager als Verbündeten der seeräuberischen Etrusker. Eine andere Wirkung, die Befreiung Roms von der etruskischen Hemmung, machte sich der Griechenwelt erst später fühlbar. In Syrakus blieben die Deinomeniden Usurpatoren. Durch die Neugründung von Aitna schuf sich dagegen Hieron die Grundlage für ein legitimes Königtum. Diese Neugründung wurde durch Pindar verherrlicht, der wie Bakchylides, Simonides und Aischylos zeitweilig an Hierons Hofe lebte. Macht und Gepränge seiner Herrschaft kamen in seinen Weihgeschenken, die er zur Erinnerung an seine zahlreichen Siege in den Wettkämpfen bei den großen gemeinschaftlichen Festen besonders in Delphoi und Olympia aufstellen ließ, und in den diese Siege feiernden Dichtungen lebendig zum Ausdruck. Von Dauer war aber die Herrschaft der Deinomeniden so wenig wie die der übrigen sicilischen Tyrannen. Hieron starb 476/5. Sein Bruder Thrasybulos, der ihm folgte, wurde nach kaum einjähriger Regierung vertrieben: wie Akragas und Himera nach Therons Tode (472/1), so war damit Syrakus wieder frei und dem Parteigetriebe zurückgegeben.

UvWilamowitz, Hieron und Pindaros, S.Ber.Berl.Ak. 1901, 1273 ff. – HPomtow, Die Weihgeschenke der Deinomeniden, S.Ber.bayr.Ak. 1907, 241 ff.

34. Die Eurymedonschlacht. Nachdem Xerxes des Aufstandes in Babylonien, wie anderer, die ihm folgten, so in Baktrien und wohl auch in Aegypten, Herr geworden war, strebte er, die Scharte von Salamis und Plataiai auszuwetzen. Die Griechen kamen der Beendigung seiner Rüstungen zuvor, brachten die karischen und lykischen Städte zum Anschluß an die griechische Sache und schlugen Flotte und Heer der Perser unter Kimons Führung am Flusse Eurymedon an der pamphylischen Küste (469). Die karischen und lykischen Städte bildeten später mit einigen benachbarten Inseln einen gesonderten Bezirk des attischen Seebundes und Reiches, der nach den Tributlisten als vierter dem ionischen, hellespontischen und thrakischen folgte und dem Inselbezirk vorausging.

EMeyer, Die Schlacht am Eurymedon und Kimons cyprischer Feldzug, Forschungen II, Halle 1899, 1 ff.

35. Der Aufstand der Thasier. Bruch mit Sparta. Sturz des Areopag. Wesentlich für die weitere Entwicklung der griechischen Dinge war eine Gruppe von Konflikten, deren Zentren die Thrakien benachbarte Insel Thasos und Sparta bildeten. Mit Thasos kam es zu Reibungen, bei denen Athens Kolonisationsbestrebungen an der thrakischen Südküste und die reichen dortigen Bergwerke der Thasier, die seine Begehrlichkeit reizten, mitspielten. Sie führten zur Lossagung der Thasier vom Bunde (Sommer 465). Sie hatten sich der Beihilfe der Spartaner versichert. An dem beabsichtigten Einfall wurden diese jedoch durch ein gewaltiges Erdbeben (Sommer 464) verhindert, das viele Menschenleben und wirtschaftliche Werte vernichtete, vor allem aber zu einem gewaltigen Aufstand der Heloten führte. So wurde Thasos (463) nach zweijährigem Kampfe durch Kimon unterworfen, während attische Kolonisten, die sich gleich zu Beginn der Verwicklung am Strymon bei den 'Neun Wegen' festgesetzt hatten, von den Thrakern bei Drabeskos vernichtet wurden, als sie weiter ins Innere vorzustoßen suchten. Da das Vordringen der Athener den makedonischen Interessen zuwiderlief, so ist es begreiflich, daß Alexander I. Philhellen deren Gegner unterstützte. Kimon ging jedoch einem Konflikt, 'der einen unbequemen Freund in einen Todfeind verwandeln' mußte, aus dem Wege. Von Perikles, Xanthippos' Sohn, der neben Ephialtes die neuerstarkte Demokratie führte, wurde Kimon deswegen des Hochverrats angeklagt, aber freigesprochen. Trotz des Wider-

spruchs der Demokraten setzte sodann Kimon die Annahme eines Hilfgesuchs der Spartaner durch, die mit den auf der Bergfeste Ithome verschanzten Heloten nicht fertig werden konnten: 'Athen und Sparta zögen wie zwei Stiere an einem Joch'. Als aber das attische Hilfskorps unter Kimons Führung eingetroffen war und der erhoffte schnelle Erfolg ausblieb, sahen die Spartaner in der Anwesenheit der unter dem attischen Hoplitenheer zahlreich vertretenen Demokraten unter den obwaltenden Umständen eine Gefahr und erklärten den Athenern, daß sie ihrer Hilfe nicht mehr bedürften, eine Beleidigung, die das zwischen Athen und Sparta noch bestehende lockere Band endgültig zerriß. In dem athenischen Hilfskorps befanden sich aber auch zahlreiche Aristokraten: ihre Abwesenheit wurde mittlerweile in Athen zu einer tiefgreifenden Verfassungsänderung seitens der demokratischen Partei, an deren Spitze Ephialtes und Perikles, Xanthippos' Sohn, standen, ausgenützt. Der Areopag, der die Bestellung und die Amtsführung der Beamten als Behörde und als Gerichtshof sowie die Finanzverwaltung kontrollierte und der kraft dieser Befugnisse und durch die Lebenslänglichkeit seiner Mitglieder, die seit 487/6 (*S. 29*) durch das Los zu dieser dauernden Ehrenstellung kamen, das konservative Element im Staate bildete, wurde auf Ephialtes' Antrag dieser Gerechtsamen entkleidet. Sie gingen teils auf den Rat der Fünfhundert, teils auf die Volksversammlung, teils auf die Geschworenengerichte über, die in der Gesamtzahl von 6000 Mitgliedern aus der Volksversammlung gebildet wurden und die mindestens aus 401 Mitgliedern bestehend, durch ihre Vielköpfigkeit eine Gewähr für die Unparteilichkeit des Urteils bilden sollten, aber keineswegs boten. Diesem wesentlichen Fortschritte der Demokratie widersetzte sich Kimon nach seiner Rückkehr vergeblich; er wurde (461) ostrakisiert, während Aischylos sich in den Eumeniden schweren Herzens 'auf den Boden des nunmehr geltenden Rechtes' stellte (*Uv Wilamowitz, Griechische Tragödien II, Berlin 1901, 310*). Ephialtes selbst aber fiel als Märtyrer seiner Ideen durch Meuchelmord. Damit wurde Perikles zum alleinigen Leiter der Demokratie und des Staates.

36. Das aegyptische Unternehmen und der erste athenisch-spartanische Krieg. Für die nächste Zeit sind bestimmend der Ausbruch des unvermeidlichen Krieges zwischen Athen und Sparta und Athens Eingreifen in Aegypten. Hier hatten sich bald nach Xerxes' Tode 465 unter Inaros und Amyrtaios die Aegypter | gegen die persische Herrschaft erhoben; Athen leistete ihnen Hilfe, um dem Wiederanwachsen der persischen Macht im Süden des Aegaeischen Meeres entgegenzutreten und gleichzeitig seine Handelsbeziehungen zu erweitern. Erschien doch namentlich Cypern bedroht, dessen Griechenstädte seit dem ionischen Aufstande von der persischen Herrschaft freigeblieben waren. In Griechenland standen Sparta mit seinen nächsten Verbündeten, Korinth, Aigina und Theben, gegen Athen, das sich gleich nach dem Bruche mit Sparta mit dessen Todfeinde Argos verbündet hatte, dazu traten Megara, das durch die Verschärfung kommerzieller Gegensätze gegen Korinth und zugleich durch seine demokratische Verfassung auf Athen angewiesen war, sowie Thessalien, wo der Anschlag des Leotychidas noch unvergessen war (*S. 36*); mit ihnen sympathisierten die boiotischen Landstädte, da Theben den nach der Schlacht bei Plataiai aufgelösten boiotischen Bund wieder aufzurichten strebte. So kämpften die Athener in einem Jahre (*IG. I, 433*) in Cypern, Aegypten, Phoinikien, bei Halieis, wo sie von den Korinthern und Epidauriern besiegt wurden, auf Aigina, wo sie Sieger blieben, und bei Megara, wo sie einen Einfall der Korinther zurückschlugen. Eine ernste Niederlage erlitten sie aber 457 in Boiotien bei Ta-

nagra; sie wurde, nachdem der heimgerufene Kimon einen Waffenstillstand vermittelt hatte, durch den Sieg der Athener über die Boioter bei Oinophytai zwei Monate später glänzend ausgeglichen. Die Folge dieses Sieges war die Begründung eines Bündnisses zwischen den Athenern, Argivern, Megarern, Boiotern (aber ohne Theben), Phokern, Epidauriern, Lokrern unter Athens Führung, dem so mit der Seeherrschaft — auch Aigina hatte sich unterwerfen müssen — noch eine bedeutende Landmacht zuwuchs. Auf diesem Höhepunkt ihrer Macht vollendeten die Athener den Bau der langen Mauern, die die beiden Häfen mit der Stadt verbanden; in der so geschaffenen Festung konnte in Kriegszeiten der größte Teil von Attikas Bevölkerung Aufnahme finden.

Als Führer der Landliga erfochten die Athener anscheinend im Jahre 456 gemeinsam mit den Argivern einen Sieg bei Oinoë, zu dessen Gedenken die von thebanischen Künstlern gearbeitete Gruppe der Sieben gegen Theben von den Argivern als ihr Weihgeschenk in Delphoi aufgestellt wurde (*Paus. X 10, 3. HPomtow, Klio VIII [1908] 137, 190ff.*).

Dagegen mißglückte das aegyptische Unternehmen nach anfänglichen mehrjährigen Erfolgen vollständig. Die Aufständischen wurden von den Persern besiegt und vernichtet, mit ihnen nicht nur die erstentsandten Athener, sondern auch eine im unglücklichsten Momente eintreffende große athenische Hilfsflotte. Den Persern stand das Aegaeische Meer offen. Die Bundeskasse, auf Delos nicht mehr sicher, wurde nach Athen auf die Akropolis verbracht (454) — eine Maßregel, die, zunächst ernster Besorgnis entsprungen, sich bald als eine wichtige Stufe bei der Umwandlung des Bundes in ein attisches Reich (vgl. *S. 35f.*) erwies. Die Bundesversammlung kam in Wegfall, die Hellenotamien wurden athenische Beamte. Als Entgelt für die Aufbewahrung unter dem Schutze der Göttin wurde $^1/_{60}$ aller Tribute an den Schatz der Göttin abgeführt. Aus diesen Mitteln wurden die großartigen Neubauten auf der Akropolis bestritten, die unter Perikles' Auspizien geschaffen werden sollten: der Neubau des Parthenon an Stelle des von den Persern zerstörten Hekatompedon, das Erechtheion und der herrliche Torbau der Propylaeen (vollendet 432).

37. Kimons Tod auf Cypern und der Kallias-Friede. Ein 450/49 auf 30 Jahre unter den Griechen geschlossener Waffenstillstand gab Athen die Möglichkeit, das durch den unheilvollen Ausgang des aegyptischen Unternehmens schwer gefährdete Cypern zu schützen. Bei der Belagerung von Kition ward jedoch Kimon, der Führer der Expedition, tödlich verwundet; mit ihm ging der letzte Vertreter der alten Aristokratie und der kriegerischen Betätigung Persien gegenüber dahin. Die Belagerung wurde aufgehoben und der bei Salamis auf Cypern zu Wasser und zu Lande erfochtene Sieg hatte doch nur den Wert, den Rückzug zu decken. Cypern war verloren. Bald darauf wurde der Krieg mit Persien durch den 'Frieden des Kallias' vorläufig beendet, in Wahrheit einen Waffenstillstand, in welchem der Perserkönig das Recht auf die Herrschaft über die kleinasiatischen Griechen aufrecht erhielt, aber ruhen ließ und das Aegaeische Meer und dessen Küsten für befriedet erklärte: kein persisches Landheer sollte sich der Küste auf einen 'Pferdelauf' nähern, kein Schiff über den Osteingang des Bosporos und von Phoinikien, Cypern und Südkleinasien her über die Ostgrenze Lykiens hinausfahren dürfen.

EMeyer, Der Friede des Kallias, Forschungen II, Halle 1899, 71ff.

38. Verlust des Festlandes für Athen. Boiotischer Bund. Abfall Euboias Dreißigjähriger Friede. Perikles' Plan einer griechischen Nationalversammlung, die über den Aufbau der von den Persern zerstörten Heiligtümer beschließen sollte,

scheiterte an Spartas Widerspruch. Statt dessen kam es schon vor und bei Ablauf des Waffenstillstandes zu erneuten Feindseligkeiten.

Nach der Schlacht bei Oinophytai war in den boiotischen Landstädten demokratische Verfassung eingeführt, die Oligarchen vertrieben worden; darauf beruhte Athens Herrschaft. In Theben aber, das eine feindliche Enklave im attischen Bundesgebiet bildete, war damals an Stelle der seit 497 herrschenden Demokratie die Oligarchie wieder erstanden, ein Rückhalt für die vertriebenen Oligarchen auch der übrigen boiotischen Gemeinden. Im Jahre 446 besetzten die Verbannten Chaironeia und Orchomenos; ein gegen sie ausgesandtes attisches Heer unter Tolmides wurde bei Koroneia am Kopaissee völlig vernichtet. Boiotien ging Athen verloren; unter Thebens Leitung wurde ein neuer boiotischer Bund mit einer sehr eigentümlichen Verfassung begründet, der nahezu sechzig Jahre, bis zum Königsfrieden, bestehen sollte.

Nach *Col. VI c. 11 § 2* der Hellenika von Oxyrynchos (*Problem 14*) stellte von den elf Boiotarchen der Vorort Theben vier, zwei für sich selbst, zwei für das unterworfene Plataiai mit Gebiet; auf Orchomenos und auf Thespiai kamen je zwei, auf Tanagra ein Boiotarch; ein weiterer kam auf Haliartos, Lebadeia und Koroneia, und zwar so, daß sie darin abwechselten, und der elfte fiel in derselben Weise auf Akraiphnion (vgl. *Problem 14*), Kopai und Chaironeia. Jeder dieser elf Kreise stellte ferner zu dem gemeinsamen Rat des Bundes 60 Buleuten und zum Bundesheer 1000 Hopliten und 100 Reiter. In den einzelnen Städten war die Verfassung ebenfalls gleichmäßig in oligarchischem Sinne geregelt. Aus den über eine gewisse Vermögensgrenze hinaus bemittelten Bürgern wurden vier an Mitgliederzahl gleiche Räte gebildet, von denen immer in regelmäßiger Abwechslung einer als vorbereitender und vorberatender Ausschuß (wie in Athen die βουλή gegenüber der ἐκκλησία) fungierte, der die Anträge zu gemeinsamer Beratung an die drei anderen einbrachte: gültig war, was so die vereinigten vier Räte beschlossen. Diese Einrichtung – die also nicht, wie man bisher annehmen mußte (*Thuk. V 36*) für den zentralen Bundesrat galt – hat (*UKöhler, S.Ber.Berl.Ak. 1897, 455 ff.*) 411 für den oligarchischen Verfassungsentwurf in Athen (*unten S. 45 f.*) als Muster gedient. *BPGrenfell und ASHunt, PapOxyr. V 119, 223 ff. IGGlotz, BCH. XXXII (1908) 271 ff. EMeyer, Theopomps Hellenika, Halle 1899, 92 ff.*, nebst Karte *Boiotien im Jahre 359. HSwoboda, Studien zur Verfassung Boiotiens, Klio X (1910) 315 ff. GWBotsford, The constitution and politics of the Boeotian League, Political Science Quarterly XXV (1910) 279 ff.*

Die Folge dieses ersten Verlustes war eine von Sparta geschürte Aufstandsbewegung seitens der athenischen 'Verbündeten', die sich am nachdrücklichsten in Euboia geltend machte, aber von Perikles unterdrückt wurde, nachdem er durch den Abfall Megaras und das Erscheinen eines spartanischen Heeres unter Pleistoanax, mit dem er ohne Kämpfe fertig wurde, unterbrochen worden war. Die Stadt Histiaia, die ein athenisches Schiff aufgebracht und die Bemannung ermordet hatte, wurde vom Erdboden vertilgt, an ihre Stelle eine athenische Kolonie Oreos gesetzt. Eretria und Chalkis mußten an der Stelle der vertriebenen adligen Hippoboten athenische Kleruchen in ihr Bereich aufnehmen und den athenischen Herren die Untertanentreue schwören (vgl. *Problem 13*). So wurde der Bestand des Seereiches gerettet. Die Landliga aber blieb gesprengt. Dieses Verhältnis besiegelte der Frieden von 446/5, in welchem Athen auf seine peloponnesischen Gebiete verzichtete, während Sparta und Athen sich im übrigen ihr Gebiet und ihre Machtsphäre gewährleisteten und Verkehrsfreiheit zusicherten. Gemeinden, die keinem der beiden Bünde angehörten, sollten sich nach freier Wahl einem von diesen anschließen können. Mit der Verletzung dieses Friedens (*S. 42*) begann der große peloponnesische Krieg.

39. Blüte des attischen Reiches unter Perikles. Die fünfzehnjährige Frist bis zum Ausbruch dieses Krieges zeigt uns des 'attischen Reiches Herrlichkeit' in

ihrer höchsten Blüte. Sie ist unlöslich mit dem Namen des Perikles verknüpft, der, nach Ostrakisierung des Oligarchenführers Thukydides, Sohnes des Melesias, von Jahr zu Jahr zum Strategen gewählt, in den äußeren Formen der Demokratie in Wahrheit die Herrschaft führte. Weniger genial als Themistokles und vielleicht im Innersten weniger überzeugter Demokrat als Solon und selbst Kleisthenes, hatte er durch die — namentlich in einer besonnenen und großzügigen Finanzpolitik betätigte — Gewalt seines überlegenen Geistes und seiner tiefgreifenden und zündenden Beredsamkeit das souveräne Volk einer nie wieder erreichten Höhe der Macht zugleich und der Kultur zugeführt, freilich sich ihm auch gefügt, als er das Gesetz durchbrachte, das nur den beiderseits von freigeborenen athenischen Eltern Stammenden das Bürgerrecht zusprach. Damit wurde die Zahl der an den Zahlungen aus öffentlichen Mitteln Teilnehmenden, zugleich aber auch die Zahl der Mitglieder des attischen Hoplitenheeres in einer keineswegs innerlich demokratischen Weise beschränkt — eine verhängnisvolle Maßregel, die auf Perikles selbst zurückwirken sollte, indem die Söhne, die seine Verbindung mit der geistig hochstehenden, aber sittenfreien Milesierin Aspasia entsprossen, danach als unebenbürtig galten. Sein Aufruf zur Gründung der panhellenischen Kolonie Thurioi in der Nähe des alten, vor kurzem neugegründeten, aber durch die Krotoniaten wieder zerstörten Sybaris setzte die geistige Führerschaft des von ihm geleiteten Athen in ein helles Licht, um so mehr, als der seinem Kreise mit Sophokles, Anaxagoras und Pheidias nahestehende Herodotos, der damals schon durch Vorlesungen seines auf die Verherrlichung Athens abzielenden Werkes berühmt geworden war, sich daran beteiligte. Freilich nahm die weitere Entwicklung einen der athenischen Vorstandschaft in der Kolonie ungünstigen Verlauf. Auch der einzigen dem Bestand des Reiches in dieser Zeit bedrohenden Bewegung, des samischen Aufstandes, ward Perikles Herr.

Eine Streitigkeit zwischen Samos und Milet um das Gebiet des zuletzt von den Persern im ionischen Aufstand zerstörten Priene (*FHillervGaertringen, Inschriften von Priene, S. IX*) hatte Perikles benutzt, um in Samos, das als eines der drei wirklich noch im Bundesverhältnis mit Athen stehenden Mitglieder des Seebundes seine oligarchische Verfassung beibehalten hatte, nunmehr die Demokratie einzuführen. Die vertriebenen Oligarchen bemächtigten sich darauf der Stadt mit persischer Hilfe. Erst nach neunmonatlicher Belagerung wurde Samos bezwungen und seiner Selbständigkeit beraubt.

Mit Samos hatten sich die karischen Städte und Byzanz empört, jene konnten großenteils nicht wie dieses wieder bezwungen werden. Was im Süden des Aegaeischen Meeres verloren war, suchte Perikles im Norden zu ersetzen. Als Führer einer attischen Flotte gewann er pontische Städte zu Mitgliedern des Seebundes. Daß Sinope, einst die wichtigste Kolonie der Milesier am Schwarzen Meer, jetzt attische Kolonisten erhielt, ist besonders bezeichnend. Noch bedeutsamer sollte sich die Anlage der Kolonie Amphipolis unweit der Strymonmündung in fruchtbarer, das Binnenland beherrschender, der Ausfuhr günstiger Lage erweisen (437/36). — Da sie ihn selbst nicht treffen konnten, suchten die Gegner und Neider den Perikles mittelbar zu verwunden. Anaxagoras wurde als Verbreiter von Irrlehren verbannt. Dem Pheidias, der das Bild der Athena Parthenos aus Gold und Elfenbein schuf, war ein Teil des Elfenbeins gestohlen worden. Daraufhin wurde er selbst des Unterschleifs angeklagt und in Untersuchungshaft genommen. Die Eleer aber, die bei ihm bereits das gold-elfenbeinerne Bild des olympischen Zeus in Auftrag gegeben hatten, bewirkten durch Hinterlegung von 40 Talenten seine Befreiung. So hat er, fern der Heimat, nach Vollendung seines berühmtesten Werkes, sein Leben beschlossen.

C. Der große peloponnesische Krieg

40. Bedeutung, Veranlassung, Folgen. Der peloponnesische Krieg (431/404), der Austrag der Gegensätze zwischen den beiden Hauptgruppen der griechischen Stämme, erhält seine weltgeschichtliche Bedeutung durch seinen Zusammenhang mit dem Streben Athens nach einem den Westen umfassenden Weltreich und durch das Eingreifen der persischen Großmacht. Epochemachend ist er nicht zum wenigsten auch dadurch, daß an seiner Schilderung Thukydides die kritische Geschichtschreibung ausbildete und alsbald zu einer kaum wieder erreichten Höhe erhob. Die unmittelbare Veranlassung zu seinem Ausbruche ergab sich aus Athens Gegensatz gegen Korinth, das seiner Lage und Geschichte nach den Westen kommerziell beherrschte. Seine größte Katastrophe war das Mißlingen des gegen Syrakus, Korinths mächtigste Kolonie, gerichteten Unternehmens; sein Endergebnis die Vernichtung des attischen Reiches und die Niederwerfung Athens.

41. Vorspiel und Kriegsausbruch. Epidamnos, an der illyrischen Küste, war eine Pflanzstadt der seinerseits von Korinth kolonisierten fruchtbaren und handelsmächtigen Insel Korkyra, des heutigen Korfu. Politischer Zwiespalt veranlaßte, daß sich die Bewohner von Epidamnos, die einen an die unmittelbare, die andern an die ursprüngliche Mutterstadt wandten. Dies führte zum Kriege zwischen Korinth und Korkyra, das sich an Athen um Unterstützung wandte. Das daraufhin mit den Korkyraeern geschlossene Verteidigungsbündnis wurde jedoch vorderhand nur durch Entsendung eines kleinen Beobachtungsgeschwaders verwirklicht. Der Sieg der Korinther bei den Sybotainseln (433 v. Chr.), bei dem die gänzliche Vernichtung der korkyraeischen Flotte durch das unerwartete Erscheinen eines größeren athenischen Geschwaders verhindert wurde, gab Korinth die Möglichkeit, sich an Athen zu rächen. Es veranlaßte Potidaia, das, als korinthische, von jährlichen aus der Mutterstadt gesandten Beamten beaufsichtigte Kolonie, Mitglied des attischen Seebundes war, und die übrigen Chalkidier, die unter Preisgabe ihrer kleineren Städte gemeinsam nach Olynth übersiedelten, zum Abfall. Nachdem Korinth und seine Hilfstruppen von den Athenern geschlagen, Potidaia zu Lande und zu Wasser eingeschlossen war, wandte sich Korinth an den peloponnesischen Bund. Formell war durch diese Kämpfe zwischen den Athenern und seinen eigenen Untertanen und durch die Unterstützung der Gegner des mit Sparta verbündeten Korinth der Friede von 446 noch nicht verletzt. Der Krieg aber war unvermeidlich. Und um den Standpunkt Athens zu verdeutlichen und die Athener selbst unerschütterlich darauf festzulegen, erließ Perikles das megarische Psephisma (*S. 18*), 'den kleinen Funken, der einen Kriegsbrand entzündete, der allen Hellenen den Rauch in die Augen trieb' (*Aristoph. Frieden 609 ff.*). Kleine, an sich unbedeutende Reibungen wurden zum Vorwande genommen, den Megarern das Betreten attischen Gebiets und den Handel mit Athen zu verbieten. Selbst wenn dies nicht den Frieden von 446, der die Handelsfreiheit voraussetzte, ausdrücklich zuwiderlief, war es doch eine schwere Herausforderung. Auf einer Versammlung des peloponnesischen Bundes am Isthmos (Herbst 432) wurde auf Drängen der Korinther der Krieg gegen Athen im Prinzip beschlossen. Um jedoch das Odium der Kriegserklärung den Athenern zuzuschieben und für die Kriegsvorbereitungen bis zum Frühjahr Zeit zu gewinnen, wurden für die Athener die folgenden ganz unannehmbaren Forderungen gestellt: Sühnung des kylonischen Frevels und Vertreibung der Alkmeoniden (Perikles war Alkmeonide), Aufhebung der Belagerung Potidaias, Freigebung Aiginas, Widerruf des megari-

schen Psephismas. Ablehnung und Kriegsausbruch (Überfall des mit Athen verbündeten Plataiai durch die Thebaner und Hinrichtung der 180 gefangenen Thebaner durch die Plataier *[Thuk. II 1 ff.]*) waren die selbstverständlichen Folgen.

42. Archidamischer Krieg. Perikles' Plan war, die Gegner zu Lande, wo sie überlegen waren, ohne offene Feldschlacht zu ermüden, zur See sie zu schlagen. Die langen Mauern boten der Bevölkerung Attikas Raum zur Unterkunft, wenn, wie zunächst alljährlich, die Peloponnesier unter Führung des Spartanerkönigs Archidamos im Frühjahr in Attika einfielen und die Saaten verwüsteten, ohne sonst etwas ausrichten zu können. Aber eine aus dem Orient eingeschleppte Pest, die unter der dichtgedrängten nunmehrigen Bewohnerschaft Athens furchtbar wütete (430/29), warf alle Berechnungen über den Haufen und beraubte Athen der besonnenen Leitung: Perikles wurde angeklagt und vom Oberbefehl entfernt; kaum wieder zum Strategen erwählt, starb er 429 an der Pest, nachdem er noch die Übergabe Potidaias an Athen erlebt hatte. Nachdem peloponnesischerseits an Plataiai, das nach zweijähriger Belagerung (429/28) dem Erdboden gleichgemacht wurde, die Rache für die Hinschlachtung der Thebaner vollzogen und seitens der Athener ein Aufstand der Mytilenaeer (428/27) blutig niedergeschlagen worden war, ging 426 Athen zum ersten Male unter Führung des tatkräftigen Feldherrn Demosthenes zur Offensive über. Bei der Besetzung des messenischen Pylos wurden auf der dem Hafen vorgelagerten Felseninsel Sphakteria mehr als 400 Spartiaten abgeschnitten. Diese wurden lange erfolglos belagert, so daß Kleon, Führer der radikalen Demokratie, als er die Kriegsleitung tadelte, selbst den Oberfehl zu übernehmen gezwungen wurde und wider Erwarten unter Demosthenes' Beistand in kurzer Zeit Erfolg hatte. Die Gefangennahme der inzwischen auf 292 verminderten Spartiaten, die Sparta nicht opfern konnte, bedeutete, da sie die peloponnesische Offensive lähmte, für Athen einen wesentlichen Vorteil, den Athen (425) unter Erhöhung der Reichsbeiträge um mehr als das Doppelte (*IG. I 37*) ausnutzte, um sich rings am und um den Peloponnes festigende Stützpunkte zu sichern: so wurde namentlich (424) die für die Purpurfischerei so wichtige Insel Kythera gewonnen. Aber des Spartaners Brasidas Feldherrngabe führte einen Umschwung herbei. Auf dem griechischen Festlande und in Thrakien, wo er Amphipolis (*S. 41*) nahm, das der von seinem Erscheinen überraschte Thukydides — der Historiker, der als athenischer Stratege in den thrakischen Gewässern das Kommando führte —, nicht rechtzeitig schützte, wirkte er so erfolgreich, daß (423) die Athener einen einjährigen Waffenstillstand nachsuchten, umsomehr, als auch (Herbst 424) ein wohlvorbereiteter Angriff Athens auf Boiotien bei Delion vereitelt worden war. Nach Wiederaufnahme der Kämpfe fielen schließlich vor Amphipolis sowohl Kleon wie sein überlegener Gegner Brasidas (422). So gewann die athenischerseits in Aristophanes' 'Frieden' so stark bekundete, bei den Spartanern durch den drohenden Ablauf des 451 geschlossenen Bündnisses mit Argos und das Streben nach der Befreiung der Gefangenen von Sphakteria gesteigerte Sehnsucht nach dem Frieden die Oberhand, der durch Nikias, den Führer der Gemäßigten, zur Oligarchie und zum guten Einvernehmen mit Sparta Hinneigenden, im Sinne einer Wiederherstellung des Besitzstandes vor dem Kriege vermittelt wurde.

43. Der Nikias-Friede und die scheinbare Friedenszeit. Der Friede wahrte die wohlverstandenen Interessen Athens, das Amphipolis und Potidaia zurückerhalten, von den übrigen chalkidischen Städten bei sonstiger Autonomie den einst von Aristeides festgesetzten Tribut empfangen, und Spartas, dem Pylos, Sphakteria,

Kythera und die Gefangenen von Sphakteria erstattet werden sollten; er schädigte aber Spartas Bundesgenossen, besonders Korinth, das Potidaia an die Athener, Anaktorion und Sollion an die Akarnanen verlor, und die Chalkidier empfindlich, so daß seine Durchführung argen Schwierigkeiten begegnete. Erst durch ein besonderes Defensivbündnis mit Athen erreichte Sparta die Freigabe seiner Gefangenen; im übrigen blieben, da Amphipolis nicht zurückgegeben wurde, auch Sphakteria und Kythera bei Athen, was eine erneute beiderseitige Entfremdung ergab. Gleichzeitig traten Korinth, Elis und Mantineia, Spartas unzufriedene Bundesgenossen, mit dessen Gegner Argos in ein engeres Bündnis, während Tegea, das mit Mantineia wegen der Wasserversorgung in beständiger Nachbarfehde lebte, an Sparta festhielt. In Athen gelangte dann die Kriegspartei unter Leitung des genialen, aber zügellosen und gewissenlos selbstsüchtigen Alkibiades wieder zum Übergewicht, der mütterlicherseits alkmeonidischem Geschlecht entstammte und so dem Perikles verwandt war. Sie trat mit Argos und dessen Verbündeten in ein durch die gemeinsamen demokratischen Tendenzen gefördertes Bundesverhältnis, von dem sich jedoch naturgemäß Korinth, als ärgster Gegner Athens, fernhielt, um sich Sparta wieder zu nähern. Als sodann Sparta das von Argos bedrohte Epidauros unterstützte, erklärte Athen auf Alkibiades' Betreiben den Frieden für gebrochen (419/8). Nach anfänglichen Erfolgen wurden jedoch Spartas Gegner 418 bei Mantineia von König Agis aufs Haupt geschlagen. Der Sonderbund und Alkibiades' auf ihn gestützte Politik waren gescheitert. Ihn zu ostrakisieren, wie es Hyperbolos, der nunmehrige Führer der radikalen Demokratie, bezweckte, gelang nicht. Alkibiades vereinigte sich unnatürlicherweise mit Nikias, und Hyperbolos wurde ostrakisiert: die der Sicherung einer einheitlichen Politik bestimmte Maßregel war zur Farce geworden und hatte sich überlebt. Alkibiades aber konnte zur Vorbereitung des verhängnisvollen sicilischen Unternehmens schreiten.

44. Sicilischer Krieg. Schon während des archidamischen Krieges hatte Athen einem 433 geschlossenen Bündnisse mit Leontinoi und Rhegion entsprochen und diese chalkidischen Städte und ihre Verbündeten gegen die von Syrakus geführten Dorerstädte unterstützt. Jetzt wurde einem von täuschenden, nicht genügend nachgeprüften Versprechungen begleiteten Hilfsruf der Elymaeerstadt Segesta gegen das dorische, von Syrakus unterstützte Selinus entsprochen. Die Zerstörung der Hermen in der Stadt, unmittelbar vor Ausfahrt der mächtigen Flotte unter Alkibiades, Nikias und Lamachos, konnte als ein Warnungszeichen gelten und war vielleicht von korinthischer Seite deshalb angestiftet. Anklagen wegen Mysterienfrevels, die Alkibiades mit betrafen, folgten. Alkibiades' Wunsch, den Prozeß vorher erledigt zu sehen, blieb unerfüllt. Die nachträgliche Abberufung des Alkibiades aus Unteritalien beraubte das Unternehmen des eigentlichen Urhebers und Leiters und trieb den ehrgeizigen Mann den Feinden Athens in die Arme. Nikias, dem Abenteuer in der Seele abhold, gab durch sein Zögern den anfänglich verzagenden Syrakusanern neuen Mut und ihrem Führer Hermokrates Zeit zur Organisation. Als die Athener sich endlich, auf Lamachos' Betreiben, zur regelrechten Belagerung von Syrakus von der Festlandseite her entschlossen, gelang es ihnen, infolge der fortifikatorischen Gegenmaßregeln der Syrakusaner, nicht mehr, die Belagerungsmauer zu schließen. Durch eine nördliche Lücke drang der von den Spartanern auf Alkibiades' Rat gesandte Feldherr Gylippos an der Spitze eines beträchtlichen, großenteils korinthischen Heeres in die Stadt ein, nachdem bei den vorausgehenden Kämpfen Lamachos gefallen war. — Die schließliche Entscheidung lag bei den Flotten, deren Kämpfe

sich in dem größeren, westlich und südwestlich der Halbinsel Ortygia, des ehemaligen Kernes der Stadt, belegenen Hafen abspielte. Die breite Einfahrt wurde begrenzt durch die Südspitze von Ortygia im Norden und einen Landvorsprung im Süden mit der Anhöhe Plemmyrion, die Nikias nunmehr besetzte. Von Athen wurden unter Demosthenes und Eurymedon Verstärkungen abgesandt, die (412) anlangten, nachdem Gylippos sich Plemmyrions wieder bemächtigt hatte und die Athener von den Syrakusanern geschlagen worden waren.

Nachdem ein Versuch, diesen Verlust durch Wiederfestsetzung im Westen der Stadt auszugleichen, mißlungen war, rangen sich die Athener zum Entschluß abzuziehen durch. Aber eine Mondfinsternis (27. August 413) veranlaßte den abergläubischen Nikias, nach seherischem Ausspruche, 27 Tage, einen weiteren Mondumlauf (*s. Quellen 6*), zu warten, die für Athen verhängnisvoll wurden. Nunmehr lieferten die Syrakusaner den Athenern wiederum eine siegreiche Seeschlacht und versperrten den Zugang zum großen Hafen. Aufopfernde Durchbruchsversuche der Athener mißlangen. Nach ungeheuren Verlusten wurde unter Zurücklassung aller Kranken und Verwundeten der Abmarsch ins Innere in zwei Abteilungen begonnen, die jedoch in kurzem größtenteils aufgerieben wurden. Der Rest fiel in die Gefangenschaft der Syrakusaner, die beide Feldherren hinrichteten, die Gefangenen, 7000 an der Zahl, teils als Sklaven verkauften, teils in den Latomieen als Gefangene verschmachten ließen (413).

45. Dekeleischer Krieg. Inzwischen (414) war in der Heimat der Krieg zwischen Athen und Sparta wieder offen ausgebrochen. Frühjahr 413 besetzten die Peloponnesier die Feste Dekeleia in Attika, womit an Stelle der kurzen Einfälle zur Verwüstung der Saaten die dauernde Belagerung Groß-Athens trat. Daher wird dieser Haupt- und Schlußteil des peloponnesischen Krieges als dekeleischer Krieg bezeichnet, wenngleich die Entscheidung außerhalb des Festlandes fiel.

Athens Unglück gab das Signal zu umfangreichem Abfall der Untertanen. Den Anfang machten Euboia, Lesbos, Chios, Erythrai. Sie wurden von den Spartanern einerseits und den persischen Satrapen Tissaphernes von Sardes und Pharnabazos von der hellespontischen Provinz andererseits unterstützt, die diese kleinasiatischen Griechen für Persien wieder zu gewinnen trachteten. In einem zwischen Sparta und Persien geschlossenen Bündnisvertrage gegen Athen ward — der erste verhängnisvolle Schritt auf einer abschüssigen Bahn — 'der persische Anspruch auf die Küste' anerkannt. Damit war die einstige Einigkeit der Griechen gegenüber dem Erbfeinde für immer gesprengt; fortan geben, bis zum Erstarken Makedoniens als einer Persien ebenbürtigen außergriechischen Großmacht, persische Einmischung und Parteinahme den Ausschlag für die innergriechischen Händel. Mit dem Aufgebot der letzten Mittel rüstete Athen eine Flotte aus, die ihren Stützpunkt in Samos nahm und der alsbald auch eine weit über das rein Militärische hinausgehende politische Rolle zufiel.

46. Die oligarchische Umwälzung von 411. Alkibiades, der geistige Führer dieser gegen Athen gerichteten Bewegung, betrieb, mit den Spartanern in Mißhelligkeiten geraten, nunmehr seine Rückberufung nach Athen, und da diese von der herrschenden Demokratie nicht zu erhoffen war, eine oligarchische Umwälzung in Athen. Dabei stützte er sich auf die oligarchisch gesinnten Mitglieder des vor Samos liegenden Flottenkontingents, dem er versprach, durch Tissaphernes' Vermittlung Persien für Athen zu gewinnen. Die Umwälzung kam in der Tat unter Mitwirkung des von den Oligarchen vor Samos zu dem Zwecke nach Athen ge-

sandten Peisandros, aber ohne Rücksicht auf Alkibiades, zustande. Der Rat der 500 wurde gestürzt. Die Leitung des Staates, die dem nach oligarchischen Prinzipien gewählten Rat der 400 zufiel, wuchs sich alsbald zu einem Schreckensregiment aus.

Im einzelnen gingen die Umwälzungen (*Thuk. VIII 67 ff. Aristot. Ἀθ. πολ. 28ff. Ps. Lysias f. Polystratos,* bes. *1f., 13f.*), wie folgt, vor sich (vgl. *Quellen 20*). Zunächst erfolgte die Wahl einer Kommission von ξυγγραφεῖς – bestehend aus den 10 Probulen und 20 Hinzugewählten –, die dem Volke Vorschläge über die im Hinblick auf die äußere Politik geplante Verfassungsänderung machen und – Zusatzantrag des Kleitophon – dabei auch die kleisthenische Verfassung berücksichtigen sollte. Eine am 14. Thargelion – nicht auf der Pnyx, sondern auf dem Kolonos-Hügel – tagende Versammlung hob zunächst auf Antrag der Dreißig alle strafrechtlichen Bestimmungen auf, die einer Verfassungsänderung entgegenstanden. Unmittelbar oder bald darauf legten die Dreißig ihre eigentlichen materiellen Vorschläge vor. Die Einnahmen sollten ausschließlich für den Krieg verwendet, die Besoldung der Beamten mit Ausnahme der gegenwärtigen neun Archonten und Prytanen abgeschafft werden. Die Leitung des Staates wurde angesichts des Krieges den persönlich und finanziell leistungsfähigsten Bürgern, 'nicht weniger als 5000', übertragen und zum Zwecke der Auswahl dieser 5000 eine Kommission von 100 durch die Phylen gewählt. Durch einen scheinbar unbedeutenden Zusatzantrag Peisanders *(Thuk. VIII 67)* wurde dieser Beschluß vollständig abgeändert (*FKuberka, Klio VII [1907] 341ff.; VIII [1908] 206ff.*). In dem neuen Beschlusse wird bestimmt worden sein, daß jene 100 sich durch Kooptation zu einem Rat von 400 ergänzen und als provisorische Behörde bis zur Auswahl der 5000 die Regierung führen sollten. Bereits am 14. Thargelion erfolgte der Sturz des alten Rats der 500, der für den Rest seiner bis zum 14. Skirophorion laufenden Amtszeit seine Besoldung erhält. Die 400 übernehmen die Regierung, wählen die Prytanen und entwerfen zwei von einer Verfassungskommission von 100 ausgearbeitete Verfassungen, deren eine die Herrschaft der 400 als ein Provisorium staatsrechtlich begründet, während die andere für die Zukunft nach Wahl der 5000 Gültigkeit haben soll. Da nach dem Muster der Verfassungen, die für die einzelnen am boiotischen Bunde beteiligten Gemeinden galten (*S. 40*), eine Teilung der über 30 Jahre Alten unter den 5000 in vier Ratskörper vorgesehen war, von denen einer abwechselnd als Rat fungieren, alle vier die Funktionen der Volksversammlung übernehmen sollten, so war daneben für die 400 kein Raum. Später freilich (*Thuk. VIII 97,* vgl. *V 86*) hat man anscheinend erwogen, die 400 aus den 5000 hervorgehen und damit die vier βουλαί fallen zu lassen. Auf Grund des ersten zunächst gültigen Entwurfs begann dann am 22. Thargelion die offizielle Regierung und damit das Schreckensregiment der 400. Die 5000 aber wurden einstweilen keineswegs konstituiert, wenn auch mit der Abfassung der Listen begonnen wurde.

47. Herstellung der Demokratie und letzte Kriegsjahre. Das Ziel der Oligarchie war der Friede mit Sparta. Hatte sich doch die radikale Demokratie unfähig erwiesen, die Vorteile, die die Lage wiederholt geboten hatte, für einen günstigen Friedensschluß auszunutzen. Aber in jenem vor Samos liegenden Teile der attischen Bürgerschaft überwogen schließlich die Demokraten, geführt von Thrasybulos und Thrasylos. Neue demokratische Strategen wurden gewählt, unter ihnen Alkibiades, der die von ihm in Aussicht gestellte persische Hilfe erwirken sollte. Die Folge war eine Spaltung der heimischen Oligarchie. Von den Gemäßigten unter Theramenes schieden sich die Radikalen unter Phrynichos, die, um eine gewaltsame Befriedung mit Spartas Hilfe anzubahnen, auf der Landzunge Eetioneia, westlich des Peiraieus, ein diesen beherrschendes Festungswerk bauten, das von den Gemäßigten zerstört wurde; bald darnach wurde Phrynichos ermordet. Statt den Frieden zu erzwingen, brachten nun die Spartaner Euboia bis auf Oreos (*S. 40*) zum Abfall. Die Niederlage der Athener bei Eretria, die den Verlust der politisch und wirtschaftlich unentbehrlichen Insel besiegelte, führte den Sturz der Vierhundert herbei. Eine gemäßigte Verfassung wurde eingeführt.

Die Beschränkung der Bürgerzahl aus dem Entwurf über die Verfassung der 'Fünftausend' wurde beibehalten, jedoch alle zum Hoplitendienst aus eigenen Mitteln Befähigten als Bürger zugelassen und dadurch deren Zahl auf etwa 9000 erhöht, dagegen der alte Rat der 500 wieder eingeführt – ein Kompromiß, Theramenes zu verdanken und seine ständig vertretenen Anschauungen widerspiegelnd. Über die Führer der gestürzten Oligarchie, die sich freilich meist in Sicherheit gebracht hatten, wurde das Todesurteil gesprochen und an Antiphon, einem Manne von vornehmster Gesinnung, dem ersten Redner und Advokaten, 'der es zu gerechtem Ruhme brachte', trotz seiner meisterhaften Verteidigungsrede auch vollzogen. An seinem Stil hatte sich Thukydides gebildet.

Die Einheimischen und die vor Samos vereinigten sich nunmehr wieder. Dank der Beteiligung des Alkibiades wurden der Doppelsieg bei Abydos (411) und der bei Kyzikos (410) über die von Pharnabazos unterstützten Peloponnesier erfochten. Diese Erfolge verhalfen der jetzt von Kleophon geleiteten radikalen Demokratie als hauptsächlicher Trägerin des Kriegsgedankens wieder zum Siege. Die gemäßigte Verfassung verschwand: selbst die Diäten wurden wieder eingeführt. So wurden die spartanischen Friedensvorschläge wiederum zurückgewiesen. Weitere Erfolge der Athener am Hellespont führten 409 zu einem Waffenstillstand zwischen Pharnabazos und den Athenern, der aber infolge der Ernennung des Athen feindlich gesinnten Kyros, des zweiten Sohnes Dareios' II., zum Generalgouverneur und Oberbefehlshaber der kleinasiatischen Küstenprovinzen wirkungslos blieb. Nachdem Thrasybul in Thrakien weitere Erfolge erstritten hatte, wurde 408 Alkibiades bei seiner Heimkehr jubelnd empfangen und glänzend restituiert. Zum unumschränkten Strategen ernannt, führte er zum ersten Male seit der Besetzung Dekeleias die Mysterienprozession zu Lande wieder nach Eleusis, um dann zur Wiedergewinnung Ioniens in See zu stechen. Aber in dem tatkräftigen zielbewußten Feldherrn der Spartaner Lysandros erwuchs ihm ein überlegener Gegner, der während einer zeitweiligen Abwesenheit des Alkibiades die athenische Flotte bei Notion (407) schlug. Alkibiades wurde daraufhin abgesetzt; er sollte Athen nie wieder sehen. Nach der Vernichtung der athenischen Flotte bei Mitylene durch den spartanischen Nauarchen Kallikratidas statteten die Athener nochmals 150 Schiffe aus, die bei den Arginusen einen glänzenden Sieg erfochten (406), aber dessen Früchte gingen wiederum durch Kleophons übertriebene Forderungen gegenüber den spartanischen Friedensvorschlägen und durch die rechtswidrige Verurteilung der siegreichen Strategen wegen ungenügender Bergung der Schiffbrüchigen verloren. Bei Aigospotamoi am Hellespont, wo die Spartaner unter dem tatsächlichen, wenn auch nicht nominellen Ober|befehl des Lysandros die durch längere Zögerung sorglos gemachten Athener überfielen und die ganze Flotte ohne eigentliche Schlacht erbeuteten, erfüllte sich alsdann das Verhängnis Athens. Von Lysandros zu Wasser blockiert, von König Agis in Dekeleia und einer zweiten Streitmacht unter Pausanias zu Lande belagert, ergaben sich nach längeren Verhandlungen im Jahre 404 die Athener, nachdem ihnen unter harten Bedingungen, Niederreißung der langen Mauern und der Befestigungen des Peiraieus, Auslieferung der Flotte, Rückberufung der Verbannten und Eintritt in den spartanischen Bund, der Fortbestand ihrer Stadt zugesichert worden war.

48. Dionysios I. von Syrakus. Athens Niedergang gereichte nächst Sparta vor allem Syrakus und Makedonien zur Förderung. Die Fehde zwischen Selinuntiern und Segestanern dauerte fort, und die letzteren suchten die Hilfe, die ihnen Athen nicht gebracht hatte, bei den Karthagern. Diese vernichteten Selinus (409/8), dessen Größe noch heute die Ruinen seiner Tempel bezeugen, und gingen sodann gegen

Akragas vor, das, von den zu Hilfe gerufenen syrakusanischen Strategen im Stiche gelassen, gleichfalls den Karthagern in die Hände fiel. Die hierob in Syrakus ausbrechende Erbitterung gegen die Strategen bahnte dem jungen Syrakusaner Dionysios den Weg zur Tyrannis. Durch einen vorläufigen Frieden mit den Karthagern gesichert, der diese in dem Besitz ihrer Eroberungen beließ, bereitete er die Vergeltung gegenüber den Puniern durch die Vernichtung der letzten Ionierstädte Katana, Naxos und Leontinoi vor, gestaltete Syrakus durch einheitliche Ummauerung seines weit ausgedehnten Gebietes zur größten griechischen Festung und Stadt und erzwang in glücklichen Kämpfen gegen die Karthager die Abtretung der ihnen 405 überlassenen sicilischen Städte. Im Bündnis mit den griechenfeindlichen Lukanern setzte er sich alsdann durch Eroberung von Rhegion in Süditalien fest. Mit den Kelten, die die Etruskermacht (vgl. *S. 36f.*) vernichtet und Rom erobert hatten, schloß er ein Bündnis. Der Opposition, die seine durchgreifenden Maßregeln in seiner nächsten Umgebung erregten, trat er scharf entgegen. Sein Bruder Leptines wurde verbannt, und die Gründung von Adria, einer von mehreren in Oberitalien und in Illyrien angelegten Kolonien, gab ihm Gelegenheit, sich seines treuesten Anhängers, des Historikers Philistos, der ohne seine Genehmigung Leptines' Tochter geheiratet hatte, zu entledigen. Als Beherrscher einer griechischen Großmacht konnte er bedeutsam in die Geschicke des Mutterlandes eingreifen.

49. Makedonien unter König Archelaos. In Makedonien war auf Perdikkas, der sich als Förderer der dem attischen Seebunde feindlichen Bestrebungen in Thrakien und auf der Chalkidike mit Mühe gegen Athen gehalten hatte, dessen unebenbürtiger Sohn, Archelaos, wahrscheinlich als Vormund (ἐπίτροπος) seines rechtbürtigen unmündigen Bruders, den er dann beseitigte, gefolgt. Den adligen Rittern (ἑταῖροι), die bisher allein Kriegsdienste getan und politische Rechte ausgeübt hatten, gesellte er als Fußkämpfer (πεζέταιροι) die freien Bürger und Bauern (vgl. *Thuk. II 100, 2*). So wurde das Heer begründet, mit dem Philippos und Alexandros Makedonien zur Größe führen sollten, und gleichzeitig in der landschaftlich zusammengesetzten Heeresversammlung das Volk politisch organisiert und mündig gemacht. Vorbildlich im Sinne der späteren Entwicklung war auch sein Eingreifen in Thessalien. Mit den Gegnern des Tyrannen Lykophron von Pherai verbündet, wurde er von den Spartanern als Barbar, der sich in die griechischen Händel einmischte, mit Krieg bedroht. Durch Verlegung der Residenz von Aigai nach Pella wurde einer maritimen Entwicklung und zugleich dem verstärkten Eindringen griechischer Elemente vorgearbeitet. |

Der Palast des Königs wurde von Zeuxis ausgemalt, Sokrates hat er zu gewinnen gesucht, Euripides an sich gezogen. Dessen Drama Archelaos, das den Namen des Königs auf den Begründer der Dynastie mit poetischer Lizenz übertrug, aber gleichzeitig den Makedonen in dieser Übertragung auf Verhältnisse der Vorzeit das verklärte Bild des heute herrschenden Königs vorgeführt haben wird, war für die Feier des von Archelaos nach dem Muster des griechischen Nationalfestes in Dion, am Fuße des Olympos, eingerichteten Festes bestimmt. Die Einrichtungen des Archelaos verfielen in den Wirren, die auf seinen gewaltsamen Tod 399 folgten, großenteils einer Reaktion gegen die Heranziehung des Volkes zum Heeresdienst und zur politischen Berechtigung. Aber an seine Maßnahmen knüpfte Philippos II. an. Seine und Alexanders Erfolge sind ohne Archelaos' Vorgang so wenig denkbar wie Preußens Aufschwung unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen ohne die Errungenschaften des großen Kurfürsten. *UKöhler, Makedonien unter König Archelaos, S.Ber.Berl.Ak. 1893, 489ff. JKaerst, Geschichte d. hellen. Zeitalters 115, 1. CFLehmann-Haupt, Klio V (1905) 246, 1. EMeyer, Über die Rede an die Larisaeer und die Verfassung Thessaliens* in *Theopomps Hellenika, Halle 1909, 199ff.* Daß die unter

Herodes Atticus' Namen überlieferte 'Rede an die Larisäer' in Wahrheit ein aus der Zeit des Archelaos stammendes Dokument darstellte, wie Köhler, Beloch, Drerup und Meyer annahmen, wird bestritten von *FAdcock und ADKnox,* Ἡρώδου περὶ πολιτείας, *Klio XIII [1913] 249ff.*)

D. Spartas Vorherrschaft

50. Lysandros. – Die Verfassungskämpfe in Athen. Den Spartanern fielen als Siegern im Peloponnesischen Kriege die Städte des attischen Reiches zu, soweit sie nicht wie die Mehrzahl der ionischen und karischen Gemeinden Kleinasiens — mit Ausnahme besonders von Milet und Ephesos — von den persischen Satrapen besetzt waren. Hier durchweg die Oligarchie herzustellen oder neu einzuführen, war Spartas erste Aufgabe. Es wurden Kollegien von 'Zehnmännern' (Dekarchien) eingesetzt, denen die Besatzungen unter Leitung eines 'Harmosten' als Stütze dienten; Tribut und Heeresfolge wurden geregelt. Diese Einrichtungen lagen in den Händen Lysanders, des Siegers von Aigospotamoi, der dabei nach Möglichkeit seine persönlichen Anhänger berücksichtigte. Die übermäßige Steigerung seines Ansehens kam schließlich darin zum Ausdruck, daß ihm, z. B. in Samos, in sehr ungriechischer Weise bei seinen Lebzeiten göttliche Ehren gewährt wurden. Auch in dem besiegten Athen wurde unter seiner Beteiligung die Oligarchie eingeführt. Aus der Herrschaft der Dreißig, die beauftragt wurden die πάτριος πολιτεία wieder herzustellen, und die anfänglich eine Reihe verständiger Reformen durchführten, wurde alsbald ein Schreckensregiment, dem zum Opfer fiel, wer politischer Gegnerschaft auch nur verdächtig war oder durch ein bedeutendes Vermögen die Begehrlichkeit reizte. Die politisch berechtigte Bürgerschaft hingegen wurde auf 3000 beschränkt — all dies unter dem Widerspruch des Theramenes, der die Aufgabe der Dreißig, für deren Einsetzung er selbst gewirkt hatte (*Lys. 12, 72ff.*), in der Begründung einer gemäßigten Oligarchie erblickte. Als ein Erfolg Spartas und der Dreißig ist die Beseitigung des von den letzteren geächteten Alkibiades anzusehen. Er hatte nach dem Siege der Spartaner seine thrakischen Besitzungen verlassen und bei dem Satrapen Pharnabazos Aufnahme gefunden. Von diesem gefördert, hatte er die Reise nach Susa angetreten, wo er Artaxerxes II. vor Kyros und Sparta warnen und für Athen gewinnen wollte. Auf Lysanders Forderung hin ließ ihn Pharnabazos unterwegs in Phrygien niedermachen.

Inzwischen wurde — wiederum von Theben aus — eine demokratische Gegenbewegung ins Werk gesetzt. Mit einer anfänglich geringen Anzahl von Anhängern besetzte Thrasybulos die Bergfeste Phyle. Nachdem er vielfachen Zulauf erhalten, wurde er von den Oligarchen angegriffen, die jedoch den kürzeren zogen. Der Gefahr, die darin für ihre Herrschaft lag, wirkten die Radikalen unter den Dreißig unter Kritias' Führung entgegen, indem sie beschlossen, die außerhalb der Dreitausend | stehenden Athener zu entwaffnen, um zu verhindern, daß sie mit den Demokraten in Phyle gemeinsame Sache machten. Vorher mußte aber Theramenes, der sicher auch hier widersprochen hätte, beseitigt werden.

Das ermöglichten zwei neue Gesetze: das eine gab den Dreißig das Recht über Leben und Tod gegenüber den außerhalb der 3000 Stehenden. Das andere beraubte diejenigen, die seinerzeit die Feste Eetioneia zerstört (S. *46*) oder sonst etwas den Anordnungen der 400 im Jahre 411 Entgegengesetztes getan hatten, der Zugehörigkeit zu den Dreitausend. Da die Voraussetzungen des zweiten Gesetzes auf Theramenes zutrafen, ließ ihn Kritias aus der Liste der 3000 streichen und ihn alsdann auf Grund des ersten Gesetzes trotz seines eindrucksvollen Protestes ohne weiteres zum Richtplatze führen (so Arist. Ἀθ. πολ. 37 im wesentlichen richtiger als *Xen. Hell. II 3*).

Alsdann wurde die Entwaffnung der 'Nichtbürger' vorgenommen und zugleich von Sparta eine Garnison erbeten, die alsbald unter dem Harmosten Kallibios eintraf und die Akropolis besetzte. Trotzdem gelang es den Demokraten, von Phyle aus die Munichia und den Peiraieus zu besetzen. Darauf wurden die Dreißig von den Oligarchen in der Stadt abgesetzt und an ihrer Stelle ein Zehnerkollegium erkoren, während die Dreißig nach Eleusis entflohen. Sowohl sie wie die in Athen verbliebenen Oligarchen, wandten sich alsdann an Lysander, dessen Eingreifen zugunsten der Oligarchie jedoch durch den Spartanerkönig Pausanias II. verhindert wurde. Mußte doch Lysanders Herrschsucht den heimatlichen Behörden längst mißfällig sein. Als Oberfeldherr eines bundesgenössischen Heeres gegen Athen gesandt, vermittelte Pausanias einen Frieden zwischen den Oligarchen und den Demokraten im Peiraieus, der auf eine Spartas Interessen nur förderliche Zweiteilung des athenischen Staates hinauskam. Eleusis wurde den Oligarchen, Athen mit dem Peiraieus den Demokraten eingeräumt. Ein Verkehr zwischen beiden Gemeinwesen war verboten, außer, soweit er durch die eleusinischen Mysterien, die, wie das Heiligtum in Eleusis, beiden gemeinsam blieben, geboten war. In dem so der Demokratie wiedergegebenen Athen wurde dann unter dem Archontat des Eukleides (403/2) im wesentlichen die frühere auf den Ordnungen des Solon, des Kleisthenes und ihren Weiterbildungen, besonders aus den Jahren 487 und 462/1, beruhende demokratische Verfassung wiederhergestellt, die fortan auf lange hinaus unerschüttert in Geltung blieb, und die Aristoteles in seiner Schrift vom 'Staate der Athener' eingehend dargestellt hat. Nach zwei Jahren erfolgte alsdann auch die Wiedervereinigung mit Eleusis. — Die wiederhergestellte Demokratie konnte sich wenigstens mittelbar für die Leiden, die ihre Anhänger von den Oligarchen erfahren hatten, rächen. Daß von dieser Vergeltung gerade der über alles Parteiwesen erhabene tiefgründige Denker Sokrates betroffen wurde, weil er besonders auf Kritias, aber auch auf Alkibiades eingewirkt habe — denn so ist seine Verurteilung nach ihrer politischen Seite hin gewiß in erster Linie zu verstehen (vgl. im übrigen *Bd. II 299f.*, sowie *366f.*) —, ist eine wenn auch begreifliche, so doch höchst beklagenswerte Verirrung, die allezeit als ein untilgbarer Makel auf der athenischen Demokratie haften wird.

51. Der jüngere Kyros gegen Artaxerxes II. Gegen Lysanders überragenden Einfluß erhob sich eine von König Pausanias geführte Opposition. Die Dekarchien wurden aufgelöst und damit Lysander gestürzt, aber auch die spartanische Herrschaft gelockert. Als bei König Agis' Tode (399) die Thronfolge zweifelhaft war, bewirkte Lysander, daß man sich nicht für dessen Sohn Leotychidas, sondern für Agesilaos, den bejahrten und leidenden Bruder des Agis, entschied. Weitere Schwierigkeiten erwuchsen Sparta durch innere Anschläge auf die Verfassung, die Unzufriedenheit der Bundesgenossen, die, statt durch Athens Fall befreit zu werden, nur den Herrn gewechselt hatten, und die Verwicklungen mit Persien. Dareios II. hatte mit den Spartanern durch seinen Sohn Kyros, den Oberbefehlshaber der kleinasiatischen Truppen, Verträge geschlossen, die sie verpflichteten, nichts zur Befreiung der kleinasiatischen Griechen zu unternehmen. Als Dareios II. 404 starb, war ihm sein ältester Sohn Artaxerxes II. Mnemon gefolgt, den sein jüngerer Bruder Kyros im Einvernehmen mit seiner Mutter zu stürzen suchte. Von Sparta unterstützt und nach Anwerbung eines griechischen Söldnerheeres brach er Frühjahr 401 ins Innere auf. Doch wurde sein Vorhaben durch Tissaphernes dem Großkönige gemeldet. In der für ihn siegreichen Schlacht bei Kunaxa fiel Kyros (Herbst 401). Die grie-

chischen Söldner suchten sich unter schweren Entbehrungen in winterlicher Kälte den Weg durch die verschneiten Hochgebirge Armeniens bis zum Schwarzen Meere bei Trapezunt, mehrfach bedrängt von den Truppen der persischen Satrapen. An Kyros' Stelle als Oberbefehlshaber Kleinasiens rückte Tissaphernes auf. Für die von ihm bedrohten Ionier traten die Spartaner, entgegen den von Kyros in Dareios' Namen mit ihnen geschlossenen Verträgen, umsomehr ein, als sie durch die Unterstützung des Kyros ohnehin den Groll und die Vergeltung des Artaxerxes auf sich gezogen hatten. Es blieb bei einem Kleinkrieg, bis 397 der frühere athenische Strateg Konon in persischen Diensten erhebliche Seerüstungen gegen Sparta vornahm, worauf Agesilaos den Oberbefehl erhielt. Lysander, der anfänglich in seinem Gefolge war, zog sich alsbald zurück, da er in Agesilaos, entgegen seinen Erwartungen, nichts weniger als ein gefügiges Werkzeug fand. Während Konon das dorische Rhodos gewann, hatte Agesilaos einen Erfolg bei Sardes zu verzeichnen. Nachdem Tissaphernes, weil er als früherer Verbündeter der Spartaner den Krieg zu lässig führte, auf Befehl des Königs hingerichtet und Tithraustes als Chiliarch mit der Ordnung der Dinge in Kleinasien betraut worden war, wandte sich Agesilaos nach Norden in die Satrapie des Pharnabazos (*S. 47, 49*). Von hier wurde er nach mancherlei Erfolgen 394 abgerufen, da Sparta seiner in Griechenland dringend bedurfte. Denn in Griechenland war inzwischen Spartas Hegemonie ernstlich in Frage gestellt durch den Ausbruch des

52. Boiotisch-korinthischen Krieges. Um einen Konflikt mit Sparta herbeizuführen, hatte die demokratische Partei in Theben unter Ismenias die Phoker zu Tätlichkeiten gegen die ozolischen Lokrer, mit denen sie um gewisse Weideplätze am Parnassos in ständigem Zwist lagen, gereizt, dann aber die Lokrer gegen die Phoker unterstützt. Diese wandten sich an Sparta, das nun die Lokrer und mit ihnen die Thebaner bedrohte. Letztere riefen Athen an, und durch Thrasybulos, der einst von Theben aus die demokratische Restauration in Athen ins Werk gesetzt hatte, kam ein Bündnis (*IG. II 6, DittenbergerSyll. 61*) zwischen Athen und Theben oder vielmehr dem boiotischen Bunde zustande.

Als Lysander das zum Bunde gehörige Haliartos angreifen wollte, fiel er im Kampfe gegen die Thebaner (395). Alsbald wurde in Korinth ein anti-spartanischer Bund, vornehmlich von Boiotien, Athen, Korinth und Argos, geschlossen, wobei persische Zahlungen, und nicht bloß als öffentliche Subsidien, ihre Rolle spielten. Daraufhin wurde Agesilaos zurückberufen. Noch ehe er eintraf, siegten die Spartaner am Nemeiabache bei Korinth über die Verbündeten, und das Heer, das diese ihm entgegensandten, als er von Norden anrückte, schlug Agesilaos 394 bei Koroneia. Kurz vorher aber war die spartanische Flotte von der persischen unter Pharnabazos und Konon bei Knidos nachdrücklich geschlagen worden, und nunmehr wurde durch Konon, also mit persischer Hilfe, der Wiederaufbau der langen Mauern Athens ins | Werk gesetzt. Jetzt versuchten die Spartaner mit Persien wieder anzuknüpfen, ohne zunächst mehr zu erreichen, als daß Konon durch Tiribazos, den neuen Oberstkommandierenden von Kleinasien, festgenommen wurde. Nach Cypern entwichen, konnte er doch für Athen nicht mehr wirken. Um so bedeutsamer waren die Erfolge Thrasybuls im Nordwesten des aegaeischen Meeres, wo Thasos, Lesbos, Byzanz, Chalkedon sich Athen wieder nach der Art des alten Seebundes unterordneten und sich einen Bundeszoll auf Ein- und Ausfuhr, das Zwanzigstel des Thrasybul, gefallen ließen.

53. Der Königsfrieden. Diese Machtentfaltung Athens brachte Persien und

Sparta einander wieder näher. Der Nauarch Antalkidas begab sich zum Großkönig und sperrte, mit günstigem Bescheide zurückgekehrt, den Hellespont mit seiner durch persische und syrakusanische Schiffe verstärkten Flotte. Damit war Athen lahm gelegt und mußte sich dem in Sardes durch Tiribazos diktierten Frieden des Antalkidas, dem 'Königsfrieden', fügen, der auf lange hinaus das Verhältnis der griechischen Staaten zueinander bestimmte. Durch ihn wurden die kleinasiatischen Städte und Cypern preisgegeben und die Autonomie sämtlicher griechischer Staaten mit Ausnahme der von Athen kolonisierten Inseln Lemnos, Imbros (*S. 24*) und Skyros angeordnet. Das ließ den peloponnesischen Bund und damit Spartas Hegemonie unberührt, während alle übrigen Bünde, besonders die neu begonnene attische Reichsbildung und der boiotische Bund, aufgelöst werden mußten.

54. Griechenland unter dem Königsfrieden. Der Königsfriede, der so Sparta zunächst das volle Übergewicht sicherte, wurde eben dadurch ein Hauptanlaß für das völlige Versagen jeder großgriechischen Politik rein hellenischen Wesens und Gepräges. Sparta als Vollzieher des Königsfriedens wußte sich gründlich verhaßt zu machen. Die Einheitsbestrebungen der bisher weniger hervorgetretenen und daher frischeren griechischen Völkerschaften, die so dem Jammer der Stadtstaatenpolitik entgegenzuwirken bestimmt waren, so der Thessaler und der Arkader, führten nicht zu einem befriedigenden Ziel. Selbst der hohe Aufschwung Boiotiens unter Thebens Leitung war schließlich nur eine Episode in dem allgemeinen Kampf aller gegen alle, der an Stelle des Widerstreits der beiden Hauptmächte trat und in den verschiedensten und schnell wechselnden Gruppierungen zum Ausdruck kam. Hinzu trat, trotz mancher glänzenden Ausnahmen und wertvoller Ansätze zur Reform, im allgemeinen ein ständiges Sinken der politischen Moral, verbunden mit stetig wachsenden Schwierigkeiten in der Finanzgebarung, so daß die Stunde unvermeidlich näher rückte, wo eine fremde Hand, die Philipps von Makedonien, herrschend und ordnend in die Geschicke Griechenlands eingriff.

Als wichtigste Stufen dieser Entwicklung sind die folgenden im Namen des Königsfriedens erfolgenden Eingriffe Spartas in die Geschicke anderer griechischer Staaten zu verzeichnen. Das demokratische, im Herzen Arkadiens belegene Mantineia wurde durch König Agesipolis bezwungen und in Dörfer aufgelöst. Phleius mußte den verbannten Aristokraten Aufnahme gewähren. Zu ernsteren Verwicklungen kam es auf der Chalkidike, wo Olynth zum Haupte eines blühenden Bundesstaates erwachsen war, der mit Athen und Boiotien Fühlung hatte, und wenn er erhalten geblieben wäre, ein wertvolles Bollwerk gegen die nachmalige makedonische Ausdehnungspolitik gebildet hätte. Ein Konflikt mit Makedonien und der Widerstand der chalkidischen Griechenstädte Akanthos und Apollonia gegen die allzu nachdrücklichen Einheitsbestrebungen der Olynthier ermöglichten Spartas Einmischung. In Makedonien war auf Archelaos nach einer Zeit der Anarchie Amyntas III. gefolgt, der sein Reich | besonders gegen die Illyrier, sein Königtum gegen den Prätendenten Argaios zu verteidigen hatte. Durch die Abtretung von Grenzgebieten gewann er die Zusicherung chalkidischer Unterstützung. Als die Gefahr sich verzogen hatte, forderte er jene Gebiete angesichts der bedrohlichen Ausdehnung der chalkidischen Macht, der bereits Pella und einige makedonische Küstenstädte sich angeschlossen hatten, zurück. Die Weigerung der Chalkidier veranlaßte ihn, Spartas Hilfe anzurufen. Seinem Rufe und dem der genannten beiden chalkidischen Städte beschloß Sparta als Hüter des Königsfriedens zu folgen. Mit dem Feldzuge im Norden, mit dessen Führung Eudamidas

und Phoibidas, zwei Brüder betraut wurden, ließen sich Eingriffe in die Verhältnisse Thebens und Athens bequem verbinden. So besetzte Phoibidas im Einverständnis mit der thebanischen Oligarchie, mitten im Frieden die Kadmeia (383); der Führer der Demokraten Ismenias wurde verhaftet und hingerichtet und Theben dem peloponnesischen Bunde angegliedert; die flüchtigen thebanischen Demokraten fanden Aufnahme in Athen. Nach langjähriger Belagerung (382–379) wurden schließlich die anfänglich erfolgreichen Olynthier besiegt, der olynthische Bundesstaat aufgelöst und die Stadt selbst zwangsweise in den peloponnesischen Bund aufgenommen. Wie 403 Theben für Athen, so bildete jetzt Athen für Theben den Ausgangspunkt der freiheitlichen Bewegung. Die spartanischen Zwingherren wurden ermordet, die spartanischen Truppen auf der Kadmeia eingeschlossen und mit Hilfe attischer Truppen zur Ergebung auf freien Abzug gezwungen (Ende 379). Die schnelle Aussendung eines spartanischen Heeres unter Kleombrotos führte zunächst zu einem Umschwung in Athen, der den Strategen des boiotischen Hilfsfeldzuges das Leben kostete. Allein des in Thespiai stationierten spartanischen Unterfeldherrn Sphodrias mißglückter Versuch, sich des Peiraieus zu bemächtigen, führte zum offenen Bunde zwischen Athen und Theben. So gedeckt konnte Athen an die Erneuerung seiner Seeherrschaft denken.

55. Der zweite attische Seebund. Die Stiftungsurkunde des zweiten attischen Seebundes, aus dem Jahre des Archonten Nausinikos 378/77, zusammen mit einer Liste der Bundesstaaten in der Reihenfolge, wie sie nach und nach beitraten, ist uns als ein besonders kostbares Dokument durch eine glückliche Fügung im Original erhalten (*IG. II 17, DittenbergerSyll.*[2] *80*). Die Klippe des Königsfriedens wurde vermieden, indem den Bundesstaaten ihre Autonomie garantiert wurde, und zugleich die Erneuerung der Härten des alten Reiches durch den ausdrücklichen Verzicht Athens auf Kleruchien, Tribut und Besatzungsrecht ausgeschlossen. Das mit Athen verbündete Theben wurde Mitglied des zweiten attischen Seebundes. Als Mehrer des Bundes ist Chabrias zu nennen, dessen Sieg über den spartanischen Nauarchen Pollis bei Naxos (376) die neue Seeherrschaft Athens im aegaeischen Meere besiegelte. Weitere Erfolge des Chabrias im Norden des aegaeischen, des Timotheos im westlichen Meere, der Beitritt Olynths zum attischen Seebunde, die Neuorganisation des boiotischen Bundes unter Thebens Führung, der somit engste Fühlung mit dem attischen Seebunde hatte, und das Anwachsen der Macht Iasons von Pherai, der als Herzog von Thessalien in ein Bundesverhältnis zu Boiotien trat, machten Sparta zum Frieden geneigt, der 374 unter Anerkennung des attischen Seebundes geschlossen, aber durch Timotheos' eigenmächtiges Eingreifen in die Parteiwirren von Zakynthos alsbald wieder gebrochen wurde.

56. Die Schlacht bei Leuktra. Nach weiteren schweren Kämpfen und nachdem die Thebaner, mitten im Frieden, und während das neue Bundesverhältnis | doch noch bestand, das mit Athen von jeher verbündete Plataiai zerstört hatten, wurde im Sommer 371 unter den Auspizien des Perserkönigs in Sparta ein Frieden vereinbart, in welchem namentlich Athens Rechte auf Amphipolis und den thrakischen Chersonnes ausdrücklich anerkannt wurden. Ihn beschworen auch die Gesandten Boiotiens. Im Protokoll aber nannten die Spartaner nur Theben, und zwar als Mitglied des attischen Seebundes. Epameinondas' Forderung, daß statt dessen Boiotien gesetzt und damit der boiotische Einheitsstaat anerkannt werde, wurde abgewiesen und der Name der boiotischen Gesandten aus der Friedensurkunde getilgt. Als darauf König Agesilaos gegen Theben ausgesandt wurde, um den Beitritt

zum Frieden im spartanischen Sinne zu erzwingen, erfochten wider Erwarten (371) die Thebaner bei Leuktra unter Führung des Epameinondas, dessen neue Taktik, die 'schiefe Schlachtordnung', sich hier erprobte, über die Spartaner einen entscheidenden Sieg, der Spartas Hegemonie für immer ein Ziel setzte.

Die bisherigen Schlachten waren Parallelschlachten, bei denen das Treffen auf der ganzen Linie gleichzeitig begonnen wurde. Epameinondas' Neuerung war die Flügelschlacht: dem einen Flügel der Schlachtordnung werden überlegene Streitkräfte zugeteilt, die zur Vernichtung der entgegenstehenden Hälfte des Gegners verwendet werden. War der Angriffsflügel siegreich, so macht er eine Wendung oder Schwenkung, um in Gemeinschaft mit dem bisherigen Defensivflügel den diesem gegenüber stehenden noch unbesiegten Teil der feindlichen Schlachtordnung ins Wanken zu bringen. Ob der rechte oder wie bei Leuktra der linke Flügel als Angriffsflügel gewählt wird, hängt in erster Linie von der Beschaffenheit des Geländes ab (*JKromayer, Antike Schlachtfelder in Griechenland I, Berl. 1903, 76ff.*).

Iason von Pherai, Lykophrons (*S. 48*) Schwiegersohn, den die Boioter als ihren Bundesgenossen von dem Siege benachrichtigten, vermittelte einen Waffenstillstand, der den Spartanern den Abzug ermöglichte. Iasons Macht und Ansehen wuchs zusehends. Epeiros stand bereits unter seiner Botmäßigkeit, jetzt mußten sich ihm auch die Perraiber und vor allem König Amyntas von Makedonien fügen. Der Pythienfeier im September 370, die er leiten wollte, konnte man nur mit ernster Besorgnis wie für die Tempelschätze so für die Unabhängigkeit der übrigen griechischen Staaten entgegensehen: seine Ermordung bei einer Heerschau wirkte befreiend. Was er gewollt, führte später Philipp II. aus.

E. Thebens Vorherrschaft

57. Theben erringt die Vormacht in Griechenland. Nachhaltige Folgen der Schlacht bei Leuktra machten sich zunächst in Euboia, das von Athen abfiel, und in Arkadien geltend, wo unter Leitung des bedeutenden Staatsmannes Lykomedes nicht nur die Mantineer alsbald ihre Stadt wieder aufrichteten (*S. 52*), sondern außerdem energische Bestrebungen zur Gründung eines arkadischen Bundesstaates sich geltend machten, die sogar die alten Gegner Mantineia und das bisher mit Sparta verbündete Tegea vereinigten. Mit Hilfe eines hiermit nicht einverstandenen Teiles der Arkader suchten die Spartaner dieser Bewegung Einhalt zu tun, worauf die arkadische Mehrheit, zusammen mit den Argivern und Eleern, unter Mantineias Führung sich an Athen, und als sie hier keinen Erfolg hatten, an Theben wandten. So kam es zu dem ersten von vier thebanischen Feldzügen, der — was bisher unerhört war — die siegreichen Thebaner fast bis vor die Mauern Spartas führte. Sparta, das in dieser Gefahr besonders durch Korinth, Sikyon und Phleius unterstützt worden war, wurde nur durch Agesilaos' Energie gerettet.

Aber durch die Wiederherstellung der Selbständigkeit Messenes im Sinne der nunmehr gegen Sparta gewendeten Bestimmungen des Königsfriedens wußte Epameinondas die Dinge gleichwohl höchst erfolgreich und für Sparta nachteilig zu gestalten. Als in dieser Notlage Sparta, dem Dionysios von Syrakus ein Hilfskorps gesandt hatte, Fühlung und Bündnis mit Athen suchte und schließlich fand, unternahm Epameinondas seinen zweiten, wenig erfolgreichen Zug in den Peloponnes, wußte aber Sparta weiter nachdrücklich zu schädigen, indem er die Arkader bei der Begründung der neuen Bundeshauptstadt Megalopolis (369/8) durch Entsendung eines Hilfskorps unter Pammenes unterstützte und damit die endgültige Ausgestaltung des arkadischen Bundes wesentlich förderte. Mit dem einzigen greifbaren Ergebnis des

Zuges, der Erwerbung von Sikyon, unzufrieden, sahen jedoch die Thebaner von seiner Wiederwahl zum Boiotarchen ab.

Daß nicht etwa – wie beim boiotischen Bunde – eine der vorhandenen Städte als Vorort des Bundes galt, sondern durch einen allgemeinen Synoikismos, von dem sich nur wenige arkadische Gemeinden ausschlossen, Megalopolis als neue Bundeshauptstadt gegründet wurde, erscheint sehr bedeutsam: die Idee des Bundesstaates tritt dabei weit reiner hervor – ein erheblicher Fortschritt auf dem über das Elend der Stadtstaatenpolitik herausführenden Wege ist gewonnen. Die Entscheidung der Bundesangelegenheiten hatten die sogenannten 'Zehntausend', die in dem zum Teil noch erhaltenen Thersilion tagten; eine arkadische Bundesmünze wurde geprägt, jährlich 5000 Mann (die ἐπάριτοι) als Bundestruppe ausgehoben.

Über die Arkader, die im Bunde mit den Messeniern und Argivern ihr Gebiet auf Kosten Spartas vielfach zu erweitern suchten, siegte Archidamos, Agesilaos' Sohn, in der sogenannten 'tränenlosen Schlacht', die Spartas alten Kriegsruhm wieder herstellte, wenn auch den Kelten des Dionysios von Syrakus ein Anteil am Sieg zukam. Lykomedes und die Arkader suchten ihre Bewegungsfreiheit mehr und mehr gegenüber der thebanischen Unterstützung und Bevormundung zu wahren. Dies benutzend, erreichten die Spartaner, daß durch Vermittlung der Perser und des Dionysios von Syrakus ein Friedenskongreß in Delphoi zusammentrat, der jedoch, da Sparta auf der Wiederunterwerfung Messenes bestand, ergebnislos verlief. Das Bestreben, auf der Basis des Königsfriedens zu einer friedlichen Verständigung zu gelangen, blieb jedoch bestehen. Gesandte der nächstbeteiligten griechischen Staaten erschienen bei Artaxerxes II. in Susa (367), und das Ergebnis der Verhandlungen war, daß nicht mehr Sparta, sondern Theben als Beschützer und Vollzieher des Königsfriedens betrachtet wurde. Dieser für Sparta und das ihm verbündete Athen empfindliche Umschwung war eine Folge der Niederlage bei Leuktra. Sparta, das den jüngeren Kyros gegen Artaxerxes unterstützt und Persien durch Agesilaos bekämpft hatte, trat für den Großkönig hinter Theben, das alle Zeit persischen Neigungen gehuldigt hatte, zurück. Messeniens Selbständigkeit, die Einheit Boiotiens und die Autonomie von Amphipolis (*Dem. 19, 137*) wurden anerkannt, Athen auferlegt, zur See abzurüsten: wer sich nicht fügen wollte, sollte von den Griechen, unter Thebens Führung, bekämpft werden. Bedeutsam für die weitere Entwicklung war es ferner, daß den Arkadern die Landschaft Triphylien, die sie den Eleern, ihren bisherigen Verbündeten und Förderern genommen hatten, vom Großkönige aberkannt wurde. Wenn auch die auf die Verhandlungen in Susa gegründeten Ansprüche Thebens von den Griechen zurückgewiesen wurden und es daher auch nicht zum Abschlusse eines Friedens kam, so war doch für Theben viel damit gewonnen, daß seine Gegner nicht mehr durch Persien gestützt wurden. Diesen diplomatischen Gewinn hatte Theben dem Geschick seiner Abgesandten Pelopidas und Ismenias zu verdanken, die eben aus thessalischer Gefangenschaft heimgekehrt waren.

58. Eingreifen Thebens in Thessalien und Makedonien. Wie im Peloponnes, so hatte auch im Norden, in Thessalien und Makedonien, Theben Einfluß und Macht zu üben versucht. Im gleichen Jahre wie Iason von Pherai war König Amyntas von Makedonien gestorben. In beiden Ländern war ein Alexander gefolgt. Gegen Alexander von Pherai suchten die Aleuaden die Unterstützung Alexanders von Makedonien nach, dieser vertrieb auch die Besatzungen Alexanders von Pherai aus Larisa und Krannon, hielt sie dann aber selbst besetzt, so daß Thessalien nunmehr zwei Herren hatte. Gegen beide hatte sich nach einiger Zeit der thessa-

lische Adel an Theben gewendet. So war Pelopidas 369 zum ersten Male nach Norden gezogen und hatte, nachdem er Larisa ohne Schwertstreich genommen, zwischen Alexander von Makedonien und dem gegen ihn aufgetretenen Prätendenten Ptolemaios von Aloros, dem Buhlen der Königinmutter Eurydike, vermittelt. Nach Pelopidas' Abzug ließ dann aber Ptolemaios von Aloros den König Alexander ermorden, vermählte sich mit der Eurydike und beherrschte Makedonien als Vormund Amyntas' III., des jüngeren Bruders des ermordeten Königs. Als dann ein neuer Prätendent, Pausanias, auftrat, hatte sich Eurydike an den damals gerade um die Wiedergewinnung von Amphipolis bemühten Iphikrates gewendet, der Pausanias vertrieb. Da aber Theben den athenischen Einfluß in Makedonien nicht dulden konnte, so war Pelopidas im folgenden Jahre (368) wieder nach Norden gezogen, hatte Ptolemaios von Aloros vertraglich zur Heeresfolge verpflichtet und sich dafür Geiseln stellen lassen, unter ihnen den jüngeren Bruder Perdikkas' III., den nachmaligen König Philipp von Makedonien. Als er dann jedoch in Thessalien eingriff, geriet Pelopidas in die Gefangenschaft Alexanders von Pherai. Ein zu seiner Befreiung ausgesandtes Heer wäre zugrunde gegangen, wenn nicht Epameinondas, der als einfacher Krieger (*S. 54f.*) an dem Zuge teilnahm, es durch Übernahme des Oberbefehls gerettet hätte. Erst im folgenden Jahre, 367, konnte Epameinondas, der deswegen wieder zum Boiotarchen gewählt war, an der Spitze eines Heeres Alexander von Pherai zur Freilassung des Pelopidas, gerade rechtzeitig für die Gesandtschaftsreise nach Susa (*S. 55*), zwingen. Ein späteres erneutes Eingreifen gegen Alexander von Pherai (364) sollte Pelopidas das Leben kosten, dann freilich (363) wesentliche Erfolge in Thessalien für die Boioter herbeiführen.

59. Der Frieden von 366. Der dritte Zug, den Epameinondas, nachdem er sich in Thessalien so glänzend bewährt, als Boiotarch in den Peloponnes unternahm, führte zu einer nur vorübergehenden Unterwerfung Achaias. Wichtiger war, daß (367/6) von euboeischen Flüchtlingen die attische Grenzfeste Oropos eingenommen wurde und Theben als Vormacht des boiotischen Bundes, zu dem Euboia nach der Schlacht bei Leuktra abgefallen war, die Herausgabe bis nach schiedsgerichtlicher Entscheidung verweigerte. Da Athen sich hierbei von Sparta und den übrigen peloponnesischen Bundesgenossen ungenügend unterstützt fühlte, so gelang es nunmehr Lykomedes, Athen zum Abschluß eines förmlichen Bündnisses mit Arkadien zu veranlassen, ohne daß das gegen Arkadien gerichtete Defensivbündnis mit Sparta (*S. 54*) damit aufgehoben worden wäre. Daß Lykomedes, nachdem er so einen Rückhalt gegen die thebanische Bevormundung gewonnen hatte, auf dem Rückwege durch einen arkadischen Verbannten ermordet wurde, war freilich ein schwerer Verlust für die arkadische Sache. Athens Vorhaben, sich nunmehr des verbündeten Korinth, der Eingangspforte zum Peloponnes, durch eine Überrumpelung zu versichern, wurde vorzeitig ruchbar. Korinth sandte darauf die auf seinem Gebiet stehenden athenischen Truppen heim, konnte nun aber in seiner Isolierung den Krieg nicht weiterführen und schloß daher einen Frieden mit Theben, dem auch Phleius, Arkadien, Messenien und wahrscheinlich auch Athen mit seinem Seebunde beitraten, während Sparta, da es Messenien nicht aufgeben wollte, im Kriege mit Theben verblieb.

60. Theben gegen Athen zur See. Athens Macht wirklich zu brechen und die 'Propylaeen von der Akropolis nach der Kadmeia zu verlegen' (*Aischin v. d. Gesandtsch. 105*) konnte nur zur See gelingen. Iphikrates' Versuche, das Athen im Frieden von 371 zugesprochene Amphipolis tatsächlich wieder zu gewinnen, waren

zwar gescheitert, da die Stadt sich mit den Chalkidiern (*S. 52*) verbündete und auch von Ptolemaios von Aloros als dem von Theben abhängigen Regenten Makedoniens unterstützt wurde. Dagegen bot die Erschütterung der persischen Zentralgewalt, die sich in Satrapenaufständen gegen den alternden Artaxerxes II. geltend machte, Athen Gelegenheit zu neuen Erfolgen. Im Einverständnis mit Ariobarzanes, dem Satrapen von Phrygien, eroberte Timotheos nach zehnmonatlicher Belagerung Samos, das von den Persern im Widerspruch mit dem Königfrieden vor einiger Zeit besetzt worden war. Durch erneute Anerkennung der athenischen Ansprüche auf Amphipolis (*Dem. 19, 253*) erreichte der Großkönig, daß Timotheos aus Asien, wo er Ariobarzanes unterstützte, abgerufen und in die makedonischen Gewässer entsandt wurde, wo er zwar nicht Amphipolis wiedergewann, wohl aber den Chalkidiern Torone und Potidaia entriß. Samos und später auch Potidaia wurden als eroberte Gebiete behandelt und mit Kleruchien besetzt, die Athen den Mitgliedern seines Seebundes gegenüber nicht zur Anwendung bringen durfte (*S. 53*). Um diesen und ähnlichen Versuchen zur Gründung eines neuen attischen Reiches wirksam entgegenzutreten, wurde auf Epameinondas' Betreiben eine boiotische Flotte gebaut, die unter seiner Führung (ca. 364) im Hellespont erschien, wo sich ihm Byzanz anschloß. Weitere Abfallsversuche wurden zwar durch Chabrias erstickt: gleichwohl wurde so der attische Seebund durch Theben, das ihn einst hatte gründen helfen, ernstlich erschüttert.

61. Die Spaltung Arkadiens. Die Grenzstreitigkeiten zwischen Arkadien und Elis führten schließlich zur Besetzung von Olympia durch die Arkader und zu der dritten 'Fehlolympiade' (Ol. 104 = 364). In der Altis selbst lieferten die mit den Pisaten vereinigten Arkader, unterstützt von den Argivern und Athenern, den Eleern eine siegreiche Schlacht. Die arkadischen Bundestruppen wurden nunmehr aus den olympischen Tempelschätzen besoldet. Gegen diesen Frevel erhob Mantineia Einspruch. So begann – anknüpfend an den alten Gegensatz zwischen Tegea und Mantineia (*S. 44*) – eine verhängnisvolle Spaltung innerhalb des arkadischen Bundes und einer der seltsamsten unter den vielen Umschwüngen und Frontwechseln dieser politisch so verworrenen Periode. Das Verfahren der Bundesregierung wurde von der Bundesversammlung, den Zehntausend, mißbilligt. In der Befürchtung, wegen des Frevels zur Verantwortung gezogen zu werden, suchten die leitenden Mitglieder der Bundesregierung, in der wohl seit Lykomedes' Tode (*S. 56*) die Tegeaten die Hauptrolle spielten, ihren Rückhalt an Theben und baten dort um Hilfe: so stand das einstmals spartafreundliche und aristokratische Tegea auf boiotisch-demokratischer Seite. Dadurch sah sich die Bundesversammlung der Arkader, Mantineia, einst der Hort der Demokratie, an der Spitze, in das spartanisch-aristokratische Fahrwasser gedrängt, um so mehr als Sparta jetzt eher als Beschützer arkadischer Selbständigkeit gelten konnte denn das übermächtige Theben. An Stelle der Epariten (*S. 55*), denen nun der Sold ausging, traten zahlreiche Bemittelte unter die Waffen: so wurde auch das Bundesheer aristokratisiert. Die 'Arkader' verbaten sich ihrerseits die von der | Bundesleitung aus Theben erbetene Hilfe und setzten eine Aussöhnung mit Elis durch, dem das olympische Heiligtum wieder übergeben wurde. Da hinter Elis naturgemäß Sparta stand, so konnte dies den Thebanern nicht willkommen sein. Als der Friede mit Elis in Tegea beschworen wurde, bereitete die thebanische Partei mit Hilfe der dort noch liegenden boiotischen Besatzung einen Anschlag gegen die aristokratische Majorität, vornehmlich die Mantineer, vor. Doch entkamen viele, und auf energische Vorstellungen entließ der thebanische Kommandant auch die, deren

er habhaft geworden war. Als darauf die 'Arkader' in Theben Beschwerde führten, erklärte Epameinondas als Boiotarch vielmehr das anfängliche Verhalten des thebanischen Kommandanten für berechtigt, den arkadisch-elischen Friedensschluß dagegen für ungültig, da er ohne Mitwirkung der Boioter, die die Bundesregierung doch zur Hilfe gerufen hatte, geschlossen sei: er werde jetzt den Krieg in Gemeinschaft mit Thebens Anhängern selbst weiter führen.

Nunmehr knüpften die Arkader wie mit Sparta so mit Achaia, Elis und Phleius Verhandlungen an, die zu bewaffneter Unterstützung führten. Auch Athen war durch seine beiden Defensivbündnisse, das mit Sparta und das mit Arkadien, auf diese Seite gewiesen. Die um Tegea und Megalopolis gescharte boiotische Partei wurde dagegen durch Argos und Messene verstärkt.

62. Die Schlacht bei Mantineia. Bei seinem vierten und letzten Feldzuge in den Peloponnes bewährte sich Epameinondas in erhöhtem Maß als Stratege wie als Taktiker. Er konzentrierte seine mittelgriechischen Streitkräfte 362 so früh wie möglich und suchte zunächst das nach dem Peloponnes bestimmte attische Kontingent bei Nemea abzufangen. Der Plan mißlang jedoch: die Athener schickten sich an, ihre Truppen zur See nach Lakonien zu schaffen. Er marschierte nun auf Tegea und suchte zunächst die Vereinigung der Spartaner unter Agesilaos mit der bereits um Mantineia versammelten gegnerischen Armee der Arkader, Eleer und Achaeer zu verhindern, was aber durch einen Überläufer vorzeitig verraten wurde. So mußte er den vereinigten Gegnern bei Mantineia entgegentreten.

Durch einen genial angelegten und den Gegnern bis zum letzten Augenblick verborgenen schrägen Anmarsch gab Epameinondas seiner Armee die taktisch erforderliche schräge Front (*S. 54*), verschaffte gleichzeitig seinem Heere unmittelbar vor dem Angriff eine Erholungspause und sicherte durch eine geschickte Detachierung den Erfolg seines Hauptangriffes, indem er einen großen Teil der Reiterei seines rechten, nicht zum Angriff bestimmten Flügels, verstärkt durch Abteilungen leichter und schwerer Fußtruppen, vorschickte, die verhindern sollte, daß die athenische Reiterei des feindlichen linken Flügels seinem Angriffsflügel in die Flanke fiele. Epameinondas' linker westlicher Flügel traf als Angriffsflügel auf den rechten feindlichen Flügel. Dort hatten sich vor die Arkader, die ihn ursprünglich inne hatten, zur Verstärkung der Tiefe der Phalanx, die Spartaner vom linken Flügel her gezogen. Gerade als nun der rechte Flügel des Epameinondas, der sich bisher in der beabsichtigten Defensive gehalten hatte, zum Angriff vorgehen wollte, lähmte die Kunde, daß auf dem linken Flügel der Feldherr tötlich verwundet worden sei, jede weitere Kraftanstrengung.

Die Schlacht blieb unentschieden. Epameinondas selbst riet sterbend zum Frieden. Mit ihm sank Thebens Macht zu Lande wie zur See, wohin sie sich unter Überspannung der finanziellen Kräfte des Acker- und Industriestaates Boiotien gewagt hatte, ins Grab.

JKromayer, Antike Schlachtfelder I 27ff. (*Mantinea*). Der Abschluß des förmlichen Bündnisses (Urkunde *IG. II 57b* u. *112, Dittenberger Syll.² 105f.*) zwischen Athen und den Arkadern, Achaeern und Eleern fand erst nach der Schlacht im Amtsjahr des Archonten Molon (362/1), also frühestens Juli 362 statt (*Kromayer*). |

F. Das Zeitalter Philipps von Makedonien

63. Philipps Ziele und Anfänge. Kurze Zeit nach der Schlacht bei Mantineia kam in Makedonien der Herrscher zur Regierung, dessen überragender politischer und militärischer Genialität sich die Griechen unterwerfen sollten, um so zu der Einigung, zu der sie aus sich heraus nicht fähig waren, von außen her gezwungen zu werden. Perdikkas III. hatte 365 den ihm aufgedrungenen Vormund, Ptolemaios von Aloros, ermordet. Damals wurde auch sein jüngerer Bruder Philipp aus Theben

(*S. 56*) entlassen. Als Perdikkas 360 v. Chr. im Kampfe gegen die Illyrier fiel, übernahm für dessen unmündigen Sohn Amyntas IV. Philipp die Vormundschaft, um alsbald an seiner Stelle als König anerkannt zu werden.

Seinem Ziele, Makedonien zur herrschenden Macht zunächst auf der Balkanhalbinsel zu machen, strebte er zu durch die Sicherung der königlichen Macht gegenüber den halb selbständigen Fürsten Untermakedoniens, durch die Schwächung der Nachbarvölker, der Illyrier, Paionen, Skythen, durch die Unterwerfung der thrakischen Küstenstriche und die Verdrängung des persischen wie des griechischen, vornehmlich des athenischen Einflusses im Norden des aegaeischen Meeres, durch weitere Durchkreuzung der handelspolitischen Erweiterungsbestrebungen Athens und schließlich durch Eingreifen in die Angelegenheiten von Hellas und Nordgriechenland, die ihm die Herrschaft in Thessalien und die Mitgliedschaft der delphischen Amphiktionie sicherten.

So trat neben Persien die neue Großmacht im Norden. Mit beiden mußten die Griechen rechnen. Damit ergaben sich zwei bis zu einem gewissen Grade gleichberechtigte Standpunkte. Diejenigen, die erkannten, daß Griechenland von innen heraus nicht zu einer Einigung gelangen konnte, erblickten in Philipp den Retter und Einiger Griechenlands, der dann die Griechen gegen die Perser als den alten Nationalfeind führen mochte. Diejenigen aber, denen die Freiheit und Selbständigkeit der Hellenen in erster Linie stand, erblickten in Philipp II. den Beherrscher von Barbaren (*s. Problem 15*), den Feind der griechischen Selbständigkeit: sie sahen sich auf den Perserkönig angewiesen, der längst aufgehört hatte, lediglich als Nationalfeind zu gelten, und dessen Hilfe man mehrfach — man denke an Konon! — in Anspruch genommen hatte. Jenen, den philomakedonischen, Standpunkt vertraten in Athen vor allem Isokrates und mit ihm Phokion, ihm schloß sich später — ob lediglich auf Grund veränderter Anschauungen ist sehr fraglich — Aischines an, der zuvor Philipp aufs nachdrücklichste bekämpft hatte. Führer der antimakedonischen Partei aus tiefinnerlicher Überzeugung war Demosthenes (vgl. *Problem 16*). Daneben bestand eine dritte, hauptsächlich von Eubulos vertretene Richtung, die Athen nach Möglichkeit von den Welthändeln fernzuhalten und den Nachdruck auf die friedliche Ausgestaltung des attischen Handels und Verkehrs zu legen suchte. Doch ist nachdrücklich zu betonen, daß Programm und Standpunkt der Parteien und die Ziele der leitenden Männer sich erst mit den Verhältnissen allmählich und nicht ohne Schwankungen entwickelten. Auch anfängliche Berührungen bei späteren schroffen Gegensätzen dürfen daher nicht Wunder nehmen.

Philipp hatte zunächst das Reich gegen die Barbaren zu retten und die Dynastie gegen die Prätendenten zu schützen. Athen, das den gefährlichsten von ihnen, Argaios, unterstützte, gewann er durch das Versprechen, ihm Amphipolis zu verschaffen. Als er nach Besiegung der Illyrier und Paioner sich dann gegen Amphipolis wandte, mußten | die Athener annehmen, daß dies in ihrem Interesse geschähe; daher schlugen sie ein Hilfsgesuch von Amphipolis ab. Philipp aber behielt die Stadt, die er alsbald eroberte, für sich, worauf ihm Athen den Krieg erklärte. Zu direkten Feindseligkeiten kam es jedoch vorerst nicht, weil Athen sich eines Aufstandes seiner Bundesgenossen zu erwehren hatte. Von dem mächtigen Fürsten von Karien, Mausollos, angereizt und unterstützt, fielen Chios, Rhodos, Kos und Byzanz von Athen ab (357). Sie wurden von den Athenern unter der Leitung des Chares, Iphikrates und Timotheos erfolglos bekämpft. Chares unterstützte sodann den Satrapen des hellespontischen Phrygien, Artabazos, in seinem Aufstande gegen

König Artaxerxes III. Ochos, der seinem Vater Artaxerxes II. vor kurzem (358) auf den Thron gefolgt war. Ochos jedoch, dessen rücksichtsloser Energie es noch einmal gelingen sollte, die Reichsgewalt aufs neue zu festigen und die übermächtig gewordenen Satrapen in ihre Schranken zurückzuweisen, zwang durch energische Rüstungen die Athener zur Abberufung des Chares. Damit war auch die Sache gegenüber den aufständischen Bundesgenossen verloren, denen nunmehr im Friedensschluß der endgültige Austritt aus dem Seebunde bewilligt werden mußte (355). In Athen wurde angesichts dieser schweren und nie wieder ausgeglichenen Erschütterung nunmehr eine Politik der inneren Sammlung und Gesundung, namentlich der Finanzen, begonnen und von Eubulos mit Umsicht und so glänzendem Erfolge durchgeführt, daß ohne eine direkte Mehrbelastung der Bürger die Kriegsbereitschaft Athens zu Lande und zu Wasser erheblich gesteigert wurde. Philipp hatte auf Athens Kriegserklärung zunächst durch ein Bündnis mit den Chalkidiern geantwortet, denen er das von Timotheos für Athen wiedergewonnene Potidaia auslieferte, nachdem er die attischen Kleruchen (*S. 57*) ungekränkt entlassen hatte. Ein weiteres Bündnis der Athener mit dem Thrakerfürsten Ketriporis und den Fürsten von Paionien und Illyrien blieb wegen des Bundesgenossenkrieges ohne Wirkung. Philipp gewann jenem die fruchtbare und metallreiche Landschaft zwischen Strymon und Nestos ab. Aus der thrakischen Stadt Krenides wurde ein makedonisches Philippoi.

64. Der dritte heilige Krieg. Zum Eingreifen in Mittelgriechenland bot Philipp der 356 ausgebrochene dritte heilige Krieg die Handhabe. Die Phoker waren von der durch ihre Feinde, die Thebaner, geleiteten Amphiktionie wegen Bebauung heiligen Landes zu einer für sie unerschwinglichen Geldstrafe verurteilt, und da diese nicht beizutreiben war, sollte ihr Land dem Gotte geweiht werden. Die Phoker organisierten unter Philomelos und nach dessen Untergang unter Onomarchos mit schließlicher Verwendung der delphischen Tempelschätze einen lebhaften Widerstand, bei dem sie von Sparta, Athen und dem Tyrannen Lykophron II. von Pherai (vgl. *S. 48. 54*) unterstützt wurden. Gegen diesen riefen die auf Seiten der Thebaner und der Amphiktionie stehenden Aleuaden Thessaliens 353 Philipp von Makedonien zu Hilfe. Durch die Vernichtung des Onomarchos, an dessen Stelle sein Bruder Phayllos trat, wurde Philipp Herr von Thessalien. Als dann Philipp gegen die Thermopylen vorrückte, wurde ihm durch ein athenisches Heer Einhalt geboten und damit die unmittelbaren Feindseligkeiten zwischen dem Makedonerkönig und Athen eröffnet. Philipps weiteres, besonders durch Erfolge gegen Kersobleptes von Thrakien ermöglichtes Vordringen nach den Meerengen hin, seine Bündnisse mit Byzanz, Perinth und Kardia veranlaßten Olynth als Leiter des chalkidischen Bundes (*S. 52*) mit Athen Friede und Freundschaft zu schließen, was einen Bruch des mit Philipp gegen Athen geschlossenen Bündnisses bedeutete. Als darauf Philipp 349 Olynth bedrohte, trat Demosthenes, der sich bereits 351 in der ersten Philippischen Rede gegen Philipp gewandt hatte, auf das eifrigste in seinen drei olynthischen Reden für eine nachdrückliche Aktion ein. Es kam jedoch nur zu einer lauen Unterstützung Olynths, besonders auch, weil das von Philipp aufgewiegelte Euboia, und zwar zunächst ohne Erfolg, bekämpft werden mußte. Olynth fiel 348 durch Verrat, und die Chalkidike ward makedonischer Besitz.

65. Der philokrateische Friede. Inzwischen war der dritte heilige Krieg weitergegangen, auf phokischer Seite nach Phayllos' Tode unter seinem Sohne Phalaikos. Doch versagten allmählich die Tempelschätze. Sobald sich der mächtige Sieger von Olynth dies zunutze machte, waren die Phoker und die mit ihnen verbündeten

Athener auf äußerste gefährdet. Anderseits hatte Philipp zunächst im Norden dringendere Aufgaben. So ergab sich ein allseitiges Friedensbedürfnis, dem der von Philokrates beantragte und nach ihm benannte Friede entsprang. Er kam mit Bewilligung beider athenischer Parteien zustande, und Demosthenes gehörte so gut wie Philokrates und Aischines, der ohne Erfolg für die Rückerwerbung von Amphipolis eintrat, zu der Gesandtschaft (*S. 95*), durch die ein endgültiger Abschluß vorbereitet wurde. Nur legte Demosthenes bei der endgültigen Beratung in Athen Wert darauf, daß die Klausel, durch die die Phoker (und die Republik Halos) nach dem Antrag des Philokrates ausgeschlossen erschienen, gestrichen wurde. Bildeten doch diese Verbündeten Athens für den Fall erneuter Feindseligkeiten das letzte Bollwerk gegen ein Vordringen des mit Theben verbündeten Makedonierkönigs nach Attika. So wurde der philokrateische Friede (346) auf der Grundlage des gegenwärtigen Besitzstandes, also unter Preisgabe von Amphipolis abgeschlossen und die Phoker wenigstens nicht ausdrücklich von ihm ausgenommen (vgl. *Problem 16*).

Auf Beschluß der Amphiktionen wurden alsdann die Phoker entwaffnet und nach Zerstörung ihrer Städte in offenen Dörfern angesiedelt und zum allmählichen Ersatz der geraubten Tempelschätze verurteilt. Die durch Ausstoßung der Phoker frei gewordenen beiden Stimmen in der Amphiktionie wurden Philipp und seinen Nachkommen übertragen und ihm damit ein unmittelbarer Einfluß auf die griechischen Verhältnisse zugestanden, der um so bedeutender war, als auch die von Philipp abhängigen Thessaler über zwei Stimmen verfügten. Die Pythienfeier 346 unter Philipps Leitung brachte die neue Lage der Dinge sinnfällig zum Ausdruck: Athens Fernbleiben hatte nur die Folge, daß sie als Mitglieder der Amphiktionie zur ausdrücklichen Anerkennung von Philipps Mitgliedschaft durch eine Gesandtschaft Philipps gezwungen wurden.

66. Die ἐπανόρθωσις τῆς εἰρήνης. Nachdem sodann Philipp Frühjahr 344 einen gefährlichen Krieg gegen die Illyrier, bei dem er an der Schulter (κλ[ϵ]ῖν, nicht κνήμην *Didym. 12, 64*) ernstlich verwundet wurde, überstanden hatte, ordnete er die Verwaltung Thessaliens, wo Aufstandsversuche vorgekommen waren, neu: das Land wurde in vier Tetrarchien geteilt, die ihm, dem Oberherrscher, unmittelbar unterstanden. Die Würde des Herzogs von Thessalien, des ἄρχων, früher ταγός, blieb nunmehr (bis 197 v. Chr.) ununterbrochen mit dem makedonischen Königtum in Personalunion verbunden. Bei seinem weiteren Vorschreiten auf bisher thrakischem Gebiete hatte Philipp mit der mehr oder minder offenen Gegnerschaft des Perserkönigs zu rechnen. Artaxerxes III. Ochos (*S. 60*) hatte damals jedoch mit einem umfassenden Aufstand der ihm untergebenen Satrapen und Dynasten zu kämpfen, die ihrerseits naturgemäß an Philipp Rückhalt und Unterstützung fanden. Namentlich gilt dies von Hermias, den Dynasten der Städte Atarneus und Assos in der Troas, dem einstigen Schulgenossen und nunmehrigen Beschützer des Aristoteles. Als Artaxerxes III. sich anschickte, Aegypten, den Hauptherd der Unruhen, zu unterwerfen, war ihm an der Bundesgenossenschaft des gleichfalls im Norden, in Thrakien und am Chersonnes, von Philipp bedrohten mächtigsten griechischen Staates, Philipp dagegen an der Erhaltung des philokrateischen Friedens gelegen. So erschienen im Jahre 343 gleichzeitig eine makedonische und eine persische Gesandtschaft in Athen. Die Anerbietungen des Perserkönigs wurden auf Antrag besonders des Androtion abgeschlagen, ein Sieg der isokrateischen Anschauung, die kurz zuvor (um dieselbe Zeit, da Demosthenes Philipp in der zweiten Philippika angriff), in dem uns erhaltenen Briefe, den Isokrates an Philipp erließ, zum Ausdruck gekommen war,

und die bei dieser Gelegenheit auch von Androtion, Demosthenes' altem Gegner, vertreten wurde (*Klio X [1910] 393*). Auf Philipps Anregung dagegen, zu äußern, was etwa in der Fassung des philokrateischen Friedens verbesserungsbedürftig sei, ging man auf Antrag des der demosthenischen Partei angehörigen Hegesippos mit dem Vorschlage ein, in dem Friedensinstrument die Worte 'es solle jeder behalten, was er besitze (ἃ ἔχουσι), zu ändern in 'was ihm zukomme' (τὰ ἑαυτῶν), womit Amphipolis und Potidaia wieder athenisch geworden wären. Wenn auch Philipp darauf nicht eingehen konnte, so zeigte er sich angesichts der persischen Gefahr doch durch das Anerbieten, die nördlich von Euboia belegene kleine Insel Halonnesos, die er kurz zuvor besetzt hatte, den Athenern zu schenken und die übrigen griechischen Staaten am Frieden teilnehmen zu lassen, entgegenkommend, und der Frieden blieb einstweilen gewahrt.

In der Folge kam es dagegen zu einer Annäherung zwischen Philipp und Artaxerxes (*Arrian Anab. II 14*), nachdem oder kurz ehe Hermias (342) gefangen gesetzt und nach anfänglicher Neigung des Großkönigs zur Milde auf Betreiben des Memnon und Bagoas hingerichtet worden war. Spätestens damals begab sich Aristoteles zu Philipp, wo er die Leitung der Erziehung Alexanders des Großen übernahm.

67. Philipp gegen Perinth und Byzanz. Die Erfolge Philipps in Thrakien, die seine Herrschaft nach Besiegung Kersobleptes' II. bis an die Meerengen und das Schwarze Meer ausdehnten, führten zu einem Übergewicht der athenischen Kriegspartei. Nachdem Demosthenes Bündnisse Athens mit Korinth, Messene, Argos, Arkadien, Achaia und Akarnanien teils von Athen aus durchgesetzt, teils im Peloponnes persönlich abgeschlossen hatte und alsdann in der dritten Philippika seinen gewaltigen Kriegsruf an die Griechen hatte erschallen lassen, schloß er nunmehr das entscheidende Bündnis mit Byzanz ab, das, ebenso wie Perinth nach dem Bundesgenossenkriege von Athen frei geworden, sich später, als Athen mit Kersobleptes in Verbindung trat, mit Philipp verbündet hatte (*S. 60*) und sich nunmehr durch Philipps Nachbarschaft aufs äußerste bedroht sah. Die Belagerung von Perinth (340) zeigt uns Philipp im Besitze belagerungstechnischer Fertigkeiten, die bis dahin den Griechen fremd und nur dem Orient bekannt gewesen waren. Persische Unterstützung, die eine Aufhebung oder ein Erkalten der bundesfreundlichen Beziehungen Philipps zu Persien erkennen läßt, vereitelte die Bemühungen des Königs, der eine Diversion gegen das zu Byzanz gehörige Selymbria unternahm, die von Athen als Friedensbruch aufgefaßt wurde. Byzanz, durch Athen unterstützt, wurde von Philipp vergeblich belagert (340/39).

68. Vierter heiliger Krieg. Besetzung von Elateia. Schlacht bei Chaironeia. Um sich für den bevorstehenden Kampf den Rücken zu decken, unternahm | Philipp zunächst einen Skythenzug. Heimgekehrt, besetzte er dann plötzlich die boiotische Stadt Elateia, den Schlüssel zu dem Wege nach Theben sowohl wie nach Athen und rief dadurch die äußerste Aufregung in Athen hervor. Die unmittelbare Handhabe zu diesem Auftreten in Griechenland bot ihm der vierte heilige Krieg. Die Lokrer hatten als Phokerfeinde (*S. 51*) eine Anklage gegen Athen erhoben, daß in dem noch nicht entsühnten delphischen Heiligtum ein athenisches Weihgeschenk (aus den Zeiten der Perserkriege) aufgestellt sei, was wohl, abgesehen von der sakralen Unzulässigkeit, als eine Demonstration zugunsten der Phoker aufgefaßt wurde. Der als attischer Pylagore in Delphoi anwesende Aischines hatte darauf mit der Gegenanklage wegen Bebauung der heiligen Gefilde von Krissa durch die Amphissaeer geantwortet. Darauf wurde die Exekution gegen Amphissa beschlossen und

Philipp der Oberbefehl übertragen, wodurch im Sinne der Vertreter des isokrateisch-aischineischen Standpunktes ein Zusammenwirken Athens mit Philipp ermöglicht worden wäre, das jedoch der antimakedonischen Kriegspartei unleidlich erscheinen mußte. Athen und ebenso das den Lokrern freundliche Theben blieben diesem Beschlusse und den einleitenden Maßnahmen fern. Von Elateia aus, das er zu eben diesem Zwecke als Oberbefehlshaber des amphiktionischen Heeres besetzt hatte, verhandelte Philipp mit Theben, doch gelang es der Beredsamkeit des Demosthenes, ein Bündnis zwischen den beiden einander so lange feindseligen Mächten herbeizuführen, dem sich auch Euboia anschloß. Die Besetzung der Straße Kytinion-Elateia beantworteten die verbündeten Griechen durch Maßnahmen, die Philipp in eine für einen Angriff seinerseits sehr ungünstige Lage brachten und zu langem Zuwarten zwangen. Erst eine Kriegslist führte ihn zum Ziele. Er gab sich den Anschein, als gäbe er — auf ungünstige Nachrichten aus der Heimat hin — seine Stellung auf und verleitete dadurch die Griechen zu verminderter Wachsamkeit. Dann plötzlich zurückkehrend, gelang es ihm, eine vorteilhaftere Stellung zu gewinnen, die ihm einen erfolgreichen Handstreich auf Amphissa ermöglichte. Dadurch wurde die Stellung der Griechen strategisch und politisch derartig erschwert, daß sie freiwillig die bisher besetzten Pässe verließen und sich in die Kephissosebene zusammenzogen, wo sie nun, entgegen dem bisher mit Glück innegehaltenen Prinzip völliger Defensive, Philipp zur Entscheidungsschlacht erwarteten. Hier, bei Chaironeia, wurden sie dann am 2. August 338 nach tapferer Gegenwehr von Philipp geschlagen, der seinem jungen Sohne Alexander die stürmisch ausgeführte Offensive auf dem linken nordöstlichen Flügel gegen die Thebaner überließ, während der König selbst die auf dem linken griechischen Flügel stehenden Athener durch ein geschickt ausgeführtes Manöver in eine ungünstige Stellung zu verlocken wußte.

Der Feldzug des Jahres 339/38 und die Schlacht von Chaironeia: *JKromayer, Antike Schlachtfelder I 127ff.* nebst Karte *3* und *4, Berl. 1903.*

69. Der hellenische Bund unter makedonischer Oberleitung. Von den Folgen der Schlacht bei Chaironeia wurde Theben am stärksten betroffen. Der boiotische Bund wurde aufgelöst, die Kadmeia erhielt eine makedonische Besatzung. Philipps weitere Bedingungen waren: Rückkehr der Verbannten, Beseitigung der Demokratie und Wiederherstellung von Plataiai und Orchomenos. Dagegen wußte Philipp Athen durch glimpfliche Behandlung davon abzuhalten, den Krieg im Vertrauen auf persische Hilfe fortzusetzen. Der durch Demades, einen der 2000 athenischen Gefangenen von Chaironeia, Phokion und Aischines vermittelte Friede gewährleistete Athen die Integrität seines Gebietes und die Rückgabe der Gefangenen. Nur der Seebund sollte aufgelöst werden und der thrakische Chersonnes gegen die Rückgabe von Oropos an Philipp übergehen. Sodann wurde auf einem Kongreß zu Korinth ein hellenischer Bund gestiftet, zu dem alle griechischen Staaten südlich der Thermopylen mit Ausnahme von Sparta und alle bisher zum attischen Seebunde gehörigen Inseln gehörten. Als Präsidialmacht dieses Bundes galt Makedonien. Zwischen beiden wurde ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen, so daß Philipp im Falle eines Krieges der Oberbefehl zu Lande und zur See zukam. Durch die Bestimmung, daß jeder Angehörige einer Bundesstadt, der bei einer anderen Macht Kriegsdienste nehme, als Hochverräter zu gelten habe, wurden die Beziehungen zu Persien unterbunden. So bestand die Freiheit der Griechen der Form nach und scheinbar fort, in Wahrheit trat an ihre Stelle die erzwungene Einigung unter dem fremden, aber mit ihrer Kultur vertrauten Herrscher und Volke der Makedonen.

QUELLEN (UND CHRONOLOGIE)

1. **Prähistorie und Geschichte.** Schriftliche Aufzeichnungen sind die Vorbedingungen aller Geschichte. Diejenige Zeit, in die auf der ganzen bekannten Erde nirgends schriftliche Kunde zurückreicht, gehört völlig der Vorgeschichte, der – absoluten – Prähistorie, an. Die ältesten bekannten schriftlichen Zeugnisse liefern zurzeit Aegypten, um 3300 v. Chr., und Babylonien, kurz nach 3000 v. Chr.: die absolute Prähistorie geht also herab bis in die zweite Hälfte des vierten vorchristlichen Jahrtausends.

Während in Babylonien, Aegypten und bald auch in China Kultur und Schrift blühen, entbehren große Gebiete späteren historischen Lebens noch der schriftlichen Bekundung, aber nicht notwendigerweise einer, sei es selbständigen, sei es von jenen 'historischen' Gebieten beeinflußten Kultur, die früher oder später ihrerseits zu eigener schriftlicher Betätigung gelangt. Bis dahin stehen sie im Vergleich zu jenen vorgeschrittenen Gebieten und zu ihrer eigenen späteren historischen Periode gleichfalls im Stadium der – relativen – Vorgeschichte. Wann das Schrifttum beginnt, hängt von Zufälligkeiten der Entwicklung ab: die griechische, die römische, die germanische Prähistorie haben daher zeitlich einen sehr verschiedenen Bereich. In aller Vorgeschichte läßt sich jedoch eine gewisse Gesetzmäßigkeit beobachten. Die Verwendung der Metalle zu technischen Zwecken ergibt den Haupteinschnitt. Vor diesem liegt überall die Steinzeit, die man besonders auf europäischem Gebiete in eine ältere und eine jüngere, 'neolithische', Periode scheidet.

Von den Gebrauchsmetallen geht im vorderasiatisch-europäischen Kulturkreise die Bronze dem Eisen voraus (ältere und jüngere Bronzezeit, Eisenzeit), das erst zu Ende der mykenischen Periode auftritt. Höhere, die Ausbildung eines Schrifttums bedingende Entwicklung geht, soweit ersichtlich, nirgends bis in die Steinzeit zurück. Vor Beginn der ältesten Kunde in Aegypten und Babylonien liegt also überall die Steinzeit; ihre Beendigung in den übrigen Gebieten ist zeitlich völlig verschieden. Einheimische Prähistorie kann durch benachbarte historische Kunde umkreist und aufgehellt werden: Verwischung der Grenzen zwischen relativer Prähistorie und Geschichte. Die relative Vorgeschichte dergestalt für die Geschichte zu erobern ist eine Hauptaufgabe der alten Geschichte, deren sie sich gerade auf dem kretisch-mykenischen Gebiete bewußt geworden ist. Solange die in verschiedenen Entwicklungsstadien nachgewiesene kretische Schrift nicht entziffert ist, gebricht es der ältesten Geschichte Griechenlands an jeder eigenen gleichzeitigen schriftlichen Bekundung. Kein Name eines Herrschers kann mit Sicherheit benannt werden, und doch gilt die 'griechische Urzeit' mit Recht als Gebiet historischer Betrachtung. Kunde aus den benachbarten 'historischen' Gebieten ermöglicht zeitlich einzuordnen und im Sinne historischer Entwicklung zu betrachten, was Schliemanns und seiner Nachfolger Spaten im Bereich des aegaeischen Meeres aufgedeckt hat.

Die Archäologie und die Erkenntnis vom Werte der Kulturgeschichte gegenüber früherer einseitiger Betonung der politischen Geschichte haben diese rückwärtige Aus- | dehnung der Geschichte in das vormals prähistorische Gebiet ermöglicht, vergleichende Sprach-, Religions-, Verkehrsgeschichte und Metrologie dienen ihr zur Förderung. Was hier auf griechischem Gebiete geschah, ist vorbildlich für die weitere allgemein gerichtete Entwicklung.

Spezialliteratur für die kretisch-mykenische Periode: *HSchliemanns Selbstbiographie, Lpz. 1892. – HSchliemann, Mykenae, Lpz. 1877; derselbe, Tiryns, Lpz. 1866. – CSchuchardt, Schliemanns Ausgrabungen in Troja, Tiryns, Mykenae, Orchomenos, Ithaka,*[2] *Lpz. 1891* (zu empfehlen). – *WDörpfeld* (*u. a.*), *Troja und Ilion, 2 Bde., Athen 1902. – Tiryns, Die Ergebnisse der Ausgrabungen des* (*kais. deutschen archäologischen*) *Instituts, Bd. II: Die Fresken des Palastes von GRodenwaldt, mit Beiträgen von RHackl und Noel Heaton, Athen 1912.* – Melos: *Excavations at Phylakopi in Melos by the British School at Athens, Lond. 1904* und *Annual XVII* (*Session 1910/11*) *1 ff.* – Den Ausgrabungen auf Knossos gingen voraus *AJEvans* grundlegende Aufsätze über die vorgriechische Bilderschrift *JhellStud. XIV*

(*1894*) und *XVII* (*1897*), jetzt zusammengefaßt und erweitert in *Scripta Minoa I, Oxford 1909*, und über mykenischen Baum- und Pfeilerkult und deren Beziehungen im Mittelmeer *Jhell. Stud. XXI* (*1901*) *22ff.* Fortlaufende Berichte über die englischen Ausgrabungen auf Kreta, zunächst auf Knossos, dann in anderen Ruinenstädten des Nordens und Ostens der Insel, Palaikastro, Zakro usw.: *Annual of the British School at Athens Nr. VI–XIV* (*Session 1899/1900–1907/8*), vgl. auch *XV* (*1908/9*). – Desgleichen über die italienischen Ausgrabungen in Phaistos, Hagia Triada und sonstigen Orten im Süden Kretas: *Mon.ant. XI–XX.* – Sehr bedeutende Ergebnisse haben auch gezeitigt die amerikanischen Ausgrabungen in Gurnia (*HBoyd-Hawes, Gournia, Vasiliki and other Prehistoric Sites on the Isthmus of Hierapetra Crete, Philadelphia 1908. – CHHawes and HBoyd-Hawes Crete the forerunner of Greece, Lond. and New York, 1909*) und auf den kleinen, Kreta im Norden vorgelagerten Inseln Pseiria und Mochlos, wo die bisher nur schattenhafte frühminoische Periode uns in deutlicheren Umrissen entgegentritt: *RBSeager, Excavations on the Island of Pseiria, Crete, Bost. and New York 1910* und *Explorations in the Island of Mochlos, Bost. and New York 1912.*

Keramik und Verwandtes: *AFurtwängler* und *GLöschcke, Mykenische Vasen, Berl. 1887* und *Mykenische Tongefäße, Berl. 1879. – DMackenzie, The pottery of Knossos, JhellSt. XXIII* (*1903*) *157ff.; The middle Minoan pottery of Knossos, JhellSt. XXVI* (*1906*) *243ff. – RCBosanquet, Some late Minoan vases* (Palaststil) *found in Greece, JhellSt. XXIV* (*1904*) *317ff. – EHHall, Early painted pottery from Gournia, UnPennArch. I* (*1905*) *191ff. – EReisinger, Kretische Vasenmalerei von Kamares bis zum Palaststil, Lpz. u. Berl. 1912. – GKaro, Minoische Rhyta, ArchJahrb. XXVI* (*1911*) *249ff.*

Grundlegend für die Glyptik und für die mykenische Periode über das Spezialthema hinaus bedeutsam: *AFurtwängler, Antike Gemmen: Geschichte der Steinschneidekunst, Lpz. 1900, 3 Bde.* bes. *Bd. III 13ff.*

Chronologie. *CFLehmann(-Haupt), Zwei Hauptprobleme der altorientalischen Chronologie und ihre Lösung, Lpz. 1898* ergänzt durch *Klio VIII* (*1908*) *213ff. 227ff. X 476ff.* und *Israel* (*Tübingen 1911*), *S. 312. – EdMeyer, Aegyptische Chronologie, AbhAkBerl. 1904.* (Gegen Meyers Behauptung, die Kultur in Aegypten sei so alt, daß der aegyptische Kalender mit der Sothisperiode bereits 4241 v. Chr. eingerichtet worden sei, s. Verf. in *Engl. Hist. Rev. XXVIII [1913] 248.*) – *AJEvans, Essai de classification des époques de la civilisation Minoenne, Lond. 1906* und besonders: *DFimmen, Zeit und Dauer der kretisch-mykenischen Kultur, Lpz. u. Berl. 2. Aufl. 1913.*

Prinzipielle Erörterungen (vielfach verknüpft mit den Grundfragen der Architektur): *UKöhler, AthMitt. III* (*1878*) *1ff.*; *Über Probleme der griech. Vorzeit, S.Ber.Berl.Ak.1907, 258ff. – PKretschmer, Einleitung in die Gesch. d. griech. Sprache, Gött. 1896* wichtig für die Scheidung griechischen und nichtgriechischen Volkstums und Sprachguts) und *oben Bd. I 522ff. – CFLehmann-Haupt, Aus und um Kreta, Klio IV* (*1904*) *387ff.* sowie ferner über den dort berührten Zusammenhang der Kultur der vorarmenischen Urartäer oder Chalder mit der kleinasiatisch-'karischen' (vgl. *unten Problem 4 Abs. 2*): *Materialien zur Kultur und zur Herkunft der Chalder, AbhGG. NF. IX 3* (*1907*) *65ff.* und *Archäologisches aus Armenien, ArchAnz. XXIII* (*1908*) *41ff.; WPh. 1908, 499ff. 519ff. – JBeloch, Origini Cretesi, Ausonia IV* (*1909*) *89ff. – WRidgeway, Minos the Destroyer rather than the Creator of the so-called Minoan Culture of Cnossus, Proc. Brit. Acad. IV* (*1909*). – *EBethe, Minos, RhMus. LXV [1910] 200ff. – FNoack, Homerische Paläste, Lpz. u. Berl. 1903. Ovalhaus und Palast in Kreta, Lpz. u. Berl. 1908. – WDörpfeld, AthMitt. XXX* (*1905*) *257ff. XXXII* (*1907*) *576ff. – EKornemann, Zu den Siedelungsverhältnissen der mykenischen Epoche, Klio VI* (*1906*) *171ff. – DMackenzie, Cretan Palaces and the Aegean Civilisation, Annual XI* (*1904/05*) *181ff. XII* (*1905/06*) *416ff. XIII* (*1906/07*) *423ff. XIV* (*1907/08*) *314ff. – AJEvans, Restored shrine on central court of the Palace of Knossos, Journal of the Royal Institute of British Architects, 3. Series, vol. XVIII* (*1911*) *289ff. – HPrinz, Bemerkungen zur altkretischen Religion I, AthMitt. XXXV* (*1910*) *149ff. – LMalten, Elysion u. Rhadamanthys, ArchJahrb. XXVIII* (*1913*) *35ff.*

Zusammenfassende Darstellungen: *EDrerup, Homer* (*Weltgeschichte in Charakterbildern*, herausg. von *FKampers usw.*), *Münch. 1903*; *Omero, Berg. 1910. – RBurrows, The discoveries in Crete*[3], *Lond. 1914. – MJLagrange, La Crète ancienne, Paris 1908. – EMeyer I 2*[3] (*1913*) *759ff. – RDussaud, Les civilisations préhelléniques dans le bassin de la mer Égée, Paris 1910.* – Vgl. *APerrot-EChipiez, Histoire de l'art dans l'antiquité VI* (*Paris 1894*).

2. Sage, mythische Genealogie und Geschichte. – Das homerische Epos. Der geschichtlichen Aufzeichnung geht überall die Sage voraus, die in mündlicher Überlieferung die Kunde der Vorzeit, vom Werden des Volkes, der Ausbildung und der Niederlassung seiner Stämme, der Taten seiner Helden, von Geschlecht zu Geschlecht weitergibt. Volk und Stämme werden personifiziert und den in den letzten Generationen bekannten Stammbäumen der Herrschergeschlechter mythische, bis zu den Göttern zurückgehende Genealogien vorgeschoben. Das Gedächtnis ist, solange es nicht durch schriftliche Aufzeichnungen entlastet und verwöhnt wird, besonders bei den Trägern der Überlieferung, den Sängern und den Priestern, – wie es sich noch heute in Indien und bei primitiven Völkern beobachten läßt – von einer erstaunlichen Zähigkeit und Schärfe. Und so wurde, wiewohl von der Sage umrankt und überwuchert, auch geschichtlich verwertbare Kunde in den einzelnen Familien wie in den Geschlechtern und Gilden der Priester und Sänger weitergegeben und konnte, nach Entwicklung des Schrifttums aufgezeichnet, fortdauern. Die gegenwärtig auf dem Gebiet der alten Geschichte herrschenden Vorstellungen werden dieser Tatsache vielfach nicht genügend gerecht. Das griechische Epos des troischen und des thebanischen Kreises, aus dem im 5./4 Jahrh. Ilias und Odyssee als echt homerisch ausgesondert und damit erhalten geblieben sind, zeigt diese Mischung rein mythischer und geschichtlicher Elemente in einer typischen und gleichzeitig durch die Höhe der dichterischen Entwicklung verklärten Gestalt. Vielleicht zu einem gewissen Teil Erzeugnisse der Gemeinschaftsdichtung, wie sie heute noch bei den Serben, den Finnen, den Georgiern geübt wird, sind die großen Epen, so wie sie uns vorliegen, doch im wesentlichen einheitliche Schöpfungen eines großen ordnenden, auch Einzellieder verwertenden, das Überkommene psychologisch vertiefenden Dichtergeistes – oder mehrerer solcher einander im wesentlichen ebenbürtiger. Beide Epen sind Schöpfungen des griechischen Mittelalters. Die Ilias, mit ihren ältesten Bestandteilen und als Ganzes altertümlicher als die Odyssee, hat auch vor ihr die Erhaltung im engeren Sinne historischer Züge und damit die Verwertbarkeit als eigentlich historische Quelle voraus. Der Trojanische Krieg ist eine historische Tatsache. Schliemanns Ausgrabungen, durch die Ilias veranlaßt, bestätigen, was sie kündet, die Macht Trojas, den Goldreichtum Mykenes (*A 55f.*), die Bedeutung des wuchtig ummauerten Tiryns. Ohne die Ilias fehlte den Ergebnissen der Ausgrabungen, zu denen ja nur sie den Anstoß gegeben, die engere historische Deutbarkeit. Kulturgeschichtlich aber bilden beide Epen wertvolle Quellen zugleich für die griechische Vorzeit, wie für eine wesentlich spätere Periode. Auf ionischem Boden, in aeolisch-ionischer Mischsprache, die vielleicht nicht lediglich künstlich, sondern aus einem wirklich in den ursprünglichen aeolischen, später von den Ioniern besetzten Gebieten der Städte Smyrna, Phokaia, Erythrai, Chios gesprochenen Mischdialekt erwuchs (*UvWilamowitz, Die ionische Wanderung, S.Ber.Berl.Ak. 1906, 59ff.*), schildern sie großenteils die Vorstellungen, Sitten, Trachten Ioniens und des Mittelalters. Aber, wie ihr Gegenstand, so reichen auch ihre Wurzeln in die griechische Vorzeit zurück: nicht ausschließlich durch künstliche Wiederbelebung, sondern in lebendiger, aus alter Zeit überkommener Überlieferung und unter Verwertung alter zum Teil gewiß schon dichterischer Formulierungen (Näheres siehe *Problem 8*). Bei der letzten Gestaltung der Epen ist bereits die Schrift zur Hilfe genommen worden (*UvWilamowitz, Die griechische Literatur des Altertums* (vgl. *o. Bd. I 284*) *S. 7, 3. Aufl. 1912, 8 u. 29.*

3. Die Übernahme des Alphabets. Nebst anderen orientalischen Errungenschaften haben im griechischen Mittelalter die Hellenen das Alphabet übernommen (um 900[?] v. Chr.), ihrer eigenen Sprache angepaßt und so der europäischen Kultur das dauernd geeignete Mittel des Gedankenaustausches geschaffen.

Das Alphabet, eine freie, auf phoinikisch-palaestinensischem Boden um 1000 v. Chr. erwachsene Erfindung, – nicht etwa, betreffs der Formen der Schriftzeichen, vorwiegend eine Umbildung älterer schon vorhandener Schriftsysteme, – wurde den Griechen durch die Phoiniker bekannt. Nach semitischer Art berücksichtigte es nur die Konsonanten, unter denen jedoch eine Anzahl, namentlich von Hauchlauten, war, die das Griechische nicht kannte und deren Zeichen daher für die griechischen Vokale eingesetzt werden konnten.

So wurden *a, e, o* und aus dem Halbvokal *j* das *i* gewonnen, während, da das *w* im Altgriechischen vertreten war, für *u* ein neues Zeichen (V) gebildet werden mußte. Aus den beiden *k*-Lauten des semitischen Alphabets wurden *k* und *q*, letzteres in den Lautgruppen *qo, qu, qro, qru, qlo, qlu*, verwendet. Der zweite *t*-Laut des semitischen Alphabets ward für *t'* verwendbar. So ergab sich demnächst das Bedürfnis zum Ausdruck auch der anderen Aspiraten *k'* und *p'* durch ein Zeichen. Ferner bot das Alphabet ein Ausdrucksmittel für einen Dental +*s*: *ds* bzw. *sd* = *Z*, so wurden auch für Labial +*s* und Guttural +*s*, für *ks* und *ps*, Zeichen erforderlich: man drückte *ks* (*qs*) ursprünglich durch *k's* (*q's*) aus, also ΧΣ (ΦΣ *s. u.*), die später vereinfacht wurden. Die Zusatzzeichen wurden nicht überall und nicht gleichmäßig angenommen. Man scheidet die verschiedenen Gebiete nach den Farben auf *AKirchhoffs Karte* (*Studien zur Geschichte des griech. Alph.* [4], *Gütersloh 1887:* grundlegend!). Das rezipierte Alphabet ohne Zusatzzeichen ('grün') wurde auf den dorischen Inseln Kreta, Thera, Melos beibehalten. – Die kleinasiatischen Griechen, sowie von den Inseln Samothrake, Lesbos, Chios, Samos, dazu Eretria auf Euboia, ferner Korkyra und Leukas, auf dem europäischen Festland Argos, Phlius, Korinth und Makedonien verwendeten Φ, Χ, Ψ, Ξ für *p', k', ps, ks*; für letzteres wurde das Zeichen des dort bald außer Gebrauch gekommenen semitischen Zischlautes Samech verwendet, dessen Stelle im Alphabet (hinter Ν) das Ξ behielt, während Φ, Χ, Ψ in dieser Folge dem Υ nachgesetzt wurden (dunkelblau). Dagegen wurden in Attika und u. a. in Salamis, Aigina, Keos, Andros, Delos, Paros, Naxos, Tenos, Siphnos ξ und ψ auch ferner durch ΧϹ und ΦϹ ausgedrückt (hellblaues Alphabet). Für Euboia (abgesehen von Eretria), Thessalien, Hellas (bis auf Attika), den Peloponnes (bis auf die obengenannten 'dunkelblauen' Gebiete) und fast den ganzen italischen Westen, dem es vornehmlich die Chalkidier brachten, galt dagegen das rote Alphabet, wo Φ, Υ, Χ in dieser Folge hier *Phi, Chi* und *Xi* ausdrückten, während für *Psi* ΦΣ oder auch ein besonderes Zeichen verwendet wurde. Die einleuchtendste Erklärung für die Absonderlichkeit, daß Χ hier = *ks* bzw. *k's* (lat. *x*), sonst = *k'* galt, bietet Kretschmers Annahme einer Vereinfachung aus ΧΣ und für die weitere, daß im dunkelblauen Alphabet Υ = *ps*, sonst dagegen = *k'*, AGerckes Vermutung (*s. u.*), es habe ursprünglich für aspiriertes Ϙ (vgl. *oben*), das früh außer Gebrauch gekommen, gegolten. Die erhaltenen italischen Abcdarien zeigen, daß anfänglich neben beiden *k*-Lauten die vier semitischen Zischlautzeichen von den Griechen in Gebrauch genommen wurden, von denen sich Ζ (Zajin) durchweg erhielt, während Samech, Schin, Sadeh in den verschiedenen Gruppen und deren Abteilungen abweichend verwendet wurden. – Das rote Alphabet wurde im wesentlichen von den Römern (um 700) übernommen und so die Grundlage der meisten modernen Schriftsysteme. – Als die Ionier den Hauchlaut verloren, wurde das Η für *ê* verwendet und demgemäß für *ô* ein besonderes Zeichen Ω aus Ο gestaltet und an den Schluß des Alphabets gesetzt (während anderswo, so später auch im attischen [hellblauen] Alphabet die Vokallänge nicht ausgedrückt, und selbst 'unechtes' ει und ου durch ε und ο wiedergegeben wurde). In dieser Gestalt wurde das ionische Alphabet 403 v. Chr. in Athen offiziell eingeführt und damit allmählich zum Ausdrucksmittel der griechischen κοινή. Damit wurde auch die Einheitlichkeit in den Zischlauten erzielt; Σ, der Form nach dem Schin entsprechend, im Namen an Samech anklingend (daher wohl die Wahl des griech. σῖγμα, 'das Zischen' von σίζω) = *s*; Ξ (nach Form und Stelle im Alphabet dem Samech entsprechend) = *ks*.

MLidzbarski, Handbuch der semitischen Epigraphik, Weimar 1898. – PKretschmer, AthMitt. XXI (1896) 410ff. 473ff. – AGercke, Zur Geschichte der ältesten griechischen Alphabete, Herm. XLI (1906) 540ff. – FrWiedemann, Zu Kirchhoffs Karte der griechischen Alphabete, Klio VIII (1908) 523, 6, nebst Nachtrag *ebd. IX (1909) 364 f.*, sowie die vorwiegend deutsch erläuterten Tafeln seines russisch geschriebenen Buches *Die Anfänge der historischen griechischen Schrift, Lpz. 1908,* ferner *Öster. Ztschr. f. d. Gymn.-Wesen 1908, 673ff.*

4. Die ältesten Inschriften, Ihre erste historisch verwertbare Verwendung fand die griechische Schrift in Inschriften auf Stein, Metall und auf Tongefäßen und (*s.* 5) in chronistischen Notizen.

Sammlung der ältesten Inschriften: *IGA., Berl. 1882.* Handliche Auswahl daraus: *Imagines inscriptionum antiquissimarum,* [3] *Berl. 1908* (darin auch die Abcdarien). – *PKretschmer, Griechische Vaseninschriften, Gütersl. 1894.* – Bedeutsame ältere Inschriften: Die älteste attische Inschrift auf einer als Preis für den besten Tänzer gestifteten Dipylonvase (8. oder Anfang 7. Jahrh.? 'Die Inschrift ist später eingeritzt, niemand weiß, wie lange

nach dem Brennen', *FPoulsen, Dipylongräber und Dipylonvasen, Lpz. 1905, 106.*) – Älteste theraeische Inschriften s. *FHillervGaertringen, Thera, Berl. 1899ff., III 263ff.* und *IG. XII (s. unter 6) 91ff. AthMitt. VII (1882) 106ff. u. Tafel III.* – Die Inschriften ionischer Söldner des Aegypterkönigs Psammetich auf den Felskolossen zu Abu Simbel in Nubien und zwar eher Psammetichs I. (670–616), unter dem ein Kriegszug nach Nubien stattgefunden hat (*HSchäfer, Klio IV [1904] 152*), als unter Psam. II. (594–584). – Inschrift von Naxos *Imag. XXII 2, 65*; zeigt, wie z. B. auch die Inschriften von Abu Simbel, das dem H zugrunde liegende Zeichen in zweifacher Verwendung, neben der neueren für η die ursprünglichere für einen Guttural, aber auch dies in eigentümlicher Abweichung vom Üblichen: HΣ wird | für ξ gebraucht, dabei das H = k^{e} durch □ ausgedrückt, daß H = η dagegen durch ⊟. – Inschrift von Eretria (6. Jahrh. 'blau' *s. o.*): *HDiels, Die Stele des Mnesitheos, S.Ber.Berl.Ak. 1908, 1040ff.* u. Nachtrag dazu *1150f.* – Die Inschriften auf den in Delphoi aufgestellten Statuen des Kleobis und Biton (*Hdt. I 29*): *s. AvPremerstein, OesterJahrh. XIII (1910), 41ff.* (Weiteres s. unter *10 S. 74ff.*).

5. Chronologische Aufzeichnungen. Chronistische Notizen, anknüpfend an Herrscher- und Beamtenlisten, gehen, wie zumeist so auch in Hellas, den ersten inschriftlichen Bekundungen parallel, den eigentlichen literarischen Aufzeichnungen voraus. Sie bilden den Grundstock für die Chronologie. Die erreichbar älteste solcher Listen ist die der Sieger im Wettlauf bei den olympischen Spielen, beginnend 776; in Sparta geht die Ephorenliste, beginnend 757, in Argos die der Hera-Priesterinnen, in Athen die Königs- und Archontenliste in ihrem historischen Teile zehnjährige Archonten), nahezu ebenso weit zurück. Chronologisch am wichtigsten sind die Olympionikenlisten und die Reihe der attischen Archonten, erstere bei Eusebios nach Iulius Africanus vorliegend, letztere nirgends vollständig und fortlaufend nur für die Jahre 496–292 bei Diodor und Dionysios von Halikarnaß erhalten oder herstellbar.

Die uns durch Phlegon und Iulius Africanus bei Eusebios überkommene Olympionikenliste hat auch in ihren älteren Bestandteilen trotz gelegentlicher skeptischer Äußerungen im Altertum als in allem Wesentlichen authentisch gegolten, und das ist auch mit Recht noch heute die herrschende Ansicht. *Plut. Numa 1* (cf. *HDiels, Vorsokratiker*^{2} *II 1, 583f.*) äußert zwar, übrigens in einem Zusammenhange (Bestimmung der Lebenszeit des Numa), bei dem Skepsis hinsichtlich der Chronologie auch von unserem Standpunkte aus sehr am Platze ist: τοὺς μὲν οὖν χρόνους ἐξακριβῶσαι χαλεπόν ἐστι καὶ μάλιστα τοὺς ἐκ τῶν Ὀλυμπιονικῶν ἀναγομένους, ὧν τὴν ἀναγραφὴν ὀψέ φασιν Ἱππίαν ἐκδοῦναι τὸν Ἠλεῖον ἀπ' οὐδενὸς ὁρμωμένου ἀναγκαίου πρὸς πίστιν. Was aber im allgemeinen von Plutarch als Chronologen und von seiner Skepsis in dieser Hinsicht zu halten ist, wird grell beleuchtet durch seine Äußerung *Sol. 27:* Τὴν δὲ πρὸς Κροῖσον ἔντευξιν αὐτοῦ δοκοῦσιν ἔνιοι τοῖς χρόνοις ὡς πεπλασμένην ἐλέγχειν (und zwar mit vollem Recht!). Ἐγὼ δὲ λόγον ἔνδοξον οὕτω καὶ τοσούτους μάρτυρας ἔχοντα, καί, ὃ μεῖζόν ἐστι πρέποντα τῷ Σόλωνος ἤθει καὶ τῆς ἐκείνου μεγαλοφροσύνης καὶ σοφίας ἄξιον, οὐ μοι δοκῶ προήσεσθαι χρονικοῖς τισι λεγομένοις κανόσιν, οὓς μυρίους διορθοῦντες ἄχρι σήμερον εἰς οὐδὲν αὐτοῖς ὁμολογούμενον δύνανται κατασταῖσαι τὰς ἀντιλογίας. Freilich, eine durchaus unantastbare, offizielle und einheitliche Tradition lag nicht vor. Das hat das auf einem Papyrus zutage getretene Exemplar einer solchen Liste für die 75.–83. Olympiade bestätigt, die zu einzelnen Namen von Siegern die Gewährsmänner in Abkürzung beigefügt, so 'Krates', 'Kallisthenes', 'Philistos' (*HDiels, Die Olympionikenliste aus Oxyrhynchos, Herm. XXXVI [1901] 72ff.*). 'Vielmehr kostete es schwere gelehrte Arbeit, durch Kontrolle der olympischen und der Lokallisten, durch Vergleichung der gleichzeitigen Dichter und Historiker die Tatsachen festzustellen. Das leisteten die Generationen von Aristoteles bis Eratosthenes; die späteren Alexandriner bis Didymos werden einzelnes ergänzt haben'. So 'werden wir darauf gefaßt sein müssen, widersprechende Angaben vorzufinden, die sich nicht durch konziliatorische Kritik beseitigen lassen'. *AKörte, Die Entstehung der Olympionikenliste, Herm. XXXIX (1904) 224ff.* verfährt zu skeptisch, wenn er, von der Voraussetzung einer lediglich elischen Tradition ausgehend, den gesamten älteren Teil der Siegerliste im Anschluß an *Plut. Numa 1* als unzuverlässig verwirft und annimmt, der Sophist Hippias (5. Jahrh.) habe überhaupt keine elische ältere Liste zur Verfügung gehabt, sondern sie lediglich freihändig komponiert. Nach Körte hätte er auf Grund seiner Kenntnis der spartanischen Geschichte die Siegerlisten so angelegt, daß er die Messenier, die in den ersten 11 Olympiaden siebenmal als Sieger vertreten sind, mit der 11. Olympiade ver-

schwinden und gerade 5 Olympiaden = 20 Jahre später den ersten spartanischen Sieger auftreten läßt, also dem zwanzigjährigen Krieg, der Messenien vernichtete und Sparta in die Höhe brachte, in seiner Liste genau Rechnung trägt. Vielmehr spricht eben dies für die Echtheit der Liste und gegen Körtes im übrigen scharfsinnig auch mit Argumenten aus der Entwicklungsgeschichte der Spiele begründete Ansicht. So bezweifelt Körte (und ebenso jetzt *BNiese, Genethliakon, Berl. 1910, 40f.*) auch mit Unrecht die Nachricht über die Fehl-Olympiaden, *Pausanias VI 22, 2f.* Die Eleer verzeichneten nur die Tatsache; wer ihnen die Leitung der Spiele aus der Hand nahm, war anderweitig zu erfahren (vgl. *Problem 9*). Es wird dabei bleiben, daß 776 kein fingierter, sondern, im Einklang mit der Entwicklung der Schrift, der wirkliche Anfangstermin für die Aufzeichnung der olympischen Sieger gewesen ist. |

Für die Verwertung der chronologischen Listen wie überhaupt für das chronologische Verständnis ist eine Kenntnis der

6. Elemente der allgemeinen mathematischen und der technischen Chronologie der Griechen unerläßlich. Das ('tropische') Jahr, die Zeit, in welcher scheinbar die Sonne, tatsächlich die Erde – für die elementare Zeitbeobachtung trägt dieser Unterschied nichts aus – einmal den vollen Umkreis vom Frühlingspunkt, dem Schnittpunkt der Ekliptik mit dem Himmelsäquator, bis zur Wiederkehr zum Frühlingspunkt durchmißt, beträgt etwas weniger als $365\frac{1}{4}$ Tag. Der Mond braucht etwas mehr als $27\frac{1}{2}$ Tag, um einen vollen Umkreis zu vollenden, d. h. wieder mit denselben Sternen durch den Meridian zu gehen: 'siderischer Monat'. Neumond liegt vor, wenn Mond und Sonne in Konjunktion stehen, d. h. gemeinsam durch den Meridian gehen; Vollmond, wenn sie in Opposition stehen, der Mond bei seinem Aufgang im Osten der untergehenden Sonne gerade gegenüber steht. Die Zeit von Neumond zu Neumond ist dem siderischen Monat nicht gleich, sondern übertrifft ihn. Gesetzt den Fall, Sonne und Mond gingen zur Neumondzeit mit einem Stern *A* gleichzeitig durch den Meridian eines Beobachtungsortes, so wird nach Ablauf eines siderischen Monats der Mond wieder mit Stern *A* denselben Meridian passieren. Inzwischen aber wird die Sonne, da sie täglich rund $\frac{1}{360}$ ihres Umkreises – 1 Grad – zurücklegt, um etwa 27 Grad nach Osten vorgerückt sein. Der Mond wird demnach, da er täglich ca. $\frac{1}{20}$ eines größten Himmelskreises, also 12 Grad zurücklegt, noch ca. $2\frac{1}{4}$ Tag gebrauchen, um jene 27 Grad einzuholen, und wieder mit der Sonne gleichzeitig durch den Meridian zu gehen, d. h. in die Phase des Neumondes zu treten. Diese zwischen zwei aufeinanderfolgenden Neumonden verfließende Zeit, der 'synodische Monat', beträgt etwas mehr als $29\frac{1}{2}$ Tage. Nach den angegebenen Werten sind a) Jahr und Monat unter sich und b) beide mit dem Tage inkommensurabel; da aber der Volltag (das Nychthemeron) mittlerer Zeit die von der Natur gegebene Einheit bildet, so müssen die Überschüsse in der Zeitrechnung vernachlässigt werden, bis sie sich zu mindestens einem Volltage summiert haben, um dann eingeschaltet zu werden. Um richtige Mondmonate zu erreichen, deren Anfang mit einer Hauptphase, Neumond oder Vollmond, zusammenfiel, traf man ungefähr das Richtige, wenn man Monate von 29 und von 30 Tagen nahezu gleichmäßig wechseln ließ: die 'vollen' und die 'hohlen' Monate der Griechen.

Ein 'freies Mondjahr' von 12 synodischen Monaten, das ca. $354\frac{1}{3}$ Tag betrug, mußte abwechselnd zweimal zu 354 und dann einmal zu 355 Tagen angesetzt werden ($6 \cdot 29 + 6 \cdot 30 = 354$; $5 \cdot 29 + 7 \cdot 30 = 355$). Ein solches freies Mondjahr ist im Grunde genommen gar kein Jahr, denn es ist gegen das Sonnenjahr um 11 Tage zu kurz, und durchläuft bei 33maliger Wiederholung mit seinem Anfange den ganzen Jahreskreis, so daß jede Rücksichtnahme auf die natürlichen Jahreszeiten ausgeschlossen ist. Daher verwendeten die Griechen (wie zuvor die Babylonier) bei ihrer den Mondlauf in erster Linie berücksichtigenden Zeitrechnung alsbald ein 'gebundenes Mondjahr', das die Umlaufszeit der Sonne und des Mondes in der Zeitrechnung so auszugleichen strebt, daß eine Anzahl ganzer Sonnenjahre zugleich eine Anzahl ganzer synodischer Mondmonate umfaßt. Dies suchten die Griechen zumeist durch 8jährige Schaltzyklen zu erreichen, von denen einigermaßen bekannt nur der attische und der olympische Zyklus sind. *ABoeckh, Zur Geschichte der Mondzyklen der Hellenen, Jahrb.f.Phil.N.F.I (1855)* und *Sonderabdr. (1855). – Epigraphisch-chronologische Studien. Zweiter Beitrag zur Geschichte der Mondzyklen der Hellenen, ebd. II u. Sonderabdr. (1856). – AMommsen, Beiträge zur griech. Zeitrechnung, ebd. II (1856) 201ff. – LWeniger, Das Hochfest des Zeus in Olympia, II. Olympische Zeitenordnung, Klio V (1905) 1ff.* Da, roh gesprochen, 8 Sonnenjahre = 8 Mondjahren + 3 30tägigen Monaten sind

[$8 \cdot 365\frac{1}{4} = 8 \cdot (354 + 11\frac{1}{4}) = 8 \cdot 354 + 90$; beides = 2922 Tagen], so war in 8 Jahren dreimal ein 30tägiger Monat einzuschalten. In Wahrheit betragen aber 99 Mondmonate etwas mehr als $2923\frac{1}{2}$ Tag; d. h. die Oktaeteris ist, was den Mondlauf anlangt, um ca. $1\frac{1}{2}$ Tage zu kurz, und schon nach 40 Jahren war man somit hinter dem Mondlaufe um $7\frac{1}{2}$ Tage, d. h. um eine ganze Mondphase zurück. Man fügte daher weitere Schalttage (3 in 16 Jahren) ein, entfernte sich aber dabei, indem man die Oktaeteris immer mehr verlängerte, stetig von der Gleichung mit dem Sonnenjahre. Nach 160 Jahren war man diesem bereits um 30 Tage voraus; d. h. Neujahr, die Jahreszeiten, alle Feste, fielen um einen vollen Monat zu spät. – Prinzipiell ergibt sich als praktischster Ausgleich der 19jährige Zyklus. Es sind nämlich sowohl a) 19 Sonnenjahre wie b) 235 (= $19 \cdot 12 + 7$) synodische | Monate fast genau gleich $6939\frac{1}{2}$ Tag. Somit handelte es sich darum, auf die 19 Jahre zu 12 Mondmonaten 7 Schaltmonate zu verteilen, was in sehr verschiedener Weise geschehen kann; am gleichmäßigsten, wenn die 19 Jahre als 2 Oktaeteriden und eine Trieteris aufgefaßt werden, und je dem 3., 6, und 8. Jahre der beiden Oktaeteriden und dem 3. der Trieteris ein Schaltmonat verliehen wird. Dieser 19jährige Zyklus wurde im 5. Jahrhundert durch Meton in Athen den Griechen bekannt, nachdem er mindestens seit dem 8. Jahrh. bei den Babyloniern, von denen die Griechen überhaupt die Elemente der Zeitrechnung gelernt hatten (*Her. II 109*), in Gebrauch gewesen war. Gleichwohl behielten die Griechen bis in späte Zeit ihre weit unvollkommeneren Zyklen bei.

Das attische Jahr begann, wie auch das olympische, im Sommer, das neben ihm historisch wichtigste Jahr der Makedonier im Herbst. In der folgenden Übersicht sind den attischen Monaten die ihnen ungefähr entsprechenden makedonischen Monate und, ganz roh gesprochen, unsere heutigen Monate beigesetzt. Die römische Ziffer bezeichnet die Stellung des Monats innerhalb des Jahres:

I. Hekatombaiôn	= ca. X. Lôos	= ca. Juli
II. Metageitniôn	XI. Gorpiaios	August
III. Boedromiôn	XII. Hyperberetaios	September
IV. Pyano(e)psiôn	I. Dios	Oktober
V. Maimakteriôn	II. Apellaios	November
VI. Poseideôn	III. Aydnaios	Dezember
VII. Gameliôn	IV. Peritios	Januar
VIII. Anthesteriôn	V. Dystros	Februar
IX. Elapheboliôn	VI. Xandikos	März
X. Munychiôn	VII. Artemision	April
XI. Thargeliôn	VIII. Daisios	Mai
XII. Skirophoriôn	IX. Panamos	Juni

Die Monatsschaltung erfolgte in Athen durch Einfügung eines zweiten Poseideon. Auch die Tagesbezeichnung folgte – besonders im attischen, von Solon geregelten (*Plut. Sol. 25*) Kalender – dem Mondlaufe. 1. νουμηνία, 2–10. δευτέρα bis δεκάτη ἱσταμένου μηνός (Zunahme), 11. ἑνδεκάτη, 12. δωδεκάτη, 13.–19. τρίτη bis ἐνάτη ἐπὶ δέκα (mehr oder weniger volle Scheibe), 20. εἰκάς, 21–28. δεκάτη (att. δεκάτη ὑστέρα) rückläufig bis τρίτη φθίνοντος, (oder ἀπιόντος oder ἐξιόντος), 29. im vollen Monate δευτέρα φθίνοντος. Letzter Tag (also 30. im vollen, 29. im hohlen Monat) τριακάς (attisch ἕνη καὶ νέα).

Die Kalender für den metonischen Schaltzyklus, der aber meist, z. B. in Athen, erst sehr spät offiziell eingeführt wurde, waren nach dem Sonnenjahr von 365 Tagen eingerichtet und durch Löcher, die neben den Monatstagen angebracht waren, konnten Pflöcke zur Bezeichnung der wechselnden Anfänge der Mondmonate und der Feste diesen beigesteckt werden. Daher die Bezeichnung *Parapegma* für die Kalender (Fragment eines Parapegma in Milet gefunden und herausgegeben von *HDiels* und *ARehm, S.Ber.Berl.Ak. 1904, 96ff.* und Nachtrag dazu *HDessau, ebd. 266ff.*)

Die griechische Wissenschaft verwendete früh das Sonnenjahr (das bei den Aegyptern seit alten Zeiten die Mondrechnung verdrängt hatte). Wird das Jahr (ca. $365\frac{1}{4}$ Tag) zu 365 Tagen gerechnet, so bleibt die Zeitrechnung alle 4 Jahre um einen Tag hinter den himmlischen Vorgängen zurück, in $4 \cdot 365 = 1460$ tropischen Jahren ein ganzes Jahr. 1460 bürgerliche Jahre = 1461 Wandeljahre: die Sothisperiode der Aegypter. Der Vierteltag muß also durch Schaltung, alle 4 Jahre ein Tag, alle 120 Jahre ein Monat, eingebracht werden. Seit Julius Caesars Kalenderordnung (46 v. Chr.) geschieht es, wie

noch heute, alle 4 Jahre durch Schaltung im Februar: Julianischer Kalender. In Wahrheit beträgt aber das tropische Jahr nicht 365 Tage 6 Stunden, sondern wenig mehr als 365 Tage $5^1/_5$ Stunden. Also sind in 400 Jahren $400 \cdot {}^1/_5 = 80$ Stunden $= 3\,({}^1/_3)$ Tag zu viel gerechnet. Diese drei Tage scheidet unser heutiger (von Papst Gregor XIII. 1582 n. Chr. eingeführter, daher 'Gregorianischer') Kalender durch Verknüpfung einer 400jährigen mit der 4jährigen Schaltperiode aus, indem von den Säkularjahren nur die durch 400 teilbaren, 1600, 2000 n. Chr. etc., Schaltjahre bilden. Seit 1900 und bis 2100 bleibt der julianische Kalender alten Stils der griechisch-russischen Kirche gegen den gregorianischen Kalender um 13 Tage zurück. Von 2100 an werden es 14 Tage sein. Es ist üblich geblieben, die Daten der alten Geschichte, wenigstens so weit sie vor Christi Geburt fallen, nach dem julianischen Kalender anzugeben; das genaue, unserem heutigen Kalender entsprechende Datum wird durch eine einfache Umrechnung gewonnen. Eine derartige absolut genaue Bestimmung altgeschichtlicher Daten wird in erster Linie ermöglicht, wenn ein geschichtliches Ereignis mit einer auf Grund der antiken Angaben berechenbaren Sonnen- oder Mondfinsternis zusammenfällt.

LIdeler, Handbuch der mathemat. und technischen Chronologie, Berl. 1826 6. – WFWislicenus, Astronomische Chronologie, Lpz. 1895. – AMommsen, Chronologie. Untersuch. über d. Kalenderwesen d. Griechen, insonderheit d. Athener, Lpz. 1883. – GFrUnger, Zeitrechnung d. Griechen und Römer, Müller Hdb. I², München 1892, 711ff. – EMahler, Zur Chronologie der Babylonier. Vergleichungstabellen d. babyl. u. christl. Zeitrechnung von Nabonassar (747 v. Chr.) bis 100 v. Chr., Denkschr. Wien.Ak., math. Klasse, Bd. 62, 1895 sowie separat. – *EMeyer, Ztschr. f. Assyriol. IX (1894) 325ff. – EWeißbach, ZDMG. LV (1901) 194ff. – JSundwall, Zur Frage von dem 19jährigen Schaltzyklus in Athen (Verh. d. finnischen Ges. d. Wissenschaften LII [1909/10] Afd. B. Nr. 3)* und *Untersuchungen über die attischen Münzen des neueren Stils (ebd. XLIX [1908] 75ff.). – JKirchner, Die Doppeldatierungen in den attischen Dekreten S.Ber.Berl.Ak. 1910, 982ff. – FKGinzel, Handbuch der math. und techn. Chronologie. Das Zeitrechnungswesen der Völker. I. Bd.: Zeitrechnung der Babylonier, Aegypter, Perser, Inder, Südostasiaten, Chinesen, Japaner und Zentralamerikaner, Lpz. 1906. II. Bd.: Zeitrechnung der Juden, der Naturvölker, der Römer und Griechen, sowie Nachträge zum I. Bande, 1911. – FKGinzel, Spezieller Kanon der Sonnen- und Mondfinsternisse f. d. Ländergebiet d. klass. Altertumswiss. u. d. Zeitraum von 900 v. Chr. bis 600 n. Chr., Berl. 1899.* Darin bes. *Abschn. V: Ergebnisse u. Rechnungsresultate über d. hist. Finsternisse,* und zwar: *I. Finsternisse aus latein. und griech. Autoren u. d. Chroniken. II. Die Mondfinsternisse des Almagest. III. Die babylonisch-assyrischen Finsternisse* (von *CFLehmann-Haupt* und *FKGinzel*). – *PVNeugebauer, Tafeln zur astronomischen Chronologie. I. Sterntafeln* von 4000 v. Chr. bis zur Gegenwart nebst Hilfsmitteln zur Berechnung von Sternpositionen zwischen 4000 vor und 3000 nach Chr. zum Gebrauche für Historiker, Philologen und Astronomen, *Lpz. 1912. Vgl. dazu FKGinzel, Klio XIII (1913) 319f. – HGrotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung³, Hann. u. Lpz. 1910.*

7. Verwertung der chronologischen Quellen. Um die chronologische Verwertung der verschiedenen Beamtenlisten durch synchronistische Verknüpfung haben sich Timaios, Eratosthenes, der Trojas Fall auf 408 Jahre vor der 1. Olympiade = 1184 v. Chr. ansetzte, und Apollodoros in seiner iambischen Chronik vor allem verdient gemacht. Seit Apollodoros ist die mit dem 40. Jahre gleich gesetzte ἀκμή chronologisch bedeutungsvoll (*HDiels, RhMus. XXX [1876] 47ff. ERohde, RhMus. XXXVI [1881] 380ff. 524ff. [= Kleine Schriften I 1,* vermehrt]). Er erzielte (vgl. auch oben *Bd. I 269f. II 359f.*) seine Ansätze unter Vermeidung aller Spielerei auf Grund einer besonnenen Methode. War das Geburtsjahr bekannt, so war es damit auch die ἀκμή: aus bekanntem Alter und Todesjahr wurde das Geburtsjahr berechnet; von der bekannten oder aus einer Reifeleistung erschlossenen ἀκμή wurde auf unbekannte Geburtszeit oder bei bekanntem Alter auf den Tod geschlossen. Dazu kamen die synchronistischen Bezüge zwischen Personen unter sich oder zwischen Personen und ungefähr gleichzeitigen Ereignissen (*F. Jacoby, Apollodors Chronik, Phil.Unters. XVI [1902]* mit wichtigen Untersuchungen. Vgl. *Klio IV [1904] 122ff.*). Besondere Bedeutung hat durch seine Eingrabung und Erhaltung auf Stein das chronologische Werk eines Pariers erhalten, der im Jahre des Archonten Diognetos 264 (*Bd. II 364ff.*) und von diesem Jahre aus rechnend, eine historische und literar-historische, besonders in letzterem Falle vielfach auf

Apollodor fußende, synchronistische und chronologische Übersicht über die griechische Geschichte gab, beginnend mit Kekrops von Athen, '1318 Jahre' vor seiner Epoche = 1581 v. Chr. *FJacoby, Das Marmor Parium, Berl. 1904.*

Ständige Gleichungen zwischen Olympiaden, attischen Archontenjahren und römischen Konsulatsjahren bietet Diodor. Durch die Bestrebungen der christlichen Chronographen, Julius Africanus (*HGelzer, Sext. Julius Africanus und die byzant. Chronographie, 3 Bde., Lpz. 1880–98*) an der Spitze, wurde ein Ausgleich mit der biblischen Geschichte durch Weltären (von Erschaffung der Welt, von Abraham usw.) erstrebt, so daß, wenn auch der Ausgangspunkt solcher Ära fiktiv ist, doch durch die Verknüpfung mit den übrigen anderweitig festgestellten Rechnungen die dergestalt mehrfach datierten Ereignisse chronologisch bestimmt werden. So rechnen die Chronica des Eusebios (*ed. ASchoene Berl. I. Die eigentliche Chronik [1875]. II. Chronicorum canones [1866]*), das bedeutsamste uns erhaltene chronologische Werk des Altertums, das die Herrscher- und Beamtenlisten aller antiken Völker und Zeiten verwertet, von Abraham ab: die erste Olympiade (776 v. Chr.) fällt ins Jahr 1241 seit Abraham. Eine weitere Sicherung ergab die Einführung des ptolemaeischen Kanons (am bequemsten zugänglich bei *C. Wachsmuth, Einleitung in die alte Geschichte, Lpz. 1895, 304ff.* und bei *FKGinzel, Chronologie I, 138ff.*) in die Chronographie durch Panodoros um 400 n. Chr. Dieser in babylonischen Anfängen wurzelnde Kanon wurde von Nabonassar ab bis in die römische Kaiserzeit und weiter fortgeführt. Er rechnete in drei einander kontrollierenden Kolumnen nach der Ära des Nabonassar, 747 v. Chr., des Philippos Arridaios, 324 v. Chr., und des Augustus, 31 (30) v. Chr. Allgemeine Bedeutung und weite Verbreitung gewann die Seleukidenära, nach makedonischer Rechnung im Herbst 312, nach babylonischer im Frühjahr 311 beginnend. Bis ins achtzehnte Jahrhundert datierte man die Geschichte nach verschiedenen Ären seit Erschaffung der Welt. Die byzantinische Weltära rechnete z. B. vom 1. September 5507. Schließlich wurde allgemein die Rechnung des Dionysius Exiguus (6. Jahrh.), der wir heute folgen, eingeführt. Er setzte die Geburt Christi in das 31. Jahr des Augustus (*Bd. II 379*) und bezeichnete dieses Jahr als '1 nach Christi Geburt', das vorhergehende Jahr als '1 vor Chr.'. Damit führte er für das frühere Altertum die rückwärtige Rechnung ein. Mit dieser Gleichung war, da alle übrigen Synchronismen feststanden, die Umrechnung auf Jahre vor und nach Christi Geburt ohne weiteres gegeben. Die Astronomen bezeichnen das Jahr '1 n. Chr.' als + 1, das Jahr '1 v. Chr.' als −0, '2 v. Chr.' als −1 usw., was für die Rückwärtsberechnung über Christi Geburt hinaus seinen Vorteil hat.

8. Hesiodos. Hesiod, der Rhapsode von Askra in Boiotien, dessen Vater dorthin aus dem aiolischen Kyme eingewandert war, schuf in den Formen des Epos eine Dichtung, die an Stelle der objektiven epischen Schilderung das individuelle persönliche Erlebnis zur Sprache brachte. Streitigkeiten mit seinem Bruder und Konflikte mit den Richtern, durch ethische Betrachtungen, besonders über die gute und die schlimme Eris, den fördernden Wettstreit und die hemmende Zwietracht, verknüpft und gehoben, kommen in den Ἔργα καὶ ἡμέραι zum Ausdruck und verleihen ihnen den Charakter einer kulturgeschichtlich höchst wertvollen Quelle. Im Eingang der Theogonie aber nennt der Dichter seinen Namen und schildert seine Berufung durch die Musen, ähnlich wie die alttestamentlichen Propheten die ihre. Bei dem Zusammenhang der menschlichen mit den göttlichen Stammbäumen stellt die Theogonie zugleich im Grunde genommen die Vorstufe der geschichtlichen Forschung dar. Hekataios von Milet (um 520), ihr wirklicher Begründer, setzt in seinen Genealogien gewissermaßen fort, was Hesiod um 750 begann (*u. S. 78*). In der Betonung der dichterischen Individualität ist andererseits Hesiod ein bahnbrechender Vorläufer, nicht etwa (*Bd. I 138*) ein Zeitgenosse der älteren Lyriker, bes. des Archilochos (*u. S. 73f.*)

Wenn sich Hesiod als Rhapsode fühlte, so hat er doch (vgl. *S. 66*) bei der Abfassung seiner Werke höchst wahrscheinlich bereits die Schrift zu Hilfe genommen. Darauf weist *EMeyer* hin, dessen Abhandlung *Hesiods Erga und das Gedicht von den fünf Menschengeschlechtern* (*Genethliakon, Halle 1910*) das Verständnis Hesiods wesentlich gefördert hat.

Vgl. vor ihm besonders *AKirchhoff, Hesiodos' Mahnlieder an Perses, Berl. 1889,* und *CRobert, Zu Hesiods Theogonie (Mélanges Nicole, Genf 1905) 461ff.*

9. Die älteren Lyriker als Geschichtsquellen. Für das 7. und 6. Jahrh. bilden die lyrischen Dichter die wertvollsten gleichzeitigen Quellen. Archilochos von Paros, der die ἰαμβικὴ ἰδέα als erster zur kunstmäßigen Vertreterin des für die Begleitung durch die Flöte bestimmten ἴαμβος umprägte, gewährt neben typischen Einblicken in die Abenteuer- und Gedankenwelt des griechischen Mittelalters auch unmittelbar historische Daten. Adliger Herkunft, aber von einer unebenbürtigen Mutter, erfährt er den Widerstreit der alten und der neuen Anschauungen an der eigenen Person. Mit der Herrschaft des Leophilos auf Paros nicht einverstanden (*EHiller-OCrusius fr. 65*) und von dem vornehmen Lykambes in der Werbung um seine Tochter (*fr. 32*) abgewiesen, den er daraufhin schmählich verhöhnt (*fr. 85*), nimmt er Teil an der ionischen Kolonisation am Siris in Unteritalien, die durch die Sybariten vernichtet wurde. Heimgekehrt beteiligt er sich an einem parischen Kolonisationszug nach Thasos (*fr. 49; 17, 18; 27*). Viele Einzelheiten der Kämpfe mit den Thrakern (*fr. 5*) werden erwähnt auf dem Denkmal, das ein vornehmer Parier im 1. Jahrh. dem großen Landsmanne gesetzt hatte (*FrHiller v. Gaertringen, AthMitt. XXV [1900] 11 ff. = Suppl.lyr. 4ff.*). Ein festes Datum gewinnen wir durch die Erwähnung einer auf den 6. April greg. 648 v. Chr. berechneten | Sonnenfinsternis (*fr. 71*), womit die Erwähnung des assyrischerseits um 660 bezeugten Gyges von Lydien (*fr. 19*) stimmt.

Alkaios uud Sappho, die Schöpfer des von der Leier begleiteten Liedes im engeren Sinne, sind noch in ihren spärlichen Fragmenten Zeugen der Wirren auf Lesbos, an denen sie beteiligt waren. So jubelt Alkaios auf beim Tode des Tyrannen Myrsilos (*fr. 8*) und kämpft mit den Athenern um Sigeion, sein Bruder nimmt Kriegsdienste bei Nebukadnezar; der Ionier Kallinos, älter selbst als Archilochos (*s. u.*), schult in seinen Elegien seine Landsleute zum Widerstand gegen die Lyder und ist Zeuge der Kimmerier- und Trerennot. Tyrtaios, vielleicht an seinem Vorbild erwachsen, ist der denkbar lebendigste Zeuge für die Werdezeit der Größe Spartas. Seine Dichtungen, Förderer der Siege im zweiten, bestimmen zugleich den ersten Messenischen Krieg nach Zeit (αἰχμηταὶ πατέρων ἡμετέρων πατέρες) und Dauer (ἀμφ' αὐτὴν δ' ἐμάχοντ' ἐννεακαίδεκ' ἔτη). Solon aber, einzigartig auch hier, zeigt in seinen Gedichten den Schöpfer der Größe Athens als Charakter, als Kämpfer, als Staatsmann. Wir vernehmen seinen Aufruf zum Kampfe um Salamis, sein Programm für die Hebung der heimatlichen Not, seine Verteidigung des durchgeführten Reformwerks gegenüber den Extremen aller Parteien, seine harmonische, fröhlich-weise Lebensanschauung. Theognis von Megara hinwieder, Solons jüngerer Zeitgenosse, gewährt in den echten Stücken seiner nachmals erweiterten Gedichtsammlung einen besonders tiefen und umfassenden Einblick in die Wirren und den Widerstreit der Anschauungen des ausgehenden griechischen Mittelalters.

Die Zitate nach *EHiller-OCrusius, Anthologia lyrica, Lpz. 1904,* der für den Lernenden zugänglichsten und zugleich neuesten Sammlung, in der die Synopsis sowohl mit den Spezialausgaben der einzelnen Dichter, wie durch vergleichende Indices (*S. 378ff.*) mit *ThBergk, PLG.,* [3] *Lpz. 1866/67,* [4] *78–82,* hergestellt ist. Dazu *EDiehl, Supplementum lyricum, Bonn 1908.* – Unter Verwertung von *ESchwartz' (Herm. XXXIV [1899] 428ff.)* Zweifeln an der Echtheit der Elegien des Tyrtaios hat *UvWilamowitz, Die Textgeschichte der griech. Lyriker (AbhGG. 1900) 97ff.,* in Tyrtaios' Gedichten die echten Stücke von späteren Erweiterungen geschieden und zugleich in diesem ebenso wie in seinem neuesten Werke *Sappho und Simonides, Untersuchungen über griech. Lyriker, Berl. 1913,* wertvolle weitere Beiträge auch zur historischen Beurteilung der griechischen Lyriker geliefert. – Die Chronologie dieser älteren griechischen Lyriker bedarf noch vielfach der Klärung. Zeitgenossen sind Mimnermos, der sechzigjährig zu sterben gewünscht hatte (*fr. 6*), und Solon (*fr. 19*), der ihm rät, dafür achtzigjährig einzusetzen. Daraus folgt, daß Mimnermos, als ihm dieser Rat erteilt wurde, noch nicht sechzigjährig war, nichts weiter: er kann so gut jünger (*EMeyer II § 391 Anm., UvWilamowitz, Aristoteles und Athen II, Berl. 1893, 313*) wie älter als Solon gewesen sein (vgl. *HDiels, Herm. XXXVII [1902] 432*). Weiteres hängt zunächst von den ydischen und kimmerisch-trerischen Eroberungen der ionischen Städte *oben S. 15*) ab.

Kolophon und Magnesia am Maiandros wurden von Gyges erobert, letzteres von den Kimmeriern zerstört, aber Alyattes hat wieder mit den Kolophoniern zu kämpfen (*Polyainos VII 122*), und Magnesia a. M. leistete Kyros Widerstand. Das läßt vermuten, daß der Kimmerier- und Trerensturm schließlich zu einer Befreiung und Kräftigung der von Gyges unterworfenen Städte führte. Mimnermos kann dann die Kolophonier zum Widerstand gegen die Lyder und Sadyattes unter Berufung auf das im Kampfe gegen Gyges Geleistete angefeuert haben. Und Theognis' Ausspruch von der ὕβρις, die Magnesia, Kolophon und Smyrna vernichtet habe (*1104*), gewinnt einen weit prägnanteren Inhalt, wenn die dort gemeinte Zerstörung von Magnesia und Kolophon nicht fast ein Jahrhundert zurückliegt, sondern der von Smyrna um kaum eine Generation vorausgegangen ist. Mimnermos' Blüte braucht daher nicht in den Anfang des 6. Jahrh. herabgerückt zu werden. – Ferner hielt Kallisthenes (*Strabon XIV 647f.*) den Kallinos für älter als Archilochos, weil dieser Magnesias Zerstörung kennt (*fr. 27*), während Kallinos nur eines glücklichen Krieges der Magneten gegen Ephesos gedenkt: ein berechtigter Schluß, da dem Kallisthenes beide Gedichte noch vollständig vorlagen und allerdings anzunehmen wäre, daß der Ephesier Kallinos Magnesias Unglück erwähnt hätte, wenn er es erlebte. Andrerseits drohten zu Kallinos' Zeiten bereits die Kimmerier (*fr. 3*) wie die Treren (*fr. 4*). Raubzüge, die der Zerstörung von Magnesia vorausgingen, sind bei dem Hin- und Zurückfluten solcher Völkerwanderungen sehr wohl denkbar. Nach dem m. E. hier einwandfreien Zeugnis des Kallisthenes hat denn auch Kallinos einer zweimaligen Zerstörung von Sardes, einmal durch die Kimmerier, bei der Gyges seinen Tod fand (*s. RE.* s. v. *Gyges*), ein andermal durch die Treren (*S. 15*) im Verein mit den Lykiern, gedacht. Kallinos wird also in der Tat älter als Archilochos gewesen sein. |

10. Die Inschriften und ihre historische Verwertung. Die urkundlichen Aufzeichnungen auf dauerhaftem Material (Stein und Metall) und die auf vergänglicherem Stoffe, dem aus der Faser der Papyrusstaude bereiteten Schreibstoffe, und der geglätteten Tierhaut, dem Pergament, ergänzen einander. Die öffentliche Aufzeichnung von Urkunden wird je später desto häufiger. Aber das Ideal, daß für eine und dieselbe Periode die Urkunden und die jene womöglich schon ausgiebig verwertende literarische Tradition vorliegen, bleibt meist unerreicht.

Vorwiegend nur aus Inschriften kennen wir z. B. die politische und finanzielle Entwicklung des ersten attischen Seebundes und des daraus erwachsenen Reiches, des zweiten attischen Seebundes, die Details der Staats- und Privataltertümer, des Kultus und der Verwaltung der Tempelgüter.

Der historischen Verwertung der Inschriften dienen die Corpora und ihre Register.

Die Sammlung der griechischen Inschriften wurde durch *ABoeckh, CIG. I–IV, Berl. 1828–74* begonnen, an dessen Stelle alsdann die überwiegend von der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften (*Berl.Ak., Berl. 1873ff.*) herausgegebenen, nach Landschaften geordneten Einzelkorpora traten. Diese sind neuerdings, dem einheitlichen Plane entsprechend, unter einem Gesamttitel *Inscriptiones Graecae* (*IG.*) zusammengefaßt worden: das Verhältnis von *IG.* zu den Einzelkorpora zeigt folgende Übersicht (vgl. *FHiller vGaertringen, Klio IV [1904] 252ff. VIII [1908] 251ff. XIII [1913] 305ff.*): Ein vorgesetztes * bedeutet: 'in Vorbereitung' oder 'im Druck', ein nachgesetztes – 'noch nicht in Arbeit', (alles Übrige ist bereits erschienen) *IG. I–III*: Attika = Corpus Inscriptionum Atticarum (*CIA. I–III*); die früheren Supplemente (bisher *CIA. IV*), werden jetzt den Bänden, denen sie gelten, zugerechnet. Für die Dekrete, bisher *IG. II 1* und *IG. III Abschn. 1 u. 2*, wird eine 2. Auflage (editio minor) in handlicherem Format und ohne Majuskeltexte vorbereitet: **IG. II*². – *IG. IV–VI* Peloponnes: *IV*: Argolis = *CIG. Peloponnesi* (*CIP.*) *I V*: *1. Messenien und Lakonien, 2. Arkadien. *VI*: Elis und Achaia (vgl. vorderhand *WDittenberger, Inschriften von Olympia*) –. – *IG. VII–IX*: Mittel- und Nord-Griechenland: *VII*: Megaris, Boiotien, Oropos = *CIG. G(raeciae) S(eptentrionalis) I.* **VIII*: Delphoi (vorbereitet von ThHomolle im Auftrage der französischen Akademie der Wissenschaften). *IX*: *1*: Westgriechenland (außer Kythera) = *CIGGS. III 1*; *2*: Thessalien. – *IG. X*: Epirus, Makedonien, Thrakien, Skythien – (für Rußland vgl. vorläufig die *Inscr. Orae Ponti Euxini St. Petersburg 1885–1901*). – *IG. XI–XIII*: Inseln des aegaeischen Meeres: **XI*: Delos (*Frz.Ak.*) davon 2. (tabulae archontum und tabulae hieropoeorum I) erschienen. *XII*: Inseln des aegaeischen Meeres = *Inscr. Graecae Insularum Maris Aegaei* (*IGIns.*): 1. Rhodos und

Nachbarinseln, überholt durch die dänischen Ausgrabungen in Lindos; 2. Lesbos und andere aeolische Inseln; 3. dorische Sporaden; *4. Kos und Kalymnos; 5. Kykladen; *6. Chios und Samos —; 7. Amorgos; 8. Thrakische und magnesische Inseln; *9. Euboia — *XIII*: Kreta —. *IG. XIV:* Sicilien, Italien und der weitere Westen und Nordwesten: *IG S(iciliae et) I(taliae)*. Die griechischen Inschriften Kleinasiens *Tituli Asiae Minoris* (*TAM.*) werden selbständig von der Wiener Ak.d.W. herausgegeben. — **IG. XV Cypern.*

Historisch wertvollste Auswahlsammlungen: *WDittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum,*[2] *3 Bde. (Lpz. 1898/1901)* ([3] besorgt durch *FHillerv Gaertringen* u. a. in Vorbereit.), ergänzt durch *Orientis Graeci Inscr. selectae, 2 Bde. Lpz. 1903/05* (Minuskel mit Erläuterungen). Zu nennen ferner: *ChMichel, Recueil d'Inscriptions Grecques, Brüssel 1905* (nur Texte). — *EHicks, Manual of Greek Histor. Inscriptions, Oxf. 1882,* und *Greek Inscr. in the British Museum, Oxf. 1874–86. — HCollitz und FBechtel, Griechische Dialektinschriften, Gött. 1884ff. — PKretschmer, Griech. Vaseninschriften, Gütersloh 1894. — GKaibel, Epigrammata graeca ex lapidibus conlecta, Berl. 1879* (Erneuerung ist dringendes Bedürfnis).

Eine dem deutschen Studenten ohne weiteres bequem zugängliche übersichtliche Einführung in die griechische Epigraphik fehlt. Zu empfehlen: *ChThNewton, Die griech. Inschriften, übersetzt von Imelmann, Hannover 1881* und *WJanell, Ausgew. Inschr., griech. und deutsch, Berl. 1906.* Übersichtlicher als *WLarfelds* umfangreiches *Handbuch der griech. Epigraphik I, Lpz. 1907, II (Attische Inschriften, 1. Hälfte 1898, 2. 1902)*, wozu der Abriß in *Müller Hdb. I,*[2] *Münch. 1892, 356–624* zu vergleichen, ist *ERoberts, An Introduction to Greek Epigraphy I, Cambridge 1887, Bd. II* (mit *EAGardner*) *The Inscriptions of Attica, Lond. 1905.*

Das wichtigste Mittel zur Vermehrung des Bestandes an Inschriften bilden die Ausgrabungen. Sie haben auch mehr und mehr gelehrt, daß Epigraphik und Archäologie nicht voneinander zu trennen und daß Fundort und Anbringungsstelle einer Inschrift oft für ihr Verständnis nicht minder wesentlich sind als ihr Text. Als solche, auch an inschriftlichen Funden reiche Ausgrabungsstätten sind u. a. zu nennen: Olympia, Milet, Priene, Delphoi, Delos, Lindos auf Rhodos, Lakonien.

WDittenberger, Inschriften von Olympia, Berl. 1896. — ThWiegand, Vorläufige Berichte über die von den Kgl. Museen in Milet und Didyma unternommenen Ausgrabungen, AbhAkBerl., der sechste *1908,* der siebente *1911. — UvWilamowitz, Satzungen einer milesischen Sängergilde, S.Ber.Berl.Ak. 1904, 619ff. — ThWiegand u. HSchrader, Priene, Berl. 1904* und *FHiller-vGaertringen, Inschr. v. Priene, Berl. 1906. — ThHomolle, Fouilles de Delphes* (im Erscheinen) und *Topographie de Delphes (BCH. XXI [1897] 256ff.). — HPomtow, Studien zu den Weihgeschenken und der Topographie von Delphi,* erster Teil, erste Hälfte. *AthMitt. I (1907) 437ff. Klio VII (1907) 395ff. 446; VIII (1908) 73ff. 186ff. 302ff.; IX (1909) 153ff. — Die beiden Bußtempel zu Delphi, Klio XIII (1913) 199ff.; — Delphica I, Berl.ph.W. 1906, 1165ff.; 1909, II* (mit Nachtrag) *ebd., 1909, 155ff.* und passim bis *830ff.; III ebd., 1911/12 Nr. 49ff. Sp. 1547ff.* Der dazugehörige Plan von Delphoi bei *BSeyfert, Bilder zur Geschichte, Halle 1901, 32.* (Vgl. auch *EPreuner, Ein delphisches Weihgeschenk, Lpz. 1900*). — Sparta: *Annual Brit. School Ath. XII (1904/5) 258ff.; XIII–XVI (1906–10).*

Die französischen Ausgrabungen in Delphoi sind durch Pomtows Forschungen wesentlich ergänzt und gefördert worden. Wenn auch gewisse von seinen Ermittlungen bestritten sind (*ATrendelenburg, Die Anfangsstrecke der heiligen Straße, Wiss. Beilage zum Jahresber. des Berl. Friedrich-Gymnasiums, Ostern 1908,* besprochen von *HBulle, Berl.ph.W. 1908, 621ff. FrPoulsen, Recherches sur quelques questions relatives à la topographie de Delphes, Bulletin Ak. Kopenh. VI [1908] 321ff. — GKaro, En marge de quelques textes Delphiques, BCH. XXXIII [1909] 201ff. — CRobert, Pausanias als Schriftsteller, Berl. 1909, 287ff.*), so ist doch das Gesamtbild der Ruhmesstraße von Delphoi schon jetzt gesichert, die auf 'kleinem Raume die Zeugen der größesten Kulturepoche der Menschheit vereinigt' und durch Bildwerk und Inschrift lebendig zu uns reden läßt. „Anhebend mit dem Kolossalbilde des Korkyra-Stiers, dem Dankgeschenk für die Freigebigkeit der Götter" (den überreichen Fischzug), „begleitet die Anathemdarstellung die Taten der griechischen Geschichte zeitlich durch mehr als drei Jahrhunderte und räumlich weithin über das Meer nach Großgriechenland. Marathon und Salamis sind, letzteres durch den Westgriechen Phayllos, ebenso vertreten, wie die Siege Tarents, wie Hieron, wie die Befreiung Rhegions von der Tyrannenherrschaft. Als keine Barbaren mehr zu fürchten waren, treten die Siegesgeschenke

über griechische Gegner auf: Argos antwortete durch die 'Septem' auf den 'goldenen Schild von Tanagra' (Olympia) und zieht später gebieterisch durch den Koloß des 'hölzernen Pferdes' aller Blicke auf einen 414 erfochtenen Triumph über Sparta. Letzteres rächt sich an den verbündeten Gegnern (Athen und Argos) und bringt ihnen gegenüber das Endresultat des Peloponnesischen Krieges in der Nauarchoi-Schar zu aufdringlicher Wirkung, prahlend über den 'Sturz der Kekropiden' und über die Besiegung der 'früheren Leiter des weiten Hellas'. Aber die Folgen von Leuktra, die Verwüstung Lakedaimons durch Epameinondas und seine Bundesgenossen, werden in den arkadischen und argivischen Weihgeschenken gefeiert, die in höhnenden Versen die Verheerung Spartas verkünden" (*Klio IX [1909] 192*).

Gelegentlich sind uns Inschriften nicht im Original, sondern nur in literarischer Überlieferung überkommen, wo dann die Echtheit und der Erhaltungszustand des Textes zu prüfen sind.

Eine Sammlung älterer Urkunden, ψηφισμάτων συναγωγή, hatte in frühhellenistischer Zeit Krateros veröffentlicht. Einzelbeispiele: Die Aufschriften des Iphitos-Diskos (*Paus. V 20, 1* [vgl. *Problem 9*]). Die Liste der Staaten, die nach Plataiai das Weihgeschenk nach Olympia stifteten (*Paus. V. 23, 1f.*) im Vergleich mit dem des im Original erhaltenen delphischen Weihgeschenkes, der 'Schlangensäule'; die die Umwälzung von 411 betreffenden Urkunden bei *Aristoteles 'Αθ. πολ. 29ff.* (*oben S. 45f., unten S. 90*).

Ausnahmsweise erhält die literarische Überlieferung ihre Bestätigung durch Auffindung des Originals:

Inschrift des Peisistratos, Sohnes des Hippias (*oben S. 23*), *Thuk. VI 54. IG. I Suppl. 373e, 41.* Auch die Inschrift (2 Distichen), mit der die Athener nach dem Siege über die Boioter und Chalkidier (*S. 26*) das Viergespann auf der Akropolis weihten, ist im Original z. T. so erhalten, wie sie Herodot *V 77* und Pausanias bezeugen. Aber ein aus dem Perserschutt gewonnenes Original (*IG. I 334*) zeigt, daß sie nicht die ursprüngliche Fassung, sondern eine spätestens nach der Niederwerfung des euboeischen Aufstandes 446 von Perikles veranlaßte Erneuerung der Inschrift sahen.

11. **Die Münzen. — Die metrologischen Dokumente.** Durch Aufschrift und Bild den archäologisch-epigraphischen Quellen zuzurechnen, bilden die Münzen (gleich den Urkunden) eine wichtige Ergänzung der literarisch-historischen Überlieferung, aus denen gegebenenfalls auch anderweitig völlig unbezeugte Tatsachen (Herrscher- und Beamtennamen, Bündnisse gewonnen werden können. Da die Münzprägung ein Hoheitsrecht ist, so können aus ihrem Vorhandensein oder Fehlen in einem Gemeinwesen bedeutsame Schlüsse über dessen staatsrechtliche Stellung gewonnen werden.

So hat *HRegling* (*Ein Tridrachmon in Byzanz, NumZ. XXV [1905] 207ff.*) lediglich auf Grund numismatischer Belege erkannt, daß bereits vor dem Abschluß des 2. attischen Seebundes (*S. 52*) zwischen dessen nachmaligen Mitgliedern Byzanz, Samos und Rhodos ein Bündnis bestand, an dem Iasos, Knidos und Ephesos beteiligt waren. Ferneres bei *Head* (*s. u.*) *444. 416.*

Nach Feingehalt und Gewicht (Schrot und Korn) bilden die Münzen aber darüber hinaus wirtschafts- und verkehrsgeschichtlich bedeutsame Quellen. Die Vergleichung der verschiedenen Gewichtssysteme, mit denen die Münzgewichte aufs engste verknüpft sind, kann, wie überhaupt die Betrachtung der übrigen metrologischen Kategorien (Hohlmaße, Längenmaße) bedeutsame Einblicke in die Verkehrsbeziehungen der verschiedenen Völker ergeben, ja die Metrologie ist eins der Hauptmittel zur Aufhellung relativ-prähistorischer Gebiete und Perioden.

Beispielsweise beruht die Entstehung der von Solon in Athen eingeführten euboeischen Mine wahrscheinlich auf einer zeitweiligen Veränderung des Wertverhältnisses von Silber zu Kupfer. Dieses betrug im Altertum regelmäßig 120 : 1, mit anderen Worten, 120 Minen Kupfers im Gewicht von 545,8 g, d. h. ein leichtes Doppeltalent oder ein schweres Talent dieser Form, entsprachen an Wert einer leichten Mine von 545,8 g in Silber, und einem leichten Talent im Gewicht von $60 \times 545{,}8$ g in Kupfer entsprach die halbe leichte Silbermine gemeiner Norm $545{,}8 : 2 = 272{,}9$ g in Silber. Ein Land, das Kupfer produziert, ein Gemeinwesen, das reiche Kupfervorräte in Besitz hat und auf den Eintausch von Silber

oder den Verkehr mit Silber Wert legt und angewiesen ist, wird alles daran setzen, sein Kupfer im Verhältnis zum Silber zu einem möglichst hohen Preise veranschlagt zu sehen und zu verhandeln. Hat ein solches Gemeinwesen mit dem Wunsche zugleich die Macht, demselben Erfüllung zu verschaffen, oder erscheint sein Kupfer den silberreicheren Völkern als ein besonders begehrenswerter Artikel, so ist es denkbar, daß es, ohne den Markt zu verlieren, den Wert des Kupfers im Verhältnis zum Silber abweichend von dem üblichen Verhältnisse bestimmen kann. Solche vom Üblichen abweichende Wertverhältnisse pflegen aber nicht von langer Dauer zu sein. Zunächst wohl im inländischen, dann aber auch im internationalen Verkehr wird das alte Verhältnis 120 : 1 sich wieder Geltung verschafft haben. Dann konnte man entweder zur alten Wägung des Kupfers nach Silbergewicht zurückkehren, oder aber nunmehr auch das Silber nach der für das Kupfer neu geschaffenen Norm abwägen, so daß einem schweren euboeischen Talent in Kupfer im Gewichtsbetrag von $^4/_5$ des schweren babylonischen Silbertalents gemeiner Norm ($96 \cdot 2 \cdot 545{,}8 = 120 \cdot 2 \cdot 436{,}6$ g) die leichte euboeische Mine (436,6 g) von $^4/_5$ der leichten babylonischen Silbermine gemeiner Norm in Silber entsprach. So würde sich die Entstehung des euboeischen Gewichts und seine Verwendung als Silbergewicht, wie es für Athen von Solon übernommen wurde, erklären. Daß der solonisch-attische χαλκοῦς (wozu dann zu ergänzen wäre στατήρ) $^1/_8$ des Obolos, also $^1/_{96}$ des Stater wert ist, kann als eine Bestätigung dieser Herleitung gelten (*CFLehmann-Haupt, Herm. XXVII [1892] 549, 1. 8. Or. Congr. [1893] II 211 (43). NumZ. XXVII [1909] 124ff.*).

*BVHead, Historia Nummorum*², *Lond. 1911. – GFHill, Handbook of Greek and Roman coins, Lond. 1899* und *Historical Greek Coins, Lond. 1906. – AvSallet, Die antiken Münzen, neue Bearbeitung von KRegling, Berl. 1910* (besonders zu empfehlen). *– ABoeckh, Metrol. Unters. über Gewichte, Münzfüße u. Maße des Altertums in ihrem Zusammenhange, Berl. 1838. – FHultsch, Metrologicorum scriptorum reliquiae, Lpz. 1864. II 1866. – ThMommsen, Geschichte des römischen Münzwesens, Berl. 1860* (Französische Übersetzung vom *Duc de Blacas, 4 Bde. Paris 1865–95*, mit wichtigen Zusätzen *ThMommsens*). *– JBrandis, Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien, Berl. 1866. – EHultsch, Griechische und römische Metrologie,* ² *Lpz. 1882. – CFLehmann-Haupt, Altbabylonisches Maß und Gewicht und deren Wanderung, Vh.BAG. 1889, 245ff. – Ders., Das altbab. Maß- und Gewichtssystem als Grundlage d. ant. Systeme, Or. Congr. VII, Section sémitique 1893, 167ff.* und *Vergleichende Metrologie und Keilinschriftliche Gewichtskunde. ZDMG 66 (1912), 607ff.* (*auch separat erschienen*). *– EPernice, Griech. Gewichte, Berl. 1894. – FHultsch, Die Gewichte des Altertums* (*AbhSächs.Ges. XVIII 2*) *1899. – FHillervGaertringen* und *CFLehmann-Haupt, Gewichte aus Thera* (*mit vergl. Gewichtstabelle*), *Herm. XXXVI (1901) 113ff. – AJEvans, Minoan weights and mediums of currency from Crete, Mycenae and Cyprus* in *Corolla Numismatica* (*Oxford 1906*) *336ff. – OViedebantt, Metrol. Beiträge, Herm. XLVII (1912) 422ff. 562ff.* – Seit *1911* im Erscheinen: *EBabelon, Traité des monnaies grecques et romaines.*

12. Papyri und Ostraka. Im Grunde literarisch-paläographisch (nicht urkundlich-epigraphisch), aber doch durch die eigentümlichen Umstände, die sie für uns verwertbar machen, von den überlieferten Handschriften zu sondern sind die in Aegypten immer reichlicher zutage tretenden griechischen Papyri. Wenn auch ihrer Hauptmasse nach bisher vorwiegend anderen Gebieten der Altertumskunde (Literatur, Religion, Verwaltung, Rechtswesen) zugute kommend, haben sie doch das historische Quellenmaterial für unsere Periode durch die Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles, die Olympionikenliste (*S. 68*), den Historiker aus Oxyrynchos (*Problem 14*), das Sosylos-Fragment (*S. 86*), den Anonymus Argentinensis (*S. 86f.*) und die an historischen Nachrichten reichen Kommentare des Didymos zu demosthenischen Reden (*Didymi de Demosthene commenta ed. HDiels und WSchubart, Kleine Ausgabe, Lpz. 1904*) zu bereichern begonnen. Grundlegend: *LMitteis und UWilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Leipzig-Berlin 1912, Bd. I: Historischer Teil* (*UWilcken*) 1. Hälfte Grundzüge (mit wichtiger Einleitung). 2. Hälfte Chrestomathie. *Bd. II: Juristischer Teil* (*LMitteis*), ebenfalls in die beiden Hälften zerfallend. – Der Haltbarkeit ihres Materials verdanken die bei den Ostrakismen verwendeten Tonscherben, darunter solche mit dem Namen des Xanthippos (*IG. I Suppl. n. 581f.*), ostrakisiert 485 v. Chr., und des Themistokles (*AthMitt. 22 [1897] 345*), ostrakisiert um 476, ihre Erhaltung. Vgl. im übrigen *UWilcken, Griechische Ostraka, 2 Bde., Lpz. u. Berl. 1899.*

13. Hekataios von Milet. Die Entwicklung der griechischen Geschichtsschreibung ist mit der ionischen Aufklärung untrennbar verknüpft (*Bd. I 192ff. II 292ff.*).

In Ionien, wo orientalische Waren und Kulturgüter freien Eingang fanden, ist die Bewegung entstanden, die für alle Zeiten das griechische und damit das europäische Denken von der orientalischen Anschauung trennen sollte. Z. B. die Kenntnisse, auf Grund deren Thales die Sonnenfinsternis vom 28. Mai 585 berechnete, waren orientalischer Herkunft; aber während sie im Orient Geheimnis eines abgeschlossenen Standes blieben, ergaben sie bei den ionischen Griechen die Grundlage und den Anstoß zur Entwicklung des freien, kritischen Denkens, das in Gegensatz trat zu dem starren Schematismus der orientalischen religiösen Lehrsysteme. Als ein Glied in der Kette dieser Aufklärungsbewegungen entwickelte sich die Geschichts- und Erdforschung. Ihr Begründer ist Hekataios von Milet. Er schrieb, in gewissem Sinne an Hesiod anknüpfend und über ihn hinausgehend (*S. 72*), Γενεαλογίαι in vier Büchern (*FHG. I 25ff.*) mit dem Programm, an Stelle der bisherigen Fabeln die Wahrheit zu setzen (Ἑκαταῖος Μιλήσιος ὧδε μυθεῖται· τάδε γράφω, ὡς μοι ἀληθέα δοκεῖ. οἱ γὰρ Ἑλλήνων λόγοι πολλοί τε καὶ γελοῖοι, ὡς ἐμοὶ φαίνονται, εἰσίν); und doch haftet er noch so weit in den alten Vorstellungen, daß er sein Geschlecht im 16. Gliede an einen Gott anknüpft (*Hdt. II 143*). — Sein geographisches Werk, die Γῆς περίοδος oder περιήγησις (*RHClausen, Hecataei Milesii Fragmenta, Berl. 1831. FHG. I 1ff.*) in zwei Büchern Εὐρώπη und Ἀσίη bestätigt zugleich den nahen Zusammenhang seiner Bestrebungen mit der Naturwissenschaft und seinen Anschluß an den Philosophen Anaximandros, den Verfasser der ältesten Erdkarte (*Bd. II 276*).

Für die Geschichts- und Mythenbehandlung hat er einen wichtigen Vorläufer in dem Chordichter Stesichoros (*Bd. I 150*). Ein bezeichnendes Beispiel für die beiden gemeinsame rationalistische Mythenbehandlung ist die Umgestaltung der Helenasage. Helena war eine Göttin, an deren Menschlichkeiten die ältere Zeit keinen Anstoß genommen hatte. Jetzt galt es, sie zu reinigen. Nicht sie war dem Paris nach Troia gefolgt, sondern an ihrer Stelle ein Trugbild, während sie selbst nach Aegypten entrückt war, wo Menelaos auf der Heimfahrt von Troia die reine Gattin wiederfand. Der Steuermann seines Schiffes, so berichtete Hekataios, hieß Kanobos: nach ihm als Κανήνειος τόπος *fr. 288* wurde die aegyptische Stadt Kanopos und die nach ihr bezeichnete Nilmündung genannt. Das rationalistische Epyllion in dieser Form finden wir auch im περίπλους des jüngeren Skylax (*s. u.*). Die etymologische Verknüpfung fremdländischer Orts- und Personennamen mit Personen und Vorgängen der griechischen Sage ist eins der charakteristischsten Erkennungsmerkmale für Hekataios (*HDiels, Herodot und Hekataios, Herm. XXII [1887] 411* [grundlegend]), ebenso die Berufung auf die | einheimischen — aegyptischen, asiatischen — Gewährsmänner und Quellen zur Deckung der eigenen neuen Beobachtungen; eine Methode, in der ihm Herodot gefolgt ist (vgl. *unten S. 83*).

Hekataios' ἀκμή wird auf Ol. 65 = 520 angegeben (*Suidas s. v.*). Ungefähr mit Recht, denn um diese Zeit ist Hekataios gereist. Die Ἀσίη schildert den Zustand vor Dareios' Skythenzug (ca. 514). Die Nachrichten der Εὐρώπη weisen auf die Zeit zwischen diesem und 510: Μόσχοι Κόλχων ἔθνος προσεχὲς τοῖς Ματιηνοῖς, d. h. der 18. Satrapie benachbart, zu der die Matiener gehörten. In Dareios' Satrapienordnung dagegen gehören die Moscher zur 19. Satrapie (*Hdt. III 94*), die Kolcher aber sind unabhängig (*Hdt. III 97*). Hekataios' Kunde betrifft also die Zeit vor Einrichtung der 19. Satrapie (*WSieglin* vgl. *Klio II [1902] 337*). Diese aber war eine notwendige Voraussetzung für Dareios' Skythenzug, da er für die eigene Rückkehr wie für die Sicherung der Nordgrenze die südlichen Ausgänge der Kaukasuspässe in Händen haben mußte. Der terminus ante quem liegt also ca. 514 v. Chr. Für die Εὐρώπη ergibt sich die Grenze zwischen 514 und 510 aus *f. 140*: (Βόρυζα πόλις Περσική: Thrakien wurde erst persisch mit dem Skythenzuge) und *fr. 116* (bei *Steph. Byz.*): Χαλάστρα πόλις Θρᾴκης κατὰ τὸν Θερμαῖον κόλπον. Ἑκαταῖος Εὐρώπῃ· ἐν δ' αὐτῷ Θέρμη πόλις Ἑλλήνων Θρηϊκων: Mai 480 bei Xerxes' Durchzug waren diese Städte makedonisch *[Hdt. VII 123]*, nicht thrakisch, und müssen es schon 510 gewesen sein, als Amyntas von Makedonien das s.-ö. von Therma auf der Chalkidike belegene Anthemus dem Hippias (*Hdt. V 94*) verlieh *[Sieglin]*. Weder als Schilderer des ionischen Aufstandes, noch etwa

gar der Perserkriege kommt also Hekataios in Betracht (*CFLehmann-Haupt, Zur Geschichte und Überlieferung des ionischen Aufstandes, Klio II [1902] 334ff.*).

Seit der Besiegung sämtlicher Rebellen im ersten Jahre des Dareios (siehe dessen dreisprachige Keilinschrift am Fels von Bisutûn, *Kol. IV § 52* – nach neuer Lesung vgl. *Zacharjah 1, 11,* wozu *FWeissbach ZDMG. LXI [1907] 724*) – war Gelegenheit zu ungestörten asiatischen Reisen. Hekataios' Kunde der nördlichen Länder erklärt sich am besten, wenn er, der Bürger der persischen Bundesstadt Milet, bei den Kämpfen gegen die Aufständischen sowie beim Skythenzug und seinen Vorbereitungen als Offizier in persischen Diensten beteiligt war.

Neben der echten Periegese lief eine Bearbeitung aus dem 4. Jahrh. um (*WSieglin*), was von *JWells, JhellSt. XXIX (1909) 41* bei seiner unzulässigen Erneuerung der Zweifel an der von *HDiels* glänzend erwiesenen Echtheit der Periegese nicht beachtet worden ist. S. u. a. *fr. 58* (vgl. *Ps.-Skymn. 379*): Ἀδρία. πόλις καὶ παρ' αὐτὴν κόλπος Ἀδριάς, καὶ ποταμὸς ὁμοίως . . . καὶ τὰς ἀλεκτρίδας δὶς τίκτειν τῆς ἡμέρας. Die Stadt ist erst von Dionysios I. gegründet (*S. 48*), der Hahn (*gallus*) kam erst durch die Kelten im 4. Jahrh. nach Italien. Ferner *fr. 327*: Μέλισσα, πόλις Λιβύων κτλ. Melissa ist von Hanno ca. 460 gegründet, dessen Schrift erst Mitte des 4. Jahrh. ins Griechische übersetzt. Also gab es neben der echten eine im 4. Jahrh. überarbeitete Periegese (bestritten von *FJacoby, Hekataios, PW VI 2667ff.*). So konnten auch bei den Alten (*Arrian Anab. V 65. Strab. I 111*) Zweifel über die Echtheit entstehen. Auch die geographischen Grundanschauungen des Hekataios wurden von der Überarbeitung betroffen. Er ließ, wie Anaximandros, die οἰκουμένη in zwei gleiche Hälften, Europa und Asien, zerfallen. Nördlich des dem Kaspischen Meer als Bestandteil des Okeanos entströmenden Phasis und seiner westlichen Verlängerung lag Europa, südlich dieser Linie Asien. Der Indus bildete den Oberlauf des Nil, so daß Rotes Meer und Persischer Golf Binnenmeere waren (*Sieglin*). Durch die Entdeckungsreise des von Dareios nach Indien ausgesandten Skylax von Karyanda (nach 520), der den Kabul (Kophen) und Indus herabfuhr und über den Ozean nach Suez gelangte (Suezinschrift des Dar.), und ferner bei der Gründung der milesischen Kolonie Phasis erwies sich all dies als irrig. Da ward von einem Anhänger des Hekataios eine Rettung seines Systems versucht. An Stelle des Phasis wurde der Tanais-Don gesetzt (*Sieglin*), und um die Gleichheit der nördlichen und südlichen Hälfte zu wahren, der ganze südliche Teil der οἰκουμένη nach Süden gerückt, so daß Tanais, Bosporos, Straße von Messina auf einer Linie lagen. Das Schwarze Meer mußte folglich aus der Breite Kleinasiens gewonnen werden, so daß zwischen dem Busen von Alexandrette und dem Pontos ein ganz schmaler Hals von fünf Tagereisen, gleich 1000 Stadien, statt der tatsächlichen ca. 25 Tagereisen, bleibt. Diese Theorie verwertet *Hdt. II 34.* Dieser Anhänger des Hekataios wird sein Landsmann und jüngerer Zeitgenosse Dionysios gewesen sein. Vgl. *S. 84* u. *S. 121.*

14. Dionysios von Milet. Suidas s. v. Hekataios: Ἑκαταῖος . . . γέγονε κατὰ τοὺς Δαρείου χρόνους, ὅτε καὶ Διονύσιος ἦν ὁ Μιλήσιος. – Διονύσιος Μιλήσιος ἱστορικὸς τὰ μετὰ Δαρεῖον ἐν βιβλίοις ε', περιήγησιν οἰκουμένης, Περσικὰ Ἰάδι διαλέκτῳ . . . Hier ist umzustellen: Περσικὰ Ἰάδι διαλέκτῳ, τὰ μετὰ Δαρεῖον, dagegen das μετά nicht etwa in ein κατά oder sonst zu verändern.

Dionysios schrieb außer der Periegese Περσικά und als Nachtrag dazu τὰ μετὰ Δαρεῖον, weil ihm die ersten Jahre des Xerxes, die er erlebte, der Schilderung besonders wert erschienen (*CFLehmann-Haupt, Klio II [1902] 337, III [1903] 330f., VI [1906] 1302*). Dionysios ist also, soweit ersichtlich, der Schöpfer des Genus der Περσικά und der erste Schilderer der eigentlichen Perserkriege. Spuren seiner historischen Schriften sind bei Herodot, bei Xenophon in gewissen historischen, mit den keilinschriftlichen, nüchternen Nachrichten übereinstimmenden Abschnitten der Kyropaedie (*Klio II [1902] 341ff.*), bei Aischylos in den Persern erkennbar oder zu vermuten. Ihm verdankt Herodot (*V 36; 125f.*) offenbar auch die Nachrichten über Hekataios' Verhalten vor und nach dem ionischen Aufstand.

Betreffs der Periegese liegt nicht etwa eine Verwechslung mit Dionysios Periegetes (1. Jahrh. n. Chr.) vor. Der unter dem Namen eines jüngeren (*WSieglin*) Skylax umlaufende Periplus (*ed. RHKlausen s. o. S. 76, CMüller, Scylacis ut fertur Periplus* in den *Geographi Graeci Minores I, Paris 1882, 15ff.*) verwertet eine Schrift aus weit älterer Zeit. Sie enthält nicht nur Nachrichten, die für ihre Entstehungszeit (um 347) nicht mehr zutreffen (das etruskische Großreich *[§ 5, 17]* bestand nicht über 382; *§ 13* erwähnt die 408 zerstörten

Städte Himera und Selinus; *§ 99* kennt die 408 gegründete Stadt Rhodus noch nicht), sondern führt auch mit der νῆcoc ἔρημoc an der kanopischen Mündung, wo Herodot (*II 15. 97*) bereits eine Stadt antraf, in vorherodoteische und voraischyleische (*Prom. 846, Suppl. 307 [274]*) Zeit und mit der *§ 10* als bestehend vorausgesetzten Stadt Pithekusa, die von Hieron I nach der Schlacht bei Kumai (*S. 36*) gegründet, aber unmittelbar danach infolge eines Erdbebens wieder verlassen wurde (*Strabo V 4, 9*), eindeutig in das Jahr 474/73 und damit geradezu auf Dionysios von Milet (*Sieglin*).

Wie Kanopos hekataeisch geschildert wird, so ist uns auch durch Vermittlung des Dionysios von Milet beim Skylax die hekataeische Gestalt des rationalistischen Helena-Epyllions bewahrt geblieben (*o. S. 78*), und auch sonst ist der jüngere Skylax dergestalt von hekataeischem Gute durchsetzt, wie der Vergleich mit den römischen Chorographen lehrt (*s. u. S. 84f.*)

15. Andere Logographen. Von Schriften anderer Logographen, die gleich Hekataios und Dionysios vornehmlich das Gebiet der Genealogien, der Mythologie und der Lokalgeschichte pflegten, sind auf die Späteren ersichtlichermaßen oder vermutlich von größerem Einfluß gewesen besonders die Περcικά des Charon von Lampsakos (*FHG. I 32ff., IV 628ff.*, bis mindestens 464 reichend) und des Hellanikos (*s. u. S. 85f.*), die 4 Bücher Λυδιακά des Lyders Xanthos (*FHG. I 36ff. AvGutschmid, Kleine Schriften IV, Lpz. 1889 bis 92, 367ff.*), der von dem Herodes dem Großen nahestehenden Universalhistoriker Nikolaos von Damaskos stark benutzt wurde, und die Cικελικά des Hippys von Rhegion (*FHG. II 12ff. UvWilamowitz-Moellendorff, Herm. XIX [1884] 442ff. KZacher, Herm. XXI [1886] 468ff.*). Sie alle und viele andere wurden durch Herodot in den Schatten gestellt.

16. Herodotos. Herodot, geboren zu Halikarnaß um 485, gestorben in einem frühen Jahre des Peloponnesischen Krieges (?), adligen Geschlechtes, Sohn des Lyxes, Neffe des Panyassis und somit gemischten karisch-griechischen Blutes, kam, vor dem Tyrannen Lygdamis flüchtend, nach einem Zwischenaufenthalt in Samos nach Athen, wo er, als Angehöriger einer Bundesstadt, Zugang zum Kreise des Perikles fand. Von hier aus beteiligte er sich 444 an der Gründung von Thurioi, wo er eine Zeitlang heimisch wurde, von wo er aber nach Athen zurückgekehrt sein muß, da er die 433/432 vollendeten Propylaeen (*V 77*) fertig kennt, vermutlich bald nach Ausbruch der Thurioi erschütternden Wirren. Wahrscheinlich hat er aber schon die Rede, die Perikles für die im Kampfe gegen Samos 440/39 gefallenen Athener hielt, gehört, wäre dann also spätestens 439 nach Athen zurückgekehrt. An die Stelle der von den ionischen Logographen als persischen Untertanen und in gewissem Grade vom persischen Standpunkt aus geschriebenen Περcικά des Dionysios, Charon, Hellanikos setzte er, der überzeugte Angehörige und Anhänger des attischen Bundes, die Schilderung der Perserkriege und der sie bedingenden vorgängigen Zustände und Ereig- | nisse im Sinne einer Verherrlichung Athens als Leiterin des Widerstandes und des neuen durch diesen ermöglichten perserfeindlichen Seebundes. Das großartig angelegte, trotz vielfacher Exkurse in der Anlage einheitliche Werk, die erste planmäßige Behandlung eines historisch bedeutsamen und von dem Autor aus diesem Grunde gewählten Themas, blieb unvollendet.

(Gesamtkommentar: *WHow* and *JWells, A commentary on Herodotus. With introduction and appendices, Oxford 1912,* vgl. dazu *CFLehmann-Haupt, English Historical Review, 1913, S. 347ff.*)

Die Unfertigkeit wird unmittelbar dadurch erwiesen, daß Herodot, der den Leser sonst vielfach auf spätere Partien seines Werkes verweist und diese Zusagen regelmäßig einlöst (vgl. *I 75* ὀπίcω λόγοι *I 107ff.; II 38* [τὰ ἐγὼ ἐν ἄλλῳ λόγῳ ἐρέω] mit *III 28* [Merkmale des Apis]; *II 161* Λιβυκοὶ λόγοι mit *IV 159—200; VI 39* [Kimons Tod, τὸν ἐγὼ ἐν ἄλλῳ λόγῳ cημανέω ὡc ἐγένετο], eingelöst *VI 103*), betreffs des Todes des Ephialtes *VII 213* auf eine spätere Behandlung Bezug nimmt (δι' ἄλλην αἰτίην, τὴν ἐγὼ ἐν τοῖcι ὄπιcθε λόγοιcι cημανέω), die sich in seinem Werke nicht mehr findet. Aber auch innerlich zeigt sich das Werk unvollendet. Es fehlen der Mauerbau und damit die definitive Loslösung Athens aus dem peloponnesischen Bunde, das Kriegsjahr 478, der Abfall der Ionier von Sparta, die τάξιc φόρου (*UvWilamowitz, Arist. u. Athen I, Berl. 1893, 26f. CFLehmann-Haupt, Hellanikos, Herodot, Thukydides, Klio VI [1906] 136ff.*).

Vorbereitet war das Werk durch umfassende Reisen vor 445 nach Aegypten und in Vorderasien, großenteils auf den Spuren des Hekataios, zu denen nach der Gründung von Thurioi die Kenntnis des Westens hinzukam. Die nähere Entstehungsgeschichte des Werkes ist vielfach streitig. Namentlich die Frage, ob eine Änderung des Planes während der Ausarbeitung angenommen werden muß.

Die untilgbaren Verse *905ff.* der ca. Frühjahr 441 aufgeführten Antigone haben *Hdt. III 118/9* zum Vorbild. Sophokles muß sie aus Herodots für Athen bezeugter Vorlesung, die bei Eusebios (mit Recht und schwerlich bloß auf Grund einer Kombination aus dem apollodorischen Ansatze von Herodots ἀκμή auf 444, das Gründungsjahr von Thurioi) 446 oder 445 gesetzt wird, gekannt haben. Für diese Vorlesung wurde der Historiker mit einem Talente belohnt (nicht zehn Talenten: bei *Plutarch, De Herodoti malignitate c. 26* ist in *MENTOI IT* das zweite I [= 10] durch Dittographie entstanden *HDiels*). Damals aber muß schon die Athen feiernde Tendenz, also auch schon der Gesamtplan des Werkes deutlich gewesen sein. Ein Zwang zu der Annahme, daß der große Plan seiner politischen und Kulturgeschichte nicht vor Thurioi ausgearbeitet sei und vorher nur παραχρῆμα ἀκροάσεις, Stücke, die den ersten Teilen bis *III 119* des später einheitlich ausgearbeiteten Werkes entsprachen, vorgelegen hätten (vgl. *HDiels, Herm. XII [1887] 439f., 440/1*) und zum Vortrag gekommen wären, liegt nicht vor. Andererseits ergibt sich die Irrigkeit von *EdMeyers* Forderung (*Forschungen I, Halle 1892, 155*), Herodots östliche Reisen erst in das Jahrzehnt nach 440 zu verlegen: die Toten aus der Schlacht von Papremis 460 (*Hdt. III 12*) konnten (gegen *Forschungen I 155*) nach fachmännischem Urteil unter der südlichen Sonne schon in ca. zwei Jahren so völlig skelettiert sein, wie sie *Hdt. III 12* vorfand, und mit einem von Meyer (*Forschungen I 201*) selbst erwogenen eventuell diplomatischen Auftrage konnte der Freund der attischen Staatsmänner auch vor dem Kalliasfrieden (*S. 39*) reisen (vgl. noch *I 196* νεωστί auf 478 bezogen).

Unmittelbar hinter *III 119* liegt nun allerdings ein offenbar durch die Expedition nach Thurioi veranlaßter Einschnitt; *III 120ff.* zeigen zum ersten Male Vertrautheit mit Unteritalien (*AKirchhoff, Über die Entstehungszeit des herodotischen Geschichtswerks², Berl. 1878*). Eine Planänderung müßte im Zusammenhang mit diesem Einschnitt jedoch nur dann angenommen werden, wenn die *I 106* und *I 184f.* angekündigten Ἀσσύριοι λόγοι darüber in Vergessenheit geraten wären, also ein Versprechen Herodots vorläge, dessen Nichteinlösung – anders als das bezüglich des Todes des Ephialtes – nicht durch das Fehlen des Schlusses erklärbar wäre. Die Ankündigung der Ἀσσύριοι λόγοι *I 106, 184f.* steht auf völlig gleicher Stufe mit den zahlreichen übrigen Ankündigungen (*s. o.*) des *Hdt. I 184*: τῆς δὲ Βαβυλῶνος ταύτης πολλοὶ μέν κου καὶ ἄλλοι ἐγένοντο βασιλέες, τῶν ἐν τοῖσι Ἀσσυρίοισι λόγοισι μνήμην ποιήσομαι; *I 106*: τήν τε Νίνον εἶλον, ὡς δὲ εἶλον, ἐν ἑτέροισι λόγοισι δηλώσω. Ein gesondertes Werk dieses Inhalts zu schreiben (*EBachof, Jahrb.f.Phil. XXIII [1877] 575ff. EMeyer, Forschungen II [1899] 198f., 1*), hat Herodot nicht beabsichtigt. *Arist. Zool. VIII 18* ist Ἡσίοδος die richtige Lesart; es sind die dem Hesiod zugeschriebenen Kataloge gemeint, in denen auch die Stammbäume des Orients behandelt waren (*AKirchhoff 4*).

EMeyer erklärt, es sei in Herodots Werk überhaupt keine Stelle mehr zu finden, in der assyrische Nachrichten hätten angebracht werden können: eben deshalb müßten die Ἀσσύριοι λόγοι als gesondertes Werk von Herodot geplant gewesen sein. Aber die Vorstellungen, als hätten die Ἀσσύριοι λόγοι assyrische Geschichte behandeln sollen, ist erweislich irrig. In Dareios' Satrapienordnung bildete Assyrien mit Babylonien eine, vorwiegend Assyrien benannte Satrapie (*III 92*: ἀπὸ Βαβυλῶνος δὲ καὶ τῆς λοιπῆς Ἀσσυρίης χίλια οἱ προσήιε τάλαντα ἀργυρίου, vgl. *I 192*). Daher wird nach logographischer Auffassung, der Herodot überwiegend folgt (anders nur im Zusammenhang der lydischen Nachrichten *I 77*) Babylonien als Teil von Assyrien betrachtet oder geradezu mit Assyrien identifiziert, *s. I 178. 188. 192* (τοὺς τέσσερας μῆνας τρέφει μιν ἡ Βαβυλωνίη χώρη . . . οὕτω τριτημορίη ἡ Ἀσσυρίη χώρη τῆς ἄλλης Ἀσίης), *193. 199; III 155; IV 39*. Die Ἀσσύριοι λόγοι sollten babylonische Nachrichten enthalten (vgl. *I 184; s. oben*). Der Könige von Babylon will er in den Ἀσσύριοι λόγοι gedenken (*WPh. 1900, 162, 6. Klio I [1901] 270ff.*; vgl. ferner *I 185* und dazu *Klio III [1903] 331*). *I 106* wird bei der Eroberung Ninivehs nur deshalb auf die ἕτεροι, d. h. die Ἀσσύριοι λόγοι verwiesen, weil die Babylonier mit den Medern an der Eroberung beteiligt waren. Die Behauptung, daß an anderer Stelle überhaupt kein Platz mehr gewesen wäre, die Ἀσσύριοι λόγοι einzufügen, trifft also nicht zu. Babylonisches hätte sich sehr wohl noch bei der Zopyrosgeschichte *III 150ff.* anfügen

lassen. Da es hier unterblieb, so wäre nach meiner bisherigen Annahme die Planänderung bis zu einem gewissen Grade erwiesen (*Klio I [1901] 270, 3*). Mein Schüler ThEbert hat aber meinen Nachweis, daß das bei *Hdt. I 183* erwähnte Vorgehen des Xerxes gegen Babylon (*o. S. 29, 34; u. S. 86*) durch babylonische Aufstände veranlaßt wurde, die auf den Gang der Perserkriege von wesentlichem Einfluß waren, zu einer anderen Lösung des Ἀσσύριοι λόγοι-Problems verwertet (*Zur Frage nach der Beendigung des herodotischen Geschichtswerkes in besonderer Berücksichtigung der Ἀσσύριοι λόγοι, Diss. Kiel 1911*). Er nimmt an, daß Herodot in dem fehlenden Teile seines Werkes auch die von ihm *I 183* mittelbar bereits berührten Schwierigkeiten zu behandeln gedachte, die Xerxes im Innern erwuchsen und daß an dieser Stelle, wo die Rolle der Babylonier für Herodots Hauptthema besonders deutlich hervortrat, die Gelegenheit und die Absicht bestanden hatte, auf die neubabylonische Geschichte näher einzugehen. Daß er dabei Dinge zu berichten hatte, die er auf Grund mündlicher Tradition irrigerweise dem Dareios zugeschrieben hatte, so namentlich die lange Belagerung Babylons (*III 150ff.*), wäre kein Gegenargument, da der gleiche Widerspruch schon durch *I 183* gegeben ist (*s. WPh. 1900, 964f., 6*). Daß Herodot gerade zu Ende seiner Darstellung, so weit sie uns vorliegt, auf persische Dinge mehrfach eingeht, und daß sich noch im neunten Buche reichliche Episoden und Digressionen finden, kann als Stütze für Eberts Anschauung gelten, nach welcher also das Ausbleiben der Ἀσσύριοι λόγοι keinen anderen Grund hätte, als den unvollendeten Zustand des herodotischen Werkes.

Bei Herodots Schilderungen seiner Beobachtungen fremder Sitten und Gebräuche muß stets im Auge behalten werden, daß er geneigt ist, Einzelzügen eine zu weite allgemeine Gültigkeit zuzuschreiben. So war die Prostitution zu Ehren der Gottheit (Μύλιττα = *mullittu* aus *mu'allidatu*, 'die Förderin der Geburt') in Babylon und an vielen anderen Orten gebräuchlich. Aber daß jede Babylonierin verpflichtet war, ἅπαξ ἐν τῇ ζόῃ μιχθῆναι ἀνδρὶ ξείνῳ, trifft absolut nicht zu, ebenso nicht, daß die Babylonier keine Ärzte hatten (*I 197*); ein irriger verallgemeinernder Schluß aus einem Brauche, der nur für das flache Land (vgl. *Strab. XVI 746*: εἰς τὰς τριόδους, und dazu *u. S. 83*), nicht, wie Herodot meint, für die Städte (ἐς τὴν ἀγορήν) galt. In anderen Fällen (*I 196*: κατὰ κώμας) wird richtig zwischen städtischen und ländlichen Sitten geschieden.

Zwei weitere Eigentümlichkeiten des Herodot sind besonders bedenklich für die historische Verwertung. 1. Begegnet ihm ein bekannter Name, so nimmt er oft ohne weiteres an, daß sein berühmtester Träger gemeint sei, ganz unbekümmert um historische und besonders chronologische Gegeninstanzen.

Beispiele: Unter den Freiern der Agariste erscheint (*VI 127*) Φείδωνος τοῦ Ἀργείων τυράννου παῖς Λεωκήδης, Φείδωνος δὲ τοῦ τὰ μέτρα ποιήσαντος Πελοποννησίοισι καὶ ὑβρίσαντος μέγιστα. Falsch, denn der große Pheidon, der die Maße ordnete, lebte im 8. Jahrh. und kann nicht der Vater eines der Bewerber um die Agariste im 6. Jahrh. sein (*CFLehmann-Haupt, Herm. XXXV [1900] 636ff.*); was Herodot aus anderer Quelle (Hekataios) über den Argiver weiß, schreibt er dem späteren Träger des gleichen Namens zu (vgl. *Problem 9*). In den Kämpfen auf Cypern während des ionischen Aufstandes fällt (*V 113*) ὁ Σολίων βασιλεὺς Ἀριστόκυπρος ὁ Φιλοκύπρου, Φιλοκύπρου δὲ τούτου, τὸν Σόλων ὁ Ἀθηναῖος ἀπικόμενος ἐς Κύπρον ἐν ἔπεσι αἴνεσε τυράννων μάλιστα. Chronologisch unmöglich: nicht Solons Zeitgenosse, sondern allenfalls dessen gleichnamiger Enkel konnte der Vater eines Teilnehmers der Kämpfe auf Kypros (498) sein (*Klio II [1902] 334ff.*).

2. Fremdnamen, mit denen er neu bekannt wird, gleicht er unbewußt entfernt anklingenden, ihm und der Allgemeinheit besser bekannten Namensformen an. Einer der Träger des Namens Sib'e, bei Manetho Σεβιχώς, wird Σεθών (*II 141*): Anklang an den Königsnamen Seti (bei Manetho Σεθώς). Der König Nebukadrezar (babyl. Nabûkudurruβur, pers. Nabukadracara) erscheint bei ihm (*I 185. 187*) mit Hineinspielen weiterer Mißverständnisse als Königin Nitokris, wie er sie aus Aegypten (*II 100*) kennt, usw.

17. Historische Überlieferung für die ältere Zeit. Eine der wichtigsten Aufgaben für die Beurteilung der Tradition des späteren griechischen Mittelalters ist die Ausscheidung des hekatäischen Gutes aus den späteren Autoren. Sie ist noch kaum in Angriff genommen, weil die Zweifel an der Echtheit des Hekataios erst seit kurzem und auch nicht einmal völlig (*JWells o. S. 79*) erledigt sind. Auf seiner Verdrängung durch den weit weniger

exakten Herodot beruht es großenteils, daß vielfach die Meinung herrscht, eine ernstlichere historische Tradition gehe in Griechenland nicht über das 5. Jahrh. zurück, während sicher Hekataios im 6. Jahrh. in seinen Werken die älteren lokalen Traditionen berücksichtigt und verzeichnet hat. Die Fragmente und Spuren des Hekataios sind ungleich zahlreicher als man bisher meist angenommen. Seine schriftstellerischen Eigentümlichkeiten erleichtern namentlich, wenn ihrer mehrere zusammentreffen, die Auffindung des nicht näher bezeichneten hekatäischen Gutes.

Derartige Hilfsmittel für dessen Ausscheidung sind: etymologische Namen- und rationalistische Mythendeutung und die Berufung auf die ausländischen Gewährsmänner (*S. 78*), die Gründungsgeschichten (κτίσεις), die Beibringung analoger Bräuche aus geographisch weit voneinander abliegenden Gebieten (z. B. bei *Herodot I 182*), spezifisch milesische Nachrichten, botanische und zoologische Schilderungen und Prodigien, metrologisch exakte Daten bei Herodot, der für Zahlen und Maßverhältnisse gar kein eigentliches Verständnis besaß. Als Fundstellen dergestalt zu ermittelnden hekatäischen Gutes lassen sich u. a. erkennen: Herodot Buch II (Aegypten), Buch IV (der Norden, besonders Skythisches). Vgl. *BHClausen, Hecataei Milesii Fragmenta, Berl. 1831. – AvGutschmid, De Hecataeo Milesio [= De rerum Aegyptiacarum scriptoribus Graecis ante Alexandrum Magnum cap. 1], Kleine Schriften I 39 ff.* und besonders (*S. 78*) *HDiels, Herodot und Hekataios, Herm. XXII (1887) 411 ff.* – Herodots Nachrichten über Babylon und das mit Assyrien zu einer Satrapie vereinigte (*Hdt. III 92*) Babylonien, bes. *Buch I 177–187* und *192–199*. Strabons verwandte Schilderung der 'Vegetation und Sitten der Babylonier' (*XVI c. 14* und *§ 20*) ist nicht aus Herodot entnommen, sondern gibt, durch Aristobulos, Apollodoros und andere Mittelquellen übernommen, im Kerne die hekatäische knappe, inhaltlich im wesentlichen reichere Vorlage Herodots wieder. Besonders wird der gänzlich unverständliche Übergang vom Grab zur Ehe bei *Hdt. I 198* erst begreiflich dadurch, daß Hekataios (*Strabon XVI c. 20, § 2*) die geschlechtliche Unreinheit mit der der Toten verglichen hatte. (Vgl. *CFLehmann-[Haupt], Zu Herodot und Hecataeus, Festschr. für HKiepert, 1898, 305 ff.*, wo aber dem Hekataios noch einiges zugeschrieben ist, das auf Rechnung der Mittelquellen kommt.) – Ferner kommt in Betracht die griechisch-periegetische Literatur. Die Tatsache, daß Pausanias (*II 16, 7 Ende*, vgl. *16, 5 f.*) die Gräber im Inneren der Burg von Mykene (*S. 4*) als vorhanden erwähnt, während das gesamte Gräberrund nach dem Befunde der Schliemannschen Ausgrabungen damals längst von der Erde bedeckt gewesen sein muß, erklärt sich nur daraus, daß Pausanias die Angaben einer älteren, im letzten Grunde der hekatäischen Schilderung verwertet (denn Hellanikos, den er kurz darauf nennt, fußt natürlich ebenfalls vielfach auf Hekataios), ohne zu betonen, daß sich der Befund inzwischen verändert hatte. Ferner *Pausanias VI 22, 2/3* . . . ἄμπελοι δὲ ἦσαν χωρίου πεφυτευμένοι παντός, ἔνθα ἡ Πίσα ὠκεῖτο. οἰκιστὴν μὲν δὴ γενέσθαι τῇ πόλει Πίσον τὸν Περιήρους φασὶ τοῦ Αἰόλου. Πισαῖοι δὲ . . . ἀπεχθανόμενοι. Ἠλείοις . . . ὀλυμπιάδι μὲν τῇ ὀγδόῃ τὸν Ἀργεῖον ἐπηγάγοντο Φειδῶνα τυράννων τὸν ἐν Ἕλλησι μάλιστα ὑβρίσαντα καὶ τὸν ἀγῶνα ἔθεσαν ὁμοῦ τῷ Φειδῶνι. Τετάρτῃ δὲ ὀλυμπιάδι καὶ τριακοστῇ στρατὸν οἱ Πισαῖοι παρὰ τῶν προσχώρων ἀθροίσαντες ἐποίησαν ἀντὶ Ἠλείων τὰ Ὀλύμπια. Ταύτας τὰς ὀλυμπιάδας καὶ ἐπ' αὐταῖς τὴν τετάρτην (τε) καὶ ἑκατοστήν, τεθεῖσαν δὲ ὑπὸ Ἀρκάδων, ἀναλυμπιάδας οἱ Ἠλεῖοι καλοῦντες οὐ σφᾶς ἐν καταλόγῳ τῶν ὀλυμπιάδων γρά|φουσιν. Hier sind charakteristisch hekatäisch die etymologisch-griechische Herleitung des Ortsnamens und die botanische Beobachtung. Die beiden eigentlichen Fehlolympiaden (748 und 554), die dritte hinkt bei Pausanias nach, liegen vor Hekataios, und damit verträgt sich die Verwandtschaft mit einer durch einen herodoteischen Einschub (*s. oben S. 82*) und durch die Betonung der Metrologie, als, auch im Wortlaute, hekatäisch erwiesenen Stelle bei Herodot. Pausanias verdankt seine Nachricht mittelbar einem Benutzer des Hekataios, und zwar demjenigen, der die 3. Fehlolympiade (364) hinzugefügt hat, das ist so gut wie sicher Ephoros, der, *s. Diod. XV 82* bei der Schilderung der Ereignisse des Jahres 364, *s. o.*, dieser Fehlolympiade ausdrücklich gedenkt: Ἀρκάδες μετὰ Πισαίων κοινῇ τεθεικότες ὑπῆρχον τὸν ἀγῶνα τῶν Ὀλυμπίων καὶ ἐκυρίευον τοῦ ἱεροῦ καὶ τῶν ἐν αὐτῷ χρημάτων. Daß Ephoros in seiner Universalgeschichte für die älteste Zeit den Hekataios wenigstens mittelbar zu Rate zog, wäre selbstverständlich, auch wenn nicht an Stellen, an denen sich die metrisch abgefaßte Periegese des Pseudo-Skymnos (*Geogr. Gr. Min. I, Paris 1882, 196 ff.*) auf Ephoros beruft, die ursprünglich hekatäische Herkunft der geographischen Nachrichten ersichtlich wäre.

Eine wichtige Rolle spielt bei der Ermittlung hekatäischen Gutes der Vergleich mit der im Kerne auf Dionysios von Milet und dergestalt mittelbar auf Hekataios zurückgehenden Periegese des jüngeren Skylax (*S. 79f.*) und mit einer völlig unbenutzten reichen Fundgrube hekatäischen Gutes, die in der römischen chorographischen Literatur vorliegt. Besonders beruhen die längst beobachteten Übereinstimmungen zwischen Pomponius Mela, Plinius, Solinus und geographischen Abschnitten bei Ammianus Marcellinus in Wahrheit auf einem gemeinsamen Kern solcher hekatäischer Nachrichten, die den Späteren großenteils durch Varro (z. T. wohl auch durch Juba) übermittelt sein werden, dessen Werk *De ora maritima* oder *De litoralibus* ihr ältestes und wichtigstes, unzweifelhaft aber erst durch mehrere Mittelquellen verwertetes Vorbild in Hekataios' Periegese hatte. Der vermutlich wesentlich varronische Grundstock der chorographischen Masse, die uns bei Solinus erweitert und bearbeitet überkommen ist, hat bereits Plinius vorgelegen, welcher deren Inhalt der Anlage seines Werkes gemäß auf die einzelnen Bücher verteilen mußte. ThMommsen hatte die Übereinstimmungen zwischen Plinius, Solinus und Ammian nicht anders erklären können, als durch die Annahme einer aus der Naturalis Historia nachträglich geschaffenen 'Chorographia Pliniana' (*Solinus ed. ThMommsen,* ² *Einleitung*), während sie sich in Wahrheit durch eine gemeinsam, wenn auch durch mannigfaltige Mittelquellen, benutzte, wesentlich auf Hekataios fußende Quelle erklären, aus der auch vieles von dem allein bei Solinus begegnenden Sondergute stammt, das bisher einem 'Ignotus' zugeschrieben werden mußte, *s. CFLehmann-Haupt, S.Ber.Berl.Archäol.Ges. März 1893, 8ff. = WPh. X 613ff. = ArchAnz. 1893, 71f.* Auch sind nicht bloß die beiden von Mommsen herorgehobenen Hauptzentren der 'Chorographia Pliniana' die Nachrichten der genannten vier römischen Autoren über Aegypten und die Pontusländer, von hekatäischem Gute durchsetzt, sondern die ganze Asia des Pomponius Mela, wie der Vergleich mit den Fragmenten des Hekataios, mit Skylax und Pseudo-Skymnos und dazu das Hervortreten hekatäischer Eigentümlichkeiten, so der mythologisch-etymologischen Betrachtung von Eigennamen (bes. bei Mela) und der Vorliebe für die Gründungsgeschichte (Mela, Solinus) lehren (vgl. z. B. *Mela I 110ff.* mit *Hek. fr. 154, 185f., 117, 240, 197. Skyl. 72–78. – Mela I 116* mit *Skyl. 71, 79* und *Hdt. IV 22* [wonach *Turcae* bei Mela in *Iurcae* = Ἰῦρκαι zu verbessern]. – *Mela II 3, Solinus*² *69, 14, Plinius IV 86, Ammian XXII 8, 20 [Carambis* und *Criu metopon]* mit *Skyl. 69 b, d, Ps.-Skymn. 256, Hek. fr. 337.* – Ferner *Ammian II 8, 35 in hac Taurica insula Leuce sine habitatoribus ullis Achilli est dedicata = Skyl. 69 d:* νῆσος δὲ ἐρήμη, ᾗ ὄνομα Λευκή, ἱερὰ τοῦ Ἀχιλλέως). Gegen Mommsens Annahme einer 'Chorographia Pliniana' als solche wandten sich auch *AGercke, Seneca-Studien, Lpz. 1895, 99ff.* und *FrRabenald, Quaestionum Soliniarum capp. tria, Diss. Halie 1909, cap. I,* der Plinius und Mela unmittelbar von Solinus benutzt sein läßt.

Ein besonders schlagender von vielen Belegen ergibt sich durch Vergleichung der Berichte über die schwimmende Insel Chembis (Chemmis) bei *Hekataios fr. 284* (*Steph. Byz.*), *Mela I 9, 55* und *Herodot II 156. HDiels* (*Herm. XXII 420, 2*) wies zu dem μεταρσίη des Hek. 'schwebend auf dem See wie ein ankerloses Fahrzeug' auf *Hdt. VII 188* ὅσας τῶν νεῶν μεταρσίας ἔλαβεν ὁ ἄνεμος, hin: Mela gibt das μεταρσίη καὶ περιπλεῖ καὶ κινεῖται ἐπὶ τοῦ ὕδατος des Hek. durch *et quocunque venti agunt pellitur* wieder. Melas Gewährsmann kennt Herodot, dem er auch in der Form des Namens folgt, aber im wesentlichen gibt er hier eine knappe und sachgemäße Paraphrase des Hekataios. Das rationalistische Helena-Epyllion ist wie bei Skylax nach Dionysios von Milet-Hekataios (*S. 78–80*) auch bei dieser hekatäischen Gruppe römischer Chorographen vertreten. *Mela II 7, 103, Plin. V 128, Solin.* | *136, 113ff., Ammian XII 16, 14* berichten sämtlich, daß die kanopische Nilmündung ihren Namen vom Steuermann des Menelaos habe. Dieselbe Tradition auch bei *Tac. Ann. II 60.*

Hekataios sah in Aegypten lediglich das Delta, westlich der kanopischen Mündung begann Lybien, östlich der pelusischen sofort Arabien. Herodot rechnet, wie wir, das Niltal hinzu. Erst mit dem serbonischen See beginnt für ihn im Osten Arabien. Die hekatäische Auffassung teilen *Mela I 9, 60. III 8, 74, 80. Plinius V 65. Sol. 165, 10.* Die drei genannten römischen Chorographen beschrieben auch den Phoinix (*Mela III 8, 82f. Plin. X 3ff. Sol. 149, 18ff.*). Nach Polio περὶ τῆς Ἡροδότου κλοπῆς (*Porphyrios* bei *Euseb. Praeparatio Evangelica X 3 p. 466 B*) sollte Herodot bei seiner Schilderung des Phoinix (*II 73*) die des Hekataios stark und über Gebühr benutzt haben. Wie eine römische auf Herodot fußende Beschreibung aussieht, zeigt *Tac. Ann. VI 28.* In Wahrheit liegt bei den drei Chorographen die verloren geglaubte hekatäische Schilderung des Phoinix vor (*Berl.ph.W. 1898, 485, 1*). Der

Senator Manilius, den Plinius nennt, kann eben wegen seiner Würde ja kaum in Aegypten gewesen sein und die Beschreibung des Phoinixbildes nur früherer Quelle entnommen haben. Für Hekataios lag Heliopolis in Arabien, für ihn brauchte der Weg von der Verbrennungs- und Geburtsstätte des Phoinix bis zum Sonnenaltar in Heliopolis keineswegs sehr weit zu sein. Für Herodot dagegen war Heliopolis aegyptisch. Daß Hekataios, bei dem er die Geschichte bereits fand, mit Arabien einen anderen Begriff verband, als er selbst, machte er sich nicht klar. In seinem phantasievollen Geiste sah er den Phoinix mit der schweren Last eine beträchtliche Reise von Arabien nach Aegypten unternehmen – ein Zug, der bei Tacitus ebenso sehr hervortritt, wie er bei Plinius, Mela, Solinus fehlt. Freilich rechnet Mela – aber nur er, dessen im wesentlichen hekatäische Anschauungen, wie bereits festgestellt, einen herodoteischen Einschlag verraten und der auch Aegyptens Ausdehnung (*I 9, 44*) im W. mehr herodoteisch, im O. hekatäisch bemißt –, Heliopolis herodoteisch zu Aegypten, wie anderseits Tacitus in der Befruchtung des Nestes einen hekatäischen Zug übernommen hat. Da Tacitus auch bei Kanopos hekatäische Anschauungen wiedergibt, so mag er oder schon seine Quelle (etwa Sallust?) den hekatäischen und den herodoteischen Phoinix-Bericht gekannt und letzteren bevorzugt haben. Das beeinträchtigt das Hauptergebnis nicht; die hekatäische Phoinixschilderung ist wiedergewonnen. Polios Urteil erweist sich hier als übertrieben und oberflächlich. Der Befund ist hier, wie fast überall, wo wir Hekataios und Herodot vergleichen können (vgl. *Chemmis*) derselbe. Hekataios schildert knapp, genau, gedrängt. Seine weit kürzeren Berichte geben an tatsächlichem Material fast regelmäßig mehr als die des 'Thuriers'. Herodot schließt sich für den Kern der Sache gern an die Darstellung des Vorgängers an, aber er gewinnt dem Gegenstande zumeist, je nachdem er seiner mehr gemütvoll phantastischen, selbst dichterischen Betrachtungs- und Darstellungsweise entspricht, gänzlich neue Seiten ab, und gerade in der dem Historiker freilich oft nicht erfreulichen Verlegung des Schwerpunktes in diese Abweichungen und Abschweifungen liegt großenteils der unnachahmliche Zauber der herodoteischen Darstellung.

18. Zur Überlieferung der Perserkriege. Hauptquelle für die Geschichte der Perserkriege war den Alten und ist uns Herodot, unschätzbar und doch höchst unvollkommen. Der schon gekennzeichnete Mangel jedes Verständnisses für Zahlen und Maße, ihre Anwendung und Kritik macht sich bei der Chronologie und besonders bei den sehr übertriebenen Angaben über die Stärke des persischen Heeres störend geltend, und schlimmer noch alle tiefer politischen und besonders alle strategischen und taktischen Zusammenhänge fehlen und müssen bestenfalls aus leisen, nebensächlichen Andeutungen erschlossen werden. Herodot ist eben hier wie überall mehr λογοποιός als Historiker in unserem Sinne. Eigentlich persische Quellen fehlen leider gänzlich, um so wertvoller sind die versprengten Spuren anderer Darstellungen (Dionysios von Milet, Charon, Hellanikos *[u. S. 86f.]*), die sich bei späteren Autoren, deren Hauptquelle ebenfalls Herodot gewesen ist, finden. Diese von Herodot abweichenden, aber in sich verständlichen und unsere Erkenntnis bereichernden Nachrichten nicht zu verwerten, weil sie lediglich aus Herodot herausgesponnen, durch günstigenfalls richtige Schlußfolgerung ermittelt seien, heißt, sich durchweg eines der wertvollsten Korrektive der mangelhaften herodoteischen Darstellung berauben.

So sind gewisse Angaben bei Nepos (*Milt. 5*), die die gänzlich unmilitärische Schilderung Herodots über die Schlacht bei Marathon ergänzen, nicht 'richtige Kombinationen' der Quelle, der Nepos folgt (*EMeyer III § 194 A., S. 333*), sondern auf Verwertung jener älteren vorherodotischen Darstellungen, besonders des Dionysios von Milet, zurückzuführen. Irrigerweise fordert *EMeyer III § 193, Anm. S. 329, vgl. S. 333*, daß die Athener von vornherein am Rande der die Ebene im Süden begrenzenden Höhen hätten aufgestellt sein müssen, und verwirft deshalb die von HLolling angenommene Stellung im Tal von Vrana bei den Ruinen, die dieser mit Recht für die des Herakleion (*Her. VI 108. 116*) erklärt, während es durchaus genügt, daß Vorposten und Späher 'den Feind sehen konnten'. Zudem ist, wovon ich mich an Ort und Stelle überzeugt habe, die noch dazu auf dem schrägen Berghang befindliche Einsenkung von so geringer Tiefe, daß selbst von ihr aus der Ausblick auf den äußeren, an die Bucht anstoßenden Teil der Ebene kaum behindert wäre.) Übrigens ist gerade bei Marathon besonders deutlich erkennbar, wie Herodot in den knapp gehaltenen Bericht seiner Quelle eine große Anzahl meist anekdotischer Zusätze einflicht. Die

wichtigsten sonstigen Darstellungen der Perserkriege bieten *Ephoros* (*S. 94f.*) bei *Diodor XI, Plutarchs Themistokles* u. *Aristides*. Die sehr genaue und strategisch höchst bedeutsame Angabe des Ephoros (*Diod. XI 17*), wonach seitens der Perser bei Salamis die aegyptischen Schiffe in den Rücken der Griechen entsandt seien, um ihnen das Entweichen durch die Enge bei Megara unmöglich zu machen, kann keineswegs durch 'Überarbeitung' aus den verschwommenen Angaben des Herodot (*EMeyer III § 225 Anm., S. 391*) oder des Aischylos (*Pers. 366*) gewonnen worden sein, vielmehr liegt hier die Verwertung einer älteren Quelle bei Ephoros klar zutage. Auch daß die von Herodot ganz abweichende Schilderung, die Ephoros (*Diod. XI 34ff.*) von der Schlacht bei Mykale gibt, 'wohl nur auf freier Konstruktion' beruhe, trifft nicht zu. Denn gerade in diesem Zusammenhange bietet Ephoros (*Diod. XI 38, 7*) die historisch so bedeutsame, neuerdings erst verständlich gewordene (*S. 34*) Nachricht von Xerxes' Rückzug von Sardes ins Innere (wegen des babylonischen Aufstandes). Die Nachricht des Ephoros (*fr. 111*), Xerxes habe den Karthagern den Angriff auf die Griechen 'befohlen' (nämlich als Beherrscher von Tyrus, der Mutterstadt Karthagos), ist auch *EMeyer III § 206 Anm., S. 356* geneigt, eher für eine Überlieferung, als für eine richtige Kombination des Ephoros zu halten. Als Quelle denkt er an Antiochos von Syrakus, aber auch dieser kann solche staatsrechtlich exakte Angabe nicht der mündlichen Tradition, sondern nur einer dem Xerxes gleichzeitigen schriftlichen Quelle verdanken (*Klio II [1902] 338f. Anm.*). Entsprechendes wie für die Perserkriege gilt auch für den Ionischen Aufstand: *CFLehmann-Haupt, Zur Geschichte und Überlieferung des Ionischen Aufstandes, Klio II (1902) 334ff.*

Eine höchst wertvolle Ergänzung bilden ferner gewisse Daten und Nachrichten babylonischer Urkunden aus Dareios' späterer und Xerxes' Anfangszeit und fragmentarische durch Photios erhaltene Nachrichten aus Ktesias von Knidos, der als Arzt 17 Jahre lang am Hofe Artaxerxes' I. in Susa lebend, den Orient und die Perser gründlich kannte. An sich nichts weniger als ein Historiker, der daher seinen ionisch geschriebenen Περσικά hauptsächlich medisch-persische Gesänge und Mären zugrunde legte, hat er doch auch die persischen Hofjournale oder Ähnliches gekannt und zur Korrektur des Herodot verwertet.

Ktesias (zusammen mit Arrian, *Anab. III 16, 4f. VII 17, 2* τοῦτον τὸν (sc. Βήλου) νεών, ὥσπερ καὶ τὰ ἄλλα ἱερὰ τῶν Βαβυλωνίων, Ξέρξης κατέσκαψεν, ὅτε ἐκ τῆς Ἑλλάδος ὀπίσω ἀπενόστησεν und *Strabo XVI p. 738*, vgl. *Diodor II 9, XVII 112, Aelian, Var. Hist. XIII 3*) sowie die babylonischen Daten (vgl. *oben S. 34*) ermöglichen uns die nähere Einordnung der an sich so wichtigen Nachricht Herodots, daß Xerxes nach einem früheren vergeblichen Versuche des Dareios das Belsbild aus Babylon weggeführt habe: *CFLehmann-[Haupt], WPh. 1900, 960f. Klio VII (1907) 447f. EMeyer III S. XIV: Berichtigung zu § 80.* Die Belagerung und den Fall Babylons, der diese Wegführung ermöglichte (vgl. Ktesias *o. S. 34*), erzählt Herodot im zweiten auf Dareios gestellten Teile (*III 150–159*) der Mär vom Falle Babels (1. Teil [Kyros] = *Her. I 188f.*). Daß bei Herodot dieselbe Gruppe von Ereignissen teils richtig dem Xerxes und gleichzeitig fälschlich dem Dareios zugeordnet wird, ist lehrreich genug. Wichtiger aber ist, daß die Nachricht, die mit ihrer hekatäischen Umgebung bei Herodot geradezu in Widerspruch steht (*WPh. 1900, 964f.*), einer Quelle entstammt, die sowohl Dareios, wie wenigstens die Anfänge des Xerxes genau behandelt haben muß, was für Dionysios von Milet zutrifft. Somit lagen über den Babylonischen Aufstand, der für die Entwicklung, für die Bewegungen und Entschlüsse des Xerxes 479, und vielleicht bereits 480, von so hoher Bedeutung war, schriftlich fixierte Nachrichten vor, die Herodot gekannt, aber, wenigstens in der erhaltenen eigentlichen Darstellung der Vorgänge (vgl. *S. 81f.*), ignoriert hat, um an ihre Stelle anekdotische und jedenfalls zur Erklärung der persischen Maßnahmen völlig ungenügende, rein griechische Einwirkungen anzuführen. Auf Dionysios läßt sich mit einiger Bestimmtheit auch die Heeresliste, die Aufzählung der persischen Kontingente, zurückführen. Denn die mit ihr verflochtenen mythologischen Etymologien hekatäischen Gepräges sind sicher nicht von Herodot selbst hinzugefügt, da er sie fast sämtlich schon früher an ihrer richtigen Stelle gebracht hatte (*Klio VII [1907] 299, 5.* Überhaupt haben vor Herodot reichlichere schriftliche Berichte vorgelegen, als die herrschende Meinung annimmt. So schildert das neue Sosylos-Fragment (*S. 77*) nach älterer Quelle eine von Herodot übergangene Großtat des Karerfürsten Herakleides in der Schlacht bei Artemision (*UWilcken, Herm. XLI [1906] 103ff. XLII [1907] 510ff.; FRühl, Rh. Mus. LXI [1906] 358f.*).

Für die Schlacht bei Salamis (vgl. *Problem 12*) liegt uns in Aischylos Persern, aufgeführt 472, ausnahmsweise eine zweite, Herodot mehr als ebenbürtige und trotz der Abweichungen auch von ihm benutzte wertvolle Quelle, der Bericht eines Mitkämpfers vor, den die Erfordernisse der Dichtung und des dramatischen Aufbaus höchstens in Nebensächlichkeiten beeinflußt haben. Auch Aischylos aber schöpft nicht ausschließlich aus eigener Anschauung.

Einer schriftlichen Quelle hat er die Zahl der persischen Schiffe (1207) entnommen, nicht sie als Mitkämpfer bei Salamis erkundet. Denn schon eine größere Anzahl im Hafen liegender Schiffe zu zählen ist nahezu unmöglich, im Sunde von Salamis war es gänzlich ausgeschlossen (*Klio II [1902] 338,' 2*). Auch war 1207 die auch von Herodot (*VII 89*) angeführte Vollzahl der zu Anfang des Krieges persischerseits verfügbaren Schiffe, die, durch starke Verluste namentlich bei Artemision gemindert, bei Salamis nicht entfernt mehr in Betracht kommen konnte. Wenn Herodot eben diese Zahl gleichwohl bei Salamis wiederholt und die vorherigen Verluste (*VIII 66*) als durch neuen, in Wahrheit nicht entfernt ausreichenden Zuzug auf persischer Seite ergänzt hinstellt, so spiegelt sich darin nur die Verlegenheit wieder, in die er geriet, als er bei Aischylos jene ursprüngliche Zahl vorfand, ohne sich über die bei jenem vorliegende poetische Lizenz klar zu werden. Diese ursprüngliche Vollzahl muß ein Autor gegeben haben, der die persischen offiziellen Nachrichten verwertete, wahrscheinlichst Dionysios von Milet. Zu beobachten, wie er von Herodot ursprünglich korrekt, von Aischylos poetisch wirksam verwertet wurde und wie dann Herodot wieder durch den im übrigen durch Autopsie so vortrefflich informierten Aischylos zu einem Irrtum verleitet wurde, ist äußerst lehrreich.

Dagegen kommt der Schlangensäule (*oben S. 76*) nicht etwa eine selbständige Bedeutung als Quelle Herodots für die Perserkriege zu. Nicht weil die Potidaiaten auf der Schlangensäule genannt werden, erwähnt sie Herodot (*EMeyer III § 225 A, S. 408*) als beteiligt. Sondern weil sie beteiligt waren, verzeichnet sie die Schlangensäule, und unabhängig von ihr, auf Grund seiner Kunde, Herodot. Auch bietet die Schlangensäule, und das Gleiche gilt von der Inschrift auf der Basis der Zeusstatue in Olympia (*Paus. V 23*), nicht etwa das Verzeichnis der Mitglieder des gegen die Perser gestifteten hellenischen Bundes (*EMeyer III 372*) – daß uns kein solches erhalten, betont vielmehr mit Recht auch *RWMacan, Herodotus VII–IX* (*s. u.*) *Bd. II 219* – sondern das der tatsächlichen Teilnehmer an den Kämpfen in den Jahren 480/479 bei Plataiai einschließlich (τοίδε τὸν πόλεμον ἐπολέμησαν), so daß es nichts Auffälliges hat, wenn auch Orte mit angeführt werden, die sich erst später der nationalen Sache angeschlossen haben, wie die Tenier, die erst in der Schlacht bei Salamis zu den Griechen übergingen (*Her. VII 82f.*).

Von der neueren Literatur über die Perserkriege seien neben *HDelbrücks* namentlich für die Kritik der Heereszahlen bedeutsamen, aber (vgl. *Problem 6*) in der Behandlung der Quellen viel zu radikalen Schriften *Perserkriege und Burgunderkriege, Berl. 1887* und *Geschichte der Kriegskunst, I² Berl. 1908*, die die Überlieferung besonnen verwertenden und auf gründlichster Kenntnis der topographischen Sachlage fußenden Werke von *BGGrundy, The great Persian war and its preliminaries, Lond. 1901* und *RWMacan Herodotus IV–VI, Lond. 1895* und bes. *Herodotus VII–IX Lond. 1908, Vol. I part. 1 u. 2* (Text, krit. Apparat und ausführlicher Kommentar) und *Vol. II*, der in seinen 9 'Appendices' eine eingehende und fesselndeErörterung der gesamten quellenkritischen und historischen Fragen bietet, genannt. Speziell für die Topographie der Thermopylen s. *JKromayer, Antike Schlachtfelder II, Berl. 1907, 134ff.*, für die besonders schwierige Schlacht bei Plataiai *BWright, The Campaign of Plataea, New Haven 1904* und *LWinter, Die Schlacht von Platää, Diss. Berl. 1909* (förderlich trotz viel zu niedriger und die topographische Beurteilung beeinträchtigender Ansetzung der Kämpferzahlen im Anschluß an *HDelbrück*), sowie *UKahrstedt, Nachlese auf griech. Schlachtfeldern, 1. Pausanias' Rückzug bei Plat., Herm. XLVIII (1913) 283ff.*

19. Hellanikos. Eine Mittelstellung in der Entwicklung der griechischen Historiographie nimmt Hellanikos von Mytilene ein, der ein Alter von 85 Jahren erreichte (ca. 490–405). Ein älterer Zeitgenosse des Herodot, den er überlebte, bezeichnet er mit seinen Περσικά, die wie das ganze Genre durch Herodots Werk in den Schatten gestellt wurden, und mit seinen Bemühungen um ein chronologisches System, das dem Ausgleich der verschiedenartigen Anschauungen besonders hinsichtlich der älteren, in unserem Sinne mythischen Zeiten dienen sollte und dem er – in der Schrift Ἱέρειαι (sc. Ἥρας) αἱ ἐν Ἄργῳ – die

Liste der lebenslänglich fungierenden Hera-Priesterinnen zugrunde legte, den Abschluß der logographischen Epoche im engeren Sinne. In den Νόμιμα βαρβαρικά und in der Atthis dagegen, die jünger sind als Herodots Werk, suchte er diesen als sein Vorbild in der Schilderung fremder Gebräuche und in der Verherrlichung Athens zu überbieten und schuf zudem in der Atthis und in anderen Lokalgeschichten (so den Αἰολικά) die ersten Ansätze zu einer zeitgeschichtlichen Betrachtung der griechischen Dinge.

Der Streit, ob Hellanikos jünger oder älter sei als Herodot, beruht auf unrichtiger Fragestellung: die vorhandenen Angaben gewähren uns einen Einblick in die Schaffensfolge zweier großenteils zeitgenössischer Autoren. Hieran halte ich auch gegenüber *FJacobys* (*PW VIII 110 f.*) 'anspruchsvoller' Belehrung fest. (*CFLehmann-Haupt, Hellanikos, Herodot, Thukydides, Klio VI [1906] 127 ff.* vgl. *VCostanzi, Quaestiones chronologicae I, Turin 1901* und *HKullmer, Die Historien des Hellanikos von Lesbos. Ein Rekonstruktionsversuch. Jahrb.f.Phil. Suppl. XXVII [1902] 462 ff.*) Nach Apollodoros (s. *Pamphila* bei *Gellius XV 23*) war Hellanikos bei Beginn des Peloponnesischen Krieges 65 jährig, seine Akme fiel also 456, die Geburt 496 (*HDiels, RhMus. XXXI [1876] 47 ff.*) Seine Langlebigkeit (*Pseudo-Lukian Makrob. 22*) hat anscheinend früh als Paradigma gegolten; endete sein letztes Werk, die von Thukydides bekämpfte Atthis, mit der oligarchischen Revolution, so wäre damit Apollodors Berechnung erklärt: aus erschlossenem, dem Werkschlusse gleichgesetztem Todesjahr 411 und bekannter 85 jähriger Lebensdauer ergaben sich Geburt und Akme. Damit stimmt es, das Dionysios von Halikarnassos die Περσικά älter als Herodots Werk nennt, was auch aus inneren Gründen das Wahrscheinlichere ist (*Klio VI [1906] 131*). Doch reichen offenbar echte Nachrichten aus der Atthis (*UvWilamowitz-Möllendorff, Herm. XI [1876] 241 ff.*) bis 406 v. Chr. (*Schol. zu Aristophanes' Fröschen 694. 33. 726*), so daß die obige Erklärung von Apollodors Ansatz (eine andere gab *FRühl, RhMus. LXI [1906] 472 ff.*) nur gelten kann, wenn Hellanikos' Atthis in einer ersten Ausgabe erschien, die bis 411 reichte und dann von Hellanikos selbst oder von seinem Sohne, ähnlich wie Apollodors Chronik (*S. 71*), einen Nachtrag, bis gegen Ende des Peloponnesischen Krieges, erhielt, dem Ps.-Skymnos nur in der älteren, das später hinzugefügte vierte Buch nicht umfassenden Ausgabe bekannt war (*Klio IV [1904] 123*). Jedenfalls ist Hellanikos einige Jahre gegen Apollodors Ansatz herunterzurücken (Geburt um oder kurz nach 490, nicht aber mit Wilamowitz um 456.) Nicht beizupflichten ist HKullmer, der ein Gesamtwerk des Hellanikos annehmen möchte und daher entschieden viel zu weit geht in dem Versuche, durch Gleichsetzung oder Unterordnung der überlieferten Sondertitel einige wenige Teile dieser 'einheitlichen' Historiae zu gewinnen. — Als formaler Vorläufer von Apollodors iambischer Chronik (*S. 71*) seien noch die metrisch abgefaßten Καρνεονῖκαι erwähnt.

19. Zur Überlieferung der Pentekontaëtie. Hellanikos war auch der erste, der den ganzen Zeitraum der Pentekontaëtie — für die Beziehungen zu Persien in den ersten anderthalb bis zwei Jahrzehnten wird auch Charon von Lampsakos in Betracht kommen — in seiner Atthis im Zusammenhang behandelt hat. Seine kurze und chronologisch unzutreffende Darstellung veranlaßte Thukydides (*I 39*) zu seinem gehaltvollen Abriß *I 89–117*, der unsere wertvollste Quelle für diesen Zeitraum bildet. Zeitgenössische Zeugnisse oft recht persönlicher Natur fanden sich in den Reisememoiren (Ἐπιδημίαι) des Tragikers Ion von Chios, der auch dem Perikles und Sophokles nahestand, und einer inhaltlich verwandten Schrift des Rhapsoden Stesimbrotos von Thasos. Niederschläge daraus finden sich u. a. in Plutarchs Biographien des Kimon und Perikles, auf die wir neben Ephoros' auch in ihnen verwerteter Darstellung (darüber *s. u. S. 95*) für die Einzelheiten hauptsächlich angewiesen sind. Wichtig ist auch die ca. 424 verfaßte pseudoxenophontische Ἀθηναίων πολιτεία (*EKalinka, Lpz. 1913*) eine oligarchische Kritik der athenischen Demokratie. Für die sizilische Geschichte kommt Antiochos von Syrakus (*s. o. S. 86*), dessen Σικελικά bis 424 reichten (*Diod. XII 71*), wesentlich in Betracht. Auch Papyrusfunde haben begonnen, die für diese Periode besonders empfindlichen Lücken der Überlieferung zu ergänzen.

Ein Straßburger Fragment, den *Anonymus Argentinensis* (*Berl. 1902*), betrachtete sein Herausgeber *BKeil* irrtümlich als Epitome eines unbekannten, aus dem 2. oder 1. Jahrh. v. Chr. stammenden und aus guten Quellen schöpfenden Geschichtswerkes, das in chronologischer Abfolge wichtige Aufschlüsse besonders zur Geschichte der Pentekontaëtie bot. So mußte nach der Stellung innerhalb der Darstellung die Überführung des Bundesschatzes

von Delos nach Athen nicht 454 (*S. 39*), sondern 449 8 erfolgt sein, was *EMeyer V, S. Vff.* sogleich bezweifelte. *UWilcken, Herm. XLII (1907) 378ff.* trat dann den Nachweis an, daß das dem Straßburger Epitomator zugrunde liegende Buch nicht ein Werk über attische Geschichte, sondern ein Kommentar zu Demosthenes' Rede gegen Androtion gewesen sei, woraus folgte, daß man keineswegs mit einer chronologischen Abfolge der einzelnen Exzerpte zu rechnen hatte und daß somit auch z. B. die Überführung der Bundeskasse nicht gegen die bisherige Anschauung um 4 Jahre nach unten zu rücken war. Dieses für die historische Verwertung wichtigste Hauptergebnis Wilckens bleibt bestehen, auch nachdem *RLaqueur, Herm. XLIII (1908) 220ff.* gezeigt hat, daß der Anonymus nicht ein Kommentar zu einer Rede des Demosthenes ist, sondern die Capitulatio eines Buches περὶ Δημοσθένους enthält, welches 'in Analogie zu dem jetzt für Didymos bezeugten Werke' (*S. 77*), 'vielleicht auch von ihm selbst verfaßt ist'. — Über den Prozeß des Pheidias haben die Genfer Papyrusfragmente neue Aufschlüsse (*oben S. 41*) ergeben (*JNicole, Le Procès de Phidias dans les Chroniques d'Apollodore, Genève 1910. FJacoby, BPW. 1910, 1148ff. Klio IV [1904] 124* und *X [1910] 257f.*,).

Eine höchst eigenartige und bedeutsame Untersuchung und Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des athenischen Staatslebens im 5. Jahrh. v. Chr. liefert *AZimmern, The Greek commonwealth. Politics and Economics in Fifth-century Athens, Oxf. 1911.*

20. Thukydides. Thukydides, mütterlicherseits aus thrakischem Königsgeschlechte, hat den Peloponnesischen Krieg, an dessen Vorgängen er zeitweilig in leitender Stellung beteiligt und von dessen hoher Bedeutung er von vornherein durchdrungen war, gleich zu dessen Beginn als Gegenstand einer historischen Schilderung in Aussicht genommen. Bei dieser Betrachtung gegenwärtiger oder jüngst vergangener Ereignisse sind ihm die Prinzipien der kritischen Geschichtsforschung aufgegangen. Sie ist durch ihn begründet worden. Ein gewaltiger Fortschritt von der naiven Betrachtungs- und Erzählungsweise des Herodot bis zu der psychologisch-genetischen, tiefgründigen Auffassung des inneren Zusammenhanges der Ereignisse und der Wirkung, die sie auf die leitenden Personen ausüben und von ihnen erfahren. Nicht im ersten Anlauf aber und nicht durchweg hat Thukydides das Ziel, das ihm diese neuerkannten Grundsätze vorzeichneten, durchführen können. Erst in ringendem Schaffen, unter vielfachen Bearbeitungen und Umgestaltungen sind die vollendeten Bücher auf den erstrebten hohen Standpunkt gebracht worden, wie er sich namentlich in den Reden ausspricht, in denen die leitenden Personen die Zeitströmungen und ihr Verhalten ihnen gegenüber klarstellen, nicht durchaus so, wie sie wirklich gesprochen haben, sondern wie sie gegebenenfalls gesprochen haben könnten. Das Werk aber wurde unvollendet hinterlassen und bricht im Jahre 411 mit dem achten Buche ab. Nichts war natürlicher, als daß das letzterhaltene Buch der letzten Ausgestaltung entbehrte. Unvollendet ist aber auch das fünfte Buch. Als Thukydides ans Werk ging und seine Einleitung schrieb, konnte er naturgemäß nur den Archidamischen Krieg ins Auge fassen. Da die Einleitung (*I 1* u. *22f.*) nirgends einen bestimmten Hinweis auf die Vorgänge nach dem Archidamischen Kriege enthält, während wir aus *V 25f.* ersehen, daß Thukydides die Absicht hatte, ausdrücklich zu erklären, daß und warum er eine Planänderung vorgenommen habe, und da wir andererseits besonders aus den Reden in den ersten vier Büchern erkennen, daß diese vier Bücher die Einheitlichkeit des Gesamtkrieges voraussetzen, so bleibt nur die Folgerung übrig, daß Thukydides keine Veranlassung sah, die für den Archidamischen Krieg geschriebene Einleitung abzuändern, wiewohl sie nunmehr für den Gesamtkrieg gelten sollte. Die Ursachen, die den Archidamischen Krieg hervorriefen, wirkten eben über den Nikiasfrieden hinaus fort und bedingten mittelbar auch die weiteren Verwicklungen.

Im einzelnen kann und wird natürlich Thukydides in den ersten vier und besonders im ersten Buche bei der Bearbeitung letzter Hand manches auch außerhalb der Reden so gewendet haben, daß es nunmehr zu der Auffassung des Gesamtkrieges als einer Einheit besser paßte. Doch darf man mit dahin gehenden Annahmen nicht zu schnell bei der Hand sein: *I 23*, wo Thukydides auseinandersetzt, inwiefern 'dieser Krieg' in jeder Hinsicht bedeutsamer war als alle vorhergehenden, gedenkt er auch der verhältnismäßig häufigen Sonnenfinsternisse (ἡλίου τε ἐκλείψεις, αἳ πυκνότεραι παρὰ τὸ ἐκ τοῦ πρὶν χρόνου

μνημονευόμενα ξυνέβησαν). Die beiden Sonnenfinsternisse, die Thukydides (*II 28* und *IV 52*) überhaupt erwähnt, die vom 3. August 431 und vom 21. März 424, fallen in den Archidamischen Krieg, eine weitere, im Mittelmeergebiet, wenn auch nur schwach, sichtbare, die vom 4. November 426 (*FAGinzel, Spezieller Kanon [s. o. S. 71] 58f.*), ebenfalls. Seine oben zitierten Worte trafen also zunächst für den Archidamischen Krieg zu und können ursprünglich für diesen gegolten haben. Aber ohne daß Thukydides irgend etwas daran zu ändern hatte, behielten sie ihre Geltung, ja erfuhren sie eine Steigerung, wenn die späteren Finsternisse aus der Zeit des unsicheren Friedens (11. VI. 418) und aus der Zeit des Dekeleischen Krieges (27. I. 411; 1. VI. 404 [und die nur im Westen sichtbare vom 20. III. 405]) darunter mitverstanden wurden.

Andererseits setzen die Worte *V 25f.* καὶ ἐπὶ ἓξ ἔτη μὲν καὶ δέκα μῆνας ἀπέσχοντο μὴ ἐπὶ τὴν ἑκατέρων γῆν στρατεῦσαι, ἔξωθεν δὲ μετ' ἀνακωχῆς οὐ βεβαίου ἔβλαπτον ἀλλήλους τὰ μάλιστα· ἔπειτα μέντοι καὶ ἀναγκασθέντες λῦσαι τὰς μετὰ τὰ δέκα ἔτη (sc. des archidamischen Krieges) σπονδὰς αὖθις ἐς πόλεμον φανερὸν κατέστησαν. γέγραφε δὲ καὶ ταῦτα ὁ αὐτὸς Θουκυδίδης Ἀθηναῖος ἑξῆς, ὡς ἕκαστα ἐγένετο κατὰ θέρη καὶ χειμῶνας μέχρι οὗ τήν τε ἀρχὴν κατέπαυσαν τῶν Ἀθηναίων Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ξύμμαχοι, καὶ τὰ μακρὰ τείχη καὶ τὸν Πειραιᾶ κατέλαβον. ἔτη δὲ ἐς τοῦτο τὰ ξύμπαντα ἐγένετο τῷ πολέμῳ ἑπτὰ καὶ εἴκοσι voraus, daß alles Vorhergehende lediglich auf den Archidamischen Krieg bezüglich sei; somit ist klar, daß hier bei Thukydides eine ältere Fassung stehen geblieben ist, die bei der definitiven Bearbeitung umgestaltet worden wäre. Andere Unvollkommenheiten und Anstöße bestätigen die Beobachtung, während solche z. B. in Buch IV und VII nicht zutage treten. Thukydides hat also die endgültige Gestaltung des besonders unbequemen Stückes, in welchem die Planänderung zur Besprechung und zur Geltung kam, begreiflicherweise verschoben, und es ist, ebenso wie Buch VIII, unvollständig geblieben.

Eine weitere Bestätigung für diese Tatsache ergibt der seit der Auffindung der Ἀθ. πολιτεία des Arist. viel erörterte Vergleich von Thukydides' Bericht über die oligarchische Umwälzung (*o. S. 45f.*) des Jahres 411 (*VIII 67ff.*) mit dem des Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 29ff.*). *S. UvWilamowitz, Aristoteles und Athen, Berl. 1893, I 99ff.* und *II (Die Rede für Polystratos) 356ff. – UKöhler, S.Ber.Berl.Ak. 1895, 451ff.* und *1900, 803ff. – EMeyer, Forschungen II, Halle 1899, 406ff. – CVolquardsen, Vh.48.Phil.Vers. (1905) 123ff. – FKuberka, Klio VII (1907) 341ff.; VIII (1908) 206ff. – WJudeich, RhMus. LXII (1907) 295ff. – UKahrstedt, Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts, Berl. 1910, 235ff. MOBCaspari, On the revolution of the Four Hundred at Athens, IHS. XXXIII (1913) 1ff.* Die bei Aristoteles erhaltenen Urkunden schienen mit Thukydides anfänglich in schroffem Widerspruch zu stehen. Die daraus gegen die Zuverlässigkeit des Thukydides hergeleiteten Bedenken konnten freilich nachhaltig nur für diejenigen in Betracht kommen, die mit *EMeyer* Thukydides VIII für vollendet halten. In Wahrheit sind nicht zum wenigsten durch EMeyers Darlegungen die Differenzen als ungleich geringer, als sie anfänglich schienen, erkannt, und zugleich sind dem Aristoteles irrtümliche Schlüsse aus den Urkunden, die er mitteilt, nachgewiesen worden. (UKahrstedt will diese Urkunden aus staatsrechtlichen Gründen 'als im Urkundencharakter gefälscht' ansehen, schwerlich mit Recht.)

Thukydides kennt die Urkunden nicht, wohl aber, wie FKuberka zeigte, den entscheidenden Antrag des Peisandros, auf dem in der Tat die ganze Entwicklung der Verfassung beruht (*Thuk. VIII 67/68*). Andererseits sind die 10 ξυγγραφεῖς, die er (*VIII 67*) an Stelle der 30 nennt, ein ernster Fehler, selbst wenn von den nach *Ἀθ. πολ. 29, 2 20* zu den 10 Probulen zugewählten 10 speziell die Bezeichnung ξυγγραφεῖς gehabt hätten (*WJudeich* und *CVolquardsen*). Diesen Fehler würde er vermieden und zudem sicher den Gang der Dinge auf Grund der Urkunden deutlicher und sachgemäßer geschildert haben, wenn er das vorhandene urkundliche Material nach seiner Rückkehr aus dem Exil einsehen oder diese Einsicht noch hätte verwerten können, ehe der Tod ihn abrief. So bestätigt dieser Vergleich, so relativ günstig er für Thukydides ausfällt, die Unfertigkeit des achten Buches aufs neue. Gegen *EMeyers* Ansicht (*Forschungen a. a. O.*), daß die uns vorliegenden Bücher des Thukydides, auch Buch V und VIII, die Gestalt zeigen, die ihnen der Verfasser endgültig zu geben beabsichtigte, und in der er sie belassen hätte, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, sein Werk zu vollenden, s. u. a. *JBeloch, Klio V (1905) 370; UKöhler, SBerBerl.Ak. 1900 18, 2; CFLehmann-Haupt, Klio VI (1906) 36ff.; UvWilamowitz, Herm. XLIII (1908) 596ff.*, der

zeigt, daß das keine Hindeutung über 410 hinaus enthaltende Buch VIII kurz nach den Ereignissen, die es erzählt, so wie es vorliegt, niedergeschrieben ist.

Wäre dagegen der Bericht über Themistokles' Mauerbau in dem sicher in abgeschlossener Form letzter Hand vorliegenden ersten Buche (*c. 90 f.*) mit *EvStern, Herm. XXXIX (1904) 534 ff.* als ungeschichtlich zu verwerfen, so hätte das eine schwere Erschütterung der historischen Glaubwürdigkeit des Thukydides ergeben. Der sofort gegen diese Annahme erhobene Widerspruch (*EMeyer, Herm. XL [1905] 561 ff. G. Busolt, Klio V [1905] 255 ff.*, vgl. *Lehmann-Haupt, Klio VI [1906] 136, 1*) ist durch *FNoacks* Beschreibung der Themistokles-Mauer (*Die Mauern Athens, AthMitt. XXXII [1907] 123 ff.*), deren Befund den Nachrichten des Thukydides über die Hast des Baues und die wahllose Verwendung beliebigen Materials durchaus entspricht, schlagend gerechtfertigt worden.

Dagegen ist Thukydides' Werk, auch seiner Anlage nach, von absoluter Vollständigkeit weit entfernt. Daß der eigentliche innere Grund des Krieges, die kommerziellen Differenzen Athens mit Korinth, nicht zum Ausdruck kommt, ist früher bereits von *HNissen, HistZ. LXIII (1880) 385 ff.* und neuerdings besonders von *GBGrundy, Thuc. and the history of his age, Lond. 1911* betont worden.

Thukydides' nachgelassenes Werk, das nach seinem Tode, sei es so wie es vorlag, sei es in den unabgeschlossenen Partien unter Betätigung eines Redaktors, herausgegeben sein muß, wurde, soweit uns bekannt, von drei Autoren fortgesetzt: Kratippos (Nr. 21), Xenophon (22) und Theopompos (23). Wo es vorliegt, bildet es durchweg die Hauptquelle für den Peloponnesischen Krieg, der gegenüber die Darstellung des Ephoros nur eine ergänzende und sekundäre Bedeutung hat. Wichtig sind ferner Plutarchs Biographien des Perikles, Nikias, Alkibiades und des Lysandros. Bedeutsame Kunde, namentlich auch für das Finanzwesen, bieten die Inschriften, unschätzbare Einblicke in das Getriebe der inneren Politik die Redner (Antiphon *[S. 47]*, Andokides, Lysias *[Bd. I 206]*) und die Komödie (Kratinos, Eupolis, Aristophanes), die besonders Kleon, den Führer der radikalen Demokratie, zur Zielscheibe nahm (vgl. *I 164 f.* und o. *S. 43 f.*)

21. **Kratippos.** Dieser Fortsetzer des Thukydides war nach Plutarch (*De gloria Athen. II 345 E*, vgl. *vit. orat. II 1, 834*) ein Athener, jünger als Thukydides und älter als Xenophon, zwischen denen er in Plutarchs chronologisch gehaltener Aufzählung erscheint (*EMWalker, Klio VIII [1908] 366 f.*). Dazu stimmt Dionysios' von Halikarnaß (*De Thuc. 16*) Angabe, daß er Thukydides' jüngerer Zeitgenosse gewesen sei. Als Verfasser der Fortsetzung des Thukydides, von der uns in dem Oxyrynchos-Papyrus Nr. 842 ein größeres, das wichtige Jahr 396/5 v. Chr. ausführlich mit mancherlei Exkursen behandelndes Fragment vorliegt, kommt (neben Ephoros) in erster Linie Kratippos in Betracht (*S. 118 ff.*).

Wenn Plutarch (*Alkib. 32*) sich gegen Duris' übertriebene Ausmalung der Rückkehr des Alkibiades mit der Begründung wendet, derartiges οὔτε Θεόπομπος οὔτ' Ἔφορος οὔτε Ξενοφῶν γέγραφεν, so folgt daraus nicht, daß Kratippos, weil er hier nicht mitgenannt wird, nicht zu den Primärquellen dieser Epoche gehört hat und daß sowohl Plutarch wie Dionys, dessen literarische Chronologie sich uns schon in einem anderen bisher angezweifelten Falle als korrekt ergeben hat (*oben S. 88*), sich geirrt haben, sondern die beiderseitigen Angaben, und überhaupt das Schweigen der späteren Historiker über Kratippos vertragen sich aufs beste, wenn Kratippos älter als Theopompos war und von diesem in den Schatten gestellt wurde, womit sich eine ausgiebige Benutzung des älteren durch die jüngeren, besonders durch Theopompos, sehr wohl vertragen würde — eine Annahme, die auch von *Jacoby, Klio IX (1909), 97, 2* vertreten wird. Kratippos in die hellenistische Zeit, etwa das 3. Jahrh. (*LFoscolo-Benedetii, Lo storico Cratippo, Reale Accad. Scienze Torino 1909* und *EdMeyer, Theopomps Hellenika, Halle 1909, 126 ff.*) oder mit *ESchwartz, Herm. XLIV (1909) 496 f.* ins 1. Jahrh. v. Chr. zu verweisen, geht nicht an. Möglich dagegen, wenn auch nicht absolut geboten, ist der Schluß, daß der ursprüngliche Kratippos von demjenigen, der ihn in späterer Zeit hervorzog, überarbeitet wurde. War der Zopyros, auf den sich nach der Thukydides-Vita Marcellins (*31 ff.*) Kratippos für den gewaltsamen Tod des Thukydides berufen haben soll, ein mündlicher Berichterstatter oder ephemerer Schriftsteller, auf den sich mehr als ein Menschenalter nach Thukydides' Tode ein von Athen fern lebender Autor (vgl. *u. S. 119 f.*) als Gewährsmann angewiesen sah, so bliebe jener Schluß entbehrlich. So gut wie unausweichlich würde er erst, wenn Zopyros unter Beistimmung

des Kratippos den Tod des Thukydides, der in Wahrheit in Athen starb und begraben wurde (*UvWilamowitz, Herm. XII [1877] 326ff.*), nach Thrakien verlegt hätte. Das ist aber sehr zweifelhaft, weil bei Marcellin kurz zuvor Zopyros als Gewährsmann für Didymos angeführt wird, der ihn eines gewaltsamen Todes in Athen sterben läßt. |

22. Xenophon. Seine beiden historischen Hauptwerke, die Ἑλληνικά und die Κύρου ἀνάβασις, neben denen als kulturgeschichtlich bedeutsam besonders die Ἀπομνημονεύματα Σωκράτους zu nennen sind (zur Kyropädie vgl. o. S. 79), liegen vollendet vor. Das erstere beginnt, wo Thukydides abbrach, und schließt mit der Schlacht bei Mantineia. Von der Tiefgründigkeit des Thukydides, dessen Einfluß in der Darstellung der Schlußjahre des Peloponnesischen Krieges (bis *II 3, 10*) deutlich hervortritt, weit entfernt, kann Xenophon doch für das, was er vielfach aus eigener Anschauung berichtet, als zuverlässiger Zeuge gelten. Um die Auswahl und Vollständigkeit des Stoffes ist es freilich in der Darstellung der Zeit nach 404, die hinsichtlich der Arbeitsweise in zwei deutlich geschiedene Abschnitte (*II 3, 11–V 1, 35* und *V 86* bis zum Schluß) zerfällt, sehr bedenklich bestellt. Die Hinneigung nach Sparta, dem der aus Athen verbannte Anhänger des Agesilaos eine Zuflucht und Existenz auf einem Landgute Skillus in Elis (387–71) verdankte, spielt dabei eine verhängnisvolle Hauptrolle. So wird u. a. sogar die Gründung des zweiten attischen Seebundes verschwiegen. In weit stärkerem Maße, als gegenüber Herodot und Thukydides, muß hier Ephoros' Darstellung zu Hilfe genommen werden. Weitere Ergänzungen ergeben Plutarchs Biographien des Konon, Agesilaos. – Die Anabasis, unter dem Pseudonym des Themistogenes von Syrakus erschienen, hatte zunächst das Ziel, den verdienstlichen Anteil Xenophons an der Rettung der Zehntausend, dem eine andere den Rückzug schildernde Schrift, wahrscheinlich die des Sophainetos (verwertet bei *Diodor XIV 19ff.*, wo Xenophons Name überhaupt nicht genannt wird) nicht gerecht geworden war, hervorzuheben, gestaltete sich aber zu einer, wenn auch persönlich nicht völlig unparteiischen, so doch in der Hauptsache ebenso zuverlässigen wie lebensvollen Schilderung dieses denkwürdigen Zuges und der Zustände, die damals in den zu Persien gehörenden armenischen und den zum Teil von Persien nur locker oder gar nicht abhängigen benachbarten Gebieten herrschten.

Die Zuverlässigkeit der topographischen Angaben Xenophons ist neuerdings durch Forschungen an Ort und Stelle (*s. CFLehmann-Haupt, Armenien einst und jetzt [Berl. 1910] Kap. 11: Zum Kentrites und der Durchgangsstelle der zehntausend Griechen S. 327ff.*) glänzend bestät gt worden.

23. Theopompos. Zwischen dem Ende des Peloponnesischen Krieges und dem Zeitalter Philipps von Makedonien bildet Theopompos von Chios das Bindeglied. Seine Ἑλληνικά (*FHG. I 278. 282,* vgl. *EdMeyer, Theopomps Hellenika 159–170* und *173–180*), die man irrigerweise vielfach in der Hellenica Oxyrynchia wiederfinden will (*Problem 14*), behandelten als Fortsetzung des Thukydides die Zeit von 411 bis zur Schlacht von Knidos (*Diod. XIII 42, 5*), sein Hauptwerk sind die Φιλιππικά (*FHG. I 282ff.*) in 58 Büchern, von denen Photios noch 53 las. Keine Universalgeschichte, wie Ephoros' Werk, gewannen die Philippika doch einen universelleren Charakter durch die zahlreichen Völkerkunde und ältere Geschichte betreffenden Exkurse. Die ernste Darstellung war von einem wuchtigen, schwungvollen Stil getragen, der dem im Jahre 377/6 nach Photios' Zeugnis geborenen Schüler des Isokrates (*AEKalischek, De Ephoro et Theopompo Isocratis Discipulis, Diss. Münster 1913*) – nicht bloß seinem Nacheiferer, wie ESchwartz (*RE. VI 1ff.* und *Herm. XLIV [1909] 445, 1*) wollte, – bereits im Jahre 352 den Preis in der Konkurrenz um die Grabrede für den Dynasten Maussollos von Karien eintrug, an der auch Isokrates beteiligt war. Dieser Stil ist in den Fragmenten der Philippika (*FHG. I 282ff.*) noch erkennbar, nicht minder seine aristokratische und Athen feindliche Gesinnung, die sich aus seinen Schicksalen erklärt: hatte er doch als kleines Kind mit seinem Vater, einem eifrigen Anhänger Spartas, infolge der Begründung des attischen Seebundes Chios verlassen müssen, das er erst 332, als Alexander die Rückkehr der Verbannten in das von persischer Herrschaft befreite Chios verfügte, wiedersah. Die Philippika sind Vorbild und großenteils Vorlage für Trogus Pompeius' gleichnamiges, unter Augustus geschriebenes lateinisches Werk geworden, das nur in der kläg-

lichen Epitome des Justin vorliegt: die ersten 10 Bücher kommen als Quellen für Philipps Geschichte in Betracht.

24. Philistos und Platon. Philistos von Syrakus (*FHG. I, XLV f. 185ff., IV 625*) erlebte schon die Belagerung von Syrakus durch die Athener. Großenteils in der Verbannung (*S. 48*) schrieb er sein im Stil und Inhalt dem Thukydides nahe stehendes, von Alexander dem Großen hochgeschätztes Werk über die sizilische Geschichte in drei Teilen: 1. Σικε-| λικά . . . εἰς τὴν Ἀκράγαντος ἅλωσιν (406 v. Chr.) ἐν βίβλοις ἑπτὰ διεξελθὼν χρόνον ἐτῶν πλείω τῶν ὀκτακοσίων *Diod. XIII 103*; 2. die Geschichte Dionysios' I. (4 Bücher); 3. die Geschichte Dionysios' II. (2 Bücher), das die wichtigste Quelle für die zeitgenössische Geschichte Siziliens bildet, auch von Timaios von Tauromenion für seine, ihrerseits von Trogus Pompeius benutzte Geschichte Siziliens von den ältesten Zeiten bis 264 v. Chr. (*FHG. I, XLIXff. 193ff. IV 625f.*) nachdrücklich verwertet wurde, der von Agathokles verbannt, 50 Jahre lang Sizilien mied und nach seiner Rückkehr noch den Beginn des Punischen Krieges erlebte. Die Rückberufung des Philistos aus Adria ward betrieben von den Anhängern des alten Regiments als ein Gegengewicht gegen die Neuerungen, deren man sich von Platons Zusammenwirken mit Dion und Dionys II. versah. Da hier Platons Anschauung, daß der Philosoph der gegebene Staatslenker sei, auf die praktische Probe gestellt wurde, so ist sein dem Aufbau des Idealstaates gewidmetes Werk (Πολιτεία) nicht minder als die späteren im Gegensatz zu jener theoretischen Überspannung das wirklich praktisch Durchführbare darlegenden 'Gesetze' (*Bd. II 319f. 323f.*) nicht bloß, wie des großen Philosophen und Dichters übrige Schriften, kulturhistorisch, sondern darüber hinaus unmittelbar historisch-politisch bedeutsam.

Soweit Sokrates' Auftreten die politische Geschichte im engeren Sinne beeinflußt hat, kommen auch Schriften, die seine Lebensschicksale berühren, besonders Platons Apologie und der Kriton sowie Xenophons Memorabilien, in diesem Sinne in Betracht.

25. Die Atthidographen und Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*. In Athen hat die Archontenliste und ihre chronistische Ausgestaltung in den Händen der Priester (Exegeten), die wir als Ur-Atthis bezeichnen können, zur Entwicklung einer besonderen Literaturklasse, den Ἀτθίδες, geführt, die wohl zu unterscheiden sind von der Ἀτθίς des Hellanikos, der als Fremder, wenn auch möglicherweise unter Verwertung chronistischen Materials aus der Ur-Atthis (das schon Hekataios nicht ganz verschlossen gewesen sein mag), so doch nach Thukydides' Zeugnis nicht eben erfolgreich die Lokalgeschichte Athens, wie anderer griechischer Städte, zu schildern versucht hatte (*S. 86*). Der erste eigentliche Atthidograph ist Kleidemos, der gleich Herodot, weil er (*CFLehmann-Haupt, Klio II [1902] 346f.*) eine neue Athen verherrlichende Literaturgattung geschaffen hatte, eine außergewöhnliche Belohnung erhielt (*Tertullian de anima 52, s. ERohde, RhMus. XXXVII [1882] 466; UvWilamowitz, Aristoteleles und Athen I 286, 36*). Seine bedeutendsten, gleich ihm der Priesterschaft angehörigen oder nahestehenden Nachfolger waren der Finanzmann und Politiker Androtion, Demosthenes' Gegner, und, bereits in hellenistischer Zeit, Philochoros, dessen Fragmente neuerdings durch die wiedergefundene Schrift des Didymos (*oben S. 77*) eine Bereicherung erfahren haben. Vgl. *FStähelin, Klio V (1905) 55ff.*

An die früheren Atthidographen schloß sich im wesentlichen Aristoteles an, als er unter den zahllosen Verfassungsgeschichten (*Bd. II 321*), die als Belege für seine – auch als historische Quelle im engeren Sinne bedeutsame, aus Vorträgen hervorgewachsene *Politik* gelten sollten, die – später als die Politik ausgearbeitete – Ἀθηναίων πολιτεία abfaßte, die in Aegypten wiedergefunden, eine der wichtigsten Quellen für die athenische Geschichte bildet. In dem ersten historischen Teil (*c. 1–41*) hat er neben dem chronistischen Grundstock besonders oligarchische Parteischriften benutzt, auch wichtige Urkunden im Wortlaute (*s. oben S. 90*) großenteils ihnen entnommen, der zweite Teil gibt eine eingehende Schilderung der zu seiner Zeit, seit dem Archontat des Eukleides 403, geltenden Verfassung.

Ein lehrreiches Beispiel für das Fortwirken der atthidographischen Tradition wie überhaupt für das Ineinandergreifen und das Fortspinnen der Fäden der Überlieferung bieten unsere Quellen zur Geschichte Solons. Primärquellen: die Gedichte (*ob. S. 73f.*), die Gesetze (*S. 21f.*) und die ihn betreffenden Abschnitte der Ur-Atthis. Dazu trat dann die Legende, deren erster Niederschlag sich bei Herodot findet, besonders in ihrer Anknüpfung an die Gruppe der sieben Weisen. Eine von den verschiedenen Aufzeichnungen, die diese erfuhr, ist bei Diodor (*IX*) verwertet. Hermippos, ein Schüler des Kallimachos, der in seinen Lebensbeschreibungen von Rednern und Philosophen speziell die sieben Weisen behandelte, hat auch Solons Leben unter Benutzung der Primärquellen, wenigstens der atthidographischen, die die Gedichte großenteils schon mitverarbeitet hatten, und der legendarischen Überlieferung geschrieben. Seine Solon-Vita bildet den Grundstock der beiden uns erhaltenen Solon-Biographien, der des unter Kaiser Trajan und seinen Vorgängern lebenden philosophisch gerichteten Chaironeers Plutarchos (*Bd. I 233f.*), dessen sonstige Quellenangaben die vielgestaltige Verzweigung der Überlieferung zeigen, und der weit weniger wertvollen Vita des Diogenes Laertios, 3. Jahrh. n. Chr.

26. Ephoros. Die universalgeschichtlichen Werke des Ephoros (aus Kyme in der Aiolis), die Ἱστορίαι(?), die mindestens bis 365/55 liefen und nach des Verfassers Tode im XXX. Buche bis kurz vor Philipps Zusammenstoß mit Athen geführt wurden, bezeichnen literarisch und in den historischen Anschauungen eine klägliche Verflachung der griechischen Geschichtschreibung. Man braucht nur Thukydides' tiefgreifende Darlegung der Gründe des Peloponnesischen Krieges mit Ephoros (*Diod. XII 38f.*) zu vergleichen, um den Rückgang zu erkennen. An Stelle der inneren und innerlichen Entwicklung tritt die äußerliche Auffassung der Vorgänge im Sinne des Marktgesprächs der Gebildeten. Was aber die Tatsachen selbst anlangt, so ist er – in erster Linie bedeutsam als großenteils selbständiger Darsteller des eigenen Zeitalters, d. h. wie Theopomp besonders für die Zeit vor Philipp – auch wertvoll für die Vergangenheit, da er neben den Hauptquellen für die betreffenden Perioden (Herodot, Thukydides) auch andere, uns so gut wie gänzlich verlorene Quellen im Original oder in den Bearbeitungen benutzt hat und uns dergestalt, häufiger als die herrschende Meinung annimmt, bezeugte Tatsachen überliefert, wo jene durchweg Autoschediasmen annehmen möchte, an denen es bei ihm freilich keineswegs fehlt.

Die Chronologie von Ephoros' Leben und seinem Werke ist vielfach strittig *s. ESchwartz in RE. IV 1* und *Herm. XXXV (1900) 106ff.* sowie *Die Zeit des Ephoros (ebd. XLIV [1909] 481ff.); BNiese, Wann hat Ephoros sein Geschichtswerk geschrieben? Herm. XLIV (1909) 170ff.*; *EMeyer, Forschungen I 215* und *Theopomps Hellenika S. 138f. u. S. VII.* Daß sein Sohn Demophilos das 30. Buch verfaßte und es bis zur Belagerung von Perinth führte, steht fest; fraglich ist dagegen, ob das von Ephoros hinterlassene 29. Buch bis 356/5 ging (*Schwartz*) oder bis nahezu 341/40 (*Niese*). Das Werk muß also nach Ephoros' Tode herausgegeben worden sein, wenn man nicht (*Meyer*) eine vorgängige Publikation einzelner Teile annehmen will, wofür jedoch keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind.

Während man bisher Ephoros für einen älteren Zeitgenossen des Theopomp hielt – beide waren Schüler des Isokrates (*S. 92*) –, nimmt BNiese unter EMeyers Zustimmung an, daß er das Hauptwerk erst um 300 v. Chr. begonnen haben könne, da er die Heraklidenwanderung, die den Ausgangspunkt seiner Geschichte bildete, als 735 Jahre vor Alexanders d. Gr. Übergang nach Asien erfolgt ansetzt, und dieses Ereignis erst nach der Vernichtung des Perserreiches zur Epoche werden konnte. Schwartz widersetzt sich dieser Annahme mit sehr beachtenswerten und tiefgreifenden Gründen. Sein Urteil über die von ihm so gering bewerteten '735 Jahre' bedarf jedoch der Modifikation. Es handelt sich um Generationen zu 35 Jahren – wie sie Ephoros wahrscheinlich dem Hekataios entnommen hat (*Hermes 35 [1900], 644; Klio IV [1904] 123*) –: die beinah (σχεδόν) 750 Jahre (*Diod. XVI 76, 5*) besagen das Gleiche. Selbst wenn die Notiz in dem posthumen, oft als ephorisch zitierten 30. Buche gestanden hat, muß sie doch an eine Angabe des Ephoros anknüpfen; seine 19. (2. 35 Jahre vor 334) Generation deckt sich mit dem Endjahr des Peloponnesischen Krieges. Die eigene wird er als die zwanzigste Generation betrachtet haben. So erhalten wir das Jahr 369 als das, von dem seine Rechnung ausging und in dem er seine Geschichte begann, in vortrefflichem Einklang

mit der 'Tatsache, daß er seit 371 die Ereignisse des Mutterlandes in breiter Fülle dargestellt hat' und also den Hauptwert auf die Darstellung der Zeitgeschichte seit Leuktra legte.

Sehr zu beachten ist *RLaqueur Ephorus* (I. Die Proömien, II. Disposition), *Herm. XLVI (1911) 161ff. 32ff.* „Das Werk des Ephorus umfaßte 30 Bücher und reichte bis 340, aber es war nicht das von Demophilos verfaßte oder mindestens publizierte 30. Buch, welches diesen Schlußpunkt gewann, da es nur bis 346 die Ereignisse erzählte, sondern ein früheres. Daraus ergibt sich der Schluß: Ephoros hat sein Werk nicht chronologisch geordnet, die Art des Aufbaues folgt aber ohne weiteres aus der Tatsache, daß gerade der ganze Heilige Krieg fehlte: es war eine sachliche Gruppierung zugrunde gelegt, und ihr die chronologische, wie wir sagen, geopfert."

„So fremdartig uns dies zunächst berührt, die Tatsache an sich läßt sich ja auch den Fragmenten entnehmen und ist von Eduard Schwartz selbst bezüglich des 28. u. 29. Buches zugestanden worden: jedenfalls 'hat Ephoros die sizilischen Dinge nicht synchronistisch mit den griechischen erzählt, sondern sie in den letzten beiden Büchern zu einer größeren Masse vereinigt.'"

Von Ephoros sind nicht nur zahlreiche Fragmente als solche erhalten (*FHG I, LVIIff. 234ff.*), es liegen auch große Partien seines Werkes wenig verändert bei Diodoros (um 30 v. Chr.) vor, dessen eine synchronistische Darstellung insbesondere der griechischen, römischen und sizilischen Geschichte enthaltende βιβλιοθήκη an sich ein literarisch minderwertiges Sammelwerk war, aber dadurch in seinen uns erhaltenen Teilen wertvoll wird, daß die Auswahl der verwendeten Autoren nicht übel getroffen war und sie ziemlich unverändert verwertet wurden. Für die griechische Geschichte war Ephoros Hauptquelle — besonders sind in Buch XI—XV (480 bis 361 v. Chr.) die griechischen Partien ein fortlaufendes Excerpt aus Ephoros —, für die seines Heimatlandes Sizilien Timaios (*Wachsmuth 81ff. ESchwartz, RE V 663ff.*). Zur Frage, ob in den Hellenica Oxyrynchia ein Teil von Ephorus Werk vorliegt, s. u. *Problem 14.*

Für die zu willkürlichen Verallgemeinerungen neigende Art des Ephoros ist besonders charakteristisch, daß er, weil Maß- und Gewichtsordnung und Münzprägung im allgemeinen, sobald letztere einmal bekannt war, zusammenhängen, dem Pheidon von Argos die Erfindung der Münzprägung zuschreibt (bei *Strabo VIII 358*), obwohl Hekataios und Herodot, der ihm folgt (*S. 82*), nur von der Ordnung von Maß und Gewicht sprachen, und Ephoros selbst ihn ins 8. Jahrh. setzt, wo es überhaupt noch kein geprägtes Geld gab.

Über Verwertung vorherodotischer Quellen durch Ephoros für die Perserkriege s. *S. 86.* Der Oberflächlichkeit des Ephoros, auf den wir in der Geschichte der Pentekontaëtie vorwiegend angewiesen sind, im Verein mit der knappen Tatsächlichkeit des thukydideischen Berichtes, ist es vorwiegend zuzuschreiben, wenn noch heute die herrschende Meinung in den Konflikten mit den Persern die Griechen stets schlechthin als die Angreifenden betrachtet, während schwerlich zweifelhaft sein kann, daß sie regelmäßig in defensiver Offensive nur persischen Angriffsabsichten zuvorkamen (*ob. S. 37, 39*). Für die Perioden der spartanischen und der thebanischen Suprematie, für die Ephoros neben Xenophon eine der Hauptquellen bildete, liegen uns Plutarchs Biographien des Agesilaos und des Pelopidas vor. Für die Zeit nach Leuktra sind *BNieses Beiträge zur Gesch. des arkad. Bundes, Herm. XXXIV (1899) 520ff.* und *Chronol. u. histor. Beiträge zur griech. Geschichte d. Jahre 370—363 v. Chr., Hermes XXXIX (1904) 84ff.* wertvoll.

27. Zum Zeitalter Philipps von Makedonien. Als Darsteller der Geschichte Philipps und der Vorgeschichte Makedoniens auf universalhistorischer Grundlage stand Ephoros nicht allein; neben ihm ist besonders der bis zur neuerlichen Auffindung des ihn vielfach zitierenden Didymos-Papyrus (*S. 77*) fast verschollene Anaximenes von Lampsakos, der auch die Geschichte Alexanders des Großen behandelte, zu nennen. Von Anaximenes stammt, wie PWendland dartat, auch die unter Demosthenes' Reden (*XI*) überlieferte Antwort auf einen Brief Philipps. Neben Ephoros und Theopomp kommen für das Zeitalter Philipps besonders die Reden (politischen Broschüren) und Schriften seiner athenischen Zeitgenossen, Gegner wie Anhänger, in Betracht: Isokrates' Panegyrikos (380), Friedensrede (355), Φίλιππος (346) und Παναθηναϊκός (339), die Reden des Aischines gegen Timarch (345) über die Truggesandtschaft (343), gegen Ktesiphon (330); die des Demosthenes

gegen Androtion (355) und Timokrates (352), für die Megalopoliten (353), über die Symmorien (354), die erste Philippische (350/49), die drei Olynthischen (349/8), die zweite Philippische Rede (344), die gegen Aischines wegen der Truggesandtschaft (343), die über Halonnesos (342), die dritte Philippische (341) und die Kranzrede für Ktesiphon (330), sowie die Demosthenisches Gut verwertende vierte Philippika. Für die gleichzeitige Geschichte des Westens ist *Plutarchs* Biographie des Korinthers Timoleon († 336), der Syrakus von der Tyrannis befreite und 345–337 leitete, bedeutsam.

ASchäfer, Demosthenes und seine Zeit, ² *3 Bde., Lpz. 1885–1887. – UKöhler, Makedonien unter König Archelaos, S.Ber.Berl.Ak. 1893, 479ff. – JFlathe, Geschichte Makedoniens, Lpz. 1832–4. – JKaerst, Geschichte des hellenistischen Zeitalters. II. Buch: Das makedonische Königtum Bd. I, Lpz. 1901, 92ff. – PWendland, Anaximenes von Lampsakos, Studien z. älteren Gesch. d. Rhetorik, Berl. 1905,* und *Isokrates und Demosthenes (Beitr. z. ath. Politik und Publizistik des 4. Jahrh. II, GGN. 1910, 289ff.) – EMeyer, Isokrates' (zweiter) Brief an Philipp und Demosthenes' zweite Philippika. S.Ber.Berl.Ak. 1909, 758ff. – FKahle, De Demosthenis orationum Androtioneae Timocrateae Aristocrateae temporibus, Gött. 1909. – UKahrstedt, Die Politik des Demosthenes, Forschungen z. Gesch. des ausgehenden 5. u. des 4. Jahrh., Berlin 1910, 1–154* (wichtig besonders f. d. Chronologie der Ereignisse und der Reden).

28. Die neueren Darstellungen der griechischen Geschichte. Von den neueren Gesamtdarstellungen der griechischen Geschichte bis Chaironeia ist, nachdem an *GGrote, History of Greece,* deutsch von *NNWMeißner, Bd. I–V, Lpz. 1830–1835* und *Höpfner Bd. VI (1896,* vgl. *unten S. 97*) und *ECurtius, Griechische Geschichte,* die beide, wenn auch in verschiedenen Richtungen, großenteils veraltet sind, erinnert worden ist, in erster Linie, als vielfach grundlegend für die neuere Behandlung der griechischen Geschichte bis Chaironeia die beiden ersten Bände von *JBelochs Griechischer Geschichte* | *(I.: Bis auf die sophistische Bewegung und den Peloponnesischen Krieg, Straßburg 1893; II.: Bis auf Aristoteles und die Eroberung Asiens, 1897)* zu nennen, in der zum erstenmal die staatliche und die wirtschaftliche Entwicklung und die Kulturgeschichte in den Vordergrund gerückt werden. Nur leidet das Werk, dem des Verfassers Monographien *Die attische Politik seit Perikles, Lpz. 1884* und *Die Bevölkerung d. griech.-röm. Welt (Histor. Beitr. z. Bevölkerungslehre I, Lpz. 1886)* vorausgingen, an einer, in der zweiten Auflage (*s. u.*) zum Teil noch gesteigerten, viel zu radikalen Behandlung der Quellen.

Der III. der hellenistischen Zeit gewidmete Band (*u. S. 126ff.*) *Die griechische Weltherrschaft (Straßburg 1904)* zerfällt in 2 Abteilungen, deren eine die Darstellung enthält, während die zweite alles Begründende, einschließlich der Quellen, der Literatur und detaillierter Einzeluntersuchungen enthält. Nach diesem Prinzip erfolgt die Neugestaltung der bisherigen beiden ersten Bände in einer zweiten Auflage, in der die Bände auch namentlich wegen des Hinzutretens der wichtigen Behandlung der minoischen Kultur, einer *Einleitung (Die Persönlichkeit in der Geschichte)* und eines Abschnittes über die geographischen Grundlagen der griechischen Geschichte (*Die Küstenländer des aegaeischen Meeres*) – eine neue Abgrenzung erfahren, so daß bis zum Erscheinen des neuen Bandes II der alte Band I (I^1) noch neben dem neuen (I^2) benutzt werden muß. I^2 behandelt *Die Zeit vor den Perserkriegen.* I^2 *Erste Abteilung: Darstellender Text, 1912* – I^2 *Zweite Abteilung: Ergänzung, 1913* – II^2 soll *Die klassische Zeit* umfassen.

GBusolt hingegen, *Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia (*I^1 *Gotha 1885;* I^2*, 1893: Bis zur Begründung des Peloponnesischen Bundes, II [1895]: Die ältere attische Geschichte und die Perserkriege;* III^1 *[1897]: Die Pentekontaëtie;* III^2 *[1904]: Der Peloponnesische Krieg)* legt seiner Darstellung eine eingehende und besonnene Abwägung der Quellen, die er in sehr ausführlichen Anmerkungen vorlegt und erörtert, zugrunde. Die einschlägigen Bände (*I–III*) von *AHolm, Griechische Geschichte* seien mehr der Vollständigkeit halber genannt, empfohlen dagegen drei einbändige Darstellungen: *JBBury, A History of Greece to the death of Alexander the Great, London 1900,* tiefgreifend, anziehend und übersichtlich geschrieben und durch gut gewählte Illustrationen und Karten erläutert, daneben auch eine größere Ausgabe in zwei Bänden, sowie, noch knapper, *RPöhlmann, Grundriß der griechischen Geschichte nebst Quellenkunde,* ³ *München*

1906 (= *Müller Hdb. III, 4*[3]): gedankenreiche, prägnante, nicht ganz leichte Darstellung unter Betonung der sozialen und staatsrechtlichen Entwicklung (vgl. seine *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde., Münch. 1893–1909* und *GGrote, A History of Greece from the time of Solon to 403 B. C, condensed and edited with notes and appendices by JMMitchell and MOBCaspari, 1907.* Ferner zu empfehlen *HSwobodas* kurzer und inhaltreicher Abriß der *Griechischen Geschichte, Lpz. 1907* (*Sammlung Göschen Nr. 49*).

Im Rahmen einer Gesamtgeschichte des Altertums ist die griechische Geschichte in neuerer Zeit zum ersten Male behandelt worden von *MDuncker* (*Bd. III* seiner *Geschichte des Altertums* [6]), überholt durch *EdMeyers Geschichte des Altertums*, die in übersichtlicher Weise die Darstellung paragraphenweise bezeichnet und Darstellung einer-, Quellen und Erörterungen andererseits durch den Druck scheidet. Das Werk ist gegenwärtig in einer Umgestaltung begriffen. Abgeschlossen liegen vor der auf drei Bände verteilte Abschnitt *Das Perserreich und die Griechen, III* (*Stuttgart 1900*), *Erste Hälfte: Bis zu den Friedensschlüssen von 448–446 v. Chr.* und einer Karte, *IV* (*1901*), *Drittes Buch: Athen* (*Vom Frieden von 446 bis zur Kapitulation Athens im Jahre 404 v. Chr.*), *V. Bd.* (*1902*) *Der Ausgang der griechischen Geschichte* (schließt mit der Schlacht bei Leuktra und dem Ausgange Dions).

Diese Darstellung der griechischen Neuzeit hält wie in der Form, so auch sachlich die Mitte zwischen Beloch und Busolt. In den Grundgedanken berührt sich Meyer vielfach mit Beloch, dem er auch in Einzelheiten gelegentlich folgt, den Quellen aber wird EMeyer wesentlich besser gerecht, wenn auch er freilich, anders als Busolt, nicht selten noch zu radikal verfährt. Durch die gleichberechtigte Berücksichtigung der persischen Geschichte wird die in den griechischen Quellen vorliegende und in den neueren Sonderdarstellungen der griechischen Geschichte schwer zu vermeidende Einseitigkeit vermieden oder doch vermindert: freilich verdiente schon in der politischen, besonders aber in der Kulturgeschichte, wenigstens in der Fragestellung, der Einfluß des Orients auf die griechischen Vorgänge und Vorstellungen eine etwas stärkere Berücksichtigung.

Der I. und II. Band (1884 und 1901) behandeln in 1. Auflage die *Geschichte des Orients bis zur Begründung des Perserreiches* und die *Geschichte des Abendlandes bis auf die Perserkriege*, so daß Band II. die *Ältere griechische Geschichte* enthält. In der neuen Bearbeitung soll erwünschtermaßen die synchronistische Darstellung auch für die älteste Zeit durchgeführt werden. Es sind erschienen *I. Bd. Erste Hälfte* [2]*: Einleitung. Elemente der Anthropologie, 1907*, eine im Sinne der Beistimmung wie des Widerspruchs (*CFLehmann-Haupt, Klio VII [1907] 458ff. KThPreuß, ArchRel. XIII [1910] 417ff.*) sehr anregende prinzipielle Erörterung (*I. Die staatliche und soziale, II. Die geistige Entwicklung, III. Geschichte und Geschichtswissenschaft*). *Zweite Hälfte* [3]*: Die ältesten geschichtlichen Völker und Kulturen bis zum 16. Jahrhundert, 1913.*

Gegenwärtig gilt also für den älteren Teil des griechischen Altertums Bd. I zweite Hälfte in der dritten Auflage, für das spätere griechische Altertum, das 'Mittelalter' und die neuere Zeit bis zum Beginn der Perserkriege Bd. II in der ersten Auflage, namentlich der erstere ausgezeichnet durch den weiten Blick und den umfassenden Rahmen der Betrachtung, in der auch die Erwägung der fremden Einflüsse auf das frühe Griechentum erheblich mehr als bisher zu ihrem Rechte kommt. Bei der Größe der zu bewältigenden Aufgabe ist es erklärlich, aber doch nicht zu begrüßen, daß eine Neigung zu allzu schneller und bestimmter Entscheidung hervortritt, wo gleichberechtigte Möglichkeiten Berücksichtigung verlangen.

Eine Geschichte des Altertums in französischer Sprache hat *ECavaignac* zu veröffentlichen begonnen. Bis jetzt liegt vor: *Histoire de l'antiquité, Tome II; Athènes 420—330, Paris 1913.*

Eine tiefgreifende Wirkung als bahnbrechender und grundlegender Förderer des neueren Verständnisses griechischer Geschichte und griechischer Kultur hat ferner Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff geübt. Wenn auch keine Gesamtdarstellung der griechischen

Geschichte von ihm vorliegt und wenn auch seinen Anschauungen nicht immer durchweg beigepflichtet werden kann, so hat er doch alle Perioden und alle Gebiete des Griechentums durch seine vorstehend meist bereits genannten Werke und Schriften, zu denen jüngst noch *Staat und Gesellschaft der Griechen* (*Die Kultur d. Gegenwart, T. II, Abt. IV, Berl. u. Lpz. 1910, 1ff.*) bedeutsam hinzugetreten ist, befruchtet und läßt dabei auch der Fülle der Traditionen die gebührende Gerechtigkeit widerfahren.

Wilamowitz verdanken wir auch eine knappe und gedankenreiche Charakteristik der griechischen Historiographie *Greek Historical Writing* (*and Apollon. Two lectures*), *Oxford 1908*, aus einem Vortrage entstanden, wie *FJacobys* Abhandlung *Über die Entwicklung der griechischen Historiographie und den Plan einer neuen Sammlung der griechischen historischen Fragmente, Klio IX* (*1909*) *80ff.* und wie *JBBurys* gehaltvolle Schrift *The ancient Greek historians* (*Lond. 1909*) aus einer Vortragsreihe. Von *CWachsmuths* umfassender *Einleitung in das Studium der alten Geschichte* (*Lpz. 1895*), die noch größeren Nutzen brächte, wenn die Disposition glücklicher, die Darstellung straffer und das Nebensächliche mehr in den Hintergrund gedrängt wäre, kommt für uns in Betracht: Der Abschnitt *Griechen 489ff.* und vieles aus dem allgemeinen Teil (*S. 1–316*). – Ein wichtiges Hilfsmittel der Quellenverwertung bildet *JKirchner, Prosopographia attica, 2 Bde., Berl. 1901–3.*

Kulturgeschichtliche Gesamtdarstellungen *FBaumgarten, FPoland, RWagner, Die Hellenische Kultur,* [3] *Lpz. u. Berl. 1913* (vortrefflich illustriert). – *LWhibley, A companion to Greek studies, Cambridge 1905.*

GESICHTSPUNKTE UND PROBLEME

A. Allgemeine Gesichtspunkte

1. Sage und Geschichte. Der geschichtlichen Aufzeichnung geht überall die sagenhafte, zunächst nur mündlich weitergegebene Überlieferung voran. Es fragt sich, wie aus der sagenhaften Umhüllung der historische Kern zu gewinnen ist. Ist er a priori als vorhanden zu betrachten und nur das Verfahren, durch welchen er herauszuschälen ist, methodisch klarzustellen, oder muß sein Vorhandensein erwiesen werden?

Als methodischen Grundsatz formuliert den letzteren Standpunkt besonders *EMeyer* (*Die Entstehung des Judentums, Halle 1896, 6*). 'Solange wir uns auf einem Gebiet bewegen, wo es authentische Geschichtsüberlieferung nicht gibt, wo wir es lediglich mit mündlicher Tradition und ihrer Verarbeitung zu zusammenhängenden Darstellungen durch spätere kombinatorisch arbeitende Schriftsteller zu tun haben, muß, wenn wir eine Angabe für die Geschichte verwerten wollen, in jedem Falle erst der Beweis geführt werden, daß die Erzählung geschichtlich ist, oder wenigstens einen geschichtlichen Kern enthält. Bis dieser Beweis geführt ist, verlangt die echte historische Auffassung, die, welche allein auf den Ehrennamen einer wirklich konservativen Kritik Anspruch erheben darf, daß die Überlieferung als das genommen wird, was sie ist: als Sage, nicht als Geschichte. Sobald wir dagegen festen historischen Boden unter den Füßen haben, ist nach demselben Grundsatz die Überlieferung auch wieder als das anzuerkennen, was sie ist, als Bericht über einen historischen Vorgang.' Seit jedoch die Vorstellungen des Epos und der ältesten griechischen Überlieferungen durch die Ausgrabungen auf mykenisch-kretischem Gebiete als im Kerne zutreffend erwiesen worden sind, wird auch die ernste historische Kritik nicht umhin können, das konservative Element in den einheimischen Überlieferungen der Völker stärker zu betonen. Man wird daher EMeyers Grundsatz insofern einschränken müssen, als jede Überlieferung, die sich bei einem Volke über dessen eigene Vorgeschichte, wenn auch in sagenhafter Gestalt und Umkleidung erhalten hat, bis zum Beweise des Gegenteils als im Kerne historisch angesprochen werden muß. (*CFLehmann-Haupt, Israel, seine Entwicklung im Rahmen der Weltgeschichte, Tübg. 1910, 54*, vgl. | *EBethe, Minos, RhMus. LXV [1910] 200ff.*) Angesichts der Fülle geschichtszerstörender Elemente, die für die langen schriftlosen Zeiträume der Vorgeschichte in Betracht kommen

– der Mythen- und Legendenbildung, der novellistischen und dichterischen, teils unbewußten, teils absichtlichen Aus- und Umgestaltung der überkommenen Motive (der man vielfach einen zu weiten Spielraum zugesteht) – wird es der hier bekämpften Anschauung schwer, die Wucht des konservativen Elementes voll zu würdigen, das durch die in primitiven Zeiten so ungleich größere Kraft des Gedächtnisses und die Übung der mündlichen Überlieferung vom Vater auf den Sohn durch die verhältnismäßig geringe Zahl von Generationen hindurch – 12–15 in einem halben Jahrtausend – gegeben ist (*Israel 34. 53*).

2. Gott und Mensch. Daß andrerseits gerade an die historisch hervorragendsten Persönlichkeiten die Legendenbildung mit besonderem Nachdruck anknüpft, ist eine Erschwerung der historischen Erkenntnis, sollte aber vor dem in neuerer Zeit, freilich besonders auf altorientalischem Gebiete, häufigen Fehlschluss warnen, mittels dessen eine Persönlichkeit für eine reine Sagengestalt erklärt wird, weil sie Gegenstand der Sage geworden ist. Neben der Tatsache, daß die Sage und ihre dichterische Bearbeitung aus Göttern Menschen macht, darf ihr Gegenbild, daß die Legende, und nicht bloß diese, hervorragende Menschen heroisiert und vergöttlicht, im Auge behalten werden. Auch der Apostel Paulus wurde ja als Gott angesprochen (*Apostelgesch. 28, 6*). Und nicht bloß der Orient kennt die Apotheose lebender Größen, die Verleihung der Ehren des Gründers einer Stadt – Pausanias in Byzanz (*Justin IX 1, 3, Klio II [1902] 346, 1*, vgl. *o. S. 35*), Brasidas in Amphipolis (vgl. *o. S. 43*) – ist damit verwandt, von Lysanders göttlichen Ehren ganz zu schweigen. Liegt hier eine selbständige griechische Entwicklung (*EMeyer, Kleine Schriften, Halle 1910, 305*) oder orientalische Beeinflussung vor?

3. Die griechische Kultur und der Orient. Die Frage der Einwirkung des alten Orients auf die griechische Kultur ist in dem eben besprochenen wie in vielen anderen Fällen (vgl. S. *97f.*) noch keineswegs geklärt. Sie ist wegen der oben (*S. 6*) gekennzeichneten Selbständigkeit, mit der die Griechen alles Fremde sich innerlich aneigneten, besonders schwer zu beantworten. Dies gilt schon von der kretisch-mykenischen, also im wesentlichen vorgriechischen Kultur, bei deren Entwicklung man früher den orientalischen Einflüssen eine zu bedeutende, beinahe ausschließliche Rolle zuweisen wollte, während in Wahrheit hier eine besonders auf Kreta bodenständige, freilich auch aegyptische und babylonische Einflüsse verwertende Kultur vorliegt. Deutlicher ist der Einfluß des Orients auf Kunst, Recht, Verkehrswesen, Zeiteinteilung des griechischen Mittelalters (*S. 11. 16f. 19f. 21f. 76f.*). Anzuerkennen ist jedenfalls auch eine Verwertung altorientalischer Kenntnisse bei der Entwicklung der griechischen Wissenschaft, zunächst der in Ionien, also im persischen Reichsgebiet, entsprossenen Philosophie (*oben S. 78*). Daß das Denken und das Wissen über die letzten Dinge allen zugänglich wird und somit erst der Begriff der Wissenschaft entsteht, bleibt das unvergängliche Verdienst der Griechen.

DGHogarth, Ionia and the East, Oxf. 1909. FPoulsen, D. Orient u. d. frühgr. Kunst, Lpz.-Berl. 1912.

4. Kultur und Volkstum. Daß die Errungenschaften und Fortschritte auf den meisten Gebieten der Kultur sich über die Grenzen des Volkes, das sie erzielt hat, hinaus verbreiten, ist eine alltägliche Erfahrung. Und das besonders für die Anfänge geschichtlicher Kunde naheliegende Bestreben, Völker nach Kulturkreisen zu scheiden, hat daher seine Bedenken (*EMeyer II 51ff.*, vgl. *I² 1 163f. I³ 2, 753f.*) und kann zu irrigen Ergebnissen führen. Andrerseits hieße es zu weit gegangen, wenn man sich dieses Hilfsmittels der Völkerscheidung für die ältesten Zeiten gänzlich entschlüge. Einmal gehen in primitiven Zeiten Verkehr und Kulturaustausch erheblich langsamer vorwärts als heutzutage, und sodann gibt es auch | Kulturgebiete, auf denen sich das einmal Gebräuchliche zäh erhält und gegen Zuwande-

rung von Fremdländischem absperrt, wie man es noch heute bei den Arten und Formen des Gebäckes beobachten kann: Brot wandert im allgemeinen nicht.

Das gilt z. B. von Haus und Grab. Daher darf bis zum strikten Beweise des Gegenteils das Auftreten der für die troische Kultur charakteristischen keramischen Formen (*S. 4*) in eigentümlich geschichteten, nur auf phrygischem und thrakischem Gebiete nachgewiesenen Grabhügeln als ein Beweis für die Verwandtschaft schon der älteren Troer mindestens von Troia II an mit dem thrakischen Volke der Phryger gelten. (Anderer Meinung *EMeyer I³ 2, 738. 750.*) Die Neigung und die Fertigkeit zur Anlage von Bauten, besonders Wohnungen und Gräbern im lebendigen Felsen, schließt das nichtarische Element im Griechentum (Schachtgräber, unterirdischer Tunnelgang zum Wasser in Mykene, Felsenstraßen) mit den den Hetitern verwandten Kleinasiaten bis hin zu den Urartaeern oder Chaldern als älteren Bewohnern Armeniens zu einer in manchem Sinne einheitlichen Völkergruppe zusammen (*CFLehmann-Haupt, Materialien zur älteren Geschichte Armeniens und Mesopotamiens, Berl. 1907, 120ff.*). Das erste Auftreten des nach Ausweis von Troia II den Griechen mit den Thrakern gemeinsamen Megarons in der kretischen Architektur, dem es anfänglich gänzlich fremd ist, würde, sobald es erwiesen ist (*WDörpfeld, AthMitt. XXXII [1907] 576ff.*), die Anwesenheit der Griechen (Achaier) erkennbar machen. (Die naheliegende Annahme, daß das Kuppelgrab eine alte Hausform wiedergibt, ist durch die Ausgrabungen in der alten Minyerstadt Orchomenos *[S. 8,* vgl. *KOMüller, Orchomenos und die Minyer, Bresl. 1844]* bestätigt worden, wo in der ältesten Schicht Häuser von kreisrundem Grundriß durch AFurtwängler aufgedeckt wurden: *HBulle, Orchomenos, I. Die älteren Ansiedelungsschichten, Abh.bayr.Ak. I. Kl. XXIV, 1907*).

Die Spirale, die ein so wichtiges Element der kretisch-mykenischen Kultur bildet, wäre, wenn sie ihr Vorbild in dem langgezogenen Metalldraht hätte, einheimischen Ursprungs wie die Metalltechnik selbst (*EMeyer II [1893] 83 ff. I 2³ [1913] 746, 783 Anm., 824f.*). Aber andere Beobachtungen weisen in eine andere Richtung: in Troia II finden sich gerade an Metallarbeiten primitivere Formen spiralischer Ornamentik und Technik, mit denen gewisse relativ sehr altertümliche Schachtgrabfunde in Mykene Verwandtschaft zeigen, die aber ihr Vorbild in einem altthraktischen Kulturzentrum in Siebenbürgen haben (*Hubert Schmidt, Tordos, Ztschr. f. Ethnol. XXXV [1903] 438ff.; Troia-Mykene-Ungarn, ebd. XXXVI [1904] 608ff.;* vgl. *EvStern, Klio IX [1909] 140*). Die dortige Spiralornamentik hat ihren Ursprung jedoch nicht in der Metalltechnik, sondern in der Weberei und Flechterei (vgl. u. a. *CSchuchhardt, Das technische Element in den Anfängen der Kunst, Prähist. Ztschr. I [1909] 37ff.*). Der besonders von *GWilke Ztschr.f.Ethnol. XXXVIII [1906] 1ff.; Spiral-Mäander-Keramik und Gefäßmalerei der Hellenen und Thraker,* (*Würzb. 1910*) verfochtenen Verschiebungstheorie, die selbst die kompliziertesten Spiralgebilde in überraschend einfacher und einleuchtender Weise aus geometrischen Elementen erklärt, ist MHoernes (*Prähist. Ztschr. II [1910] 234ff.*) entgegengetreten. Da eine mit solchen Spiralornamenten bemalte Keramik in jenem nördlichen Gebiete verbreitet ist, so wird die Spirale als ein weiteres Zeugnis für die Verwertung thrakischer Einflüsse (*o. S. 4*) in der mykenisch-kretischen Kultur anzusehen sein, und es kann sich nur fragen, ob daneben eine selbständige an die Metalltechnik angelehnte Entwicklung im Süden in Betracht kommt.

5. Wanderungen. Bei den Wanderungen wird die historische Betrachtung erschwert durch die nur allzuoft unbeachtete Möglichkeit, daß den Drängern und Zuwanderern Teile der Geschobenen und von dem Vorstoß Betroffenen vorausgehen oder sich anschließen (*Klio IV [1904] 392f.*). Es fragt sich daher immer: sind es nur die Geschobenen oder nur die vordringenden Zuwanderer, mit denen wir zu tun haben, oder sind beide miteinander vermischt?

Dies ist eine der Schwierigkeiten, die sich bei der Dorischen Wanderung (vgl. über die griechischen Wanderungen *BKeil, Einleitung in die Altertumswiss. III¹ 302ff.*) geltend machen und die für eine frühere Periode hinsichtlich der Pelasger obwaltet. Tatsache ist, daß der Pelasgername an all den Stätten von Dodona und Thessalien bis nach Kreta hin haftete, die für die Einwanderung wie der älteren Griechen, so der Dorer entscheidende Stationen bilden. Die Folgerung, daß ein im eigentlichen und engeren Sinne als Pelasger zu bezeichnender Volksstamm, auf den auch in Athen das πελασγικὸν (volksetymologisch umgedeutet in πελαργικὸν) τεῖχος hinweist, in nordsüdlicher Richtung vorgedrungen | oder

verdrängt sei, wird zutreffen, aber für die Frage, ob sie zu dem Vortrupp der Schiebenden, den ältesten griechischen Einwanderern oder zur Nachhut der geschobenen Vor- und Nichtgriechen gehören, folgt daraus garnichts. Der pelasgische Zeus in Dodona aber entscheidet keineswegs für die hellenische Nationalität der Pelasger, da sich Kulte über den Wechsel des Volkstums hinaus so gut erhalten wie Kultstätten erfahrungsmäßig selbst den mehrmaligen Wechsel der Bekenntnisse und der Kultbauten überdauern, wofür die Kirche S. Maria sopra Minerva in Rom und das Fortleben eines uralten Baumkultes an einer christlichen Verehrungsstätte in Armenien (*Armenien einst und jetzt I, Berl. 1910, 130ff.*) besonders augenfällige, aber keineswegs vereinzelte (*Armenien I 3, 18*) Belege bilden. Während *EdMeyer* (*Forschungen I, 1892, 1ff.*) die Pelasger nachdrücklich für Griechen erklärte, erkennt jetzt auch er (*Geschichte I 2*[3]*, 769f.*) an, daß die 'Pelasger des thessalischen Argos (und von Kreta)' der vorarischen Bevölkerung angehören.

6. Wertung, Ermittlung und Benennung der Quellen. Während die vorstehenden Gesichtspunkte namentlich für die Vorzeit in Frage kommen, gelten andere vornehmlich für die Zeiten reichlicherer historischer Bezeugung. Späte und geringwertige Quellen können wertvolle Nachrichten aus verlorenen alten und bedeutenden Autoren bewahren, ebenso kann unter dichterischer Einkleidung Geschichtliches verborgen sein. — Unbezeichnete Neufunde historischer Werke fordern die Zuweisung an einen Verfasser, wie die Ἀθηναίων πολιτεία, die ohne Autorenname überliefert wird, mit nahezu völliger Einstimmigkeit (vgl. *Problem 14*) dem Aristoteles zugeschrieben wird. Veränderungen des klar erkennbaren Textes, vor denen die konservative Kritik bei länger bekannten Autoren zurückscheut, pflegt bei solchen Neufunden nicht ganz so sorgfältig vermieden zu werden.

So wurde in der wichtigen Nachricht bei *Didymos VIII 7ff.* (*oben S. 61,* vgl. *Problem 16*) . . . τοῦ Φιλίππου ἐπὶ ἄρχοντος Λυκίσκου περὶ εἰρήνης πέμψαντος βασιλέως πρέσβεις συμπροσήκαντο οἱ Ἀθηναῖοι von PWendland (*Herm. XXXIX [1904] 419, 1*) οὐ προσήκαντο korrigiert. Auf *CFLehmann-Haupts* Einspruch (*Klio X [1910] 391ff.*, vgl. *ebd. S. 508*) hat *Wendland, GGN. 1911, 298, 1,* die Textänderung fallen lassen.

Tatsachen, die die Quellen übereinstimmend, ohne einander zu widersprechen, berichten, müssen für den Historiker als unantastbar gelten, solange nicht zwingendste Gründe die Verwerfung fordern. Das wird noch häufig außer Acht gelassen. Namentlich ist vielfach der Respekt vor der überlieferten Zahl zu vermissen. Während gewisse Kategorien von Zahlen, z. B. die sicher stark übertriebenen des Xerxesheeres bei Herodot, eine Veränderung geradezu erfordern (vgl. *oben S. 87*), müssen andere, besonders solche, die Proportionen enthalten oder untereinander in einer erkennbaren Verknüpfung stehen, bis zum Beweise des Gegenteils als unantastbar gelten, selbstverständlich dann aber auch direkte Rechenfehler, die rein philologisch zu erkennen und heilbar sind, verbessert werden.

So ist es reine Willkür, den Additionsfehler in der Liste der persischen Tribute (*Hdt. III 95, cf. 89*), der sich in den meisten Herodot-Handschriften findet und den ThMommsen und JBrandis unabhängig voneinander verbessert haben (*Verf., Klio XII [1912] 240ff., XIII [1913] 119ff.* u. *Philologus LXXII [1913] 441*), für die richtige Lesung zu erklären (*Beloch, Griech. Gesch. I*[2] *S. 343f.*, vgl. *S. 343f.* und *oben S. 7*) und damit und unter Aufstellung bedenklicher und unerweislicher Prinzipien die ganze Entwicklung der Metrologie seit ca. 1860 in Frage zu stellen. Herodots Bemerkung (*III 96, 1f.*), daß er gewisse mindere Punkte nicht mit berücksichtigt habe, ist keinesfalls dahin zu deuten, als habe Herodot seine eigene Rechnung als fehlerhaft hinstellen wollen.

B. Einzelprobleme

Die folgenden Einzelprobleme sind so ausgewählt, daß sie teils die obigen Gesichtspunkte erläutern, teils Einzelaufgaben und Fragen der Forschung, die von grundlegender und in mehr als einer Richtung wirksamer Bedeutung sind, erörtern.

7. **Zur Dorischen Wanderung.** Daß die Bedeutung der Dorischen Wanderung für die spätere Gestaltung der antiken Völkerverhältnisse in einer sehr wesentlichen Hinsicht, nämlich in ihrer Wirkung auf die Besiedelung der Gestade nicht bloß des aegaeischen, sondern des mittelländischen Meeres in seinem weiteren Umkreise, noch völlig verkannt werde, habe ich im Anschluß an frühere eigene Andeutungen und an Furtwängler nachdrücklich in dem Aufsatze 'Aus und um Kreta' (*Klio IV [1904] 394ff.*) betont. 'Ionier, Aioler, Philister u. a. sind von Westen nach Osten, von Europa nach Asien verdrängt worden. Diejenigen Völker aber, die ihre Sitze im aegaeischen Meere verlassen mußten, ohne an den nunmehr doppelt stark in Anspruch genommenen Küsten des aegaeischen Meeres und Phoinikiens Raum zu finden, waren notgedrungen darauf angewiesen, eine neue Heimat im Westen zu suchen. Diesen Schluß auf eine Ansiedelung der bisher im Osten wohnenden Seevölker im Westen des Mittelmeeres müßten wir ins Auge fassen, auch wenn keinerlei direkte Zeugnisse vorhanden wären.' Zu dem Zeugnis Herodots (*I 27. 94*) und der eigenen Tradition der Etrusker tritt bekanntlich das Auftreten der Turuscha-Tyrsener unter den Aegypten angreifenden See- oder Nordvölkern (*S. 8f.*). Und dieses bildet den Schlüssel zur gesamten Lösung der etruskischen Frage. Wenn früher mit der Möglichkeit gerechnet wurde, daß die im Westen bereits wohnhaften Etrusker im 13. und 12. Jahrh. verbündet mit Bewohnern des östlichen Mittelmeeres Syrien und Aegypten zu Lande und zu Wasser angegriffen hätten (so u. a. *EMeyer II [1893] 467* 'wie der italische Stamm hierher in das thrakische Meer gekommen ist, ist zurzeit noch völlig rätselhaft'), so ist ist man davon, nachdem von *UKöhler, S.Ber.Berl.Ak. 1894, 267ff., mir a. a. O., GKörte RE. VI 747f., FSkutsch, RE. VI 782f.* Widerspruch erhoben worden ist, wohl allseitig zurückgekommen. — Die Inschriften des Steines von Lemnos (*oben Bd. I 557f.*) bilden lediglich eine höchst schätzbare Bestätigung für die ohnehin unabweislichen Schlüsse. Sie sind zwar nicht in dem Sinne etruskisch, daß sie etwa genau dieselbe Sprache oder denselben Dialekt darstellen wie das Etruskische der italischen Inschriften und der Mumienbinden, wohl aber tritt zu den lexikalischen Berührungen noch, wie mir WSchulze mitteilt, die bedeutsame Tatsache hinzu, daß die Sprache dieser lemnischen Inschriften weder die Media von der Tenuis noch *u* von *o* unterscheidet, somit zwei sehr wichtige phonetische Eigentümlichkeiten des Etruskischen teilt. Natürlich ist in Lemnos nur einer unter mehreren älteren Sitzen der Tyrsener, die sowohl nach ihrem ersten Auftreten wie nach Herodots Zeugnis bereits im aegaeischen Meere ein weitverbreitetes Volk gewesen sein müssen, zu erblicken. Diese alten Sitze (*Klio IV [1904] 395*) wurden naturgemäß nicht völlig verlassen, und zwischen der neuen und der alten Heimat mögen bis in spätere Zeit Beziehungen bestanden haben.

Zur Herkunft des Seevolkes der Etrusker von Osten her, ihrer Ansiedelung zunächst an der toskanischen Küste und ihrer Verbreitung von dorther, stimmt sowohl die ständige Beschäftigung mit dem Seeraub, wie ihre eigene einheimische Tradition aufs beste. Sie betrachtet das in der Nähe des Meeres gelegene Tarquinii als die Metropole ihrer Zwölfstädte und den Eponymus Tarchun als den Begründer ihres Volktums und ihrer Kultur. Sie bekundet, daß die Etrusker aus den von ihnen besiedelten Gebieten die Umbrer verdrängt haben, und sie hat eine Erinnerung daran erhalten, daß die erste Besiedelung in größerem Maßstabe (die Gründung von Tarquinii) um die Mitte des 11. Jahrh. stattfand. Der Zeitraum von ungefähr 100 Jahren, der damals seit ihrem letzten nachweisbaren Auftreten im Osten unter Ramses III.

verflossen war, gibt genügende Zeit für die Irrfahrten, die Seeräubereien und eventuell die Anknüpfung friedlicher Handesbeziehungen, die der Besiedelung und Eroberung im großen vorangegangen sein müssen. Unmöglich ist eine derartige allmähliche Festsetzung und Einwanderung über See keineswegs. (Anderer Meinungist *KJBeloch, Einl. i. d. Altertumsw. III*[1] *199ff.*) Die Seefahrten der Normannen und die Begründung ihres italischen Reiches bieten eine zwar nicht völlige, aber sehr lehrreiche Analogie.

Daß die Etrusker (einschließlich der Raeter) in Italien wohl sicher überseeische Einwanderer sind, erkennt jetzt auch *EMeyer I 2*[3] *813 Anm.* an, während er kurz zuvor *802* (wie *II*[1] *467, 501f.*) zwar die Turuscha als ohne Zweifel identisch mit den späteren | Tyrsenern (Etruskern) Italiens bezeichnet, aber ihre Abstammung noch als 'völlig dunkel' hinstellt. Als weitere die östliche Herkunft der Etrusker bestätigende Argumente fallen außer ihrer angestammten Neigung zur Seeräuberei ins Gewicht mancherlei in uralte Zeit zurückreichende Berührungeu mit der babylonischen, der mykenischen und der kleinasiatischen Kultur. (Gemeinsamkeit der Leberschau bes. erwiesen durch die Bronzeleber von Piacenza *GKörte, RE. VI 766f. FSkutsch, RE. VI 784f.: CThulin, Die Götter der Bronceleber von Piacenza und des Martianus Capella [Religionsgeschichtl. Skizzen und Vorarbeiten Bd. III Heft 1] Gießen 1906, FHommel, Memnon I [1907] 85ff.*, vgl. *211f.*, die nach Osten weisende Form des etruskischen Helmes und die Gruppierung der Wohnräume um das Atrium, *GKörte. RE. VI 744ff.* Weiteres bei *CFLehmann-Haupt, Materialien zur älteren Geschichte Armeniens, Berl. 1907, 95, 1.*)

GKörte, der gleich mir die Herkunft der Etrusker von Osten her nachdrücklich vertritt, möchte ihre Festsetzung im Gegensatz zu Furtwängler und mir statt in das 11., erst in das 8. Jahrh. setzen. Hierzu war auch *UvWilamowitz* anfänglich geneigt, hat aber (*LitCbl. 1906, 262*) anerkannt, daß gegenüber den von *WSchulze* (*Zur Geschichte latein. Eigennamen, Berl. 1904*) nachgewiesenen tiefgehenden Wechselbeziehungen zwischen der etruskischen und den italischen Sprachen diese Anschauung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Auch müssen die Etrusker ausgewandert sein, ehe das Alphabet (um 900, *s. o. S. 66*) im aegaeischen Meere eingeführt war, da sie es erst in Italien in der jungen Umgestaltung durch Cumae kennen gelernt haben. Die archäologisch-kulturhistorischen Argumente, auf Grund deren Körte gleichwohl an dieser späten Ansetzung festzuhalten geneigt ist, sind nicht zwingend, und Körte selbst faßt bereits eine geringe Verschiebung nach oben ins Auge. Somit sind wir nicht genötigt, den Zusammenhang mit der Dorischen Wanderung, der allein die Festsetzung der Etrusker wie der Sarden im Westen des Mittelmeeres ernstlich erklären kann, aufzugeben. — Die ältesten auf etrukischem Boden gefundenen Gräber, die sogenannten Tombe a pozzo, die der Zeit zwischen 1000 oder früher und 800 zugewiesen werden, möchte ich daher nicht den Umbrern zuschreiben; denn einmal ist es keineswegs gesagt, daß Siedelungen und Grabstätten der von den Etruskern vertriebenen Umbrer sich gerade an der Stelle befanden, wo die Tyrsener und Etrusker sich niederließen und ihre Städte gründeten, und ferner weist die in das Gebiet des Felsenbaues gehörige Form dieser Schachtgräber (*oben S. 4*) gleichfalls in die Heimat des Felsenbaues d. h. in den kleinasiatisch-mykenischen Kulturkreis (*Materialien S. 120ff. EBrandenburg, Italische Untersuchungen, Revue des études ethnographiques et sociologiques Nov./Dez., 1909 p. 1ff.*). Auf raetischem Gebiete haben sich etruskische Ansiedelungen gefunden, aber die seit KOMüller wiederholt vertretene Ansicht, als seien die Etrusker auf dem Landwege über die Alpen nach Italien vorgedrungen, die ohnehin dem Charakter der Tyrsener als Seefahrer und Seeräuber zuwiderläuft, hat ihre Widerlegung dadurch gefunden, daß diese raetischen Ansiedelungen auf Grund der Funde als später Zeit angehörig erwiesen worden sind. Die Etrusker sind also bei ihrer weiteren Ausbreitung nach Norden hin schließlich bis in und über die Alpen gelangt.

KOMüller, Die Etrusker, neubearb. v. WDeecke, 2 Bde., Stuttg. 1877. — OMontelius, The Tyrrhenians in Greece and Italy, Journ. of the Anthropol. Inst. 1897, 254ff. — AFurtwängler, Antike Gemmen: Geschichte der Steinschneidekunst III 23ff. — CThulin, Klio V (1905) 336ff. AFick, Hattiden und Danubier, Gött. 1909. — AKannengießer, Ist das Etruskische eine hettitische Sprache? (Gelsenk. 1909) und *Aegaeische, besonders kretische Eigennamen bei den Etruskern, Klio XI (1911) 26ff.* — Vgl. auch *PKretschmer, oben Bd. I 556ff.*

Zur griechischen Überlieferung über die Dorische Wanderung vgl. besonders: *UvWilamowitz-Moellendorff, Euripides Herakles,*[2] *Berl. 1895, I.*

8. Homer. Von der Fülle der Probleme, die sich an den Namen Homeros und an das Epos knüpfen, gehen die Geschichtsforschung im engeren Sinne vornehmlich die beiden Fragen an, inwieweit historisch Greifbares und Verwertbares im Epos enthalten ist, und wie sich das reichhaltige kulturhistorische Material auf die verschiedenen Perioden verteilt, die das Epos umfaßt oder berührt. Beide Fragen sind aber von der nach der Entstehung der Epen (vgl. *Bd. I 134ff.*) unzertrennlich. So kommt auch sie in ihren Hauptzügen in Betracht.

Was das Altertum als einheitliches Erzeugnis eines schöpferischen Dichtergeistes ansah, haben die Neueren eine Zeitlang, sei es als eine lose Aneinanderfügung kürzerer Einzellieder (KLachmann), sei es als Erzeugnis volkstümlicher oder schulmäßiger Gemeinschaftsdichtung betrachtet, um schließlich zu erkennen, daß allen drei Auffassungen in der oben (*S. 66*) angedeuteten Weise ihre Berechtigung zukommt. Aber die Entwicklung wird beherrscht durch die Tätigkeit des schaffenden und ordnenden Dichtergeistes. Auch sie ist in mehreren Stadien erkennbar oder zu vermuten. Die Persönlichkeit Homers tritt wieder in ihre Rechte, und es fragt sich nur, an welcher Stufe der späteren Entwicklung wir ihn anzusetzen haben.

'Homer trägt einen guten Menschennamen; ohne alle Frage ist er ein Mensch gewesen und ein Dichter dieser Gegend' – der von Smyrna (*S. 66*), – 'um 700 ist er bereits der große Dichter mehrerer Epen. Auch die Griechen, die *e* für *a* sprechen, haben ihn immer Homeros genannt, obwohl er Homaros geheißen hat, wenn er ein Aeoler war. Dann lag seine Lebenszeit soweit zurück, daß der Aeoler so ionisiert war wie sein Epos. Oder aber er war Ionier, und nur die Erinnerung an die Herkunft des Epos hat ihn aeolisiert: dann hat er nicht an den ältesten, sondern an den jüngsten Teilen der Ilias Anteil. Sowohl wenn er den entscheidenden ersten Schritt tat und statt der Leier den Stab ergriff, d. h. den rezitativen Vers' – den durch die Zäsur der Deklamation angepaßten Hexameter anstatt des gesungenen ununterbrochenen langen Verses –, 'und das gesagte Epos erfand, wie wenn er den letzten tat und unsere Ilias verfaßte (niederschrieb, wie ich mich nicht scheue zu sagen)' *[vgl. o. S. 72]*), 'hat er Großes geleistet.' *UvWilamowitz, Die gr. Literatur des Altertums (Kultur d. Gegenw. Teil I, Abt. VIII)* 7 (vgl. [S] *10*). Einen der letzten Dichter, die an der Ilias geschaffen haben, hat uns Wilamowitz (*Über das Θ der Ilias, S.Ber.Berl.Ak. 1910, 372ff.*), eine Anregung von *KLKayser, Betrachtungen über H, Θ, I (Homerische Abhandlungen, herausgeg. von HUsener [Lpz. 1881] 81ff.*) verwertend, vertiefend und ausgestaltend kennen gelehrt: den Dichter, der eine vorhandene Ilias um die Δολωνεία (*K*) und die Λιταί (*I*) als vorhandene Einzelgedichte erweitern wollte und deshalb, damit eine Brücke vom Z zum *I* geschlagen wurde, *H* und *Θ* (die κόλος μάχη) einfügte. (Vgl. *ASheWan, Classical Philology VI [1911] 37ff.*).

Aber auch die Möglichkeit ist anzuerkennen, daß Homer zwischen dem Anfang- und dem Endpunkte der soeben angedeuteten Entwicklung zu suchen ist. Wesentlich für die Ilias, wie sie uns vorliegt, ist die Verknüpfung der Kämpfe um Troia mit dem Auftreten und den Geschicken des Achilleus als eines von Haus aus aeolischen, in Thessalien heimischen Helden. Achilleus ist in der Ilias an den Kämpfen um Troia großenteils unbeteiligt. Als Erklärung dafür gilt in der Ilias der Zorn des Achilleus. Die Vermutung, daß der Dichter, welcher es unternahm, die Figur des Achilleus mit den Kämpfen um Troia zu verbinden, auf den Gedanken kam, das Fernsein des Achilleus mit absichtlicher Zurückhaltung zu erklären und so die μῆνις als entscheidenden Gesichtspunkt für die Gesamtkomposition hinzustellen, hat neuerdings *NWecklein, Studien zur Ilias, Halle 1905, 59* geäußert und zugleich betont, daß gerade in der Achilleis die großartig konzipierten Bilder und die psychologisch tiefen und feinen Beobachtungen sich finden, die Homers unerreichte Eigenart bilden. Unabhängig von ihm ist *GFinsler, Homer, Lpz. und Berl. 1908, 217. 598. 603*, auf den im wesentlichen entsprechenden Gedanken gekommen, daß ein Dichter eine neue Begründung für das Fernbleiben des Achilleus vom Kampfe in der μῆνις fand und sein neues großes Gedicht unter dem Gesichtspunkt des 'Zornes des Achilleus' ordnete. Nur nimmt er an, daß das Gedicht vom Zorn des Meleagros, das in die Thebais gehört, dabei von dem Dichter als Vorbild verwendet wurde. Auch Finsler sieht in diesem Dichter Homer, setzt ihn aber gleich mit demjenigen, der die Ilias so, wie sie uns vor-

liegt, schuf. Daß das nicht der Fall ist, daß das Lied von der μῆνις längst in die Ilias eingeordnet war, als noch an dem Gewebe der Ilias, wie sie uns jetzt vorliegt, geschaffen wurde, hat UvWilamowitz aufs Neue dargetan und wiederholt betont, daß wir mit einer 'Ur-Ilias', in dem Sinne, daß aus ihr durch 'schneeballartiges Anwachsen' unsere Ilias entstanden sei, überhaupt nicht zu rechnen haben. Die Kenntnis der kyklischen Epen oder gewisser unter ihnen, die, wenn Finslers Voraussetzung zutrifft, für den Dichter, der die μῆνις erfand, bereits anzunehmen wäre, kommt nach Wilamowitz' Befund den späteren Dichtern jedenfalls zu.

All dies ist für die Ermittlung des historischen Kerns nicht ohne Bedeutung. Daß einmal Troia VI von den Griechen der mykenischen Zeit, deren Heerführer den König von Mykene als primus inter pares zum Oberbefehlshaber ernannten, mit Krieg überzogen wurde, steht außer Zweifel; von einem Heerzug des Königs von Mykene und seiner Mannen (*EMeyer II 207*) | dürfte man sprechen, wenn ein peloponnesisches Großreich mit der Hauptstadt Mykene vorauszusetzen wäre (*S. 7*).

Der weitere Schluß, daß die offenkundige, gewaltsame Zerstörung der sechsten Stadt von den Griechen herrührt, umsomehr als Troia VII trotz seiner spärlichen Besiedlung anfänglich noch mykenische Keramik aufweist, liegt nahe, steht aber nicht außer Frage. Die Ilias selbst berichtet nicht von der Zerstörung Troias durch die Griechen. Daß sie niemals oder nicht durch den Heerzug erfolgte, der der Ilias zugrunde liegt, und daß somit die Zerstörung Troias, die in der Odyssee wie in den übrigen kyklischen Epen vorausgesetzt wird, nachträglich hinzugedichtet wäre, ist jedoch nur eine von mehreren möglichen Erklärungen. Wenn die Kämpfe um Troia und die Achilleis ursprünglich nicht miteinander zusammenhingen, und wenn das Ziel und Ende unserer Ilias in einem ihrer letzten erkennbaren Stadien der Tod des Achilleus gewesen ist, so ist ebensowohl möglich, daß, weil Achill die Hauptperson der Ilias wurde, die erfolgreiche Beendigung der Kämpfe um Troia, die zum Bestand der Dichtungen über das Schicksal Troias und somit zu deren historischem Kern gehörte, beiseite gelassen wurde. Andrerseits gibt es, wie besonders HUsener gezeigt hat, ein weitverbreitetes mythisches Motiv der Städtezerstörung, und in Delphoi wurde, wie er nachwies, alle neun Jahre ein Ilaia genanntes – rein mythisches? – Fes gefeiert (*GFinsler 212*).

Andrerseits brauchen aber die Kämpfe um Troia VI, ob sie mehr oder weniger bedeutend und erfolgreich gewesen sind, nicht notwendig allein als Grund dafür in Betracht zu kommen, daß gerade Troja der Mittelpunkt eines so bedeutungsvollen Kreises bedingt historischer und größeren teils mythischer Legenden geworden ist. Auch um Troia II ist, wie der Befund zeigt, einmal gewaltig gekämpft worden, wer immer die Angreifer und schließlichen Zerstörer gewesen sein mögen. So können, lange ehe die ersten griechischen Waren und Händler nach Troia kamen, schon Erzählungen von Kämpfen um Troia und seiner einstigen Zerstörung im Schwange gewesen und auf diese die Berichte und Legenden von den späteren griechisch-troischen Kämpfen aufgepropft worden sein. Doch wird man, auch wenn man Letzteres berücksichtigt, alles in allem als historischen Kern zwar nicht der Ilias, wohl aber der Sage vom troischen Kriege die Heerzüge der Griechen mykenischer Zeit gegen Troia zu betrachten haben, deren einer die Zerstörung der Stadt im Gefolge hatte.

Wer dieses annimmt, dem kann der merkwürdige Brauch der lokrischen Buße, der so seine Erklärung finden würde, zur Bestätigung dienen. Auf Geheiß des delphischen Apollon (vgl. *AGercke* [bei *WKroll, Die Altertumswissenschaft im letzten Vierteljahrh. Lpz., 1905] 524*) wurden der ilischen Athene von den Lokrern gegenüber von Euboia zwei Jungfrauen oder Kinder gesandt als Sühne für den Frevel des lokrischen Aias, der die Kassandra vom Palladion hinweggerissen und geschändet haben sollte. Daß die kyklischen Epen den Kultbrauch kennen, hat *ABrückner* (*Troia und Ilion, Athen 1902, 557ff.*) gezeigt. Auch daß er zur Zeit der Gründung von Lokroi Epizephyrioi (*S. 13*) uralte Übung war, steht fest (*ABrückner a. a. O. 538*). Ferner zeigt ein höchst bedeutsames und eigentümliches Dokument, *Die lokrische Mädcheninschrift* (veröffentlicht und eingehend behandelt von *AWilhelm* (*Öster. Jahrh. XIV (1911), 163ff.*]), die aus der Zeit zwischen 275 und 240 v. Chr. herrührt, daß noch damals der Kultbrauch in Übung und die Vorstellung von seiner Veranlassung lebendig war: die Nachkommen des Aias, die Aianteier und die Einwohner von Naryka, der Heimatstadt Aias des Lokrers (*Ovid, Met. XIV, 468*), übernehmen unter gewissen Bedingungen den

Lokrern die Mädchen zu stellen, die nach Ilion zu liefern waren. Wilhelm hat auch (*S. 186*) darauf hingewiesen, daß der Kultbrauch nach einer Unterbrechung wieder unter einem Antigonos (Monophthalmos oder Gonatas? schwerlich Doson) erneuert worden ist. Dabei mögen besonders in der Dauer ihres Dienstes, über die die Angaben schwanken (ein Jahr? ev. mit Verpflichtung dauernder Ehelosigkeit auch nach der Heimkehr? lebenslänglich? oder zwischen beidem?), Veränderungen eingetreten sein. Für die bisher fehlende Erklärung des Kultbrauches selbst (vgl. *Klio XIII [1913]*) aber würde die besonders im Orient sich aufdrängende Beobachtung dienen, daß die Kultstätten häufig unverändert bleiben, auch wenn das Volkstum und das Bekenntnis wechseln (*ob. S. 101*). Wurde bei der Zerstörung Troias durch die Griechen lokrischerseits das Heiligtum einer troischen Göttin geschändet, die die Griechen mit ihrer Athene gleichsetzen, und wurde Troia nach der Zerstörung aus diesem Grunde als der Athene heilig betrachtet, wobei die Funktion der Göttin als Städtezerstörerin (Athena Persepolis), wie sie Brückner in Betracht zieht, mitgewirkt haben mag, so erklärt sich die Buße, und wir hätten dann einmal die wirkliche historische Veranlassung eines uralten Kultbrauches gefunden, die eine Analogie zu den nicht seltenen Fällen böte, wo ein in völlig historischer Zeit begangener Frevel seine Sühne durch kultische Maßnahmen erfuhr, bei denen das Prinzip des doppelten Ersatzes (*AWilhelm S. 184f.*) vorherrscht: Aufstellung zweier Statuen für den im Heiligtum der Athena Chalkioikos ausgehungerten Pausanias auf Geheiß des Delphischen Orakels δύο σώματα ἀνθ' ἑνὸς τῇ Χαλκιοίκῳ ἀποδοῦναι (*Thuk. I, 134, 4*) etc. Und was die Dichtung im Anschlus an den Kultbrauch zu dessen Deutung ersann, deckte sich sonach zum Teil mit dem wirklichen ersten Anlaß. Anderer Meinung ist *UvWilamowitz*, der in einem auf dem in London tagenden 3. internationalen Historiker-Kongreß gehaltenen Vortrage *Die Athena von Ilion*, das Erscheinen der Athena als einer in Troia verehrten Göttin, in dem schönen und alten Z der Ilias als schöpferische poetische Lizenz erklärte, die dann die (nach Demetrios von Skepsis bei *Strabo XIII 593. 597. 600*) in lydischer Zeit unter Kroisos Ilion besiedelnden Griechen veranlaßt hätte, einen Kult der Athena dort einzuführen. Selbst wenn dargetan würde, daß das Epos den Kultbrauch der Lokrischen Buße gekannt und gleichsam vorgezeichnet hätte, bliebe dabei die Tatsache, daß die tatsächliche Übung des Kultbrauches bis ins 8. Jahrhundert zurückreichte, unerklärt. — Auch AWilhelm betont (*S. 285*): 'Daß die Sage vom Frevel der Aias in ihrer Gänze willkürliche Erfindung sei, darf als ausgeschlossen gelten; schwerlich konnte dichterische Freiheit so weit gehen, schwerlich das Orakel eine solche Forderung wagen, wenn nicht eine Sage, wenn man will, eine Erinnerung der Lokrer vorlag, derzufolge, wo immer der Frevel ursprünglich seinen Schauplatz hatte'(?), 'eine Schuld der Anherren auf ihnen lastete, eine Schuld der Göttin gegenüber, die, der megarischen Ἀθηνᾶ Αἰαντίς vergleichbar, durch ihren Beinamen Ilias unlöslich mit Aias, dem Sohne des Oïleus-Ileus verbunden ist.' (?) 'Dieser offenkundige Zusammenhang und der Brauch der die Lokrer im Mutterlande mit dem fernen Heiligtum in der Troas verknüpft, haben als das Gegebene zu gelten; und wer erweisen will, daß die Sage von dem Frevel des Aias gegen Athena erst auf Grund eines von den Lokrern geübten Brauches entstanden oder erfunden sei, hat für diesen Brauch eine von jener Sage unabhängige Erklärung zu liefern. Wie immer man sich diese Frage zurechtlegt, sie zwingen dem großen Problem der homerischen Dichtung gegenüber zu einer Stellungnahme, die über die Aufgabe des ersten Erklärers der Inschrift hinausgeht.' Soviel über den eigentlichen historischen Kern der Ilias und der Sage vom troischen Kriege.

Die Helden des Epos können an sich ebensowohl erdichtete oder aus menschlich vorgestellten Gottheiten (*S. 94*) entstandene wie einstige historische Persönlichkeiten gewesen sein. Da notorisch gerade die historischen Träger großer Taten und großer Ideen zu allen Zeiten die Kristallisationspunkte von Legenden und von ganzen Sagenkreisen zu bilden pflegen, | so ist die Tatsache, daß eine Persönlichkeit uns als Trägerin von Mythen, ja als Mittelpunkt eines Sagenkreises entgegentritt, in keiner Weise ein Beweis gegen deren Geschichtlichkeit. Sonst würden Kyros, Alexander der Große, Theoderich, Karl der Große und viele andere Helden und führende Geister aus der Geschichte zu streichen sein (*CFLehmann-Haupt, Israel [vgl. o. S. 98f.] 55, 281].* – Speziell für Laertes' Sohn Odysseus, dessen Name aus dem Griechischen nicht erklärbar ist, ist die Möglichkeit einstiger historischer Existenz als eines Helden der vorgriechischen Bevölkerung kürzlich wieder von *UvWilamowitz-Moellendorff* in einem Vortrage (*Odysseus und Penelope, 1911*) hervorgehoben. Historisch ist gleichwohl in der Odyssee, die einen uralten menschlich-novellistischen Stoff (Auszug, Fernbleiben und Heimkehr des Gatten) schwerlich ohne mythologi-

schen Einschlag behandelt, wohl nur die Heimat des Helden Ithaka. Und ihre Bestimmung gehört nicht minder als die von Ilios in das Gebiet der Geschichte. Gegenüber der herrschenden Annahme, die heute Ithaka (Thiaki) genannte unter den ionischen Inseln sei das Ithaka der Odyssee, vertritt WDoerpfeld die Ansicht, die nördlichste der ionischen Inseln, das spätere Leukas, sei als das ursprüngliche Ithaka anzusprechen: durch die Dorische Wanderung seien die Ithakesier aus ihren älteren Sitzen vertrieben und hätten, wie so häufig, die neue Heimat nach sich benannt; diese spätere Terminologie zeige der Schiffskatalog (*B 63ff.*) Will man *ι 21ff.* nicht abändern (*HMichael, Das homerische und das heutige Ithaka, Jauer 1902, 9; Die Heimat des Odysseus, Jauer 1905, 18ff.*; *CRobert, Herm. XLIV [1909] 632ff.*; *AGercke, Berl.ph.W. 1910, Nr. 6*), oder gar als einen sinnlosen Cento betrachten, so ist zuzugeben, daß Doerpfelds Erklärung die einzige Möglichkeit gibt, dem Texte gerecht zu werden. Daß Neriton, der Name des Hauptberges von Ithaka, *ι 21f.* als ältere Bezeichnung von Leukas, der Hauptstadt der gleichnamigen Insel bezeugt wird (*Plin. N. H. IV 5*) und vielleicht (s. den Ortsnamen Nidri, vgl. Thiaki und *unten S. 111*) noch heute an Leukas haftet und daß ein Eiland, an welchem die Freier dem von Pylos heimkehrenden Telemachos auflauern konnten (Asteris *δ 842ff.*), beim heutigen Ithaka nicht, wohl aber südlich von Leukas in der kleinen Insel Arkudi zu finden ist, die nach Doerpfelds Schilderung auch die beiden 'Häfen' hat, die ihr *δ 846f.* zugeschrieben werden, kommt bestätigend hinzu. Dagegen können die auf Leukas gewonnenen Ausgrabungsfunde nicht als Bestätigungen gelten, da beide Inseln auch in ältester Zeit bewohnt und beherrscht gewesen sein müssen (*WDoerpfeld, Das homerische Ithaka, Mélanges Perrot, Paris 1902, 89ff.; UvWilamowitz-Moellendorf, ArchAnz. 1903, 42ff.; WDoerpfeld, ArchAnz. 1904, 65ff.; PCauer, NJahrb. 1905, 15ff.*; *WVollgraff, NJahrb. 1907, 617ff.*; *WDoerpfeld, 3.–5. Brief über Leukas-Ithaka, 1907–1909*).

Für die kulturgeschichtliche Verwertung (*S. 14, 66*) ist die wichtigste Aufgabe die Trennung der auf die mykenische Zeit zurückgehenden Erinnerungen und Anklänge von den Vorstellungen und Schilderungen der archaisch-ionischen Kultur, in der die Dichter des Epos als solchen wurzelten. Die Schilderungen spezifisch mykenischer Kunstübung, 'des Nestorbechers' (*Λ 632ff.*), dessen verkleinertes Gegenstück in Mykene gefunden wurde, und des 'Kyanos-Frieses' bei den Phaiaken (*η 86f.*), dessen Widerspiel wir in Tiryns kennen gelernt haben, sind nicht mit Dörpfeld als Beweise dafür zu betrachten, daß die Epen nicht bloß in ihren ersten Aufsätzen, sondern in ihrer jetzigen Gestalt dem Kerne nach Erzeugnisse der mykenischen Periode selbst sind. Die späteren Dichter konnten sehr wohl aus alter Zeit Erhaltenes zum Vorbild nehmen. Läßt doch Homer selbst den Achill, als er zu Zeus betet, einen nur von ihm und nur zu Spenden an Zeus verwendeten, schön gearbeiteten goldenen Becher aus einer Truhe hervorholen (*Π 221ff.*), der schwerlich als neu, sondern als durch alten Brauch geheiligt vorzustellen ist. Die genaue Ortskenntnis der troischen Ebene, von der die Ilias zeugt – es sind nicht bloß der Skamandros schlechthin und sein Nebenfluß, der Simoeis, der heutige Dumbrek, bekannt, sondern es werden das Ostbett, der eigentliche Skamandros und das Westbett, der Xanthos, der heutige Hauptarm, unterschieden (und freilich auch vermengt) –, konnte, wie allseitig zugegeben, zu jeder Zeit erworben, aber auch lange nach Troias Fall noch eine Vorstellung von der Gestalt der Mauern des zerstörten Troia gewonnen werden. – Älter Überkommenes und Ionisches in der Ilias zu trennen, ist besonders von WReichel und CRobert versucht worden. Die mykenische Bewaffnung: Ledergamaschen, Lederhelm, lederner Turmschild und die durch ihn bedingte Kampfesweise sollten das ältere, ursprünglich aeolisch aufgezeichnete Gut, karisch-ionische Bewaffnung: Helm, Beinschienen | und kleiner Rundschild aus Bronze und festsitzende Ionismen das jüngere Gut bezeichnen, ein fruchtbarer und weittragender, aber doch – abgesehen von sprachlichen Bedenken (vgl. *oben S. 65*) – nicht durchweg verwertbarer Gedanke: da z. B. metallene Rundschilde, auch in mykenischer Zeit, so bei den Schardana und bei den Lykern, schon im Gebrauch waren. Auch die Erwähnung des Eisens bildet nicht etwa, wie früher vielfach angenommen, ein sicheres Merkmal spät eingefügten epischen Gutes. Die Griechen haben zwar das Eisen wie die Form σίδηρος (nie *ϝίδηρος, vgl. σίκυον, σίβδη gegenüber ἑπτά) erst relativ spät kennen gelernt (*AGercke, Corr. Bl deutsch. anthrop. Ges. XXXV [1904] 138*, vgl. *oben Bd. I 102f. 105*), aber bereits zu Ende der mykenischen Periode (um 1250) beginnt, wie die Funde zeigen, die Bekanntschaft der Griechen mit dem Eisen.

LLachmann, Betrachtungen über Homers Ilias, ² Berl. 1865. – AKirchhoff, Die Kom-

position der Odyssee, Berl. 1869. – RHercher, Homerische Aufsätze, Berl. 1881 und *BNiese, Entwicklung der homerischen Poesie, Berl. 1882* (beide, wenn auch in verschiedenen Richtungen, zu radikal). – *UvWilamowitz, Homerische Untersuchungen, Phil.Unters. VII (1884). – HUsener, Der Stoff des griechischen Epos, S.Ber.Wien.Ak., phil.-hist. Kl. 137 (1897) Nr. III. – OImmisch, Die innere Entwicklung des griech. Epos, Lpz. 1904 (ein Vortrag). – PCauer, Grundfragen der Homerkritik,* ² *Lpz. 1909. – WHelbig, Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert,* ² *Lpz. 1887. – WReichel, Homerische Waffen,* ² *Wien 1801. – CRobert, Studien zur Ilias, Berl. 1991. – AGercke, Homer und seine Zeit (Deutsche Rundschau XXXV [1909] 344ff.). – DMülder, Die Entstehung der Ilias, Berl. 1911. – EObst, Der Skamander-Xanthus in der Ilias, Klio IX (1909) 220ff. – WLeaf, Troy a study in Homeric Geography, Lond. 1912.* Weitere Literatur vgl. *Bd. I 283f. 298f.* und o. *S. 64ff.*

9. Lykurgos und Pheidon. Die beiden Gestalten des griechischen Mittelalters, die für die historische Entwicklung des Peloponnes von der größten Bedeutung sind, Lykurgos und Pheidon von Argos, haben einer wie der andere das Schicksal gehabt, von der modernen Kritik als ungeschichtlich verworfen zu werden. Lykurgos soll aus einem Gotte fälschlich zum Menschen gemacht (vgl. *S. 99*), Pheidon aus dem Namen eines Maßes zum Könige von Argos erwachsen sein. Freilich besteht der Unterschied, daß Lykurgs ausschließliche Göttlichkeit die herrschende Ansicht ist, während *Beloch I 216, 1* mit seiner Anzweiflung eines älteren Argiverkönigs Pheidon ziemlich allein stand und sie in I^2 (*1 332*) denn auch fallen gelassen hat. Schuld trägt in beiden Fällen das Überwuchern legendarischer und sekundärer Berichte über die spärlichen ernstlich historischen Nachrichten, die gleichwohl in ihrem Werte erkennbar bleiben und vor allem auch eine einwandfreie chronologische Zuweisung ermöglichen.

a) In Olympia wurde ein Bronzediskos aufbewahrt, auf welchem der Festfriede, den Eleer bei der olympischen Feier zu verkünden pflegten, eingegraben war. Auf diesem Diskos, den Aristoteles gekannt hat, war neben dem Stifter des Festes Iphitos auch Lykurgos verzeichnet. Noch der Perieget Pausanias (*V 20, 1*) hat ihn gesehen. Lykurg gewährleistete also als Vertreter Spartas den für das Fest ein für allemal gültigen Gottesfrieden. Somit lebte Lykurg 776 v. Chr. Thukydides (*I 18*) aber weiß, daß er etwa vierhundert Jahre vor dem Ende des Peloponnesischen Krieges (also um 800) die Spartas Größe begründenden Gesetze gegeben habe. Das schließt sich vortrefflich zusammen: Reformator seiner Vaterstadt in der Blüte der männlichen Jahre, vertrat er sie in höheren Jahren nach außen bei wichtiger Gelegenheit, ähnlich wie Solon nach der Gesetzgebung Athen als Pylagore vertrat und den König Philokypros bei der Neugründung von Soloi beriet. Von Lykurgs unter Mitwirkung des delphischen Orakels eingeführten Ordnungen ist uns der Kern in der großen, nach Sprache und Inhalt altertümlichen Rhetra (*Plut. Lycury. 6*) erhalten, deren Hauptinhalt oben (*S. 11f.*) wiedergegeben ist. Sie für unecht zu halten, liegt umsoweniger Grund vor, als bereits Tyrtaios in einem im Kerne echten Gedichte (*Plut. Lyc. 6. Diod. VII, 12, 6,* vgl. *UvWilamowitz, Die Textgeschichte d. griech. Lyriker, Berl. 1900, 108f.*) die delphische Herkunft der spartanischen Staatsordnung kennt. Auch daß Aristoteles sich durch eine erst vor 50 Jahren entstandene Fälschung habe täuschen lassen, ist undenkbar. Nach seinem Tode ist der Mensch Lykurgos, wiederum unter Mitwirkung des delphischen Orakels, heroisiert worden (*Herod. I 65*).

Die Geschichtlichkeit Lykurgs wurde geleugnet von *UvWilamowitz, Homerische Untersuchungen, Berl. 1884, 267ff., EMeyer, Lykurg von Sparta, Forschungen I, Halle 1892, 211ff.* | *KJNeumann, HistZ. XCVI (1906) 1ff.,* vgl. *EKeßler, Plutarchs Leben des Lykurg, Berl. 1910, VCostanzi, Riv.fil. XXXVIII (1910) 38ff.,* vertreten von *FJToepffer, Die Gesetzgebung des Lykurg, Beiträge z. griech. Altertumswiss., Berl. 1897, 347ff.* (speziell gegen EdMeyer und seine Annahme einer Fälschung der Rhetra gerichtet) und von *CFLehmann-Haupt, Klio IV (1904) 263f.*

Die Grundlagen des spartanischen Lebens behandelt *MPNilsson, Klio XII (1912), S. 281ff.* (vgl. dazu *MPNilsson und HDiels, Herodot IX 85 und die Iranes, Klio XIII [1913] S. 313f.*), das Wachstum der spartanischen Macht *GDickens, The growth of Spartan Policy, JHS. XXXII (1912), 1ff.*

b) Pheidon von Argos wurde, ähnlich wie das auch für Lykurg geschah, in das Gerüst genealogischer Aufstellungen eingefügt, und zwar von Theopompos (vgl. auch *Marmor Parium 45*) und von Ephoros in ganz verschiedener Weise, so daß er nach jenem ins 9., nach diesem ins 8. Jahrh. gehörte. Daß Herodots Gleichsetzung unseres Pheidon mit dem gleichnamigen und sicher bedeutungslosen Vater eines der Freier der Agariste auf einem durchsichtigen Mißverständnis beruht, Pheidon also nicht ins 6. Jahrh. gehören kann, wurde bereits dargelegt (*oben S. 82*). Ganz unverdächtig dagegen, weil gar nicht auf Pheidons Zeitbestimmung abzielend, sondern ihn nur mitbetreffend, ist die Aufzählung der Fehlolympiaden bei Pausanias (*VI 22*), das heißt der Olympiaden, die nicht von den Eleern als rechtmäßigen Verwaltern des Spiels geleitet worden sind. An ihrer Spitze steht die achte Olympiade, deren Leitung Pheidon, von den Pisaten herbeigerufen, den Eleern aus den Händen genommen hatte; also stand Pheidon 748 auf der Höhe seiner Macht. Hierzu stimmt Ephoros' Angabe, Pheidon sei δέκατος ἀπὸ Τεμένου gewesen. Da Ephoros die Dorische Wanderung und damit Temenos 1068 v. Chr. setzt und, wie wahrscheinlich schon Hekataios, nach Generationen von 35 Jahren rechnet (*S. 94*), so lebte nach ihm Pheidon um 754.

Die olympischen Spiele sind in älterer Zeit mehrfach zwischen Eleern und Pisaten streitig gewesen. In den Zusammenhang dieser Kämpfe gehört offenbar das Bündnis, das in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. die Eleer mit den Heraeern schlossen (*IGA. 110*); die Ausrichtung der 104. Olympiade durch die Pisaten (*S. 57*) bezeichnet eine Wiederaufnahme der alten Streitigkeiten. Eine einheitliche Tradition lag hier so wenig wie betreffs der Olympioniken (*S. 68*) vor. Die Pisaten behaupteten, seit der 28. (668) oder 30. (660) eine ganze Reihe von Olympiaden geleitet zu haben (*Strabon VIII 354ff.*, vgl. *Euseb. Chron. I 179f.*, sowie *201ff.*), die Eleer gestanden dies nur für die 8. und 34. Olympiade zu. So *Pausanias VI, 22*, und daß wenigstens letztere Überlieferung nicht, wie *BNiese, Eleier und Pisaten (Genethliakon, Halle 1910, 26ff.)* will, späte Erfindung ist, wurde bereits oben durch den Nachweis ihrer hekatäischen Herkunft dargetan. Über Ephoros' Irrtum betreffs der 'Münzprägung' des Pheidon *s. o. S. 95.*

Gegen EMeyer, der (*II § 344* u. *Anm. S. 544, 546*) Pheidon ins 7. Jahrh. setzte (so jetzt auch *Beloch a. a. O.* und *I² 2, 192f. 195*), siehe *CFLehmann-Haupt, Herm. XXXV (1900) 648f.*, vgl. *Jacoby, Das Marmor Parium, Berl. 1904, 158ff.*

So erhielt sich Argos noch ein halbes Jahrhundert, nachdem Lykurgos auf der Höhe seines Wirkens gestanden hatte, als Vormacht des Peloponnes. Dann aber vollzog sich durch die Messenischen Kriege der Umschwung, den Lykurg durch seine Reformen vorbereitet hatte.

10. Die drakontische Verfassung bildet ein besonders schwieriges und wichtiges Problem. Nach Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 4*, vgl. *41*) lautete sie dahin: Bürger war, wer sich selbst zum Kriege als Hoplit ausrüsten konnte; Archonten und Schatzmeister der Göttin mußten 10, Strategen und Hipparchen 100 Minen freies Vermögen haben; letztere außerdem eheliche Kinder, die über zehn Jahre alt waren. Für die neugewählten Strategen und Hipparchen mußten die letztjährigen Strategen und Hipparchen bis zu deren Rechnungslegung bürgen. Diese Beamten wurden gewählt. Neben dem Rat auf dem Areopag, der φύλαξ τῶν νόμων war καὶ διετήρει τὰς ἀρχὰς ὅπως κατὰ τοὺς νόμους ἄρχωσι, stand ein Rat von 401 erlosten Mitgliedern. Als untere Altersgrenze für die Buleuten und die Ämter galten 30 Jahre. Wer Ratsherr gewesen war und gewisse andere untere Losämter bekleidet hatte, schied für die Folge aus und kam erst wieder zur Losung, wenn alle Rats- und Amtsfähigen an der Reihe gewesen waren. Ein Buleut, der eine Ratssitzung oder Volksversammlung versäumte, wurde bestraft, der Pentakosiomedimne mit 3, der Ritter mit 2, der Zeugit mit 1 Drachme.

C. 4 ist klärlich ein nachträglicher Einschub: in *c. 93* wird dem solonischen Modus der Archontenwahl die ältere Art der Bestallung durch den Areopag gegenübergestellt, der drakontische Modus bleibt unerwähnt; in der Aufzählung der Verfassungsänderungen

c. 41 wird die drakontische Verfassung zwar erwähnt, aber nicht mitgezählt; *c. 7* τιμήματι διεῖλεν (sc. Cόλων) εἰς τέσσαρα τέλη, καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομέδιμνον κτλ. läßt sich zwar vertreten, da Solon tatsächlich eine Neuabgrenzung der bestehenden Schatzungsklassen vornahm (S. *20*), aber hätte Aristoteles von vornherein das frühere Bestehen der τιμήματα im Auge gehabt, so hätte er schwerlich διεῖλε geschrieben.

Daß jedoch die Einschiebung nicht von Aristoteles selbst herrühre (*UWilcken, Zur drakontischen Verfassung, Apophoreton, Halle 1903, 85ff.*), ist nicht erweislich.

Da in *c. 41* ohnehin, mindestens einmal, zwei, wenn auch nahe verknüpfte Verfassungen unter einer Nummer vereinigt waren, so konnte formell Aristoteles auch die ihm nachträglich bekannt gewordene drakontische der theseischen Verfassung folgen lassen ohne seine gesamte Zählung zu ändern (vgl. *OSeeck, Klio IV [1904] 280f.*). Innere Zweifel mochten hinzukommen (*Klio VI [1906] 321f., 3*): Drakon war anders als Solon, nicht selbst Archont, sondern schuf *Ἀθ. πολ. c. 4* unter dem Archontat des Aristaichmos (621) seine Gesetzgebung. In der *Politik* (*II 12, 1274b 15*) hatte dementsprechend Aristoteles geschrieben Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσί, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε. So mochten ihm Zweifel bleiben, wie weit Drakons eigener Anteil an der von ihm in seine Gesetzgebung aufgenommenen Verfassung war (ἡ τάξις αὐτοῦ steht *c. 4, UWilcken, a. a. O. 85f.*; Kenyon und Thalheim korrigieren αὕτη). Bezeugt ist die drakontische Verfassung bei *Ps. Platon* (*Axiochos 365D*) und bei *Cicero* (*De re publ. II 1, 2*). Da dieser bei sonstiger Übereinstimmung mit *Ἀθ. πολ. 41* auch die Verfassung des Demetrios von Phaleron und nur diese hinzufügt, so folgt daraus (*UWilcken a. a. O. 97, 1*), daß Cicero die drakontische Verfassung in einer die Ἀθ. πολ. verwertenden Quelle aus der Zeit des Demetrios von Phaleron (317–307) fand und daß somit damals die Interpolation der drakontischen Verfassung schon gemacht war. Auch das spricht nachdrücklich gegen einen anderen Urheber der Einfügung *c. 4* als Aristoteles selbst, da dieser 322 starb und die Ἀθ. πολ. eine seiner letzten Schriften war.

Die Kämpfe zwischen Demokratie und Oligarchie wurden seit Solon unter der Parole: 'Hie Solon, hie Drakon' geführt. Die drakontische Verfassung galt den Oligarchen von 411 und später als die πάτριος πολιτεία, die herzustellen war. Aus einer oligarchischen Parteischrift dieser Zeit hat sie Aristoteles entnommen. War sie wirkliches oder gefälschtes Vorbild? Auch im ersteren Falle wäre sie bei Aristoteles, was besondere Betonung erfordert, keine eigentliche Urkunde, sondern aus drakontischen Gesetzen und ihrer Tradition zusammengestellt, wobei Archaismen vermieden wurden und neuzeitliche Vorstellungen modifizierend einwirken konnten.

Für die Echtheit sprechen: das Vorherrschen der Heeresverwaltung; der Rat mit der ungleichen Zahl von 401 Mitgliedern; der Turnus, der für ein kleines Gemeinwesen paßt; die geringen Vermögenssätze (100 Minen geben zu $8\frac{1}{3}$ % einen Ertrag von 8 Minen $33\frac{1}{3}$ Drachmen, 10 Minen einen von $83\frac{1}{3}$ Dr., das Einkommen der ὅπλα παρεχόμενοι war also noch geringer!). Ferner, daß nur der, den ein Unrecht selbst betroffen hatte, beim Areopag klagbar werden konnte (*Ἀθ. πολ. 4, 4*), was tatsächlich erst Solon abänderte durch τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τιμωρεῖν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων (*Ἀθ. πολ. 9*). Gegen die Echtheit könnten sprechen: 1. die Vermögens- und Strafsätze in Geld, statt in Naturalien; 2. die nebensächliche Berücksichtigung der Schatzungsklassen; 3. die Versäumnisstrafen; 4. die Bevorzugung der Strategen und Hipparchen gegenüber den Archonten und Schatzmeistern; 5. die Unklarheit über 'Wahl oder Los?' – Zu 1. Es steht zwar fest, daß Strafen in Drakons Gesetzen in Rindern angegeben waren (*Pollux IX 61*), aber so gut wie für Solon ein Ausgleich von Naturalien und Geld vorgeschrieben war (1 Rind = 5,1 Schaf = 1 Drachme, 1 Medimnos [Getreide] = 1 Drachme, *Plut. Solon 23*), und wie der attische Herold an den Delien die Preise nach Rindern berechnet ausrief, während sie in Geld gezahlt wurden (*Pollux ebd., UvWilamowitz, Aristoteles und Athen, Berl. 1893, 81, 11*), so gut ist Entsprechendes ein | viertel Jahrhundert vor Solon vorauszusetzen. Der Verfasser der oligarchischen Parteischrift wendete diesen Ausgleich bei den Strafsätzen naturgemäß an. Das Gleiche kann für die Vermögenssätze zutreffen (1 Medimnos = 1 Drachme), doch klingt 10, 100 Minen statt 1000, 10000 Drachmen sogar altertümlich. – Zu 2. Die sicher nicht erst von Solon geschaffenen (vgl. S. *20*) Schatzungsklassen werden bei den Strafen erwähnt, bei der Staatsordnung nicht. Da aber der ζευγίτης gleich dem ὅπλα παρεχόμενος ist (S. *20*), so ist klar,

daß die ὅπλα παρεχόμενοι den Zeugiten, die nächsthöhere Klasse, die 10 Minen Vermögen hat, den Rittern, die oberste mit 100 Minen Vermögen den Pentakosiomedimnen entspricht. Die Unklarheit kommt vornehmlich auf Rechnung des oligarchischen Bearbeiters, freilich würde sie nicht bestehen, falls Drakon die Klassen neu eingeführt und abgegrenzt hätte. Sie werden älter sein als er selbst. — Zu 3: Strafen für politische Versäumnis seien das Zeichen politischer Ermüdung, widersprächen einer Zeit erwachenden politischen Strebens, so wird behauptet. Mit Unrecht: sie können ebensowohl als Erziehungsmittel für die politisch minder Interessierten gelten. Ja Solons Bedrohung der Zurückhaltung bei Parteiungen (*oben S. 21*) erweist sich so wiederum (*S. 22 a. A.*) geradezu als Ausgestaltung eines drakontischen Gedankens. — Zu 4 und 5. Ursprünglich lag die Kriegsleitung in den Händen des ἄρχων πολέμαρχος. Sobald jedoch das Archontat ein Losamt, wenn auch nur ἐκ προκρίτων wurde, kann das Heereskommando nicht mehr beim Polemarchen gelegen haben, sondern kam an die gewählten Strategen bzw. den Leiter ihres Kollegiums. Der Polemarch war dann eben nur Verwaltungsbeamter, Kriegsminister oder nicht einmal soviel. So war es mindestens von 487/6 ab; so muß es bereits Solon (*oben S. 30,* vgl. *S. 21*) gedacht haben (*Klio VI [1906] 309, 4,* vgl. *unten sub 11*). Das Gleiche muß schon für Drakon gelten, der die Strategen und Hipparchen auf eine höhere Vermögensklasse beschränkt als die Archonten und die Schatzmeister. Das gibt zunächst einen Fingerzeig für die Frage 'Wahl oder Los'. *Ἀθ. πολ. 4, 2* ἠροῦντο δὲ τοὺς μὲν ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας . . . und *4, 2 f.* βουλεύειν δὲ τετρακοσίους καὶ ἕνα τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας, κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντ' ἔτη γεγονότας widersprechen einander anscheinend. Uns ergab sich, daß die Strategen und Hipparchen nur als gewählt, die Archonten und Schatzmeister dagegen als mit Beteiligung des Loses bestimmt gelten müssen. Αἱρεῖσθαι im weitern Sinne umfaßt alle Arten der Bestallung in sich, reine Wahl, αἵρεσις ἐκ προκρίτων, und das reine Losverfahren (vgl. *Aristoteles und Athen, 84*). Da bei allen Beamten außer den Strategen und Hipparchen das Los eine Rolle spielte und auch für diese die Altersgrenze von 30 Jahren galt, so war die Ausdrucksweise in *§ 2* und *3* nicht allzu ungenau. Drakon hatte also das Hauptgewicht im oligarchischen Sinne auf die Heeresorganisation, auf das Volk in Waffen gelegt. Die Zivilämter galten als Nebensache. So ist für Archonten und Schatzmeister vielleicht nicht einmal an eine αἵρεσις ἐκ προκρίτων zu denken. Solons bis in die spätesten Zeiten gültiges Gesetz (*Ἀθ. πολ. 8,* 1 und *47, 1*), nach welchem die Schatzmeister ohne weiteres aus den Pentakosiomedimnen erlost wurden, wäre eine Beibehaltung des drakontischen Verfahrens mit Beschränkung auf die oberste Schatzungsklasse, während für die Archonten gemäß ihrer höheren Bewertung im solonischen Bürgerstaate die πρόκρισις als Sicherung einer geeigneten Auswahl durch Solon hinzugefügt worden wäre.

Als im Kerne echt betrachten die drakontische Verfassung *UvWilamowitz, Aristoteles und Athen, 76 ff. — BKeil, Die solonische Verfassung (1892), 96 f. 114 f. 1. 116 f. 202. — OSeeck, Klio IV (1904) 306. —* Als unecht *EMeyer, Forschungen I, Halle 1892, 236 ff. — GBusolt, Griechische Geschichte, ² 1895, 36 ff. 224 ff. — UWilcken, Apophoreton, Halle 1903, 85 ff.*

11. Das Mindesteinkommen der Zeugiten und die solonischen Timemata. Daß Solons Gesetzgebung die Verfassungsbestimmungen mitumfaßten, also nicht etwa nur privat- und kriminalrechtliche Bestimmungen, Gesetze in unserem engeren Sinne, enthielt, sollte nicht bestritten werden, wie es durch *EMeyer* (*Forschungen II, Halle 1899, 560, 2*) geschieht.

Ein solonisches, die Wahl der Schatzmeister regelndes Gesetz galt noch zu Aristoteles' Zeiten (*s. unter 10*): es hatte alle Verfassungsänderungen überdauert, weil die ταμίαι τῆς θεοῦ in den Phylen aus den Pentakosiomedimnen erlost wurden und offenbar in der kleisthenischen Gesetzgebung die Zahl der Schatzmeister mit der der Phylen von vier auf zehn erhöht worden war. Ebenso kennt Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 8, 1*) ein solo- | nisches, die Archontenwahl regelndes Gesetz (Erlosung der neun aus vierzig [zehn von jeder Phyle] aufgestellten πρόκριτοι), das aber insofern unvollkommen überliefert war, als nicht hinzugefügt war, welche Klasse oder Klassen wahlberechtigt waren (*CFLehmann-Haupt, Schatzmeister- und Archontenwahl in Athen, Klio VI [1906] 304 ff.*). Ebenso beweisen Aristoteles' Worte *Ἀθ. πολ. 9, 1,* daß nach seiner Auffassung in der solonischen Gesetzgebung νόμοι im engeren Sinne und Bestimmungen über die πολιτεία vereinigt waren.

Denn das Verbot des Leihens auf den Leib gehörte unbedingt zur Gesetzgebung, ebenso die Berufung an das Volksgericht und auch das Eintreten vor Gericht für einen Dritten muß gesetzlich geregelt gewesen sein. Und doch bezeichnet Aristoteles, der sonst zwischen νόμοι und πολιτεία unterscheidet (vgl. *S. 110*), diese drei Maßregeln als die am meisten demokratischen der solonischen Verfassung. UvWilamowitz' Vermutung (*Aristoteles u. Athen 45, 7*), daß die in der Königsstoa aufgestellten steinernen κύρβεις nur einen, gerade die Staatsgrundgesetze umfassenden Auszug aus den im Prytaneion befindlichen, die Gesamtgesetzgebung enthaltenden hölzernen ἄξονες trugen, ist sehr einleuchtend.

So muß auch die Neuregelung und Abgrenzung der alten Vermögensklassen in Solons Gesetzgebung enthalten gewesen sein. Da sie aber Veränderungen erlitt und in der späteren Zeit kaum jemand das Gesetz im Original befragte, so knüpft sich an sie eine sehr fruchtbare Gruppe von Problemen. Zunächst fragt es sich, ob der Zensus lediglich der Zulassung zu den Ämtern oder auch (so besonders *ABöckh, Staatshaushaltung der Athener,* [3] besorgt von *MFränkel, Berl. 1886, 2 Bde.*) einer eventuellen Besteuerung diente. Gewöhnlich wird letzteres mit dem Hinweise abgetan, daß die erste εἰσφορά erst zur Zeit des Peloponnesischen Krieges 428 erhoben worden sei. Mit Unrecht. Anerkennung und Deutung eines als solonisch angesprochenen Gesetzes dürfen nicht von der Frage abhängig gemacht werden, ob das Gesetz zur Anwendung gekommen ist oder nicht. Solons Gesetze waren auf das von ihm angebahnte und erhoffte Wachstum des athenischen Staatswesens zugeschnitten. Vieles hat sich anders entwickelt, als der weitblickende Gesetzgeber voraussah oder bezweckte (*Herm. XXXV [1900] 638, 1. Klio VI [1906] 309*). Schon Peisistratos, der die δεκάτη erhob (*S. 23*), und möglicherweise auch Kleisthenes sind andere Wege gegangen. Die Frage bleibt also offen, ihre Beantwortung ist verknüpft mit der nach dem Mindesteinkommen der Zeugiten.

Früher bemaß man es mit Böckh auf mindestens 150 Medimnen oder (*S. 106*) Drachmen. Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 7, 4*) hat gezeigt, daß die zahlreichen späteren Bekundungen, die die Grenze zwischen Theten und Zeugiten auf 200 Scheffel oder Drachmen ansetzen, ihre Berechtigung haben. Aber die jetzt herrschende alleinige Berücksichtigung der 200 ist sicher irrig. Zunächst: es steht ein Zeugnis gegen das andere, nicht etwa eine Vielzahl gegen eins; denn die sämtlichen Belege für die 200 stammen aus der Atthis (*S. 93*), sind also Brechungen eines und desselben Zeugnisses. Und das solonische Zeugnis ist durchaus vollgültig. Es wird angezogen bei *Demosth. in Macart. 54.* An seiner Echtheit besteht kein Zweifel, auch wenn Demosthenes ursprünglich nur zitiert hätte und erst bei der Herausgabe oder nachträglich die Stelle in extenso aus den solonischen Gesetzen eingesetzt wäre. Die Gesetzgebung über die Erbtöchter ist für Solon ausdrücklich bezeugt (*Arist. Ἀθ. πολ. 9. Diod. 12, 11*), und diese Verordnung fügt sich trefflich zu Solons Anschauungen. Die Erbtochter mußte der nächste Anverwandte heiraten, um ihr Erbe der Familie zu erhalten. Gehörte die Erbtochter dem Thetenstande an, und wollte der Anverwandte sie nicht heiraten, so mußte er sie ausstatten und zwar der Pentakosiomedimne mit 500, der Ritter mit 300, der Zeugit mit 150 Drachmen. Die Vorschrift lautete also, allgemein gefaßt: die thetische Erbtochter hat der einem höheren Telos angehörige nächste Anverwandte im Falle der Nichtheirat mit dem einfachen, einmaligen Mindest-|Jahreseinkommen seiner Schatzungsklasse auszustatten. Da wie der Pentakosiomedimne, so der Ritter mit dem vollen Jahresbeitrag zugezogen ist, so scheidet der Gedanke an eine proportionale Abstufung des zu zahlenden einmaligen Jahreseinkommens aus, und es ergibt sich, daß zu Solons Zeiten die Grenze bei 150 Scheffeln = Drachmen lag. Dann müssen die später bezeugten 200

das Ergebnis einer Neuerung sein, die vor Entwicklung der atthidographischen Literatur erfolgt war.

Eine nähere Ermittlung des Zeitpunktes ist möglich. Die Versetzung der 151–200 Scheffel oder Drachmen Einnehmenden von der Zeugiten- in die Thetenklasse ist an sich eine Entrechtung. Das Staatswohl muß sie gefordert, die Betroffenen sie als solche nicht oder wenig empfunden haben. Die Theten bildeten die Bemannung der Flotte. Zu einer Zeit, da das Staatswohl auf ihr beruhte, wäre es erklärlich, daß der Staat sich der wenigstbemittelten Hopliten, und im Falle einer εἰσφορά einer Anzahl Steuerzahler, beraubte, um eine genügende Anzahl von Ruderern zu erhalten, wie denn ja auch später in Fällen der Not, so zur Zeit des Archidamischen Krieges, die Zeugiten des Landheeres für die Bemannung der Flotte herangezogen wurden. Die Theten hatten keinen Zutritt zu den Ämtern. Solange die Ämter bis 487 v. Chr. durch die Wahl besetzt wurden, wird schwerlich ein Zeugit sich die Ehre und die Möglichkeit, sich durch das Amt zu bereichern, gutwillig haben nehmen lassen. Andrerseits gab seit 462/1 die nach den Ämtern verschiedene Besoldung einen erwünschten Entgelt für die Beamtentätigkeit, den wiederum sich kein Zeugit hätte entgehen lassen, und das natürlich in gesteigertem Maße, als 457 die Zeugiten zum Archontat zugelassen wurden. Aber nach Einführung der Losämter (487) und vor Einführung des Beamtensoldes war tatsächlich, wie das auch ganz ohne Beziehung auf unser Problem schon ausgesprochen wurde (*EMeyer III 543*, vgl. *573*), für die unbemittelten Zeugiten kein Grund vorhanden, sich auf ein Jahr des Loses wegen ihrem Gewerbe zu entziehen. Da konnte die Befreiung vom Hoplitendienst und von einer allfälligen Besteuerung den Übertritt von den Zeugiten in die Thetenklasse sogar empfehlen. In die so gefundene Zeit fällt die Ausgestaltung der Flotte für den Perserkrieg nach dem Ostrakismos des Aristeides 482 v. Chr. Sie ist der wahrscheinlichste Termin für die Veränderung, und es wäre wohl denkbar, daß der von Aristeides nach Plataiai gestellte Antrag (*Plut. Arist. 22*), das gesamte Volk, d. h. also auch die bisher amtsunfähigen Theten, zu den Ämtern zuzulassen, auf einen Ausgleich abzielte: die zu Theten degradierten Zeugiten wären dadurch entschädigt worden, daß die Theten durchweg zu den unteren Ämtern zugelassen wurden.

Von Solon bis ca. 482 galt also die Grenze 150, und nach dieser sind Solons Absichten bei der Neubemessung der alten Timemata zu beurteilen. Da tritt eine Angabe bei Pollux in Böckhs scharfsinniger Deutung in ihre Rechte. Nach Pollux (*VIII 130*) zahlten (ἀνάλισκον εἰς τὸ δημόσιον) der Pentakosiomedimne ein Talent, der Ritter 3000 Drachmen, der Zeugit 1000 Drachmen. Weder als Jahreseinkommen, noch etwa gar als Steuerbeträge sind diese viel zu hohen Summen denkbar, sondern nur mit Böckh für die erste Klasse als Kapital, dessen Zinsen als Zwölftel ($8\frac{1}{3}\%$) — ein für jene Zeit normaler Zinsfuß — das Mindesteinkommen jeder Klasse ergeben. Ein Talent (6000 Dr.) ergibt danach 500 Dr. Das Ritterkapital müßte danach $300 \cdot 12 = 3600$ Dr., das des Zeugiten $150 \cdot 12 = 1800$ Dr. betragen. Die Abweichung bei Pollux 3000 statt 3600 ($\frac{5}{6}$) in der II., 1000 statt 1800 ($= \frac{5}{9}$) in der III. Klasse erklärte Böckh aus dem Prinzip einer Progressivsteuer. Die Reichsten sollten mit dem vollen Mindestkapital ihrer Klasse, die beiden anderen mit abgestuft geringeren Beträgen veranlagt werden. Gegen diese Erklärung hat man seit Grote — abgesehen von dem soeben bereits erledigten prinzipiellen Einwand, daß Vermögenssteuern erst viel später erhoben worden seien — die Künstlichkeit der Stufenreihe $\frac{1}{1}, \frac{5}{6}, \frac{5}{9}$, angeführt. In der Tat pflegen sich solche Abstufungssätze an bekannte, weitverbreitete Zahlenverhältnisse anzulehnen, wie ja die Duodezimalrechnung ihren Ursprung in den zwölf Mondumläufen während eines Sonnenjahres hat (*oben | S. 16*). Wir wissen aber jetzt, was früher unbekannt war, daß Solon sich mit seiner Abstufung an ein den antiken Welthandel beherrschendes, ihm als Kaufmann und als Begründer eines metrologischen Systems in Fleisch und Blut übergegangenes Zahlenverhältnis anlehnte. Gewichtsmine, Goldmine und Silberhalbmine als

Kupfertalent (*S. 16 g. E., 75, Abs. 4*) standen eben im Verhältnis $^1/_1 : ^5/_6 : ^5/_9$. Damit sind Beträge und Zweck der solonischen Timemata klargestellt; neben der Ämterzulassung sollte der Zensus auch gegebenenfalls der Besteuerung dienen, bei der dann Solons Mäßigung und hoher Gerechtigkeitssinn die Belastung nach der Höhe des Vermögens entsprechend abstufte. KJBelochs Versuch (*Das Volksvermögen von Attika, Herm. XX [1885], 237ff.* bes. *246*) in den Beträgen bei Pollux eine Kapitalisierung des zu 8% angesetzten Einkommens der drei Klassen zugunsten der 'einfachen Berechnung' zu erblicken, kann nicht als zutreffend anerkannt werden; was für eine Vereinfachung wäre das, die nicht bloß statt 6250 Drachmen 6000, sondern statt 3750 vielmehr 3000 und besonders statt 2500 1000 Drachmen setzte!

Fraglich bleibt, wie sich die Dinge nach der Erhöhung der Zeugitengrenze auf 200 zunächst gestalteten. Vermutlich wurden die solonischen Gedanken, wie so vielfach in der attischen Demokratie auch hier, wenn auch modifiziert, als Richtschnur beibehalten. Geschah es doch noch, als Nausinikos (*S. 53*) durch Einführung des Symmoriensystems die Finanzen neu ordnete. Demosthenes weist in dem Prozeß gegen seinen Vormund nach, daß er ein Vermögen von 15 Talenten, genauer 13 Talente 43 Minen + ($4^1/_2$ Talente $- 3^1/_3$ Tal. =) 1 Tal. 10 Minen, zusammen 14 Tal. 53 Minen, ererbt habe (*in Aphob. I 7ff.*), deren Timema 3 Minen gewesen seien. Und zwar gehöre er zu den Reichsten, denen, die nach dem Verhältnis 500 Drachmen (= 5 Minen) auf 25 Minen eingetragen seien. Danach bestände zwischen Vermögen und deklariertem Betrage das Verhältnis 5 : 1 (15 : 3 Talente ebenso wie 25 : 5 Minen = 5 : 1). Die Wendung '500 Drachmen' statt 5 Minen, läßt erkennen, daß man dergestalt an den alten und bis zu Aristoteles' Zeit gleich den übrigen Klassen theoretisch gültigen (*Ἀθ. πολ. 7, 4,* vgl. S. *49*) Begriff der Pentakosiomedimnen anknüpfend den Satz der höchsten Steuerklasse nach der Formel '500 Drachmen deklariertes Vermögen für jede 25 Minen' bestimmte, daß also tatsächlich auch zu Demosthenes' Zeiten eine Progressivbesteuerung bestand. (Für die Ritter wäre etwa der Satz 300 Drachmen für jede 24, 30 oder 36 Minen, also $^1/_8$, $^1/_{10}$ oder $^1/_{12}$ zu vermuten.) Von diesen drei Talenten = 180 Minen Timema hatten die Vormünder in 10 Jahren 18 Minen, d. i. $^1/_{10}$, also pro Jahr $^1/_{100}$ des Timema (d. h. $^1/_{50}$, bzw. pro Jahr $^1/_{500}$ des Vermögens) zu bezahlen. (Die Ritterklasse hätte danach etwa jährlich $^1/_{300}$ des Vermögens = $^1/_{60}$ des Timema, die Zeugitenklasse ca. $^1/_{200}$ d. V. = $^1/_{40}$ des Timema gezahlt.) Bei Polybios wird nun das attische Gesamt-Timema für die Zeit des Nausinikos auf 5750, also rund 6000 Talente angegeben. Demosthenes' Timema, 3 T., betrug davon $^1/_{2000}$. Da er in 10 Jahren 18 Minen zahlte, so betrug das gesamte zur Versteuerung herangezogene Vermögen $18 \cdot 2000 = 36000$ Minen = 600 Talente, was gut zu der Nachricht stimmt, daß für die Hälfte der Zeit eine Gesamtsteuerleistung von 300 Talenten bezeugt ist (*Dem. in Androt. 44*). Polybios selbst bringt nun jene Nachricht nur, um zu zeigen, daß im Kleomenischen Krieg nicht, wie Phylarchos behauptete, 6000 Talente in Megalopolis erbeutet sein können. Er faßt also τίμημα offenkar als das gesamte vorhandene Vermögen, nicht etwa bloß als den zur Einschätzung herangezogenen Bruchteil desselben. Seine Angabe kann aber nicht richtig sein (vgl. *Staatshaush. I 571ff.*). Denn ein Gesamtvermögen von nur 6000 Talenten wird auch von den zu einer niedrigen Schätzung der Bewohnerschaft und des Vermögens von Attika geneigtesten Beurteilern als zu niedrig betrachtet. Namentlich nimmt KJBeloch (*Herm. XX 247f.*) an, in den Symmorien sei nur das bewegliche Vermögen veranlagt worden, da die Grundsteuer fortgesetzt in den Demen erhoben worden sei. Hier liegt also ein noch nicht genügend geklärtes Problem vor, das aber seiner Lösung sicher nicht näher gebracht wird, wenn man (vgl. *S. 98 unter 6*) mit *Beloch* (*Herm. XX 250ff.*) und *UKahrstedt, Die athenischen Symmorien* (*Forschungen [s. S. 93] Berl. 1910, 157,* bes. *217, 16*), bei Demosthenes die aus einer ganzen Anzahl von Einzelposten gewonnene Summe von 14 Talenten 53 Minen als Schwindel betrachtet, das Vermögen auf 3 Talente reduziert und nunmehr, weil des Demosthenes' τίμημα nach seiner Angabe 3 Talente betrug, οὐσία und τίμημα gleichsetzt. |

12. Zur Schlacht bei Salamis. Eine völlige Veränderung der topographischen und strategischen Sachlage ergäbe sich, wenn Psyttaleia (*S. 33f.*) nicht mit der am Eingange des Sundes liegenden Insel Leipsokutali, sondern mit der mitten in ihm

belegenen heutigen Insel Hagios Georgios gleichzusetzen wäre. Aber diese neue Aufstellung *KJBelochs* (*Klio VIII [1908] 477ff., XI [1911] 431ff., XIII [1913] 128ff.*) kann, wie scharfsinnig sie sei, nicht anerkannt werden.

Daß Psyttaleia vor dem Sunde gelegen habe, besagen übereinstimmend *Aischylos Pers. 455* νῆσός τίς ἐστι πρόσθε Σαλαμῖνος πόρων, dazu der Scholiast des Codex Mediceus τὴν Ψυτταλείαν φησίν, ἣ ἀπέχει πρὸς [εὖ]ρον σταδίους ε', ὅπου φυγόντες οἱ ἡγεμόνες τῶν Περσῶν ὑπὸ Ἀθηναίων ἀπώλοντο (*Wludeich, Psyttaleia, Klio XIII [1912] 129ff.*), *Plut. Arist. 9* πρὸ τῆς Σαλαμῖνος ἐν τῷ πόρῳ, *Paus. I 36, 2* νῆσος δὲ πρὸ τῆς Σαλαμῖνος. *Plin. N. H. IV 62 Salamis, ante eam Psyttalia.* Auch *Her. VIII 76* μεταξὺ Σαλαμῖνος (nämlich zwischen der Spitze der Landzunge Kynosura) καὶ τῆς ἠπείρου trifft im eigentlichen Sinne nur für Lipsokutali zu. – Strabons Angabe ferner (*VIII, 1, 14. C. 395*), daß Psyttaleia nahe bei Atalante, dem heutigen Talandonisi, gelegen habe, stimmt für Leipsokutali, für Hagios Georgios nicht; Belochs Annahme, Strabon habe hier eine den Sund und seine Örtlichkeiten schildernde Vorlage mißverständlich verwertet, entbehrt der inneren Begründung. Strabon spricht freilich von einer weiteren, Psyttaleia ähnlichen Insel, die, wie Atalante, Psyttaleia benachbart sei. Eine solche ist heute kaum vorhanden. Stand aber der Seespiegel des Mittelmeeres einstmals niedriger, eine Möglichkeit, auf die auch Beloch nach PhNégris hinweist, so würde die west-süd-westlich von Atalante belegene Skrophaes-Klippe zur wirklichen kleinen, felsigen und dadurch Psyttaleia ähnlichen Insel. Ebenso kann dann Leipsokutali ein, jetzt bis auf wenige schmale Stellen, vom Meere bedecktes, breiteres Flachufer gehabt haben, von dem aus die Rettung Schiffbrüchiger möglich war, so daß Belochs Einwand (*a. a. O. 482, Abs. 2*), es hätte nur das Plateau auf der Höhe der Insel besetzt werden können, von wo aus die Rettung Schiffbrüchiger kaum möglich sei, an Bedeutung verliert. Derartige von *PhNégris, Ath.Mitt. XXIX (1904) 340ff.*, ferner in *Délos et la transgression actuelle des mers, Ath. 1907,* und *Trois notes sur les dernières regressions, Ath. 1907,* behauptete, von *LCayeux, Annales de Géographie XVI (1907) 86* geleugnete Niveauschwankungen der großen Meeresflächen sind um so wahrscheinlicher, als sie schon an den größeren Alpenseen festgestellt sind (vgl. *Armenien einst und jetzt I, Berl. 1910, 161ff.*).

Und wenn die Perser ihre erste Stellung südlich von Leipsokutali und Atalante nahmen und dort, außerhalb des Sundes, zu schlagen hofften, so kann auch der, wie Beloch betont, regelmäßig vom Meere her, vom Süden den Sund hinauf wehende Tagwind die Schiffstrümmer und Schiffbrüchige nach Leipsokutali, besonders an dessen Nordwest- und Südostecke, getrieben haben, so daß diese Beobachtung nicht gegen die Eignung von Leipsokutali als Rettungsstation spricht. Auch wird *CBursians* (*Geogr. von Griechenland I 365*) und *HGLollings* (*D. Meerenge v. Salamis, Aufsätze ECurtius gewidmet [1884] 8*) Annahme, daß in Λειψοκουτάλι eines volksetymologische Entstellung von Psyttaleia (mit Anlehnung an *kutali* 'Löffel') vorliege, durch Fälle wie Nitokris aus Nebukadnezar bei Herodot (*oben S. 81*) und *telafricâ*, wie ich für *telegrafo* auf Capri sprechen hörte (*Šamaššumukin, Lpz. 1882, I 35, 2*) gestützt.

Der Forderung Belochs, das nächtliche Manöver der Perser habe dazu gedient, die persische Flotte in den Sund zu bringen, wird in unserer Darstellung (*S. 32ff.*) Genüge getan, ohne die unzulässige Verlegung von Psyttaleia nach Hagios Georgios. Seine Angabe, daß die Perser aus freiem Entschlusse, von ihrem Standpunkte aus strategisch richtig, die Schlacht im Sunde hatten schlagen wollen und daß somit die Botschaft des Themistokles (wie das auch AGercke in seinem Vortrage *Die List des Themistokles* auf der Posener Philologenversammlung 1911 annahm), unhistorisch sei, ist abzulehnen. Themistokles' Botschaft und das nächtliche Manöver werden beide von Aischylos berichtet. Unmöglich, die eine als Anekdote zu verwerfen ('daß sie schon bei Aischylos erzählt war, macht sie nicht glaubwürdiger'), das andere, 'weil durch Aischylos bezeugt und also ohne Zweifel wirklich erfolgt', anzuerkennen. Auch *EObst, Der Feldzug des Xerxes, Kapitel V: Salamis* (*Diss. Berl. 1913*) erkennt, daß die Gleichung Psyttaleia = Hagios Georgios unmöglich ist und daß Psyttaleia mit Leipsokutali identisch ist, baut aber seine Darstellung auf der völlig verfehlten Annahme auf, Herodot habe den Namen der Insel in den sie nicht nennenden Schlachtbericht des Aischylos, der also hier seine einzige Quelle gewesen wäre (vgl. dagegen *S. 87*), eingefügt, während er den uns unbekannten Namen der Insel Hagios Georgios hätte einsetzen müssen.

Daß Ktesias (*§ 57, 152* ed. Gilmore) und Strabo (*VIII 1, 13*) im Rechte sind, wenn sie

den versuchten Dammbau (*S. 33*) im Gegensatz zu Herodot (*VIII 97*) und Plutarch vor die Schlacht setzen, haben namentlich HLolling, NWecklein, *Über die Tradition der Perserkriege, Münch. 1876, 294*, KJBeloch, *Klio VIII (1908) 486* und Obst *33f.* betont.

Nach der Schlacht bei Salamis wurden die phoinikischen Schiffe von Xerxes heimgesandt, natürlich nicht als Strafe für ihr Verhalten in der Schlacht (*Diod. XI 19, 27*, vgl. *Hdt. VIII 90*), sondern zur Sicherung der heimischen Küsten im Falle von Aufständen (vgl. *Hdt. IX 96, Diod. XI 34, 4* sowie *ob. S. 29, 34*).

13. Der attische Volksbeschluß über Chalkis *IG. I. Suppl. p. 10 n. 279.*

UKöhler, AthMitt. I (1876) 184ff. – PFoucart, Rev.arch. XXXVIII (1877) 242ff. – UvWilamowitz, Aus Kydathen (PhilUnters. I), Berl. 1880, 56. – MFränkel, Die attischen Geschworenengerichte, Berl. 1877, 50. – DittenbergerSyll.² I 27ff. – GBusolt, Griech. Geschichte III 1, 229, 1. 433, 5. – EdMeyer, Forschungen II, Halle 1899, 141ff. – ELHicks und GFHill, Manual, Oxf. 1901, 63ff.

Streitig ist, wie weit um die Mitte des 5. Jahrh. die politische Theorie und Sophistik und zugleich die Gewissenlosigkeit des herrschenden Athen und seines Demos gegenüber den Bündlern ging. Man müßte sie als sehr vorgeschritten betrachten, wenn wirklich bei Verträgen mit aufständigen und wieder unterworfenen Gemeinden die Richter, die doch aus der Volksversammlung hervorgegangen sind, sich eidlich als Richter bänden, als Mitglieder der Volksversammlung dagegen freie Hand behielten, und wenn dergestalt zugleich Rat und Richter in Athen einer unterworfenen Gemeinde für den Fall ihres Wohlverhaltens eidlich zusichern könnte, daß Athen sie nicht anders als nach vorgängigem Volksbeschluß – aber im übrigen durchaus willkürlich – vernichten oder ihre Bewohner vertreiben würde. So wird der auf die Unterwerfung von Chalkis nach dem euboeischen Aufstand (446 v. Chr.) bezügliche attische Volksbeschluß *IG. I 27a* (*Dittenberger Syll.² I 17*) von *EMeyer, Forsch. II 141ff.* aufgefaßt.

Der Eid lautet mit EMeyers Numerierung der Abschnitte: 1. οὐκ ἐξελῶ Χαλκιδέας ἐχ Χαλκίδος οὐδὲ τὴν πόλιν ἀνάστατον ποιήσω. 2. οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῆι ζημιώσω οὐδὲ ξυλλήψομαι οὐδὲ ἀποκτενῶ οὐδὲ χρήματα ἀφαιρήσομαι ἀκρίτου οὐδενὸς 3. ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων. 4. οὐδ' ἐπιψηφιῶ κατὰ ἀπροσκλήτου οὔτε κατὰ τοῦ κοινοῦ οὔτε κατὰ ἰδιώτου οὐδὲ ἑνός, καὶ πρεσβείαν ἐλθοῦσαν προσάξω πρὸς βουλὴν καὶ δῆμον δέκα ἡμερῶν, ὅταν πρυτανέω κατὰ τὸ δυνατόν. 5. ταῦτα δὲ ἐμπεδώσω Χαλκιδεῦσιν πειθομένοις τῶι δήμωι τῶι Ἀθηναίων.

Wenn *3* auf *2* und *1* zu beziehen ist, so liegt die 'fürchterliche Bestimmung' (*UvWilamowitz*), wie sie oben in Betracht gezogen wurde, vor. Beweis dafür nach Meyer: a) in *4* 'geloben die Ratsherren als Prytanen keine Abstimmung vornehmen zu lassen, weder gegen das Gemeinwesen, noch gegen einen Privatmann, ohne daß sie vorgeladen sind, also die Möglichkeit haben, sich vor dem Volke zu verteidigen. Ist das geschehen, so hat also das Volk das Recht, sowohl gegen die Gemeinde vorzugehen, wie gegen den Einzelnen.' M. folgert: also beziehe sich *3* wie auf *2*, so auch auf *1*, da *1* etwas auf das Gemeinwesen der Chalkidier Bezügliches enthalte. Dieser Schluß träfe aber nur dann zu, wenn andere Maßnahmen gegen die Gemeinde Chalkis als die in *1* genannten überhaupt nicht in Frage kämen: nur dann müßte man den Inhalt der in *4* begegnenden Worte κατὰ τοῦ κοινοῦ in *1* suchen. Tatsächlich sind aber außer der Zerstörung von Chalkis und der Vertreibung der Chalkidier viele tief einschneidende das Gemeinwesen betreffende Bestimmungen denkbar und in Frage. So Besatzung, Kleruchieen, Bestimmung des φόρος (*s. unt.*). *1* ist also von *2* und *4* unabhängig, ist eine vorausgesandte Haupt- und Sonderbestimmung. Solange die Chalkidier gehorsame Untertanen sind, soll Chalkis bestehen bleiben, wenn nicht, soll es nur nach vorausgegangener Vorladung vernichtet werden können, so schwören die Athener, und anders ist auch 'Roms Verhältnis zu den Dediticier-Gemeinden' schwerlich aufzufassen. Der Zwang zur Annahme jener ebenso furchtbaren wie in sich widersinnigen Bestimmung fällt also weg.

b) Damit fällt im Grunde genommen bereits Meyers Annahme, als wären Buleuten und Richter nicht etwa Vertreter des ganzen Volkes zur Vereinfachung des Eidverfahrens (wie sonst), sondern es seien die Richter in dieser ihrer Funktion notwendig erforderlich,

während sie als Mitglieder des Demos durch ihren Eid nicht verpflichtet würden. Die Volksversammlung könne also 'ein Verfahren gegen Chalkis wie gegen jeden einzelnen Chalkidier beschließen ohne irgendwelches rechtliche oder eidliche Hindernis'. Es verlohnt sich aber noch zu zeigen, daß selbst in *2* nicht, wie das ἀκρίτου οὐδενός nahe legt, lediglich die Richter als Richter in Betracht kommen, sondern die Buleuten. Denn nach *Aristot. Ἀθ. πολ. 45* hatte der Rat in damaliger Zeit das Recht χρήμασι ζημιῶσαι, δῆσαι, ἀποκτεῖναι, wozu, da Atimie und ἀειφυγία die Vermögenseinziehung zur Folge haben, in *2* οὐδένα ἀτιμώσω bis ἀφαιρήσομαι stimmen. (Daß es sich in der Ἀθ. πολ. nur um eine Polizeigewalt über ertappte Verbrecher handle, kann Meyer nicht zugegeben werden.) Folglich sind in *2* die Richter als solche nicht erforderlich, *4* aber bezieht sich klärlich auf die | Buleuten, wenn sie die Prytanie haben. Nirgends ist also ein Zwang, die Richter nur in dieser ihrer Eigenschaft in Betracht zu ziehen. Also trifft der nächstliegende Schluß, daß Rat und Richter auch zur Vereinfachung der Eidesleistung das gesamte Volk vertreten und binden, tatsächlich zu. Dafür liegt noch ein direkter Beweis vor. Meyer selbst bemerkt generell (*S. 144*) 'da die Richter geschworen haben, nach bestem Wissen und Gewissen, nicht nach Gunst zu urteilen, so treten sie überall da für das Volk ein, wo eine gerechte und unparteiische Verwaltungsmaßregel zu treffen ist, so bei der Festsetzung der Tribute.' Im Eid der Chalkidier aber wird ausdrücklich auf die Bestimmung des φόρος Bezug genommen: καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ Ἀθηναίοισιν, ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίους.

Folglich liegt hier gerade der Fall vor, in welchem Rat und Richter regelmäßig das ganze athenische Volk vertreten, das somit durch ihren Eid in allen seinen Mitgliedern gebunden wird. An eben diesen Volksbeschluß knüpfen sich weitere prinzipiell wichtige Fragen: Der Stein ist nach deutlichen äußeren Anzeichen der zweite einer Gruppe. Was stand auf dem ersten? Nächstliegende und zutreffende Annahme: Bestimmungen über die Neuordnungen von Chalkis, Besetzung des Hippobotenlandes durch attische Kleruchen, Bestimmungen über Geiseln, Wiederherstellung der alten Rechtsbeziehungen usw.

EMeyer widerspricht: diese in Stein zu hauen 'habe nicht der mindeste Grund' vorgelegen. Bei aller Wichtigkeit seien sie nur Verwaltungsmaßregeln, die mit ihrer Ausführung erledigt gewesen seien, nicht etwa Vertragsbestimmungen, die für die Ewigkeit hätten bewahrt werden müssen – im Grunde derselbe Gedanke, der die oder gewisse Verfassungsbestimmungen aus Solons Gesetzgebung ausschließen will (*S. 111*). Vielmehr habe der erste Stein die die gleichzeitige Regelung der Beziehungen zu Eretria betreffenden Bestimmungen getragen. Das ist ein Fehlschuß, wie im Zusatzantrag des Antikles die die Geiseln betreffenden Worte περὶ δὲ τῶν ὁμήρων ἀποκρίνασθαι Χαλκιδεῦσιν, ὅτι νῦμ μὲν δοκεῖ Ἀθηναίοις ἐᾶν κατὰ τὰ ἐψηφισμένα zeigen. Demnach war ein Psephisma vorausgegangen und mußte, wie dieses, in Stein gehauen und dem vorliegenden, zu dessen Verständnis es unerläßlich war, vorausgestellt werden: vgl. z. B. *IG. II suppl. 4, 5c = DittenbergerSyll.² I 58, 99.* τὸ δὲ ψήφισμα τόδε καὶ τὸ πρότερον γενόμενον Ἡρακλείδηι ἀναγράψαι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ θεῖναι ἐν πόλει, sowie das erhaltene Psephisma des Chremonides (*unten S. 131*) *IG. II 332*, in welchem (*DittenbergerSyll.² I 346, 20*) das uns verlorene frühere mit ὁ δῆμος ... ἐψήφισται angeführt wird. Auf Eretria wird im Antrag des Antikles (*2–40*) nur deshalb Bezug genommen, weil in den äußeren kultischen Formen (vgl. den Vertrag mit Erythrai *IG I 9 DittenbergerSyll.² I 12 Z. 17* καθ' ἱερῶν καιομένων) die Eidesleistung gegenüber den Chalkidiern so erfolgt, wie es für die Eretrier beschlossen worden war: ποιεῖσθαι τὸν ὅρκον Ἀθηναίους καὶ Χαλκιδέας, καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐφεηφίσατο ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων· ὅπως δ' ἂν τάχιστα γίγνηται ἐπιμελούσθων οἱ στρατηγοί.

Unvollständige oder unklare Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses wurden also durch den uns fehlenden ersten Volksbeschluß ergänzt und erläutert. Das ist wichtig für die Bestimmung τοὺς δὲ χσένους τοὺς ἐν Χαλκίδι, ὅσοι οἰκοῦντες μὴ τελοῦσιν Ἀθήναζε, καὶ εἴ τῳ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀτέλεια, τοὺς δὲ ἄλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα καθάπερ οἱ ἄλλοι Χαλκιδέες.

Mit EMeyer (*Forsch. II 147*) und anderen auf die Metöken Athens gedeutet, wäre der Satz ungewöhnlich geschraubt: 'die Fremden in Chalkis, welche dort als Metöken wohnen

und nicht nach Athen Steuer zahlen und wenn jemandem vom athenischen Demos Steuerfreiheit gegeben ist, alle anderen sollen nach Chalkis zahlen wie die Chalkidier.' Das Gleiche hätte sich viel einfacher (vgl. die Wendungen im Zusatzantrag des Archestratos) ausdrücken lassen: τοὺς δὲ χσένους τοὺς ἐν Χαλκίδι τελεῖν ἐς Χαλκίδα καθάπερ οἱ ἄλλοι Χαλκιδέες πλὴν ὅσοι . . . . . Ferner aber wäre zu fragen, ob überhaupt mit einer größeren eine solche Bestimmung veranlassenden Zahl attischer Metöken gerade in Chalkis zu rechnen war, und vor allem, warum sie, deren Besteuerung gerade eine Quelle des Wohlstandes in Athen bildeten (*EMeyer IV 11*, vgl. *CSchenkl, WienSt. 1880, 193* und *MClerc, Les métèques Atheniens [Bibl. des écoles Françaises fasc. 64] Athen 1893, 15ff.*), von Chalkis aus nicht nach Athen, aber auch nicht nach Chalkis steuern sollten: Sinn hätte die Steuerfreiheit der Metöken nur, wenn sie nach Athen zahlten. So | hat es *EMeyer IV 11* 'die Fremden . . ., welche nach Athen steuern', tatsächlich angenommen, das aber steht in Widerspruch zu dem Wortlaut der Inschrift, wie er ihn selbst (*s. soeben S. 117f.*) versteht. Der Satz τοὺς δὲ χσένους usw. ist unvollständig und voll verständlich nur, wenn man ihn als bezüglich auf eine Stelle des verlorenen ersten Chalkis betreffenden Vertrages betrachtet. Dem Sinne nach ist hinter ἀτέλεια zu ergänzen ἀτελεῖς εἶναι: steuerfrei sollen nur die sein, die a) (als athenische Bürger) dort wohnen und (doch) nicht nach Athen Steuern zahlen und b) solche, denen vom athenischen Volke eine besondere Steuerfreiheit verliehen ist. Mit a) können nur die Kleruchen gemeint sein, denen das Hippobotenland gegen Entgelt überlassen wurde, ohne daß geradezu eine Kleruchengemeinde gebildet worden wäre. Diesen Kleruchen 'zweiter Klasse' kam nach dem verlorenen ersten Volksbeschluß eine Steuerfreiheit zu, sei es nach damaligem allgemeinem Brauche, sei es als Anreiz für den besonderen Fall, und es wird nun noch ergänzend bestimmt, daß sie und solche, denen etwa noch besondere Steuerfreiheit bewilligt wurde, wie jener Sohn des Aristeides, der auf Alkibiades' Antrag ein Grundstück auf Euboia erhielt (*s. GBusolt, Griech. Gesch. III 1 [1897] 140, 2; 432, 1*), auch von den Chalkidiern nicht besteuert werden sollten. Der Deutung darf nicht präjudiziert werden, indem das ξένοι in streng athenischem Sinne gefaßt wird. Eine Verwendung des Begriffes im chalkidischen Sinne ist hier keineswegs ausgeschlossen und unter den ξένοι οἱ ἐν Χαλκίδι wären dann als Nichtchalkidier diejenigen einbegriffen, die als athenische Bewohner von Chalkis (ὅσοι οἰκοῦντες) nach Athen zu steuern hätten, die aber in ihrer besonderen Eigenschaft als Kleruchen μὴ τελοῦσιν Ἀθήναζε.

14. Der Historiker aus Oxyrynchos. Für das wichtige Jahr 396/5, das Agesilaos' Erfolge in Kleinasien und die Vorbereitungen zum boiotisch-korinthischen Kriege sah, liefert uns der *Oxyrynchospapyrus Nr. 842* (*Rs.*, niedergeschrieben zu Anfang des 3. Jahrh. n. Chr.) eine höchst bedeutsame neue Quelle: die *Hellenica Oxyrynchia.* Am wahrscheinlichsten erschien bisher die Annahme, daß es sich um das Fragment eines Fortsetzers des Thukydides handle, der gemäß Rückverweisungen im Papyrus von 411 bis etwa — nach der Ausführlichkeit des Erhaltenen und allgemeinen Beobachtungen über den Umfang antiker historischer Werke zu schließen — zur Schlacht von Knidos geschrieben haben muß. Von solchen verlorenen Fortsetzungen des Thukydides kennen wir zwei: die Hellenika des Theopompos, in deren 10. Buche die Ereignisse des Sommers 395 erzählt waren, *Athen. XII 593B* (vgl. zu Buch 9 *Athen. VI 252F*, zu Buch 11 *Athen. XIV 657B*) und des Kratippos. Die Herausgeber *BPGrenfell* und *ASHunt*, (*Pap.Oxyr. V [1908] 110ff.*) haben sich in eingehender unparteiischer Erwägung des Für und Wider für Theopompos erklärt, ebenso nach deren Mitteilungen *UvWilamowitz* und *EdMeyer*, der seinen Standpunkt in der Schrift *Theopomps Hellenika, Halle 1909*, näher begründet hat, sowie *GBusolt, Herm. XLI (1908) 255ff.* Dagegen und für Kratippos nach BPGrenfell und ASHunts Mitteilungen *FBlaß* und *WDittenberger* (vgl. *EMeyer S. 125, 1*); ferner *FJacoby, Klio VIII (1908) 97, 2; EMWalker, Kratippos und Theopompos, Klio VIII (1908) 356 ff.*; *AvMeß, RhMus. LXIV (1909) 235 ff.* Die Entscheidung für Theopompos, für den besonders Meyer mit großem Nachdruck eingetreten ist, muß als verfehlt bezeichnet werden. Von den eigent-

lichen Fortsetzern des Thukydides kann nur Kratippos (*s. oben S. 91f.*) in Betracht kommen.

Die wenn auch geringfügige, so doch vorhandene Möglichkeit, daß es sich um das Werk eines bedeutenderen und von Späteren verwerteten Historikers handeln könne, dessen Name verloren wäre, wurde nur gelegentlich erwogen. In der Tat ist schwer denkbar, daß dieser Autor dann bis in die spätere Kaiserzeit hinein bekannt, gelesen und abgeschrieben worden wäre (*Meyer, Theop. 124*). Dagegen gewinnt die Ansicht, daß wir es mit einem Teile von Ephoros' Werke zu tun haben, an Boden. Sie wurde zuerst von *WJudeich* (*Theopomps Hellenika, RhMus. IX [1911] 94ff.*) zu begründen versucht und bildet den Gegenstand einer eingehenden unter der Presse befindlichen Untersuchung von *EMWalker*: *The Hellenica Oxyrhynchia, its authorship and authority, Oxford 1913.*

Daß der Fall völlig gleichartig liege wie bei der gleichfalls unbenannt überlieferten und so gut wie einstimmig Aristoteles zugeschriebenen Ἀθηναίων πολιτεία kann *EMeyer, Theop. 131f., 1* nicht zugegeben werden. Denn wir wissen — um nur dies zu betonen — von drei Fortsetzern des Thukydides und einer Reihe von Autoren, die die Geschichte des 4. Jahrh. behandelt haben, während wir nur von einer in der Zeit zwischen Eukleides und Demetrios von Phaleron abgefaßten Verfassungsgeschichte Athens, eben der des Aristoteles, Kunde haben. (Vgl. *S. 101 unter 6.*)

Sicher irrig ist *GdeSanctis* Gedanke (*Atti Accad. Scienze Torino XLIII [1908]*), daß es sich um eine Atthis und zwar die des Androtion handle. Die ganze umfassende Art der Schrift, die beispielsweise Vorgänge auf Rhodos mit derselben Genauigkeit behandelt wie die boiotische Verfassung (*S. 40*), widerspricht dem Wesen der Atthis. Die guten Informationen über athenische Dinge (z. B. über die Ausrüstung der Triere durch Demainetos, die zu Konon stieß *[Pap. c. 1]* und durch die die athenische Auflehnung gegen Spartas Bevormundung eingeleitet wurde) könnten allerhöchstens die Erwägung rechtfertigen, ob der Historiker, sofern er nicht in Athen lebte, etwa unter seinen Quellen eine Atthis benutzt hat (*CFLehmann-Haupt, Klio VIII [1908] 265*).

Der aus Athen gebürtige Kratippos wäre ausgeschlossen, wenn feststünde, daß der Verfasser des Papyrus kein Athener gewesen sein könne, was zuletzt *EMeyer* (*Theop. 51f. 123. 126*) darzutun versucht hat, während AvMeß, GdeSanctis, EMWalker ihn gerade für einen Athener halten. Nicht daß er von der athenischen Demokratie und der Kriegspartei nichts wissen will, ist nach Meyer das 'Entscheidende, da urteilt er nicht viel anders als Thukydides, Xenophon, Isokrates, Ephoros. Aber in diesen Äußerungen tritt zugleich ein ganz ausgesprochener Haß gegen Athen hervor: er ist in ganz anderem Sinne Spartanerfreund und Anhänger der Oligarchie als Xenophon'. Dieser Haß gegen Athen aber wird bei Meyer daraus hergeleitet, daß in *c. 1* und *2* die athenischen Leiter der Bewegung gegen Sparta 'viel abfälliger beurteilt werden, als die der anderen Staaten, die sich mit Athen gegen Sparta erhoben haben; dort stehen wirkliche Staatsmänner an der Spitze, deren Politik durchaus begreiflich ist, in Athen dagegen haben nur gemeine Motive niedriger Demagogen zum Kriege getrieben.' Nun ist gewiß richtig, daß 'bei einer erschöpfenden Darlegung der athenischen Verhältnisse ausgesprochen werden mußte', daß 'neben den Leitern der Kriegspartei, die die Athener aus dem Zustand der Ruhe und des Friedens herausreißen und in eine kriegerische Interventionspolitik stürzen wollten, damit sie mit den Staatsmitteln Geschäfte machen können' (*c. 1* des Papyrus), noch ganz andere Männer vorhanden waren, die — allen voran Thrasybulos — die Friedenszeit als eine Zeit der Reorganisation und der Sammlung für einen neuen Waffengang mit Sparta betrachteten und in diesen eintreten würden, sobald der Moment gegeben war, und daß hinter ihnen die große Masse aller Parteien stand, wie das auch Xenophon in seiner knappen Darlegung hervorgehoben habe. Aber Meyer selbst betont, daß der Verfasser des Papyrus darauf zurückgekommen sein muß, 'wo er den Ausbruch des Krieges erzählte und die Motive Thrasybuls und seiner Genossen darlegte, die beim Abschluß des Bündnisses mit Theben die Politik des Kephalos und Epikrates angenommen haben . . .' Da uns aber diese Partien verloren sind, so bleibt die Möglichkeit, daß der Verfasser des Papyrus in *c. 1* und *2* nur von seinem parteipolitischen Standpunkte das Treiben der Demagogen, vor

denen er möglicherweise aus der Heimat hatte weichen müssen (vgl. *S. 91*), gerade als Athener um so schärfer kennzeichnen wollte, um dann später hinzuzufügen, wie in der Hand der Gemäßigten um Thrasybul die schlechten Motiven entsprungenen Pläne zur Erreichung eines guten Zieles verwendet wurden, wie gerade der Wechsel in den Prinzipien der Leitung bei gleichem Verhalten in den Maßnahmen Athen zum Wohle gereicht hat. Nicht der Haß gegen Athen, sondern der auf genauer Kenntnis gerade der athenischen Verhältnisse, die sonst so vielfach hervortritt, beruhende Ingrimm über die Gewissenlosigkeit der damaligen Leiter der Bewegung käme dann in *c. 1* und *2* zum Ausdruck. Wenn wir nicht wüßten, daß Xenophon ein Athener war, aus den späteren Teilen seiner Hellenika, die selbst die Gründung des zweiten attischen Seebundes übergehen, würden wir es nicht entnehmen können.

Ein direkt gegen Theopompos sprechendes Indizium (*FJacoby, Klio IX [1909] 97, 2*) liegt anderseits in der Namensform Ἀκραίφνιον vor, während bei Stephanos Byz. ausdrücklich bezeugt ist: Θεόπομπος δὲ τὰ Ἀκραίφνιά φησι. Wenn *EMeyer* (*Theop. 125, 2*) annimmt, daß Theopompos in der im Papyrus vorliegenden Stelle den Singular, an einer anderen Stelle dagegen, vermutlich in den Philippika, den Plural geschrieben habe, ebenso wie bei *Strabon IX 2, 27 C. 410* Ἀκραίφιαι, *IX 2, 34 C. 413* Ἀκραίφιον stehe, so ist dem entgegenzuhalten, daß dann Stephanos diesen zweifachen Gebrauch hätte notieren müssen, so gut wie er bei Ephoros bemerkt: Ἔφορος δὲ καὶ Ἀκραιφνίους καὶ Ἀκραιφνιώτας.

Ein weiteres entscheidendes Argument gegen Theopompos hat EMWalker aus der Chronologie hergeleitet. Aus der Erwähnung des persischen Reiches im Präsens (*Col. XVI 9* τούτων δὲ βασιλεὺς αἴτιός ἐστιν) ergibt | sich, wie allgemein anerkannt, daß der Anonymus vor 334 geschrieben hat. Ebenso zwingt die präsentische Ausdrucksweise bei der Schilderung der phokisch-lokrischen Verwicklungen des Jahres 395 (*Col. XIV 25* ἔστι τοῖς ἔθνεσιν τούτοις ἀμφισβητήσιμος χώρα) zu dem Schlusse, daß sie vor dem Beginn des dritten heiligen Krieges 356 geschrieben wurde. Demnach hätte Th. (geboren 377 *[S. 90]*) in seinem 22. Jahre bereits das 10. Buch der Hellenika (*S. 118*), das mindestens bis zum Tode Lysanders (*S. 51*) reichte (*Theop. fr. 22*), geschrieben haben müssen, was unmöglich ist. *EMeyer S. 89* hält dies Argument nicht für stichhaltig, weil eine nähere Beziehung zwischen diesen Vorgängen nicht bestehe. 'So verschiedene Behauptungen die Schriftsteller auch über den Ursprung des heiligen Kriegs aufgestellt haben, sicher ist, daß ein Hauptanlaß die Verurteiluug reicher Phoker gewesen ist (weil sie heiliges Land bebaut hätten). Im Jahre 395 dagegen handelt es sich nicht um heiliges Land (auch wenn es wirklich, wie der Papyrus angibt, am Parnaß gelegen haben sollte), sondern um profanes, von dem nur streitig ist, ob es den Phokern oder den Lokrern gehörte. Wo hätte sich da ein Anlaß bieten sollen, bei der Darlegung dieser Verhältnisse die ganz andersartigen Vorgänge vor 356 zu erwähnen?' Diesem Einwand war aber Walker (*Klio VIII 361*) schon durch den Hinweis auf die Neigung des Theopompos zu Exkursen begegnet: wenn gerade die Anfangsstadien des 3. heiligen Krieges zwischen denselben Völkern wie 395, den (ozolischen) Lokrern und den Phokern und in nächster Nähe des damals streitigen Territoriums sich abspielten, so wird die Erwägung 'heilig oder profan?' nicht als ein entscheidendes Hemmnis gegen eine Bezugnahme von seiten Theopomps betrachtet werden können.

Den Übereinstimmungen des Papyrus mit Theopompos darf unter der Voraussetzung, daß Kratippos von Theopompos benutzt worden war (*oben S. 91*), kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Daher wäre auch der Nachweis eines anderweitig bekannten Theopompos-Fragmentes im Papyrus nur bei größerem Umfang desselben und bei völliger Wörtlichkeit entscheidend. Beider Erfordernisse ermangelt das Theopompos-Fragment *Strabon XIII 629*, das *UWilcken* (*Herm. XLIII [1908] 475 f.*) scharfsinnig im Papyrus nachzuweisen sucht; außerdem muß er aber die entscheidenden Worte, Μεσωγίδα und Μυκάλην, darin ergänzen.

Unter der Voraussetzung, daß im Papyrus Kratippos vorliegt und daß Kratippos auf Theopompos, der ihn in den Hellenika verwertete, einen durch eine gewisse Geistesverwandtschaft gesteigerten Einfluß ausübte, erklärt es sich auch, daß der Papyrus die für Theopompos charakteristische Neigung zu Exkursen in abgeschwächtem Maße (Kapitel da, wo in Theopomps Philippika Bücher erscheinen, *EMeyer S. 136*) aufweist, während der dem Theopompos eigentümliche schwungvolle Stil, den man gerade in einem Jugendwerke des mit 25 Jahren als Rhetor preisgekrönten Jünglings, auch wenn man den

mäßigenden Einfluß von Thukydides als dem gegebenen Vorbild in Betracht zieht, wenigstens in den Ansätzen vermuten sollte, in dem Papyrus zugestandenermaßen so gut wie völlig vermißt wird. (Vgl. mit *BPGrenfell und ASHunt Pap. Oxyr. V 123 f., 137 f.* und *EMWalker, Klio VIII [1908] 365* die von *EMeyer [Theop. 152 f.]* gegebene Erklärung der Abweichungen.)

Porphyrios (bei *Euseb. Praep. ev. X 3, 10*) behauptet, Theopompos in seinen Ἑλληνικά habe vieles aus Xenophon 'in verschlechterter Überarbeitung' übernommen (πολλὰ τοῦ Ξενοφῶντος αὐτὸν [sc. Θεόπομπον] μεταθέντα κατείληφα καὶ τὸ δεινόν, ὅτι ἐπὶ τὸ χεῖρον). *GBusolt* sucht nachzuweisen, daß das auf die Art des Historikers aus Oxyrynchos genau zutreffe, er habe durchweg die Erzählung Xenophons in vielen Punkten systematisch umgesetzt. Dieser Nachweis muß als bewiesen annehmen, was erst zu beweisen ist, daß nämlich der Anonymus notwendigerweise jünger sein müsse als Xenophon. Im umgekehrten Falle würden sich die Abweichungen als von Xenophon gewollte gegenüber einer seines Erachtens weniger gut informierten Quelle (Kratippos) erklären, und das übrigens wohl übertriebene und nur durch ein Beispiel belegte Urteil des Porphyrios (*EMeyer S. 3*) wäre wiederum wohl verständlich, wenn Theopompos, um Xenophons kurz zuvor erschienenes Werk auszustechen, sich an dessen ihm geistig und in der Gesinnung näher stehenden Vorgänger Kratippos angeschlossen hätte. Die Tatsache, daß der Papyrus, abgesehen von wenigen Berührungen, eine wesentlich von Xenophon abweichende Darstellung gibt, trägt daher für die Entscheidung der Frage: Kratippos oder Theopompos? nichts aus.

WJudeich (94 ff.) stellt gleichfalls Theopompos' Autorschaft nachdrücklich in Abrede und bringt dafür seinerseits z. T. andere als die oben angeführten Argumente bei. So nimmt er (*S. 98, 1*) an, daß das zwischen Phokern und Lokrern streitige Gelände erst nachträglich für heilig erklärt worden sei, betont (*S. 104 f.*), wie schon die Herausgeber und *EMWalker, Klio VIII 359*, daß von einer Verherrlichung des Agesilaos, wie sie für Theopomp bezeugt wird, im Papyrus nichts zu bemerken sei und daß (*S. 103 f.*) nähere Beziehungen zu Xenophon gerade da im P. fehlten, wo sie nach Porphyrios bei Theopomp zu erwarten wären (vgl. *soeben S. 116*). Bei seinem Eintreten für Ephoros als den Verfasser durfte die Tatsache, daß der Papyrus (*Col. XXI 34 ff.*) die Anschauung von der großen Enge des kleinasiatischen Landrückens zwischen dem Mittelländischen und dem Schwarzen Meere in einer ähnlichen Fassung zeigt wie Ps.-Skymnos, 'der geographische Ausschreiber des Ephoros', nicht als Beweis in Betracht kommen (gegen *Judeich S. 139*). Die Anschauung rührt, wie oben (*S. 77*) gezeigt, von Dionysios von Milet her, dem sie schon Herodot entnahm. So gut wie Ephoros selbst (vgl. *S. 83*) können auch frühere und wieder von ihm benutzte Autoren diese landläufige – tatsächlich ganz falsche – Vorstellung den älteren Quellen entnommen haben. Den Einwand der zu großen Ausführlichkeit des Papyrus hatte Judeich m. E. nicht mit Erfolg zu entkräften versucht: es blieb immer dabei, daß nach Walkers (*Klio VIII [1908] 357*) und seiner eigenen Berechnung (*S. 110 ff.*) z. B. das fünf Jahre umfassende Buch XVIII der Universalgeschichte des Ephoros, dem die Jahre 396/5 angehören würden, mindestens etwa doppelt so groß ausfallen würde, als die im Durchschnitt ca. sechs Jahr umfassenden Bücher der Hellenika des Xenophon als einer Spezialgeschichte. Doch hat gerade in diesem wichtigen Punkte Walker jetzt seine Ansicht geändert und betrachtet die Ausführlichkeit des Papyrus als mit der Autorschaft des Ephoros durchaus verträglich. Bis seine Beweise vorliegen, sei darauf hingewiesen, daß die Berührungen, die Ephoros mit dem Papyrus zeigt (*Judeich a. a. O. 119*), sich allenfalls erklären, wenn Kratippos wie von Theopomp so von Ephoros ausgiebig benutzt worden war.

15. Die Makedonen. Die Frage, ob die Makedonen den Griechen zuzurechnen sind oder nicht, bildet ein auch gegenwärtig noch nicht voll geklärtes Problem, zunächst der Sprach-, aber auch der Geschichtswissenschaft. Unleugbar ist es von Interesse, ob die Unterwerfung der Griechen unter die Makedonen als eine Unterjochung durch ein gänzlich stammfremdes Volk zu betrachten ist, oder ob man von einer Einigung aller griechischer Stämme unter Führung eines, wenn auch entfernter, stammverwandten Volkes sprechen kann. Freilich, so entscheidend und bedeutungsvoll, wie die moderne Geschichtschreibung, besonders JBeloch, es hin-

stellt, ist die Frage nicht. Mehr als auf die Volksangehörigkeit kommt es auf die Kultur des unterwerfenden Volkes an, und niemand bestreitet, daß die leitenden Schichten der Makedonen — und nicht erst zu Philipps und Alexanders Zeiten — in weitgehendem Maße hellenisiert waren. Die hellenische Kultur in der Hand eines frischeren Volkes ist für die Einigung Griechenlands maßgebend geworden. Ob dies Volk von Haus aus griechisch war oder nicht, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Und selbst da geht der Frage nach der tatsächlichen ethnologischen Stellung wieder die andere vor, wie die Griechen selbst die Makedonen betrachteten. Hier steht fest, daß sie ihnen als Barbaren, d. h. als stammfremd galten, was nicht mit *Beloch III 1, 1 ff.* (vgl. *unten* [1] *S. 150 f.*) dadurch aus der Welt geschafft werden kann, daß man dem griechischen βάρβαρος die Bedeutung des modernen nur kulturell gemeinten Begriffs des Barbaren gibt. Dagegen galt das Königshaus der Argeaden den Griechen als hellenisch (*Thuk. II 99*): durch den Nachweis seiner hellenischen Abstammung erlangte Alexander I. Philhellen die Zulassung zu den olympischen Spielen (*Hdt. V 22*). Und wenn auch die mythologisch-genealogische Beweisführung in unserem Sinne mangelhaft, wenn nicht verfehlt war, so kann das Ergebnis sehr wohl zutreffen. Bezeichnet doch Herodot die Dorer als ein μακεδνὸν ἔθνος, *I 56*. Dorer und Makedner hätten, so könnte man daraus schließen, ursprünglich an den Abhängen des Pindos gemeinsam gewohnt. Ein Teil dieses einen Volkes, der später in der Geschichte als Dorer hervortrat, wandte sich nach Süden, der andere, die Maked(o)nen, breitete sich nach Nordosten aus. Es würde sich dann nur fragen, ob dieses im Grunde griechische Herrscherhaus — ev. zusammen mit einer gleichgearteten Oberschicht — über ein griechisches, oder, wie das in der Geschichte aller Zeiten häufig vorkommt, über ein seiner Masse nach stammfremdes Volk geherrscht hat.

Philipps Absicht, das spartanische Königtum aufzuheben (*Isyllos von Epidauros E 2 f. [s. UvWilamowitz, Phil.Unters. IX 30 ff.]*) und der durch die hellenistische Zeit sich hinziehende ständige Gegensatz zwischen den Trägern des spartanischen und des makedonischen Königtums (vgl. *oben S. 63*) wird z. T. damit zusammenhängen, daß zwischen den beiden 'dorischen' Königshäusern ein natürlicher Widerstreit bestand (*Klio V [1905] 246, 1*).

Unsicher ist die linguistische Stellung des Makedonischen.

Die indogermanischen mediae aspiratae *b', d', g'* erscheinen im Griechischen als φ, θ, χ, im Makedonischen dagegen als β, δ, γ (gr. κεφαλήν, mak. γεβαλάν; gr. ξανθός, mak. Ξανδικός), gerade wie in zwei nichtgriechischen Sprachen, dem Thrakischen und dem Illyrischen.

Wären die Makedonen Griechen, so müßten sie (*PKretschmer Einl. in die Geschichte d. griech. Sprache 285 ff.*, vgl. *Bd. I 539 f.*) in dieser Hinsicht gleichsam auf einer älteren vorgriechischen Stufe, die vor der Umsetzung von b^{c}, d^{c}, g^{c} in p^{c}, t^{c}, k^{c} lag, stehen geblieben sein, was zu ihrem Zurückbleiben im Norden und zu ihrer Isolierung passen würde; *GHatzidakis'* Annahme (*Indogerm. Forsch. XI [1900] 313 ff.* vgl. *KZ XXXVII [1904] 150 ff.*), daß die Makedonen ursprünglich die griechischen Tenues aspiratae p^{c}, k^{c}, t^{c} besessen hätten, und daß aus ihnen wieder sekundär die makedonischen Mediae *b, d, g* geworden seien, leuchtet nicht ein. Als Griechen spricht die Makedonen an *OHoffmann* in seiner Schrift *Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum, Gött. 1906*, der umfassendsten Behandlung des Gesamtproblems. Doch läßt sich aus den Personennamen und den sonstigen geringfügigen Sprachresten, die erhalten sind, das Griechentum der Makedonen wegen des Verdachts griechischen Kultureinflusses kaum dartun. Die Ortsnamen aber, insbesondere so-

weit sie die Epigraphik bietet, wurden bisher schwerlich in genügendem Umfange untersucht.

Daß die Makedonen von Haus aus weder reine Illyrier noch auch reine Thraker waren, ergibt sich aus der von ihnen vorgenommenen Umnennung früherer thrakischer oder illyrischer Ortsnamen. Aus der Wasserstadt Ἔδεσσα (von phryg. βέδυ = Fέδυ, 'Wasser') machten sie Αἰγαί (verwandt mit dor. αἴγες· κύματα) 'Gewässer'; Πέλλα trat an die Stelle des illyrisch-epirotischen Βούνομος (*PKretschmer, Einl. 286*). Zwei spezifisch illyrische Bildungen hat *WSchulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Berl. 1904, 40, 3. 46* im Makedonischen nachgewiesen: 1. das ethnische Feminin-Suffix *-issa* – so Μακεδόνισσα in Strattis' Komödie Μακεδόνες (vgl. *FSolmsen, WPh. 1904, 971* u. *RhMus. LIX [1904] 503*) – das später in der hellenistischen Zeit allgemein üblich wurde (s. Ἀντιόχισσα, Νικομήδισσα, Καππαδόκισσα usw. *WDittenberger, Herm. XLI [1906] 178 ff.*); 2. das Ethnika bildende *-st-*Suffix: die Bewohner von Dion Διεσταί, die der Landschaft Λύγκος Λυγκησταί, die von Κύρρος Κυρρεσταί, wie u. a. die Bewohner des in Messapien, also in illyrischem Sprachgebiet, belegenen Rubi Ῥυβιστηνοί. (Vgl. *WSchulze, GGA. 1897, 882, 9. WDittenberger, S. 190 ff.*) Ein nichtgriechisches und schwerlich lediglich entlehntes Element ist also im Makedonischen jedenfalls stärker vertreten, als gemeinhin angenommen wird. Die Makedonen mögen zwar nicht von Haus aus Illyrer, aber μιξοβάρβαροι in ähnlichem Sinne wie die Epiroten gewesen sein. – Zur Makedonenfrage ist noch zu vergleichen: *UvWilamowitz, Euripides' Herakles I, Berl. 1895, 11. 23. – UKöhler, S.Ber.Berl.Ak. 1897, 270 ff. – CFLehmann-Haupt, Klio V (1905) 134, 4. – FSolmsen, Berl.ph.W. 1907, 275.* Weitere Literatur *Bd. I 540.*

16. Philipp und die Griechen. Einen gewissen Zusammenhang mit der soeben besprochenen hat die bedeutsame Frage, wie das Verhältnis Philipps von Makedonien zu den griechischen Dingen und der Griechen zu ihm zu beurteilen ist. Die Einigung der Griechen, die sich von innen heraus als unmöglich erwiesen hatte, hat Philipp herbeigeführt. Wäre er ein Grieche gewesen, so hätte damit das Gesamtgriechentum gleichsam eine Steigerung, eine Potenzierung erfahren, und selbst als Nichtgrieche griechischer Kultur könnte er als Einiger im griechischen Sinne, als Vollzieher eines Ideals der griechischen politischen Entwicklung betrachtet werden. Dann waren seine griechischen Gegner, Demosthenes an der Spitze, kurzsichtige, diese Höchstentwicklung hindernde Toren, und Isokrates wie Aischines mit ihrem Anhang die alleinigen Förderer des vaterländischen Gedankens. Dieser oder ein ähnlicher Standpunkt wird heute vielfach und nachdrücklich vertreten. Gewiß nicht mit Recht. Philipp hat stets – ebenso wie auch Alexander, der die griechischen Bundesgenossen entließ, sobald der nominelle Rachezug für die Zerstörung der griechischen Tempel durch den Brand der Paläste von Persepolis 'gerächt' und abgeschlossen war –, den spezifisch makedonischen Standpunkt inne gehalten. Nicht um der Griechen willen, sondern im makedonischen Interesse hat er Griechenland unterworfen: die Einigung in der Form eines Bundes war gleichzeitig die bequemste Form und diejenige, die angesichts des griechischen Nationalcharakters und der griechischen Zersplitterung die beste Gewähr für eine Dauer des Herschaftsverhältnisses bildete. Daß Philipp diese Form wählen würde, war zudem keineswegs bestimmt vorauszusehen. So behalten, wie *S. 59* betont, beide Standpunkte ihre Berechtigung: Demosthenes strebte in glühender Vaterlandsliebe die Fremdherrschaft hintanzuhalten und suchte, da Athen und Griechenland nicht gleichzeitig Makedonien und Persien wiederstehen konnten, den Großkönig, der längst aufgehört hatte, lediglich als Nationalfeind zu gelten, zum Bundesgenossen zu gewinnen; Isokrates erkannte die Unmöglichkeit, die Griechen aus sich heraus zu einigen und sehnte Philipp, den er idealisierte, als den herbei, der Griechenland für die Griechen einigen würde. Philipp, dessen Größe gerade in der Beur-

teilung der Menschen und in der Überlegenheit, mit der er sie für seine Pläne ausnutzte, bestand, hat, schwerlich ohne ob des Schwärmers innerlich zu lächeln, die Ratschläge (*s. seinen Brief an Philipp [o. S. 96]*) und das Programm des Isokrates großenteils ausgeführt, weil er dessen Wert für seine Zwecke erkannte, wenn es sich nicht ohnehin von vornherein mit seinen eigenen ursprünglichen Plänen gedeckt hat.

Daß Philipps und Isokrates' Auffassung keineswegs zusammenfällt, betont mit Recht auch *EMeyer* (*S.Ber.Berl.Ak. 1909, 765f.*). Im Gegensatz zu ASchäfer (*oben S. 93*), der mit zu großer Ausschließlichkeit den Standpunkt des Demosthenes vertritt, wird dieser aufs nachdrücklichste verurteilt von *JBeloch II 505ff.* und *Die attische Politik seit Perikles* (*oben S. 96*) *162ff.* und ebenso von *EMeyer S.Ber.Berl.Ak. 1909, 758ff.* Beide legen einen übertriebenen Nachdruck auf seine Anwaltsqualität und wittern häufiger, als nottut, Schwindeleien und Verdrehungen, und in dem Gedanken des Anschlusses an Persien sieht *EMeyer* (*S. 777f.*) einen schmachvollen Verrat an der nationalen Sache und an den kleinasiatischen Griechen. Daß den Griechen nur die Wahl blieb, mit Persien gegen Philipp oder mit Philipp gegen Persien zu stehen, wurde zuerst von mir (*Klio X [1910] 391ff.*) an der Hand von Didymos (*VIII 7*) dargelegt. Es gibt schwerlich eine andere Stelle, die sowohl die Schwierigkeiten, in die Athen und Griechenland durch die Notwendigkeit, außer mit dem Perserkönig auch noch mit der neuen Großmacht zu rechnen, wie zugleich die neuerdings so vielfach zu Ungunsten des demokratischen Standpunktes verkannte Berechtigung der Anschauungen der einen wie der andern Partei so prägnant ins Licht stellte, wie dieser Bericht des Didymos über die Gesandtschaften Makedoniens und Persiens, die die Athener 343 gleichzeitig vor das Volk ließen (συμπροσήκαντο, *oben S. 101*). | Den gleichen Standpunkt vertritt *UKahrstedt*. Er geht jedoch weiter und sucht (*Forsch. z. Gesch. des ausgehenden 5. und des 4. Jahrh., Berl. 1910, 92ff.*) darzutun, daß Demosthenes immer nur dann ernstlich gegen Philipp agitiert habe, wenn es im persischen Interesse lag, so daß der Anschluß an Persien gewissermaßen zum alleinigen Gesichtspunkt bei der Bekämpfung Philipps geworden wäre. Der Widerspruch, den *PWendland*, (*Beiträge zur athenischen Politik und Publizistik des 4. Jahrh. II. Isokrates und Demosthenes, GGN. 1910, 289ff.*, bes. *297, 1. 323*) erhebt, ist bis zu einem gewissen Grade, soweit er sich gegen die allzu einseitige Betonung dieses einen Gesichtspunktes richtet, berechtigt. Gegen den Vorwurf des Verrats nimmt Kahrstedt (*Forsch. S. 127*) Demosthenes in Schutz, beurteilt ihn aber im übrigen, wie Beloch und Meyer, als einen geschickten, aber allen idealen oder gar hellenisch-patriotischen Schwunges baren Staatsmann (*S. 127ff.*), während er Aischines dem Isokrates gleichstellt, die beide dieser große nationale Schwuug so sympathisch mache. Die moderne, weit über das Ziel hinausgehende Verherrlichung des Aischines, gegen die sich mit Recht auch *RPoehlmann, Griechische Geschichte* (*oben S. 96*) *212* wendet, hat bei Kahrstedt ihren Höhepunkt erreicht. Demosthenes ist, wenn auch bei ihm allmähliche Entwicklung nicht zu verkennen ist (*ESchwartz, Mommsen-Festschrift, Marburg 1893, 31ff.* und *RE. I 2174; PWendland, GGN. 1910, 319f.*), seinem politischen Standpunkt, der Gegnerschaft gegen Philipp, treu geblieben, Aischines hat noch nach dem Falle von Olynth im Peloponnes aufs heftigste gegen Philipp geschürt und war Teilnehmer an einer Gesandtschaft nach dem Peloponnes gewesen, die zur Wiederaufnahme des eben einschlafenden Krieges gegen Philipp auffordern sollte. Dann, nachdem Philipp den Frieden angeboten hatte, bekehrte er sich (im Herbste 344) als athenischer Gesandter in Pella zu Philipp, ein Gesinnungswechsel, der in seiner Plötzlichkeit den Gedanken an eine Bestechung, die freilich nie erwiesen worden ist, nahelegte. Irrig ist es auch, wenn Kahrstedt (*S. 132f.*) unter gleichzeitiger übertriebener Betonung staatsrechtlicher Subtilitäten die Ansicht vertritt, Demosthenes' Behauptung (*de falsa leg. 159*), es habe in dem Psephisma des Philokrates ursprünglich gestanden Ἀθηναίοις καὶ τοῖς Ἀθηναίων συμμάχοις πλὴν Ἀλέων καὶ Φωκέων und die Worte πλὴν — Φωκέων seien auf seinen Antrag gestrichen worden, zugunsten von Aischines' Darstellung verwirft. Die gestrichenen Worte hatten nur eine weit harmlosere Bedeutung, als sie Demosthenes ihnen beilegt: σύμμαχοι der Athener im engeren Sinne waren die Mitglieder des Seebundes, im weiteren Sinne ihre Mitkämpfer gegen Philipp: die Phoker und die Angehörigen der Republik Halos gehörten zu diesen, nicht zu jenen. Da das Psephisma des Philokrates einen Beschluß nur des συνέδριον des attischen Seebundes ausführte, so konnten jedoch im Grunde nur die

Mitglieder dieser Symmachie in den Frieden mit eingezogen werden. Das, und nur das, sollte der Zusatz πλὴν — Φωκέων zum Ausdruck bringen, und wenn Demosthenes ihn streichen ließ, so vermied er zwar das Odium einer ausdrücklichen Ausschließung der Phoker und erleichterte es ihnen so, ihrerseits eventuell mit Philipp einen entsprechenden Vertrag zu schließen, an der staatsrechtlichen Sachlage des Vertrags zwischen Philipp und dem attischen Bunde änderte er dagegen nichts Wesentliches.

Daß Demosthenes von vornherein die Aussichtslosigkeit eines Kampfes gegen Philipp hätte erkennen müssen, kann umsoweniger zugestanden werden, als in Persien damals ein so energischer Herrscher wie Ochos an der Spitze stand. Selbst wenn aber dem Demosthenes ein solcher Irrtum zur Last fiele, so würde man ihm und seinen Parteigängern, was ihre Gesinnung und ihre in erster Linie Athen geltende, aber keineswegs darauf beschränkte Vaterlandsliebe anlangt, die Sympathie so wenig versagen, wie den Gegnern des Jeremias, die für den Kampf bis aufs Messer gegen das Chaldaeerreich waren und die das von der Einsicht in die bittere Notwendigkeit diktierte Verhalten des tiefer blickenden Propheten, der zur Unterwerfung unter Nebukadrezar riet, als verräterisch hinstellten.

GRIECHISCHE GESCHICHTE SEIT ALEXANDER

Von KARL JULIUS BELOCH

Die Kleinstaaterei war der Fluch der griechischen Nation. Sie hatte es verschuldet, daß die koloniale Expansion im Laufe des 6. Jahrh. zum Stillstand kam, daß dann am Anfang des 4. Jahrh. große Teile der griechischen Welt der Fremdherrschaft anheimfielen und der Perserkönig in den griechischen Händeln zum Schiedsrichter wurde. Endlich war es König Philipp nach dem Siege von Chaironeia gelungen, das griechische Mutterland in der Form eines Staatenbundes unter makedonischer Hegemonie zu einigen. Aber das Werk war erst halb getan; es blieb noch die Aufgabe, die Brüder in Asien von dem Druck des persischen Jochs zu befreien. Schon vor einem halben Jahrhundert hatte Gorgias die in Olympia versammelten Hellenen zum Perserkrieg aufgerufen; seitdem war das bei den großen Nationalfesten ein stehendes Thema geblieben, und namentlich Isokrates, der anerkannt erste Schriftsteller dieser Zeit, hatte seine Kraft in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. So war der Boden bereitet; jetzt kam der Augenblick, wo die ausgestreute Saat aufgehen sollte.

Philipp schritt ohne Zögern ans Werk. Sobald die Verhältnisse in Griechenland geordnet waren, sandte er ein Heer nach Asien hinüber, um dann selbst an der Spitze der Hauptmacht zu folgen. Da traf ihn, im kräftigsten Mannesalter, der Stahl eines Mörders; aber die blutige Tat änderte nichts an der politischen Lage. Nicht Philipp hatte ja die Größe Makedoniens begründet, sondern seine Minister und Feldherren, in erster Linie Antipatros und Parmenion; sie hielten jetzt die Zügel der Macht fest in den Händen und führten die Politik im bisherigen Geiste weiter. So spürte es die Welt kaum, daß der neue König Alexander noch ein halber Knabe war. In Griechenland freilich verkannte man die Lage der Dinge: Theben erhob sich, im Vertrauen auf persische Hilfe; aber die Tage des Epameinondas waren dahin, nach kurzer Berennung fiel die Stadt in die Hände der Makedonen (335). Der Landesverrat forderte eine exemplarische Bestrafung, allen denen zur Warnung, die gleiches versuchen würden. Theben wurde zerstört, und die Katastrophe der altberühmten Stadt machte überall den furchtbarsten Eindruck; es war, als wenn der Mond vom Himmel herabgerissen worden wäre, sagt ein zeitgenössischer Redner.

Jetzt konnte Alexander zum Perserkrieg aufbrechen. Militärisch war die Aufgabe nicht allzuschwer, denn das Perserreich war in vollem Verfall, und namentlich das Kriegswesen über die Maßen verrottet. Griechische Söldner bildeten schon längst den Kern der Heere des Großkönigs, griechische Generäle waren die einzigen fähigen Führer, aber sie sahen sich beständig durch die Eifersucht der Asiaten gehemmt. Die Bewohner der ganzen Westhälfte des Reiches verabscheuten die persische Fremdherrschaft und waren bereit, jeden Eroberer als Befreier zu empfangen. Allerdings war Persien noch immer die erste Finanzmacht und die erste |

Seemacht der Welt; auf diese Mittel gestützt, hätte man es versuchen können, Griechenland zum Abfall zu bringen und den Feind damit an seiner verwundbarsten Stelle zu treffen. Aber der schwerfällige Verwaltungsorganismus des Reiches machte ein rasches Handeln unmöglich, und als man sich endlich zur Tat aufraffen wollte, war der richtige Zeitpunkt vorüber.

Bei dieser Lage hätte Athen es in der Hand gehabt, die Geschicke der Welt zu entscheiden. Wenn es seine ganze Flotte zur Verfügung Alexanders stellte, sicherte es diesem die Herrschaft des Meeres und damit den gewissen Erfolg; wenn es auf die persiche Seite trat, wurde der Zug nach Asien überhaupt unmöglich. Aber eine so antinationale Politik hätte die öffentliche Meinung nicht geduldet; das war zum großen Teil das Verdienst des Isokrates. Und einen Anschluß an Alexander wußten die Männer zu hindern, die den Staat nach Chaironeia geführt hatten. So beschränkte Athen sich darauf, zu Alexanders Flotte die wenigen Schiffe stoßen zu lassen, die es vertragsmäßig zu stellen verpflichtet war, und blieb im übrigen neutral; die damals versäumte Gelegenheit ist nie wiedergekehrt, und Athen hat mit dem Verlust seiner politischen Bedeutung dafür zu büßen gehabt.

Da die persische Flotte nicht zur Stelle war, konnte Alexander ungehindert den Hellespont überschreiten (334); als Generalstabschef begleitete ihn Parmenion, während Antipatros als Statthalter in der Heimat zurückblieb. In Kleinasien war nichts zu seinem Empfange bereit; die Truppen, welche die Satrapen in Eile zusammengerafft hatten, wurden nach kurzem Kampf am Granikos zerstreut. Jetzt schlossen die Griechenstädte sich an Alexander an, Sardes öffnete die Tore, die uneinnehmbare Burg wurde von ihrem Kommandanten übergeben, Milet und das feste Halikarnassos, die von persischen Garnisonen gehalten wurden, fielen nach längerer Belagerung, ohne daß die persische Flotte, die nun endlich im Aegaeischen Meere erschienen war, ihr Schicksal zu wenden vermocht hätte. Im folgenden Jahre siegte Alexander bei Issos über das Reichsheer unter dem Großkönig selbst und wurde dadurch zum Herrn über alle Küstenprovinzen.

Die persische Flotte hatte unterdessen ihre Zeit mit der Unterwerfung von Chios und Lesbos vertrödelt, ohne auch nur einen ernstlichen Versuch zu machen, Griechenland zu insurgieren; als nach der Schlacht bei Issos Phoinikien in Alexanders Hand gefallen war, löste sie sich auf. Jetzt, wo es zu spät war, ergriff König Agis von Sparta die Waffen gegen Makedonien, doch blieb der Aufstand auf einen Teil des Peloponnes beschränkt, und namentlich Athen hielt sich fern; so erlag Agis in der Schlacht bei Megalepolis vor Antipatros' überlegenen Streitkräften, und auch Sparta mußte sich der makedonischen Hegemonie beugen (331). Von den griechischen Kleinstaaten hatte Alexander jetzt nichts mehr zu befürchten.

Indessen hatte Alexander Aegypten besetzt und war dann nach dem inneren Asien aufgebrochen: bei Arbela wurde Dareios zum zweiten Male entscheidend geschlagen (331), und nun fielen die Hauptstädte des Reiches, Babylon, Susa, Egbatana, ohne Widerstand zu leisten, in die Hand des Siegers. Auch das Stammland Persis wurde in einem kurzen Feldzuge unterworfen, Dareios auf der Flucht von Egbatana von seiner eigenen Umgebung ermordet (330). Es gab kein reguläres persisches Heer und kein persisches Reich mehr; Alexander konnte den leergewordenen Thron einnehmen. Die Eroberung der östlichen Satrapien kostete dann noch zwei Jahre Arbeit und schwerere Opfer als die Siege in den großen Feldschlachten, da man es hier, in den iranischen Landschaften, mit einer nationalen Opposition zu tun hatte; aber der Erfolg war von vornherein sicher. Im Frühjahr 327

war Alexander Herr | des ganzen persischen Reiches. Er stand jetzt an der Grenze Indiens, und er konnte der Versuchung nicht widerstehen, dies Wunderland zu betreten. Politisch war das Unternehmen unnötig und also schädlich; militärisch freilich bot es bei der Zersplitterung des Landes in zahllose Kleinstaaten keine ernstlichen Schwierigkeiten. Aber das Heer wurde der endlosen Strapazen müde, und so mußte Alexander sich mit der Unterwerfung des Pandschab und des Gebiets am unteren Indos begnügen. Der Rückmarsch durch die gedrosische Wüste brachte dann noch große Verluste, während die auf dem Indos erbaute Flotte ohne Unfall den persischen Golf erreichte. Anfang 324 war auch der König wieder in Susa.

Alexander hatte märchenhafte Erfolge errungen: alle, die an dem Zuge teilgenommen hatten, bis zu den gemeinen Phalangiten herab, hielten sich seitdem für eine Art Übermenschen. Dem Könige selbst begann der Kopf zu schwindeln. Er gefiel sich in der Rolle des Großkönigs; schon nach Dareios' Tode hatte er das persische Hofzeremoniell eingeführt, freilich vermochte er es nicht, den Freiheitssinn seiner Makedonen und der übrigen Griechen zu brechen und sie zu zwingen, sich wie die Barbaren vor der Majestät in den Staub zu werfen. Aber Parmenions Sohn Philotas und der greise Parmenion selbst mußten sterben, weil sie sich dem Despotismus nicht beugen wollten (330). Endlich kam Alexander dahin, sich für den leibhaftigen Herrgott zu halten und göttliche Verehrung für seine Person zu beanspruchen. Von diesem Standpunkt aus vergaß er die Kluft, die den Asiaten von dem Europäer trennt, er nahm sich persische Gemahlinnen und veranlaßte die Großen seiner Umgebung das Gleiche zu tun; er ernannte Perser zu Satrapen und nahm sie sogar in das Heer auf. Er mußte freilich mit seinen persischen Beamten sehr schlechte Erfahrungen machen; seine makedonischen Soldaten vollends wollten von persischen Kameraden nichts wissen, und es kam zur offenen Meuterei, die den König zwang, von seinem Plan abzustehen.

Die Eroberungspolitik sollte natürlich fortgesetzt werden; als nächstes Ziel war Arabien ausersehen. Da erkrankte der König in Babylon plötzlich am Fieber und starb schon nach wenigen Tagen (Juni 323). Das Reich stand verwaist, denn es gab keinen regierungsfähigen Nachfolger. Erbe des Throns war Alexanders nachgeborener Sohn von der Königin Rhoxane, der aber, weil seine Mutter eine Asiatin war, dem makedonischen Heer nicht als vollberechtigt galt; sonst war aus dem Mannesstamme des königlichen Hauses nur noch ein schwachsinniger Sohn Philipps, Arrhidaios, vorhanden, der jetzt neben dem jungen Alexandros zum Könige ausgerufen wurde. An die Spitze der Regierung traten die beiden angesehensten Generäle des asiatischen Heeres, Krateros und Perdikkas.

Asien blieb beim Tode des Königs ruhig; so fest war hier die neue Ordnung bereits begründet. Dafür erfolgte eine Erhebung in Griechenland. Der Pöbel sieht nur die Schauspieler, die auf der Weltbühne agieren: für die Kräfte, die hinter ihnen wirksam sind und die historische Entwicklung in Wahrheit beherrschen, fehlt ihm jedes Verständnis. So ging es damals in Athen; als ob das Reich mit Alexanders Ende zusammengebrochen wäre, stürzte man sich in den Kampf mit der Weltmacht. Fast ganz Griechenland bis zum Olympos hinauf schloß sich der Bewegung an, und zuerst wurden auch manche Erfolge gewonnen, da Makedonien von Truppen entblößt war. Bald aber, als Verstärkungen aus Asien kamen, wandte sich das Blatt. Die athenische Flotte wurde bei Amorgos geschlagen, und auch zu Lande gewannen die Makedonen die Oberhand. So löste die Koalition sich auf: Athen mußte eine Besatzung in den Peiraieus aufnehmen und seine Verfassung in |

oligarchischem Sinne ändern. Es ist seitdem mit kurzen Unterbrechungen ein Jahrhundert lang von Makedonien abhängig geblieben; mit seiner Seeherrschaft war es für immer vorbei.

Das Reich hatte die Krisis überwunden: es stand jetzt, ein Jahr nach Alexanders Tode, mächtiger da als je. Nun aber, da sie keinen Feind mehr zu fürchten hatten, begannen die Makedonen ihre Waffen gegeneinander zu kehren, als ob sie es darauf angelegt hätten, der Welt zu zeigen, daß sie auch in diesem Punkt echte Griechen wären. Es begann jene Ära vierzigjähriger Bürgerkriege, in denen die Kräfte erschöpft wurden, die, nach außen gewendet, zur Eroberung der ganzen Welt genügt hätten, und endlich das Reich sich auflöste, das Alexander geschaffen hatte. Zunächst kam es zum Kriege zwischen den Regenten Krateros und Perdikkas; er brachte beiden den Untergang, und die Regentschaft fiel dem greisen Antipatros zu, der nun die Könige aus Babylon nach Makedonien führte (321). Als dann Antipatros bald darauf starb (319), kam der Konflikt aufs neue zum Ausbruch zwischen Polyperchon, den Antipatros zum Nachfolger eingesetzt hatte, und Antipatros' Sohn Kassandros, der auf die väterliche Würde Anspruch erhob. Die königliche Familie selbst wurde in diesen Konflikt hineingezogen und ging darin zugrunde, durch Schuld der Königinmutter Olympias, die ihren Stiefsohn Arrhidaios und dessen Gemahlin Eurydike töten ließ und in Makedonien maßlos gegen Kassandros' Anhänger wütete, wofür sie nach Kassandros' Siege mit dem Leben zu büßen hatte (316). Der junge Alexandros wurde noch einige Jahre von Kassandros in Haft gehalten und dann nebst seiner Mutter Rhoxane in aller Stille auf die Seite geschafft. So hatte das Reich keinen König mehr und auch keinen allgemein anerkannten Regenten. Aber die Reichsidee selbst war noch lebendig, und sie fand einen Vorkämpfer in Antigonos, wohl dem begabtesten Feldhern aus Parmenions Schule, den Antipatros nach Perdikkas' Sturze zum Strategen von Asien ernannt hatte. Als solcher hatte er Perdikkas' letzte Anhänger vernichtet, die unbotmäßigen Satrapen vertrieben und sich selbst zum Herrn des weiten Landes gemacht. Er glaubte jetzt seine Hand nach der Herrschaft über das ganze Reich ausstrecken zu können. Dies führte zu einer Koalition der übrigen Machthaber: Kassandros des Strategen von Makedonien, Lysimachos des Strategen von Thrakien und Ptolemaios des Satrapen von Aegypten, denen Seleukos, der von Antigonos vertriebene Satrap von Babylon, sich anschloß. Der Krieg, der daraus sich entspann, hat mit einer kurzen Unterbrechung 15 Jahre gedauert. Antigonos konnte es nicht verhindern, daß Seleukos in seine Satrapie zurückkehrte (312) und weiter alle oberen Provinzen eroberte; er errang aber dann durch seinen Sohn Demetrios glänzende Erfolge über Kassandros in Griechenland und Ptolemaios in Kypros, infolge deren er den Königstitel annahm, ein Schritt, der von den anderen Machthabern nachgeahmt wurde; endlich erlag er bei Ipsos in Phrygien den vereinigten Heeren des Lysimachos und Seleukos (301). Sein asiatisches Reich wurde unter die Sieger geteilt: Seleukos erhielt Syrien, Lysimachos Kleinasien diesseits des Tauros, Kassandros' Bruder Pleistarchos die kleinasiatische Südküste von Karien bis Kilikien; Ptolemaios, der an dem Entscheidungskampf keinen tätigen Anteil genommen hatte, sollte leer ausgehen, blieb aber im Besitz des von ihm eroberten südlichen Syriens. Demetrios, auf seine überlegene Flotte gestützt, behauptete sich in Korinth und einer Reihe anderer Küstenplätze.

Natürlich wurde auch Griechenland von diesen Kämpfen in mannigfacher Weise in Mitleidenschaft gezogen. War es doch noch immer das Herz der Welt, von dessen Besitz zum guten Teil der Sieg abhing: denn hier allein, außer in Make-

donien selbst, waren brauchbare Offiziere und Soldaten zu finden. So strebten alle | danach, hier Einfluß zu gewinnen. Antipatros und sein Sohn Kassandros stützten sich dabei auf die oligarchische Partei, während Polyperchon und später Antigonos die Demokraten begünstigten. Einen Lichtpunkt in dieser wildbewegten Zeit bildet die Verwaltung des Demetrios von Phaleron in Athen (317–307), eines geistig hochbedeutenden Mannes, der im Peripatos seine Bildung erhalten hatte; unter Kassandros' Schutz gelang es ihm, seiner Stadt inmitten der allgemeinen Verwirrung zehn Jahre lang den inneren und äußeren Frieden zu erhalten: Handel und Industrie blühten wie nur je zuvor, die Finanzen waren im besten Zustande, alle Zweige des Staatswesens wurden reformiert, kurz Athen ist nie so gut regiert worden, wie in diesen zehn Jahren. Freilich brach des Phalereers Macht wie ein Kartenhaus zusammen, als Antigonos' Sohn Demetrios vor dem Peiraieus erschien, das Volk zur Freiheit aufrief und die makedonische Besatzung vertrieb. Athen war jetzt dem Namen nach selbständig, tatsächlich freilich mußte es Antigonos Heeresfolge leisten, und als es nach dem Tage von Ipsos versuchte, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen, wurde es von Demetrios mit Waffengewalt zum Gehorsam zurückgebracht (293). Kurz vorher war Kassandros gestorben; jetzt gelang es Demetrios, den Königsthron von Makedonien zu gewinnen, doch schon nach wenigen Jahren mußte er Lysimachos weichen (288), und als er nun den Versuch machte, Asien zurückzuerobern, geriet er in Seleukos' Gefangenschaft, der ihn in Apameia internieren ließ, wo er nicht lange darauf an einer Krankheit gestorben ist. Bald kam es zwischen den Siegern zum Kriege; auf dem Kyrosfelde bei Magnesia am Sipylon verlor Lysimachos Schlacht und Leben (281), und es schien, als ob nun das ganze Erbe Alexanders in Seleukos' Hand vereinigt werden sollte. Da fiel der greise König, eben als er sich anschickte nach seiner makedonischen Heimat zurückzukehren, von der Hand Ptolemaios Keraunos', der, von seinem Vater Ptolemaios von Aegypten enterbt, von Seleukos Rückführung in sein Reich erhofft hatte, aber mit leeren Versprechungen hingehalten worden war. Der Mörder vermählte sich mit Lysimachos' Witwe, seiner eigenen Halbschwester Arsinoë, und nahm den makedonischen Thron ein, während Seleukos' Sohn Antiochos sich mit dem Besitz der asiatischen Provinzen begnügen mußte. Keraunos fiel bald darauf in einer Schlacht gegen die Galater, die dann auch das nördliche Griechenland überschwemmten und bis nach Delphoi hin vordrangen; nach ihrem Abzug gewann Demetrios' Sohn Antigonos die makedonische Krone, die seitdem bei seinem Hause geblieben ist.

So war das Weltreich Alexanders in drei Stücke auseinander gebrochen, entsprechend den geographischen Verhältnissen: Makedonien mit Griechenland unter den Antigoniden, Asien unter den Seleukiden, Aegypten unter den Ptolemaiern. Es waren dieselben Mächte, die einst vor der Eroberung Aegyptens durch Ochos bestanden hatten, nur daß jetzt Griechen auch in Aegypten und Asien herrschten. Ein Versuch, die Reichseinheit herzustellen, ist von da ab nie mehr unternommen worden; bei den Kriegen zwischen den einzelnen Reichen handelt es sich fortan nicht mehr um die Existenz, sondern nur noch um den Besitz von Grenzprovinzen. So konnten die Dynastien in den von ihnen beherrschten Gebieten feste Wurzeln schlagen und den Charakter der Legitimität annehmen.

Von den drei neuen Großmächten war das Seleukidenreich an Ausdehnung und Bevölkerung bei weitem die erste; nicht minder an finanziellen Hilfsquellen. Aber es krankte an denselben Übeln wie früher das Perserreich, an dessen Stelle es getreten war, den weiten Entfernungen, die dazu zwangen, den Provinzialstatthaltern

ein großes Maß Selbständigkeit zu lassen, und dem bunten Völkergemisch. Allerdings waren die Herrscher eifrig bemüht, hellenische Ansiedler herbeizuziehen; schon Seleukos, und noch mehr sein Sohn Antiochos haben eine sehr lebhafte Kolonisationstätigkeit entwickelt, und in dem weiten Gebiete von Kleinasien bis zur indischen Grenze zahllose griechische Städte gegründet. Aber zu einer wirklichen Hellenisierung des Landes ist es nur im Westen Kleinasiens gekommen, wo die griechische Sprache schon während der Perserzeit ins Innere vorzudringen begonnen hatte; überall sonst blieb das Griechentum auf den Raum innerhalb der Mauern der Städte beschränkt, während draußen vor den Toren sich das alte Volkstum behauptete. Die militärische Leistungsfähigkeit des Reiches konnte unter diesen Umständen nicht groß sein; den Kern des Heeres bildeten die Nachkommen der Makedonen, die Antigonos und dann Seleukos in Syrien angesiedelt hatten, dazu traten griechische Söldner und die ziemlich wertlosen asiatischen Kontingente.

Im Gegensatz zu dem Seleukidenreiche war das Ptolemaierreich ein straff zentralisierter Staat. Das Kernland Aegypten hatte zwar nur 30000 Quadratkilometer kulturfähigen Bodens, aber bei seiner großen Fruchtbarkeit eine sehr dichte Bevölkerung. Von einer griechischen Kolonisation im großen Stile wie in Asien konnte infolgedessen hier nicht die Rede sein; außer der altgriechischen Pflanzstadt Naukratis und der von Alexander gegründeten Hauptstadt bestand hier nur die eine griechische Gemeinde Ptolemaïs in Oberaegypten. Dazu kamen die gleichfalls stark bevölkerten Nebenländer: Kyrene, Kypros, die Kykladen, das südliche Syrien, die bereits der erste Ptolemaios erobert hatte. Die Finanzmacht des Reiches war sehr bedeutend, da das reiche Niltal rücksichtslos ausgesogen wurde; das Heer aber war in der Hauptsache aus Militärkolonisten gebildet, die indes nur zum kleinen Teil makedonischen Ursprungs waren, so daß man bei jedem größeren Kriege darauf angewiesen war, Söldner in Dienst zu nehmen. Da Aegypten zu Lande fast unangreifbar war, fiel die Verteidigung des Reiches vor allem der Flotte zu; gestützt auf den Besitz von Kypros und Phoinikien mit ihrer seetüchtigen Bevölkerung und ihren reichen Beständen an Schiffsbauholz wurde das Ptolemaierreich die erste Seemacht der Welt, und es hat diese Stellung fast durch das ganze dritte Jahrhundert behauptet.

Den beiden östlichen Großmächten stand Makedonien an Volkszahl wie an finanzieller Leistungsfähigkeit weit nach, aber es besaß dafür eine Bevölkerung von hervorragender Kriegstüchtigkeit. Eine Großmacht freilich konnte es nur bleiben, solange es die Herrschaft über Griechenland behauptete. Da dieses bei dem Partikularismus der Kleinstaaten nicht so ohne weiteres in das Reich einzufügen war, ließ Antigonos den Städten den Schein der Selbständigkeit, stellte aber angesehene Bürger an die Spitze der Verwaltung, die durch ihr eigenes Interesse auf engen Anschluß an Makedonien angewiesen waren. Natürlich rief das eine lebhafte Opposition hervor, die ihren Mittelpunkt in Sparta fand und von Aegypten aus unterstützt wurde. Zunächst blieb Antigonos Sieger: im sog. 'chremonideischen Kriege' (266–263) wurden die Spartaner in einer großen Schlacht bei Korinth geschlagen, das abgefallene Athen zum Gehorsam zurückgebracht. Einige Jahre später vernichtete der König durch den Seesieg bei Kos die ptolemaiische Herrschaft auf dem Aegaeischen Meere. Dann aber kam der Rückschlag. Die republikanische Partei in Griechenland gelangte zu der Einsicht, daß die souveräne Einzelgemeinde, die πόλις, die so lange die herrschende Staatsform in Griechenland gebildet hatte, den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr gewachsen war, und daß es galt, der überlegenen monarchischen Organisation eine gleichwertige Organisation entgegenzu-

setzen. Die Form dafür bot der Bundesstaat (das κοινόν), die staatsrechtliche Vereinigung einer Anzahl Gemeinden unter einer festen Zentralgewalt. An der Spitze des Ganzen stand in der Regel ein jährlich erwählter Bundeshauptmann (Stratege), dem ein Reiteroberst (Hipparch), ein Admiral (Nauarch), ein Staatssekretär (δημόσιος γραμματεύς) und ein ständiger Regierungsausschuß zur Seite gestellt waren; zu den | Wahlen und zu besonders wichtigen Entscheidungen, wie z. B. über Krieg und Frieden, trat die Volksversammlung zusammen, an der jeder Bürger einer Bundesgemeinde teilzunehmen berechtigt war, deren Beschlüsse aber nach Gemeinden, nicht nach Köpfen gefaßt wurden. Alle teilnehmenden Gemeinden hatten gleiche Rechte und in ihren inneren Angelegenheiten volle Autonomie. Das Problem, Einheit und Freiheit miteinander zu verbinden, war noch nie in so vollkommener Weise gelöst worden; das κοινόν ist die vollendetste politische Schöpfung, die dem Altertum überhaupt gelungen ist.

In größerem Maßstab durchgeführt worden ist diese Organisation zuerst in Aitolien, das dadurch in den Stand gesetzt wurde, die benachbarten kleinen Völkerschaften bis zum malischen Golfe sich anzugliedern und in der delphischen Amphiktyonie den leitenden Einfluß zu gewinnen. Eine ähnliche Verfassung gab sich das südlich benachbarte Achaia; als Aratos von Sikyon seine Stadt von der Tyrannenherrschaft befreit hatte, schloß er sie diesem Bunde an (251). Von jetzt an war Aratos unermüdlich für die Erweiterung des Bundes tätig: er entriß Antigonos durch einen kühnen Handstreich Korinth, den hauptsächlichsten Stützpunkt, den die makedonische Macht in Griechenland hatte (242), und nun traten auch die Nachbarstädte dem Bunde bei, so daß dieser schon nach wenigen Jahren sich über die ganze Argolis und den größten Teil von Arkadien ausdehnte, also etwa die Hälfte des Peloponnes umfaßte. Vergebens hatte Antigonos' Sohn und Nachfolger Demetrios (239—229) dem Abfall zu steuern gesucht: als er starb, schüttelte auch Athen die makedonische Herrschaft ab, ohne übrigens in den achaiischen Bund einzutreten, während zugleich die Aitoler einen großen Teil Thessaliens ihrem Bund einverleibten; Makedonien blieb von allen seinen griechischen Besitzungen nur noch der Osten Thessaliens und die Insel Euboia. Da zugleich in Epeiros das alte Herrscherhaus gestürzt und ein κοινόν eingerichtet wurde, und Boiotien, Phokis, Akarnanien schon längst in derselben Weise organisiert waren, war das κοινόν jetzt im griechischen Mutterlande die herrschende Staatsform geworden. Nach einem Jahrhundert makedonischer Hegemonie schien die alte Freiheit aufs neue begründet.

Indessen war es auch mit dem Seleukidenreich mehr und mehr abwärts gegangen. Schon Seleukos hatte die indischen Provinzen nicht zu behaupten vermocht; sein Sohn Antiochos, der 'Erretter' (Σωτήρ) hatte nur mit Mühe die weiten Ländermassen zusammenhalten können, die ihm sein Vater hinterlassen hatte; unter dem dritten König, Antiochos dem 'Gott' (Θεός), begann der Zerfall. Diodotos, der Strateg von Baktrien, machte sich unabhängig und begründete hier, im fernen Osten, ein griechisches Reich, das über ein Jahrhundert Bestand gehabt hat und seine Macht zeitweilig bis tief nach Indien hinein ausdehnte. Das westlich angrenzende Volk der Parther folgte bald diesem Beispiel (248/7). Das nördliche Medien (die sog. Atropatene) und Armenien hatten überhaupt nur dem Namen nach zum Seleukidenreiche gehört. An der Nordküste Kleinasiens war die Unterwerfung von Kappadokien am Pontos und Bithynien niemals gelungen; jetzt gewann auch das innere Kappadokien seine Selbständigkeit. Auf der phrygischen Hochebene im Zentrum der Halbinsel hatten während der Wirren nach Seleukos' Tode, von Thrakien

kommend, galatische Horden sich angesiedelt, die durch ihre Raubzüge bald eine Geißel aller umliegenden Landschaften wurden. Im Westen Kleinasiens hatte der Kommandant des festen Pergamon, Philetairos, nach Lysimachos' Fall sich als Herrscher der Stadt behauptet, zunächst unter seleukidischer Oberhoheit; sein Nachfolger Eumenes hatte dann diese Abhängigkeit abgeschüttelt und in einem glücklichen Kriege gegen Antiochos Soter die Grenzen seines kleinen Staates nicht unbeträchtlich erweitert (um 262). Doch den wundesten Punkt bildeten die Beziehungen zum Ptolemaierreich. Koilesyrien war der Zankapfel, auf den beide Teile Anspruch erhoben; schon unter Antiochos I. war es deswegen zum Kriege gekommen (274—272), in dem Ptolemaios II. Philadelphos nicht nur den Besitz des Landes behauptete, sondern auch in Kleinasien eine Reihe von Küstenplätzen gewann. Auch Antiochos II. vermochte Koilesyrien nicht zu erobern; endlich kam es zur Verständigung, indem Antiochos seine Gemahlin Laodike verstieß und sich mit Ptolemaios' Tochter Berenike verband. Aber eben das sollte dem Reiche verhängnisvoll werden: als Antiochos bald darauf starb (247), brach ein Bürgerkrieg zwischen den Anhängern der beiden Königinnen aus, in den Berenikes Bruder, Ptolemaios Euergetes, der soeben den aegyptischen Thron bestiegen hatte, zugunsten seiner Schwester eingriff. Er erang auch glänzende Erfolge, vermochte es aber nicht zu hindern, daß Berenike und ihr junger Sohn ermordet wurden und Laodikes ältester Sohn Seleukos (Kallinikos) den Thron bestieg. Doch bald erwuchs diesem ein Gegner in seinem jüngeren Bruder Antiochos, dem 'Habicht' (Ἱέραξ), der die Herrschaft über Asien diesseits des Tauros in Anspruch nahm und sie nach einem großen Siege über den Bruder bei Ankyra behauptete. Er hatte diesen Sieg vor allem seinen galatischen Bundesgenossen zu verdanken. Mit diesen vereint wandte er sich dann gegen Attalos von Pergamon, den Vetter und Nachfolger des Eumenes (230), erlitt aber eine Reihe von Niederlagen, die ihm sein kleinasiatisches Reich kosteten, worauf der Sieger den Königstitel annahm. Ptolemaios benutzte diese Wirren, um die wichtigsten Küstenplätze in Kleinasien bis nach Ephesos hinauf und die thrakische Südküste in seine Gewalt zu bringen. Durch das alles war das Seleukidenreich fast völlig vom Meere abgedrängt worden; es war jetzt beschränkt auf die Gebiete vom Tauros bis zum kaspischen Tore.

Alle diese Kriege aber hatten die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu hemmen vermocht. Den Provinzen des ehemaligen Perserreiches brachte die griechische Eroberung, durch die eine geordnete Verwaltung an die Stelle der bisherigen Satrapenwillkür getreten war, einen Aufschwung ohnegleichen: die neugegründeten Hauptstädte Alexandreia, Seleukeia am Tigris, Antiocheia am Orontes wurden zu Mittelpunkten der Industrie und des Weltverkehrs, die ihre Bevölkerung schon nach wenigen Jahrzehnten nach Hunderttausenden zählten. In Kleinasien blühte Ephesos zur Großstadt empor, daneben Rhodos, das den Seeweg vom Aegaeischen Meer nach Aegypten und Syrien beherrschte. Das griechische Mutterland konnte demgegenüber die Stellung nicht mehr behaupten, die es während der vorhergehenden beiden Jahrhunderte eingenommen hatte, und die, bei seiner verhältnismäßigen Armut an natürlichen Hilfsquellen, nur dem Zusammenwirken einer Reihe günstiger Umstände verdankt wurde, wie sie bloß einmal im Laufe der Geschichte eingetreten sind. Wohl blieben Korinth und der Peiraieus auch jetzt bedeutende Handelsplätze, blühender vielleicht als je zuvor, aber sie konnten mit den neuen Weltstädten im Osten nicht wetteifern. Dazu kam, daß die Kriege dieser Zeit hauptsächlich auf dem Boden Griechenlands ausgefochten wurden, während Aegypten im Laufe des ganzen

3. Jahrh. von keinem fremden Feinde betreten worden ist, und auch die Kernländer des Seleukidenreiches eines fast beständigen Friedens genossen haben. Natürlich hatten unter den Kriegen vor allem die Grundbesitzer zu leiden, was dann zur Folge hatte, daß die Kleinbesitzer sich vielfach überhaupt nicht mehr halten konnten, während der Großgrundbesitz tief verschuldet wurde. So wurde gerade die Klasse, die in normalen Verhältnissen die festeste Stütze der bestehenden Rechtsordnung ist, auf die Bahn der sozialen Revolution getrieben; Repudiierung der Hypothekenschulden wurde in den agrarischen Kreisen das Losungswort, und freilich gab es kaum ein anderes Mittel, wenn man überhaupt den ererbten Besitz behaupten wollte. In Sparta, wo das Übel besonders arg war, ist es unter König Agis wirklich dazu gekommen (242), doch gelangten die Kapitalisten schon im nächsten Jahre wieder zur Gewalt und machten nun die Maßregel rückgängig. Die damals mißlungene Sozialreform wurde dann 15 Jahre später (227) von König Kleomenes durchgeführt, der zugleich das Grundeigentum unter die Proletarier zur Verteilung brachte, wofür die angebliche lykurgische Landteilung zur Rechtfertigung dienen mußte. Bei dieser Gelegenheit warf er die alte Verfassung über den Haufen und machte sich selbst zum unbeschränkten Herrn des Staates. Um sich den Weg zum Staatsstreich zu bahnen, hatte er Krieg mit den Achaiern begonnen und ihn so erfolgreich geführt, daß diesen endlich nichts übrig blieb, als sich Antigonos von Makedonien in die Arme zu werfen, der nach Demetrios' Tode für dessen unmündigen Sohn Philippos die Regierung übernommen und dann selbst das Diadem angelegt hatte. Vor Antigonos' Heer brach Kleomenes' Macht bald zusammen; bei Sellasia in einer großen Feldschlacht geschlagen mußte er nach Aegypten fliehen, während der Sieger in Sparta einzog, das nun zum erstenmal einen Feind in seinen Mauern sah (221). Die makedonische Vorherrschaft in Griechenland war damit wieder aufgerichtet, aber sie wurde jetzt auf eine andere Grundlage gestellt als früher. Die politische Entwicklung, die zur Bildung der κοινά geführt hatte, war nicht rückgängig zu machen; Antigonos ließ diese also bestehen, so wie sie waren, und begnügte sich damit, sie alle zu einer großen Bundesgenossenschaft zu vereinigen, an deren Spitze, als Bundesfeldherr, der König von Makedonien stand, der damit die Verfügung über die Streitkräfte aller teilnehmenden Staaten erhielt, übrigens aber von den Beschlüssen des Bundesrats abhängig war. Korinth, die Hauptfestung des Peloponnes, wurde wieder von makedonischen Truppen besetzt. Nur Aitolien mit dem ihm engverbundenen Elis, dann Messenien und Athen hielten sich dieser Bundesgenossenschaft fern, die also fast die ganze griechische Halbinsel umfaßte. Makedonien war so, mit einem Schlage, wieder in die erste Reihe der Mächte getreten.

Inzwischen war im Westen Rom zur Großmacht emporgewachsen. Die griechischen Städte Italiens und Siziliens hatten seine Oberhoheit anerkennen müssen, die Übergriffe der illyrischen Piraten hatten Rom dann Gelegenheit gegeben, auch die griechischen Städte im Osten des adriatischen Meeres, von Kerkyra bis Issa, unter seinen Schutz zu nehmen (228) und so auf der griechischen Halbinsel Fuß zu fassen. Makedonien hatte das damals, bei seiner augenblicklichen Schwäche nach Demetrios' Tode, nicht zu hindern vermocht, war aber entschlossen, es nicht auf die Dauer zu dulden. Eine günstige Gelegenheit dazu schien sich zu bieten, als Hannibal in Italien einfiel und den glänzenden Sieg am Trasimenus gewonnen hatte. Antigonos' Nachfolger Philippos schloß also mit den Aitolern Frieden, gegen die er seit einigen Jahren im Kriege stand (219–217), und trat dann, nach der Schlacht bei Cannae,

mit Hannibal in Bündnis. Das war an und für sich eine sehr richtige Politik; leider fehlte Philipp für ein Eingreifen in Italien die wichtigste Vorbedingung, der Besitz einer Flotte, und er hat auch, solange Hannibal in Italien stand, kaum etwas getan, sich eine solche zu schaffen. Er beschränkte sich darauf, die römischen Besitzungen in Illyrien anzugreifen, konnte aber ohne Flotte auch hier nichts ernstliches ausrichten. Endlich gelang es den Römern, ihn in einen neuen Krieg | mit den Aitolern zu verwickeln, an dem auch Attalos von Pergamon als Verbündeter Roms teilnahm. Entscheidendes wurde nicht erreicht, da es sich für die Römer bloß darum handelte, den König im eigenen Hause zu beschäftigen; nach einigen Jahren wurden alle Teile des Krieges müde, und es kam zum Frieden, in dem Philipp auf seine Eroberungspläne verzichten mußte und nur einige Grenzdistrikte erhielt (205).

Auch das Seleukidenreich hatte sich in diesen Jahren aus seinem Verfall erhoben. Antiochos, der 'Großkönig' (223–187), war des Satrapenaufstandes Herr geworden, der bei seinem Regierungsantritt in Medien ausgebrochen war, und hatte dann Kleinasien wieder zum Reiche gebracht (214). Darauf unternahm er einen Zug in die oberen Satrapien, bis an die indische Grenze, und stellte auch hier die Oberhoheit des Reiches wieder her; doch blieben Parthien und Baktrien als Vasallenstaaten bestehen. Nach der Rückkehr wandte er sich zur Eroberung Koilesyriens, die er schon am Anfang seiner Regierung (219–217) vergeblich versucht hatte. König Ptolemaios Philopator war soeben (204) mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes gestorben, und die Minister haderten um die Vormundschaft. Antiochos schloß nun ein Bündnis mit Philippos von Makedonien zur Teilung des ptolemaiischen Reiches. Während Antiochos in Koilesyrien einrückte, warf Philipp sich auf die ptolemaiischen Besitzungen am aegaeischen Meere. Er hatte sich endlich eine große Kriegsflotte geschaffen, während die ptolemaiische Flotte in vollem Verfall war und den angegriffenen Städten keine Hilfe bringen konnte. Dafür traten Attalos von Pergamon und die Rhodier Philipp entgegen, wurden aber in zwei Seeschlachten, bei Chios und bei Lade, geschlagen. So wandten sie sich nach Rom. Dort hatte man soeben den Punischen Krieg beendet und war entschlossen, nicht zuzulassen, daß Philipp zum Herrn des aegaeischen Meeres würde. Da dieser, wie natürlich, die römische Einmischung zurückwies, wurde der Krieg unvermeidlich (200).

Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein. Die römische Flotte, vereinigt mit der pergamenischen und rhodischen, war so unbedingt überlegen, daß Philipp eine Seeschlacht überhaupt nicht wagte. Zu Lande versuchten es die Römer zuerst vergeblich, von Westen her in Makedonien einzudringen (199). Als dann aber die Aitoler dem Bunde gegen Philipp sich angeschlossen hatten, gelang es dem Consul T. Quinctius Flamininus, den König aus seiner festen Stellung an den Aoospässen in Epeiros herauszuschlagen und bis in das Herz von Hellas vorzudringen, was zur Folge hatte, daß die Achaier, von Makedonien abgeschnitten und viel zu schwach, sich mit ihren eigenen Kräften zu verteidigen, zu Rom übertraten (198). Im nächsten Sommer kam es auf den Höhen von Kynoskephalai in Thessalien zur Entscheidung. Die beiden Heere waren etwa gleich stark, je 20–25000 Mann, aber die römische Manipulartaktik zeigte sich der makedonischen Phalanx überlegen, weil sie sich dem Gelände besser anpassen konnte; vor allem aber, der römische Soldat war für den Schwertkampf ausgebildet und dadurch zur selbständigen Initiative erzogen, während der makedonische nur im geschlossenen Gliede zu kämpfen gelernt hatte. So wurde Philipp völlig geschlagen, und jede weitere große Feldschlacht, die zwischen

Römern und Griechen gekämpft worden ist, hat diese erste Entscheidung bestätigt. Der König sah, daß eine Fortsetzung des Krieges nur zu neuen Niederlagen führen mußte, und nahm die römischen Friedensbedingungen an, so hart sie auch waren; er wurde auf Makedonien beschränkt und mußte seine übrigen Besitzungen abtreten. Die Römer waren klug | genug, von den eroberten Gebieten nichts für sich zu behalten und auch keine Besatzungen in die von Philipp geräumten Festungen zu legen. Denn so sehr Italien, vermöge seiner straffen politischen Organisation, jeder einzelnen griechischen Macht überlegen war, so sehr stand es an Volkszahl wie an Reichtum hinter der Gesamtheit des griechischen Ostens zurück, ganz abgesehen davon, daß das Kulturniveau im Osten weit höher war. Man mußte also alles vermeiden, was zu einem Zusammenschluß der griechischen Staaten führen konnte, und durfte vor allem in Griechenland den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß die nationale Unabhängigkeit bedroht wäre. Die Römer traten daher in der Maske der Befreier auf, die gekommen wären, die griechischen Republiken gegen die Übergriffe der Könige zu schützen; und Philipps gewalttätige Politik hat sehr viel dazu beigetragen, ihnen die Wege zu ebenen. So konnten die Römer Griechenland mit Griechenlands eigenen Kräften erobern, ohne gezwungen zu sein, besonders große militärische Anstrengungen zu machen; 20—40000 italische Soldaten, etwa 100 italische Kriegsschiffe haben genügt, ihnen den Osten zu Füßen zu legen. Als dann die großen griechischen Militärmächte zertrümmert und nur noch Kleinstaaten übrig waren, von denen nichts mehr zu fürchten war, haben die Römer ihre Maske abgelegt und die Herren herausgekehrt. Jetzt kamen auch die griechischen Republikaner zur Erkenntnis, was der römische Philhellenismus zu bedeuten hatte; aber da war es freilich zu spät.

Thessalien und Euboia wurden also für frei erklärt, Korinth den Achaiern zurückgegeben, die Aitoler erhielten Phokis und Lokris. Als alles geordnet war, wurden die römischen Truppen aus Griechenland zurückgezogen (194). Inzwischen hatte Antiochos durch einen großen Sieg beim Paneion an den Jordanquellen seine Herrschaft über Koilesyrien endgültig befestigt und dann die ptolemaiischen Besitzungen in Kleinasien und Thrakien in seine Gewalt gebracht. Die Römer protestierten natürlich gegen diese 'Vergewaltigung' griechischer Städte, dachten aber so wenig daran, daraus einen casus belli zu machen, daß sie vielmehr eben jetzt Griechenland räumten. Auch Antiochos dachte an keinen Krieg. Da brachten die Aitoler den Konflikt zum Ausbruch. Sie waren erbittert gegen Rom, weil sie im Frieden mit Philippos ihre alten Besitzungen in Thessalien nicht zurückerhalten hatten, und begannen überhaupt zu erkennen, daß ihr Anschluß an die Römer ein schwerer Fehler gewesen war. Jetzt brachten sie durch einen Handstreich das wichtige Demetrias in ihre Gewalt und eröffneten so die Feindseligkeiten (192), indem sie zugleich Antiochos zum Beistand herbeiriefen. Dieser durfte der vollendeten Tatsache gegenüber nicht länger zögern: er raffte also zusammen, was er an Truppen zur Hand hatte, etwa 10000 Mann, und ging nach Europa hinüber.

Alles kam jetzt auf die Haltung Philipps an. Wenn er auf die Seite der Aitoler und Antiochos' trat, konnte die Freiheit der griechischen Nation vielleicht gerettet werden. Aber er erwog, daß Antiochos noch ganz ungerüstet war, daß also die Hauptlast des Krieges auf ihn selbst fallen mußte, und daß er das Opfer sein würde, wenn den Römern der Sieg blieb, während im andern Falle der Siegespreis Antiochos zufallen müßte. So wählte er den sichersten Weg und schloß sich an Rom. Damit war der Ausgang entschieden. Auch die Thessaler und Achaier hielten am römi-

schen Bündnis fest, ebenso die Rhodier und Eumenes von Pergamon, der 197 v. Chr. seinem Bruder Attalos auf dem Throne gefolgt war. Unter diesen Umständen konnte Antiochos eine Offensive gegen Italien nicht wagen; statt dessen ging ein römisches Heer nach Griechenland hinüber und erstürmte Antiochos' | Stellung an den Thermopylen (191), worauf dem König nichts übrig blieb als nach Asien zurückzugehen. Die Römer folgten; in zwei Schlachten, beim Vorgebirge Korykos und bei Myonnesos, wurde Antiochos' Flotte geschlagen, dann ging das römische Landheer über den Hellespont, vereinigte sich mit den pergamenischen Truppen und erfocht am Flusse Phrygios unweit Magnesia am Sipylon über Antiochos' buntgemischtes asiatisches Heer einen vollständigen Sieg (190). Antiochos bat um Frieden; er erhielt ihn gegen Abtretung von Asien diesseits des Tauros und Zahlung einer schweren Kriegsentschädigung (15000 tal.). Auch jetzt blieben die Römer dem Grundsatze treu, nichts für sich zu nehmen; die abgetretenen Gebiete fielen zum größten Teil Eumenes zu, so daß das pergamenische Reich nun wieder den Umfang gewann, wie nach Attalos' Siegen über Antiochos Hierax, und zu einem der mächtigsten Staaten des Ostens wurde, einem wirksamen Gegengewicht gegen Makedonien und das Seleukidenreich; Lykien und Karien wurden den Rhodiern gegeben. In Europa setzten die Aitoler den Widerstand noch eine Zeitlang fort und erhielten endlich einen leidlichen Frieden, der ihr Gebiet im wesentlichen intakt ließ, sie aber den Römern zur unbedingten Heeresfolge verpflichtete (189). Philipp durfte die Eroberungen behalten, die er als Bundesgenosse Roms in diesem Kriege gemacht hatte, vor allem Demetrias; der achaiische Bund wurde über den ganzen Peloponnes ausgedehnt.

So war die letzte Großmacht niedergeworfen, die es neben Rom noch gegeben hatte; denn Aegypten war nach dem Verlust des größten Teils seiner auswärtigen Besitzungen zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken und segelte ganz im römischen Fahrwasser. Im griechischen Osten galt nun Roms Wort unbedingt. Am schwersten hatte das Philipp zu fühlen, der sich in jeder Weise von den Römern gehemmt sah, zum verdienten Lohn für seine antinationale Haltung in der entscheidenden Krisis. Aber er war klug genug, alle Übergriffe zu dulden, und indessen bemüht, die militärischen und finanziellen Kräfte seines Reiches zu entwickeln, um bereit zu sein, wenn dereinst die Stunde der Erhebung schlagen würde. Es erfolgte denn auch in Griechenland ein vollständiger Umschwung der öffentlichen Meinung; alle Patrioten blickten jetzt auf Makedonien als den letzten Hort der hellenischen Freiheit. Nach Philipps Tode (179/8) setzte sein Sohn Perseus die Politik der Sammlung fort; aber in Rom war man entschlossen, ein Ende zu machen. Unter nichtigen Vorwänden zwang man Perseus zum Kriege (171). Bei der unbedingten militärischen Überlegenheit Roms lag ein glücklicher Ausgang für Perseus kaum im Bereiche der Möglichkeit; der König selbst war so sehr davon überzeugt, daß er von vornherein entschlossen war, sich auf die strengste Defensive zu beschränken, in der Hoffnung, den Gegner zu ermüden und dadurch zuletzt einen leidlichen Frieden zu erlangen, wie das den Aitolern vor zwanzig Jahren gelungen war. Die Folge war natürlich, daß sich zunächst, trotz aller Sympathien, kaum eine Hand für ihn in Griechenland regte. Immerhin wußte der König die Defensive so erfolgreich zu führen, daß das römische Ansehen im Osten schwer erschüttert wurde, Illyrien und Epeiros auf die makedonische Seite traten, Aitolien und selbst Rhodos auf dem Punkte standen, das Gleiche zu tun. Endlich gelang es den Römern doch, über die Pässe des Olympos in Makedonien einzudringen und bei Pydna die Entschei-

dungsschlacht zu erzwingen, in der ihrer überlegenen Taktik der Sieg blieb (168). Jetzt hörte aller Widerstand auf, Perseus ergab sich dem Sieger und wurde für den Rest seines Lebens nach Italien relegiert. Das Reich Alexanders hatte zu bestehen aufgehört; es wurde in vier Republiken zerteilt, die unter römischer Oberhoheit dem Namen nach selbständig blieben. Alle, die in Griechenland mit Perseus sympathisiert hatten oder auch nur im Verdachte standen, es getan zu haben, hatten es mit dem Tode zu büßen, oder wurden zur Verantwortung nach Italien gerufen, wo sie lange Jahre festgehalten wurden. Der aitolische Bund wurde auf Altaitolien beschränkt, Rhodos verlor seine festländischen Besitzungen. Am schwersten hatte Epeiros zu büßen, dessen Städte geplündert, dessen Bewohner in die Sklaverei geschleppt wurden, in perfidester Weise, da das Land sich bereits unterworfen hatte. Dafür wurde Athen sein alter Kolonialbesitz, Delos, Lemnos, Imbros und Skyros zurückgegeben. Für sich selbst nahmen die Römer auch diesmal nichts.

Zwanzig Jahre blieb nun Griechenland ruhig. Aber in Makedonien konnte man die Zeit der alten Größe nicht vergessen. Als Rom durch den dritten Krieg gegen Karthago beschäftigt war, trat ein Prätendent auf, der sich für einen Sohn des Perseus ausgab; das ganze Land fiel ihm zu, ein römisches Heer wurde geschlagen. Auf die Dauer freilich konnte der 'falsche Philippos' sich gegen die überlegenen Kräfte der Römer nicht halten, Makedonien wurde wieder unterworfen (148) und verlor auch den Schein von Selbständigkeit, der ihm nach Pydna gelassen worden war. Jetzt, wo es zu spät war, erhoben sich die Achaier und die Kleinstaaten Mittelgriechenlands; natürlich wurde die Bewegung ohne große Mühe unterdrückt. Zum warnenden Beispiel ließ der Senat die Stadt Korinth zerstören, das 'Auge von Hellas' (146); der achaiische Bund wurde aufgelöst und der neuen Provinz Makedonien einverleibt.

Rom schritt auf der damit betretenen Bahn weiter. Mit dem Tode Attalos' Philometors erlosch das pergamenische Herrscherhaus (133); das Testament des Königs gab Pergamon und den übrigen Städten des Reiches die Freiheit, während die königlichen Schätze und Domänen den Römern zufallen sollten. Aber ein unehelicher Sohn des Eumenes, Aristonikos, machte Ansprüche auf den Thron geltend. Er trat mit einem sozialen Reformprogramm auf; das goldene Zeitalter sollte wiederkehren, das Reich zum 'Sonnenstaat' werden. So fand er unter den Proletariern in den Städten und unter der leibeigenen Landbevölkerung zahlreichen Anhang und war bald im Besitze des größten Teiles des Reiches. Es gelang ihm sogar, ein römisches Heer unter dem Proconsul P. Crassus zu schlagen (130), aber auf die Dauer vermochte er natürlich nicht, sich gegen die Römer zu behaupten. Noch im Laufe desselben Jahres wurde die Erhebung niedergeworfen und das pergamenische Reich zur Provinz Asia gemacht.

Während der Westen der hellenischen Welt der römischen Herrschaft anheimfiel, begannen im Osten die einheimischen Völker das Haupt zu erheben. In Aegypten brach schon unter Philopator ein Aufstand gegen die griechische Herrschaft aus, der freilich bald unterdrückt wurde (um 215–211), dann aber, nach dem Tode des Königs, noch einmal aufflammte; erst nach längeren Kämpfen gelang es der Regierung, der Empörung Herr zu werden. In Koilesyrien hatten die Bestrebungen der Seleukiden, das neugewonnene Gebiet zu hellenisieren, die Folge, die Juden zum Aufstand zu treiben; dank der inneren Wirren, die nach Antiochos Epiphanes' Tode (164) im Reiche ausbrachen, gelang es ihnen, sich ihre Religion zu erhalten und endlich die Unabhängigkeit zu erringen, wenn auch zunächst unter

seleukidischer Oberhoheit (141). Gefährlicher für das Reich waren die Parther. Unter König Mithradates (etwa 160—140) eroberten sie Medien und Babylonien; Demetrios II. von Syrien, der ihnen die verlorenen Gebiete entreißen wollte, wurde völlig geschlagen und geriet selbst in Gefangenschaft (140). Demetrios' Bruder, Antiochos Sidetes, der nun den Thron bestieg, erneuerte den Versuch, doch mit nicht besserem Erfolge; in Medien verlor er gegen Mithradates' Sohn Phraates Schlacht und Leben (129). Auch Mesopotamien ging jetzt an die Parther verloren, und das Seleukidenreich blieb auf das Gebiet zwischen Euphrat und Tauros beschränkt.

Um dieselbe Zeit erlag das baktrische Reich den Nomaden der turanischen Steppe. Nur im Nordwesten Indiens behauptete sich die griechische Herrschaft; König Menandros (etwa 125—95) gebot hier vom Paropamisos bis zur Indosmündung im oberen Gangestal. Übrigens waren diese Herrscher bereits halb indisiert; ihre Münzen tragen neben der griechischen auch eine Aufschrift in einheimischer Sprache, und wenigstens Menandros bekannte sich zum buddhistischen Glauben. Seine Nachfolger haben dann noch eine Zeitlang in der Indoslandschaft regiert, bis um den Anfang unserer Zeitrechnung auch diese Gebiete von den Skythen erobert wurden.

Auch mit dem Ptolemaierreich ging es mehr und mehr abwärts. Schon Antiochos Epiphanes hatte auf dem Punkt gestanden, Aegypten zu erobern, als ihm nach der Schlacht bei Pydna der Befehl des Senats vor Alexandreia Halt gebot, und ihn zwang, das Land zu räumen. Bald darauf brachen Thronstreitigkeiten zwischen dem Könige Ptolemaios Philometor und seinem jüngeren Bruder Euergetes aus, die zu einer Reichsteilung führten, bei der Philometor Aegypten und Kypros, Euergetes Kyrene erhielt. Als dann Philometor auf einem Feldzuge nach Syrien gefallen war (145), nahm Euergetes den Thron ein, ein gelehrter Philologe, der bei Aristarchos studiert hatte, der letzte bedeutende Regent aus dem Lagidenhause, freilich gewalttätig und skrupellos wie nur ein Fürst dieser Zeit. Nach seinem Tode (116) wurden Kyrene, dann auch Kypros als Secundogenituren vom Reiche getrennt. In Aegypten selbst waren fortan die inneren Wirren in Permanenz, bis das Reich schließlich darüber zugrunde ging.

Der politische Verfall der griechischen Welt zog den wirtschaftlichen Verfall nach sich. Zwar den Ländern am aegaeischen Meer gab die römische Herrschaft eine Periode des Friedens, wie sie dort nie zuvor eingetreten war; aber es war ein Frieden, verderblicher als früher die beständigen Kriege. Wie eine Meute hungriger Wölfe stürzten sich die römischen Geldleute und Steuerpächter auf die Provinzen. Die Statthalter und ihre Unterbeamten machten in der Regel mit ihnen gemeinsame Sache, schon aus Rücksicht auf ihre Popularität in der Heimat; auch waren sie meist nur darauf bedacht, für sich selbst recht viel Geld aus den Untertanen herauszupressen. Am ärgsten trieben es die Truppen, welche die Provinzen verteidigen sollten; wo immer römische Soldaten in Garnison lagen, war niemand seiner Habe, seiner Ehre oder auch nur seines Lebens sicher. Und dem allen gegenüber waren die Untertanen tatsächlich rechtlos, denn der Statthalter war während seiner Amtsführung unbeschränkter Herr, und nach seinem Abgange Klage in Rom zu erheben ganz nutzlos, da eine Verurteilung so mächtiger Männer kaum durchzusetzen war, und auch, wenn das einmal ausnahmsweise gelang, die erpreßten Millionen doch nicht zurückkamen. Und trotz alledem war die Lage der unter römischer Verwaltung stehenden Gebiete immer noch besser, als die Zu-

stände, wie sie infolge der Auflösung des Ptolemaier- und Seleukidenreiches in Aegypten und namentlich in Syrien herrschten. In günstigerer Lage befanden sich nur die Freistädte, in denen die römischen Statthalter nicht zu befehlen hatten und | die doch des römischen Schutzes genossen, wie Rhodos und namentlich Athen, das in dieser Periode eine letzte Nachblüte hatte.

Der politische und wirtschaftliche Druck blieb natürlich auf die geistige Entwicklung nicht ohne Einfluß. Das Jahrhundert nach Alexander bezeichnet in vieler Beziehung den Höhepunkt der griechischen Kultur. Allerdings, die klassische Periode in Poesie und Kunst war vorüber, wenn auch die alexandrinische Zeit auf beiden Gebieten noch sehr bedeutendes geschaffen hat, das für die ganze Entwicklung der Folgezeit von entscheidendem Einfluß gewesen ist. Aber wir danken dieser Periode etwas viel größeres, den Ausbau der Wissenschaft, die erst nach 18 Jahrhunderten wieder zu der Höhe emporgestiegen ist, die sie damals erreicht hat. Nachdem zuerst Aristoteles im Peripatos mit privaten Mitteln eine Organisation der wissenschaftlichen Arbeit geschaffen hatte, begann auch der Staat sich der Verpflichtung bewußt zu werden, die Forschung zu fördern. Das 'Museion', das Aristoteles' und Theophrastos' Schüler Demetrios von Phaleron in Ptolemaios' Auftrag in Alexandreia begründete, war die erste aus öffentlichen Mitteln dotierte Universität. Die Seleukiden in Antiocheia, später die Attaliden in Pergamon sind diesem Beispiele gefolgt. Natürlich vermochten der Peripatos und die übrigen freien Universitäten in Athen mit diesen Instituten nicht zu wetteifern, wenn auch Athen immer der Mittelpunkt der philosophischen Studien geblieben ist. Aber die Philosophie mußte jetzt die Führung an die Fachwissenschaften abgeben, und damit wurde Alexandreia zum geistigen Zentrum der Welt, wie es ihr wirtschaftliches und bis zu einem gewissen Grade ihr politisches Zentrum war. Doch diese Blüte begann zu welken, sobald die schwere Hand der Römer sich auf die griechische Welt legte. Mit dem Augenblick, wo ein griechisches Land unter römische Herrschaft kommt, geht es mit seiner geistigen Produktivität zu Ende. So hat der griechische Westen nach dem Hannibalischen Kriege keinen einzigen bedeutenden Mann mehr hervorgebracht, ebenso das griechische Mutterland und Kleinasien seit der Schlacht bei Pydna; nur der Osten, der noch von der Fremdherrschaft frei war, erzeugte auch weiterhin geistige Kapazitäten, doch ist auch hier Poseidonios von Apameia (geb. um 135) der letzte Mann von hervorragender Bedeutung, und auch er ist kein wirklich origineller Denker und Forscher gewesen. Seitdem hat die griechische Welt nur noch Mittelmäßigkeiten hervorgebracht.

Dieser geistige Verfall war nur zum Teil eine Folge des wirtschaftlichen Druckes, den die Fremdherrschaft mit sich führte, sondern vor allem der demoralisierenden Wirkung, die von ihr ausging. Es bleibt eben ewig wahr, was der alte Homer gesagt hat:

ἥμισυ γάρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεύς
ἀνέρος, εὖτ' ἄν μιν κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσιν.

Das Gefühl, daß jeder Versuch, die Freiheit wieder zu gewinnen, vergeblich sei, legte sich mit bleierner Schwere auf die Gemüter; es lähmte die Energie der Staatsmänner und Feldherren, wie den Mut der Soldaten in der Schlacht. Zum großen Teil daran ist die Erhebung des Perseus gescheitert. Man gewöhnte sich immer mehr, alles Heil von der Unterwürfigkeit gegen die zu erwarten, denen das Schicksal einmal die Herrschaft gegeben hatte. Die Folge war jenes Wettkriechen

vor den Römern, das der ruhmreichen Geschichte von Hellas einen so kläglichen Abschluß gibt. Die Nation, die einst die freiheitsstolzeste der Welt gewesen war, wurde zum Volke von Bedienten, die Hellenen wurden zu Graeculi. Auf diesem Wege sind sie dann endlich zu Byzantinern geworden.

Aber es dauert lange, ehe ein großes Volk dahin kommt, sich selbst aufzugeben. Ein halbes Jahrhundert ertrugen Griechenland und Kleinasien geduldig den Druck der Fremdherrschaft, dann aber, sobald sich eine Hoffnung auf Rettung zu zeigen begann, machte das zurückgedrängte Nationalgefühl sich noch einmal mit elementarer Gewalt Luft. Es war die Zeit, als die Italiker sich gegen Rom erhoben und das Gebäude der römischen Herrschaft in allen Fugen zu wanken schien. Zu einer Erhebung aus eigener Kraft war freilich Griechenland, entwaffnet wie es war, ganz außerstande, und von den verrotteten Reichen der Ptolemaier und Seleukiden war nichts zu erwarten. Aber in aller Stille, von den Römern fast unbeachtet, war am äußersten Nordostrande der griechischen Welt Kappadokien am Pontos zur bedeutenden Macht herangewachsen: es hatte die griechischen Städte an seiner Küste sich einverleibt und unter König Mithradates Eupator (seit 120) die Griechenstädte an der Nordküste des schwarzen Meeres unter seinen Schutz genommen. Das Reich besaß eine starke Flotte und ein zahlreiches, griechisch organisiertes und von griechischen Offizieren befehligtes Heer, wie überhaupt die ganze Verwaltung griechisch war. Die Königsfamilie freilich war persischen Ursprungs, aber seit Jahrhunderten in Kleinasien ansässig und vollständig hellenisiert, auch von den griechischen Königshäusern als ebenbürtig anerkannt. Mithradates hatte längst begehrliche Blicke auf das innere Kappadokien geworfen, er benutzte jetzt die Bedrängnis Roms im Bundesgenossenkriege, um dies Land und Bithynien zu besetzen. Das führte zum Kriege mit Rom; der König rückte in die Provinz Asien ein, überall als Befreier begrüßt, die schwachen römischen Garnisonen wurden über den Haufen gerannt, die italischen Geldleute und Steuerpächter, welche die Provinz so lange bis aufs Blut ausgesogen hatten, vom erbitterten Volke erschlagen (88). Dann wurde sogleich ein Heer nach Griechenland hinüber gesandt, das sich nun ebenfalls gegen die Römer erhob. In Athen war vor kurzem eine Verfassungsänderung im oligarchischen Sinn durchgeführt worden; jetzt wurde die Demokratie wieder hergestellt, und die Stadt trat zu Mithradates hinüber. So hatte der Druck der Fremdherrschaft das Wunder bewirkt, daß die Nation sich wie ein Mann zum Kampfe für die Unabhängigkeit erhob; zum ersten und auch zum letzten Mal im Laufe ihrer ganzen Geschichte.

Wenn Mithradates den Krieg ein Jahr früher begonnen hätte, würde voraussichtlich der Osten seine Freiheit gewonnen haben; auf wie lange, ist eine andere Frage. Aber inzwischen war Rom mit den Italikern fertig geworden und in der Lage, ein Heer von 30000 Mann unter dem Proconsul L. Sulla nach Griechenland zu senden (87). Die pontischen Streitkräfte waren nicht stark genug, ihm im offenen Felde entgegenzutreten, und warfen sich in den Peiraieus. Nach langer Belagerung wurde erst Athen, dann die Hafenstadt erstürmt, bis auf das feste Munichia (Anfang 86); Athen hat sich nie wieder von diesem Schlage erholt, aber es fiel würdig seiner großen Vergangenheit. Sein Heldenkampf wirft, wie ein blutiges Abendrot, einen verklärenden Schimmer auf den Untergang der hellenischen Nation. Der Entsatz, den Mithradates gesandt hätte, kam zu spät; seine Heere erlagen bei Chaironeia und Orchomenos den Veteranen Sullas. Dem König blieb nichts übrig als um Frieden zu bitten; er erhielt ihn gegen Rückgabe seiner Eroberungen, da die Verhältnisse

in Italien Sullas Heimkehr dringend notwendig machten (84). Die Provinz Asien hatte mit einer unerschwinglichen Kriegssteuer für ihren Abfall zu büßen.

Jetzt nahte mit raschen Schritten das Ende. Schon im nächsten Jahre vernichtete König Tigranes von Armenien das Seleukidenreich (83). Das nördliche Syrien und | das ebene Kilikien wurden Armenien einverleibt, während die griechischen Städte im Süden von Syrien sogar die Herrschaft der verachteten Juden zu erdulden hatten. Inzwischen war die Piraterie, von den Küsten des rauhen Kilikiens und Kretas ausgehend, zur unerträglichen Plage des östlichen Mittelmeers geworden. Die römische Regierung tat nichts ernstliches ihr zu steuern, so sehr auch der italische Handel darunter zu leiden hatte; die rhodische und ptolemaiische Marine war ohnmächtig. So waren die Küsten des aegaeischen Meeres den Plünderungen der Seeräuber schutzlos preisgegeben. König Mithradates trat in Verbindung mit diesen und stützte sich auf sie, als er gezwungen wurde, noch einmal den Krieg gegen Rom zu beginnen (74). Doch auch jetzt zeigte sich die Überlegenheit der römischen Heere; das pontische Königreich wurde erobert, wobei Herakleia und die Residenz Sinope erstürmt und darauf auch Mithradates' Verbündeter Tigranes geschlagen wurde (69). Zugleich raffte man sich in Rom zu einem energischen Vorgehen gegen die Piraten auf; Cn. Pompeius wurde dazu mit dictatorischer Vollmacht versehen und mit so reichen Mitteln ausgestattet, daß er dem Unwesen in wenigen Monaten ein Ende machte (67). Darauf wurde ihm auch der Oberbefehl in Asien übertragen, wo die Römer inzwischen bei Ziela durch Mithradates eine schwere Niederlage erlitten hatten und alles Errungene verloren gegangen war. Pompeius stellte nun die Ehre der römischen Waffen bald wieder her. Tigranes wurde zur Unterwerfung gebracht, Mithradates entfloh nach dem Bosporanischen Reiche und endete sein Leben durch Gift (63). Jetzt konnte der Sieger die Verhältnisse des Ostens nach eigenem Ermessen ordnen. Bithynien und Syrien einschließlich des jüdischen Reiches wurden zu römischen Provinzen. Nur das Partherreich behauptete seine Selbständigkeit; der Versuch, auch dieses zu unterwerfen, den M. Crassus einige Jahre später unternahm, führte zur Vernichtung des römischen Heeres bei Karrhae (53 v. Chr.).

Bald darauf wurde der Orient in den Strudel der römischen Bürgerkriege hineingezogen. Der Kampf zwischen Caesar und Pompeius und der zwischen Caesars Mördern und seinen Rächern sind auf griechischem Boden ausgefochten, zum großen Teil mit den Kräften des griechischen Ostens geführt worden. Nach dem Siege bei Philippoi erhielt M. Antonius die Verwaltung des Orients. Zunächst hatte er einen Einfall der Parther abzuwehren, welche die inneren Wirren im römischen Reiche zur Eroberung von dessen asiatischen Provinzen benutzen wollten und auch wirklich Syrien und Kleinasien besetzten; doch wurden sie bald wieder über den Euphrat zurückgetrieben (38). Der Angriff gegen das Partherreich, den Antonius nun an der Spitze von 100000 Mann unternahm, endete freilich mit einem völligen Mißerfolge (36); immerhin war die Grenze gesichert. Antonius schaltete in den östlichen Provinzen des Reichs wie ein hellenistischer Fürst; er vermählte sich mit der Königin von Aegypten, Kleopatra, der letzten aus dem Ptolemaierstamme, und gab ihr die verlorenen Nebenländer Kypros und Kyrene nebst einem Teil von Koilesyrien zurück; in Wahrheit war natürlich Antonius in Aegypten der Herr, und Alexandreia sollte die Hauptstadt der östlichen Reichshälfte werden. Darüber kam es zum Kriege mit Octavianus, und wie immer siegte auch jetzt der Westen über den Osten. Bei Aktion kämpfte die ptolemaiische Flotte ihren letzten Kampf (31). Im nächsten Jahre erschien der Sieger in Aegypten, am 1. August zog er in Alexandreia ein. Antonius

und Kleopatra endeten durch eigene Hand. Damit hatte das Ptolemaierreich zu bestehen aufgehört. Aegypten blieb zwar der Form nach ein Staat für sich, nur durch Personalunion mit dem römischen Reiche verbunden, aber an die Spitze der Verwaltung trat ein römischer Praefect, römische Truppen hielten das Land besetzt, und der Überschuß der Einkünfte floß fortan nach Rom in die kaiserliche Kasse. (Vgl. *Bd. III*[1] *272ff.*)

So war der letzte noch selbständige griechische Staat untergegangen. Die griechische Welt war zwischen Römern und Parthern geteilt, und die Nation hat keinen | Versuch mehr gemacht, diese Fremdherrschaft abzuschütteln. Politisch war das Griechentum tot. Als es nach einem halben Jahrtausend zu neuem Leben erwachte, waren die Griechen zu Romäern und Byzantinern geworden.

ANTIKE QUELLEN UND NEUERE DARSTELLUNGEN

Die Zeit von Alexander bis Caesar hat eine überreiche historiographische Literatur hervorgebracht, wie keine zweite Periode des Altertums. Als aber die Griechen im römischen Weltreiche aufgegangen waren und sich als Römer zu fühlen begannen, verloren sie das Interesse an der eigenen Vergangenheit, und so ist es gekommen, daß uns von dieser ganzen Literatur nur dürftige Trümmer geblieben sind. Kein einziges Werk ist vollständig auf uns gelangt: nur von einem sind größere Stücke erhalten, der Geschichte des Polybios, die auch in byzantinischer Zeit noch Leser fand, weil sie die Begründung der römischen Weltherrschaft schilderte.

Die Reste der griechischen Historiker sind gesammelt von *CMüller, Fragmenta Historicorum Graecorum, Bd. I–IV, Paris, Didot 1841–51, Bd. V, 1870; Fragmenta Scriptorum Alexandri Magni,* hinter dem Arrian derselben Sammlung (*1846*); die Fragmente des Ktesias, Eratosthenes, Kastor im Anhang zum Herodot (*1842*). Natürlich sind diese Sammlungen längst veraltet, und eine neue Bearbeitung ist ein dringendes Bedürfnis; sie ist von FJacoby in Aussicht gestellt (*Klio IX [1909] 80ff.*). Eine Geschichte der griechischen Historiographie fehlt uns noch; einigen Ersatz geben die Einleitungen zu den einzelnen Schriftstellern in den *FHG.*, für unsere Periode auch *FSusemihl, Geschichte der griech. Literatur in der Alexandrinerzeit* (*2 Bde., Lpz. 1891. 1892*), und ganz besonders die Artikel über die einzelnen Historiker von *ESchwartz* in *RE.* Auch *CWachsmuth, Einleitung in die alte Geschichte, Lpz. 1895*, mag hier erwähnt werden, obgleich da freilich wieder einmal das Unzulängliche Ereignis geworden ist.

Infolgedessen sind wir für die Erkenntnis der griechischen Geschichte dieser Periode in der Hauptsache auf die dürftigen Kompendien angewiesen, wie sie in der Kaiserzeit für den Schulgebrauch und das sog. gebildete Publikum angefertigt wurden, und selbst von ihnen ist uns nur sehr wenig erhalten, aus denselben Gründen, welche den Untergang der Originalwerke verschuldet haben. So ist es gekommen, daß der Auszug, den ein gewisser Iustinus im 2. oder 3. Jahrh. aus den *Historiae Philippicae* des Pompeius Trogus verfertigt hat, die einzige zusammenhängende Gesamtdarstellung unseres Zeitraumes ist, die wir aus dem Altertume besitzen. Dieser Auszug ist über alle Begriffe nachlässig und flüchtig gemacht; der Verfasser war ein ganz unwissender Rhetor, ohne jedes historische Verständnis, der nur nach dem Effekt haschte, was übrigens nicht gehindert, oder vielmehr gerade bewirkt hat, daß dieses Machwerk in der Zeit der Kirchenväter und im Mittelalter sehr hoch geschätzt wurde; aber die Mißachtung, welche die Neueren ihm bis vor kurzem entgegenbrachten, verdient Iustin keineswegs. Auch hier hat Niebuhr richtiger gesehen als seine Nachfolger. Denn Trogus' Geschichte ist nichts weiter als die Übersetzung oder Bearbeitung eines alexandrinischen Werkes, wie es scheint des Timagenes, das nach ausgezeichneten Quellen gearbeitet und mit hervorragender Kunst disponiert war. Es ging von den ältesten Zeiten bis zum Fall des Ptolemaierreiches, schloß aber, da es für ein römisches Publikum bestimmt war, die Geschichte Roms aus. Mit Livius mochte Trogus nicht konkurrieren. Das erhaltene Inhaltsverzeichnis (die *Prologi*) zeigt uns, wie

hoch das Original über Iustins Auszug stand; aber es ist noch genug von den Vorzügen des Originals übrig geblieben.

Beste Ausgabe von *FRühl, Lpz. 1907;* dazu dessen *Textesquellen des Iustinus, Jahrb. f.Phil. Suppl. VI 1872 1ff.*; über die Abhängigkeit von Timagenes *AvGutschmid, RhMus. XXXVII (1882) 548ff.*, dazu *CWachsmuth, ebd. XLVI* (1891) *465ff.* Eine erschöpfende Quellenuntersuchung fehlt noch. Vgl. auch *ENorden, oben Bd. I² 377.*

Ungleich wichtiger für uns ist die Universalgeschichte (Βιβλιοθήκη ἱστορική), die Timagenes' Zeitgenosse Diodoros aus Agyrion in Sizilien am Anfang der Regierung des Augustus geschrieben und bis auf Caesars Consulat (59 v. Chr.) hinabgeführt hat. Auch | ihm fehlte jedes historische Verständnis, aber eben darum hat er den Inhalt seiner Quellen in der Hauptsache treu wiedergegeben, wie wir überall nachweisen können, wo eine Kontrolle möglich ist. Die 'Bibliothek' ist im ganzen nichts weiter, als eine Reihe von Exzerpten, die in ein chronologisches Schema eingearbeitet sind. Dies letztere ist einem chronographischen Handbuch entnommen. Bei dieser Einarbeitung ist es freilich nicht ohne arge Versehen abgegangen, in der Auswahl der Quellen aber hat Diodor eine glückliche Hand gehabt. Leider ist die ganze zweite Hälfte seines Werkes, welche die Zeit seit der Schlacht bei Ipsos (301 v. Chr.) umfaßte, verloren gegangen. Nur dürftige Exzerpte daraus sind uns erhalten, die hauptsächlich einem Sammelwerke verdankt werden, das Kaiser Konstantinos Porphyrogennetos, im X. Jahrh., aus den damals am meisten gelesenen griechischen Historikern zusammenstellen ließ. Der Stoff wurde nach dem Inhalt in 53 Rubriken verteilt, von denen uns die Abschnitte περὶ πρεσβειῶν vollständig, die Abschnitte περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας, περὶ γνωμῶν und περὶ ἐπιβουλῶν κατὰ βασιλέων γεγονυιῶν zum Teil erhalten sind.

Beste Ausgabe des Diodor, freilich noch sehr ungenügend, von *FVogel* und *CThFischer*, bis jetzt *5 Bde., Lpz. 1886–1906* (nur die Fragmente stehen noch aus), *ESchwartz*, Artikel *Diodoros* in *RE. V. 1 663ff.*, wo die weitere Literatur verzeichnet ist. Die konstantinischen Exzerpte sind von *CdeBoor, UBoissevain* und *ThBüttner-Wobst, Berl. 1903–1905,* herausgegeben. Ob auch die Auszüge περὶ στρατηγημάτων bei *CWescher, Poliorcétique des Grecs, Paris 1867, 165–279* und περὶ δημηγοριῶν (*Anonymi Byzantini rhetorica militaris, ed. AKoechly, Zürich 1855f.*) zu dem konstantinischen Sammelwerke gehören, ist zweifelhaft. Wohl aber hat Suidas den größten Teil seiner historischen Artikel aus den konstantinischen Exzerpten geschöpft. — Ferner haben wir aus Diodor die nach ihrem ersten Herausgeber so genannten *Excerpta Hoescheliana* (aus Buch 21–26) und Exzerpte des Photios aus den letzten zehn Büchern des Werkes (beide im Zusammenhang abgedruckt in LDindorfs großer Ausgabe *II 2, 1ff.*). Vgl. *KKrumbacher, Gesch. d. byzant. Literatur,* ² *Münch. 1897, 258ff.* (in *Müller Hdb.*).

Universalgeschichte schrieb auch Polybios, aber nur für einen kurzen Zeitraum, die Jahre 220–144, in denen Rom zur Weltherrschaft emporgestiegen war. Als Einleitung (προκατασκευή) wird die Geschichte des Westens seit dem Beginn des ersten Punischen Krieges und die Geschichte des Peloponnes seit der Begründung des achaiischen Bundes vorausgeschickt. Es ist nicht leicht, für die Beurteilung den richtigen Standpunkt zu gewinnen, da uns kein anderes Geschichtswerk aus dieser ganzen Periode erhalten ist; so sind wir geneigt, dem Verfasser als Verdienst zuzurechnen, was er nur seiner Zeit dankt. Jedenfalls ist Polybios einer der unliebenswürdigsten Menschen, die je Geschichte geschrieben haben; in jeder Beziehung ein Dilettant, auch im Kriegswesen, auf dessen Kenntnis er sich soviel zugute tut, aber wie alle Dilettanten voll Eigendünkel, pedantisch wie ein Schulmeister, anmaßend gegen Gleichstehende und voll Bedientenhaftigkeit gegenüber seinen römischen Gönnern, bis zur Geschichtsfälschung zu Ehren des älteren Africanus. Von seinen Vorlagen ist er im hohen Grade abhängig, was ihn nicht hindert, hin und wieder rein willkürliche Konstruktionen zu machen. An Versehen und Flüchtigkeiten fehlt es nicht. Diesen Schattenseiten stehen große Vorzüge gegenüber. Das Buch ist frei von jeder Rhetorik, und der Verfasser stand den leitenden Persönlichkeiten in Griechenland und Rom nahe genug, um für die Geschichte seiner eigenen Zeit ausgezeichnte Informationen zu haben, auch ist er stets bestrebt, die Ursachen der Ereignisse darzulegen; daß er dabei den

handelnden Personen oft nicht gerecht wird, liegt im Wesen jeder Darstellung zeitgenössischer Begebenheiten. Seinen Erfolg verdankt das Werk hauptsächlich seiner Tendenz und dem Umstande, daß, wie der Verfasser selbst hervorhebt (*III 32*), es immer noch viel bequemer und billiger war, sich die 40 Bücher Polybios anzuschaffen, als eine große Reihe von Einzeldarstellungen. Die Späteren haben denn auch fast ausschließlich aus ihm geschöpft, und für uns ist es eine Geschichtsquelle allerersten Ranges, der auf dem ganzen Gebiet der antiken Literatur nur Thukydides und Ciceros Briefe an die Seite gestellt werden können. Leider ist gerade die zweite Hälfte des Werkes, in der der Verfasser aus eigener Kenntnis schöpfte und also sein bestes gab, bis auf wenige Trümmer verloren. |

Beste Ausgaben von *FHultsch* (*I*^{2} und *II*^{2}, *Berl. 1888 und 1892, III–IV 1870 und 72*) und *ThBüttner-Wobst* (*Lpz. 1882ff.*). Vollständig erhalten sind nur die ersten fünf Bücher (die προκατασκευή und die Ereignisse von Ol. 140 bis zur Schlacht bei Cannae). Aus den Büchern VI–XVI und XVIII finden sich längere Auszüge in einem Codex Urbinas der vaticanischen Bibliothek, die sog. *Excerpta antiqua*. Sonst haben wir, außer wenigen Fragmenten, nur die konstantinischen Exzerpte (*o. S. 144*). Doch sind die Berichte bei Livius über die Kriege der Römer im griechischen Osten in der Hauptsache nichts weiter als eine verkürzende Übersetzung aus Polybios (vgl. *HNissen, Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius, Berl. 1863*), auch Diodors uns allerdings nur in Trümmern erhaltene Erzählung dieser Zeit ist aus Polybios exzerpiert. Die verlorenen Bücher des Polybios ließen sich daraus zum Teil rekonstruieren, eine Aufgabe, die notwendig einmal geleistet werden muß. Über die Anordnung der Fragmente *HNissen, Die Ökonomie der Geschichte des Polybios, RhMus. XXVI (1871) 241ff.* Im allgemeinen vgl. noch *OCuntz, Polybios und sein Werk, Lpz. 1902* und *RvScala, Die Studien des Polybios I, Stuttg. 1890.* Völlig mißlungen scheint mir der Versuch von *RLaqueur*, aus dem uns erhaltenen Texte 5 verschiedene Ausgaben des polybianischen Werkes zu rekonstruieren (*Polybius, Lpz. 1913*), wenn es auch an guten Bemerkungen in dem Buche nicht fehlt.

Von den zahllosen Werken über die Geschichte griechischer Städte ist uns nur ein Auszug aus der Geschichte des pontischen Herakleia von Memnon erhalten (*FHG. III 525*) aus dem 1. oder dem Anfang des 2. Jahrh. n. Chr. Sonst haben wir ähnliches, aber keineswegs gleichwertiges, nur noch für die jüdische Geschichte in den beiden ersten Makkabäerbüchern aus dem 2. Jahrh. v. Chr. und den Schriften des Juden Iosephus aus der Zeit der Flavier (*Jüdischer Krieg Buch I* und *Jüdische Archaeologie Buch XIIff.*).

Vgl. *BNiese, Kritik der beiden Makkabäerbücher, Hermes XXXV (1900) 268ff. 453ff.*, auch separat, *Berl. 1900. HWillrich, Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung, Götting. 1895.* Beste Ausgabe des *Iosephus* von *BNiese, Berl. 1887ff.*

Dem Interesse für Alexander, das immer lebendig geblieben ist, verdanken wir die Monographien von Q. Curtius Rufus aus Claudius' (?) Zeit und von Arrian aus der Zeit der Antonine (*s. unten S. 146*). Biographien hervorragender Persönlichkeiten unserer Periode haben wir von Cornelius Nepos (Eumenes, Phokion) und Plutarch (ca. 46 bis 120). Nepos gibt nur dürre Kompendien; Plutarch war ein Moralist und hat seine Biographien zu dem Zwecke geschrieben, seine Helden als leuchtende Vorbilder hinzustellen. Das war nichts neues; originell ist nur die Idee, den großen Hellenen je einen Römer als Pendant an die Seite zu setzen. Der Verfasser prunkt mit einer Masse gelehrter Zitate, aber es sind meist geborgte Federn, alexandrinischen Biographien entnommen.

Curtius: Ausgabe von *EHedicke,* ^{2} *Lpz. 1908,* ausführlicher Kommentar von *JMützell, Berl. 1841. Arrians Anabasis* von *AGRoos, Lpz. 1907.* Die Ἰνδική, ein Anhang zur *Anabasis*, am besten in der Ausgabe der kleinen Schriften *Arrians* von *RHercher und AEberhard, Lpz. 1858.* Von Plutarchs Viten gibt es noch keine brauchbare Ausgabe (vgl. *Bd. I*^{2} *292f.*). Über die Quellenfrage *EMeyer, Forschungen zur alten Geschichte II, Halle 1899, 65, FrLeo, Die griechisch-römische Biographie nach ihrer literarischen Form, Lpz. 1901. RHirzel, Plutarch, Lpz. 1912.*

Manche gute Notiz geben die Strategemensammlungen des Frontinus und Polyainos und der Perieget Pausanias. Eine Fülle wertvollen Materials findet sich in der Geographie Strabons. Endlich sind die Werke über römische Geschichte, namentlich Livius,

Appian und Dio Cassius (*s. unten*) auch für die griechische Geschichte dieses Zeitraumes von grundlegender Bedeutung.

Ausgabe der *Strategemata* des *Frontinus* von *GGundermann, Lpz. 1888,* des *Polyainos* von *EWölfflin* und *JMelber, Lpz. 1887* und dazu *JMelber, Über die Quellen und den Wert der Strategemensammlung Polyaens, Jahrb.f.Phil. Suppl. XIV (1885) 417ff.* Verwandt mit diesen Sammlungen sind *Plutarchs* γυναικῶν ἀρεταί (*Moral. 243ff.*). Die beste Ausgabe *Strabons* ist immer noch die von *GKramer, Berl. 1842–52,* auf der die von *AMeineke, Lpz. 1852ff.* beruht; eine neue Ausgabe wird mit dem von BNiese gesammelten Material vorbereitet. *Pausaniae Graeciae descriptio edd. Hitzig et HBlümner, 3 Bde., Berl. u. Lpz. 1896–1910, IGFrazer, Pausanias description of Greece translated with a commentary, 6 Bde., Lond. 1898. CRobert, Pausanias, Berl. 1909. GPasquali, Herm. XLVIII (1913) 161ff.*

Bei dem fast vollständigen Verlust aller Primärquellen bleibt die Quellenanalyse der uns erhaltenen Berichte in den meisten Fällen eine unlösbare Aufgabe, soviel Arbeit und Scharfsinn auch darauf verwendet worden ist, und wir müssen uns in der Regel damit | begnügen, das Verhältnis dieser Berichte zueinander und im allgemeinen ihre Herkunft festzustellen. Das gilt zum Teil selbst für die Geschichte Alexanders, wo die Quellen noch am reichlichsten fließen. Unsere wichtigste Quelle ist hier die zeitlich späteste, die Anabasis Arrians, der die Darstellung des Ptolemaios zugrunde liegt, des Freundes Alexanders und Späteren Königs von Aegypten. Zur Ergänzung ist Aristobulos herangezogen, der gleichfalls am Alexanderzuge teilgenommen hat, und andere Berichte, denen Arrian aber nur bedingtes Vertrauen entgegenbringt und deren Angaben er darum, wenn auch nicht durchweg, mit einem λέγεται oder ähnlichen Ausdrücken anführt. Daneben steht eine Überlieferung mehr rhetorischen Charakters; sie geht in letzter Linie auf Kallisthenes und Anaximenes zurück, die Alexander auf seinem Zuge begleitet haben, weiter auf Kleitarchos aus Kolophon (um 300) und den Peripatetiker Duris aus Samos (ca. 340–270). Für uns wird diese Tradition durch Diodor (*XVII*), Trogus (*XI. XII*) und Curtius Rufus repräsentiert: sie berührt sich vielfach mit den λεγόμενα Arrians. Die Erzählung der militärischen Ereignisse ist hier oft unzuverlässig, um so wichtiger sind die Angaben über die inneren Vorgänge im königlichen Hauptquartier. Eine Stellung für sich nimmt Plutarch ein, der das Hauptgewicht auf die Charakterschilderung legt: er hat eine gelehrte alexandrinische Biographie (Satyros?) ausgeschrieben und aus eigener Lektüre ergänzt. Viel wertvolles, zum Teil aus Aristobulos, bietet endlich Strabon.

Lesenswert noch immer *JGDroysen, Materialien zur Geschichte Alexanders* (*Hellenismus I,* ² *Gotha 1877, 375ff.*), der im Arriankultus allerdings viel zu weit geht. Dagegen: *JKaerst, Forschungen zur Geschichte Alexanders, Stuttg. 1887,* vgl. auch *Hellenistisches Zeitalter I, Lpz. 1901, 421ff.* Über die offiziellen Aufzeichnungen (βασιλικαὶ ἐφημερίδες) *UWilcken, Phil. NF. VII (1894) 80ff.,* und dazu *JKaerst ebd. X (1897) 334ff.* Die Fragmente der Briefe Alexanders sind gesammelt von *EPridik, De Alex. M. epistularum commercio, Dissert. Dorpat 1893;* die Briefe sind fast alle gefälscht, oder doch stark verdächtig, vgl. *JKaerst, Phil. NF. V (1892) 602ff. (1897) 406ff.* Die Angaben Strabons hat *AntMiller* gesammelt (*Die Alexandergeschichte nach Strabon, Würzburg 1882. 1891*). Nach der Hypothese *ASchönes* hätte Arrian ein Sammelwerk vor sich gehabt, in dem die Angaben der verschiedenen Alexanderhistoriker übersichtlich zusammengestellt gewesen wären (*De rerum Al. M. fontibus, Lpz. 1870*), der Verfasser der Sammlung wäre nach Gutschmid Strabon gewesen, was *MLüdecke, De font. Arriani, Leipz. Stud. XI (1888) 1ff.* näher ausgeführt hat. Das ist völlig verkehrt und heute wohl allgemein aufgegeben. Auch das dickleibige Buch von *AFränkel, Die Quellen der Alexanderhistoriker, Bresl. 1883,* ist ohne Wert, um so wichtiger die Artikel von *ESchwartz,* namentlich die über *Arrian* und *Curtius,* in *RE. (II 1, 1230* und *IV 2, 1870*). Die nächste Aufgabe der Forschung sollte die Rekonstruktion des Aristobulos bilden, der von den zeitgenössischen Quellen allein noch einigermaßen greifbar ist; von dieser Grundlage aus wird es dann vielleicht möglich sein weiter zu kommen. – Über den sog. Pseudo-Kallisthenes *AAusfeld, Der griech. Alexanderroman, Lpz. 1907.*

Arrian hat auch die Geschichte der Ereignisse nach dem Tode Alexanders geschrieben (bis Ende 321), in sehr ausführlicher Darstellung (10 Bücher). Bruchstücke dieses Werkes hat RReitzenstein aus einem vatikanischen Palimpsest ans Licht gezogen, andere UKöhler

bei Suidas nachgewiesen. Eine knappe Inhaltsangabe des Ganzen verdanken wir Photios; der Athener Dexippos fertigte im 3. Jahrh. einen Auszug, von dem Photios ebenfalls eine Inhaltsangabe bietet. Sonst ist Diodor (*XVIII–XXI*) unsere Hauptquelle für die Diadochengeschichte; ergänzend treten hinzu Trogus (*XIII–XVII*), einige Lebensbeschreibungen des Plutarch und Nepos und einige historische Exkurse bei Pausanias. Kurze Exzerpte aus einer Diadochengeschichte hat RReitzenstein im *Poimandres* (*S. 312ff., Lpz. 1904*) aus einer Heidelberger Handschrift veröffentlicht; sie zeigen Berührungen mit Diodor, aber auch mit dem Alexanderroman, und sind ohne jeden eigenen Wert. Es kann kein Zweifel sein, daß alle diese Quellen in letzter Linie auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, und zwar auf die Geschichte des Hieronymos von Kardia, der als Offizier unter Eumenes, später unter Antigonos und dessen Sohne Demetrios, an diesen Ereignissen mithandelnd teilgenommen hat; doch scheint ihn nur Arrian direkt benutzt zu haben, die übrigen durch Mittelquellen, in denen Hieronymos' Bericht bereits mit anderen Berichten (namentlich Duris von Samos) zusammengearbeitet war. Im einzelnen ist hier noch weniger zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, als in der Geschichte Alexanders, da das erhaltene Material soviel dürftiger ist.

Über Arrians Diadochengeschichte *RReitzenstein, Bresl. Phil. Abh. III 3, Bresl. 1888* und *UKöhler, S.Ber.Berl.Ak. 1890 II 557.* Eine Ausgabe, die alles erhaltene zusammenfaßte, wäre sehr nützlich. – *FReuß, Hieronymos von Kardia, Berl. 1876,* geht in der Zurückführung der uns gebliebenen Berichte auf Hieronymos viel zu weit; vgl. auch *RSchubert, Die Quellen Plutarchs in den Lebensbeschreibungen des Eumenes, Demetrius und Pyrrhus. Jahrb.f.Phil. Suppl. IX (1878),* der aber auch zu keinen befriedigenden Ergebnissen gelangt. Näheres in meiner *Griech. Gesch. III 2, 3ff.*

Für die Zeit von Pyrrhos bis Kleomenes war Phylarchos der gelesenste Autor; die Darstellung war stark rhetorisch gefärbt und auf den Effekt berechnet. Er war ein begeisterter Anhänger der spartanischen Reformkönige Agis und Kleomenes, und Plutarch hat ihn darum seiner Lebensbeschreibung beider zugrunde gelegt, nicht ohne ihn hin und wieder mit Aratos zu kontaminieren, wie andererseits Phylarchos auch im Leben des Aratos benutzt ist. Auch Trogus hängt, direkt oder indirekt, von Phylarchos ab. Polybios dagegen, der als Achaier den entgegengesetzten politischen Standpunkt vertrat, wollte nichts von ihm wissen und hat seiner Skizze der Entwicklung des achaiischen Bundes bis zur Schlacht bei Sellasia die Denkwürdigkeiten des Aratos zugrunde gelegt, die natürlich keineswegs ein objektives Bild geben konnten. In der Geschichte des ersten Punischen Krieges folgt Polybios zuerst den Annalen des Fabius, dann, vom Beginn der Belagerung von Lilybaion (Herbst 250) an, dem Akragantiner Philinos und kehrt am Ende des Krieges wieder zu Fabius zurück. Aus Philinos ist wohl auch die Geschichte des Libyschen Söldnerkrieges entnommen, aus Fabius stammt sicher das Verzeichnis der italischen Wehrpflichtigen zu Anfang des Gallischen Krieges und demnach wohl die ganze Erzählung dieses Krieges selbst; auch der Bericht über den Illyrischen Krieg stammt (von der Vorgeschichte dieses Krieges abgesehen) aus einer römischen Quelle. Im weiteren Verlauf seines Werkes hat Polybios es nicht mehr für nötig gehalten seine Quellen zu nennen, außer bei gelegentlicher Polemik. Wir können also hier kaum etwas anderes tun, als die Nachrichten nach ihrer Herkunft scheiden, z. B. in der Geschichte des Hannibalischen Krieges die römischen von den karthagischen Berichten. Von den Schriftstellern, die vor oder neben Polybios diesen Zeitraum behandelt haben, kennen wir nicht viel mehr als die bloßen Namen.

Über Phylarchos und Aratos: *MKlatt, Forschungen zur Geschichte des Achäischen Bundes, Berl. 1877.* Über Polybios' Quellen s. meine *Gr. Geschichte III 2, 11ff., Th. Mommsen, Röm. Forsch. II, Berl. 1879, 382ff.* Es bleibt hier noch sehr viel zu tun.

Polybios' Geschichte wurde fortgesetzt von Poseidonios, dem berühmten Stoiker aus Apameia, dem Rhodier, wie er nach der Stätte seiner Wirksamkeit gewöhnlich genannt wird. Das Werk behandelte, in universalhistorischer Darstellung, die Zeit bis wenigstens zum ersten Mithradatischen Kriege. Es ist ohne Zweifel eine ganz hervorragende Leistung gewesen; Diodor und Livius haben es benutzt; da aber die betreffenden Partien ebenso

wie das Original selbst verloren sind, ist es uns versagt, von der Art der Behandlung ein klares Bild zu gewinnen. Wir sehen nur, daß Poseidonios politisch ähnlich dachte wie Polybios, also ein Anhänger der römischen Herrschaft und Gegner der Demokratie war, daß er ethnographischen Schilderungen breiten Raum gegeben hat und auf die psychologische Analyse hohen Wert legte. Auch Strabon schrieb eine Fortsetzung der Geschichte des Polybios, die aber nur wenig gelesen worden ist. Sonst mögen von Historikern dieser Zeit noch Theophanes aus Mytilene genannt werden, der eine Geschichte der Feldzüge des Pompeius in Asien schrieb, und Timagenes aus Alexandreia, dessen Werk περὶ βασιλέων, wie wir gesehen haben, wahrscheinlich das Vorbild für Trogus wurde.

CFArnold, Theophanes und Poseidonios, Jahrb.f.Phil.Suppl.XIII (1884) 79ff. KMüllenhoff, Deutsche Altertumskunde I, Berl. 1887, 557ff. II 129ff. 319ff.

Je dürftiger die historiographische Überlieferung für diese Zeit fließt, um so größere Wichtigkeit erlangen die Urkunden, die uns in reicher Fülle erhalten sind. Die erste Stelle nehmen hier die Inschriften ein. Leider ist das Material so zersplittert, daß es fast unmöglich ist, eine vollständige Übersicht zu gewinnen. Denn man hat wohl Sammlungen griechischer Inschriften veranstaltet, aber nie daran gedacht, sie durch regelmäßige Nachträge auf dem Laufenden zu halten; ja die griechische Epigraphik besitzt noch immer keine eigene Ephemeris. So war das Corpus inscriptionum Graecarum der Berliner Akademie veraltet, noch ehe es abgeschlossen war; und die Inscriptiones Graecae, die es ersetzen sollen, sind noch kaum zur Hälfte vollendet. Für den Rest der griechischen Welt sind wir darauf angewiesen, uns die Inschriften aus allen möglichen Zeitschriften und Spezialpublikationen zusammen zu suchen. Neben den griechischen Inschriften kommen für die Geschichte des Orients auch die Inschriften in einheimischer Sprache in Betracht, die uns aus Babylonien und Aegypten in reicher Fülle, weniger zahlreich aus Syrien erhalten sind.

Die wichtigsten griechischen Inschriften sind zusammengestellt bei *ChMichel, Recueil d'Inscriptions grecques, Bruxelles 1900, Supplément fasc. 1, 1912, WDittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum,* ² *Berl.1898–1901* und *Orientis Graeci Inscriptiones selectae, 2 Bde., Berl. 1903–05,* ferner in der unter *HCollitz'* Leitung herausgegebenen *Sammlung der griechischen Dialektinschriften, Götting. 1883ff.* (besonders nützlich die Zusammenstellung der delphischen Inschriften [*Bd. III Heft 3–6*]); auch auf die Publikationen der *Inschriften von Pergamon* (*Altert. von Pergamon Bd. VIII, Berl. 1890. 1895*) *von Magnesia* (von *OKern, Berl. 1900*), *Priene* (von *FHiller von Gärtringen, Berl. 1906*) und *Kos* (von *WPaton and EHicks, Oxford 1891*) möge hier hingewiesen werden. — *WLarfeld, Handbuch d. griech. Epigraphik, Bd. I,* Einleitungs- und Hilfsdisziplinen, die nicht-attischen Inschriften, *Lpz. 1907, Bd. II,* die attischen Inschriften *1898. 1902.* — *Corpus Inscriptionum Semiticarum* der *Pariser Akademie, Paris 1881ff. KSethe, Hieroglyphische Urkunden der griechisch-römischen Zeit, Heft 1 und II* (bis Euergetes I.) *Lpz. 1904* (leider ohne Übersetzung) und *WSpiegelberg, Demotische Inschriften* (*Catalogue général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caïre*), *Lpz. 1904.* Die keilinschriftlichen Urkunden aus der Seleukiden- und Arsakidenzeit verzeichnet bei *EdMeyer, Forschungen II, Halle 1899, 467.*

Mannigfaltige Aufschlüsse, namentlich über die Geschichte der Herrscherhäuser, haben wir den Münzen zu danken, ja für den äußersten Osten der griechischen Welt, Baktrien und Indien, bilden sie geradezu unsere Hauptquelle. Eine vollständige Sammlung des Materials ist im Erscheinen, aber noch nicht über die ersten Bände hinausgelangt (*Die antiken Münzen Nordgriechenlands, unter Leitung von FImhoof-Blumer herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften, Berl. 1898ff.*). Inzwischen geben die Kataloge des Britischen Museums einen gewissen Ersatz.

Für die seleukidischen Münzen haben wir den *Katalog der Sammlung der Pariser Nationalbibliothek von EBabelon* (*Paris 1890*), für die ptolemaiischen die an historischen Ergebnissen reiche Bearbeitung von *ISvoronos, Νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων* (*3 Bde. Athen 1904, Bd. IV,* deutsche Übersetzung von Bd. I, *Athen 1908*). Die beste Gesamtübersicht der griechischen Numismatik gibt *BVHead, Historia Numorum,* ² *Oxford 1911.* Das groß angelegte Handbuch von *EBabelon, Traité des monnaies grecques et romaines*

steht erst in den Anfängen und berührt bis jetzt unsere Periode noch nicht. Zur Einführung nützlich *AvSallet, Die antiken Münzen,* neue Bearbeitung von *KRegling, Berl. 1909.*

Zu den Inschriften und Münzen sind in den letzten Jahrzehnten die Papyri getreten. Noch vor etwa 30 Jahren besaß man nur verhältnismäßig wenige dieser Dokumente, seitdem sind die Funde sich in überraschender Fülle gefolgt. Historische Urkunden im engeren Sinne des Wortes sind allerdings nur sehr wenige darunter, wie z. B. der Bericht über Ptolemaios Euergetes' Feldzug nach Syrien, *UWilcken, Papyruskunde I 2 S. 1 ff.*, vielmehr handelt es sich fast durchweg um Privatangelegenheiten oder Verwaltungssachen, und zwar, da die Papyri nur in Aegypten gefunden werden, ausschließlich um dieses; hier aber haben wir eine Menge reichster Belehrung erhalten und unser Material wächst von Jahr zu Jahr. So ist die Papyruskunde zur eigenen Disziplin geworden, die, glücklicher als ihre ältere Schwester, die Epigraphik, in dem von *UWilcken* herausgegebenen *Archiv* bereits ihr Zentralorgan gefunden hat (bis jetzt 5 Bände, *Leipzig 1901–1913*). Mit den Papyri eng verwandt sind die Ostraka (beschriebene Topfscherben), meist Steuerquittungen, die auf das aegyptische Finanzwesen in der Ptolemaier- und Römerzeit ein helles Licht geworfen haben. Leider ist mit der Veröffentlichung der demotischen Papyri und Ostraka, die eine notwendige Ergänzung der griechischen bilden, bisher kaum ein Anfang gemacht. ¶

Hauptwerk: *LMitteis und UWilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde. 2 Bde. in 4 Tln., Lpz. 1912.* Die bis Nov. 1899 veröffentlichten Papyri sind verzeichnet *Arch Pap. I (1900) 1ff.* Von den größeren Papyruspublikationen der letzten beiden Jahrzehnte kommen für die ptolemaiische Zeit hauptsächlich in Betracht: *Flinders Petrie Papyri I –III, Dublin 1891. 1893. 1905. Greek Papyri in the British Museum I, London 1893. BPGrenfell, Revenue Laws of Ptolemaeus Philadelphus, Oxford 1896. Tebtunis Papyri I. II, Lond. 1902. 1907. Hibeh Papyri I, Lond. 1906. Papyrus grecs de l'Université de Lille, I. II, Paris 1907–12. Elephantine-Papyri, Berl. 1909.* Vgl. auch die Übersichten in *ArchPap* und von *PViereck* in *CBursian-WKroll, Jahresbericht XCVIII (1898) 135 ff. CII (1899) 244 ff. CXXXI (1907) 36 ff.*, ferner die Bibliographie bei *ABouché-Leclercq, Hist. des Lagides III, Paris 1906, S. III ff.* Demotische Papyri: *ERevillout, Nouvelle Chrestomathie démotique, Paris 1878, Papyrus démotiques du Louvre, Paris 1885–91, du British Museum, Paris 1892, Chrestomatie démotique ebd. 1880. WSpiegelberg, Demot. Papyrus aus den Kgl. Museen zu Berlin, Lpz. u. Berl. 1902, Die demot. Papyri der Straßburger Bibliothek, Straßb. 1902; Die Demotischen Papyrus (Catal. général des Ant. Egpt. du Musée du Caire), Straßburg 1908; Papyrus grecs et démotiques, publiés par ThReinach, WSpiegelberg, Seymour de Ricci, Paris 1905. FLGriffith, Catalogue of the John Rylands Library, Manchester, Vol. III, 1909.*

Die neuere Forschung hat die Periode nach Alexander lange vernachlässigt. Es hängt das zusammen mit dem traurigen Zustande unserer Überlieferung und mit dem Glauben, daß die Makedonen ein ungriechisches Volk, die griechische Geschichte also mit der Schlacht bei Chaironeia zu Ende wäre. Erst *BGNiebuhr*, obwohl auch er in diesem Vorurteil befangen war, hat in seinen *Vorträgen über alte Geschichte* eine wissenschaftliche Darstellung dieser Zeit gegeben, doch sind die 1825–1830 in Bonn gehaltenen Vorlesungen erst zwanzig Jahre später herausgegeben worden (*Berl. 1851*). Inzwischen hatte *JGDroysen* seine *Geschichte Alexanders* (*Hamb. 1833*) und des *Hellenismus* (*2 Bde., 1836 und 1843*) veröffentlicht, die für die ganze spätere Forschung grundlegend wurden; es ist bezeichnend, daß vierzig Jahre vergehen mußten, ehe eine neue Auflage nötig wurde (*Gotha 1877, 3 Bde*), während in derselben Zeit Curtius' Griechische Geschichte Auflage um Auflage erlebte. Darüber war das Werk alt geworden, um so mehr, als die epigraphischen Entdeckungen und Papyrusfunde der Forschung zum Teil eine ganz neue Grundlage gaben. So trat zuerst *BNiese* mit einer neuen Darstellung dieser Zeit hervor: *Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea (3 Bde., Gotha 1893 –1903).* Dies Werk bildet in jeder Hinsicht den geraden Gegensatz zu dem Werke Droysens: hier eine blühende Sprache, eine stark subjektive Darstellung, die auch vor den kühnsten Hypothesen nicht zurückschreckt, um die Lücken unserer Überlieferung auszufüllen und zu einem wirklichen Verständnis der Ereignisse zu gelangen, dabei das

stete Bestreben, den zersplitterten Stoff zur Einheit zu gestalten; bei Niese ein platter Stil, eine nüchterne Wiedergabe der Quellen, die ängstlich allem aus dem Wege geht, was nicht schwarz auf weiß bezeugt ist, eine nach äußerlichen Gesichtspunkten zerhackte Disposition. Wenn also Niese auch keine Geschichte im höheren Sinne des Wortes gibt und selbst die Probleme oft nicht scharf genug angefaßt werden, so ist sein Werk doch als Handbuch sehr nützlich, hauptsächlich darum, weil es die erste Darstellung der Zeit von 220–120 auf wissenschaftlicher Grundlage bietet, die wir besitzen; denn Droysen schließt mit der Schlacht bei Sellasia, und unsere römischen Geschichten können natürlich die griechischen Dinge nur soweit berücksichtigen, als sie auf Rom direkten Bezug haben. Während diese Werke ausschließlich die politische Geschichte zum Gegenstand haben, legt *JKaerst* in seiner *Geschichte des hellenistischen Zeitalters* (*I Die Grundlegung des Hellenismus, Lpz. 1901, II 1 Das Wesen des Hellenismus, 1909*) das Schwergewicht auf die geistigen Strömungen. Das Buch steht an Tiefe der historischen Auffassung weit über Nieses Geschichte, geht aber auf Einzelprobleme nur wenig ein, abgesehen von des Verf. Lieblingsthema, dem Gottkönigtum Alexanders. Ein Gesamtbild der Geschichte der griechischen Welt in dem Jahrhundert seit Alexander (bis 217), mit Berücksichtigung der sozialen wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung hat der Verf. dieses Abschnittes im III. Bande seiner '*Griechischen Geschichte*' zu geben versucht (*Straßb. 1904*); der erste Teil enthält die Darstellung, der zweite Untersuchungen über die Hauptprobleme; beigegeben sind eine Anzahl Karten, da unsere historischen Atlanten für diese Periode durchweg ganz ungenügendes bieten. Ausschließlich von der Kulturentwicklung handeln *JPMahaffy, Greek Life and Thought from the age of Alexander to the Roman conquest Lond. 1887,* und *JBurckhardt* in seiner *Griechischen Kulturgeschichte, Berl. u. Stuttg. 1898–1902*; letzteres Werk war bei seiner grundsätzlichen Ignorierung der neueren Forschung schon beim Erscheinen veraltet. Um so wertvoller sind auch heute noch die Ausführungen *WHelbigs* in seinen *Untersuchungen über die campanische Wandmalerei, Lpz. 1873.* Sehr nützlich auch *FSusemihl, Geschichte der griech. Literatur in der Alexandrinerzeit, Lpz. 1891 f.*

Von Spezialuntersuchungen kann hier nur das Wichtigste erwähnt werden. Die Auswahl muß natürlich bis zu einem gewissen Grade subjektiv sein, nähere Nachweise in den oben angeführten Gesamtdarstellungen und den Berichten von *ABauer, Die Forschungen zur griech. Gesch. 1888–1898, Münch. 1899,* und *ThLenschau* (*1899–1906, Jahresberichte für Altertumswissenschaft, Bd. 122* und *135*). Über den Königskult handelt am besten *EKornemann, Klio I* (*1901*) *51,* über das hellenistische Fürstenrecht *EBreccia* in meinen *Studi di Storia Antica, Heft IV, Rom 1903.* Über die κοινά *EAFreeman, History of Federal Government,* ² *Lond. 1903. HSwoboda* in *Hermanns Griech. Antiquitäten, I 3, Tübingen 1913.* Über Athen *WSFerguson, Hellenistic Athens, London 1911,* über Epeiros *CKlotzsch, Epeirotische Geschichte bis 280, Berl. 1911* (ungenügend). Über die römische Eroberung *JKromayer, Antike Schlachtfelder in Griechenland II, Berl. 1907. GColin, Rome et la Grèce de 200 à 146 av. J. Chr., Paris 1905* (*Bibliothèque des Écoles françaises vol. 94*). *ThReinach, Mithridate Eupator roi du Pont, Paris 1890,* deutsch von *AGötz, Lpz. 1895. GFHertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I, Halle 1866* (völlig veraltet, aber für die Zeit nach Sulla noch durch nichts besseres ersetzt). *GZippel, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, Lpz. 1877.* Die Arbeiten von *SSchebelew, Geschichte Athens von 229–31 v. Chr., St. Petersburg 1898, Achaika, ebd. 1903,* sind leider russisch geschrieben.

Über die asiatischen Reiche *ERBevan, The House of Seleucus, 2 Bde., Lond. 1902. ABouché-Leclercq, Histoire des Seleucides, Paris 1913. AvGutschmid, Geschichte Irans von Alexander dem Großen bis zum Untergang der Arsaciden, Tübg. 1888. AvSallet, Die Nachfolger Alexanders in Baktrien und Indien, Berl. 1879. BHaussoullier, Historie de Milet et du Didymeion, Paris 1902. GCardinali, Il Regno de Pergamo,* in meinen *Studi di Storia Antica, Heft V, Rom 1906. FStähelin, Geschichte der kleinasiatischen Galater,* ² *Lpz. 1907. EdMeyer, Geschichte des Königsreichs Pontos, Lpz. 1879. HWillrich, Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung, Götting. 1895. ESchürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, I* ⁴ *Lpz. 1901, II* ³*, III* ³ *1898.*

Über Aegypten vor allem *ABouché-Leclercq, Histoire des Lagides, 4 Bde., Paris 1903*

bis 1907, besonders wichtig die beiden letzten Bände: *Les institutions de l'Égypte ptolemaique*, neben *Cardinali, Pergamon*, die erste Gesamtdarstellung des Staatsrechts und der Verwaltung eines hellenistischen Reiches, die wir bis jetzt besitzen. Ferner *MStrack, Die Dynastie der Ptolemäer, Berl. 1897* (zum Teil veraltet). *PaulMMeyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Aegypten, Lpz. 1900. WSchubart, Quaestiones der rebus militaribus, quales fuerint in Regno Lagidarum, Dissert. Breslau 1900. JLesquier, Les Institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides, Paris 1911. PJouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine* (*Bibl. des Écoles franç. vol. 104*), *Paris 1911*, auch für die Ptolemaierzeit wichtig. *WOtto, Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten, 2 Bde., Lpz. 1905. 1908. GLumbroso, Économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870*, unkritische, heute völlig veraltete Materialiensammlung. *UWilcken, Griechische Ostraka aus Aegyten und Nubien, Lpz. u. Berl. 1899*, grundlegend für unsere Kenntnis des aegyptischen Steuerwesens. *MRostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, 1. Beiheft zum Archiv für Papyrusforschung, Lpz. 1910.* Vgl. *Bd. III*[1] *272ff.*

Über die letzten Zeiten des Hellenismus: *WJudeich, Caesar im Orient, Lpz. 1885, JKromayer, Kleine Forschungen zur Geschichte des zweiten Triumvirats, Herm. XXIX (1884) 556ff. XXXI (1896) 1ff. 70ff. XXXIII (1898) 1ff. 13ff.*

CHRONOLOGIE

Im Alexanderreich und den daraus hervorgegangenen Staaten stand natürlich der makedonische Kalender in offizieller Geltung, ohne aber die alteinheimischen Kalender aus dem Gebrauch des täglichen Lebens verdrängen zu können. Von diesen war der babylonische Kalender dem makedonischen wesensgleich, d. h. ebenfalls lunisolar; in Aegypten dagegen rechnete man nach einem Sonnenjahr von 365 Tagen, in 12 Monate zu je 30 Tagen geteilt, mit 5 überschüssigen Tagen, den sog. Epagomenen, am Ende des Jahres. Da also das Jahr gegenüber dem julianischen Jahre um 6 Stunden zu kurz war, verschob sich das Neujahr alle vier Jahre um einen Tag nach rückwärts, bis es nach Ablauf von 1461 aegyptischen = 1460 julianischen Jahren wieder auf dem ursprünglichen Punkte angelangt war, nachdem es den ganzen Kreis des Jahres durchlaufen hatte. Man nennt diesen Zeitraum Sothisperiode, weil nach ihrem Ablauf der Aufgang des Sothis oder Sirius wieder mit dem Neujahr zusammenfiel. Zur Zeit der Eroberung des Landes durch Alexander entsprach das aegyptische Neujahr (1. Thoth) dem 14. November julianisch, zur Zeit der Eroberung des Landes durch Octavian dem 31. August. Die technische Überlegenheit des festen aegyptischen Kalenders über den makedonischen hat zur Folge gehabt, daß er auch bei der griechischen Bevölkerung bald zur ausschließlichen Herrschaft gelangte, so daß die Regierung sich gezwungen sah, ihre Erlasse nach beiden Kalendern zu datieren, bis endlich unter Euergetes II. der makedonische Kalender dem aegyptischen angepaßt wurde; das makedonische Neujahr (1. Dios) wurde auf das aegyptische Neujahr (1. Thoth) gelegt und die makedonischen Monate den aegyptischen gleichgesetzt. Erst Augustus hat dann den Schritt getan, den bereits Euergetes I. vergeblich versucht hatte (Dekret von Kanopos), den Kalender mit dem Lauf der Sonne in Übereinstimmung zu bringen, dadurch, daß er, nach dem Vorbild des julianischen Kalenders, alle vier Jahr eine sechste Epagomene einschaltete, so daß von da an der 1. Dios-Thoth auf den 29. August festgelegt war und nur in den Jahren nach der Schaltung auf den 30. zu stehen kam.

BPGrenfell-AHunt, Hibeh Papyri I, Lond. 1906, 332–359, ABouché-Leclercq, Hist. des Lagides IV 277ff. Neujahrstabelle in *RE. I 1, 653ff.* Über den babylonischen Kalender *EMahler, Kalender der Babylonier* (*S.Ber.Wien.Ak. Math. Kl. 101, Abt. 2a. März 1892*) und *Schaltzyklus der Babylonier, Zeitschr.f.Assyriol. IX (1894) 49ff.*, dazu *EMeyer, ebd. 325.* Vgl. *Bd. III*[1] *68ff.*

Den orientalischen Brauch, nach Regierungsjahren zu datieren, hat bereits Alexander von den persischen Königen herübergenommen (*DittenbergerSyll.*[2] *155*), und die Diadochen sind diesem Beispiel gefolgt. Dabei galt als erstes Jahr eines Herrschers das Kalenderjahr, in dem er den Thron bestiegen hatte. In Aegypten, wo zwei Kalender nebeneinander

in Gebrauch waren, finden wir neben der Rechnung nach Königsjahren schlechtweg auch eine Rechnung nach Königsjahren ὡς οἱ πρόσοδοι; man vermutet, daß dieser Rechnung nach Finanzjahren der aegyptische Kalender zugrunde liegt, während die Königsjahre nach dem makedonischen Kalender gerechnet wurden. Im Seleukidenreiche hat sich aus der Datierung nach Königsjahren eine Ära entwickelt, indem man die Regierungsjahre des Begründers der Dynastie auch nach dessen Tode weiter zählte. Ihre Epoche ist das erste Neujahr nach der Wiedereroberung von Babylonien durch Seleukos, also nach makedonischem Kalender der 1. Dios 312/1 (Oktober 312), nach einheimischem Kalender der 1. Nisan 311/0 (März/April 311). Diese Ära ist dann unter der parthischen Herrschaft beibehalten worden, neben einer eigenen Ära, die von der Begründung dieses Reiches 248/7 an datiert. Auch sonst haben sich damals zahlreiche Ären von lokaler Bedeutung entwickelt, namentlich in Phoinikien und weiterhin die Provinzialären in Makedonien (Epoche Herbst 148) und Kleinasien. In der Wissenschaft kam im III. Jahrh. die Olympiadenära zur Herrschaft, die aber in öffentlichen Urkunden nur ganz ausnahmsweise verwendet wurde.

Über die Rechnung nach Königsjahren *EMeyer, Forschungen II 448 ff.* und für Aegypten *Bouché-Leclercq a. a. O.*, über die Seleukidenära *EMeyer, Zeitschr.f.Assyriologie IX (1894) 325 ff.* Die Lokalären kennen wir hauptsächlich aus den Münzen, vgl. *Kubitschek*, Art. *Ära* in *RE. I, 606 ff.* (jetzt schon etwas veraltet), *JRouvier, Rev. des Etudes grecques XII (1899) 362* (über die phoinikische Alexanderära), *JSvoronos, Münzen der Ptolemaier IV, Athen 1904.* Datierung nach der Olympiadenära (Ol. 140) in der Inschrift aus Magnesia am Maiandros *DittenbergerSyll.² 256.*

Daneben blieb natürlich die Zählung der Jahre nach eponymen Beamten in Gebrauch, selbst im Ptolemaierreiche, wo man nach Priestern Alexanders und der Lagiden und nach Kanephoren der Arsinoë Philadelphos datierte. Leider ist das für die Chronologie wichtigste Verzeichnis solcher Beamten, die attische Archontenliste nur bis 294/3 (Archon Olympiodoros) vollständig erhalten, von da an ist nur für verhältnismäßig wenige Archonten das Amtsjahr direkt bezeugt, und wir sind in der Hauptsache darauf angewiesen, aus den literarisch oder epigraphisch überlieferten Archontennamen die Liste zu rekonstruieren, was natürlich nur bis zu einem gewissen Punkte und auch da meist nur innerhalb einer gewissen Fehlergrenze möglich ist. Sehr fruchtbar war WSFergusons Entdeckung, daß seit der Mitte des 4. Jahrh. die Ratsschreiber sich in der offiziellen Ordnung der Phylen gefolgt sind, so daß, wenn der Schreiber in einem Jahr aus der Erechtheis war, er im nächsten aus der Aigeis genommen wurde, und so fort. Nur sind freilich, namentlich in politisch bewegten Zeiten, vielfach Störungen dieser Ordnung eingetreten, so daß dieses Kriterium keineswegs absolute Geltung beanspruchen kann. Dasselbe gilt von den Versuchen, die Archonten nach dem Schaltzyklus anzuordnen. Immerhin ist es gelungen, die uns erhaltenen Archontennamen in eine chronologische Ordnung zu bringen, die wenigstens annähernd richtig ist, so viel im einzelnen auch noch ungewiß bleibt.

WSFerguson, The Athenian Archons of the third and second centuries before Christ, Cornell Studies in classical philology, X, Ithaca (New York) 1899. Alles was vorher über die attischen Archonten geschrieben worden ist (auch der Art. *Archontes* in *RE.*), ist dadurch veraltet. Nur hat freilich Ferguson sein System zu mechanisch durchführen wollen. Auch *JKirchner* hat in seiner Archontenliste *Pros.Att. II, Berl. 1903, 631* sich zu sehr von Ferguson beeinflussen lassen. Eine kritische Verarbeitung des gesamten Materials gibt *WKolbe, Die attischen Archonten von 293/2–31/0 v. Chr. (AbhGG., Phil.-hist. Kl., N. F. X 4) Berl. 1908.* Über die Archonten des 3. Jahrh. s. meine *Griech. Geschichte III 2, 33 ff.* – Liste der alexandrinischen eponymen Priester bei *ABouché-Leclercq a. a. O. III 45 ff. IV 331 f.* und *WOtto, Priester und Tempel im hellen. Aegypten I 175 ff. II 324 f.*

Die delphische Archontenliste ist von *AMommsen* für die Jahre 198–169 rekonstruiert worden (*Phil. XXIV 1 ff.*); vor und nachher sind meist nur annähernde Zeitbestimmungen möglich; die vollständige Liste gibt *HPomtow* in *RE. IV 2, 2589 ff.*, für das 3. Jahrh. zu berichtigen nach meiner *Griech. Geschichte III 2, 350,* vgl. auch *PWalek, Die delphische Amphiktionie in der Zeit der aitolischen Herrschaft, Berl. 1912.* Die Herstellung der deli-

schen Archontenliste von 302–169 verdanken wir *ThHomolle* (*Les Archives de l'Intendance sacrée à Délos, Bibl. des Écoles franç. XLIX, Paris 1887, 102 ff.*), Nachträge dazu von *ESchulhof, BCH. XXXI (1908) 97 ff.*, vgl. *WTarn, JhellSt. XXIX (1909) 274 ff.*; es bleibt eine kleine Fehlergrenze. In Milet sind vollständige Verzeichnisse der στεφανηφόροι οἱ καὶ αἰσυμνῆται von 523–260, aus der Mitte des 2. Jahrh. und von 89 v. Chr. bis 20 n. Chr. gefunden worden, im ganzen für 434 Jahre (*ThWiegand, S.Ber.Berl.Ak. 1905, 543*), doch sind sie bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Das eigentliche Fundament aber, auf dem unsere Kenntnis der Chronologie dieser Zeit beruht, ist die römische Eponymenliste, die sog. Consularfasten; nur durch sie ist es möglich, für das 2. und 1. Jahrh. zu sicheren Bestimmungen zu gelangen.

Von den chronographischen Arbeiten des Altertums ist uns verhältnismäßig wenig erhalten. Die älteste, die auf uns gelangt ist, ist das sog. Marmor Parium, eine Tabelle der wichtigsten Ereignisse der politischen und Literaturgeschichte, mit Angabe der attischen Archonten und der Zahl der Jahre, die seit den betreffenden Ereignissen bis zum Jahre 264/3 (Archon Diognetos) vergangen waren. Ein neues Stück dieser Tafel, die Jahre 336/5 bis 299/8 enthaltend, ist vor kurzem auf Paros gefunden worden; es bricht leider gerade da ab, wo wir neues Material am nötigsten gebraucht hätten. Übrigens sind die Angaben zum Teil nachweislich unrichtig, doch beträgt der Fehler in dem neuen Bruchstück, das uns hier allein interessiert, so viel wir sehen, nie mehr als ein Jahr. Auch das chronologische Handbuch, daß Diodor der Anordnung seiner historischen Bibliothek zugrunde gelegt hat und das sich aus dieser zum Teil rekonstruieren läßt, verdient keineswegs unbedingtes Vertrauen, wenn es auch im ganzen recht sorgfältig gearbeitet war. Dagegen ist Diodor selbst bei der Einarbeitung seiner historischen Exzerpte in das chronologische Schema mit ärgster Willkür verfahren, so daß seine Chronologie überall da, wo sie nicht auf das Handbuch zurückgeht, vollständig wertlos ist. Dasselbe gilt von der, nach ihrem Fundort sog. Chronik von Oxyrhynchos, aus der letzten Ptolemaier- oder ersten Kaiserzeit, spätestens aus dem 2. Jahrh. Sie ist nach Olympiaden geordnet, mit Angabe der attischen Archonten; das erhaltene Bruchstück geht von 355/4–316/5 (mit einigen Lücken).

Die Fragmente der Χρονικά des Eratosthenes und des Kastor gesammelt von *CMüller* im Anhang zum Didotschen Herodot, vgl. *LBornemann, De Castoris Chronicis Diodori Siculi fonte ac norma, Progr. Lübeck 1878;* die Fragmente des *Apollodor* von *FJacoby*, in *Phil.Unters. XVI, Berl. 1902.* Beste Ausgabe des *Marmor Parium* von *FJacoby, Berl. 1904.* Das Chronikon von Oxyrhynchos: *Oxyrhynchus Papyri I 25 ff.*

Ein Verzeichnis der babylonischen (seit Nabonnassar) und persischen Könige, dann der Ptolemaier und der römischen Könige von Aegypten bis Antoninus Pius mit Angabe der Regierungsdauer in aegyptischen Wandeljahren, gibt der von Ptolemaios aufbewahrte Königskanon (κανὼν βασιλειῶν). Die Regierungen sind hier, um die astronomischen Berechnungen leicht und sicher datieren zu können, in ein festes Schema gebracht, so daß das Jahr des Regierungsantrittes jedes Herrschers als dessen erstes Jahr gilt und die über das letzte volle Jahr überschießenden Monate dem Nachfolger zugeteilt werden. Abgesehen von diesem willkürlichen Verfahren sind die Angaben zuverlässig und bilden die Grundlage unserer Kenntnis der Chronologie der Ptolemaierzeit.

Regentenlisten der drei großen hellenistischen Reiche sind uns in der Chronik des Eusebios aufbewahrt, einer Kompilation aus dem Anfang des 4. Jahrh., die, wie die übrigen altchristlichen Chronographien, sich die Aufgabe stellt, die biblische mit der griechischen Chronologie in Parallele zu bringen. Die Listen der makedonischen Könige nach Alexander und der Ptolemaier, wahrscheinlich auch der *Asianorum et Syrorum reges*, hat Eusebios der Chronik seines älteren Zeitgenossen, des Neuplatonikers Porphyrios von Tyros, entnommen; sie sind, wie schon ein Vergleich der Ptolemaierliste mit dem astronomischen Königskanon zeigt, keineswegs unbedingt zuverlässig, auch abgesehen von der fehlerhaften Überlieferung. Überhaupt sind Königslisten, die auf ganze Jahre gestellt sind, für feinere chronologische Bestimmungen unbrauchbar. Die Angaben der von

Eusebios selbst verfertigten chronologischen Tabelle, des 'Kanon', vollends sind nur mit größter Vorsicht zu benutzen.

Der astronomische Königskanon ist am besten und bequemsten publiziert bei *CWachsmuth, Einleitung in die alte Geschichte, Lpz. 1895, 304 ff.* Eusebios' Chronik ist im griechischen Originale verloren; wir haben eine armenische Übersetzung, eine lateinische Bearbeitung des Kanons von Hieronymus, Auszüge der byzantinischen Chronographen und eine syrische Epitome (*CSiegfried und HGelzer, Eusebii canonum epitome ex Dionysii Telmaharensis Chronico petita, Lpz. 1884,* dazu *AvGutschmid, Kl. Schr. I 488, Lpz. 1889*). Einzige brauchbare, aber keineswegs abschließende Ausgabe von *ASchoene, 2 Bde., Berl. 1866. 1875. ESchwartz,* Art. *Eusebios* in *RE. VI 1, 1370 ff.*

Was sich heute auf dem Titel als 'Griechische Chronologie' bezeichnet, sind Untersuchungen über das Kalenderwesen, bei denen meist sehr wenig herauskommt. So die Bücher von *AugustMommsen* (*Lpz. 1883*), *AdolfSchmidt* (*Jena 1888*) und *GUnger* (in *Müllers Hdb. I² 714 ff. Münch. 1892*). Eine angewandte Chronologie hat *HFClinton* in seinen *Fasti Hellenici* gegeben (*II² bis 280, Oxford 1827, III²* bis auf Augustus' Tod, *1851*), eine für ihre Zeit sehr achtbare Leistung, heute natürlich völlig veraltet, aber als ganzes noch unersetzt. Die Chronologie des ausgehenden 4. und des 3. Jahrh. habe ich in meiner *Griech. Geschichte III 2, 20–236* behandelt; dort auch eine Zeittafel von 330–217 (*S. 512 ff.*). Über die Chronologie des Ptolemaierreiches *WStrack, Dynastie der Ptolemäer, Berl. 1897, 149 ff.;* eine Zeittafel gibt *ABouché-Leclercq, Histoire des Lagides II 381 ff.* Über die Chronologie der Seleukiden *BNiese, Herm. XXXV (1900) 49 ff.*

GESICHTSPUNKTE UND PROBLEME

Die Philologie hat es in erster Linie mit Worten zu tun. Die Geschichte handelt von den Sachen. Das bedingt einen fundamentalen Unterschied in der Methode. Der Philologe fragt: was steht in den Quellen? der Historiker: ist | das, was in den Quellen steht, richtig? Die Aufgabe des Philologen ist erschöpft, wenn er einen möglichst reinen Text hergestellt und diesen Text interpretiert hat: die des Historikers beginnt da, wo die Arbeit des Philologen aufhört. Natürlich lassen beide Gebiete sich in der Praxis nicht reinlich scheiden. Wie der Historiker philologische Kenntnisse nötig hat, um die Vorarbeit des Philologen prüfen und, wenn nötig, selbst machen zu können, so sind dem Philologen zu einer richtigen Interpretation seiner Texte Sachkenntnisse unentbehrlich, also da, wo es sich um politische und wirtschaftliche Dinge handelt, staatswissenschaftliche und militärische Kenntnisse. Er kommt sonst leicht dahin die Fähigkeit zu verlieren, wie Niebuhr einmal mit Anspielung auf Boeckh gesagt hat (*R. Gesch. II 80, 143*), 'sich philologische Überlieferung als wirklich zu vergegenwärtigen'. Kein Philologe wird auch nur einen Augenblick zweifeln, einen Satz, der keinen grammatikalischen Sinn gibt, selbst wenn er in der besten Handschrift steht, zu emendieren, und falls er keine Emendation finden kann, durch ein Kreuz oder einen Stern als korrupt zu bezeichnen, auch da, wo ein nicht philologisch Geschulter vielleicht ohne Bedenken über die Schwierigkeit hinweglesen würde. Aber sachliche Schwierigkeiten, die doch viel schwerer wiegen als ein verschriebener Satz, sieht der Philologe sehr häufig nicht. Es ist das Verhängnis der alten Geschichte, daß sie bis in unsere Zeit hinein hauptsächlich von solchen betrieben worden ist, die nichts waren und sind als bloß Philologen. Jetzt fängt es ja allmählich an, besser zu werden.

Die klassische Philologie steht zur alten Geschichte wie die Germanistik und Romanistik zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Wer die Philologie als 'Geschichte des antiken Geisteslebens' definiert, steckt die Grenzen zu weit; in der Kunstgeschichte (Archäologie) kann der Philologe als solcher einfach nicht mit, und in der Geschichte der Einzelwissenschaften ebenso wenig. Die Geschichte der Mathematik z. B. kann nur von einem

philologisch gebildeten Mathematiker, oder einem mathematisch gebildeten Philologen geschrieben werden. Und Religionsgeschichte ist Theologie; wenigstens sehe ich nicht, was wissenschaftliche Theologie anders sein kann als Religionsgeschichte. Über historische Fragen aber glaubt jeder Dilettant schreiben zu können. (Anders *Gercke, Bd. I 33ff.*)

Die Geschichte – das Wort im höchsten Sinne genommen – ist eine enzyklopädische Wissenschaft, wie die Philosophie; sie hat die Darstellung der gesamten Kulturentwicklung der Menschheit, in allen ihren Richtungen, zur Aufgabe. Als Fachwissenschaft aber ist die Geschichte eine Sozialwissenschaft, ihre Aufgabe die Erforschung der politischen und wirtschafttichen Entwicklung. Nur der wird das leisten können, der gründliches philologisches Wissen mit ebenso gründlichen staatswissenschaftlichen Kenntnissen vereinigt. Ranke hat in einem vielberufenen Worte gesagt, die Aufgabe der Geschichte bestehe vor allem darin, zu zeigen, 'wie es eigentlich gewesen ist'. Gewiß ist das die nächste Aufgabe der historischen Forschung, aber wir kommen damit nur bis in die Vorhalle des Tempels der Geschichte; in das Adyton treten wir erst, wenn es uns gelingt, zu zeigen, warum es so gewesen ist und so kommen mußte. Damit ist dann auch die historische Katharsis gegeben, die uns mit allem versöhnt: σὺν δ' ἀνάγκᾳ πᾶν καλόν.

Auf dem Gesagten beruht der angebliche Gegensatz zwischen Wort- und Sachkritik, von dem heute so viel die Rede ist, während es doch klar ist, daß die historische Kritik in letzter Linie überhaupt nur Sachkritik sein kann, denn Sachen sind immer stärker als Worte. Eine Angabe mag noch so gut bezeugt sein, so werden wir sie deswegen doch verwerfen, wenn schwerwiegende innere Gründe gegen ihre Richtigkeit sprechen. Wir werden dabei natürlich sehr vorsichtig sein, um so mehr, je besser die Quelle ist. Annähernde Sicherheit geben nur Urkunden; auch sie können manchmal täuschen, selbst wenn sie echt sind, und historiographische Darstellungen geben überhaupt nur ein reflektiertes Licht, sie stellen die Dinge dar, nicht wie sie gewesen sind, sondern wie der Verfasser sie gesehen hat. Und auch der gewissenhafteste Historiker kann durch falsche Angaben irre geführt werden, selbst wenn er zeitgenössische Ereignisse berichtet, auch ihm kann einmal ein Versehen begegnen, und vor allem, niemand kann aus seiner Individualität heraus. Darum müssen wir scharf scheiden zwischen tatsächlichen Angaben und subjektiven Urteilen; nur die ersteren können für uns maßgebend sein und auch sie nur mit den eben bezeichneten Einschränkungen. Und überhaupt dürfen wir auch die besten antiken Geschichtschreiber, selbst einen Thukydides und Polybios, nicht mit dem Maße messen, das wir heute an historische Werke legen; von den Anforderungen exakter wissenschaftlicher Forschung haben sie noch kaum eine Ahnung gehabt. Das gilt ebenso von der gelehrten Geschichtschreibung des Altertums. Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία mag ja für ihre Zeit eine bedeutende Leistung gewesen sein; heute würden wir so etwas keinem Studenten mehr durchgehen lassen. Das gibt uns natürlich kein Recht, uns gegenüber unseren Vorgängern aus dem Altertum zu überheben; sie sind es, die den Grund gelegt haben, auf dem wir weiter bauen, und wenn wir heute mehr leisten, so liegt das daran, daß wir ernten können, wo sie gesät haben. Aber wir dürfen die Inferiorität der antiken Geschichtschreibung, das Fehlen jedes eigentlich wissenschaftlichen Betriebes der Geschichte im Altertum nie vergessen, wenn es sich darum handelt, über den Wert der Überlieferung ein Urteil zu gewinnen. Denn leider beruht unsere Kenntnis der politischen Geschichte des Altertums fast ausschließlich auf historiographischen Darstellungen, noch dazu mit wenigen Ausnahmen aus zweiter und dritter Hand, meist dürftigen Kompendien, von Leuten verfaßt, denen jede Befähigung zum Historiker abhing. Alle epigraphischen und Papyrusfunde haben daran nichts Wesentliches geändert; wir besitzen noch immer nur eine verschwindend kleine Zahl historischer Urkunden.

Wer vergangene Zeiten verstehen will, muß zuerst in der eigenen Bescheid wissen. Also theoretische, und sobald es sein kann, praktische Betätigung am politischen Leben; wer in einer Wahlkampagne an acht Abenden auf der Tribüne steht, lernt mehr als in acht Jahren am Schreibtisch. Auch Beschäftigung mit militärischen Dingen ist unerläßlich; das klassische Werk von *CClausewitz, Vom Kriege* z. B. sollte jeder besitzen, der sich mit Geschichte beschäftigt; es ist ja für wenige Mark zu haben. Sehr wichtig: *HDelbrück, Geschichte der Kriegskunst* (*I*[2] *Berl. 1908, II*[2] *1907, III 1907*). Auch abschreckende Beispiele sind oft nützlich. Wer wissen will, wie Geschichte nicht geschrieben werden soll, braucht nur *AHolms Griechische Geschichte* (*4 Bde., Berl. 1886–94*) oder desselben Verfassers *Geschichte Siciliens* (*3 Bde., Lpz. 1869–98*) in die Hand zu nehmen. Doch ist das letztere Werk als Materialiensammlung sehr nützlich.

Eine gute Erläuterung zu dem eben über Wort- und Sachkritik Bemerkten gibt die Frage nach der Nationalität der Makedonen, das Grundproblem der ganzen griechischen Geschichte seit Philipp; hängt es doch von der Art ab, wie wir sie beantworten, ob wir Philipp als fremden Eroberer in der Art, wie später die Römer, oder vielmehr als den Einiger und Retter der griechischen Nation auffassen sollen. Den attischen Schriftstellern des 4. Jahrh., von Thukydides bis Demosthenes, gelten die Makedonen als 'Barbaren': Grund genug für die Philologen der älteren Generation, das Griechentum der Makedonen zu leugnen. So urteilten OtfriedMüller, ErnstCurtius, ArnoldSchaefer; selbst ThMommsen, der ja auf diesem Gebiet nicht Spezialist war, hat sich dadurch beeinflussen lassen. Ob die Bezeichnung als Barbaren auf die Nationalität oder vielmehr auf das Kulturniveau zu beziehen sei, fragten sie nicht; ob ihre Auffassung nicht mit den historischen Tatsachen in schroffem Widerspruch stände, ebensowenig; nicht einmal daran nahmen sie Anstoß, und das ist eigentlich von ihrem Standpunkte aus das Merkwürdigste, daß | die griechische Nationalität und Sprache der Makedonen im Gegensatz zu den stammfremden Römern ausdrücklich bezeugt wird, und zwar von keinem Geringeren als Polybios (*IX 37* und bei *Liv. XXXI 29*). Es bedarf dieses Zeugnisses aber nicht; denn die hunderte von makedonischen Personennamen, die mit verschwindenden Ausnahmen rein griechisch sind, die zahlreichen griechischen Ortsnamen des Landes, die uns überlieferten Reste des makedonischen Dialekts, endlich und vor allem die Tatsache, daß in sämtlichen von den Makedonen begründeten Reichen und Städten Griechisch die offizielle Sprache gewesen ist, sind ebenso viele Beweise für das Griechentum des makedonischen Stammes. Und wenn das alles nicht wäre, würde schon der althomerische Name ἑταῖροι, der sich in Makedonien, und hier allein, als Bezeichnung des Kriegsgefolges des Königs erhalten hat, die Frage zur Entscheidung bringen. Demgegenüber kann es nicht in Betracht kommen, daß im makedonischen Dialekt die Mediae die Stelle der gemeingriechischen Aspiratae vertreten; es ist ein methodischer Fehler, eine einzelne lautliche Erscheinung herauszugreifen und daraufhin über den Charakter einer Sprache zu urteilen. Nicht minder unbegründet sind die Zweifel an der griechischen Nationalität der Epeiroten und der diesen benachbarten Stämme des inneren Aitoliens, denn sie beruhen auf einer falschen Interpretation einer Stelle des Thukydides (*III 94*). Dort wird gesagt, die Eurytanen, der aitolische Hauptstamm, seien ἀγνωστότατοι γλῶσσαν gewesen; aber mehr als unverständlich kann eine Sprache doch nicht sein, der Superlativ zeigt also, daß man die Eurytanen immer noch, wenn auch nur schwer, verstehen konnte; wie die Scholien zu der Stelle ganz richtig erklären (οὐκ ἔχοντες τὴν διάλεκτον εὔκολον γνωσθῆναι). Es ist ja auch selbstverständlich, daß das alte, schon von Homer als solches erwähnte Nationalheiligtum in Dodona nur auf griechischem Boden gelegen haben kann (vgl. *Herod. II 56. IV 33. VI 126f.*), was denn auch durch die

dort gefundenen Inschriften bestätigt wird, die beweisen, daß mindestens seit dem Ende des 4. Jahrh. Griechisch in Epeiros die offizielle Landessprache gewesen ist (*GDI. II 1ff.*).

OHoffmann, Die Makedonen, ihre Sprache und ihr Volkstum. Göttingen 1906. Meine *Griech. Geschichte III 1, 1ff. I² 2, 42ff.* Vgl. *PKretschmer, oben Bd. I² 539f.*, der zwischen den beiden Ansichten zu vermitteln sucht. Über die Epeiroten *Gr. Gesch. I² 2, 33ff.*

So schwere Interpretationsfehler werden im ganzen nur selten gemacht. Viel häufiger geschieht es, daß man durch zu ängstliches Kleben am Buchstaben Dinge in die Quellen hineinliest, die ihre Verfasser keineswegs haben sagen wollen. Auch dafür ein Beispiel. Bei Polybios (*VII 8, 5* und *XVIII 41, 8*) heißt es von Hieron und Attalos I., sie wären 54 bzw. 44 Jahre 'König gewesen' (er braucht beidemal das Wort βαcιλεύcαc), und die Neueren beziehen die Angabe durchweg auf die Regierungszeit nach Annahme des Königstitels. Wir wissen nun aber aus Strabon (*XIII 624*), daß Attalos im ganzen nur 44, oder wie Strabon rechnet, 43 Jahr über Pergamon regiert hat, die Zeit, wo er noch nicht König hieß, einbegriffen. Wir müßten also annehmen, daß er sich noch im ersten Jahre seiner Regierung zum König habe ausrufen lassen. Das steht aber im Widerspruch zu der eigenen Angabe des Polybios, wonach Attalos diesen Schritt erst nach seinem großen Galatersiege getan hat; es wäre sinnlos gewesen, das hervorzuheben, wenn zwischen dem Regierungsantritt und dem Sieg nur wenige Monate lagen. Es ist also klar, daß der Sieg geraume Zeit später fällt, was sich auch aus anderen Gründen erweisen läßt (meine *Griech. Gesch. III 2, 458ff.*). Ebenso hat Hieron den Königstitel erst nach seinem Siege über die Mamertiner am Longanos angenommen, dieser Sieg aber wurde, | wie Polybios selbst erzählt, die unmittelbare Veranlassung zur römischen Intervention in Sizilien, die 264/3 erfolgt ist. Die Schlacht am Longanos gehört also in 265/4; da nun Hieron Anfang 214 gestorben ist, hat er etwa 50 Jahre den Königstitel geführt, und die 54 Jahre bei Polybios schließen auch die der Annahme dieses Titels vorhergehenden Regierungsjahre ein, ganz wie die 44 Jahre des Attalos. Das liegt ja auch in der Natur der Sache; nicht darauf kommt es an, wie lange beide Herrscher Könige geheißen haben, sondern wie lange sie Könige gewesen sind, und das waren sie, seit sie an die Spitze ihres Staates getreten waren, Hieron nach seinem Staatsstreich, Attalos nach dem Tode seines Vetters Eumenes. Da Polybios die Regierungsdauer in der kurzen Charakteristik gibt, die er beiden Königen bei Gelegenheit ihres Todes widmet, war ein näheres Eingehen auf Einzelheiten ausgeschlossen, und Polybios hätte sich ohne arge Pedanterie nicht anders ausdrücken können als er getan hat; er durfte es um so eher, als Hieron und Attalos ja wirklich während des bei weitem größeren Teiles ihrer Regierungszeit den Königstitel geführt haben.

In den soeben besprochenen Beispielen handelt es sich nur um richtige Interpretation der Quellen. Aber auch wo die Quellen ganz unzweideutig sprechen, ist trotzdem die schärfste Prüfung geboten. So erzählte Phylarchos, daß Kleomenes aus der Beute von Megalepolis 6000 Talente erlöst habe; die Neueren würden das ohne Zweifel für bare Münze genommen haben, wenn nicht Polybios in einem Exkurs die Absurdität dieser Angabe dargelegt hätte. Was er bei dieser Gelegenheit über Phylarchos sagt, ist auch heute vielfach noch zeitgemäß: ἐν δὲ τούτοις τίς οὐκ ἂν θαυμάσειε τὴν ἀπειρίαν καὶ τὴν ἄγνοιαν τῆς κοινῆς ἐννοίας ὑπὲρ τῆς τῶν Ἑλληνικῶν πραγμάτων χορηγίας καὶ δυνάμεως; ἣν μάλιστα δεῖ παρὰ τοῖς ἱστοριογράφοις ὑπάρχειν (*II 63, 2*). Hier ein Beispiel. Nach Appian (*Prooem. 10*) hätte Ptolemaios

Philadelphos bei seinem Tode einen Schatz von 740000 Talenten hinterlassen, womit Silbertalente gemeint sein müssen, da die Kupferwährung damals in Aegypten noch nicht bestand, und 740000 Kupferfalente auch gar keine besonders große Summe gewesen wären, nämlich bei einem Wertverhältnisse des Silbers zum Kupfer von 1 : 120 nur wenig über 6000 Silbertalente oder etwa 30 Millionen Mark. Handelt es sich aber um Silbertalente, so würde der Schatz etwa $3^1/_2$ Milliarde Mark betragen haben, also beinahe so viel wie die französische Kriegsentschädigung und mehr als jetzt in der französischen Bank liegt, die von allen Banken der Welt den bei weitem größten Metallschatz besitzt. Und dabei kann das Ptolemaierreich nur etwa den vierten Teil der Bevölkerung des heutigen Frankreich gezählt haben, während der Geldwert heute kaum die Hälfte des Geldwertes im 3. Jahrh. v. Chr. beträgt, der Zinsfuß höchstens ein Drittel so hoch steht als damals. Und bei dem allen ist die Ansammlung so großer Metallreserven heute nur dadurch möglich, daß sie im Verkehr durch Banknoten ersetzt werden. Es sollte also auf den ersten Blick klar sein, daß die Angabe Appians einfach absurd ist, wie übrigens auch die anderen statistischen Angaben, die er in einem Atem damit gibt. Das hindert aber nicht, daß sie noch jetzt Verteidiger findet.

Wo übrigens Polybios auf außergriechische Verhältnisse zu sprechen kommt, verliert auch er sogleich den richtigen Maßstab. So wiederholt er ganz arglos die weit übertriebenen Angaben Fabius Pictors über die Stärke der römischen Flotten im ersten Punischen Kriege, obgleich er sehr wohl weiß, daß Rom zu seiner Zeit, trotz seiner so viel höher gestiegenen Macht, so große Flotten nicht hätte aufstellen können (*I 64, 1*). Ebensowenig nimmt er Anstoß an den Angaben seiner römischen Quelle über die großen Verluste Hannibals auf dem Marsch nach Italien. Da soll Hannibal in den kurzen und siegreichen Kämpfen gegen die Völker zwischen Ebro und Pyrenäen über 20000 Mann eingebüßt haben, mehr als doppelt so viel als in den großen Schlachten am Trasimenus und bei Cannae zusammen, ferner 13000 Mann auf der 250 Kilometer langen Strecke von den Pyrenäen bis zur Rhone, wo weder Terrainschwierigkeiten zu überwinden, noch ernsthafte Kämpfe zu bestehen waren, weitere 20000 Mann, fast die Hälfte der noch übrigen Gesamtstärke beim Übergang über die Alpen, dessen Schwierigkeiten maßlos übertrieben werden, während Hannibal in Wahrheit den Alpenvölkern nur ein paar kleine Gefechte zu liefern hatte und die Straße so gut war, daß selbst die Elefanten glücklich nach Italien hinüberkamen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Hannibal seine Verbindungen mit Spanien aufgegeben hatte, also zu deren Sicherung keine Besatzungen zurückzulassen brauchte, so daß der Verlust von 33000 Mann seit dem Übergang über die Pyrenäen (50 Proz.) ausschließlich durch Gefechte und Strapazen verursacht sein müßte. Und das in 2 bis 3 Monaten, ohne eine einzige Feldschlacht, ja beinahe ohne ein einziges nennenswertes Gefecht. Und doch kann Hannibal in den fast zwei Jahren von seiner Ankunft in Italien bis zum Vorabend der Schlacht bei Cannae, in denen er zwei große Feldschlachten und unzählige kleinere Gefechte gegen ein reguläres Heer geliefert hat und mehr als 1200 Kilometer marschiert ist, zum Teil unter furchtbaren Strapazen, höchstens 20 Proz. seiner Stärke verloren haben, sonst hätte er bei Cannae überhaupt kein kampffähiges Heer mehr gehabt. Es kann also nicht der geringste Zweifel sein, daß die hohen Verlustangaben haltlos sind. Sie erklären sich aber sehr einfach aus der Kontaminierung zweier verschiedener Berichte; ein Annalist ließ Hannibal mit 102000 Mann aus Cartagena ausrücken (*Polyb. III 35, 1*), während dieser nach seinem eigenen Zeugnis bei der Ankunft in

Italien nur 26000 unter Waffen hatte (*Polyb. III 56, 4*): die Subtraktion beider Zahlen ergab einen Verlust von 76000 oder vielmehr, da 22000 Mann in Spanien zurückgelassen sein sollen, von 54000 Mann. Der so naheliegende Gedanke, ob nicht die Angabe über Hannibals Stärke beim Aufbruch aus Spanien sehr übertrieben sei, ist Polybios nicht gekommen; den Neueren, die ihm die Zahlen nachgeschrieben haben, ebensowenig.

Vgl. meine *Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Lpz. 1886, 408f. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst I² 369ff. KLehmann, Die Angriffe der drei Barkiden auf Italien, Lpz. 1905, 131ff.*

Überhaupt ist die Erforschung der wirtschaftlichen Entwicklung eine der dringendsten Aufgaben der Altertumswissenschaft. Boeckhs 'Staatshaushaltung der Athener' hat schon vor einem Jahrhundert die Bahn gewiesen; es ist ja auch seitdem, namentlich in den letzten Jahrzehnten, so manches auf diesem Gebiete geleistet worden, aber bei weitem das Meiste bleibt noch zu tun. Wie wenig Verständnis für diese Fragen in weiten philologischen Kreisen noch immer zu finden ist, zeigt z. B. die neue Auflage von Paulys Realenzyklopädie in den Bänden, die von Wissowa herausgegeben sind; jetzt unter Krolls Leitung scheint es ja besser zu werden. Freilich liegt gerade hier die Gefahr des Dilettantismus sehr nahe: den Nationalökonomen, die sich mit antiker Wirtschaftsgeschichte beschäftigen, fehlen häufig die nötigen historischen und philologischen Kenntnisse, den Philologen die nationalökonomischen, dazu kommt der Mangel ausreichender Vorarbeiten, der jeden zwingt, sich sein Material selbst zusammenzutragen. Auch über Fragen der Methode, ja selbst die Grundprinzipien, gehen die Ansichten zum Teil weit auseinander. Das alles gibt der Beschäftigung mit diesen dem äußeren Anschein nach so trockenen Dingen einen eigenen Reiz, wie er den besser durchgearbeiteten Teilen der Altertumwissenschaft | fehlt; man kann aus dem Vollen schaffen, ohne auf jeden Schritt durch den Wust gelehrter Kommentare gehemmt zu sein. Da gilt es dann freilich, wenn nötig, auch den Mut zum Irrtum zu haben; nur wer die Probleme fest und rückhaltslos anpackt, wird etwas erreichen, hier noch mehr als sonst in der Wissenschaft.

Vgl. meine *Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Lpz. 1886,* die wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitte in meiner *Griech. Gesch.,* und meine Aufsätze in *JWolfs Zeitschr. f. Sozialwissenschaft II (1899) 18ff., V (1902) 95ff. 169ff. EdMeyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Kl. Schriften, Halle 1910, 79ff. PGuiraud, La propriété foncière en Grèce, Paris 1893* und *La main-d'œuvre industrielle dans l'ancienne Grèce, Paris (Bibl. de la Faculté des Lettres XII) 1900. HFrancotte, L'Industrie dans la Grèce ancienne, 2 Bde., Brüssel 1900. 1901.* Kurze, mehr populär gehaltene Übersichten geben *WCunningham, Essay on western civilization in its economic aspects (ancient times), Cambridge 1898,* und *ONeurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, Lpz. 1909.*

RÖMISCHE GESCHICHTE BIS ZUM ENDE DER REPUBLIK

Von KARL JULIUS BELOCH

Eine Völkerkarte Italiens vor der römischen Eroberung würde ein Bild geben, wie heute etwa eine Völkerkarte des Kaukasus. Wurden doch von den Alpen bis zum ionischen Meere ein gutes Dutzend Sprachen gesprochen, die zum Teil den verschiedensten Sprachstämmen angehörten. Erst die Römer haben alle diese Völker durch Blut und Eisen zur Einheit zusammengeschweißt, indem sie ihnen allen den Stempel der eigenen Nationalität aufdrückten. Aber bis heute haben in Dialekt, Charakter und äußerer Erscheinung vielfache Spuren der alten ethnographischen Verhältnisse sich erhalten.

Um die Zeit, wo Italien aus dem Nebel der Vorgeschichte herauszutreten beginnt, finden wir den größten Teil der Halbinsel von einer Gruppe einander nahe verwandter idg. Völker besetzt, die eben deswegen als Italiker im engeren Sinne des Wortes bezeichnet werden; doch wichen die Sprachen, die sie redeten, zum Teil so weit voneinander ab, daß eine wechselseitige Verständigung nicht möglich war, wie jeder sich überzeugen kann, der zum erstenmal eine umbrische oder oskische Inschrift zur Hand nimmt. Im Norden, im oberen Tibertal, und dem östlich benachbarten Apennin saßen die Umbrer, und jenseits der Berge, an der adriatischen Küste, die ihnen eng verwandten Picenter; südlich von ihnen, in den Abruzzen, die sabellischen Völkerschaften: Sabiner, Marser, Paeligner, Vestiner, Praetuttier; noch weiter südlich, vom Sagrus bis zum Silawald im heutigen Calabrien, die oskischen Stämme: Samniten, Frentaner, Lucaner und Bruttier. Manches spricht dafür, daß auch die Sikeler im südlichen Teil des heutigen Calabrien und im östlichen Teile der Insel, der sie den Namen gegeben haben, und die ihnen ohne Zweifel eng verwandten Sikaner, italischen Stammes gewesen sind; doch fehlt hier, bei der frühen Hellenisierung dieses Volkes, der direkte Beweis, den nur Inschriften geben könnten. Westlich von den Oskern, im oberen Liristal und an der Küste von der Mündung dieses Flusses bis zum Südabhang des Albanergebirges, saßen die Volsker, nördlich von ihnen in der Ebene an der unteren Tiber die Latiner, die wieder in zwei Gruppen zerfielen: die Latiner im engeren Sinne, links von der Tiber, und die Falisker auf dem rechten Ufer des Stromes, um den Soracte und den ciminischen Wald. Ob auch die den Latinern östlich benachbarten Herniker und Aequer (oder Aequiculer) diesen verwandt oder vielmehr sabellischen Stammes waren, entzieht sich unserer Kenntnis, da sie sehr früh latinisiert worden sind und infolgedessen keine Inschriften in einheimischem Dialekt hinterlassen haben.

Während so die Italiker, in langem Streifen von Norden nach Süden, längs des Apennin das Rückgrat der Halbinsel einnahmen, saßen rechts und links von ihnen Völker anderen Stammes. Im Südosten, im heutigen Apulien von Cap Leuca bis zum Garganus, ursprünglich auch in der heutigen Basilicata und vielleicht bis nach |

Calabrien hinein, die Iapyger; die zahlreichen Denkmäler ihrer Sprache entziehen sich bis jetzt der Deutung, und nur soviel scheint sicher, daß diese Sprache keine italische, wohl aber eine indogermanische war. Auf Grund der Lokal- und Personennamen, wie lautlicher Übereinstimmungen mit dem Albanesischen, nimmt man an, daß die Iapyger zum illyrischen Stamme gehört haben. Weiter nördlich, zu beiden Seiten des unteren Aternus (Pescara), haben sich neben Inschriften sabellischen (sog. 'nordoskischen') Dialekts auch solche in einer rätselhaften Sprache gefunden, die also der voritalischen Bevölkerung angehören müssen; man hielt sie zuerst, ihres Fundortes wegen, für sabellisch und bezeichnet sie darum auch heute noch als paläosabellische Inschriften. Da die Alten auch in dieser Gegend von illyrischen Ansiedlungen zu erzählen wissen, wird in der Regel angenommen, daß wir es hier mit einer den Iapygern verwandten Bevölkerung zu tun haben, wofür aber aus den Inschriften kein Beweis zu führen ist.

Westlich von den Italikern, von der Tiber bis zum tyrrhenischen Meer, saßen die Etrusker; bis zur Mitte des 5. Jahrh. gehörte ihnen auch die campanische Ebene und bis zum Einbruch der Kelten der größere Teil Oberitaliens, von Bologna bis tief hinein in die Alpentäler; kein zweites Volk Italiens war über ein so weites Gebiet ausgebreitet. Die Denkmäler ihrer Sprache zählen nach tausenden, darunter ein längerer Text auf Leinwand, wie es scheint rituellen Inhalts, der in Aegypten als Hülle einer Mumie zum Vorschein gekommen ist; aber alle Versuche zur Deutung dieser Sprache sind bisher vergeblich geblieben oder doch nicht über die ersten Anfänge hinausgelangt. So bilden die Etrusker noch immer das große Rätsel der altitalischen Ethnographie. Nur soviel scheint klar, daß sie weder zum italischen, noch überhaupt zum indogermanischen Stamme gehört haben.

Neben den Etruskern saßen im kontinentalen Rumpf Italiens im Osten die Veneter, im Westen die Ligurer. Von den ersteren besitzen wir Inschriften, die wir aber nicht zu interpretieren vermögen; man glaubt, daß auch dies Volk illyrischen Stammes gewesen sei. Die Ligurer haben uns Inschriften überhaupt nicht hinterlassen; *inliterati mendacesque sunt et vera minus meminere* sagt schon der alte Cato. Die Neueren haben die verschiedensten Hypothesen aufgestellt, die alle gleichmäßig in der Luft stehen. Die Corsen sollen, nach dem Spanier Seneca, eine der iberischen verwandte Sprache geredet haben; wir haben keinen Grund, diese Angabe zu bezweifeln, aber auch nichts, was sie stützen kann. Die Sarden scheinen anderen Stammes gewesen zu sein; wenigstens finden sich die sog. Nuraghen nur auf Sardinien, während Korsika Dolmen hat, die auf Sardinien fehlen. Eine auf Sardinien gefundene iberische Inschrift beweist nichts, da sie von einem Fremden gesetzt sein kann. Ebensowenig wissen wir über die Nationalität der Elymer auf der Westspitze Siciliens.

Alle diese Völker fanden die Griechen schon vor, als sie zuerst den Fuß auf den Boden Italiens setzten. Damit ist ausgesprochen, daß wir von ihren Schicksalen vor dieser Zeit wie von ihrer Herkunft nichts anderes wissen können, als was sich aus Rückschlüssen aus den Zuständen der historischen Zeit ergibt, und dessen ist nur sehr wenig, eigentlich nicht mehr als die Tatsache, daß die Italiker zu einer verhältnismäßig nicht allzufernen Zeit, einige Jahrtausende vor dem Beginn unserer Zeitrechnung, aus den Donauländern durch die Pforte am inneren Winkel des adriatischen Meeres in Italien eingewandert sein müssen. Daß sie hier bereits eine Bevölkerung anderen Stammes vorfanden, ist unzweifelhaft; ob aber die Iapyger schon vor den Italikern im Süden der Halbinsel gesessen haben oder|

erst später über das adriatische Meer eingewandert sind, ob die Etrusker den Italikern nachgerückt sind, oder vielmehr die Italiker sich durch die Etrusker durch oder an ihnen vorbeigeschoben haben, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. Auch die Funde aus prähistorischer Zeit, die seit einem halben Jahrhundert in so reicher Fülle auf italischem Boden gemacht worden sind, können uns darüber nichts lehren. Ist doch nicht einmal darüber eine Einigung erzielt, ob die Pfahldörfer der oberitalischen Ebene aus der Bronzezeit, die sog. Terremare (wohl zu unterscheiden von den Pfahlbauten in den Alpenseen), den Ligurern, den Italikern oder den Etruskern oder welchem Volke sonst angehören. Denn alle diese Monumente sind stumm; sollte es aber dereinst gelingen, sie zum Reden zu bringen, so würde doch damit sehr wenig gewonnen sein. Was liegt an der Geschichte halbwilder Völker? Oder vielmehr halbwilde Völker haben überhaupt noch keine Geschichte im wahren Sinne des Wortes. Eine solche beginnt für Italien erst mit der griechischen Kolonisation, dem ersten Ereignisse, dessen Verlauf wir in den Hauptzügen zu erkennen vermögen und das chronologisch nicht bloß relativ, sondern auch absolut bestimmt werden kann.

Die überlegene Kultur der Länder am aegaeischen Meer hat schon früh auf Italien Einfluß geübt. Von dort aus ist den italischen Völkern die Kenntnis der Bronze vermittelt worden. Importierte Vasen mykenischen Stils haben sich neben einheimischer Tonware in sikelischen Gräbern aus vorhellenischer Zeit gefunden. Am intensivsten waren diese Einwirkungen natürlich in dem Teile Italiens, der Griechenland am nächsten liegt, der messapischen Halbinsel, so sehr, daß man an eine Einwanderung von der gegenüberliegenden griechischen Küste her denken möchte, um so mehr als der Name der epeirotischen Chaoner in der kontrahierten Form Choner am Golf von Tarent wiederkehrt; doch ist diese Frage heute noch nicht spruchreif. Jedenfalls sind bis jetzt, von den spätmykenischen Funden vor den Toren der Burg von Tarent abgesehen, Erzeugnisse der mykenischen Periode auf der Stätte keiner der griechischen Ansiedlungen in Unteritalien und Sicilien aufgedeckt worden; die ältesten Vasen, die dort gefunden sind, gehören dem geometrischen und dem sog. protokorinthischen Stil an. Das stimmt mit Thukydides' Angaben überein, nach denen die ältesten griechischen Kolonien in Sicilien in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gegründet sind.

Die Völker Italiens standen zu dieser Zeit noch auf einer verhältnismäßig niedrigen Kulturstufe, sie befanden sich noch in dem Stadium völliger politischer Zersplitterung und konnten demgemäß den Einwanderern keinen wirksamen Widerstand leisten. So bedeckten die Küsten des italischen Festlandes vom Golf von Tarent bis zum Golf von Neapel, die Küsten Siciliens von der Straße von Messina bis fast zur Westspitze der Insel sich mit einem dichten Kranz hellenischer Ansiedlungen; die Ureinwohner wurden verdrängt oder zur Unterwerfung gebracht. Etwa gleichzeitig mit den Hellenen faßten die Phoiniker, von Nordafrika kommend, im Westen Siciliens und auf Sardinien Fuß und setzten damit der weiteren Ausbreitung der Hellenen eine Schranke: Selinus und Himera, um die Mitte des 7. Jahrh. gegründet, blieben die äußersten Punkte, welche die Griechen auf Sicilien dauernd besetzt haben. An der Westküste Italiens hinderte das Erstarken der etruskischen Macht eine weitere Ausbreitung der Hellenen über Kyme hinaus; ein Versuch, den im 6. Jahrh. die Phokaier unternahmen, sich auf Corsica festzusetzen, wurde durch die verbündeten Etrusker und Karthager vereitelt. Ebenso gelang es den Iapygern, griechische Ansiedlungen an der Westküste des adriatischen Meeres zu verhindern.

Die griechische Kolonisation bildet die wichtigste Tatsache der italischen Geschichte bis auf die Einigung der Halbinsel durch die Waffen Roms. Sie hat die überlegene griechische Kultur nach Italien verpflanzt und es dadurch bewirkt, daß es zur Entwicklung einer selbständigen italischen Kultur überhaupt nicht gekommen ist. Wie die italischen Alphabete aus dem griechischen abgeleitet sind, so steht fortan das ganze geistige Leben Italiens unter griechischem Einfluß: Italien wird mit griechischen Kunstprodukten überschwemmt, das einheimische Kunsthandwerk arbeitet nach diesen Vorbildern, die griechischen Mythen werden infolgedessen in Italien populär, die ersten literarischen Versuche sind Übersetzungen oder Bearbeitungen griechischer Werke, und auch später bringen es die italischen Schriftsteller nicht über Nachahmungen griechischer Muster hinaus. Selbst in die Religion dringt ein breiter Strom griechischer Vorstellungen ein, und griechische Götter, wie Apollon, Herakles, die Dioskuren erhalten ihren Platz an der Seite der altnationalen Gottheiten, die ihrerseits mit den entsprechenden griechischen Gottheiten identifiziert werden. Ebenso geht es auf fast allen Gebieten des praktischen Lebens; im Schiffbau, in der Nautik, in allen Zweigen der Technik werden die griechischen Vorbilder maßgebend, und die Sprache selbst füllt sich durch das alles mit griechischen Fremdwörtern. Am stärksten waren diese Einwirkungen natürlich im Süden, in der unmittelbaren Nachbarschaft der griechischen Pflanzstädte; hier ist Sicilien im Laufe der Zeit vollständig hellenisiert worden, im heutigen Calabrien und Apulien wurde Griechisch die Sprache der Gebildeten. Nicht ganz so mächtig war der griechische Einfluß in Latium und Etrurien, während die Landschaften an der adriatischen Küste vom Garganus nordwärts und der kontinentale Rumpf Italiens, von der Landschaft an der Mündung des Po abgesehen, bis ins 2. Jahrh. hinein nur verhältnismäßig wenig von der griechischen Kultur berührt worden sind. Eben darum hat der Norden des Landes, der später am Ausgang des Altertums, im Mittelalter und bis heute die wirtschaftliche und geistige Führung gehabt hat, in der älteren Geschichte nur eine sehr unbedeutende Rolle gespielt. Im übrigen Italien hat die nahe Berührung mit den Griechen die Kulturentwicklung in hohem Grade beschleunigt, und die dadurch bewirkte Durchsetzung mit hellenischen Kulturelementen hat das Land zu seiner weltgeschichtlichen Rolle befähigt, die griechische Kultur dem Westen und Norden Europas zu übermitteln. Die Griechen selbst haben es empfunden, daß die Bewohner Italiens ihnen geistig näher verwandt waren als irgendein anderes Volk im Umkreis des Mittelmeeres.

Während die gebirgigen Teile des Landes und die Po-Ebene zum großen Teile von Wald bedeckt waren und nur eine verhältnismäßig dünne Bevölkerung hatten, die noch ohne größere städtische Mittelpunkte in Dörfern zerstreut lebte, hatten die Küstenebenen schon früh eine bedeutende Volksdichtigkeit erreicht, der Tavoliere di Puglia und die campanische Ebene nicht minder als die römische Campagna und die Maremmen, die heute durch die Malaria zu Einöden geworden sind; nur dank dieser starken Volksdichte ist es den Römern möglich gewesen, Mittelitalien im Laufe kaum eines Jahrhunderts mit Kolonien zu bedecken. Auch in diesen Gebieten wohnte die Bevölkerung ursprünglich in zahlreichen kleinen Ortschaften, bis sich dann unter dem Einfluß der griechischen Kultur, seit dem 7. und 6. Jahrh., größere Städte zu bilden begannen: Arpi und Canusium in Apulien, Capua in Campanien, Rom in Latium, Caere, Tarquinii, Volci, Volaterrae und andere in Etrurien. Infolge dieser Entwicklung ist es hier und in Apulien zu einer politischen Einigung der ganzen Landschaft nicht gekommen, da keine der Städte |

mächtig genug war, die übrigen ihrer Herrschaft zu unterwerfen. So haben die Etrusker die glänzende Stellung nicht zu behaupten vermocht, die sie in den ersten Jahrhunderten nach dem Beginn der griechischen Kolonisation eingenommen hatten; ihrer Seeherrschaft machte der Sieg der Syrakusier bei Kyme ein Ende (474), bald darauf gingen ihre campanischen Besitzungen an die Samniten, ihre Besitzungen in der Po-Ebene an die Kelten verloren, bis endlich Etrurien selbst den Römern zur Beute wurde.

Anders verlief die Entwicklung in Latium, dem Gebiet zwischen der unteren Tiber und den Albanerbergen. Das Land war ursprünglich besät mit einer Menge kleinerer Ortschaften, angeblich 30 (die sog. *triginta populi Latini*), in Wirklichkeit wohl noch mehr, so daß bei einem Flächenraum von im ganzen wenig über 2000 Quadratkilometer auf jede im Mittel nur etwa 70 Quadratkilometer entfielen; sie alle bildeten selbständige Staaten, zusammengehalten nur durch das sakrale Band, das sie an das Bundesheiligtum, den Tempel des Iupiter Latiaris auf der Höhe des Albanerberges, knüpfte; hier wurde in jedem Frühjahr das Bundesfest, die *feriae latinae* gefeiert, unter Leitung der Stadt Alba Longa, in deren Gebiet sich der Tempel erhob.

Die flache latinische Küste hat keinen natürlichen Hafen, dafür war die Tiber in ihrem Unterlaufe bis nach Rom hinauf für Seefahrzeuge schiffbar. Ursprünglich war Rom den Nachbarorten in keiner Weise überlegen gewesen; sein Gebiet umfaßte wenig über 100 Quadratkilometer, die Stadt selbst nahm einen Flächenraum von nur etwa 20 ha ein. Als aber, unter griechischem Einfluß, im 7. Jahrh. der Handel auf dem tyrrhenischen Meere sich zu entwickeln begann, mußte Rom zum Emporium für Latium werden, und weiter für das ganze Gebiet, das von der Tiber und ihren Nebenflüssen durchströmt wird. So mehrte sich hier Wohlstand und Volkszahl, und Rom war imstande, die kleineren Städte in seiner Umgebung, Antemnae, Caenina, Cameria, Ficana, Tellenae und wie sie alle hießen, zu zerstören und ihre Feldmarken sich einzuverleiben. Die ganze Ebene von den Albanerbergen bis zur Tibermündung, und auch eine gute Strecke jenseits des Flusses, wurde zum Weichbilde Roms. Endlich wurde auch die alte sakrale Hauptstadt Latiums, Alba Longa, von den Römern erobert, und diese gewannen damit die Leitung des Heiligtums auf dem Mons Albanus und den Vorsitz bei dem Nationalfeste. Das hatte zur Folge, daß ihnen auch die politische Hegemonie über ganz Latium zufiel; war doch das römische Gebiet jetzt beinahe so ausgedehnt, wie das aller anderen latinischen Städte zusammen.

Wie in den übrigen Städten Italiens, von Etrurien bis herab nach Sicilien, stand ein König an der Spitze des Staates. Im Laufe der Zeit wurde die Kompetenz des Herrschers mehr und mehr zugunsten des Adels beschränkt; der Erbkönig wurde zum Wahlkönig, der zwar auf Lebenszeit bestellt wurde, aber nur die Leitung des Sakralwesens hatte (*rex sacrorum*), während der Befehl im Kriege, die Leitung der Verwaltung und die Rechtsprechung auf jährlich erwählte Beamte überging, bis schließlich auch die Leitung des Sakralwesens dem Collegium der Pontifices übertragen wurde und dem rex sacrorum nichts blieb, als ein Schatten seiner alten Befugnis. Über die näheren Umstände, unter denen sich das alles vollzogen hat, fehlt uns jede verläßliche Überlieferung, und es liegt auch nichts daran, es zu wissen; da das Königtum formell nie abgeschafft worden ist, handelt es sich offenbar um Evolution, nicht um gewaltsame Umwälzung. Zum Abschluß gekommen ist diese Entwicklung im Laufe des 5. Jahrh.; ihre Anfänge mögen also, da sie | doch

jedenfalls eine längere Zeit in Anspruch genommen hat, bis ins 6. Jahrh. hinaufgehen.

Mit den Nachbarn jenseits des Stromes, den Etruskern, hat Rom ohne Zweifel schon seit sehr früher Zeit Kämpfe zu führen gehabt; lag doch bereits ein Teil des ältesten Gebietes der Stadt auf dem rechten Ufer der Tiber. Aus den Sagen von Porsenna, von Caelius Vibenna und der Herrschaft der Tarquinier hat man schließen wollen, daß Rom selbst im Lauf dieser Kämpfe zeitweilig unter etruskische Herrschaft gekommen sei; aber die Monumente zeugen laut gegen diese Annahme. Keine etruskische Inschrift, kein etruskisches Grab ist in oder bei Rom zum Vorschein gekommen, keiner der für Etrurien so charakteristischen Grabhügel erhebt sich in der Nähe der Stadt. Vielmehr haben die Römer ihr Gebiet auf Kosten der Etrusker ausgedehnt und schon früh den Landstrich längs des rechten Ufers des Flusses bis zur Mündung hin in Besitz genommen.

Seitdem Rom die Hegemonie über Latium gewonnen hatte, mußte es den Schutz der Landschaft gegen deren Nachbarn im Osten und Süden, die Aequer und Volsker, in seine Hand nehmen. Die Kriege gegen diese Völker scheinen das ganze 5. Jahrh. ausgefüllt zu haben. Nach wechselvollen Kämpfen blieb schließlich den Römern der Sieg; die Aequer wurden in ihre Berge zurückgedrängt, im Norden des Volskerlandes eine Reihe latinischer Kolonien gegründet: Cora, Signia, Norba, Pometia. Jetzt hielt Rom sich stark genug, die Etrusker seine Macht fühlen zu lassen; die Nachbarstadt Veji wurde nach langer Belagerung erobert und das Gebiet unter römische Bürger verteilt.

Inzwischen hatte im Innern des Staates der Kampf der Plebs gegen den herrschenden Adel begonnen. Auf Andrängen des Volkes war das Landrecht kodifiziert worden (die sog. Gesetze der zwölf Tafeln); zum Schutz gegen die Willkür der patricischen Beamten war in dem Kollegium der zehn Volkstribunen eine gesetzlich anerkannte Vertretung der Plebs geschaffen worden, die der Regierung gegenüber ein Vetorrecht hatte; an die Spitze des Staates wurde ein Kollegium von Militärtribunen gestellt, in das, seit dem Anfang des 4. Jahrh. auch Plebejer gelangen konnten. Es mag mit diesen Reformen zusammenhängen, daß an Stelle der drei alten gentilicischen Tribus, in welche die Bürgerschaft bis dahin zerfallen war, eine neue Tribuseinteilung auf lokaler Grundlage geschaffen wurde.

Da brach unerwartet über Rom eine Katastrophe herein, die alles bisher Erreichte in Frage zu stellen drohte. Die Kelten hatten während des 5. Jahrh. die Po-Ebene in Besitz genommen und ergossen sich nun über den Apennin hinüber nach der italischen Halbinsel. Einer ihrer Heerhaufen zog gegen Latium (um 385); das römische Aufgebot, das ihnen an der Allia entgegentrat, einem kleinem Flusse, der etwa 15 Kilometer oberhalb der Stadt in die Tiber mündet, wurde bis zur Vernichtung geschlagen, und Rom selbst fiel in die Hände der Sieger; doch wurde das feste Capitolium behauptet und endlich gelang es, die Kelten durch eine Geldzahlung zum Abzuge zu bewegen. Eine Folge dieser Niederlage war der Abfall der latinischen Städte, die sich zu einem Sonderbunde zusammenschlossen. Dazu traten innere Zwistigkeiten, der Konflikt zwischen Adel und Volk brach aufs neue aus, es fehlte nicht an Versuchen ehrgeiziger Männer, die Verfassung über den Haufen zu werfen und die Tyrannis zu begründen, was freilich mißlang. Endlich kam es zu einem Kompromiß zwischen den streitenden Parteien, es sollten fortan statt der Kriegstribunen jährlich zwei Consuln erwählt werden und die eine dieser Stellen auch den Plebejern zugänglich sein, gleichzeitig wurde für | die Rechtsprechung,

die bisher mit dem höchsten Amte verbunden gewesen war, eine neue Behörde, die Praetur, geschaffen, die zunächst den Patriciern vorbehalten blieb. In diese Zeit mag auch die Einteilung der Bürgerschaft in Vermögensklassen gehören, nach denen die Lasten wie die politischen Rechte abgestuft waren.

Die guten Beziehungen zwischen Rom und Latium wurden bald wieder hergestellt, aber jetzt auf der Basis völliger Gleichberechtigung. Die Verbündeten brachten dann die Volsker zur Unterwerfung, in deren Gebiet zwei neue Kolonien, Setia und Circeii, gegründet wurden. Die Nordgrenze des römischen Gebietes wurde durch die Anlage der Kolonien Sutrium und Nepet, am Fuß des ciminischen Waldes, gesichert. Mit den Hernikern, im Tale des Trerus, wurde ein Bündnis geschlossen, und endlich auch Praeneste, das sich bisher dem latinischen Bunde ferngehalten hatte, zum Anschluß gebracht. Jenseits der Tiber wurde die reiche Handelsstadt Caere unterworfen; die Bewohner erhielten das römische Bürgerrecht, aber ohne Stimmrecht in den Comitien (*ius Caeritum*).

So herrschten die verbündeten Römer und Latiner um die Mitte des 4. Jahrh. über die ganze Ebene vom ciminischen Walde bis nach Tarracina und über einen Teil des benachbarten Berglandes, ein Gebiet von 8000 Quadratkilometern. Gleichzeitig hatte sich weiter im Süden eine ähnliche Staatsbildung vollzogen. Die Bewohner des samnitischen Berglandes hatten sich zu einem Bunde zusammengeschlossen, der das Gebiet von der lucanischen Grenze bis zum Tal des Sagrus umfaßte und sich bald allen seinen Nachbarn furchtbar machte. Am tyrrhenischen Meer wurde die Küste von der Mündung des Silarus bis Salernum gewonnen, in Apulien Venusia und Luceria, im Nordwesten das Tal des mittleren Liris bis zur römisch-latinischen Grenze; endlich versuchten es die Samniten, auch das stammverwandte Capua zum Anschluß zu zwingen (um 340). Wäre es gelungen, so würde Italien wahrscheinlich oskisch geworden sein. Aber der in Capua herrschende Adel wollte von einer Unterordnung unter die samnitischen Bauern nichts wissen, und da die eigenen Kräfte zur Verteidigung nicht ausreichten, rief er die Römer zur Hilfe herbei. Das römisch-latinische Heer zog nun an den Volturnus und trieb die Samniten mit leichter Mühe in ihre Berge zurück. Es war der entscheidende Wendepunkt in der Geschichte Roms. Zum erstenmal hatte es hinausgegriffen über die Grenzen der Landschaft, deren natürlichen Mittelpunkt es bildete; die Bahn war betreten, die es zwei Generationen später zur Herrschaft über Italien führen sollte.

Zunächst indes kam es infolge dieser Machterweiterung zu einer Krisis innerhalb der römisch-latinischen Eidgenossenschaft. Die Latiner erhoben sich gegen Rom, die Volsker und Campaner traten auf ihre Seite. An Zahl waren die Verbündeten den Römern ohne Zweifel überlegen; aber Rom hatte den Vorteil, daß es als Einheitsstaat einer Koalition gegenüberstand. So wurde das latinisch-campanische Heer bei Sinuessa geschlagen und darauf die abgefallenen Städte eine nach der andern zum Gehorsam zurückgebracht. Der latinische Bund wurde aufgelöst, eine Anzahl seiner bedeutendsten Gemeinden dem römischen Gebiete einverleibt, mit den übrigen, namentlich mit Praeneste und Tibur, Separatbündnisse geschlossen. Auch Capua, die umliegenden Kleinstädte und das Volskergebiet wurden in den römischen Staatsverband aufgenommen. Zur Sicherung der neuen Erwerbungen wurde in Campanien die Kolonie Cales, am mittleren Liris, da, wo er seinen wichtigsten Nebenfluß, den Trerus aufnimmt, die Kolonie Fregellae gegründet. Der römische Machtbereich erstreckte sich jetzt längs der Küste von den Bergen bei Tolfa bis an den Golf von Neapel, im Innern bis zu den Vorbergen des Apennin, |

über ein Gebiet von etwa 12000 Quadratkilometer mit weit über einer halben Million Einwohnern; die beiden größten Städte des nichtgriechischen Italiens, Rom und Capua, lagen innerhalb dieser Grenzen.

Die Samniten hatten indes gegen König Alexandros von Epeiros zu kämpfen gehabt, der als Verbündeter der Tarantiner nach Italien gekommen war, zu derselben Zeit, als sein Schwager, der große Alexander, zur Eroberung Asiens aufbrach. Er trug seine Waffen siegreich bis nach Paestum hinauf und stand im Begriff, sich ein großes unteritalisches Reich zu gründen. Das hatte Tarent nicht gewollt, es verständigte sich also mit seinen italischen Gegnern, und Alexandros sah sich dadurch seiner Operationsbasis beraubt; er vermochte jetzt seine Eroberungen nicht mehr zu behaupten und erlag endlich den verbündeten Lucanern und Bruttiern bei Pandosia unweit Cosenza (Herbst 331).

Jetzt hatten die Samniten die Hände frei und sie waren nicht gewillt, den Fortschritten der römischen Macht noch länger untätig zuzusehen. Den äußeren Anlaß zum Kriege gab die Gründung der Kolonie Fregellae und ein römischer Angriff auf die den Samniten verbündete Griechenstadt Neapolis. An kriegerischer Tüchtigkeit standen die Samniten den Römern nicht nach, an Ausdehnung des Gebietes waren sie ihnen sogar überlegen, aber das römische Gebiet hatte eine viel dichtere Bevölkerung und vor allem eine viel straffere Organisation. Dazu kam, daß das mächtige Arpi in Apulien sich mit Rom gegen die Samniten verbündete, aus denselben Gründen, die soeben Capua zum Anschluß an Rom geführt hatten. So konnte der Ausgang des Krieges nicht zweifelhaft sein. Allerdings war die Niederwerfung Samniums eine sehr schwierige Aufgabe, da das waldbedeckte Bergland größere städtische Mittelpunkte nicht besaß und der Angriff also kein Ziel hatte, auf das er sich richten konnte. So wurde denn zwanzig Jahre lang mit wechselndem Erfolge gekämpft. Ein römisches Heer, das in Samnium eindringen wollte, wurde schon an der Grenze, in den Pässen bei Caudium, zur Waffenstreckung gezwungen; ein anderes Mal drangen die Samniten bis tief in das römische Gebiet ein und erfochten am Paß von Lautulae, unweit Tarracina, einen glänzenden Sieg, infolgedessen sogar Capua für kurze Zeit auf ihre Seite hinübertrat. Aber trotz dieser Erfolge waren sie auf die Dauer den Römern nicht gewachsen. Sie wurden aus Campanien wie aus Apulien zurückgedrängt und mußten schließlich einen Frieden annehmen, der beide Landschaften in den Händen der Römer ließ, während allerdings das samnitische Gebiet im wesentlichen intakt blieb (303). Die Römer sicherten ihre Grenze durch eine Reihe von Festungen, die fortan den samnitischen Angriffen einen unübersteiglichen Damm entgegensetzten: Sora und Interamna am Liris, Suessa unweit der Mündung dieses Flusses, Saticula in den Bergen über Capua, Luceria in Apulien.

Rom konnte jetzt zur weiteren Befestigung seiner Stellung in Mittelitalien schreiten. Die Aequer wurden unterworfen und in ihrem Gebiet die Kolonien Carsioli und Alba gegründet, nach Norden hin die Grenze im Tibertal bis an den Nar ausgedehnt und durch die Anlage der Kolonie Narnia gesichert. Das führte zum Kriege mit den Sabinern und Umbrern und den etruskischen Städten des Tibertals, die sich durch diese Fortschritte der römischen Macht bedroht sahen, und nun griffen die Samniten aufs neue zu den Waffen (298), so daß Rom den Krieg auf zwei Fronten zu führen hatte. Sehr ernst wurde die Lage, als auch die senonischen Gallier in den Kampf eingriffen. Jedoch die Römer hatten den Vorteil der inneren Linien; sie hielten sich den Samniten gegenüber in der Verteidigung und warfen sich mit

ihrer Hauptmacht auf den gefährlichsten Gegner, die Gallier. Der | große Sieg bei Sentinum (295) wies diese in ihre Schranken zurück und gab Rom die Herrschaft über das obere Tibertal. Die Samniten setzten den Krieg noch durch einige Jahre fort und erlangten endlich einen verhältnismäßig günstigen Frieden. Dagegen wurden die Sabiner und die ihnen benachbarten Praetuttier am adriatischen Meer als Bürger ohne Stimmrecht in den römischen Staatsverband aufgenommen (290); zum Schutz der neuen Erwerbungen wurde hier die Kolonie Adria, weiter südlich, da wo Apulien, Samnium und Lucanien aneinanderstoßen, die Kolonie Venusia angelegt. Einige Jahre darauf fielen die Senonen noch einmal in Italien ein und vernichteten ein römisches Heer unter dem Konsul L. Caecilius Metellus bei Arretium (285), wurden aber schon im nächsten Jahre vollständig besiegt und ihr Gebiet dem römischen Staat einverleibt; zur Sicherung dieser Eroberung wurde etwas später nach der Grenzfestung Ariminum eine Kolonie geführt (268). Da auch die Picenter und die kleineren Bergvölker in den Abruzzen mit Rom in Bund getreten waren, herrschte dieses jetzt über den größeren Teil Mittelitaliens, vom tyrrhenischen bis zum adriatischen Meer und von den Tiberquellen bis zum Voltur in Apulien und dem Vorgebirge der Minerva in Campanien. Innerhalb dieser Grenzen behauptete nur noch Samnium seine Selbständigkeit.

Inzwischen war im Innern des Staates der Kampf um die Gleichberechtigung der Stände weitergegangen. Die Plebejer schritten von Erfolg zu Erfolg; sie erlangten noch während der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. die Wählbarkeit zu sämtlichen Staatsämtern, durch die Lex Ogulnia des Jahres 300 auch zu den wichtigsten Priestertümern, den Collegien der Pontifices und der Augurn. Endlich erzwang das Volk, um 287, durch einen Aufstand, daß den Plebisciten, d. h. den in den Versammlungen der Plebs gefaßten Beschlüssen, Gesetzeskraft beigelegt wurde, wodurch die Volkstribunen, die diese Versammlungen leiteten, das Recht der gesetzgeberischen Initiative erhielten, das bisher nur den höchsten Beamten des Staates zugestanden hatte. Aber während so der alte Geburtsadel seine Macht verlor, begann sich aus den Patriciern und den reichen Plebejern, die zu den curulischen Ämtern gelangt waren, ein neuer Adel zu bilden, dessen Einfluß nicht auf gesetzliche Vorrechte, sondern nur auf tatsächliches Ansehen gegründet war und darum auch durch gesetzliche Maßregeln nicht gebrochen werden konnte. Diese sog. *nobilitas* hat es vermocht, alle, die nicht zu ihrem Kreis gehörten, die *homines novi*, von der Bekleidung der höchsten Staatsämter fast vollständig auszuschließen, und so das Regiment zwei Jahrhunderte lang in den Händen zu behalten. Das Emporkommen großer Talente wurde durch dieses System sehr erschwert, dafür aber eine Stetigkeit der Politik gewonnen, wie sie auf keinem anderen Wege zu erreichen gewesen wäre. Dieser folgerichtigen, nie schwankenden Leitung durch die Nobilität hat Rom es zum großen Teile zu danken, daß es die Weltherrschaft errungen hat.

Hand in Hand mit den Erfolgen der äußeren Politik ging die wirtschaftliche Entwicklung des Staates. Der Hügel, der das älteste Rom getragen hatte, der Palatin, wie er später genannt wurde, war der Stadt schon im 6. Jahrh., wenn nicht früher, zu eng geworden; die benachbarten Hügel und die Niederung zwischen Palatin und Tiber begannen sich mit Häusern zu bedecken und wurden durch Befestigungen geschützt. So entstand, noch in der Königszeit, die 'Stadt der sieben Hügel', das Septimontium. Dann wuchs die Stadt auch über diese Grenzen hinaus; nach der gallischen Katastrophe schritt man dazu, sie mit jenem festem Mauerring zu umgeben, dessen Erbauung die spätere Tradition dem guten König Servius Tullius zu- |

schrieb. Gegen Ende des zweiten Samnitenkrieges legte der Censor Ap. Claudius (312) die erste Wasserleitung an (Aqua Appia), ein Menschenalter später (272) der Censor M'. Curius eine zweite (Anio vetus). Ap. Claudius erbaute auch, zur Verbindung der beiden Hauptstädte des Staates, Rom und Capua, die erste jener Heerstraßen (Via Appia), die später das ganze Reich durchziehen sollten. Um dieselbe Zeit (268) ging Rom zur Silberprägung über, während bisher nur in Kupfer geprägt worden war. Schon etwas früher war die Münzeinheit, das As oder Kupferpfund, auf $^2/_5$ dieses Gewichts reduziert worden; jetzt erfolgte eine weitere Reduktion auf die Hälfte (ein Fünftel des schweren As). So wurde der Verschuldung des Bauernstandes abgeholfen, die eine der hauptsächlichsten Ursachen der Revolution von 287 gewesen war. Zu gleicher Zeit gaben die glücklichen Kriege die Möglichkeit, Zehntausende von neuen Bauernstellen zu schaffen, auf denen das ländliche Proletariat und die jüngeren Söhne der kleineren Grundbesitzer Versorgung fanden.

Während Rom und Samnium um die Hegemonie in Mittelitalien kämpften, war in Sicilien ein neuer Krieg zwischen Griechen und Phoinikern ausgebrochen. Ein hochbegabter Offizier, Agathokles, hatte sich mit Hilfe des Proletariats zum Herrn von Syrakus aufgeworfen (316) und ging nun sogleich daran, die kleineren Städte der Insel seiner Herrschaft zu unterwerfen. Das brachte ihn in Konflikt mit Karthago. In einer großen Schlacht an der Mündung des südlichen Himeras geschlagen, mußte Agathokles einer Belagerung von Syrakus entgegensehen, ohne von irgendeiner Seite her auf Entsatz hoffen zu können; in dieser verzweifelten Lage faßte er den Entschluß, nach Afrika hinüberzugehen und dadurch den Feind von Syrakus abzuziehen (310). Das kühne Unternehmen hatte vollständigen Erfolg; der plötzliche Angriff traf Karthago ganz unvorbereitet und Agathokles konnte fast das gesamte karthagische Landgebiet in seine Gewalt bringen. Aber Karthago selbst zu nehmen war er nicht imstande, da er keine der feindlichen gewachsene Flotte besaß und außerdem mit einer starken republikanischen Opposition auf Sicilien zu kämpfen hatte. So vermochte er seine afrikanischen Eroberungen nicht zu behaupten und sah sich endlich gezwungen, einen Frieden zu schließen, der ihn im Besitz der östlichen Hälfte Siciliens ließ (306). Jetzt wandte er sich gegen Unteritalien, wo er einen großen Teil der bruttischen Halbinel unterwarf und seinen Einfluß bis nach Apulien hin ausdehnte. Aber nach Agathokles' Tode (289) brach sein Reich auseinander, und die italischen Griechenstädte verloren den Halt, den es ihnen gegen die eingeborenen Völkerschaften gegeben hatte. So rief Thurioi die Hilfe der Römer an, und diese ließen sich denn auch nicht lange bitten und legten zum Schutz der Stadt eine Besatzung hinein. Das führte zum Krieg mit Tarent, das diesen Eingriff in seine Machtsphäre nicht dulden wollte. Ein römisches Geschwader wurde von den Tarantinern geschlagen; zu Lande aber zeigten sich die Römer weit überlegen, und so blieb Tarent nichts übrig, als König Pyrrhos von Epeiros zur Hilfe herbeizurufen. Pyrrhos war einer der ersten Feldherren seiner Zeit, der in den Kämpfen der Nachfolger Alexanders sein kleines Reich zu einer achtunggebietenden Machtstellung erhoben hatte; er hoffte jetzt auszuführen, was einst seinem Vorgänger Alexandros mißlungen war, und den griechischen Westen seiner Herrschaft zu unterwerfen. Seiner überlegenen Kriegskunst waren die Römer nicht gewachsen; sie erlitten bei Herakleia eine vernichtende Niederlage (280), worauf der ganze Süden Italiens, bis nach Samnium hinauf, sich an Pyrrhos anschloß. Auch in einer zweiten Schlacht, bei Ausculum in Apulien blieb Pyrrhos der Sieg (279), und schon begann man in Rom an Frieden zu denken, als Karthago |

sein Bündnis anbot und damit der Kriegspartei das Übergewicht gab. Die Karthager waren eben dabei, den Osten Siciliens zu unterwerfen, wo nach Agathokles' Tode die Anarchie ausgebrochen war; schon lagerte ihr Heer vor den Mauern von Syrakus, während im Innern der Stadt sich die Parteien bekämpften. Der einzige, der Rettung bringen konnte, war Pyrrhos, und er zögerte denn auch nicht, nach der Insel hinüberzugehen (278). Sein Erscheinen genügte, um die Karthager zur Aufhebung der Belagerung von Syrakus zu veranlassen; die Griechen Siciliens fielen ihm, dem Schwiegersohn des Agathokles, voll Begeisterung zu und riefen ihn zum König der Insel aus. Im raschen Siegeslaufe wurde nun die karthagische Provinz im Westen der Insel erobert, bis auf den wichtigsten Platz, das starkbefestigte Lilybaion. Ein Erfolg war hier nur zu erreichen, wenn es gelang, eine der karthagischen überlegene Flotte zu schaffen. Aber die Sikelioten waren wenig geneigt, die dafür erforderlichen Opfer zu bringen; und das stramm militärische Regiment, das der König einführte, entfremdete ihm die Sympathien seiner neuen Untertanen so rasch, wie er sie gewonnen hatte. Pyrrhos fühlte, daß der Boden unter ihm wankte und entschloß sich zur Rückkehr nach Italien, wo seine Bundesgenossen indes einen schweren Stand gehabt hatten. Er schiffte sein Heer auch glücklich hinüber; aber die Kriegsflotte, die den Transport begleitete, wurde in der Straße von Messina von den Karthagern angegriffen und zum größten Teile vernichtet (276). Damit war Sicilien für Pyrrhos verloren, seine Verbindung mit der Heimat bedroht. Er wandte sich noch einmal gegen die Römer, doch sein Angriff auf das Heer des Consuls M'. Curius auf den arusinischen Feldern in Lucanien schlug fehl. Zur Fortsetzung des Krieges fehlten Pyrrhos die Mittel, und es blieb ihm nichts übrig als die Rückkehr nach Griechenland. Hier versuchte er, Antigonos aus der eben gewonnenen Herrschaft über Makedonien (*s. o. S. 130*) zu verdrängen. Es gelang ihm auch, dessen Heer völlig zu schlagen; aber es sollte sein letzter Sieg sein. Auf einem Zuge nach dem Peloponnes fand er bald darauf beim Sturme auf Argos sein Ende (272). Die Besatzung, die er in Tarent zurückgelassen hatte, übergab nun die Stadt den Römern. Das Schicksal der Hellenen des Westens war damit besiegelt. Sie hatten in demokratischer Kurzsichtigkeit nicht die Entsagung gefunden, auf die republikanische Freiheit zu verzichten, um ihre nationale Selbständigkeit zu retten. Sie sollten später für ihre fremden Herren die Opfer hundertfach zu bringen haben, die ihnen, zur rechten Zeit gebracht, die Unabhängigkeit gesichert haben würden.

Pyrrhos' italische Verbündete mußten nun, so gut es gehen wollte, ihren Frieden mit den Siegern machen. Die Lucaner und Bruttier erhielten ihn auf leidliche Bedingungen; sie traten einige Distrikte ab und wurden in die römische Bundesgenossenschaft aufgenommen. Härter war das Los der alten Feinde Roms, der Samniten. Sie verloren ein gutes Drittel ihres Gebietes, gerade die fruchtbarsten Striche, die zum Teil zur Ausstattung zweier Kolonien latinischen Rechts verwendet wurden, Beneventum (268) und Aesernia (263), römische Zwingburgen im Herzen des Landes; was von Samnium noch übrig war, wurde in zwei Teile zerschlagen, die Hirpiner im Süden, die eigentlichen Samniten im Norden, beide den Römern zur Heeresfolge verpflichtet. Die mächtige Eidgenossenschaft, die vor einem halben Jahrhundert den Kampf um die Herrschaft Italiens mit Rom aufgenommen hatte, war zum Kleinstaat geworden, der ganz von Rom abhängig war.

Während der nächsten Jahre wurden die wenigen Landschaften der italischen Halbinsel, die ihre Selbständigkeit noch bewahrt hatten, zur Anerkennung der | römi-

schen Oberherrschaft gebracht. Roms Machtbereich erstreckte sich jetzt über das ganze Gebiet vom Arnus und Rubico im Norden, bis zur Straße von Messina im Süden, 130000 Quadratkilometer mit gegen 4 Mill. Einwohnern. Davon war allerdings nur etwa ein Fünftel, oder wenn wir die von Rom aus gegründeten, allerdings formell selbständigen Kolonien latinischen Rechts einrechnen, ein Viertel unmittelbar römischer Besitz; aber auch die Wehrkraft der verbündeten Staaten stand Rom zur Verfügung, und dieses war somit in der Lage, so zahlreiche Heere aufzustellen, wie kein anderer Staat es vermochte. An kriegerischer Tüchtigkeit aber war der italische Soldat der beste der Welt. Daß eine so große Militärmacht nach einer so ununterbrochenen Reihe von Erfolgen bei dem Erreichten nicht stehen bleiben würde, war klar. Und wenn sie es gewollt hätte, sie hätte es nicht gekonnt; denn die Verhältnisse Siciliens machten dringend eine Einmischung nötig.

Karthago hatte nach Pyrrhos' Abzug sich begnügt, seine alte Provinz im Westen der Insel wieder in Besitz zu nehmen und den Osten sich selbst überlassen. Aber Sicilien sollte nicht zur Ruhe kommen. Als nach Agathokles' Tode dessen Heer aufgelöst worden war, hatten die campanischen Söldner sich der Stadt Messene bemächtigt und suchten von hier aus die ganze Insel mit Beutezügen heim, ähnlich wie es die Galater um dieselbe Zeit in Kleinasien trieben (*s. o. S. 132 f.*). Im Kampfe gegen dieses Raubgesindel, die Mamertiner, wie sie, ihrem heimischen Kriesgott zu Ehren, sich nannten, ergriff Hieron die Militärdiktatur über Syrakus; nach einem glänzenden Siege am Flusse Longanos, der die Macht der Mamertiner zu Boden warf, nahm er den Titel eines Königs von Sicilien an, den vor ihm Agathokles und Pyrrhos geführt hatten. Er würde Messene selbst genommen haben, wenn die Karthager nicht schleunigst eine Besatzung in die Stadt gelegt hätten. Das konnten die Römer nicht dulden; sie sandten ein Heer nach Rhegion, und nun vertrieben die Mamertiner die karthagische Besatzung und stellten sich unter römischen Schutz (263). So begann der Kampf um Sicilien, der in seinem weiteren Verlaufe Karthago den Untergang bringen und Rom die Weltherrschaft geben sollte. Hieron sah begreiflicherweise die Einmischung der Römer sehr ungern und trat mit Karthago in Bündnis; aber es gelang nicht, die Römer aus Messene zu verdrängen, die Belagerung der Stadt mußte abgebrochen werden, und die römischen Legionen ergossen sich über den Osten der Insel. Hieron war bei weitem nicht stark genug, ihnen im offenen Feld die Spitze zu bieten; und da von Karthago keine Hilfe kam, blieb ihm keine andere Wahl als auf die römische Seite hinüberzutreten. Der Frieden ließ ihm die Herrschaft über Syrakus und die benachbarten Städte; der Rest des östlichen Siciliens kam in römischen Besitz.

Karthago war, neben dem Ptolemaierreiche, die erste Seemacht der damaligen Welt; aber seine Bürger hatten sich längst des Kriegsdienstes entwöhnt, und so bestand das karthagische Landheer aus libyschen Untertanen und aus Söldnern, die in aller Herren Ländern geworben waren. Die Unterhaltung eines starken Soldheeres aber ist eine sehr kostspielige Sache, während die Libyer nur gezwungen für ihre karthagischen Herren fochten; und so war das Heer Karthagos weder an Zahl noch an innerer Tüchtigkeit dem römischen Heere gewachsen. Darum haben die Karthager sich während des ganzen Krieges in der Defensive gehalten. Dagegen stand die römische Seemacht noch in den ersten Anfängen; aber bei der Küstenentwicklung Italiens, seinem ausgedehnten Seehandel, seinem Reichtum an Schiffbauholz waren alle Bedingungen zur Schöpfung einer großen Flotte gegeben, wenn man die Sache nur ernstlich in Angriff nahm. Natürlich war man sich in |

Rom von vornherein darüber klar, daß Karthago nur auf dem Meere besiegt werden könne; man begann also sogleich mit dem Bau einer Schlachtflotte, und schon im vierten Jahre des Krieges war man so weit, dem Feinde auf seinem eigenen Elemente entgegenzutreten. Der Erfolg übertraf die Erwartungen; gleich beim ersten Zusammentreffen auf der Höhe von Mylae erfocht die junge römische Flotte einen glänzenden Sieg (260). Damit war eigentlich der Krieg entschieden; wenn es gleichwohl noch 19 Jahre gedauert hat, bis die Karthager Sicilien räumen mußten, ja wenn Karthago nicht schon jetzt zur völligen Unterwerfung gebracht wurde, so trifft die Schuld ausschließlich die Unfähigkeit der römischen Heeresleitung. Wohl nie ist ein großer Krieg elender geführt worden als dieser erste Krieg mit Karthago von seiten der Römer. Der Grund lag darin, daß die römischen Heere von den Bürgermeistern befehligt wurden, deren Wahl nicht sowohl durch ihre militärische Tüchtigkeit als durch politische Rücksichten bedingt war, und die, auch wenn sie sich einmal als tüchtige Feldherren erwiesen hatten, nach Ablauf ihres Amtsjahres durch die neuen Bürgermeister ersetzt wurden; während in Karthago der Befehl im Kriege von der Zivilverwaltung getrennt war, und bewährte Feldherren jahrelang im Kommando gelassen wurden. Der schließliche Ausgang hat freilich gezeigt, hier wie im zweiten Kriege gegen Rom, daß alle Überlegenheit der Führung die Inferiorität des Truppenmaterials nicht auszugleichen vermag.

Mit richtigem Blick erkannten die Römer, daß die Entscheidung des Krieges unter den Mauern Karthagos gesucht werden müsse, nach dem Beispiel, das einst Agathokles gegeben hatte. Ein großer Seesieg beim Vorgebirge Ekhomon öffnete ihnen den Weg (256); aber die Landung in Afrika wurde mit unzureichenden Kräften unternommen, und so endete der Feldzug mit einer Katastrophe, in der fast das ganze Expeditionskorps zugrunde ging (255). In Sicilien allerdings blieben die römischen Waffen im Vorteil, und die Karthager sahen sich endlich auf den Besitz der beiden Festungen im äußersten Westen der Insel, Lilybaion und Drepana beschränkt. Die Römer standen jetzt, im 14. Kriegsjahr, da, wo Pyrrhos kaum ein Jahr nach seiner Landung gestanden hatte. Und die Belagerung von Lilybaion hatte jetzt kein besseres Ergebnis, als da sie Pyrrhos versucht hatte. Es gelang den Karthagern, die römische Blockadeflotte zu vernichten, und Rom war zunächst zu erschöpft, um eine neue Flotte auszurüsten. Die bloße Einschließung von der Landseite konnte natürlich kein Ergebnis haben, um so weniger, als jetzt ein hervorragend tüchtiger Offizier, Hamilkar Barkas, den Befehl über die karthagischen Streitkräfte in Sicilien übernahm. Endlich sah man in Rom, daß es so nicht weitergehen könne; man ließ noch einmal eine Flotte in See gehen und erfocht bei den Aigatischen Inseln einen entscheidenden Sieg. Dadurch wurde Lilybaion die Verbindung mit Afrika abgeschnitten. Jetzt waren beide Teile des Krieges müde, und es kam zum Frieden, in dem Karthago Sicilien abtrat (241).

Eine folgerichtige Politik würde entweder den Vertrag ehrlich gehalten haben, um auf dieser Grundlage zu einem dauernden Einvernehmen zu kommen, oder sie hätte die erste Gelegenheit, die sich bot, zur Vernichtung des Gegners benutzt. Rom tat weder das eine noch das andere. Als Karthago gleich nach dem Frieden durch eine Meuterei seiner Soldtruppen und einen Aufstand seiner libyschen Untertanen an den Rand des Unterganges kam, blieb Rom in dem Kampfe neutral, benutzte aber die augenblickliche Schwäche Karthagos, um diesem Sardinien zu entreißen. Das hieß nichts weiter, als früher oder später den Krieg unvermeidlich machen, wobei die Wahl des Zeitpunktes dem Gegner überlassen blieb. Um die Mittel für |

diesen Revanchekrieg zu gewinnen, ging Hamilkar Barkas, nachdem er den Aufstand in Libyen niedergeschlagen hatte, nach Spanien und unterwarf, auf die phoinikischen Kolonien an der Küste gestützt, den Süden des Landes, etwa das heutige Andalusien und Murcia; als er in einer Schlacht gefallen war, führte sein Schwiegersohn Hasdrubal das begonnene Werk weiter. Aus der kriegerischen Bevölkerung des Landes ließen sich Heere von beliebiger Stärke rekrutieren, während die reichen Silbergruben die nötigen finanziellen Mittel lieferten. Bald begann man in Rom mit Besorgnis auf diese Fortschritte Karthagos zu blicken; man trat also in Verhandlungen mit Hadrubal, und es wurde ein Vertrag geschlossen, der den Ebro als Grenze der beiderseitigen Interessensphären bestimmte. Vielleicht würde man in Rom schärfer vorgegangen sein, wenn nicht gerade damals ein Einfall der Gallier gedroht hätte. Diese brachen denn auch wirklich bald darauf in Etrurien ein, schlugen ein römisches Heer und drangen bis in die Nähe von Rom vor, wurden dann aber, als sie beutebeladen nach Hause zogen, von dem Consul L. Aemilius Papus bei Telamo an der etruskischen Küste angegriffen und zum großen Teile vernichtet (225). Die Sieger rückten nun in Gallien ein und brachten das Land, bis an die Vorberge der Alpen, zur Anerkennung der römischen Herrschaft. Italien schien von der Gefahr befreit, die ihm bisher von hier aus gedroht hatte.

Jetzt hatten die Römer die Hände frei und konnten ihre Aufmerksamkeit wieder den Verhältnissen Spaniens zuwenden. Sie nahmen dort Saguntum unter ihr Protektorat, eine Stadt, die an der spanischen Ostküste südlich des Ebro, also in der karthagischen Interessensphäre, gelegen war. Hasdrubal ließ des Friedens willen diese Vertragsverletzung hingehen; aber er fiel bald darauf einem Attentate zum Opfer, und der junge Hannibal, Hamilkars ältester Sohn, der jetzt den Befehl in Spanien übernahm, war entschlossen, den Übergriff nicht zu dulden. Er rückte vor Sagunt und nahm die Stadt nach längerer Belagerung ein (Ende 219). Die Römer hatten, im Gefühl ihres Unrechts, Sagunt keine Hilfe zu senden gewagt und sich darauf beschränkt, diplomatisch zu intervenieren. Aber auf die Nachricht von dem Falle der Stadt schlug die Stimmung in Rom um, und man forderte in Karthago die Auslieferung Hannibals, die natürlich verweigert wurde. Damit wurde der Bruch unvermeidlich.

Der letzte Krieg hatte die unbedingte Überlegenheit der römischen Flotte erwiesen; Karthago konnte nicht daran denken, Rom zur See entgegenzutreten. Dafür besaß es jetzt, was ihm damals gefehlt hatte, ein kriegsgeübtes, von festem Korpsgeist beseeltes, von tüchtigen Offizieren geführtes Heer, das in den spanischen Kämpfen herangebildet worden war. Es galt, dieses Heer nach Italien zu bringen, denn nur dort war Rom verwundbar. Eine solche Offensive aber konnte nur auf dem Landwege ausgeführt werden, schon darum, weil ein Seetransport der zahlreichen Reiterei, der besten Waffe Karthagos, nicht möglich gewesen wäre. Zu diesem Zwecke hatte Hannibal mit den Galliern der Po-Ebene Verbindungen angeknüpft; ihr Land sollte seine Operationsbasis werden, da er bei der weiten Entfernung seine Verbindungen mit Spanien nicht aufrecht erhalten konnte, ihre Kontingente sein Heer verstärken. Der Marsch selbst bot, von der Länge des Weges abgesehen, keine erheblichen Schwierigkeiten, auch die Alpen waren kein ernstliches Hindernis, wenn sie in der guten Jahreszeit überschritten wurden. Es galt nur, den Römern zuvorzukommen. Hannibal war bereit; er ging über den Ebro und gelangte ohne Unfall im Herbst nach der oberitalischen Ebene (218). |

Die Römer waren vollständig überrascht; sie hatten den Krieg in Afrika und Spanien zu eröffnen gedacht und sahen statt dessen den Feind im eigenen Lande. Noch im Winter siegte Hannibal an der Trebia über die Heere der beiden Consuln und zwang sie dadurch zur Räumung Galliens, wo nur die eben gegründeten Kolonien Placentia und Cremona von den Römern besetzt blieben. Im nächsten Frühjahr überschritt er den Apennin, vernichtete am Trasimenischen See ein consularisches Heer, durchzog, ohne Widerstand zu finden, ganz Mittelitalien, nahm in Apulien Winterquartiere und erfocht dann im folgenden Sommer über beide Consuln den glänzenden Sieg bei Cannae (216). Jetzt brach die römische Herrschaft in Unteritalien zusammen; fast das ganze Land schloß sich an Hannibal an, so daß den Römern hier kaum etwas anderes blieb als ihre wenigen Kolonien und die Städte, in denen sie Besatzungen hielten. Auch König Philipp von Makedonien schloß mit Hannibal ein Bündnis (*s. o. S. 134f.*); und als bald darauf der greise König Hieron starb, traten Syrakus und zahlreiche andere Städte Siciliens auf die karthagische Seite.

Der Kern der römischen Macht aber blieb durch das alles unberührt. Die verbündeten Staaten in Mittelitalien, sämtliche Kolonien standen fest zu Rom. Die Seeherrschaft war unerschüttert. Das gleich zu Anfang des Krieges nach Spanien gesandte Heer hielt das Land zwischen Pyrenäen und Ebro besetzt und ließ keine Verstärkungen zu Hannibal gelangen. Die bei Cannae vernichteten Legionen wurden durch neue Aushebungen reichlich ersetzt. Freilich mußte man den letzten Mann aufbieten und die Steuerkraft aufs äußerste anstrengen, aber es gelang doch, die Krisis zu überwinden. Wenn keine neuen Fehler gemacht wurden, konnte man mit Vertrauen in die Zukunft sehen.

Hannibal dankte seine Erfolge der besseren Ausbildung seines Berufsheeres gegenüber den römischen Bürgertruppen, seiner an Zahl wie an Qualität überlegenen Reiterei und vor allem der Unfähigkeit der römischen Führer, die zum Teil, wie C. Flaminius und M. Varro, nichts anderes waren, als zungenfertige Demagogen; jetzt stellte man auch in Rom fähige Männer an die Spitze der Heere und ließ sie jahrelang auf ihrem Posten, wie M. Marcellus, Q. Fabius, Ti. Gracchus auf dem italischen, die Scipionen auf dem spanischen Kriegsschauplatz. Und je länger der Krieg dauerte, desto besser wurde die Ausbildung der Soldaten. Auf Feldschlachten gegen Hannibal ließ man sich seit Cannae nicht mehr ein und beschränkte sich ihm gegenüber durchaus auf die Defensive. Auf der anderen Seite kam Hannibals bisher so energische Offensive jetzt plötzlich ins Stocken. Man hat ihm schon im Altertum zum Vorwurf gemacht, daß er nach dem Siege von Cannae nicht geraden Weges auf Rom marschiert ist; mit Unrecht, denn es fehlte ihm damals eine Operationsbasis, auf die gestützt er die Belagerung der starken Festung hätte beginnen können. Aber Hannibals Untätigkeit während der nächsten Jahre, wo er diese Operationsbasis hatte, ist weniger leicht zu verstehen. Statt den Krieg nach Latium zu tragen, blieb er im Süden; und auch hier machte er keinen Versuch zur Belagerung der römischen Kolonien, die mitten in seinem Machtbereich lagen, wie Beneventum oder Venusia. Ja, er ließ es geschehen, daß die Römer zur Belagerung der abgefallenen Städte schritten. So fielen eine nach der anderen Arpi (213), Syrakus (212), Capua (211), Akragas (210), Tarent (209), in ihre Hand, Sicilien wurde vollständig zurückerobert und in Italien sah Hannibal sich immer weiter nach Süden gedrängt. Doch die Entscheidung des Krieges erfolgte in Spanien. Hier war es den Karthagern endlich gelungen, das römische Heer zum | größten Teil zu vernichten (211); aber

die Ebro-Linie wurde auch jetzt von den Römern behauptet, und aus Italien gesandte Verstärkungen setzte diese bald in den Stand, aufs neue die Offensive zu ergreifen. Der junge P. Scipio, der nun den Befehl übernahm, eroberte durch einen glücklichen Handstreich Neu-Karthago, die Hauptstadt des karthagischen Spaniens, und machte sich dadurch zum Herrn der ganzen Ostküste des Landes (209). Die eingeborenen Völkerschaften traten infolgedessen zum größten Teil auf die römische Seite hinüber. Der karthagische Oberfeldherr Hasdrubal sah, daß Spanien nicht mehr zu behaupten war und trat mit dem besten Teil seines Heeres den Marsch nach Italien an, um sich dort mit seinem Bruder Hannibal zu vereinigen. Er erreichte auch ohne Unfall das diesseitige Gallien; aber bei dem Versuche, längs des adriatischen Meeres weiter nach Süden vorzudringen, wurde er am Metaurus von überlegenen römischen Streitkräften angegriffen und verlor Schlacht und Leben (207). Hannibal wich auf diese Nachricht nach Bruttien zurück, von wo ihn die Römer auch jetzt nicht zu vertreiben vermochten. Indessen eroberte Scipio den Rest der karthagischen Besitzungen in Spanien. Nach Rom zurückgekehrt, trat er als Consul an die Spitze des Staates (205) und ging sogleich daran, eine Expedition nach Afrika vorzubereiten. Die glänzenden Erfolge, die er dort errang, zwangen die Karthager, Hannibal aus Italien zurückzurufen, doch auch dieser vermochte das Geschick nicht zu wenden. Scipios Sieg bei Zama machte dem Kriege ein Ende (202). Karthago mußte auf alle seine auswärtigen Besitzungen verzichten; es behielt zwar sein afrikanisches Gebiet, kam aber tatsächlich in völlige Abhängigkeit von Rom. Seine Rolle als Großmacht war ausgespielt.

Hannibals Kriegspolitik hatte also zum völligen Ruin seines Staates geführt. Und zwar keineswegs durch die Schuld ungünstiger Umstände; vielmehr war das tollkühne Unternehmen der Invasion Italiens über alle Erwartung geglückt. Aber die Widerstandskraft Roms hatte sich viel größer gezeigt, als Hannibal geglaubt hatte. Das beweist, daß er kein großer Staatsmann gewesen ist, was er auch mit 27 Jahren, als er den Krieg provozierte, nicht wohl sein konnte. Seinen Ruf als großer Feldherr verdankt er dem Tage von Cannae; aber die Art, wie er den Krieg nach diesem Siege geführt hat, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob dieser Ruhm voll berechtigt ist. Die Anhänglichkeit seiner Offiziere, wie die Eigenliebe seiner Feinde, die so lange vor ihm gezittert hatten, hat gleichmäßig dazu beigetragen, sein Bild im glänzendsten Lichte erstrahlen zu lassen; Polybios' Charakteristik ist diktiert von der Rücksicht auf Scipio. Aber mögen wir noch so viel von den Übertreibungen abziehen, so bleibt Hannibal doch eine der hervorragendsten Erscheinungen der Kriegsgeschichte.

Der Hannibalische Krieg ist die entscheidende Krisis in der Geschichte des Altertums. Nicht in dem Sinne, daß es sich darum gehandelt hätte, ob die Welt phoinikisch oder latinisch werden sollte; die Semiten Karthagos, die ihre Kriege mit fremden Söldnern führten, standen ethisch zu tief, als daß sie die Rolle Roms hätten spielen können. Auch waren sie dazu bei weitem nicht zahlreich genug. Aber der Sieg Hannibals würde die Hellenen vor der Fremdherrschaft bewahrt, den Oskern, vielleicht auch den Etruskern die Freiheit wieder gegeben haben. Der Verfall der Kultur, den die römische Eroberung herbeigeführt hat, würde nicht eingetreten oder doch erst viel später eingetreten sein. Rom dagegen gewann durch seinen Sieg eine alle übrigen Mächte überragende Stellung. Am ganzen Westen des Mittelmeers herrschte es jetzt unbedingt; und der hellenische Osten war politisch |

so heillos zerplittert, daß er den Römern zur leichten Beute werden mußte, sobald diese nur wollten.

Italien hatte freilich den Sieg, der ihm den Weg zur Weltherrschaft bahnte, mit furchtbaren Opfern erkaufen müssen. Die Zahl der römischen Bürger war infolge des Krieges von etwa 270000 auf 214000 gesunken; und doch war das unmittelbar römische Gebiet, von Campanien abgesehen, durch den Krieg direkt kaum berührt worden. Viel schwerer gelitten hatte natürlich der Süden, der so lange Jahre den Kriegsschauplatz gebildet hatte, dessen blühendste Städte eine nach der anderen mit Sturm genommen worden waren. Er hat sich nie wieder vollständig von diesen Schlägen erholt. Das Griechentum Italiens hat damals den Todesstoß erhalten, die Bedeutung Siciliens beschränkte sich fortan darauf, die *cella penaria* des römischen Volkes zu sein.

Die dringendste Aufgabe für Rom war jetzt die Konsolidierung seiner Herrschaft am westlichen Mittelmeer. Der verödete Süden Italiens wurde durch planmäßige Kolonisierung mit Rom eng verbunden, um den Ausbruch eines neuen Aufstandes für immer unmöglich zu machen. Im Norden Italiens wurden die Gallier und Ligurer zur Unterwerfung gebracht und auch hier eine große Zahl Kolonien gegründet, durch die das Land im Laufe von wenig mehr als einem Jahrhundert latinisiert worden ist. Schwieriger war die Aufgabe, die kriegerischen und zum großen Teil noch ganz barbarischen Völker Spaniens im Gehorsam zu halten. Dabei zeigte es sich unumgänglich, die römische Grenze immer weiter ins Innere vorzuschieben. Es hat ein Jahrhundert fast ununterbrochener, zum Teil sehr opfervoller Kriege erfordert, bis die Eroberung des Landes in der Hauptsache vollendet war; vollständig gelungen ist sie erst unter Augustus. Am wenigsten zu tun gab den Römern ihre alte Feindin Karthago. Man war hier von allen kriegerischen Gelüsten gründlich geheilt und hatte nur den einen Wunsch, in Ruhe und Frieden seine Geschäfte zu treiben. Aber eben die hohe wirtschaftliche Blüte, welche die Folge dieser Politik der Sammlung war, hielt die Eifersucht Roms rege, und man legte es hier förmlich darauf an, den Karthagern ihre Existenz zu vergällen. Dafür sorgte namentlich Massinissa, den die Römer, zum Lohn für die ihnen im Kriege gegen Hannibal geleisteten Dienste in Numidien zum König eingesetzt hatten, indem er beständig Grenzstreitigkeiten vom Zaune brach und mit Hilfe der Römer den Karthagern einen Distrikt ihres Gebietes nach dem anderen entriß. Endlich war die Geduld der Phoiniker erschöpft und sie schritten zum Kriege gegen Massinissa, was den Römern den längst ersehnten Vorwand gab, ein Heer gegen Karthago zu senden (149). Die stark befestigte Stadt konnte erst nach drei Jahren genommen werden (146), sie wurde zerstört und das Gebiet zur römischen Provinz Africa gemacht.

Inzwischen waren auch die Mächte des hellenischen Ostens, eine nach der andern, den römischen Waffen erlegen (*s. oben S. 135ff.*); um dieselbe Zeit, wo Karthago zerstört wurde, wurde hier die Provinz Makedonien eingerichtet, der dann bald die Errichtung der Provinz Asien folgte. Rom war jetzt nicht nur die erste, es war überhaupt die einzige Großmacht, die keinen Feind mehr zu fürchten hatte. Alle anderen Staaten am Mittelmeer erkannten diese Überlegenheit rückhaltlos an und leisteten den Weisungen, die aus Rom kamen, unbedingten Gehorsam. War doch das Schicksal Karthagos und Korinths eine furchtbare Warnung. Rom war fortan, bis zum Ende des Altertums, die politische Hauptstadt der ganzen zivilisierten Welt. |

Italien nahm infolgedessen einen glänzenden wirtschaftlichen Aufschwung. Die rücksichtslose Ausbeutung der Provinzen, dieser *praedia populi Romani*, ließ die Schätze des Ostens und Westens in Italien zusammenströmen. Und mit dem Wohlstand hob sich die Lebenshaltung; an die Stelle der alten bäuerischen Einfachheit trat der hellenistische Luxus. Hand in Hand damit ging die Entwicklung des geistigen Lebens; seit dem Hannibalischen Kriege begann eine nationale Literatur sich zu bilden. Die Wunden, die dieser Krieg geschlagen hatte, vernarbten unter solchen Umständen rasch, von Unteritalien freilich abgesehen: schon nach einem Menschenalter (164/3) wurden 337000 römische Bürger gezählt, mehr als jemals zuvor. Dann aber kam die Vermehrung zum Stillstand. Der Kapitalismus führte den landwirtschaftlichen Großbetrieb mit Sklavenarbeit in Italien ein, dem gegenüber die Kleinwirtschaft der freien Bauern nur mit Mühe sich halten konnte, um so mehr als auch das sicilische Korn auf die Preise zu drücken begann; ja in manchen Teilen Italiens, besonders in dem verödeten Süden, begann bereits die Weidewirtschaft an die Stelle des Getreidebaues zu treten. Überhaupt führten die glücklichen Kriege und die Ausbeutung der Untertanen dahin, daß große Vermögen in wenigen Händen sich anhäuften. Noch war allerdings der Mittelstand in Italien überwiegend; aber wenn die Entwicklung so fortging, war seine Aufsaugung durch das Großkapital unabwendbar. Doch bis dahin war noch ein weiter Weg; und Italien hat im Altertum nie eine blühendere Zeit gesehen, als das Jahrhundert vom Hannibalischen bis zum Marsischen Kriege.

Die Leitung der Regierungsgeschäfte lag in dieser Zeit in der Hand des Senates. Ursprünglich nur ein Kollegium mit beratender Stimme, hatte er im Laufe der Zeit das Recht der Bewilligung der Staatsausgaben in seine Hände zu bringen gewußt, und damit alle übrigen Behörden, auch die Consuln selbst, von sich abhängig gemacht und zu bloßen Exekutivorganen herabgedrückt. Der Senat aber setzte sich im wesentlichen aus denen zusammen, welche die Quaestur oder ein noch höheres Staatsamt bekleidet hatten, und zu solchen Ämtern konnten in der Regel nur Angehörige der Nobilität gelangen. So beherrschte diese den Staat. Seit den Katastrophen am Trasimenus und bei Cannae, für die die Führer der Demokratie, C. Flaminius und M. Varro, die Verantwortung trugen, war die Opposition machtlos. Wenn einmal ein *homo novus*, wie M. Cato, zu den höchsten Ämtern gelangte, beschränkte er sich darauf, gegen die Auswüchse des herrschenden Systems vorzugehen, wobei die Dinge im ganzen blieben, wie sie gewesen waren. Und so wurden diese Auswüchse schlimmer und schlimmer, je größer die Macht Roms und damit die Macht des Senats wurde. Das führte dann endlich die Revolution herbei.

Der Mann, der den ersten Schlag gegen die Macht des Senats führte, gehörte einer der vornehmsten Familien der Nobilität an; es war Ti. Sempronius Gracchus, von mütterlicher Seite ein Enkel des großen Scipio. Was er wollte, waren zunächst nicht politische, sondern soziale Reformen; die Verminderung der Zahl der kleinen Grundbesitzer sollte durch Schaffung von Bauernstellen auf Staatsdomänen abgeholfen werden. Aber diese Domänen waren seit langer Zeit tatsächlich in Privatbesitz übergegangen; sie jetzt einziehen lief auf nichts anderes hinaus als auf eine Konfiskation eines Teils des italischen Großgrundbesitzes. Natürlich widersetzte sich der Senat einer so radikalen Maßregel; und so sah Ti. Gracchus sich gezwungen, sein Ziel auf dem Wege der Demagogie zu erreichen. Er ließ sich zum Volkstribunen wählen und brachte mit Hilfe des zahlreich herbeigeströmten ländlichen Proletariats seine Gesetze durch (133). Einen Kollegen, der sein Vetorecht |

brauchen wollte, ließ er kurzerhand durch das Volk absetzen. Beim Ablauf seines Amtsjahres wollte er sich gegen das Herkommen für das nächste Jahr wieder wählen lassen; darüber entstand ein Tumult, in dem der Agitator erschlagen wurde. Die Ausführung des Ackergesetzes geriet infolgedessen ins Stocken. Gleichzeitig erhoben die Italiker die Forderung nach Aufnahme in den römischen Bürgerverband. Sie hatten Rom die Weltherrschaft erkämpfen helfen, aber an dem Siegespreis nur insofern Anteil erhalten, als der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung Italiens auch ihnen zugute kam; dafür sahen sie sich, je mächtiger Rom wurde, immer mehr zu Untertanen herabgedrückt, die der Brutalität der römischen Beamten schutzlos preisgegeben waren. So erhob sich Fregellae, die mächtigste der Kolonien latinischen Rechts; aber es war noch zu früh. Die Bewegung blieb isoliert, und die Stadt fiel schon nach wenigen Tagen durch Verrat in die Hände der Römer (125); sie wurde zum warnenden Beispiel zerstört und auf dem Gebiet die Bürgerkolonie Fabrateria nova gegründet.

In Rom wurden Ti. Gracchus' Pläne durch seinen jüngeren Bruder wieder aufgenommen (123). Während Tiberius nur die Sozialreform im Auge gehabt hatte und erst durch den Widerstand des Senats in Gegensatz zu diesem gekommen war, zielte Gaius von vornherein auf den Sturz der Nobilität. Um den städtischen Pöbel zu gewinnen, brachte er ein Getreidegesetz ein, nach dem fortan jedem in Rom wohnenden Bürger sein Bedarf an Brotkorn vom Staate weit unter dem Marktpreis geliefert werden sollte. Dem ländlichen Pöbel bot er ein Ackergesetz, das noch über das Gesetz des Bruders hinausging, namentlich waren eine Anzahl von Koloniegründungen in Aussicht genommen, unter anderen in Capua und auf der Stätte des zerstörten Karthago. Die Geschworenengerichte, die bisher mit Senatoren besetzt worden waren, sollten in Zukunft aus dem Ritterstande besetzt werden, d. h. aus den Bürgern von über 400000 Sesterzen Vermögen, die nicht im Senat saßen; so wurden die Geldmänner in Gegensatz zur regierenden Nobilität gebracht. Der Senat vermochte die Annahme aller dieser Gesetze nicht zu verhindern; auch nicht, daß Gracchus zum zweitenmal zum Tribunen gewählt wurde; dieser war jetzt tatsächlich der Herr des Staates. Er dachte nun, den Italikern das Bürgerrecht zu verleihen und damit sein Werk zu krönen und sich selbst einen festen Rückhalt zu schaffen; aber der Pöbel wollte die materiellen Vorteile der Herrschaft für sich allein behalten und ließ seinen Führer im Stich. Da der Senat nun ein neues, noch liberaleres Ackergesetz einbringen ließ, geriet Gracchus' Popularität ins Wanken, und er wurde bei seiner dritten Bewerbung um das Tribunat nicht wieder gewählt. Jetzt kam es zum offenen Kampf; während der Senat Truppen aufbot, verschanzten Gracchus' Anhänger sich auf dem Aventin. Doch der Pöbel hielt vor den Soldaten nicht stand, Gracchus selbst fand auf der Flucht seinen Tod (121). Über seine Anhänger wurde nun strenges Gericht gehalten. Die Herrschaft des Senats war wieder hergestellt. Die Geschworenengerichte freilich konnte man nicht wagen den Rittern zu entreißen; auch die Getreideverteilungen blieben bestehen, und das Ackergesetz wurde wenigstens zum Teil ausgeführt.

In denselben Jahren (125–121) wurde das südliche Gallien bis an die Cevennen und zum Genfer See hinauf unterworfen und damit endlich eine territoriale Verbindung zwischen Italien und Spanien hergestellt. Bald darauf (111–106) hatten die Römer einen Krieg gegen König Iugurtha von Numidien zu führen, der zu Anfang durch die Unfähigkeit und Bestechlichkeit der römischen Feldherren nur Mißerfolge brachte, wobei die ganze Korruption des herrschenden Systems zutage trat.

Endlich stellte Q. Metellus die Ehre der römischen Waffen wieder her, und C. Marius, ein tüchtiger Offizier aus nichtsenatorischem Stande, der sich unter Metellus ausgezeichnet hatte und darauf, nach seiner Wahl zum Consul (107), dessen Nachfolger wurde, machte dem Kriege durch die Gefangennahme Iugurthas ein Ende. Numidien blieb übrigens als selbständiges Königreich bestehen. Inzwischen aber war den Römern ein viel gefährlicherer Feind im Norden entstanden. Ein germanisches Volk, die Kimbern, hatte seine Sitze an der Nordsee verlassen, um sich eine neue Heimat zu suchen. Bei Noreia (Neumarkt in Steiermark) besiegten sie ein römisches Heer (113), wandten sich dann aber, statt nach Italien weiterzuziehen, nach Gallien, wo sie, mit den Teutonen vereinigt, den Consuln M. Iunius Silanus (109) und L. Cassius Longinus (107) schwere Niederlagen beibrachten und endlich, bei Arausio, die vereinigten Heere des Consuls Cn. Mallius Maximus und des Proconsuls Q. Servilius Caepio vernichteten (105), die schwerste Niederlage, die Rom seit dem Tage von Cannae erlitten hatte. Unter dem Eindruck dieses furchtbaren Schlages wurde C. Marius, der Besieger Iugurthas, zum zweitenmal zum Consul gewählt und an die Spitze des Heeres gestellt; er ist dann, was in der bisherigen Geschichte ohne Vorgang war, noch vier Jahre hintereinander (103—100) wieder gewählt worden. Marius wurde der Reformator des römischen Heerwesens. Da die besitzenden Klassen, seit Rom nur noch 'Kolonialkriege' führte, dem Heeresdienst mehr und mehr widerstrebten, bildete er seine Legionen hauptsächlich aus Proletariern, wodurch die Heere zum blinden Werkzeug in der Hand der Feldherren wurden, die denn auch bald genug lernten, sich ihrer im eigenen Interesse zu bedienen. Auch in der Taktik und Bewaffnung führte er durchgreifende Neuerungen ein; die römische Infanterie, die bisher in verschiedene Waffengattungen zerfallen war, erhielt eine gleichmäßige Ausrüstung, und an die Stelle der Kompanie (Manipel) trat als taktische Einheit das Bataillon (Cohorte). Reiterei und leichte Truppen wurden nur noch aus Bundesgenossen gebildet. Die Kimbern ließen ihm zu dem allem reichlich Zeit; statt gegen Italien wandten sie sich zuerst nach Spanien und kehrten erst drei Jahre später nach Gallien zurück. Hier trennten sie sich von den Teutonen; diese wollten durch die Provence nach Italien ziehen, während die Kimbern den Weg über die Ostalpen einschlugen. Die letzteren gelangten auch glücklich ans Ziel und nahmen ihre Winterquartiere nördlich vom Po in der oberitalischen Ebene; dagegen wurden die Teutonen bei Aquae Sextiae von Marius bis zur Vernichtung geschlagen (102). So konnte Marius dem am Po stehenden Proconsul Q. Catulus zu Hilfe kommen, und beide vereint erfochten im folgenden Jahr über die Kimbern den entscheidenden Sieg auf den raudischen Feldern bei Vercellae (102). Italien war gerettet.

Nach solchen Erfolgen war Marius der populärste Mann in Rom. Als *homo novus* gegen den Widerstand der Senatspartei emporgekommen, war er der natürliche Gegner der Nobilität; und die Demagogie säumte nicht, ihren Vorteil aus dieser Lage zu ziehen. Denn Marius besaß, was den Gracchen gefehlt hatte, einen starken militärischen Rückhalt; mit seiner Hilfe glaubten die Führer der Demokratie, L. Appuleius Saturninus und C. Servilius Glaucia, die Senatsherrschaft stürzen zu können. Aber Marius war zu sehr Soldat, um zum Demagogen Geschick zu haben; als seine Genossen, um Glaucias Wahl zum Consul für 99 durchzusetzen, den Gegenkandidaten ermorden ließen, schritt er an der Spitze der bewaffneten Macht ein, es kam zum Straßenkampfe, in dem Glaucia und Saturninus den Tod fanden. Marius hatte sich mit der Demokratie verfeindet, ohne |

doch den Senat gewinnen zu können; mit seinem politischen Einfluß war es zunächst vorbei.

Indessen wurde das Verlangen der Italiker, das Bürgerrecht zu erhalten, immer dringender. Es war die brennende Frage des Tages. Wir verstehen, daß man in Rom Bedenken trug, einen so folgenschweren Schritt zu tun, der den Staat auf eine ganz neue Grundlage stellen mußte; waren doch die italischen Bundesgenossen viel zahlreicher als die römischen Bürger. Andererseits aber war es klar, daß man den Italikern entgegenkommen müsse, wenn eine Katastrophe vermieden werden sollte, so furchtbar, wie sie Italien noch nie gesehen hatte. Der Tribun M. Livius Drusus, gestützt auf seinen großen Reichtum, das alte Ansehen seiner Familie, seine große Popularität bei der Menge, unternahm es, die Sache durchzusetzen, im schlimmsten Falle gestützt auf die Militärmacht der Bundesstaaten selbst. Er ließ sich von den Führern der Italiker Treue schwören: aber ehe er seine Reformvorschläge ins Werk setzen konnte, wurde er von seinen Gegnern ermordet (91). Jetzt brach der Sturm los, dem Drusus hatte vorbeugen wollen. Asculum in Picenum war die erste Stadt, die sich gegen die Römer erhob; und nun breitete sich die Empörung wie ein Lauffeuer über alle Bundesstaaten, von den Abruzzen bis nach Lucanien, aus. Nicht mehr die Erlangung des römischen Bürgerrechts war das Ziel: Rom sollte in Italien aufgehen. Die abgefallenen Gemeinden traten zu einem Bundesstaate zusammen, einem κοινόν, wie die Griechen gesagt haben würden. Sitz der Regierung wurde das im geographischen Zentrum der Halbinsel gelegene Corfinium, unter dem Namen Italia, an die Spitze des neuen Staates traten zwei Consuln: der Marser Q. Pompaedius Silo und der Samnit C. Papius Mutilus; aus den übrigen Völkern wurden zwölf Praetoren gewählt, ein Senat aus den Abgeordneten aller teilnehmenden Staaten gebildet. Es war der einzige Weg, auf dem ein Land von der Größe Italiens in freiheitlichen Formen regiert werden konnte, der gerade Gegensatz zu der verrotteten Verfassung Roms. Das neue Staatswesen bewährte sich denn auch in der glänzendsten Weise. Eine Reihe von Heeren wurde ins Feld gestellt und nach allen Seiten hin die Offensive ergriffen. C. Mutilus fiel in Campanien ein und gewann, nach einem Siege über den römischen Consul L. Caesar, den ganzen Süden der Landschaft, am Tolenus verlor der Consul P. Rutilius Lupus gegen Pompaedius Silo Schlacht und Leben, in Picenum wurden die Römer auf Firmum zurückgedrängt. Schon begann der Aufstand nach Umbrien und Etrurien hinüberzugreifen. Rom stand am Rande des Abgrundes; man sah, daß es ohne Konzessionen nicht weiter ging. Ein Gesetz des Consuls Caesar (*Lex Iulia de civitate*) verlieh allen treu gebliebenen italischen Bundesstaaten das römische Bürgerrecht, ein zweites der Volkstribunen M. Plautius Silvanus und M. Papirius Carbo gewährte es jedem einzelnen Bürger eines der aufständischen Staaten, der darum nachsuchen würde; ein drittes, das im nächsten Jahre der Consul Q. Pompeius Strabo einbrachte, gab den Bewohnern Oberitaliens, soweit sie nicht bereits römische Bürger waren, die Latinität. So wurde dem weiteren Umsichgreifen des Aufstandes Einhalt getan. Und damit wandte sich auch das Kriegsglück; denn auf die Länge konnte der Bund der sabellisch-oskischen Völker den weit überlegenen Kräften Roms nicht erfolgreich Widerstand leisten. Im Norden wurden die Insurgenten durch den Consul Strabo auf Asculum zurückgedrängt, ein italisches Entsatzheer geschlagen — es war die größte Schlacht dieses Krieges —, die Stadt nach langer Belagerung zur Übergabe gezwungen, worauf die Bergvölker in den Abruzzen sich unterwarfen. Im Süden hatte indessen L. Sulla Campanien bis auf Nola zurückerobert. Nur | Sam-

nium und Lucanien setzten noch den Widerstand fort. In der Hauptsache war die Insurrektion niedergeworfen, freilich mit sehr schweren Opfern, die zu vermeiden gewesen wären, wenn man die Zugeständnisse, die schließlich doch notwendig wurden, zur rechten Zeit gemacht hätte.

Während in Italien der Krieg gegen die Insurgenten noch fortdauerte, hatte König Mithradates die römischen Provinzen im Osten erobert (*s. o. S. 141*), und der Consul Sulla erhielt nun den Auftrag, das in Campanien stehende Heer nach Griechenland zu führen. Aber auch der alte C. Marius wünschte dieses Kommando, und der Tribun P. Sulpicius setzte es durch, daß es ihm durch Volksbeschluß übertragen wurde. Auf die Nachricht davon führte Sulla sein Heer gegen Rom und trieb dort die Pöbelhaufen des Sulpicius bald zu Paaren, dieser selbst wurde auf der Flucht erschlagen, Marius rettete sich nur mit Mühe nach Afrika. Dann wurde eine Verfassungsänderung eingeführt, die das Stimmrecht der Nichtbesitzenden beschränkte und die gesetzgeberische Initiative der Volkstribunen der Sache nach aufhob. Darauf schiffte sich Sulla zum Kriege gegen Mithradates ein (87). Kaum aber hatte er den Rücken gewendet, als die demokratische Bewegung von neuem ausbrach; Marius landete in Italien und brachte, von dem Consul Cinna und den Samniten unterstützt, Rom in seine Gewalt. Jetzt begann dort eine Schreckensherrschaft; die angesehensten Männer der Senatspartei mußten sterben, ihre Güter wurden eingezogen, Sullas Verfassungsreform natürlich rückgängig gemacht. Marius trat mit Cinna als Consul an die Spitze des Staates, doch starb er schon wenige Tage nach seinem Amtsantritt, während Cinna sich Jahr für Jahr wieder wählen ließ, bis er endlich bei einer Meuterei seiner Soldaten erschlagen wurde (84). Inzwischen hatte Sulla die römische Herrschaft im Osten wieder hergestellt und führte nun sein siegreiches Heer nach Italien (Frühjahr 83). Er hatte nur etwa 40000 Mann, während 100000 zu seinem Empfange bereit standen; aber die Mannszucht im Heere der Demokraten ließ vieles zu wünschen, und die Führer waren militärisch unfähig. So siegte Sulla bei Capua über den Consul C. Norbanus, worauf das Heer des andern Consuls, L. Scipio, zu dem Sieger hinübertrat. Von allen Seiten strömten die Parteigenossen in dessen Lager. Im folgenden Frühjahr rückte Sulla auf Rom vor, schlug den Consul C. Marius, den Sohn des Kimbernsiegers, in einer großen Schlacht bei Praeneste aufs Haupt, schloß ihn dort ein und nahm dann Rom selbst in Besitz. Auch der größte Teil Etruriens und das Land am Po wurde in langen und wechselvollen Kämpfen erobert. Inzwischen konzentrierten die Demokraten und die ihnen verbündeten Samniten alle Kräfte zum Entsatz von Praeneste und rückten dann, als sie Sulla nicht aus seinen Verschanzungen zu verdrängen vermochten, auf Rom. Sulla eilte zur Hilfe herbei und erfocht unter den Mauern der Stadt, vor Porta Collina, einen entscheidenden Sieg (5. Nov. 82). Jetzt ergab sich Praeneste; die Samniten und der Norden Etruriens setzten den Widerstand noch einige Jahre lang fort, erlagen aber endlich der Übermacht (80 bzw. 79). Schon vorher hatten die Provinzen des Westens sich unterworfen, und so war Sulla jetzt Herr des ganzen römischen Reiches.

Inzwischen hatte Sulla bald nach seinem Siege am collinischen Tor sich die Dictatur übertragen lassen und schritt dann dazu, den Staat neu zu ordnen. Zunächst sollten alle Gegner beseitigt werden, nach dem Beispiel, das Marius gegeben hatte; eine große Zahl Senatoren und Ritter wurden geächtet, ihre Güter konfisziert und dem Meistbietenden zu Schleuderpreisen verkauft. Ein Teil der Gebiete der Gemeinden, die besonders heftigen Widerstand geleistet hatten, namentlich in |

Etrurien und Campanien, wurde eingezogen und an die Soldaten des siegreichen Heeres verteilt. Es war eine Umwälzung der Besitzverhältnisse, wie sie Italien noch nie gesehen hatte. Die Herrschaft des Senats wurde in vollem Umfange wieder hergestellt, die Macht der Consuln beschränkt, die der Volkstribunen gebrochen; auch die Geschworenengerichte wurden wieder mit Senatoren besetzt. Den infolge des Bundesgenossenkrieges in den römischen Staatsverband aufgenommenen Gemeinden wurde mit wenigen Ausnahmen das Bürgerrecht nicht entzogen und ihnen eine sehr weitgehende Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gelassen, die auch auf die alten Bürgermunicipien ausgedehnt wurde. Darauf legte Sulla die Dictatur nieder, übernahm noch einmal das Consulat (80) und trat dann in das Privatleben zurück; kaum ein Jahr darauf ist er gestorben. Er ist einer der größten Feldherren, die Rom hervorgebracht hat; als Staatsmann hat er nichts dauerndes zu schaffen vermocht, weil er seinem Volke eine Verfassung aufdrängen wollte, die sich überlebt hatte. Er hat die hellenische Nation in die Knechtschaft zurückgezwungen und damit die römische Weltherrschaft endgültig gesichert; er hat die oskische und die etruskische Nation vernichtet und so die nationale Einheit Italiens begründet, aber eben durch dies schonungslose Durchgreifen dem Lande Wunden geschlagen, die nie vernarbt sind. Durch sein Säbelregiment hat er der Tyrannis, die er für seine Person verschmäht hat, den Weg gebahnt. Im ganzen bleibt er, bei aller seiner Genialität, eine der unheilvollsten Erscheinungen der Weltgeschichte.

Kaum hatte Sulla die Augen geschlossen, als die Revolution von neuem begann. Der Consul M. Aemilius Lepidus (78) versuchte, allerdings ohne Erfolg, die sullanische Verfassung mit Waffengewalt umzustoßen. Wohl aber gelang es Q. Sertorius, dem fähigsten unter den Führern der gestürzten Partei, Spanien zum Aufstand zu bringen; er behauptete sich hier Jahre lang gegen starke römische Heere, die von den besten Generälen aus Sullas Schule, Q. Metellus Pius und Cn. Pompejus, dem Sohn des Consuls von 89, geführt wurden, bis er endlich als Opfer einer Verschwörung fiel (72). Und jetzt begannen auch die unfreien Arbeiter sich zu regen. Schon zweimal, in der Gracchenzeit (134–132) und während des kimbrischen Krieges (102–99), war es in Sicilien zu gefährlichen Sklavenaufständen gekommen, die nur durch Entsendung consularischer Heere hatten unterdrückt werden können; nun brach eine ähnliche Bewegung auch in Italien aus (73). Die Empörer, von dem Thraker Spartakos geführt, siegten über mehrere römische Heere und brachten das platte Land in ganz Unteritalien in ihre Gewalt, bis es endlich, nach zwei Jahren, M. Crassus an der Spitze von acht Legionen gelang, des Aufstandes Herr zu werden (71). Eben damals kehrte Cn. Pompeius aus Spanien zurück; die beiden siegreichen Feldherren wurden für das nächste Jahr zu Consuln gewählt (70) und setzten dann eine Reform der sullanischen Verfassung im demokratischen Sinne durch. Pompeius wurde bald darauf zur Unterdrückung der Piraten, die damals das Mittelmeer beherrschten, der Befehl über sämtliche Streitkräfte des Reiches übertragen (67); im folgenden Jahre wurde er auch mit der Führung des Krieges gegen Mithradates beauftragt (*S. o. S. 142*). Während seiner Abwesenheit versuchten die Demokraten, die Leitung des Staates wieder in ihre Hand zu bringen. Ihr begabtester Führer war jetzt der junge C. Caesar, ein Neffe von Marius' Gattin Iulia und Schwiegersohn Cinnas. Ihm war jedes Mittel recht, das ihn zur Macht führen konnte; und so trug er kein Bedenken, sich mit der Anarchistenpartei zu verbinden, die von L. Sergius Catilina geleitet wurde, einem Mann aus altem Patricier|hause,

wie Caesar selbst, und wie dieser aufs tiefste verschuldet. Der Senat sollte durch einen Aufstand des Proletariats gestürzt und darauf eine Neuordnung der Besitzverhältnisse vorgenommen werden. Aber der Plan wurde durch das energische Eingreifen des Consuls M. Tullius Cicero vereitelt, der die hervorragendsten Teilnehmer an der Verschwörung festnehmen und hinrichten ließ. Catilina selbst war nach Etrurien gegangen, um einen bewaffneten Aufstand zu organisieren, und fiel dort bei Faesulae an der Spitze seiner Anhänger im Kampfe gegen die römischen Truppen (63).

Bald darauf kehrte Pompeius als Sieger aus dem Osten zurück (61). Er hätte auf sein Heer gestützt sich zum Herrn des Staates machen können, doch er wollte aus der gesetzlichen Bahn nicht heraustreten. Da er indessen beim Senat wenig Entgegenkommen fand, verband er sich mit Caesar und Crassus; es gelang ihnen denn auch, Caesar für das nächste Jahr (59) das Consulat zu verschaffen und den Senat gefügig zu machen. Nach Ablauf seines Konsulats erhielt Caesar die Statthalterschaft von Gallien diesseits und jenseits der Alpen, während Pompeius und Crassus zur Leitung des Staates in Rom blieben. In achtjährigen Kämpfen unterwarf Caesar das noch freie Gallien bis zum Rhein und dem Ozean und schuf sich dadurch ein kriegsgeübtes, ihm vollständig ergebenes Heer. Die Machtstellung, die Caesar infolgedessen gewonnen hatte, bewog Pompeius, sich der Senatspartei zu nähern, um so mehr, als der dritte Verbündete Crassus, auf einem Feldzuge gegen die Parther in Mesopotamien gefallen war (53). Es zeigte sich bald, daß seine Besorgnisse nur allzu berechtigt waren; als der Termin herankam, an dem Caesars Statthalterschaft ablief, weigerte sich dieser, sein Amt niederzulegen, bis er das Consulat erhalten hätte. Da die Regierung in Rom darauf nicht einging, tat Caesar den entscheidenden Schritt und rückte an der Spitze der einen Legion, die er gerade zur Hand hatte, in Italien ein. Der Bürgerkrieg hatte begonnen (Anfang 49).

Italien war wehrlos. Pompeius' Legionen standen fern in Spanien; man hatte zwar, als der Bruch unvermeidlich wurde, Aushebungen angeordnet, aber es hatte an Zeit gefehlt, diese Truppen zu sammeln, und auch abgesehen davon hätte man mit einem Rekrutenheer gegen Caesars Veteranen keine Schlacht wagen können. Es blieb also nichts übrig als Rom aufzugeben, auf dem Rückzuge nach Süden möglichst viele der neu ausgehobenen Truppen an sich zu ziehen und sie nach Griechenland hinüberzuführen, um sie dort in Ruhe zu organisieren und auszubilden. Pompeius, der den Oberbefehl übernommen hatte, tat was möglich war, und es gelang ihm auch trotz des ungestümen Nachdrängens Caesars, mit 25000 Mann Brundisium zu erreichen und ihre Einschiffung zu bewerkstelligen. Da der Gegner das Meer beherrschte, konnte Caesar nicht folgen. Er brach also ohne Zögern nach Spanien auf und zwang hier das pompeianische Heer, fünf Legionen, durch geschicktes Manövrieren, ohne eigentliche Feldschlacht, bei Ilerda zur Kapitulation, worauf ihm das ganze Land zufiel. Im Herbst war er wieder in Rom, wo er sich zum Consul wählen ließ.

Pompeius hatte indessen, auf die reichen Hilfsmittel des Ostens gestützt, ein Heer von elf Legionen zusammengebracht; die Qualität dieser Truppen ließ allerdings vieles zu wünschen. Trotz der Überlegenheit der feindlichen Flotte gelang es Caesar, während des Winters sein Heer glücklich über das adriatische Meer nach Apollonia zu bringen; doch vermochte er zunächst gegen Pompeius nichts auszurichten, der aus guten Gründen eine Feldschlacht nicht annahm und in seinen | Ver-

schanzungen bei Dyrrhachion stehen blieb. In mehreren kleineren Gefechten blieb Pompeius im Vorteil, und Caesar sah sich endlich durch Mangel an Lebensmitteln gezwungen, über die Berge nach Thessalien zu ziehen und so jede Verbindung mit Italien aufzugeben. Nichts hätte jetzt Pompeius gehindert, nach Italien hinüberzugehen, das ihm fast schutzlos offen lag; aller Voraussicht nach wäre damit der Bürgerkrieg entschieden gewesen. Aber er glaubte imstande zu sein, den Krieg durch einen Schlag in Griechenland zu beenden. Er folgte also Caesar nach Thessalien und nahm bei Pharsalos die Schlacht an. Caesar konnte nichts besseres wünschen; der Gegner war freilich an Zahl weit stärker, aber die Tüchtigkeit der Veteranen aus dem gallischen Kriege glich diese Überlegenheit reichlich aus. Caesar erfocht denn auch den vollständigsten Sieg (9. Aug. 48), das feindliche Heer löste sich auf, Pompeius floh nach Kleinasien und weiter nach Aegypten, wo er auf Befehl der dortigen Regierung bei seiner Landung ermordet wurde. Er galt bis zum Tage von Pharsalos unbestritten als der erste Feldherr seiner Zeit; staatsmännisches Geschick hat er nur in geringem Maße besessen.

Caesar verwandte das nächste Jahr auf die Ordnung der Verhältnisse des Orients und ging dann nach Afrika, der letzten Provinz, die noch im Besitze der Republikaner war. Der Sieg bei Thapsus (7. April 46) machte auch hier dem Kriege ein Ende. Numidien, dessen König Iuba die Republikaner unterstützt hatte, wurde infolgedessen der Provinz Afrika einverleibt. Noch im selben Jahre erregten Pompeius' Söhne Gnaeus und Sextus einen Aufstand im südlichen Spanien, der so bedenkliche Dimensionen annahm, daß Caesar selbst dahin aufbrechen mußte. In der blutigen Schlacht bei Munda wurde auch diese Empörung niedergeworfen (17. März 45), Gnaeus fand auf der Flucht seinen Tod, während Sextus sich zu retten vermochte.

Als Führer der Demokratie war Caesar emporgekommen; aber sein Verhalten nach dem Siege zeigt, daß er nie etwas anderes erstrebt hatte, als die eigene Herrschaft über den Staat. Ihm war von vornherein klar, was Pompeius niemals begriffen hat, und der Schüler Sullas auch nicht begreifen konnte, daß die alte Staatsordnung sich überlebt hatte, und daß in Rom nur noch die Militärmonarchie möglich war. Er hatte den Mut, die vollen Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen; darauf beruhten seine Erfolge, und das hat schließlich seine Katastrophe herbeigeführt, eben als er am Ziele zu sein glaubte. An die altgeheiligten Formen der Verfassung freilich wagte auch Caesar nicht zu rühren; aber er nahm ihnen, soweit es möglich war, jede reale Bedeutung. In seiner eigenen Person kumulierte er die wichtigsten Ämter: die Dictatur mit dem Imperatortitel auf Lebenszeit, das Consulat auf zehn Jahre, die tribunicische, censorische und proconsularische Gewalt, das Oberpontificat, die Verwaltung des Finanzwesens. Der Senat wurde mit Kreaturen des Herrschers gefüllt, meist sehr zweifelhaften Elementen, und dadurch zum gefügigen Werkzeug gemacht. Das römische Bürgerrecht wurde mit vollen Händen vergeben, an die Transpadaner, an zahlreiche Gemeinden in den Provinzen, an unzählige Einzelne. Sicilien, die Narbonensis, viele Städte in Spanien erhielten die Latinität. Eine große Zahl Bürgerkolonien wurde außerhalb Italien gegründet und dadurch die Latinisierung des Westens angebahnt. In der durch und durch korrumpierten Staatsverwaltung wurden Reformen eingeführt, die freilich bei der kurzen Zeit, die Caesars Regiment gegönnt war, keine rechte Wirksamkeit haben konnten.

Durch wohlberechnete Milde hatte Caesar die öffentliche Meinung zu gewinnen

versucht; nur die hartnäckigsten Gegner, wie z. B. Pompeius, waren mit Einziehung des Vermögens bestraft worden, und eine Umwälzung der Besitzverhältnisse wie in Sullas Zeit war Italien erspart geblieben. Aber seine politische Rechnung enthielt einen Fehler; Rom war noch nicht so weit, daß es sich dem persönlichen Regiment gefügt hätte. Am 15. März 44 fiel Caesar im Senat als Opfer einer Verschwörung.

Die Folgen der blutigen Tat zeigen recht deutlich, wie wenig die Persönlichkeit als solche in der Geschichte bedeutet. Caesar ist vielleicht der größte Feldherr und Staatsmann, den Rom hervorgebracht hat; und er hinterließ keinen Erben seiner Macht, der ihm an Genialität auch nur von fern zu vergleichen gewesen wäre. Trotzdem ist seine Schöpfung bestehen geblieben, durch das bloße Schwergewicht der Verhältnisse, weil das Heer und der hauptstädtische Pöbel die Monarchie wollten und der Senat gegen beide machtlos war. Der Consul M. Antonius, ein treuer Anhänger Caesars, behielt in Rom das Heft in der Hand, er brachte den Staatsschatz und Caesars Privatvermögen in seine Gewalt und warf sich zu dessen Testamentsvollstrecker auf. Die Mörder, denen zuerst Amnestie gewährt worden war, mußten bald aus der Stadt weichen. Und jetzt kam es zum Bürgerkriege. Einer der Mörder, D. Brutus, hatte die Verwaltung des diesseitigen Galliens erhalten; Antonius zog gegen ihn ins Feld und schloß ihn in Mutina ein. Inzwischen war der junge Octavianus, Caesars Neffe und Adoptivsohn, aus Griechenland, wo er sich zum Studium aufgehalten hatte, nach Italien geeilt, hatte aus Veteranen Caesars ein Heer gebildet und stellte sich mit diesen Truppen dem Senat zur Verfügung, da ihm Antonius die Herausgabe des väterlichen Vermögens verweigerte. Jetzt war der von M. Cicero geleitete Senat in der Lage, gegen Antonius vorzugehen; freilich hieß das kaum etwas anderes, als den Teufel durch den Beelzebub austreiben. Die beiden Consuln A. Hirtius und C. Vibius Pansa wurden mit Octavianus nach Gallien gesandt, Antonius in zwei Schlachten geschlagen, Mutina dadurch entsetzt (Anfang 43) und Antonius zum Rückzug über die Alpen gezwungen. Hier vereinigte sich dieser mit M. Lepidus, dem früheren Reiteroberſten des Dictators Caesar, jetzt Statthalter der Gallia Narbonensis und des diesseitigen Spaniens, und stand nun wieder an der Spitze eines achtunggebietenden Heeres. Das unnatürliche Bündnis zwischen Caesars Adoptivsohn und dem Senat löste sich jetzt; Octavianus zog nach Rom, erzwang hier seine Wahl zum Consul — Hirtius und Pansa waren in den Kämpfen gegen Antonius gefallen — und sprach dann die Acht gegen Caesars Mörder aus. Darauf meuterten die Truppen des Brutus und gingen teils zu Antonius, teils zu Octavianus über; Brutus selbst wurde auf der Flucht gefangen und auf Antonius' Befehl hingerichtet. Nun verständigte sich Octavianus mit Antonius und Lepidus; die drei traten als *triumviri reipublicae constituendae* an die Spitze des Staates, was dann durch einen Volksbeschluß ratifiziert wurde. Es folgte eine Proskription der Gegner, die 130 Senatoren und 2000 Ritter getroffen haben soll; unter den Opfern war Cicero.

Noch war die Sache des Senats nicht verloren. C. Cassius und M. Brutus, neben D. Brutus die angesehensten unter Caesars Mördern, hatten während der Wirren in Italien den ganzen Osten des Reiches in ihre Gewalt gebracht und dort ein Heer von 19 Legionen und eine starke Flotte gesammelt. Antonius und Octavianus gingen also nach Griechenland hinüber. Bei Philippoi kam es zur Entscheidungsschlacht, der größten, die bisher von römischen Heeren gekämpft worden war; auf jeder Seite standen gegen 100000 Mann. Der Sieg blieb der überlegenen Tüchtig-

keit der Veteranen der Triumvirn und Antonius' Feldherrngeschick; Cassius und Brutus gaben sich mit eigener Hand den Tod, ihr Heer löste sich auf (Herbst 42). | Die Sieger teilten die Beute; Antonius erhielt die Verwaltung des Ostens und Gallien, Octavianus Spanien, Lepidus Afrika; Italien blieb gemeinsamer Besitz, doch kam es tatsächlich in die Gewalt Octavians, dem die Aufgabe zufiel, den Soldaten des siegreichen Heeres dort Landbesitz anzuweisen. Zu diesem Zwecke waren die Gebiete von 18 italischen Städten bestimmt, deren größere Grundbesitzer ohne jede Entschädigung expropriiert wurden; da diese Gebiete nicht hinreichten, griff man auch in die Nachbargemeinden hinüber. Es war eine Umwälzung der Besitzverhältnisse, noch tiefer einschneidend als vor einem Menschenalter unter Sulla. Darüber kam es zum Konflikt zwischen Octavianus und dem Consul L. Antonius, dem Bruder des Triumvirn, der die Härte der Landverteilung mildern und sich bei dieser Gelegenheit selbst zum Herrn Italiens machen wollte. Es gelang ihm, 17 Legionen zusammenzubringen; da aber M. Antonius neutral blieb, behielt Octavianus die Oberhand, schloß den Gegner in dem festen Perusia ein und zwang ihn endlich durch Hunger zur Übergabe (Winter 41). Nun brachte Octavianus auch das jenseitige Gallien in seine Gewalt. Im nächsten Sommer wurde dann zu Brundisium ein neues Abkommen zwischen den Machthabern geschlossen, das Octavianus in dem Besitze des Westens bestätigte. Dann folgte, in Misenum, ein Abkommen mit Sex. Pompeius, der in den Wirren nach Caesars Tode eine Flotte gesammelt und sich damit Siciliens und Sardiniens bemächtigt hatte; er wurde jetzt in dem Besitz dieser Provinzen anerkannt (39).

Es mochte scheinen, als ob das römische Reich sich auflösen sollte, wie einst das makedonische nach dem Tode Alexanders; aber Italiens militärische Überlegenheit war groß genug, um alle zentrifugalen Bestrebungen zum Scheitern zu bringen. Es gelang Octavianus sich eine Flotte zu schaffen und Sex. Pompeius aus Sicilien zu vertreiben (36). Dieser versuchte zu den Parthern zu fliehen, wurde aber in Asien ergriffen und auf Antonius' Befehl hingerichtet. Lepidus hatte als Octavianus' Verbündeter an dem Kriege teilgenommen und dachte Sicilien für sich zu behalten; doch Octavianus wußte seine Truppen zu gewinnen und zwang ihn, ins Privatleben zurückzutreten.

Während Octavianus diese Erfolge errang, die ihn zum Herrn im ganzen Westen des Reiches machten, hatte Antonius seinen Partherzug unternommen, der mit einem völligen Mißerfolg endete (*o. S. 142*). Sein Ansehen in Rom wurde dadurch schwer erschüttert, noch mehr durch die Art, wie er in Alexandreia den hellenistischen König spielte, und durch seine Beziehungen zu Kleopatra. Octavianus hielt die Zeit für gekommen, die Dinge zum Bruch zu treiben. Ein von ihm veranlaßter Volksbeschluß erklärte Kleopatra den Krieg und entsetzte Antonius seiner Würden (32). Im nächsten Frühjahr ergriff Octavianus die Offensive und ging nach Griechenland hinüber, wo Antonius ihn am Vorgebirge Aktion erwartete. Beide Heere zählten etwa je 100000 Mann, an Zahl der Schiffe war Octavianus überlegen, Antonius' Schiffe waren zum Teil größer, aber eben darum schwerer beweglich. So gelang es Octavians Admiral Agrippa, dem Gegner die Verbindungen zur See abzuschneiden. Jetzt war Antonius' Stellung nicht länger zu halten; bei dem Versuche, die Blockade zu brechen, gelang es Antonius allerdings, das offene Meer zu gewinnen, aber mit dem Verlust des größten Teils seiner Flotte (2. Sept. 31). Das Landheer trat den Rückzug nach Makedonien an, mußte sich aber schon nach wenigen Tagen dem Sieger ergeben. Diesem fiel nun, ohne weiteren Widerstand, der ganze Osten zu,

am 1. August des nächsten Jahres konnte er in Alexandreia einziehen (*o. S. 142*). Die Bürgerkriege waren beendet, die Einheit des Reiches wiederhergestellt. Die Freiheit freilich war tot; fortan gebot auf Erden der Wille eines einzigen. Aber nach den furchtbaren Erschütterungen der letzten sechzig Jahre verlangte die Welt nur noch eins: Ruhe um jeden Preis. Horaz hatte einst bei Philippoi im Heer des Brutus gefochten; jetzt jubelte auch er dem Sieger zu: *Nunc est bibendum, nunc pede libero pulsanda tellus, nunc Saliaribus ornare pulvinar deorum tempus erat dapibus, sodales.*

QUELLEN

Die ältesten Nachrichten über Italien werden den Griechen verdankt. Schon Homer erwähnt die Sikeler (*ν 383, ω 211. 366. 389*) und das Land Sikanien (*ω 307*), Hesiod nennt Latinos und seinen Bruder Agrios als Söhne der Kirke von Odysseus (*Theog. 1013 ff.*):

οἱ δ' ἤτοι μάλα τῆλε μυχῷ νήσων ἱεράων
πᾶσιν Τυρσηνοῖσιν ἀγακλειτοῖσιν ἄνασσον.

Stesichoros, der selbst aus Unteritalien stammte, hat zuerst die Sage von Aineias' Fahrt nach dem Westen erzählt (*Tab. Iliaca IGrSicIt. 1284*). Um 500 v. Chr. gab Hekataios aus Milet die erste geographische Beschreibung des Landes; Bruchstücke daraus sind uns bei Stephanos aus Byzanz aufbewahrt. Die junge griechische Historiographie wandte ihr Interesse dann sehr bald auch Italien zu; in Hippys aus Rhegion und Antiochos aus Syrakus (zur Zeit des Peloponnesischen Krieges) fand der italische Süden seine ersten Geschichtschreiber. Herodot ist, trotz seines langen Aufenthaltes in Thurioi, wo er Bürger wurde, nur gelegentlich auf italische Dinge eingegangen. In der ersten Hälfte des 4. Jahrh. veröffentlichte Philistos, der Freund und Minister des älteren und des jüngeren Dionysios, ein großes Werk über die Geschichte Siciliens und Italiens, das alles bis dahin geleistete weit in den Schatten stellte. Auch in der umfangreichen Weltgeschichte, die Ephoros aus Kyme in der Zeit Alexanders verfaßte, war der Westen eingehend berücksichtigt: uns ist daraus der Abriß der Geographie Italiens bei dem sog. Skymnos aus Chios erhalten (*Geogr. Graeci Minores II 204 ff.*). Aus derselben Zeit, oder wenig früher, ist die Beschreibung Italiens in dem Periplus des sog. Skylax (Ausgabe von *OFabricius, Lpz. 1878*). Lykos aus Rhegion schrieb eine Geschichte der Feldzüge Alexandros des Molossers in Italien (334–331 v. Chr., *FHG. II 370*). Um diese Zeit begannen die Römer ihre Macht nach Unteritalien auszudehnen, was dann zur Folge hatte, daß die griechischen Historiker anfingen, sich eingehender mit ihnen zu beschäftigen. So Kallias, der Geschichtschreiber des Agathokles (*FHG. II 382*), dann Duris und Hieronymos in ihren großen Werken über die Geschichte der ersten makedonischen Zeiten. Gleichzeitig schrieb Timaios aus Tauromenion (ca. 340–250) ein umfangreiches Werk über die Geschichte des Westens, von den Anfängen bis auf den Übergang der Römer nach Sicilien. Es war eine reiche Fundgrube gelehrten Materials, aus der das Meiste von dem stammt, was wir von Sicilien und Italien in vorrömischer Zeit wissen: Diodor, Trogus, Lykophrons Alexandra, das Wunderbuch des Pseudo-Aristoteles hängen in den Berichten über den Westen zum großen Teil von ihm ab. Polybios' scharfe Kritik (*Buch XII*) schießt weit über das Ziel hinaus, übrigens spricht auch sie laut für die Bedeutung des Werkes. Über den ersten Punischen Krieg schrieb, vom karthagischen Standpunkte aus, Philinos aus Akragas; er war ein glühender Bewunderer des Hamilkar Barkas, unter dem er als Offizier gedient haben mag. Polybios (*o. S. 147*) und Diodor haben ihn benutzt; der erstere spricht mit hoher Achtung von ihm (*I 14, 2*), die Kritik *I 15* beruht auf einem bloßen, durch flüchtiges Lesen veranlaßten Mißverständnis. Der Hannibalische Krieg hat dann, seiner Wichtigkeit entsprechend, eine ganze Literatur hervorgerufen. Hannibal selbst hat einen Bericht über seine Taten in griechischer und punischer Sprache auf einer ehernen Tafel eingraben lassen, die er im Tempel der Hera Lakinia bei Kroton aufstellte, ehe er Italien verließ; ein Bruchstück davon hat uns

Polybios aufbewahrt (*III 33*, vgl. *Liv. XXVIII 46*). Silenos aus Kalakte und Sosylos (aus Sparta?) *qui cum eo in castris fuerunt* (*Nepos, Hann. 13*), schrieben die Geschichte seiner Feldzüge; ein kurzes Fragment aus dem letzteren Werk ist vor kurzem in | Aegypten zutage gekommen (herausgegeben von *UWilcken, Herm. XLI [1906] 103*). Sonst werden noch Chaireas, Xenophon, der Neapolitaner Eumachos als Geschichtschreiber des Krieges genannt; Baton aus Sinope schrieb über den letzten König von Syrakus, Hieronymos. Sie alle sind durch das Werk des Polybios in Vergessenheit gekommen.

Indessen hatte sich unter dem Eindruck der gewaltigen Ereignisse der Punischen Kriege in Rom eine nationale Geschichtschreibung zu entwickeln begonnen. Bis dahin hatte man historische Aufzeichnungen dort nur zu praktischen Zwecken gekannt; so die Liste der eponymen Magistrate und die Tafeln der Pontifices, auf denen Jahr für Jahr der Kalender und bei den betreffenden Tagen die Amtshandlungen des Kollegiums verzeichnet wurden: Sühnungen von Prodigien, Tempelweihen, Gelübde und Opfer bei Teuerungen, Pesten, Kriegen und ähnliches. Die uns erhaltenen Angaben über Prodigien und die Triumphalfasten gehen auf diese Tafeln zurück. Der alte Brauch ist erst in der Gracchenzeit abgekommen; damals ließ der Oberpontifex P. Mucius Scaevola die noch vorhandenen Tafeln ordnen, das Fehlende ergänzen bis zu den Anfängen Roms hinauf und publizierte das Ganze in einer großen Sammlung von 80 Büchern, den *Annales Maximi*. Dazu traten die Urkunden im Staatsarchiv und in den Archiven der großen Familien (*Dionys. Hal. I 74, 5*), ferner die Weihgeschenke mit Aufschriften in den Tempeln. Das *ius imaginum* und die Sitte der *laudationes* bei den Leichenbegängnissen hatten ferner zur Folge, daß die Erinnerung an die Taten der Vorfahren in den Geschlechtern, die zu curulischen Würden gelangt waren, eifrig gepflegt wurde; daß man es dabei mit der Wahrheit nicht immer genau nahm, lag in der Natur der Sache (*Liv. VIII 40, 4*). Auf diese Familientraditionen gehen die Grabschriften der Scipionen (*CIL. I[1] 11ff.*, vgl. *Bd. I[2] 322*) und in letzter Linie auch die *Elogia* zurück, die Augustus den Statuen berühmter Feldherren und Staatsmänner auf dem von ihm angelegten Forum beischreiben ließ (*CIL. I[2] 186ff. 341*).

OSeeck, Die Kalendertafel der Pontifices, Berl. 1885. CCichorius, Art. *Annales* in *RE. I 2, 2248*, wo die weitere Literatur. *GSigwart, Klio VI (1906) 341ff. EKornemann, ebend. XI (1911) 245ff.* und *Der Priesterkodex in der Regia, Tübingen 1912.* Die Triumphalfasten sind seit dem Anfang des ersten Punischen Krieges sicher authentisch, in der Hauptsache wohl schon seit dem Anfang des 3. Jahrh., nur ist es nicht gut möglich, daß die Consuln des Jahres Varr. 488 am 26. Sept. und 5. Okt. *de Sassinatibus* und schon am 1. und 5. Febr. *de Sallentineis Messapieisque* triumphiert haben. Die Triumphe der Jahre Varr. 455–13. Jan. 461 sind alle, oder doch zum größten Teil, nicht über die Samniten, sondern über die Sabiner gefeiert worden (*Riv. di Stor. Ant. IX [1905] 269ff.*). Die Liste aus dem zweiten Samitenkrieg ist mindestens stark interpoliert, so daß sie vielleicht überhaupt nicht mehr auf gleichzeitige offizielle Aufzeichnungen zurückgeht. Es liegt nahe, den Beginn dieser Aufzeichnungen mit der Reorganisierung des Kollegiums der Pontifices durch die Lex Ogulnia (300 v. Chr.) zusammenzubringen oder mit der kurz vorher von Cn. Flavius durchgeführten Kalenderreform. Aus der Zeit vor dem gallischen Brand können sich überhaupt Pontificaltafeln nicht wohl erhalten haben. – *Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV Prodigiorum liber* (der erhaltene Teil beginnt mit dem Jahr 190 v. Chr.) im Anhang zu *ORossbachs* Ausgabe der livianischen *Periochae, Lpz. 1910,* dazu *ThMommsens* Bemerkungen *Ges. Schr. VII 168ff.* und *Luterbacher, Prodigienglaube und Prodigienstil der Römer, Progr. Burgdorf 1880.* – Art. *Elogium* von *Premerstein* in *RE. V 2, 2440ff.*

Die ersten Versuche historischer Darstellung kleideten sich in poetische Form, da es in Rom noch kein Publikum gab, das ein längeres Prosawerk hätte lesen mögen. Cn. Naevius schrieb ein Epos über den ersten Krieg gegen Karthago, in dem er selbst mitgekämpft hatte; der Erzählung des Krieges war ein Bericht über die Anfänge Roms vorausgeschickt. Bald darauf behandelte Q. Ennius (239–169) die ganze römische Geschichte in einem umfangreichen Gedicht, *Annales,* die in 18 Büchern bis auf den Histrischen Krieg (178/7), vielleicht auch noch etwas weiter hinabgeführt waren. Gleichzeitig trat Q. Fabius Pictor (geb. ca. 260–250) mit dem ersten Geschichtswerk im eigentlichen Sinne des Wortes

hervor; es war für ein internationales Publikum bestimmt und darum in griechischer Sprache geschrieben. Die Gründungssage war ausführlich erzählt, die Zeit von da bis auf Pyrrhos nur in großen Zügen (*Dionys. Hal. I 6, 2*), eingehend die beiden Punischen Kriege, besonders der gegen | Hannibal, den der Verfasser selbst miterlebt hatte. Als Senator war er in der Lage, gute Nachrichten zu haben, wenn auch natürlich sein Standpunkt ein beschränkt römischer war (*Polyb. I 14, 3. III 9*). Am Anschluß an die Aufzeichnungen der Pontifices war die Darstellung nach Amtsjahren gegliedert, und diese annalistische Form ist dann für alle Zeit in der römischen Historiographie herrschend geblieben. Auch sonst hat Fabius' Werk auf die Entwicklung der Tradition maßgebenden Einfluß geübt, was wir freilich im einzelnen nicht mehr nachweisen können, da uns nur dürftige Trümmer geblieben sind; das Meiste davon verdanken wir Polybios (*s. o. S. 147*). Werke ähnlicher Art, ebenfalls in griechischer Sprache, verfaßten L. Cincius Alimentus (Praetor 210 v. Chr.), A. Postumius Albinus (Praetor 155, Cos. 151), C. Acilius (schrieb 142 v. Chr.) Von der *historia quaedam Graeca, scripta dulcissime* (*Cic. Brut. 19, 77*) des P. Cornelius Scipio wissen wir nichts näheres; wir können vermuten, daß sie die Taten seines Vaters Africanus behandelte, und von Polybios, dessen Bericht über diese Ereignisse zweifellos eine Quelle aus dem Scipionenkreise zugrunde liegt, stark benutzt worden ist.

*JVahlen, Ennianae poesis reliquiae*², *Lpz. 1903. FSkutsch* in *RE. V 2, 2602ff.*, Sammlung der Fragmente des Naevius von *JVahlen, Lpz. 1854* und von *LucianMüller* in seiner Ausgabe des Ennius *157ff.* (*St. Petersburg 1884*). *HPeter, Historicorum Romanorum reliquiae I, Lpz. 1870.*

Der erste, der römische Geschichte in lateinischer Prosa geschrieben hat, ist M. Porcius Cato (234–149 v. Chr.). Seine *Origines*, die er im höheren Alter verfaßt hat, behandelten ausführlich die Gründungssagen Roms und der übrigen italischen Städte (*Buch I–III*), dann in kurzem Abriß (*Buch IV–VII*) die Geschichte bis zum Tode des Verfassers. Dabei wurde alles Detail, das die Stadtchronik gab, beiseite gelassen, selbst die Namen der Feldherren, dagegen ganz unbedeutende Dinge, wie die tapfere Tat eines Kriegstribunen im ersten Punischen Kriege, in behaglicher Breite erzählt, ja, Reden, die Cato selbst gehalten hatte, im vollen Wortlaut eingelegt. Die fremden Völker, mit denen die Römer zu kämpfen hatten, wurden treffend charakterisiert und die Merkwürdigkeiten ihrer Länder geschildert.

Fortan bedienten sich die Annalisten durchweg ihrer Muttersprache. So Catos jüngerer Zeitgenosse L. Cassius Hemina, dann L. Calpurnius Piso (Cos. 133, Censor 120 v. Chr.), C. Sempronius Tuditanus (Praetor 132, Cos. 129), C. Fannius Strabo (Cos. 122). Die Darstellung, wenigstens der älteren Zeit, blieb auch jetzt noch recht knapp; so behandelte Cassius Hemina den Hannibalischen Krieg im IV. Buche, Piso war im VII. Buche schon bis zum Jahr 158 gelangt, während später Livius bis dahin 47 Bücher gebraucht hat. Sonst gestatten uns die dürftigen Trümmer kein Urteil über die Eigenart dieser Werke. Bei Fannius scheint die Zeitgeschichte einen breiten Raum eingenommen zu haben; vielleicht hat er die ältere Zeit überhaupt nicht behandelt.

Bisher hatten fast ausnahmslos praktische Staatsmänner Annalen geschrieben. Als aber um die Gracchenzeit die griechische Redekunst in Rom einzudringen begann, wurde die Annalistik mehr und mehr zur Domäne der Rhetoren und änderte demgemäß ihren Charakter. An die Stelle der kurzen, trockenen Kompendien traten ausführliche Darstellungen, die durch reiches Detail und zahlreiche eingelegte Reden belebt wurden; wo die Überlieferung nicht ausreichte, trat die Phantasie der Bearbeiter an die Stelle. So füllten die Annalen des Cn. Gellius (Ende des 2. Jahrh.) mindestens 97 Bücher, die des Valerius Antias (in Caesars Zeit) mindestens 75; kürzer faßte sich Q. Claudius Quadrigarius (bald nach Sulla), der im ersten Teil seines Werkes eine lateinische Bearbeitung der Annalen des C. Acilius gab, natürlich im Zeitgeschmack ausgeschmückt, und die Erzählung dann bis auf seine eigene Zeit fortführte, und C. Licinius Macer (gest. 66 v. Chr.). Die nächsten Jahrzehnte haben dann noch eine lange Reihe annalistischer Werke hervorgebracht, von

denen wir kaum mehr als die Namen der Verfasser kennen: Aelius Tubero, Scribonius Libo, Procilius, C. Sulpicius Galba.

Inzwischen hatte auch die historische Monographie sich zu entwickeln begonnen. Der erste Versuch dieser Art in lateinischer Sprache ist das Werk des L. Caelius Antipater, | eines Zeitgenossen der Gracchen, über den Hannibalischen Krieg (in 7 Büchern). Neben römischen Quellen war besonders Silenos aus Kalakte (*o. S. 188*) benutzt, die Darstellung war einnehmend, und so hat das Buch großen Erfolg gehabt und die Entwickelung der Tradition stark beeinflußt. Etwas später schrieb Sempronius Asellio die Geschichte seiner eigenen Zeit vom Numantinischen Kriege, an dem er selbst als Militärtribun teilgenommen hatte, bis zum Ausbruch des Socialkrieges; in bewußtem Gegensatz zu der Art der Annalisten, die eine bloße Chronik gaben (*id fabulas pueris est narrare, non historiam scribere*) strebte er danach, den inneren Zusammenhang der Ereignisse darzulegen. Die Geschichte des Marsischen und des Sullanischen Bürgerkrieges schrieb L. Cornelius Sisenna (Praetor 78, gest. 67 v. Chr.), in sehr ausführlicher Darstellung; seine *Historiae* bildeten neben Poseidonios das Hauptwerk über die Geschichte dieser Zeit. Zum stilistischen Vorbilde hatte er sich Kleitarchos gewählt; mit solchem Erfolge, daß er, nach Ciceros Urteil (*de leg. I 2, 7*), *omnes adhuc scriptores facile superarit.* Er selbst freilich wurde weit in den Schatten gestellt durch C. Sallustius Crispus (86–34 v. Chr.), dessen *Historiae* (in 5 Büchern) die Jahre 78–67 umfaßten, also eine Fortsetzung der Geschichte des Sisenna bildeten. Es war ein vielgefeiertes Werk, das Plutarch, Appian, Dio Cassius direkt oder indirekt als Quelle gedient hat; ziemlich umfangreiche Bruchstücke daraus sind auf uns gelangt. Vorher hatte Sallust die beiden uns erhaltenen Monographien über die Catilinarische Verschwörung und den Iugurthinischen Krieg veröffentlicht, zwei Tendenzschriften gegen die Nobilität, die deswegen nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen. Die Geschichte der Bürgerkriege vom ersten Triumvirat (60 v. Chr.) bis zur Schlacht bei Philippoi, vielleicht bis zur Schlacht bei Aktion, schrieb C. Asinius Pollio (75 v. Chr. bis 5 n. Chr.). Er hatte als Anhänger Caesars, dann des Antonius in leitender Stellung an den Ereignissen dieser Zeit Anteil genommen, und sich nach dem Bruch zwischen Antonius und Octavianus ins Privatleben zurückgezogen, um sich fortan ganz der literarischen Tätigkeit zu widmen. Das Geschichtswerk ist seiner Zeit viel gelesen worden und hat Livius, indirekt auch Plutarch und Appian als Quelle gedient; uns ist kaum etwas anderes geblieben als die Charakteristik Ciceros (*fr. 5*). Sonst ist uns jede eigene Anschauung versagt. (Inhaltsangabe bei Hor. *Carm. II 1.*)

Um die Wende vom 2. zum 1. Jahrh. fallen auch die Anfänge der Memoirenliteratur. Sie wird eröffnet durch die drei Bücher *de vita sua* des M. Aemilius Scaurus (Cos. 115, Censor 109, gest. um 88), ein Beispiel, das dann bei P. Rutilius (Cos. 105, gest. nach 78) und anderen Nachfolge fand. Das berühmteste dieser Werke waren die Denkwürdigkeiten des Dictators Sulla, in 22 Büchern; sie sind von Plutarch im Leben des Marius und Sulla benutzt worden. Auch Cicero hat eine Geschichte seines Consulates geschrieben. Einen Bericht über seine Feldzüge gab Caesar in den Commentarien über den Gallischen und den Bürgerkrieg, die dann von seinem Freunde A. Hirtius (VIII. Buch des *Bellum Gallicum* und das *Bellum Alexandrinum*) und anderen Caesar nahestehenden Offizieren (*Bellum Africanum* und *Hispaniense*) fortgesetzt wurden. Sie verfolgen, soweit sie von Caesar selbst herrühren, den Zweck, dessen Taten ins hellste Licht zu stellen und dadurch in der öffentlichen Meinung für ihn Stimmung zu machen, eine Tendenz, die durch die scheinbar ganz sachliche und objektive Darstellung in meisterhafter Weise verschleiert wird; um so größere Vorsicht ist bei der Verwertung als historische Quelle geboten.

Gegen das Ende der republikanischen Zeit beginnt dann auch die Biographie in Rom Pflege zu finden. Ein umfangreiches Werk dieser Art verfaßte Ciceros Zeitgenosse Cornelius Nepos (*De viris illustribus*); es enthielt kurze Lebensbeschreibungen der berühmtesten Feldherren, Staatsmänner, Schriftsteller und Gelehrten, Römer wie Ausländer. Erhalten sind uns daraus das Buch *De excellentibus ducibus exterarum gentium*, und aus dem Buch *De Latinis historicis* die Biographien des älteren Cato und des T. Pomponius

Atticus. Selbständigen Wert hat nur die letztere, da Atticus dem Verfasser persönlich befreundet war; die übrigen sind flüchtige Kompilationen, von denen für die römische Geschichte nur die vitae des Cato, Hamilcar Barcas und Hannibal in Betracht kommen. Nepos ist auch der erste, der ein chronographisches Handbuch in lateinischer Sprache geschrieben hat (in 3 Büchern), in dem, ganz wie in dem biographischen Werke, neben der römischen auch die ausländische Geschichte berücksichtigt war, und zwar nicht nur die politische, sondern auch die Literaturgeschichte. Ein ähnliches, aber noch knapperes Kompendium (*liber annalis*), verfaßte wenig später Ciceros Freund T. Pomponius Atticus. Um dieselbe Zeit beschäftigte sich auch der gelehrte Antiquar M. Terentius Varro mit chronologischen Forschungen, deren Ergebnisse er in den drei Büchern *Annales* und den vier Büchern *De gente populi Romani* niedergelegt hat.

HPeter, Historicorum Romanorum reliquiae, 2 Bde, Lpz. 1870. 1906. Die Prolegomena und die Einleitung *de scriptorum vitis et scriptis* geben uns einigen Ersatz für eine noch immer fehlende Geschichte der römischen Historiographie. – *BMaurenbrecher, C. Sallusti Crispi Historiarum reliquiae, Lpz. 1891. 1893. – KWNitzsch, Die römische Analistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias, Berl. 1873,* jetzt stark veraltet. *WSoltau, Die Anfänge der römischen Geschichtschreibung, Lpz. 1909.* — Aus der Spezialliteratur über einzelne Autoren mag *EKornemann, Die historische Schriftstellerei des C. Asinius Pollio, Jahrb.f.Phil. Suppl. XXI (1896)* hier hervorgehoben werden. Die Fragmente von Varros Schrift *De gente populi Romani* herausgegeben von *Plinio Fraccaro, Padova 1907.* Weitere Literaturnachweise auch für das folgende bei *ENorden, Röm. Lit.* in *Bd. I² 429ff.*

Diese reiche historiographische Literatur der republikanischen Zeit ist bis auf dürftige Trümmer zugrunde gegangen; nur Caesars Commentarien und einzelne Stücke aus Sallust und Nepos haben sich aus dem allgemeinen Schiffbruch gerettet. Alles andere hat das Werk des Livius (59 v. Chr. bis 17 n. Chr.) der Vergessenheit überantwortet. Schon Cicero hatte sich mit dem Gedanken getragen, eine Geschichte Roms zu schreiben, welche den stilistischen Anforderungen der neuen Zeit entspräche und mit den griechischen Mustern den Vergleich nicht zu scheuen hätte; die Stürme der Bürgerkriege ließen es nicht dazu kommen. Als dann Augustus der Welt den Frieden gegeben hatte, nahm Livius den großen Plan auf. Er war Professor der Philosophie und Rhetorik, und als solcher hat er seine Geschichte geschrieben. Historische Forschung lag ihm ganz fern; Dokumente hat er nicht einmal dann eingesehen, wenn er von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht wurde (*IV 20*), für politische und militärische Dinge fehlte ihm jedes Verständnis. Ihm kam es hauptsächlich auf die ethische und stilistische Seite seiner Aufgabe an. Diese hat er in glänzender Weise gelöst; es ist ihm gelungen, trotz der Fessel der einmal hergebrachten annalistischen Ordnung, die er nicht abstreifen mochte, eine lebensvolle Darstellung zu geben, in einer Form, die auch den verwöhntesten Ansprüchen dieser Zeit genüge leistete; er galt fortan unbestritten als der erste Klassiker des lateinischen historischen Stils, und die römische Geschichte der Königszeit und Republik hat im Bewußtsein der Nachwelt im ganzen so fortgelebt, wie Livius sie geschildert hatte. Über den inneren Wert des Werkes freilich muß das Urteil ganz anders lauten. Livius hat seinen Stoff den Annalisten der nachsullanischen Zeit entnommen, die ihm für eine Darstellung der älteren Geschichte, wie er sie geben wollte, allein genügendes Material liefern konnten: Claudius Quadrigarius, Licinius Macer, Valerius Antias, Aelius Tubero; daneben hat er für den Hannibalischen Krieg Caelius Antipater herangezogen, für die Kriege im Osten als Hauptquellen Polybios und Poseidonios benutzt, für die Geschichte der späteren Bürgerkriege Asinius Pollio. Den Widersprüchen seiner Quellen untereinander steht er ratlos gegenüber: wo er nicht einfach seiner Hauptquelle folgt, zählt er entweder die Zeugnisse oder entscheidet nach subjektivem Ermessen oder läßt die Sache dahingestellt. Da alle seine Vorlagen, bis auf Polybios, für uns verloren sind, bietet die Quellenanalyse meist unlösbare Schwierigkeiten; sicher ist nur, daß er in der 4. und 5. Dekade für die Ereignisse im Osten nichts weiter als eine abgekürzte Übersetzung aus Polybios gibt, strittig dagegen, ob oder wie weit er Polybios in der 3. Dekade herangezogen hat, und von der Art der Quellenbenutzung in

der ersten Dekade wissen wir eigentlich gar nichts. Dasselbe gilt von den verlorenen Partien des Werkes. Denn bei dem gewaltigen Umfang dieser Annalen (142 Bücher) hatten nur wenige die Mittel, das ganze Werk anzuschaffen oder Zeit es zu lesen; man hat also schon früh Auszüge daraus veranstaltet, was dann | zur Folge gehabt hat, daß das Original im Laufe der Zeit zum Teil in Vergessenheit kam. So sind uns nur die Bücher I–X und XXI–XLV erhalten, die letzten davon nicht einmal ganz vollständig. Für den Rest sind wir auf Auszüge angewiesen, die uns bei einer Reihe von Schriftstellern der späteren Kaiserzeit erhalten sind: Florus, Eutropius, Rufius Festus, namentlich Orosius, doch hängen diese nicht unmittelbar von Livius ab, sondern von einer Epitome, in die auch fremde Bestandteile eingedrungen waren. Von einer solchen sind auch die *Periochae* abhängig, kurze Inhaltsangaben der einzelnen Bücher des livianischen Werkes, in der Art der *Prologi* zu den Büchern des Trogus *o. S. 143f.* Zu den längst bekannten Auszügen dieser Art sind neuerdings Fragmente anderer *Periochae* getreten, die auf einem in Oxyrhynchos gefundenen Papyrus erhalten sind; sie umfassen die Jahre 189–179 (Anfang) und 150–137 (Buch 37–40 und 48–55). Auch das Prodigienbuch des Iulius Obsequens (*o. S. 188*) ist aus Livius geflossen. Mit diesen Hilfsmitteln wäre es möglich, zwar nicht die verlorenen Bücher des livianischen Werkes selbst, wohl aber innerhalb gewisser Grenzen die Epitome aus Livius zu rekonstruieren und so eine Anschauung der gesamten livianischen Überlieferung zu gewinnen. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Aufgabe bald in Angriff genommen wird.

Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Gesamtausgabe des Livius gibt es nicht. Am brauchbarsten ist noch die von *AZingerle* (*ed. maior*), *Prag u. Lpz. 1890ff.* Die Ausgabe von *ALuchs* (*Berl. 1888. 1889*), die beste von allen, enthält nur Buch 21–30. Vgl. *o. Bd. I 437.*

Die neugefundenen Periochae: *Pap. Oxyrh. IV 90–116,* und *EKornemann, Klio 2. Beiheft, Lpz. 1904.* Gesamtausgabe beider Periochae von *ORoßbach, Lpz. 1910.* Eine Übersicht der Quellenforschung zu Livius gibt *WSoltau, Livius' Geschichtswerk, Lpz. 1897.* Die Aufgabe, die Abhängigkeit Livius' von Polybios in der IV. und V. Dekade festzustellen, hat *HNissen* gelöst (*Kritische Unters. über die Quellen des Livius, Berl. 1863*); über die römischen Quellen in diesen Büchern *UKahrstedt, Die Annalistik von Livius B. XXXI–XLV, Berl. 1913.* – Über die Epitome *KZangemeister* in der *Heidelberger Festschrift zur 36. Philol.-Vers., Freibg. 1882.*

Livius' I. Buch ist zwischen der Annahme des Augustustitels durch Octavianus (27 v. Chr.) und der zweiten Schließung des Ianustempels durch diesen (25 v. Chr.) veröffentlicht (*Liv. I 19, 3*); das CI. Buch, und also offenbar auch die folgenden, soll erst nach Augustus' Tode herausgegeben sein (*Per. 101*), den Schluß des Ganzen bildete Drusus' Tod im Jahre 9 v. Chr. Einige Jahre vor Livius hatte Diodor seine Universalgeschichte herauszugeben begonnen. Im Verhältnis zur griechischen wie auch zur sicilischen Geschichte ist die ältere römische Geschichte sehr kurz behandelt, aber nach einer trefflichen Vorlage, die eine reinere Tradition gibt als Livius oder irgend eine andere unserer Quellen, Polybios allein ausgenommen. Man hat darum die Vorlage Diodors in Fabius sehen wollen oder doch in einem Annalisten der Gracchenzeit; mit Unrecht, sie gehört erst in die nachsullanische Periode. Der Name tut wenig zur Sache. Auch der Pyrrhische und die beiden Punischen Kriege waren bei Diodor zum großen Teil nach einer römischen Quelle erzählt, doch sind uns aus diesem Teil seines Werkes nur Fragmente erhalten.

Die Angaben Diodors über die ältere römische Geschichte sind im Zusammenhang abgedruckt von *ABDrachmann, Diodors römische Annalen bis 302 a. Chr.* (*HLietzmann, kleine Texte 97*), *Bonn 1912.* Auf Fabius als Quelle riet *ThMommsen, Röm. Forsch. II 221ff.*; *ESchwartz* Art. *Diodoros* in *RE. V. 1, 691ff.* tritt noch jetzt dafür ein. *Diod. I 4, 4* sagt aber, daß seine Quelle lateinisch geschrieben war, vgl. *EdMeyer, RhMus. XXXVII (1882) 610ff.* Auch finden sich Widersprüche mit Fabius. Die Bemerkung über Luceria *XIX 72, 9* kann auf den Socialkrieg gehen, in dem diese Stadt den hauptsächlichsten Stützpunkt der Römer im nördlichen Apulien gebildet haben muß. Daß die Quelle nachsullanisch ist, ergibt sich aus *XX 90, 4,* wo ein samnitischer Feldherr (Γέλλιος Γάιος, l. nach *Liv. IX 44*

Στάτιος) mit Namen genannt und die Zahl der erbeuteten Feldzeichen (in Valerius Antias' Manier) angegeben wird. Daß die älteren Annalen die Namen der samnitischen Feldherren nicht geben konnten, ist a priori klar und wird dadurch bewiesen, daß alle diese Namen im Socialkriege wiederkehren (Papius | Brutulus [vgl. Papius Mutilus], C. Pontius, Gellius Egnatius [vgl. Marius Egnatius], Gellius Statius [vgl. *App. Bürgerkr. IV 25*], dazu meine Bemerkungen in *EPais' Studi Storici per l'Antichità classica I 1ff., Pisa 1908*). Mit Diodor (*VIII 5. XXIII 2*) berührt sich das Fragment einer Exzerptensammlung aus einer römischen Geschichte in griechischer Sprache, das *HvArnim* unter dem Titel *Ineditum Vaticanum* im *Herm. XXVII (1892) 118ff.* veröffentlicht hat (auch bei *ABDrachmann, Diodors röm. Annalen*). Es scheint dieselbe Quelle zugrunde zu liegen, der Diodor gefolgt ist.

Während Livius die römische Geschichte in zeitgemäßer Form für das lateinisch sprechende Publikum darstellte, tat dasselbe ein griechischer Rhetor für seine Landsleute im Osten, Dionysios aus Halikarnassos. Er war nach der Herstellung des Friedens durch Octavianus im Jahre 30 v. Chr. nach Rom übergesiedelt und gab hier im Jahre 7 v. Chr. seine 'römische Archäologie' heraus, die in 20 Büchern die Geschichte bis zum Ausbruch des ersten Punischen Krieges umfaßte. Erhalten ist uns die erste Dekade, ferner Buch XI nicht ganz vollständig, es enthält große Lücken und bricht mit 443 v. Chr. ab. Von dem Rest haben wir nur Exzerpte. Zugrunde liegt die annalistische Tradition derselben Schicht, die auch Livius als Quelle gedient hat, es fehlt nicht an Berührungen zwischen beiden, aber die Bemühungen, bestimmte Gewährsmänner zu ermitteln, haben bei Dionysios so wenig wie bei Livius Erfolg gehabt. Die Behandlung ist rhetorisch, mit endlosen eingelegten Reden, auf die der Verfasser sehr stolz war, an historischem Verhältnis fehlt es durchaus. Man lernt Livius schätzen, wenn man Dionysios in die Hand nimmt.

Ausgaben von *CJacoby, Lpz. 1885–1905*, von *AKießling und VProu, Paris 1886. – ESchwartz, RE. V 1, 934–61.*

Um dieselbe Zeit etwa schrieb der gelehrte König Iuba von Mauretanien (geb. kurz vor 46 v. Chr., gest. 23 n. Chr.), gleichfalls in griechischer Sprache, eine römische Geschichte; sie ist viel gelesen worden und hat unter anderen Plutarch als Quelle gedient, uns aber sind nur wenige Fragmente erhalten (*FHG. III 465*). Sehr wichtig sind die Römerbiographien Plutarchs; die Quellenanalyse ist, den Lebensbeschreibungen der Griechen gegenüber, dadurch viel leichter, daß hier noch keine so ausgedehnte biographische Literatur vorlag und der Verfasser daher öfter als dort gezwungen war, auf die größeren historiographischen Werke zurückzugehen. So ist der Coriolanus fast ganz aus Dionysios von Halikarnassos geschöpft, der auch im Camillus und Pyrrhos stark benutzt ist. Romulus und Numa sind aus einer Menge von Quellen zusammengeschrieben; der Publicola beruht auf einem Annalisten, der weder bei Livius noch bei Dionysios zugrunde liegt, auch die annalistische Tradition in den Viten aus der Zeit Hannibals weicht von der livianischen ab. Im Flamininus und Aemilius Paullus ist daneben Polybios benutzt. Im Sertorius und Lucullus liegen zum großen Teil die Historien Sallusts zugrunde, für die Lebensbeschreibungen der Zeitgenossen Caesars wahrscheinlich Asinius Pollio. Plutarchs Darstellung berührt sich hier und überhaupt für die ganze Zeit der Bürgerkriege vielfach mit Appian und Cassius Dio, wir vermögen aber nicht zu sagen, wer die gemeinsame Mittelquelle gewesen ist.

HPeter, Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer, Halle 1865 und *HRR. II S. LXXXVIIff. HNissen, Kritische Unters. über Livius, 280ff. ESchwartz, Herm. XXXII (1897) 554ff.* und in den Artikeln *Appian, Cassius Dio, Dionysios* in *RE.*

Ein halbes Jahrhundert nach Plutarch, um 160 n. Chr., gab Appian aus Alexandreia in Aegypten in griechischer Sprache ein kurzes Handbuch der römischen Geschichte (in 24 Büchern) heraus. Der Stoff ist nach sachlichen Kategorien geordnet; die drei ersten Bücher behandeln die Unterwerfung Italiens, dann folgt (Buch IV–XII) die Eroberung der übrigen Länder im Umkreis des Mittelmeers, so daß der Eroberung jedes Landes je ein Buch gewidmet wird, weiter die Bürgerkriege (XIII–XXI), endlich die Kaiserzeit bis auf Traian (XXII–XXIV), dessen Partherkrieg aber nicht mehr erzählt war. So waren freilich alle größeren historischen Zusammenhänge zerrissen, aber dafür eine Übersichtlichkeit er-

zielt, wie sie die annalistische Anordnung nie hätte geben können. Erhalten sind nur die Ἰβηρική, Ἀννιβαϊκή (der Hannibalische Krieg in Italien), Συριακή, Μιθριδάτειος, die fünf | ersten Bücher der Bürgerkriege (bis zum Tode des Sex. Pompeius, 36 v. Chr.), die Λιβυκή bis zur Zerstörung von Karthago, von der Μακεδονική καὶ Ἰλλυρική nur die letztere, außerdem größere Bruchstücke der fünf ersten Bücher (Βασιλική, Ἰταλική, Σαυνιτική, Κελτική, Νησιωτική) und der Μακεδονική. Die Darstellung ist streng sachlich, unter Verzicht auf allen rhetorischen Schmuck; die starke Kürzung der Vorlagen, die durch den knappen Umfang geboten war, hat freilich zu vielfachen Entstellungen geführt, und auch sonst fehlt es nicht an Nachlässigkeiten, wobei wir allerdings meist nicht wissen, was Appian selbst und was seinen Gewährsmännern zur Last fällt. Denn historische Forschung lag dem Verfasser sehr fern; er wollte nur ein Kompendium für das gebildete Publikum schreiben, und er nimmt seinen Stoff da, wo er ihn am bequemsten finden kann, aus anderen Kompendien, ohne auf die Originalwerke zurückzugehen. Was dabei schließlich aus der Überlieferung wird, zeigt z. B. ein Blick auf die Darstellung der Schlacht bei Cannae bei Appian im Vergleich mit der bei Polybios oder auch bei Livius. Leider ist Appian für die Zeit von 167, wo Livius für uns abbricht, bis 68, wo Dio Cassius für uns einsetzt, unser hauptsächlichster, ja zum großen Teil unser einziger Gewährsmann. Eben deswegen ist die Quellenuntersuchung sehr schwierig. Über Appians unmittelbare Vorlagen wissen wir gar nichts; mittelbar liegt für die ältere Zeit Dionysios von Halikarnassos zugrunde, für den Hannibalischen Krieg ein Annalist, der sich mit der Quelle Diodors nahe berührt, für die Feldzüge Scipios und die Kriege im Osten Polybios, aber stark mit annalistischen Bestandteilen kontaminiert; die Geschichte der Bürgerkriege geht auf eine ausgezeichnete Quelle zurück, die wir aber nicht zu benennen vermögen (Asinius Pollio?).

Einzige brauchbare Ausgabe von *LMendelssohn, 2 Bde., Lpz. 1879 und 1881, II² von PViereck, 1905. ESchwartz,* Art. *Appianus* in *RE. II 1, 216ff.*

Aus derselben Zeit etwa stammen die Annalen des Granius Licinianus in lateinischer Sprache, aus denen uns in einem Codex rescriptus des Brit. Museums Fragmente erhalten sind, und zwar von Buch XXVI (Exkurs über die *equites*), XXVIII (Antiochos Epiphanes), XXXV und XXXVI (Zeit Sullas). Es war also eine ziemlich ausführliche Darstellung; wie weit sie herabgeführt war, wissen wir nicht, da das Werk in der uns erhaltenen Literatur kaum erwähnt wird.

Grani Liciniani quae supersunt emendatiora edidit philologorum Bonnensium heptas. Lpz. 1858; rec. MFlemisch, Lpz. 1904.

Unvergleichlich höher steht das Werk, das ein halbes Jahrhundert später Cassius Dio Cocceianus aus Nikaia veröffentlichte; es führte die römische Geschichte in 80 Büchern bis zum zweiten Consulat des Verfassers, 229 n. Chr. herab. Erhalten sind uns Buch 36–60, die Zeit von 68 v. Chr. bis 46 n. Chr. (der Anfang von Buch 36 fehlt, und in Buch 55–65 sind große Lücken); von dem Rest haben wir, außer zahlreichen Exzerpten, meist aus der konstantinischen Sammlung, die Auszüge des Zonaras in Buch *VII–IX* seiner Weltgeschichte (bis auf den Fall von Korinth), und für die am Schluß fehlenden Bücher die Auszüge des Xiphilinos. Als hohem Beamten, der in Staatsgeschäften ergraut war, fehlte es Dio nicht an politischem Verständnis, wenn er auch von den Verhältnissen der republikanischen Zeit keine lebendige Anschauung mehr haben konnte; was dann freilich dazu geführt hat, daß er die eigene Auffassung in die Quellen hineintrug. Auch stilistisch strebte er danach, hohen Anforderungen zu genügen, wobei er sich Thukydides zum Vorbild nahm. So ist ein Werk entstanden, wie es die griechische Literatur über die römische Geschichte noch nicht besaß, die letzte große Leistung auf dem Gebiete der Historiographie, die das Altertum hervorgebracht hat. Für die ältere Zeit folgt Dio einer annalistischen Tradition, die zwischen Livius und Dionysios steht, aber mit letzterem näher verwandt ist. Die Darstellung des Hannibalischen Krieges berührt sich mit der Appians, für das nächste halbe Jahrhundert ist zwar Polybios benutzt (schwerlich direkt), aber stark mit anderen Elementen versetzt. Für die Geschichte der letzten Zeit der Republik bis zum

Anfang des Principats ist Livius zugrunde gelegt oder, wenn man das nicht zugeben will, Livius' Quelle. |

Beste Ausgabe von *UBoissevain, Berl. 1895–1901. ESchwartz* Art. *Cassius Dio* in *RE. III 2, 1684ff.*

Endlich schrieb am Ausgang des Altertums (417 n. Chr.) Paulus Orosius eine Weltgeschichte in sieben Büchern bis auf die eigene Zeit herab (*Historiae adversus paganos*) zu apologetischen Zwecken; es sollte bewiesen werden, daß keineswegs, wie die Heiden meinten, der Abfall von der Religion der Väter die Schuld an den Unglückschlägen trüge, die das Reich damals betroffen hatten. Das Machwerk ist für uns darum von Wert, weil es für die republikanische Zeit auf einer Epitome aus Livius beruht und der ausführlichste Auszug ist, den wir aus dieser besitzen.

Orosii Historiarum adversus paganos libri VII, rec. KZangemeister, Wien 1882.

Sonst sind uns aus der Kaiserzeit noch einige kurze Kompendien der römischen Geschichte erhalten: *C. Velleius Paterculus, Historiae Romanae ad M. Vinicium cos.* (30 n. Chr.) in zwei Büchern. *L. Annius* (?) *Florus, Bellorum Romanorum libri duo* aus der Zeit Hadrians; der kurze *Liber memorialis* des *L. Ampelius,* etwa aus dem 3. Jahrh.; *Eutropii Breviarium ab urbe condita,* in 10 ganz kurzen Büchern, bis 364 n. Chr., Kaiser Valens gewidmet; *Breviarium Rufi Festi rerum gestarum populi Romani,* aus derselben Zeit, ein knapper Abriß in nur 30 Kapiteln; die Schrift *De viris illustribus urbis Romae* (sog. Aurelius Victor), ganz kurzgefaßte Biographien berühmter Persönlichkeiten von dem König von Alba, Procas, bis auf Kleopatra, aus einer von Livius unabhängigen Tradition geschöpft; *Origo gentis Romanae,* eine römische Urgeschichte bis auf Romulus.

Vellei Paterculi hist. Romanae reliquiae ed. CHalm, Lpz., 1876. FBurmeister, De fontibus Vellei Paterculi, Berl. Stud. XV [1894] 1. – L. Annaei Flori epitome ed. ORoßbach, Lpz. 1896. – L. Ampelii liber memorialis rec. EWölfflin, Lpz. 1853. – Eutropii Breviarium rec. et adnot. HDroysen, Mon.Germ.AA. II, Berl. 1879. – Rufi Festi Breviarium rec. RWagner, Lpz. 1886. – Sex. Aurelii Victoris liber De Caesaribus, praecedunt Origo gentis Romanae et liber De viris illustribus, rec. FPichlmayr, Lpz. 1911.

Für die römische Sagengeschichte bildet Vergils Aeneis eine wichtige Quelle, noch mehr der Kommentar, den der Grammatiker Servius im 4. Jahrh. dazu geschrieben hat. Ein Epos über den zweiten Bürgerkrieg (*Pharsalia,* in zehn Büchern) schrieb unter Nero M. Annaeus Lucanus, im engen Anschluß an die Darstellung bei Livius (Buch 109–112). Wenig später verfaßte Silius Italicus sein Epos über den Krieg gegen Hannibal (*Punica,* in 17 Büchern), in dem ebenfalls Livius, aber mit großer Freiheit, benutzt ist. Da wir das Original noch besitzen, ist die Kopie ziemlich wertlos.

M. Annaei Lucani de bello civili libri decem ed. CHosius, Lpz. 1892. – Sili Italici Punica ed. LBauer, Lpz. 1900–1902. – Servii in Vergilii carmina commentarii, rec. GThilo et HHagen, 3 Bde., Lpz. 1881–1902.

Von den Arbeiten der römischen Antiquare ist uns sehr wenig erhalten. Von Varros zahlreichen Schriften sind nur Buch *V–X de lingua Latina* und die drei Bücher *Rerum rusticarum* auf uns gelangt; sonst nur Fragmente, und auch von diesen fehlt eine den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft genügende Sammlung. Sehr wichtig ist der Auszug aus Verrius Flaccus' Werk *de verborum significatu,* den etwa im 3. Jahrh. der Grammatiker Sex. Pompeius Festus angefertigt hat; er ist uns leider nur zur Hälfte erhalten (nur die Buchstaben *M–V*), für das Übrige sind wir auf den mageren Auszug angewiesen, den am Ende des 8. Jahrh. Paulus Diaconus aus Festus veranstaltet hat.

Die Fragmente von *Varros Antiquitates humanae* gesammelt von *Mirsch, Lpz. Stud. V (1882),* die der *Res divinae* von *RMerkel* in seiner Ausgabe der *Fasten Ovids (Berl. 1841),* dazu *ESchwarz* in *Jahrb.f.Phil. Suppl. XVI (1888) 462ff.* Neueste Ausgabe des Festus von *WMLindsay, Lpz. 1913.*

Unter den Dokumenten zur altrömischen Geschichte nehmen die *Fasti Consulares* den ersten Rang ein. Augustus ließ eine offizielle Redaktion davon veranstalten und an den Wänden der Regia auf Marmorplatten eingraben; sie sind uns zum großen Teil erhalten

und jetzt auf dem Capitol (*Fasti Capitolini*). Außerdem sind uns auf literarischem Wege eine Reihe von Redaktionen der Fasten aufbewahrt, die namentlich in den älteren Partien stark voneinander und von den capitolinischen Fasten abweichen, vielfach auch durch Schreibfehler entstellt sind. Gleichzeitig ließ Augustus die Triumphalfasten redigieren und neben den Consularfasten aufstellen; auch von diesen haben wir bedeutende Bruchstücke. Auch das Verzeichnis der Censoren läßt sich fast vollständig herstellen, dagegen ist das für die übrigen Magistrate nur in sehr ungenügendem Maße möglich.

Die hauptsächlichsten Rezensionen der Consularfasten und die Triumphalfasten sind zusammengestellt im 1. Bde. des *Corpus Inscriptionum Latinarum* (*2. Aufl., Berl. 1893*); seitdem sind neue Fragmente der Consularfasten, die Jahre Varr. 374. 422–4. 434–5 umfassend, hinzugekommen (*ThMommsen, Herm. XXXVIII [1903] 116ff. ChHülsen, Röm. Mitt. XIX [1904] 117ff.*) Ein neues Fragment der Triumphalfasten, Triumphe des Tarquinius Priscus enthaltend, bei *Hülsen a. a. O. GCosta, I Fasti consolari romani I, Mailand 1910*, gibt eine Sammlung und kritische Verarbeitung alles erhaltenen Materials; Bd. II wird die Ausgabe bringen. Über die Triumphalfasten *GSchön, Abh. des arch.-epigr. Seminars zu Wien IX, 1903. CDeBoor, Fasti Censorii. Diss. Berl. 1873. PWehrmann, Fasti Praetorii von 588–710* (Varr.) *Diss. Berl. 1875. MHölzl, Fasti Praetorii, Lpz. 1876.* Die Fasten der curulischen Aedilen bei *ThMommsen, Röm. Forsch. I 97. JSeidel, Fasti aedilicii, Diss. Breslau 1908. FSobeck, Die Quaestoren der röm. Republik, ebd. 1909. FBandel, Die römischen Dictatoren, ebd. 1910. CBahrdt, Die Priester der vier großen Collegien, Berl. 1871. AKlose, Römische Priesterfasten I, Breslau 1910. GNiccolini, Fasti Tribunorum plebis, Pisa 1898.* Verzeichnisse der Senatoren gibt *PWillems, Le Sénat de la République Romaine, Löwen u. Paris 1878.*

Mehrere Urkunden zur älteren römischen Geschichte hat uns Polybios im Wortlaut, bzw. in griechischer Übersetzung aufbewahrt; so die drei ersten Verträge mit Karthago (*III 22–25*), das Bündnis zwischen Hannibal und Philippos (*VII 9*), die Friedensverträge mit Aitolien (*XXII 13, Liv. XXXVIII 11*) und Antiochos (*XXII 23, Liv. XXXVIII 38*). Bruchstücke der *Leges XII tabularum* und anderer Gesetze verdanken wir den Rechtsquellen. Eine Anzahl Senatsbeschlüsse und Gesetze sind uns auf Bronze oder Stein im Originale erhalten; leider nur wenige. Überhaupt sind lateinische Inschriften aus der Zeit vor Caesar verhältnismäßig selten; eine ergiebigere Quelle bilden die griechischen Inschriften aus den letzten beiden Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung. Die sehr zahlreichen (etwa 8000) etruskischen Inschriften enthalten fast nur Namen; die wenigen längeren entziehen sich bis jetzt dem Verständnis; doch vgl. die Deutungsversuche von *ARosenberg, Glotta IV (1012) 63ff.* und *Der Staat der alten Italiker* (*Berl. 1913*) *51ff.* Auch die Inschriften in den übrigen italischen Dialekten interessieren hauptsächlich als Bausteine zu einer Sprachenkarte Italiens.

CIL. I, Inscr. Lat. antiquissimae usque ad C. Caesaris mortem, Berl. 1863 (nur der die Fasten enthaltende Teil ist neu aufgelegt *[Berl. 1893]*, das übrige also jetzt infolge der neuen Entdeckungen sehr lückenhaft; eine Neuauflage steht bevor). Die wichtigeren Urkunden am besten zusammengestellt bei *CGBruns, Fontes iuris Romani antiqui,*[7] von *OGradenwitz, Tübing. 1909.* Die griechischen Inschriften bei *WDittenberger, Sylloge*[2] und *Orientis Graeci Inscr. Selectae* (*Lpz. 1898–1905*).

Für die letzte Zeit der Republik bilden Ciceros Reden und namentlich seine Briefe eine Quelle allerersten Ranges, wie sie uns so reichhaltig für keine andere Periode der Geschichte des Altertums zu Gebote steht. Wichtig für die Wirtschaftsgeschichte des 2. und 1. Jahrh. sind die Schriften Catos und Varros über den Landbau; für die Sittengeschichte der Hannibalischen Zeit die Komödien des Plautus, in denen die römischen Zustände beständig unter dem attischen Firniß hervortreten, während bei Terentius das griechische Milieu viel strenger gewahrt ist; für die Zustände des 2. Jahrh. die Fragmente der Satiren des Lucilius (*OCichorius, Untersuchungen zu Lucilius, Berl. 1908*). Reiche Aufschlüsse über staatsrechtliche wie wirtschaftliche Fragen geben die Münzen, die in *ThMommsens Geschichte des römischen Münzwesens* (*Berl. 1863,* neu bearbeitet in der französischen Übersetzung des *Duc de Blacas, 4 Bde., Paris 1865–75*) eine mustergültige, wenn auch noch keineswegs abschließende Behandlung gefunden haben. Endlich vermitteln uns die Denk-

mäler, vor allem die Gräberfunde, eine lebendige Anschauung der äußeren Kulturformen des italischen Lebens, wie wir sie aus keiner anderen Quelle gewinnen können. Für die älteste Zeit bilden sie unsere einzige Quelle, später bilden sie eine sehr wertvolle Ergänzung unserer literarischen Überlieferung. |

Über das römische Münzwesen der republikanischen Zeit außer Mommsens grundlegendem Werke *D'Ailly, Recherches sur la monnaie romaine, 2 Bde. in 4 Tl., Lyon 1864–69. EBabelon, Description historique et chronologique des monnaies de la République romaine, 2 Bde., Paris 1885–86. KSamwer-MBahrfeldt, Geschichte des älteren römischen Münzwesens, Wien 1883 (NumZ. XVI [1888]). EJHaeberlin, Zum Corpus Nummorum aeris gravis, Berl. 1905, Die metrolog. Grundlagen der älteren mittelitalischen Münzsysteme, NumZ. XXVII (1909), Aes grave I, Frankfurt a/M. 1910, mit Atlas. KRegling, Zum älteren römischen und italischen Münzwesen, Klio VI (1906) 489ff.* (dort weitere Literatur). *UWillers, Geschichte der römischen Kupferprägung vom Bundesgenossenkrieg bis auf Kaiser Claudius, Lpz. 1910.*

Die neuere Forschung über die römische Geschichte beginnt mit *BGNiebuhr*; er zuerst hat an der Überlieferung über die Königszeit und die ältere Republik, die bis dahin allgemein als beglaubigte Geschichte gegolten hatte, wissenschaftliche Kritik geübt und ihre Haltlosigkeit nachgewiesen (*Röm. Geschichte, 1. Aufl., 2 Bde., 1811 und 1812, 3. Bd. 1832*). Dieser befreienden Tat gegenüber tritt alles, was seitdem auf diesem Gebiete geleistet worden ist, in zweite Linie, mögen auch Niebuhrs positive Aufstellungen längst überholt sein. Natürlich dauerte es einige Jahrzehnte, ehe die neue Erkenntnis sich durchsetzen konnte. Niebuhr folgend hat dann zuerst *ASchwegler* es unternommen, auf Grund einer vollständigen Verarbeitung des Quellenmaterials eine Darstellung der römischen Geschichte zu geben; das groß angelegte Werk ist infolge des frühen Todes des Verfassers nicht über die gallische Katastrophe hinausgelangt (*3 Bde., Stuttg. 1853–58*). Es war für seine Zeit eine sehr anerkennenswerte Leistung, die auch heute noch nicht völlig veraltet ist; wertlos dagegen ist die Fortsetzung von *OClason* (*2 Bde., Berl. bzw. Halle 1873 und 1876*) bis zum Beginne des zweiten Samnitenkrieges. Gleichzeitig mit Schwegler veröffentlichte *Theodor Mommsen* die ersten drei Bände seiner *Römischen Geschichte*, bis zur Dictatur Caesars (*1. Aufl. Berl. 1854*). Hier wurde etwas ganz neues, für die damalige Zeit unerhörtes geboten, eine lebensvolle völlig subjektive Darstellung in modernstem Gewande, in glänzendem Stil, mit eingehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwickelung und der geistigen Strömungen. Die zünftigen Perrücken schrieen ach und wehe über eine solche Profanierung des Altertums, aber das Werk machte seinen Weg, es erlebte Auflage um Auflage und wurde in alle Kultursprachen übersetzt. Es ist in der Tat eines der anregendsten Bücher, die je geschrieben worden sind. Darin liegt aber auch seine hauptsächlichste Bedeutung. An eindringenden Vorarbeiten fehlte es damals noch fast durchaus; und die drei Bände sind zu rasch geschrieben, als daß der Verfasser selbst den Mangel hätte ersetzen können. Er hat es auch später nicht getan und das Werk unverändert gelassen. Als Jurist, der er von Haus aus war, hatte er mehr dogmatischen als historischen Sinn, und wenn er auch seine Popularität hauptsächlich der 'Römischen Geschichte' zu danken hat, so liegt doch der Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Bedeutung auf anderem Gebiete. Wir verdanken ihm das erste System des römischen Staatsrechts wie des römischen Kriminalrechts; er hat uns das Verständnis der römischen Münzgeschichte erschlossen, und in seinen 'Unteritalischen Dialekten' die verschollene Sprache der Osker zu neuem Leben erweckt. Endlich und vor allem verdanken wir ihm das Riesenwerk der Sammlung der lateinischen Inschriften, durch die der Geschichte der Kaiserzeit, wie der alten Geographie erst die sichere Grundlage gegeben worden ist; ein Werk, das Mommsen, wenn auch von zahlreichen Hilfskräften unterstützt, doch im wesentlichen allein geschaffen hat.

Die Aufsätze Mommsens über einzelne Fragen aus dem Gebiet der römischen Geschichte sind gesammelt in *Röm. Forschungen, 2 Bde., Berl. 1864 u. 1879,* und *Gesammelte Schriften Bd. IV, V. VII. Berl. 1906–9.*

Die beherrschende Stellung, die Mommsen fast ein halbes Jahrhundert lang auf dem Gebiete des römischen Altertums eingenommen hat, ließ niemand aufkommen. Die Folge war, daß selbständige Geister sich anderen Aufgaben zuwandten. Gegen Mommsens Geschichte in die Schranken zu treten, hat nur *WIhne* gewagt; aber es fehlt die gründliche Durcharbeitung des Stoffes, die allein dem Werke Existenzberechtigung hätte geben | können, während Auffassung und Form nur bescheidenen Ansprüchen genüge tun (*8 Bde., Lpz. 1868–90, I*[2] und *II*[2] *1893*). Doch ist das Buch wegen der beigegebenen Quellennachweise nützlich. Aus demselben Grunde mag hier auch die Darstellung der inneren Geschichte Roms erwähnt werden, die *LLange* in seinen *Römischen Altertümern* gegeben hat (*3 Bde., I und II in 3., III in 2. Aufl., Berl. 1876–9*).

Erst seit etwa einem Jahrzehnt beginnt sich wieder neues Leben zu regen. *Eduard Meyer* hat in seiner *Geschichte des Altertums* (*Bd. V, Stuttg. 1902*) auch die römische Geschichte bis zum gallischen Brande behandelt, in knappster Form, aber mit Heraushebung aller wesentlichen Momente und in origineller Beleuchtung. Kurz vorher hatte *EttorePais* den ersten Band einer groß angelegten *Storia di Roma* erscheinen lassen (*2 Tle., Turin 1898–99*; Neubearbeitung unter dem Titel *Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli*, bis jetzt *Bd. I, Rom 1913*), bis zum Pyrrhischen Kriege herab. Manchem wird die Skepsis des Verfassers zu weit gehen, niemand aber wird das Buch, ohne vielfache Anregung empfangen zu haben, aus der Hand legen. Fast unmittelbar darauf hat ein anderer italienischer Gelehrter, *GaetanoDeSanctis*, denselben Zeitraum behandelt in seiner *Storia dei Romani, Bd. I und II: La conquista del primato in Italia* (*Turin 1907*). *Bd. III: Die Punischen Kriege*, ist in Vorbereitung. Die fein abgewogene Kritik hält sich allen Extremen fern und trifft in der Regel das richtige. Während bei Pais der Schwerpunkt auf die Einzelforschung gelegt ist, steht bei De Sanctis die Darstellung im Vordergrund, und zwar wird nicht, wie bei Pais, nur die politische Geschichte, sondern die gesamte Kulturentwicklung behandelt. Das Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit dieser Periode der römischen Geschichte beschäftigt. – Bescheideneren Zwecken dient der Abriß der römischen Geschichte von *BNiese* (*[4] Münch. 1910, in Müllers Hdb.*); er bietet auf knappem Raume eine Übersicht der politischen Entwicklung mit den wichtigsten Quellen und Literaturnachweisen. Zur ersten Orientierung ist das Buch sehr geeignet. – Ein Darstellung der Geschichte der römischen Republik, in populärer Form, gibt *KJNeumann* in der von JvPflugk-Harttung herausgegebenen *Weltgeschichte I* (*Berl. ohne Jahr [1910]*).

Die römische Wirtschaftsgeschichte hat vor jetzt siebzig Jahren *DureaudelaMalle* behandelt (*Économie politique des Romains, Paris 1840*); das einst berühmte Werk ist heute völlig veraltet, aber noch durch kein anderes ersetzt. Über die Bevölkerung Italiens und des Reiches handelt meine *Bevölkerung der griechisch-römischen Welt* (*Lpz. 1886*, dazu *Klio III [1903] 471ff.*); über die *Römische Agrargeschichte MaxWeber* (*Stuttg. 1891* und in *JConrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften I*[3] *52ff.*) und *HGummerus, Der römische Gutsbetrieb* (*Klio, Beiheft V, 1906*). Über die Finanzgeschichte *GHumbert, Essai sur les finances chez les Romains, 2 Bde., Paris 1886. RCagnat, Étude historique sur les impots indirects chez les Romains, Paris 1882.* Die Darstellung im II. Bde. von *JMarquardts Römischer Staatsverwaltung* (*[2] von HDessau, Lpz. 1884*) ist ganz unzureichend, da der Verfasser nicht die geringste Kenntnis von Finanzwissenschaft oder überhaupt von Volkswirtschaft hatte.

Über die Kriegsgeschichte gibt das Beste *HansDelbrück, Geschichte der Kriegskunst I,* [2] *Berl. 1908*, und für eine Reihe einzelner Fragen *JKromayer*, vgl. *o. S. 150.*

Für die Geographie Altitaliens ist grundlegend *PhClüver, Italia antiqua, Leyden 1624,* und *Sicilia antiqua cum minoribus insulis adiacentibus, item Sardinia et Corsica, Leyden 1619.* Das Werk war bis vor wenigen Jahren noch unentbehrlich, jetzt ist es, außer für die Inseln, durch *HNissens Italische Landeskunde* ersetzt (*3 Tle. in 2 Bdn., Berl. 1883, 1902*). Leider geht Nissen auf die Topographie der einzelnen Städte fast gar nicht ein

und ist auch in seinen Literaturangaben sehr unvollständig. Über die politische Geographie Italiens bis zum Socialkrieg handelt mein *Italischer Bund, Lpz. 1880.* Von der Topographie der Stadt Rom haben wir zwei gute Darstellungen von *OttoRichter* (² *Münch. 1901, in Müllers Hdb.*) und *HJordan und ChHülsen* (*4 Tle. in 2 Bdn. Berl. 1871–1907*), dazu die *Formae urbis Romae antiquae von HKiepert und ChHülsen,* ² *Berl. 1912.* Von den einzelnen italischen Landschaften hat bisher nur *Campanien* eine zusammenfassende Behandlung gefunden (durch den Verf. dieses Abschnittes, *2. Ausg. Bresl. 1890*). Über Pompeii *HNissen, Pompejanische Studien, Lpz. 1877* und *AMau, Pompeji,* ² *Lpz. 1908.*

Aus der Literatur über einzelne Geschichtsperioden kann hier nur das Wesentlichste angeführt werden. Über die vorgeschichtliche Zeit haben wir das große Werk von *OMontelius, La civilisation primitive en Italie depuis l'introduction des métaux,* Atlas mit erläuterndem Text, *2 Tle., Stockholm 1895—1910.* Beste Übersicht: *TEPeet, The stone and bronze ages in Italy and Sicily, Oxford 1909. BModestov, Introduction à l'histoire romaine, Paris 1907,* ist in den historischen Teilen ganz unkritisch, um so wichtiger *WHelbig, Die Italiker in der Po-Ebene, Lpz. 1879.* Die Fundberichte in *LPigorinis Bulletino di Paleoetnologia Italiana* (*Parma* seit *1875*) und den *Notizie degli Scavi* der *Accademia dei Lincei* (*Rom* seit *1876*).

Über die *Etrusker* das Werk von *OtfrMüller,* ² von *WDeecke, 2 Bde., Stuttg. 1877. GDennis, Cities and Cemeteries of Etruria, 2 Bde.,* ³ *Lond. 1883. JMartha, Art Etrusque, Paris 1889. WilhSchulze, Zur Geschichte der lat. Eigennamen, AbhGG. N. F. V 5, 1904. ARosenberg a. a. O.*

Über die griechische Kolonisation *EPais, Storia della Sicilia e della Magna Grecia I, Turin 1894. Ad Holm, Geschichte Siciliens im Altertum, 3 Bde., Lpz. 1869—1898* und die leider unvollendet gebliebene *History of Sicily* von *AFreeman* (*4 Bde. Oxford 1891—94,* deutsch von *BLupus, Lpz. 1895—1901*).

Über die Geschichte der Zeit bis zu den Punischen Kriegen außer den schon genannten Werken von EPais und GDeSanctis *EduardMeyer, Der Ursprung des Tribunats, Kl. Schriften 351ff.* Art. *Plebs* in *JConrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften,* ² *VI 98. JBinder, Die Plebs, Lpz. 1909.* Sehr anregend, aber in dieser Formulierung kaum haltbar ist *KJNeumann, Die Grundherrschaft der römischen Republik, Straßb. 1900.* Ferner die Arbeiten von *CPBurger-Jr, Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms, Amsterdam 1891; Neue Forschungen zur älteren Geschichte Roms, 2 Tle., ebd. 1894–5,* und über den dritten Samnitenkrieg *Bianca Bruno* in meinen *Studi di Storia antica Heft VI, Rom 1906.* Über den Pyrrhischen Krieg *BNiese, Herm. LI (1896) 481ff.* und meine *Griech. Geschichte III 2, 388ff.*

Das *Zeitalter der Punischen Kriege* bis zum Ende des Hannibalischen Krieges behandelt *KarlNeumann* (*Bresl. 1883*). Ferner *OMeltzer, Geschichte der Karthager, I. II. Berl. 1879. 1896, Bd. III Berl. 1913* (vom Beginne des Hannibalischen Krieges bis zur Zerstörung der Stadt) ist von *UKahrstedt* verfaßt. Über die wichtigsten Schlachten *HKromayer* und *GVeith, Antike Schlachtfelder III, Berl. 1912.* Aus der fast unübersehbaren Literatur über den Hannibalischen Krieg mag hervorgehoben werden *EdMeyer, Unters. zur Gesch. des zweiten Punischen Krieges, S.Ber.Berl.Ak. 1913 S. 688ff. JFuchs, Hannibals Alpenübergang, Wien 1897. WOsiander, Der Hannibalweg, Berl. 1900. ConradLehmann, Die Angriffe der drei Barkiden auf Italien, Lpz. 1905. GBossi, La Guerra d'Annibale in Italia fino al Metauro, Rom 1891* (aus *Studi e Documenti di Storia e Diritto, IX*). *ThZielinski, Die letzten Jahre des zweiten Punischen Krieges, Lpz. 1880. CLehmann, Der letzte Feldzug des Hannibalischen Krieges* (*Jahrb.f.Phil., Suppl. XXI [1894]*). *PVarese, Cronologia romana I, Roma 1908,* endlich die einschlägigen Abschnitte in *BNieses Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten II* und *HDelbrücks Geschichte der Kriegskunst I.* Über die Literatur zur Geschichte der Eroberung des griechischen Ostens *s. o. S. 150f.*

Über die Gracchenzeit *WNitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger, Berl. 1847,* mit eingehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. *KNeumann, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik, Breslau 1881. EdMeyer, Kleine Schriften, Halle 1910, 381ff. EKornemann* im I. Beiheft zur *Klio, Lpz. 1903. GCardinali, Studi Graccani* (*Atti della R. Univ. di Genova vol. XX*), *Rom 1912.* Für die Geschichte der letzten Zeit der Republik ist grundlegend *WDrumann, Geschichte Roms in seinem Übergang von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, 6 Bde., Königsb. 1834–44,* ² *von PGroebe,*

bis jetzt *4 Bde., Berl. 1899ff.* Über Cäsar das große Werk von *Napoléon, Histoire de Jules César, Paris 1865f.*, ferner *JStoffel, Histoire de Jules César, 3 Bde., Paris 1887* und *GVeith, Geschichte der Feldzüge des C. Iulius Caesar, Wien 1906. CJullian, Histoire de la Gaule,* bis jetzt drei Bde., *Paris 1908—9.*

CHRONOLOGIE

Bis auf Caesars Kalenderreform wechselten in Rom Gemeinjahre zu 12 Monaten und 355 Tagen mit Schaltjahren zu 13 Monaten und 377 bzw. 378 Tagen, in regelmäßiger Folge, so daß sich ein vierjähriger Zyklus von 355 + 377 + 355 + 378 = 1465 Tagen ergab. Das Jahr war also dem Sonnenjahr gegenüber um fast 24 Stunden zu lang, während trotz des komplizierten Schaltsystems auf jeden Zusammenhang mit dem Mondlaufe verzichtet war. Ein so widersinniger Kalender kann seine Erkärung nur in historischen Gründen finden. Es ist klar, daß auch in Rom der Kalender ursprünglich nach dem Monde gegangen ist; die Iden waren die Vollmondstage. Es ist denn auch überliefert, daß bis zum Ende des 4. Jahrh. v. Chr. die Bestimmung des Monatsanfangs in rein empirischer Weise erfolgt ist; einer der Pontifices beobachtete am Abend das Erscheinen der neuen Mondsichel, worauf dann am folgenden Morgen der *rex sacrorum* (einst natürlich der König) den Beginn des neuen Monats ausrufen ließ; daher der Name *Kalendae* (*Macrob. I 15, 9*). Um diesen Mondkalender mit den Jahreszeiten in Übereinstimmung zu halten, genügte es, alle 2—3 Jahre einen Schaltmonat einzuschieben, was zuerst ebenfalls in empirischer Weise geschehen sein wird. Schon die Decemvirn sollen dem Volk eine Vorlage *de intercalando* gemacht haben (Cassius Hemina und Tuditanus bei *Macrob. I 13, 21*), und es ist glaubwürdig bezeugt (*Varro ebd.*), daß in einer Lex *incisa in columna aerea a L. Pinario et Furio cos.* (472, wenn wir Consulartribunen verstehen dürfen, 432 v. Chr.) der Schaltmonat erwähnt war. Ob man dazu gelangt ist, nach griechischem Muster einen achtjährigen Schaltzyklus zu bilden, wissen wir nicht; es scheint aber daraus zu folgen, daß man später in je acht Jahren, 90 Tage, also 3 Monate zu 30 Tagen eingeschaltet hat, statt 82 Tage, wie richtig gewesen wäre.

Ein fester Kalender soll dann zuerst auf Antrag des Cn. Flavius (Aedil 304 v. Chr.) eingeführt worden sein; vielleicht hängt die Reform mit der Neuordnung des Collegiums der Pontifices durch die Lex Ogulnia 300 v. Chr. zusammen. Die empirische Beobachtung des Neumondes hörte jetzt auf (*Macrob. I 15, 9*), und jedem Monat wurde eine bestimmte Anzahl von Tagen gegeben, so weit als möglich eine ungerade Zahl, da diese als glückbringend galt, nur dem letzten Monat Februarius mußte eine gerade Zahl von Tagen gegeben werden, weil sonst das Jahr eine gerade Zahl von Tagen gehabt haben würde. Das Gemeinjahr muß also schon damals so geordnet worden sein, wie es bis auf Caesar geblieben ist, vier Monate (März, Mai, Quinctilis, Oktober) zu 31 Tagen, der Februar zu 28, die übrigen zu 29 Tagen. Wie es mit der Schaltung gehalten wurde, wissen wir nicht; hätte man aber die Oktaeteris eingeführt oder bestehen lassen, und wäre der vorcaesarische Schaltzyklus erst später eingeführt worden, so würde unsere Überlieferung doch darüber berichten; auch ist die Durchführung einer Kalenderreform, weil ihr religiöse Bedenken entgegenstehen, eine so schwierige Sache, daß wir nicht ohne Not mehrere solche Reformen postulieren dürfen. Daß wir andrerseits die Nachrichten über die flavianische Kalenderreform nicht beiseite werfen oder hinweginterpretieren und die Reform den Decemvirn zuschreiben dürfen, wie das heute meist geschieht, ist klar; es wäre absurd, anzunehmen, daß der römische Kalender sich in so früher Zeit vom Mondlaufe emanzipiert haben sollte, wo außer in Aegypten noch niemand auf der Welt an ein reines Sonnenjahr dachte. Es hat demnach die größte Wahrscheinlichkeit, daß der vorcaesarische Kalender eben von Cn. Flavius, oder doch in dessen Zeit, eingeführt worden ist.

Das neue Kalenderjahr war, wie wir gesehen haben, im Mittel um einen Tag zu lang. Der Fehler muß auf astronomischer Unkenntnis beruhen, denn man hätte der Sache sehr

leicht abhelfen können, wenn man die Schaltmonate um je zwei Tage kürzer gemacht hätte. Die Folge war, daß das Neujahr (1. März) sich immer weiter nach dem Sommer hin verschob; am Ende des ersten Punischen Krieges würde die Differenz bereits zwei Monate betragen und der römische März etwa dem julianischen Mai entsprochen haben. Daß es wirklich so gewesen ist, zeigt eine Untersuchung über die Chronologie dieses Krieges, die unüberwindliche Schwierigkeiten bietet, wenn wir annehmen, daß der Kalender in Ordnung war, aber sofort klar wird, wenn der Amtsantritt der Consuln (damals 1. Mai) um Mittsommer fiel. Dasselbe ergibt sich aus der Chronologie des Illyrischen Krieges; Cn. Fulvius Centumalus (Cos. Varr. 525) triumphierte nach den Fasten als Proconsul am 21. Juni 228; da er am Ende der guten Jahreszeit nach Italien zurückgekehrt ist (*Polyb. II 12, 1*), muß der Juni damals ein Herbstmonat gewesen sein und der Illyrische Feldzug in | der zweiten Hälfte des Amtsjahres begonnen haben. Natürlich konnte die Sache nicht ewig so weiter gehen. Gewöhnlich nimmt man an, daß um die Zeit des Hannibalischen Krieges eine Anzahl Schaltungen *per superstitionem* (*Macrob. I 14, 1*) unterlassen worden sei, bis dann der Consul M.'Acilius (563/191) ein Gesetz über die Schaltung gegeben habe (*Macrob. I 13, 21*); jedenfalls ist während der nächsten Jahrzehnte unregelmäßig geschaltet worden (als Schaltjahre überliefert Varr. 565. 584. 587. 588), während der Regel nach die geraden Jahre der varronischen Aera Schaltjahre sein sollten (bezeugt aus dem 3. Jahrh. 494 und 518). Es wird dann weiter berichtet, man habe, um den Kalender mit den Jahreszeiten in Übereinstimmung zu halten, einen 24jährigen Zyklus eingeführt, an dessen Ende je 24 Schalttage unterdrückt wurden (*Macrob. I 13, 13*). Wirklich scheint es, daß der Kalender seit der Mitte des 2. Jahrh. in Ordnung war, bis in Ciceros Zeit durch Unterlassung von Schaltungen eine neue Verwirrung eintrat, die dann durch die Reform Caesars gehoben wurde.

Das Jahr begann ursprünglich mit dem 1. März. Die Consuln konnten aber an diesem Tage nicht ins Amt treten, weil er ein *dies nefastus* war. Wann der Amtsantritt in älterer Zeit erfolgt ist, wissen wir nicht; im 3. Jahrh. erfolgte er wahrscheinlich am 1. Mai, da Consulartriumphe schon im April selten sind, und im Mai nie erwähnt werden. Im Jahr 222 v. Chr. ist durch vorzeitige Abdankung der Varr. 531 fungierenden Consuln der Amtsantritt auf den 15. März verschoben worden, im Jahr 153 auf den 1. Januar, auf dem er dann fest geblieben ist, was weiter dazu geführt hat, daß auch das bürgerliche Neujahr auf diesen Tag verlegt wurde.

Eine offizielle Ära hat Rom nicht gehabt, man zählte die Jahre nach der Magistratsliste, den sog. Consularfasten. Diese sind uns, von Kleinigkeiten abgesehen, seit dem Anfang des 3. Jahrh. authentisch überliefert. Für die ältere Zeit zeigen die verschiedenen Redaktionen vielfache Abweichungen, um so stärker, je höher wir hinauf gehen, in der Hauptsache stimmen sie auch jetzt überein und hängen also von einer gemeinsamen Vorlage ab. Auch diese älteste Liste war bereits stark interpoliert, namentlich für die Zeit vor dem Decemvirat, wo eine Reihe Geschlechter der späteren plebejischen Nobilität in das Verzeichnis Aufnahme gefunden haben, ferner sind die Consuln aus der Gründungssage der Republik, die an den Anfang gestellt sind, und auch die unmittelbar auf diese folgenden Consulpaare schwerlich historisch, und sehr verdächtig sind die beiden Demcemviralkollegien. Aber deswegen haben wir noch kein Recht zu sagen, daß die ganze Liste bis zum Decemvirat oder gar noch tiefer herab eine Fälschung ist; stehen doch viele Namen darin, die später erloschenen Adelsgeschlechtern angehören, und welcher Fälscher hätte ein Interesse daran gehabt, diese Namen einzusetzen? Aber freilich darf der ältere Teil der Liste, so wie sie ist, als beglaubigtes historisches Dokument nicht gelten.

Man glaubte, daß der capitolinische Tempel im ersten Jahre der Republik eingeweiht worden sei. Hier wurde jedes Jahr an den Iden des September, von dem jeweiligen höchsten Beamten (*praetor maximus*) die feierliche Zeremonie der Einschlagung eines Nagels (*clavus annalis*) vollzogen: er liegt in der Natur der Sache, daß man damit gleich bei der Tempelweihe begonnen hat. Man brauchte also nur die Nägel zu zählen, um zu wissen, wieviele Jahre seitdem vergangen wären. Das hat der Aedil Cn. Flavius getan, der-

selbe, dem die Reform des Kalenders verdankt wird: *vovit aedem Concordiae, si populo reconciliasset ordines, et cum ad id pecunia publice non decerneretur, ex multaticia faeneratoribus condemnatis aediculam [aeream] fecit in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat, inciditque in tabella aerea factam eam aedem CCIIII annis post Capitolinam dedicatam* (*Plin NH. XXXIII 19*). Die varronische Fastenredaktion zählt von dem Jahre 450 der Stadt (einschließlich), in dem Flavius Aedil war, bis zu dem Beginn der Magistratsliste nur 198 eponyme Kollegien; da es nun sehr unwahrscheinlich ist, daß Flavius vollständigere Fasten vor sich gehabt haben sollte als Varro, und wir viel eher das Gegenteil annehmen müssen, so kann Flavius nicht nach den Fasten gezählt haben, und er hat also ohne Zweifel die Nägel im Iupitertempel gezählt, was sich ja auch schon daraus ergibt, daß er von der Weihung des Capitols und nicht von der Vertreibung der Könige an rechnet. Um nun diese Differenz auszugleichen, haben die Redaktoren der Fasten die vier sog. Dictatorenjahre eingelegt (Varr. 421. 430. 445. 453), in denen keine Consuln im Amt gewesen wären (ein staatsrechtliches Unding) und in der Zeit des Ständekampfes vor den licinisch-sextischen Reformen eine Zeit der Anarchie angesetzt, in der überhaupt keine Wahlen zu stande gekommen wären; ihre Dauer wird verschieden angegeben, von den einen zu einem, von anderen zu vier, von wieder anderen zu fünf Jahren (Varr. 379–83). Es leuchtet ein, daß Rom nicht so lange ohne Regierung gewesen sein kann, und was die Dictatorenjahre angeht, so charakterisieren sie sich auch dadurch als chronologische Lückenbüßer, daß sie von unserer gesamten annalistischen Überlieferung ignoriert werden. So kam Varro, der die Anarchie zu fünf Jahren rechnete, für das erste Jahr der Republik auf 509 v. Chr., andere, je nach der Fastenredaktion, der sie folgten, auf etwas abweichende Ansätze, Polybios z. B. auf 508 oder 507 (*III 22, 1*).

Für die Königszeit gab es keine chronologische Überlieferung. Als die Sage von Aineias in Rom rezipiert wurde, hatte man Romulus zu dessen Sohne gemacht; da man aber nur sieben römische Könige kannte, mußte die Forschung bald zu der Einsicht kommen, daß dieser Ansatz nicht haltbar war. Timaios ließ die Stadt 814/3 gegründet werden, gleichzeitig mit Karthago, wobei offenbar die Gründung Karthagos den Ausgangspunkt der Berechnung bildet. Ähnlich sagt Ennius (*Ann. 501 Vahl.*) ein Jahrhundert später:

septingenti sunt paullo plus aut minus anni
augusto augurio postquam incluta condita Roma est.

Aber auch so ergab sich für die sieben Könige eine ganz unwahrscheinlich lange Regierungsdauer. Demgemäß setzten die ersten Annalisten die Gründung noch weiter herab; Fabius Pictor auf Ol. 8, 1 (748/7), Cincius Alimentus auf Ol. 12, 4 (729/8). Wie sie gerade auf diese Daten gekommen sind, entzieht sich unserer Erkenntnis; nur soviel ist klar, daß sie von der üblichen Generationsdauer von 35 bzw. $33^1/_3$ Jahr ausgingen und etwas von der Gesamtsumme abzogen, da ja der letzte König nicht bis zu seinem Tode geherrscht hatte. Fabius' Ansatz ist dann für die Späteren in der Hauptsache maßgebend geblieben; Polybios gibt für die Gründung Ol. 7, 2 (751 0), Varro setzt sie in 753 v. Chr., die capitolinischen Fasten in 752. Historisch sind alle diese Ansätze natürlich ebenso wertlos, wie die Namen der sieben Könige selbst; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß die Gründung Roms in weit ältere Zeiten hinaufgeht.

Unter dem Einfluß der chronographischen Forschung ist dann, seit der letzten Zeit der Republik, die Datierung nach Jahren der Stadt in der Literatur üblich geworden; nur ganz vereinzelt findet sie sich in öffentlichen Urkunden. Von den verschiedenen Ansätzen des Gründungsjahres sind nur der der capitolinischen Fasten (752 v. Chr.) und der Varros (753 v. Chr.) zu allgemeiner Geltung gelangt, letzterer, die 'varronische Ära' hat endlich den Sieg davongetragen, und sie ist gemeint, wenn Neuere *ab urbe condita* datieren. Zum Glück ist diese gelehrte Schrulle heute fast ganz aufgegeben; nur bei chronologischen Untersuchungen ist es nötig nach varronischen Jahren zu zählen, da ja die Amtsjahre erst seit Caesars Reform mit unseren Kalenderjahren sich decken.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Zeitbestimmungen für die ältere römische Ge-

schichte nur mit annähernder Genauigkeit möglich sind. Der älteste sichere, oder doch so gut wie sichere Synchronismus mit Ereignissen der griechischen Geschichte ist Pyrrhos' Landung in Italien im Frühjahr 280, um die Zeit, als die Consuln P. Valerius und Ti. Coruncanius (Varr. 474) ins Amt traten; von da ab sind die Fasten in Ordnung, und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß das auch für die zwanzig vorhergehenden Jahre bis zum letzten Dictatorenjahre zu gelten hat. Wenn dagegen Polybios (*I 6, 1–2*) die gallische Katastrophe in das Jahr des Antalkidasfriedens (Archon Theodotos 387/6), Dionysios (*I 74,4*) die unter den Archon Pyrgion (388/7) setzt, so ist das nur ein errechneter Synchronismus, der gar keine Gewähr hat; wahrscheinlich fällt die Katastrophe einige Jahre später. Immerhin kann es sich hier nur um eine verhältnismäßig unbedeutende Differenz handeln, da die Fasten seit den sog. licinischen Gesetzen, von den Dictatorenjahren und etwa der einen oder anderen Interpolation abgesehen, im ganzen glaubwürdig scheinen. Höher hinauf aber wird alles unsicher; für das 5. Jahrh. haben wir nur eine konventionelle Chronologie und für die Königszeit auch die nicht mehr. Wir können für die Zeit von 500–300 nichts anderes tun, als der varronischen Chronologie folgen; wenn wir Jahre v. Chr. geben, so sind es umgerechnete varronische Jahre.

Von Pyrrhos abwärts dagegen steht die römische Chronologie in der Hauptsache sicher. Wir haben hier der griechischen Chronologie gegenüber den großen Vorteil, daß die eponymen Beamten in Rom die obersten Heerführer sind; wenn wir also hören, daß ein Consul in einem Feldzug befehligt hat, so steht damit das Jahr dieses Feldzuges sicher, natürlich innerhalb der Fehlergrenze, die durch den Gang des Kalenders bedingt wird. Doch handelt es sich dabei nur um Monate; es kann höchstens in Frage kommen, ob ein Ereignis in das dem varronischen Datum entsprechende julianische Jahr, oder an das Ende des vorhergehenden, bzw. in die erste Hälfte des folgenden Jahres zu setzen ist. Etwas größer wird die Unsicherheit, wenn es sich um Kriege handelt, die von Proconsuln oder Praetoren geführt worden sind, namentlich in der Zeit, für die uns eine ausführlichere annalistische Überlieferung nicht zu Gebote steht; doch hält sich der mögliche Fehler auch hier in verhältnismäßig engen Grenzen, soweit nicht die Quellen direkt falsche Angaben bieten. Dagegen fehlt uns hier die Kontrolle, welche die Finsternisse für die griechische Chronologie der klassischen Zeit bieten; wir haben darüber aus der Zeit der Republik nur sehr wenige, gut beglaubigte Angaben.

Über die Geschichte des Kalenders ist die Hauptstelle *Macrob. I 13–16*, dazu *Censorinus, De die natali 20, Solin. I 35–44*, die auf dieselbe Vorlage zurückgehen. Über die Gründungsdaten *Dionys. I 74–4*. Die *Fasti anni Iuliani* hat Mommsen im *CIL. I² 1* zusammengestellt und erläutert; dort auch die Consular- und Triumphalfasten (*o. S. 196*).

Handbücher der römischen Chronologie haben wir von *ThMommsen* (² *Berl. 1859*), *HMatzat* (*Berl. 1883. 1884*), *LHolzapfel* (*Lpz. 1885*), *WSoltau* (*Freiburg i. Br. 1889*), *GUnger* (in *Müllers Hdb. I ² Münch. 1892*). Alle sind voll subjektiver Hypothesen, besonders das von Matzat, das von falscher Grundlage aus mit großem Scharfsinn ein ganz phantastisches System entwickelt. Das relativ brauchbarste Werk ist wohl das von Soltau, so wenig seine Resultate zum Teil befriedigen. Über die Kalenderreform des Cn. Flavius und den Gang des Kalenders im 3. Jahrh.: *OEHartmann, Der römische Kalender, Lpz. 1882*, vgl. meine *Griech. Geschichte III 2, 208ff.* Über *Die römische Jahrzählung* handelt *OLeuze* (*Tübg. 1909*). Über die Finsternisse *FKGinzel, Spezieller Kanon der Sonnen- und Mondfinsternisse von 900 v. Chr. bis 600 n. Chr., Berl. 1899* und *Handbuch der mathem. und technischen Chronologie, 2 Bde., Lpz. 1906*. Für die angewandte Chronologie, auf die es doch schließlich allein ankommt, ist bisher nur wenig geleistet; *HFClinton, Fasti Hellenici III²* von 280 bis auf Augustus' Tod (*Oxford 1851*) und *EFischer, Römische Zeittafeln bis auf Augustus* (*Altona 1846*) sind ungenügend. Tief eindringende Untersuchungen über die Chronologie der beiden ersten Punischen Kriege hat *PVarese* gegeben (in meinen *Studi di Storia antica, Heft III, Rom 1902* und *Cronologia Romana I, Rom 1908*); wie weit seine Ergebnisse für den Hannibalischen Krieg haltbar sind, wird die Fortsetzung des Werkes zu zeigen haben.

EINIGE GRUNDPROBLEME

In der Zeit, als die Griechen das erste Volk am Mittelmeer waren, vom 6. bis zum 4. Jahrh., sind bei den Völkern Italiens überall Sagen rezipiert worden, die den Ursprung dieser Völker aus dem griechischen Osten herleiteten (eine kurze Zusammenstellung bietet z. B. *Iustin. XX 1*). So führten die latinischen Städte ihre Gründung auf alle möglichen griechischen Heroen zurück, bis dann schließlich die Aineiassage alle übrigen in den Hintergrund drängte. Die Römer der klassischen Zeit und schon seit wenigstens dem 3. Jahrh. haben fest daran geglaubt, und dieser Glaube hat auch politische Folgen gehabt, Segesta und Ilion sind wegen dieser Verwandtschaft mit besonderer Rücksicht behandelt worden. Wer heute daran glauben, wer auch nur ein Körnchen historischer Wahrheit darin suchen wollte, würde sich einfach lächerlich machen.

Eine ganz analoge Sage hat in Etrurien Eingang gefunden: die Etrusker sollten aus Lydien nach Italien eingewandert sein. So erzählt schon Herodot (*I 94*). Es ist ganz klar, daß diese Sage genau denselben Wert hat, wie die Aineiassage; um das zu begreifen, ist es gar nicht einmal nötig, sich auf das negative Zeugnis des lydischen Historikers Xanthos, Herodots Zeitgenossen, zu berufen, der von der ganzen Sache nichts wußte (*Dionys. Hal. I 28*). Auch bezeugt Dionysios von Halikarnassos (*I 30*) ausdrücklich, daß die Etrusker in Sprache, Religion und Sitte von den Lydern völlig verschieden waren; und wenigstens was die Religion angeht, können wir die Richtigkeit dieser Angabe auch heute noch nachweisen. Ferner ist die lydische Küste schon am Ausgang des 2. Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung von den Griechen besetzt worden; die Kolonisation Etruriens müßte also vor dieser Zeit erfolgt sein. Wenn aber schon damals am aegaeischen Meere die Bedingungen für eine Besiedelung des Westens gegeben waren, so begreift man nicht, warum die Griechen selbst erst im 8. Jahrh. diese Küsten zu besiedeln begonnen haben. Auch würden die Ansiedler die mykenische Kultur dorthin verpflanzt haben, während sich keine Spur davon in Etrurien findet.

Ich denke, diese Argumente sind zwingend. Das alles hindert nun aber manche Archäologen nicht, die Angabe Herodots zu behandeln, als beruhte sie auf einem historischen Dokument. Und zwar darum, weil die etruskische Kunst einige Analogien mit der Kunst Kleinasiens bietet. Die Archäologen sind nämlich in der Regel des Glaubens — es gibt ja manche rühmliche Ausnahme —, daß jedem neuen Stil in der Kunst auch eine neue Bevölkerungsschicht entsprechen müsse, und umgekehrt, wo wir denselben Stil finden, auch dasselbe Volk als dessen Träger vorauszusetzen sei. Wenn z. B. in Griechenland um den Anfang des 1. Jahrtausends v. Chr. der 'geometrische Stil' an die Stelle des 'mykenischen' tritt, so soll das die Folge der 'dorischen Wanderung' sein, obgleich doch eines der Hauptzentren des geometrischen Stils Attika ist, das die 'dorische Wanderung' gar nicht berührt hat. Es hat denn auch einen Archäologen gegeben, der allen Ernstes eben wegen des geometrischen Stils Attika von den Doriern erobert werden läßt, so daß also die Dorier weder ihre sozialen noch ihre politischen Einrichtungen in das eroberte Land getragen hätten, sondern nur ihren Vasenstil. Damit ist diese Theorie besser ad absurdum geführt, als jede Widerlegung vermöchte. Das hat dann natürlich auch für die Etrusker zu gelten. Dazu kommt weiter, daß die eigentümliche etruskische Kunst mit ihren kleinasiatischen Analogien sich erst seit dem 8. Jahrh. entwickelt hat, während vorher die Kunst Etruriens — wenn man für diese Zeit überhaupt von

Kunst reden will — mit der des übrigen Mittelitaliens identisch ist. Also könnte die Einwanderung nicht vor 800 v. Chr. gesetzt werden, und diese Konsequenz hat denn in der Tat GKörte gezogen. Die Angabe Herodots von der Einwanderung der Etrusker aus Lydien muß dann natürlich beiseite geworfen werden, und damit ist die ganze Grundlage der Hypothese zerstört. Aber es hat ja im Norden des aegaeischen Meeres, auf Lemnos und den benachbarten Inseln und an einigen Punkten des Festlandes, bis ins 6. und 5. Jahrh. ein Volk gegeben, das die Griechen, oder wenigstens einige griechische Gelehrte, Tyrsener nannten. Mit diesen Tyrsenern hat man die Turuscha (oder wie sie geheißen haben mögen, denn die Vokalisierung ist unsicher) der aegyptischen Inschriften identifizieren wollen, und zwar aus keinem anderen Grunde als wegen des ungefähren Gleichklanges der Namen. Und da nun auch die Etrusker bei den Griechen Tyrsener hießen, hätten wir es mit demselben Volke zu tun, das vom aegaeischen Meer nach Italien gewandert wäre (vgl. oben die Darlegung von *CFLehmann-Haupt*). Doch eine bloße Homonymie kann auf Zufall beruhen und beweist also gar nichts. Und nun mache man sich einmal die Konsequenzen dieser Annahme klar. Die Griechen haben mehr als zwei Jahrhunderte gebraucht, um die Küsten Süditaliens und Siciliens zu kolonisieren; das ist ein Gebiet von etwa 30000 Quadratkilometern. In das Binnenland sind sie überhaupt nicht eingedrungen. Und doch waren sie die Herren fast im ganzen Umkreis des aegaeischen Meeres. Nun hat das eigentliche Etrurien ebenfalls einen Flächenraum von 30000 Quadratkilometern, wozu dann noch ungefähr ebenso viel für das etruskische Gebiet in der Poebene kommt. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Binnenland. Ja von den etruskischen Städten liegt mit Ausnahme von Populonia, keine einzige unmittelbar am Meer, was schon die Alten bemerkt haben (*Plin. NH. III 50*), während die griechischen Kolonien fast alle am Meere liegen. Und da sollen die Etrusker über See eingewandert sein? Und woher? Im 8. Jahrh. und schon mehrere Jahrhunderte früher waren die Küsten des aegaeischen Meeres, mit Ausnahme des nördlichsten Teiles, in den Händen der Griechen, die Nordküste in den Händen der Thraker. Das Gebiet der 'Tyrsener' auf Lemnos und den benachbarten Inseln und Küstenstrichen kann höchstens 2—3000 Quadratkilometer umfaßt haben. Und von dieser verschwindend kleinen Basis aus sollen sie ein Land von der Größe Etruriens und der Poebene kolonisiert und ihm den Stempel der eigenen Nationalität aufgedrückt haben, und das im Laufe von etwa zwei Jahrhunderten, während ein großes Volk wie die Griechen ein halbes Jahrtausend gebraucht hat, um das soviel kleinere Sicilien zu hellenisieren, und die Hellenisierung Unteritaliens ihnen überhaupt niemals gelungen ist. Auch haben die Untersuchungen WilhSchulzes (*Zur Geschichte der römischen Eigennamen, Götting. 1904*) gezeigt, daß Etrusker und Italiker schon seit sehr alten Zeiten in den engsten Beziehungen gestanden haben. Das erklärt sich am einfachsten, wenn wir in den Etruskern die voritalische Urbevölkerung von Mittelitalien sehen.

Nun ist vor kurzem auf Lemnos eine Inschrift in ungriechischer Sprache gefunden worden. Sie enthält kein einziges etruskisches Wort, auch das Alphabet ist von dem etruskischen völlig verschieden; das hindert aber nicht, daß sie für etruskisch erklärt wird und sogar im *Corpus Inscriptionum Etruscarum* Aufnahme gefunden hat. In Wahrheit beweist sie natürlich gerade das Gegenteil, nämlich, daß die 'Tyrsener' von Lemnos mit den 'Tyrsenern' in Italien nicht das Geringste zu tun haben, und ganz besonders auch, daß die Auswanderung nicht im 8. Jahrh. erfolgt sein kann, denn in diesem Falle würden die Etrusker ihr Alphabet in die neue

Heimat mitgenommen haben, wie es die griechischen Kolonisten getan haben, die um dieselbe Zeit nach Italien gingen.

Es ist sehr leicht, Völker auf dem Papier wandern zu lassen: In Wirklichkeit sieht die Sache ganz anders aus. Schon Wanderungen zu Lande konnten in älterer Zeit nie von großen Massen, Hunderttausenden, in einem Zuge ausgeführt werden; die Schwierigkeiten der Verpflegung bildeten ein unüberwindliches Hindernis. Wenn Caesar die Helvetier und ihre Verbündeten in der Stärke von 400000 Köpfen nach neuen Sitzen ausziehen läßt, so zeigt das nur, was er seinem römischen Publikum bieten zu dürfen glaubte. Vgl. *HDelbrück, Geschichte der Kriegskunst I*[3] *487ff.* (lange vorher meine *Bevölkerung 450ff.*), und für die Zeit der Völkerwanderung *II 208ff.* Was aber von den Wanderungen zu Lande gilt, gilt in noch viel höherem Maße von den Wanderungen zur See. Selbst mit unseren | heutigen Mitteln ist es sehr schwierig, größere Massen in einem Transport zur See zu befördern; mit den kleinen Schiffen der Vorzeit war das völlig unmöglich. Die griechische Kolonisation des Westens ist in der Weise vor sich gegangen, daß zuerst eine kleine Zahl unternehmungslustiger Männer günstig gelegene Küstenpunkte besetzte, und dann, jahrhundertelang, ein ununterbrochener Nachzug erfolgte; ganz in derselben Weise ist in den letzten vier Jahrhunderten Amerika kolonisiert worden. Und ganz ebenso müßte Etrurien kolonisiert worden sein, falls die Etrusker vom aegaeischen Meere her eingewandert wären. Hätte aber in vorhistorischer Zeit eine solche langdauernde enge Verbindung zwischen Etrurien und dem aegaeischen Meere bestanden, so müßten die Beweise dafür in den etruskischen Nekropolen zu finden sein; und dort suchen wir sie vergeblich. Ganz abgesehen davon, daß erklärt werden müßte, warum denn diese Lyder (die übrigens niemals ein seefahrendes Volk gewesen sind, *Herod. I 27*), oder 'Tyrrhener' nach dem fernen Etrurien gewandert sind, statt die Küsten des tarantinischen Golfes oder Siciliens in Besitz zu nehmen, die doch ihrer Heimat so viel näher lagen. Und wer etwa sagen wollte, sie wären vor den Griechen geflohen, würde diesen Einwand nicht entkräftet haben, und noch dazu beweisen, daß er von solchen Dingen überhaupt keine klare Anschauung hat. Denn Völker, die einmal feste Sitze gewonnen haben, wie die Umwohner des aegaeischen Meeres wenigstens seit dem Anfang des 2. Jahrtausends, senden wohl Kolonien aus, aber sie geben den Boden, mit dem sie so eng verwachsen sind, nicht mehr auf; eher lassen sie sich verknechten oder ganz ausrotten. Die wenigen aber, die etwa die Heimat verlassen, sind viel zu schwach, als daß sie ihre Nationalität über fremdsprachige Gebiete ausbreiten könnten, schon darum, weil sie keinen Nachschub erhalten. Haben doch selbst die Normannen, die keineswegs als Flüchtlinge kamen, ihre Nationalität in den eroberten Gebieten nicht zu behaupten vermocht, weil ihnen die dünn bevölkerte Heimat diesen Nachschub nicht geben konnte. So manche Hypothese würde nicht aufgestellt worden sein, wenn ihr Urheber das alles vorher erwogen hätte.

Die Etrusker müssen also, ganz wie die Italiker, auf dem Landwege von Norden her in Italien eingewandert sein. Wir haben denn auch das ausdrückliche Zeugnis des Livius (*V 33, 11*), daß die Raeter einen etruskischen Dialekt gesprochen haben. Bestätigt wird das durch etruskische Inschriften, die sich im Veltlin und in Südtirol gefunden haben. Wer glaubt, daß diese Inschriften von Resten des etruskischen Volkes herrühren, die durch gallische Invasion dahin versprengt worden seien, vergißt, daß selbst die Römer erst auf der Höhe ihrer Macht ins Innere der Alpen einzudringen vermocht haben.

Über die etruskische Frage hat schon BGNiebuhr, hier wie so oft, das Rechte gesehen. Vom archäologischen Standpunkt aus vertritt WHelbig dieselbe Auffassung (*Die Italiker in der Poebene, Lpz. 1879, 99ff.*) Ebenso *GdeSanctis, Storia dei Romani I 117ff.* Die Phantasien von BModestov (*oben S. 199*) verdienen keine Widerlegung; warum ich GKörte (Art. *Etrusker* in *RE. VI 1, 730ff.*) nicht beistimmen kann, ist oben auseinandergesetzt. Die lemnische Inschrift ist am besten veröffentlicht *Inscr. Ins. VII 1* und von *ENachmanson, AthMitt. XXXIII (1908) 47ff.*, dazu die Bemerkungen von *GKaro, ebd. 65ff.*,

die sonstige Literatur bei *FSkutsch, RE. VI 1, 782ff.*; auch er meint, daß die Beweisführung für den etruskischen Charakter der Inschrift zwar 'nicht zwingend, aber doch recht einleuchtend scheint', d. h. bis jetzt ist nichts bewiesen. Das muß auch *PKretschmer oben Bd. I² 556f.* anerkennen, der freilich als Sprachforscher dazu neigt, das Gewicht der historischen Beweisgründe zu unterschätzen. Sollte es sich aber doch schließlich herausstellen, daß die Sprache der lemnischen Inschrift dem Etruskischen verwandt ist, so würde daraus natürlich für eine Einwanderung der Etrusker aus Lemnos nicht das geringste folgen, sondern nur, daß die vorindogermanische Bevölkerung Thrakiens den Etruskern verwandt war.

Die Etrusker selbst führten ihren Ursprung auf Tarchon, den Eponym von Tarquinii, zurück; von dort aus seien die übrigen Städte gegründet worden. Diese einheimische Sage wurde dann mit der Sage von der Herkunft aus dem Osten in der Weise ausgeglichen, daß Tarchon zum Bruder oder Sohn des Tyrrhenus wurde, der die Ansiedler vom aegaeischen Meer nach Etrurien geführt haben sollte (*Lykophr. 1248f., Serv. Dan. zur Aen. X 179. 198*). Ganz ähnlich ist in Rom der Stadtgründer Romulus an Aineias angeknüpft worden. Und wie Tarchon ist auch Romulus nichts weiter als der Eponym der von ihm gegründeten Stadt; Romulus steht zu Romanus wie Siculus zu Sicanus; er ist der 'Römer' schlechtweg. Aber ein Eponymos ist an und für sich eine Schattengestalt; darum machte man Romulus zum Sohne des Nationalgottes Mars. Eine andere Tradition machte den Gott Quirinus zum Gründer Roms, der dann später mit Romulus identifiziert wurde.

So ist der erste König Roms eine Schöpfung der Legende: nicht minder der letzte, der nichts weiter ist, als ein Duplikat des ersten Tarquinius. Es ist also ganz unberechtigt, von einer 'Dynastie der Tarquinier' zu sprechen. Die anderen fünf Könige können historisch sein, aber es fehlt dafür jede Gewähr, und nur was bewiesen werden kann, gehört in die Geschichte. Es liegt auch wirklich nicht das Geringste daran, zu wissen, wie die römischen Könige geheißen haben, denn es würden im besten Fall für uns doch bloße Namen sein. Auch haben die Schicksale Roms in der Zeit, als dieses noch nichts weiter war, als eine der vielen italischen Klein- oder Mittelstädte, überhaupt nur eine sehr geringe Bedeutung. Das hindert freilich nicht, daß gerade über diese Fragen unendlich viel diskutiert worden ist.

Wir haben oben gesehen (*S. 188*), welche Hilfsmittel denen zu Gebote standen, die nach dem Hannibalischen Kriege zuerst daran gingen, die ältere Geschichte Roms darzustellen. Zur Grundlage dienten die Fasten; daher die annalistische Form, von der die römische Historiographie sich nie zu befreien vermocht hat. In diesen Rahmen wurden dann die überlieferten Tatsachen eingearbeitet. Nun kehren aber in den Fasten dieselben Gentilnamen beständig wieder, sehr oft begleitet auch von denselben Vornamen, ganz abgesehen von den Fällen, wo derselbe Mann das Consulat mehr als einmal bekleidet hatte, oder gar dasselbe Consulnpaar zweimal in den Fasten verzeichnet stand. Es war also keineswegs eine einfache Sache, einem von einem Consul erfochtenen Siege oder von ihm beantragten Gesetze seinen richtigen Platz anzuweisen; und es konnte gar nicht fehlen, daß die verschiedenen Annalisten dabei vielfach zu abweichenden Ansätzen kamen. Noch mehr mußte das natürlich der Fall sein, wenn es sich um Ereignisse handelte, die ohne Consulardatum überliefert waren. Wenn nun ein späterer Annalist die verschiedenen Ansätze vorfand, konnte er sehr leicht dahin kommen, zu glauben, es handle sich um verschiedene Ereignisse, und infolgedessen dieselbe Tatsache zweimal unter verschiedenen Jahren erzählen. In dieser Weise sind die zahlreichen Duplikate entstanden, die sich in unserer annalistischen Überlieferung finden. So wird z. B. die

Lex Valeria de provocatione bei Livius dreimal erzählt, unter Varr. 245. 305. 454; in jedem dieser Jahre war ein Valerius Consul, in den beiden ersten hatte er einen Horatius zum Kollegen. Ebenso wird die Eroberung von Satricum dreimal berichtet unter Varr. 368. 377. 408, die beiden letzten Male mit der Angabe, daß die Stadt niedergebrannt wurde und nur der Tempel der Mater Matuta stehen blieb; auch in diesen drei Jahren war jedesmal ein Valerius Consul bzw. Consulartribun. Übrigens finden sich solche Duplikate keineswegs bloß in der Erzählung der älteren Geschichte. Auch die vernichtende Niederlage, die Hannibal den Römern unter den Mauern | von Herdoniae beibrachte, wird bei Livius zweimal erzählt unter Varr. 542 und 544, und zwar beidemal in ganz ähnlicher Weise (*Liv. XXV 21; XXVII 1*); der besiegte römische Feldherr ist 542 der Praetor Cn. Fulvius Flaccus, 544 der Proconsul Cn. Fulvius Centumalus; die Namensgleichheit hat den Anlaß zu der Verwirrung gegeben. Hier sehen wir zugleich, da es sich um eine verlorene Schlacht handelt, daß die Annalisten solche Wiederholungen ganz bona fide gemacht haben, aus bloßer Gedankenlosigkeit. Aber nicht immer war die Sache so harmlos. Die annalistische Tradition ist voll grober Fälschungen, aus Patriotismus oder richtiger gesagt Chauvinismus, aus Familieneitelkeit, aus Parteitendenz. Römische Niederlagen werden nach Möglichkeit verschleiert, römische Siege vergrößert, oder auch geradezu erfunden, namentlich wenn vorher eine Niederlage erzählt werden mußte, überhaupt der Feind soweit es geht ins Unrecht gesetzt. Über die Fälschungen im Familieninteresse sagt schon Livius an einer berühmten Stelle (*VIII 40, 4*) *vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familiae ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt, inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa, nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor extat, quo satis certo auctore stetur.* Ähnlich *Cic. Brut. 16, 61.* Die inneren Kämpfe der älteren Zeit aber sah jeder Annalist im Lichte der Partei, der er selbst angehörte; auch aus politischen Gründen war es nützlich, Präzedenzfälle zur Hand zu haben, und wo sie fehlten, ließen sie sich ja erfinden. Zu dem allen kam dann, je länger, je mehr das Bedürfnis, eine lesbare, womöglich eine stilistisch glänzende Darstellung zu geben. Überliefert aber waren nur die nackten Tatsachen, und aus vielen Jahren überhaupt gar nichts. Es galt also diese leeren Jahre auszufüllen, von den Schlachten, wie von den Parteikämpfen lebensvolle Bilder zu geben, die leitenden Persönlichkeiten zu charakterisieren. Wo die eigene Phantasie nicht ausreichte, half man sich damit, Ereignisse der späteren Zeit in die Vorzeit hinaufzuprojizieren. So wurden die Bestimmungen des gracchischen (oder vielmehr eines früheren, vielleicht des flaminischen) Ackergesetzes auf das licinische Gesetz übertragen, so die Kapitulation von Caudium mit Farben geschildert, die der Kapitulation des C. Hostilius Mancinus vor Numantia entnommen waren; so dem gallischen Häuptling, der Rom nach dem Unglückstage an der Allia eingenommen hatte, der Name des keltischen Führers gegeben, der ein Jahrhundert später nach Delphoi gezogen war, den samnitischen Führern in den großen Kriegen um die Wende vom 4. zum 3. Jahrh. die Namen der Insurgentenführer im Sozialkriege. Auch Motive aus der griechischen Sage und Geschichte wurden herübergenommen. Was durch das alles aus der älteren römischen Geschichte geworden ist, sehen wir in recht abschreckender Form bei Dionysios von Halikarnassos.

Vgl. namentlich *EPais, Storia di Roma I 1 S. 1ff.*, ferner *EZarncke, Der Einfluß der griech. Literatur auf die Entwickelung der röm. Prosa* (*commentat. in honorem Ribbeckii, Lpz. 1888, 269ff.*) und *Pais, Gli elementi Sicelioti nella più antica storia Romana* (*Ricerche*

storiche e geografiche sull' Italia antica, Torino 1908, 307ff.) *WSoltau, Die Anfänge der röm. Geschichtschreibung, Lpz. 1909.* Über den caudinischen Frieden *HNissen, RhMus. XXV (1870) 1ff.*

Aufgabe der Kritik ist es, die mosaikartig zusammengesetzte Erzählung der Annalisten wieder in ihre Bestandteile aufzulösen. Zunächst gilt es die Duplikate und die Ausschmückungen auszuscheiden; das ist verhältnismäßig leicht. Schwieriger ist es, die Fälschungen als solche zu erkennen, die mit Absicht begangen sind. Wir müssen da die verschiedenen auf uns gekommenen Berichte miteinander vergleichen; ein Sieg z. B., dem in dem Triumphalfasten kein Triumph entspricht, ist | so gut wie sicher fingiert, womit aber noch lange nicht gesagt ist, daß die in den Fasten verzeichneten Triumphe nun alle echt wären. Wir müssen endlich bei jeder Notiz fragen, wie denn die Annalisten zur Kenntnis des betreffenden Ereignisses gekommen sein können. Mit diesen Mitteln wird es möglich sein, ein richtiges Bild wenigstens der Hauptzüge der Geschichte Roms bis hinauf zu den Samnitenkriegen zu gewinnen; im wesentlichen ist das heute bereits erreicht, wenn auch im einzelnen noch vieles zu tun bleibt. Für die ältere Zeit häufen sich die Probleme, die zum großen Teil noch ungelöst sind, zum Teil wohl überhaupt keine sichere Lösung mehr zulassen, bis dann endlich das Dunkel der Vorgeschichte beginnt, in dem wir wohl noch Zustände, aber keine Ereignisse mehr zu erkennen vermögen.

DIE RÖMISCHE KAISERZEIT

Von ERNST KORNEMANN

Die tausendjährige Weltepoche, die in den Zeiten Philipps und Alexanders von Makedonien anhebt und bis hin zur Eroberung Neupersiens und der orientalischen Provinzen Neuroms durch den Islam sich erstreckt, die Epoche von 350 v. Chr. bis 650 n. Chr., mit der die Geschichte des Altertums zu Ende geht, ist das Zeitalter des Hellenismus im weitesten Sinn des Wortes. Ähnlich wie am Anfang der ganzen Epoche, so folgen an den entscheidenden Wendepunkten der Entwicklung, die mit seltsamer Regelmäßigkeit nach dem Verlauf von etwa drei Jahunderten eintreten, jedesmal nach einer Epoche politischen Tiefstandes zwei Herrscher von Bedeutung aufeinander, die die neuen Ideen und Zeitströmungen am reinsten verkörpern und jeweils die niedergehende Welt zu neuem Aufstieg bringen. Wie Philipp und Alexander am Anfang stehen und dem grauenvollen Selbstzerfleischungsprozeß auf griechischer und makedonischer Erde im 4. Jahrh. ein Ende bereiten, so bedeuten Caesar—Augustus nach der Epoche der römischen Bürgerkriege, als Lukrez und andere Dichter der Zeit schon das Ende der Welt voraussagten, und Diocletian—Constantin nach dem entsetzlichen *bellum omnium contra omnes* im 3. Jahrh., als die Christen wieder, wie einst Lukrez, vom Ende aller Dinge träumten, Hauptetappen in der Geschichte dieses tausendjährigen Weltentages. Aber innerhalb der genannten Herrscherpaare hat jedesmal der zweite die weitere Entwicklung der Dinge nachhaltiger beeinflußt als sein Vorgänger. Wie Alexander durch die Eroberung des Perserreiches der Idee des asiatischen Großstaates den Sieg über die politisch unfruchtbar gewordenen Kleinstaatbildungen der Griechen am Mittelmeer verschafft hat, so hat nicht Caesar, sondern Augustus im Römerstaat das große Problem der inneren Politik gelöst und dem neuen Weltreich, der größten Staatenschöpfung seit Alexander, eine originelle, dem okzidentalischen Empfinden angepaßte Verfassung gegeben, und Constantin ist es gewesen, der durch die Anerkennung des Christentums und die Verlegung der Reichshauptstadt nach Constantinopel Schritte getan hat, die die Folgezeit weit über das Ende des Altertums hinaus beeinflußt haben. So erscheinen Philipp, Caesar und Diocletian mehr als die Vorbereiter, Alexander, Augustus und Constantin als die Vollender. Von Babylon, das Alexander zur Welthauptstadt machen wollte, verläuft die Entwicklung über Rom nach Constantinopel und Bagdad. So wiederholt sich im Rahmen dieser Epoche der Gang der alten Geschichte überhaupt: vom Orient aus über den Okzident zum Orient zurück.

Hier handelt es sich um die Darstellung der beiden letzten Abschnitte dieser Weltepoche (30 v. Chr. bis 650 n. Chr.). Die etwa achtzig Jahre, in denen Augustus und Tiberius die Geschicke des Römerstaates gelenkt haben (44 vor bis 37 n. Chr.), enthalten eine neue Wende der Zeiten, später kenntlich gemacht durch den Beginn

der christlichen Ära. Allein die Tatsache, daß Augustus, Jesus und Arminius einer und derselben Zeit angehören, verleiht dieser Epoche eine besonders erhöhte Bedeutung. Während Augustus im Zentrum des *imperium Romanum* seinem im letzten Jahrhundert nach außen mächtig erstarkten, im Innern aber furchtbar zerrütteten Staate eine neue Verfassung ersinnt, die die römische Republik in den hellenistischen Kaiserstaat hinüberleitet, feiern an der Peripherie des neu fundamentierten Staatswesens junge Mächte, im Norden das Germanentum durch Arminius, im Osten ein neuer Glaube durch Jesus von Nazareth ihre ersten Siege. Beide Männer, der nationale Held im Befreiungskampfe gegen Rom und der große aus dem Judentum erstandene Religionsstifter, sind von der Hand ihrer Volksgenossen — wie zuvor Caesar — zugrunde gegangen als Märtyrer der neuen Zeit, während Augustus, hochgeehrt von allen Insassen des Reiches, gestorben und nach den Regeln des hellenistischen Staatsrechts als Divus in die göttliche Sphäre übergegangen ist. Im weiteren Verlauf aber wird Niedergang die Signatur der Epoche, schließlich Auflösung der Kultur des Hellenismus und Übergang des *imperium Romanum* in den byzantinischen Staat. Die internationale Kultur, die vom Griechentum in der Berührung mit dem Orient erzeugt worden ist, hat auch den Staat des ehemals national so eng geschlossenen latinischen Bauernvolkes, das noch einmal unter Augustus kräftig gegen die schnell fortschreitende Entnationalisierung sich auflehnte, zum kosmopolitischen Weltstaat gewandelt und hat ebenso dem neuen Glauben, der von Jesus von Nazareth ausgegangen ist, die eigentümliche Richtung gegeben. Römerstaat, hellenistische Kultur und christlicher Glaube sind die großen Teilgebilde dieser Entwicklung: sie haben sich vielfach wechselseitig beeinflußt. Die hellenistische Kultur und der römische Staat sind dann nacheinander, erst die Kultur, dann der Staat, letzterer, nachdem er noch lange Zeit der mittelalterlichen Barbarei von Byzanz als Gefäß gedient hatte, zugrunde gegangen. Nur das Christentum hat sich hinübergerettet in die neue Welt Europas und hat in seinen Dogmen hellenistisches Erbgut, in seiner Organisation die Grundformen des Römerstaates der neu sich bildenden europäischen Staatenwelt vermittelt. Die Geschichte des Altertums schließt nicht mit der Eroberung Constantinopels durch die Türken, sondern mit dem Untergang des Hellenismus, der, schon im 3. Jahrh. zu Tode getroffen, noch einmal sich aufgerafft hat, um in einem Scheinleben noch über drei Jahrhunderte zu vegetieren.

I. Die Zeit von Augustus bis Diocletianus

In dem Jahrzehnt nach der Schlacht bei Actium sind von Caesar Octavianus in der äußeren und inneren Politik die Richtlinien für die fernere Entwicklung des Römerstaates gezogen worden. Der neue Herrscher von Rom war kein Militär, wohl aber ein bedeutender Staatsmann. Seine Veranlagung kam somit der großen Strömung der Zeit nach der furchtbaren Ära der Bürgerkriege entgegen, der Richtung hin zum 'Frieden auf Erden'. Nicht ein Welteroberer wurde also der Sieger von Actium, sondern wie ein gleichzeitiges Denkmal ihn preisend nennt: 'der Heiland des Menschengeschlechtes', der vom frommen Glauben der Zeit erwartet wurde (vgl. *Vergil Ecl. 4* und dazu *HLietzmann, Der Weltheiland, Bonn 1909, 3 ff.*). Die dreimalige Schließung des Janusbogens, die nur stattfinden durfte, wenn im ganzen Reich zu Wasser und zu Land der Friede herrschte, und die Errichtung des Altars des Kaiserfriedens rechnete der neue Herr von Rom zu den größten Taten seines Lebens.

'Das moderne Völkerrecht unterscheidet sich dadurch von dem antiken, daß uns der Friede, den Alten dagegen der Krieg als der normale Zustand erscheint' (KJNeumann). Die Kaiserzeit ist also auch in dieser Beziehung das Mittelglied zwischen Altertum und Gegenwart, und der Schöpfer des kaiserlichen Römerstaates, nicht der Schöpfer des Christentums ist der Vater des Gedankens vom Weltfrieden, den die Kirche, wie so vieles, vom Staat übernommen hat.

Über die Friedensstimmung der frühaugusteischen Zeit vgl. *PWendland, Die hellenistisch-römische Kultur,* [2/3] *Tübg. 1912, 142ff. HLietzmann a. a. O. 13ff.* Vergils vierte Ekloge vom Jahre 40 v. Chr., diese wundersame Dichtung mit ihrem 'Sehnen und Hoffen einer zertretenen Welt' und mit dem Orakel von der Geburt eines göttlichen Kindes, das zum Heiland der Welt berufen ist, stellt die früheste und tiefsinnigste Formulierung der hierhergehörigen Gedanken dar. Der *puer divinus* ist Octavian selber, *RCKukula, Röm. Saekularpoesie, Lpz. 1911, 77ff.* Damals sind, soweit es nicht schon kurz vorher unter Caesar geschehen war, im Kaiserkult die religiösen Titel geprägt bzw. wiederbelebt worden, die im Christentum dann eine neue Heimat gefunden haben: *PWendland, Soter, ZNTW. V (1904) 335ff. UvWilamowitz, Die griech. Religion, Jahrb. des Fr. Deutschen Hochstifts, Frankf. a. M. 1904, 23ff. ADeißmann, Licht vom Osten,* [2/3] *Tübg. 1909, 253ff. HHeinen, Zur Begründung des röm. Kaiserkultes, Klio XI (1911) 129ff.*

Gleich nach der Annexion Aegyptens trat das Reich, gezwungen durch die Heeresreduktion, die nach Actium erfolgte, nach außen hin in die Defensive. Eine Ausnahme machten allein die unglückliche Expedition des Aelius Gallus in das 'glückliche' Arabien, dessen Reichtum man, mit den geographischen Verhältnissen völlig unbekannt, überschätzte, und der Einfall nach Aethiopien, zwei Expeditionen, durch die man offenbar den neuen aegyptischen Landgewinn nach Süden und Osten abzurunden und die nach Osten und Süden gerichtete Handelspolitik der letzten Ptolemäer fortzusetzen gedachte. Im übrigen bemerken wir den Verzicht auf weitergehende Pläne, wie sie Caesar, vor allem was Parthien betrifft, verfolgt hatte.

Mit der Einverleibung Aegyptens war der Ring der römischen um das Mittelmeer gelagerten Provinzen geschlossen. Rom war zum Mittelmeerstaat geworden, aber das Schwergewicht lag für den, der den Westen bei Actium zum Sieg geführt hatte, auf Italien und den romanisierten Provinzen des Okzidents. Jede Eroberung in der Richtung, in der einst Alexander gegangen war, verschob den Schwerpunkt des Reiches in unerwünschter Weise nach Osten. So zeigt sich nirgends die defensive Politik des neuen Regimentes deutlicher als in der orientalischen Frage des Römerstaates. Die Niederlage von Carrhae, durch die sich Parthien die Gleichberechtigung errungen hatte, wurde nicht auf dem Schlachtfeld gerächt, sondern die nationale Ehre wurde durch die diplomatische Aktion vom Jahre 20, die Heimbringung der erbeuteten römischen Feldzeichen, als wiederhergestellt erachtet. Damit aber wurde der Euphrat zur Reichsgrenze im Osten erhoben, so ungünstig diese Grenze auch war, und aller Streit drehte sich fernerhin nur noch um den Pufferstaat Armenien — ein antikes Polen —, über den man römischerseits die Oberhoheit erstrebte. Die Klugheit des neuen Herrschers bewahrte also Rom vor den Gefahren eines Zweifrontenkampfes, denen es nicht gewachsen war, da das Heer, als Festungsarmee an der Peripherie des Reiches untergebracht, eine ungemein lange Grenze zu decken hatte.

Seit dem diplomatischen Sieg vom Jahr 20 lag Roms Wetterseite somit eine zeitlang allein im Norden. Hierher hat Octavian durch Jahre hindurch seine auswärtige Politik konzentriert, aber auch hier nicht, um große Eroberungen zu machen, sondern um bessere Grenzverhältnisse herzustellen. Wie die Schaffung der Rhein-

grenze Caesars Werk, so ist die Gewinnung der Donau als Grenze des Reiches – die zu diesem Zweck geführten Kämpfe finden ihren Abschluß mit dem Feldzug der kaiserlichen | Stiefsöhne Tiberius und Drusus vom Jahre 15 – Augustus' erster und größter Erfolg in der äußeren Politik. Als er seit dem Jahre 12 einen Schritt weitergehen wollte und die ungünstige Rhein-Donaugrenze durch die Gewinnung der Elbgrenze und die Eroberung Böhmens mit Hilfe derselben Männer, erst des Drusus (12–9), dann des Tiberius (8–7 v. Chr. und 4–6 n. Chr.), verbessern wollte, ist er noch gründlicher gescheitert wie einst gegenüber Arabien. Durch den pannonischen Aufstand (6–9 n. Chr.) und vollends die Varusschlacht (9 n. Chr.) wurde er auf die ältere Grenze zurückgeworfen, und für die drei Flußgrenzen vornehmlich gilt Augustus' *consilium coërcendi intra terminos imperii* (*Tac. ann. I 11*), worin bezüglich der äußeren Politik das politische Testament des ersten Kaisers von Rom enthalten ist.

Neben der Betonung des Friedens, der im Innern und nach außen dem Reich, abgesehen von diesen Grenzkriegen, gebracht worden ist, legt Augustus in seinem selbstverfaßten Tatenbericht (dem sogen. Monumentum Ancyranum) Wert auf die durch ihn wiederhergestellte Freiheit des Staates. In der unmittelbar vorhergehenden Epoche hatte die große Kulturmacht des Ostens, der Hellenismus, auch Rom vollkommen in ihre Bande geschlagen, und Caesar hat dieser neuen Macht auch den Staat opfern wollen, d. h. sein Streben ging auf eine griechisch-römische βασιλεία im Stile der hellenistischen Herrscher des Ostens, aber gesalbt mit demokratischem Öl. Sein Nachtreter war in allem und jedem Antonius, der, beschränkt auf den Osten, ein hellenistisch-orientalisches Sultanat im Bunde mit der letzten Ptolemaeerin aufzurichten suchte. Der Sieger von Actium, obwohl als Triumvir in denselben Bahnen wandelnd, wird in bewußtem Gegensatz hierzu von aristokratischen und nationalrömischen Tendenzen beherrscht, vor allem aber von einem ängstlichen Streben, den Zusammenhang mit der republikanischen Vergangenheit nicht zu zerreißen, vielmehr das historische Gewordensein des Staates mit seinen neuen Ideen in Einklang zu setzen. Nicht ein kosmopolitisches Reich, sondern ein national geschlossener Römerstaat sollte den Bau bilden, in dem die hellenistische Kultur auch fernerhin ihren Sitz hatte. Das Streben Caesars, der gleichzeitig demokratischer Parteiführer und ein gelehriger Schüler des Hellenismus war, lief also auf Nivellierung hinaus, Augustus' System dagegen wurde entsprechend den aristokratischen Tendenzen, die Roms Geschichte zu allen Zeiten beherrscht haben, ein solches der Abstufung.

Ein mehr konservativ gerichteter Verfassungsschöpfer wie er, mußte dem Senat, in dem die Aristokratie seit Jahrhunderten ihre Hochburg gehabt hatte, eine Stelle anweisen, die der früheren Bedeutung dieser Körperschaft gerecht wurde. Und nicht anders stand es mit Italien, dem Stammland des neuen Mittelmeerreiches, das seit dem Bundesgenossenkrieg im Besitz der *civitas Romana* war, gewissermaßen also die Stadtmark von Rom darstellte. So ersetzte Augustus zwar definitiv die alte Stadtverfassung von Rom durch eine Reichsverfassung. Aber innerhalb dieser Reichsverfassung stand Italien an bevorzugter Stelle, und wie Italien über den Provinzen, so erhob sich über der Gesamtheit der *cives Romani* der Senat, dem neben dem neuen Monarchen eine mitregierende Rolle zufiel. Hierauf beruht das eigentlich Originelle in der augusteischen Verfassung, die man sehr richtig ein Kompromiß zwischen caesarischer Autokratie und sullanischem Senatsregiment genannt hat. Zum erstenmal in der Weltgeschichte begegnet das Bild einer Monarchie, die ver-

fassungsmäßig in ihrem Wirkungskreis beschränkt ist, zwar nicht von einem Parlament — der Gedanke der Volksrepräsentation ist dem Altertum nicht gekommen —, wohl aber von einer Körperschaft, in der die oberste Schicht der Bürgerschaft, zunächst hauptsächlich aus Italien, später aus dem Gesamtreich, ihren Sitz hatte. *Senatus populusque Romanus* waren Jahrhunderte lang die | Zauberworte gewesen, welche die Machtfaktoren andeuteten, die vom Strand des Tiber die Welt beherrschten. Jetzt trat an die Stelle die Formel: *princeps et senatus*, der Vertreter der Gesamtbürgerschaft und daneben die alte regierende Körperschaft, die von der ersten an die zweite Stelle rückte.

Die größten Schwierigkeiten bereitete aber der Ausbau der neuen Stellung des *princeps civium*. Die Umgestaltung des Konsulates nach dieser Richtung und der Aufbau der neuen Verfassung auf dieser Magistratur, woran Octavian offenbar zunächst gedacht hat, ließ sich nicht durchführen, schon mit Rücksicht auf die Kollegialität des Amtes, obwohl oder gerade weil der 'erste Konsul' des Staates seit dem 16. Januar 27 mit dem ihn über seine Umgebung hoch hinaushebenden Titel eines 'Augustus' belegt worden war. So geschah in der Mitte des Jahres 23 der entscheidende Schritt mit der Niederlegung des jahrelang bekleideten Konsulats und der Übernahme des örtlich unbegrenzten *imperium proconsulare maius* sowie der *tribunicia potestas*. Durch das eine erhielt das militärische Oberkommando des Princeps, das er schon seit 27 im Anschluß an das Notstandskommando der vorhergehenden Zeit, zunächst auf zehn, später auf fünf Jahre besaß, einen genügenden legalen Mantel, durch das zweite erfolgte gleichzeitig eine, wenn auch geringe, Annäherung an die caesarischen Prinzipien. Das Volkstribunat war das Palladium der alten Demokratie. Mit der Übernahme eines Extraktes aus den Rechten des Tribunenkollegiums wurde äußerlich die Anknüpfung an die demokratischen Tendenzen der Vergangenheit dokumentiert. Der Princeps wurde der Schutzherr der Plebs, d. h. der außerhalb des Senats stehenden Bürgerschaft, eine Art demokratischer Bürgerschaftsvorsteher neben der aristokratischen Körperschaft. Damit war die Zweiherrschaft von Princeps und Senat zum Abschluß gebracht, die bereits ihren deutlichen Ausdruck gefunden hatte in der Teilung des Reiches in ein Herrschaftsgebiet des Senats, das befriedete 'Reich der Mitte', und die kaiserlichen Grenzprovinzen mit den Standlagern des Heeres, das, abgesehen von der afrikanischen Legion, insgesamt in den Händen des Princeps verblieb. Neben dieser seiner Würde als oberster Kriegsherr, aufgebaut auf dem erwähnten prokonsularischen Imperium, war die Sonderstellung Aegyptens innerhalb des kaiserlichen Herrschaftsgebietes die eigentliche Grundlage des neuen Regiments. Denn wie dort die bürgerliche und militärische, so fand Augustus hier in dem annektierten Ptolemaeerstaat, der unter allen antiken Staatswesen steuertechnisch am vorzüglichsten organisiert war, die finanzielle Basis für die neugeschaffene Stelle des Princeps. Dieser war wohl im Sinne des römischen Staatsrechts 'nichts als ein Beamter mehr', aber in den Provinzen, vornehmlich denen des Ostens, wurde er sofort als der Monarch von Rom, so gut wie einst Iulius Caesar, aufgefaßt. Dazu trug vor allem der Umstand bei, daß der Princeps in Aegypten als Fortsetzer des autokraten Systems der Ptolemaeer auftrat und als *divi (Iuli) filius* zunächst wieder nur im Osten, dann aber auch in den barbarischen Provinzen des Westens, in Anknüpfung an die in der griechischen Reichshälfte gebräuchliche Herrscherverehrung, sich Tempel und Altäre errichten ließ. Nichts aber ist bezeichnender für den neuen Herrn von Rom als die Tatsache, daß im Provinzialkult der neue Reichsgott Augustus nur im Verein

mit der Göttin Roma von Staatswegen verehrt werden durfte, daß also die Dyarchie auch in den Himmel übertragen wurde, unter Tiberius sogar in Gestalt einer Mitverehrung des Senates.

Aber trotz aller formalen Nebenordnung der mitregierenden Körperschaft trat doch faktisch eine Unterordnung ein, schon wegen der natürlichen Überlegenheit des Einzelregimentes über das Körperschaftsregiment, dann infolge der höchst ungleichen Teilung der militärischen Gewalt, endlich wegen des Einflusses, den der Princeps auf die Zusammensetzung des Senates ausübte, ein Problem, um dessen | Lösung Augustus durch Erfindung höchst komplizierter Senatswahlverfahren vergeblich sich bemüht hat. Der Princeps rückte ganz von selbst in das Zentrum der neuen Ordnung, da alle Fäden in seiner Hand zusammenliefen: er wurde 'das große Triebrad' in der gewaltigen Verwaltungsmaschine.

So gewann Italien einen neuen monarchischen Beamten, die Provinzen dagegen einen beamteten Monarchen, Aegypten endlich einen Erben der hier uralten Autokratie, und es war vorauszusehen, daß, wie schon seither, so auch fernerhin die Provinzen und schließlich das aegyptische System den Sieg davon tragen würden, so sehr sich auch Augustus bemühte, Italiens Vorrangstellung zu erhalten. Das zeigt sich in nichts mehr als in der augusteischen Heeresordnung. Nicht nur die Art der Eingliederung des römischen Söldnerheeres, das die sinkende Republik seit Marius geschaffen hatte, in die allgemeine Staatsordnung, sondern auch die Grundsätze für die Rekrutierung desselben legen Zeugnis ab von der bevorzugten Stellung Italiens und des Westens in der neuen Ordnung. Das römische Westheer wurde fast doppelt so groß gestaltet wie das Ostheer, und abgesehen von den aegyptischen und bis zu einem gewissen Grad auch den syrischen Legionen wurde das eigentliche Bürgerheer fast durchweg aus Italikern ergänzt, die Auxiliartruppen wenigstens von römischen Offizieren geführt. Im übrigen war das augusteische Offizierkorps ein Abbild des ganzen Staates: es war ständisch gegliedert wie dieser Auf dem Offizierdienst aber ruhte der Reichsbeamtenstand, besonders der ritterliche, die ureigenste Neuschöpfung des Princeps, wodurch erst eine rationelle Provinzialverwaltung an Stelle der republikanischen Mißwirtschaft trat.

Während Italien durch diese neue Heeres- und Beamtenordnung politisch gehoben und im Mittelpunkt der ganzen Staatsorganisation erhalten wurde, hat mit der Reichshauptstadt Rom eine politische Depossedierung stattgefunden, d. h. die Stadt, von der das ganze Staatsgebilde seinen Ausgang genommen hat, ist der Selbstverwaltung allmählich entkleidet worden. Zum Ersatz aber trat eine soziale Fürsorge durch Ausgestaltung der städtischen Lebensmittelversorgung sowie des Spiel- und Sportwesens ein, die jene Entwicklung angebahnt hat, wodurch Rom zur *urbs sacra*, d. h. zur 'Kaiserstadt' geworden ist.

Die Kaiserstadt war seitdem ein großes Versorgungshaus und Vergnügungslokal für Proletarier aus aller Herren Länder. Der *populus Romanus* sank zur *plebs Romana* herab. Die Ernährung der Millionenstadt aber, die ein vieltausendköpfiges Drohnentum beherbergte, zehrte an den Kräften des Reiches und hat zu jener Umbildung im römischen Vereinswesen, zur Fesselung der Bürger an ihre Korporationen und Berufe, mit beigetragen.

Neben den Massen wurde auch den höheren Schichten der Gesellschaft die Fürsorge des Kaisers zuteil. Er suchte durch seine Ehe- und Sittengesetzgebung eine Regeneration von Staat und Gesellschaft herbeizuführen und durch Verbesserungen auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung der römisch-italischen Jugend aus den

oberen Ständen ein pflicht- und staatstreues Offiziers- und Beamtentum zu erzeugen (*MRostowzew, Röm Bleitesserae, Klio 3. Beiheft, 1905, 93*).

In engstem Zusammenhang damit stehen die religiösen Reformen des Princeps, die das Volk zur Pflege des alten Glaubens sowie der hohen Tugenden der Vorfahren zurückführen und dadurch für die Aufgaben des Kaiserstaates brauchbar machen sollte (*GWissowa, Religion u. Kultus d. Römer,*[2] *Münch. 1912, 73ff., s. auch Bd. II*[2] *265ff.*). 'Von diesem Augenblick datiert in Europa der Bund zwischen Thron und Altar' (FCumont), was seit dem Jahre 12 v. Chr. in der dauernden Vereinigung des Oberpontifikats mit dem Principate auch äußerlich zutage tritt.

Der Romanismus war aber seit Actium nur scheinbar der Sieger. Der Hellenismus, durch die Annexion Aegyptens mächtig gestärkt, rang sich wieder empor, und zwar nicht der reine Hellenismus, wie er in der Literatur jener Tage im Attizismus uns entgegentritt, sondern der Orientalismus, der nun auf allen Gebieten kulturellen Lebens aus den Tiefen zur Oberströmung zu werden strebte.

Das neue Gebäude, das so Augustus in halbhundertjähriger Regierung aus den Trümmern der sinkenden republikanischen Welt aufrichtete, entbehrte aber der | Krönung. Die traurigen Verhältnisse seines Hauses haben verhindert, daß eine Vererbung des Principates vom Vater zum Sohn eintrat. Das System der Auslese durch Adoption, zunächst innerhalb der Familie, seit Nerva unter den Besten der kaiserlichen Umgebung, ward das herrschende Verfahren und hat die Erbmonarchie in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit nur vorübergehend aufkommen lassen. Zunächst blieb die Würde so wenigstens innerhalb der iulisch-claudischen Familie erhalten, und neben dem Senat, der schnell bei Seite geschoben und nur auf das Totengericht über den verstorbenen Herrscher beschränkt wurde, trat mitwirkend die Garde auf, die seit dem Jahre 24 n. Chr. in Rom konzentriert war, später, nach dem Sturze Neros, auch die Legionen. So mußte das künstliche Gebäude des Augustus schnell zusammensinken und die Militärmonarchie das Ende sein, wie das militärische 'Vizekaisertum' des alleinigen Gardepräfekten Seianus unter dem konstitutionellsten aller römischen Kaiser, unter Tiberius, bereits zeigte. Der Orient stand auch hier schon auf der Lauer.

So treu Tiberius (14–37) in jeder Beziehung an dem Programm des Augustus festgehalten hatte, so gründlich verließen dasselbe die drei weiteren Herrscher aus seinem Hause. Der Geist Caesars lebte in diesen wieder auf. In die äußere Politik kam wieder ein Streben nach Expansion, wie man es seit den Tagen des großen Diktators nicht gekannt hatte. Gaius (37–41) besetzte im Jahre 40 das der Festung Mainz vorgelagerte Germanenland. Mauretanien, der Süden Britanniens, Thrakien, ein an die Nordschweiz angrenzender Streifen Landes in Süddeutschland wurden dem Reiche unter Claudius (41–54) inkorporiert. Raetien und Noricum, seither kaum mehr 'als eine Schutzzone für Italien', wurden zu wirklichen Provinzen umgestaltet, gleichzeitig die obere Donau, ähnlich wie der Rhein seit Augustus, durch Errichtung von Kastellen zur Militärgrenze erhoben, die Brennerstraße über die Alpen ausgebaut (46/7). Unter Nero (54–68) wurde die Oberhoheit Roms über das bosporanische Reich aufgerichtet, und die staatsrechtliche Stellung Armeniens zum Reich und zu Parthien erhielt damals dank der militärischen Tätigkeit Corbulos ihre definitive Regelung: auch Armenien ward ein römischer Klientelstaat.

Und ähnlich ging es in der inneren Politik: auch hier ein Zurückgehen auf die hellenistische Monarchie Caesars. Die Gewalt des Monarchen wurde stark erhöht. Die einzige dem Senat verbliebene Legion (die afrikanische) wurde dem Kaiser auch

noch unterstellt. Der Einfluß des Ostens auf den Westen, der künstlich hintangehalten war, stieg wieder. Die Göttin Roma verschwand aus dem Kaiserkult. Götter Aegyptens und des Orientes, die die beiden ersten Kaiser aus Rom verbannt hatten, hielten von neuem ihren Einzug. Mit der Isolierung des Römischen war es vorbei, der Austausch wurde stärker denn je. Gaius schuf Neuerungen auf dem Gebiete des Steuerwesens durch Einführung von Gewerbesteuern, wie sie bis dahin nur Aegypten besaß. Claudius war freigebiger in der Austeilung des römischen Bürgerrechtes und des Senatssitzes an Nichtitaliker, namentlich den Galliern gegenüber. Die kaiserliche Verwaltung in Rom und Italien wurde erweitert, das städtische und italische Bauwesen bekam einen Zug ins Große, der an die Riesenpläne Iulius Caesars erinnert. Der Bau eines künstlichen Hafens an der Tibermündung bei Ostia wurde begonnen, und wenn auch nicht die pontinischen Sümpfe, wie Caesar geplant hatte, so wurde doch der Fucinersee zu entwässern versucht. Und gedenken wir noch der gigantischen Bauwerke und Baupläne Neros in Rom, zumal nach dem großen Brand vom Jahre 64, so sehen wir auch hier das Reich in den Bahnen des Caesarismus wandeln, mit dem sich gleichzeitig der breite Strom des Hellenismus von neuem ungehemmt über Italien ergoß. Neros Kunstreise nach Griechenland ist mit ein Ausdruck dieser neuen Strömung. Nirgends aber arbeitet das claudische Regiment so sehr ins Große wie in der Konzentration des außerstädtischen Großgrundbesitzes in den Händen der Kaiser. Vererbung und, besonders unter Nero, Konfiskationen im größten Umfang bringen weite Strecken provinzialen Landes (für Afrika vgl. *Plin. nat. hist. XVIII 35*) aus dem Besitz der Aristokratie, vor allem der senatorischen, in die kaiserliche Gewalt und verschieben die Machtverhältnisse, nicht nur, im Zentrum des Reiches, von Princeps und Senat — die wirtschaftliche Kräftigung, die der Principat von hier aus erfährt, wird sehr bald, wie das zu allen Zeiten zu geschehen pflegt, in politische Macht umgesetzt — sondern auch von Stadt und Land in den Provinzen.

Das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, das umschlossen wird von dem Sieg von Actium und dem Tode Neros (31 v. Chr. bis 68 n. Chr.), gehört zu den großen | Angelpunkten der Weltgeschichte. Der altgewordene Römerstaat erhielt durch Augustus seine Neuordnung auf dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Gebiet, die Philosophie der Altvorderen ward durch Seneca zur Religion der Gebildeten. Aber gleichzeitig ward der von Jesus von Nazareth ausgegangene neue Glaube in die Massen hineingetragen und erhielt seine Weiterbildung durch Paulus. Mit Arminius' Sieg über Varus im Teutoburger Wald reagierte die Germanenwelt des Nordens mit ihren besten Bestandteilen gegen die Unterwerfung unter Rom und die beginnende Romanisierung. Die neuen Mächte also, denen die Zukunft einst werden sollte, Christentum und Germanentum, traten auf den Plan, während kurz vorher der Partherstaat als einziger Großstaat des Orientes die Anerkennung durch die römischen Caesaren gefunden hatte. Damit war die allgemeine Weltlage und die dadurch bedingte Politik der Römer nach außen hin für lange Zeit gegeben. Im Innern des Römerreiches aber flutete vom Osten her die hellenistische Welle, für einige Zeit zurückgedämmt durch Augustus' nationalrömische Tendenzen, von neuem mächtig gen Westen und überschwemmte das staatliche und kulturelle Leben. Mit dem Hellenismus aber kam der Caesarismus. 'Es beginnt der Kampf des dynastischen Königtums gegen den Beamtenprincipat': *UKahrstedt, Klio X (1910) 294*, der diese Entwicklung vorzüglich an den Fortschritten des Frauenmünzrechtes nachgewiesen hat.

Die Erhebung des Vespasianus (69–79) auf den Thron bedeutet eine Reaktion gegen die seitherige caesaristische Richtung der kaiserlichen Politik, und diese erste wie alle folgenden Reaktionen proklamieren das Zurückgehen auf die Grundsätze des Augustus, vor allem in der inneren Politik, während in der äußeren ein Zurückschrauben in demselben Maße nicht mehr möglich war. An dem Schöpfer der neuen Dynastie hat man gelegentlich seinem plebejischen Ursprung entsprechend mit Recht ‘etwas Kleinbürgerliches, ja Philiströses’ hervorgehoben. Aber darüber darf nicht vergessen werden, daß Vespasian Eigenschaften mitbrachte, die einem Herrscher des Reiches in seiner damaligen bedrängten Lage not taten. Wie ein sparsamer Hausvater hat er über dem Reiche gewaltet und sich bemüht, die Finanzen desselben nach der neronischen Mißwirtschaft wieder in Ordnung zu bringen. Nach dem auch im Geldausgeben hochfeudalen Gebahren der Claudier ist das Plebejertum der Flavier, die zum erstenmal ein wirkliches Volkskaisertum aufzurichten streben, sehr wohl am Platze. In Rom werden die mit maßloser Verschwendung errichteten Kaiserbauten Neros durch solche gemeinnütziger Art ersetzt, im Mittelpunkt das gewaltige Amphitheater, das heute noch die Erinnerung an diese ersten ‘demokratischen Herrscher’ wacherhält. In den Provinzen beginnt von jetzt ab, wie neuerdings sehr wahrscheinlich gemacht worden ist (*MRostowzew, Studien zur Gesch. des röm. Kolonats, Lpz. 1910, 321ff., 379ff.*), die großartige Organisation der kaiserlichen Domänenverwaltung nach hellenistischem Vorbild und jene umfangreiche Domänengesetzgebung, die im Dienste der kaiserlichen Kolonen und zugunsten einer intensiven Kleinwirtschaft sich betätigt. Wie die religiöse Bewegung jener Zeiten, so steigt auch die kaiserliche Fürsorge tiefer in die Massen hinab. Die Anknüpfung an Augustus tritt am deutlichsten in dem Kultus des Friedens zutage. Zu der Ara Pacis Augustae auf dem Marsfeld gesellt sich jetzt neben dem prächtigen Forum des Augustus der vespasianische Friedenstempel.

Abgesehen von Judaea, dessen gänzliche Niederwerfung, eine Erbschaft aus der neronischen Zeit, im Jahre 70 mit der Zerstörung Jerusalems erfolgte, und von Britannien, dessen Eroberung Agricola zu einem gewissen Abschluß brachte, geht Vespasian nur höchst zaghaft nach außen hin über das augusteische Programm | hinaus. So findet am Oberrhein, bald nach der Niederwerfung des Civilisaufstandes und wohl mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man in demselben gemacht hatte, eine erneute Grenzvorschiebung in die rechtsrheinische Ebene bis an den Fuß des Schwarzwaldes und im Süden über dieses Gebirge hinüber in der Richtung auf das heutige Rottweil in das Gebiet zwischen Rhein- und Donauquellen statt, um Rhein- und Donaulager in nähere Verbindung miteinander zu bringen. Was Augustus einst in viel großartigerer Weise durch eine Umfassung der Germanenstämme von der Nordsee her angestrebt, aber seit der Varusniederlage definitiv aufgegeben hatte, das beginnt jetzt Vespasian in seiner vorsichtigen Weise am entgegengesetzten Punkte, mit kleinem Erfolge zufrieden. Nirgends zeigt sich in der äußeren Politik deutlicher der gewaltige Abstand zwischen dem großen ersten und dem kleinen zweiten Augustus Roms.

Nach der kurzen Alleinherrschaft des Titus (79–81) hat aber schon Domitianus (81–96) überall über den Vater hinausgegriffen. In der inneren Politik hat er wieder in caesaristische Bahnen eingelenkt. Mit der Annahme des Titels eines *censor perpetuus* hat er mit rauher Hand das schwierige Problem der Senatsergänzung beiseite geschoben und die nackte Autokratie proklamiert. Nach

außen hin ist er an der Nordgrenze auf der ganzen Linie, am Rhein seit dem Chattenkrieg (83), an der Donau mit den Kämpfen gegen Daker, Sarmaten und Sueben in die Offensive übergegangen und hat, am Rheine wenigstens, die geringe Reichserweiterung, die dem Vater gelungen war, durch größeren Landgewinn übertrumpft. Nicht nur die Einverleibung der Wetterau durch den Chattenkrieg, sondern auch die Gewinnung der Main-Neckarlinie in Süddeutschland gehört in seine Regierung, letzteres wohl gleichzeitig mit der Umwandlung des Heeresbezirks Germania in die beiden Provinzen Germania inferior und superior (um 90). In Raetien wurde um dieselbe Zeit die Donau überschritten und die Schwäbische Alb und die östlich daran anschließenden transdanuvianischen Gebiete dem Reiche einverleibt.

Aber zum zweitenmal nimmt der Caesarismus mit der Ermordung des 'Tyrannen' im Jahre 96 ein Ende mit Schrecken. Von neuem findet durch Nerva (96–98) die *restitutio libertatis* im Sinne des augusteischen Principates statt, diesmal ganz ausschließlich auf dem Boden der inneren Politik. Nach außen hin dagegen knüpft Traianus (98–117), der Offizier auf dem Kaiserthrone, dem im Jahre 98 die Kriegführung am Rhein zum Sprungbrett auf den Thron wurde, an den letzten Flavier an. In Germanien wird nur weiter ausgebaut, was Domitian begonnen hat, aber an der unteren Donau und im Orient werden Erfolge erzielt, wie sie kein Kaiser vorher aufzuweisen hat. Mit Dakien und Arabien werden dem Reich neue Provinzen angegliedert. Schließlich wird der Kampf gegen Parthien begonnen und dadurch deutlich auf Iulius Caesar und Alexander zurückgegriffen. Mesopotamien und Armenien werden gewonnen. Das Reich erhält seine größte Ausdehnung, und diese über alles Maß hinausgehende Expansionspolitik wird getragen von dem Vertrauen des Senates, da gleichzeitig im Innern der augusteische Principat gewahrt wird. Seit dem Jahre 114 führt der Herrscher neben seinen Siegesbeinamen offiziell den Titel eines 'Optimus', und *felicior Augusto, melior Traiano* wird das Geleitwort für jeden neuen Herrscher der Zukunft. Und dabei ist Traian der erste Kaiser, der in der Provinz, und zwar in Spanien geboren war. Keine Provinzengruppe des Westens hatte eine so schnelle und gründliche Romanisierung erfahren, wie die spanische. Der Beweis hierfür liegt in dem starken Hervortreten der Spanier im römischen Heere im Verlaufe des ersten Jahrhunderts, und damit parallel geht in der gleichen Epoche die Beherrschung der römischen Literatur durch Männer der iberischen Halbinsel (die beiden Seneca, Lucanus, Quintilian, Martial usw.). 'So ist es kein Zufall, daß die ersten Provinzialen auf dem Kaiserthron Spanier waren.' (v. Domaszewski.) Schon seit längerer Zeit ruhte der Schwerpunkt des Reiches nicht mehr allein auf Italien, wie Augustus gewollt hatte, sondern auf dem europäischen Teil der okzidentalischen Reichshälfte. Italiens Herrscherstellung war nach jeglicher Richtung beseitigt.

In glänzender Weise hatte das Kaiserregiment in diesen ersten 150 Jahren seine Aufgabe erfüllt, die Kultur von den Küsten des Mittelmeeres ins Binnenland hineinzutragen, zumal im Westen, wo weite kulturarme, um nicht zu sagen kulturlose Gebiete – denn solche Gebiete okkupierte der Römer im Grunde nur ungern – noch vorhanden waren. Die hellenische Kultur war Küstenkultur um das Mittelmeer herum gewesen, die römische, getragen von einem Staatswesen, das seinen agrarischen Grundcharakter niemals ganz abgestreift hat, war Binnenlandskultur. Das zeigt sich vor allem bei der Erweiterung des großen Handelsgebietes, dessen Zentrum seit Alexander das Mittelmeer war. Weniger zu Schiff, wie bei dem aus der Ptolemaeerzeit überkommenen arabisch-indischen Handel mit Gewürzen und Luxusgegenständen von Aegypten aus (*MRostowzew, Arch. Pap. III [1908] 306ff.*), als zu Land sind neue Verbindungen mit dem Ausland erschlossen worden, z. B.

durch Parthien hindurch, um aus China den kostbarsten aller Bekleidungsstoffe, die Seide, die seit Augustus hoffähig geworden war, zu holen. Der Übergang zum Seeverkehr auch mit China gehört erst der Antoninenzeit an; vgl. *HNissen, Bonn. Jb. XCV (1894) 1ff. AHerrmann, Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien I, WSieglin, Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie, Heft 21, Berl. 1910.*

Iulius Caesar hatte offenbar – ähnlich wie einst im Osten die Seleukiden – ein großes Städtereich und eine Städtekultur als Ziel vor Augen und hatte nicht nur das zivile, sondern auch das militärische Proletariat in Massen bei seinen Koloniegründungen in den städtearmen Gebieten verwendet. Augustus war ihm darin gefolgt, aber zugleich hatte er in der Organisation des von Caesar neueroberten Gallien ein in der Hauptsache städteloses Gebiet, ähnlich dem annektierten Ptolemaeerstaat, wo ebenfalls seit alters her die Stadt fehlte, geschaffen. Bald war man auch bei der Abfindung der verabschiedeten Soldaten von der Landanweisung meist zur Geldzahlung übergegangen, und neben die Veteranenkolonien traten nun die aus Peregrinen durch Bürgerrechtsverleihungen geschaffenen Römerstädte, Munizipien und Kolonien. Mit dem Nachlassen der Deduktionen von Veteranen, die doch der Ausdehnung des Kleinbesitzes zu gute gekommen waren, stieg nun gleichzeitig die längst schon seit den großen Eroberungskriegen der Republik vorhandene Tendenz zur Ausdehnung des Großbesitzes an Grund und Boden. Unter den Momenten, die dem Latifundienbesitz in Italien Vorschub gewährten, steht an erster Stelle die Bestimmung, daß die den Provinzen entstammenden Senatoren einen bestimmten Teil ihres Vermögens in italischem Boden anzulegen gehalten waren. So kamen, je mehr Provinziale Aufnahme im Senat fanden, um so mehr ausländische Großgrundbesitzer nach Italien und umgekehrt, in ungleich stärkerem Maße noch, strebten italische Kapitalisten nach Großgrundbesitzerwerb auf dem jungfräulichen Boden der Provinzen, besonders in Nordafrika, diesem klassischen Lande des agrarischen Großbetriebs. So ist ohne Zweifel der Großgrundbesitz 'einer der mächtigsten Träger der nivellierenden Zivilisation der Kaiserzeit gewesen'. Vom Munizipalverband eximiert waren diese Großgrundherrschaften (*saltus*) – im Osten zum größten Teil aus vorrömischer Zeit stammend – durch das ganze Reich zu finden, und ihre Bewirtschaftung erfolgte nach dem gleichen Grundschema, wie es die hellenistische Reichsverwaltung ausgebildet hatte, allerdings mit Modifikationen im einzelnen, wie sie durch die historischen und lokalen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen bedingt wurden. Mit dem zunehmenden Rückgang des Bauernstandes und der infolge des langen Friedenszustandes unterbrochenen Sklavenzufuhr wurde die Einführung des Kleinbetriebs, das Wirtschaften mit Kleinpächtern (*coloni*) auf diesen Latifundien immer mehr die Regel, die trotz allen wohlgemeinten Eingriffen der kaiserlichen Gesetzgebung zu ihren Gunsten zu den Großbesitzern (*possessores*) und deren Großpächtern (*conductores*) mehr und mehr in das Verhältnis von Hintersassen kamen. Wie oben (*S. 218*) schon angedeutet wurde, ist, nachdem in der claudischen Epoche der kaiserliche Latifundienbesitz so mächtig gewachsen war, wahrscheinlich die Tätigkeit der Flavier auf diesem Gebiet epochemachend. Damals wurde nach dem Vorbild der ehemaligen χώρα βασιλική in den hellenistischen Reichen das 'Kaiserland' mit seinen 'Kaiserbauern' (die *coloni* entsprechen den λαοί oder γεωργοί βασιλικοί des Ostens) als besonderer Bestandteil des Staates organisiert und reglementiert, zunächst ganz deutlich mit dem Bestreben, dem kleinen Mann und der Kleinwirtschaft aufzuhelfen. Aber die Maßnahmen der Kaiser haben den gegenteiligen Erfolg, wie beabsichtigt, gehabt und nur die weitere Feudalisierung des Staatswesens gefördert. Denn es hat sich sofort herausgestellt, daß in dem gewaltigen Domänenreich die kapitalkräftigen Mittelmänner zwischen dem Kaiser und seinen Bauern, Beamte (Prokuratoren) sowohl wie Großpächter (Konduktoren), mächtiger waren als die Kolonen. Die Entwicklung ist, trotzdem Nerva in Italien (vgl. *Cassius Dio LXVIII, 2, 1* und die sog. Alimentarstiftungen dieses Kaisers, die nebenbei auch der Hebung des landwirtschaftlichen Kredits dienen sollten) und Hadrian in den Provinzen in intensivster Weise die Bestrebungen der Flavier weiterverfolgten, wieder in großkapitalistische Bahnen geraten, und schließlich ist, als im zweiten Jahrh. das brachliegende Land an Umfang immer mehr zunahm, neben | dem Übergang zur Zwangspacht der Okkupation durch die Großen wieder Tür und Tor geöffnet worden, selbst dem kaiserlichen Grundbesitz gegenüber (Erlaß des Pertinax bei *Herodian II 4, 6*; vgl. *MRostowzew a. a. O. 391, 1*). Die Folge hiervon war: immer zahlreicher wurden die autonomen *saltus* oder *territoria* neben den Städten und bildeten ländliche Verwaltungsbezirke neben den städtischen. Die *possessores* aber bekamen für die Steuern und Rekrutenkontingente ihrer Gebiete obrigkeitliche Befugnisse ähnlich denen der Stadt-

magistrate. Das platte Land trat so neben die Städte, und die Kultur wurde stellenweise wieder ländlich (vgl. *MWeber, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur, Die Wahrheit Nr. 63 [1896] 57ff.; Handwörterbuch der Staatswiss. I², 1909, 54, 58, 71, 179f.*). Ein tiefer Riß ging durch diese Kultur wie durch jede Hochkultur. In den Oberschichten machte sich ein Feudalismus sondergleichen breit, auf den bereits Tacitus anspielt, wenn er das iulisch-claudische Säkulum als die Glanzzeit der römischen Aristokratie bezeichnet, und den ThMommsen mit den Worten charakterisiert: 'das Rom der augusteischen und der claudischen Zeit erinnert vielfach an das der Päpste und der Kardinäle des sechzehnten Jahrhunderts; das Kaiserhaus war in der Tat nur das erste unter vielen strahlenden Gestirnen'. Darunter lebte, infolge der fortgesetzten Verschlechterung der ökonomischen und rechtlichen Stellung der Kolonen, eine gedrückte Bevölkerungsklasse, die schließlich tiefer stand als die Kleinbürger der Stadt und die die Kleinbauern des Landes und die zusammenschwindende Unterschicht der rechtlich Unfreien allmählich ersetzte. Daß Traian zugunsten seiner glänzenden auswärtigen Politik die finanzielle und militärische Leistungsfähigkeit des Reiches unstreitig überspannt hatte, traf diese Elemente am härtesten. Aber auch an den Städten zeigte sich der beginnende Niedergang. Die Zerrüttung der städtischen Finanzen führte an manchen Orten zur Einsetzung staatlicher Kommissare (*curatores rei publicae*) zur Ordnung des Gemeindehaushaltes. Damit aber wurde die Axt gelegt an die Autonomie der Kommunen, und eines der wichtigsten Grundprinzipien getroffen, auf denen die Blüte des Reiches ruhte. Die sich selbst verwaltenden Einzelgemeinden stellten ein System örtlicher Dezentralisation dar, das nun zugunsten einer immer mehr zunehmenden Zentralisation durchbrochen wurde. Alles dies sind Momente, welche beweisen, daß der traianischen Zeit bei allem Glanz nach außen und auf manchen Gebieten der inneren Verwaltung, z. B. im Bauwesen — die lange Reihe der römischen Kaiserfora erhielt ihren Abschluß und ihren Höhepunkt mit der Erbauung des Forum Traianum —, bereits Anzeichen des beginnenden Verfalls anhafteten.

Dazu kommt nun noch, daß unter Traian zum erstenmal das Christentum, zwar nicht als eine Macht, wohl aber als ein in Betracht zu ziehender Faktor im Staate sich bemerkbar machte. Nicht nur für das Judentum, sondern auch für das vom Boden Palästinas ausgegangene Christentum war die Zerstörung Jerusalems im Jahre 70 ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung gewesen. Das Judentum, das letzte dem internationalen Hellenismus als geschlossene Nationalität und ebenso geschlossene Religionsgemeinschaft gegenüberstehende Volkstum, war seitdem seines politischen und religiösen Zentrums beraubt. Aber gleichzeitig hatte das Christentum seine enge lokale Basis verloren. Das Judenchristentum trat mit fortschreitender Entwicklung hinter dem Heidenchristentum zurück. Dieses aber strebte über Kleinasien, das, ein altes Land tiefreligiöser Erregung, dem Christentum gegenüber am empfänglichsten sich zeigte, hinweg nach dem Westen und fand in Rom selbst einen Mittelpunkt. 'Der Todestag Jerusalems ward sozusagen der Geburtstag des Papsttums.' Der neue Glaube aber mußte sehr bald mit der Staatsgewalt in Konflikt geraten, obwohl Jesus' Reich nicht von dieser Welt war und seine Weisung, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist, mit Recht nur 'der Ausdruck des extremsten Indifferentismus gegenüber dem Staate' genannt worden ist. In dem Briefwechsel des Plinius mit Kaiser Traian wird zum ersten Male das gewaltige Problem Staat und Kirche behandelt, das von nun ab nicht wieder aus der Weltgeschichte verschwinden sollte. Der prinzipielle Gegensatz des antiken Staates, der nur nationale oder wenigstens staatlich rezipierte Götter anerkennt und in dem Kaisergott das Erscheinen der Götterwelt auf Erden verehrt, und des neuen nach Universalität strebenden Glaubens mit seinem außerweltlichen einen Gott, der an alle Nationen ohne Unterschied sich wendet, wurde scharf empfunden, aber trotzdem eine höchst milde Praxis empfohlen. Von vornherein verzichtete also die römische Regierung darauf, die dem Judentum seit langem gewährte Schonung, ja zeitweise Privilegierung auch dem Christentum zu gute kommen zu lassen. Offenbar war die Zahl derer zu groß geworden, die außerhalb der allgemeinen Staatsgesetze gestellt zu werden wünschten. Aber andererseits erschienen die Christen nicht als unmittelbar politisch gefährlich. So wurde das schwierige Problem von dem Militär auf dem Kaiserthrone nicht gelöst, sondern nur vertagt. Die römische Welt war noch nicht reif dafür; der Hellenismus und der Orientalismus mußten beide Mächte, Staat und Kirche, erst vollkommen durchdringen. Daher war es wichtig, daß in derselben Zeit das Griechentum sich von dem Tiefstand zu erheben begann, in den es durch die Richtung des Augustus auf das Okzidentalische geraten war. Zwar gelangte die lateinische

Literatur, seit dem Tode des Augustus der älteren Schwester fast ebenbürtig, unter Traian mit Tacitus auf den Höhepunkt. Aber wie in der Religion, so herrschte in der Kunst der Osten. Apollodoros von Damaskus wurde der Erbauer des Traiansforum und der Traianssäule, die in ihren Bildern uns erzählt von den Großtaten des letzten von caesarischem Geist erfüllten Herrschers, so recht das Wahrzeichen dieser größten Epoche römischer Kaisergeschichte.

Mit Hadrianus' (117—138) Thronbesteigung setzt wieder eine Reaktion ein, die ungemein verschärft wird durch den Unterschied der beiden Persönlichkeiten, die im Jahre 117 einander auf dem Throne ablösen. Im Gegensatz zu allen früheren Reaktionen, die sich auf das Gebiet der inneren Politik beschränkt hatten, greift die diesmalige auch auf die Haltung gegenüber dem Ausland hinüber. Die traianischen Eroberungen ins Parthergebiet hinein werden sofort zurückgegeben, und bei Dakien hat nur die schon zu weit vorgeschrittene römische Kolonisation und wahrscheinlich auch der Goldreichtum der dakischen Berge den neuen Herrscher von dem gleichen Schritt zurückgehalten. Deutlich ist das Streben erkennbar, auf die rein defensive Politik und die Dreistromgrenze des greisen Augustus zurückzugehen, höchstens das seit Nero beliebte Grenzklientel-Staatensystem weiter auszubauen, besonders an der Donaugrenze. Nicht Krieg, sondern Friede ist wieder die Losung, und gleichzeitig wird Benutzung des Friedenszustandes zur Kulturarbeit im Innern durch Reformen aller Art gepredigt, gestützt auf eine Allgegenwart des Herrschers durch Reisen im Reich, in einem Umfang, wie sie seit Augustus kein Kaiser betrieben hatte. Dem Offizier folgt wieder der Staatsmann in der Herrschaft, dazu eine Persönlichkeit, die mit praktischer Klugheit als echtes Kind der Zeit ein eigentümlich romantisch-mystisches Wesen verbindet, und stark zum Hellenismus neigt, der 'Graeculus' auf dem Thron. Neben Rom, wo ein Bauwerk, ähnlich den prächtigen Kaiserfora der vorhergehenden Epoche, der Doppeltempel der Venus und Roma, die Erinnerung an die neue Regierung dauernd wach hält, ist Athen die Lieblingsstadt dieses kaiserlichen Dilettanten, wo ein Neu-Athen sich erhebt, die Hadrianstadt neben der alten Theseusstadt. Trotz aller äußerlichen Anknüpfung an Augustus wird aber dessen nationalrömischer Principat und der Primat des Okzidents nun definitiv überwunden. Der Hellenismus hat seine nivellierende Arbeit geleistet. Aus dem *imperium Romanum* war das internationale Weltreich geworden. Was Caesars Geist auf einmal weltstürmerisch zu erreichen sich unterfangen hatte, das hat die Zeit langsam und still geschaffen. Das äußert sich nun auf allen Gebieten, in der Politik und im Recht, in der Literatur sowohl wie in der Religion und der Kunst. Das Reich ruht seit Hadrian gleichmäßig auf seinen beiden Hälften, der westlichen und der östlichen. Der Form nach wird der Principat erhalten, aber gesprengt wird er durch die starke Individualität des neuen Throninhabers und seine philosophische Auffassung der höchsten Würde, endlich durch die Steigerung des theokratischen Moments im Kaisertum. Der erste Kaiser mit dem Philosophenbart bringt das Herrscherideal der Stoiker, die im vorhergehenden Jahrhundert so lange in der Opposition gestanden hatten, zum Siege. Die Angleichung des Kaisergottes an den höchsten Griechengott und seine Benennung als Ὀλύμπιος, als Πανελλήνιος und Ἐλευθέριος zeigt, daß die griechische Renaissance des zweiten Jahrhunderts auch der Politik und der Religion das Gepräge gegeben hat. Das hellenistische Gottkönigtum ist auf einem ersten Höhepunkt angelangt und bringt zum ersten Mal eine gewisse Einheit in die Vielheit der griechisch-römischen Götterwelt. Und der Steigerung der monarchischen Idee geht parallel die innere Ausgestaltung des uni-

versalen Weltreiches, die getragen wird von dem Gedanken des ewigen Weltfriedens und einer Völkerbeglückungspolitik durch ein Regiment, das, wie die Herrschaft des Zeus selbst, als ein wahrhaft fürsorgliches über den Untertanen waltet, auf nichts anderes bedacht, als für ihr Wohl zu sorgen und in möglichst großem Umfang Glück unter ihnen zu verbreiten'; vgl. *JKaerst, Studien zur Entwickelung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum, Hist. Bibl. VI (1898) 93.* Unter dem Einfluß der Stoa steht auch die soziale Gesetzgebung der hadrianischen Zeit, die weit hinausgeht über das, was einst Augustus in dieser Richtung getan hatte (*s. o. S. 215f.*). In dieser Zeit liegen die Anfänge eines Sklavenrechts (*Vita Hadr. 18*), und man hat nicht mit Unrecht davon gesprochen, daß damals die Idee der allgemeinen Menschenrechte zum erstenmal im Staate und in der Gesetzgebung Platz zu greifen begonnen habe. Diese Tendenz bestimmt auch die umfangreiche Reformtätigkeit des Kaisers, die in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Reiches die neuen Grundsätze des philosophischen Absolutismus verwirklicht.

Im Vordergrund steht eine in den Anfang der Regierung fallende Heeresordnung, die selbst in den Legionen für die Gemeinen durch allgemeine Anwendung der örtlichen Aushebung, wie sie zuerst in Aegypten, dann auch in Syrien schon früher im Brauch war, die Provinzialisierung des Heeres und die Annäherung an die umwohnende Zivilbevölkerung herbeiführt. Gleichzeitig wird das Offizierkorps, wie das daraus hervorgehende Beamtentum nicht nur wie seither aus Italien und den romanischen Provinzen des Westens, sondern auch aus dem anderssprachigen Osten ergänzt. Hierzu kommt eine besonders sorgsame Pflege der römischen Disziplin und der römischen Tradition. Hadrians Ziel ging doch dahin, auf diese Weise die Kultur bis an die Reichsgrenzen heranzutragen. Aber die Masse der Dienenden war zu groß gegenüber der dünnen Oberschicht der gebietenden Offiziere und Beamten, und die Assimilationskraft des Römertums sank gerade in diesen Zeiten des zweiten Jahrhunderts ganz ungemein. So ist der Erfolg der hadrianischen Heeresreformen ein anderer geworden, als der Kaiser gedacht hatte. Durch die Provinzialisierung, der durch die Schöpfung der sogenannten *numeri* aus der *iuventus* der Grenzbevölkerung eine Barbarisierung parallel geht, wird das Heer der Kraft, auf die Umgebung romanisierend zu wirken, beraubt, und so ist naturgemäß die Provinzialisierung des Reiches die Folge dieser Maßregel gewesen und damit das spätere Hervortreten provinzialer Sonderreiche. Mit der Provinzialisierung des Heeres verbindet aber Hadrian noch eine andere Neuerung, die nur aus seinem Traum vom ewigen Völkerfrieden sich erklären läßt: die Umwandlung der von Domitian zuerst, und zwar zur Stütze seiner Offensive, also nach militärischen Gesichtspunkten in Anwendung gebrachten Grenzwege und Grenzsperren (*limites*) in geradlinige, durchaus schematisch angelegte Grenzmarkierungen teils offener (so im Orient), teils befestigter Art (im Okzident: Palisaden, Wälle, Gräben, je nach der Landesnatur) und die Hinausverlegung der in vorderster Linie stehenden Grenztruppen unmittelbar hinter diese Limites in einer langen Kordonstellung, die die Truppen auf die Funktion einer Grenzpolizei herabdrückt. Hand in Hand damit geht die Begründung bürgerlicher Gemeinden auch in den Grenzgebieten rings um das Reich, oft neben den großen militärischen Grenzlagern an Stelle der seitherigen quasimunizipalen bürgerlichen Niederlassungen (*canabae*), also die Verbreitung des Zivilelementes und der bürgerlichen Kultur bis an die äußersten Enden des Reiches.

Auf dem Gebiete der Zivilverwaltung hat der neue Herrscher, der nicht nur im Gegensatz zu den unter Traian herrschenden Militärs, sondern auch im Gegensatz

zum Senat emporgekommen war, von vornherein sein Augenmerk auf die Heranziehung der Männer des zweiten Standes gerichtet. Diese sind damals in das kaiserliche Kabinett, das seit Claudius bestand und zunächst ausschließlich in den Händen der Freigelassenen sich befand, definitiv eingezogen und haben seitdem – an der Spitze die *praefecti praetorio* – neben den Senatoren in dem jetzt im Dienste der Rechtspflege neuorganisierten Staatsrat (*consilium principis*) als Mitglieder ihren Sitz. Neben der Ersetzung des augusteischen Principates durch den | philosophischen Absolutismus und der Schöpfung einer neuen Heeresordnung ist die Hebung des Ritterstandes und der ritterlichen Beamtenlaufbahn Hadrians Hauptwerk. Das bedeutet die Weiterbildung des von Augustus geschaffenen Beamtenstaates in der Richtung der hellenistischen Reichsverwaltung.

Ganz im hellenistischen Fahrwasser bewegt sich auch die umfangreiche Tätigkeit dieses Kaisers auf dem Gebiete der kaiserlichen Domänenverwaltung, die das von den Flaviern Begonnene weiter ausbaut, vgl. hierzu den durch neue Papyrusfunde bekannt gewordenen Gnadenerlaß Hadrians zugunsten der aegyptischen Kolonen bei *EKornemann, Pap.Giss. I, 1, Lpz. 1910, 4–7* (*UWilcken, Chrestom. 351. 352*) und *MRostowzew a. a. O. 175ff., auch 337ff.*

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des Rechtes wurde epochemachend die Tätigkeit des Salvius Iulianus. Er hat im Auftrag des Kaisers vor dem Jahre 129 das Edikt des Praetor urbanus und als Anhang dasjenige der kurulischen Ädilen unter dem Titel des Edictum perpetuum neu redigiert (*OLenel, Das edictum perpetuum*[2]*, Lpz. 1907*). Nach dem Abschluß dieser ersten großen Rechtskodifikation hat der große Jurist dann sein bedeutendes Werk *Digestorum libri XC* in Angriff genommen, das der erste der großen juristischen Kommentare des zweiten und dritten Jahrhunderts ist.

Die Herrscher des zweiten Jahrh. wandeln in den Bahnen Hadrians, der mit Recht der zweite Begründer der Monarchie genannt worden ist. Speziell Antoninus Pius (138–161) verhält sich zu seinem Vorgänger etwa wie Tiberius zu Augustus. Wie Tiberius hat Pius nur ausgebaut, was der Vorgänger begonnen hatte. Aber unter ihm geriet die germanische Völkerwelt schon in Bewegung, und unter der Samtherrschaft des Marcus Aurelius und Lucius Verus (161–169) trat der für Rom ungünstigste Fall ein, daß im Osten und im Norden fast gleichzeitig Feinde abgewiesen werden mußten. Die Parther- und Germanenkriege unter dieser Regierung bedeuten die erste schwere Krisis, in der das neue hadrianische System der Grenzabschlüsse seine Probe zu bestehen hatte. Verus übernahm die Verteidigung des Ostens. Den Schutz des Westens übernahmen beide zusammen, dann, nach dem frühen Tod des Mitherrschers, Marcus allein (169–180). Zu der äußeren Not kam die innere, das Auftreten der Pest und im Gefolge derselben eine furchtbare Hungersnot, die seit 166 von Ost nach West das Reich durchzogen: ein Vorspiel der furchtbaren Nöte des dritten Jahrh. Die Entblößung der Donaugrenze von Truppen durch Abkommandierung größerer Detachements nach Osten zu dem dort ausgebrochenen Partherkrieg lud die nordischen Barbaren geradezu zur Invasion ins Reich ein. Ostgermanische Völkerschaften gingen ein Bündnis ein und überschritten die Reichsgrenzen. Die 'Völkerwanderung' begann schon damals, nicht erst 375. Das hadrianische Grenzabschlußsystem aber offenbarte sich in seiner Unbrauchbarkeit nirgends gründlicher als an der mittleren Donau, wo durch das Hineinragen des Sarmatenlandes (in der Theißebene) gleich einem Keil in römisches Reichsgebiet zwischen Pannonien und Dakien ähnlich ungünstige Grenzverhältnisse

bestanden wie in Germanien zwischen dem Rheinknie bei Basel und der Donauquelle vor der Eroberung des Decumatenlandes durch die Flavier. Die früheren Regierungen hatten durch Herstellung von Klientelverhältnissen mit den Völkern innerhalb des böhmisch-mährischen Gebirgsvierecks (Quaden und Marcomanen) sowie mit denjenigen in der Theißebene (Jazygen) und an der unteren Donau (Roxolanen) die Gefahren, die hier drohten, zu beschwören gesucht, und Hadrian hatte diese Klientelstaaten in Verbindung mit seinem Limessystem gesetzt. Aber auch diese Maßregeln erwiesen sich als vollkommen ungenügend, als die Völkermassen hinter dem schützenden Gebirgswall in Bewegung gekommen waren und fortgesetzt von Norden her auf die römischen Klientelstaaten drückten. Als vorübergehend sogar Dakien von der Völkerwelle überschwemmt wurde, hat Kaiser Marcus seit 171 noch einmal in einer kräftigen Offensive das einzige Heil des Staates erblickt mit dem Ziel, jenseits der mittleren Donau zwei neue römische Provinzen, Marcomania (Böhmen und Mähren) und Sarmatia (Theißebene) zu schaffen. Das Ziel ist nicht mehr erreicht worden, zum Teil infolge des Aufstandes des Avidius Cassius im Orient (175), der den Kaiser abermals zum Kampf gegen zwei Fronten zwang. Commodus (180—192), | der schließlich nach des Vaters Tod den definitiven Frieden schloß, mußte sich mit der Herstellung der alten Klientelverhältnisse begnügen. Das Neue aber bestand darin, daß gleichzeitig eine Ödgrenze zwischen Reich und Barbarengebiet hergestellt wurde, und daß damals, wie schon unter Marcus, wiederum Barbaren in Massen auf römischem Reichsboden im Kolonatsverhältnis angesiedelt wurden. Im übrigen sah Commodus, eines würdigen Vaters unwürdiger Sohn, in der neuen Dynastie des Nerva der erste leibliche Sohn, der eine Krone trug, der Weisheit Ende in dem Ausbau des hadrianischen Grenzabschlußsystems durch Erweiterung und Verstärkung der vorhandenen Grenzkastelle und durch Dazwischenschiebung kleinerer Befestigungen (*burgi*).

Abgesehen von diesem Scheusal auf dem Throne haben die Antonine im Innern ein wohlmeinendes, pflichttreues und landesväterlich fürsorgendes Regiment nach stoischen Grundsätzen gleich ihrem Vorbild Hadrian geführt, aber ohne große Freude am Leben und ohne Tatkraft, Epigonen in einer alternden Welt. Daher sind sie keineswegs den Aufgaben gewachsen gewesen, die die äußere Politik des Reiches besonders durch das Eintreten der Ostgermanen in die Weltgeschichte an sie stellte. Die zwölfjährige Mißwirtschaft des Commodus verschlimmerte noch den traurigen Zustand des Reiches. In diesen schweren Zeiten seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts, in denen der Anfang vom Ende der Antike gesehen werden muß, ist jene Staatstheorie entstanden, auf der das kosmopolitische Weltreich bis zu seinem Untergang ruhte. Hatte Hadrian die Stellung des Herrschers vom Standpunkt der griechischen Philosophie zu erfassen gesucht, so wenden seine Nachfolger diese Betrachtungsweise auch auf die Untertanen an. Wie der Herrscher müssen auch alle Untertanen dafür, daß sie vom Staate Nutzen haben, im Dienste desselben arbeiten, wenn nötig mit ihrer Hände Arbeit sich betätigen. Es ist in letzter Linie, neben der Wiederbelebung der altrömischen Auffassung der *munera*, die unter Anlehnung an das Liturgienwesen des Ostens, besonders Aegyptens, erfolgt, der strenge Staatsgedanke der hellenischen Polis, der damals in den Zeiten der griechischen Renaissance auf das Weltreich übertragen wird und hier jene Omnipotenz des Staates erzeugt hat, die als das hervorstechendste Charakteristikum des spätrömischen und byzantinischen Staatsrechtes bezeichnet werden muß. Aus diesen Anschauungen heraus sind damals die Grundlagen gelegt worden für die Eingriffe

des Staates in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Dasein der Bürger, besonders in der Gesetzgebung für die *collegia* und die *coloni*, wodurch einerseits jene Reglementierungssucht von oben, anderseits der Abschluß der Berufe und damit das Kastenwesen innerhalb der Untertanenschaft begründet werden. Das Interesse am Reich, demgegenüber der Einzelne immer mehr zum Lastenträger herabsinkt, wird dadurch gemindert und die Teile streben leichter vom Ganzen hinweg denn ehemals.

Das zeigt sich in der furchtbaren Krisis des Reiches nach dem Tode des Commodus, die an die schwere Zeit nach Neros Beseitigung erinnert. Schließlich standen unter dem Afrikaner Septimius Severus (193–211), der, gestützt auf die illyrischen Legionen, Rom und Italien in seine Gewalt brachte, die Reichsmitte, der Orient unter Pescennius Niger und der Westen unter Clodius Albinus einander gegenüber. Drei der späteren vier Teilreiche Diocletians treten hier zum erstenmal auf. Mit gewaltiger Energie und furchtbarer Grausamkeit zwang Severus das Ganze noch einmal unter seinen Willen. Gleichzeitig baute er den Staat neu auf. Vom Principat des Augustus blieb unter diesem afrikanischen Gewaltmenschen nichts mehr übrig, seitdem der Senat vor dem neuen Machthaber nach dem ersten Einmarsch in Italien im Jahre 193 zu Kreuze gekrochen war. Je tiefer die einstens mitregierende Körperschaft sank, desto höher stieg aber das Heer in seiner Bedeutung für die neue Monarchie. Gleichzeitig kam damals die Entwicklung, die seit Hadrian in der Richtung auf Verschiebung des Reichsschwerpunktes von Westen nach Osten sich angebahnt hatte, auf ihren ersten Höhepunkt. Im Westen wütete der Herrscher nach dem Sturz des Clodius Albinus, 197, gegen die Besitzenden mit afrikanischer Wildheit. Aus dem zusammengeraubten Gut der Niedergemetzelten wurde die neue kaiserliche Privatschatulle (*ratio privata*) gebildet, deren Leiter, der *procurator rei privatae*, denselben Rang erhielt wie der Verwalter der staatlichen Finanzen (*a rationibus*). Im Offizierkorps und Beamtentum trat entsprechend der Entwicklung im letzten Halbjahrhundert der Provinzial- und Stadtadel der Ostprovinzen gleich stark hervor wie der des Westens. Die Garde erfuhr eine vollkommene Neubildung; denn sie wurde, viermal so stark als seither, von nun an aus ausgedienten Legionaren und Auxiliaren der illyrischen Armee, also in der Hauptsache aus Barbaren, zusammengesetzt. Der ferne Orient und die kulturarmen Gebiete auf der Balkanhalbinsel begannen den Sieg davonzutragen über die Kulturländer im Innern des Reiches. Italien wurde außer mit der vergrößerten Garde mit einer Legion, der *legio II Parthica*, belegt und dadurch der Prozeß seiner Provinzialisierung, der schon mit Hadrian begonnen hatte, stark beschleunigt. Söhne von Primipili wurden in den Senat aufgenommen, und auch diese oberste Körperschaft des Reiches auf solche Weise barbarisiert, gleichzeitig durch Rezeption vieler Reichsangehörigen aus dem Osten orientalisiert. Die Mitglieder des Senates wurden aber allmählich aus den höchsten militärischen Stellen verdrängt; letztere wurden in Fortführung des hadrianischen Verfahrens bis hinauf in den kaiserlichen Generalstab mit Rittern (*comites*) besetzt, und die Reichsverwaltung in diesem Generalstab konzentriert. Alles Militär aber wurde königlich bezahlt, zumal unter Severus' Sohn Caracalla (211–217), der, was die Gemeinen betraf, das System des Vaters ins Ungemessene steigerte. Die drei entscheidenden Mächte des Reiches, Kaiser, Senat und Heer, waren somit in ein neues Verhältnis zueinander getreten. Die Vorherrschaft des Militärs im Reich war besiegelt. Diese Militarisierung aber bedeutete die Barbarisierung des Staates, und was die Spitze desselben, den Kaiser, betraf, das nackte

Säbelregiment. Hadrians philosophischer Absolutismus war dem orientalischen Dominat gewichen, sein Beamtenstaat wurde militarisiert und barbarisiert.

Das Reich wurde damals also des Besten entkleidet, was es noch aus der Blütezeit, wenn auch in schwachen Resten, sich bewahrt hatte, seines aristokratischen Charakters, vor allem durch Caracalla, 'der nichts als ein gemeiner Soldat sein wollte'. Nicht nur gegenüber dem Militär, auch sonst zog er die Konsequenzen der Politik seines Vaters, die auf barbarische Gleichmacherei oft unter Verletzung des historisch Gewordenen hinauslief. Durch die Constitutio Antoniniana verlieh er im Jahre 212 das römische Bürgerrecht an alle freien Reichsbürger mit Ausnahme der *dediticii*, vgl. das Fragment des wichtigen Ediktes bei *PMMeyer, Pap.Giss. I 2 (1910) 40* (= *LMitteis, Chrestom. 377*) – seit dem Eintritt Gesamtitaliens in die *civitas Romana* das größte Ereignis auf diesem Gebiete –, und dadurch erhielt die Entwicklung zur Uniformität ihren endgültigen Abschluß. Nirgendwo noch ein Hervorragen: Italien, das ehemals herrschende Land, ist auf das Niveau der Provinzen herabgedrückt; in Heer und Staat herrscht der gemeine unwissende Haufe.

Auf dieser Basis neueingerichtet, wurde das Reich unter der Severerdynastie auf der ganzen Linie auch nach außen noch einmal wiederhergestellt, im Orient sogar um die Provinz Mesopotamien noch vergrößert. Gleichzeitig wurden spätestens damals die hadrianischen Grenzsperren verstärkt, stellenweise, wie in Raetien, sogar schon damals durch Übergang zum Steinbau in chinesische Mauern verwandelt. Aber was halfen diese Mauern, als in jenen Zeiten die auswärtige Politik vor ganz neue Probleme gestellt wurde? Es trat eine Steigerung der Germanengefahr am Rhein ein. Die Westgermanen schlossen sich zu jenen Völkerbünden der Alamannen, Franken, Sachsen zusammen, von denen die Alamannen Caracalla zu einem Vorstoß bis zum Main (213) hin zwangen. Bald kam auch das Vordringen der Ostgermanen, allen voran der Goten, wieder in Fluß, von jetzt ab durch das Einfallstor an der Donaumündung.

Das wichtigste Ereignis dieser Epoche aber war die Begründung des Neuperserreiches der Sassaniden an Stelle des Partherreiches im Jahre 226. Es war die nationale und religiöse Reaktion der alten Stammlandschaft Persis gegen die vom Hellenismus, wenn auch nur oberflächlich, beeinflußte Bastardzivilisation der Arsakiden, vergleichbar den nationalen Reaktionen einzelner Provinzen im Römerreich im Verlaufe des dritten Jahrhunderts. Die Kulturdecke des Hellenismus, die nunmehr über ein halbes Jahrtausend hin die Länder ums Mittelmeer und in Vorderasien überzogen hatte, begann zu zerreißen, zunächst an den äußersten Rändern. Im Osten ward der 'Iranismus' der erste und größte Feind des Hellenismus. Das neue Reich der Perser erkannte im Gegensatz zu Parthien Roms Großmachtsmonopol nicht mehr an, sondern suchte politisch und kulturell mit dem Großstaat des Westens zu rivalisieren. Eine offensive Politik trat an Stelle der Defensive, die die Arsakiden zuletzt mehr noch als Rom beobachtet hatten. Nicht mehr nur kleinere Grenzkämpfe um den Besitz Armeniens wurden ausgefochten, sondern Generationen hindurch wütete die heftigste Fehde im Osten, gesteigert durch den religiösen Fanatismus. Neben den Persern erwachten aber auch die arabischen Beduinen der Wüste, die aus der Rivalität der beiden Mächte von nun ab Nutzen zu ziehen suchten (*Alois Musil, Kuṣejr 'Amra, Wien 1907, I 129ff.*). In ähnlicher Weise, wie einst zur Zeit der alten Perser gegenüber den Hellenen, wurde also der Orient wieder aggressiv, und Rom hatte seit 226 auf die Dauer das, wovor Augustus das Reich bei seiner ungenügenden Heeresmacht ängstlich zu bewahren gesucht hatte,

den Kampf gegen zwei Fronten. Da die Germanengefahr gleichzeitig mit ihrem Zentrum vom Rhein an die Donau und hier vor allem an die untere Donau sich verlegte, rückte der Schwerpunkt des Reiches auch vom Standpunkt der äußeren Politik nach Osten, wie das im Innern schon vorher geschehen war.

Diese Veränderungen in der Weltstellung des Römerstaates vollzogen sich unglücklicherweise in einem Moment, da Schwäche die Signatur des Kaiserregimentes war, als jene orientalischen Knaben aus der Severerdynastie den Thron innehatten, der eine, Elagabal (218–222), um ihn, wie einst Gaius und Commodus, in religiösem Fanatismus nur zu besudeln, der andere, Severus Alexander (222–235), um noch einmal den toten Leib der senatorischen Körperschaft durch eine letzte Wiedererweckung der augusteischen Dyarchie vergeblich zu galvanisieren. Nach seiner Ermordung bekämpften Illyrier und Orientalen einander im italischen Kaiserheer und setzten nacheinander ihre Führer auf den Thron. Die Armee bedeutete alles, der Senat nichts mehr trotz der erwähnten Restaurationspolitik des Alexander. Schon im Jahre 238 trat diese stolze Körperschaft, die ehedem jahrhundertelang die Geschicke Roms in glänzender Weise geleitet hatte, nach der vergeblichen Kreierung zweier Senatskaiser (Balbinus und Pupienius) endgültig von der Weltenbühne ab. Was fortan Senat genannt wurde, war nur noch ein leerer Schatten. Nachdem der Orientale Philippus Arabs (244–249) mit seinem Sohne als Mitregenten im Jahre 248 das tausendjährige Jubiläum Roms gefeiert hatte, brach unmittelbar danach die politische Herrschaft der Orientalen zusammen und die Illyrier triumphierten wieder seit Decius Traianus (249–251) auf der ganzen Linie. Zugleich aber zerfiel das Reich. Unter der Herrschaft der kulturell am tiefsten stehenden Reichsteile schwand der Kulturkitt aus allen Fugen, die klaffend sich erweiterten. Italien sank vollkommen auf die Stufe der Provinzen herab; auf militärischem Gebiete zeigte sich das darin, daß Aquileia und Concordia in Oberitalien zu Standlagern des italischen Kaiserheeres gemacht wurden. Einzelne Provinzen und Provinzenkomplexe, in denen die eingeborene Bevölkerung schon längst materiell und geistig erstarkt war, erwuchsen zu neuen nationalen Einheiten, die zur Bildung von Sonderreichen, zumal an der Peripherie unter dem Druck der Außengefahr, hinstrebten. So entstand das gallische Reich im Westen zur Abwehr der wieder in Bewegung geratenen Westgermanen, im Osten das palmyrenische, das zum Retter Roms gegenüber den unter Shâpûr I. (242–272) stärker denn je andrängenden Persern wurde. Mit den Gefahren von außen – auch die Ostgermanen, an der Spitze die Goten, stürmten Jahr für Jahr ins Reich und überschwemmten Kleinasien und die Balkanhalbinsel bis tief nach Griechenland hinein – und den nicht enden wollenden Bürgerkriegen trafen schwere Ereignisse elementarer Art zusammen wie Erdbeben, Seuchen, Hungersnöte.

In diesem furchtbarsten Revolutionszeitalter, das die Weltgeschichte zu verzeichnen hat, ist die antike Kultur bereits in ihren Grundfesten erschüttert worden. Unter dem barbarischen Säbelregiment der Illyrier war keine Stätte mehr für höheres geistiges Leben: der lateinischen Literatur ist damals der Todesstoß versetzt worden (*s. o. Bd. I² 394f.*) Da aber das Wissen rapid sank, stieg gewaltig die Macht des Glaubens und seines Bastardbruders, des Aberglaubens. In diesem Punkt ist dies Jahrhundert das gerade Gegenteil des 3. vorchristlichen Jahrh.; damals der Höhepunkt der exakten Wissenschaften, jetzt Bildungsabwendung, dafür ein tiefes Sehnen nach Erlösung vom Erdenelend durch die mächtig emporstrebenden Mysterienreligionen. Was früher Unterströmung gewesen war, ward jetzt auch im 'religiös verarmten Okzident' zur Oberströmung. Aus einer Welt des Wissens hatte sich

die Antike in einem halben Jahrtausend in eine Welt des Glaubens gewandelt, war von der Philosophie seit Poseidonios von Apameia († um 57 v. Chr., über ihn *s. o. Bd. I² 224f. II² 347f.*) zur Theologie, von der Astronomie zur Astrologie übergegangen und wurde damit reif für eine rein priesterliche Kultur. Die mächtige religiöse Welle, die vom Orient heran sich wälzte, ergoß sich in alle Kanäle des politischen und geistigen Lebens der Zeit. Die Philosophie, die, nicht mehr imstande eine neue Antwort zu geben auf die Rätsel dieses Daseins, in Skeptizismus versunken war, erwachte wieder und trieb mit dem Neuplatonismus in den Mystizismus und die Theologie hinein. Der Kaiserkult, der schon seit Hadrian, getragen von der monotheistischen Richtung der Zeit, mächtig emporgewachsen war, endete im Sonnengottkaisertum Aurelians, jenem solaren Pantheismus, der seit der hellenistischen Zeit unter dem Einfluß der 'chaldäischen' Astrologie aus dem syrischen Synkretismus sich entwickelt hatte (*FCumont, La théologie solaire du paganisme Romain, Mémoires de l'Ac. des inscr. XII 2, Paris 1909*). Nebeneinanderher geht der niedrigste Wunder- und Dämonenglaube sowie die hochstrebendste Offenbarungsreligion. Beides vereinigt sich ebenso wie im Sonnenkult auch im Mithrasdienst und im Christentum. Von den beiden letzteren erlangt jener im Heere, dieses in der Zivilbevölkerung die meisten Anhänger. Die orientalischen Herrscher, insbesondere Philippus Arabs, waren dem Christentum freundlich gesinnt gewesen, das dank der Tätigkeit der gelehrten alexandrinischen Kirchenväter Clemens und Origenes zum Träger griechischer Wissenschaft, soweit solche noch lebte, unterdessen geworden war. Die universale Kulturmacht des Hellenismus dankt damals ab, und die universale Religion, die vom Hellenismus gar manches, allem voran die Logoslehre, rezipiert hatte, tritt an die Stelle. Kein Wunder, daß die illyrischen Soldatenkaiser nun dem neuen emporsteigenden Glauben feindlich gegenüberstehen. Sie sind es gewesen, die die offiziellen römischen Götter (die *di populi Romani*) dem neuen Glauben entgegenstellt haben, allen voran Decius, der Ende 249 oder Anfang 250 ein allgemeines Opfergebot für alle römischen Staatsbürger und ihre Angehörigen erlassen hat, das von vornherein gegen die Christen gerichtet war (*PMMeyer, Die Libelli der decianischen Christenverfolg., AbhAkBerl. 1910. EdSchwartz, Kaiser Constantin und die christl. Kirche, Lpz. 1913, 43ff.*). Valerianus (253–259) dagegen wandte sich zum erstenmal gegen die Organisation der Kirche in einer schweren Verfolgung, der u. a. auch der große Reorganisator der afrikanischen Kirche, Cyprian, Bischof von Carthago, zum Opfer gefallen ist. So ist auch das Furchtbarste, die Menschenschlächterei auf Grund der religiösen Überzeugung, diesem traurigen Zeitalter nicht erspart geblieben. Ein *bellum omnium contra omnes* ist die Zeit der sogenannten 'dreißig Tyrannen', unendlich schlimmer noch als einst die Epoche der Bürgerkriege vor Augustus. Die Entnationalisierung des Reiches ist damals vollendet worden, nicht nur durch die Illyrier und die Barbaren des Nordens, die im Gefolge dieser ephemeren Kaiser in das Heer und damit in den Staat eindringen, sondern auch durch die neuen Offenbarungsreligionen, die, universalistisch geartet, nicht mehr an die Bürger allein sich wenden, sondern an alles, was Menschenantlitz trägt. Lukrezens Prophezeiung wird zur Gewißheit in den Herzen der verfolgten Christen jener Zeit. Die Staaten dieser Welt sind am Ende, das Himmelreich ist nahe!

Aber noch einmal erhebt sich das Reich aus diesem Tiefstand. Freilich hat es der Arbeit vieler Männer und einer langen Zeit bedurft, um aus dem furchtbaren Chaos herauszukommen. Gallienus (253–268) hat wie einst Hadrian wieder mit Reformen im Innern begonnen. Er hat neben das unterdessen zu Grenzern herab-

gesunkene Heer des Augustus und Hadrian die Reservearmee des Reiches gestellt, die in das italische Kaiserheer (*palatini*) und das eigentliche, hauptsächlich aus Illyrikern und Barbaren gebildete Feldheer (*comitatenses*) zerfiel, das letztere mit einem Kern größerer geschlossener Reiterkorps, wie sie namentlich der Kampf gegen den neuen persischen Gegner im Osten erforderte. Eine Militarisierung auch des Beamtentums unter gänzlicher Ausschaltung des Senatorenstandes ging damit Hand in Hand. Soldaten wie Beamte wurden zu 'Gefolgsleuten des Kaisers' (*protectores divini lateris*), vielleicht in Anlehnung an das germanische Vorbild. Es wurden 'jene Grundsätze, die einst Augustus für die Beherrschung und Verwaltung Aegyptens aufgestellt hatte, auf das ganze Reich übertragen'. Auf dem Boden dieser Neuerungen haben dann Claudius II. (268–270) und Aurelianus (270–275) den Staat auch nach außen hin wieder hergestellt, jener durch seinen Gotensieg bei Naissus (269), dieser durch die Wiederherstellung der Reichseinheit, vornehmlich im Osten durch die Niederringung der Palmyrener. Aber der Preis, den Rom für diesen Sieg zahlen mußte, war die Herrschaft des syrischen Sonnengottes, der, von seiner lokalen Eigenart losgelöst, über das römische Pantheon an Stelle des Iuppiter Capitolinus, ausgestattet mit dem altrömischen Priestertum der *pontifices*, gesetzt ward. Wie der religiöse Synkretismus der Zeit in diesem solaren Monotheismus von der Vielheit zur Einheit der Gottheit sich durchrang, so stand jetzt auch auf Erden als Emanation des Sonnengottes der Herrscher, aller Schranken enthoben, auf einsamer Höhe, *dominus et deus* zugleich! Der Reichskörper in den furchtbaren Stürmen der letzten 80 Jahre orientalisiert und militarisiert, hatte sich noch einmal | der Barbaren entledigt, aber die Barbarenfurcht blieb. Rom, jahrhundertelang eine offene Stadt, baute sich wieder eine Mauer, die wie ein Gürtel, was noch übrig geblieben war von der alten Herrlichkeit, umschloß, und fast alle Städte des Reiches taten desgleichen. Die Grenzwehren Hadrians, die für ewigen Frieden erbaut waren, hatten sich, wie natürlich, im ewigen Krieg als unzureichend erwiesen. Die gewaltigen Stadtmauern allüberall im Reich, besonders aber um die Grenzstädte, wurden das Wahrzeichen dieser und der folgenden Epoche, der nichts heilig war, wenn es galt, Steine für die Mauern zu gewinnen. Aber nicht nur die Steine, auch die Menschen wurden geopfert. Das uralte römische *munus* des Mauerbaues trat zu den vielen sonstigen *munera*, welche die in ihren Innungen gegeneinander abgeschlossenen Bürger der Städte zu erfüllen hatten. Aurelians Regierung mit ihren Eingriffen in die Volkswirtschaft bedeutet eine neue Etappe in dem großen Umwandlungsprozeß des Reichsbürgertums zu einer fiskalisch ausgebeuteten, im Dienste des omnipotenten Staates arbeitenden Lastenträgermasse. Die weitere Ausgestaltung der unseligen hauptstädtischen Lebensmittelversorgung auf Staatskosten, wo an Stelle der Kornverteilung eine tägliche Spende von Weizenbrot, dazu der Empfang von Schweinefleisch und Wein trat, hat vor allem dazu beigetragen. Die schweren Lasten, die dadurch den arbeitenden Bürgern und Bauern des Reiches zugunsten des Mobs der Hauptstadt und der barbarischen Soldateska auferlegt wurden, führten zu den schwersten Zwangsmaßregeln, die die Bindung der Vermögen, dann der Personen an ihre *munera* und damit an ihre Berufe zur Folge hatte. Das Römertum war am Ende dieser Epoche etwa auf der Stufe angelangt, die Aegypten schon unter den Ptolemaeern eingenommen hatte: *civis Romanus sum* hieß nunmehr Lastenträger sein im Dienste eines allmächtigen Herrschers und seiner bürgerlichen und militärischen Gehilfen, gleich jenen geduldigen menschlichen Arbeitstieren des Niltales, auf denen die Tradition von Jahrtausenden lastete.

II. Die Zeit von Diocletianus bis zur Mitte des 7. Jahrh. n. Chr.

Wir treten ein in die Übergangszeit vom Altertum zum Mittelalter, die Epoche mit dem 'Januskopf', in der Altes und Neues nebeneinander herläuft und vielfach im Kampf miteinander liegt. Frühbyzantinische Zeit, wie in der Literaturgeschichte zu sagen üblich geworden ist, kann man die Epoche nennen, wenn man das in die Zukunft schauende Antlitz beleuchtet, spätrömisch oder neurömisch — nach der Nova Roma am Bosporus —, wenn man die Fäden, die diese Welt mit dem Altertum verbinden, weiterspinnt. Der Historiker, dem die Entwicklung von Staat, Wirtschaft und Kultur im Vordergrund des Interesses steht, sieht in dieser Epoche das Ende der Antike und des *imperium Romanum*. Diocletian und Constantin stehen am Eingang dieser Epoche, Iustinian nahe ihrem Ende. Sie wird einerseits noch beherrscht von dem Gedanken der Reichseinheit trotz aller Reichsteilungen und dem allmählich eintretenden Abbröckelungsprozeß an der Peripherie, anderseits wird sie charakterisiert durch das offizielle Festhalten an dem Lateinischen als der eigentlichen Reichssprache trotz der Verlegung der Reichshauptstadt in das griechische Sprachgebiet und endlich durch das Fortleben des Hellenismus als einer Macht von einiger Bedeutung bis ans Ende dieser Zeit. In allen drei Richtungen bedeutet kurz vor dem Zusammenbruch noch einmal Iustinians Reichspolitik eine Etappe. Hat er doch die Universität Athen, die Hochburg des alten Glaubens, geschlossen, zum letztenmal die Wiederherstellung des Gesamtreiches und der christlichen Glaubenseinigkeit versucht und das gewaltige Gesetzgebungswerk zustande gebracht. 'Der letzte große Akt der lateinischen Tradition im Reiche war die Kodifizierung des Rechtes durch Kaiser Iustinian.' Er und seine nächsten Nachfolger bis Heraclius gehören daher noch in die Geschichte des Altertums und speziell des Römerreiches.

In dem Neubau des Staates, den in den Bahnen des Gallienus und Aurelianus die Kaiser Diocletianus (284–305) und Constantinus (306–337) errichteten, fehlte der eine Grundpfeiler des alten augusteischen Baues, der Senat, vollständig, während der andere Pfeiler, das Kaisertum, schon seit den Severern zum Dominat geworden, nun auch äußerlich in Tracht und Zeremoniell, sowie mit dem umgebenden Eunuchenwesen nach dem Vorbild des neupersischen Hofes zum orientalischen Sultanat sich wandelte. Welcher Unterschied gegen ehemals: dort Augustus als *princeps civium* geschmückt mit dem Lorbeerkranz des republikanischen Feldherrn und glücklich ob der Verleihung der Bürgerkrone durch den Senat (*Mon.Ancyr. c. 34*), im Herrscherkult als Augustus hinter der Göttin Roma im Osten und in den barbarischen Provinzen des Westens verehrt, hier der orientalische Sultan in dem mit Perlen und Edelsteinen geschmückten Gewand der persischen Oberkönige, zugleich mit Diadem und Goldreif, der Mensch gewordene oberste Gott, der von dem neuen Monotheismus im Zentralgestirn verehrt wird, im Geiste des religiösen Synkretismus der Zeit zugleich Iuppiter auf Erden: daher Diocletians Beiname 'Iovius', während sein Mitregent 'Herculeus' heißt, wie sein Prototyp im Himmel, der Gehilfe des Oberkaisers. Dieses Gottkaisertum, wie es auch der noch als Helios verehrte Constantin vertreten hat, ist von dem staatlich anerkannten Christentum nicht vollkommen aus der Welt geschafft, sondern nur gemildert worden. Die christlichen Kaiser konnten nicht mehr Gott selbst sein wollen, aber sie blieben gottähnlich und im Sinne der antiken Verquickung von Staat und Kirche das Haupt beider Institutionen. Der göttliche Dominat des Diocletian wurde zum Caesaro-

papismus oder christlichen Khalifat Iustinians: der heidnische *dominus et deus* wandelte sich zum christlichen ἀρχιερεὺς βασιλεύς, der am reinsten von Iustinian verkörpert wird.

Und weiter: der von Augustus geschaffene Princeps von Rom war das große Triebrad gewesen in der gewaltigen Maschinerie des Staatswesens, von dessen Lauf alles abhing. Seit Diocletian sehen wir den Kaiser entlastet durch ein System der Dezentralisation, sowohl im Mittelpunkt des ganzen Systems wie in der Außenverwaltung. Diocletian hat diese Dezentralisation auch bezüglich des Reichshauptes, wohl vor allem wegen des dauernd notwendigen Zweifrontenkampfes, durchgeführt, zunächst durch die Zerlegung des Reiches in eine östliche und eine westliche Hälfte, dann weiter durch eine nochmalige Teilung der Hälften, so daß man zur Tetrarchie kam, was später Constantin, nachdem er die Alleinherrschaft errungen hatte, im Rahmen eines Familienregimentes seiner Söhne abermals zu verwirklichen suchte. Die Samtherrschaft, früher die Ausnahme, ward nun zur Regel, und während die Samtherrschaft ehemals eine Reichsteilung ausschloß, wurde jetzt die Zerlegung in Teilreiche unter bestimmten Oberkaisern (*Augusti*) bzw. Unterkaisern (*Caesares*) der normale Zustand. Damit hing die Provinzialisierung Aegyptens und Italiens zusammen, sowie die Depossedierung Roms als Reichshauptstadt oder wenigstens die Herabdrückung auf die Stufe einer nur ideellen Hauptstadt, mit jenen Vorrechten begabt, wie sie der alte Drohnenstadtstaat in Gestalt der Fütterung und des Amusements seiner Massen auf Reichskosten besessen hatte.

Noch mehr aber als in der Teilung der obersten Gewalt, die doch immer wieder zur Einheit zurückstrebte, zeigt sich das neue System der Dezentralisation in dem zahlreichen Gehilfentum der Staatsbeamten, das den oder die Kaiser umgibt. Die neue absolute Monarchie stützt sich auf eine ausgebildete Bureaukratie. Der Beamtenstaat nach dem Muster der hellenistischen Reiche wird, vor allem von Constantin, dessen Konstitutionen auch zahlreiche Konzessionen an hellenistische Rechtsgedanken zeigen (*EdSchwartz, Kaiser Constantin, Lpz. 1913, 75f.*), zur höchsten Entfaltung gebracht, und innerhalb desselben wird die von Gallienus angebahnte Trennung der Zivil- und Militärgewalt, wie sie der in den Bahnen Alexanders des Gr. wandelnde hellenistische Osten einstens schon besessen hatte, vollendet, wenngleich formell auch das Zivilamt als Militärdienst (*militia*) aufgefaßt wird. Beides bedeutet eine gänzliche Umwandlung des alten Römerstaates, dessen Hauptcharakteristika eine gewisse Beamtenscheu und das ungeteilte *imperium* des Einzelbeamten darstellen.

Der ganze Beamtenapparat ist nach Rangklassen und Titulaturen streng hierarchisch gegliedert und endet sowohl am Hofe wie in der Außenverwaltung in höchsten Instanzen, die als Nebenräder das kaiserliche Hauptrad in der Verwaltungsmaschinerie umlaufen. Am Hofe sind die Spitzen der Vertreter der einzelnen Ressorts, vergleichbar den Ministern autokratisch regierter Staaten, der *quaestor sacri palatii* (Justizminister), *comes sacrarum largitionum* (Finanzminister), *comes rerum privatarum* (Domänenminister), weiter – seit Constantin – die in der Regel in der Zweizahl auftretenden *magistri militum* (*mag. peditum, mag. equitum*, Reichsfeldherrn oder kommandierende Generäle der Infanterie und Kavallerie), und dazu kommen bei der eigentümlichen Verquickung von Staats- und Hauswirtschaft der *magister officiorum* (Hausminister), der die Inhaber der einzelnen kaiserlichen Hofämter (*officia*) und Kanzleien (*scrinia*), sowie das kaiserliche Hofgesinde unter sich hat, und der *praepositus sacri cubiculi* (Oberkammerherr), der an die Stelle des schlichten *cubicularius* von einstens getreten ist und das neue orientalische Palastregime, aufgebaut auf Hofschranzen und Kreaturen, mit einer immerfort steigenden Machtfülle am sinnfälligsten repräsentiert.

In der Außenverwaltung hat sich die diocletianische Tetrarchie in den vier großen Verwaltungsbezirken (*praefecturae*) erhalten, die von je einem *praefectus praetorio* geleitet werden. Diese vier Präfekturen zerfallen in Diözesen, die meisten unter *vicarii* stehend, die Diözesen in Provinzen unter den Statthaltern (*praesides*), die gegen früher ungemein

zahlreicher geworden sind und abgesehen von den Prokonsuln von Asien und Afrika (dazu später von Achaia und Palaestina) die untersten Glieder des Instanzenzuges darstellen. Von der allgemeinen Reichsverwaltung eximiert bleibt Rom unter seinem *praefectus urbi* und seit 359 ebenso auch die neue Hauptstadt am Bosporus, wo beidemale der Stadtpräfekt, ähnlich wie die Prätorianerpräfekten in der Provinzialverwaltung, zur Spitze der ganzen Verwaltung wird.

Und wie das Oberbeamtentum ist das gewaltige Heer der Subalternbeamten des Hofes und Reiches bis zu den niedersten Ämtern aufs peinlichste geordnet und militärisch organisiert.

Die Militarisierung des gesamten Staatswesens ist überhaupt die Konsequenz der überwundenen schweren Zeiten, in denen das Heer alles bedeutet hatte. Der Ausbau des Heeres liegt im Anschluß an die Reformen des Gallienus auch den Kaisern der Jahrhundertwende am Herzen. An dem alten hadrianischen System der Verzettelung der Grenzer, die jetzt eine Mischung von Bauerntum und Militär darstellen, wird festgehalten; aber der Schwerpunkt der Reichsverteidigung liegt bei den großen Reserveheeren des Reichsinnern, die die Zentren ihrer Aufstellung in oder bei den Reichshauptstädten der Teilreiche erhalten. Wie die Provinzen werden die Legionen schon von Diocletian (*UWilcken, Grundzüge der Pap.-Kunde, Lpz. 1912, 406*) auf etwa den dritten Teil ihres ehemaligen Bestandes verkleinert, dadurch aber ihre Zahl und gleichzeitig die Masse des Gesamtheeres wesentlich erhöht. Die alte ständische Gliederung des Offizierkorps war schon im Laufe des 3. Jahrh. gefallen. Wer durch Gestalt und Körperkraft hervorragt, steigt zunächst unter den Grenzern zu den Chargen empor, gelangt dann unter die *comitatenses*, von da in die kaiserliche Garde (*protectores domestici*; die Prätorianer wurden nach der Schlacht an der mulvischen Brücke von Constantin definitiv beseitigt), deren Offiziere die Anwartschaft auf die Generalstellen besitzen.

Diese ausgedehnte Beamten- und Militärreorganisation war nicht möglich ohne eine Neuordnung des Geldwesens und der Staatsfinanzen, die beide in den schweren Nöten des 3. Jahrh. vollständig ruiniert worden waren. Die Münzreform hat Constantin zu Ende geführt, und dem Reich ist eine einheitliche Goldwährung seitdem wieder zu Teil geworden. Aber diese Wiederherstellung des Geldes hat die Rückkehr zu naturalwirtschaftlichen | Formen im Güterverkehr, die längst begonnen hatte – der deutlichste Beweis mittelalterlicher Zustände – nicht aufzuhalten vermocht. In dieser Hinsicht bildet die diocletianische Steuerreform eine wichtige Etappe. Sie dient dem Unterhalt von Heer und Beamtentum, daneben der Verpflegung der Hauptstadt bzw. Hauptstädte. Da deren Bezüge immer mehr in Naturalien bestehen, bildet die Grundsteuer, in eigentümlicher Weise verquickt mit einer Kopfsteuer, die vor allem den kleinen ländlichen Besitzer und Pächter (*colonus*) traf, den Mittelpunkt des neuen in überaus schematischer Weise durchgeführten Systems. Constantin hat auch hier die diocletianischen Anfänge weiter- und umgebildet und den reichsten Stand des Reiches, den Senatorenstand, sowie den Erwerbsstand der Städte mit neuen Steuern, und zwar in Geld, belegt.

So drückend diese Geldsteuern Constantins aber auch waren, nichts hat so unheilvoll gewirkt wie die Überlastung von Grund und Boden sowie der Arbeitskraft des kleinen Mannes und seiner Angehörigen mit Naturallieferungen und den unter dem Namen der *munera* zusammengefaßten Leistungen und Frohndiensten. Die Schwierigkeiten der Steuereintreibung sind zu überwinden gesucht worden durch die Haftbarmachung der kapitalkräftigen Schichten in Stadt und Land für das jährliche Steuersoll, dort der Curialen, hier der Großgrundbesitzer (*possessores*). Dadurch sinken die in den Innungen (*collegia, corpora*) der Städte organisierten Bürger (*collegiati* oder *corporati*) und die Landpächter (*coloni*) zu Hintersassen der kapitalkräftigen Oberschicht herab, und so wird ein eigentümlicher Feudalismus, besonders auf dem Lande, erzeugt, der wiederum als Vorstufe zu mittelalterlichen Zuständen sich erweist. Anderseits hat dieses Verfahren bezüglich der Curialen zur Bindung der Vermögen und der Personen an den Stand und zur Erblichmachung des Berufes geführt, und bei den Corporati und den Colonen ist es nicht anders gegangen. So ist in dieser Epoche, man möchte sagen, jene Immobilisierung der Gesellschaft abgeschlossen worden, die das Staatsbürgertum auflöst in eine Anzahl gegeneinander fest abgeschlossener erblicher Stände und Berufsgenossenschaften, die zu bestimmten Aufgaben und Leistungen gegenüber dem Staat verpflichtet sind. Es entsteht der spätrömische Kasten- und Polizeistaat, in dem der Bürger zum Lastenträger im engsten Kreis, an den er durch

Geburt gebunden ist, herabsinkt. Denn der Staat ist, wie schon einmal in der hellenistischen Zeit, nicht mehr nur Gesetzgeber, sondern er ist selber Großunternehmer und Arbeitgeber und nützt diese Stellung einseitig vom Standpunkt seiner Bedürfnisse aus. 'Der Untertan ist für den Staat da, nicht der Staat für den Bürger' (MRostowzew). In welchem Umfange der Staat Eingriffe in das wirtschaftliche Leben der Untertanen sich gestattet, beweist am besten der Maximaltarif des Diocletian vom Jahre 301 mit seiner eingehenden Regulierung der Warenpreise und Arbeitslöhne von oben herab. Wie ein Wille in letzter Linie den Staat regiert, so soll dies eine Gesetz zugunsten der Militärkaste das wirtschaftliche Leben im Reich regeln, und wie in solcher Weise in blinder Uniformierungssucht die politische und wirtschaftliche Einheit erstrebt wird, so soll auch die religiöse Einheit folgen: die blutige Christenverfolgung vom Jahr 303 kommt über das Reich. Aber mit Maximaltarif und Christenverfolgung hat 'der große Reglementierer' ebensowenig Erfolg gehabt, wie mit seiner künstlichen Erbfolgeordnung im Rahmen einer Samtherrschaft von zwei Augusti und zwei Caesaren.

Das Militär und der Großgrundbesitz sind schließlich die einzigen Faktoren, die den Staat noch zusammenhalten (*LMHartmann, Italien im Mittelalter I 30*). Mit Diocletian und Constantin beginnt kurzgesagt in agrar- und sozialgeschichtlicher Beziehung eine Entwicklung, die im Westen in gerader Linie zu der Wirtschaftsordnung Karls des Gr., 'dem späten Testamentsvollstrecker Diocletians' (*MWeber, Die Wahrheit, Nr. 63 [1896] 75*, vgl. *EdMeyer, Kl. Schr. 1910, 146*), im Osten zu dem Bau des byzantinischen Reiches und der islamischen Staatenwelt hinführt (*CHBecker, Klio IX [1909] 206ff.*).

Aus den Wirren nach Diocletians und Maximians Abdankung (1. Mai 305) geht die Alleinherrschaft des Constantinus I. (324—337) und das Erbrecht seiner Söhne siegreich hervor. Eine Dynastie herrscht wieder über Rom, wenn auch infolge der unglücklichen Familienpolitik ihres Begründers bald in sich gespalten. Constantin selber hat die Weiterentwicklung im Innern in neue Bahnen gelenkt, einmal durch die Anerkennung des Christentums als einer vom Staat erlaubten und mit dem Heidentum gleichberechtigten Religion und dann durch die Erhebung von Byzanz, oder wie die Stadt | nunmehr heißt, Constantinopel zur zweiten Reichshauptstadt, zum Neurom am Bosporus. Indem durch Constantin die Parität von Christentum und Heidentum geschaffen wird, treten die beiden größten Schöpfungen der vorhergehenden Epoche, die politische Schöpfung des Augustus und die Religion, die von Jesus von Nazareth ausgeht, aus dem Gegensatz, in den sie zueinander geraten waren, heraus, beide durchtränkt vom niedergehenden Hellenismus. Zugleich ist das Römertum reif geworden, von Rom losgelöst zu werden. Von der Gründung Neuathens durch Hadrian bis zur Schöpfung Neuroms durch Constantin führt eine gerade Linie der Entwicklung, in der das Wirken des Septimius Severus und der illyrischen Kaiser, wie wir sahen, wichtige Etappen bilden. Diocletian hatte die alte Residenz zunächst nur aufgegeben, um an die Stelle das wandernde Hof- und Kriegslager, allerdings schon mit Bevorzugung einer Stadt des Orients (Nicomedien), zu setzen. Constantin schuf auch hier erst wirklich Neues, indem er dem Reiche auch im Osten ein Zentrum gab, und zwar ein Zentrum, das vom Standpunkt der seitherigen inneren und äußeren Politik vortrefflich gewählt war. Schon seit hundert Jahren stellte nicht mehr Italien, sondern die Schwesterhalbinsel im Osten die besten Soldaten und die tüchtigsten Kaiser dem Reich. Diesem Vorherrschen des illyrischen Elements in Heer und Regierung entspricht die Verlegung der Reichshauptstadt auf die Balkanhalbinsel nahe der Stelle, von der einst Alexander ausgegangen war. Die Wahl des Platzes auf der Ostseite der Halbinsel entspricht zugleich den geographischen Verhältnissen und dem Umstand, daß das Reich fortgesetzt zum Zweifrontenkampf, d. h. zum Kampf gegenüber Ostgermanen und Persern, gezwungen war. Auf der Grenze von Europa und Asien am Meere gelegen, war

die neue kaiserliche Zentrale, zwischen die beiden am stärksten gefährdeten Punkte des Reiches, die Euphratgrenze und das Einfallstor an der unteren Donau, wo die Germanenwelle immer stärker sich staute, in die Mitte gestellt, von nun an berufen, zwischen zwei Kulturwelten die Vermittlerin zu spielen. 'Seitdem Alexander die Weltstadt in Aegypten geschaffen hatte, hat keine Stadtgründung die Geschichte in so neue Bahnen gelenkt' (EdSchwartz).

Trotz Augustus' gegenteiligen Bemühungen hatte die kulturältere Osthälfte des Reiches, militärisch gestützt auf das barbarische Illyriertum, über Italien und den Okzident gesiegt, und dieser Sieg wurde durch die Entthronung Roms zum Abschluß gebracht. Dadurch war das Westreich dem Untergang geweiht. Das Ostreich aber, schon seit Diocletian der führende Teil, mußte Neupersien als gleichberechtigte Großmacht anerkennen. Die Weltstellung des Reiches war seit den Stürmen des dritten Jahrhunderts gemindert: das steht außer Frage. Daran änderte auch nichts die Besiegung der Perser durch Diocletians Caesar Galerius im Jahre 297, wobei sogar eine kleine Vorschiebung der Reichsgrenzen über den Tigris hinüber in das gebirgige Vorland zwischen Armenien und Mesopotamien hinein (Schöpfung der sogenannten transtigritanischen Satrapien) erreicht wurde, auch nicht die Niederringung der Germanen, soweit sie die alten augusteischen Flußgrenzen überschritten hatten, durch Maximian, Constantius und Constantin sowie die Neubefestigung der Rhein- und Donaulinie durch diese Herrscher. Der Persersieg des Galerius ist insofern von Bedeutung, als er dem Reiche nach einer Seite hin wenigstens einen vierzigjährigen Friedenszustand brachte. Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich die betrachtete große innere Wandlung des Reichsorganismus vollzogen.

Das Schwergewicht lag auch weiterhin auf der inneren, und hier wieder, seit dem Sieg des Christentums, auf der Religionspolitik. Das Jahr 325 ist das große Epochejahr dieser Zeit. Mit ihm beginnt die Geschichte des merkwürdigen 4. Jahrh.; nicht nur deshalb, weil Constantin damals mit der Verwirklichung des Planes, Byzanz zur östlichen | Reichshauptstadt zu machen, begann, sondern vor allem deshalb, weil derselbe Kaiser, obwohl selbst noch nicht Christ, die tatsächliche Leitung des ersten ökumenischen Konzils von Nicaea – wie vorher, 314, in Arelate für das Westreich – an sich riß. Von tief einschneidender Bedeutung sind die Resultate dieses Konzils für alle Folgezeit. Der Kaiser und damit der Staat waren der Kirche übergeordnet, diese aber war in sich gespalten und nur mit Hilfe und im Interesse der weltlichen Gewalt zur äußerlichen Einigung durch Ablehnung der arianischen Lehre gebracht. Die Stärkung der obersten Gewalt, die durch den Verzicht auf den nutzlosen Kampf gegen das Christentum eingetreten war, wurde wieder wett gemacht durch die Aufgabe des Neutralitätsprinzips des Staates gegenüber dem arianischen Bekenntnis, wie auch am Ende der constantinischen Regierung gegenüber dem heidnischen Glauben. Die Kirche aber hat ihren Sieg 'mit einem starken Sinken ihres geistigen Niveaus erkaufen müssen'. Beide Mächte, der Staat wie die Kirche, haben also durch die geschehene Annäherung eine Schwächung erfahren. Das zeigt sich schon im Kampf Constantins mit dem jungen Athanasios, der die Grundlage gelegt hat zu der Umwandlung des seit Diocletian in den allgemeinen Staatsverband eingeordneten Aegyptens zu einer Art Kirchenstaat der alexandrinischen Patriarchen. Der Streit endete mit der Absetzung des Athanasios und seiner Verbannung nach Trier. Das Ganze ist ein Vorspiel der Kämpfe zwischen Papst und Kaiser im Mittelalter. So haben 'die politischen und kirchlichen Gebilde, die aus Constantins Wollen

und Schaffen sich heraus entwickelten, jahrhundertelang die Welt in Fesseln gehalten und üben ihren Druck aus bis auf den heutigen Tag' (EdSchwartz).

Nach dem Tode des großen Constantinus (337) folgte dann der Zeit des Aufbaus wieder eine Epoche des Niederganges. Schuld daran war die unselige Teilung des Reiches unter die Constantinssöhne und -neffen, die zu den furchtbaren Familienmorden und schließlich zu dem Bruderkriege zwischen Constans und Constantinus († 340) führte. Gleichzeitig erfolgte der Wiederausbruch des Perserkriegs, der den Ostkaiser Constantius (337–361) längere Zeit an die Euphratgrenze fesselte, bis schließlich nach der Beseitigung des letzten Bruders, des Westkaisers Constans (350), der barbarische Usurpator Magnentius den nunmehrigen Alleinherrscher zum äußeren Krieg den inneren aufzunehmen zwang. In der mörderischen Schlacht bei Mursa (351) siegte mit dem letzten der Constantinssöhne nicht nur die legitime Dynastie, sondern auch das Römertum über das Barbarentum der germanischen Heerscharen, die der erste Germane auf dem Kaiserthrone aufgeboten hatte, endlich die arianische Glaubensrichtung über die in Nicaea anerkannte Lehre, die im Westen seit der Verbannung des Athanasios nach Trier die Herrschaft erlangt hatte. Dieser Sieg des Arianertums wurde dann auf den Synoden von Arles (353) und Mailand (355) besiegelt, aber gleichzeitig wiederum wurde hier von dem arianischen Alleinherrscher des Reiches in schärfster Weise die Herrschaft der weltlichen Gewalt über die Kirche betont. Doch damit erwachte auch die Opposition der rechtgläubigen Bischöfe, die nun ebenso entschieden für die Freiheit der Kirche und des Glaubens eintraten, wie es einst unter Constantin schon die Sekte der Donatisten getan hatte. Die kaiserliche Theokratie und die kirchliche Opposition 'haben eine Geburtsstunde; sie sind feindliche Zwillinge'. Constantius hat dann durch Verwässerung der Glaubensformel den Gegensatz der beiden feindlichen Lager im Christentum zu überbrücken gesucht und sich schließlich dem Wahne hingegeben, wie die Reichseinheit, so auch die Kircheneinheit wiederhergestellt zu haben. Gleichzeitig hat er durch das Edikt von 353, welches das Gebot der Tempelschließung erneuerte, den heidnischen Glauben in ganz anderer Weise als einst sein Vater zurückzudrängen sich bemüht.

Die Reaktion dagegen kam von zwei Seiten. Im christlichen Lager erhoben sich die Anhänger des Nicaenums. Dieses, einst von Constantin zur allein geltenden Lehre der Reichs- und Kaiserkirche erhoben, wurde jetzt das Wahrzeichen der Opposition | gegen den Kaiser und trug zu der nun beginnenden Entfremdung von Ost- und Westrom auch in religiöser Beziehung wesentlich bei. Zum anderen erfolgte die Reaktion durch Iulianus (361–363), die interessanteste Persönlichkeit auf dem römischen Kaiserthron des 4. Jahrh. Ende 355 als letzter Sproß des constantinischen Hauses zum Caesar erhoben, hat er in der äußeren und später als Kaiser auch in der inneren Politik Großes unternommen. Mitten heraus aus philosophischen Studien in Athen gerissen, wurde er als Caesar mit Gallien und dem Schutz der wieder einmal durch die Alamannen und Franken stark gefährdeten Rheingrenze betraut. Er hat diese ungemein schwierige Aufgabe – beginnend mit dem Sieg über die Alamannen bei Straßburg (357) – glänzend gelöst. Durch ihn ist Paris, sein Hauptquartier längere Zeit gegenüber Franken und Alamannen, von deren Gebieten am Unter- und Oberrhein die Stadt etwa gleich weit entfernt lag, zum ersten Mal zu historischer Bedeutung in Gallien gelangt, die Stätte eifrigster Studien des jungen Caesar, der auch im Felde wie Friedrich der Große sich nicht von seinen Büchern trennte. Constantius mußte unterdessen an der Donau gegen die Sarmaten

und deren germanische Bundesgenossen kämpfen und wurde obendrein in einen neuen schweren Krieg mit den Persern verwickelt. Als er schließlich Truppen von Iulian forderte, wurde der seitherige Caesar zum Augustus proklamiert. Da starb Constantius Nov. 361: das Reich unterstand nun als Ganzes diesem eigenartigen Mann.

Noch einmal, wie zur Zeit der Antonine, saß ein Philosoph auf dem Thron, dazu eine Persönlichkeit, die wie keine zweite den Typus der höheren Schichten der damaligen Gesellschaft darstellt. Der aufgeregte und zwiespältige Kaiser repräsentiert so recht, wie ein Kenner der Zeit (JGeffcken) sagt, die Unruhe seiner Epoche. Zwei Seelen wohnen in seiner Brust, die Seele Marc Aurels und Alexanders d. Gr. 'Die Erkenntnis der Götter steht ihm höher als das ganze römische Reich, und doch hat er den Purpur gern genommen und sich im Panzer wohlgefühlt.' Es war nicht nur die Reaktion gegen die religionspolitische Haltung seines Vorgängers, es war gleichzeitig auch die starke Verflachung, die mit dem Christentum seit der Anerkennung durch den Staat eingetreten war, endlich die Unvereinbarkeit der antiken Bildung mit dem Christentum, des antiken Staates mit der Kirche, die den neuen Herrscher zurückgehen ließ auf den Standpunkt strengster staatlicher Neutralität unter persönlichem Festhalten am alten Glauben, allerdings in dem neuen Gewand, das der Neuplatonismus ihm geliefert hatte. Diese Philosophie beherrscht die führenden Geister der Zeit, auch wenn sie im feindlichen Lager stehen. Es ist mit Recht von Geffcken, der Iulian aus der eigenen Zeit zu verstehen sich bemüht, gesagt worden: 'man darf diese Menschen nicht in zwei Parteien, Christen und Heiden, sondern; die Menschen sind keine anderen geworden, weil sie nun neue Dogmen mit alter Sophistik behandeln'. Gewaltiges hat Julian in kurzer Zeit für das Heidentum geschaffen, dem er eine Organisation zu geben suchte wie sie das Christentum in Gestalt seiner Priesterhierarchie und seiner gemeinnützigen Institutionen besaß. Aber trotzdem hat dieser Vorkämpfer des 'Hellenentums' gegen die 'Galilaeer' den Lauf der Dinge nicht aufzuhalten vermocht, von vielem anderen abgesehen schon deshalb nicht, weil sein philosophischer Glaube von dem der heidnischen Massen weit abwich und auf der gegnerischen Seite keine Philosophie, sondern eine Religion stand, endlich und vor allem deshalb, weil der Hellenismus in dieser immer barbarischer werdenden Welt quantitativ und qualitativ in rapidem Sinken begriffen war. Das Eintreten Iulians für das Hellenentum war also gerade so aussichtslos wie ehedem dasjenige des Augustus für das Römertum. Wie einst gar bald nach der nationalrömischen Reaktion des Augustus der Hellenismus definitiv über Rom, so siegte jetzt die Religion des Orients, die sowohl der Massenpsyche wie dem zusammengeschwundenen Häuflein der sogenannten Gebildeten etwas brachte, über Hellas, als eine Teilerscheinung des großen Orientalisierungsprozesses der damaligen Welt. Aber das eine | Gute hatte dieses kurze Intermezzo eines philosophischen Regimes, daß nämlich die Toleranz, die die Constantinssöhne so gröblich verletzt hatten, für die Regierung der Nachfolger Iulians, besonders Valentinians I., als oberste Maxime weiter gegolten hat, und daß dadurch der definitive Sieg des Christentums über den alten Glauben etwas verlangsamt wurde, der Ausgleich somit etwas weniger schroff erfolgte.

Hatte in der äußeren Politik die Tätigkeit des Caesars Iulian der Wiederherstellung der Rheingrenze gedient, so übernahm er als Augustus seit dem Tode des Constantius die Lösung des Ostgrenzenproblems, das nun schon seit über 20 Jahren der Lösung harrte, auch hier Hellene und Vertreter der alten Zeit. Denn er versuchte, ein zweiter Alexander, wie einst Traian, noch einmal eine kräftige Offensive

in das persische Mesopotamien hinein. Aber in diesem Feldzug verlor er Ruhm und Leben zugleich, und mit seinem Tode (363) wurde nicht nur der Hellenismus, sondern auch die römische Machtstellung an der Ostgrenze weit zurückgeworfen. Der Knotenpunkt der römischen Grenzverteidigung in Mesopotamien, Nisibis, und der größere Teil der diocletianischen Eroberungen in Transtigritien wurden im Frieden des Iovianus (363–364) abgetreten, und die Folge war die Preisgabe des längst christlich gewordenen Armenien. Dieses Land wurde längere Zeit der Schauplatz schwerer politischer und religiöser Wirren, bis im Jahre 387 die sogenannte Teilung Armeniens eintrat, wobei Persien vier Fünftel des Landes einheimste. Die Teilung aber war nur das Vorspiel der Vernichtung des armenischen Nationalstaates und seiner Dynastie, so daß auch hier der Vergleich mit Polens Geschichte in der Neuzeit sich aufdrängt. Wie schon vorher religiös und allgemein kulturell der 'Iranismus', so hat damals politisch der Perserstaat über Rom gesiegt, und für lange Zeit war auf der ganzen Linie vom Schwarzen Meer bis hin zur arabischen Wüste die Grenze der beiden Großmächte zu ungunsten Roms festgelegt.

So schwer aber der Verlust im Osten seit dem iovianischen Frieden auch war, die blutige Auseinandersetzung, die Iulians Unrast heraufbeschworen hatte, gab der nun folgenden valentinianischen Dynastie die Möglichkeit, ihre Kraft auf die Kämpfe an der Nordgrenze zu konzentrieren, geradeso wie die heidenfreundliche Haltung Iulians das schon erwähnte Zurückgehen seiner Nachfolger auf den Standpunkt strengster Toleranz wiederum brachte. Ein Dreifaches charakterisiert außerdem Valentinianus' I. (364–375) Erhebung, einmal der Umstand, daß das Heer allein nach Art einer Volksversammlung die Wahl des neuen Herrschers vornahm, dann die bald folgende Erhebung seines Bruders Valens (364–378) zum Mitregenten und die abermalige Teilung des Reiches, endlich die auffällige Tatsache, daß Valentinian selbst, der doch eine Art Oberkaisertum behielt, im Gegensatz zu den früheren leitenden Samtherrschern, den Westen, und zwar die drei Präfekturen des Abendlandes mit Mailand als Hauptstadt sich reservierte, während Valens die orientalische Präfektur mit dem Sitz in Constantinopel erhielt. Seitdem ist die Einheit des Reiches nur ganz vorübergehend wiederhergestellt worden und zum letztenmal ist damals dem Okzident die Suprematie zugewiesen worden. Zudem hat Valentinian I. wie einst Constantin ganz augenscheinlich der Schöpfung einer Erbmonarchie zugesteuert, als er mit Zustimmung des Heeres 367 seinen damals erst achtjährigen Sohn Gratianus nicht zum Caesar, sondern gleich zum Augustus erhob. Im übrigen hat das rauhe soldatische Regiment der neuen Dynastie das Reich, und zwar vor allem den Westen, der jetzt wieder am meisten einer kräftigen Hand bedurfte, im Innern und nach außen neu konsolidiert. Im Norden ist die Linie der alten augusteischen Flußgrenzen, besonders am Rhein, noch einmal wieder hergestellt und im Anschluß an die Arbeiten eines Maximian, Constantius Chlorus und Constantin durch eine Kette von Kastellen und sonstigen Befestigungen gesichert worden. Damit ist ein letzter römischer Limes geschaffen worden, auf derselben Linie, die einst Augustus befestigt hatte. Gleichzeitig wurde in Britannien und Afrika mit Erfolg gekämpft, und auch hier wurden alte Grenzwerke wiederhergestellt. Endlich wurde mit der Ansiedlung von Germanen im Reiche in größerer Masse vorgegangen und durch die Beförderung hervorragender Germanen bis in die höchsten Stellen der Germanisierung der Armee weiterhin stark Vorschub geleistet.

Im Jahre 375 starb Valentinian. Unglücklicherweise erfolgte im selben Jahre das Vorwärtsdrängen der Hunnen vom Nordrande des Kaspischen Meeres im Bund

mit den Alanen und Ostgoten, auf die das asiatische Reitervolk zunächst sich geworfen hatte. Sie brachten die Westgoten zum Einbruch in das Reich, damit eine neue Ära in den Kämpfen an der Donaugrenze eröffnend. In das Reich aufgenommen, wurden die Goten nach kurzer Zeit aufständisch und brachten Valens in der großen Schlacht bei Adrianopel (9. August 378) um Thron und Leben. Damit empfingen das Römertum und gleichzeitig der Arianismus, letzterer – eine Ironie des Schicksals – durch 'arianische' Germanen, den Todesstoß. Von Gratianus (375–383), der nach dem Hinscheiden des Vaters noch den jüngeren Bruder Valentinianus II. als Kind zum Mitherrscher hatte annehmen müssen, wurde nun der Spanier Theodosius I. an Stelle des Valens zum Augustus des Ostens erhoben (379—395), der des Reiches Retter in schwerer Stunde wurde. Wie er die Gotengefahr bannte, allerdings nur dadurch, daß er sie insgesamt in Thrakien und Makedonien als sogenannte *foederati*, d. h. mit ähnlichen Pflichten wie die römischen Grenzer, zur Ansiedelung brachte, so erhob er, dem fanatischen, unter dem Einfluß des Bischofs Ambrosius von Mailand stehenden Gratian folgend, die 'jungnicaenische' Lehre, d. h. eine dem ὁμοιούσιος genäherte Lehre (ὁμοούσιος nicht mehr im Sinne von ein-, sondern von gleichwesentlich) zur allein berechtigten Religion im Staate. 'Das Jahr 380 ist das Geburtsjahr der christlichen Staatskirche. In Wahrheit ist nun erst der absolute (neu-)römische Herrscher fertig geworden, der nicht nur über die Leiber und die Güter seiner Untertanen, sondern auch über ihre Seelen und ihre Gewissen herrschte' (AHarnack).

Aber schon kündigte sich für den Staat, und zwar für beide Hälften eine neue Zeit an. Das Westreich war, wie wir sahen, von Valentinian I. noch einmal zur Führung erhoben worden: zwar nicht von Rom, wohl aber von Mailand aus wurde ein Vierteljahrhundert lang der *orbis Romanus* regiert. Auf Iulians Hellenismus folgte dieses letzte Aufflackern des lateinischen Geistes, der im christlichen und heidnischen Lager bedeutende Vertreter aufzuweisen hat. Neben Ambrosius gehören als Anhänger des nationalen Glaubens die beiden Symmachi, Vater und Sohn, dieser Epoche an, und der Halbgrieche Ammianus, obwohl aus Antiocheia stammend, schrieb an Tacitus anknüpfend ein großes Geschichtswerk in lateinischer Sprache. Aber nicht der Staat, sondern die lateinische Kirche hat dauernden Nutzen von dieser letzten Restauration des Römertums gehabt. Das Westreich geriet unter die faktische Herrschaft germanischer Generäle, des Merobaudes, der bei der Erhebung des Valentinianus II. (375–392) den Kaisermacher spielte, des Franken Arbogastes, der Valentinians' II. Mörder und der Schöpfer des Gegenkaisers Eugenius wurde (392), womit die Reihe der 'reichsverderbenden Reichsretter' aus germanischem Blute eröffnet wurde. | Arbogast und Eugenius haben in der Schlacht am Frigidus (6. September 394) noch einmal das Heidentum zum Siege führen wollen; aber Theodosius und das Christentum sind durch den Ausbruch eines Sturmes und den Verrat eines gegnerischen Unterführers gerettet worden.

Als Theodosius nach kurzer Alleinherrschaft im Januar 395 starb, wurde das Reich nach seinem Willen unter seine schon vorher zu Augusti erhobenen Söhne Arcadius (395–408) und Honorius (395—423) – solange sie minderjährig waren, unter der Aufsicht des Germanen Stilicho, der mit des Kaisers Nichte Serena verheiratet war und das wichtige Amt des Heermeisters (*magister militum*) ohne Kollegen bekleidete – zu gemeinsamer Verwaltung geteilt, und zwar so, daß die Präfekturen Gallien und Italien (*partes Occidentis*) dem jüngeren Sohn Honorius, dagegen Illyricum und Oriens (*partes Orientis*) dem älteren zufielen. Durch diese

Art der Teilung war das Westreich mit seinem nunmehr fast ständigen 'Knaben- und Frauenregiment' auf den Aussterbeetat gesetzt, zumal Stilicho an Stelle des notwendigen Kampfes gegen die überall einbrechenden äußeren Feinde einen Bürgerkrieg um Illyricum, das er für Honorius beanspruchte, verquickt mit den Raubzügen der Goten, führte. Es traten Verhältnisse ein, wie einst in den schlimmsten Zeiten des 3. Jahrh. Damals wurde von dem Goten Gainas mit Hilfe der aufständischen Ostgoten und Gruthunger, die in Phrygien angesiedelt waren, Constantinopel erobert, und von Alarich ist nicht nur die Balkanhalbinsel bis hin zum Peloponnes aufs schwerste verwüstet und unter vielen anderen Stätten antiker Kultur Athen und Eleusis erobert, sondern ebenso auch Italien und schließlich nach Stilichos Hinrichtung (408) sogar Rom selbst, im August 410, geplündert worden. In diesen schweren Zeiten wurde Ravenna zur Reichshauptstadt des Westens an Stelle von Mailand erkoren, weil, wie im Osten, nur die Nähe des Meeres noch die nötige Sicherheit vor den Barbaren zu gewähren schien. Gleichzeitig überfluteten die Germanen die Reichsgrenzen, und es begann die Festsetzung der Barbarenstämme in dem Reichsgebiet bis nach Spanien und Nordafrika. Das Westreich wurde dadurch allmählich auf die Apenninhalbinsel, seinen Ausgangspunkt, beschränkt. Während der beiden, je rund 30jährigen Regierungen des Honorius (395—423) und Valentinianus III. (424—455), unter denen die wirkliche Staatsleitung in den Händen der zu Reichsgeneralissimi emporgestiegenen Heermeister (*magistri utriusque militiae*) — nach Stilicho vor allem Aëtius — ruhte, ist schon der große Zersetzungsprozeß des Westreiches vor sich gegangen. Seine Geschichte ist für das 5. Jahrh. mit Recht in die Worte zusammengefaßt worden: 'An der Schwelle des Jahrhunderts steht Stilicho, an seinem Ausgang Theoderich. Die Verschiedenheit in der Stellung der beiden Männer zeigt den Weg, der durchlaufen wurde, ihre Ähnlichkeit die Kontinuität der Entwicklung' (LMHartmann).

Das Ostreich war seit Stilichos Sturz (408) das mächtigere und schließlich das Reich allein. Constantinopel wurde im Grunde jetzt erst, da die jüngste der westlichen Kaiserresidenzen, Ravenna, nie über eine lokale Bedeutung mehr hinausgelangt ist, die Reichshauptstadt κατ' ἐξοχήν. Aber auch die Lage des Ostreiches war eine äußerst schwierige, als Arcadius schon 408 starb und seinem unmündigen Sohne Theodosius II. (408—450) das Reich hinterließ, 'der als echter Purpurgeborener während seiner langen Regierung niemals mündig geworden ist', im Anfange vielmehr die Regierung seiner klugen Schwester Pulcheria überließ. Mit der persischen Großmacht des Ostens waren schon von Arcadius freundschaftliche Beziehungen angeknüpft worden, die dann unter der Regierung des Sohnes nur ganz vorübergehend durch Kriege (421/2 und 441) unterbrochen wurden. Dies war von größter Bedeutung, da in derselben Zeit im Norden sowohl des Ostreichs wie des Westreichs von Südrußland bis zum Rhein die hunnische Großmacht sich bildete, die allerdings, etwa wie das Reich Napoleons I. in der neueren Geschichte, eine ephemere Existenz hatte und in dem Zusammenbruch des Römerreichs 'nicht mehr als eine Episode' bildete. Immerhin hat Ostrom weite Gebiete an der Donau an den Hunnenkönig verloren und ist ihm, der zweimal (443 und 447) dem Kaiser den Frieden diktierte, tributpflichtig geworden. Im Westreich dagegen ruhte die Hausmeierstellung des Aëtius zum Teil auf seiner engen Verbindung mit dem nordischen Erobererkönig. Die große Völkerschlacht gleich nach Theodosius' II. Tod auf dem mauriacensischen Felde in der Champagne zwischen Troyes und Châlons (451), deren glücklicher Ausgang dem tapferen Westgotenkönig Theodoridus in letzter

Linie zuzuschreiben ist, war die erste Etappe zur Wiederherstellung der vorhunnischen Verhältnisse im Norden, die zweite war der Tod Attilas (453), der den Zerfall seines Reiches zur Folge hatte. Das Ostreich ist dadurch unter Marcianus (450–457), dem Pulcheria, obwohl Nonne geworden, die Hand zur Ehe reichte, wieder unabhängig geworden. Italien aber, das noch im Jahre 452 den Einfall der hunnischen Horden hatte erleben müssen, wobei Aquileia, das Bollwerk der Halbinsel im Norden, in Trümmer geschlagen wurde, tauschte dafür nur die germanische Oberherrschaft ein. Seit dem Sturze des Aëtius, 'des letzten Römers' (454), dem derjenige Valentinians II. im März 455 folgte, und der Eroberung Roms durch die Vandalen in diesem Jahre war es mit dem Westreich zu Ende, wenn auch nominell von den germanischen Kaisermachern, zunächst von dem allmächtigen Sueben Ricimer, dem Führer der barbarischen Soldateska in Italien, bis 476 noch fortgesetzt Westkaiser erhoben wurden. Seit diesem Jahre, bzw. seit 480, da der letzte, der Anspruch auf den Westthron hatte, Iulius Nepos, bei Salona an der dalmatinischen Küste ermordet wurde, gab es nur noch einen Kaiser, den von Ostrom, der aber am Anspruch auf das Westreich unentwegt festhielt.

In diesen selben 80 Jahren, seit der Reichsteilung des Theodosius I., da der römische Staat in der angedeuteten Weise niederging, stieg mächtig das Ansehen der Kirche. Aber gleichzeitig wurden damals die Grundlagen gelegt zu der Kirchenspaltung entsprechend der Reichsteilung von 395. Auch im Westreich war die Kirche, besonders im 4. Jahrh., von provinzialen Sonderbildungen nicht verschont geblieben. Aber das Bezeichnende der weiteren Entwicklung ist hier, daß die Teile unter dem Druck der eindringenden 'arianischen' Germanen und im gemeinsamen Gegensatz zu ihnen zusammenstrebten und um Rom, in dem das nationale Römertum immer noch oder wieder seinen Mittelpunkt sah, sich gruppierten. Am Ende des 4. Jahrh. war Ambrosius von Mailand, der damaligen Residenzstadt, der geistige Führer der abendländischen Christenheit und hat in dieser Eigenschaft zum erstenmal mit dem Streben, die Kirche sogar über den Staat zu stellen, Ernst gemacht. In der Epoche nach seinem Tode gelang es dann dem römischen Stuhl, den Primat über die Provinzialkirchen definitiv zu erlangen. Seit Ambrosius ist unter den Bischöfen des Westens keiner bedeutender, was die Weiterentwicklung der Kirche betrifft, als Leo I. von Rom (440–461), 'kein großer Theologe, aber ein Kirchenpolitiker ersten Ranges'. Zwischen beiden großen Praktikern aber hat Augustinus gewirkt, der größte Theoretiker der lateinischen Kirche, recht eigentlich der 'Kirchenvater' des Westens, der nach der Eroberung Roms durch Alarich (410) in seinem Buche *de civitate dei* inmitten einer niedergehenden Welt jenem 'Gottesstaat' vorgearbeitet hat, der im Mittelalter unter der Führung des Papstes die Erbschaft des Westreiches übernommen hat. 'So liegen die Anfänge der wirklichen Papstherrschaft in dieser Zeit' | und 'die Kirche wird in und durch Rom eine Rechtsanstalt. Ihr Prinzip ist nicht so sehr die Liebe, wie sie Christus gepredigt hat, als das Recht, wie es im alten Rom allein maßgebend war' (LHahn).

Während also im Westreich unmittelbar nach dem früher geschilderten letzten Aufflackern des lateinischen Geistes der Römerstaat zerfällt und eine Vielheit germanischer Staatenbildungen an die Stelle tritt, anderseits aber die orthodoxe oder katholische Kirche zur Einheit um den Mittelpunkt Rom erstarkt, verläuft die Entwicklung im Osten gerade umgekehrt. Es bleibt hier die Einheit des Staates, und die Kirche zerfällt in Sonderbildungen. Sie gehen aus von den Randgebieten im Osten und Süden, die vom Hellenismus niemals ganz durchdrungen worden waren

und die jetzt, da diese Kulturmacht rapid niedersinkt, als nationale Individualitäten in religiösem Gewande erscheinen. Das Aegyptertum und das Syrertum sind es, die jetzt, wie einst Iran, gegen das uniformierende Griechentum reagieren. Alexandreia und Antiocheia haben gegenüber Neurom, dieser jungen Schöpfung aus kaiserlichem Willen, ein ganz anderes Gewicht als die Provinzialhauptstädte des Westens gegenüber Altrom. Vor allem der alexandrinische Patriarchat ist seit Constantin mit einer großartigen Machtfülle ausgestattet, einmal infolge des Umstandes, daß ganz Aegypten als einheitliche Kirchenprovinz dahinter steht und zweitens, weil der Träger der aegyptischen Kirchenpolitik lange Zeit Athanasios war, der erste Politiker großen Stils im Priesterkleide (*s. o. S. 235*). Wohl hat Theodosius in bewußter Fortbildung des constantinischen Gedankens schon auf der zweiten ökumenischen Synode von 381 aus Constantinopel auch kirchlich ein zweites Rom zu machen und Johannes Chrysostomos hat unter Arcadius diese Absicht durch Beugung Kleinasiens unter die kirchliche Herrschaft Constantinopels zu verwirklichen gesucht. Aber in dem neuen Dogmenstreit, der von dem Syrer Nestorios als Patriarch der Hauptstadt (428–431) gegen die Lehre der Alexandriner von der Vergottung der menschlichen Natur Christi und die Bezeichnung der Mutter Jesu als 'Gottesgebärerin' (θεοτόκος) entfacht wurde, kam der alte Gegensatz Alexandreias, wo damals Kyrillos Patriarch war, sowohl gegenüber der Hauptstadt wie gegenüber Antiocheia ungeschwächt zum Vorschein. Nach den beiden Synoden von Ephesos (431 und 449) siegte Kyrillos im Bunde mit dem römischen Papste über den Gegner, und der aegyptische Kirchenfürst stieg zu einer Machtfülle empor, wie sie kein Bischof des Ostens vorher besessen hatte. Er und sein Nachfolger Dioskoros (444–451) waren nahe daran, 'Aegypten und weiterhin Ostrom in einen Kirchenstaat umzuwandeln'. Demgegenüber hielten einige Lehrer der Theologenschule von Edessa an der Lehre des Nestorios fest und gingen in das persische Nisibis über; später folgten viele nach, und so wurde das persische Christentum nestorianisch.

Gleich nach Theodosius' II. Tod ist dann durch die Synode von Chalkedon (451) von dem neuen Kaiser im Einverständnis mit dem Papst Leo I. von Rom Dioskoros seiner alexandrinischen Patriarchenwürde entsetzt worden und eine mit Leos Legaten verabredete Glaubensformel angenommen worden. Zugleich wurden im 28. Kanon — allerdings unter dem Protest von Rom — die geistlichen Vorrechte Neuroms im Osten bestätigt, der politische Dualismus also ins Kirchliche übertragen und der oströmische Kaiser in den Stand gesetzt, jederzeit mittelbar durch den hauptstädtischen Patriarchen die Kirche zu regieren. Die Staatskirche des Ostens war dadurch zur Hofkirche geworden, die fernerhin auch auf die Mitwirkung der Synoden verzichtete und den Reichsangehörigen den gültigen Glauben durch kaiserliche Erlasse verkündete: aber das alles um den Preis der religiösen Spaltung innerhalb des Ostens. Denn die alexandrinische Lehre, der später sogenannte Monophysitismus, war und blieb der Glaube des frommen Volkes im äußersten Osten; ja es kam darob zu blutigen Revolutionen in Palaestina und Aegypten, geschürt von den Mönchsscharen dieser Länder. Und was das Schlimmste war: 'in einer Periode, wo jeder politische Gedanke im kirchlichen Bewußtsein aufging, klammerte sich das griechenfeindliche syrische und aegyptische Nationalbewußtsein an die antichalkedonensische Priesterlehre.' So war das Christentum wohl als staatliche Institution in den byzantinischen Reichsorganismus eingeordnet, aber der Preis, der dafür gezahlt wurde, war viel zu hoch. Die Gebiete des Ganzen, von denen das Reich ge-

rade damals kulturell und ökonomisch aufs nachhaltigste beeinflußt wurde, die Provinzen des Südostens, standen abseits.

In derselben Epoche nun, da in dieser Weise das Christentum mit dem Staate des Ostens sich vermählte, gewann auch die andere neue Macht der Zeit, das Germanentum, am Bosporus stark an Bedeutung. Als Gegengewicht gegen das gewaltige Hunnenreich mit seinem unerträglichen Druck auf den Römerstaat hatte schon Pulcheria die Germanen stark begünstigt und zahlreiche Angehörige dieser Nation in ihre Dienste genommen. Nach dem Tode des Marcianus (457) wurde der Heermeister Aspar zum Kaisermacher, und während des größten Teils der Herrschaft Kaiser Leons I. (457—474) hat dieser Gote das Regiment in Constantinopel geführt, zur selben Zeit, da im Westreich, wie wir sahen, der Suebe Ricimer die letzten kaiserlichen Puppen ein- und absetzte. Aber im Gegensatz zu den ephemeren Herrschern des Westens gelingt es Leon, der in seiner neuen isaurischen Leibwache sich ein Gegengewicht schafft, Aspar im Jahre 471 zu stürzen und das Reich nicht nur 'von einem lästigen Majordomat', sondern auch von der Germanenherrschaft überhaupt zu befreien. An die Stelle tritt jedoch der Einfluß der kleinasiatischen Isaurier, aus deren Reihen der nächste Kaiser, Zenon hellenisch umgenannt und vermählt mit Leons Tochter Ariadne, hervorgeht (474—491). Aber da von der Kaiserinwitwe Verina ihr eigener Bruder Basiliscus zum Gegenkaiser erhoben wird, entsteht ein Bürgerkrieg, in dem die alten religiösen Gegensätze, da Basiliscus sich auf die Monophysiten stützt, hervorbrechen. Zenon siegt auf der ganzen Linie, und die religiöse Spaltung wird zu überbrücken gesucht durch das den Monophysiten entgegenkommende berühmte Einigungsedikt Zenons und seines Patriarchen Akakios (das sogenannte Henotikon) von 482, mit einem einheitlichen Glaubensbekenntnis für das ganze Reich. Durch dasselbe wird die Lehre von Chalkedon tatsächlich aus der Welt geschafft und die Einheit der orientalischen Kirche unter Führung von Kaiser und Patriarch erstrebt. Wirklich erreicht wird dies alles aber nur durch den vollständigen Bruch mit Rom, das bald den Kampf gegen das Henotikon und die Person des Patriarchen Akakios aufnimmt. Das Endresultat lautet also, daß die Kirchentrennung von Ost- und Westrom der politischen und nationalen folgend nunmehr für fast vier Jahrzehnte vollzogen war.

Neben diesen Kämpfen im Innern geht unter Zenon ein Krieg mit den Ostgoten einher, in welchem Ostrom wieder in die Abhängigkeit von den Germanen hinabzusinken droht und nur durch die Rivalität der beiden gegnerischen Heerführer, der beiden Theoderiche, und dann seit 488 durch die Abschiebung des gefährlichen Stammes nach Italien unter dem einen der genannten, dem Amaler Theoderich, gerettet wird. Aber die Folge ist, daß nun die Donaugrenze den Einfällen der slavischen Stämme und der finnischen Bulgaren offen steht, die der folgende Kaiser Anastasius I. (491—518) nicht aufzuhalten vermag. Er hat schließlich zu dem alten Mittel des Grenzabschlusses gegriffen und in den Jahren 507—512 etwa 65 km westlich von Constantinopel quer über die thrakische Halbinsel hinweg die 'lange Mauer' gebaut, das Schlußglied in der Kette all jener Befestigungsbauten um das Reich, die sich aus dem hadrianischen Limessystem entwickelt haben, die wahre chinesische Mauer von Byzanz (*CSchuchardt, Jahrb. des D.Arch.Inst. XVI [1901] 107ff.*). Zugleich wird die Hauptstadt selbst zu einer Riesenfestung umgeschaffen, wozu sie bei ihrer einzigen Lage vortrefflich geeignet war. Neben der also beginnenden Slavisierung der Balkanhalbinsel ist diese Regierung um die neue Jahrhundertwende bedeutungsvoll durch den Wiederausbruch der über ein Jahrhundert

ruhenden Kämpfe mit Persien, und zwar wegen des so unglücklich geteilten Armenien (502–506). Sie finden aber mit Herstellung des Status quo ein vorläufiges Ende. In derselben Zeit ersteht das Westreich noch einmal in beschränkter Ausdehnung – Italien, Sizilien und Südgallien umfassend – unter der Führung des Ostgoten Theoderich d. Gr. († 526), der, unterstützt von dem Römer Cassiodor als leitendem Minister, die Tradition des römischen Imperium wahrt, wie kein germanischer Heerführer vor ihm und nach ihm.

In kirchlicher Beziehung vertieft sich unterdessen immer mehr im Osten der Gegensatz zwischen dem europäischen Teile des Reiches und den monophysitischen Ostprovinzen. Anastasius sucht anfangs redlich zu vermitteln, tritt aber am Ende seines Lebens ganz auf die Seite der Monophysiten, wodurch er die Sympathien der Hauptstadt verliert und schwere Kämpfe mit dem aufständischen General der Donauprovinzen, Vitalianus, dem Helfer der Orthodoxie, zu bestehen hat.

Mit dem Tode des Anastasius, 518, und der Thronbesteigung des illyrischen Analphabeten Iustinus I. (518–527), dem von vornherein sein Neffe Iustinianus zur Seite steht, tritt ein vollständiger Umschwung ein. Er äußert sich zunächst bezüglich der Kirchenpolitik in der Rückkehr der Regierung zum orthodoxen Glauben (daher auch die kurze Rehabilitierung Vitalians), weiter in der Herstellung des Friedens mit Rom unter Preisgabe des Henotikon und seines Schöpfers, des Patriarchen Akakios, dessen Name getilgt wird, endlich in der Ächtung des damaligen geistigen Hauptes der Monophysiten, des Bischofs Severus von Antiocheia (519). Damit ist die Religion ausschließlich in den Dienst der Politik gestellt, da ohne diese Aussöhnung mit Rom an eine Wiedereroberung des Westens mit seinen 'arianischen' Germanenreichen nicht zu denken war.

So stehen wir dem Geiste Iustinians gegenüber, als dessen erstes Werk dieser Kirchenfriede zwischen Altrom und Neurom bezeichnet werden muß. Kircheneinheit und Rechtseinheit, beides im Dienste der Wiederherstellung der Reichseinheit, ist das hohe Ziel dieses Kaisers, der von 527—565 die Geschicke Ostroms gelenkt hat. Seine himmelstürmende Politik, die Unmögliches möglich zu machen sucht, hat dem Reich mehr geschadet als genützt, aber die Nachwelt hat bleibenden Nutzen davon gehabt durch Überlieferung der hohen geistigen Arbeit, die Rom, vor allem in der Kaiserzeit, auf dem Gebiete des Rechts und der Rechtswissenschaft geleistet hat. Der 'schlaflose Kaiser' (βασιλεὺς ἀκοίμητος, ὁ πάντων βασιλέων ἀγρυπνότατος), der zum Mehrer seines Reiches hat werden wollen, ist zum Wohltäter der Menschheit geworden, wie der erste Princeps von Rom, der ihm auch in bezug auf Pflichterfüllung und Hingabe an den Herrscherberuf, zugleich aber auch in dem Mangel an militärischer Begabung (Agrippa-Belisar!) am ehesten verglichen werden darf. Von dem ganzen Schaffen Iustinians aber gilt Gelzers Wort über die Kirchenpolitik des Kaisers: 'es war eine Danaidenarbeit'.

Was er beim Streben nach der Kircheneinheit im Westen an Boden gewann, dafür mußte er im Osten büßen, insofern die monophysitischen Gebiete, Aegypten und Syrien, von der Reichskirche abbröckelten, gerade die Provinzenkomplexe, auf denen, wie schon gesagt, das Reich wirtschaftlich und kulturell damals ruhte. Wenn der Kaiser dann diesen Gebieten wieder das geringste Entgegenkommen zeigte, zumal er selbst, noch mehr aber die seit der Niederwerfung des Nikaaufstandes (532) allmächtige Kaiserin Theodora dem Monophysitismus zuneigte, war das Abendland empört. Das war der Fall, als im Jahre 535 ein entschiedener Monophysit von | der Kaiserin zum Patriarchen von Constantinopel erhoben wurde. Damals erschien

Papst Agapetos persönlich am Kaiserhof, und es gelang ihm, den Kaiser wieder zum Nachgeben zu bringen. Von nun an verschlangen sich die Fäden der Kirchen- und Reichspolitik immer enger. Nachdem Belisar im Jahre 533 das afrikanische Vandalenreich in schnellem Siegeslauf niedergeworfen hatte, begann gerade im Jahr 534 der Kampf gegen die Ostgoten um Italien, der nach jahrelangem wechselvollem Ringen im Jahre 553 zu Ende ging, und im Jahre 554 folgte die Eroberung eines Stückes der spanischen Süd- und Ostküste aus den Händen der Westgoten. Während zu Hause die Reichssynode von Constantinopel (553) — die erste wieder seit über 100 Jahren — die Monophysiten mit ihren Gegnern auszusöhnen suchte, in Wirklichkeit jedoch das Gegenteil zustande brachte, triumphierte also scheinbar die Reichspolitik. Die wichtigsten Länder des Westreiches lagen wieder dem Kaiser zu Füßen. Aber auch hier war, wie in der Kirchenpolitik, die Ausbreitung nach Westen nur unter Vernachlässigung des Ostens erfolgt.

Mit Persien lag Ostrom seit dem Beginn des Jahrhunderts wieder in Fehde, und ein weniger vom Großmachtsdünkel befallener Kaiser hätte seine Kräfte nach Osten hin konzentriert, anstatt sie in Kriegen um das ganze Mittelmeer zu zersplittern. Das wäre um so nötiger gewesen, weil damals auch die arabischen Scheichs wieder hervortraten, 'welche in den Grenzländern der beiden Reiche als Klientelfürsten schalteten und den beiden Großmächten gerade so lang und so weit gehorchten, als es ihnen paßte', besonders aber deshalb, weil seit 531 auf dem persischen Throne Chosrau (Chosroes) I. saß, der in der Geschichte der Sassaniden-Dynastie eine ähnlich hervorragende Stellung einnimmt wie sein Gegner in Byzanz. Trotz alledem ward im Jahre 532 der sogenannte 'ewige Friede' mit Persien geschlossen, der wegen der für Byzanz unrühmlichen Bedingungen, besonders wegen der zu zahlenden Geldsumme, als ein Sieg des Gegners betrachtet werden muß: dies alles wiederum nur, um freie Hand gegen Westen zu bekommen. Als dann von Iustinian die ersten Erfolge im Westen erzielt waren, brach Chosrau im Herbst 539 trotzdem den Frieden aus Angst vor einer zu großen Machtverschiebung zugunsten Roms, und Iustinian befand sich nun doch mit einem Schlag im Zweifrontenkampf. Der große Perserkrieg (539–562) begann mit einem gewaltigen Raubzug Chosraus nach Syrien (540), wobei sogar Antiocheia in seine Hände fiel. Nach langen Kämpfen auf zwei Schauplätzen (in Mesopotamien und in Lazistan [Kolchis] am Schwarzen Meere) endete der Krieg schließlich, nach mehrfacher Unterbrechung durch Waffenstillstände, die wieder nur durch Geldzahlungen Roms erkauft wurden, mit dem 'fünfzigjährigen' Frieden von 562. Er brachte zwar die definitive Abtretung Lazistans an Byzanz und damit die dauernde Fernhaltung der Perser vom Schwarzen Meer, aber nur unter gleichzeitiger Festlegung jährlicher Geldzahlungen von Seiten Iustinians. Gedenkt man neben diesen persischen Tributen und dem erwähnten Fiasko in der Kirchenpolitik noch der furchtbaren Überflutungen der Balkanhalbinsel, die gerade damals seitens der Slaven und Kotriguren (Hunnen oder Schwarzbulgaren?) bis vor die Mauern der Hauptstadt und nach Hellas hinein stattfanden, so sieht man leicht ein, daß Iustinian für die nur ephemeren Erfolge im Westen zu viel in Kauf genommen hat. Aber doch gilt das Wort eines Neueren (R. v. Scala): 'Mag auch die kriegerische Tätigkeit Iustinians keine endgültigen Erfolge errungen und die Zersplitterung der Kräfte im Großmachtsstreben schweren Schaden gebracht haben — die Bedeutung der Regierung Iustinians wirkt auf anderen Gebieten. Der eigentliche Beruf des| byzantinischen Reiches als des Vereinigungspunktes west-östlicher geistiger Mächte ist von ihm in hohem Maße gefördert und voll ausgeprägt worden. Die

Kunst Kleinasiens, Syriens und Aegyptens schmilzt auf byzantinischem Boden zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Das Recht des Westens, mit dem Christentum versöhnt, legt sich über die Welt und verhindert rückschrittliche Rechtsbildungen. Die Staatsverwaltung römischer Zeiten verzweigt und verfeinert sich, fast alle Gebiete menschlicher Lebenstätigkeit umfassend. Der höfische Prunk des Ostens gießt seinen Glanz über den Thron. Die theologischen Kämpfe der Welt, in die sich noch der Rest der Gedankenfreiheit geflüchtet hat, kämpfte der weltliche Herrscher selbst aus; hier aber hat er die west-östliche Trennung gefördert'. Wenn irgendwo in der Weltgeschichte, zeigt es sich bei Iustinian, daß der Einzelne, und steht er auch noch so hoch an Macht und Anlagen, den allgemeinen Tendenzen und Strömungen seiner Zeit nicht auf die Dauer sich entgegenstemmen kann. Die Zeiten des *imperium Romanum* waren unwiederbringlich dahin. So kam, was Iustinian Dauerndes geschaffen hat, nicht dem Traum seines langen Lebens, der Restauration des Römerreiches, sondern dem allein noch lebensfähigen Gebilde der Epoche, dem byzantinischen Staate, zugute.

Von den neuen Reichsbestandteilen im Westen ging schon drei Jahre nach Iustinians Tode der wichtigste, Italien, zum größten Teil durch die Invasion der Langobarden (568) wieder verloren, die, wie kein anderes germanisches Volk, den Bruch mit der römischen Vergangenheit vollzogen haben. Sie kamen nicht mehr als römische Soldateska, sondern als Eroberer im eigenen Dienst. Ihre Besitznahme Italiens bedeutet den Anfang des Mittelalters dortselbst. Die Geschichte dreht sich dort fernerhin nur noch um den Gegensatz dreier Städte: es sind Rom, der Sitz des seit Gregor I. (590–604) mächtig emporsteigenden Papsttums, Ravenna, die Residenz des byzantinischen Exarchen, und Ticinum (Pavia), die Langobardenhauptstadt. Die drei wichtigsten Faktoren byzantinischer Kultur, gräzisiertes Römertum bzw. Griechentum, Christentum und Germanentum stehen somit schließlich hier lokal gesondert, zum Teil feindlich, einander gegenüber, während sie im Osten einander durchdringen. Afrika wird zum byzantinischen Außenwerk und die italienischen Besitzungen des Reiches sind nur noch 'Vorposten und jenseits des ionischen Meeres, wie sie lagen, den Brückenköpfen zu vergleichen, die einst die Römer am linken Donauufer Raetiens angelegt hatten'. Die Verbindung zu Land aber wird unterbrochen durch das Vorwärtsdringen der Avaren und der Slaven. Byzanz muß sich darauf beschränken, sein Augenmerk auf die Verteidigung der immer stärker bedrohten Nordgrenze und die Erhaltung des Reiches gegenüber der persischen Großmacht zu richten. Das ist ihm aber – so furchtbar war der Rückschlag nach der Überspannung des Bogens durch Iustinian – nur höchst unvollkommen gelungen. Die beiden wichtigsten Ereignisse in der Folgezeit sind die definitive Festsetzung der Slaven auf der Balkanhalbinsel gegen Ende des 6. Jahrh., vor allem seit dem Verlust der Grenzfestung Sirmium (581), und die furchtbaren Kämpfe mit den Persern, die schon zehn Jahre nach dem Frieden von 562 wieder beginnen und dann – mit Unterbrechungen allerdings – bis zum Ende des Perserreiches dauern. Was den ersteren Tatsachenkomplex betrifft, so wird der Norden der Halbinsel, auf der die Hauptstadt des Reiches lag, vollständig slavisch bzw. slavisch-bulgarisch, während Hellas wenigstens stark slavisiert wird.

Das Römerreich ist damit definitiv zu Ende und das mittelalterliche Byzanz beginnt, das im Innern slavisch-orientalisch-griechisch ist (Tiberius, 578–582, ist der erste echte Grieche auf dem Thron und die langobardischen und griechischen Chronisten lassen daher nicht ganz unrichtig mit Mauricius, 582–602, die Reihe der

griechischen Kaiser beginnen) und dessen Front einseitig nach Osten liegt. Die gleichzeitig mit der slavischen Einwanderung tobenden Perserkämpfe sind der Anfang vom Ende in dieser Richtung. Nach furchtbarem Auf (591 gerät der größte Teil des persischen Armenien in römische Hände) und Nieder (608 dringen die Perser durch Kleinasien bis Chalkedon vor, 614 fällt Jerusalem mit dem heiligen Kreuz in ihre Hände; die syrischen Provinzen werden grauenhaft verwüstet) gelingt es Kaiser Heraclius (610–641) durch die endlich erfolgende Konzentration aller Kräfte auf den Osten des furchtbaren Gegners durch die Schlacht bei Niniveh (627) noch einmal Herr zu werden. Da wälzt sich schon die neue religiöse Welle in Gestalt des Islam vom Orient heran, deren Gewalt durch wirtschaftliche Momente noch verstärkt wird (vgl. *CHBecker, Christentum und Islam, Tübingen 1907, 15* und *Das Problem des Islam* in der neuen Zeitschrift *Der Islam I, Straßb. 1910, 1ff.*). Die Araber werfen sich auf die beiden einander zerfleischenden Mächte einer niedergehenden Welt. Seit 640 verschwindet Persien samt der Sassanidendynastie aus der Geschichte, und Byzanz verliert die Provinzen, die längst schon religiös sich losgelöst hatten, Syrien (636) und Aegypten (641–643), denen bald (647) Nordafrika folgt. Damit fallen Antiocheia und Alexandreia, die großen Rivalinnen Constantinopels, im Westen aber Carthago, dessen Bischof allein erfolgreich dem römischen Papst Konkurrenz gemacht hatte (vgl. *HKoch, Cyprian und der römische Primat, Texte und Unters. zur Gesch. der altchristl. Lit. hrsg. von AHarnack und CSchmidt XXXV 1, 1910*). Die politische Theokratie im Osten, die geistliche im Westen sind also erst von dem größten Gegner des Christentums, dem Islam, für eine lange Zukunft sicher gestellt worden.

Aber anderseits waren weite Gebiete, die einst Alexander der Große dem Okzident und der hellenischen Kultur erschlossen hatte, seitdem vom Orient zurückgewonnen. Das Reich, an dessen Spitze noch kürzlich ein Herrscher wie Iustinian Ideen ähnlich denen des großen Makedoniers vertreten hatte, war nun in der Hauptsache auf die Balkanhalbinsel und Kleinasien beschränkt – hundert Jahre nach den zuletzt skizzierten Ereignissen, definitiv seit 751, wurde durch die Langobarden auch das Exarchat von Ravenna beseitigt –, und in diesem Reichstorso bedeutete die zwischen den beiden Reichshälften, der asiatischen und europäischen, in der Mitte liegende Hauptstadt Byzanz schließlich alles. Fast war, möchte man sagen, das Ganze wieder eine griechische oder genauer gesagt eine hellenistische Polis auf dem historischen Boden der alten hellenischen Stadtstaaten, während auf asiatischer Erde das Arabertum, gleichzeitig an das Perserreich und an Byzanz anknüpfend, seit dem Übergang der Führung an die Abbasiden von Babylonien (Bagdad) aus ein Weltreich beherrschte. Und mit der äußeren Verstümmelung des Römerreiches geht parallel, bzw. ihr folgt in dem Jahrhundert 650–750 die Auflösung im Innern. Eine geistige Verfinsterung tritt auch im Osten ein, die in einer literaturlosen Epoche zur Erscheinung kommt, und gleichzeitig vollzieht sich eine starke Wandlung in religiöser Hinsicht, die – trotz Bildersturm – die Paganisierung der griechisch-orthodoxen Kirche zu Ende geführt hat. Die letzten kümmerlichen Reste auch des christlichen Hellenismus sind damals dahingeschwunden, soweit sie nicht in dem ungemein stark rezeptionsfähigen Arabertum Aufnahme gefunden haben (vgl. hierzu *JvonKarabacek* in *Kuṣejr ʿAmra I, Wien 1907, 228. CHBecker, Der Islam I [1910] 1ff.*).

Wie im Westen schon hundert Jahre früher, stehen wir jetzt auch in Byzanz am Grab der Antike, aus dem langsam zu neuem Kindheitsalter hüben und drüben ein

junges Leben erwacht, um diesseits und jenseits der Adria empor zu wachsen, dort zur romanisch-germanischen Staaten- und Kulturwelt, hier — allerdings zunächst noch im alten verstaubten Staatsbau von Byzanz, der höchst fremdartig in der neuen Umgebung sich ausnimmt — zum neugriechischen Volkstum und zur graeco-slavischen Kultur. So lebt das römische Doppelreich und sein kultureller Dualismus weiter in dem großen Gegensatz, in dem das slavische Osteuropa sowohl in politischer wie in religiöser Hinsicht noch heute zu dem übrigen Europa steht, und der Donaustaat der Habsburger, der Vertreter beider Welten in seinen Grenzen beherbergt, kämpft wie einst Rom einen inneren Kampf durch, der vielleicht nicht anders enden wird als sein Vorläufer im Altertum.

QUELLEN UND BEARBEITUNGEN

Unsere Kenntnis der römischen Kaiserzeit ruht nicht allein auf den Trümmern der überlieferten historischen Literatur, sondern daneben auf dem umfangreichen Material epigraphischer, papyrologischer, numismatischer und archäologischer Art, d. h. auf all' jenem Material, das nur in geringen Resten über der Erde erhalten geblieben ist, zum größeren Teil vielmehr durch Zufall oder die unermüdliche systematische Tätigkeit von Hacke und Spaten aus dem Boden der alten Kultur zutage gefördert wird. Seitdem die historische Betrachtung sich von der Beschränkung auf die politische Geschichte freigemacht hat, ist dieses außerhalb der Literatur stehende Material stark an Wert gewachsen. Allerdings sind diese nichtliterarischen 'Quellen' zwar allzu oft nur in fragmentiertem Zustand erhalten, aber trotzdem sind sie bis hinab zu den Scherben des den Weg alles 'Irdenen' gegangenen Hausgerätes als unmittelbare Zeugen der betreffenden Zeit von der allergrößten Bedeutung für uns.

Das Verhältnis beider Quellenmassen zueinander ist in der Regel derart, daß die literarischen Quellen, auch wenn sie zeitweise noch so spärlich fließen, doch im allgemeinen den leitenden Faden abgeben, an dem das übrige Material, dessen Erhaltung noch mehr als bei der Literatur dem Zufall anheimgegeben ist, aufgereiht werden muß. Oft liegt die Sache auch so, daß uns durch die erhaltenen literarischen Notizen das geschichtliche Bild in den allgemeinsten Umrissen gezeichnet wird, daß dagegen die Ausgestaltung ins einzelne, die Füllung des Bildes mit mancherlei Detail, durch das monumentale Material erst ermöglicht wird, vgl. hierzu auch *u. S. 264.*

I. **Die literarischen Quellen.** a) Die Materialien. Zur Einleitung ein paar Worte über die Vorlagen der historischen Quellenliteratur. Den antiken Darstellern der römischen Kaiserzeit hat ein reiches Material zeitgenössischer Aufzeichnungen mannigfachster Art zur Verfügung gestanden. Die einfachen Verhältnisse der republikanischen Geschichtschreibung, die in der Hauptsache zurückgeht auf die Aufzeichnungen der *pontifices* und alles das, was der Verherrlichung der Geschlechter diente (darüber *KJBeloch o. S. 168 ff.*), waren schon überwunden, ehe noch die Republik beseitigt war. Schon seit der Gracchenzeit ruhte die Historiographie auf breiterer Grundlage infolge der damals in größerem Umfang beginnenden Veröffentlichung der politischen Tagesliteratur in Poesie (Lucilius) und Prosa wie Lobschriften, Pamphlete, Reden, Briefe, Memoiren. Die Zeit Caesars, der selbst für seine Sache nicht nur mit dem Schwert, sondern auch mit der Feder kämpfte, bedeutet in dieser Hinsicht einen Höhepunkt; aber berühmt ist auch der Federkrieg des Octavianus und Antonius vor der Schlacht bei Actium.

1. Ähnlich wie in diesem letzten Jahrhundert der Republik sind die Verhältnisse auch in der Kaiserzeit gelagert, wenn auch ab und zu in den Zeiten 'tyrannischer' Kaiser Einschränkungen eintreten. Wie Caesar greifen die meisten Herrscher und manchmal | auch andere Angehörige des Herrscherhauses zur Feder und erzählen ihr Leben bzw. verteidigen ihre Politik in Autobiographien oder sonstigen Schriften, so Augustus (neben den verlorenen Memoiren sein Tatenbericht vor dem Mausoleum in Rom aufgestellt, erhalten

in einer Kopie am Augustustempel in Ancyra [Monumentum Ancyranum]. Ausgaben und Literatur *unten S. 266*), Tiberius, Claudius, dessen Gemahlin Agrippina, Vespasian, Traian (Schrift über die dakischen Kriege), Hadrian, Septimius Severus, Constantin I., Iulian: *HPeter, Die gesch. Lit. üb. d. röm. Kaiserz. I, Lpz. 1897, 372ff., GMisch, Gesch. d. Autobiogr. I, Lpz. 1907, 150ff.* Memoiren hinterließen auch die beiden hervorragendsten Gehilfen des Augustus, Agrippa und Maecenas, der unter Claudius und Nero dienende General Cn. Domitius Corbulo und sein Rivale C. Suetonius Paulinus. Ein Statthalterbericht ist literarisch verwertet in Arrians *Periplus Ponti Euxini*: *CPatsch, Klio IV (1904) 68ff.* Eine große geschichtliche Tagesliteratur ist durch den Partherkrieg des Marcus Aurelius hervorgerufen worden, vgl. Lukians Satire πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν: *FHG. III 646ff.*

2. Die Zahl der Lobschriften und Pamphlete in Poesie und Prosa aus der Kaiserzeit ist Legion. Man denke nur an die Römeroden des Horaz im Anfang des III. Buches, dazu *ThMommsen, Reden u. Aufs., Berl. 1905, 168ff., AvDomaszewski, Abh. z. röm. Religion, Lpz. 1909, 111ff.*, an die viel weniger würdig sich verhaltenden Gedichte eines Statius und Martial unter Domitian, an den Panegyrikus des jüngeren Plinius auf Traian, an die panegyrischen Deklamationen der zeitgenössischen Rhetoren im 4. Jahrh. (*Panegyrici ed. EBährens, Lpz. 1874*; dazu *AKlotz, RhMus. LXVI [1911] 513ff. JMesk, RhMus. LXVII [1912] 569ff.*). Die Gegenstücke hierzu sind die vielen Schmähschriften auf einzelne Kaiser, meist natürlich erst nach deren Tode verfaßt, wie die von Nero bestellte Apokolokyntosis des Claudius, verfaßt von Seneca (Kritische Ausgabe in *FBuechelers kl. Petronius, [4] Berl. 1904*, eine erklärende in den *Symbola philol. Bonn., Lpz. 1864–67*, mit Einleitung und Kommentar ebenfalls von *Buecheler*), oder die lange Reihe der Pamphlete aus der stoischen Opposition des 1. Jahrh., *HPeter* (*s. o.*) *I 175.*

3. Die Briefliteratur gewinnt in der Kaiserzeit dadurch besonders an Bedeutung, daß die Kaiser auch Verfügungen in Briefform ergehen ließen und dafür ein eigenes Kabinett (*ab epistulis*) besaßen. Unter den Briefsammlungen steht an der Spitze diejenige des jüngeren Plinius, in der der Briefwechsel des Statthalters mit Traian eine historische Quelle ersten Ranges darstellt (Krit. Ausg. von *HKeil, Lpz. 1870* und *RCKukula [2] Lpz. 1912*, dazu *Th. Mommsen, ges. Schr. IV, Berl. 1906, 366ff. HPeter, AbhSächsG. XX [1903] 101ff. Johann Meyer, Der Briefwechsel des Plinius und Traian als Quelle röm. Kaisergesch. Straßb. Diss. 1909*), während umgekehrt die Briefe des eitlen Fronto wenig ergiebig sind, *ThMommsen a. a. O. 469ff. HPeter 124ff.* Für das 4. Jahrh. kommt die lateinische Briefsammlung des Q. Aurelius Symmachus (ca. 340–402) in Betracht, Ausg. von *OSeeck, Mon. Germ. AA. VI 1, Berl. 1883, HPeter 135ff.* Unter der reicheren griechischen Literatur dieser Gattung ragen hervor die Briefe des Libanios: *OSeeck, Texte u. Unt. z. G. d. altchr. Lit. N. F. XV (1906).* Der amtliche Brief tritt uns am Ende des Altertums noch einmal entgegen in den *Variae* des Cassiodorius (ca. 480–575), ed. *ThMommsen, Mon. Germ. AA. XIII, Berl. 1894*, vgl. *HPeter a. a. O. 202.*

4. Nehmen wir noch hinzu die kaiserlichen Erlasse, die zum Teil in die juristischen Sammelwerke der Spätzeit übergegangen sind, weiter die Senatsprotokolle (vgl. *ThMommsen, S.Ber.Berl.Ak. 1904, 1146ff. = ges. Schr. VII [1909] 253ff. AStein, 43. Jahresb. d. I. Deutschen Staatsrealsch., Prag 1904, VGardthausen, Arch. Urkundenforschung III, 1910, 4ff.*) und die offizielle Stadtzeitung von Rom, den 'Staatsanzeiger' (*EHübner, Jahrb.f.Phil., Suppl. III [1859] 559. OHirschfeld, S.Ber.Berl.Ak. 1905, 935ff.*), so haben wir in der Hauptsache das Primärmaterial der Kaiserzeit zusammen, aus dem die Geschichtschreiber ihren Stoff entnehmen.

Ungemein instruktiv sind die Fälle, in denen wir die Materialien und die Stelle des Historikers, der diese Materialien verarbeitet hat, gleichzeitig in Händen haben, wie z. B. das *Monum. Ancyranum* und Sueton, der daraus in der *vita Aug.* geschöpft hat (darüber die beiden 1904 erschienenen und gleichbetitelten Dissertationen von *WFürst* und *FGottanka, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus, Erlangen [Ansbach] 1904. GSigwart, Klio X [1910], 394*), oder die Rede des Claudius im Senat bezüglich des *ius honorum der Gallier CIL. XIII 1668* (= *Dessau 212*) und *Tac. ann. XI 24* (dazu *PRSchmidtmayer, ZöG. XLI [1890] 869ff. FMünzer, | Festschr. zum 60. Geburtstag von OHirschfeld, Berl. 1903,*

34ff.). In den Pliniusbriefen (*VI 16 u. 20*) über die Vesuvkatastrophe vom Jahre 79 haben wir nur die Vorlage, aber es fehlt uns die darauf aufgebaute Schilderung des Ereignisses durch Tacitus.

Schon wenn man diese Fülle von Material, das dem Geschichtschreiber jener Zeiten zur Verfügung stand, sich vor Augen hält, müssen Bedenken gegen die Anwendung der sogenannten Einquellentheorie auf die besseren Historiker der Kaiserzeit aufsteigen. In den älteren Quellenuntersuchungen wird leider viel zu sehr noch mit dieser Theorie operiert. Von großem Wert sind die eindringenden Untersuchungen von *FMünzer, Zur Quellenkritik der Naturgesch. des Plinius, Berl. 1897*, wodurch wir über die Arbeitsweise dieses gelehrten Enzyklopädisten, der sich aber auch als Historiker betätigte, vortrefflich unterrichtet worden sind.

b) Die historische Literatur, die auf Grund der vorgeführten Materialien die römische Kaiserzeit behandelt, ist, wie das schon unter der Republik der Fall war, zweisprachig.

1. Die Griechen der augusteischen Zeit verfassen, den Traditionen der vorhergehenden hellenistischen Epoche folgend, zunächst noch Weltgeschichten in Form großer Kompilationen, die ab ovo beginnen, so Diodoros (Ausg. von *LDindorf* und neuerdings von *FrVogel-CThFischer, Lpz. 1888–1905*; vgl. dazu *RLaqueur, Untersuch. zur Textgesch. der Bibl. des Diodor, GGN. 1906, 313ff. 1907, 22ff.*) und Nikolaos von Damaskos (*FHG. III 356ff.*), um dann eine Zeitlang ganz zu schweigen. 'Der Historiographie war der Klassizismus nicht günstig' (UvWilamowitz). Aber daneben ist auch 'der allgemeine kulturelle Niedergang des griechischen Volkes in den Jahrhunderten I a. Chr. und I p. Chr.' daran schuld (*FJacoby, Klio IX [1909] 107, 2*).

Die Lateiner dagegen schreiben Reichsgeschichte oder Stadtgeschichte, abgesehen von dem latinisierten Kelten Pompeius Trogus, der eine Weltgeschichte vom Beginn des Hellenismus (*historiae Philippicae*, eine antike 'Weltgeschichte der Neuzeit'; nur erhalten im Auszug des Iustinus, Ausg. von *FrRühl, Lpz. 1886*) verfaßt und daher, obwohl er lateinisch schreibt, in die Reihe der Griechen gehört, während umgekehrt Dionysios von Halikarnaß mit seiner griechisch geschriebenen 'Römischen Archäologie' auf die Seite der Lateiner tritt (vgl. über diese Historiker *Bd. I² 230. 377 und oben 193*). Unter den Lateinern ist Livius der letzte, der in großem Stile *ab urbe condita* schreibt (vgl. *o. 191f.*). In der Literatur hat somit Augustus für eine Zeitlang mit seiner Politik auf Erhaltung der Herrschaftsstellung des regenerierten Römer- und Italikertums gesiegt. Die hellenistische Weltgeschichte verschwindet, die römische Geschichte eines Livius, von der Gründung der Stadt ab bis 9 v. Chr., wird kanonisch, und die Zeitgeschichte geht für den größten Teil des ersten nachchristlichen Jahrhunderts in die Hände der Lateiner über, die an die Meister historischer Monographie der caesarischen Zeit, Sallust und Asinius Pollio, anknüpfen; über beide *s. Bd. I² 350ff. 377 und oben 190.*

Aber der erste Princeps hat insofern den Preis für die von ihm mit beeinflußte Entwicklung der Dinge gezahlt, als seine lange Regierung in ihrer Totalität einen eigenen Geschichtschreiber nicht gefunden hat (wichtig daher trotz der starken Tendenz zugunsten des Helden der erhaltene Teil des βίος Καίσαρος des Nikolaos von Damaskos, *FGH. III 427ff.*), vielmehr ganz oder teilweise als Anhängsel der republikanischen Geschichte behandelt worden ist. Da Tacitus' Plan, die Geschichte des Augustus den Annalen voranzustellen, ähnlich wie er diese nach Abfassung der Historien in Angriff genommen hatte, nicht zur Ausführung gekommen ist, beginnt in der Historiographie die Kaiserzeit für uns erst *ab excessu Divi Augusti.*

Aber nicht nur sprachlich, auch hinsichtlich der Form ist die Quellenliteratur der Kaiserzeit zweigeteilt. Die beiden großen Gattungen antiker Geschichtschreibung, die annalistisch angelegte Historiographie und die Biographie – grundlegend für den Gegensatz beider Gattungen sind *EMeyer, Forsch. z. alt. Gesch. II, Halle 1899, 65ff.* und *FLeo, Gr.-röm. Biogr. nach ihrer lit. Form, Lpz. 1901* – stehen zunächst, sich die Wage haltend, nebeneinander, die Historiographie als Fortsetzung der republikanischen Annalistik, die |

Biographie angelehnt an die besonders in ciceronischer und augusteischer Zeit blühende Schriftstellerei *de viris illustribus* (vgl. auch die Elogia des Augustusforum). Aber allmählich senkt sich, wenigstens bei den Römern, die Wage zugunsten der Biographie, in die die lateinische Produktion – abgesehen von Ammianus – ausmündet. Daneben zeigt auch die Historiographie der Kaiserzeit, wie bei dem Zurücktreten des Volkes und dem Hervorragen einzelner Persönlichkeiten nur allzu natürlich, frühzeitig eine Annäherung an die biographische Form. Bei Velleius, wo diese am stärksten hervortritt, ist sie bedingt durch die Bevorzugung biographischer Quellen: *HSauppe, Ausgew. Schr., Berl. 1896, 55ff. FMünzer, Festschr. z. 49. PhilVers., Basel 1907, 247ff. EKornemann, Klio IX (1909) 378ff.*, bei Tacitus der Ausfluß seiner künstlerischen Persönlichkeit: vgl. die glänzende Kaisergeb.-Rede von *FLeo, Tacitus, Götting. 1896; Rv.Pöhlmann, D.Weltanschauung d. Tac.,* [2] *Münch. 1913.*

Endlich ist diese Literatur auch zweigeteilt in bezug auf den Inhalt und die Tendenz. Wir unterscheiden eine höfisch-monarchische (z. B. Velleius Paterculus) und eine aristokratisch-senatorische Gruppe (z. B. Tacitus) unter den Autoren. Nach der definitiven Beseitigung der Dyarchie tritt an die Stelle des politischen der religiöse Gegensatz: auf der einen Seite heidnische, auf der anderen christliche Autoren, die beide ebenso tendenziös mit den Tatsachen umspringen wie früher die Senats- und Hofhistoriker.

Die Höhepunkte der politischen Entwicklung bedeuten auch Höhepunkte der historischen Literatur in quantitativer und qualitativer Beziehung, d. h. es begegnen an den bedeutsamen Wendepunkten der Geschichte Historiker von größerer Bedeutung, durch deren Produktion dann nach dem Gesetz, 'daß die abschließende Leistung die früheren in den Hintergrund drängt' (*s. o. Bd. I*[2] *421*), die Vorlagen dem Untergang geweiht werden, wie etwa Livius' Werk der Tod der republikanischen Annalistik geworden ist.

Es fehlt noch an einer Darstellung, welche die großen Historiker und die Werke derselben in die allgemeine Kulturentwicklung der Kaiserzeit hineinstellt, die, um mit BGNiebuhr zu reden, versucht 'den Standpunkt zu fassen, von wo, und die Media zu erkennen, wodurch der Schriftsteller sah'. Der Versuch, den *HPeter* in dieser Richtung in dem Werke *Die gesch. Literatur der röm. Kaiserz. I. II, Lpz. 1897* gemacht hat, befriedigt nicht.

2. Nach der augusteisch-tiberischen Zeit – außer den oben genannten Vertretern sind für diese Zeit noch zu berücksichtigen der Geograph und Historiker Strabon (Ausgaben *s. o. 146*; die von BNiese vorbereitete Ausg. wird von KReinhardt zu Ende geführt werden), Velleius Paterculus (Ausg. von *CHalm, Lpz. 1876, REllis, Oxford 1898*), der ältere Seneca (der Rhetor), der Historien *ab initio bellorum civilium*, die verloren sind, schrieb, die geographischen Bücher (II 242–VI Schluß) in der Naturalis Historia des älteren Plinius (Sonderausgabe von *DDetlefsen* in *WSieglin, Quellen u. Forschungen zur alt. Gesch. u. Geogr. Heft 9, Berl. 1904*) – ist der erste Höhepunkt wieder die flavisch-traianisch-hadrianische Zeit, die Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert.

Die lateinische Historiographie senatsfreundlicher Richtung gelangt jetzt durch Tacitus (ca. 55–120) auf den Gipfel. Er hat nach kleinen monographischen Versuchen (*Agricola, Germania*, Ausg. von *HFurneaux, Oxf. 1899*; erklärende Ausg. des *Agricola* von *AGudeman, Berl. 1902*, der *Germania* von *HSchweizer-Sidler,* [7] *Halle 1912*, zur *Germania* vgl. *KMüllenhoff, Deutsche Altertumsk. IV, Berl. 1898–1900. ThMommsen, Reden u. Aufs. [Berl. 1905] 144ff. FMünzer, Bonn. Jahrb. 104 [1899] 71. AGudeman, Transact. Am. Philol. Assoc. XXXI [1900] 93ff.*) mit der Zeitgeschichte, den Historien, begonnen und dann rückwärts schreitend die Geschichte der iulisch-claudischen Epoche in Gestalt der Annalen davor gesetzt (Ausg. von *CNipperdey, Berl. 1871. 76* und *JohMüller, Lpz. 1890*; neue kritische Ausg. von *GAndresen* zu erwarten; erklärende Ausg. der Annalen von *Nipperdey-Andresen, I*[9]*, 1892, II*[5]*, 1892*, für die Historien nur erklärende Schulausgaben. Näheres über die Ausg. *s. o. Bd. I*[2] *440*). Durch diese Werke des Tacitus sind die Annalisten der vorhergehenden Epoche, die ihm als Quellen gedient haben (Aufidius Bassus, Plinius d. Ä., Cluvius Rufus, Fabius Rusticus), der Vergessenheit anheimgefallen.

Das quellenkritische Problem ist, was Tacitus und die parallel laufende biographische Literatur betrifft, sehr stark diskutiert worden. Daß die Biographie aus einer Vielheit von

Quellen schöpft, war bei der Eigenart dieser Gattung von vornherein klar. Dagegen hat man längere Zeit bei Tacitus an der sogenannten Einquellentheorie festgehalten, am stärksten | *HNissen, RhMus. XXVI (1871) 497ff.*; ähnlich *LvRanke, Weltgesch. III 2 288* und – allerdings mehr für die Historien als für die Annalen – das zusammenfassende Werk von *PhFabia, Les sources de Tacite dans les histoires et les annales, Paris 1893.* Dieser Standpunkt kann heute als überwunden gelten, vgl. *AGercke, Jahrb.f.Phil. Suppl. XXII (1896) 159ff. EGroag, Zur Kritik von Tacitus' Quellen in den Historien, ebda., Suppl. XXIII (1897) 709ff. FLeo, Die staatsrechtlichen Exkurse in Tac.Ann. GGN. 1896, 191ff.*, auch *HPeter, Die geschichtliche Lit. (s. o.) II 244ff.* Ungemein verwickelt ist die Frage nach dem Verhältnis des Tacitus (Anf. der Historien) zu den Plutarchischen Biographien des Galba und Otho, auch den entsprechenden Vitae Suetons. Starke Übereinstimmungen zwischen diesen Darstellern, besonders zwischen Plutarch und Tacitus, manchmal bis auf den Ausdruck, sind heute nicht mehr durch die Annahme direkter Abhängigkeit des einen vom anderen, in der Regel des Plutarch von Tacitus (ThMommsens Versuch, *Herm. IV [1870] 295ff. = ges. Schr. VII 224ff.*, die beiden Kaiserbiographien als Jugendschriften Plutarchs zu erweisen, ist unhaltbar, vgl. *CWachsmuth 217ff., EWölfflin, S.Ber.Münch.Ak. 1901, 52ff.*) zu erklären, auch nicht mehr, seit Ablehnung der Einquellentheorie, durch die Annahme einer einzigen Vorlage (Mommsen: Cluvius Rufus, Nissen: Plinius). Vielmehr beruhen die beobachteten Übereinstimmungen darauf, daß die drei Autoren, der Historiker wie die beiden Biographen, unter anderen Quellen eine gemeinsame gehabt haben. Die Konsequenz dieser neueren Ansicht ist allerdings, was Tacitus betrifft, daß wir annehmen müssen, daß auch er stellenweise selbst in dem pointierten Ausdruck und selbst in manchen Reflexionen, die bisher als echt taciteisch galten, sich an seine Quelle angeschlossen hat, daß also das Dogma von seiner Originalität einen Stoß erleidet, *HPeter a. a. O. 275 mit A. 4, FMünzer, Herm. XXXIV (1899) 641,* der zu der 'echt taciteischen' Wendung, *hist. I 81: cum timeret Otho, timebatur* (ähnlich *Plutarch, Otho 3*) auf *Cicero de rep. II 45* aufmerksam macht, wo es von Tarquinius Superbus heißt: *cum metueret ipse poenam sceleris sui summam, metui se volebat,* vgl. auch *EWölfflin, Arch.l.Lex. XI (1900) 430*; über andere Stellen *s. oben Bd. I² 446. 451 f.*

Daneben sind Iulius Frontinus' (ca. 30–103) Strategemata für die Kaiserzeit von geringerer Bedeutung (Ausg. von *GGundermann, Lpz. 1888*).

Ein jüngerer Zeitgenosse beider ist Suetonius Tranquillus (ca. 75–160), der dieselbe Zeit wie Tacitus, nur einschließlich der caesarisch-augusteischen Epoche, in biographischer Form behandelt hat, der glänzendste Vertreter dieser Gattung in lateinischer Sprache (Ausgaben von *MIhm, ed. maior* und *minor, Lpz. 1908*).

Unter den Griechen stehen voran für die Geschichte des Orients, speziell der Juden, Flavius Iosephus (ca. 37–100) (beste Ausg. von *BNiese, Berl. 1887ff.*; vgl. über die Persönlichkeit die Ausführungen desselben Gelehrten in *HistZ. N. F. XL [1896] 193ff. s. o. I² 245*), dann Plutarchos von Chaironeia (ca. 40–120) mit seinen Vitae der ephemeren Kaiser von 68/69 (Krit. Ausg. der Biographien fehlt; sie wird vorbereitet von *CLindskoog* und *KZiegler;* über die Persönlichkeit vgl. *RHirzel, Plutarch, Erbe der Alten IV, Lpz. 1912*) und Arrianos (ca. 95–175) mit seinen kleineren Monographien für die traianische (*Parthica, FHG. III 586ff.*) und hadrianische Zeit (*Periplus Ponti Euxini*). Im übrigen ist es eine eigentümliche Ironie des Schicksals, daß wieder die Regierung des größten Kaisers dieser Epoche, diejenige des Traian, dadurch, daß auch hier Tacitus' ursprünglicher Plan, die Historien fortzusetzen, unausgeführt geblieben ist, ähnlich wie die augusteische in der literarischen Überlieferung höchst stiefmütterlich weggekommen ist.

3. Eine dritte Epoche der Geschichtschreibung bedeutet die Periode der Severerdynastie. Schon überwiegt die griechische Historiographie, vertreten durch Cassius Dio Cocceianus (ca. 150–235) und Herodianos. Jedoch nur scheinbar; denn das Bild ist für uns dadurch etwas verschoben, daß nur diese beiden Historiker auf uns gekommen sind, während die gleichzeitigen Vertreter der Geschichtschreibung in lateinischer Sprache, ein anonymer Historiograph, der in der ersten Hälfte der Vitae der Historia Augusta die Hauptquelle bildet, und Marius Maximus (ca. 185–230), als Biograph der Fortsetzer des Sueton, verloren gegangen sind. In Wahrheit liegt die Sache demnach so,

daß die Darstellung der Geschichte in diesem Zeitraum von Griechen und Lateinern noch gleichmäßig besorgt wird.

Das umfangreichste Werk ist die Ῥωμαϊκὴ ἱστορία des bithynischen Senators Cassius Dio, der nicht, wie die Lateiner, durch Livius sich abhalten ließ, die römische Geschichte vom Ursprung der Stadt an in 80 Büchern bis zum Jahr 229 zu erzählen. Vom Ende des 50. B. beginnen | die Kaiserannalen, die vom Tode des Marcus Aurelius ab Zeitgeschichte darstellen. 'Er gab den Griechen, die zu Romäern werden sollten, die Geschichte Roms und ist in der Tat der Livius für Byzanz', *UvWilamowitz, Gr. Lit. Gesch.,* ^{3} *Lpz. 1913, 247.* Das zeigt sich am besten darin, daß in der byzantinischen Zeit Auszüge aus ihm gemacht worden sind, die uns bei der nur fragmentarischen Erhaltung des Originalwerkes als Ersatz dienen, vor allem durch Johannes Xiphilinos in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. aus einer Dio-Epitome der Bücher XXXVI–LXXX und Johannes Zonaras um die Mitte des 12. Jahrh. im X. und XI. Buch seiner Weltgeschichte aus Dio B. XLIIIff., von der Zeit Traians ab allerdings nicht aus dem dionischen Original, sondern aus Xiphilinos. Das Dioexemplar der Byzantiner hatte schon eine Lücke (fast die ganze Regierung des Antonius Pius und der Anfang der Regierung des Marcus Aurelius), die alle Exzerptoren erkennen lassen.

AvGutschmid, Kl. Schr. V, Lpz. 1894, 547ff. ESchwartz, RE. III 2, 1684ff. und die vorzügliche kritische Ausgabe von *UPBoissevain, Berl. 1895–1901.*

So wenig wie Livius war Dio der gewaltigen Aufgabe, die er unternahm, gewachsen. Man lese sein Selbstzeugnis über die von ihm befolgte Methode *LIII 19, 6.* Er hat für die Kaiserzeit immer mehrere Quellen historiographischer und biographischer Art kontaminiert, aber oft recht ungeschickt, sowohl was das Ineinanderarbeiten wie was die Verkürzung und die stellenweise Wiedergabe in extenso betrifft. Heiß umstritten ist die Frage nach der Benutzung des Tacitus durch Dio. Gegen das ablehnende Votum von *Schwartz a. a. O. 1714* vgl. die gründliche Nachprüfung für die Zeit des Tiberius durch *JBergmans, Die Quellen der Vita Tiberii (Buch 57) des Cassius Dio, Amsterdam 1903,* der den Wert des Dio darin sieht, daß er neben Tacitus vortaciteische und vorsuetonische Quellen benutzt, denen er sich enger anschließt. Je näher Dio der eigenen Zeit kommt, desto mehr wächst seine Bedeutung für uns, besonders durch die sehr interessanten Kultur- und Sittenbilder, und erhebt sich über die Arbeit des jüngeren Zeitgenossen Herodianos, der in 8 Büchern die Zeit von 180–238 darstellt. Doch ist dieser Historiker, obwohl ein subalterner Mensch und Geist, dabei durch und durch Rhetor und mit dürftigem Wissen, besonders in der Geographie, ausgestattet, immerhin an manchen Stellen in Ermangelung anderer Quellen für uns von großem Nutzen (Ausg. von *LMendelssohn, Lpz. 1883;* über die Quellenfrage und den Wert des Werkes *EBaaz, De Herodiani fontibus et auctoritate, Berl. 1909* und *KHönn, Quellenuntersuchungen [s. u. S. 256] 60ff.*).

Die verlorenen Lateiner der Zeit, der erwähnte anonyme Annalist und der Biograph Marius Maximus müssen aus den Vitae (bis Caracalla) der gleich zu besprechenden *Scriptores historiae Augustae* durch Quellenanalyse wiedergewonnen werden.

Die Bedeutung der beiden Werke als Quelle für die unter diesem Namen zusammengefaßte Biographiensammlung angeblich aus der diocletianisch-constantinischen Zeit wird heute von der Forschung anders eingeschätzt als früher. Während ehemals Marius Maximus als die Haupt-, ja stellenweise als die einzige Quelle der Biographien bis Elagabal angesehen wurde (vgl. die älteren Arbeiten über Marius Maximus: *JJMüller, Der Geschichtsschreiber L. Marius Maximus* in *MBüdingers Untersuchungen zur römischen Kaisergesch. III, Lpz. 1870, 61ff. JPlew, Marius Maximus als direkte und indirekte Quelle der Scr.HA., Progr. des K. Lyceums zu Straßb. 1878. Derselbe, Quellenuntersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian, Straßb. 1890. HPeter, Gesch. Literatur [s. o.] II 338ff.*) tritt er nach den Ergebnissen der neueren Forschung (*JMHeer, Der histor. Wert der Vita Commodi, Phil.Suppl. IX [1904] 1ff.* Arbeiten von *OThSchulz,* zuletzt: *Kaiserhaus der Antonine, Lpz. 1907. EKornemann, Kaiser Hadrian und der letzte große Historiker von Rom, Lpz. 1905*) hinter dem anonymen Annalisten zurück und wird für die *Scriptores* nur als eine der Quellen des sogenannten biographischen Bestandes angesehen. Gleichzeitig ist mit dem Wert des anonymen Annalisten die tendenziöse und klatschsüchtige Art des Biographen erkannt worden.

Als die Hauptquelle neben Cassius Dio für die Geschichte des 2. und den Anfang des 3. Jahrh. muß heute der Anonymus bezeichnet werden, der, obwohl ebenfalls wie Dio aus senatorischen Kreisen stammend, die Kaiser, selbst so verschlungene Charaktere wie Hadrian und Caracalla, objektiv zu würdigen sich bemüht, daneben sein Hauptaugenmerk auf die chronologische Folge der Ereignisse richtet. Das Verhältnis beider zueinander und ihre Bedeutung als Quellen für uns liegt oft so, daß uns der Anonymus das chronologische Gerüst der Tatsachen gewinnen läßt, während wir dem umfangreicher erhaltenen Dio die Schilderung des Milieus entnehmen. Die Versuche, den Namen und die Heimat des tüchtigen anonymen Autors zu ermitteln, haben noch zu keinem sicheren Resultat geführt, aber es besteht Aussicht, daß die Forschung noch zum Ziele gelangen wird. Ebenso ist die Frage noch unbeantwortet, ob dieser Geschichtschreiber sein Werk erst mit Hadrian begonnen, ob er nicht vielmehr da eingesetzt hat, wo Tacitus geendet hatte. Aber in jedem Fall ist er, ähnlich wie Marius Maximus der Fortsetzer Suetons genannt wird, derjenige, der die Traditionen der lateinischen Historiographie im Sinne des Tacitus gepflegt hat und das Mittelglied bildet zwischen diesem und Ammianus Marcellinus.

So repräsentiert die Severerzeit noch einmal den Dualismus des Reiches auch in der Quellenliteratur. Das Gleiche ergibt sich, wenn wir uns an die Tatsache erinnern, daß Zeitgenosse dieser Autoren nicht nur der bedeutendste unter den älteren christlichen Schriftstellern, Tertullianus (um 160–230), gewesen ist, der, außer für die Geschichte des Christentums, auch für die allgemeine Reichs- und Kulturgeschichte der Zeit eine beachtenswerte Quelle bildet (*JJung, WienSt. XIII [1891] 229ff. KHoll, Preuß. Jahrb. LXXXVIII [1897] 262ff. RHeinze, Tertullians Apologeticum, Ber. Sächs. Ges. Wiss. LXII [1910] 281ff.*; über die Chronologie seiner Schriften *AHarnack, Gesch. der altchristl. Lit. II 2, Lpz. 1904, 256ff.*, vgl. o. *Bd. I² 399f.*, Ausgabe im Wiener *Corpus Script. eccl. lat.* auf 4 Bde. berechnet, *1890ff.*), sondern daß auch Sextus Iulius Africanus seine Χρονογραφίαι unter Severus Alexander geschrieben hat (darüber *u. S. 257*). Mit alledem erhalten wir das Bild einer Epoche, in der, wie einst in der augusteisch-tiberischen und der flavisch-traianischen Zeit, die historiographische Produktion in gesteigertem Maße erfolgte und unsere Kenntnis der vorausliegenden und der zeitgenössischen Geschichte stark gefördert worden ist.

Zugleich bedeutet diese Epoche einen Wendepunkt. Bis dahin hatte man, wenn man bis in die Zeiten der Republik zurückging, von Livius gezehrt, allerdings nicht von dem Original, sondern von einer im 1. Jahrh. n. Chr. hergestellten Livius-Epitome, und an Livius hatte die lateinische Geschichtschreibung, die die griechische in der ersten Kaiserzeit weit überragte, sich angeschlossen. Nun trat neben Livius das große Geschichtswerk des Dio, das an die republikanische Geschichte die der Kaiserzeit in griechischer Sprache anfügte. So kehrte jetzt, entsprechend der großen Wandlung, die das Reich damals durchmachte (*oben S. 226*), das Verhältnis sich um. Die Griechen übernahmen die Führung und die Lateiner beschränkten sich in der Historiographie auf Auszüge, auf jene Literatur der Breviarien, die auch ein Ausdruck der niedergehenden Kultur, zunächst im Westen, sind (über die einzige Ausnahme, Ammianus, *s. unten S. 260*). Nur Suetons Beispiel wirkte weiter und neben der Breviarienliteratur steht die Biographie in lateinischer Sprache, 'die bald und unrettbar in einen Sumpf des Klatsches, der Nichtigkeit und der Unzuverlässigkeit versank' (FLeo).

Die Periode zwischen der Severerzeit und der diocletianisch-constantinischen Epoche, der die Anfänge der in der Historia Augusta vereinigten Biographien ihre Entstehung verdanken, wird nach dem Gesagten ausgefüllt vornehmlich mit Quellenwerken in griechischer Sprache, soweit in dieser Zeit des Tiefstandes überhaupt noch geschrieben worden ist. Da eine Fortsetzung des Dio, die bis auf Constantin I. reicht, aber nur in Bruchstücken erhalten ist (sog. *Anonymus post Dionem* oder *continuator Dionis*), erst später verfaßt ist (dem Petros Patrikios, 6. Jahrh., zugeschrieben, von dem zahlreiche Fragmente in dem constantinischen Exzerptenwerk *de legationibus* erhalten sind, *CdeBoor, ByzZ. I [1892] 13ff. KKrumbacher, Byz. Lit.,² Münch. 1897, 238*, dagegen *FGraebner, ByzZ. XIV [1905] 148, 2*), so kommt hier vor allem als Vertreter der griechischen Geschichtschreibung des 3. Jahrh. P. Herennius Dexippos (etwa 210–273) in Betracht, ein

hervorragender Athener, der in den Gotenstürmen der Zeit seine Vaterstadt erfolgreich verteidigt hat (vgl. *IG. III 716*), mit seinen Σκυθικά, der Geschichte der Gotenstürme von Kaiser Philippus bis Aurelianus. Neben diesem zeitgeschichtlichen Werk hat Dexippos eine Χρονικὴ ἱστορία in 12 Büchern von der ältesten Zeit bis 269, also eine 'summarische Weltgeschichte' in Chronikform, geschrieben, die aber, ebenso wie das vorhergenannte Werk desselben Verfassers, verloren gegangen ist (alle Dexippos-Fragm. *FHG. III 666ff.*). Dexippos' Chronik gehört nicht in das Gebiet der wissen|schaftlichen Chronographie, sondern in jene Reihen von Weltchroniken, die in der Universalgeschichte des Diodor ihren Anfang nimmt und die, in der folgenden christlichen Epoche immer mehr verflachend, 'den mächtigsten Einfluß auf die historische Literatur der von Byzanz abhängigen Völker, besonders der Slaven und Orientalen, aber auch der Abendländer, ausgeübt hat' (*KKrumbacher, Griech. Lit. d. Mittelalt.,* [3] *Lpz. 1912, 348*). Wie Cassius Dio ist diese Chronik des Dexippos später fortgesetzt worden, und zwar von Eunapios von Sardes für die Zeit von 270–404, wenigstens in der von Photios gelesenen νέα ἔκδοσις von 14 Büchern (*FHG. IV 7ff. WSchmid RE. IV 1121*). Eine populäre römische Kaisergeschichte von Augustus bis auf Severus Alexander, verfaßt von einem hellenistischen Juden aus der Zeit nach Severus Al., enthält das 12. Buch der Oracula Sibyllina: *JohGeffcken, Römische Kaiser im Munde der Provinz, NGG. 1901, 183ff. Derselbe, Komposition und Entstehungszeit der Oracula Sibyllina, OvGebhardt u. AHarnack, Texte u. Unters. z. Gesch. d. altchristl. Lit. N. F. VIII, 1.* (*1902*) *56ff.* Das 13. Buch derselben Sammlung ist von einem orientalischen Christen und politischen Anhänger Odänaths von Palmyra verfaßt und ist für die quellenarme Zeit von 241–265 von Bedeutung, *Geffcken a. a. O. 59ff.*

4. Die diocletianisch-constantinische Epoche bringt auf zwei Gebieten, in der Biographie und Chronographie, einen gewissen Abschluß, während mit Eusebios' Kirchengeschichte ein neuer Zweig der Historiographie eröffnet wird.

Die Biographien der Historia Augusta. Der handschriftliche Titel der die Vitae der Kaiser von 117–284 umfassenden Sammlung (*Scriptores historiae Augustae*) lautet: *Vitae diversorum principum et tyrannorum a Divo Hadriano usque ad Numerianum a diversis compositi.*

Es sind im ganzen sechs Schriftsteller, die nach dem im Corpus zerstreut vorkommenden Angaben und Anspielungen unter Diocletian und Constantin geschrieben haben wollen. Ihre Arbeiten sind äußerst roh gearbeitete Kompilationen, die in der neueren Literatur sehr wenig schmeichelhaft charakterisiert werden. *EGibbon:* Cassius Dio verdankt seine Nachrichten Senatoren, die Scriptores dagegen die ihrigen kaiserlichen Küchenjungen; *BGNiebuhr* wechselt ab mit den Epitheta elend, erbärmlich, unter aller Kritik; *ThMommsen* spricht von einer der elendesten Sudeleien, die wir aus dem Altertum haben; *FLeo, Die gr.-r. Biogr., Lpz. 1901, 267* bemerkt, 'daß man sich hier einmal gerne der Philologenpflicht entzöge, Kehrichthaufen umzuwühlen'. Nur *LvRanke* (*Weltg. III, 2, Lpz. 1886, 345*) sagt, sie seien besser als ihr Ruf, ein Urteil, das wohl gegen Niebuhr gerichtet ist. In ganz neue Bahnen wurde die Forschung gelenkt durch den feinsinnigen Aufsatz von *HDessau, Herm. XXIV* (*1889*) *337ff.*, der die Frage nach der Abfassungszeit der Sammlung und den Persönlichkeiten ihrer Verfasser einer peinlichen Untersuchung unterwarf. Er kam zu dem Resultat, daß die Biographien gar nicht, wie sie behaupten, das Werk von sechs Verfassern der diocletianisch-constantinischen Zeit seien, sondern vielmehr, nach Form und Einkleidung, das Elaborat eines und desselben Literaten oder besser Fälschers der theodosianischen Epoche; ähnlich *O. Seeck, Jahrb.f.Phil. CXLI* (*1890*) *609ff. ThMommsen* (*Herm. XXV [1890] 228ff. = ges. Schr. VII 302ff.*) dagegen modifizierte die Dessauschen Ergebnisse wesentlich. An den sechs Schriftstellern der diocletianisch-constantinischen Zeit ist nach ihm festzuhalten. Ihre Arbeiten seien schon um 330 zu einem Corpus zusammen gefaßt worden, aber Dessau habe insofern Recht, als in der theodosianischen Zeit noch einmal eine Überarbeitung durch einen Anonymus, den theodosianischen 'Diaskeuasten', stattgefunden hätte. Etwa zehn Jahre lang hat sich die Forschung auf dem Boden dieser Dessau-Mommsenschen Resultate bewegt, abgesehen von *HPeter, Die Script. H. A., Lpz. 1892* und in seinem Werk *Die gesch. Lit. ü. d. K.* (*s. o. S. 251*) *II 238ff.*, der unbegreiflicherweise den älteren konservativen Standpunkt beibehalten hat. Heute lautet, wie *FLeo, Biogr.*

(*s. o.*) *30* betont, die Frage nicht mehr: 'Sind die Kaiserbiographien eine Fälschung? sondern wie weit reicht in den Kaiserbiographien die Fälschung?' Im letzten Jahrzehnt ist nämlich mit der Forderung Mommsens Ernst gemacht worden, jede einzelne Notiz der Sammlung einer eingehenden kritischen Prüfung auf ihre Herkunft und ihren historischen Wert zu unterwerfen. Dabei ist für die Biographien bis Caracalla jene schon oben (*S. 253f.*) besprochene annalistische Quelle aus der Feder eines Senators der Severerzeit zutage getreten, die durch ihre Trefflichkeit, besonders in chronologischer Hinsicht, von dem sogenannten biographischen Bestand, auf den (wenigstens auf einen Teil; denn auch in dem biographischen Bestand steckt noch gute Überlieferung, vgl. *WWeber, GGA. 1908, 980f.*) jene oben angeführten abfälligen Urteile der Modernen allein passen, höchst vorteilhaft sich abhebt (Literatur *s. o. S. 253*). Ein zweites Resultat der neueren Arbeiten über die Scriptores besteht darin, daß Marius | Maximus weder als der Verfasser der annalistischen Quelle anzunehmen ist noch als der Kompilator, der diese vorzügliche Quelle zuerst mit dem biographischen Bestand zusammenschweißte. Ja Schulz geht so weit, die Zitate aus ihm allein auf Rechnung der Schlußarbeit des theodosianischen Redaktors zu setzen. Im zweiten Teil des Corpus (den Viten nach Caracalla) ist vor allen die *vita Alexandri* sehr umfangreich und merkwürdig; über sie neuerdings *WThiele, De Severo Alexandro imperatore, Berl. 1909, 2ff.* und *KHönn, Quellenuntersuchungen z. d. Viten des Heliog. u. d. Severus Al., Lpz. 1911*, von denen der letztere den bei weitem größten Teil der Vita als Fälschung nachzuweisen sucht. Für die auf die Alexandervita folgenden Biographien der Sammlung ist fast die ganze Quellenforschung noch zu leisten. Die tüchtige Arbeit von *AEnmann, Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch de viris illustribus urbis Romae, Phil.Suppl. IV (1884), 335ff.* hat auch diesen Teil der Scriptores in den Bereich der Untersuchung gezogen und hat eine verlorene lateinisch geschriebene und biographisch angelegte Kaisergeschichte ermitteln zu können geglaubt, die bis auf Diocletian herunterreiche und außer den Scriptores auch dem Eutropius und Aurelius Victor *de Caesaribus* als Quelle gedient habe. Diese Forschungen Enmanns sind weitergeführt von *FGraebner, Eine Zosimosquelle, Byz.Z. XIV (1905) 87ff.*, der zu erweisen sucht, daß die 'Kaisergeschichte', solange Dexippos zu Gebote stand, diesem gefolgt ist, daneben aber die griechisch geschriebene Hauptquelle von Zosimos Buch I benutzt hat, die dann nach dem Ende des Dexippos Hauptvorlage auch für die 'Kaisergeschichte' geworden ist. Diese Untersuchung, die mit mehreren Unbekannten rechnet, bedarf aber dringend der Nachprüfung; vgl. den Anfang dazu bei *EHohl, Klio, XI, 1911, 178ff., 284ff.* Die Kompilation von *ChLécrivain, Études sur l'histoire Auguste, Paris 1904*, vereinigt mit einer Ablehnung der Dessau-Mommsenschen Hypothese über die Entstehung des Corpus eine Vorführung der von JMHeer (*s. o.*) und OThSchulz (*s. o.*) begründeten Quellenforschung und kommt so zu wenig annehmbaren Resultaten.

Die umfangreiche quellenanalytische Arbeit, die an dem Corpus in dem letzten Jahrzehnt geleistet worden ist, hat also, was die Dessausche Hypothese betrifft, erwiesen, daß Mommsen mit der Abschwächung der Resultate dieses Forschers zu weit gegangen ist. Es liegt stellenweise, zumal in den Nebenviten und gegen Ende des Corpus auch in den Hauptviten, nicht bloß eine Überarbeitung durch einen Mann der theodosianischen Zeit, sondern eine vollkommene Neubearbeitung vor, und es gewinnt die von Wölfflin schon einmal hingeworfene, dann aber wieder zurückgenommene Vermutung an Wahrscheinlichkeit, daß Vopiscus, der Verfasser der letzten Viten (Aurelianus bis Carinus), der gesuchte 'Fälscher' theodosianischer Zeit ist (vgl. *EHohl a. a. O. 320*), vielleicht in Gemeinschaft oder identisch (?; vgl. *EHohl, Klio XII [1912] 474ff.*) mit Trebellius Pollio, dessen Lebensbeschreibungen (*vita Valeriani* bis *v. Claudii*) an Minderwertigkeit denen des Vopiscus nicht nachstehen. Als Abfassungszeit gibt neuerdings *OSeeck, Politische Tendenzgeschichte im 5. Jahrh. n. Chr., RhMus. N. F. 67 (1912), 591ff.* das Ende von 409, für die allerletzten Biographien die zweite Hälfte von 410.

Die Ausgabe der Scriptores von *HPeter, 2 Bde.,* ² *Lpz. 1884*, ist veraltet, da jetzt nachgewiesen ist, daß der Bambergensis aus dem Palatinus geflossen ist, vgl. *ThMommsen, Herm. XXV (1890) 281ff.* = *ges. Schr. VII (1909) 352ff.* und *HDessau, Herm. XXIX (1894) 393ff.* Eine neue kritische Ausgabe ist in Vorbereitung; grundlegend für die Textgeschichte: *EHohl, Klio XIII, 1913, 258ff. 387ff.*

Die Chronographie, diese neue Wissenschaft des Hellenismus, die einst in Alexandreia Eratosthenes (Ende des 3. Jahrh. v. Chr.), für die griechische Geschichte begründet

hatte, war am Ende der Republik durch die große Kompilation des Kastor aus Rhodos auf die Weltgeschichte ausgedehnt worden (über die Ausgabe der Fragmente beider *s. o. S. 153*). Kastors Stellung in der Chronographie entspricht etwa derjenigen Diodors in der Historiographie. Wie der letztere 'das Vorbild und Urbild' für die Literatur der Weltchroniken geworden ist, die über Dexippos' Chronik hinführt zu den christlich-byzantinischen Vertretern dieser Gattung (*s. o. S. 255*), so knüpft an Kastor die Chronographie der Kaiserzeit an. Der bedeutendste Vertreter dieser Richtung in der besseren Zeit ist Phlegon aus Tralles, ein Freigelassener Hadrians, der vom Beginn der Olympiadenrechnung bis zum Tode Hadrians (138) unter dem Titel 'Ολυμπιάδες ein Werk dieser Art geschrieben hat, in dem gerade die Kaiserzeit bis zum genannten Termin ausführlicher behandelt war (*FHG. III 602ff.*; vgl. die Fragmente aus den beiden letzten Büchern, 15 und 16, auf die hadrianische Zeit bezüglich, bei *WWeber, Untersuchungen z. Gesch. d. K. Hadrianus, Lpz. 1907, 94ff.*).

Bezeichnenderweise ist dann diese Gattung zuerst in der christlichen Literatur gepflegt worden, weil es darauf ankam, die heilige jüdisch-christliche Geschichte zur Profangeschichte in Beziehung zu setzen und jene als die ältere zu erweisen. Der Begründer | der christlichen Chronographie ist S. Iulius Africanus unter Severus Alexander. Über ihn und seine Nachfolger haben wir die grundlegende Arbeit mit scharfsinniger Rekonstruktion des Werkes von *HGelzer, Sex. Julius Africanus und die byzantinische Chronographie I, Lpz. 1880* (*Die Chronographie des Julius Africanus*), *II 1, Lpz. 1885* (*Die Nachfolger des J. A.*), *II 2, Lpz. 1898*. Im Gegensatz zu seinen heidnischen Vorgängern hat Africanus die Zeit nach Christi Geburt (bis 221) nur ganz summarisch behandelt. Ein Zeitgenosse des Africanus, Hippolytos, seit 217 Gegenbischof von Rom (über ihn *CJNeumann, Hippolytus von Rom in seiner Stellung zu Staat und Welt, Lpz. 1902*), hat im Jahre 235 ebenfalls eine Chronik veröffentlicht, die den Africanus schon benutzte, aber auch eigene Wege geht.

Von dieser Chronik ist der Anfang von ABauer im Codex Matritensis 121 gefunden worden, *ABauer, Die Chronik des Hippolytos im Matritensis graecus 121, Texte und Untersuchungen z. Gesch. d. altchristl. Literatur, NF. XIV (1906), 1ff.*; für die folgenden Abschnitte liegt eine armenische Übersetzung des 4. Jahrh. vor, die von Gregor Chalatiantz in zwei Handschriften in Venedig und Etschmiadzin aufgefunden, aber noch nicht veröffentlicht worden ist (*Bauer a. a. O. 3 u. 228*). Diese christliche Chronik steht wesentlich tiefer als das nur wenig ältere Werk des Africanus und die gleichzeitige historische Profanliteratur (z. B. Dexippos); in ihr ist besonders die Profangeschichte aus ärmlichen Handbüchern geschöpft. Alexandreia, einstmals der Sitz der Wissenschaft, auch noch der christlichen (Clemens Alexandrinus, Origenes), daneben die Klöster Oberaegyptens, sind vom 5. Jahrh. ab ein Zentrum dieser minderwertigen Bücherfabrikation gewesen. Sie hat von hier ihre Wirkung geübt nach Byzanz (Osterchronik bis 630 und Georgios, der Synkellos, nach 806 in seiner ἐκλογὴ χρονογραφίας bis 284, fortgesetzt von Theophanes Confessor für 284–813, *KKrumbacher, Gesch. d. byzant. Lit., ² Münch. 1907, 339*), Antiocheia, Armenien, ja zurück auch nach dem Westen, vermöge der regen Handelsbeziehungen zwischen Alexandreia und Marseille bis ins frühe Mittelalter hinein. Die lateinische Übersetzung einer solchen Alexandrinischen Volkschronik liegt vor in den *Excerpta Barbari* aus merowingischer Zeit, abgedruckt in *ASchöne, Euseb. Chron. I, Berl. 1875, App. VI, 174ff.* (über das mit Bildern versehene Original, wiedergefunden im *Papyrus Goleniščev*, vgl. *ABauer, Denkschr. d. Wien. Akad. LI [1905] II. Abh. 7ff.*) und bei *KFrick, Chronica min. I, Berl. 1892, 184ff.*, mit Rückübersetzung ins Griechische. Aus dem Westen dagegen besitzen wir zwei lateinische Übersetzungen des Hippolytos, die beiden sog. *libri generationis*, der ältere (*lib. gen. II*) in den Hss. des von *ThMommsen, Chron. min. I, Berl. 1892, Mon. Germ. AA. IX, 13ff.* herausgegebenen sogenannten Chronographen von 354 erhalten und 334 verfaßt, mit stärkeren, der jüngere (*I*), vor 460, mit geringeren Kürzungen, ediert von *Mommsen a. a. O. I 89ff.* und von *KFrick a. a. O. 2 u. 80ff.*

Mit diesen Machwerken verglichen ist die Arbeit des Eusebios (gest. wahrscheinlich 338) in seinen *Chronica* (2 Bücher bis 325), eine gelehrte Leistung, die auch diejenige des Africanus weit überbietet. B. I enthält eine Einleitung, in der die Fundamente und

Prinzipien des chronologischen Systems in der Form von Exzerpten aus den benutzten Autoren gegeben sind. Africanus ist weit überholt, nicht nur durch die Benutzung besserer Quellen, sondern vor allem durch den Beginn des Ganzen mit dem ersten Jahr Abrahams (2016/5 v. Chr.) Da das griechische Original nur in Exzerpten erhalten ist, sind wir auf eine armenische Übersetzung angewiesen. B. II bietet synchronistische Tabellen, die nach Schwartz' Ansicht nicht in der ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen sind, vielmehr in einer bald nach Eusebios' Tod gemachten Bearbeitung, „welche das Originalwerk bis zur Unkenntlichkeit entstellt hat". Auch hier liegen uns nur Übersetzungen vor; am besten ist die lateinische des Hieronymus. |

Gegen *vGutschmid, Kl. Schr. I 448ff.* ist von *EdSchwartz* in dem grundlegenden Artikel *RE. VI 1370ff.* Hieronymus für B. II der armenischen Übersetzung überlegen erwiesen; beste Hs. des Hieronymus, von Schöne noch nicht benutzt, ist in Faksimile herausgegeben: *The Bodleian Manuscript of Jeromes Version of the Chronicle of Eusebius by JKnight Fotheringham Oxford 1905*, vgl. dazu *ThMommsen, Herm. XXIV (1889) 393ff. = ges. Schr. VII 1905 597ff. EdSchwartz, Berl. Phil. Wochenschr. 1906, 744ff.* Große Ausgabe des Eusebios von *ASchöne, Eusebi Chronicorum Canonum quae supersunt, 2 Bde., Berl. 1866. 1875*; Textausgabe des Hieronymus in der Bibl. Teubn. von *RHelm* erscheint in allernächster Zeit. Einzelne griechische Fragmente sind jetzt aus der anonymen Chronographie im Matritensis 121 aus dem Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrh. von *ABauer* gewonnen worden, vgl. *S.Ber.Wien.Ak. 162 (1909) 3. Abh. 31ff.*

So zeigt die wissenschaftliche Chronographie der Kaiserzeit von Kastor über Phlegon und Africanus zu Eusebios zwar dieselben Etappen, wie die Geschichtschreibung und Biographie, aber mit dem großen Unterschied, daß, während in den letzteren Gattungen der Verfall rapid vor sich geht, hier noch einmal ein Aufsteigen zu beobachten ist. Der Bischof von Caesarea greift vielfach über seine unmittelbaren Vorgänger zurück auf die besseren Vorlagen einer älteren Zeit. Der christliche Hellenismus redet durch ihn noch einmal wissenschaftlich (im Sinne jener Zeit) zu uns, und diese Wissenschaftlichkei ist, wenn auch maßvoll, selbst der Bibel gegenüber gewahrt. Aber gerade deshalb ist Eusebios, vornehmlich im Orient, verketzert worden. Hier haben Hippolytos und was an diesen sich anschloß, wie die Werke der alexandrinischen ** nche Panodoros und Annianos, ihm den Rang abgelaufen (*ABauer, Texte und Unters. 154*).

Im Westen dagegen hat das gelehrte Werk des Eusebios stärkere Nachwirkung gehabt. Dazu trug vor allem bei, daß Hieronymus im Jahre 380 vom zweiten Buch eine lateinische Übersetzung mit vielfachen Zusätzen, gerade die römische Geschichte betreffend (aus Suetonius *de vir. ill.*, Eutropius und anderen Kompendien der römischen Geschichte), bis 378 herunter hergestellt hat, allerdings in wenig gewissenhafter Weise (*s. praef. 1: 'opus tumultuarium'*, dazu *ABauer, S.Ber.Wien.Ak. 162 [1909], 3. Abh. 42, 1.*; vgl. auch *Bd. I² 420.*). Über die Quellen des Hieronymus vgl. *ThMommsen, ges. Schr. VII 1909 606ff.*, über die Ausgaben oben unter Eusebios.

An Eusebios-Hieronymus schließt sich die Chronographie des Westens an. Der Aquitanier Prosper Tiro erweiterte den Hieronymus in geringem Umfang, vor allem durch Konsularfasten, '*consularia Italica*', und führte ihn bis 433, dann in einer zweiten Redaktion bis 455, herunter. Andere knüpften an Hieronymus an, wie der spanische Bischof Hydatius (bis 488), der Illyrier Marcellinus Comes (534), der afrikanische Bischof Victor von Tununna (bis 567), oder an Prosper wie der Bischof Marius von Aventicum (bis 581). Cassiodorius benutzte in der Chronik, mit der im Jahre 519 seine Schriftstellerei begann, wenigstens den Hieronymus neben anderen Quellen (*ThMommsen, ges. Schr. VII [1909] 668ff.*). Immer magerer wurden diese Zeittafeln, dem Verfall der Zeit entsprechend; das ganze Chronikenmaterial bei *Mommsen, Chron. min. II u. III, Mon.Germ.AA. XI u. XIII, Berl. 1894 u. 1898;* vgl. *WWattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, I⁷, Stuttg. 1904, 57ff.*

Neue Bahnen endlich hat Eusebios eingeschlagen mit seiner Kirchengeschichte (ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία in 10 Büchern, bis 324), die nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Form die alten Gleise verläßt, vgl. dazu *ESchwartz* in den *Prolegomena* zu seiner großen Ausgabe des Werkes (*3 Bde. Lpz. 1903 bis 1909*) und *RE. VI 1395ff.*, wo die weitaus

beste Einführung in das Studium des Eusebios und seiner Zeit gegeben wird. Bis zu einem gewissen Grade ist Vorläuferin neben Iosephus' jüdischer Archäologie die Apostelgeschichte, die das erste Geschichtswerk des neuen Glaubens darstellt, vgl. *AHarnack, Beitr. z. Einleitung i. d. Neue Test. III, Die Apostelgesch., Lpz. 1908. IV. Neue Untersuchungen zur Apostelgeschichte u. zur Abfassungszeit der synopt. Evangelien 1911. PWendland, Die hell.-röm. Kultur. Die urchristl. Literaturformen ²/³ Tübing. 1912, 314ff. ENorden, Agnostos Theos, Lpz. 1913. Anh. I: Zur Komposition der acta apostolorum 311ff.* Am Werke des Eusebios ist für den Historiker äußerst wertvoll, daß der gelehrte Bischof möglichst getreu die Urkunden zu uns reden läßt. Dagegen ist der Gedanke, die Kirchengeschichte von der Profangeschichte zu trennen, aus der Epoche heraus, da das Christentum den ersten Sieg davon trug, zwar wohl verständlich, aber durch | die Nachfolger, die Eusebios auf diesem Gebiet gefunden hat (be-sonders Sokrates, bis 439, Sozomenos, bis 415, Euagrios, bis 593), für die historische Erkenntnis der Folgezeit verhängnisvoll geworden. Denn bei der engen Verquickung staatlicher und kirchlicher Politik, namentlich im Osten, war eine getrennte Behandlung beider Gebiete im Grunde nicht zulässig. So steht Eusebios in mehrfacher Hinsicht auf der Grenze zweier Welten. Wie er in seinen *Chronica* die Arbeit der Antike auf chronographischem Gebiet uns übermittelt hat, so ist er anderseits der 'Herodot der Kirchengeschichte' geworden. Auch dieses sein zweites großes Werk ist ins Lateinische übersetzt und fortgesetzt worden, und zwar von Rufinus aus Aquileja († 410). Ausgabe von *ThMommsen* in *ESchwartz'* großer Eusebiosausgabe *I. II, Lpz. 1903–1908.*

Neben Eusebios kommt für die diocletianische Zeit als christliche Quelle in Betracht das nach 316 verfaßte Werk des Lactantius *de mortibus persecutorum* (Ausgabe von *SBrandt, Corpus Scr. lat. eccl. XXVII 2, Wien 1897*; die Literatur über die Zweifel an der Autorschaft des Lactantius bei *MSchanz, Röm. Lit. Gesch. III, Münch. 1905, 464,* vgl. auch *AHarnack, Gesch. der altchristl. Lit. II 2, Lpz. 1904, 421ff.* und *Bd. I² 403f.*). Für Constantin haben wir aus der Feder des Eusebios noch die sog. *Vita Constantini,* nach der besten Überlieferung betitelt: εἰς τὸν βίον τοῦ μακαρίου Κωνσταντίνου βασιλέως, den Epitaphios des christenfreundlichen Kaisers. Es ist das letzte Werk des Eusebios und wahrscheinlich postum erschienen, darüber *GPasquali, Herm. XLV (1910) 369ff.* Daneben vgl. die *Origo Constantini imperatoris* des Anonymus Valesianus, abgedruckt bei *Mommsen, Chron. min. I, Mon.Germ. AA. IX, Berl. 1892, 259.* Kärgliche Reste eines historischen Gedichts auf den Perserkrieg des Galerius im J. 297 bietet ein Straßb. Papyrus Inv. Nr. 480, veröffentlicht von *RReitzenstein, Zwei religionsgeschichtl. Fragen, Straßb. 1901, 47—52.*

5. Das vierte Jahrhundert hat uns durch den damals ausgefochtenen Kampf zwischen dem nationalen Glauben und dem Christentum mannigfache Bekenntnis- und Streitschriften in Prosa und Poesie hinterlassen, die uns in die Seele der führenden Männer hineinschauen lassen und die geistige Atmosphäre der Zeit ausgezeichnet illustrieren, vgl. hierzu die vorzüglichen Ausführungen von *JGeffcken, Kaiser Julianus und die Streitschriften seiner Gegner, NJahrb. XXI (1908) 161ff.* und *GMisch, Gesch. d. Autobiographie I, Lpz. 1907, 343* u. *356.* Die Überlieferungsgeschichte der zahlreichen Urkunden, die das Fundament bilden für die Geschichte der kirchlichen und kirchenpolitischen Streitigkeiten des 4. Jahrh. hat, ausgehend von der publizistischen Schriftstellerei des Athanasios, neuerdings *EdSchwartz* in ungemein scharfsinniger Weise zu behandeln begonnen, vgl. seine epochemachenden Aufsätze *Zur Geschichte des Athanasius* in *GGN. 1904: 333ff. 357ff. 518ff. 1905: 164ff. 257ff. 1908: 305ff.*

Im Gegensatz zu dieser Tagesliteratur, welche meist in griechischer Sprache und in griechischem Geist verfaßt ist, steht die lateinische Historiographie, welche die oben (*S. 238*) berührte letzte Suprematie des Okzidents auch auf literarischem Gebiet in die Erscheinung treten läßt. Zunächst sind es allerdings Breviarien, die nur noch in Umrissen bis auf die eigene Zeit herab die Personen und Ereignisse zur Darstellung bringen. Unter ihnen ist der erste S. Aurelius Victor, der seine *Caesares* im Jahre 360 schrieb; über ihn *EWölfflin, RhMus. XXIX (1874) 282ff. ACohn, Quibus e fontibus Sexti Aurelii Victoris libri fluxerint, Berl. 1884* (Ausgabe von *FPichlmayr, Lpz. 1911*). Zeit-

genossen des Aurelius Victor sind Eutropius (Ausgabe von *CWagner, Prag 1884. FRühl, Lpz. 1887*) und Festus (Ausgaben von *WFoerster, Wien 1874* und *CWagner, Lpz. 1886*), die ihre annalistisch gehaltenen Breviarien im Auftrag des Valens schrieben, in dessen Dienst sie die hohe Ämterlaufbahn des Reiches absolvierten (vgl. die beiden in Ephesos gefundenen Erlasse der Kaiser an sie als Statthalter der Provinz Asia bei *CGBruns-Gradenwitz, Fontes I⁷ Tübg. 1909, 270ff.*). Dieselbe Art, nur in biographischer Form, repräsentiert die sog. *Epitome de Caesaribus*, welche bis zum Tode des Theodosius herabgeht und wohl bald nach 395 verfaßt ist (Text am Schluß der Aurelius Victor-Ausg. von *FPichlmayr, Lpz. 1911*). Über die Arbeitsweise aller dieser Schriftsteller *HPeter, Gesch. Lit.* (s. o. *S. 251*) *II 131* und *341*; über die Quellen, außer *AEnmann, Phil. Suppl. IV (1884) 337ff.: FGraebner, ByzZ. XIV (1905) 87ff.*; s. darüber *o. S. 256.*

Der eigentliche Geschichtschreiber des 4. Jahrh. auf lateinischer Seite aber ist Ammianus Marcellinus aus Antiocheia (ca. 332–400). Er knüpft an Tacitus an und gibt die ältere Geschichte von Beginn des Nerva ab in großen Zügen (in den verlorenen 13 ersten Büchern), breiter dagegen, dem Stilgesetz der antiken Historiographie entsprechend, die Geschichte der eigenen Zeit (von 353 bis zum Untergang des Valens bei Adrianopel 378); sie ist uns glücklicherweise erhalten. Abgesehen von der Anknüpfung an Tacitus, der Einarbeitung der römischen Stadtchronik und der Anwendung der lateinischen Sprache, 'die der Militär gelernt hat und der ausgediente Militär in Rom zu schreiben versucht', ist nichts Römisches an diesem Griechen, dessen Werk daher *UvWilamowitz* mit Recht in der *Gr. Lit., ³Lpz. 1912, 277* behandelt hat. Für die Chronologie der Ereignisse ist es mißlich, daß er, ähnlich wie schon vor ihm Cassius Dio, das annalistische Schema, zum Teil veranlaßt durch seine Vorlagen, nicht rein zur Anwendung gebracht hat: *OSeeck, Herm. XLI (1906) 484.*

Das Quellenproblem ist nach *HSudhaus, De ratione quae intercedat inter Zosimi et Ammiani de bello a Iuliano imp. cum Persis gesto relationes Diss. Bonn 1871* und *Ev.Borries, Herm. XXVII (1892) 170ff.* am meisten gefördert worden in der eben zitierten Abhandlung von *OSeeck, Herm. XLI (1906) 481ff.* Er hat ein lateinisches Werk aus dem heidnischen Lager, das in thukydideischer Manier nach Sommern und Wintern rechnet und die römische Stadtchronik in den Vordergrund rückt, als Quelle festgestellt und vermutet darin die Annales des Virius Nicomachus Flavianus, der von seinem Verwandten C. Fabius Memmius Symmachus in einer Inschrift (*Dessau 2947*) *historicus disertissimus* genannt wird (*a. a. O. 536*). Daneben ist ein annalistisches Werk in griechischer Sprache benutzt, dessen Autor Christ ist, offenbar nicht von so vornehmer Herkunft wie der lateinische Heide, vielleicht Eutychianus, der in der Chronik des Malalas neben Magnus von Carrhae als Quelle für Iulians Perserzug erscheint. Es wird ὁ χρονογράφος genannt. 'Er hatte also nicht nur, wie Magnus, den Perserkrieg beschrieben, sondern eine Chronik verfaßt, d. h. ein annalistisches Werk, wie Ammian es benutzte'. Die Beschreibung des Perserkriegs Iulians durch Magnus ist daneben von Ammian eher direkt als durch Vermittlung des 'Thukydideers' herangezogen. Kritische Ausgabe von *CUClark*, bis jetzt erschienen *vol. I, libri XIV–XXV, Berl. 1910*; im allgemeinen *OSeeck, RE. I (1894) 1845. ThMommsen, ges.Schr. VII (1909) 363–431. WKlein, Klio 13. Beiheft, 1914*, der Seecks Resultate nach verschiedener Richtung modifiziert; vgl. auch *Bd. I² 396f.*

Mit Ammian, der sein Geschichtswerk nach 390 zu veröffentlichen begann, sind wir schon an die Jahrhundertwende herangekommen. Seine hohe Bedeutung wird uns am deutlichsten, wenn wir uns vor Augen halten, daß gleichzeitig mit ihm bzw. bald nachher an der Arbeit waren der Verfasser der schon erwähnten *Epitome de Caesaribus* und der theodosianische Bearbeiter des Corpus der *Scriptores h. Aug.*, der diesen Biographien die heutige Form und den jetzigen Umfang gegeben hat, im christlichen Lager dagegen Übersetzer wie Hieronymus und Rufinus.

6. In das fünfte Jahrhundert ragen dann noch zwei Lateiner hinein: der Dichter Claudius Claudianus und der größte aller lateinischen Kirchenschriftsteller des Altertums, Augustinus (354–430).

Bei Claudianus haben wir ähnlich wie bei Ammian einen Mann des Ostens (er

lebte lange in Alexandreia) vor uns, der seine Hauptwerke trotzdem in lateinischer Sprache abgefaßt hat. Die Stoffe seiner epischen Dichtung sind zumeist der Zeitgeschichte entnommen; im Mittelpunkt steht Stilicho, der führende Mann der Zeit. Vgl. den Text mit der wichtigen Einleitung in den *Mon.Germ. AA. X, Berl. 1892* von *ThBirt*, dazu *FVollmer RE. III 2652ff.* Literarische Parallelen zu Claudian, in griechischer Sprache verfaßt, sind kürzlich auf Papyrus zutage gekommen: *UvWilamowitz, Berl. Klassikertexte V 1 (1907) 107*, vgl. *Bd. I² 395f.*

Unter den vielen Schriften des Augustinus sind die *Confessiones* und die 22 Bücher *de civitate dei* als wichtig für den Kulturforscher im weitesten Sinne zu nennen. Das eine Werk zeigt uns den antiken Menschen, das andere den antiken Staat beim Abgang von der Weltenschaubühne. Die Geschichtsphilosophie des 'Gottesstaates', der durch die Bestürmung Roms durch Alarich (410) veranlaßt worden ist, 'läuft in Echatologie aus. Augustins Werk ist das beredteste Zeugnis der Auflösung des Gefühls für Staat und Vaterland, die den äußeren Symptomen des Verfalls parallel geht' (*Wendland Bd. I² 410*). Der Geist des Mittelalters zieht herauf. Ihm hat der 'Gottesstaat' den stärksten Impuls gegeben (*s. o. S. 241*), während die 'Bekenntnisse' erst zu wirken beginnen, als das Individuum | wieder erwacht, vgl. *ENorden, Lat. Lit. im Überg. v. Altert. z. Mittelalter, ³Lpz. 1912, 502ff.* und *GMisch, Gesch. d. Autobiographie, I, Lpz. 1907, 402ff.*

Was darnach noch kommt von historiographischer Produktion in lateinischer Sprache, fällt gegen die eben betrachteten Werke stark ab und hat zum Teil entsprechend dem Verfall des Westreiches in dieser Zeit vorzugsweise provinzialen und lokalen Charakter, wie die noch dem 4. Jahrh. angehörige *Mosella* des Ausonius, verfaßt zu Trier im Jahre 371 (Ausgabe von *CHosius, Marb. 1909*, Gesamtwerke des Ausonius von *CSchenkl, Mon. Germ. AA. V 2, Berl. 1883* und *RPeiper, Lpz. 1886*; vgl. *FMarx, RE. II 2562ff.*).

Der Anregung des Augustinus verdanken wir noch die christliche Weltgeschichte des spanischen Presbyters Orosius (*adversus paganos*), die bis 417 heruntergeführt ist (vgl. die vorzügliche Ausgabe von *CZangemeister* in dem *Corpus script. eccl. lat. Vindob. V, Wien 1882*, in der auch die jeweils ausgeschriebenen Quellen notiert sind, dazu eine *editio minor, Lpz. 1889*). Über die Chronikenliteratur, die hinüberführt zu dem mittelalterlichen Quellenmaterial, ist schon oben (*S. 258*) gesprochen.

Unter den Heiligenbiographien der Übergangszeit zum Mittelalter nimmt einen hervorragenden Platz ein das Leben des hl. Severinus († 482), von Eugippius 511 verfaßt, durch das ein letzter Lichtstrahl auf die Geschichte der Donauprovinzen des Reiches kurz vor ihrem Verlust, etwa um die Zeit 453—488, fällt (Ausgaben von *HSauppe, Mon.Germ. AA. I 2, Berl. 1877, ThMommsen, ² Berl. 1898*; vgl. *WWattenbach, D. Geschichtsquellen I ⁷, Stuttg. 1904, 50ff.*).

Die Geschichte Odoakars und Theoderichs (474—526) behandelt das zweite der Exzerpte, die unter dem Namen des Anonymus Valesianus auf uns gekommen sind (s. darüber *o. S. 259*).

Von der Gotengeschichte des Cassiodorius (ca. 480–575), die 12 Bücher umfaßte, besitzen wir nur den schlechten Auszug des Iordanes (geschrieben 551 n. Chr., Ausgabe von *Th.Mommsen, Mon.Germ. A.A. V 1, Berlin 1882*; dazu *W. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen I ⁷, Stuttg. 1904, 80ff.*). Erhalten sind die *Variae*, amtliche Schriftstücke Cassiodors (*Mommsen, ebd. XIII [1904]*); über seine Chronik s. *o. S. 258*; über Cassiodor überhaupt *HUsener, Anecdoton Holderi, ein Beitrag z. Gesch. Roms in ostgot. Zeit, Bonn 1877* und *MManitius, Gesch. der lat. Lit. d. Mittelalt., Münch. 1911, 36ff.*; vgl. *Bd. I² 423.*

In Gallien setzt sich die Richtung des Ausonius fort bei Rutilius Namatianus (*ed. EBährens, PLM. V. JVesserau, Paris 1904*), bei Sidonius Apollinaris (Mitte des 5. Jahrh., Ausgaben von *ChrLütjohann, Mon.Germ. AA. VIII, Berl. 1887* und *PMohr, Lpz. 1895*, vgl. dazu den vorzüglichen Aufsatz von *GKaufmann* in *FrRaumers Hist. Taschenbuch, 4. Folge 10. Jahrg., Lpz. 1869, 1ff.* und *ThMommsen, Reden u. Aufs., Berl. 1905, 132ff.*) und Ennodius (*ed. WHartel, Wien 1882*). Salvianus (Presbyter von Marseille) hat in derselben Zeit durch sein Hauptwerk *de gubernatione dei* in der Form einer Strafpredigt ein Sittenbild der Zeit unter Gegenüberstellung der Römer und Germanen entrollt (Ausgabe von *CHalm, Mon.Germ. AA. I 1, Berl. 1877* und *FPauly, Corp. Scr. eccl. lat. VIII, Wien 1883*). Die

Geschichte der Franken lieferte der Bischof Gregorius von Tours (538–594). Ausgabe von *WArndt u. BKrusch, Mon.Germ. Scr. Meroving. I 1, 1, Hann. 1884.*

Für Afrika ist die Schrift des Bischofs Victor von Vita zu erwähnen (verfaßt um 487), in der die Verfolgung der orthodoxen Kirche durch die Vandalenkönige Geiserich († 477) und seinen Sohn Hunerich geschildert wird (*ed. CHalm, Mon.Germ. AA. III 1, Berl. 1879* und *MPetschenig, Corp. Scr. eccl. lat. VIII, Wien 1881*). In die Zeit der byzantinischen Rückeroberung Afrikas führt uns das Epos *Johannis* des Corippus (550) mit der Darstellung des Maurenkriegs des *magister militum* Johannes unter Iustinian (Ausgabe von *JPartsch, Mon.Germ. AA. III 2, Berlin 1879; FSkutsch, RE. IV [1901] 1236ff.*).

Für die Wirtschaftsgeschichte des ausgehenden Altertums sind von großer Wichtigkeit die Briefe des Papstes Gregorius I. (um 540–604), Ausgabe von *PEwald, Mon.Germ. Epist. I, Berl. 1887;* dazu *ThMommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I., ges. Schr. III, Berl. 1907, 177ff.*

So zersplittert sich, wie das Westreich selbst, auch seine lateinische Quellenliteratur seit Ammianus und Orosius. Die Reichsgeschichte im großen Stil ist seitdem ausschließlich in den Händen der Griechen, die uns hinüber geleiten zu den byzantinischen Quellenwerken. Die Chroniken setzen das Werk des Dexippos fort, wie wir oben (*S. 255*) schon Eunapios von Sardes als Fortsetzer des genannten Atheners kennen gelernt haben. Die | weitere Fortsetzung bis zum Jahre 425 gibt dann Olympiodoros von Theben in Aegypten (um 450), *FHG. IV 57ff.*

Erhalten ist uns das Werk des zeitlich dann folgenden Historikers, des Zosimos (geschrieben um 500), der in seiner 6 Bücher umfassenden ἱστορία bzw. ἱστορία νέα, wie die allein erhaltene zweite Auflage des Werkes heißt (Ausgabe von *L. Mendelssohn, Lpz. 1887*), nach einer kurzen Einleitung über die ältere Kaiserzeit (I 1–46) die Geschichte der 140 Jahre von 270–410 uns liefert.

In Zosimos' Werk haben wir inhaltlich das Gegenstück zum polybianischen. Während Polybios einst sich zur Aufgabe gestellt hatte, zu schildern, wie das Römerreich zum weltbeherrschenden Mittelmeerreich emporgestiegen war, will Zosimos darstellen, wie es gekommen ist, daß dasselbe Reich von seiner hohen Position allmählich verdrängt worden ist: ein antiker Vorläufer Gibbons! Was die Chronologie betrifft, ist das Werk wenig zuverlässig, den Quellen gegenüber von geringer Selbständigkeit. In letzterer Hinsicht war die herrschende Meinung, daß Zosimos in der Einleitung zunächst den Dexippos (anders *LMendelssohn, Proleg. XXXIII,* dagegen im Sinne der opinio communis *BRappaport, Klio I [1901], 427ff.*) und darnach vor allem den Eunapios ausgeschrieben habe. Hiergegen wendet sich *FGraebner, ByzZ. XIV (1905), 87ff.* und sucht zu erweisen, daß Eunapios im ersten Buch nur an zwei Stellen für Exkurse benutzt sei und erst vom zweiten Buche ab, für die nachdiocletianische Zeit, die Hauptquelle bilde, daß endlich im ersten Buch Dexippos gar nicht (wenigstens nicht direkt) benutzt sei. Seine positiven Aufstellungen bedürfen aber, wie schon (*s. o. S. 256*) bemerkt, der Nachprüfung.

Von der Reichsgeschichte des 5. Jahrh., genauer der Zeit nach 410, ist wenig erhalten. Von Bedeutung sind die Fragmente aus der gotischen und der byzantinischen Geschichte des Priskos aus Panion in Thrakien (*FHG. IV 69ff.*), besonders für unsere Kenntnis des Hunnenreiches unter Attila, *Mommsen, ges. Schr. IV, Berl. 1906, 539,* und seines Fortsetzers Malchos (bis zum Jahre 480, *FHG. IV 111ff.*), die erhalten sind in dem großen Exzerptenwerk des Konstantinos Prophyrogenetos, vgl. hierfür jetzt die neue kritische Ausgabe von *UPBoissevain, CdeBoor, ThBüttner-Wobst, Excerpta historica iussu Imp. Constantini Porphyrogeniti I, 1 u. 2, Excerpta de legationibus ed. CdeBoor, Berl. 1903* (hier *Priskos-fragm. 121ff. Malchos 155ff.*); *II Exc. de virtutibus et vitiis 1 ed. ThBüttner-Wobst, Berl. 1906, 2 ed. AGRoos, Berl. 1910; III Exc. de insidiis ed CdeBoor, Berl. 1905; IV Exc. de sententiis ed UPBoissevain, Berlin 1906.*

7. Für die Zeit Iustinians sind unsere vornehmste Quelle die Werke des Prokopios von Caesarea (Palaestina), der seit 527 als rechtskundiger Sekretär des Kaisers erscheint und als solcher die weiten Feldzüge desselben mitgemacht hat. Sein Hauptwerk ist die acht Bücher umfassende Geschichte (ἱστορικόν), die wie das Werk Appians nach Schauplätzen geordnet ist: 2 Bücher Perserkriege, 2 Bücher Vandalenkriege, 3 Bücher Gotenkriege, während das 8. Buch, abweichend von der seitherigen Anlage, die allgemeinen

Ereignisse bis zum Jahre 554 darstellt. Daneben steht das Werk über die Bauten Iustinians (περὶ κτισμάτων, *de aedificiis*), welches durchaus panegyrisch gehalten ist, und das von Suidas 'Ανέκδοτα betitelte Werkchen (*historia arcana*), das, weil in gerade entgegengesetztem Sinne verfaßt ('eine beispiellos bittere Anklageschrift gegen die despotische Regierung des Iustinian und der Theodora', Krumbacher), erst nach dem Tode des Verfassers und demjenigen Iustinians herausgegeben sein kann. Mit Recht ist auch Prokopios mit Polybios verglichen worden, vor allem deshalb, weil hier zwei Historiker zu uns sprechen, welche mit bedeutenden Feldherren ihrer Zeit eng verbunden waren und diese auf den Zügen, die sie nachher in ihren Werken schilderten, begleitet haben; neue kritische Gesamtausgabe der Werke von *JHaury I, II, Lpz. 1905, III 1, Lpz. 1906, III 2, Lpz. 1913;* vgl. im übrigen *FDahn, Procopius von Caesarea, Berl. 1865* und sonstige Literatur bei *Krumbacher² 235.*

Prokops jüngerer Zeitgenosse, der Antiquar Johannes Lydos, enthält in seinem staatsrechtlichen Werke περὶ ἀρχῶν τῆς 'Ρωμαίων πολιτείας (*de magistratibus reip. Rom.*) auch manche Nachricht aus der Zeitgeschichte (Ausgabe von *RWünsch, Lpz. 1903,* dazu *BKübler, DLZ. 1904, 940ff.*).

Daneben geht diejenige Form der historiographischen Produktion einher, die dann auch in Byzanz die vorherrschende bleibt, die der Weltchroniken, zumeist von Mönchen stammend. In sie ist mancherlei aus den Quellen der Kaiserzeit übergegangen, je nach der Höhe der Bildung der Verfasser mehr oder weniger verzerrt, über die Gattung vgl. *Krumbacher² 319ff.* An der Spitze stehen zwei Antiochener, beide mit dem Namen Johannes, von denen der eine, Johannes Malalas (= Rhetor, 6. Jahrh.), den Typus der volkstümlichen Chronik vertritt, während der andere, gewöhnlich Johannes Antiochenus (7. Jahrh.) genannt, auf höherer Stufe steht (*FHG. IV 535. V 27*); über diesen Chronisten sowie den sog. unechten Johannes, d. h. das Mittelstück der constantinischen Exzerpte in den Titeln *de virtutibus* und *de insidiis,* vgl. *Krumbacher² 335.*

Anhangsweise sei noch kurz auf die armenischen Geschichtsquellen hingewiesen, die für die Geschichte der römischen Ostpolitik von großer Wichtigkeit sind. Dem 4. bzw. 5. Jahrh. gehören die beiden christlichen Annalisten Agathangelos (Geschichte des Königs Trdat [Tiridates] und der Bekehrung Armeniens durch Gregor den Erlauchten) und Faustus Buzantaci (Geschichte Armeniens von 317–388) an. Beide schreiben griechisch, sind aber nur in armenischer Übersetzung erhalten, Agathangelos sogar nur in Rückübersetzung; Ausgabe von *PdeLagarde, AbhGG. 1889*; im allgemeinen über die Bedeutung der Quelle *AvGutschmid, Kl. Schr. III, Berl. 1892, 339.* Armenisch ist das tüchtige Werk des Lazarus von Pharbi abgefaßt, das als Fortsetzung des Faustus die Zeit von 388–485 behandelt. Am Ende des 7. oder im 8. Jahrh. endlich schrieb Moses von Choren seine armenische Geschichte, dazu *AvGutschmid, Kl. Schr. III, Berl. 1892, 282 u. 332*; über die ganze armenische Literatur *Krumbacher² 406ff.*, vgl. auch *CFLehmann-Haupt, Klio VIII (1908) 514.*

Für die Geschichte des Sassanidenreiches ist von großer Bedeutung die arabische Chronik des Tabarî (geb. 839 zu Amul in der persischen Provinz Tabaristân, daher Tabarî genannt, gest. zu Bagdâd 923), vgl. *ThNöldecke, Gesch. der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden. Aus der arab. Chronik des Tabarî übersetzt und mit ausführlichen Erläuterungen und Ergänzungen versehen, Leyden 1879.*

8. An die literarischen Quellen schließt sich an das gerade für Spätrom so wichtige Material der Gesetzessammlungen u. a. Der auf Veranlassung Kaiser Theodosius II. 438 veröffentlichte *Codex Theodosianus* (Sammlung kaiserlicher Edikte von 312 bis Theodosius II.) hat schon 1653 durch Gothofredus einen Kommentar erhalten, der noch heute eine Fundgrube ersten Ranges darstellt, und liegt jetzt in der kritischen Ausgabe von *ThMommsen u. PMMeyer (I, Berl. 1905. II, Berl. 1906)* vor, dazu *Mommsen, ges. Schr. II, Berl. 1905, 371ff.*

Neben diesen Codex tritt dann das große rechtsgeschichtliche Material, das wir unter Iustinian der Tätigkeit des Tribonianus verdanken. 529 wurde der alle kaiserlichen Verordnungen (*constitutiones*) aufs neue zusammenfassende *Codex Iustinianus* veröffentlicht und im Jahre 534 von neuem bearbeitet (Ausgabe von *PKrüger, Berl. 1873–77*). 533 folgte die Sammlung aus den Werken der alten Juristen (*ius vetus*), die am 30. Dezember des-

selben Jahres mit Gesetzeskraft ausgestatteten *Digesta* (Ausgabe von *PKrüger u. ThMommsen, Berl. 1866–70*, Artikel *Digesta* von *PJörs RE. V [1905], 484ff.*). Dazu kommen die nach Abschluß dieser Sammlungen erschienenen Verordnungen, Novellen, meist in griechischer Sprache (Ausgaben von *RSchoell, Berl. 1869, CEZachariae v. Lingenthal, Lpz. 1881 u. 1884;* das Ganze vereinigt im *Corpus iuris civilis I* [11]*, Berl. 1908. II* [8]*, 1906. III 1880–1895*). Über die *Variae* des Cassiodor *s. o. S. 261.*

Die Organisation der Reichsverwaltung der Spätzeit lernen wir am besten kennen aus dem Staatshandbuch der *Notitia dignitatum* (*ed. OSeeck, Berl. 1876*), deren letzte Redaktion dem Anfang des 5. Jahrh. angehört.

Von großer Bedeutung für unsere Kenntnis des spätrömischen Provinzialrechts in christlicher Zeit ist das *syrisch-römische Rechtsbuch* aus dem 5. Jahrh., das ursprünglich griechisch abgefaßt war, aber uns in mehreren, in orientalischen Sprachen verfaßten Redaktionen erhalten ist, herausgeg. von *CGBruns u. ESachau, Lpz. 1880*, dazu *LMitteis, Reichsrecht und Volksrecht, Lpz. 1891, 313ff.* und *ders., Über drei neue Hss. des syr.-röm. Rechtsb., AbhAkBerl. 1905, 17ff.* Die neuen Texte sind veröffentlicht, übersetzt und mit einer trefflichen Einleitung versehen von *ESachau, Syr. Rechtsbücher I, Leges Constantini Theodosii Leonis, Berl. 1907.* Der älteste Bestandteil der Sammlung ist wohl schon in vorconstantinischer Zeit in der Patriarchatskanzlei zu Antiocheia vorhanden gewesen. Dieser Kern der Sammlung war unliterarisch. Die literarische Bearbeitung hat mehrere Stadien | durchlaufen, vor allem unter Valentinian I. und 468. Schon im 5. Jahrh. waren mehrere Versionen vorhanden, die die Rechtsquellen der nestorianischen Kirche im Sassanidenreich und im arabischen Khalifat geworden sind. Auch nach 468 sind noch Zusätze dazugekommen, die zum Teil nachjustinianisch sind. Die Arbeit zur Erschließung dieser syrisch-römischen Rechtsquellen hat *ESachau* neuerdings fortgesetzt durch die Publikation der Rechtsbücher dreier Patriarchen von Seleukeia am Tigris aus der islamischen Zeit: *Syr. Rechtsbücher II, Berl. 1908*; vgl. über die Bedeutung dieser neuedierten Quellen den trefflich orientierenden Aufsatz von *JPartsch, Neue Rechtsquellen der nestorian. Kirche, Zeitschr. der Sav.-Stiftg. RA. XXX, 1909, 355ff.*

Für die Weiterentwicklung des justinianischen Rechts im byzantinischen Reich sind grundlegend die Arbeiten von *CEZachariae v.Lingenthal*, vgl. dessen *Gesch. des griech.-röm. Rechts,* [3] *Berl. 1892.*

II. **Die nichtliterarischen Quellen.** Wie oben (*S. 248*) schon betont, ist die Bedeutung des außerhalb der Literatur uns zugänglich gewordenen Quellenmaterials für die Geschichte der Kaiserzeit heute bereits eine ungeheuer große und wird bei der starken Zunahme dieser Massen und der fortgesetzten Verfeinerung der Methoden bezüglich ihrer Heranziehung eine immer noch größere werden. In erster Linie wird das chronologische Gerüst der Tatsachen durch die Funde fest datierter oder datierbarer Urkunden auf Stein oder Papier, weiter durch die langen Reihen der erhaltenen Münzen, endlich durch die seitens der Archäologen gewonnene Einsicht in die zeitliche Aufeinanderfolge des bei den Ausgrabungen zutage geförderten Materials, vor allem des keramischen, fortgesetzt im einzelnen neu auf- und ausgebaut. Daneben ist es hauptsächlich die Personengeschichte, die Geschichte der staatlichen und militärischen Organisation sowie der Verwaltung des Reiches, deren Kenntnis durch die große Zahl der Ehren- und Grabinschriften, die die Ämterlaufbahn (*cursus honorum*) der Betreffenden angeben, eine ungemeine Vertiefung erfahren hat. So nur ist es möglich gewesen, für die weitere Forschung auf dem Gebiete der Kaiserzeit grundlegende Werke zu schaffen, wie die *Prosopographia imperii Romani* (3 Bände, *Berl. 1897/8*), für die Zeit von Caesar bis Diocletian verfaßt von *EKlebs, HDessau und PvRohden* (während die Fortsetzung für die nachdiocletianische Zeit von *OSeeck* und *AJülicher* zu erwarten ist), eine lexikalisch angelegte Sammlung der Zeugnisse aller Art für das Leben der führenden Persönlichkeiten des Reiches, der Kaiser und der Reichsbeamten. Weiter kommt bei der eigentümlich aristokratisch gerichteten, die Reichshauptstadt in erster Linie berücksichtigenden Art unserer Literatur das monumentale Material

in der Regel um so stärker in Betracht, je weiter wir uns vom Reichszentrum entfernen und je tiefer wir von den oberen Zehntausend in die niederen Schichten des Volkes hinabzusteigen suchen. So ruht der 5. Band von *Mommsens Röm. Gesch., 'die Provinzen von Caesar bis Diocletian'*, [8] *Berl. 1886*, sehr stark auf den nichtliterarischen Quellen und konnte nur von dem Meister lateinischer Epigraphik, der das gewaltige Material in einzigartiger Weise beherrschte, geschrieben werden: es ist die reifste Frucht vom Baume Mommsenscher Wissenschaft. Alle Forschung über Provinzialgeschichte und provinziale Kultur knüpft heute an dieses Werk an. Ebenso sind Werke, die sich mit Fragen der Wirtschaftsgeschichte beschäftigen, sei es mit Handel und Gewerbe, etwa mit den Vereinen und Innungen der Gewerbetreibenden, sei es mit Problemen der Agrargeschichte, vorzugsweise auf nichtliterarischen Quellen aufgebaut.

Alles, was heute in dieser Richtung vorliegt, setzt sich zusammen aus Inschriften, Papyri, Münzen und dem sonstigen archäologischen Material.

a) Die Inschriften in lateinischer Sprache sind vereinigt im *Corpus inscriptionum latinarum* (*CIL.*), Ergänzungen dazu in der *EphEp.*, Zusammenstellungen der Neufunde in der *Rev.arch.* und der nenen *Revue épigraphique I, Paris 1913.* Sehr brauchbar ist der *Bericht über römische Epigraphik* (*Italien*) *1893–1906* von *AStein* in *Bursians JB. CXLIV* (*1909. III.*) *157–436.*

Die beste Handsammlung der lateinischen Inschriften ist diejenige von *HDessau, Inscriptiones latinae selectae*, bis jetzt erschienen *Berl. I, 1892. II 1 1902. II 2 1906*; die In- | schriften sind hier nur in Transkription gegeben. Eine kleine Auswahl bietet *EDiehl, Altlateinische Inschriften* in *HLietzmann, Kl. Texte f. Vorl. u. Üb. Heft 38–40,* [2] *Bonn 1911*; *Lateinisch-christl. Inschriften in Auswahl ebd. Heft 26–28, Bonn 1908.* Die juristisch wichtigen Inschriften sind am besten ediert bei *CGBruns, Fontes iuris Romani antiqui*, 7. Aufl. von *OGradenwitz, Tübing. 1909*, dazu *Index* und *Simulacra 1912.* Schriftproben (heutigen Ansprüchen aber nicht mehr genügend) von ca. 1200 Inschriften der Kaiserzeit bei *EHübner, Exempla scripturae epigraphicae Latinae a Caesaris dict. morte usque ad aetatem Iustiniani, Berl. 1885.* Photographische Reproduktionen bei *EDiehl, Inscriptiones latinae, Bonn 1912* und viel besser in *OGradenwitz' Simulacra, Tübing. 1912* (*s. o. Bruns, Fontes*).

Von den griechischen Inschriften ist das schon länger bekannte Material in dem veralteten Boeckhschen *Corpus inscriptionum Graecarum* (*CIG.*) zu finden, während das neue Corpus der Berliner Akademie, *Inscriptiones graecae* (*IG.*), noch nicht vollendet ist; näheres über die Einrichtung des Corpus *s. o. S. 74.* Berichte über den jeweiligen Stand von seiten des Corpusleiters *FHillervGaertringen, Klio IV* (*1904*) *252ff. VIII* (*1908*) *521ff. X* (*1910*) *116ff. XIII* (*1913*) *305ff.* Das reiche epigraphische Material aus Kleinasien wird die Sammlung der Wiener Akademie, *Tituli Asiae minoris*, die seit 1900 begonnen ist, bringen; im übrigen muß das Material aus Zeitschriften und Einzelwerken über bestimmte Ausgrabungsstätten entnommen werden.

Die wichtigsten griechischen Inschriften der Kaiserzeit sind enthalten in den beiden vortrefflichen Handsammlungen von *WDittenberger, Sylloge inscriptionum graecarum* (*Syll.*) *I–II,* [2] *Lpz. 1898–1901,* vgl. besonders *I 495ff.* (*aetas Romana*), und *Orientis graeci inscriptiones selectae* (*OrGr.*) *I. II. Lpz. 1903–05,* die Inschriften der Römerepoche im *Bd. II*; weiter in *RCagnat, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes*, bis jetzt erschienen *I. III. IV 1–4, Paris 1903ff.* Eine Sammlung der Kaiser- und Beamtenbriefe in griechischer Sprache, soweit sie auf Stein oder Papyrus erhalten sind, besitzen wir von *LLafoscade, De epistulis imperatorum magistratuumque Romanorum, Insulis 1902.*

Das epigraphische Material ist unter alphabetisch geordneten Stichworten zusammengestellt und verarbeitet in dem Lexikon des Italieners *EdeRuggiero, Dizionario epigrafico di antichità Romane, Rom 1886ff.* (noch unvollendet). Zur Einführung in die lateinische Epigraphik ist am besten geeignet *RCagnat, Cours d'épigraphie latine,* [3] *Paris 1898*, mit Nachtrag vom *November 1904*, in die griechische: *ChThNewton, Die griech. Inschriften, übers. von Ilmelmann, Hannov. 1881* und *WJanell, Ausgew. Inschriften, griechisch und*

deutsch, Berl. 1906; vgl. auch *ALaudien, Griech. Inschriften als Illustrationen zu den Schulschriftstellern, Berl. 1912.* Über die Wiedergabe lateinischer Termini technici in den griechisch abgefaßten Urkunden handeln *PViereck, Sermo Graecus quo SPQR. magistratusque P.R. usque ad Tiberii Caesaris aetatem usi sunt, examinatur, Götting. 1888*, und *DMagie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis, Lpz. 1905*, dazu *LHahn, Rom und Romanismus im griech.-röm. Osten, Lpz. 1906, 223ff.* und *Phil. Suppl. X (1907), 705ff.*

Die Inschriften haben für keine Epoche der alten Geschichte eine so hohe Bedeutung wie gerade für die Kaiserzeit, vor allem für den Abschnitt von Caesar bis Diocletian, der nicht nur durch die Masse der erhaltenen epigraphischen Denkmäler, sondern auch durch einzelne umfangreiche von ganz besonderem Wert sich auszeichnet.

Erwähnt seien hier nur einige ganz besonders wichtige: so die 'Königin der Inschriften', die Kopie (nebst griechischer Übersetzung) des von Augustus für den Eingang seines Mausoleums in Rom bestimmten Tatenberichtes, welche am Tempel der Roma und des Augustus in Ancyra (daher gewöhnlich *Monumentum Ancyranum* genannt) angebracht ist; grundlegende Ausgabe *Res gestae Divi Augusti ed. ThMommsen,* [2] *Berl. 1883*, neuerdings kleine Textausgabe mit Erklärung von *EDiehl* in *Kl. Texte, hrg. von HLietzmann, Heft 29/30,* [2] *Bonn 1911*; über Zweck und Bedeutung der Urkunde *Mommsen, Der Rechenschaftsbericht des Augustus, ges. Schr. IV, Berl. 1906, 247ff.*, über die durch sukzessive Entstehung zu erklärende Komposition des ganzen *EKornemann, Klio II (1902) 141ff. III (1903) 74ff. IV (1904) 84ff. V (1905) 317ff.*; Übersicht über die neuere Literatur zu der Urkunde bei *MBesnier, Récents travaux sur les res gestae Divi Augusti* in *Mélanges Cagnat, Paris 1912, 119ff.*;

die Akten der von Augustus wiederhergestellten Arvalbrüderschaft, die im Dienste des Herrscherkultes wichtige Ereignisse aus dem Leben der Kaiser mit Opfern feierte, so daß die Protokolle ein ausgezeichnetes Hilfsmittel der chronologischen Forschung darstellen: *WHenzen, Acta fratrum Arvalium, Berl. 1874*; *ChrHülsen, CIL. VI 32338–32397*, Auszüge bei *Dessau I 229. 230. 241. 451. II 1 5036–5049, Diehl, Inscr. lat. 25;*

die sogenannten Militärdiplome, kaiserliche Erlasse für Veteranen, in denen nichtbürgerliche Soldaten das römische Bürgerrecht, Bürger dagegen das Conubium mit den in der Soldatenzeit geheirateten Frauen erhielten, herausgegeben *CIL. III 843ff.* und im *Suppl.Bd. 1956. 2212. 2328*[64]; eine Auswahl mit Einleitung bei *Dessau, I 1986ff., CGBruns, Fontes,* [7] *Tübing. 1909, 98ff., Simulacra 19/20*;

die Treuschwüre einzelner Provinzen oder Städte für die Kaiser, so Paphlagoniens für Augustus *Dittenberger, OrGr. II 532, RCagnat, Inscr. gr. ad res Rom. pert. III, Paris 1908, 137, Dessau II 2, 8781*, der Bewohner von Assos und von Aritium in Lusitanien für Kaiser Gaius *CGBruns, Fontes* [7] *101ff., CIL. II 172 = Dessau I 190;*

das Edikt des Kaisers Claudius *de civitate Anaunorum* vom Jahre 46 *CIL. V 5050, CGBruns, Fontes* [7] *6ff., Simulacra 17, Dessau I 206, Mommsen, ges. Schr. IV, Berl. 1906, 291;*

die Rede desselben Kaisers *de iure honorum* zugunsten der Gallier vom Jahre 48 auf einer Bronzetafel zu Lyon *CIL. XIII 1668, Dessau I 212, Bruns, Fontes* [7] *52;*

Neros Rede bei der Freiheitserklärung der Griechen am 28. November 67 *Dittenberger, Syll. I* [2] *376;*

das vespasianische Bestallungsgesetz, *SC. de imperio Vespasiani, CIL. VI 930, Bruns, Fontes* [7] *56, Simulacra 18;*

die Reste der Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in Spanien aus der Zeit Domitians *CIL. II 1963. 1964, Bruns, Fontes* [7] *30, 31, Simulacra 21, Dessau II 1 6088. 6089*, dazu *Mommsen, ges. Schr. I, Berl, 1905, 265ff.;*

Hadrians *adlocutio* an die Truppen des Lagers von Lambaesis nach stattgehabter Inspektion am 1. Juli 128 *CIL. VIII 2532*, dazu *HdeVillefosse, Festschr. z. OHirschfelds 60. Geburtst., Berl. 1903, 192ff.;*

SC. de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis auf einer in Spanien gefundenen Erztafel vom Ende der Regierung des Marcus Aurelius *CIL. II 6278, Bruns, Fontes* [7] *63, Dessau II 1 5163;*

die in Nordafrika gefundenen Statuten kaiserlicher Domänen: *lex Manciana, ASchulten,*

AbhGG., N. F. II 1897, Bruns, Fontes ⁷ *114; lex Hadriana de agris rudibus, ASchulten, Herm. XXIX (1894) 204ff.* und *Klio VII (1907) 188ff., JCarcopino ebd. VIII (1908), 154ff., Bruns, Fontes* ⁷ *300–302, Simulacra 24;* die Bittschrift der Kolonen des Saltus Burunitanus in Afrika aus der Zeit des Commodus, *CIL. VIII 10570, Bruns, Fontes* ⁷ *86, Dessau II 1, 6870,* darüber *Mommsen, ges. Schr. III, Berl. 1905, 153ff.;*

Statut eines kaiserlichen Bergwerks in Spanien, *lex metalli Vipascencis,* nebst dem neugefundenen Fragment eines zweiten Gesetzes hadrianischer Zeit *Bruns, Fontes* ⁷ *112. 113.;*

Immunitätsbrief für die Bewohner der Stadt Tyras am Schwarzen Meere von seiten des Severus und Caracalla vom Jahre 201 *CIL. III 781, Bruns, Fontes* ⁷ *89, Dessau I 423;*

das Edikt des Diocletian und seiner Mitregenten *de pretiis rerum venalium* vom Jahre 301, von dem Reste an verschiedenen Plätzen des Orientes zutage gekommen sind: Ausgabe mit Kommentar von *ThMommsen u. HBlümner, Der Maximaltarif des Diocletian, Berl. 1893,* Anfang des Ganzen bei *Dessau I 642,* Handausg. in Vorbereitung von *WHeraeus* bei *HLietzmann, Kl. Texte s. o. (S. 265),* zur ersten Orientierung *HBlümner, Preuß.Jahrb. LXXII (1893) 453ff.;*

die Stadtrechtsbriefe von Tymandos und Orkistos in Kleinasien aus diocletianisch-constantinischer Zeit *CIL. III 6866. 7000, Bruns,* ⁷ *Fontes 34f., Dessau II 1 6090 u. 6091, Mommsen, ges. Schr. V, Berl. 1906, 540ff.;*

Reskript des Constantin I. aus der Zeit zwischen 333 und 337 über Errichtung eines *templum gentis Flaviae* und damit verbundener Kaiserspiele in Umbrien *CIL. XI 5265, Dessau I 705;*

zwei Erlasse der Kaiser Valentinian und Valens vom Jahre 370 1 zugunsten der Städte der Provinz Asien *Bruns, Fontes* ⁷ *97;*

Erlaß der Kaiser Iustinus und Iustinianus vom 1. Juni 527 (zweisprachig) für die Kirchengüter gegen durchziehende oder benachbarte Soldaten *ChDiehl, BCH. XVII (1893), 501ff.*

b) Die Papyri. Den stärksten Zuwachs an Quellenmaterial liefert uns heute der der Boden Aegyptens in Gestalt der Papyri und Ostraka (Scherben, die als Schreibmaterial benutzt worden sind). Die große Masse hiervon vertieft allerdings vor allem unsere Kenntnis der | aegyptischen Verwaltung und des aegyptischen Lebens, aber da in der Kaiserzeit Aegypten der Teil eines großen Ganzen ist, fällt auch für die Kenntnis des Reiches von hier aus mancherlei ab; z. B. sind uns kaiserliche Erlasse nicht nur auf Inschriften, sondern auch auf Papyri erhalten.

Als Beispiele seien genannt:

Zwei Edikte des Germanicus gelegentlich seiner Reise in Aegypten auf einem Papyrus des Berl. Mus. *UvWilamowitz u. FZucker, S.Ber.Berl.Ak. 1911. 794ff.;*

Kaiserliches Edikt (aus der Zeit Neros?) über die Appellation (lat.) *BGU. 628 = Mitteis, Chrestomathie (s. u.) 371;*

Sammlung von Präjudizien betreffend Soldatenehen aus dem 2. Jahrh. n. Chr. *Pap. Cattaoui, ArchPap. III 57ff.* (mit Commentar von *PMMeyer*) *= Mitteis, Chrestom. 372;*

Brief Hadrians über die Intestaterbfolge von Soldatenkindern *BGU. 140, Wilcken, Herm. XXXVII (1902) 84ff. = Mitteis, Chrestom. 373;*

Drei Edikte Caracallas, darunter die berühmte *constitutio Antoniniana,* durch die im Jahre 212 das römische Bürgerrecht an die Peregrinen, abgesehen von den sog. *dediticii,* verliehen wurde, *Pap. Giss. I 2 (Lpz. 1910) Nr. 40 (PMMeyer) = Mitteis, Chrestom. 377. 378, Wilcken, Chrestom. 22;*

Edikt Iulians über Erlaß des *aurum coronarium* vom Jahre 361 *Pap. Fayûm 20, Bruns, Fontes* ⁷ *96;*

Mehrere Reskripte Iustinians, teils Verwaltungssachen, teils privatrechtliche Fragen betreffend, *JMaspero, Pap. Cairo 67024–29, JPartsch, Neue Urkunden zum justinianischen Reskriptenprozeß, NGG. 1911, 201ff., Mitteis, Chrest. 382.*

Das in hunderten von Einzelpublikationen zerstreute Material (teils nach den Fundorten, teils nach den Besitzern oder nach den Städten, in denen die Stücke aufbewahrt werden, benannt), wird einst, ähnlich wie das epigraphische, in einem *Corpus papyrorum* zusammengefaßt werden. Da die Erreichung dieses Zieles noch in weiter Ferne steht, ist das von UWilcken gefertigte Generalregister, d. h. ein sachlich geordnetes Verzeichnis der bis zum November 1899 veröffentlichten Papyrusurkunden von großem Nutzen, erschienen im *Arch.*

Pap. I (1900) 1ff. Hier ist zunächst die zeitliche Trennung der Texte der Ptolemaeerzeit (darüber *Beloch oben S. 149*) von denjenigen der Kaiserzeit durchgeführt und neben dieser chronologischen Trennung ist sachlich geschieden zwischen behördlichen und privaten Urkunden.

Für die römische Kaiserzeit sehr wichtiges Material enthalten die *Griechischen Urkunden aus den Berliner Museen (BGU. I. II. III. IV)*; für die frühbyzantinische Epoche ist besonders die *Wiener Sammlung* von großem Wert, die leider nur sehr langsam erscheint, vgl. *Corpus Pap. Raineri I. II. 1895* und *Corp. Pap. Hermop.* von *CWessely 1908*; ferner kommen in Betracht *Catalogue générale du Musée du Caire: Papyrus grecs d'époque byzantine par JeanMaspero I, Caïre 1910, Papyrus de Théadelphie par PJouguet, Paris 1911,* und von ganz hervorragender Bedeutung für die Übergangszeit zur arabischen Epoche *HIBell, The Aphrodito-Papyri, Greek Papyri in The Brit. Mus. IV, Lond. 1910.* Einen guten Überblick über die verschiedenen Quellenpublikationen und die daran anschließende Literatur gewähren die Jahresberichte von *PViereck* in *Bursians Jb. XCVIII (1898) 135ff.* und *CII (1899) 244ff. CXXXI (1907) 36ff.* und von *NHohlwein* im *Musée belge VI–IX (1902–1905)*, auch separat: *La papyrologie grecque, Ouvrages publiés avant le 1 janvier 1905.* Einen Bericht über die neuere juristische Literatur zu den Papyri gibt *JPartsch, ArchPap. V (1913) 453ff.*

Das grundlegende Werk zur Einführung in die Materie ist *LMitteis und UWilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, I. Band: Historischer Teil (I 1 Grundzüge, I 2 Chrestomathie) von UWilcken, II, Band: Juristischer Teil (II 1 Grundzüge, II 2 Chrestomathie) von LMitteis, (Lpz. 1912.)* Die Chrestomathie gibt die historisch und juristisch wichtigsten Papyrustexte, zum Teil in neuer Lesung; die beiden Halbbände der Grundzüge führen in die Geschichte, die Verwaltung und das Rechtswesen des griechisch-römischen Aegyptens ein. Ausgezeichnete Reproduktionen von Papyri enthält die Publikation von *WSchubart, Papyri Graecae Berolinenses, Bonn 1911.* Zwei sehr nützliche Arbeiten hat *FPreisigke* begonnen mit seinem *Sammelbuch griech. Urkunden aus Aegypten, 1. u. 2. Heft, Straßb. 1913* (Sammlung aller zerstreut, d. h. in Zeitschriften, Abhandlungen usw. erschienenen Urkunden auf Papyrus, Holz, Stein usw.) und mit seiner *Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Aegypten, 1. Heft, Straßb. 1913* (Zusammenstellung der zu den großen Papyruspublikationen erschienenen Berichtigungen und Ergänzungen). Kleinere Auswahl von Papyri bei *HLietzmann, Griech. Papyri* in *Kl. Texte für Vorl. u. Üb. Heft 14, 2 Bonn 1912, ALaudien, Griech. Pap. aus Oxyrhynchos f. d. Schulgebr. ausgew., Berl. 1912, RHelbing, Auswahl aus griech. Pap. (Sammlung Göschen), Berl. 1912.*

Von den Werken, welche die Verarbeitung des neuen Materials sich zur Aufgabe gemacht haben, seien außerdem noch genannt *UWilcken, Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien, Lpz. 1899* (der Titel ist zu eng gefaßt), worin vor allem die aegyptische Finanzverwaltung auf Grund der Papyrus- und Ostrakafunde dargestellt wird, zugleich aber ein höchst bedeutsamer Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte geliefert wird; *FPreisigke, Girowesen im griechischen Aegypten, Straßb. 1910,* mit neuen Einblicken in das Geld- und Kreditwesen Aegyptens, sowie in die Organisation der Getreideverwaltung; *MRostowzew, Stud. zur Geschichte d. röm. Kolonates, Erstes Beiheft des ArchPap. 1910*; dann *LMitteis, Reichsrecht u. Volksrecht, Lpz. 1891* (vgl. auch desselben Verf. *Römisches Privatrecht I, Lpz. 1908*), worin der Einfluß des Ostens auf die römische Rechtsentwicklung dargetan wird; endlich *WOtto, Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten I, Lpz. 1905, II 1908* und *ADeißmann, Licht vom Osten, 2/3 Tübg. 1909*, der aus den Papyri eine vertiefte Erkenntnis des Christentums und seiner Umwelt zu gewinnen sucht. Das Fortleben des aegyptischen Urkundenwesens in Byzanz und im griechischen Unteritalien und Sizilien bis in die Normannenzeit hinein verfolgt *GFerrari, I documenti greci medioevali di diritto privato dell' Italia meridionale e loro attinenze con quelli bizantini d'Oriente e coi papiri greco-egizii, Byz.Arch., Heft 4, Lpz. 1910.*

c) Die Münzen sind speziell für die Geschichte der römischen Kaiserzeit Quellen von hoher Bedeutung und noch viel zu wenig ausgebeutet. Ihr Wert steigt fortgesetzt gegen das Ende der Antike hin in demselben Grade, wie die Lust und die Fähigkeit Inschriften auf Stein oder Metall einzugraben abnimmt; man vgl. nur *Bd. I* und *II* von *HSchillers R. Kaisergesch., Gotha 1883–87*, um diesen Wechsel im Quellenbestand zu erkennen. An Bedeutung und Umfang wächst das Münzmaterial schon stark seit der Regie- |

rung Hadrians, unter dem des Recht eigener Münzprägung und damit der Münzsouveränität auf viele Städte des Reiches ausgedehnt worden ist, was mit der damals beginnenden Provinzialisierung des Reiches zusammenhängt, darüber *WWeber, Unters. z. Gesch. Hadrians, Lpz. 1907, 91.* Für die Rekonstruktion der Reiserouten dieses Herrschers sind neuerdings die Münzen mit großem Erfolg verwendet worden, vgl. *JDürr, Reisen Hadrians, Wien 1881* und *WWeber a. a. O. 86ff.* Im allgemeinen bieten die Münzen für die Namen und Regierungszeiten der Kaiser, die Geschichte der Ursurpatoren, der großen und kleinen Potentaten im und rings um das Reich unschätzbares Material (vgl. z. B. *AvSallet, Die Fürsten von Palmyra unter Gallienus, Claudius und Aurelianus, Berl. 1866,* ergänzend *UWilcken, NumZ, XV [1887] 339* und *FPreisigke, Pap. Straßburg I 32ff.*). Für die Chronologie sind besonders wichtig die alexandrinischen Kaisermünzen (*GDattari, Numi Augg. Alexandrini, Cairo 1901*), weil in Aegypten nicht nach tribunizischen Amtsjahren der Kaiser, sondern nach dem aegyptischen Königsjahr, beginnend seit der Ersetzung des Wandeljahres durch ein fixes Jahr unter Augustus am 1. Thoth = 29. August (in den Schaltjahren = 30. August), gezählt wird (*UWilcken, Ostraka [s. o.] I 786* und *Grundzüge Einl. LVIII*). In der Ikonographie spielen die Münzen, wie kaum nötig ist hervorzuheben, eine sehr große Rolle: *FImhoof-Blumer, Porträtköpfe von römischen Münzen der Republik und Kaiserzeit,* ² *Lpz. 1892. JBernoulli, Römische Ikonographie I, Berl. 1882. II 1891.* Daneben empfangen staatliche und sakrale Institutionen oft erst helleres Licht von den Münzen her. Da die antiken Münzen zugleich Denkmünzen sind, erhalten wir gerade von hier aus auch von wichtigen geschichtlichen Ereignissen, großen Festlichkeiten aller Art Kunde. Die Münze als Geld endlich gibt uns Aufschluß über den wirtschaftlichen Zustand des Reiches. 'Wie der Arzt am Herzschlag die Gesundheit des Körpers mißt, so prüfen wir die Gesundheit des Staates am Feingehalt und Gewicht seiner Münzen.' Den furchtbaren Tiefstand des Reiches im 3. Jahrh. lassen uns am besten die Reichsmünzen erkennen. 'Sie werden immer unterwertiger, wertloser: das Gold immer spärlicher, das Silber nur Scheinsilber, d. h. in Silber gesottenes Kupfer. Endlich gelingt es Kaiser Constantin durch seinen Goldsolidus auf Jahrhunderte hinaus Ordnung zu schaffen: 'schon in dieser einen Tatsache verrät sich dem Kenner die Kraft seiner Regierung': *LSchwabe, Kunst und Geschichte aus antiken Münzen, Tübing. 1905, 9. JMaurice, Numismatique Constantinienne I–III, Paris 1908–1912.*

Die Numismatik als Wissenschaft ist begründet worden von *JEckhel* in dem Werke *Doctrina nummorum veterum, 8 Bde., Vindob. 1792–1798,* dazu ein neunter *1826*; im Bande V–IX sind die römischen und byzantinischen Kaisermünzen behandelt. In *ThMommsens* epochemachender *Geschichte des römischen Münzwesens, Berl. 1860,* in der französischen Übersetzung des *Duc de Blacas, 4 Bde., Paris 1865–1875* neubearbeitet, aber in Einzelheiten heute doch mannigfach überholt, ist nur der Schlußabschnitt (*737ff.*) der 'Reichsmünze der römischen Kaiserzeit' gewidmet. Für die Veröffentlichung der Münzen kommen in erster Linie in Betracht die Sonderpublikationen der großen Münzkabinette, des Londoner im Britischen Museum, des Berliner, Wiener, Pariser usw., vgl. darüber *CWachsmuth, Einleitung, Lpz. 1895, 276ff.* Aus den gewaltigen Schätzen des Britischen Museums ist die neueste Gabe die Publikation der byzantinischen Kaisermünzen, *Warwick Wroth, Catalogue of the imperial Byzantine coins in the Br. M., Lond. I. II, 1908* und *Catal. of the coins of the Vandals, Ostrogoths and Lombards in the Br. M., Lond. 1911.* Zusammenfassende Veröffentlichung für die Münzen der Kaiserzeit *HCohen, Descript. hist. des monnaies frappées sous l'empire Rom. 8 Bde.,* ² *Paris 1880–1892,* zurzeit das bedeutendste numismatische Hilfsmittel, das wir haben, so wenig es auch den heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen auf diesem Gebiete entspricht.; vgl. auch das ausgezeichnete Handbuch von *BVHead, Historia numorum* ² *Oxford 1911.* Nachträge sind seit Cohen von mehreren Seiten erschienen, *JKubitschek, Rundschau über das letztverflossene Quinquennium der antiken Numismatik (1890–1894), Wien 1895 und 1896, 70.* Zur Einführung vgl. *HHalke, Einleitung in das Studium der Numismatik,* ³ *Berl. 1905, EPridik, Die röm. Münzen, Tabulae quibus antiquitates gr. et rom. illustrantur 1902, AvSallet, Die antiken Münzen, neubearbeitet von KRegling, Berl. 1909, GGrunau, Inschriften und Darstellungen röm. Kaisermünzen von Aug. bis Diocl., Biel 1889;* für das Kupfer speziell vgl. auch *HWillers, Geschichte der röm.*

Kupferprägung vom Bundesgenossenkrieg bis auf Kaiser Claudius, nebst einleitendem Überblick über die Entwicklung des antiken Münzwesens, Lpz. und Berl. 1909. Eine Übersicht über die neuere numismatische Literatur bietet *KRegling, Jahresbericht zur antiken Münzkunde, Zeitschr.f.Numism. XXIV (1904). XXV (1906). XXVI (1908) im Anhang.*

In ein neues Stadium ist die Publikation der Münzen getreten, seitdem Mommsen (mit der Denkschrift an das preußische Ministerium von 1887) als Ziel der Forschung auch hier ein *Corpus nummorum* gesteckt hat, vgl. *HvFritze, Das Corpus Nummorum, sein Wesen und seine Ziele, Klio VII (1907) 1ff.* Die Schwierigkeiten, die sich diesem Unternehmen entgegengestellt haben, sind außerordentlich groß, und so sind bis heute erst wenige Bände erschienen: *Die antiken Münzen Nord-Griechenlands unter Leitung von FImhoof-Blumer, herausg. von der Berl.Ak. d. Wiss. I Dacien und Moesien 1. Halbb. von BPick, Berl. 1898, 2. Halbbd, 1. Abt, von BPick und KRegling 1910, II Thrakien von FMünzer und MLStrack 1. Teil Heft I von MLStrack 1912, III Makedonia und Paionia von HGaebler, 1. Abteilg. 1906* (in geradezu vorbildlicher Weise für die weiteren Bände; vgl. auch *HGaebler, Zur Münzkunde Makedoniens in der Kaiserzeit, Zeitschr.f.Numism. XXIV [1904] 245ff.* und *XXV [1906] 1ff.*, ausgezeichnete Verwertung der numismat. Resultate für die Aufhellung der Provinzialgeschichte). Neben Nordgriechenland ist jetzt auch Kleinasien in Angriff genommen: *Die antiken Münzen Mysiens I 1. Abt. von HvFritze, Berl. 1913;* für Kleinasien vgl. außerdem *Recueil général des monnaies grecques d'Asie Mineure par WHWaddington, EBabelon, ThReinach* bis jetzt *I 1 (Pont et Paphlagonie), Paris 1904, I 2 (Bithynie jusqu' à Iuliopolis), 1908.*

Im Anschluß hieran noch ein Wort über die römischen münzförmigen Bleimarken, die sogenannten *tesserae*, die MRostowzew für die Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Kaiserzeit fruchtbar gemacht hat. Es sind das die Marken, die zum Ausweis bei Korn- und Geldspenden (*tesserae frumentariae*), weiter als Eintrittskarten zu den Schauspielen, als Zeichen der Zugehörigkeit zu den von Augustus geschaffenen Organisationen der hauptstädtischen und munizipalen *iuventus* (Jünglingsvereine), in privaten Kollegien und Unternehmungen, endlich in Privatwirtschaften als Händlermarken zum Ersatz für Kleingeld verwendet wurden: *MRostowzew, Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearum sylloge, Petersburg 1903, mit Atlas von XII Tafeln,* dazu ein *Suppl. mit III Tafeln 1905.* Zur Einführung in den für die Kulturgeschichte der Kaiserzeit ungemein wichtigen Stoff kann die deutsche Bearbeitung der neben der Sylloge erschienenen russischen Originalpublikation dienen: *MRostowzew, Römische Bleitesserae, Klio 3. Beiheft, Lpz. 1905.*

d) Das monumentale (archäologische) Material. Man hat längst erkannt, daß für den Historiker des Altertums an den erhaltenen Monumenten nicht nur die Inschriften und Aufschriften von Bedeutung sind, sondern auch die Bildwerke, ähnlich wie bei den Münzen neben der Legende stets der Typus, die Darstellungen (z. B. die Porträts), in Rechnung gezogen werden; über die Fortschritte der Archäologie vgl. *AMichaelis, Die archäolog. Entdeckungen des 19. Jahrh.* [2] *Lpz. 1907.* Das neue Wiener Corpus der kleinasiatischen Inschriften (*Tituli Asiae minoris*) bedeutet einen Fortschritt in der epigraphischen Publikation, da es möglichst nicht nur die Inschriften gibt, sondern gleichzeitig Reproduktionen der Gesamtmonumente vorsieht.

Am sinnfälligsten wird die historische Bedeutung der Bildwerke, wenn wir hier der beiden großen Säulen, der Traians- und der Marcussäule, gedenken, um deren Schaft sich Reliefs winden mit Darstellung zweier großer Kriege, der traianischen Dakerkämpfe und des Markomannenkriegs; vgl. die großartigen Publikationen mit historischem Kommentar von *CCichorius, Die Reliefs der Traianssäule, Berl. 1896–1900,* dazu *EPetersen, Traians dakische Kriege I, Lpz. 1899, II 1903* (über das provinziale Seitenstück dieses stadtrömischen Denkmals, das Tropaeum Traiani beim heutigen Adamklissi in der Dobrudscha *CCichorius, Die römischen Denkmäler in der Dobrudscha, Berl. 1904*), und *EPetersen, AvDomaszewski, GCalderini, Die Markussäule auf Piazza Kolonna in Rom, Münch. 1897.* Das hervorragendste Denkmal der augusteischen Kunst ist die Ara Pacis Augustae; vgl. den Rekonstruktionsversuch von *EPetersen, Ara Pacis Aug., Wien 1902;* dazu *AvDomaszewski, Die Familie des Augustus auf der A. P., Abhandlungen zur röm. Religion 1909, 90ff.* (hier auch noch noch andere Aufsätze von Bedeutung für die methodische Benutzung der Bildwerke für die Geschichte).

Aber nicht nur die großen Monumente und die Bildwerke sind urkundliche Geschichtsquellen, sondern auch all das Kleinmaterial, welches bei den Ausgrabungen zutage kommt. Namentlich spielt, wie schon erwähnt (*s. o. S. 264*), die zunehmende Verfeinerung der Methoden in der chronologischen Bestimmung der Gefäße wie der kleinsten Gefäßscherben, nicht nur der mit Fabrikantenstempel versehenen und dekorativ ausgestatteten, sondern auch der unbeschriebenen und glatten Stücke (für Terra sigillata siehe die grundlegende Arbeit von *HDragendorff, Bonn.Jahrb. XCVI [1895] 18ff.* und *CI [1896] 140ff.*, auch *JDéchelette, Les vases céramiques ornées de la Gaule rom. I., II Paris 1904*) in Sachen der Datierung von Bauwerken, Ereignissen usw. eine hervorragende Rolle. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so ruht fast die ganze Limesforschung heute auf dieser Basis. Die neuere hier in Betracht kommende Literatur ist besprochen von *EKornemann, Klio VII (1907) 73ff.* und in den seit 1904 erscheinenden *Berichten der römisch-germanischen Kommission*, der neueste von *WBarthel* für das Jahr *1910/11, Frankf. a. M. 1913.* Als Muster in dieser Richtung sei er|wähnt für Obergermanien die zeitliche Festlegung der Entstehung des römischen Kastells bei Hofheim i. T. durch *ERitterling* in den *Annalen des Vereins für nass. Altertumsk. XXXIV (1904) 1ff.* und *XL (1912)*, vgl. auch *Ders., Kastell Wiesbaden* in *OvSarwey u. EFabricius, Der obergerm. raet. Limes Liefg. XXXI, Heidelb. 1909*; für Raetien die Arbeit von *FDrexel* über *Faimingen, ebda. Liefg. 66c, 1911.*

III. Darstellungen. Eine dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechende Gesamtdarstellung der römischen Kaiserzeit besitzen wir zurzeit nicht. Eine gewaltige Materialsammlung, allerdings in der Hauptsache beschränkt auf die literarischen Quellen, ist das Werk von *SLenain de Tillemont, Histoire des empereurs et des autres princes qui ont régné durant les six premiers siècles de l'église, 6 Bde., Paris 1690–1738.* BGNiebuhrs epochemachende Arbeit hat fast ausschließlich der Republik sich zugewendet. *LvRankes* Darstellung im 3. und 4 Bd. seiner *Weltgeschichte,* [4] *Lpz. 1886/8* beschränkt sich mehr oder weniger auf die Hofgeschichte. Die frühere Provinzialgeschichte hat eine meisterhafte Darstellung gefunden durch *ThMommsen, Römische Geschichte Bd. V*; *Die Provinzen von Caesar bis Diocletian;* [3] *Berl. 1886* (s. darüber *oben S. 265*); einen 4. Bd. der *Röm. Gesch.* hat Mommsen nicht geschrieben. Um dieselbe Zeit ist der Versuch einer Gesamtdarstellung in großen Umrissen gemacht worden von *HSchiller, Geschichte des röm. Kaiserreichs I 1 u. 2 (bis zur Erhebung Diocletians). II (bis zum Tode des Theodosius I.), Gotha 1883–1887,* eine beachtenswerte Leistung, heute aber schon vielfach infolge Vertiefung der Einzelforschung überholt. *BNiese, Grundriß der römischen Geschichte* ist zwar in der 3. und 4. Auflage (*Münch. 1906 u. 1910*) stark erweitert worden (bis zum Ende Iustinians), ermöglicht aber nur einen allgemeinen Überblick über die Kaiserzeit. An ein größeres Publikum wenden sich *HStuart Jones, The Roman Empire (29 v. Chr. bis 476 n. Chr.) London 1908* und *GFerrero* in dem breit angelegten Werk *Grandezza e decadenza di Roma 1902ff.*, bis jetzt 6 Bände, erst bis zur Regierung des Tiberius reichend, da die beiden ersten Bände mehr einleitender Natur der republikanischen Epoche (I) und der caesarischen Zeit (II) gewidmet sind (siehe über diese die eingehende Rezension von *FrSmith, Preuß. Jahrb. 137 [1908] 1ff.*), das Ganze jetzt auch in deutscher Übersetzung von *MPannwitz u. EKapff, Stuttgart 1908–1910.* F. ist ein Mann von großem formalem Talent und starkem Selbstbewußtsein, gepaart mit leidenschaftlichem Feuer. Er gefällt sich in paradoxen Neuaufstellungen, Umwertungen seitheriger Werturteile, in Theorien, die vor starken Übertreibungen nicht zurückschrecken, in teilweise recht gewagten Hypothesen zur Ausfüllung der Lücken unserer Überlieferung, alles das in glänzender Sprache und mit vollendeter Sicherheit vorgetragen, ein Werk also von durchaus subjektivem Gepräge, das nur von Kennern des Quellenmaterials und der Literatur gelesen werden sollte. Das zweibändige, ebenfalls für weitere Kreise bestimmte Werk von *AvDomaszewski, Gesch. der röm. Kaiser I. II Lpz. 1909* (bis auf Carus herabgeführt) ist biographisch abgefaßt und leider im zweiten Teil nur ganz skizzenhaft. Einen recht beachtenswerten Versuch, die Gesamtgeschichte des Kaiserreichs (bis zum Untergang von Westrom) einschließlich der Kultur zu schildern, hat neuerdings *Rv.Poehlmann* unternommen in *Ullsteins Weltgeschichte, herausg. von Jv.Pflugk-Harttung, Bd. I (Altertum) 1909, 504ff.*; lesenswert auch *ABouché-*

Leclercq, Leçons d'histoire Rom., Paris 1909, von denen der größere Teil (S. 121 ff.) der Kaiserzeit gewidmet ist. – Die Zeit des niedergehenden Reiches (*Le Bas Empire*) ist zuerst in dem klassischen Werk von *EGibbon, History of the decline and fall of the roman empire, Lond. 1776 ff.* (mehrfach ins Deutsche übersetzt, z. B. von *ISporschil,* [4] *Lpz. 1862*) in großzügiger Weise geschildert worden, Neuausgabe des Originalwerkes durch *JBBury 1896 ff.* mit kritischen Bemerkungen über die allmähliche Reaktion der Wissenschaft gegen Gibbons Gesamtauffassung. *OSeeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I* [3] *(Berl. 1910). II–V (1901–1913)* ist bis zur Einnahme Roms durch Alarich (410) gelangt, aber bei der höchst ungleichen Behandlung des Stoffes Anfängern nicht zu empfehlen. Populär gehalten, aber auch für den Kenner instruktiv ist *LMHartmann, Der Untergang der antiken Welt* [2] *Wien 1910.* Die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung der spätrömischen und frühbyzantinischen Geschichte ist erst gegeben seit der bahnbrechenden Tätigkeit von *KKrumbacher,* vgl. dessen *Byz. Lit.-Gesch.,* [2] *Münch. 1907;* im Anhang dieses Werkes | steht der vorzügliche *Abriß der byzantinischen Geschichte* von *HGelzer.* Da hier in der Hauptsache politische und Kirchengeschichte gegeben wird, sei zur Ergänzung aufmerksam gemacht auf die treffliche Skizze von *HJacoby, Byzanz* in den *Deutsch-ev. Blättern XXX (1905) 170 ff.*, und auf die kleine aus dem Nachlaß *HGelzers* herausgegebene *Byzantinische Kulturgeschichte, Tübing. 1909,* endlich auf *AHeisenberg, Die Grundlagen der byzantinischen Kultur, NJahrb. XXIII (1909) 196 ff.* und auf die ausgezeichnete, leider zu knapp gefaßte Darstellung von *Rv.Scala, Das Griechentum seit Alexander d. Gr., 1905,* eine Arbeit, die bedauerlicherweise, zumal mit falschem Titel, in *Helmolts Weltgeschichte V (28 ff.)* vergraben ist. Für eingehenderes Studium ist geeignet *JBBury, A history of the later Roman empire from Arcadius to Irene, Lond. 1889.* Höchst anregend geschrieben ist *CNeumann, Die Weltstellung des byzantin. Reiches vor den Kreuzzügen, Lpz. 1894;* vgl. auch von demselben Verf. *Byzantinische Kultur und Renaissancekultur, HistZ. XCI (1903) 215 ff.* und separat. Für das Ende des Westreiches kommt endlich noch in Betracht der erste Band von *LMHartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, Lpz. 1897.* Den Versuch, das römische Kaisertum in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung zu schildern, machen *LHahn, Das Kaisertum, Das Erbe der Alten, Heft VI, Lpz. 1913* und *JKaerst, HistZ. CXI (1913) 258 ff. u. 300 ff.*; vgl. auch *EEStengel, Den Kaiser macht das Heer, Weimar 1910.*

Wer tiefer dringen will, muß zu den Monographien über einzelne Kaiser oder Zeitabschnitte greifen, in denen die Fortschritte der Forschung am deutlichsten zutage treten. Erwähnt seien nur: *VGardthausen, Augustus und seine Zeit, 3 Bde., Lpz. 1891–1904 – LTuxen, Keyser Tiberius, Kopenhagen 1896 – HWillrich, Caligula, Klio III (1903) 85 ff. 288 ff. 397 ff. ULinnert, Beiträge zur Gesch. Caligulas* (mit brauchbaren Zeittafeln am Schluß), *Diss. Jena 1909 – HSchiller, Gesch. d. r. Kaiserreichs unter der Reg. Neros, Berl. 1872 – FSandel, Die Stellung der kaiserl. Frauen aus dem iulisch-claud. Hause, Diss. Gießen, Darmstadt 1912. – JAsbach, Röm. Kaisertum und Verfassung bis auf Traian, Köln 1896. – HGsell, Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Paris 1904. EKöstlin, Die Donaukriege Domitians, Diss. Tübg. 1910 – JDierauer, Beiträge z. e. krit. Gesch. Traians* in *MBüdingers Unters. zur röm. Kaisergesch. I, Lpz. 1868 – WWeber, Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Hadrian, Lpz. 1907 – AvPremerstein, Untersuchungen zur Gesch. d. Kaisers Marcus, Klio XI–XIII (1911–13). CHDodd, Chronology of the eastern campaigns of the emperor Lucius Verus, Num. Chron. XI (1911), 209 ff. Derselbe, Chronology of the Danubian wars of the emperor Marcus Antoninus, Num. Chron. XIII, (1913) 162 ff. – KFuchs, Gesch. des Kaisers Sept. Severus, Wien 1884 – OHirschfeld, Clodius Albinus, HistZ. N. F. XLIII (1897) 452 ff. – OThSchulz, Caracalla, Lpz. 1909 – FStuart Hay, The amazing emperor Heliogabalus London 1911 – WThiele, De Severo Alexandro imp., Berl. 1909. KHönn, Quellenuntersuchungen z. d. Viten des Heliog. u. d. Severus Al. Lpz. 1911. – LHomo, L'empereur Gallien et la crise de l'empire rom. au IIIe siècle, Rev.hist. CXIII (1913) 1 ff. 225 ff. – HPeter, Die römischen sogenannten 30 Tyrannen, Abh. d. Sächs. Ges. Wiss. XXVI (1910) – LHomo, Essai sur le règne de l'empereur Aurélien, Paris 1904,* auch *EGroag, RE. V 1347 ff. – JBurckhardt, Das Zeitalter Constantins d. Gr.,* [2] *Lpz. 1880* (heute noch lesenswert, wenn auch in vielen Punkten überholt, vgl. z. B. *AWHunzinger, Die dioclet. Staatsreform, Rostock 1899). JMaurice, La dynastie solaire des seconds Flaviens, Rev.Arch. 4. S. XVII (1911) 377 ff.*

EdSchwartz, Kaiser Constantin und die christl. Kirche, Lpz. 1913 – JohGeffcken, Kaiser Julian und die Streitschriften seiner Gegner, NJahrb. XXI (1908) 161ff. Ders., Der röm. Kaiser Julianus, Pr. Jbb. 146 (1911) 1ff. – HRichter, Das weström. Reich bes. unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus, Berl. 1865 – EvWietersheim, Gesch. d. Völkerwanderung, ² von FDahn, 2 Bde., Lpz. 1881 – AGüldenpenning und Iffland, Der Kaiser Theodosius d. G., Halle 1878 – AGüldenpenning, Gesch. des oström. Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II., Halle 1885 – ThMommsen, Ostgothische Studien, Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsch. Geschichtsk. Bd. XIV (1889) 223ff. und *XV (1890) 181ff. = ges. Schr. VI, 1910, 362ff. – GPfeilschifter, Theoderich d. Gr., Weltgesch. in Karakterbildern, Mainz 1910 – ChDiehl, Justinien et la civilisation byzantine au VI. s., Paris 1901. WGHolmes, The age of Justinian and Theodora London 1907.*

Für die Verfassung und Verwaltung des Reiches sind grundlegend *ThMommsen, Röm. Staatsr. II 2 (Der Principat), ³ Lpz. 1887, Abriß des Röm. Staatsrechts* in *Bindings Handbuch der deutsch. Rechtswiss., ² Lpz. 1907* (am Schluß die Staatsordnung seit Diocletian), *Röm. Strafrecht 1899, OHirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, ² Berl. 1905;* für das Städtewesen vgl. *EKuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung des röm. Reiches bis auf die Zeiten Justinians, Lpz. 1864/5* und *WLiebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche, Lpz. 1900;* für das Agrarwesen den ausgezeichneten Artikel von *MWeber* im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, ³ 1909, 53ff.* (daselbst die Spezialliteratur), außerdem *ThMommsen, Boden- und Geldwirtschaft der röm. Kaiserzeit, ges. Schr. V, Berl. 1908, 589ff.* (früher ungedruckt) und die tiefeindringende Untersuchung von *MRostowzew, Studien zur Gesch. des römischen Kolonates. Erstes Beiheft zum ArchPap., Lpz. 1910;* für die Finanz- und Wirtschaftsgeschichte *UWilcken, Griech. Ostraka aus Ägypten und Nubien, Lpz. 1899,* das Vereins- und Innungswesen der Kaiserzeit *JPWaltzing, Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains, 4 Bde., Louvain 1895–1900, EKornemann,* Art. *collegium, RE. IV 1901, 380ff.*

Das Studium der für die Reichsgeschichte ungemein wichtigen Geschichte des Heeres hat auszugehen von *ThMommsen, Die Conscriptionsordnung der röm. Kaiserzeit, Herm. XIX (1884) 1ff. = ges. Schr. VI, 1910, 20ff., Das röm. Militärwesen seit Diocl., Herm. XXIV, 1889, 195ff. = ges. Schr. VI 206ff.* und hat die stärkste Förderung erfahren durch | *RCagnat, L'armée rom. d'Afrique, ² Paris 1912* und durch die Arbeiten von *AvDomaszewski,* vgl. bes. *Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII (1908) 1ff*, dazu aber auch *HDessau, Herm. XLV (1910) 1ff.,* der den vollkommenen Bruch mit der Vergangenheit im Heerwesen, den AvDomaszewski in die Severerzeit verlegt, wieder beseitigt und eine allmählich fortschreitende Entwicklung mit Recht als Ergebnis einer vorsichtigen Quellenbenutzung darlegt. Das byzantinische Heerwesen in Aegypten behandelt *JMaspero, Organisation militaire de l'Égypte byzantine, Paris 1912,* vgl. auch *Ders., ByzZ. XXI, 1912, 97ff.*

Die Geschichte der Provinzen wird, ausgehend von *ThMommsen, Röm. Gesch. V,* heute infolge der Aufnahmen im Gelände und der Ausgrabungen im einzelnen stark vertieft. Für Germanien sind die *Berichte der röm.-germ. Kommission für die Jahre 1904–1911, Frankf. a. M. 1905–1913,* sowie *FKoepp, Die Römer in Deutschland, Monogr. zur Weltgesch. XXII, ² Bielefeld 1912, HDragendorff, Westdeutschland zur Römerzeit, Wiss. u. Bildung CXII, Lpz. 1912,* für Kleinasien die ausgezeichneten Arbeiten von *WMRamsay, The historical geography of Asia minor, Lond. 1890* und *The cities and bishoprics of Phrygia I 1. Oxf. 1894, I 2, 1897,* endlich für Arabien die mustergültige Publikation von *REBrünnow und AvDomaszewski, Die Provincia Arabia I (Straßb. 1904). II (1905). III (1909)* zu nennen.

Die religiöse Entwicklung wird gezeichnet in den Handbüchern von *GWissowa, Religion und Kultus der Römer, ² Münch. 1912* und *OGruppe, Griech. Mythologie und Religionsgesch. II, Münch. 1906,* dazu *GBoissier, La religion romaine d'Auguste aux Antonins I. II, ² Paris 1878,* fortgesetzt von *JRéville, La religion à Rome sous les Sevères,* (deutsch von *GKrüger, ² Lpz. 1907*), *JToutain, Les cultes païens dans l'empire Romain I. II., Paris 1907/11, FCumont, Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra I. II., Bruxelles 1896—1899* (Auszug daraus: *FCumont, Die Mysterien des Mithra,* deutsch von *GGehrich, ² Lpz. 1910*), *Derselbe, Les religions orientales dans le paganisme Romain, Paris 1906*

deutsch von *GGehrich, Lpz. 1910* (in den Noten *S. 255ff.* die neuere religionsgeschichtliche Literatur), *RReitzenstein, Die hellenistischen Mysterienreligionen, Lpz. 1910;* für das Christentum *AHarnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 3 Bde.,* [4] *Tübing. 1909/10* (kürzere Darstellung im *Grundriß der Dogmengeschichte,* [4] *Tübing. 1905*), *Derselbe, Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrh. I. II,* [2] *Lpz. 1906, AJülicher, Die Religion Jesu und die Anfänge des Christentums bis zum Nicaenum, Kultur der Gegenwart, I. Abt. IV I,* [2] *Berl. 1909, 42ff., ABauer, Vom Griechentum zum Christentum, Wissenschaft u. Bildung, LXXVIII, Lpz. 1910, PWendland, Die hell.-röm. Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. Die urchristl. Literaturformen* [2/3] *Tübing. 1912* (ganz ausgezeichnet, auch besonders zu empfehlen wegen der zahlreichen Hinweise auf die Spezialliteratur), *ENorden, Agnostos Theos Lpz. 1913.* Die Kirchengeschichte hat neben größeren Werken (*KarlMüller, HvSchubert, LDuchesne, 3. Aufl. 1910*) auch vorzügliche kürzere Einführungen aufzuweisen wie die von *JohHKurtz, Lehrbuch der Kirchengesch. I* [14] *von NBonwetsch, Lpz. 1906* und besonders *GKrüger, Handbuch der Kirchengesch. I, 1 Das Altertum von EPreuschen u. GKrüger, Tübing. 1911.* Für das Verhältnis von Staat und Kirche ist grundlegend *Th. Mommsen, Der Religionsfrevel nach röm. Recht, HistZ., N. F. XXVIII (1890) 389ff. = ges. Schr. III, Berl. 1905, 389ff., CJNeumann, Der röm. Staat und die allg. Kirche I, Lpz. 1890;* vgl. aber auch *LGuérin, Nouv.Rev. hist. de droit fr. et étr. XIX (1895), 601ff. 713ff. RHeinze, Tertulliani Apologeticum, Ber. Sächs. Ges. Wiss. LXII (1910) 291ff. LHardy Canfield, The early persecutions of the Christians* in *Studies in history, economics and public law vol. LV Nr, 2, New York 1913, Columbia Univ.* mit eingehender Literaturübersicht *S. 210ff.;* im allgemeinen *AHarnack, Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche, Kultur der Gegenwart I. Abt. IV 1,* [2] *Berl. 1909, 132ff.;* für die spätere Zeit: *HGelzer, Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz, Ausgew. kl. Schr., Lpz. 1907, 57ff., EdSchwartz, Die Konzilien des 4. und 5. Jahrh., HistZ. CIV (1909) 1ff.*

Die besten kulturgeschichtlichen Schilderungen aus der Kaiserzeit bietet *LFriedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine, 4 Bde.,* [8] *Berl. 1910.* Dasselbe Thema behandelt auf engem Raum aber in durchaus origineller Weise *ThBirt, Kulturgeschichte Roms = Wissensch. und Bildung LIII,* [2] *Lpz. 1911.*

Sonstige Hilfsmittel: Für die Personengeschichte der ersten drei Jahrhunderte die *Prosopographia imperii Romani* (darüber *o. S. 264*); für die Chronologie der Kaiserzeit, die auf Konsulardaten und der Zählung noch Jahren der *tribunicia potestas* der Kaiser ruht (außer Aegypten, darüber *s. o. S. 269*), vgl. *JKlein, Fasti consulares 1889* (nicht abschließend), *ThMommsen, Chron. min. III, Mon.Germ. AA. XIII, Lpz. 1892, 497ff., WLiebenam, Fasti consulares imperii Romani von 30 v. Chr. bis 565 n. Chr. mit Kaiserliste und Anhang = Kleine Texte für Vorl. u. Üb. von HLietzmann 41/3, Bonn 1910.* Für die tribunizischen Kaiserjahre sind von Wert die Zusammenstellungen bei *RCagnat, Cours d'ép. lat.,* [3] *Paris 1898, 177ff.* Über die verschiedenen Ären der Kaiserzeit vgl. *WKubitschek, RE.* Art. *Aera;* über die Indiktionenrechnung und ihre Entstehung *OSeeck, Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. XII (1895) 279ff. UWilcken, Herm. XXI (1886) 277ff. FRühl, Chronol. d. Mittelalters und der Neuzeit, Berl. 1897, 170ff.* Was die angewandte Chronologie betrifft, so ist für heutige Ansprüche das große Werk von *HClinton, Fasti romani, von Augustus' Tod bis zum Ende des 6. Jahrh., Oxford 1845/50* nicht mehr genügend. Keinen Ersatz bietet *GGoyau, Chronologie de l'empire romain, Paris 1891.*

GESICHTSPUNKTE UND PROBLEME

1. Republik und Monarchie

C. Iulius Caesar war der erste wieder, der seit der Vertreibung der Könige als Monarch über Rom herrschte, und zwar in offenbarer Anknüpfung an die hellenistischen Monarchien des Ostens. Ein griechisch-römisches, also zweisprachiges Mittel-

meerreich, ruhend auf möglichst städtischem Unterbau, war, soweit wir bei dem ephemeren Charakter seiner Alleinherrschaft zu urteilen vermögen, das Ziel, dem er zugestrebt hat; Alexander der Große war sein Vorbild: *EdSchwartz, Herm. XXXII (1897) 573. EdMeyer, HistZ. XCI N. F. LV (1903) 406, EKornemann, Phil. LX N. F. XIV (1901) 423. NJahrb. XXI (1908) 251.* Die gestürzte Oligarchie rächte sich an den Iden des März 44. Die Republik feierte aber eine nur kurze Auferstehung. Caesars prophetisches Wort (*Suet. Iul. 86: rem publicam, si quid sibi eveniret, neque quietam fore et aliquanto deteriore condicione civilia bella subituram*) ging voll und ganz in Erfüllung. Es fragt sich, wurde nach dem Triumvirat die Republik noch einmal wieder aufgerichtet oder ist wenigstens der Versuch dazu gemacht worden?

Im *Monumentum Ancyranum c. 34* sagt Augustus von sich: 'Während meines sechsten und siebenten Konsulats ließ ich nach Beendigung der Bürgerkriege die Leitung des Staatswesens, die ich auf allgemeinen Wunsch in die Hand genommen hatte, von meiner Person in die Gewalt des Senats und des römischen Volkes übergehen. Zum Dank hierfür erhielt ich durch Senatsbeschluß den Titel Augustus, meine Haustür wurde offiziell mit Lorbeer bekränzt und eine Bürgerkrone darüber angebracht', und am Ende desselben Kapitels heißt es: 'Von diesem Augenblick an übertraf ich alle Mitbürger an Ansehen, während ich keine höhere Amtsgewalt besaß als diejenigen Männer, welche jeweils meine Genossen im Amte waren'. Diese Worte beziehen sich auf die Tätigkeit des Octavianus am Ende des Jahres 28 und Anfang von 27, besonders auf den denkwürdigen 13. Januar 27, an dem der seitherige Machthaber Heer und Provinzen an den Senat zurückgab mit der Bitte, die Aufgaben, denen er selbst nicht gewachsen war, zu übernehmen, wofür er — obwohl nur Konsul des Staates — am 16. Januar mit dem Ehrentitel *Augustus*, 'der Erlauchte', geschmückt wurde.

Das sind die bekannten Ereignisse, die auf Inschriften der Zeit (Belege bei *ThMommsen, StR. II³ 746, 2*) als Wiederherstellung der Republik gefeiert werden, und die Velleius (*II 89*) charakterisiert als *prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata* (vgl. *Tac. ann. XIII 28*, allerdings vom Anfang der neronischen Regierung: *manebat nihilo minus quaedam imago rei publicae*), während schon der Zeitgenosse *Strabon XVII 840* und die späteren Historiker von hier ab die Monarchie datieren.

Dieser Streit, ob Republik oder Monarchie, geht in der modernen Literatur weiter. Mommsen ist der Ansicht, daß weder Republik noch Monarchie vorliege: *StR. II³ 747f.*: 'Die formale und offizielle Auffassung des Principats als Regi- | ment des Senats und des Volkes ist ungefähr ebenso hohl, wie wenn die vorhergegangene Epoche des Senatsregiments offiziell als Selbstregierung der freien Bürgerschaft auftritt; der Kompetenzbegriff, der das Wesen der republikanischen Magistratur ist, ist in dem Principat so weit ausgedehnt, daß diese Schranken faktisch der Schrankenlosigkeit nahe kommen. Immer aber ist die Machtstellung des neuen Princeps so beschaffen, daß die neue Ordnung staatsrechtlich keineswegs als Monarchie, auch nicht als beschränkte, bezeichnet werden darf. Die Bezeichnung als Dyarchie, das heißt als eine zwischen dem Senat einer- und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde andrerseits ein für allemal geteilte Herrschaft, würde das Wesen dieser merkwürdigen Institution zutreffender ausdrücken'; vgl. dazu *Hirschfeld, ²466ff.* Etwas mehr nach der Seite der Republik hin spricht sich schon *GFPuchta (Institutionen I 375f.)* aus: 'Die Verfassung

ist unter Augustus noch die republikanische, nur steht die Republik unter der Herrschaft eines durch die Umstände mit außerordentlicher Macht versehenen lebenslänglichen, obersten Magistrats. Ja wir müssen noch mehr zugeben: es hat sich unter republikanischen Formen neben die Republik ein Element, das ihr in seinem innersten Wesen zuwider ist, eingedrängt, und so den Staat in zwei Hälften gespalten, von denen die neuere die alte gleich anfangs in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt, allmählich außer Aktivität gesetzt, endlich verschlungen hat. Aber bis dieses letzte Schicksal vollendet war, konnte das wie auch immer verkümmerte Dasein der Republik nicht in Abrede gestellt werden. Eine Analogie wird durch den neueren Staat gegeben. Wie in Rom der Thron auf die Republik gesetzt ward, so hat man dort umgekehrt die vorgefundene Monarchie mit republikanischen Institutionen umgeben'. Damit hat also Puchta der modernen republikanischen (parlamentarischen) Monarchie die antike monarchische Republik, wenn man so sagen darf, gegenübergestellt (vgl. *L. Kuhlenbeck, Entwicklungsgesch. des röm. Rechts I, München 1910, 313*). Weit über den Juristen sind nun neuerdings die Historiker hinausgegangen, nämlich GFerrero in einem auf dem internationalen Historikerkongreß in Rom (1903) gehaltenen Vortrag, der in sein Buch *Grandezza e decadenza di Roma III 1907, 564ff.*, Schlußkapitel, überschrieben: *la restaurazione della repubblica* = deutsche Ausg. *Bd. IV, 1909, 259ff.* übergegangen ist, und EdMeyer in dem Vortrag auf dem Heidelberger Historikertag (ebenfalls 1903): *Kaiser Augustus, HistZ. XCI N. F. LV (1903) 385ff.* = *Kleine Schriften zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftl. und pol. Gesch. des Altertums, Halle 1910, 441ff.*, die beide von einer Wiederherstellung der Republik durch Augustus reden. Gegen diese neueste Auffassung sind aufgetreten VGardthausen in *NJahrb. XIII (1904) 241ff.* = *Augustus und seine Zeit I 3, 1334ff. ThAAbele, Der Senat unter Augustus* in *Studien zur Gesch. und Kultur des Altert. I 1907, 2,* und *Rv.Pöhlmann, Ullsteins Weltgesch. I (Altertum) 509ff.*; vgl. auch die ungemein vorsichtige und ansprechende Behandlung der Kontroverse bei *WTArnold, Studies of Roman Imperialism, Manchester 1906,* besonders *18ff.* und *49ff.*

Das Problem, das also von Mommsen auf die Formel 'weder Republik noch Monarchie' gebracht war, dann aber in die falsche Fragestellung, ob Republik oder Monarchie geraten ist, dürfte nur lösbar sein unter dem Gesichtspunkt: Republik und Monarchie. Sehr richtig bezeichnet *LMitteis (Röm. Privatrecht I 352)* als 'das Prinzip der augusteischen Monarchie: die republikanischen Verfassungsformen nicht sowohl aufzuheben, als durch den Hinzutritt der kaiserlichen Verwaltung zu ergänzen und zu stützen'. |

Das Kapitel des *Mon.Ancyr.*, von dem oben (*S. 275*) ausgegangen wurde, ist von Augustus nicht erst am Ende seines Lebens geschrieben, sondern in der Zeit, da er die Würde des Princeps noch mit dem Konsulat zu vereinigen gesonnen war, d. h. vor der Mitte des Jahres 23 v. Chr., darüber *EKornemann, Klio V (1905) 325.* Denn Augustus sagt nicht, wie *Rv.Pöhlmann a. a. O. 510* behauptet, 'daß er als Princeps keine anderen amtlichen Befugnisse besessen habe, als die Magistrate der Republik', sondern als 'seine Kollegen im Amte': *[quam qui fuerunt m]ihi quoque in ma[gis]tra[tu] conlegae.* Daß hier von dem erlauchten Schreiber die späteren Mitinhaber der *tribunicia potestas,* wie Agrippa und Tiberius, gemeint sein könnten, ist ausgeschlossen, da damit die ganze Pointe der Stelle beseitigt würde. Die einzigen hier in Betracht kommenden Amtsgenossen des Princeps und Augustus waren die Konsuln der Jahre 27—23, und von diesen hebt er die Gleichstellung

hervor, um damit den republikanischen Charakter der neuen Staatsschöpfung darzutun. Und von dieser Durchgangsphase, dem auf dem Konsulat begründeten Principat (27—23), kann man immerhin auch noch sagen, daß die republikanische Form bis zu einem gewissen Grade gewahrt geblieben ist, besonders wenn man, wie *WTArnold a. a. O. S. 19* richtig tut, den Gegensatz der neuen Staatsform und der vorhergehenden Zeiten des Triumvirates und des Notstandskommandos ins Auge faßt. Während vorher Senat und Volk — wenn wir die Zeit der caesarischen Diktatur noch dazunehmen, für mindestens zwanzig Jahre, mit einer ganz kurzen Unterbrechung nach Caesars Ermordung — aus der Regierung so gut wie ausgeschaltet waren, wurden sie jetzt wieder in den Mittelpunkt des Staatswesens gerückt, und sie blieben, wenigstens der Senat, in dieser zentralen Stellung neben dem Princeps. Es ist längst richtig erkannt worden, daß in der verschiedenen Behandlung des Senats der größte Unterschied der caesarischen und augusteischen Staatsordnung zu suchen ist. Aber EdMeyer schießt über das Ziel hinaus, wenn er behauptet (*a. a. O. 415*): 'Unter Augustus sollte der Senat das Regiment wieder selbst in die Hände nehmen'. Demgegenüber ist im Auge zu behalten, daß diese Körperschaft trotz großen Einflusses auf das Militärbudget von der Verfügung über das Reichsheer so gut wie ganz ausgeschlossen war, daß sie finanziell in dauernder Abhängigkeit vom Princeps gehalten wurde, und daß endlich ihre Zusammensetzung der neue Herrscher entscheidend zu beeinflussen imstande war; über das schwierige Kapitel der *lectiones senatus* vgl. *EdMeyer a. a. O. 415, 1. ThAAbele 5ff. FrBlumenthal, Klio IX (1909) 413ff.* Heer und Finanzen in letzter Linie in den Händen eines einzelnen, der Senat nicht unabhängig bezüglich seiner Ergänzung von dessen Willen, endlich die natürliche Überlegenheit eines mit monarchischen Qualitäten (Münzrecht, verbunden mit Bildnisrecht, Erhebung über die menschliche Sphäre, Titel Augustus) ausgestatteten Einzelbeamten über eine Körperschaft: schon die Hervorhebung dieser Momente genügt, um darzutun, daß vom Regiment des Senats allein, auch nach dem Jahre 28, nicht mehr die Rede sein kann.

Um so weniger ist das der Fall seit der Mitte des Jahres 23 v. Chr., als Augustus nach schwerer Krankheit das Konsulat niederlegte und dafür zu der auf dem *imperium proconsulare maius* ruhenden Militärgewalt die *tribunicia potestas* auf Lebenszeit übernahm, d. h. einen Extrakt aus den Rechten der zehn Volkstribunen, wodurch er, ohne die Fesseln eines Kollegialamtes wie seither zu tragen, die Befugnisse eines höchsten Zivilbeamten mit der Stellung des obersten Kriegsherrn auf sich vereinigte. Mit bezug auf diese Reform vom Jahre 23 wird von EdMeyer zugegeben (*S. 421*): | 'es war eine gewaltige Machtfülle, die durch die tribunizische Gewalt in die Hände des Einen Mannes gelegt war', aber trotzdem wird auch von diesem Moment noch gesagt, 'daß Augustus wirklich die Herstellung der Republik wollte', bzw. daß er 'doch noch innerhalb der Grenzen der Republik' sich hielt. In Wirklichkeit war seit dem Jahre 23 mit dem Übergang von der konsularischen zur tribunizischen Gewalt, ohne gleichzeitigen Eintritt in das Tribunenkollegium, und das daneben übernommene, örtlich unbegrenzte prokonsularische Imperium, das allen Statthalterimperien, auch denjenigen der senatorischen Provinzen, übergeordnet war, die monarchische Stellung des neuen Einzelmagistrats im Rahmen der alten republikanischen Verfassung begründet, vgl. darüber *JKromayer, Die rechtl. Begründung des Prinzipats, Marburg. Diss., Straßb. 1888, 38ff.* Was darnach noch dazu kam an Rechten und Pfichten, ist Augustus mehr durch die Macht der Verhältnisse aufgedrängt worden. Mit Recht bemerkt Hirschfeld (*a. a. O. 467*): 'Augustus trug sich mit der Illusion,

daß er der erste Beamte des römischen Staates sein könne, ohne zugleich der oberste Verwalter desselben werden zu müssen'. Auf administrativem Gebiete, vor allem im Dienste der Reichshauptstadt, wo das Volk aus dem ehemaligen Souverän zum Staatspensionär geworden war, und des Zentrallandes Italien ist Augustus in die Richtung der von Caesar von vornherein als notwendig erkannten Reformen allmählich erst hineingedrängt worden und hat auch hier den Übergang vom Senatsregiment zum kaiserlichen schon begonnen, der dann unter seinen Nachfolgern, vor allem seit Claudius, fortgesetzt worden ist. Wie gerade die Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung zum Hebel der dynastischen Idee geworden ist, hat vorzüglich *MRostowzew, Röm. Bleitesserae, Klio 3. Beiheft, 1905,* besonders *39,* dargestellt. Wenn man zu allem diesem noch das eigentümliche 'halbgöttliche Helldunkel' in Betracht zieht, in dem Augustus sich gern bewegte (*Mommsen, StR. II³ 758*), und endlich daran sich erinnert, daß der neue Herr von Rom frühzeitig und auf den verschiedensten Wegen eine Vererbung der von ihm geschaffenen Position angestrebt hat, so dürfte nicht zweifelhaft sein, daß nach unseren heutigen Begriffen Augustus — zum mindesten vom Jahre 23 ab — als Schöpfer einer Monarchie, allerdings mit magistratischem Charakter und unter Beibehaltung möglichst vieler republikanischer Formen, zu betrachten ist. Daß Augustus sich bewußt gewesen ist, daß er trotz aller Anknüpfung an die Vergangenheit schon durch die Steigerung des Inhaltes einzelner Ämter bzw. durch die Kumulation mehrerer Ämter in seiner Hand etwas Neues schaffe, geht aus seinem Bestreben hervor, fortgesetzt mit der öffentlichen Meinung Fühlung zu behalten und große Veränderungen in seiner Position als freiwillige Gaben des Volkes von Rom und Italien bzw. auch der Provinzen darzustellen, so die Übernahme des Notstandskommandos im Jahre 32 *per consensum universorum* (*Mon.Ancyr.34,* dazu *c. 25,* vgl. *JKromayer a. a. O. 15ff.*) oder seine Wahl zum Pontifex Maximus im Jahre 12 durch die so zahlreich wie nie zuvor aus ganz Italien zusammengeströmte Bürgerschaft (*Mon.Ancyr. c. 10*) — 'eine Art von Plebiszit für das Kaiserreich', wie Pöhlmann (*a. a. O. 513*) diesen wichtigen Akt, durch den der Princeps zur Leitung des Staates auch noch die Vorstandschaft der Staatskirche erhielt, sehr schön genannt hat.

Aber die Behandlung des Problems muß weiter ausgreifen. Zu EdMeyers These von der Aufrichtung der Republik durch Augustus gesellt sich ThMommsens Versuch, Vindex' Erhebung gegen Nero im Jahre 68, die den Sturz der iulisch-claudischen Dynastie eingeleitet hat, zum letzten Kampf der römischen Republik zu stempeln, *Mommsen, Herm. XIII (1878) 90ff.* und *Herm. XVI (1881) 147ff. = ges. Schr. IV, 1906, 333ff.* und *347ff.*, dagegen *HSchiller, Herm. XV (1880) 620ff. Bursian XV (1880) 509ff.* und *XXVIII (1881) 339ff. JAsbach, Röm. Kaisert. und Verfassung, Köln 1896, 40.* Auch hier führt uns eine sorgfältige Interpretation aller in Betracht kommenden Quellenzeugnisse weit ab von Mommsens Auffassung. In den Berichten des Plutarch (*Galba 4*) und des Cassius Dio (*LXIII 22* und *23*) wird es deutlich ausgesprochen, daß Vindex nicht die Monarchie, sondern nur den seitherigen Monarchen, der zum Tyrannen des Reichs geworden war, stürzen wollte und daß er von vornherein den Galba an die Stelle zu setzen entschlossen war: ὁ Οὐίνδιξ ἔγραψε τῷ Γάλβᾳ παρακαλῶν ἀναδέξασθαι τὴν ἡγεμονίαν καὶ παρασχεῖν ἑαυτὸν ἰσχυρῷ σώματι ζητοῦντι κεφαλήν, oder wie es in der gleich folgenden Rede des Vinius an Galba heißt: ὅτι σὲ βούλεται (sc. Vindex) Ῥωμαίους ἔχειν ἄρχοντα μᾶλλον ἢ Νέρωνα τύραννον (*Plutarch a. a. O.*). Und auch die Fassung des Sueton (*Galba 9, 2*), der aus einem Brief des Vindex an Galba die Stelle zitiert, *ut humano generi adsertorem*

ducemque se accomodaret, spricht nicht gegen diese Ansicht. Aber gerade der Ausdruck *adsertor* oder, wie es von Vindex genauer bei *Plinius, n. h. XX 160* heißt, *adsertor a Nerone libertatis* in Verbindung mit der Nachricht des *Dio-Zonaras XI 13*, daß Vindex die Gallier habe schwören lassen πάντα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων ποιήσειν (das sei der Eid *in senatus ac populi Romani verba*, wie er auch bei *Tacitus, hist. I 56* erwähnt wird, im Gegensatz zu dem Eid *in verba principis*), hat Mommsens eigenartige Auffassung der Dinge bestimmt. Man muß dagegen fragen, auf wen sollte Vindex, solange noch kein neuer Princeps an Stelle des 'Tyrannen' kreiert war, und zumal er für seine Person den Principat nicht bebegehrte (*Dio LXIII 23*), seine Truppen schwören lassen? Das Hauptargument Mommsens ist aber die Bezeichnung des Vindex als *adsertor libertatis*. Dazu bemerkt er (*a. a. O. 336, 1*): 'daß *adsertor libertatis* und die analogen Ausdrücke durchaus nicht auf den passen, der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern nur dem zukommen, der die Monarchie überhaupt stürzt, wäre überflüssig zu bemerken, wenn nicht seltsamerweise die neueren ohne Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten' (gegen *Schiller, Nero 261ff.*). M. geht dabei davon aus, daß '*adserere in libertatem* oder gewöhnlich *adserere* schlechtweg (ähnlich wie das verwandte *vindicare*) ein technischer Ausdruck des römischen Privatrechts ist zur Bezeichnung derjenigen Eigentumsklage, welche den fälschlich als Sklaven gehaltenen freien Mann seinem angeblichen Eigentümer abfordert und der Freiheit wiedergibt'. Hier ist nun das Wort aus der juristischen in die politische Sprache übertragen, und auch da ist seiner Ansicht nach der *adsertor* der *vindex alienae libertatis*. 'Die antike Anschauung faßt den Herrscher als *dominus*, das heißt als Eigentümer, also vom Standpunkt der legitimen Republik aus als gleichstehend dem Privaten, der einen freien Mann zu Unrecht als Sklaven hält. Demnach ist *adsertor* (*libertatis*) *populi Romani* oder *rei publicae* nicht derjenige, der einen schlechten Herrscher durch einen besseren ersetzt, da die moralische Beschaffenheit des Herrn mit dem Rechtsverhältnis der Herrschaft nichts zu schaffen hat, sondern derjenige, der die rechtlich begründete Freiheit der römischen Bürgerschaft gegen tatsächliche Beeinträchtigung vertritt und mit Beseitigung der widerrechtlich bestehenden Unfreiheit den legitimen Rechtszustand wiederherstellt' (*a. a. O. 349*).' Was hier von Mommsen der legitime Rechtszustand genannt wird, ist aber dasselbe, was in unseren Quellen als *libertas* bezeichnet wird. Es kommt, wie schon Schiller (*Bursian a. a. O. 343ff.*) richtig gesehen hat, weniger auf die genaue Festlegung des Wortsinnes von *adserere*, das hier ganz offenbar in übertragenem Sinne gebraucht | ist, als vielmehr auf scharfe Erfassung des Begriffes der *libertas* in der damaligen Zeit an.

Libertas bedeutet aber schon längst nur noch die Abwendung der Tyrannenherrschaft, mag diese nun von einer Partei oder von einem einzelnen ausgeübt werden. So sagt Augustus von seinem ersten Auftreten i. J. 44 im Anfang des *MonAncyr.*: *rem publicam dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi* und ahmt damit nur nach, was sein Adoptivvater *bell. civ. I 22* behauptet hatte: *se ... ex provincia egressum ... ut se et populum Romanum paucorum factione oppressum in libertatem vindicaret*. Dementsprechend heißt Augustus auf einer Münze des Jahres 28 v. Chr. (*Eckhel D. n. VI 83*), also sogar vor der definitiven Niederlegung des Notstandskommandos, *libertatis p. R. vindex*. Nach dem Sturz des Seianus wird nach *Cassius Dio LVIII 12, 5* der *Libertas* ein Standbild errichtet. Nach Caligulas Ermordung wird von den Konsuln die Parole *libertas* ausgegeben (*Ioseph.*

Ant. Iud. XIX 186), und es heißt bei Sueton (*Cal. 60*): *neque coniurati cuiquam imperium destinaverunt; et senatus in asserenda libertate adeo consensit, ut consules primo non in curiam, quia Iulia vocabatur, sed in Capitolium convocarent, quidam vero sententiae loco abolendam Caesarum memoriam ac diruenda templa censuerint,* dazu *Claud. 10, 3: nam consules cum senatu et cohortibus urbanis forum Capitoliumque occupaverant asserturi communem libertatem.* Auch ohne daß die Monarchie damals abgeschafft worden ist, kann also auch hier von einem Schutz der Freiheit durch Konsuln und Senat geredet werden, und der von der Garde oktroyierte Claudius heißt auf der Inschrift *CIL. VI Add. ad 920 p. 841* vom Jahre 45 *vindex libertatis;* die Münzen aus dem Anfang der Regierung feiern die *libertas Augusta* (*Gnecchi, Riv. It. Num. 1891, 23, Nr. 2*). Wenn Mommsen (*ges. Schr. a. a. O. 349, 1*) zu den angeführten Stellen aus Sueton bemerkt: 'es handelt sich um den Moment, wo nach Gaius' Tode der Senat die republikanische Ordnung wiederherstellt und die Soldaten den Konsuln schwören, bis der Aufstand der Kaisergarde der Sache ein Ende macht', so widerspricht diese Darstellung im zweiten Teil dem wirklichen Hergang der Dinge, da der Senat und die Garde gleichzeitig handeln (*Dio LX 1*), und im ersten Teil der aus der Caligula-Vita angeführten Stelle sowie *Dio a. a. O.,* wonach für Einführung der republikanischen Ordnung nur ein Teil der Senatoren sich erklärte, ohne daß ein Beschluß in dieser Richtung zustande kam. Also kann von einer Wiederherstellung der republikanischen Ordnung auch damals, selbst für ganze kurze Zeit, keine Rede sein. Sogar Nero spielt im Anfang seiner Regierung den Vertreter der *libertas* (*HCohen, Descript. hist. des monnaies frappeés sous l'empire Rom. I*^{2} *(1880) Néron 276ff., Nr. 125,* dazu *Tac. ann. XIII 24*). Nach Neros Beseitigung erscheint auf den Münzen des Galba, Vitellius und Vespasian die *libertas Augusta, libertas restituta* bzw. *libertas populi Romani restituta.* Vespasian heißt auf einer Münze einmal *adsertor libertatis publicae,* und dasselbe geschieht dann wieder auf den Münzen des Nerva nach Domitians Sturz (das Material bei *AMerlin, Les revers monétaires de l'empereur Nerva, Thèse, Paris 1906, 20ff.*). Und zu den Münzen stimmen die Inschriften. Unter Galba wird am 15. Oktober 68 *imaginum domus Aug(ustae) cultorib(us)* von den *curatores anni secundi* ein *signum libertatis restitutae Ser. Galbae imperatoris Aug(usti)* errichtet (*CIL. VI 471 = Dessau I 238*), und unter Nerva wird zum 18. Sept. 96, dem Tage der Ermordung Domitians, ein Tempel auf dem Kapitol gelobt: *libertati restitutae* (*CIL. VI 472 = Dessau I 274*). Plinius spricht gleichzeitig *epist. IX 13, 4* von *primis diebus redditae libertatis,* Tacitus (*Agricola 3*) preist den neuen Herrscher als den, der *res olim* (d. h. unter Domitian) *dissociabiles, prin|cipatum et libertatem* vereinigt habe. So richtig es also auch ist, wenn Mommsen (*ges. Schr. IV 349*) sagt: 'vom rechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet schließt der Principat keineswegs die Abschaffung der Republik und die Ersetzung derselben durch die Monarchie ein; vielmehr ist die freie Selbstregierung der Gemeinde immer noch der normale Rechtszustand', so falsch muß es genannt werden (vgl. schon *Schiller a. a. O. 343*), wenn er an derselben Stelle fortfährt: 'jeder einzelne Principat ist eine gesetzlich begründete, aber auf eine bestimmte Zeit, höchstenfalls die Lebenszeit des Princeps beschränkte Einschränkung oder Außerkraftsetzung der Freiheit des römischen Volkes'. Nein, der Principat, wie ihn Augustus in Gemeinschaft mit dem Senat begründet und vererbt hatte, ist nach der offiziellen Auffassung die *libertas* und wird nur in der Entartung unter Herrschern wie Caligula, Nero und Domitian zur Tyrannis (so auch *Asbach a. a. O. 46*). Der alte Freistaat aber, der in der letzten

Zeit ebenfalls einen Zustand der Unfreiheit dargestellt hatte (*s.* o. die Stellen aus Caesar und dem *MonAncyr.*), war tot und ist durch den *principatus,* der die wahre *libertas* brachte, seit 27 v. Chr. ersetzt worden, um seitdem niemals wieder zum Leben erweckt zu werden.

Nur Clodius Macer in Afrika hat nach Neros Tod aus Feindschaft gegen Galba einen Moment mit dem Gedanken einer republikanischen Restauration gespielt, aber seine schnelle Beseitigung machte die ganze Aktion bedeutungslos. Daß er nicht mit Verginius Rufus zusammen genannt werden darf, sagt *Plut., Galb. 6* deutlich. Rufus ist nicht, wie Mommsen behauptet (*ges. Schr. IV 341*), 'ein überzeugter Anhänger der legitimen Republik' gewesen, hat sich auch nicht 'für die Wiederherstellung der Republik erklärt' (*ebd.*), wenigstens folgt das nicht aus seiner bei *Plinius, ep. IX 19* erhaltenen selbstverfaßten Grabschrift:

hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quondam
imperium adseruit non sibi sed patriae.

Hiermit wird vielmehr nur die Tatsache gefeiert, daß er die ihm mehrfach angebotene Kaiserwürde standhaft abgelehnt hat und seine Armee dem Senate zur Verfügung hielt (*Plut., Galba 10*). Als der Senat den Galba anerkannt hatte, ließ Verginius dem neuen Herrscher den Treueid leisten; richtig *Schiller a. a. O. 341, Asbach 43ff.* Ein Vorkämpfer der Republik ist er so wenig wie Vindex gewesen.

2. Aegypten und das Reich

Aegypten und das Heer sind die beiden Machtfaktoren in dem neuen Staatsbau, den Augustus' Organisationstalent aufgerichtet hat. Beider Verhältnis zum Reich umschließt die schwierigsten Probleme der ganzen Neuschöpfung.

Die Einverleibung Aegyptens in das Reich und die Aufrichtung des Principates liegen nicht nur zeitlich beieinander, sondern stehen auch im engsten Zusammenhang. Die Republik hatte schon seit den Tagen, da das Reich Hierons von Syrakus annektiert worden war, manchen hellenistischen Staat in sich aufgenommen, und die hellenistische Reichsverwaltung hatte schon dem Provinzialregiment des Stadtstaates Rom die notwendigsten Bausteine geliefert. Nun wird das älteste Staatsgebilde der Antike, zugleich die eigenartigste unter den hellenistischen Reichsschöpfungen – ein Agrarstaat in seinem Kern wie ehemals Rom selbst – ein Glied des Imperium Romanum, und zwar in demselben Moment, da das Römerreich auf dem Boden einer italisch-griechischen Mischkultur nach neuen politischen und gesellschaftlichen Formen ringt. Die ausgeprägte staatliche Individualität des Nillandes und der Zeitpunkt der Annexion sind es also, die die Bedeutung dieser Okkupation erhöhen. Dazu kommt die Sonderstellung, die Augustus dem Lande von vornherein im Reichsorganismus gegeben hat. Rom nebst Italien auf der einen Seite, Aegypten auf der andern stehen lange Zeit wie die beiden Pole des *orbis Romanus* einander gegenüber. Dann beginnt ein Prozeß des Ausgleichs, wobei anfangs das Reich mehr von Aegypten, dann, vor allem seit der Einführung der Kurienverfassung in den Metropolen des Landes im Jahre 202, Aegypten auch von dem Reiche empfängt. Das Ende ist, daß das Nilland, dieses dienende Glied am Reichskörper, ebenso wie das alte Zentral- und Herrscherland Italien der Provinzialisierung und damit der allgemeinen Nivellierung unterliegt, ohne allerdings seine Eigenart so vollständig einzubüßen wie dieses. Was Aegypten seit Augustus dem

Reiche gegeben, was es später vom Reiche empfangen hat, wie viel im Römerstaat gegenüber der Entwicklung Aegyptens unter den Ptolemaeern nur als das Resultat gleicher Ursachen, gleicher Lebensbedingungen politischer, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, ohne direkte Beeinflussung, anzusehen ist, das herauszuarbeiten ist Pflicht der heutigen Forschung, die sich des ständig wachsenden Papyrusmaterials aus Aegypten hierbei zu bedienen hat. Je größer mit der Zeit die Annäherung von Reich und Einzelstaat geworden ist, um so mehr kann unsere Erkenntnis vom Aufbau des Gesamtreiches aus den aegyptischen Quellenmassen Nutzen ziehen. Dagegen für die ersten Jahrhunderte der gemeinsamen Geschichte wird man gut tun, nichts, was man in Aegypten beobachtet hat, ohne weiteres zu verallgemeinern; *UWilcken, Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien, Lpz. 1899, I 665; Grundzüge, Einleitung XV.*

Ich habe auf das Problem zum ersten Male hingewiesen in meiner akademischen Antrittsvorlesung, *Aegyptische Einflüsse im röm. Kaiserreich, NJahrb. III (1899) 118ff.*, vgl. dazu *Hirschfeld² 469, 1.*

Im *Mon.Ancyr. c. 27* erwähnt Augustus die Annexion Aegyptens ganz schlicht mit den Worten: *Aegyptum imperio populi [Ro]mani adieci* (ebenso *CIL. VI 701, 702 = Dessau I 91*). Nach diesen Worten, die inmitten der zwei Kapitel (*c. 26* u. *27*), die von den Provinzen des Reiches handeln, stehen (über die Komposition dieses Teils *EKornemann, Klio II [1902] 149f.*), würde niemand auf den Gedanken kommen, daß dem Lande eine Sonderstellung im Gesamtreich vorbehalten (vgl. *Sueton, div. Iul. 35*), oder sehr bald eingeräumt worden sei. Wir erfahren das Nähere durch Strabon und Tacitus. Der erstere beschreibt *XVII 797* das Aegypten seiner (der augusteisch-tiberischen) Zeit mit den Worten: ἐπαρχία δὲ νῦν ἐστι, φόρους μὲν τελοῦσα ἀξιολόγους, ὑπὸ σωφρόνων δὲ ἀνδρῶν διοικουμένη τῶν πεμπομένων ἐπάρχων ἀεί. ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν, und Tacitus kommt an zwei Stellen auf die Sache zu sprechen: *hist. I 11: Aegyptum copiasque, quibus coërceretur, iam inde a divo Augusto equites Romani obtinent loco regum, ann. II 59: nam Augustus inter alia dominationis arcana vetitis nisi permissu ingredi senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus seposuit Aegyptum* (vgl. dazu *PMMeyer, Klio VII [1907] 122*). Aus diesen Stellen folgt: die neue Verfassung des Reiches, der Principat gepaart mit dem Senatsregiment, hat keine Gültigkeit für das Nilland. 'Der Senat war von jeder Einmischung in die Verwaltung des Landes, ja selbst von jeder Berührung mit demselben in geradezu befremdender Schroffheit ausgeschlossen' (*Hirschfeld² 344*, vgl. *ThMommsen, Röm. Gesch. V³ 554; UWilcken, Grundzüge 28f.*). So war Aegypten ein Fremdkörper in der augusteischen Dyarchie, eine Provinz, ganz ausschließlich vorbehalten dem Princeps, um diesem die finanzielle Basis für seine | neue Stellung im Reich zu bieten, modern gesprochen ein Land der Krone, in dem das königliche Regiment weiter dauerte, wie zur Zeit der Ptolemaeer. Der jeweilige Princeps von Rom war gleichzeitig König von Aegypten, und während er in Rom eingeengt war durch die Mitregierung des Senates, zugleich sein Amt magistratischen Charakter hatte, war er in Aegypten so gut wie seine Vorgänger aus dem ptolemaeischen Haus autokrater Herrscher; vgl. *ThMommsen, ges. Schr. IV 256:* 'Es ist ebenso richtig, daß die Könige von Aegypten in Rom geherrscht haben, wie daß der Princeps der römischen Gemeinde das Nilland regierte.'

Den außerhalb des Landes residierenden Herrscher vertrat in Zukunft ein *praefectus Alexandreae et Aegypti* ritterlichen Ranges, als erster der auch als Dichter bekannte C.

Cornelius Gallus, der sich auf der dreisprachigen Stele von Philae (*Zeitschr. f. aegypt. Sprache XXXV [1897] 70ff. Dittenberger OrGr. II 654; OHirschfeld, S.Ber.Berl.Ak. 1896, 481*) als [ἱππεὺ]ς Ῥωμαίων μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν ἐν Αἰγύπτῳ βασιλέων πρῶτος ὑπὸ Καίς[αρος ἐπὶ] τῆς Αἰγύπτου κατασταθείς bezeichnet, aber durch Anbringung seines Bildes an Stelle desjenigen des abwesenden Königs seine Rechte überschritten und seinen Sturz herbeigeführt hat.

Aus neueren Verhältnissen läßt sich am besten die Tatsache in Parallele stellen, daß der König von England gleichzeitig Kaiser von Indien ist und hier eine andere Stellung hat als in England – allerdings mit dem Unterschied, daß in Indien auch das englische Parlament mitzusprechen hat. Auch insofern läßt sich der Vergleich weiterführen, als in beiden Fällen die Ausübung des überseeischen Amtes in der Regel nicht persönlich geschieht, sondern durch einen Statthalter oder Vizekönig, wobei im Altertum das Fernbleiben des Princeps von Aegypten als ein Ausfluß der Staatsraison zu betrachten ist. Nur Kaiser, die auch in Rom ihre Stellung überschritten haben, residieren zeitweise in Alexandreia, wie z. B. Caracalla, vgl. *PMMeyer, Klio VII (1907) 128f.* und *Pap.Giss. I 2 (1910) 41f.* Daß das Römerreich und Aegypten zwei streng getrennte Sphären waren, läßt sich durch nichts besser illustrieren als durch Suetons Nachricht (*Nero 47*), daß Nero im Moment seines Sturzes daran gedacht haben soll, das Volk um Belassung in der Herrschaft über Aegypten zu bitten (*Hirschfeld [2] 345, 2*). – Eine andere Parallele aus der modernen Geschichte (Rußland und Finland bis vor kurzem) bei *CJNeumann unten S. 409* [1].

So setzt sich das Reich seit dem Jahre 30 v. Chr. eigentlich aus drei Bestandteilen zusammen: 1. Rom und Italien, 2. den Provinzen und 3. Aegypten, und in jedem dieser drei Bestandteile hat der Princeps eine andere Stellung, oder, besser ausgedrückt, in der angegebenen Reihe bewegt sich das neue Amt stufenweise aufwärts vom Beamtentum des römischen Volkes bis zur reinen Autokratie. Und etwas Ähnliches sehen wir, wenn wir die zeitliche Entwicklung des Principats uns vor Augen halten.

Die ältere Form des augusteischen Prinzipats, die sogenannte konsularische Form, wird diktiert von den Bedürfnissen des Zentrallandes Italien: der Princeps ist zugleich einer der Konsuln, wie in den Zeiten des republikanischen Stadtstaates.

Die neue Form vom Jahre 23 dagegen stellt die Bedürfnisse der Provinzen in den Vordergrund, insofern das prokonsularische Imperium höchster Ordnung, d. h. das unumschränkte und örtlich unbegrenzte Aufsichts- und Kontrollrecht über die Statthalter aller Provinzen, nicht die tribunicische Gewalt, von der Augustus wesentliche Bestandteile schon zuvor (seit dem Jahre 36) besaß, die Hauptsache dieser Reform ausmacht. Wie vorher das Konsulat, ist jetzt das Prokonsulat die Seele der Principates, und es erscheint der Titel *proconsul* daher auch folgerichtig wenigstens im 2. Jahrh. in der kaiserlichen Titulatur (*EStein, Klio XII [1912] 392*). Wir befinden uns schon bei dem zweiten der oben aufgezählten Reichsbestandteile: Italien ist in der Hauptsache dem Senat überlassen, dagegen Heer und Provinzen sind die eigentliche Domäne des Princeps. |

Vgl. *ThMommsen, StR. II [3] 777*, der nur den Fehler begeht, die Annahme des prokons. Imperiums schon in das Jahr 27 hinaufzuschieben; richtig *JKromayer, Die rechtl. Begründung des Prinzipats, Marburg. Diss. 1888, 32ff.*, der für diese staatsrechtlichen Probleme die feste Grundlage geschaffen hat; vgl. auch *GFerrero, Grandezza e decadenza di Roma, Ital. Ausg. IV 177, 1, Deutsche Ausg. V 139, 19.*

Von hier war kein weiter Weg mehr zu dem aegyptischen System der reinen Autokratie, der zum erstenmal von Kaiser Gaius beschritten wurde. Er hat die aegyptisch-hellenistische Theokratie mit einem Schlage an Stelle des Beamtenprincipats zu setzen versucht, wie die Gleichsetzung seiner Persönlichkeit mit Juppiter aufs deutlichste beweist. Dem Verhältnis mit seiner Schwester Drusilla scheint die aegyptische Geschwisterehe als Vorbild gedient zu haben; ihre Apotheose nach dem

frühzeitigen Hinscheiden im Juli 38 und ihre Verehrung als *Panthea* mit eigenem Tempel und besonderen Priestern und Priesterinnen war nur für den Westen des Reiches ein Novum, nicht für Aegypten mit seinen θεοὶ Φιλάδελφοι und deren Nachfolgern.

Aber nicht nur an der Entwicklung des Principates selber läßt sich das hier vorliegende Problem aufrollen. Auch in der Reichsverwaltung zeigt sich derselbe Gang der Dinge: anfangs starke Verschiedenheit, allmählich Annäherung von Reich und Einzelstaat.

1. Der Römerstaat ist von Rom, d. h. vom Stadtstaat, ausgegangen und hat auch als Flächenstaat, ähnlich wie unter den hellenistischen Staaten das Seleukidenreich, nach Organisation in städtischen Formen gestrebt. Das zeigt sich ganz besonders am Ende der Republik, als die beiden großen Rivalen Pompeius und Caesar im Osten und Westen des Reiches griechisch-römische Kultur vornehmlich auf dem Wege der Städtegründung ausbreiten. Mit Aegypten kommt dann ein fast städteloses Land herein, dessen Verwaltung auf der staatlichen Gau- und Komenverfassung basiert.

Vgl. *EKuhn, Städt. u. bürgerl. Verfassung des Reiches II 454ff.*: 'Der Zustand Aegyptens, ein Gegenbild der röm. Munizipalverfassung'. *UWilcken, Grundzüge 8ff.* und *34ff.* Über die ursprünglich größere Selbständigkeit der politischen Gemeinden (πολιτεύματα) einzelner Nationalitäten in Aegypten *WSchubart, Spuren politischer Autonomie in Aegypten unter den Ptolemaeern, Klio X (1910) 41ff. JLesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides, Paris 1911, 142ff. Wilcken, Grundzüge 18* und *Chrestomathie Einl. zu Nr. 448.* In der Kaiserzeit sind diese Sonderbildungen nicht mehr vorhanden.

Bald nach der Eroberung Aegyptens beobachten wir nun die Einordnung großer Strecken Neulandes in das Römerreich durch Augustus ohne gleichzeitige Stadtschöpfung, so der Tres Galliae, wo die keltisch-römischen Civitäten als Volksgemeinden oder Volksschaften mit teilweise sehr großer territorialer Ausdehnung organisiert und auf der vorrömischen Gauverfassung aufgebaut, aber im Gegensatz zu den aegyptischen Gauen (νομοί) mit Autonomie ausgestattet werden (*OHirschfeld, Die Organisation der drei Gallien durch Augustus, Klio VIII [1908] 464ff.*). Ob Augustus hierbei irgendwie durch die Berührung mit dem städtelosen Aegypten beeinflußt worden ist, bleibt natürlich zunächst unbeweisbar. Höchst beachtenswert ist aber ein Faktum aus viel späterer Zeit. Die aegyptischen Nomen erhalten nämlich hundert Jahre nach der Einführung der Kurienverfassung (von 202), d. h. in der Zeit zwischen 307 und 310 (über den Zeitpunkt der Neuerung vgl. *MGelzer, Stud. zur byz. Verwaltung Aegyptens = Lpz. hist. Abh. XIII [1909] 57*) zum Zwecke der Steuererhebung, die damals das ausschlaggebende Moment für alle Reformen geworden ist, eine Ordnung nach *pagi*, wie die keltischen Civitäten sie besaßen, mit *praepositi pagorum* an der Spitze. Während die Reform von 202 | die Gauverwaltung mit dem Strategen an der Spitze unangetastet gelassen hatte (*FrPreisigke, Städt. Beamtenwesen im röm. Aegypten, Diss. Halle 1903, 22, 8* und *27. UWilcken, Grundzüge 42*), beginnt mit der Einführung der Pagusordnung und dem Aufkommen des von der städtischen Kurie gewählten *exactor civitatis*, der in der Steuerverwaltung für den Gesamtgau an die Stelle des Strategen tritt, eine Annäherung weniger an die griechisch-römische als an die keltisch-römische Stadtverfassung. Der frühere Gau ist zwar zum städtischen Territorium geworden (*UWilcken, Grundzüge 77*), aber wie in Gallien besteht auch in Aegypten der Gegensatz von Stadt und Land im Rahmen der *civitas* fort: *MGelzer a. a. O. 62:* 'der civitas sind angegliedert ihre pagi, die ἐνορία'. Die weitere Forschung dürfte also wohl gut

daran tun, die Entwicklung der aegyptischen und gallischen Civitäten gleichzeitig im Auge zu behalten (*EKornemann, Klio XI [1911] 390*).

Aber nicht nur die keltisch-römischen Civitäten, auch das Städtewesen im Gesamtreich hat Analogien zur aegyptischen Entwicklung. Charakteristisch für das römische Städtewesen der Kaiserzeit ist das allmähliche Zurückgehen der städtischen Autonomie zugunsten der Bevormundung durch den Staat, der das fiskalische Interesse einseitig in den Vordergrund schiebt. Am frühesten hat Rom selbst die Errichtung der Monarchie mit seiner Depossedierung als Kommune bezahlen müssen. Der vom Kaiser ernannte *prafectus urbi* wird hier zum eigentlichen Stadtoberhaupt, und für diese Entwicklung Roms zur *urbs sacra*, d. h. zur 'Kaiserstadt' (*sacer* ist alles, was mit dem Kaiser zusammenhängt), hat man schon längst auf die ähnlichen Verhältnisse in Alexandreia hingewiesen, wo der Beamte ἐπὶ τῆς πόλεως oder, wie er seit dem Ende der Ptolemaeerherrschaft heißt, στρατηγὸς τῆς πόλεως mit der Vertretung der Königsgewalt in der im übrigen aber wahrscheinlich autonomen Stadt betraut war (*WSchubart, Klio X [1910] 68. UWilcken, Grundzüge 14ff. und 47ff.*).

Über die sonstige Organisation Alexandreias in der Ptolemaeer- und Römerzeit, die noch immer kontrovers ist, vgl. am besten *WSchubart, Klio X (1910) 59ff. 67ff.* und *UWilcken, Grundzüge 14ff. 43ff. PJouguet, La vie municipale dans l'Égypte rom., Paris 1911, 26ff., 115ff.; Dikaiomata (Pap. Hal. 1), Berlin 1913, 162ff., GPlaumann, Klio XIII (1913) 485ff.*

Als Beamte von Alexandreia (ἐπιχώριοι ἄρχοντες κατὰ πόλιν, die also ebenfalls aus der Ptolemaeerzeit übernommen und vielleicht gar nicht alle städtische, sondern zum Teil königliche bzw. kaiserliche Beamte sind, *UWilcken, Grundzüge 16. 46*) nennt *Strabon XVII 797* den ἐξηγητής, der keineswegs mit dem ἐπὶ τῆς πόλεως identisch ist (so *WOtto, Priester und Tempel I 184, 2*), den ὑπομνηματογράφος, den ἀρχιδικαστής und den νυκτερινὸς στρατηγός. Im Exegeten hat *OHirschfeld* früher das Vorbild des *praefectus annonae* sehen wollen, ist aber von dieser Ansicht zurückgekommen, *Röm. VerwB.² 235, 1. LMitteis, Herm. XXX (1895) 588* und *EKornemann, NJahrb. III (1899) 129* erblicken in ihm eine Art obersten Gemeindevorstands (zustimmend *WOtto a. a. O. I 155* mit *Anm. 4*). Der ἐξηγητής, der ὑπομνηματογράφος und der νυκτερινὸς στρατηγός oder νυκτοστράτηγος sind für die Römerzeit auch in den Metropolen der χώρα nachgewiesen, *FrPreisigke, Städt. Beamtenwesen in Aegypten, Hall. Diss. 1903, 5, 3. 7ff. 30ff.* Ebenso ist im Okzident auch außerhalb Roms der *praefectus vigilum* zu finden, vgl. *CIL. XI 629* (Faventia), *ebd. 4655* (Tuder), *CIL. XIII 1745* (Lyon), *CIL. XII 3166* (Nemausus), an letzterem Ort auch unter dem Titel *praefectus vigilum et armorum*, vgl. hierzu *OHirschfeld, Die Sicherheitspolizei im röm. Kaiserreich, S.Ber. Berl.Ak. 1891, 867ff.*, auch *ebd. 1892, 815ff.*, der außer auf die νυκτοστράτηγοι auch auf die στρατηγοὶ ἐπὶ τῶν ὅπλων oder ἐπὶ τὰ ὅπλα in den Städten Kleinasiens als Vorbild hinweist; vgl. hierzu *PJouguet a. a. O. 162ff.*

Für die übrigen Städte des Reiches beginnt die Einschränkung der städtischen Selbstverwaltung seit Traian mit der Einsetzung der *curatores reipublicae*, d. h. staatlicher Kommissare zur Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung, zunächst natürlich nur da, wo die Verhältnisse es erforderten (darüber *WLiebenam, Phil. LVI 290ff., Städteverw. im röm. Kaiserreich 480ff.*). Die Zentralisation der staat- | lichen Verwaltung hat dadurch starke Fortschritte gemacht und seine Annäherung an die Einrichtungen des Nillandes herbeigeführt.

2. Wie die hellenistischen Reiche, besitzt auch der Kaiserstaat Gebiete, die nicht von den Städten oder stadtähnlichen Gebilden eingenommen werden. Den Hauptstock bilden die Grundherrschaften (*saltus*), die von der munizipalen Verwaltung und Jurisdiktion eximiert waren (*ASchulten, Die röm. Grundherrschaften, Weimar 1896*). Sie haben in der Revolutionszeit vielfach den Besitzer gewechselt und sind

teilweise in die Hände der Mitglieder des augusteischen Hauses und der Freunde des Princeps gelangt (*OHirschfeld, Der Grundbesitz der röm. Kaiser in den ersten 3 Jahrh., Klio II [1902] 45ff.* u. *284ff.*; *VerwB.*^{2} *21ff.*). Unter den Claudiern ist dann der *ager publicus* und der kaiserliche Großgrundbesitz infolge von Vererbungen und Konfiskationen stark vermehrt worden. Unter den Flaviern endlich hat, weil der seitherige kaiserliche Familienbesitz infolge des Eintritts einer neuen Dynastie zum Besitz der Krone wurde, eine Annäherung von Staatsland und Kaiserland stattgefunden, ähnlich wie bei der χώρα βασιλική der hellenistischen Reiche. Das große Problem, inwieweit die Entwicklung dieser nichtstädtischen Territorien von dem städtelosen und an Königsland überaus reichen Aegypten einen Einfluß erfahren hat, ist neuerdings durch die tiefgreifende Untersuchung von *MRostowzew, Studien zur Gesch. des röm. Kolonats, 1. Beiheft* zum *ArchPap., Lpz. 1910,* stark gefördert worden. Von ihr muß alle weitere Forschung auf diesem Gebiete den Ausgang nehmen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Inbezug auf Grund und Boden ihres Reiches sind die ptolemaeischen Herrscher Aegyptens den römischen Kaisern weit überlegen gewesen. Sie waren die Eigentümer des gesamten Landes. Da aber König und Staat im Nilland vollkommen identisch sind, kann man auch vom Gesamtbodeneigentum des Staates sprechen. In der römischen Epoche hat auch hier ein Ausgleich zwischen Aegypten und dem Reich stattgefunden. Die römischen Herrscher haben von Augustus ab trotz der ausgesprochenen Anknüpfung an die ptolemaeischen Institutionen und Rechte auch für Aegypten das Prinzip des staatlichen Obereigentums bis zu einem gewissen Grade fallen gelassen (*Rostowzew a. a. O. 112*). Große Teile aegyptischen Bodens, vor allem die von den Ptolemaeern an das Militär vergebenen Ländereien, das Katöken- und Kleruchenland, werden im Sinne des römischen Provinzialrechts Privatland (γῆ ἰδιωτική), und so beobachten wir im Nilland die eigentümliche Erscheinung, daß im Gegensatz zum Reich während der ersten vier Jahrhunderte der Privatbesitz stark zugenommen hat (*Rostowzew 117* und *133*, *MGelzer a. a. O. 64ff., UWilcken, Grundzüge 302ff.*), und zwar nicht nur der Kleinbesitz, sondern auch der Großbesitz.

In letzterer Beziehung haben die sogenannten οὐσίαι, die den *saltus* des Reiches etwa entsprechen, für Aegypten ein ganz neues Moment hereingebracht. Diese οὐσίαι, meist Weideland oder wenigstens Boden von minderwertiger Qualität, sind ähnlich wie die *saltus* außerhalb Aegyptens in großem Umfang in den Besitz der Kaiser übergegangen (ein Verzeichnis der privaten und der kaiserlichen οὐσίαι bei *Rostowzew 120ff.*, Nachtrag dazu bei *Wilcken, Grundzüge 298, 3*) und — vielleicht schon unter den Flaviern — ist dafür eine besondere kaiserlich-staatliche Domanialverwaltung, der λόγος οὐσιακός (*ratio usiaca*), gebildet worden, der neben die allgemeine staatliche Finanzverwaltung Aegyptens, den λόγος διοικήσεως, tritt. Zu dem alten 'Königsland' (γῆ βασιλική) und 'Staatsland' (γῆ δημοσία) gesellt sich so das neue kaiserliche Domanialland (γῆ οὐσιακή), und dessen Pächter (γεωργοὶ οὐσιακοί) werden den alten Staats- und Königspächtern (γεωργοὶ δημόσιοι, βασιλικοί) in der Rechtsstellung genähert. Diese 'Königspächter' oder 'Königsbauern' bildeten aber schon in der Ptolemaeerzeit einen geschlossenen Stand im Staat als Teil der großen Bevölkerungsschicht der | sogenannten ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις d. h. den Leuten, 'die mit den königlichen Einnahmen verflochten waren', die für den Staat in einer oder der anderen Eigenschaft Arbeit verrichteten und dadurch den Einkünften des Staates direkt dienten.

Zu dieser Schicht gehört neben dem Militär und den Königsbauern sowie den Hirten der staatlichen Schweine- und Gänseherden die große Gruppe der sog. ὑποτελεῖς, d. h. die in der Stoffefabrikation beschäftigten Handwerker, die zum Teil innerhalb der Tempel lebten, und die Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Öl- und Getränke-, besonders Bierproduktion, die vom Staate monopolisiert waren. Unter ihnen waren die Ölarbeiter am schlechtesten gestellt. Sie müssen als richtige Leibeigene des Staates bezeichnet werden, *UWilcken, Grundzüge 246ff.*

Wie auf viele Kategorien dieser ὑποτελεῖς, ward auch auf die Königsbauern die Lehre von der ἰδία (*origo*) in ungemein strenger Form angewendet, d. h. sie waren auf Grund eines Eides von der Aussaat bis zur Ernte an ihr Dorf gebunden, und die Beamten hatten das Recht, flüchtige Bauern zurückzuführen, wie sie auch Zwangsleistungen und Zwangspacht ihnen auferlegen konnten (*UWilcken, Grundzüge 26f. 291. 324f.*)

Hier stehen wir also Verhältnissen gegenüber, wie sie später auf den Grundherrschaften des Römerreiches wiederkehren. Aber es führt keine gerade Linie der Entwicklung von dem ptolemaeischen zu dem römischen Kolonat. In der Ptolemaeerzeit verläuft die Entwicklung für die Königsbauern nicht absteigend, sondern aufsteigend. Man kann fast von 'einer allmählich wachsenden Tendenz der Ptolemaeer zu einer effektiven Bauernbefreiung sprechen, die aber in vollem Maße von ihnen nie zustande gebracht worden ist' (*Rostowzew 83*).

Ebensowenig ist dies in der Kaiserzeit gelungen, obwohl Anschluß an die ptolemaeischen Bestrebungen mehrfach gesucht worden ist. Wir treffen, ebenso wie in der Ptolemaeerzeit, unter den Kaisern beim vollwertigen Staats- und Königsland (γῆ ἐν ἀρετῇ) den Kolonat auf Grund einer unbefristeten Staatspacht, d. h. einer Staatspacht, die bis zur nächsten allgemeinen Verpachtung (διαμίσθωσις) lief. Das minderwertige Land (ὑπόλογον) dagegen wird seit Hadrian unter Zurückgehen auf die ptolemaeische Praxis ἐξ ἀξίας, d. h. nach dem realen Wert verpachtet, aber nunmehr — und das ist etwas Neues — auch auf begrenzte Zeit, so daß wir also hier auf der Grenze zwischen freier Zeit- und Erbpacht stehen. Und dieses Verfahren wird auch auf die γῆ οὐσιακή (Domänenland) angewendet: *EKornemann, Pap.Giss. I 1, 22ff. Rostowzew a. a. O. 175ff.* Bei Pächtermangel trat in diesen Fällen Zwangsaufbürdung auf administrativem Wege gegen einen herabgesetzten Pachtzins ein, sog. ἐπιμερισμός, 'Zuteilung', wobei ganze Dörfer zwangsweise herangezogen wurden, *Wilcken, Grundzüge 292ff.*

Hadrian ist es auch gewesen, der ebenso in den übrigen Provinzen des Reiches eine Gesetzgebung zugunsten der wirtschaftlich Schwachen und Hebung der intensiven Kleinwirtschaft auf Kosten der extensiven Großwirtschaft durchzuführen gesucht hat, die vieles aus der hellenistischen Praxis, besonders Aegyptens, entlehnt. Das zeigen die *lex Hadriana de rudibus agris* für die afrikanischen Domänen (*Bruns-Gradenwitz, Fontes iuris Rom. I⁷ nr. 115 u. 116*) und das kürzlich (1906) gefundene Fragment einer hadrianischen *lex metallis dicta* aus Vipasca in Spanien mit Normen für die Okkupation staatlicher Schächte des betreffenden Bergwerks durch Kolonen (*Bruns-Gradenwitz, ebd. I⁷ nr. 113;* hier noch fälschlich als Teil der schon länger bekannten sogenannten *lex metalli Vipascensis* bezeichnet); über beide *leges* Hadrians, das afrikanische Domänen- und das spanische Bergwerksgesetz, am besten *Rostowzew a. a. 337ff. u. 353ff.*; vgl. auch *KFitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. u. röm. Aegypten, Lpz. hist. Abh. XXI (1910) 87ff.* Diese kaiserliche Gesetzgebung im Dienste der Kolonen, die die Fortsetzung der hellenistischen νόμοι τελωνικοί darstellt, hat das Ziel, das sie erstrebte, Schutz der kleinen Leute und

Wirtschaften, nicht erreicht, sondern hat gerade zum entgegengesetzten Resultat geführt. Denn die Kolonen wurden den allgemeinen Reichsgesetzen dadurch entzogen und der Willkür der Domanialbeamten, die nach aegyptisch-hellenistischem | Vorbild mit viel zu weitgehender jurisdiktioneller Befugnis ausgestattet waren, ausgeliefert. Mit Recht macht Rostowzew darauf aufmerksam (*373, 1*), daß in der späteren Zeit z. B. in Gestalt der ausschließlichen Jurisdiktion des *comes rei privatae* und der *rationales* über die Beamten der kaiserlichen Domänen die Jurisdiktion des ptolemaeischen Dioiketes (über ihn *s. u. S. 290*) sich wiederholt und daß auch dies, wenn nicht eine so lange Zeit dazwischen läge, als direkte Entlehnung aus dem hellenistischen Recht Aegyptens angesehen werden könnte.

Auf alle Fälle wird das exterritoriale Domänenland durch diese Sondergesetzgebung auch im Römerreich ein geschlossenes Ganze neben dem Städtereich und die Kolonenbevölkerung eine eigene soziale Klasse wie die Königsbauern Aegyptens und der übrigen hellenistischen Reiche. Gegen sie wird allmählich, teils ungesetzlicherweise, teils auf gesetzlichem Wege, der Zwang seitens der Beamten angewendet, z. B. in Gestalt der gewaltsamen Verlängerung einer schon abgelaufenen Pachtfrist oder zwangsweiser Aufbürdung einer Pacht überhaupt. Das letztere geschieht auch mit Vorliebe gegenüber den Besitzern von nahegelegenem Privatland, denen die Beackerung der angrenzenden Staatsländereien auferlegt wird. Diese Maßregel, die schon, wenn auch als Ausnahme, in Aegypten während der ptolemaeischen Epoche bestand, wird nun für die Agrarverhältnisse des Gesamtreiches von grundlegender Bedeutung. Dadurch hat man, wieder zunächst in Aegypten, die freien Besitzer zum Teil auf die Stufe der Kolonen herabgedrückt, und aus beiden Gruppen — den Staatsbauern und den freien Besitzern von ehedem — ist eine große homogene Masse erwachsen, die auf das Existenzminimum gestellt wurde, wie der russische Bauer von heutzutage. Liturgienwesen und Steuerdruck, Zwangspacht und die scharfe Anspannung der Lehre von der ἰδία (*origo*) haben dann das Ihrige getan, um den schollenfesten Kolonat zu erzeugen (*Wilcken, Grundzüge 318ff.*).

Aber noch bleiben die Verhältnisse im Reich und Aegypten eine Zeitlang recht verschieden. Im Reich zeigt sich als Gegenstück zur Ausbildung des Kolonats eine starke Begünstigung der kapitalistischen Großkolonisation — Prokuratoren und Großpächter (*conductores*) erringen hier den Sieg — und infolge davon seit dem 3. Jahrh. eine Zunahme der privaten Großwirtschaften, auch auf staatlichem Boden, die durch Verkäufe, Verschenkungen oder Verpachtungen zustande kommen. Dagegen weist Aegypten noch im 4. Jahrh. kleinen Privatbesitz in großem Umfang auf und ist fast noch frei von der Bildung von Latifundien mit Grundherrschaften, die von den *civitates* losgelöst sind (*MGelzer a. a. O. 69*). Im Laufe des genannten Jahrh. tritt aber auch hier das Anwachsen des privaten Großbesitzes auf Kosten der Domäne ein (*Wilcken, Grundzüge 322*). Die Patrociniumsbewegung, d. h. das Streben nach Schutz gegen die Steuererhebung, ist es dann endlich gewesen, die die kleinen Possessoren den Großbesitzern, meist hohen Beamten, die im Lande ansässig waren, weiter den Kirchen und Klöstern, die mit dem Asylrecht ausgestattet waren, als Patronen massenweise in die Arme getrieben hat (*FdeZulueta, Patronage in the later Empire* in *PVinogradoffs Oxford studies in social and legal history, vol. I, Oxford 1909* und *MGelzer a. a. O. 72ff.*) Der private und kirchliche Latifundienbesitz schwillt dadurch mächtig an und führt auch in Aegypten zur Eximierung desselben von der Civitas. Gleichzeitig tritt neben das Staatsbauerntum oder den Staatskolonat der Privatkolonat, d. h. die gesetzliche Bindung auch der Kolonen dieser

privaten Latifundien an die Scholle, die in Aegypten erst im Jahre 415 erfolgte: ein Zeichen, daß der Staat dann auch in Aegypten vor dem Kapitalistenstand der Großgrundbesitzer, die, wie gesagt, zugleich hohe Reichsbeamte waren, kapituliert hatte, ähnlich wie in den älteren Zeiten Aegyptens vor dem Beginn der Ptolemaeerherrschaft (*Wilcken, Grundzüge 324*).

3. Das Kapitel vom Beamtentum der Kaiserzeit kann heute ebenfalls nur geschrieben werden unter steter Berücksichtigung der hellenistischen Reichsverwaltung. Besonders der Ptolemaeerstaat, der des städtischen Unterbaues fast ganz entbehrt, ist ein Beamtenstaat κατ' ἐξοχήν gewesen, während das republikanische Rom | auch noch als staatlicher Großbetrieb in der Hauptsache in den alten stadtstaatlichen Formen mit einem Minimum von Beamten regiert wurde. Die für die Folgezeit wirkungsvollste Neuschöpfung des Augustus ist die Ausbildung eines kaiserlichen Beamtentums aus dem Ritterstand, das neben die alten aus der Republik übernommenen Magistraturen als reine Gehilfen und Mandatare des Princeps tritt, ohne glänzende Titel, aber mit hinreichenden, zum Teil hohen Einnahmen verbunden.

Vgl. darüber *GKretschmar, Über das Beamtentum der röm. Kaiserzeit, Gießen 1879, Hirschfeld² 410ff.*

Die neue ritterliche Beamtenkarriere beginnt wie die senatorische mit dem Dienst im Heer und hat ihren halbmilitärischen Charakter immer beibehalten. Darin folgt Augustus der für die republikanische Magistratur erprobten altrömischen Tradition und steht dem Brauch der Ptolemaeer fern, die, wie die hellenistischen Herrscher überhaupt, im Anschluß an Alexanders epochemachenden Vorgang (*JKromayer, HistZ. C [1908] 17*) das Zivilamt vom militärischen streng getrennt hielten. Erst Hadrian geht einen Schritt weiter. Seit seiner Reform gibt es eine von der militärischen Karriere unabhängige rein zivile Vorbildung für die ritterlichen Prokuraturen und Präfekturen, und im 3. Jahrh. bahnt sich auch im Römerreich die Trennung von Militär- und Zivilgewalt an, die, bei allerdings gleichzeitiger Militarisierung des Zivilamtes, den spätrömischen Beamtenstaat, besonders seit den Reformen des Diocletian und Constantin, dem Ptolemaeerstaat so ähnlich macht.

Mit der Einführung des ritterlichen Reichsbeamtenstandes geht einher die Auflösung der in der Republik einheitlichen obersten Provinzialverwaltung in eine Anzahl Spezialmandate richterlicher (*iuridici*) und finanzieller Art, die unter und neben dem Mandat des Statthalters begegnen. Dieses System der Dezentralisation der Außenverwaltung tritt uns in Aegypten unter Augustus von Anfang an entgegen, vgl. *Strabon XVII 797,* der nach der Erwähnung des *praefectus Aegypti* sagt: ὑπ' αὐτῷ δ'ἐστὶν ὁ δικαιοδότης ὁ τῶν πολλῶν κρίσεων κύριος· ἄλλος δ'ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος ἰδιόλογος, ὃς τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστι. Es wird hier also ein höchster richterlicher Beamter, δικαιοδότης = *iuridicus Alexandreae et Aegypti*, abgekürzt *iur. Alexandreae* oder *iur. Aegypti,* der neben dem Präfekten (dieser ist nicht nur oberster Verwaltungsbeamter: *Tac. ann. XII 60*), diesem aber im Rang untergeordnet, die Zivilgerichtsbarkeit ausübt, und ein höchster Finanzbeamter, ἴδιος λόγος, genauer ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ, latein. *idiologus ad Aegyptum* auf einer Inschrift tiberischer Zeit, *CIL. X 4862 = Dessau I 2690,* genannt, ebenfalls ein Mann prokuratorischen Ranges. Von ihnen fehlt für den *iuridicus* bis heute ein Zeugnis aus der ptolemaeischen Epoche, und man ist zur Zeit der Ansicht, daß es sich hier um eine römische Neuschöpfung handelt: *Hirschfeld² 350ff.,* über seine Kompetenzen *PMMeyer, ArchPap. III 104f., LMitteis, Grundzüge 26f.* Dagegen stammt der ἴδιος λόγος aus der Ptole-

maeerzeit, wo schon seit dem 2. Jahrh. eine Scheidung zwischen Staatsgut und Hausgut eingetreten war.

Das Staatsgut gehört im ptolemaeischen Aegypten zum Departement der διοίκησις, woher der höchste Beamte, der Finanzminister von Aegypten, den Titel διοικητής führt, während der Vorsteher des Hausgutes, der Hausgutminister, gerade so genannt wird wie sein Ressort (ἴδιος λόγος). Von diesen beiden höchsten Finanz-| beamten ist der Dioiket in der römisch-aegyptischen Verwaltung bis zur Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts — bis jetzt wenigstens — nicht nachweisbar; seine Aufgaben erfüllte offenbar zunächst der Präfekt selbst, der oberste Leiter der Gesamtfinanzverwaltung im Lande. Der Idiologus dagegen, der damals als alleiniger oberster Leiter des Finanzressorts tätig ist, geht vollständig in die staatliche Sphäre über; richtig *LMitteis, Privatr. I 358, 24*: 'mit der römischen Eroberung konnte er (der ἴδιος λόγος in der sächlichen Bedeutung) nicht Privateigentum des Kaisers werden, sondern mußte fortdauernd dem allgemeinen Begriff des Staatsguts unterfallen', auch *360, 27*: 'ἴδιος λόγος, welcher allem Anschein nach die feste Bedeutung eines staatlichen Ressorts angenommen hatte'. Er löst gerade im Beginn der römischen Epoche eine große Aufgabe: die Revision der verworrenen Grundbesitzverhältnisse in Aegypten, die Augustus nach den unsinnigen Landverschenkungen der letzten Ptolemaeer, besonders an die Tempel und das Militär, vorzunehmen gezwungen war: *Strabon a. a. O.* und dazu *MRostowzew, Kolonat 100f.* Später, wahrscheinlich unter den Flaviern, wird aus aus den neuerworbenen kaiserlichen οὐσίαι (darüber oben *S. 286*) ein besonderes staatliches Ressort für das kaiserliche Patrimonium (λόγος οὐσιακός, *ratio usiaca*) gebildet mit einem, dem Idiologus unterstellten ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν oder οὐσιῶν (*procurator usiacus*), der seinen Sitz in Alexandreia hatte, an der Spitze: *Rostowzew a. a. O. 131f. PMMeyer, Pap.Giss. I 2, 27, 4. Wilcken, Grundzüge 154. 158.* Nachdem dann seit hadrianischer Zeit der Idiologus neben seinen seitherigen Aufgaben mit ganz neuen betraut wird, nämlich gleichzeitig als ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης, also auch als 'Kultusminister von Aegypten', erscheint, tritt von der Mitte des 2. Jahrh. der διοικητής wieder auf und zwar ganz in der Stellung des alten ptolemaeischen Finanzministers, wozu endlich der mindestens von der Mitte des 3. Jahrh. ab bezeugte καθολικός = *rationalis Aegypti* kommt, *Wilcken a. a. O. 157. 163.*

Grundlegend für die Forschung über das Ressort des ἴδιος λόγος *PMMeyer, Festschrift für OHirschfeld 131ff.* und *ArchPap. III 86ff.*, mit einem Wechsel der Auffassung. Der an erster Stelle geäußerten Ansicht folgen *OHirschfeld² 352ff., FrPreisigke, Girowesen im griech. Aegypten. Straßb. 1910, 188ff.* und bis zu einem gewissen Grad auch *UWilcken, Grundzüge 155* (vgl. Anm. 7), der zweiten *LMitteis, Röm. Privatr. I 357ff.*

Während so in Aegypten zu dem Idiologus der Dioiket von neuem hinzukommt, wiederholt sich draußen im Reich zunächst das, was im Ptolemaeerstaat einst schon sich abgespielt hatte: die Scheidung von Hausgut und Staatsgut. Nachdem der Fiskus, wie im Ptolemaeerstaat das βασιλικόν, vollständig vom Herrscher sich losgelöst hatte und eine Staatskasse geworden war, entstand das Bedürfnis nach etwas, was dem ἴδιος λόγος der Ptolemaeerzeit entsprach: das ist die von Septimius Severus begründete *res* (*ratio*) *privata* mit einem besonderen *procurator* (*rei privatae*), die zum mindesten im Titel dem ἴδιος λόγος nachgebildet sind. Wie weit das dagegen im Inhalt der Fall war, ist beim heutigen Stand der Forschung noch nicht zu sagen.

Vgl. die neueste Behandlung der Kontroverse bei *LMitteis, Privatrecht I 359ff.*, der den älteren Streit, ob damals von Severus das Krongut oder das Privatgut des Kaisers

separiert wurde, durch die ganz neue Annahme aus der Welt zu schaffen sucht, 'daß durch Severus alle Staatsdomänen unter dem Ressort der Res privata vereinigt wurden'; denn die Zentralisation der staatlichen Domänenverwaltung sei im 4. Jahrh. zweifellos vorhanden. Bei dieser Annahme wäre also der *procurator rei privatae* der allgemeine Domänenminister des Reiches von vornherein gewesen (anders *UWilken, Grundzüge 155*). Wäre Mitteis' Ansicht richtig, so hätte nicht nur der Name, sondern auch der Inhalt des aegyptischen Amtes in der Römerzeit auf die Neuschöpfung im Reiche gewirkt. Auf alle Fälle müssen die Probleme, die an die Ausdrücke ἴδιος λόγος und *res privata* sich knüpfen, nicht mehr getrennt voneinander behandelt werden, richtig *ThMommsen* bei *Hirschfeld*[2] *354, 2.*

Es ist bezeichnend, daß in dieselbe Zeit der Severe (202 n. Chr.) die Einführung der Kurienverfassung in Aegypten fällt, wodurch, wie durch den *procurator rei privatae* das Reich an Aegypten, umgekehrt Aegypten an das Reich angeglichen wurde. Die Metropolen der Gaue sind dadurch an Stelle der Komenverfassung der städtischen Ordnung, wie sie im Reich draußen bestand, näher gebracht, und es ist durch die Gründung einer βουλή in den neuen Städten und das ihr zugestandene Recht, die städtischen liturgischen Beamten durch Wahl zu bestellen, die Trennung staatlicher Oberaufsicht und städtisch-lokaler Verwaltung wie im Reich durchgeführt worden. Erst in der Zeit unmittelbar nach Diocletians Abdankung ist auch die Strategie in Wegfall gekommen, und statt des Strategen besorgt der *exactor civitatis* mit seinen neuen Untergebenen, den *praepositi pagorum,* die Steuererhebung, die zum wichtigsten Geschäft der spätrömischen Kurien geworden war. In der nämlichen Zeit ist alles, was sonst noch von der Sonderstellung Aegyptens vorhanden war, beseitigt worden. Seit 297 kommt zur Kurienordnung die römische Provinzialordnung: das Nilland zerfällt seitdem an Stelle der drei Epistrategien in drei Provinzen mit gleichem Umfang. Der Präfekt, der jetzt unmittelbar nur noch die Nordprovinz, *Aegyptus Iovia,* verwaltet, ist nicht mehr der mächtige Vizekönig von ehedem, wenn auch die Vorsteher der beiden anderen Provinzen, der *Herculia* und *Thebais,* seine Untergebenen sind. Die Umnennung des *prafectus Aegypti* in *prafectus Augustalis* zwischen 380 und 382 und die gleichzeitig erfolgende Erhebung Aegyptens zu einer eigenen Diözese hat dann im Rahmen der neuen Reichsverfassung dem Nilland wieder eine Sonderexistenz gegeben, aber ohne jegliche Sonderrechte.

Wie der hellenistische Beamtenstaat der Ptolemaeer das Reich, so hatte das letztere mit seiner schematisch durchgeführten Kurien- und Provinzenordnung sich Aegypten erobert. Wenn Prokop das ganze Reich aus Byzanz und den anderen πόλεις bestehen läßt oder die Provinzen einfach als αἱ πόλεις bezeichnet, so ist Aegypten darin miteingeschlossen (*MGelzer a. a. O. 63*).

4. Besonders fruchtbar werden diese Studien, wenn wir einen sehr wichtigen Teil der allgemeinen Staatsverwaltung, die Finanzverwaltung, noch speziell betrachten. Das ptolemaeische Aegypten war entsprechend seinem bureaukratischen Aufbau ein fiskalisch mit einem ausgezeichneten technischen Apparat und einem feingegliederten Steuersystem ausgestattetes Land. 'Man fragt sich unwillkürlich, ob es denn im damaligen Aegypten überhaupt ein steuerfähiges Objekt gegeben habe, das unbesteuert geblieben wäre': *UWilcken* in dem für die Finanzgeschichte und Verwaltung Aegyptens grundlegenden Werk *Griech. Ostraka aus Aegypten und Nubien I, Lpz. 1899, 410.* Im Gegensatz zu Aegypten war das Römerreich, ehe es in die kaiserliche Verwaltung überging, abgesehen von den Gebieten, in denen man an bestehende Einrichtungen anknüpfen konnte, finanztechnisch recht mangelhaft organisiert.

Mancherlei Neuerungen in der Beamtenorganisation auch der Finanzverwaltung, die vielleicht unter dem Einfluß Aegyptens erfolgt sind, wurden schon im Vorhergehenden berührt (*s. o. S. 289f.*). Auf dem Gebiete der Besteuerung ist wahrscheinlich Aegypten auch vorbildlich geworden. Als Augustus im Jahre 6 n. Chr. das *aerarium militare* als Versorgungskasse für die ausgedienten Soldaten gründete, hat er neben freiwilligen Zuwendungen aus Privatmitteln zur Speisung der neuen Kasse eine fünfprozentige Erbschaftssteuer für die römischen Bürger und eine einprozentige Abgabe von allen öffentlichen Auktionen eingeführt. Bezüglich der zuerst genannten Steuer neigt heute die überwiegende Zahl der Forscher dahin, daß die ptolemaeische Erbschaftssteuer, ἀπαρχή, genannt (*UWilcken, Ostraka I 345f.*), trotzdem diese im Gegensatz zur römischen Steuer auch die Söhne bei Antritt der väterlichen Erbschaft traf, das Vorbild gewesen ist, vgl. die Literatur bei *Hirschfeld*[2] *96f.*

Das große Gebiet der Gewerbebesteuerung war in Rom gänzlich unbekannt. Daher spricht Sueton, als Kaiser Gaius dazu überging, das Gewerbe der Sackträger und der Hetären zu besteuern, von *vectigalia nova atque inaudita* (*Calig. 40*). In den griechischen Städten des Osten und in Aegypten dagegen ist diese Art der Besteuerung in Gestalt von gewerblichen Lizenzsteuern sehr alt; für Athen vgl. *ABoeckh-Fränkel, Staatshaushaltung der Athener I*[3]*, 1886, 404.* Für das Ptolemaeerreich sind uns neben vielen anderen die erwähnten beiden Gewerbe als besteuert bezeugt: *UWilcken, Ostraka I 217ff. 292. 321ff.* Auch ist die Art und Höhe der Besteuerung, wie sie für die römischen Hetären vorgesehen wird, nämlich Zahlung des Normalertrags von der einmaligen Ausübung des Gewerbes, wohl pro Monat, also zwölfmal im Jahr, schon für den Osten nachweisbar: *UWilcken 217.* Ebenso ist es interessant zu sehen, daß im Osten noch in der Kaiserzeit die Erhebung dieser Steuer Sache der garnisonierenden Truppen war, wie eine Inschrift von der taurischen Chersonesos uns bezeugt, *CIL. III 13750,* dazu *MRostowzew, Klio II (1902) 86,* das Gegenstück zur Erhebung der Steuer in Rom durch Prätorianer-Offiziere, und daß vermutlich wohl in beiden Fällen der Ertrag der Steuer auch für den Unterhalt der betreffenden Truppen verwendet wurde.

In Sachen der Steuererhebung ist der Einfluß des Ostens und speziell Aegyptens am sinnfälligsten. Vor Jahren schon haben *UWilcken, Ostraka I 515ff.* und *MRostowzew, Gesch. der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit, Phil.Suppl. IX (1902) 331ff.* die Grundzüge der Entwicklung auch auf diesem Gebiete dargetan (vgl. jetzt auch *Wilcken, Grundzüge 182ff. 210ff.*). Die indirekte Steuererhebung, d. h. die Verpachtung oder richtiger der Verkauf (denn die Staatspacht als solche heißt griechisch nicht μίσθωσις, sondern πρᾶσις—ὠνή, lat. *emptio—venditio*) der Staatseinkünfte an Mittelsmänner, die 'Steuerpächter' (τελῶναι, *publicani*), kennen wir schon aus der Blütezeit der griechischen Polis, z. B. im Athen des 5. Jahrh. In den hellenistischen Flächenstaaten, vornehmlich in Aegypten mit seiner reichgegliederten Beamtenhierarchie, ist dann die Einflußnahme des Staates auf die Steuererhebung eine viel größere geworden. Der Staat ist es hier, der — soweit nicht die direkte Erhebung, wie z. B. für die Getreidesteuern, eingeführt wurde — die Steuern berechnet und repartiert und der durch seine Beamten in weitem Umfang kontrollierend und mitarbeitend in das eigentliche Erhebungsgeschäft eingreifen läßt, endlich an Stelle der früher von den Pächtern gezahlten Pauschsumme nur eine Entschädigung durch Prozente oder die Überlassung des Überschusses (ἐπιγένημα), nach genauer Verrechnung mit den Beamten, gewährt. Durch diesen

'Prozeß der Kontrolle, Monopolisierung und Bureaukratisierung' der Staatspacht (*MWeber, Handwörterb. der Staatswiss. I*^{3} *65*) ist allerdings das private Kapital, das in der freien Pacht einen vorzüglichen Boden der Betätigung hatte, stark zurückgedrängt, ja manchmal ganz ausgeschaltet worden, bzw. hat sich selbst zurückgezogen. 'Die bureaukratische »Ordnung« der monarchischen Staatswirtschaft hungerte gerade die größten Privatkapitalien langsam aus, indem sie die wichtigsten Quellen des Profites verstopfte' (*MWeber a. a. O. 66*). Die Pächter werden zu Agenten des Staates, und da sie mit ihrem Vermögen haften, nähert sich ihr Geschäft der Liturgie (*MRostowzew 349*).

Eine ähnliche Entwicklung, wie die Polispacht beim Übergang in die hellenistischen Monarchien durchgemacht hat, beobachten wir beim Übergang der Publikanenwirtschaft aus dem republikanischen in das monarchische Rom. Die | freie Pacht der Republik hatte jene gewaltige Unternehmergruppe erzeugt, die, seit der Gracchenzeit zur Börsenaristokratie erstarkt, schließlich eine einflußreiche politische Partei darstellte. Der Kaiserstaat hat bei den direkten Steuern, besonders den Naturalsteuern, schon unter Tiberius der ganzen Publikanenwirtschaft ein Ende gemacht, da hier die Organe der Städte im Wege des *munus* (λειτουργία) mit der Steuereintreibung betraut wurden. Dagegen für die Erhebung der sogenannten indirekten Steuern sind die Publikanen beibehalten worden. Aber es ist die Publizität der Steuergesetze, wie im Ptolemaeerreich, seit Nero eingeführt worden (*Tac. Ann. XIII 50*, dazu *UWilcken, Grundzüge 211*) und durch die Einsetzung der kaiserlichen Finanzprokuratoren in den Provinzen, daneben Zollprokuratoren für die Grenzzölle, sind auch hier Kontrollorgane geschaffen worden. Bei der von Augustus nach aegyptischem Vorbild (*s. S. 292*) neu eingeführten Erbschaftssteuer treffen wir außerdem, obwohl Verpachtung die Regel ist, eine besondere staatliche Subalternbeamtenschaft an Stelle der Sklaven der Pächtergesellschaften, ebenfalls wie in Aegypten, wo ein organisiertes staatliches Steuerunterbeamtenpersonal am frühesten beobachtet wird. Das ist der Anfang der Verstaatlichung der Steuererhebung auch im Römerreich (*MRostowzew, Staatspacht 383ff.*), die von da ab durch die ganze Kaiserzeit hindurch Fortschritte gemacht hat. Die Folge ist auch hier das Zusammenschwinden des Profits der Unternehmer, die immer mehr statt in Gesellschaften nur noch einzeln unter dem Namen *conductores* (in der republikanischen Zeit nur die Bezeichnung der Pächter im Privatrecht), auftreten, vgl. *MRostowzew, Dizionario epigrafico di EdeRuggiero II, Rom 1900, 578ff.* Dieses Konduktorat wird aber wiederum wie einst in Aegypten immer mehr dem Beamtentum genähert und sein Dienst als *munus* oder Liturgie aufgefaßt.

Aegypten aber geht in der Kaiserzeit über die Entwicklung im Reiche noch hinaus. Hier zeigt sich neben der Pacht, die in der oben betrachteten spätptolemaeischen Form, meist als Kleinpacht, fortbesteht, die direkte Hebung durch Beamte oder Quasibeamte liturgischer Art wie die πράκτορες, durch die das Pachtsystem zugunsten der Staatsregie immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird (*UWilcken, Ostraka I 572ff., Grundzüge 214ff., MRostowzew, Staatspacht 459ff.*).

Um diese ganze Entwicklung voll und ganz zu verstehen, ist wohl zu beachten, daß der hellenistische Staat und ebenso der ihm immer ähnlicher werdende römische Kaiserstaat nicht nur Gesetzgeber und Verwaltungsmaschine, sondern auch selbst Unternehmer gewesen ist. Daraus erklärt es sich, 'daß das ganze System der ptolemaeischen und noch mehr der römischen Finanzverwaltung auf der reinen Liturgie einerseits und der liturgischen Pacht andererseits aufgebaut war', und 'daß

die Beziehungen zwischen dem Staat und den Beamten ausschließlich als Geschäft aufgefaßt werden'. Der Gelehrte, der diese Sätze neuerdings formuliert hat (*MRostowzew, Kolonat 133f.*), fügt mit Recht hinzu: 'Das nachdiocletianische Beamtentum scheint fast überall die Merkmale der vorkaiserlichen Magistratur abgestreift und sich vollständig an das Orientalisch-Hellenistische angelehnt zu haben.' Das sind beachtenswerte Winke für die weitere Forschung auf diesem Gebiete. Sie hat heute die Aufgabe, das, was *LMitteis* in seinem bedeutenden Buche *Reichsrecht und Volksrecht, Lpz. 1891* (vgl. auch desselben Verfassers *Römisches Privatrecht I, Lpz. 1908, 19 mit Anm. 55*) für das Privatrecht begonnen hat, nämlich den Einfluß des hellenistischen Ostens auf die römischen Rechtsinstitutionen zu erweisen, auch auf das kaiserliche Staatsrecht und die Staatsverwaltung auszudehnen, wofür UWilcken und MRostowzew die Wege gewiesen haben.

5. Wenn man endlich noch das Heerwesen in den Bereich der Betrachtung zieht, so sei daran erinnert, daß die Ptolemaeer unter allen hellenistischen Herrschern | die größte Territorialarmee besessen haben, d. h. eine bunte aus Nichtaegyptern, vor allem Griechen, Makedonen, Thrakern, Kleinasiaten und Persern zusammengewürfelte, aber durch Belehnung mit Grundstücken im Lande seßhaft gemachte aktive Soldatesca, die Besitzer der γῆ κληρουχική und κατοικική in der Regel auf seither unfruchtbarem Boden (ὑπόλογον) mit der Verpflichtung, das empfangene Land zu kultivieren (*PMMeyer, Das Heerwesen der Ptol. u. Römer in Aeg., Lpz. 1900, 27ff. W. Schubart, Quaestiones de rebus militaribus quales fuerint in regno Lagidarum, Diss. Bresl. 1900* und *ArchPap. V [1909] 104ff.*, besonders aber *JLesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides, Paris 1911*). Es war gleichzeitig eine militärpolitische und eine wirtschaftspolitische Maßregel. Wenn Rostowzew behauptet (*Kolonat 9*), daß man nicht das mindeste Recht habe, 'in der königlichen Klerosverleihung einen Entgelt für den von dem Betreffenden zu leistenden Militärdienst zu sehen', so geht er damit viel zu weit, wie die Ergebnisse der Forschungen Lesquiers bewiesen haben (*a. a. O. 31ff.*; vgl. auch die vorsichtige Formulierung bei *UWilcken, Grundzüge 281, 384*). Die militärische Dienstpflicht lastete auf dem κλῆρος und dadurch wurde gewissermaßen ein seßhafter erblicher Kriegerstand geschaffen, womit vielleicht die Bezeichnung τῆς ἐπιγονῆς für die Söhne der Soldaten dieser Territorialarmee zusammenhängt. Lesquier sucht neuerdings eine Brücke zu schlagen zwischen diesem ptolemaeischen Institut τῆς ἐπιγονῆς und dem römischen der Lagerkinder (*ex castris*), das am frühesten in Aegypten auftritt: *a. a. O. 265ff., Wilcken, Grundzüge 394f.* Dagegen ist es schwer, eine Verbindung herzustellen zwischen der Territorialarmee der Ptolemaeer und dem militärischen Kolonat der Kaiserzeit, in welchem die spätrömischen Herrscher das Mittel erblickten, um die in den Reichsmilitärdienst eingetretenen Barbaren für ihre Dienste mit Land zu belohnen. Wissen wir doch, daß das aegyptische Kleruchen- und Katökenland wenigstens teilweise durch Augustus in Privatbesitz der seitherigen Inhaber verwandelt worden ist (*s. o. S. 286*).

Wichtiger als die ptolemaeischen Einrichtungen ist das geworden, was Augustus selbst in Aegypten in militärischer Hinsicht geschaffen hat. Für die aegyptischen Legionen hat nämlich im Gegensatz zu denen des Okzidents der Grundsatz des bürgerlichen Ersatzes nicht gegolten, vielmehr haben sie, ähnlich wie das Söldnerheer der Ptolemaeer (*s. PMMeyer a. a. O. 9ff., Lesquier a. a. O. 105ff.*), eine Ergänzung aus Orientalen, besonders stark aus den Galatern und sonstigen Kleinasiaten, daneben aus Syrern und Alexandrinern aufzuweisen: *ThMommsen, Die Con-*

scriptionsordnung der röm. Kaiserzeit, Herm. XIX (1881) 1ff. = ges. Schr. VI, 1910, 20ff. JLesquier, Le recrutement de l'armée rom. d'Égypte au Ier et au IIe siècle, RevPhil. N. S. XXVIII (1904) 5ff. Die Ausschaltung der Rücksicht auf die bürgerliche Herkunft der Rekruten für die Legionen und das System der lokalen Aushebung ist dagegen für das Gesamtreich erst seit Hadrian zur Durchführung gelangt, eine Maßregel, die dann auch in Aegypten ihre Wirkung zeigt (*CIL. III 6580*).

Ebenso steht es mit einer anderen Eigentümlichkeit des aegyptischen Kaiserheeres. Bei dem Ausschluß der Senatoren vom Nilland werden hier von vornherein die Legionen von Offizieren ritterlichen Ranges, die aus dem Primipilat hervorgegangen waren, sogenannten *praefecti legionis*, befehligt. Dieser Teil der aegyptischen Heeresordnung wird erst von Gallienus ins Reich übertragen und dadurch die damals im Reiche mitregierende Körperschaft definitiv vom Heerwesen ausgeschlossen: *Av.Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jb. CXVII (1908) 120ff. u. 186ff.:* 'Das Heeressystem des Gallienus ist im wesentlichen dasjenige, welches Augustus in seiner Weisheit für geeignet hielt, Aegypten, das Land uralter Despotie, zu regieren. Aegyptisch war damals auch der soziale Zustand im ganzen Reich geworden unter dem langandauernden Einfluß orientalischer Herrscher'.

6. Von den Einflüssen des Ostens, speziell Aegyptens, auf religiösem Gebiet, vornehmlich bezüglich des für den römischen Staat so wichtigen Kaiserkultes, soll hier nicht mehr gehandelt werden; vgl. hierfür *EKornemann, Zur Geschichte der antiken Herrscherkulte, Klio I (1901) 51ff. PWendland, Die hell. u. röm. Kultur,*[2/3] *Tüb. 1912, 123ff. WOtto, Priester und Tempel im hellenist. Aegypten II, Lpz. 1908, 261ff.:* '*Die Religionspolitik der Ptolemaeer und römischen Kaiser*'. *FBlumenthal, ArchPap. V (1911) 317ff. WWeber, Aegyptisch-griechische Götter im Hellenismus, Groningen 1912;* er stellt als Problem auf, 'alexandrinische Religion und alexandrinisches Kultleben zu rekonstruieren aus Fragmenten im Westen und Osten'; auch *oben Bd. II*[2] *214ff.*

3. Heer und Staat

'Alle Staatsverfassung ist ursprünglich Kriegsverfassung, Heeresverfassung': mit diesem Satz beginnt *OHintze* seinen geistvollen Vortrag *Staatsverfassung und Heeresverfassung. Neue Zeit- und Streitfragen der Gehe-Stiftung zu Dresden III 4 (1906) 4.* In Rom ist die Heeresverfassung nicht nur für die ältesten, sondern auch für die spätesten Zeiten von tiefeinschneidender Bedeutung. Das letztere hängt mit der Entstehungsgeschichte des Principates zusammen. Denn in Rom hat, so sagt derselbe Forscher (*S. 8*) sehr richtig, 'das stehende Heer den Monarchen geschaffen, wie anderswo der Monarch das stehende Heer, und beides steht in innerem Zusammenhang mit der Fortbildung des Stadtstaates zum Weltreich'. Ähnlich lauten die Ausführungen des besten Kenners des römischen Heerwesens, *Av.Domaszewski, Geschichte der röm. Kaiser I 170f.:* 'Augustus dankte seinen Söldnern die Herrschaft, und nur auf ihrer Treue ruhte seine Macht. Der Mann der Wirklichkeiten und nicht des Scheines, hat er trotz all der gesetzlichen Formen in der freudigen Zustimmung seiner Söldner seine wahre Berechtigung den Heeresbefehl zu führen ganz allein gefunden ... So hat der Principat seinen Ursprung aus der Erhebung des Heeres gegen die gesetzliche Ordnung des Staates nie verleugnet'. Die Geschichte des römischen Heeres wird seitdem zum zweitenmal zur Geschichte des römischen Staates. Wie in den Zeiten des altrömischen Bürgerheeres der *exercitus centuriatus* zu den *comitia centuriata*, das Kriegsheer zum bürgerlichen Stimmheer, dem Träger der altrepublikanischen Freiheit, geworden ist, so erhebt sich nunmehr das kaiserliche Söldnerheer, obwohl es Augustus nach der einseitig vom

Militär gestützten Herrschaft Caesars und der Triumvirn mit großer Klugheit nach starker Reduktion in die bürgerliche Ordnung zurückgezwungen hatte, doch allmählich wieder zum beherrschenden Faktor im Staatswesen und wandelt den Beamtenprincipat, nachdem er dynastisch erstarkt war, zur Militärdespotie, wie sie im dritten Jahrhundert auf den Höhepunkt gelangt ist. Diese mächtige Wechselwirkung zwischen Heer und Staat der Kaiserzeit ins einzelne hinein aufzuzeigen, ist ein Problem, an dem zurzeit mit aller Kraft gearbeitet wird.

Das Heer des Augustus ist ein getreues Abbild des augusteischen Staates mit seinen nationalrömischen Tendenzen. Wie der Staat ist auch das Heer ständisch und völkisch gegliedert. Hinter dem Legionsheer, das — abgesehen von den aegyptischen und syrischen Legionen (*s. o. S. 294*) — aus Bürgern, vornehmlich Italikern, gebildet wird, rangieren die *auxilia,* die aus den kriegerischen Peregrinen der Grenzprovinzen entnommen, aber von römischen Offizieren und Unteroffizieren geführt werden. Über beiden Teilen, Legionen wie Auxilia, aber erhebt sich die Garde, die neben anderen Vorrechten vor allem die rein italische Zusammensetzung voraus hat. So steht Italien ebenso im Zentrum der Heeresordnung wie der gesamten Staatsverfassung. Und ebenso wiederholt sich die strenge ständische Gliederung des augusteischen Staates im Aufbau der Legion. Für das wichtige subalterne Offizierkorps der Centurionen wird aufs peinlichste an der Herkunft aus den Reihen der freigeborenen *cives Romani* festgehalten. Darüber erhebt sich die erste Schicht der höheren Offiziere: die Männer ritterlicher Herkunft, die aus dem Munizipaladel Italiens und des römischen Westens genommen werden und in den Auxiliartruppen auch zu leitender Stellung gelangen können. Das Oberkommando der Bürgertruppen aber darf — abgesehen von der Garde und den aegyptischen Legionen — nur in den Händen von Senatoren ruhen. Da nun Militär- und Zivilamt draußen in den Provinzen nach übernommenem Brauch der Republik in einer Hand vereinigt sind, so gilt dasselbe auch von der Vergebung der Statthalterschaften mit militärischer Besatzung. Wo Legionen stehen, können — wieder bloß Aegypten ausgenommen — nur Senatoren in führender Stellung sich befinden, | während die kleineren Provinzen, die dem Schutze der Auxilia anvertraut sind, in die Hände ritterlicher Prokuratoren gegeben sind. An den drei Grenzströmen Rhein, Donau und Euphrat, wo die größten Truppenanhäufungen stattfinden, stehen auch die mächtigsten Kommandeure aus dem senatorischen Stande, die den ritterlichen Gardepräfekten (bei ihnen allein unter allen Militärämtern ist die Zweizahl, also das alte Kollegialitätsprinzip der Republik, zum Schutz des Monarchen in der Regel beibehalten worden) an Bedeutung gleichzukommen beginnen, besonders seitdem es deutlich geworden war, *posse principem alibi quam Romae fieri* (*Tac. hist. I 4*).

Das letztere hängt aber mit der fortschreitenden Provinzialisierung des Reiches zusammen, die seit Claudius auch im Heeresersatz durch das stärkere Eindringen nichtitalischer Bürgerelemente in den Legionsdienst kenntlich wird. Ihren Höhepunkt erreicht diese Entwicklung unter Hadrian, der für die Legionen den Ersatz aus Italien aufgibt, vielmehr den für den Orient von Anfang an geltenden Grundsatz der Ergänzung aus den umliegenden Gebieten (*s. o. S. 295*) für das Gesamtreich zur Regel macht. Auch für das Offizierkorps, das subalterne wie das höhere, beginnt schon seit den Flaviern neben Italien und dem romanisierten Westen der Osten, trotz seiner anderssprachigen Bevölkerung, in Betracht zu kommen. Dadurch und durch andere Maßnahmen werden Legionsheer und Auxiliartruppen einander genähert. Gleichzeitig aber werden seit Hadrian in den *numeri* peregrine oder

besser gesagt barbarische Truppen geschaffen, 'denen selbst die lateinische Dienstsprache und die römische Taktik fremd war' (*Av.Domaszewski, Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jb. CXVII 195*).

Das Heer des Augustus, sahen wir oben, ist ein Abbild des gleichzeitigen Staates und folgt dann in den Zeiten der Claudier und Flavier der Entwicklung des Reiches, in welchen die Provinzen, zunächst die romanisierten des Westens, immer mehr das Übergewicht bekommen (*HDessau, Herm. LXV [1910] 1ff. WBaehr, De centurionibus legion. quaest. ep., Berl. Diss. 1900, 19ff.*). Das Heer, wie es nach den vorstehenden Andeutungen Hadrian geschaffen hat, eilt der staatlichen Ordnung, möchte man sagen, voraus. Heere, zu denen Provinziale aus dem Umland der Lager das Hauptkontingent stellen, neben denen besondere barbarische Kontingente einhergehen, begünstigen naturgemäß ihrerseits den Prozeß der Provinzialisierung und Barbarisierung des Reiches, der im 3. Jahrh. dann so erschreckende Dimensionen annimmt. Die letzte Etappe dazu bildet die Reform der Praetorianer durch Septimius Severus, der für diese alte Garde, die, gestützt auf ihr Privileg des Kaisermachens, seiner Erhebung zum Kaiser sich entgegengestellt hatte, die italische Rekrutierung beseitigt und die Tüchtigsten aus den illyrischen Legionen hier zusammenfaßt.

Nun spielen in dem ganzen Heer die Nichtitaliker dieselbe Rolle wie vorher die Italiker, und gleichzeitig stützt sich die durch Septimius Severus begründete Militärdespotie auf dieses entnationalisierte Söldnerheer, das mehr als königlich besoldet wird und schließlich zum 'Giftbaum' emporwächst, 'der das Mark des Staates aussog' (*Av.Domaszewski, Der Truppensold der Kaiserzeit, Neue Heidelb. Jahrb. X [1900] 218ff.*). Als dann mit Severus Alexander die letzte Dynastie der alten Zeit zu Ende geht, steigen aus diesem völkischen Mischmasch des Heeres auch die Kaiser empor, ephemere und zum Teil lokale Gestalten, die in dem trostlosen dritten Jahrh. einander zerfleischen.

Von der großen Umwälzung ab, die dieses Jahrhundert heraufgeführt hat, beginnt nun die Kluft zwischen militärischer und bürgerlicher Bevölkerung des Reiches immer mehr sich zu erweitern. Seitdem durch Gallienus das Militär- vom Zivilamt getrennt worden war, erstreckt sich diese Kluft auch durch die oberste Schicht der Gesellschaft bis hinauf zum Throne. Das barbarische Militär wird nunmehr ein Staat im Staate, dem das zivile Element sich unterordnen muß. Zum Eintritt in jenen Stand befähigt aber in erster Linie die rohe physische Kraft, und so wird diese zum alles beherrschenden Faktor im Reiche. So ist es gekommen, daß die kulturärmsten Teile des Imperiums, die illyrischen Landschaften, eine Zeit lang die Kaiser gestellt haben. Und ein Illyrier, Diocletian, ist es gewesen, der die Armee nicht nur quantitativ — er hat sie gegenüber dem seitherigen Bestand nach einem zeitgenössischen Bericht vervierfacht, *UWilcken, Grundzüge 406* — sondern auch qualitativ, allerdings in der Richtung der bisherigen barbarischen Entwicklung, ausgebaut und ihr gleichzeitig die produktive Arbeit im Reich durch den Maximaltarif vom Jahre 301 wie kein zweiter dienstbar zu machen versucht hat. Zur selben Zeit steigen die Auxiliartruppen gegenüber den Legionen fortwährend an Bedeutung, und das ausländische Element erlangt durch den Ausbau des Föderatenwesens — *foederati* sind die zum Reichsschutz verwendeten Grenzstämme und Grenzfürsten, die z. T. noch in vollkommener Barbarei leben — ein immer größeres Übergewicht. 'In dieser Epoche gilt jede Truppe um so mehr, je weiter sie von römischer Nationalität und Formation sich entfernt' (*ThMommsen, ges. Schr. VI,*

1910, 217). 'Je barbarischer der Soldat ist, desto mehr wird er als solcher geschätzt. Italien und die altbefriedeten von hellenischer oder römischer Zivilisation völlig durchdrungenen Provinzen sind militärisch sozusagen nicht vorhanden; unter den Provinzialen stehen die am wenigsten zivilisierten, im Orient die Galater und die Isaurer, im Okzident die Illyriker, die Bataver, die Tungrer und so weiter voran.' Ja, es 'wird nicht bloß die Beschränkung der Truppenbildung auf das Inland prinzipiell aufgegeben, sondern auch den mehr oder minder ausländischen der Vorrang vor den inländischen eingeräumt' (*ebd. 247f.*). Die Armee, einst die Beförderin der Romanisierung in den Grenzprovinzen, steht nunmehr im Dienste des Ausgleichs von Reich und Ausland, d. h. der Barbarisierung der Reichsinsassenschaft. Und es ist vielleicht richtig, wenn neuerdings Institutionen des sinkenden Reiches auf Einflüsse von barbarischer, besonders germanischer Seite her zurückgeführt werden, wie wenn die Entwicklung der *protectores divini lateris* aus dem Institut der germanischen Gefolgsleute (*Av.Domaszewski, Rangordn. 192*), oder die seit dem 5. Jahrhundert beginnende Zulassung von Sklaven zum römischen Kriegsdienste aus der Teilnahme der germanischen Knechte an der Schlacht zu erklären versucht wird (*ThMommsen a. a. O. 251*); über sonstiges Hierhergehörige vgl. *AMüller, Phil. LXIV (1905) 626ff.*

Auf die Probleme, die die Ausstattung großer Teile der Armee mit Land, also die Schöpfung einer Territorialarmee (*s. o. S. 294*), weiter die Rekrutierung des Heeres aus den Kolonen der Grundherren (darüber *LMHartmann, Über den römischen Kolonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienste, Arch. ep. Mitt. XVII [1894] 125ff.*), also alle die Probleme, die für den Zusammenhang von Landwirtschaft und Heerwesen von Bedeutung sind, sei hier zum Schluß nur noch hingewiesen. Die Umbildung des Kolonats zu einem Hintersassentum gegenüber den großen Possessoren erklärt sich leicht aus den letzten Forderungen des Staates an die heimische Wehrkraft. Die Ergänzung des Heeres aus den Barbaren jenseits der Grenze geht in letzter Linie aus dem Bestreben hervor, die Arbeitskräfte des Reiches für die Bebauung von Grund und Boden, der in weiten Strecken brach zu liegen begann, zur Verfügung zu behalten.

4. Neurom und Neupersien

Durch die ganze Geschichte des Altertums zieht sich wie ein roter Faden der Gegensatz von (West-)Asien und Europa, auf dem Herodot das Thema seines Geschichtswerkes aufgebaut hat. Der erste große Historiker des Abendlandes ist hier ausnahmsweise zum Propheten für alle Folgezeit weit über die Grenzen der Antike hinaus geworden. Griechenland, in seinen älteren Zeiten starker Beeinflussung durch den Orient ausgesetzt, ist im politischen Befreiungskrieg gegenüber den Persern auch kulturell frei geworden (*JGeffcken, Aus der Werdezeit des Christentums,*[2] *Lpz. 1909, 108. PStübe* in der von *JvPflugk-Harttung* hrsg. *Weltgesch.* des Ullst. Verlags *III, Einleitung*), und fast zwei Jahrhunderte lang hat nun der große Gegensatz von Orient und Okzident als Gegensatz von Persertum und Griechentum bestanden: in Asien der persische Großstaat, infolge des großartigen Anpassungsvermögens der Iranier der Erbe der vorausgegangenen orientalischen Weltreiche, nicht wie man bei einseitiger Betrachtung durch die griechische Brille früher glaubte, ein Barbarenland, sondern ein Kulturstaat (*EMeyer III 1ff.*), in Europa oder besser diesseits und jenseits des aegaeischen Meeres die griechische Kleinstaatenwelt mit ihrer noch glänzenderen Kultur. Die Großtat Alexanders hat die Dynastie der

Achaemeniden beseitigt und das kulturelle Übergewicht des Westens für lange besiegelt. Aber gleichzeitig hat der Makedonier mit seiner Politik der Ausgleichung und Annäherung, die das Charakteristischste an dem Staatsmann Alexander ist, vom Perserstaat und seiner Kultur erhalten, was lebensfähig war. Sehr mit Recht ist der Satz ausgesprochen worden: 'Alexander hat durchaus nicht nur die Einflußsphäre des Griechischen bis zum Indus getragen, sondern ebenso eine orientalische Bewegung vorbereitet, von der uns die nach ihm kommenden Zeiten so beredtes Zeugnis geben' (*JGeffcken a. a. O. 110*). Der politische Historiker wird in erster Linie auf das Mannigfache hinweisen müssen, was Alexander, als er an Stelle seines makedonischen Volkskönigstums ein asiatisch-europäisches Universalreich im letzten Lebensjahr aufzurichten unternahm, vom Staate der Perser rezipiert hat, und was hiervon die hellenistischen Nachfolger übernommen haben und so schließlich in den römischen Kaiserstaat übergegangen ist.

Einiges hiervon ist zusammengestellt bei *LFriedländer, Sittengesch. Roms I*[8]*, Lpz. 1910, 203ff. FCumont, Mysterien des Mithra, deutsch von GGehrich,* [2] *Lpz. 1910, 81ff. Derselbe, Die orientalischen Religionen im röm. Heidentum, deutsch von GGehrich, Lpz. 1910, 161f. 302. 327.*

Vor allem ist die Idee des Universalreichs nicht wieder verloren gegangen, wie sie im alten Perserstaat ihre glänzendste Gestalt angenommen hatte, und ebensowenig die im persischen Glauben (Mazdaismus) geborene und ausgestaltete Anschauung eines über die Untertanenschaft hoch erhöhten, aber wohlgemerkt nicht theokratischen, Königtums, das dann erst im hellenistischen Kulturkreis zum Gottkönigtum emporwuchs (vgl. die Darstellung der Belehnung des Königs durch den Gott Ormuzd auf sassanidischen Reliefs bei *FSarre-EHerzfeld, Iranische Felsreliefs, Berl. 1910, Taf. V, XII, XIII, XLI, Text 67ff. 94ff. 97f. 215f.*). Diese Ideen beherrschen die römischen Imperatoren geradeso wie einst Alexander, obwohl unterdessen im Partherreich ein neuer Rivale vom iranischen Osten her erstanden ist.

Das Emporkommen dieses neuen iranischen Reiches bedeutet den Anfang einer Aufwärtsbewegung des Orientes. Jedoch hat der Hellenismus den neuen Staat, | der durch die Erhebung Ktesiphons zur Hauptstadt seinen Schwerpunkt nach Mesopotamien verlegte, zumal in den oberen Volksschichten, nicht unberührt gelassen (vgl. *VChapot, Les destinées de l'hellénisme au delà de l'Euphrate, Mém. de la soc. nat. des antiquaires de France 7 S. XXX [1902] 207ff.; FSarre-EHerzfeld a. a. O. 226ff.;* dazu *JWackernagel, Die griech. Sprache* [3] *1912, 395 [Kult. d. Geg. I 8]*), und der Gegensatz von Orient und Okzident ist für eine Zeit lang dadurch gemildert worden. Erst nach der Schöpfung des neuen, an die Achaemeniden anknüpfenden nationalen Perserreichs durch die Sassaniden im Jahre 226 (*FSarre, Klio III [1903] 356. EHerzfeld ebd. VIII [1908] 50*) tritt der 'Iranismus' – diesen Ausdruck hat FCumont als Gegenstück zu Droysens 'Hellenismus' geprägt – als Staat und Kultur in scharfe Konkurrenz mit dem Hellenismus, und zwar in einem Augenblick, da der altgewordene Römerstaat in starker Bedrängnis von außen und in innerer Zersetzung begriffen ist. Es wiederholt sich der scharfe Gegensatz des Westens und Ostens von ehedem. Aber es steht jetzt auf der abendländischen Seite an Stelle des vielgespaltenen Griechentums von einstmals die Kulturmacht des Hellenismus, politisch repräsentiert von Rom. Dieses wird bald durch Neurom oder Byzanz ersetzt, wo durch Annahme des Christentums zur politischen Zentralisation noch die religiöse gefügt wird. Wie in alten Zeiten haben die mächtigen Gegner, 'die beiden Augen des Menschengeschlechts', in fortgesetzt schweren Kämpfen mit-

einander gerungen (*KGüterbock, Byzanz und Persien, Berl. 1906*), dabei aber auch voneinander gelernt und mancherlei der eine vom anderen rezipiert (*VChapot, La frontière de l'Euphrate, Paris 1907, 59f.*).

Alexander und seine Nachfolger hatten nicht umsonst gewirkt. Byzanz und der Sassanidenstaat zeigen eine viel größere Ähnlichkeit als Griechenland und das Achaemenidenreich, weil der Hellenisierung des Ostens längst eine Orientalisierung des Westens gefolgt war und in verstärktem Maße noch weiter sich vollzog (*KKrumbacher, Die griech. Lit. des Mittelalters*[3] *1912, 330ff. [Kult. d. Geg. I 8]*). Die Frage, die heute für alle Gebiete des geschichtlichen Daseins, das politische, das religiöse und kulturelle Leben von Ost und West sich aufdrängt, lautet: wer von den beiden Mächten des 'Iranismus' und 'Hellenismus' bzw. der beiden Staaten, die die Träger dieser Kulturen darstellen, ist mehr der gebende, wer mehr der empfangende gewesen?

Mit Sicherheit darf gesagt werden: in religiöser Beziehung war der Römerstaat schon lange, bevor das Sassanidenreich entstand, von Iran aus beeinflußt. Der Mithraskult, allerdings keine rein iranische, sondern eine synkretistische, mit semitisch-babylonischen und anatolisch-hellenistischen Glaubensvorstellungen vermischte Religion, hatte frühzeitig seinen Weg von Kommagene und Ostkleinasien aus, unter Umgehung des eigentlich griechischen Kulturgebietes (darüber *AHarnack, Mission und Ausbreitung des Christentums II*[2], *Lpz. 1906, 271. FCumont, Die oriental. Rel. 174f.*), in die römische Welt gefunden und sich hier vornehmlich in den Lagern der Grenzheere, zuerst bei den Auxiliartruppen, die vom Osten (Kommagene) kamen, seit den Flaviern eingenistet. Aus dieser seiner vorherrschenden Stellung im Heere erklärt sich sein starker Einfluß auf die Beamten, ja schließlich auf die Herrscher des Reiches. Von Commodus wissen wir, daß er sich in die Mithrasmysterien einweihen ließ, und im 3. Jahrh., als das Militär überall dominierte, schien es, als würde Mithras oder der damals ihm gleichgesetzte syrische Sonnengott Aurelians, der *Sol invictus*, zum obersten Staatsgott werden. Das Mithrasheiligtum von Carnuntum wird – wahrscheinlich im Jahre 307 – von den *Iovii et | Herculii religiosissimi Augusti et Caesares* wiederhergestellt und dabei dem Persergott als dem 'Beschützer ihres Reiches' – *fautori imperii sui* – geweiht, *CIL. III 4413 = Dessau I 659.*

Grundlegend für die Geschichte des Mithraskultes ist das bedeutende Werk von *FCumont, Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra, Tome I, 1899, introduction, II, 1896, textes et monuments* und das mehrfach schon zitierte kleinere Werk desselben Gelehrten *Die Mysterien des M., deutsch von GGehrich,* [2] *Lpz. 1910.*

Zur selben Zeit, da in dieser Weise der Iranismus als religiöse Macht im Römerstaat bis hinauf zum Throne wirksam wird, ersteht er im Osten auch als politischer Faktor durch die Reichsschöpfung des Sassaniden Ardaschîr. Nur kurze Zeit und auf einem beschränkten Raum, nämlich in Mesopotamien, gleichwie im Pufferstaat Armenien, das der erste christliche Staat wird, vom Hellenismus noch beeinflußt (*ThNöldeke, Aufsätze zur persischen Gesch., Lpz. 1887, 90*), erhebt sich der Iranismus um so höher, je tiefer der Hellenismus in den Stürmen des furchtbaren 3. Jahrh. niedergeht und bricht zum zweiten Male in die abendländische Welt ein. Der starke orientalische Einschlag, den der Römerstaat von Byzanz und seine Kultur seitdem zeigen, ist, wie im einzelnen noch nachzuweisen sein wird, auf persische Einflüsse zurückzuführen.

Zu diesem Zweck muß der Erbe des Partherreichs (über dieses *AvGutschmid, Gesch. Irans, Tübingen 1888. ThMommsen, Röm. Gesch. V*[3] *399ff.*), der Staat der Sassaniden, für

dessen Verständnis *ThNöldeke (Chronik des Tabari, Leiden 1879, Aufsätze zur persischen Geschichte, Lpz. 1887, 86ff.,* vgl. auch die Besprechung von Mommsens ebengenanntem Werk aus der Feder desselben Gelehrten in der *ZDMG. XXXIX [1885] 331ff.*) den Grund gelegt hat, noch weiter erforscht werden. Einen brauchbaren Beitrag hierzu hat neuerdings *AChristensen, L'empire des Sassanides. Le peuple, l'état, la cour, Kopenhagen 1907,* geliefert, ein Buch, das zur Einführung empfohlen werden kann; vgl. auch *CInostrancey, Études Sassanides, Petersburg 1909* (russisch, aber *table des matières détaillée p. IV–VI*) und die Skizze von *RStübe* in *Weltgesch. (s. o. S. 298) III 418 ff.* Über die starke Beeinflussung von Byzanz durch das Perserreich hat sich im allgemeinen ausgesprochen *JStrzygowski, Hellas in des Orients Umarmung, Beil. zur Allg. Zeitg., Nr. 140 u. 141, 18. u. 19. Febr. 1902* und *CHBecker, Zeitschr. f. Assyriologie XIX (1905) 419ff.*: 'Es steckt eine vielunterschätzte Kulturkraft in dem Reich der Sassaniden. Die von hier ausgehenden Einflüsse waren die letzten und stärksten in der langsamen Vorwärtsbewegung des Orients.'

FCumont hat uns gelehrt (vgl. *Mysterien des Mithra* [2] *1910, 84ff.*), daß das römische Kaisertum in seinem durch die Rezeption des hellenistischen Herrscherkultes bedingten Emporstreben zum reinen Gottkönigtum schon lange vor Diocletian eine theoretische Grundlegung erfahren hat, die den mazdäischen Lehren entnommen ist. Zu den aus dem Achaemenidenstaat durch das Medium der Alexander- und Diadochenmonarchien rezipierten Symbolen der kaiserlichen Macht, dem beständig flammenden Herd im Caesarenpalast und der Strahlenkrone (letztere schon seit Nero), treten jetzt unter dem Einfluß des Mithraskultes die offiziellen Kaisertitel *Pius, Felix, Invictus* auf, die seit dem 3. Jahrh. ganz regelmäßig hinter dem Kaisernamen sich finden. 'Die legitime Autorität wird nicht mehr durch Erbfolge oder durch ein Votum des Senats verliehen, sondern durch die Götter, und sie offenbart sich durch den Sieg. Alles dies ist den alten mazdäischen Anschauungen konform, und der Gebrauch des letzten Adjektivs verrät außerdem die Einwirkung der astrologischen Theorien, welche sich mit dem Parsismus verschmolzen hatten' (*Cumont a. a. O. 74*). Die Übertragung des Epithetons *Invictus* vom Sonnengott (Ἥλιος ἀνίκητος), der mit Mithras identifiziert wird, auf den Erdenherrscher beweist, daß dieser als der fleischgewordene oberste Gestirngott angesehen wird.

Deutlich zeigt sich so der Übergang der persischen Einflüsse in die politische Theorie. Kein Wunder daher, daß Diocletian, als er den Neuaufbau des niedergegangenen Römerstaates beginnt, das innerlich bereits vollkommen umgewandelte Caesarentum mit den äußeren Formen und Zieraten des Perserkönigtums umgibt. Während noch Nöldeke (*Tabari 8, 3*), wenigstens was das Rang- und Titelwesen der Perser betrifft, Beeinflussung vom römischen Reich her annahm, dürfte heute allgemein der umgekehrte Weg von Persien nach Rom als der wahrscheinlichere gelten, sowohl was das Diadem und die kaiserliche Hoftracht betrifft, als was auf die Rangordnung und die peinliche Gliederung des Hofstaates bis hinab zu den kaiserlichen Eunuchen und auf das komplizierte Hofzeremoniell einschließlich der *adoratio* vor dem Herrscher sich bezieht. Woran Alexander d. Gr. vor 600 Jahren gescheitert war und bei dem viel größeren Gegensatz von Ost und West damals scheitern mußte, das vollzog sich jetzt einschließlich der den Griechen ehedem so verhaßten Proskynese (vgl. *Herodot VII 136*) ohne Schwierigkeit. Die westliche Welt war hinlänglich orientalisiert, und die Griechen waren längst, ehe Byzanz zur Nova Roma erhoben wurde, zu Byzantinern geworden. Von Diocletians Caesar Galerius wird nach seinem Perserkriege von 297 berichtet, daß er die Einführung des persischen Absolutismus in seinem Reiche öffentlich angekündigt habe (*Lactantius de mortib. persec. 21, 2*).

Über die byzantinische Hoftracht und ihre Abhängigkeit vom persischen Vorbild handelt *WilliamFischer, Eine Kaiserkrönung in Byzanz, Zeitschr. f. allg. Gesch. IV (1887) 84f.*; für das Problem ist höchst interessant *Kuṣejr ʿAmra II, Taf. XXVI*, wo der byzantinische und der persische Herrscher nebeneinander in sehr ähnlichem Ornate, der der persischen Etikette entstammt, dargestellt sind, darüber *CHBecker, Zeitschr. f. Assyriol. XX (1907) 364ff.*, bes. *366, 3*; zum Hofzeremoniell vgl. *OSeeck, Untergang der ant. Welt II 7f. FCumont, Die orientalischen Religionen 165f. ADieterich, Kl. Schr., Lpz. 1911, 446f. LHahn, Kaisertum, Lpz. 1913, 50f.*

Neben dem absoluten Königtum wird der Perserstaat der Sassaniden charakterisiert durch die starke Zentralisation der Verwaltung, die scharfe ständische Gliederung seiner Bevölkerung, sowie durch einen ausgeprägten Feudalismus, eigentümlicherweise gepaart — im Gegensatz zum locker gefügten Partherreich — mit bureaukratischem Despotismus, wie er sich aus der zentralistischen Richtung der staatlichen Administration ergab (*Christensen 21 u. 73ff.*).

Blicken wir zum Römerreich hinüber, so sehen wir in der Zeit der Umbildung zum byzantinischen Staate ähnliche Erscheinungen, die wohl nur zum Teil unabhängig von der Entwicklung im Osten als aus ähnlichen Ursachen hervorgegangen zu erachten sind. Unbestreitbar scheint mir, daß im Militärwesen, das für die Wandlung der Gesellschaft in jenen Zeiten von großer Bedeutung ist, die dem römischen Wesen nicht entsprechende Bevorzugung der Reiterei wohl aus dem Druck des östlichen Rivalen zu erklären ist. In Iran steht schon seit der Achaemenidenzeit die schwere Kavallerie im Vordergrund; sie bleibt seitdem die vornehme Waffe, die sich aus den Grundbesitzern und den Adeligen rekrutiert. Mit dem Kettenpanzer ausgerüstet (*Ammianus XXV 1, 12; FSarre-EHerzfeld a. a. O. [s. S.299] Taf. XXXVII, Text 203*) und in großen Massen aus der Oberschicht des persischen Volkes aufgeboten (*Ammianus XXIII 6, 83*), hat sie die Schlachten mit den Oströmern zum großen Teil entschieden (*ebd. XXIV 6, 8*). Kein Wunder, daß diese, seitdem ihnen der neue Gegner in solcher Weise und mit solcher Wucht entgegentrat, sich ihm angepaßt haben. Bezeichnenderweise sind es die Kaiser des furchtbaren 3. Jahrh., allen voran Gallienus, der, wie in so vielem, so auch hier als Diocletians Vorläufer uns entgegentritt. Er ist, wie *ERitterling* (*Festschr. | f. OHirschfeld, Berl. 1903, 345ff.*), nachgewiesen hat, ʿder Schöpfer einer stets kampfbereiten, von den Besatzungen der Provinzen und aus den alten Verbänden losgelösten, für den Krieg im großen verwendbaren Reiterei im römischen Heere', und Aurelian hat im Osten des Reiches vor allem die neuen aus Illyriern und Mauren gebildeten Reiterkorps stationiert. Bald darauf sind im römischen Heere schwere Reiter nach persischem Muster, die sogenannten *clibanarii* oder *cataphractarii*, eingerichtet worden (*OFiebiger, RE.IV 21f. Chapot a. a. O. 49* u. *138. AMüller, Phil. LXIV [1905] 586f. Vita Sev. Al. 56, 5* beweist nichts für die Schöpfung durch diesen Kaiser).

Drachen als Feldzeichen, wie sie im spätrömischen Heere begegnen (*Amm. Marc. XV 5, 16. XVI 10, 7. 12, 39*; die Darstellung eines *draco* als Feldzeichen römischer Reiterei auf dem Constantinsbogen, vgl. *AMüller a. a. O. 610*), sind offenbar auch aus Iran übernommen. Nach *Lukian de hist. conscr. 29* hatten schon die Parther Feldzeichen dieser Art, und *Vopiscus, Vita Aurel. 28* spricht von *Persici dracones*, vgl. hierzu *FSarre, Klio III (1903) 358ff.*, der auf das Vorkommen der königlichen Feldzeichen ʿin Form von violetten Drachen' im Schahname des Firdusi (*ed. Mohl II 561. VI 583*) hinweist. Wenn Suidas s. v. σημεῖα Σκυθικά die Drachenfeldzeichen für skythisch, s. v. Ἰνδοί für indisch erklärt, so weist das nur ebenfalls auf das iranische Hochland als Ausgangspunkt hin. Die Übernahme in das römische Heer kann daher auch indirekt über Daker und Skythen hinweg erfolgt sein, *FSarre a. a. O. 359.* Die Skythen sind vielleicht auch die Vermittler des Drachenmotivs nach Ostasien (China und Japan) gewesen, vgl. darüber die Andeutungen bei *OMünsterberg, Chines. Kunstgesch. I, Eßlingen 1910, 39* u. *100ff.*

Was endlich dem neuen Perserstaat ein ganz besonderes Gepräge verleiht und ihn von dem alten stark unterscheidet, ist die Existenz einer nationalen Staatskirche. Die Achaemeniden hatten einst die religiöse Toleranz in ihrem großen, die verschiedensten Völker umfassenden Reiche zur Durchführung gebracht. Von ihnen hebt jener religiöse Synkretismus an (*EdMeyer, Gesch. d. Alt. III 167ff.*; etwas zurückhaltender *WOtto, Priester und Tempel im hell. Aeg. II 261, 1*), der, von Alexander übernommen, durch die hellenistischen Reiche hindurch nach Rom hinüberführt und der mit ein Kennzeichen der hellenistischen Weltepoche ist (*WOtto a. a. O. II 261ff.*). In scharfem Gegensatz hierzu wird von den Sassaniden der Parsismus zur Religion des Staates erhoben (*Christensen 16ff. u. 77ff.*) und dadurch neben die weltliche Oberschicht eine geistliche gestellt. Das Auftreten eines staatlichen Klerus ist somit das ureigenste Neue am Sassanidenreich, das Staat und Gesellschaft durchdrungen und denselben eine innere Harmonie gegeben hat, wie das Land sie nie zuvor und nachher besessen hat (*Christensen a. a. O. 78*). Aber auch im römischen Reich ist in der Zeit von Constantin bis Theodosius das Christentum zur allein anerkannten Religion emporgestiegen und das hellenistische Prinzip der religiösen Duldung verlassen worden. Seitdem ist die 'stärkste Wurzel, aus der die byzantinische Kultur ihre Lebenskraft gezogen hat, die christliche Religion' (*AHeisenberg, NJahrb. XXIII [1909] 198*). Hüben und drüben ist der Caesaropapismus dann schließlich die Spitze des ganzen Systems geworden, und damit Hand in Hand geht ein Vorherrschen des geistlichen Standes in beiden Reichen, wie das ähnlich erst wieder die Feudalstaaten des Mittelalters zu Wege gebracht haben. Wie weit hier innere Zusammenhänge bestehen, vermögen wir heute noch nicht zu sagen.

Das Gegenstück zu den Heidenverfolgungen und Bedrückungen im Römerreich sind die Christenverfolgungen in Persien, die mit dem Moment, da das Christentum durch Constantin von Staatswegen in Byzanz begünstigt ward, aus politischen Motiven im Nachbarreich drückender wurden, vgl. *JLabourt, Rev. d'histoire et de litt. religieuses VII (1902) 97ff. 193ff.* und ausführlicher in seinem Buch *Le Christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904.* Während aber der alte Glaube im Römerreich, wenn auch erst nach langem Widerstand, schließlich besiegt worden ist, hat das nestorianische Christentum das Sassanidenreich überdauert und hat den Einfluß Persiens auf die neue islamische Staatenwelt besonders nach der Seite der geistigen Kultur hin ungemein verstärkt (*CHBecker, Christentum und Islam, Tübg. 1907, 47*), vor allem in Mesopotamien, das dadurch noch einmal zum Mittler zwischen Ost und West erhoben worden ist. Wie ehemals der Iranismus auf diesem Wege westwärts sich ausgebreitet hatte (Antiochos von Kommagene mit seinem gewaltigen Grabdenkmal auf dem Nemrud Dagh – im 1. Jahrh. v. Chr. – fußt auf dem Persertum, nicht auf dem Syrertum, wie *ThNöldeke ZDMG. XXXIX [1885] 338* richtig gegen Mommsen ausführt), so erstreckt sich hier der christliche Hellenismus nunmehr am weitesten und am längsten nach Osten, vgl. *ESachau, Syrische Rechtsbücher I, Berl. 1907. II, Berl. 1909*, dazu *JPartsch, Neue Rechtsquellen der nestorianischen Kirche, Zeitschr. der Sav.-Stift. XXX (1909) 355ff.*

Auf Mesopotamien lenken heute auch die Kunsthistoriker unseren Blick und finden in der gerade hier von westlichen (vor allem syrischen) Einflüssen nicht freien Sassanidenkunst den Ausgang für die fernere Entwicklung des Orients auch in der arabischen Epoche, sowohl auf dem Gebiete der Architektur und des Ornaments wie im Kunstgewerbe (Seide, Goldschmiedearbeit und Schmucksachen mit Edelsteinen). Die Aufnahme aller persischen Bauten, wie sie FSarre und seine

Mitarbeiter angebahnt haben, werden für diese Forschungen ein gesichertes Fundament schaffen. Dann werden wir auch auf diesem Gebiet die Bedeutung des Iranismus neben dem Hellenismus erst richtig einschätzen lernen und FCumonts Wort (*Die orientalischen Religionen 160*) vielleicht richtig zu würdigen verstehen: 'Das «unbesiegbare» Gestirn der Perser kann erbleichen und sich verfinstern, aber nur um immer wieder in hellerem Glanze zu erstrahlen. Die politische und militärische Kraft, welche dieses Volk im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat, ist das Resultat und die Offenbarung seiner hohen intellektuellen und moralischen Eigenschaften'.

Für das hier vorliegende Problem vgl. man vor allem die bahnbrechenden Arbeiten von JStrzygowski; neben der (*oben S. 301*) zitierten Arbeit aus der *Beilage zur Allgem. Zeitg. 1902* die Untersuchung über *Mschatta, Jahrb. der Kgl. Preuß. Kunstsammlungen XXV (1904) 225ff.* (mit den Besprechungen von *NRhodokanakis* in der *Wiener Zeitschr. f. d. Kunde des Morgenlandes XIX [1905] 289ff.* und *CHBecker, Zeitschr. für Assyriol. XIX [1905] 419ff.*) und den allgemein orientierenden Aufsatz desselben Gelehrten: *Die Schicksale des Hellenismus in der bildenden Kunst, NJahrb. XV (1905) 19ff.* Für unsere Kenntnis der persischen Kunst sind grundlegend *FSarre, Denkmäler persischer Baukunst, Tafeln, Berl. 1901ff., Text 1910* und *FSarre-EHerzfeld, Iranische Felsreliefs, Berl. 1910.* Über die Reste des mesopotamischen Kunstkreises aus der arabischen Epoche vgl. *CPreußer, Nordmesopotamische Baudenkmäler altchristlicher u. islamischer Zeit, 17. wiss. Veröff. der d. Orientges. 1911. EHerzfeld, Samarra, Aufnahmen u. Unters. z. islam. Archäologie, Berl. 1907. FSarre u. EHerzfeld, Archäol. Reise im Euphrat- und Tigris-Gebiet I. III (Forschungen zur islam. Kunst I,.1 u. 3), Berl. 1911. EHerzfeld, Erster vorl. Bericht über die Ausgrabungen von Samarra, Berl. 1912*; zu *MvanBerchem u. JStrzygowski, Amida, Heidelb. 1910* vgl. man *EHerzfeld, Orientalist. Lit.-Ztg. Nr. 9 (1911) 397ff. CHBecker, Islam II (1911) 391ff.* und besonders *SGuyer, Repertorium für Kunstwissenschaft XXXV (1912) 483ff.*, wo auch auf Antiocheia als 'Ausstrahlungszentrum' für Mesopotamien hingewiesen wird.

Hinter dieser Forschung über den Niedergang des Hellenismus im Osten erhebt sich also das große Problem der Entstehung der islamischen Kultur, die nicht nur über Byzanz hinweg, sondern auch direkt, und zwar im größten Umfang den Einfluß der persischen und vorderasiatischen Kultur erfahren hat. Mommsen hat einmal den Islam den 'Henker des Hellenentums' genannt (*Röm. Gesch. V* ^{3} *611*), was schon ThNöldeke als zu weitgehend bezeichnete (*ZDMG. XXXIX [1885] 338*). Heute wissen wir — alle Kenner des Orientes sagen es uns —, daß die Rezeptivität und der Konservatismus der Araber gegenüber der älteren Kultur ungemein groß gewesen ist. 'Man lebte die vorgefundene Kultur der ausgehenden Antike einfach weiter.'

AMusils Entdeckung von Ḳuṣejr 'Amra, eines Lustschlosses der Omajjadenzeit aus der ersten Hälfte des 8. Jahrh. mit den prächtigen, noch ganz im Geist der orientalisierten Spätantike gehaltenen Fresken, hat neben Mschatta (*s. oben*) unsere Erkenntnis mächtig gefördert, vgl. das Prachtwerk *Ḳuṣejr 'Amra, 2 Bde., Text und Tafeln, Wien 1907*, in welchem *JvKarabacek II 213ff.* den Bau fälschlich erst in die Mitte des 9. Jahrh. datiert; das Richtige (zwischen 711 und 750) bei *CHBecker, Zeitschr. f. Assyriol. XX (1907) 355ff.* zusammen mit ThNöldeke und ELittmann auf Grund des historischen Gemäldes der Westwand (*Taf. XXVI*), wo ein byzantinischer Kaiser, wohl Heraclius, daneben Roderich, der letzte Westgotenkönig, dann der letzte Perserkönig Jezdegerd III. und der Negus von Abessinien dargestellt sind. Die Kontinuität der Entwicklung ist außer in der Kunst (vgl. dafür auch *HThiersch, Pharos. Antike, Islam und Okzident, Lpz. 1909*, nebst der Rezension von *JStrzygowski, NJahrb. XXIII [1909] 354ff.*) auch auf anderen Gebieten nachgewiesen worden, z. B. von *FSarre* in dem schönen Aufsatz *Die altorientalischen Feldzeichen, Klio III (1903) 333ff.*, von *CHBecker, Grundlinien der wirtschaftl. Entwicklung Aegyptens in den ersten Jahrh. des Islam, Klio IX (1909) 206ff.* und *HIBell, The Aphrodito-Papyri, Greek Papyri in the Brit. Mus. IV, Lond. 1910, Einleitung*; dazu *CHBecker, Hist. Studien über das Londoner Aphroditowerk, Islam II (1911) 359ff.* CHBecker sucht diese Forschungen

schon seit einiger Zeit auf eine breitere Basis zu stellen, vgl. sein kleines Buch *Christentum und Islam, Tübg. 1907, 47.* Tiefeindringend und mit weitem historischem Blick geschrieben ist sein programmatischer Aufsatz: *Der Islam als Problem*, mit dem die von ihm herausgegebene neue Zeitschrift *Der Islam (I, Straßburg 1910)* eröffnet wird; vgl. ebenda auch *EHerzfeld, Die Genesis der islamischen Kunst und das Mschatta-Problem (27ff. 105ff.).* Im übrigen sei verwiesen auf *JWellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz, Berl. 1902. HGrimme, Mohammed, Die weltgesch. Bedeutung Arabiens* in *Weltgesch. in Karakterbildern II 1, Münch. 1904,* für die Kunst auf *HSaladin-GMigeon, Manuel d'art musulman I. II, Paris 1907,* was Byzanz betrifft, auf *ARiegl, Die spätrömische Kunstindustrie nach den Funden in Österreich-Ungarn, Wien 1901* und *ChDiehl, Manuel d'art byzantin, Paris 1910*; vgl. auch *OWulff, Ein Gang durch die Gesch. der altchristl. Kunst mit ihren neuen Pfadfindern. Zur Kritik und Ergänzung der Forschungen JStrzygowskis u. LvSybels Repertorium für Kunstwiss. XXXIV (1911) 281ff.* und *XXXV (1912) 193ff.*

Die Frühgeschichte des Islam, vor allem auf kulturellem Gebiet, kann also nur in engster Fühlung mit den Problemen der ausgehenden Antike geschrieben werden. Die großen Mächte der alten Kultur, Hellenismus und Iranismus, sind auch unter den Arabern noch nicht erstorben. Ja man kann sagen, was Alexander d. Gr. einst allzufrüh bei seiner Verschmelzung von Hellenischem und Iranischem erstrebt hatte, wird jetzt erst über tausend Jahre später durchgeführt, allerdings mit anderem Ausgang als ehedem. Das Persertum ist diesmal der Sieger geblieben.

In der Omajjadenzeit, als Syrien und Damaskus im Mittelpunkt des arabischen Volkstums stehen, wirkt kulturell neben Vorderasien noch Byzanz auf das neue Herrenvolk. Als dann durch das Emporkommen der Abbasiden auch politisch der Schwerpunkt von Syrien nach dem ʿIrāq (Babylonien) verlegt wird, wo er kulturell schon lange vorher lag, steigt zum letztenmal der Iranismus auf fast allen Gebieten menschlichen Lebens und Schaffens empor (*NRhodokanakis, Wien. Zeitschr. f. d. Kunde des Morgenl. XIX [1905] 307ff.*). Dem Persertum ist es aufs Konto zu schreiben, daß nun auch der Islam zur Theokratie entartet und die fanatische ʿSchia', d. h. ʿPartei' Alis, die auf das Wiederauftreten des Geistes Mohammeds hofft, die Herrschaft bekommt (*HGrimme, Mohammed 86f.*). Iranisch ist die Verwaltung des neuen Reiches (*JWellhausen a. a. O. 347ff.* und *NRhodokanakis a. a. O. 310ff.*) Dem Geist des | sterbenden Hellenismus dagegen entstammt das Streben nach Wissen. Dem Boden Babyloniens, von dem schon manche Weltherrschaft ausgegangen war, entspringt der mächtige internationale Zug, der seitdem in der großen Zeit der persischen Araber (750 – 1000) durch die Welt des Islam und darüber hinaus fühlbar wird. Bagdad wird gleichzeitig die Erbin von Seleukeia, der innerasiatischen Metropole des Seleukidenreichs, und von Ktesiphon, der ehemaligen parthisch-persischen Residenz (*JStrzygowski, NJahrb. XV [1905] 23. FSarre, Denkm. pers. Baukunst, Textb. 1910, 4*). ʿVon der Verlegung der Residenz nach Bagdad ab ist das Kalifenreich nichts anderes als die Fortsetzung des Chosroenreichs auf breiterer politischer Basis. So ist es denn ganz natürlich, daß die Kalifenkultur immer stärkere persische Züge zeigt, und daß sie im Fortgang der Geschichte noch weiter von Zentralasien her, vom Türkentum, ja von China beeinflußt wird' (*CHBecker, Der Islam I [1910] 17*). Sie übernimmt die große Rolle der Vermittlerin zwischen Ost und West, und man darf nicht vergessen, daß durch diesen Kanal viele iranisch-hellenistische Kulturelemente auch in das germanisch-romanische Mittelalter hinübergerettet worden sind. ʿMan wird sich gewöhnen müssen, die Kultur und das literarische Leben des abendländischen Mittelalters in viel höherem Maße als bisher in seinem internationalen Charakter, als Erben hellenistischer (alexandrinischer) Bildung und ihrer persisch-arabischen Umformung anzusehen' (*KBurdach, S.Ber.*

Berl.Ak. 1904, 900. JStrzygowski, Mschatta a. a. O. 373; vgl. *CHBecker, Zeitschr. f. Assyriol. XX [1907] 377f.*; auch schon *ERohde, Der griech. Roman,* [2] *Lpz. 1900, 592ff. OWeinreich, Der Trug des Nektanebos, Wandlungen eines Novellenstoffs, Lpz. 1911*).

Der Orient, der selber einstens die ältesten Kulturen hervorgebracht hatte, ist also nach der Berührung mit der griechischen Kultur, diesem 'Sauerteig der Antike', noch zweimal lebenspendend geworden, zuerst nach der Großtat Alexanders und seiner Generäle in den Teilreichen der Diadochenzeit und dann durch die eben betrachtete gegenseitige Befruchtung von Hellenismus und Iranismus, aus der die arabische Kulturwelt hervorgegangen ist. Wer das schwierigste aller Probleme, dasjenige vom 'Untergang der antiken Welt', wirklich in der Tiefe fassen will, darf nicht im Westen, sondern muß im Osten des Mittelmeergebietes seinen Standort wählen und muß die frühislamische Welt mit in den Bereich seiner Betrachtung ziehen. Einer der Wege zum Verständnis des Mittelalters führt über den Orient.

Lesenswert ist der feinsinnige Aufsatz von *JvonSchlosser, Zur Genesis der mittelalterl. Kunstanschauung, Mitt. d. Inst. f. öster. Geschichtsforsch. VI. Erg.-Bd. (1901) 760ff.*, der an der Kunst als der 'Verkünderin der wechselnden Weltanschauung der Menschen' die 'Peripetie der geistigen Entwicklung' am Ende des Altertums zu erweisen sucht – 'Verneinung der Natur' ist auf allen Gebieten das Charakteristische; 'Symbol und Inhalt siegen über die Form, der Geist über den Körper, die Gattung über das Individuum' – und der hierfür neben dem Durchbruch barbarischer Unterströmungen mit Recht den Rückschlag der älteren Kultur des Orients und seiner Weltanschauung verantwortlich macht; vgl. dazu *FSarre-EHerzfeld, Iran. Felsreliefs, 1910, Text 250.*

GRIECHISCHE STAATSALTERTÜMER

VON

BRUNO KEIL

A. ENTWICKLUNG UND WESEN DER GRIECHISCHEN VERFASSUNGSFORMEN

I. Der Stamm. Im Laufe des zweiten Jahrtausends v. Chr. sind die Griechen von Norden aus in die südliche Hämushalbinsel eingedrungen, nicht in großen geschlossenen Massen, sondern in größeren und kleineren Stämmen, und zwar staffelweis Stamm nach Stamm. Denn nach Stämmen waren sie gegliedert (Kleinstämme), in Stämmen aber auch wieder zusammengeschlossen (Großstämme). Die Anzahl der einzelnen Stämme entzieht sich jeder Berechnung, da die kleineren von den größeren oder später einbrechenden im Laufe der historischen Entwicklung vernichtet oder absorbiert worden sind oder sich auch mit ihnen zu neuen politischen Gemeinschaften vereinigt haben. Der Stamm heißt φυλή (φῦλον), die Stammangehörigen tragen einen gemeinsamen Völkernamen wie Ἀθαμᾶνες Ἀκαρνᾶνες, Ἕλληνες Μάγνητες, Ἀχαιοί Βοιωτοί, Δωριεῖς Φωκεῖς. Der Stamm, die Phyle, ist der älteste Begriff politischer Gemeindebildung bei den Griechen und tritt als die früheste Form staatlicher Gesellschaftsordnung bei ihnen auf. Die Phyle hat auch stets ihre staatsrechtliche Bedeutung gewahrt und ist überall, wo nicht gewaltsame historische Störungen der ethnischen Zusammenhänge eingetreten sind, die Grundlage für die Einteilung der Bevölkerung geblieben. Die Gliederung nach Phylen galt alle Zeit hindurch in solchem Maße als das oberste Einteilungsprinzip staatlicher Genossenschaft, daß sowohl da, wo die ursprünglichen Zusammenhänge zerrissen waren, wie auch da, wo völlige Neugründungen erfolgten, fiktive Stammesgenossenschaften geschaffen wurden; so ist es in früher Zeit auf ionischem Kolonialgebiete, in hellenistischer Zeit bei der Anlage von Städten wie Kassandreia und Alexandreia geschehen; zur Kaiserzeit noch läßt namentlich in Kleinasien die Nachahmung an zahlreichen Orten Phylen einrichten. Das ethnische Element, welches ursprünglich die Phyle charakterisiert, wird eben längst nicht mehr empfunden; schon im 7. Jahrh. sind die Phylen rein politische Volksabteilungen, können in dem gleichen Staat durch Neuschaffung und Aufhebung vermehrt und vermindert, auch umbenannt werden, wie praktisches Verwaltungsbedürfnis oder politische Rücksicht es erfordern. So sicher es also ist, daß die Phyle die früheste Form politischer Genossenschaft auf griechischem Boden darstellt, so unsicher muß bei der völligen Umwertung und Entwertung des Phylenbegriffes jeder Schluß bleiben, der ohne Prüfung der Organisationsveränderungen aus den in historischer Zeit bestehenden Phylen eines Staates die ursprünglichen stammesgenossenschaftlichen Komponenten der Bevölkerung wiedergewinnen will.

Die Stämme selbst, große wie kleine (diese in späterer Terminologie auch ἔθνη), waren bei ihrem Eindringen in Griechenland entsprechend der altarischen Grundorganisation in 'Bruderschaften' und 'Vaterschaften' (φρῆτραι, φ[ρ]ατρίαι, πάτραι, πατριαί) und diese wieder in Geschlechter (γένη, in Elis γενεαί) oder ihnen gleichwertige, epichorisch verschieden benannte Geschlechtsgenossenschaften gegliedert.

Diese Gliederungen, ihrem gentilizisch-kultlichen Ursprung entsprechend älter als der politische Großverband der Phyle, gaben diesem für immer gentilizische Begründung, empfingen aber selbst von ihm als seine Glieder politisch-rechtliche Bedeutung; daher | ist noch nach dem Staatsrecht spätester Zeit mit der Erteilung des Bürgerrechtes an einen Fremden dessen Aufnahme in eine dieser Abteilungen, wie sie je die Verfassung gab, notwendig verbunden. Auch diese alten Volksabteilungen haben an ihrer ursprünglichen Bedeutung bis zur historischen Zeit hin erhebliche Einbuße erlitten und vielen Ortes anderen Organisationstypen ganz weichen müssen. Die Angehörigen des umfassenderen wie des engeren Verbandes, der Bruder- oder Vaterschaft wie des Geschlechtes, zeigten ihre Zusammengehörigkeit durch die Führung eines Familiennamens an, der zumeist in einer patronymischen Ableitung die gemeinsame Abkunft von einem wirklichen oder vermeintlichen Ahnherrn, dem ἀρχηγέτης, zum Ausdruck brachte, so in Attika die Phratrieen der Δημοτιωνίδαι und Ἀχνιάδαι und die vielen Geschlechtsnamen wie Ἀλκμεωνίδαι, Εὐμολπίδαι, Βουτάδαι, Φιλεῖδαι.

Rechtlich kam die Zusammengehörigkeit der Stammesglieder zum Ausdrucke durch ein bestimmtes Stammesrecht, welches die ihm Unterworfenen von den Individuen anderer Stammesrechte schied. Das Stammesrecht wird nur durch Geburt, d. h. durch eine Abkunft erworben, welche von den Stammesgenossen als der ihren gleich anerkannt wird. Auf einer wie ursprünglichen Stufe der Entwicklung diese einzelnen Rechte auch noch gestanden haben mögen, sie hatten jedenfalls die Anfänge der Rechtsbildung auf dem Gebiete des Staatsrechtes, Familienrechtes und des diesen beiden zugrunde liegenden Sakralrechtes schon überschritten. Die Unterschiede zwischen den Stammesrechten werden im Zeitpunkte des Einrückens der einzelnen Stämme in Griechenland um so größer gewesen sein, als bei der über Jahrhunderte hin sich erstreckenden Einwanderung die später kommenden Stämme eine längere Entwicklungszeit als die ersten Ankömmlinge gehabt hatten; aber es fehlt nicht an gemeinsamen Zügen. Die zahlreichen Namen von Führern, welche die Sagen aus der Wanderungszeit zu nennen wissen, ebenso wie das in älteste Zeit zurückreichende athenische Kollegium der φυλοβασιλεῖς, beweisen, daß der Stamm eine monarchische Spitze hatte. Der ἀρχός führte (ἦρχε) den Stamm, d. h. die Mannen; denn den Stamm bilden nur die Männer, welche in Waffen gehen können. Das Heer ist das Volk. In Kreta (Gortyn) tragen Volksabteilungen noch in historischer Zeit den Namen σταρτός d. i. στρατός, womit die Dichtung (Pindar, Tragiker) bis in das 5. Jahrh. hinein das Volk bezeichnen kann; in Attika bleibt die Phyle auch nach ihrer ethnischen und örtlichen Zersprengung stets die Grundlage der Heeresorganisation und Rekrutierung. Damit sind zwei der typischen Elemente einer Stammesorganisation gegeben, der 'Häuptling' und die Heeresversammlung. Auch das dritte zwischen beiden stehende Element, ein Rat der Alten (γέροντες), ist jedenfalls früh entwickelt worden. Das lassen die vom Epos widergespiegelten politischen Verhältnisse erkennen, wenn auch gerade das Epos vereinzelt die Erinnerung an eine politische Ordnung festgehalten hat, in der zwischen Führer und Heeresversammlung der politische Faktor einer beratenden Körperschaft noch fehlt (z. B. *Hom. A*). Das Vorhandensein eines solchen entspricht einem staatsrechtlich fortgeschritteneren Zustande, insofern sich darin eine Minderung der ursprünglichen Selbstherrlichkeit und des Herrscherbewußtseins des Führers ausspricht. Denn der politische Rat verdankt seine Entstehung der Initiative des Stammfürsten: er selbst hatte anfänglich die Alten zusammengerufen, weil er ihrer Beratung bedürfen zu müssen

glaubte und es für vorteilhaft hielt, seine Verantwortlichkeit mit ihnen zu teilen. Unter erweiterten Verhältnissen erwies sich dieser Beirat als unentbehrlich; er wurde zu der festen, staatsrechtlichen Institution des Rates der Alten (γερουσία). Zu welcher Zeit diese Entwicklungsstufe auch erreicht wurde, es geschah jedenfalls früh; denn alle uns bekannten späteren staatlichen Organisationen knüpfen an eine Stammesordnung an, in der die drei politischen Komponenten des Herrschers, des Rates und der Volksheerversammlung ausgebildet waren; jene Ordnung war nur eine Vorstufe und ist als solche für die Ausbildung der griechischen Staatswesen unfruchtbar geblieben. Von diesem Stammrecht geht alle weitere Entwicklung des griechischen Staatsrechtes aus; es bildet die Grundlage für die äußere Organisation wie für den Begriff des griechischen Staatswesens. Bis in seine letzten Entwicklungsstufen bewahrt das griechische Staatsrecht die Charakteristika eines gentilizischen Stammesrechtes.

Neben der rechtlichen Einigung der Phyle durch ein gemeinsames politisches Stammesrecht steht die religiöse Einigung durch einen einheitlichen Stammeskult, in dem das sakrale Stammrecht zutage trat. Das sakrale Recht band den Stamm da, wo jenes es noch nicht zu tun vermochte. Diese übergeordnete Stellung des Sakralrechts in ältester Zeit hat dem griechischen Staatsleben ein besonderes Gepräge gegeben. | Kult und Staat sind nicht geschieden; Kultleben und Staatsleben erscheinen wie zwei nur getrennte Äußerungen eines und desselben Gemeinkörpers. Kultliche und politische Organisation fallen zusammen. Der Stamm und so auch seine Abteilungen — Bruderschaft (Vaterschaft), Geschlecht, Familie — verehrten je ihre eigenen Gottheiten und formten je in sich geschlossene Kultkreise, deren weitester, die anderen umfassender, der des Stammes war. Der Stamm ist eine Kultgenossenschaft: aus dem Stammesrecht heraus ist das griechische Staatsrecht entwickelt; hierauf beruht die kultliche Gebundenheit des späteren griechischen Staates. Der Sohn eines Staatsangehörigen wird in eine bestimmte Kultgemeinschaft hineingeboren; wer in eine Staatsgemeinschaft von außen aufgenommen wird, tritt zugleich in eine neue Kultgemeinschaft ein. Wie der Kult des Stammes einer bestimmten höheren Macht galt, so hat der spätere Freistaat seine Gottheiten, deren Kult von gemeindewegen gepflegt wird und zu denen sich durch Kulthandlungen zu bekennen, Pflicht des Bürgers ist. Bei aller Weitherzigkeit der Gemeinde gegenüber der Verehrung fremder Gottheiten seitens der Nichtbürger und ansässigen Fremden können doch für die Bürgerschaft neue Kulte nur auf genehmigenden Gemeindebeschluß eingeführt oder gestiftet werden. Vernachlässigung der heimischen Kulte und eigenmächtige Einführung von neuen verfolgt der Staat kriminalrechtlich (γραφὴ ἀσεβείας). Die kultliche Konzentration ist das Grundgesetz aller griechischen Genossenschaftsbildungen, κοινά; dies übernimmt auch die Monarchie: auch sie stellte ein κοινόν dar, mußte also einen zentralen Staatskult erhalten, durch dessen Ausübung die Gemeinden wie die Einzelnen ihre Staatszugehörigkeit bekannten. So viel forderte auch das griechische Staatsrecht ohne weiteres. Daß und warum dieser Kult an die Person des Herrschers gebunden wurde, kommt hier nicht in Betracht, wohl aber gilt es zu betonen, daß die hellenistische Monarchie durch den zentralen Herrscherkult ebenso kultlich gebunden zu sein beanspruchte, wie der griechische Freistaat es gewesen war. Wer dem Staatskulte sich entzog, negierte den Staat und setzte sich dessen Rechtsverfolgung aus. Seit Claudius wird der römische Kaiserkult durchaus im Sinne der hellenistischen Monarchie ausgebildet. So stößt im letzten Grunde auch noch ältestes griechisches Stammesrecht mit dem jungen Christentume zu-

sammen. Als Kultgenossenschaft erscheint die Phyle noch in ihrer späteren Einreihung in den Staatsorganismus; sie verehrt einen ἀρχηγέτης und tritt bei großen Festfeiern geschlossen auf, wo sie dann, wie in Athen, die äußere Ausstattung der Begehungen mit Opfer, Gesang und Spielen übernimmt.

Für den kultgenossenschaftlichen Charakter der Phratrieen und Patrieen legen die Götterbeinamen πάτριος, ἀπατούριος πατρῷος, φράτριος für Zeus, Apollon und Athena sprechendes, wenn auch nicht durchgehends altes Zeugnis ab. Auch in dem vollentwickelten Organismus der demokratischen Freistaaten haben jene Gemeinschaften die Bedeutung von Kultgenossenschaften in ausgesprochenem Maß oder gar allein bewahrt. — Der Geschlechtskult als solcher hat sich alle Zeit in lebendigster Betätigung erhalten; dazu ist er, wenn auch in Umgestaltung, durch die ungemessene Entwicklung des griechischen Vereinswesens zu einer Ausbreitung gelangt, mit der er andere Kulte weit hinter sich zurücktreten ließ. — Dem Herdfeuer des Hauses (ἑστία; Ζεὺς ἐφέστιος, ἑστιοῦχος, ἕρκειος) und den Gräbern der Vorfahren gilt der Familienkult. Seine Ausübung steht allein dem Familienvater zu. Von demselben hängt auch jede Aufnahme in diesen Kult ab: die der Frau durch die Heirat, der Kinder durch die Anerkennung, später die der Unfreien durch die Einführung in das Haus (οἶκος: οἰκέτης).

In dem Wenigen, was wir von dem öffentlichen Rechte dieser Frühzeit sehen können, tritt die Bedeutung des einzelnen Mannes und des einzelnen Geschlechtes | hervor. Der Mann ist Oberhaupt und Herr seiner Familie. Nichts deutet in rein griechischem Recht auf 'matriarchalische' Ordnung. Die gesamte griechische Kultur ist von Anfang an eine durchaus männlich bedingte gewesen und ist es stets geblieben. Als Herr der Familie erweist ihn die *patria potestas*. Nur das Kind, das er am Feuer seines Herdes anerkennt und weiter der Geschlechtsgemeinschaft, der Bruder- oder Vaterschaft als das seine durch Schwur beweist, tritt in die Gemeinschaft des Stammes ein und vermag die Rechte zu erwerben oder zu ererben, die diese Gemeinschaft ihren Angehörigen gewährt. Kraft dieser väterlichen Gewalt kann der Familienvater das Kind anerkennen, aussetzen, verkaufen oder töten und somit auch einen Einfluß auf den Bestand seines Geschlechtes und Stammes ausüben. In Sparta hat man in Erkenntnis der Gefahr, die hierin für das Gemeinwesen liegt, dem Vater die Entscheidung über die Existenz des Kindes genommen und der Gemeinde vorbehalten (*UvWilamowitz, Staat und Gesellschaft 35*). Sitte und Gesetz haben auch an anderen Orten im Laufe der Zeit Einschränkungen der väterlichen Gewalt herbeigeführt, wie denn überhaupt die Bande der engeren Familie sich verhältnismäßig früh gelockert zu haben scheinen, während das Geschlecht sich bis in die Zeit des kosmopolitischen Hellenismus hinein seine Solidarität bewahrt. — Staatsrechtlich tritt die Bedeutung des Geschlechtes darin zutage, daß es die Gliederung des historischen Staates in weitestem Maße bestimmt hat, sakralrechtlich in der intensiven Pflege der Geschlechtskulte, öffentlich-rechtlich in der Ausübung der Blutrache, zu der die Verwandten verpflichtet sind und es bleiben, auch nachdem der Staat die Mordsühne an sich genommen hat; denn ihnen liegt in erster Linie die Erhebung der Anklage auf Mord ob. Ergänzend tritt das Geschlecht im Eherecht und dementsprechend im Familiengüterrechte durch die Heiratspflicht oder das Heiratsrecht gegenüber einer 'Erbtochter' (*u. S. 331*) ein; allerdings hat hier auch schon früh die soziale Entwicklung (Athen: *[Demosth.] 43, 54*) oder der Zwang der natürlichen Verhältnisse (Gortyn: *GDI. 4991 VII 15 — VIII 12*) zu gesetzlichen Lockerungen geführt. Von viel höherer Bedeutung aber

als für die einzelnen Rechtsgebiete ist das Geschlecht für das Gesamtleben des Staates durch das in ihm waltende, den Einzelnen zwingende Geschlechtsethos geworden. Der Mann, der Herr im eigenen Hause ist, gilt doch für die Gesamtheit nur insoweit, als er sich Mitglied eines Geschlechtes nennen kann. Die Konzentration des späteren Staates, die in der Absorbierung des Einzelnen durch das Gemeinwesen sich ausdrückt, wurzelt in dem straffen Geschlechtsbegriffe und der mit ihm verbundenen Geschlechtsethik der ältesten Zeit. Diese Geschlechtsethik, die nach Übertragung auf die Gesamtgemeinde ein innerliches Band des späteren Staates bildete, gab in der früheren Zeit dem Einzelgeschlechte ein Solidaritäts- und Selbständigkeitsgefühl, das die Bildung eines Einheitsstaates erschweren, und war er erkämpft, in seinem Bestande gefährden mußte; sie mußte dies um so mehr tun, als der rein rechtliche Zusammenschluß des Stammes in jener Zeit nur erst ein lockerer gewesen sein kann und als selbst die sakrale Bindung des Stammes in den nicht minder bindenden Geschlechtskulten ein Gegengewicht fand. Erst der Demokratie des 5. und 4. Jahrhs. gelang die Niederkämpfung der Geschlechter.

II. Wanderungen. Die ersten Griechenmassen, welche in die südliche Halbinsel eindrangen, gehörten aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Stämmen, welche in späterer Zeit die Charakteristika der Ionier ausbilden. Die Anzeichen ihres Aufenthaltes nördlich des korinthischen Golfes, abgesehen von Euboia, sind für uns fast spurlos (sprachlich noch: ostthess., lesb., ark. wie ion. οἱ gegen τοί, ebenso, außer thess., -ϲι gegen -τι) verwischt durch die weiteren nachdrängenden Stämme; das sind diejenigen gewesen, die in historischer Zeit als Aioler erscheinen, jüngst mehrfach Achaeer genannt werden. Ihren Weg durch Thessalien, Boiotien nach dem Peloponnes hinein läßt die Dialektmischung jener beiden Landschaften deutlich verfolgen. Der Peloponnes war teilweise bis in das Innere hinein von Ioniern besetzt; zwischen sie schieben sich die Aioler wie ein Keil von Norden nach Süden und drängen sie auf die Ost- und Westküste zusammen; dabei tritt auch hier Vermischung ein, wie dialektische Übereinstimmungen besonders zwischen dem Arkadischen und Ionischen (εἰ, ἄν, Inf. -έναι gegen αἰ, κε bzw. κα, Inf. -έμεν bzw. -έμεναι) zeigen. Die ionischen und aiolischen Stämme sind noch vor dem Hereinbrechen der dritten Völkerwelle, der dorischen Stämme, zur Seßhaftigkeit gelangt und in Griechenland die Träger jener gewöhnlich mykenisch genannten Kultur gewesen, welche in Kreta, dem Mischkessel aller Kultur des östlichen Mittelmeerbeckens, wahrscheinlich selbst entstanden ist, jedenfalls dort ihre eigentliche, durch die besonderen klimatischen, ethnischen und historischen Verhältnisse bedingte Form gefunden und ihren Höhepunkt erreicht hat. Bei den unkultivierten Griechen, unter nördlicherem Himmel und auf erobertem Boden erscheint sie mannigfach verändert. An Stelle der kretischen offenen großen Siedelung in der Ebene tritt hier die geschlossene feste Herrenburg in erhöhter Lage auf (Mykene, Tiryns, Athen). Von hier aus herrscht der 'Herr' (Fάναξ) über seine 'Mannen' (λαοί). Deren staatsrechtliche Stellung ist mit Sicherheit nicht mehr festzustellen; jedenfalls waren sie dem Herrscher zu Kriegsdienst und in weitem Maße auch zu Frondienst verpflichtet; denn ohne solchen bleiben die gewaltigen Bauten dieser Herrenkultur unverständlich. Die Herrenfeste heißt π(τ)όλις; um sie sind die Untertanen dorfweis in einzelnen Ortschaften, die in Mykene zum | Teil mit in die Befestigung einbezogen wurden, angesiedelt. Die Einwohner der einzelnen Dörfer, so darf man wenigstens vermuten, setzten sich im wesentlichen aus Angehörigen gleichen Geschlechts oder auch nur gleichen Stammes zusammen.

Denn die Stämme werden bei dem Übergang zur Seßhaftigkeit sich in einzelne Teile aufgelöst haben, die nun unter verschiedene Herren kamen; aber diese einzelnen Teile wahrten weiterhin ihre Zusammengehörigkeit. In der Seßhaftigkeit wurde Handel, selbst überseeischer, in intensiver Weise und einheimische Industrie entwickelt. Einzelne Siedelungen müssen sich schon städtischer Ausdehnung genähert haben; zu eigentlicher städtischer Organisation ist es jedoch noch nicht gekommen, denn die Entwicklung wurde durch den Einbruch der dorischen Stämme unterbrochen.

Dieser erfolgte allem Anschein nach in zwei örtlich wie zeitlich getrennten großen Vorstößen, die natürlich in sich wieder in vielen Einzelzügen vor sich gingen. Der frühere Zug ging im Osten über das durch die Ionier und Aioler geebnete Kulturgebiet, durch Thessalien und Boiotien — teils über den Isthmos, teils zu Wasser um Attika herum, welches unberührt bleibt — in die Argolis und den östlichen Peloponnes, endlich über die Inseln nach Kreta. Der zweite Zug, der als der jüngste sich allein deutlich in der geschichtlichen Erinnerung gehalten hat — denn durch ihn ist die historische Staatenbildung des Mutterlandes bedingt worden —, brachte die spartanischen Dorer. Sie nahmen, wie sie denn vor dem Einbruche in den Peloponnes längere Zeit in dem westlichen Berglande von Mittelgriechenland gesessen hatten, den Weg im Westen über das Rhion, um in den Süden zu gelangen; in weiterem Vordringen haben auch sie endlich Anschluß an die alte Kulturstraße im Eurotastal gefunden und sind ihr nach dem südwestlichen Kleinasien gefolgt. Die argolischen Dorer — um so die Stämme des ersten Zuges kurz zu bezeichnen — faßten auf dem Gebiete der mykenischen Kultur Fuß; sie haben deren Träger zum Teil unterworfen, zum Teil vertrieben und so ihren Untergang herbeigeführt, allein sie sind doch noch in Kontakt mit dieser Kultur getreten, haben sie wohl auch in beschränktem Maße auf sich einwirken lassen und von ihr übernommen. Es ist schwerlich ein Zufall zu nennen, daß auf den Gebieten dieser Dorer die städtische Siedelung in früheste Zeit hinauf verfolgt werden kann. Die spartanischen Dorer hatten vor dem Übergang in den Peloponnes Gegenden inne, in welche die mykenische Kultur keinen Eingang gefunden hatte. Siedelungen wie im Osten fanden sich hier nicht; es ist selbst ungewiß, ob die aiolischen Stämme, auf die sie dort gestoßen waren, schon in jener Form wohnten, die bis in das 5. Jahrh. hinab die vorherrschende Siedelungsform des Westens geblieben ist, die in Gauen, zu welchen sich einzelne Dörfer (κατὰ κώμας) zusammengeschlossen hatten. Als die spartanischen Dorer endlich das Gebiet der mykenischen Kultur betraten, war diese durch ihre früher eingedrungenen Stammesgenossen schon zersetzt oder vernichtet. Sparta selbst ist nie eine Stadt im griechischen Sinne, sondern nur eine Siedelung von fünf engbenachbarten Dorfgemeinden gewesen. Bereits der erste Dorereinbruch hat Auswanderung der nördlichen Aioler und der Ionier des Peloponnes auf die Inseln des Aegaeischen Meeres und an die Westküste Kleinasiens zur Folge gehabt; denn er ging nur durch den Osten der Halbinsel. Wenn die Aioler im Peloponnes nicht schon durch ihn aufgestört wurden und in großer Masse über Kreta nach Kypros und Pamphylien auszogen, so geschah dies jedenfalls durch das Eindringen der spartanischen Dorer. Das ionische Attika blieb, wie gesagt, von diesen gewaltsamen Umgestaltungen unberührt; im Hochgebirge Arkadiens hielt sich die aiolische Bevölkerung. Diese beiden Landschaften mit ihrer ethnisch gleichartig | bewahrten Bevölkerung ragen wie zwei Inseln aus der Dorerflut hervor, die das gesamte griechische Festland überschwemmt und dabei ganze Stämme weggespült, die alten Stammzusammenhänge zernagt und zerstört hatte. Man kann sich die Zer-

splitterung der Stämme infolge des Dorereinbruches und das Durcheinander nicht stark genug vorstellen. Die Auswanderungszüge sind vermischt aus Verdrängten und Verdrängern. So gelangen Dorer mit Aiolern zusammen nach Pamphylien, und an der ionischen Kolonisation Kleinasiens haben Kontingente verschiedenster Herkunft, besonders auch aus Kreta, teilgenommen, dessen Bevölkerung ebenfalls durch die Dorer aufgestört worden war.

III. Die Polis. 1. Bildung der Polis. Das neue Kolonisationsgebiet Kleinasiens — denn nur dies, nicht auch die Inseln kommen für die Entwicklung in Betracht — war an sich für Griechen frei von jeder historischen Tradition; für die Eingewanderten selbst war mit der Zerstörung der alten Stammeszusammenhänge die Tradition politischer Institutionen, die auf der alten Stammeszusammengehörigkeit beruhten, teils durchbrochen, teils auf dem neuen Boden unter stammfremder, feindlicher Bevölkerung unanwendbar. Hier mußten die neu sich bildenden politischen Gemeinschaften neue Formen staatlichen Lebens schaffen; hier in Kleinasien ist denn auch diejenige Gestaltung eines politischen Gemeinwesens am frühesten zu der typischen Gestaltung entwickelt worden, welche als die eigentlich griechische Form eines Staatswesens zu gelten hat; es ist die eines Stadtstaates oder richtiger einer Stadtrepublik, die πόλις. Nicht daß die πόλις zuerst oder allein im Kolonialgebiete sich ausgebildet hätte, nur zu der scharfen Ausprägung als Typus einer Staatsform ist man hier am frühesten gelangt. Städte wie Chalkis auf Euboia treten im Mutterlande für die Polisbildung gewiß in Konkurrenz zu Smyrna, Ephesos, Milet und anderen aiolischen und ionischen Städten Kleinasiens. Auch auf den Ostgebieten des Mutterlandes drängte die Entwicklung zur Bildung städtischer Siedelung hin; sie baut sich eben hier wie dort auf der gleichen kulturellen Grundlage auf. Denn diese Neuschöpfung entbehrt natürlich nicht der Anknüpfung an die nächste Vergangenheit: die politischen, staatsbildenden Elemente und die sozialen Differenzierungen, welche die Epoche der mykenischen Kultur gezeitigt hatte, werden durch die Volksmassen, welche unter dieser Kultur gelebt hatten, diesseits wie jenseits des Meeres weiter entwickelt. Aber im Mutterlande mußte der überwältigende Einfluß der Dorer, die noch nicht durch längere Seßhaftigkeit politisch auf die gleiche Entwicklungsstufe wie die älteren griechischen Bewohner gehoben waren, um so mehr als retardierendes Element bei jener Entwicklung wirken, als die politisch bedeutendsten Teile dieser ältesten Bewohner in die Ferne auswichen, weil sie sich nicht unterwerfen wollten. Mit diesen Auswanderern wandern die Errungenschaften der mykenischen Kultur weiter; und wenn sie auch in den seltensten Fällen einfach an die neuen Stätten verpflanzt werden wie das Epos und Einzelnes aus der bildenden Kunst — denn ungeheure Kulturwerte gingen in der allgemeinen Zersetzung und Zerstörung der älteren Verhältnisse zugrunde —, so wirkten sie doch als Qualitäten der einzelnen Individuen wie der Massen weiter und erhielten auf dem Neuland die Möglichkeit ungehinderter und daher schnellerer Fortentwicklung.

Das erstrittene Land gehört der Gesamtheit der Eroberer, die es aufteilen. Für den Stammesgott oder die Gottheiten, ebenso für den König, werden besondere Gebiete ausgesondert (τεμένη). Wo sie liegen, ist der Herd des Staates (κοινὴ ἑστία), der sakrale, politische und bald auch kommerzielle Mittelpunkt der Gemeinde: dort | ist die Stadt, das ἄστυ, dort der Versammlungsort der Gemeinde, die ἀγορά. Das übrige Land wird aufgeteilt. Die einzelnen Landlose heißen nach der Verteilungsart, dem Zulosen, κλῆροι (λήξεις). Eine solche 'Hufe' besteht, nach späteren Zeugnissen

zu schließen, der Regel nach aus einem Platz in der Stadt, einem Ackerstück an deren Grenzen und einem zweiten in der entfernteren Gemarkung. Wo es, wie durchgehends auf ionischem und aiolischem Gebiete, zur Ausbildung eines Adelsstandes kommt, hat er sogleich bei der Verteilung seine faktische Macht benutzt, sich größere Anteile, wohl gar den überwiegenden Teil der Feldmark in ständisch einseitiger Ausnutzung des ursprünglich festen Grundsatzes aller griechischen Gemeinden zu sichern, daß jeder Stammesgenosse vollen Bürgerrechts für seinen Haushalt einen κλῆρος zugewiesen bekommt und besitzt; denn durch ihn soll dem Einzelnen die wirtschaftliche Freiheit gegeben und gewahrt werden, deren er für die von ihm geforderte Beteiligung am politischen Leben bedarf. Daher die ältere Gesetzgebung Verkauf, einzeln sogar hypothekarische Belastung der ursprünglichen Landlose grundsätzlich untersagte (*Aristot. Pol. 1309a 10–14*); noch in hellenistischer Zeit ergingen bei entsprechender Gelegenheit beschränkende Bestimmungen über Veräußerung von Loshufen (*IG. V 2, 344, 12 [DittenbergerSyll. 229]* κλᾶρον ἢ οἰκίαν . . . μὴ ἐξέστω μηθενὶ ἀπαλλατριῶσαι ἐτέων εἴκοσι, Ende 3. Jahrh., Arkadien, achaeischer Bund). Allein kein Gesetz vermag eine durch die gegebenen Verhältnisse bedingte Verschiebung wirtschaftlicher Ordnungen aufzuhalten: schon früh hat der Adel durch seine politische Stellung und die mit dem größeren Besitze ihm von Anfang an gewordene wirtschaftliche Überlegenheit die Einzelhufen in Menge aufgesogen. Aber dies Ergebnis einer längeren wirtschaftlichen Entwicklung kann jenen allgemeinen Grundsatz der Bodenansässigkeit der Gemeindemitglieder nicht widerlegen, an dem auch die späteste Demokratie Athens im Prinzipe noch festhält, ohne den der griechische Staat im letzten Grunde nicht bestehen konnte (*s. u. S. 351*).

Der städtische Mittelpunkt ist mit einem, wenn auch noch so primitiven Mauerring befestigt, der selbst eine befestigte Burg, die πόλις, umfassen oder sich an sie anlehnen kann. Der Name der befestigten Herrenburg geht auf die befestigte Stadt über. Die Odyssee (ξ 9) berichtet von der Besiedelung Scherias in geradezu doktrinärer Weise: ἀμφὶ δὲ τεῖχος ἔλασσε πόλει, καὶ ἐδείματο οἴκους, καὶ νηοὺς ποίησε θεῶν, καὶ ἐδάσσατ' ἀρούρας. Πόλις ist zunächst noch kein politischer Begriff. Das Epos kennt wohl schon die Bezeichnung πολίτης (*O 558. X 429. η 131 = ϱ 206*), jedoch nur für den Einwohner einer πόλις, noch nicht als politischen Terminus für das mit Bürgerrecht ausgestattete Gemeindemitglied. Aber die politische Bedeutung von πόλις mußte sich früh entwickeln. Wie die Herrenburg in mykenischer Zeit ist sie jetzt der Sitz der Herrschenden, liegen in ihr der Herd und die Heiligtümer der Gemeinde, geht von ihr alles politische Leben aus: wer in ihr opfern muß, in ihr zu wohnen berechtigt ist oder zur ἀγορά in ihr gehen darf und muß, gehört zur Gemeinde. Und wie die Herren der mykenischen πόλις in ihrem Gebiete nur Dörfer duldeten ohne politische Selbständigkeit, so gibt es neben der neuen πόλις keine zweite auf dem zu ihr gehörigen Territorium. Unterwirft sie andere πόλεις, so werden diese, mag der alte Name auch gelegentlich noch gewahrt bleiben, staatsrechtlich zu Dörfern, κῶμαι oder δῆμοι. – Neben πόλις erscheint in der alten Rechtssprache ἄστυ mit dem zu ihm gehörigen ἀστός.. Die Stadt hieß als Siedelung von städtischer Ausdehnung, gleichviel ob befestigt oder nicht, ἄστυ im Gegensatz zur befestigten πόλις: es gibt πτολίπορθος, περσέπολις, aber kein ἀστύπορθος, nur ἀστυδάμας. Zur πόλις, der Herrenburg im ältesten Sinne, kann ein ἄστυ gehören: die Burg von Athen heißt (offiziell bis 376) πόλις, die Stadt an ihrem Fuße aber ist das ἄστυ. Wer mit Bodenbesitz ansässig in dem ἄστυ war, hieß ἀστός. So ansässig

konnte nur sein, wer das Recht des Bodenbesitzes, die ἔγκτησις, hatte; dieses stand aber grundsätzlich nur dem Inhaber des Bürgerrechtes zu: so steht ἀστός als alter rechtlicher Terminus neben πολίτης, deckt sich aber nicht mit ihm. Ἀστός bezeichnet den durch seine Abkunft zur Ansässigkeit berechtigten Bürger, den Eingesessenen, und erhält dadurch eine gentilizische Bedeutungsnuance; πολίτης drückt nur die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiete aus (vgl. auch über ἀστή und πολῖτις *OSchubert, ArchPap. V [1910] | 104ff.; OBraunstein, Die politische Wirksamkeit der griech. Frau, Diss. Lpz. 1911, 15f.*). Daß die beiden Termini bei ihrer sachlichen Identität nebeneinander in Gebrauch sein konnten, ist begreiflich, ebenso daß ἀστός der älteren Zeit mehr entsprach. In Athen wird im Jahre 451/0 das Gesetz erneuert: μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς (*Aristot. Ἀθ. πολ. 26 a. E.*), und bis in die späthellenistische Zeit die alte Formel ἀστὴ ἐξ ἀστῶν z. B. in Halikarnassos (*DittenbergerSyll. 601, 6*; ἀστός allein auch in Thessalien im 5. Jahrh.: *IG. IX 2, 1226*) bewahrt. Der ἀστός ist als Eingesessener im eigenen Staate dem ξένος und μέτοικος als Zuwanderern entgegengesetzt; wie Pindar, Platon u. a. ἀστός und ξένος wiederholt in verbindenden Gegensatz stellen, so auch die Inschriften sehr häufig (z. B. Iasos *DittenbergerSyll. 602*; Milet *627*, beide 4.–3. Jahrh.; *IvPriene 112, 14*; 84 v. Chr.); durch die Rechtssprache ist der Gegensatz mehreren Ortes festgehalten in δικαστήριον ἀστικόν und ἀστία δίκα (Stymphalos, Amorgos, Gortyn; Belege *HillervGaertringen* zu *IG. V 2, 357, 26*), dem die ξενοδίκαι in Medeon (*IG. IX 1, 32*; vgl. *DittenbergerSyll. 510 n. 25* und *Rec. Inscr. jurid. gr. I 45*) entsprechen, doch tritt anderwärts gerade auch in diesem Gegensatz schon früh die jüngere Terminologie auf (Tegea, *IG. V 2 p. XXXVI Z. 56* μὴ . . . ἐν τοῖ ξενικοῖ δικαστηρίοι, ἀλλ' ἐν τοῖ πολιτικοῖ; 324 v. Chr.). Die völkerrechtliche Bedeutung – um diesen Begriff hier vorauszunehmen –, welche πολίτης mit umfaßt, fehlt ἀστός. Es gibt wohl einen πολίτης Ἀθηναῖος gegenüber einem πολίτης Ἀργεῖος, nicht aber ebenso einen ἀστὸς Ἀθηναῖος gegenüber einem ἀστὸς Ἀργεῖος. Die alte Bezeichnung verschwindet, abgesehen von einzelnen im Kult und im Rechte festgehaltenen Formeln mit dem Beginne des Hellenismus, wie ἄστυ selbst nur in ähnlich terminologischer Tradition (Rhodos *IG. XII 1, 833*; ἀστυνόμος, Belege bei *JOehler, RE. II 1870*; stets werden bewahrt ἀστυγείτων πόλις, worin beide Benennungen in bezeichnender Verbindung erscheinen, und προάστιον), oder nur ganz lokal (Athen, daher auch in Imbros, *IG. XII 8, 216*; Tenos *IG. XII 5, 872, 6ff.*) erhalten bleibt. Die Ptolemaeer haben zwar für ihre Reichshauptstadt Alexandrien (vielleicht auch für Sais) die alte Bezeichnung ἄστυ (ἀστός, -ή) gewählt (*Dikaiomata [s. u. S. 426] S. 34f.*), doch preziöses Archaisieren vermochte natürlich die absterbende Terminologie nicht wieder zu beleben.

2. Der völkerrechtliche Polisbegriff. Die Polis stellt jetzt die neue Einheit dar, welche Bruchstücke von mehreren Phylen, sei es von Groß- oder Kleinstämmen, umfaßt und unter dem nivellierenden Drucke des engen Zusammenlebens alsbald die Umformung jener gentilizischen Bruchteile, welche in ihrer Bevölkerung aufgegangen waren, zu politisch-administrativen Volksabteilungen vollzieht. Dieser bunt zusammengewürfelte λαός oder δῆμος der so entstandenen Polis ist jetzt an Stelle der homogenen Masse der Stammesgenossen von früher getreten, der δῆμος der πόλις an Stelle der φυλή. Das Stammrecht, welches die einzelnen Komponenten der neuen Samtgemeinde mitgebracht hatten, wurde notwendig die Grundlage des Rechtes der Polis. Nie hat dieses jenen seinen Ursprung verleugnen können; aber indem das Stammrecht von der Polis übernommen wird, erscheint es als das Recht dieser seiner Trägerin; es

wird zu einem Stadtrechte. Als ein solches hat es historisch gewirkt und sich weiter entwickelt. Unterwirft die Polis Athen andere Städte, so treten diese in das Gebiet des Stadtrechtes der Siegerin ein. Das Stadtrecht der Polis Athen ist das Recht von Attika geworden wie das Recht der Gemeinde Roms schließlich das des römischen Reiches; ebenso herrscht in der Argolis das Recht von Argos, nachdem diese Polis die Städte der Ebene, wie Mykene, Mideia usw., als κῶμαι in Abhängigkeit gebracht hatte (*AFrickenhaus* in *Tiryns I, Athen 1912, 112*); denn in dem Gebiete einer Polis herrscht nur ihr Recht. Die Polis tritt eben als eine völkerrechtlich selbständige Größe auf, die, wie sie unabhängig nach außen ist, so auch in ihrer inneren Gestaltung sich selbst bestimmt. Die Griechen bezeichnen diese beiden für das Wesen der Polis charakteristischen Eigenschaften mit den staatsrechtlichen Termini der ἐλευθερία und αὐτονομία; jene schließt ein Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Staaten in bezug auf äußere Politik aus, diese umfaßt das Recht, ohne fremden Einfluß die Verfassungsform selbst zu bestimmen (Belege z. B. | bei *PGhione, I communi del regno di Pergamo [Memor. Acc. Torino 1905], 88f.*; *HFrancotte, Musée Belge XI [1907] 65*). Zusammengenommen erschöpfen sie den Begriff der vollen Souveränetät, so daß nach moderner Rechtsbezeichnung die ἐλευθερία der völkerrechtlichen, die αὐτονομία der staatsrechtlichen Souveränetät in einem Maße entspricht, welches wohl eine weitgehende Vergleichung, aber keine Gleichsetzung zuläßt. Dieses souveräne Selbstbestimmungsrecht glaubt die Polis nur durch völlige Isolierung wahren zu können. Dafür mußte sie als dritte Eigenschaft sich die αὐτάρκεια zu sichern streben, die sie politisch und möglichst auch wirtschaftlich ganz auf sich stellte. Die Bedeutung der Autarkie für das Wesen des griechischen Staates bezeugt Platon in 'Staat' und 'Gesetzen'. Niemand lehrt die charakteristischen Züge des Polisstaates besser kennen als er, der aus den Wesensbedingungen der bestehenden Staaten für seine Politieen mit der Rücksichtslosigkeit klaren juristischen Denkens die Konsequenzen zog. In trotziger Isolierung stehen die πόλεις nebeneinander; jede ist für die andere Feindesland. Der Fremde gilt in ihr grundsätzlich als vogelfrei, wie es ihr Bürger in jeder anderen auch war. Daher ist die Polis von Grund aus koalitionsfeindlich; ehe sie durch Bündnisse, die ihr Verpflichtungen auferlegen mußten, das zu gewinnen sucht, was ihr an der αὐτάρκεια mangelt, wird sie zur Gewalt greifen, durch Eroberung fremden Gebietes ihre Macht und Mittel so erhöhen wollen, daß sie in der die αὐτονομία und ἐλευθερία verbürgenden Isoliertheit verharren kann. Das natürliche Macht- und Herrschbedürfnis eines jeden Staates tritt daher in der griechischen Polis in höchster Potenz auf: αἰὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων.

Indem die Polis weitere Gebiete okkupiert und ihr Recht in ihnen zu alleiniger Geltung durchzwingt, erweitert sich ihr Begriff; er hört auf, in erster Linie ein geographischer Begriff zu sein. Πόλις bezeichnet nun ein Rechtsgebiet, dessen Recht von einer bestimmten Stelle ausgegangen ist, ohne daß diese Stelle selbst eine πόλις zu sein brauchte. Σπαρτιάτας bezeichnet den Vollbürger im Gegensatz zum Perioeken und Heloten, Λακεδαιμόνιος den Bürger des spartanischen Staates im Gegensatz zu Bürgern anderer Staaten. Dieses ist ein völkerrechtlicher Begriff, jenes ein staatsrechtlicher; sie verhalten sich also, wie sogleich zur Sprache kommen wird, ähnlich wie δῆμος und πόλις zueinander, daher es denn nur Λακεδαιμόνιοι in Verträgen oder in sonstigen internationalen Beurkundungen (Schlangensäule vom Jahre 479 und älter *IvOlympia n. 247* Μεθάνιοι ἀπὸ Λακεδαιμονίων) heißt, in eigenen Weihungen der Spartaner dementsprechend Σπαρτιᾶται (*a. a. O. n. 244*, vgl. *160* im Kyniskaepigramm Σπάρτας μὲν βασιλῆες) erscheint. Sparta ist, wie schon er-

wähnt (*S. 314*), keine πόλις im eigentlichen Sinne, ebensowenig Λακεδαίμων; dieses hat aber als die politische Bezeichnung für die fünf zusammenliegenden Ortschaften (doch vgl. *LPareti, Rendic. Ac. Lincei 1910, 455ff.*) gedient: Gesandte gehen εἰς Λακεδαίμονα, nie εἰς Σπάρτην; alle Verträge werden ἐν Λακεδαίμονι abgeschlossen oder ausgestellt, nie ἐν Σπάρτῃ. So empfängt das ganze Gebiet Spartas das Recht von Lakedaimon, wird durch dieses rechtlich anderen Staaten gegenüber abgegrenzt. Der spartanische Staat war, ohne eine πόλις im geographischen Sinne zu haben, eine πόλις im völkerrechtlichen Sinne, wie denn im Bündnisvertrage vom Jahre 421 (*Thuk. V 23*) Athen und Sparta zusammen wiederholt als ἄμφω τὼ πόλει bezeichnet werden. Nur der Mangel an öffentlichen spartanischen Urkunden älterer Zeit hat es wohl verschuldet, daß die Benennung ἁ πόλις ἁ τῶν Λακεδαιμονίων sich erst um das Jahr 200 nachweisen läßt (Lykortasinschr. *IG. IV 1421 [DittenbergerSyll. 290]*; vgl. πρόξενον . . . τᾶς πόλεος *IG. V 1, 4 [GDI. 4430]* und *8*). Kleisthenes hat Athen, welches die Polis von Attika im geographischen und rechtlichen Sinne war, in eine Anzahl von Dorfgemeinschaften, Demen, zerlegt, und doch ist der athenische Staat die griechische Polis κατ' ἐξοχήν.

Die Rechtseinheit des Polisstaates findet ihren Ausdruck darin, daß alle gesetzgebenden, ausführenden und verwaltenden Organe in der Polis selbst konzentriert sind, wo der eine Herd, die κοινὴ ἑστία (mit dem πρυτανεῖον) des Staates, sich befindet. Den ehemals selbständigen Staaten, welche sie sich einverleibt, werden nur die örtlichen Verwaltungsorgane belassen, ihr Staatsherd geht in den der herrschenden Polis auf oder wird nach griechischer Auffassung mit ihm zusammengelegt. So ist es bei der Einigung Attikas unter Athen mit Eleusis, Thorikos, der Tetrapolis usw. geschehen. Der technische Ausdruck συνοικισμός zeigt noch den eigentlichen Vorgang an, durch den nicht bloß die Verwaltung konzentriert, sondern tatsächlich die Bevölkerung zusammengesiedelt wurde, ein Vorgang, der vielfach überhaupt erst die Polis entstehen ließ. Denn zum Begriffe der Polis gehört auch eine gewisse Ausdehnung, richtiger eine gewisse Stärke der Bevölkerung; ohne eine solche würde sie ihre ἐλευθερία und αὐτονομία nicht haben behaupten können.

3. Der staatsrechtliche Polisbegriff (Polis und Demos). Die Polis umschließt als geographisch abgegrenztes Rechtsgebiet Bürger, ansässige freie Fremde und Unfreie verschiedener Abstufung (*u. S. 323ff.*). Ihr Recht verkörpert sich voll in den Bürgern. Diese stellen in ihrer Gesamtheit sich als λαός, später ausschließlich als δῆμος dar. Sie haben das Recht der Polis als Angehörige eben des λαός oder δῆμος, dem sie wieder durch Geburt angehören: der δῆμος (λαός) ist an Stelle der φυλή getreten, weil in der Polis die Stämme in den δῆμος aufgegangen, zu Abteilungen in ihm geworden sind. Folgerichtig geht auf ihn das Prinzip über, daß Staatszugehörigkeit durch die Abkunft bedingt wird. So steht δῆμος als staatsrechtlicher Begriff gentilizischer Begründung dem rechtlichen Begriffe der πόλις gegenüber. Auch πλῆθος hat lange als staatsrechtlicher Terminus und als ältere Bezeichnung für δῆμος gegolten; allein es darf nur sprachlich, nicht rechtlich mit der römischen *pleb(e)s* verglichen werden.

Die beiden eigentlichen Benennungen also für die allein den Staat bildende Bevölkerung, δῆμος und das vielleicht ältere λαός, bezeichnen gleicherweise ursprünglich das 'Volk' im Gegensatz zu den Regierenden, d. h. dem regierenden Adel (*Hom. B 198 ~ 188*); beide erscheinen auch in Anwendung auf dem einzelnen Angehörigen dieses Volkes (λεώς z. B. aus Athen *Aristot. Ἀθ. πολ. frg. 384 R*[3] δεῦρ' ἴτε πάντες λεώ; δῆμος *Hom. M 212* οὐδὲ ἔοικεν δῆμον ἔοντα παρὲξ ἀγορευέμεν οὔτ'

ἐνὶ βουλῇ οὔτε ποτ᾽ ἐν πολέμῳ). Den von Anfang an mit δῆμος verbundenen Begriff des Bürgers minderen Rechtes hat die Tragödie noch in δημότης festgehalten (*Soph. Ai. 1071* κακοῦ πρὸς ἀνδρὸς ὄντα δημότην μηδὲν δικαιοῦν τῶν ἐφεστώτων κλύειν usw.); in Kleinasien ist λαός zur Bezeichnung des geringen, in Unfreiheit lebenden Einzelindividuums bis in späte Zeit erhalten geblieben (der αὐτοικος λεώς in Teos aus dem 5. Jahrh. *GDS. 5533e*; die πανοίκιοι und βασιλικοὶ λαοί auf den königlichen Domänen der Seleukiden: *Dittenberger OrGr. 221; BHaussoullier, Milet et le Didymeion, Paris 1902, 105ff.; Dittenb. OrGr. 225*, denen in Aegypten die βασιλικοὶ γεωργοί der Ptolemaeer entsprechen; *MRostowzew, Kolonat S. 258ff.*). Das Land, welches der δῆμος inne hat, trägt von ihm seinen Namen (*Hom. E 710* Βοιωτοὶ μάλα πίονα δῆμον ἔχοντες; *Π 437* Λυκίης ἐν πίονι δήμῳ), besonders im Gegensatz oder als Komplement zur Stadt: πῆμα πόλῃ τε παντί τε δήμῳ (*Hom. Γ 50*, vgl. *Ω 706*; δῆμός τε πόλις τε *λ 14. ξ 43*). Die einzelnen Siedelungen des δῆμος auf dem Gemeindegebiete werden selbst wieder δῆμοι (δᾶμοι) genannt, besonders auch auf nichtionischem Gebiete. Diese Bezeichnung steht so der durch κῶμαι völlig parallel; beide sind mit dem gleichen Suffix (-μ-) gebildet, aber die verschiedene Motion zeigt an, daß δῆμος die Gesamtmasse der einzelnen Volksgenossen, δῆμοι, κώμη dagegen nicht sowohl die Individuen als vielmehr die Siedelung oder einen Verband derselben zum Ausdruck bringt. κώμη hat nur den einen Gegensatz zur πόλις; dagegen steht δῆμος in dem doppelten Gegensatze zum Adel und zu der Stadt.

Durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung, welche dem 'Volk' steigende Bedeutung für den Staat gab und den Adel z. T. tilgte, wird dieser Gegensatz überwunden: δῆμος wächst sich zur politischen Bezeichnung der Gesamtgemeinde aus. Es stehen nun πόλις und δῆμος als parallele politische Termini nebeneinander, welche vom 5. Jahrh. ab mit dem Durchdringen der demokratischen Politie die älteren Bezeichnungen ἄστυ und λαός verdrängen. Allein der Unterschied zwischen δῆμος und πόλις ist stets gewahrt worden. Δῆμος bezeichnet die Gemeinde als Inbegriff der ihr durch Abkunft oder Bürgerrechtsverteilung zugehörenden freien Individuen, die Vereinigung von Regierenden und Regierten. In bezug auf sich selbst nennen die Athener sich δῆμος τῶν Ἀθηναίων. Treten sie anderen Staaten im internationalen Verkehre, wie in Staatsverträgen, gegenüber, so werden sie in alter Zeit einfach als Ἀθηναῖοι bezeichnet; der ethnisch-geographische Name zeigt hier noch volle staatsrechtliche Bedeutung. Es heißt ξυμμαχίαν εἶναι Ἀθηναίων καὶ Λεοντίνων, nicht τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ τῷ δήμῳ τῷ Λεοντίνων. Es gibt streng rechtlich gesprochen keine σύμμαχοι τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων, sondern nur σύμμαχοι τῶν Ἀθηναίων usw. Δῆμος ist wohl ein staatsrechtlicher, aber kein völkerrechtlicher Begriff. Πόλις hat sich früh zu einem solchen entwickelt. Um abzusehen von dichterischen Zeugnissen (den homerischen Hymnen, Solon, Pindar), erscheint es so in diplomatischer Sprache für uns zuerst als Bezeichnung der Mitglieder des 487 gegründeten athenischen Seebundes, in dessen amtlichen Listen es von Anfang gestanden haben muß (vgl. πόλεις αὐταὶ ταξάμεναι, πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἀνέγραψαν). Die ältere Bezeichnung bleibt daneben bestehen, z. B. ἐπειδὴ σύμμαχοί εἰσιν καὶ εὖνοι τῇ πόλει τῇ Ἀθηναίων Μηθυμναῖοι, ὅπως ἂν καὶ πρὸς τὸς ἄλλος συμμάχος τὸς Ἀθηναίων ᾖ αὐτοῖς ἡ συμμαχία (vom Jahre 377; *IG. II 5 p. 10 n. 18b [Dittenberger Syll. 82*; *RvScala, Staatsverträge d. Altert. n. 140]*). Πόλις bezeichnet den Staat als völkerrechtlich anerkanntes Machtgebilde, das sich durch ein besonderes, ihm eigentümliches Staatsrecht von anderen πόλεις gleicher Art unterscheidet. Dieses Staatsrecht trägt den Namen von ihr, d. h. πολιτεία; wer sie besitzt, ist und heißt

ein πολίτης. So sind πόλις und δῆμος begrifflich geschieden, aber praktisch durchdringen sie sich. Der δῆμος ist es, der die πόλις bestimmt nach innen in ihrer Verfassung, in ihrem öffentlichen wie privaten Rechte, ebenso in allen ihren Lebensäußerungen und ihren Beziehungen zur Außenwelt. Als handelndes, sich selbst bestimmendes Gemeinwesen heißt der griechische Staat δῆμος, als formales Rechtsgebilde πόλις.

IV. Gauverfassung. Die Polis ist, wie gesagt, auf dem Grund mykenischer Kultur entstanden; sie stellt den einen, fortgeschrittenen Typus griechischer Gemeinde- oder Staatsbildung dar. Ihm steht der andere gegenüber, welcher die ältere, unentwickeltere Form, die der Gaugemeinschaft, erhalten hat. Diese gehört, allgemein gesprochen, dem Westen des Mutterlandes an, der außerhalb des intensiveren Einflusses der mykenischen Kultur geblieben war. Als die erobernden Stämme aus dem Norden auf diesen Gebieten festen Fuß gefaßt hatten und zur Seßhaftigkeit gekommen waren, mußte die durch die feste Ansiedelung bedingte | dauernde Trennung der einzelnen Stammesteile in Verbindung mit der zerklüfteten Natur des Landes den engeren Stammeszusammenhang lockern, ein politisches Zusammengehen und Zusammenhandeln bei wachsender Verselbständigung der einzelnen Teile hemmen, wenn nicht verhindern. Die Siedelungen waren für das innere politische Leben und die Ausbildung der staatlichen Einrichtungen einzeln auf sich gestellt, höchstens daß sich benachbarte Gemeinden in Gauen zu politischen Gemeinden (συστήματα δήμων *Strabon 337*) lockerer Art zusammenschlossen. Der Großstamm ist jedenfalls auch hier gesprengt, wenn auch auf andere Weise als auf den Gebieten der Polis. Die Aitoler, ozolischen Lokrer und Akarnanen wohnten zur Zeit des Thukydides (*I 5, 3. III 94, 4*) noch κατὰ κώμας ἀτειχίστους. Epirus war nach Theopomp (bei *Strabon 323*) von vierzehn Völkerschaften (ἔθνη) – die ursprünglich größere Anzahl (*CKlotzsch, Epirotische Geschichte, Berl. 1911, 10, 1*) scheint durch Aufgehen einzelner Stämme in andere im 4. Jahrh. schon reduziert – eingenommen, von denen einzelne, besonders die Molosser, noch spät unter Königen standen, alle aber eines städtischen Mittelpunktes entbehrten. Der Großstamm der Arkader hat sich in eine Reihe von Kleinstämmen, wie die Ἀζᾶνες, Εὐτρήσιοι, Μαινάλιοι, Παρράσιοι u. a. (*Strabon 388. Paus. VIII 27*) aufgelöst; sie wohnen in δᾶμοι, und mehrere dieser haben sich zu Gauverbänden zusammengeschlossen. Einer der Verbände, welcher fünf Gemeinden umfaßte, hatte seinen Mittelpunkt in einem als Refugium befestigten Hügel mit dem bezeichnenden Namen Πτόλις (*Paus. VIII 12, 7*); aus diesem Gauverbande ging später die Stadt Mantineia hervor. Das Bewußtsein der Stammeszusammengehörigkeit wurde wohl vererbt, auch durch die örtliche Nachbarschaft unterstützt und durch den Kult der alten Stammesgottheiten wach gehalten, zu denen die Getrennten, wie die Arkader zum Feste des Zeus Lykaios, sich an den regelmäßig wiederkehrenden Festzeiten vereinigten: im ganzen mangelte es an einem wirklichen Zusammenschlusse der durch ihre Abkunft wie ihren Wohnsitz auf politische Einigung angewiesenen Einzelgemeinden und Verbände. Selbst äußerem Feinde stehen diese vereinzelt gegenüber, verhandeln mit ihm ohne Rücksicht auf andere Stammesgenossen. Der Gauverfassung fehlt die straffe Konzentration, die der Polis eignet und dieser ein politisches Übergewicht geben mußte, welches den Sieg der Polisverfassung sicherte. Teils drängt sie im Laufe einer langen bis in die Römerzeit reichenden Entwicklung die Gauverfassung zurück, teils zwingt sie dieser Aus- und Umgestaltungen auf, so daß Mischbildungen entstehen, welche den landschaftlichen Verbänden einige der Vorzüge der Polisverfassung geben.

Die Zurückdrängung der Gauverfassung wird im wesentlichen herbeigeführt durch Vereinigung einzelner Siedelungen, den Akt des συνοικισμός. Durch ihn entsteht eine Polis, zumeist im geographischen Sinne, stets im rechtlichen. Mantineia entstand so im 5. Jahrh. aus fünf, Tegea und Heraia aus je neun κῶμαι. Es ist dabei nicht nötig, daß das lokale συνοικίζειν von allen Bewohnern vollzogen wird. Die sich vereinigenden Ortschaften können auch nur einen Teil ihrer Bewohner an die neu zu begründende Stadt abgeben und dabei selbst weiter bestehen, aber nur als κῶμαι neben der πόλις — so ist es bei dem großen Synoikismos von Megalopolis im Jahre 371 geschehen —: der συνοικισμός ist doch ein vollständiger, insofern eine politische und z. T. auch rechtliche Konzentration erreicht ist. Ein solcher Synoikismos kann entweder von den sich vereinigenden Kleingemeinden selbst ausgehen, zur Sicherung ihrer Existenz und zur Gewinnung politischer Bedeutung, oder von überlegener Macht ihnen aufgezwungen werden. Jenes dürfte für die Entstehung von Städten wie Meliboia, Homolion im Magnetengebiete gelten | und ist sicher für die Stadt Elis, an deren Gründung durch die Eleer selbst zu zweifeln kein Grund vorliegt (vgl. *HSwoboda, RE. V 2393*). Für den erzwungenen Synoikismos sind Megalopolis, zu welchem auf Beschluß des Arkadischen Bundes 48 Städte und Gauverbände die Kolonisten hergeben mußten (*Paus. VIII 27, 3—7*), und Demetrias die bedeutendsten Beispiele; der Bericht des Strabon (*436*) über diese Gründung des Demetrios Poliorketes ist geradezu typisch: ἔκτισε . . ἐπώνυμον ἑαυτοῦ τὴν Δημητριάδα . . . τὰς πλησίον πολίχνας εἰς αὐτὴν συνοικίσας . . . αἳ δὴ νῦν εἰσι κῶμαι τῆς Δημητριάδος. Gründungen dieser Art haben politische Zwecke. Megalopolis, für dessen Synoikismos Epameinondas der intellektuelle Urheber war, sollte als Stützpunkt der thebanischen Politik gegen Sparta dienen. Demetrias wurde in den Händen Makedoniens ausgesprochenermaßen zur Fessel des nördlichen Griechenlands, wie es solche für Mittel- und Südgriechenland in Chalkis und Korinth (πέδας Ἑλληνικάς *Polyb. XVIII 11 4f. Strabon 428*) schon besaß. Die Diadochen haben besonders in den der städtischen Siedelung entbehrenden östlichen Teilen ihrer Reiche die Maßregel des συνοικισμός im weitesten Maße zur Anwendung gebracht, um in den Städten militärische und politisch-administrative Stützpunkte zu besitzen. So gewinnt die Polisverfassung der Gauverfassung dauernd Gebiete ab. Eine Mischung entstand da, wo die einzelnen Siedelungen eines Gaues, die selbst auch städtischen Umfang erreichen und sich infolgedessen städtische Verfassung geben konnten, sich einigten zur Einsetzung von beratenden und verwaltenden Zentralorganen, die einen festen Sitz in einer Bundeshauptstadt haben konnten, nicht aber überall gehabt zu haben scheinen (Doloper, Magneten, vgl. *CKip, Thessalische Studien, Diss. Halle 1910*); diese Verbindungen zeigen also charakteristische Elemente der Polisverfassung, ohne daß sie doch aufhören, Gauverbände zu sein. Griechisch heißen sie κοινά so gut wie die Verbindungen von Städten derselben Landschaft unter einer führenden Stadt (z. B. τὸ κοινὸν τῶν Βοιωτῶν) und wie die großen zwischenstaatlichen Verbände der hellenistischen Zeit. Rechtlich aber sind sie von jenen dadurch, daß sie sich nicht aus πόλεις zusammensetzen, geschieden, von diesen außerdem durch ihre landschaftliche Beschränkung. Es sind nicht Staatenbünde noch gar Bundesstaaten, sondern, wie man sie treffend benannt hat, 'Volksbünde' (vgl. *u. S. 410f.*) Aber gemeinsam mit beiden ist ihnen die Anlehnung an die Polisorganisation, wenn diese bei ihnen auch im schwächsten Grade erscheint. In welchem Maße aber die Form und ganze innere Organisation der Polis als typisch für die höchste politische Verfassungsform in den griechischen Freistaaten angesehen wurde, läßt die Verfassung

der großen Staatenbünde, die vom Ende des 4. Jahrh. ab entstehen, erkennen: der aitolische und achäische Bund haben die Einrichtungen des Stadtstaates auf den Staatenbund direkt übertragen. Das Recht dieser Bünde schuf ein Bundesbürgerrecht; dies entspricht dem Bürgerrechte der Polis und berechtigt so zur Bekleidung von Bundesämtern; die Bundesorgane, beratende wie ausführende, sind ganz nach dem Muster der Polis gebildet und zeigen vielfach auch in ihren Benennungen das Vorbild an (*s. u. S. 414ff.*).

V. Die Politeia: das Bürgerrecht. 1. Die rechtliche Gliederung der Einwohnerschaft. Die Bevölkerung eines griechischen Staates zerfällt entsprechend dem Wirtschaftsleben der gesamten Antike in Freie und Unfreie (gemeingr. ἐλεύθεροι, δοῦλοι). Frei ist, wer Herr eines mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Willens ist, so daß er sein Handeln nach eigenem Ermessen bestimmen kann (αὐτὸς αὑτοῦ κύριος ὤν; ποιέων ὅκα θέλῃι: delph. Freilassungsurkunden). Der Unfreie ist (nach dem ursprünglichen ungemilderten Rechte) Sachbesitz seines Herrn, hat daher keinen eigenen Rechtswillen, ist nur ein Werkzeug in der Hand seines Herrn (*Aristot. Pol. 1253 b 32* κτῆμά τι ἔμψυχον; *Eth. N. 1161 b 4* ἔμψυχον ὄργανον).

Die Freien gliedern sich nach dem durch die Verfassung bestimmten Personalrechte in πολῖται, Bürger, und ξένοι, Nichtbürger. πολίτης ist, wer sich im Besitze der πολιτεία, des Bürgerrechts, des vollen oder geschmälerten befindet. Als ξένος wird in rechtlicher Terminologie jeder Freie bezeichnet, dem die πολιτεία der Gemeinde seines tatsächlichen Aufenthaltsortes fehlt. Die Masse der nichtbürgerlichen Freien einer griechischen Polis setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, aus Bürgern oder Angehörigen fremder Nationalität und aus Freigelassenen ἀπελεύθεροι (ἐξελεύθεροι, *ACalderini, La Manomissione 300ff.*); denn der befreite Sklave wird nach gemeingriechischem Recht ein ξένος (daher auch ξενοῦν als synonym mit ἀπελευθεροῦν, *vanGelder, Gesch. d. Rhodier 230*), er erhält also nicht ein minderes Bürgerrecht wie der *libertus* in Rom. Die Landfremden scheiden sich rechtlich in die ortseingesessenen Fremden, Beisassen, μέτοικοι (attisch, daher literarisch; sonst auch σύν-, ἔν-, ἔπ- πάροικοι), und in die auf eine längere Zeit ortsanwesenden Fremden, ξένοι παρεπιδημοῦντες. Jene erwerben ein bestimmtes Beisassenrecht, das ihnen in dem Staate ihres Aufenthalts einen bestimmten Personalstand gibt, so daß sie dadurch zu Staatsangehörigen werden. Dieses Recht zu erwerben, waren die Fremden nach einer bestimmten (nicht bekannten, aber einzelstaatlich sicher verschieden bemessenen) Dauer ihrer Ortsansässigkeit gezwungen. Den Angehörigen dieser Klasse mangelt als 'Nichtbürgern' jedes politische Recht, dagegen sind ihnen die politischen Verpflichtungen der Besteuerung und des Wehrdienstes in einem von den Bürgern verschiedenen Ausmaße auferlegt. Sie erhalten einen Gerichtsstand in dem fremden Staate, sind aber in ihrer Besitzfähigkeit (kein Erwerb von Grund und Boden, ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας) und Handlungsfähigkeit beschränkt, so daß sie dem ursprünglichen Rechte nach einen Rechtsvorsteher, προστάτης, sich wählen müssen. Als Angehörige des κοινόν, das die Polis bildet, haben sie auch das Recht der Anteilnahme an dessen sakralen Veranstaltungen. Das Recht der Freigelassenen stimmte im wesentlichen mit dem Beisassenrecht überein (ihr προστάτης ist ihnen in ihrem Freilasser gegeben), doch sind einzelstaatlich Unterschiede gemacht worden, die ihnen in offiziellen Aufzählungen der Einwohnerklassen einen Platz teils hinter (Pergamon, Ephesos), teils vor den Beisassen (Sillyon in Pamphylien) anweisen ließen (*Calderini 304f.*). Die παρεπιδημοῦντες (noch nicht in

der späteren Bedeutung von *consistentes*, vgl. *UWilcken, Grundzüge I 2, 40. 55*) als Fremde von einer Ortsansässigkeit, deren Dauer noch nicht den Eintritt in den Metoekenstand erzwang, treten in kein bindendes Rechtsverhältnis zu der Gemeinde ihres Aufenthalts (daher in Ephesos auch schlechthin ξένοι genannt, *Dittenberger Syll. 329, 45*); sie haben dort vor allem keinen eigenen Gerichtsstand, sondern sind auf das internationale Verkehrsrecht, soweit es durch Staatsverträge (*s. u. S. 403*) festgelegt war, angewiesen. Außer diesen Hauptgruppen der Nichtbürger sind gemeingriechisch wie einzelstaatlich mannigfache Nebenklassen gebildet worden. So ist gemeingriechisch die Schaffung einer Klasse von Beisassen besseren Rechtes in den ἰσοτελεῖς: sie hatten im wesentlichen das Recht auf die im Bürgerrechte enthaltenen Verpflichtungen: sie waren für die Besteuerung (τέλη) und den Wehrdienst den Bürgern gleichgesetzt, anscheinend auch zumeist mit dem Rechte des Erwerbs von Grund und Boden ausgestattet. Einen besonderen Personalstand hat das internationale Rhodos durch das Recht der ἐπιδαμία (*HillervGärtringen, RE VI 43*) begründet. Es bestand darin, daß die παρεπιδαμοῦντες nicht gehalten waren, nach Ablauf der gesetzlichen Frist in den leicht mißachteten Stand der Beisassen einzutreten (die gleiche Dispensation vereinzelt *IG. II 86 = IG. II 1² 141, 30*; Athen, 376–60), aber doch Beisassenrecht erhielten. Sie stehen somit über den Beisassen, woraus sich der häufige Übertritt aus der ἐπιδαμία in die πολιτεία erklärt.

2. Das Vollbürgerrecht, πολιτεία. Der Besitz der πολιτεία hängt an der Ingenuität, er läßt also eine zwiefache rechtliche Begründung zu, je nach der Begründung der Ingenuität selbst. Diese ist entweder durch legale Abstammung gegeben, oder durch Beschluß der Gesamtgemeinde zuerkannt. In jenem Falle ist der Bürger φύσει (γένει) πολίτης, in diesem νόμῳ (κατὰ ψήφισμα) πολίτης. Da der Besitz des Bürgerrechts auf der (natürlichen oder gesetzlichen) Ingenuität beruht, diese aber nur mit der Rechtspersönlichkeit aufgehoben werden kann, so kann die πολιτεία nur durch Zerstörung dieser Persönlichkeit aufgehoben werden, d. h. durch einen verfassungsmäßigen Akt der souveränen Gemeinde, der ein Glied der Gemeindefamilie durch Ächtungserklärung, ἀτιμία, tilgt (*s. u. S. 332*).

Die Legalität der Abstammung, die Ingenuität, πολῖται γνήσιοι, ἰθαγενεῖς (noch 212–217 n. Chr. πολιτεία ἰθαγενὴς Ἀλεξανδρείας: *JKeil-AvPremerstein, Bericht I 27 B 12*, d. h. Zugehörigkeit zu einer Phyle *[UWilcken, Grundzüge I 2, 15]*, nicht bloß zu den πεπολιτογραφημένοι *[Dikaiomata S. 91f.]*), ἀληθεῖς (*s. u. S. 325*), hängt ab einmal von der staatsrechtlichen Zugehörigkeit der Eltern und zweitens von der Rechtsgültigkeit ihres Ehestandes. Für die staatsrechtliche Zugehörigkeit ist entsprechend dem Charakter des aus dem Stammesrechte herausentwickelten griechischen Staatsrechtes die ursprüngliche Forderung die, daß beide Eltern das Bürgerrecht besitzen, ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν (*s. o. S. 317*). Einzelne Staaten haben aus politischen Rücksichten zeitweise (Athen) oder auch dauernd (*Aristot. Pol. 1278 a 26ff.*) einseitig bürgerliche Abkunft, bei der der eine Teil der Eltern selbst unfrei sein durfte (πολίτης πρὸς πατρός oder πρὸς μητρός; auf Rhodos ματρόξενος, offiziell ματρὸς ξένας *IG. XII 1, 766*), zugelassen. Bei Heiraten mit Fremden war die prinzipielle Forderung doppelseitiger bürgerlicher Abkunft erfüllt, wenn die Gemeinde des nicht einheimischen Teiles mit der anderen durch Staatsvertrag die Rechtsgültigkeit der Ehen zwischen Angehörigen beider Gemeinden festgesetzt hatte (ἐπιγαμία, *conubium*). Eine rechtsgültige Ehe gründet sich nach gemeingriechischem Recht einmal auf den zivilrechtlichen Kontrakt der Angelobung, ἐγγύησις (ἐγγυᾶσθαι), zwischen den eheschließenden Parteien, wobei für die Frau als minderen Rechtes

ihr Familienvorstand als Rechtsvertreter (κύριος) handelt; daher wird, solange und wo doppelseitige bürgerliche Abkunft gesetzlich gefordert ist, verlangt, daß die Mutter, wie die athenische Terminologie lautet, ἀστὴ καὶ ἐγγυητή sei (*Isai. 8, 16 u. ö.*). Hinzutritt zweitens ein religiöser Akt, die Einführung der Frau in die Kultgemeinde des Mannes (att. γαμήλια θύειν, γαμηλίαν εἰσφέρειν); schon um der Kinder willen mußte die Frau in Kultgemeinschaft mit dem Ehemanne stehen.

Die Zuerkennung des Bürgerrechts an Nichtbürger erfolgt auf Grund der die Bürgerrechtserteilung regelnden Gesetze durch besonderen Beschluß der souveränen Samtgemeinde für jeden einzelnen Fall, wofern nicht Massenbürgerrechtserteilungen aus politischen Gründen (ἰσοπολιτεία mit Gemeinden, *s. u. S. 404*) vorgenommen wurden. Die Bürgerrechtserteilung ist der wichtigste Souveränetätsakt der Gemeinde; sie nimmt damit in ihre durch Abkunft, Kult und Recht festgeschlossene Gemeindefamilie ein neues Glied auf. Der Akt wurde nach Ausweis der Rechtssprache wirklich als Adoption in die Staatsfamilie gefaßt: der Neubürger ist ein πολίτης ποιητός (δημοποίητος, wie der Adoptivsohn ein υἱὸς ποιητός) und steht mit dieser Benennung den Altbürgern, die in Erythrai ἀληθεῖς (*OesterJahrh. XII [1909]*) heißen, gegenüber, wie auch bei Platon (*Ges. 878 E*) παῖδες μὴ ποιητοί, ἀληθινοὶ δέ verbunden sind. Die internationale Monarchie als Negation des Stammstaates ersetzt begreiflicherweise auf ihren Gebieten die familienrechtliche Auffassung durch den politischen des Einschreibens in die Bürgerrolle; der Neubürger heißt πεπολιτογραφημένος (älteste, etwa gleichzeitige Belege aus dem Seleukiden- und dem Ptolemaeerreich, 1. Hälfte 3. Jahrh.: *DittenbergerSyll. 216, 30; Pap. Hal. 1, 158. 162*; aus dem makedonischen Reich *IG. IX 2, 517, 26* vom Jahre 217, daher in Athen unter makedonischer Herrschaft, also vor 229, πολιτογραφία *IG. II 1, 429, 13* vgl. *395, 15*). In die Erteilung des Bürgerrechts an den Vater sind die minorennen Kinder konsequenterweise miteinbegriffen (αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις u. ä.), die majorennen, wie es nach den Zeugnissen scheint, nicht ohne weiteres (*ESzanto, Griech. Bürgerrecht 57f.*). Die Erteilung des Bürgerrechts durfte nach gemeingriechischem Gesetz ursprünglich nur in Anerkennung von Verdiensten um die Gemeinde erfolgen und unterlag wenigstens in selbstbewußteren Gemeinden besonderen gesetzlichen Kautelen, die eine leichtfertige Vergebung dieses höchsten Rechtes verhindern sollten (in Athen doppelte Abstimmung; später, zuerst 302/1 nachweisbar *[IG. II 1² 507]*, Dokimasie vor Gericht).

Das Bürgerrecht ist entweder ein volles oder ein geschmälertes. Das Vollbürgerrecht gibt das Recht zu selbständigem Mitwirken für den Staat in sämtlichen staatlichen Einrichtungen, in denen und durch die je nach der Verfassung der Wille der Samtgemeinde zum Ausdrucke kommt (vgl. *Aristot. Pol. 1278 b 1f.*, wonach ein πολίτης σπουδαῖος ist τινὸς μὲν πόλεως ὁ αὐτὸς τινὸς δ' ἕτερος, κἀκεῖνος οὐ πᾶς, ἀλλ' ὁ πολιτικὸς καὶ κύριος ἢ δυνάμενος εἶναι κύριος, ἢ καθ' αὑτὸν ἢ μετ' ἄλλων, τῆς τῶν κοινῶν ἐπιμελείας). Die Verschiedenheit der Verfassungsarten bedingt eine Verschiedenheit der Zahl dieser Einrichtungen. Die vollendete Demokratie hat ihrer vier ausgebildet, den Rat, die Volksversammlung, die Beamtenschaft, die Volksgerichtshöfe. Bis zur Schaffung dieser Gerichte, die die charakteristische staatsrechtliche Neuschöpfung der Demokratie sind, lag das Richten teils bei den souveränen Körperschaften teils bei den Beamten (*s. u. S. 349*). Die Volksversammlung der ältesten aristokratisch-oligarchischen Verfassungen bildet kein beratendes Organ des Staates, da sie, wie bis in hellenistische Zeit herab in Sparta und Kreta, nur zu hören und abzustimmen, nicht zu debattieren hat, ja einzelne Verfassungen kannten keine Ekklesie (*Aristot.*

a. a. O. 1275 b 8). Somit bestimmt sich die Ausübung des Bürgerrechts des Einzelnen nach dem ursprünglichen Prinzip als das Mitwirken im 'Rate', βουλεύειν, und als Beamter, ἄρχειν. Ἀρχή bedeutet 'Obrigkeit' (erst in weiterer Bedeutung 'Beamter', gleich ἄρχων); die βουλή ist aber nach griechischer Auffassung eine solche ἀρχή: das Recht des βουλεύειν fällt somit unter den Oberbegriff des ἄρχειν. Den Inhalt des Vollbürgerrechts bildet also ursprünglich die uneingeschränkte Befähigung zu einem obrigkeitlichen Handeln, dem ἄρχειν. Damit steht im Einklange die Bezeichnung des Personalstandes des Vollbürgers. Ἀρχή ist gleichbedeutend mit τιμή (*u. S. 387*): der Vollbürger hat die ἐπιτιμία (ἐπιτιμά Delphoi), ist ein ἐπίτιμος (gemeingriech.) oder ἔντιμος (Smyrna; vgl. *Plat. rp. 564 D* τὸ μὴ ἔντιμον εἶναι, ἀλλ' ἀπελαύνεσθαι τῶν ἀρχῶν); vereinzelt (Ilion: *Dittenberger OrGr. 218, 21*, frühes 3. Jahrh. v. Chr.) tritt für ἐπίτιμος direkt ἔναρχος ein. Die Demokratie hat diesen Terminus von der Oligarchie übernommen, obwohl er nach der Erhebung der Ekklesie und der Schaffung des Volksgerichts den Begriff der πολιτεία nicht mehr erschöpfte; die allgemeinere Bedeutung von τιμή gab dazu allerdings die Möglichkeit. Für das Wesen des griechischen Machtstaates (*u. S. 338*) ist die Reduzierung des Begriffes der πολιτεία auf das Recht des ἄρχειν in besonderem Maße charakteristisch.

Diese Definition, die allein auf eine strenge aristokratisch-oligarchische Verfassung zutrifft, überkamen die Staatstheoretiker der Zeit der ausgebildeten Demokratie des 4. Jahrh.s; statt sie durch eine weitere zu ersetzen, suchten sie sie den neuen Verhältnissen entsprechend auszubauen und kamen damit zu unvollständigen und inkonsequenten Bestimmungen, wie sie neben der eben angeführten (*1278 b 2*) bei Aristoteles vorliegen, der bald das ἄρχειν (*Polit. 1277 b 34 f.*), bald das μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς (*1275 a 22 f.*), bald das κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς (*1275 b 18*, vgl. *1282 a 34 f.*) als den Inhalt der πολιτεία bezeichnet. Er kam hier von der alten Definition nicht los und versuchte künstlich, die Funktionen des πολίτης, die dieser in den von der Demokratie erst geschaffenen (κρίνειν) und zu einer bestimmenden Bedeutung (ἐκκλησιάζειν) gehobenen Organen ausübt, unter den Begriff des ἄρχειν zu subsumieren: daher die Definition ἀρχὰς λεκτέον ταύτας ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περὶ τινῶν καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι, καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερον (*1299 a 25 f.*). Um nun den κριτής und ἐκκλησιαστής einen ἄρχων heißen zu können, definiert er diese beiden als (ἄρχοντες) ἀόριστοι (*1275 a 26 f.*), muß aber selbst sofort dem Einwurfe begegnen, οὐδ' ἄρχοντας εἶναι τοὺς τοιούτους. Diese Definition steht auch nicht im Einklange mit der Behauptung οὐ γὰρ ὁ δικαστὴς οὐδ' ὁ βουλευτὴς οὐδ' ὁ ἐκκλησιαστὴς ἄρχων ἐστίν, ἀλλὰ τὸ δικαστήριον καὶ ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος (*1282 a 34*); sie ist in der Tat unglücklich, und dies um so mehr, als sie allein um der demokratischen Verfassung willen gemacht ist, für diese aber gerade ein ἄρχων ἀόριστος ein schroffer Widerspruch mit der Verfassung ist, die eben nur befristete ἄρχοντες kennt; denn Ausnahmen wie die Areopagiten in Athen sind aus der Oligarchie mitgeschleppt. Die alte Definition der πολιτεία als des Rechtes des ἄρχειν tritt auch in der Bestimmung des Bürgers minderen Rechtes als ein τῶν τιμῶν μὴ μετέχων (*1278 a 38*) entgegen; aus ihr ist ferner die unbefriedigende Definition ebendesselben als πολίτης ἀρχόμενος (*1278 a 16 f.*) hergeleitet, denn sie ist weder auf die von teilweiser Atimie betroffenen Vollbürger noch auf die Neubürger mit ihrem zum Teil beschränkten Rechte (*s. u. S. 328. 332*) anwendbar.

Das volle Bürgerrecht begreift alle öffentlichrechtlichen und zivilrechtlichen Berechtigungen, welche von der Staatsgemeinde einer Rechtsperson zugebilligt werden können (*Plut. mor. 826 C* πολιτεία μετάληψις τῶν ἐν πόλει δικαίων) und umschließt zugleich die Summe der politischen, sakralen und familienrechtlichen Verpflichtungen des Bürgers, die er unter dem ihm zustehenden Schutze der Macht und der Gesetze des Staates für Leben, Freiheit, Familie, Besitz (ἀσυλία εἰρήνης καὶ πολέμου αὐτῷ [καὶ ἐκγόνοις] καὶ χρήμασι; μηδὲ συλᾶν [ἄγειν] μηδὲ ῥυσιάζειν, vgl. *AWilhelm*,

OesterJahrh. XIV [1911] 195ff.) ausüben und erfüllen kann oder soll. Beide, Rechte und Pflichten, sind je nach den Verfassungsarten verschieden und wechseln auch nach den Zeiten an Zahl und Inhalt; denn der innere Ausbau des wachsenden oder zurückgehenden Staates wie der Wandel zwischenstaatlicher Beziehungen führen notwendig die Einsetzung oder Aufhebung öffentlicher Organe (Beamtenstellen, Volksgerichte) und Änderungen in der Wehrpflicht (z. B. Vermehrung der berittenen Truppe, Schaffung oder Vergrößerung der Flotte) herbei, wodurch die Berechtigungen wie die Verpflichtungen des Einzelnen betroffen werden. Eine Zusammenstellung der einzelnen Bürgerrechte und -pflichten in griechischen Politieen ist nicht überliefert und kann es nicht sein, weil es auf griechischem Gebiet stets an systematischer wissenschaftlicher Behandlung des Rechtes gefehlt hat. Für uns ist eine solche Zusammenstellung der Rechte in einiger Vollständigkeit bei der Lückenhaftigkeit unserer Kenntnis namentlich des Zivilrechts unausführbar, und wäre sie möglich, so würde sie in einer Darstellung des Staatsrechts unangebracht und zwecklos sein: unangebracht, weil sie in das weite Gebiet des Zivilrechts führen müßte und in diesem Zusammenhange nur eine Aufzählung terminologischer Stichworte enthalten könnte, soweit solche, was durchaus nicht für alle Rechtssphären der Fall ist (so fehlt ein Äquivalent zum römischen *commercium*) überhaupt vorhanden sind; zwecklos, weil die hauptsächlichsten öffentlichen Rechte (ἄρχειν, ἐπιγαμία) schon erwähnt worden sind, die wichtigeren zivilen Rechtsbefähigungen (Besitz und Erwerb jeder Art, besonders von Liegenschaften, ion.-att. ἔγκτησις, dor. und äol. ἔμπασις, boiot. auch ἐνωνά; gerichtlicher Selbstschutz, δίκην διδόναι καὶ λαμβάνειν) bei dem geschmälerten Bürgerrecht Erwähnung finden werden. Von den Verpflichtungen kommen hier nur die politischen in Betracht; diejenigen, welche von den Staaten selbst als die wichtigsten betrachtet wurden, sind aus den erhaltenen Schwurformeln der Bürger-, Epheben- und Beamteneide und den Nachrichten über Beamtendokimasie (*s. u. S. 391*) zu entnehmen.

Der Bürger hat die Pflicht, die bestehende Verfassung, auf die er mit seinem Waffeneide zugleich verpflichtet wird, gegen innere Feinde derselben (*Aristot. Pol. 1310 a 9*; in Dreros) sowie den Bestand des Staates gegen äußere Feinde (Erbfeinde: Dreros) zu erhalten und zu schützen (Athen: *Poll. VIII 105; Stob. fl. XLIII 48 M. [vol. IV 1, 14 H.]*, Chersonasos, Itanos, Dreros: *DittenbergerSyll. 461—63*; Buleuteneid in Athen: *WHofmann, De iurisiurandi ap. Athenienses formulis, Diss. Straßburg 1886, 38*), die bestehenden und etwaigen künftigen Gesetze des Staates und die auf ihnen beruhenden Anordnungen seiner Organe zu befolgen (Itanos, Milet, vgl. *EZiebarth, Griech. Schulwesen, Lpz. 1909, 138*). Er hat die Pflicht, ein durch Wahl oder Los auf ihn gefallenes Amt bis zu einer gesetzlichen Altersgrenze (das 60. Jahr in Athen und Sparta, also wohl weiter verbreitet) zu bekleiden, und zwar ἄριστα καὶ δικαιότατα (Chersonasos), sowie Kriegsdienste in der Fußtruppe oder als Berittener, in Seestaaten auch auf der Flotte, zu leisten nach Maßgabe seiner körperlichen Tauglichkeit und seines Vermögens (δυνατὸς σώματι καὶ χρήμασι [οὐσίᾳ] *Xenoph. Hipparch. 1, 9. Aristot. Ἀθ. πολ. 49, 2*, vgl. *Lys. 31, 12 u. 15*; *29, 58; Demosth. 21, 165*; auch δυνατός allein als militärtauglich (Chersonasos Taurica: *DittenbergerSyll. 326, 19*) innerhalb der (einzelstaatlich ziemlich einheitlich) normierten Altersgrenzen. Er hat die öffentlichen Abgaben (τέλη) zu entrichten (Archontendokimasie in Athen, *Aristot. 55, 3*), sowohl die regelmäßigen (κυκλικά) durch Turnus geordneten Umlagen (λητουργίαι *s. u. S. 351*) wie außerordentliche Staatssteuern (εἰσφοραί), ferner die sonstigen Gewerbe-, Gebrauchs- und Besitzsteuern und Zölle zu zahlen, soweit er nicht durch das Privileg allgemeiner Abgabenfreiheit

(ἀτέλεια, daneben später Sonderbefreiungen wie ἀλειτουργησία, zuerst *IvPerg. 252*, berichtigt *AthMitt. XXXII [1907] 276 Z. 38* früh-römisch, u. a.) davon entbunden ist. Er hat die Pflicht, den Staats-, Geschlechts-, Ahnen- und Hauskult an seinem Teile auszuüben (*Aristot. a. a. O.*) und die Eltern im Alter würdig zu versorgen (*ebenda*; γηροτροφεῖν); er ist in einzelnen Staaten verpflichtet, im heiratsfähigen Alter (ἐπίγαμος, wie ἔφηβος, ἐπίτιμος usw.; vom Manne *Hdt. I 196*, von Frauen *Menand. Epitr. 575 K.*) eine Ehe einzugehen (*s. u. S. 330*), und ist nach gemeingriechischem Rechte wenigstens grundsätzlich gehalten, innerhalb der engeren Verwandtschaft (att. ἀγχιστεία, ἀγχιστεῖς, die röm. *cognati*) eine 'Erbtochter' (*s. u. S. 331*) zu heiraten.

3. Das geschmälerte Bürgerrecht. Das mindere Bürgerrecht beruht wie das volle auf der Ingenuität oder der Bürgerrechtserteilung. Seine Träger sind Bürger wie die Vollbürger, also grundsätzlich (trotz *Aristot. Pol. 1278 a 37 f.*) verschiedenen Rechtes von den Beisassen: sie haben politische und zivile Berechtigungen, die den Beisassen fehlen, aber sie besitzen nicht sämtliche Rechte, die die Ingenuität geben kann. Die Beschränkung dieser Rechte kann staatsrechtliche, familienrechtliche, strafrechtliche Begründung haben; nach dem verschiedenen Grade der Beschränkung, der durch die Verschiedenheit ihrer rechtlichen Begründung bedingt ist, gliedert sich die Masse der Bürger geschmälerten Rechtes.

a. Durch das Staatsrecht wird in allen Oligarchieen und Timokratieen eine mehr oder weniger starke Schicht von Bürgern minderen Bürgerrechts — im Timokratieen auch verschiedener Stufen innerhalb dieses Rechtes — den Vollbürgern gegenüber durch Beschränkung an politischen Berechtigungen abgegrenzt. Nach der solonischen Verfassung sind die Angehörigen aller vier Zensusklassen athenische Bürger, aber die der vierten Klasse, die Theten, besitzen nur das Recht, in der Volksversammlung oder in den Volksgerichten von ihrem Bürgerrechte Gebrauch zu machen, also in der Masse, so daß auch dies Recht noch für den Einzelnen eingeschränkt ist; von jeder ἀρχή waren sie ausgeschlossen (*Aristot. Ἀθ. πολ. 7, 4* οὐδεμιᾶς μετέχοντας ἀρχῆς). Die dritte Klasse der Zeugiten hatte zwar die Befähigung des ἄρχειν zugebilligt erhalten wie die beiden ersten Klassen (*7, 3* τὰς . . . ἀρχὰς ἀπένειμεν ἄρχειν ἐκ πεντακοσιομεδίμνων καὶ ἱππέων καὶ ζευγιτῶν), entbehrte jedoch bis zum Jahre 457/6 (*26, 2*) der Berechtigung zur Bekleidung des in alter Zeit höchsten Amtes der neun Archonten. Der zweiten Klasse war das Amt der ταμίαι τῆς Ἀθηναίας nicht zugänglich (*a. a. O. 47, 1*, vgl. *7, 3*). Hierher gehören auch die spartanischen ὑπομείονες, deren Rechtsstellung im Einzelnen allerdings nicht klar ist (*OSchulthess, RE. VIII 2256 f.*). Die vollendete Demokratie gewährte prinzipiell das gleiche Recht allen Bürgern auf Grund der Freiheit und der Ingenuität, nur für Neubürger, deren Indigenat erst durch die Naturalisation ersetzt war, konnte die Ausübung des Bürgerrechts, das ihnen grundsätzlich als volles zuerkannt war (vgl. die Formeln bei *ESzanto, Griech. Bürgerrecht 12*), für ihre eigene Person rücksichtlich des passiven Wahlrechts für bestimmte Ämter nach gewissen (besonders durch das mit dem Staatsrechte konkurrierende ältere Sakralrecht bedingten) Einschränkungen unterliegen, welche erst für die zweite oder dritte Generation (ἐκ, διὰ τριγονίας; einzelstaatlich höhere Anforderungen: *Aristot. Pol. 1275 b 14 f.*) fortfielen; doch haben Staaten, in denen solche Beschränkungen bestanden, sie im Einzelfalle sogleich bei der Naturalisation fallen lassen (Beschränkung und Dispensation zugleich folgt aus *Michel Rec. n. 511* κ[αὶ Κυμαίοις ἔμ]μεναι [καὶ αὐ]τὸν καὶ ἐκγόνοις ἐντίμοις εὐθύς, 2. Jahrh. v. Chr.).

Eine zeitlich begrenzte Beschränkung in der Ausübung des Bürgerrechts findet

nach dem Staatsrecht ferner bei allen Vollbürgern statt. Denn in den Besitz der im Bürgerrechte zusammengefaßten öffentlichen und privaten Einzelrechte tritt der dazu berechtigte männliche Staatsangehörige nicht auf einmal, sondern stufenweise entsprechend den für die Erlangung der einzelnen Rechte gesetzlich festgestellten Mündigkeitsgrenzen. Der Termin für den Eintritt der rechtlichen Reife, ἡλικία (daher minderjährig ἀφῆλιξ, großjährig ἐνῆλιξ), die politische Mündigkeit, ist von den einzelnen Staaten verschieden festgelegt worden, doch hält er sich, abgesehen von Sparta, wo ihn erst das 30. Lebensjahr bildet, durchgehends einige Jahre hinter der natürlichen Reife, der ἥβη (ἔφηβοι), zwischen dem 18. und 21. Jahre. Mit dieser Mündigkeit wird zunächst ein beschränktes Bürgerrecht erworben: es verpflichtete die τὴν ἡλικίαν ἔχοντες in erster Linie zum Dienste mit der Waffe und wird zumeist nur erst das aktive Wahlrecht gewährt haben, welches den Zutritt zur Volksversammlung und Beteiligung an der Debatte einschloß, soweit für den jungen Bürger die Sitte oder das Gesetz eine solche überhaupt zuließ. Die volle politische Mündigkeit tritt nach gemeingriechischem Rechte mit dem 30. Lebensjahre ein; sie gab das passive Wahlrecht, d. h. berechtigte und verpflichtete zugleich zur Bekleidung der öffentlichen Ämter, zu denen nach demokratischer Ordnung auch die Funktion als Mitglied von Volksgerichten gehörte. Zwischen dem 16. bis 18. und dem 30. Jahre haben die Vollbürger also ein geschmälertes Bürgerrecht; aber ihre Lage ist mit der staatsrechtlichen Stellung der beiden anderen Klassen, der Bürger grundsätzlich geschmälerten Rechtes und der Neubürger, nicht zu vergleichen. Denn die Rechtsbeschränkung begründet bei ihnen nicht einen lebenslänglichen status personae wie bei diesen; sie bilden keine staatsrechtlich von den Vollbürgern gesonderte Bevölkerungsklasse, sondern sind auch unter dem geminderten Rechte virtuell Vollbürger, was die erste Klasse nie sein kann, die zweite nicht immer ist.

Für den Staat, der nur aus πολῖται bestand, mußte der Eintritt der Mündigkeit von besonderer Wichtigkeit sein. Der Tag der Mündigkeitserklärung gilt ihm als der Geburtstag seines neuen Bürgers, von welchem aus die Termine für die Erreichung aller weiteren Rechte des Einzelnen bestimmt werden: ἀφ' ἥβης. Bei der lässigen Art der Zivilstandsbeurkundung im Altertume (*WLevison, Die Beurkundung des Zivilstandes im Altertum, Bonn 1898, S. 5,* für Griechisches nicht ausreichend), soweit eine solche überhaupt in den griechischen Staaten durch die Geschlechtsverbände (Phratrieen in Athen) stattfand, und bei der für die griechischen Politieen charakteristischen Häufigkeit der Verfassungsumstürzungen war Okkupation des Bürgerrechts nichts seltenes. Seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. (zuerst nachweisbar in Athen) hat daher eine im Laufe der Zeit anscheinend wachsende Anzahl von Staaten die Mündigkeitserklärung als Sache des Staates betrachtet. Die Volljährigkeit wird nicht stillschweigend mit dem entsprechenden Lebensjahre erworben, sondern muß durch die damit beauftragten staatlichen Organe in einem Verfahren festgestellt werden, dessen Formen bei der Verschiedenheit der Politieen sehr mannigfaltig gewesen sein werden, doch nach Ausweis der Terminologie sich sämtlich als eine behördliche Untersuchung der Personalien des Einzelnen zur zweifelsfreien Feststellung der Ingenuität und des gesetzlichen Lebensalters darstellen: δοκιμάζειν in Athen (*Aristot. Ἀθ. πολ. 42,* einzige Darstellung des Verfahrens), ἐγκρίνειν (auch ἐκκρίνειν) mit und ohne εἰς ἐφήβους u. a., Korrelat ἀποκρίνειν; Synonyme ἐπι- und εἰσκρίνειν in Aegypten, vgl. *EZiebarth, Griech. Schulwesen, Lpz. 1909, 70f.; JOehler, RE. V 2743. VI 121f.; Koch, RE. V 1269; UWilcken, Grundzüge I 2, 142.* Von der Ausgestaltung dieses Verfahrens müssen zur Reinerhaltung der Bürgermasse zeitweise Revisionen der Bürgerlisten (διαψήφισις att.; διαψηφισμός *Aristot. 13, 5*) stattgefunden haben; darauf führt nicht nur das Beispiel Athens, wo in den Jahren 508, bald nach 451/0 (*a. a. O. 26, 4*), 403/2 (vgl. *JKirchner, Prosop. Att. n. 2108*), 346/5 (*Demosth. gg. Eubulides [57]*), solche Revisionen stattfanden, sondern auch die Tatsache, daß man selbst in spä-

terer Zeit noch in einzelnen Staaten zu dieser Maßnahme sich genötigt sah. Denn aus derartigen Listenscrutinien sind zweifellos Verzeichnisse hervorgegangen wie das aus Eretria, welches die Bürger nach Demen geordnet aufführt (*GDI. 5313*), oder das aus Ilion, in welchem die Altbürger von den Naturalisierten (καὶ οἷς ἐδόθη ἡ πολιτεία) getrennt und unter Hinzufügung von Frauen und Kindern gegeben sind (*Michel, Rec. n. 667*; vgl. *WDörpfeld, Troja u. Ilion, Athen 1902, S. 468 n. 42*).

Die Rechtsbefähigungen, welche mit den Stufenjahren in steigendem Maße zuerkannt wurden, waren einzelstaatlich verschieden bemessen, doch hängt diese Verschiedenheit nicht an der Verfassungsart; denn ein prinzipieller oder auch nur wesentlicher Unterschied zwischen Oligarchieen und Demokratieen ist nicht zu bemerken (Sparta macht auch hier gewisse Ausnahmen). Die Bestimmungen über den Erwerb zivilrechtlicher Befähigungen, soweit solche für uns noch erkennbar sind, gehören in das Personalrecht. Nur sei darauf hingewiesen, daß sie sich von denen über den Erwerb politischer Befähigungen mehrfach entfernt haben. In Gortyn erlangte der Bürgersohn mit der natürlichen Reife, der ἥβη, d. h. vor der politischen, weite familienrechtliche Mündigkeit, wie die mit dem Adoptionsrechte zusammenhängende Ehefähigkeit beweist, welche jedoch in diesem Alter noch nicht zur Ehepflicht (*GDI. 4991 VII 35*) wird, die sonst für Kreta – ob allgemein, bleibt fraglich – bezeugt ist (*Strabon 482* nach Ephoros; vgl. *a. a. O. VII 41*); zugleich wird das Recht, als Beweiszeuge aufzutreten (*IX 46*), erworben, dagegen muß den Minorennen an voller Gerichtsfähigkeit die Parteifähigkeit noch gemangelt haben. Da in Athen die ἥβη staatlich auf das vollendete 16. Lebensjahr (wie in Dyme [Achaia], wahrscheinlich auf Kos, in kretischen Politieen) fixiert war, wie aus dem Terminus für das Mündigkeitsalter ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι folgt, muß dieses Alter ursprünglich eine Bedeutung für die Erlangung von familienrechtlichen Befreiungen vor der Erreichung der politischen Mündigkeit gehabt haben, wenn auch die Zeugnisse vom 5. Jahrh. ab darüber schweigen. Die Berechtigungsgrenze des 16. Jahres wird auf die des 18. Jahres verschoben worden sein, und zwar seit Solon (*Dion. Hal. II 26, 2*). Eine Spannung zwischen voller politischer und familienrechtlicher Mündigkeit kennt Sparta nicht; es gesteht die letztere (wenigstens formell) erst mit jener zusammen für das 31. Lebensjahr zu, von wo ab der Bürger eine Ehe mit eigenem Hausstand eingehen darf, und eingehen muß, sofern er einen κλῆρος besitzt. Das hat Platon übernommen, indem er Verheiratung des Mannes vor dem 30. Jahre verbietet, bis zum 35. Jahre gebietet (*Ges. 785B. 721B*).

b. Die durch das Familien- und Eherecht herbeigeführte Schmälerung des Bürgerrechts ist durch die Konkurrenz der alten hausväterlichen Gewalt mit dem Staatsrechte bedingt; sie trifft also die minderjährigen männlichen und sämtliche weiblichen Staatsangehörigen, jene bis zu dem einzelstaatlich verschieden festgesetzten (*Dion. Hal. II 26, 2*) Eintritt der familienrechtlichen oder der mit ihr zusammenfallenden politischen Mündigkeit, diese auf Lebenszeit. Das Maß der Beschränkung für die majorenne Frau ist je nach einzelnen Staaten verschieden, sehr stark bis zur Grenze einer annähernd rechtlichen Unmündigkeit, die jede wirkliche Geschäftsfähigkeit ausschließt, in ionischen, viel geringer bis zu umfänglicher Geschäftsfähigkeit in dorischen (vgl. *Aristot. Pol. 1269b 12ff.*) und aiolischen Staaten. Diese Verschiedenheit beruht auf einer Ungleichheit der zivilrechtlichen, nicht der öffentlichrechtlichen Stellung der Frau in den betreffenden Rechtsgebieten. Denn nach dem Staatsrechte steht die Frau nicht nur prinzipiell, sondern auch faktisch alle Zeit und in allen Staaten – ob demokratischer oder oligarchischer Ordnung – gleich. Die Bürgerin πολῖτις (ἀστή) erhält nie politische Mündigkeit, ist also im besonderen rechtlich unfähig, ein öffentliches Staatsamt zu bekleiden. Aber wenn der Frau auch die Ausübung des Bürgerrechts auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens versagt ist, sie besitzt doch als πολῖτις virtuell die πολιτεία. Diese Eigenschaft gewinnt besonders

in den Verfassungen, in welchen doppelseitige bürgerliche Abkunft für die Ingenuität gefordert wurde, sowohl für die Legalität der Eheschließung selbst wie für die Kinder aus dieser Ehe höchste staatsrechtliche Bedeutung. Die Frau vererbt das Bürgerrecht nicht minder als der Mann; es ruht in ihr latent und tritt bei den Kindern in seiner staatsrechtlichen und familienrechtlichen Wirkung zutage. Verleihungen des Bürgerrechts an Frauen, für die seit dem 3. Jahrh. v. Chr. Zeugnisse vorliegen, dürfen daher nicht als eine Ausartung (*ESzanto, Griech. Bürgerrecht 60*) bezeichnet werden, da ihnen öffentlichrechtliche Konsequenzen nicht fehlen. Dieser Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes steht die uneinheitliche und teilweise inkonsequente Qualifizierung der Frauen im Zivilrechte gegenüber. Soweit eine zivilrechtliche Mündigkeit ihnen überhaupt zuteil wird, tritt sie entsprechend der zeitigeren Geschlechtsreife durchgehends in einem früheren (zwischen dem 12. und 14.) Lebensjahre ein als beim Manne. Die Verschiedenheit der Rechtsbefähigungen, die sie damit erhält, gibt sich am faßbarsten darin kund, daß in aiolischen und dorischen Politieen den Frauen die für ihre soziale Stellung besonders wichtigen Rechte der Besitz-, der Erb- und Testierfähigkeit, wenn auch örtlich wie zeitlich in verschiedenem Ausmaße, zugestanden sind, Rechte, die der Athenerin fehlten, so daß nicht einmal diejenige athenische Bürgerin, auf die als einziges überlebendes Glied einer Familie das Familienvermögen oder als kinderlos hinterbleibende Witwe das Vermögen des Ehemannes durch Erbanfall überging – es ist die für das griechische Recht charakteristische 'Erbtochter', ἐπίκληρος (kret. πατρωιοῦχος) – Besitzerin (ἔχειν καὶ κρατεῖν, *possidere*) dieses Vermögens sein konnte; sie war nur seine Inhaberin (ἔχειν) und Nutznießerin (in Gemeinschaft mit dem Ehemanne, καρποῦσθαι), und auch dies nur bis zu dem Zeitpunkte, wo sie in rechtmäßiger Ehe einen Sohn gebar, auf den nach dem Familienerbrecht das Vermögen übergehen konnte.

Von der hellenistischen Zeit ab ist eine allgemeine Besserung des Frauenrechts bemerkbar; aber soviel die Frau auch an Geschäftsfähigkeit im Laufe der Zeit gewann, sie ist stets, auch unter der Herrschaft der hellenistischen Monarchie und des Römertums, wo die Polis zur reinen Kommune herabgedrückt war, den Rechten und den Stätten ferngehalten worden, in welchen und an welchen der Bürger sein Recht auf Anteil an der Volkssouveränetät ausübte, also von Sitz und Stimme in den politischen Körperschaften. Ebenso bleiben die mit einer wirklichen Verwaltungstätigkeit verbundenen städtischen Ämter den Frauen mangels voller Geschäftsfähigkeit stets verschlossen. Dagegen sind ihnen in später Zeit eine Anzahl öffentlicher Ämter zugänglich geworden, die ehemals politisch, in der Kommunalstadt zu reinen munizipalen Magistraturen herabgesunken waren. Das Kernland dieser Erscheinung ist das Kleinasien römischer Zeit. Der Grund hierfür liegt nicht sowohl in einer anderen staatsrechtlichen Qualifizierung der Frau als in der Degenerierung solcher Ämter zu reinen liturgischen Leistungen; für solche wurde eben nicht eine wirkliche Beamtentätigkeit erfordert, sondern nur ein Vermögen, welches die mit dem Amte verbundene Munifizenz zu tragen vermochte (Eponymenämter wie Stephanophorie, auch Agonothesie, Gymnasiarchie); und Besitz- und Vermögensrecht dürfte in jener Zeit jede πολῖτις besessen haben. Doch zeigt sich selbst hier noch der Mangel voller Geschäftsfähigkeit; die Frau kann Aufwendungen auch für öffentliche Zwecke nur unter Beistand ihres Frauenvormundes (κύριος) machen (vgl. *BLaum, Stiftungen in der griech. und röm. Antike, Lpz. 1914, I 126ff.*).

Das Sakralrecht bedingt für die Frauen – ebenso auch für minorenne männ-

liche Gemeindeangehörige – und zwar seit ältester Zeit Ausnahmen, wo es für bestimmte Kulte Frauen als Priesterinnen oder Dienerinnen erheischte. Hier ist denn auch Unmündigkeit teils gefordert (Arrephoren in Athen) teils gestattet (z. B. Kos: *GDI. 3627, 9f.*, dazu *Prott-Ziehen, Leges Graec. sacr. p. 334*). Beamtet nach dem Sakralrecht, bleibt die Frau nach dem Staatsrechte doch in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, in dem dorischen Kos fehlt der Priesterin Parteifähigkeit (*a. a. O. Z. 28*).

Das griechische Frauenrecht, dessen eingehendere Erörterung in das Personalrecht gehört, erfordert dringend eine zusammenfassende Monographie, die die öffentlichrechtliche (*Braunstein, s. o. S. 317*) wie zivilrechtliche (*Balabanoff, Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griechischen Frau, Diss. Erlangen 1905*) Stellung der Frau scharf scheidet, wobei die Papyri besondere Berücksichtigung finden müssen. Jene Lage bleibt unverändert, nur diese zeigt Entwicklung. Die Behandlung wird sich dabei in stetem Vergleiche zu dem Rechte der Minderjährigen, Beisassen, Freigelassenen und Sklaven halten müssen; denn diese Klassen haben ursprünglich und nach dem strengen Recht eine vergleichsweis ähnliche Lage, weil ihnen allen gleichermaßen die Rechtsmündigkeit abgeht, daher sie unter einem κύριος, ἐπίτροπος, προστάτης stehen. Von der Klasse der Minorennen vielleicht abgesehen, wird im Laufe der griechischen Zeit (in der römischen Zeit verschlechtert sich die Lage der Sklaven wieder) durch die gesellschaftliche Entwicklung und durch die wirtschaftlichen Umwälzungen für sie alle und überall das alte exklusive Recht, wenn auch verschiedenen Ortes in verschiedenem Maße, zernagt. Ein einheitliches Bild, so daß man von einem eigentlichen Frauen-, Beisassen-, Sklavenrechte sprechen dürfte, wird sich nicht ergeben, wohl aber werden diese einzelnen Rechte zusammen die zerrissene Physiognomie von Übergangsrechten zeigen, in welchen formal für jene Klassen die Rechtspersönlichkeit von einer altüberkommenen Gesellschaftsordnung aus prinzipiell und dauernd verneint wird, während sie taktisch immer wieder, von Fall zu Fall, unter dem Zwange entwickelterer Gesellschaftsverhältnisse und Anschauungen Bejahung erfahren muß. Es wird sich dabei fragen, wieweit für die Besserung der zivilrechtlichen Lage der Frau in der hellenistischen Zeit auch die überragende Stellung der Frauen königlichen Geschlechtes von Bedeutung war, eine Stellung, für die in gleicher Weise Makedonien wie der Orient in Betracht kommen dürfte. In der Kaiserzeit ist zweifellos die freie Stellung der römischen Frau in Recht und Leben von Einfluß gewesen.

c. Die durch das Strafrecht herbeigeführte Minderung des Bürgerrechts besteht in der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, τιμαί. Der Zustand des Fehlens dieses Rechts heißt dementsprechend ἀτιμία, die von ihr Betroffenen sind ἄτιμοι (Hauptstelle *Andok. 1, 73f.*), doch nicht im Sinne der älteren, die ganze griechische Zeit hindurch erhaltenen strafrechtlichen Terminologie, nach welcher ἄτιμος 'geächtet', 'vogelfrei' bedeutet (synonym zu ἄτιτος, kret. ἄπατος, gemeingr. älter ἀθῷος [νηποινεί], jünger ἀζήμιος [ἀτιμώρητος]), also die Rechtspersönlichkeit überhaupt aufhebt (*HSwoboda, Beitr. z. griech. Rechtsgesch. 1ff.*), sondern in der jüngeren Bedeutung, welche besagt, daß dem ἄτιμος im Gegensatze zu dem ἐπίτιμος (*s. o. S. 326*) die Fähigkeit zu den τιμαί fehlt. Diese Atimie ist entweder eine vollständige oder eine teilweise: als vollständige kann sie sich auf Lebenszeit erstrecken oder in ihrer Dauer auf das Bestehen ihrer Verursachung beschränkt sein; als teilweise erscheint sie für unsere Kenntnis nur in Erstreckung auf Lebenszeit. Durch die vollständige Atimie wird die Rechtsbefähigung des Bürgers auf das Gebiet des Zivilrechts eingeschränkt, so daß dem ἄτιμος jede Fähigkeit zur Ausübung politischer Rechte, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts und der Bekleidung öffentlicher Ämter mit Einschluß der für staatliche Kulte, genommen, sogar das Betreten der Örtlichkeiten, auf welchen das politische und sakrale Leben sich be-

tätigt (daher auch der ἀγορά) verboten ist (*AWilhelm, OesterJahrh. XIV [1911] 204f.*). Diese Atimie ist auch außerhalb Athens (woher unserer Überlieferung entsprechend zahlreichere Belege) so häufig bezeugt (*PUsteri, Ächtung u. Verbannung 5ff.*), daß sie gemeingriechische Geltung gehabt haben muß. Mit der zeitlich begrenzten Atimie sind die gleichen rechtlichen Folgen für die Geschäftsfähigkeit wie mit der lebenslänglichen verbunden; auch scheint sie wie jene eine gemeingriechische Institution der Strafgesetzgebung gewesen zu sein. Die teilweise Atimie hebt aus dem vollen Bürgerrechte einzelne politische Rechte, (z. B. das des Antragstellens in der Volksversammlung, des Anklageerhebens für bestimmte Fälle) zur Strafe für deren gemeingefährliche Ausübung auf. Diese Form der Atimie war im athenischen Rechte vorgesehen, ob auch im außerathenischen, läßt sich nicht entscheiden.

Die Atimie kann nur von der souveränen Gemeinde oder in ihrem Namen auferlegt werden entweder durch besonderes Rechtserkenntnis richtender Körperschaften im einzelnen Falle oder auf Grund eines generellen Gemeindebeschlusses mit gesetzlicher Kraft; nur durch die gleichen Autoritäten kann daher auch ihre Aufhebung erfolgen. Nach dem Gesetze entsteht die befristete Atimie ipso jure durch den Eintritt eines Bürgers in ein Schuldverhältnis zum Staate und erlischt erst mit Ablösung dieses Verhältnisses, ganz gleich, ob dieses durch ein richterliches Straferkenntnis oder durch Steuerversäumnis entstanden war. Jeder zu einer Geldstrafe Verurteilte ist von dem Augenblick ab, wo das Urteil in Kraft tritt, so lange ein ἄτιμος, bis er die Buße erlegt hat. Diese Strafrechtsmaßregeln lassen die durch die Inschriften gebotenen Strafklauseln als gemeingriechisch erschließen (wenn sie auch nicht alle so klar sprechen wie die der delphischen Labyadeninschrift *GDI. 2561 C 16 hόστις δέ κα ζαμίαν ὀφείλῃι, ἄτιμος ἔστω, hέντε κ' ἀποτείσῃι*, vgl. *B 41*). Im Gegensatze zu den beiden anderen Formen der Atimie, in welchen deren Wirkung mit dem Tode des Betroffenen erlischt, ist diese erblich; hier wirkt das Schuldgesetz mit, dort nicht.

Durch diese Atimie wird also die Rechtspersönlichkeit des ἄτιμος nicht aufgehoben, wie es bei der ächtenden ἀτιμία geschieht; aber dem Betroffenen wird jede Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts genommen; er ist ein *capite deminutus*. Indirekt ist er auch auf dem zivilrechtlichen Gebiete stark eingeschränkt, so daß er sich in schlechterer Rechtslage als der freie Fremde befindet. Denn durch das Verbot des Betretens von amtlichen Lokalitäten ist er verhindert, den Rechtsschutz des Staates für sich und sein Vermögen — denn Besitz-, Erwerbs- und Erbrecht bleiben, da sonst die zeitweise Atimie unmöglich wäre — selbsteigen in Anspruch zu nehmen, und bleibt dafür auf die Anstrengung einer Popularklage (*s.u. S. 361*) von anderer Seite angewiesen, während der Fremde auf Grund internationaler Rechtsschutzverträge seine Interessen selbst zu schützen in der Lage ist. Daher sind denn in einer Klassifizierung der Einwohner von Messene die ἀτίματοι hinter die ξένοι gestellt (*IG V 1, 1443, 45*, augusteische Zeit). — Ob auf Frauen, die von der ächtenden Atimie selbstverständlich betroffen wurden (z. B. *Dittenberger OrGr. 338, 28* εἶναι αὐτοὺς καὶ αὐτὰς ἀτίμους), die strafende Atimie in Anwendung gebracht wurde, muß dahingestellt bleiben, da ihnen die öffentlichen Rechte, die sie nicht besaßen, nicht aberkannt werden konnten; aber Staatsschuldnerinnen wären in Staaten mit besserem Frauenrechte durchaus verständlich.

4. Kompatibilität. Das Bürgerrecht einer griechischen Polis ist kompatibel, das volle wie das geschmälerte, schließt also den Besitz oder die Annahme des Bürgerrechts einer anderen Polis nicht aus, im Gegensatze zum römischen Bürgerrechte, das dem geraden Rechte nach mit dem Besitz eines anderen unverträglich ist und bei Annahme

eines solchen verloren geht. Diese Eigenschaft des griechischen Bürgerrechts steht in unlösbarem Widerspruche mit seiner gentilizischen Begründung; da der Mensch nur einem Geschlechte entstammen kann (*Mommsen, StR. III 1, 47, ESzanto 65*), kann er folgerichtig auch nur ein Bürgerrecht besitzen. Ihre Erklärung wird diese Inkonsequenz aus einem uralten völkerrechtlichen Grundsatz der Anerkennung der Gleichwertigkeit aller griechischen πόλεις finden, einem Grundsatze, der in der gleichen Stimmenwertung von großen wie kleinsten Stämmen oder Staaten in der pylaeischen Amphiktyonie und im zweiten athenischen Seebunde klar zutage liegt. Die Kompatibilität hat den Wert des Bürgerrechts der einzelnen Polis durch die Möglichkeit gleichzeitigen Besitzes mehrerer früh sinken lassen, sie war aber andererseits nicht nur nützlich, sondern ein Bedürfnis in Zeiten, deren gesteigerter internationaler Verkehr mit der schroffen Isolierung des in der Epoche der Großstaatenbildungen ohnmächtig gewordenen kleinen Einzelstaates unvereinbar war. Auch die Erteilung einer πολιτεία, die nur noch wie eine Ehrenbezeugung erscheint, konnte gegebenenfalls noch praktischen Wert gewinnen; denn sie diente dem Verkehrsrechte, weil sie dem Geehrten in der fremden Gemeinde einen Gerichtsstand gab, und zwar den besten in ihr, den des Bürgers.

5. Der Niedergang des griechischen Bürgerrechts. Der rechtliche Unterschied, den die πολιτεία zwischen den Bürgern und freien Nichtbürgern desselben Staates begründete, ist in der älteren Politie, wie die Geschichte erkennen läßt, mit aller Schroffheit betont und gegen eine Verwischung gehütet worden. Allein die soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie die politischen Umgestaltungen im Laufe von mehr denn sieben Jahrhunderten haben zuerst langsam, dann mit gesteigerter Schnelligkeit jenen Unterschied durch Entwertung der ihn begründenden πολιτεία bis auf geringe, politischer Bedeutung entbehrende Rechtsresiduen aufgehoben. Mit ihrer Aufhebung hatte aber eine Staatsordnung, die ganz auf dem absondernden Vorrecht einer bestimmten Abstammung beruhte, ihr Recht auf Bestehen eingebüßt.

Im Grunde setzt die Entwertung des Bürgerrechtes bereits mit oder unter der Oligarchie ein; sie dehnt die πολιτεία schrittweise auf stets weitere Kreise bis zu der schon große Einwohnermassen umfassenden Hoplitenverfassung aus: ein Gut, mit mehreren geteilt, verliert an Wert. Die Demokratie läßt die ständischen Prärogativen grundsätzlich fallen; sie wirkt daher noch schneller nach dem gleichen Ziele hin, zumal da in der jüngeren verkehrsreicheren Epoche, der sie angehört, die sozialen und wirtschaftlichen Momente stärker mitwirken. Der wohlhabende, aber rechtlich so zurückgesetzte Beisasse verkehrt am Ende des 5. Jahrhunderts in Athen gesellschaftlich auf gleichem Fuße mit den adligsten Bürgern (*Plat. Staat, Eingang*). Die hellenistische Zeit brachte zu der gesellschaftlichen Annäherung eine Abschleifung des Unterschiedes auf dem rechtlichen Gebiete selbst, an der die einzelnen Individuen, die freien Städte und die Bünde ebenso wie die Monarchieen beteiligt sind.

Die Kompatibilität der griechischen πολιτεία gestattete dem Individuum gehäuften Besitz von Bürgerrechten, und von Begüterten und von professionellen Künstlern, wie Schauspielern und Athleten, wurde mit dem Erwerb möglichst vieler Bürgerrechte, namentlich in römischer Zeit, geradezu Sport getrieben: Smyrna ehrte im 2. Jahrhundert n. Chr. einen seiner Bürger als πολειτευθέντα . . ἐν ὅλῃ τῇ Ἑλλάδι καὶ Μακεδονίᾳ καὶ Θεσσαλίᾳ (*IG. V 1, 622*; *ESzanto 65*). Die Städte kamen schon früh, im 4. Jahrhundert, den einzelnen durch die verschwenderische Art der Erteilung ihres höchsten Rechtes entgegen, und für diese Verschwendung fehlte es von ihrem Stand-

punkte aus nicht leicht an der gesetzlichen Grundlage des Nachweises der Verdienste des Neubürgers um den Staat; denn bei der chronischen Finanznot der griechischen Gemeinden ward es dem Wohlhabenden leicht, sich als ihren εὐεργέτης zu erweisen. Später machte es eine große Anzahl von ihnen in ihren Finanznöten käuflich (*u. S. 404*) und eröffneten es damit jedem begüterten Fremden und Beisassen, wenigstens soweit er Grieche war. Denn an dieser Bedingung ist allerdings von den alten griechischen Gemeinden im Prinzipe noch festgehalten worden. Der Übergang zwischen Bürger und freiem Nichtbürger wurde so für die Bemittelten tatsächlich ein fließender.

Im achaeischen und dann auch im aitolischen Bunde gab es ein Bundesbürgerrecht, an dem alle Bürger der einzelnen Bundesstaaten Anteil hatten. Dies mußte mit den sonderstaatlichen Bürgerrechten in analoger Weise konkurrieren, wie die Bundesversammlungen mit ihren völkerrechtlichen Machtbefugnissen neben den auf ihre inneren Angelegenheiten beschränkten einzelstaatlichen Volksversammlungen standen. Die Bundesbürger, die ihren Aufenthalt außerhalb ihrer Heimatgemeinde, aber in einer Bundesstadt genommen hatten, waren in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ξένοι, gleichviel ob sie deren Beisassenrecht besaßen oder noch als παρεπιδημοῦντες in ihr lebten. Sie besaßen aber zugleich als Bundesbürger mit dem Bundesbürgerrecht ein gleiches Recht wie die Bürger ihres Wohnsitzes, und dieses war das weitere. Diese Bundesmitbürger konnten in dem gleichen Bundesgebiete nicht mehr als ξένοι gewertet werden, also auch nicht mehr Beisassen heißen, mochten sie es in kommunalem Sinne auch sein; denn μέτοικος war ein fester Rechtsterminus. Der Bund würde sein Bürgerrecht dem des Einzelstaates untergeordnet haben, wenn er auf seinem Gebiete die Bezeichnung μέτοικος in offizieller Sprache für seine Bürger zugelassen hätte; sie blieben überall Ἀχαιοί und Αἰτωλοί und trugen in dieser rechtlichen Benennung ihr Bundesbürgerrecht zur Schau. Die Bundesbürger gehören in den Bundesstaaten nicht zu denjenigen Beisassen, die aus bundfremdem Gebiete stammen, sondern stehen zwischen den eigentlichen Bürgern der einzelnen Gemeinden und diesen Beisassen; denn sie haben durch das Bundesbürgerrecht besseres Recht als diese. Daher sind folgerichtig in Epidauros nach den Gemeindebürgern die Nichtbürger unter der Überschrift Ἀχαιοὶ καὶ σύνοικοι (*IG. IV 894, 49*; vom Jahre 146) aufgeführt; hierin bezeichnet Ἀχαιοί die in Epidauros dauernd wohnenden Bundesbürger nichtepidaurischer Herkunft, dagegen σύνοικοι die nicht mit dem achaeischen Bürgerrecht ausgestatteten Fremden, also Einwohner mit dem eigentlichen Beisassenrecht. Eine bestätigende Parallele bietet die Aufführung der Römer als Mittelklasse zwischen Bürgern und Beisassen auf Kos (πολειτᾶν καὶ Ῥωμαίων καὶ μετοίκων *GDI. 3698, 8*). Durch diese Verhältnisse wurden Bürger und Nichtbürger einer Gemeinde notwendig auch rechtlich einander nähergerückt. Es fragt sich sogar, doch läßt unsere Überlieferung anscheinend keine Antwort darauf zu, ob oder inwieweit der Bundesbürger auf Grund seines Bundesbürgerrechts von der Gerichtsbarkeit seines Aufenthalts, dem er nicht als Bürger angehörte, trotz der den Einzelstaaten belassenen Gerichtsoberhoheit (*HSwoboda, Griech. Staatsalt. 385*) eximiert sein konnte oder ihm Appellation von einem richterlichen Erkenntnis aus dieser Gemeinde an eine Bundesinstanz zustand. Aber wichtiger für die Entwertung des Bürgerrechts erscheint die Konsequenz aus dem Bestehen eines Bundesbürgerrechts, daß mit dem Heraustreten der Bundesbürger aus der Klasse der Beisassen diese Klasse, die den Kern der minderberechteten Einwohner bildete, selbst in ihrem Bestande zurückging. Die beiden großen Bünde der Achaeer und Aitoler haben so auf den Schwund des Beisassenstandes in der Polis hingewirkt. Je schwächer die Masse

derer wird, über die sich der regierende Stand erhebt, um so geringer muß der Wert des Rechts werden, auf dem die beherrschende Stellung beruht.

Für die Monarchieen war die Rechtsverschiedenheit der stammgleichen Elemente in den Kommunen ein Rudiment aus der Zeit der freien Polis, welches sie als einen tötenden Schaden für die Gemeinden betrachten durften. Im makedonischen Reiche sind die Larisaeer im Jahre 214 gezwungen worden, ihre griechischen Beisassen zu Bürgern zu machen (*IG. IX 2, 516*); unter einem mehr oder minder fühlbaren Drucke der Regierung haben in den asiatischen Reichen Veteranen und stehende Truppen (vortreffliche Zusammenfassung bei *HSwoboda 199ff.*), ob sie zu besonderen Militärkolonien, κατοικίαι (daher κατοικοῦντες, κάτοικοι terminologisch geschieden von μέτοικοι, Beisassen), organisiert waren oder Feldlager (ὕπαιθροι) bildeten oder in einer Stadt in Garnison lagen (ἐστεγνοποιημένοι), mehrfach das Bürgerrecht der benachbarten oder von ihnen bewohnten Stadt erhalten, wie um die Mitte des 3. Jahrhunderts unter den Seleukiden das von Magnesia (*Dittenberger OrGr. 229*; *Michel Rec. n. 19*). Das gleiche Verfahren haben die Römer nach der Übernahme des Attalidenreiches in Pergamon eingeschlagen, indem sie die Veteranen der ehemaligen königlichen Truppen zusammen mit den eigentlichen Beisassen (πάροικοι) in die Bürgerklasse überführten (*JvPerg. 249 [Dittenberger OrGr. 338, 12ff.]*). Noch stärker tritt die Devalvierung der ursprünglich gentilizischen πολιτεία hervor in der namentlich von den Attaliden, dann auch von den Seleukiden vorgenommenen direkten Erhebung der Militärkolonieen zu πόλεις durch Erteilung einer eigenen, nicht bloß Anteilgabe – wie bei Magnesia und Pergamon – an einer bestehenden (die Scheidung muß für uns noch kontrovers sein; s. *Swoboda 206, 2*) πολιτεία, die so nur noch ein vielleicht in manchen Punkten beschränktes kommunales Stadtrecht bedeutete. In Rechnung ist hier auch die umfassende städtische Kolonisation Asiens besonders durch die Seleukiden zu setzen. Denn wenn auch in den von ihnen gegründeten Städten das Bürgerrecht wenigstens im Prinzip nur den Kolonisten griechischer Herkunft zugebilligt wurde, so setzten sich diese doch aus Griechen verschiedensten Heimatsrechtes zusammen, und ganz hat man da, wo das griechische Menschenmaterial sich als nicht ausreichend erwies, der einheimischen Bevölkerung bei der Bildung der neuen Bürgerschaften nicht entraten können (*Beloch, Gr. Gesch. III 1, 274f.*). Hier fielen die Schranken nicht nur der Ingenuität und des Indigenates, die beide es in der Neugründung nicht geben konnte, es fiel auch die Scheidewand zwischen Hellenen und Barbaren, die ebenda schon bei der Erteilung des Bürgerrechts der griechischen Polis an die κατοικίαι mit ihrer aus Griechen und Barbaren buntgemischten Rekrutierung aufgegeben war.

Unter den Römern wirkten im eigentlichen Griechenland die gleichen Faktoren zur völligen Entwertung des griechischen Bürgerrechts hin wie zur Zeit der Bünde. Die allgemeine Verarmung förderte die soziale Ausgleichung zwischen Bürgern und Nichtbürgern je länger je mehr, und in der *civitas Romana* stand dem Bürgerrechte der einzelnen Polis ein überlegenes Bürgerrecht gegenüber, das als inkompatibles Recht des regierenden Staates in ganz anderem Maße die Schätzung der griechischen Stadtbürgerrechte herabdrücken mußte, als es die Bürgerrechte der hellenistischen Bünde hatten tun können, zumal sein Wert an den vielen in Griechenland wohnenden Römern fast täglich zutage trat. Mochten die einzelnen Gemeinden in Bettelstolz an ihrer πολιτεία hängen, auch wohl auf sie pochen: was sie mit ihr geben konnten, war meist eine hohle, kommunale Auszeichnung. Wirklicher politischer Ehrgeiz in Griechenreihen richtete sich allein auf die *civitas Romana*; zu Mitgliedern,

lebenden oder verstorbenen, der σύγκλητος Roms oder zu ὑπατικοί in verwandtschaftlichen Beziehungen zu stehen, galt auch in den Zeiten patriotischen Archaisierens mehr denn selbstbetrügerische Rückführung des eigenen Geschlechts auf Inachos, Perseus oder Herakles. Doch hielten sich im eigentlichen Griechenland und auf den Inseln die äußeren Formen der kommunalen Verwaltung verhältnismäßig rein (Ausnahme das sich seit 166 stark romanisierende Delos), soviel Römer auch in den Griechengemeinden lebten, die Kolonie der Römer erscheint in den Akten nicht als eine an der Kommunalverwaltung beteiligte geschlossene Korporation. Dieser letzte Schritt wurde in Kleinasien getan.

In Kleinasien ergaben sich aus der Konkurrenz des griechischen und römischen Bürgerrechts rechtlich geradezu widersinnige Verhältnisse. Die zahlreichen im Osten als ξένοι παρεπιδημοῦντες angesiedelten und in *conventus* korporierten römischen Bürger (*JKornemann, RE. IV 1184f.* mit Literatur; auch *PChapot, La province Romaine etc. 188f.*) besaßen in ihrer *civitas Romana* ein viel mächtigeres Recht als die Bürger ihres Wohnsitzes. In die Griechengemeinden konnten diese wegen der Inkompatibilität ihrer *civitas* nicht durch Erteilung der πολιτεία aufgehen; denn das bessere Recht gibt niemand auf. Die Folge war, daß die auch sonst noch privilegierten römischen Bürger der *conventus* innerhalb der kleineren und mittleren griechischen Kommunen selbst eine Kommune bildeten, die bestimmenden Einfluß auf die Verwaltung der Gesamtkommune ausübte. Das Verhältnis kam rechtlich scharf und urkundlich in den Präskripten der Gemeindebeschlüsse zum Ausdrucke; in ihnen erscheint tatsächlich die Doppelgemeinde: ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ οἱ κατοικοῦντες. Damit steht die Entwicklung an ihrem Ende. Das alte Stammrecht hatte die fremden Ansiedler von jedem politischen Recht ausgeschlossen und ihnen nur als unentbehrlichen Handel- und Gewerbetreibenden die Niederlassung auf Grund eines herabsetzenden Beisassenrechts zugestanden. Jetzt haben sich diese Römer, die als Ῥωμαῖοι ἐνεργαζόμενοι den alten Beisassen entsprachen, durch ihr besseres Recht und auch durch ihre wirtschaftliche Überlegenheit — denn dieses ist bei den ἐνεργαζόμενοι nicht zu übersehen — neben die griechische Bürgergemeinde gedrängt. Hier ist der Polisgemeinde auf ihrem eigenen Gebiete die alleinige Souveränetät, die ihr auch unter der hellenistischen Monarchie für ihre kommunalen Angelegenheiten wenigstens formal geblieben war, in der Sache wie in der Form aufgehoben. Die exklusive Souveränetät bildete aber das staatsrechtliche Prinzip der Polis. Indem es mit der Zulassung eines zweiten kommunalpolitisch mitbestimmenden Faktors durchbrochen wird, erstirbt noch vor der alles griechische Bürgerrecht entwertenden constitutio Antoniniana das alte griechische Stammesrecht in der auf ihm begründeten πολιτεία.

VI. Politeiai: Verfassungen. Es galt im Vorstehenden, sogleich bei der Darstellung der Entstehung des Polisstaates sein Wesen und seinen Charakter sowie seine Bedeutung für griechische Staatenbildung darzulegen. Die Züge, die seine Physiognomie für seine ganze Lebensdauer bestimmen, mußten und durften aus verschiedenen Zeiten entnommen werden; denn wie sie Bleibendes, dem Wesen der Polis inhärierende Eigenschaften, zur Anschauung bringen, sind sie selbst zeitlos. Aber das Staats-| wesen, dem sie die Individualität geben, war nicht nur den natürlichen Veränderungen, welche eine jahrhundertlange Existenz und Entwicklung mit sich bringt, unterworfen, sondern auch gewaltsamen Schwankungen ausgesetzt, welche aus dem eigensten Wesen der griechischen Polis hervorgingen. Um dieses Wesen zu erfassen, muß man sich von dem modernen Begriffe des Staates als eines sozialen Gebildes zum Zwecke der materiellen und sittlichen Förderung aller unter seinem

Rechte geeinigten Individuen frei machen. Ein solches Gebilde würde griechisch etwa κόσμος heißen können (*RHirzel*). Die πόλις ist nur der Staat der πολῖται; πολῖται im vollen Rechtsumfang aber sind nach dem Stammesprinzip jeweilig nur diejenigen, die ihre Abkunft dazu bestimmt. Da die Qualifizierung der Abkunft infolge der Verschiebung der sozialen Verhältnisse Veränderungen unterworfen war, so wechselt die Zusammensetzung der πολῖται und ihr entsprechend der Inhalt der Polis, je nachdem die verschiedenen Bevölkerungsschichten, die politisch als Parteien erscheinen, sich die Ingenuität zu vindizieren wissen. Der Staat wird mit dem Wechsel der Besitzer der Ingenuität ein anderer. Die πολῖται bestimmen die Verfassungsform, πολιτεία, durch ihre politische Qualität als eine ἀριστοκρατία, ὀλιγαρχία, δημοκρατία; denn sie allein herrschen in ihm. Die griechische Polis war eben ein politischer Klassen- oder Parteistaat, und seine jeweilige Verfassungsform ist das Recht, welches jene Klassen nur in ihrem Interesse ihm geben, um durch dieses ihre Macht ausüben zu können. Weil der griechische Staat im wesentlichen nur politischen Machtzwecken diente, soziale Aufgaben nicht oder nur in verschwindendem Maß und erst in später Zeit anerkannte, war die Wandelbarkeit der Verfassungsformen eine große. Diese Wandelbarkeit gehört samt den Formen, die sie der Polis brachte, mit zu den charakteristischen Zügen derselben.

Der Grundsatz, daß der Staat mit aller seiner Macht und seinen materiellen Vorteilen allein den an der Regierung Beteiligten gehört, würde in der Monarchie strengster Form auch den Adel entrechten. Diese Stufe der griechischen Politie ist, wenn je sie vereinzelt bestanden hat (vgl. das Drama), doch für unsere Erkenntnis verloren. Für uns setzt die Entwicklung in einem Zeitpunkt ein, wo der Adel bereits Bedeutung neben dem Königtum hat (*o. S. 310*). Die Verfassungsentwicklung kann, wie bekannt, über die Aristokratie und Oligarchie zur Demokratie führen, je nach dem Charakter und der Menge der zur Anteilnahme an der Regierung Befähigten; aber ebenso bekannt ist es, daß sie weder überall noch auch da, wo sie es tat, allerorten zur gleichen Zeit die letzte Stufe, die als Demokratie erscheint, erreichte. Es wäre dabei falsch, die chronologische Stufenleiter als Skala für den Wert der verschiedenen Verfassungsformen zu nehmen. Der äußere Glanz des perikleischen Athens darf nicht darüber täuschen, daß auch die vollendetste Demokratie sich als unzulänglich erwies, für die Gesellschaft und Wirtschaftsform ihrer Zeit die entsprechende staatliche Organisation zu schaffen. Auf dem griechischen Gebiete, in welchem noch während des 5. und 4. Jahrh. diese beiden die Staatsform bedingenden Faktoren, die Gesellschaft und die Wirtschaftsform, auf so verschiedenen Stufen stehen konnten, wie sie Athen mit seiner Industrie und Wissenschaft nach der einen Seite hin, die bäuerlich zurückgebliebenen Stämme des Westens nach der andern hin zeigen, hatte jede der konkurrierenden Verfassungsformen ihr Recht auf Bestehen und Geltung. Allein der Parteistaat der Polis in seiner Machtsucht ließ je nur die eigene Verfassung gelten und suchte sie über die ihr durch die politischen, geographischen, sozialen Verhältnisse gegebenen Grenzen mit allen Mitteln durchzuzwingen.

Neben dieser historischen Beurteilungsweise behält auch der ältere, theoretische Standpunkt sein Recht, welcher jene | Entwicklung als einheitlich und geradlinig faßt, um so den Wert der einzelnen Verfassungsstufen für die Ausbildung des Wesens und für die Leistungen der Polis abzuschätzen. Das Kindesalter unter der alten Monarchie zeigt fast überall die Keime und Ansätze zu der späteren Organisation; deutliche Spuren und Reste hat die Polis aus dieser frühen Entwicklungsstufe im Beamtentum und im Kulte bewahrt. Die Aristokratie mit ihrer unmittel-

baren Fortsetzung in der Oligarchie – denn zwischen der uns erfaßbaren Aristokratie und Oligarchie kann nur Doktrinarismus eine Grenze ziehen wollen – bringt das Jünglingsalter, das Alter, in welchem der einzelne Mensch die Gaben, Interessen und Grundsätze entwickelt und zu erkennen gibt, die der Mann übernimmt, um diese Knospen reifen zu lassen, wie Zeit, Kraft und Einsicht ihm werden und bleiben. Die aristokratisch-oligarchische Periode hat die Grundzüge des griechischen Stadtstaates festgelegt, und alle Institutionen, welche zum Funktionieren seines Organismus dienten, mehr oder weniger weit vorgebildet; sie hat auch den Geist des Staates bestimmt, indem sie das patriotische Pathos und das ständische Ethos schuf, welche die Griechen bis in das stille Greisenalter unter dem römischen Imperium beseelten. Die Demokratie knüpft in allem und jedem an die aristokratisch-oligarchische Staatsform an; sie übernimmt deren Institutionen, nur daß sie sie entsprechend den weiteren und verwickelteren Verhältnissen der späteren Zeit ausbaut und ihren ganzen Organismus verfeinert; sie übernimmt auch den Geist des aristokratischen Staates, indem sie ihn für ihren Adel, ihre Bürger, umformt. Die Demokratie hat gegenüber der Aristokratie und Oligarchie nur eine Institution geschaffen, welche in den Formen griechischen Staatslebens eine grundsätzliche Neuerung darstellte, die Geschworenengerichte; doch fand sie auch hierfür einen Anknüpfungspunkt in der älteren Ordnung (*s. u. S. 347*). Die Demokratie war endlich auch nicht imstande, sich entsprechend der inneren Entwicklung der Gesellschaft und des Wirtschaftslebens umzugestalten und den politischen Parteistaat zu einem sozialen zu entwickeln. Gleichwohl muß man ihr zugestehen, daß sie unter den Entwicklungsstufen der Polis das höchste Maß von Leistungen aufzuweisen hat. In der jungen Demokratie oder, um im Bilde zu bleiben, in ihrem frühen Mannesalter hat die demokratische Polis ihren Bürgern das patriotische Pathos nicht bloß lebendig zu erhalten, sondern in gewaltiger Weise zu heben gewußt, und beispiellos ist die Kraftentfaltung auf politischem wie auf geistigem Gebiete, zu der durch die Demokratie alle bedeutenden griechischen Staaten – denn auch über ihre Grenzen in aristokratisch-oligarchische Staaten wirkte sie hinein – gebracht werden. Es wäre unrichtig zu sagen, daß die Demokratie diese Erfolge nur auf dem von den älteren Verfassungsformen bereiteten Boden erzielte; sie hat sich selbst den Boden dafür in dem Maße bestellt, wie sie die Schranken zwischen Regierenden und Regierten in der gleichen Gemeinde niederriß und so die Kräfte der bis dahin abseits Gehaltenen zur Arbeit am Staate befreite. Aber diese Leistungen können die Erkenntnis nicht verdunkeln, daß die Demokratie für die Entwicklung der griechischen Staatsformen – denn sie stehen hier eigentlich zur Beurteilung – nicht im entferntesten die Bedeutung hat wie die Aristokratie. Gewiß, die Schöpfung der Demokratie an sich bildet einen großen Schritt in dieser Entwicklung, aber nachdem er einmal getan war, versiegte die schöpferische Kraft der ehedem treibenden rechtsbildenden Tendenzen und Fähigkeiten; die Demokratie ist durchaus unfruchtbar an staatsrechtlichen Gedanken gewesen und kann sich an Bedeutung für das Wesen und die Ausgestaltung des griechischen Staates und Staatsrechtes mit den aristokratisch-oligarchischen Politieen nicht messen. Für das Verständnis | des griechischen Polisstaates hat diese Erkenntnis fundamentalen Wert; sie liegt dem folgenden geschichtlichen Überblick über die einzelnen πολιτεῖαι zugrunde.

VII. Monarchie. Von der Verfassung der staatlichen Gemeinschaft unter der Monarchie legt das Epos Zeugnis ab. So, wie es auf uns gekommen ist, ist es gewiß nicht gleichzeitig mit den frühesten asiatischen Ansiedelungen, spiegelt auch

nicht die staatlichen Zustände einer kurzen Epoche wider, sondern enthält entsprechend seiner Entstehung Züge erheblich späterer Jahrhunderte; allein seine archaisierende Tendenz wahrt ältere Zustände, und die politische Entwicklung ging in den Anfängen mit Naturnotwendigkeit langsam vor sich. Das Zeugnis des Epos kann also nicht erschüttert werden durch die Beobachtung starker Verschiedenheiten zwischen den politischen Institutionen, die für die mykenische Zeit erschlossen werden müssen, und denen, die das Epos kennen lehrt. Sie sind in der Tat sehr groß. Das mächtige Königtum ist verschwunden. Der βαcιλεύc erscheint nur als der primus inter pares; βαcιλῆεc stehen neben ihm, dem βαcιλεύτατοc. Der Adel hatte nach der Zertrümmerung der großen Herrschergebiete die Führer für die vielen kleinen Auswanderungszüge geliefert. Die Macht und das Selbstbewußtsein, welches dadurch der Einzelne der geführten Masse gegenüber gewonnen hatte, rechtfertigt er jetzt durch den Anspruch, ein διογενής zu sein, wie es der βαcιλεύc älterer Zeit auch nur gewesen sein kann. Die διογενεῖc sind durch Abkunft gleich, in ihren Geschlechtern vererbt sich die geistige und körperliche ἀρετή: der Geburtsadel ist neben und fast gleichberechtigt neben den Herrscher getreten. Diese Adligen führen darum gleich dem Könige das cκῆπτρον, das alte Zeichen der zivilen Gewalt, wie die Lanze das der militärischen war. Nach Aristoteles war der König der homerischen Epoche Heerführer, Richter und Priester für den Staat, soweit nicht erbliches Priestertum Ausnahmen begründete (*Aristot. Pol. 1285 b 9* κύριοι δ' ἦcαν τῆc τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυcιῶν ὅcαι μὴ ἱερατικαί, καὶ πρὸc τούτοιc τὰc δίκαc ἔκρινον). Diese Anschauung beruht zum Teil auf Rückschlüssen: zu den homerischen Gedichten stimmt sie nicht mehr ganz; selbst in einem Mordprozeß, wie ihn die Schildbeschreibung der Ilias schildert, ist nicht der König der Gerichtsherr, sondern es richtet unter dem Vorsitze eines 'Wissers' (ἵcτωρ *Hom. Σ 501*) ein Rat von Geronten an heiliger Stätte (ἱερῷ ἐνὶ κύκλῳ, daher noch im 5. Jahrh. in Erythrai die Aufstellung eines Gesetzes ἐc τὸγ κύκλον . . . τō Ζηνὸc τὠγοραίο *OesterJahrh. XII [1909] 134*, also an der Gerichtsstätte, wie in Athen bei der Stoa des Basileus). Aber das athenische Prozeßrecht hat Älteres bewahrt: der 'König' hat hier alle Zeit den Vorsitz bei Mordprozessen geführt. In verfassungsmäßiger Weise macht der Adel seinen Einfluß als Beirat des Königs geltend; doch nur eine Auswahl seiner Mitglieder erscheint in dieser Funktion und heißt in ihr γέροντεc; das ist gemeindorische Bezeichnung geblieben (z. B. Kreta, Sparta, Korinth, Achaia), wo nicht Umnennungen erfolgt sind. Der König kann den Rat hören und wird im Laufe der Zeit je länger je mehr dazu gezwungen; in den jüngsten Teilen des Epos erscheinen die Geronten in ausgeprägter Selbstherrlichkeit dem Herrscher gegenüber. Sie laden ihn zur Sitzung, halten sich sogar dazu berechtigt, den Herrscher zu bestellen (*Hom. ζ 55. α 394*). Im Kriege stellt der Adel die Führer (ἡγήτορεc ἠδὲ μέδοντεc), im Frieden fungieren, wenigstens nach den jüngeren Teilen der Odyssee, seine Mitglieder als eine Art von Bezirksverwaltern unter dem Namen ἀρχοί. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß einige der ältesten oligarchischen Ämter höchsten Ranges schon zur Königszeit geschaffen wurden (z. B. Prytanen); ihre Schaffung bedeutet natürlich Schwächung des Königtums. Aber die ursprüngliche Stellung des Königs als | des alleinigen βαcιλεύc tritt spät noch in den Verfassungen hervor, in welchen nur ein Beamter noch den Königsnamen behalten hat wie in Milet, Olbia, Naxos, Ios, Samothrake, Argos, Megara nebst Kolonien (Sammlung bei *HSwoboda, Griech. Staatsalt. 44 f.*), oder in Athen, wo neben dem βαcιλεύc die φυλοβαcιλεῖc völlig zurückgetreten sind. Die Mehrzahl βαcιλῆεc spiegeln noch die Kollegia von βαcιλεῖc

in Chios (auch *UvWilamowitz, Nordion. Steine [AbhAk Berl. 1909] 66*), Kyzikos (junge Bezeugung), Mytilene, Kyme, Kos, Elis (vgl. *LZiehen zu Leges Gr. sacr. II n. 111, p. 294*) wider. Wie weit das Doppelkönigtum der Spartaner und Lykier (*Hom. Z 193 ff.*) hierher gehört, bleibt bei dem völligen Dunkel, welches über der Entstehung dieser Herrschaftsform liegt, unentschieden.

Der Adel ist in sich durch feste Verbände, die ἑταιρίαι, zusammengeschlossen; es sind Männerbünde, welche sich aus Kreisen gleichen Geburtsstandes, gleicher Lebensführung und gleicher Interessen bildeten. Diese Institution muß noch in die vormykenische Zeit zurückgehen und als gemeingriechisch bezeichnet werden. Ilias wie Odyssee kennen die ἑταῖροι; die spartanische ἀγωγά mit den Syssitien (φιδίτια) beruht auf dem Prinzip der Hetaerie, die unter diesem Namen selbst in kretischen Gemeinden zur bürgerlichen (Lykos, Gortyn) oder militärischen Gliederung der Einwohnerschaft diente. Die Syssitien sind ferner für Milet, Boiotien, Thurioi (*Plat. Ges. 636 B; UvWilamowitz, S.Ber.Berl.Ak. 1906, 78*), Megara (*Theogn. 33 f. Plut. Quaest. gr. 18 p. 295 D*, dazu *EMeyer II 631. Plaumann, RE. VIII 1375*) bezeugt. In der Umformung als adliger Klub hat die ἑταιρία bis in späte demokratische Zeit hinein eine bedeutende politische Rolle gespielt. Der Adel Makedoniens hat sicherlich bewußt sich den homerischen Namen der ἑταῖροι gegeben. Aus der alten Zeltgenossenschaft der Zeit des kriegerischen Wanderlebens entsprungen, hat diese Institution Lebenskraft bis zum Untergange des griechischen Stadtstaates bewahrt.

Neben oder richtiger unter König und Adel steht die Gemeinde; sie wird von den Freien, die von gleicher Stammesabkunft wie der Adel waren, gebildet. Zu diesen Freien werden vor allem die freien Bauern gehört haben und ferner diejenigen städtischen Bevölkerungsschichten, welche erst die Odyssee als δημιοεργοί bezeichnet, Ärzte, Sänger, Seher usw., auch freie Arbeiter (ἔριθοι *Hom. Σ 550*). Die Gemeinde als solche heißt δῆμος (δᾶμος); sie findet ihre verfassungsmäßige Repräsentation in der 'Versammlung', ἀγορά, welche der alten Heeresversammlung entspricht (*Hom. A*). Ihre politische Bedeutung ist anfangs gewiß eine äußerst geringe gewesen; kann doch noch in der verhältnismäßig späten Zeit, die die Telemachie schildert, die Gemeindeversammlung von Ithaka durch die adligen Freier terrorisiert werden (*Hom. β 239–245*). Ihre Zusammenberufung ist noch in keiner Weise zeitlich geregelt, sondern erfolgt nur bei außergewöhnlichen Anlässen durch den König oder einen Adligen, anscheinend zumeist dann, wenn bei Konflikten in der herrschenden Gesellschaft die eine Partei moralische Unterstützung in der Zustimmung der Gemeinfreien suchte. Denn diesen Wert hatte der beifällige Zuruf, in welchem die Gemeinde ihren Willen allein zum Ausdruck brachte, ein uralter Zug aus der Heeresgemeinde, der sich in der spartanischen Volksversammlung, der ἀπέλλα, erhalten hat (*Thuk. I 87; Plut. Lyc. 26, 2*), für Mytilene durch Alkaios (*PLG.[4] III 162 n. 37 A* ἐπαινέοντες ἀόλλεες, d. i. der αἶνος der Volksversammlung; ἀόλλεες zu ἁλία, ἀλιαία; καταϝελμένων τῶν πολιατᾶν Gortyn *GDI. 4991 X 35. XI 13*) bezeugt wird und auch in Phokis, Boiotien wie im achaeischen Bunde noch erscheint (αἶνος, αἰνεῖν, *DittenbergerSyll. 306, 20. 835, 7. 452, 4. 10*). An der Beratung selbst nehmen nur der König und die Führer, die Adligen, teil. So haben noch die Volksversammlung von Sparta über die von den Ephoren und die auf Kreta über die von der Gerusie | und den Kosmen (*Aristot. Pol. 1272 a 11*) gemachten Vorschläge nur mit Ja oder Nein zu entscheiden. Die Gemeinde hatte dem Könige vor allem Heeresfolge zu leisten; sie war ihm ferner zu Geschenken (δῶρα, δωτῖναι) verpflichtet (θέμιστες: *RHirzel, Themis, Dike u. Verwandtes, Lpz. 1907, 414*), wie ihm auch von der Kriegsbeute ein

größerer Teil reserviert und bei öffentlichen Speisungen ein größerer Anteil an Speise und Trank zugemessen werden mußte (*Hom. Θ 162 = M 311*); in Sparta haben sich auch diese Königsprärogativen erhalten (*Hdt. VI 57; Xenoph. rp. Lac. 15, 4*). – Zur Bevölkerung des Staates zählen außer den ansässigen Fremden, denen der schützende Personenstand der Staatsangehörigen fehlt (*Hom. I 648* ἀτίμητον μετανάστην), Unfreie (δμῶες), die, der Mehrzahl nach weiblichen Geschlechts (δμωίδες, δοῦλαι), entweder als Haussklaven oder als Hörige erscheinen. Jene sind meist durch Krieg, aber auch schon durch Kauf erworben; diese sind durch freiwilligen Vertrag in die Sklaverei der Hörigkeit getreten (θῆτες, z. B. *Hom. δ 644*). Die Hörigkeit geschlossener Volksmassen, die namentlich auf dorischem Okkupationsgebiete (Heloten von Sparta, Penesten in Thessalien usw., vgl. *KJNeumann, HistZ. LX [1905] 30f.*) begegnet, ist dem Epos fremd, obwohl es in ihm an Kenntnis vereinzelter spartanischer Einrichtungen nicht fehlt, und obwohl diese Form der Unfreiheit gerade auch auf aiolisch-ionischem Boden Kleinasiens sich fand (vgl. *UvWilamowitz, S.Ber.Berl.Ak. 1906, 78*).

VIII. Aristokratisch-oligarchische Verfassungen. 1. Die Theorie der Stoiker (bei *Polyb. VI 8*) läßt auf das Königtum oder die Monarchie als nächste Entwicklungsstufe die Aristokratie folgen, um so den Schematismus βασιλεία, ἀριστοκρατία, ὀλιγαρχία, δημοκρατία zu gewinnen. Bei Aristoteles schließt an das Königtum allgemein die Politie der Bewaffneten an, und zwar in einer älteren Stufe die der Ritter, in einer jüngeren die der Hopliten (*Pol. 1297 b 16* ἡ πρώτη πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων, ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἐκ τῶν ἱππέων . . . αὐξανομένων δὲ τῶν πόλεων καὶ τῶν ἐν τοῖς ὅπλοις ἰσχυσάντων μᾶλλον πλείους μετεῖχον τῆς πολιτείας), wobei die Aristokratie den bestehenden beiden Hauptformen der Verfassungen, der Oligarchie und der Demokratie, ohne jeden historischen Gegensatz zur Seite gestellt wird (*Pol. 1293 b 35 ff.*). Tatsächlich läßt sich nicht von zwei aufeinanderfolgenden Verfassungsperioden, einer früheren aristokratischen und der sie ablösenden oligarchischen, sprechen, insofern man streng den Unterschied gelten läßt, daß in jener der Geburtsadel, in dieser auch der Geldadel die herrschende Klasse bildete. Name und Sache gehen ineinander über. Thessalien (Pharsalos) hatte nach Aristoteles (*Pol. 1306 a 10*) eine Oligarchie extremsten Charakters – nach seiner Benennung eine δυναστεία, wo ein Geschlecht im Staate mit Willkür regiert –; dieselbe thessalische Verfassung erscheint in Pindars frühestem Epinikion als ἀριστοκρατία (*Pyth. X 70* ἐν ἀγαθοῖσι). Die Begriffe Aristokratie und Oligarchie sind im Gegensatz zur Demokratie und schwerlich viel vor dem Ende des 7. Jahrh. gesondert und zu staatsrechtlichen Bezeichnungen geworden, und zwar dürfte ὀλιγαρχία erst eine Differenzierung zu ἀριστοκρατία sein. Jede Aristokratie ist ihrem Wesen nach eine Oligarchie, und jener Unterschied zwischen Geschlechtsadel und Geldadel bestand weder von vornherein, noch konnte er sich unter den ältesten wirtschaftlichen Verhältnissen je zu der Schärfe entwickeln, den die Theorie annimmt. Der Adel hatte, wie gesagt, von Anfang an das wirtschaftliche Übergewicht. Die gemeingriechische Auffassung, daß Armut eine Schande sei, entstammt seiner Ethik: die ἄριστοι sind notwendig auch die πλούσιοι, wie πένητες und κακοί (πονηροί) politisch als gleichbedeutend gebraucht werden können. Man nimmt einen Unterschied an zwischen dem Besitz des Geschlechtsadels aristokratischer Zeit als reinem Grundbesitz und dem Vermögen des Geldadels der oligarchischen Politie, um in ihm eine Begründung für jene Differenzierung zu sehen;

allein in Wirklichkeit kann er nicht bestanden haben. Solange es kein Geld gab, bestand aller Besitz notwendig in Grundbesitz oder Sklaven. Der Kapitalismus ist an die Möglichkeit der Thesaurierung von Geld geknüpft. Also frühestens vom Beginn des 7. Jahrh. ab ließe sich von einer Oligarchie reden, die durch ihren mobilen Besitz sich von dem Adel mit Grundbesitz schiede. Aber der durch das Geld erwachsende mobile Besitz führt gerade den Abschluß der Periode ausschließlich aristokratisch-oligarchischer Verfassungen herbei, statt eine Oligarchie im Gegensatze zur Aristokratie entstehen zu lassen. Die Demokratie tritt nicht ohne Grund fast gleichzeitig mit der Erfindung und Ausbreitung des ersten Geldes für die Griechen auf. Für die alte Oligarchie können große Vermögen auch nur in Grundbesitz bestanden haben. Ein Besitzadel hat gleicherweise in der Aristokratie wie in der Oligarchie den Staat in Händen gehabt; einen Unterschied zwischen beiden kann man, wie es Aristoteles getan hat, nur darin finden, daß in der Aristokratie der Besitzadel zugleich auch ein Geburtsadel war (*Pol. 1293 b 10* ἀριστοκρατίαι ... ὅπου γε μὴ μόνον πλουτίνδην ἀλλὰ καὶ ἀριστίνδην αἱροῦνται τὰς ἀρχάς). Aber dieser Unterschied mußte gerade auf griechischem Boden sich um so leichter verwischen, als die griechische Gesellschaft sowohl als solche wie in ihrer Gestalt als Staat für den fingierten Stammbaum allezeit Achtung gefordert hat. Ferner: | zu dem natürlichen Aussterben, dem der alte Geschlechtsadel ausgesetzt war, trat der Verlust an Menschenleben im Kriege, und dieses Blutopfer hatte er als herrschender Stand in erster Linie zu tragen; in gleicher Weise ist der alte athenische Bürgeradel der Demokratie mit durch die Kriege des 5. Jahrh. geschwunden. Der durch jene Verluste freiwerdende Besitz — und das konnte, wie gesagt, nur erst Grundbesitz sein — rückte die neuen Eigentümer um so leichter dem alten Adel näher, als er sie in den Stand setzte und verpflichtete, mit diesem als Reisige (ἱππεῖς) zu Felde zu ziehen. So waren die Grenzen zwischen Geschlechtsadel und Besitzadel, insofern solche überhaupt bestanden, von frühester Zeit ab fließend. Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß jener an einzelnen Stellen sich in Absonderung zu erhalten gewußt hat, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß beide schon unter dem Königtume sich vielfach, wenn nicht zumeist, vermischt hatten. So ist denn die Weiterentwicklung aus dem Königtume notwendig örtlich verschieden gewesen. Die Monarchie wurde je nachdem durch eine Aristokratie oder dynastische Oligarchie oder eine andere der verschiedenen Formen der strengen Oligarchie abgelöst. Die Aristokratie bildet in der historischen Entwicklung weder allein eine allgemeine Periode der Verfassungsformen, noch ist sie als eine Übergangsform von untergeordneter Bedeutung (*JakBurckardt*) zu charakterisieren: sie stellt sich vielmehr als eine den oligarchischen Formen parallelstehende Entwicklungsstufe der griechischen Politieen dar, und zwar als eine seltenere. Denn es ist kein Zufall, daß die Überlieferung weder von ihrer Entwicklung aus dem Königtume noch von ihrer besonderen Art als Verfassungsform genauere Kunde zu geben weiß. Wohl werden aus Aristokratieen Oligarchieen entwickelt, und jene werden dann als Vorstufe für diese erscheinen; allein diese Entwicklung ist eine örtlich beschränkte gewesen und in keiner Weise dazu geeignet, die Erkenntnis zu erschüttern, daß zwischen Königtum und Demokratie nur die eine aristokratisch-oligarchische Periode anzuerkennen ist, die darum nicht aufhört eine einige zu sein, weil sie Verfassungen verschiedenster Schattierung, von abgeschlossener Geschlechterherrschaft bis zu demokratisierender Ausdehnung des Bürgerrechtes, in sich begreift.

2. Wenn Aristoteles (*Pol. 1292 a 39 — b 10*) theoretisch vier Stufen der Oligarchie

unterscheidet, so erschöpft er damit sicherlich nicht die einst wirklich vorhanden gewesenen Formen und Mischbildungen. Wie mannigfaltig aber diese Verfassungen auch gewesen sein mögen, in allen treten, ob verkümmert in extremer oder ausgebildet in gemäßigter Oligarchie, die den griechischen Staat als solchen bestimmenden Institutionen zutage. Drei Faktoren charakterisieren nach Aristoteles (*Pol. 1297 b 37—1301 a 15*, darnach die Disposition seiner *πολιτεία Ἀθηναίων*) jede Verfassung: der beratende und beschließende (τὸ βουλευόμενον), der verwaltende, d. h. die Beamten (τὸ ἄρχον) und der richtende (τὸ δικάζον). Alle erscheinen in den Verfassungen der aristokratisch-oligarchischen Periode; aber sie sind weder alle in allen Einzelverfassungen vorhanden, noch, wo sie vorhanden sind, mit gleichen Kompetenzen ausgestattet oder auf einen gleichen Teil der Bürgerschaft erstreckt. Das Zusammenwirken dieser drei Faktoren sowie ihre Abgrenzung und Erstreckung auf die Bürgerschaft ist durch Gesetze (νόμοι) geregelt, welche so die Staatsform (πολιτεία, daher nennt Aristoteles die Staatsgesetze geradezu πολιτεία im Gegensatze zum materiellen Rechte, den νόμοι) bestimmen, natürlich in der ihr entsprechenden Umformung. Grundsätzlich wird die Zuerteilung gleichen Rechtes an alle Bürger, die ἰσονομία, angestrebt, doch verstehen die älteren Verfassungen darunter eine ihrem jeweiligen Charakter gemäß abgestufte Zuerkennung der Be-| rechtigungen nach der politischen Würdigkeit. Die ἰσονομία ist in ihnen zugleich richtige Verteilung der Rechte, die εὐνομία. Die εὐνομία wird so zum Schlagwort für konservative Verfassungen gegenüber der äußerlichen demokratischen ἰσονομία. Von jener hat Tyrtaios gedichtet, und als Schützerin nichtdemokratischer Ordnungen (vgl. auch *Aristot. Pol. 1294 a 1 ff.; Timoth. Pers. a. E.*) nennen die Εὐνομία Hesiod, Pindar, Bakchylides (Belege *RE. VI 1129*). Nach Gesetzen haben die Beamten zu handeln, die Richter zu richten; denn wo dies nicht geschieht, sondern der Beamte nach Willkür verfährt, ist nicht mehr von einem oligarchischen Verfassungsstaate, sondern einer Gewaltherrschaft zu sprechen (*Aristot. 1292 b 5* ὅταν ... ἄρχῃ μὴ ὁ νόμος ἀλλ' οἱ ἄρχοντες ... καλοῦσι δὴ τὴν τοιαύτην ὀλιγαρχίαν δυναστείαν). Die Herrschaft des Gesetzes, deren die Demokratie sich rühmte (*Uv Wilamowitz, Aus Kydathen, Berl. 1880, 47*), hat sie aus der aristokratisch-oligarchischen Periode übernommen.

3. Unter den oligarchischen Verfassungen nimmt die spartanische eine gesonderte Stellung ein. Die Königswürde ist in der Form des Doppelkönigtums aus der alten Zeit allein in Sparta festgehalten worden; vor allem haben die spartanischen Dorer die Entwicklung zur Polis im eigentlichen Sinne nicht mitgemacht, sondern sind in ihrer Verfassung teilweise auf der alten Heeresverfassung stehen geblieben; sie leben στρατοπέδου δίκην, als Heergemeinde. Das Heer aber besteht einzig aus ὁπλῖται; einen reisigen Adel gibt es ursprünglich in Sparta nicht. Daher betrachten sich sämtliche Σπαρτιᾶται als adlig. Gleichheit des Besitzes ist Grundsatz der spartanischen Politie gerade wie Gleichheit der politischen Rechte (*Isokr. XII 178*; über die Benennung ὅμοῖοι vgl. *OSchultheß, RE. VIII 2257 f.*). Wirtschaftliche Entwicklung und persönliche Tüchtigkeit (ἀρετά), die sich im öffentlichen Leben bewährt hatte, ließen im Laufe der Zeit auch hier Unterschiede entstehen und eine bevorrechtete Schicht sich bilden, die dem Adel ionisch-achaeischer πόλεις an politischen Prärogativen vergleichbar ist, namentlich seit in den letzteren sich der Geldadel erhoben hatte: dem Rechte nach blieb jedoch die Gleichheit aller Bürger (ἰσονομία, ἰσοτιμία) bestehen. Die spartanische Gerusie (γερωχία *Aristoph. Lys. 980;* γεροντία *Xenoph. rp. Lac. 10, 1. 3;* γερουσία in den allerdings erst nachchristl. Inschriften *IG. V 1, 31* usw.) hat sich nie zu einem vielgliedrigen 'Rate', wie in der Mehrzahl der anderen Staaten, ausgebil-

det, sondern bestand aus 28 über 60 Jahr alten, jener bevorrechteten Schicht (ἀριστίνδην *Polyb. VI 10, 9*) angehörigen, durch Zuruf der Gemeindeversammlung (*Plut. Lyk. 26; Aristot. Pol. 1271 a 10*) auf Lebenszeit gewählten, daher unverantwortlichen (*Aristot. 1272 a 36 f.*), Spartiaten und bildete mit Einschluß der beiden Könige eine Körperschaft von 30 Mitgliedern (also einem Vielfachen der für aristokratisch-oligarchische Politieen charakteristischen Fünfzehnzahl *[u. S. 346]*). Sie hat die Macht der Könige stark eingeschränkt (*Plat. Ges. 692 a*), selbst aber kaum von ihren Befugnissen als beratender Faktor an das Exekutivkollegium der Ephoren abgegeben, das seine Kompetenzen vielmehr auf Kosten des Königtums erhalten hatte und erweiterte. Die fünf Ephoren (ihre Zahl — *IG. V 1, 1564 [Dittenberger Syll. 60]. Xenoph. Ages. 1, 36. Aristot. 1272 a 6* — ein Bruchteil der Fünfzehn) wurden zwar aus allen Spartanern gewählt (*Aristot. 1272 a 31*), doch sind sie deswegen nichts weniger als ein demokratischer Faktor im spartanischen Staate zu bezeichnen (so doktrinär schon *Aristot. 1270 b 7 ff.*), man müßte denn mit dem Ausdrucke demokratisch spielen wollen. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet fällt die Einsetzung des Amtes in eine Zeit, wo von Demokratie überhaupt noch nicht die Rede sein kann; denn die eponyme Ephorenliste begann mit dem Jahre 755/4 (*EMeyer, Forsch. z. a. Gesch. I 247*); auch der Wahlmodus muß, nach einer Andeutung des Aristoteles (*1270 b 27*) zu schließen, in älteste Zeit hinaufgereicht haben. Das Amt an sich vereinigt eine Machtfülle, wie sie selbst in den strengsten dorischen Oligarchieen unerhört ist. Einer δυναστεία des Ephorates ist nur durch die Stärke der Gerusie vorgebeugt. Wie neben dem mächtigen, alten Rat und dem fast allmächtigen jüngeren Ephorenkollegium das Königtum in Schatten trat, so konnte die Volksversammlung (ἀπέλλα), der als ausgesprochener Heeresgemeinde die Entscheidung über Krieg und Frieden stets zugestanden haben muß, ihre Rechte nur in beschränktem Maße entwickeln; hat sie doch über die von der Gerusie vorgelegten Anträge stets nur abzustimmen, nie zu verhandeln gehabt; ihre Beschlüsse waren anscheinend sogar nicht bindend für die Gerusie.

Diese Staatsordnung ist wie nicht gemeingriechisch, so auch nicht gemeindorisch, sondern spezifisch spartanisch. In Thessalien, Boiotien, Argos gibt es einen Geburtsadel; hier sitzen die Dorer des östlichen Zuges. Daher auch für Kreta, dessen Institutionen aus der alten Heeresverfassung doch noch ein so charakteristisches Element wie die Syssitien, hier ἀνδρία genannt, bewahrt haben, der Geburtsadel bezeugt ist (οὐκ ἐξ ἁπάντων αἱροῦνται τοὺς κόσμους ἀλλ' ἐκ τινῶν γενῶν *Aristot. Pol. 1272 a 33*). Denn in Kreta fließen die 'argolischen' Dorer mit den spartanischen zusammen; es liegt eine Mischbildung vor, so daß man hier das Element des Adels nicht notwendig aus einem ionisch-achaeischen Einschlage der früheren Einwanderungsperiode herleiten muß; es kann rein dorischer Herkunft sein.

4. Der beratende und beschließende Faktor erscheint in der Oligarchie, entsprechend ihrem Namen, als ein Ausschuß aus den durch Geburt zur Anteilnahme am Staatsleben berechtigten Bürgern. Er ist aus dem Adelsrat der Königszeit entwickelt und trägt danach auch vielen Ortes noch den alten Namen der γερουσία (z. B. Sparta, Korinth, Elis, Kreta). Früh tritt aber schon die bezeichnende Benennung 'Rat', βουλή, auf. Die Zahl seiner Mitglieder schwankt in den uns bekannten Beispielen zwischen 30 (Delphoi, *EBourguet, L'administration financière du Sanctuaire pythique au IVe siècle, Paris 1905, 44 ff.*; vgl. *oben* Sparta), über 60 (Knidos; hier ἀμνήμονες), 90 (Elis in früher Zeit, *Aristot. 1306 a 18*), 180 (Epidauros, *Plut. qu. Gr. 1 p. 291 E*, wo Verwechslungen) bis 300 (Tegea, *IG. V 2, 3, 20 [Michel, Rec. n. 695]*), anscheinend (*u. S. 346*) sogar bis 600 (Massilia, *Strab. 179*) und 1000 (Kolophon, Opus meh-

rere Städte Großgriechenlands) hinauf. Für die laufenden Geschäfte, die in der früheren Zeit durch den Herrscher oder durch seine Organe versehen wurden, mußte auch ein kleinerer Rat einen Ausschuß haben, der unter Namen wie πρυτάνεις, πρόβουλοι (z. B. Korinth), ἄρτυνοι (Epidauros, *Plut. a. a. O.*) und ἀρτῦναι (Argos, *IG. IV 554, 2; u. S. 370*), πεντεκαίδεκα (Chios, Massilia, Delphoi, Byzantion: *IG. IX 1, 333, 13; GDI. 5653 a b*, vgl. *Hermes XXXII [1897] 406, 1; OesterJahrh. XII [1909] 137*) begegnet. Die kleisthenische Verfassung bietet in ihrem Prytanenausschuß neben und aus der βουλή nur das bekannteste Beispiel dieser Verhältnisse in demokratischer Umformung.

Die Heeresversammlung der Königszeit, d. h. das Volk in Waffen, bestand in Staaten, deren Verfassung die militärische Grundlage wahrten, wie in Sparta und auf Kreta, neben dem Rate in rechtlicher Anerkennung weiter. Überall, wo das Bürgerrecht an den Besitz einer Kriegsrüstung geknüpft, also auf die ὅπλα παρεχόμενοι ausgedehnt und zugleich beschränkt war, muß eine solche Versammlung (ἀγορά; ἁλιαία, ἁλία *OSchultheß, RE. VII 2233*; ἐκκλησία) den Gesetzen nach haben stattfinden können, wenn auch die Verfassung der athenischen Oligarchie vom Jahre 411/10 zeigt, wie ein oligarchischer Rat, ohne die verfassungsmäßig gegebene Volksversammlung zu berufen, regieren konnte (*s. u. S. 378*). In einzelnen Staaten, deren Verfassung den militärischen Charakter völlig abgestreift hatte, war die Ekklesie sogar ganz fallen gelassen. Die Versammlung aller Gemeinfreien scheint hier durch die Tagung einer größeren Anzahl oder der Gesamtheit der Mitglieder der herrschenden Klasse ersetzt, die von der amtierenden Bule kooptiert oder zusammengerufen werden konnten oder mußten (*Aristot. 1275 b 7* ἐν ἐνίαις . . οὐκ ἔστι δῆμος οὐδ' ἐκκλησίαν νομίζουσιν ἀλλὰ συγκλήτους). Diese erweiterten Tagungen des Adels hat man in den großen oligarchischen Räten von 600 und 1000 Mitgliedern zu erblicken, nicht den eigentlichen, jeweilig fungierenden Rat, der aus Teilen des erweiterten Rates gebildet war (*u. S. 347*) und aus sich wieder jene kleinsten Verwaltungsausschüsse bestellte. Die äußerst mangelhafte Überlieferung läßt den erweiterten Rat leicht als oligarchische Ekklesie erscheinen und täuscht so Verfassungen vor, die allein eine Ekklesie, nicht auch eine Bule kennen. Doch eine griechische Politie ist ohne Ekklesie vorstellbar, aber nicht wohl ohne den 'Rat'.

Bei dem Schattenleben oder völligen Fehlen der Gemeindeversammlung war die Kompetenz des Rates die ausgedehnteste. Der Rat repräsentiert in machtvoller Weise die Souveränetät des Staates, ist der Souverän selbst. Was Aristoteles theoretisch sagt: κύριον δ' ἐστὶ τὸ βουλευόμενον περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως, καὶ περὶ νόμων, καὶ περὶ θανάτου καὶ φυγῆς καὶ δημεύσεως, καὶ περὶ ἀρχῶν αἱρέσεως καὶ τῶν εὐθυνῶν (*Pol. 1298 a 3*), gilt voll für den aristokratisch-oligarchischen Rat; und sein Bericht über den areopagitischen Rat zu Athen | aus der vorsolonischen Zeit liefert dazu das Beispiel (*Aristot. Ἀθ. πολ. 3. 4*). Der Eintritt in den Rat war je nach den Verfassungen an die Zugehörigkeit zu bestimmten Geschlechtern, wie in Knidos und in anderen Orten (*Aristot. Pol. 1305 b 3*), oder an einen Zensus gebunden; auch das ὅπλα παρέχεσθαι stellt eine Zensusstufe in primitiverer Form dar. Über die innere Organisation der aristokratisch-oligarchischen Ratskörperschaften fehlte es, abgesehen von der schon erwähnten Bestellung eines geschäftsführenden Ausschusses, an genaueren Nachrichten; erst in jüngster Zeit hat Aristoteles' Bericht über die oligarchische Revolution in Athen 411/10 und der Abriß der boiotischen Stadtverfassungen zum Beginn des 4. Jahrh., der in den anonymen Hellenica Oxyrhynchia (*c. 11 ed. Grenfell-Hunt; u. S. 422*) enthalten ist, den Typus dieser Körperschaften kennen gelehrt. Der beiden gemeinsame Grund-

zug ist die Einteilung der zum Eintritt in den Rat befähigten Bürgermasse in vier Abteilungen, deren jede βουλή hieß (*Aristot. Ἀθ. πολ. 30, 3* βουλὰς δὲ ποιῆσαι τέτταρας; *Hell. Ox. 11, 2* ἦσαν καθεστηκυῖαι βουλαὶ τότε τέττα[ρες παρ' ἑ]κάστῃ τῶν πόλεων). In Athen sollte eine von den vier βουλαί, durch das Los dazu bestimmt, ein Jahr regieren und nur berechtigt, nicht verpflichtet sein, Mitglieder der drei andern βουλαί nach Belieben für den Einzelfall zu kooptieren. In Boiotien waren alle vier βουλαί im Amte, nur eine war mit der Geschäftsführung beauftragt; sie hatte ihre Beschlüsse den andern dreien zur Genehmigung zu unterbreiten. Der amtierende boiotische Rat spielte also vollkommen die Rolle der athenischen βουλή, indem er den andern drei Parallelkörperschaften ebenso gegenüberstand wie die letztere der athenischen Ekklesie; man erkennt, wie hier unter oligarchischer Terminologie (βουλαί) und Einteilung doch Angleichung an demokratische Institutionen vorliegt. Die athenischen Oligarchen dagegen haben deutlich an dem kleinen, allein regierenden Rate festhalten wollen, obgleich auch sie in den Einzelheiten der Geschäftsführung (*Aristot. a. a. O. 30, 5*) dem Vorbilde der Demokratie sich nicht entziehen konnten. Nichts ist eben natürlicher, als daß die oligarchischen Körperschaften in vieler Hinsicht je länger je mehr den demokratischen sich anähnelten, soweit es der prinzipielle Gegensatz der beiden Verfassungen zuließ. So wird in den einzelnen Staaten der Grenzwall zwischen den Verfassungen an verschiedenen Punkten niedergelegt. Ähnliches läßt sich auch von anderer Seite beobachten. Das Prinzip der Kooptation, welches für den athenischen Oligarchenrat vorgesehen war, hat weite Verbreitung in den älteren Verfassungen gehabt (ἐπί-, εἰς-, ἐπείς-, ἔκ-, πρός-κλητοι) und sich als fruchtbar für die Entwicklung und Formierung der Körperschaften erwiesen. Denn es ist das Fundament, auf dem sich die Umwandlung der beschränkten aristokratisch-oligarchischen Bule zu der großen der Demokratie vollzog, und es birgt auch für die demokratischste Institution, die Geschworenengerichte, den Keim (*s. u. S. 367ff. 396f.*). Auch hier also, bei den wichtigsten Körperschaften, die überleitende Verbindung zwischen den beiden Verfassungsformen. Allein so nahe diese in ihren Organisationen sich auch kommen mochten, der eine staatsrechtliche Unterschied blieb: der aristokratisch-oligarchische Rat war auf Lebenszeit bestellt (z. B. Areopag in Athen, Gerontie in Sparta usw.), sofern nicht Verlust des Adels oder des erforderlichen Vermögens den Einzelnen ausschloß; die Demokratie kannte nur einjährige Amtsdauer des Rates nicht anders als der politischen Beamten.

5. Für die staatlichen Ämter ἀρχαί, τιμαί (daher τιμοῦχοι, τιμαιρεσίαι: *u. S. 348. 381*), älter τέλη (weil τέλος und κῦρος staatsrechtliche Synonyme sind) wurden die Beamten — ἄρχοντες, ἀρχαί, οἱ ἐν ἀρχῇ, τέλη, οἱ ἐν τέλει (τελεσταί Elis) — des ältesten aristokratisch-oligarchischen Staates oft auf längere Zeit (*Aristot. Pol. 1299a 7. 1310b 21*), selbst auf Lebenszeit bestellt, was teils sich als | Herübernahme aus der Periode der Monarchie erklärt, teils durch sakrales Recht (Priesterämter) bedingt ist. Im allgemeinen hat sich jedoch bereits unter der Oligarchie, und zwar verhältnismäßig früh, die Annuität für das eigentliche Beamtentum als Regel ausgebildet; die Demokratie übernimmt sie als einen Grundsatz, an welchem sie in der Form jährlicher Wiederwahl auch da festhält, wo sie durch praktische Erfordernisse gezwungen wird, von ihm abzuweichen (z. B. beim στρατηγός in Athen; *u. S. 389*). Die Bestellung der Beamten erfolgte in der aristokratisch-oligarchischen Politie, soweit nicht Erblichkeit die Ämter besetzte (wie bei den Bakchiaden in Korinth), durchgehends durch Wahl; wenn im 4. Jahrh. auch Oligarchieen statt der Wahl das Los

zuließen (*Rhet. ad Alex. 1424b1*), so ist das eben eine jener Anleihen bei demokratischen Institutionen, welche die jüngere Oligarchie zum Teil notgedrungen machte.

Wählbar war natürlich nur, wer die Qualifikation als Mitglied des 'Rates' besaß; darüber hinaus scheint es ein weiter verbreiteter Grundsatz gewesen zu sein, daß die höchsten Beamten dem amtierenden Rate anzugehören hatten. So war es von den athenischen Oligarchen vorgesehen (*Aristot. Ἀθ. πολ. 30, 2*); wenn in Massilia die gesamten 600 Ratsmitglieder τιμοῦχοι hießen (*Strabon 179*), also den Namen trugen, den sonst mehrfach eine Anzahl der zu einem Kollegium zusammengefaßten höchsten Beamten führt (Belege: *AWilhelm, OesterJahrh. 1909 [XII] 137; GCorradi, Riv. fil. 1911 [XXXIX] 516ff.*), so wird die Erklärung dafür in letzter Linie eben aus jenem Grundsatz herzuleiten sein. Es liegt in der Natur dieser Verfassungen, daß die höchsten Beamten aus möglichst wenigen bevorzugten Geschlechtern bestellt wurden; wenn nun ihr Kollegium dem amtierenden (großen) Rate angehörte, stand es diesem wie ein kleinerer Rat gegenüber, der zugleich die höchste Exekutive hatte: der Staat stand so unter einer Beamtenoligarchie. In diesen Zusammenhang gehört daher die vielfach bezeugte Erscheinung der συναρχίαι, der Kollegien höchster Beamten mit ihren besonderen Kompetenzen. Aristoteles erwähnt sie ausdrücklich als beratende Kollegien (*Pol. 1298a 14* ἐν ἄλλαις δὲ πολιτείαις βουλεύονται αἱ συναρχίαι συνιοῦσαι); in den hellenistischen Inschriften begegnen sie häufig als eine vorberatende Körperschaft, die mit ihren Anträgen vielleicht auch ohne Vermittelung des Rates an die Volksversammlung herantreten kann, vielfach sogar allein das *ius agendi cum populo* hat (vgl. *HSwoboda, Griech. Volksbeschlüsse, Lpz. 1890, 134ff., Klio XII (1912) 44f.; Corradi 519, 4*). Es ist nicht bloß durch den Zustand unserer Überlieferung verschuldet, daß die Zeugnisse für συναρχίαι in jener späten Zeit sich häufen: die hellenistischen Herrscher förderten in reaktionärer Tendenz die oligarchische Institution der Synarchieen, um durch sie Ingerenz auf die autonom gebliebenen Kommunen auszuüben (*u. S. 375. 393*).

In der Ordnung und Benennung des Beamtentums herrschte naturgemäß große Mannigfaltigkeit. Zu den wichtigsten Magistraturen gehörte die allgemein verbreitete des βασιλεύς oder der βασιλεῖς (*o. S. 340f.*), wie aus der politischen Entwicklung ohne weiteres begreiflich ist, ferner die des πρύτανις (*Corradi 504ff.*) oder πρόταvις (weder der Name noch seine doppelte Form ist sprachlich bisher sicher gedeutet), die im wesentlichen auf Kleinasien, die Inseln und den Osten des Mutterlandes beschränkt, schon früh durch Kollegialität (πρυτάνεις in Athen, Milet, Samos, Halikarnassos, Rhodos, Kos, Mytilene u. a., ἀρχιπρύτανις selten und spät, *CGBrandis, RE. Suppl. I 121*; συμπρυτάνεις Rhegion) geschwächt wird, ebenso die des ἄρχων und wohl auch des πολέμαρχος, dem in Thessalien der ταγός entspricht (*u. S. 411*); ein altes Amt ist augenscheinlich auch das des μνήμων (ἱερομνήμων *Hepding, RE. VIII 1490*) gewesen, der einzelstaatlich (*u. S. 393*) schon früh archivalische Funktionen hatte. Diese Ämter sind ausnahmslos in die Demokratie übergeführt worden. Die Unbestimmtheit der Titel βασιλεύς, πρύτανις, ἄρχων entspricht der Zeit eines noch wenig gegliederten Beamtenwesens, aber sie enthält zugleich einen Beweis für die Ausdehnung der Befugnisse des Einzelbeamten.

Die Bedeutung der Magistratur mußte in den älteren aristokratisch-oligarchischen Staaten sehr groß sein, denn die Kleinheit der Gemeinden, in denen der einfache Verwaltungsapparat für die verschiedenen Gebiete nur geringe Amtstätigkeit erforderte, ermöglichte die Kumulation von gesonderten Tätigkeiten. Das sprechendste, allerdings vereinzelt stehende Beispiel oligarchischer Beamtengewalt bietet das Kollegium der fünf Ephoren in Sparta zur Zeit seiner Höhe im 5. und 4. Jahrh. Be-

rufung der Gerontie und Apella sowie Vorsitz in deren Versammlungen, Leitung der äußeren Politik, die zivile Rechtsprechung und in Verbindung damit eine polizeiliche Koerzitiv- und Strafgewalt über Bürger, die sogar das Aufsichtsrecht über die Könige in sich schloß, die Kapitalgerichtsbarkeit für Nichtbürger (Perioeken), endlich Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Finanzwesens: all diese Befugnisse vereinigte das eine Amt, das so eigentlich den spartanischen Staat repräsentierte, wie es denn aus der Gesamtheit der Spartiaten auf ein Jahr bestellt wurde. Beweisender vielleicht ist die Stellung der | κόσμοι (κόσμιοι) in den kretischen Politieen, weil diese dem gemeinen Typus näherstanden als die spartanische. Dieses Zehnerkollegium vereinigte als höchste Zentralbehörde für die Zivil- und Militärverwaltung eine größere Kompetenzenfülle, als es je ein demokratischer Rat getan hat. Die Beamtengewalt zu heben, trat die Möglichkeit längerer Befristung der Ämter bis zur Lebenslänglichkeit hinzu, wodurch jede Rechenschaftspflicht ausgeschlossen werden konnte. Andererseits hat bereits unter der Oligarchie die Schwächung des Beamtentums mit der Beschränkung der Amtsfrist auf ein Jahr begonnen (*o. S. 347*); in kausalem Zusammenhange damit ist man auch zu der Kodifikation des geltenden Rechtes geschritten. Solange das Recht als Gewohnheitsrecht in den regierenden Kreisen tradiert wurde, entsprach längeres Verbleiben eines kundigen Mannes in seinem Amte dem Interesse der Gesamtheit; für die jährlich wechselnden Beamten, deren Sach- und Geschäftskunde fraglich sein konnte, war eine Normierung des von ihnen zu überwachenden oder auszuübenden Rechtes und eine Einweisung mindestens ebenso nötig, wie sie von den Regierten zum Schutze gegen Beamtenwillkür gefordert wurde. Dem griechischen Gesetze ist aus dieser Zeit und aus diesem Grunde überwiegend die Form der Anweisung an den Beamten geblieben (*RSchoell, S.Ber.bayr. Ak. 1886, 83ff.*). Die Demokratie hat eben auf dem Boden der Gesetzeskodifikation, die sie der Oligarchie verdankt, ihr Recht ausgebaut, hat auch die Form der Gesetze ebenso wie die Gesetzessprache von ihr übernommen. Die Einführung der Einjährigkeit des Amtes hatte ferner die Rechenschaftspflichtigkeit des Trägers zur Folge; rechenschaftspflichtig konnte der immer noch mächtige Beamte nur dem allmächtigen Rate sein, der die Souveränetät des Staats repräsentierte. In der sog. drakontischen Verfassung des Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 4, 4*) ist berichtet, daß dem athenischen Adelsrate, dem Areopag, die Überwachung der Beamten zustand, 'auf daß sie nach den (nun aufgezeichneten) Gesetzen ihr Amt führen'; dies Verhältnis zwischen Rat und Beamten hat für die aristokratisch-oligarchische Periode als typisch zu gelten. Die Aufzeichnung namentlich des materiellen Rechtes war endlich deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil bei dem Fehlen von Volksgerichten die politischen Beamten des alten Staates in ihrem Amtskreise zugleich volle Judikatur mit Korrektions- und Strafgewalt auf dem Gebiete der Zivilgerichtsbarkeit besaßen. Aus dieser Kompetenz der aristokratisch-oligarchischen Magistratur leitet sich die demokratische Ordnung her, daß der einzelne Beamte, soweit nicht besondere Gerichtsbehörden geschaffen wurden, in den Pro|zessen, deren Materie zu seinem Amtsbezirke gehört, die Einleitung des Verfahrens und auch den Vorsitz in der Verhandlung zu führen hat.

Besondere Gerichtsbehörden kennt die oligarchische Ordnung sowohl in der Form von mehrgliedrigen Gerichtshöfen wie von Einzelrichtern. Für jene zeugen die aus 51 Mitgliedern bestehenden athenischen Ephetengerichte, die unter dem Vorsitze des Archon Basileus am Palladion und Delphinion, dort über einen nicht mit eigener Hand oder unabsichtlich oder an einem Nichtbürger, hier über einen

unter strafbefreienden Umständen (Krieg, Wettkampf, Notwehr) begangenen Totschlag richteten. Die athenische Demokratie hat die Ephetenrichter bis gegen den Anfang des 4. Jahrh. bewahrt, wo sie dann durch gewöhnliche Geschworenen ersetzt wurden (*Aristot. Ἀθ. πολ. 58, 3. 4*). Sichere, wenn auch bisher spärliche Spuren führen darauf, daß in der Oligarchie und danach in der älteren Demokratie für gewisse Fälle die Beamtenkollegien als συναρχίαι Gerichtshöfe haben bilden können (Mytilene-Phokaia, *IG. XII 2, 1*; Priene-Maroneia, *IvPriene 10, 25*, 4. Jahrh.; danach die Institution in Epidamnos *Aristot. Pol. 1301b 21ff.* zu verstehen), sehr charakteristisch sowohl für die Stellung des Beamtentums dieser Zeit wie für die spätere Bedeutung der Synarchieen. Einzelrichter ist der politische Beamte in seiner Funktion als Richter, und zwar erscheint er, da seine Rechtsprechung durch sein Amtsgebiet beschränkt wird, als Ressortrichter. Aber er ist nur richtender Beamter, nicht beamteter Richter, zählt also nicht zu den eigentlichen Gerichtsbehörden. Neben ihm war zweifellos seit früher Zeit in der Mehrzahl der Politieen der beamtete Einzelrichter, δικαστής, getreten, dem die zivile Jurisdiktion zustand. Auch er war Ressortrichter, wie die Überlieferung noch erkennen läßt; in Kreta und ebenso anderwärts waren für die verschiedenen Teile des Privatrechts je besondere Richter bestellt (ξενοδίκαι; ὀρφανοδικασταί u. a; *Aristot. Pol. 1275b 8ff.*; vgl. *Schoemann-Lipsius, Gr. Altert. I 311, 6; ThThalheim, RE. V 565f.*). Die von Peisistratos eingesetzten δικασταὶ κατὰ δήμους (*Aristot. Ἀθ. πολ. 16, 5*) gehören ihrem Charakter nach auch in diese Periode; ihr Name 'Bezirksrichter', der nicht aus der erst kleisthenischen Demenverfassung erklärt zu werden braucht, zeigt, daß ihr Forum nicht sachliche, sondern örtliche Begrenzung hatte. Die Überlieferung über die Rechtspflege in der Oligarchie, die im übrigen sehr mangelhaft ist, läßt ferner noch erkennen, daß die Bestellung von Sondergerichten für den Einzelfall häufig gewesen sein muß (in Athen die 300 Richter über den Alkmeonidenfrevel, *Aristot. Ἀθ. πολ. 1*; Erythrai: *OesterJahrh. XII [1909] 127*); es liegt das Prinzip der ἔκκλητος δίκη (*u. S. 398*) zugrunde, welches eine so große Rolle in dem griechischen Prozeßrechte spielt und in der hellenistischen Zeit häufigste Anwendung, namentlich bei internationalen Streitigkeiten, gefunden hat.

6. Die abgeschlossene, gedrungene Gestalt des griechisch-oligarchischen Staates hat mit ihrer Konzentration der Macht an sich schon etwas Imponierendes. Und diese regierende Gesellschaft rechtfertigte dazu den Anspruch auf Macht durch Anerkennung von Verpflichtungen sowohl gegen den Staat wie gegen den eigenen Stand. Sie sah es als ihre Ehrenpflicht an, dem gemeinen Ganzen mit ihrem Leben und Gut unentgeltlich zu dienen: λητουργεῖν (λητός = δημόσιος) nannten die Ionier diesen Dienst, δαμιο(υ)ργεῖν die Dorer (auf dem ion. Thasos der Gegensatz ἀναδημιοργεῖν, dem Staate zuwiderhandeln, *IG. XII 8, 264, 5*; Anf. 4. Jahrh.). Jene Bezeichnung ist gemeingriechisch geworden, die dorische hat sich nur in dem weitverbreiteten (Belege *RE. IV 2859f.*; auch auf Kreta in Olus *GDI. 5104b 62*) Beamtentitel der δαμιο(υ)ργοί in verengter Bedeutung erhalten. Die Ausdrücke sind identisch (vgl. *Aristot. Pol. 1291a 34* ὅτδοον [μέρος τῆς πόλεως] τὸ δημιουργικὸν καὶ τὸ περὶ τὰς ἀρχὰς λειτουργοῦν u. *1310b 21f.*): die Bekleidung eines Amtes war eine λητουργία, bei der der Betreffende Zeit, Kraft und Geld dem Gemeinwesen unentgeltlich widmete; denn Beamtenbesoldung kannte dieser Staat nicht. Diesen Grundsatz hat die Demokratie übernommen; erst die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie in größeren Staaten die stärkere Amtsbelastung haben zu einer teilweisen Besoldung der Beamten geführt, wie wir sie in Athen seit dem 5. Jahrh. beobachten können. Hier war es eine der ersten Maßregeln der Oligarchen vom Jahre 411, die Beamtenbesoldung wieder aufzu-

heben. Λητουργίαι im engeren Sinne heißen in demokratischer Zeit diejenigen nach regelmäßigem Turnus (κυκλικά) verteilten Leistungen, welche den Wohlhabenden zur Bestreitung der Kosten für gottesdienstliche oder sonstige öffentliche Festveranstaltungen auferlegt wurden, wie besonders | die Choregie, Gymnasiarchie, Architheorie; der Dienst in Waffen galt als ein λητουργεῖν τῷ σώματι; in Seestaaten, wie Aigina, Athen, Rhodos, Halikarnassos (aus älterer Zeit bewahrt in Priene: *IvPriene n. 174, 29*) trat als außergewöhnliche Liturgie besonders die Trierarchie hinzu. Die Demokratie hat diese Art der Besteuerung als eine besonders demokratische angesprochen; tatsächlich ist sie rein aristokratischen Wesens. Die besitzende und regierende Gesellschaft feierte den Göttern ihres Staates die Feste und zeigte dem Volke seinen Glanz. Die τιμή, die ihr von dem Staate durch Bevorrechtungen zuteil wurde (τιμοῦχοι), verdiente sie durch μεγαλοψυχία und μεγαλοπρέπεια gegen den Staat: noblesse oblige. Das ist die ethische Begründung der Liturgie. Was einst freiwillige, auf Standespflichtbewußtsein beruhende Leistung war, hat die Demokratie zu einer Steuerpflicht umgestaltet; erst dadurch wurde die Liturgie, was sie ihrem Ursprunge nach nicht war, eine demokratische Institution. Das System der liturgischen Ämter wie der liturgischen Besteuerung gehört zu den fundamentalen Lebensbedingungen der griechischen Gemeinwesen bis in die letzte Römerzeit herab. Aber es rächte sich, daß man diese für eine bevorrechtigte Gesellschaft eines kleinen Staates geschaffene Institution mit schwächlicher Umwandlung hinüberführte in das veränderte Wirtschaftsleben des größeren Staates, dessen Geldbedürfnis sich auch nicht durch Liturgieen befriedigen ließ, die einer allmählichen Vermögenskonfiskation gleichkommen konnten, und daß man sie herübernahm in eine Gesellschaft, der es bei beginnendem politischem Ruin des Stadtstaates bald an jener Hingabe fehlen mußte, welche die regierende Gesellschaft des aristokratisch-oligarchischen Staates die Opfer der Liturgieen bereitwillig hatte tragen lassen. Aristoteles (*Pol. 1320b 4*) hat die liturgische Besteuerung der Staaten seinerzeit schon mit hartem Wort als verwerflich gekennzeichnet; sie verdiente solchen Tadel, weil sie von vornherein in der Isonomie der Demokratie einen inkonsequenten Anachronismus darstellte. Aristoteles hat auch (*a. a. O.*) mit Recht als einen Grund des politischen wie sittlichen Verfalls der Demokratie den Mangel einer verständigen Finanzpolitik bezeichnet; dieser Mangel bestand aber, weil man nicht ablassen wollte 'τῶν ματαίων λειτουργιῶν'.

Die Liturgie im weitesten Sinne, die unentgeltliche Leistung für den Staat, hat eine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Staatsangehörigen zur Voraussetzung, welche diesen ohne Erwerbstätigkeit gestattete, sich dem Gemeinwesen zu widmen. Diese Voraussetzung sollte ursprünglich dadurch geschaffen werden, daß bei der Landaufteilung jedem Bürger ein Landlos von einer Größe zugewiesen wurde, daß sein Bodenertrag dem Manne mit Familie den genügenden Lebensunterhalt bot und ihn so für die Beteiligung am Staatsleben frei hielt. Wer durch Verarmung seine Hufe verlor, konnte seine Bürgerrechte und -pflichten nicht mehr ausüben: er verlor konsequenterweise das Bürgerrecht. Dem Spartaner, der seinen Anteil zu den Syssitien nicht mehr abzuliefern, also an der spartanischen ἀγωγά nicht mehr teilzunehmen vermochte, wurden zum mindesten die politischen Rechte genommen. Gewerbetätigkeit' zum Zwecke des Lebensunterhalts und Einbuße am vollen Bürgerrechte gehen zusammen: der Begriff des βάναυσος bildet sich auf diesem politischen Boden. Die Demokratie mußte den gewerbetreibenden Volksschichten das Bürgerrecht geben, da sie durch diese sich entwickelt hatte; gleichwohl übernimmt sie den aristokratischen Begriff des βάναυσος, indem sie die in ihm ent-

haltene Disqualifizierung aus der politischen in die gesellschaftliche und ethische Sphäre überführt, sehr zum Schaden der gesamten wirtschaftlichen und auch politischen Entwicklung des Griechentums überhaupt. Die Griechen haben nie den Adel der Arbeit würdigen gelernt (vgl. *KBücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143–129 v. Chr., Frankf. a. M. 1874*), weil sie aus der aristokratisch- oli|garchischen Epoche einzig den Adel der Geburt, der ohne wirtschaftliche Selbständigkeit nicht vorgestellt werden konnte, als des Freien würdig übernommen haben, obwohl früh schon Hesiod die warnende Stimme erhoben hatte (*EdMeyer*, in *Genethliakon für CRobert, Berl. 1910, 159ff.*). In diesem Zusammenhange ist auch der spartanischen Syssitien zu gedenken. Man hat sie im 4. Jahrh. als demokratische Institutionen betrachtet wissen wollen, allein Aristoteles (*Pol. 1271a 26ff.*) bezeichnet sie bereits als durchaus nicht demokratisch. Es liegt hier dieselbe Umwertung einer aristokratisch-oligarchischen Maßregel vor wie bei der antiken Beurteilung der Liturgieen überhaupt; die Gleichheit der Landlose entspricht der Auffassung, daß alle Spartaner gleich, jeder Spartaner adlig sei. Andern Ortes hat dagegen ursprüngliche Ungleichheit der Verteilung und traditioneller Vorrang des Adels die aristokratisch-timokratischen Schranken innerhalb der Gesamtbürgerschaft errichten lassen, und hier ist dann um so schärfer der Grundsatz festgehalten, daß der Vollbürger in wirtschaftlicher Unabhängigkeit unentgeltlich εἰς τὰς κοινὰς λειτουργίας ἑκουσίαν ἅπασαν φιλοτιμίαν (*Rhet. ad Alex. 1424a 24*) bewähre. Die Oligarchie zwingt ihre Angehörigen zur Erfüllung ihrer politischen Pflichten: Fehlen in Ratssitzungen ahndet sie mit Versäumnisstrafen (Belege: *AWilhelm, Oester. Jahrh. XII [1909] 139f.*); einen Nachklang dieses politischen Zwanges aus der Oligarchie her darf man vielleicht in dem solonischen Gesetze: ὃς ἂν στασιάζούσης τῆς πόλεως μὴ θῆται τὰ ὅπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν (*Aristot. Ἀθ. πολ. 8, 5*) erkennen.

Indem die Demokratie die Beamtenbesoldung ursprünglich ausschließt, stellt sie sich, wie gesagt, auf den oligarchischen Standpunkt, daß die wirtschaftliche Lage der Bürger ungehinderte politische Betätigung gestatte; und doch fehlte in den meisten Staaten die materielle Voraussetzung dafür längst, obwohl rechtlich allen Bürgern nach dem Stammesprinzip die Teilnahme an der Staatsverwaltung zugestanden war und auch für die höchsten Ämter die Zensusschranken fielen. Aber die Hufe nährte ihren Mann nicht mehr; der Kleinbauernstand wurde durch den Großgrundbesitz aufgesogen, und mit schnellem Schritte ging es zunächst in den großen Seestädten zum Industriestaat mit den unsicheren Einkommen und den schroffen sozialen Gegensätzen. Der Bürger ist wirtschaftlich nicht mehr frei für den Staat, und andererseits gebraucht der ausgewachsene demokratische Staat, namentlich ein Großstaat wie Athen, sowohl eine größere Anzahl von Bürgern für die kompliziertere Verwaltung, wie er auch die Zeit des einzelnen in einem höheren Maße in Anspruch nimmt, als mit dessen wirtschaftlicher Kraft im Einklange steht. Aber der Staat ist einzig auf die Laienbeamten aus der Reihe seiner Bürger angewiesen; er muß ihnen in anderer Form die wirtschaftliche Freiheit für den Staatsdienst wiedergeben, die einst das Landlos im Ackerbaustaat hatte garantieren sollen. Der Industriestaat führt dafür die Geldunterstützung ein. In Athen wird unter Perikles zur Besoldung der Geschworenengerichte geschritten, im Anfang des 4. Jahrh. zu der der Volksversammlung, nachdem ständig tagende Behörden, wie die Archonten und der Rat, schon früher Tagegelder erhalten hatten. Diese Maßregel gilt als demokratisch und ist es auch an sich, aber sie dient nur dazu, in der Demokratie den aristokratisch-oligar-

chischen Grundsatz durchzuführen, daß ein Bürger die wirtschaftliche Möglichkeit haben müsse, seinen politischen Bürgerpflichten nachzukommen. Die Einführung der Geschworenenbesoldung fällt annähernd in dieselbe Zeit wie der Antrag des Perikles, der für das Bürgerrecht doppelseitige bürgerliche Abstammung forderte (451/50). Das sind zwei Antinomien in der vollendeten griechischen Demokratie; aber sie können nicht wohl überraschen in dieser Demokratie, bei der so vieles auf die ältere Verfassung zurückweist an Formen und an Geist.

Der aristokratisch-oligarchische Staat wird durch einen geschlossenen Herrenstand dargestellt. In der Demokratie Athens wird durch die Schaffung der fiktiven Stämme und Demenfamilien unter Sanktion des Apollon zu Delphoi die gesamte Bevölkerung zu einem Herrenstand erhoben, der seine Ethik von dem alten Geschlechtsadel übernimmt (vgl. *ESchwartz, Probleme der griech. Ethik* in *Jahrb. d. Freien deutsch. Hochstifts zu Frankf. a. M., 1906, 53ff.*). Einst zwang der Stand den Einzelnen in die gleichen Grenzen mit seinen Standesgenossen; der Staat der Demokratie will dasselbe mit seiner ἰσονομία, durch welche allen gleiche Rechte in ihm, aber auch die gleichen Pflichten gegeben werden (vgl. *RHirzel*). Die adlige Tat, die dem Stande wie dem Handelnden zu Ehre und Frommen gereicht, die ἀρετή, wird zur Tat des Bürgers im Dienste und zur Förderung des Staates (ἀρετῆς καὶ εὐνοίας ἕνεκα εἰς τὴν πόλιν erfolgen die Ehrenbeschlüsse). Das patriotische Pathos, welches den reisigen Herrenstand beseelte, vervielfältigt sich in der größeren Menge des neuen Bürgeradels und läßt die demokratischen Staaten, solange die von jedem Einzelnen wie von der Gesamtheit Selbstzucht und Opfer heischende Ethik eine lebendige Kraft blieb, sich zu unvergleichlicher Bewährung schönsten Gemeinsinnes und flammender Vaterlandsliebe erheben.

IX. Diktatoren und Usurpatoren. Dieser äußerlich wie innerlich fest gefügte Herrenstaat unterlag, wie schon gesagt, im Laufe der Zeit durch die Entwicklung der erwerbenden Volksschichten einer langsamen Demokratisierung, ohne doch damit sein eigentliches Wesen zu verlieren. Eine Demokratisierung war die Einführung der Zensusklassen sowie die Ausdehnung des Bürgerrechts auf die ὅπλα παρεχόμενοι, demokratisch auch die Aufzeichnung des Rechtes. Diese Konzession ist von dem herrschenden Stande vielen Orts augenscheinlich nur nach harten Kämpfen zugestanden worden. Zu vollem Auseinanderfallen der Gemeinde kam es da, wo die demokratische Partei Schuldenerlaß und Neuaufteilung des Gemeindelandes (χρεῶν ἀποκοπή, ἀναδασμὸς γῆς) forderte, wie es nicht nur in Athen zu Solons Zeit geschah. Die Erinnerung an diese Kämpfe um schriftliches Gesetz und um die Verfassung haftet im wesentlichen an dem Namen von Männern, die mit diktatorischer Gewalt (so richtig *Dion. Hal. A. R.* V *73, 3*, in Hinsicht auf die Bestellungsveranlasssung und den Bestellungsmodus) bekleidet wurden, um die gestörte Ordnung auf legislativem oder exekutivem Wege wiederherzustellen und zu sichern. Es waren außerordentliche Beamte, die selbstherrlich, nach eigenem Ermessen und verantwortungsfrei (*Aristot. Pol. 1295a 16* διὰ τὸ δεσποτικῶς ἄρχειν κατὰ τὴν αὑτῶν γνώμην) ihres Amtes walteten. Die Griechen hatten für diese eximierte Stellung keine feste Bezeichnung und benannten daher jene Männer, die in dieser frühen Zeit nur aus dem Adel stammen konnten (das μέσος πολίτης *Aristot. Pol. 1296a 19* geht auf das Vermögen, nicht auf die Herkunft), teils mit dem alten, schon aus der Königszeit (*Hom. Ω 347. Θ 258*) stammenden Titel des 'Gebührwaltes' (*EMeyer II 341*), αἰσυμνήτης (ionisch und danach in der Literatur; αἰσιμνάτας dorisch), teils mit den deutlicher redenden Namen

des Vermittlers oder Gesetzgebers, διαλλακτής oder νομοθέτης. Der erste ist in dieser Verwendung auf Ionien beschränkt (denn sonst kommt er nur in Megara und seinen Kolonieen für ein Kollegium mit den Funktionen der athenischen Prytanen vor: *FSolmsen, Beiträge z. griech. Wortforschung, Straßburg 1909, I 34ff.*), diese werden für Drakon und Solon (*Aristot. Ἀθ. πολ. 5*) in Athen, Zaleukos in Lokroi, Charondas in Katana (über beide *EMeyer II 568f.*) verwendet. Infolge der ihm übertragenen unbeschränkten Macht kann ein solcher 'Schiedsmann' auch als βασιλεύς oder als τύραννος (vgl. *Aristot. Pol. 1285a 32* αἱρετὴ τυραννίς; *1235a 13*) bezeichnet werden; βασιλεύων heißt Pittakos von Mytilene im lesbischen Volksliede (*FLG. III*[4] *673 n. 43B*), τύραννος im politischen Schmähliede des | Alkaios (*ebd. 162 n. 37A*; vgl. τύραννος im Feindesmunde vom βασιλεύς Telys in Sybaris *Hdt. V 44*).

Über die näheren Umstände der Bestellung und die Tätigkeit der meisten dieser Männer, deren Zahl unsere junge und spärliche Überlieferung sicher viel zu klein (vgl. *HSwoboda, Gr. Staatsaltert. 74*) erscheinen läßt, sind wir wenig unterrichtet. Sie wurden jedenfalls nach Übereinkunft der streitenden Parteien auf befristete Zeit oder auf Lebensdauer (*Aristot. Pol. 1285a 34*, so auch *Theophr.* bei *Dion. Hal. A.R. V 73, 3* οὔτ' εἰς ὁριστὸν χρόνον) bestellt, und zwar, soweit die dürftige Überlieferung ein Urteil erlaubt, jeweilig für einen bestimmten und nach den örtlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen verschiedenen Zweck. Die Nachrichten über Zaleukos, dessen Gesetze als die früheste (7. Jahrh.) schriftliche Rechtsfixierung bei den Griechen galten, und Charondas (6. Jahrh.), dessen Recht namentlich in den chalkidischen Städten Unteritaliens und Siziliens Verbreitung fand, lassen eigentlich staatsrechtliche Bestimmungen fast ganz vermissen; daß dagegen Drakons Tätigkeit (624) auch energisch die Verfassung umgestaltet hat, berichtet Aristoteles an viel umstrittener Stelle (*Ἀθ. πολ. 4*), und Solon (594) gilt als Begründer der athenischen Demokratie. Man darf also ganz nach der griechischen Terminologie scheiden zwischen αἰσυμνῆται, den Männern, die allein durch Erneuerung des materiellen, zivilen Rechtes für das αἶσιμα ῥέζειν der Bürger (ihre εὐκοσμία) Sorge trugen, und den νομοθέται, die ihre Tätigkeit entsprechend ihrem Auftrage der Hauptsache nach auf die Verfassungsformen erstreckten, dieselbe jedoch infolge des vielfachen inneren Zusammenhanges der Rechtsmaterien auch in weitem Maße auf das materielle Recht ausdehnen mußten. Hierfür ist Solon das Beispiel. Gemeinsam erscheint also allen diesen Gesetzgebungen die Neuordnung des Prozeßverfahrens, die Ausgestaltung und Festlegung des Strafrechts, wodurch die richterliche Willkür gebunden wurde, ebenso der Ausbau des Familienrechts und des materiellen Rechtes; daß auch die staatliche Regelung des Blutrechts in dieser Zeit stattfand, wird nicht bloß auf Athen (Drakon) beschränkt gewesen sein.

Die Parallelerscheinung zu diesen seitens der Gemeinde mit diktatorischen Befugnissen bekleideten Staatsmännern bildet der Usurpator, den die Griechen mit dem seinem Ursprunge nach noch nicht aufgeklärten Fremdworte τύραννος bezeichneten. Aisymneten und Tyrannen sind Symptome der gleichen politischen und wirtschaftlichen Lage: keine der einander gegenüberstehenden Parteien ist stark genug, sich durchzusetzen, gleichviel ob Oligarchen und Demokraten die Gegnerschaft bilden oder innerhalb einer oligarchischen Partei Adelsgeschlechter unter sich. Wo man sich zur Wahl eines Mittelmanns einigt, erscheint der Aisymnet, wo nicht, kann ein überragender ehrgeiziger Mann, gestützt auf eine der Parteien, sich zum Tyrannen machen. Seine Machtstellung an sich wird von Aristoteles mit der der Aisymneten verglichen (*Pol. a. a. O.*), aber ihrem Ursprunge nach ist sie verschieden; sie ist nicht

auf verfassungsmäßigem Weg übertragen, sondern wird gegen die Verfassung okkupiert. Mittel und Wege zur τυραννίς (zuletzt über sie ausführlich *HSwoboda, Klio XII [1912] 314ff.* u. *Staatsaltert. 75ff.*) sind der Überlieferung nach sehr verschieden gewesen. Die Tyrannen entstammten wie die Aisymneten zumeist aristokratisch-oligarchischen Kreisen; hier nur wurden durch Erziehung und Tradition staatsmännische Fähigkeiten entwickelt; Kypselos in Korinth, Peisistratos in Athen, Lygdamis auf Naxos sind bekannte Beispiele dafür. Daß die Partei, auf die der Tyrann bei der Usurpation gegen seine Standesgenossen sich gestützt hatte, zumeist der Demos war, liegt in der Natur der Sache. Einmal im Besitze der Gewalt, stand er allen Parteien gegenüber: auf Söldnern fremder Herkunft ruhte seine Macht und Sicherheit (*Aristot. Pol. 1285 a 25ff.*). Ein natürlicher Zug mußte aber den Herrscher wieder Fühlung mit den oligarchischen Elementen, denen er entstammte, suchen lassen, namentlich wo die Volksmassen revolutionäre Tendenzen zeigten, wie in Sizilien (*EMeyer III 630*): Hieron von Syrakus führt 'dorische Gesetze' (*Pind. P. I 62*) in seiner Gründung Aitnai ein.

Rein verfassungsgeschichtlich ist die Tyrannis von untergeordneter Bedeutung, wenn auch die meisten Politieen — die Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung kann über die Häufigkeit der Erscheinung nicht beirren — das Stadium dieser Regierungsform passiert haben werden. Umwälzung oder Aufhebung der Verfassung ist mit der Konstituierung dieser Monarchie fast nirgends verbunden gewesen. Die Tyrannen suchten gerade den Schein der Fortdauer der Verfassung zu ertäuschen, indem sie sich als allerdings lebenslängliche und daher unverantwortliche Inhaber einer bestehenden ἀρχή, wie die Bakchiaden in Korinth als βασιλεῖς, führten. Andere, wie die Peisistratiden in Athen, haben sich durch die Besetzung der höchsten Beamtenstellen wenigstens mit ihren Familienangehörigen Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte gesichert. Durch Steuerreformen, zivile Gesetzgebung, administrative und polizeiliche Maßnahmen (wie Fernhaltung der Landbevölkerung von der Stadt) haben sie das Interesse und den Bestand ihrer Herrschaft wahrzunehmen gewußt und zugleich durch Förderung der Landwirtschaft, Wegebesserung u. a. wirklich für das allgemeine Wohl Sorge getragen.

Die einseitig vom demokratischen Standpunkte befangene spätere Tradition hat das Bild der Tyrannis völlig verzerrt und auch die philosophischen Staatstheoretiker befangen. Zweifellos hat das System an sich und haben einzelne seiner Vertreter schwere Fehler gehabt; im ganzen zeigt die Tyrannis infolge der Zusammenfassung von | Macht und Mitteln in einer unverantwortlichen Hand die Leistungsfähigkeit der aristokratisch-oligarchischen Periode vor ihrem Verlöschen noch einmal in ihrer Größe. Die μεγαλοψυχία des Adels tritt hier in großartigster Weise hervor: Stiftungen und Weihungen an heiligen Stätten, Erweiterung oder Neugründung glänzender Kultfeste (z. B. Panathenaeen und Dionysien mit Tragödienaufführungen unter den Peisistratiden; Kleisthenes in Sikyon), prunkendes Auftreten an den panhellenischen Agonen (z. B. die sizilischen Tyrannen Gelon, Hieron, Theron) beweisen sie. Wie der Adel Musik und Dichtkunst gepflegt und gefördert hatte, so zogen Tyrannen wie Polykrates auf Samos, die Peisistratiden in Athen, Hieron in Syrakus und vor ihnen Periandros in Korinth Dichter und Gelehrte an ihre Höfe.

Aristoteles hat dem Nachweis der Kurzlebigkeit der Tyrannenherrschaften, von denen nur ganz wenige (Kypseliden in Korinth, Orthagoriden in Sikyon) sich über das zweite Geschlecht hinaus erhielten, einen besonderen Abschnitt (*Pol. 1315 b 11—39*) gewidmet. Tatsächlich sind Tyrannis wie Aisymneten ephemere Erschei-

nungen; nur so lange, wie die Rechtsunsicherheit oder das Schwanken des politischen Gleichgewichts, die sie entstehen ließen, anhalten, sind ihre Existenzbedingungen erfüllt. Für die αἰσυμνῆται und νομοθέται gehörte zu diesen Bedingungen im besonderen noch die primitive Ordnung der Gesetzgebung der ältesten Polis. Ihre Organisation gewährte noch nicht die Möglichkeit einer schrittweisen, den Bedürfnissen folgenden Änderung der Gesetze. So erfolgte die Gesetzgebung ruckweise auf weiteren Rechtsgebieten durch diese jeweils besonders bestellten Staatsmänner. Mit der Durchbildung der späteren Gesetzgebungsverfahren (*u. S. 381f.*) wurde ihre Bestellung überflüssig: daher fehlen Erscheinungen wie die Aisymneten in den jüngeren Verfassungsperioden.

Den Tyrannen (namentlich den sizilischen) die mit ihren Stadtgründungen vielfach verbundenen Verpflanzungen ganzer Einwohnerschaften als Brutalität vorzuwerfen, heißt die einfachen Lebensbedingungen der Südländer, namentlich so früher Zeit, ebenso wie die Vorteile verkennen, welche die Herrscher durch Landanweisungen und gesündere Existenzbedingungen den unteren Volksschichten boten; denn solche wurden doch zumeist von den Transplantationen betroffen.

X. Demokratie. 1. Gründe, Entstehung, Entwicklung, Staatsbegriff. A. Die Gründe für den Übergang zur Demokratie, soweit er die natürliche Folge veränderter sozialer Verhältnisse in den verschiedenen Staaten ist, sowie die Zeit dieses Überganges entziehen sich im einzelnen zumeist unserer Kenntnis, da wir von den wirtschaftlichen und selbst den politischen Verhältnissen der Einzelstaaten aus jener Frühzeit selten mehr als nichts wissen. Nur wenige Städte machen eine Ausnahme, vor allem Athen. Hier werden die schweren Schuldgesetze und die aus ihnen folgende Knechtung der freien Bauern als Grund für die Erhebung des δῆμος gegen den Grundadel angegeben. In Wahrheit dürfte darin nur ein Anlaß zu dieser Erhebung zu sehen sein. Der Verlust oder Mangel an Recht und Freiheit mußte den Wert dieser Güter zu klarer Erkenntnis erheben, und diese Erkenntnis mußte wieder zum Stachel werden, jene zu erstreben. Aber ihre Erreichung hing von dem wirklichen Grunde für den demokratischen Umschwung ab, der darin bestand, daß die unteren Stände jene Kraft entwickelt hatten und ihrer sich bewußt geworden waren, welche nach dem Rechte der Macht ihr politisches Äquivalent forderte und fand. Athen bietet nur ein Beispiel, aber von allgemeiner Gültigkeit. Der Übergang zur Demokratie stellt sich als der Eintritt des zweiten und dritten Standes, des Bauern- und des Gewerbestandes, in die politische Gleichberechtigung mit dem oligarchischen Adel dar. Die Gründe für die Hebung beider Stände waren verschieden. Für die der Gewerbestände hat das durch die Erfindung und Ausbreitung des Geldes ermöglichte Zu- und Anwachsen des mobilen Vermögens zweifellos die eigentliche Triebkraft gebildet. Allein man darf die demokratisierende Bedeutung dieses Faktors | nicht überschätzen. Einmal konnte er nur da wirken, wo durch die geographische Lage des Staates, die Bodenbeschaffenheit des Landes, die Art der Ansiedelung, die Beanlagung der Bevölkerung die Bedingungen für eine gewinnreiche Tätigkeit des Kaufmanns und Handwerkers gegeben waren wie etwa in See- und Handelsstädten besonders mit ionischer Einwohnerschaft und vor allem mit städtischer Siedelungsform; denn nur in der Stadt gedeihen Gewerbe und Industrie. So wird z. B. in Erythrai schon 'in alter Zeit' (*Aristot. Pol. 1305 b 19* ἐν τοῖς ἀρχαίοις χρόνοις) und gegen das Jahr 600 auf Samos (*Plut. Quaest. Gr. 57 p. 303 Ef.*) demokratische Verfassung eingeführt. Hier wirkte auch schon ein anderes Bevölkerungselement zur Einführung dieser Verfassung mit, der ναυτικὸς ὄχλος, dessen demokratischer Charakter sich z. B. auch in Athen beim Sturze der Oligarchie im Jahre 410 zeigte. Im allgemeinen kann aber die Matrosenbevölkerung nur als ein sekun-

därer Faktor für die Entstehung von Demokratieen gewertet werden; als welchen sie nach älterem Vorgange auch Aristoteles (*Pol. 1304 a 22,* vgl. *1327 a 40ff*; anders *Rhet. ad Alex. 1424 a 28f.*) betrachtet; denn der ναυτικὸς ὄχλος hat den Kaufmann schon zur Voraussetzung, an dessen arbeitendem Kapital seine Existenz hängt. Zweitens konnte das mobile Kapital nur dann politisch demokratisierend wirken, wenn es in demokratische Hände gelangte; das ist aber nicht überall eingetreten, und in diesem Falle wurde seine Kraft für die Demokratie geradezu ein Hemmnis. Schon die Tyrannis beweist es. Auf welche Weise auch der Tyrann seine Herrschaft usurpiert hatte, zu ihrer Erhaltung diente das Kapital. Die Unterhaltung der Söldnertruppen und die Entfaltung glanzvoller Hofhaltung, welches beides dem gleichen politischen Zwecke, der Sicherung der Herrschaft, diente, beruhten auf der Konzentration großer, flüssiger Geldmittel in seinen Händen. Sogar da, wo der Boden für die Wirkung des Geldes am besten bereitet erscheinen muß, in großen See- und Handelsstädten wie Milet, Chalkis, Aigina, Massilia, hat das mobile Kapital gerade dazu gedient, die Herrschaft der aristokratisch-oligarchischen Gesellschaft zu befestigen. Der Adel begreift hier sogleich die Macht des Geldes, wird vom Grundbesitzer und Ritter zum Reeder und Großkaufmann (*Uv Wilamowitz, S.Ber.Berl.Ak. 1906, 77f.*), dessen Kapital die unteren Schichten verdienen läßt und damit in wirtschaftlicher Abhängigkeit erhält. Indem das mobile Kapital so dem Besitzadel wirtschaftliche Überlegenheit gibt, sichert es ihm die politische Herrschaft. Bei dem milesischen Kaufmannsadel mit seiner Wollindustrie mag man sich leicht an die patrizischen Tuchmachergilden in den deutschen Städten des Mittelalters erinnern.

In meerabgewandten Staaten mit einem Boden, dessen reichliche Ertragsfähigkeit nicht zu dem leichteren Handels- und Handwerksverdienste trieb, in Ackerbaustaaten mit einer Bevölkerung konservativer Beanlagung hat, wie die Mehrzahl der Staaten dorischer Zunge lehrt, die Kraft des Geldes spät und immer nur in zweiter Linie der Demokratie Vorschub zu leisten vermocht, weil jene beiden städtischen Stände, in denen sie zur Geltung kommen konnte, unwesentlichere Bestandteile der Gesamtbevölkerung ausmachten. Hier geht die Bewegung vielmehr von der Landbevölkerung aus, gleichviel ob sie frei oder in Abhängigkeit – rechtlicher wie wirtschaftlicher – von dem herrschenden Stande lebte. Was auch immer dieser Menge die Kraft gab, sich die politische Gleichberechtigung mit diesem zu erzwingen – unsere Überlieferung gibt keine sichere Nachricht –: jedenfalls war es nicht die Hebung ihrer materiellen Lage; denn diese konnte bei den halb oder ganz unfreien Bauern erst auf Grund der politischen Rechte erreicht werden, wodurch ihr Gewinn ihnen zu eigen blieb. Auf alle Fälle aber hat man mit dem auf der natürlichen Fruchtbarkeit unterer Volksschichten beruhenden Anwachsen der ländlichen Bevölkerung zu rechnen, welche sich besonders fühlbar machen mußte, weil umgekehrt der oligarchische Adel schon durch seine intensivere Heerespflicht starken Einbußen an Menschenleben ausgesetzt war. Das Bewußtsein des steigenden numerischen Übergewichtes rief das Gefühl der Kraft zum politischen Kampfe um so leichter wach, je mehr diese Masse zur Erkenntnis des Mißverhältnisses zwischen ihrer politischen Rechtlosigkeit und ihrer Unentbehrlichkeit für das wirtschaftliche Leben kam. Trotz aller Verschiedenheit darf man hier wohl an die römische *plebs* erinnern. Die Demokratisierung einer Verfassung auf diesem Wege ging natürlich mit langsamer Schwerfälligkeit vor sich; daher denn – um von Sparta abzusehen – in Thessalien, Phokis, Lokris die Demokratie nie oder erst gegen das Ende der Selbständigkeit des griechischen Freistaates Eingang gefunden hat; in Boiotien, Arkadien, der Argolis wie

anderwärts ringen etwa seit der Mitte des 5. Jahrh. in den einzelnen Städten die oligarchischen und demokratischen Parteien um die Herrschaft. Dabei ist der Umschwung zur Demokratie in vielen Fällen nicht einmal durch die Veränderung des inneren Lebens der Staatsgesellschaft bedingt. Denn neben die ursprünglichen sozialen Faktoren tritt in Griechenland verhältnismäßig früh ein äußerer, politischer für die Einführung der Demokratie. Sie erfolgte mehrfach nach dem werbenden Vorbilde des zeitweis politisch dominierenden demokratischen Prinzips, oft unter dem direkten Drucke und Zwange eines anderen überlegenen demokratischen Staates. Athen suchte, wie bekannt, in seiner Macht- und Interessensphäre die Demokratie durchzuführen wie umgekehrt Sparta auf seinem Bundesgebiete die Oligarchie (Musterbeispiel schon bei *Aristot. Pol. 1307 b 22*), wobei beide je die entsprechende Partei in den Staaten unterstützten oder sich auf sie stützten.

Natürlich haben in der Geschichte die hier erwähnten Hauptfaktoren für die Entstehung von Demokratieen nicht reinlich getrennt, der eine hier, der andere dort, gewirkt, sondern vielfach beide am gleichen Orte und gleichzeitig konzentrisch nach dem einen gemeinsamen Ziele hingedrängt. Dieser Fall liegt z. B. überall vor, wo Athen in seinem Machtbereiche eine, der natürlichen sozialen Entwicklung entsprungene, demokratische Partei aus Gründen der Bundespolitik an die Regierung bringt. Aber auch die beiden durch die wirtschaftlichen Verhältnisse meist gesondert auftretenden Bewegungen, die Hebung der städtischen Gewerbestände und die der Bauern, können bei entsprechender Zusammensetzung der Bevölkerung gemeinsam auftreten. In Megara hatte sich der Adel, wie in den eben (*S. 357*) erwähnten Staaten, dem Handel und Export zugewendet; die blühenden megarischen Kolonien (Byzantion, Kalchedon, Mesambria, Selymbria, Astakos, Hybla) beweisen und Theognis bezeugt es (*v. 179* χρὴ γὰρ ὁμῶς ἐπὶ γῆν τε καὶ εὐρέα νῶτα θαλάσσης δίζησθαι χαλεπῆς, Κύρνε, λύσιν πενίης). Die Tyrannis des Theagenes löst die Herrschaft des Adels (um 650 v. Chr.) ab, um selbst einem gemäßigten Adelsregiment wieder Platz zu machen, das nach kurzem Bestehen der Demokratie erliegt: durch sie erhält der Demos in der Stadt erweiterte Rechte und die Bauernbevölkerung auf dem Lande Teilnahme an der Regierung. Am klarsten schauen wir in Athen. Attika war armer Boden und konnte seine Bewohner am Ende des 7. Jahrh. nicht mehr ernähren. Die Mittel für die Tilgung der Schulden, welche das Land infolgedessen alljährlich in den Getreideexportgebieten, namentlich am Schwarzen Meere, zu machen gezwungen war, mußte der Kaufmann und Handwerker durch Export (attisches Öl und Töpferfabrikate) verdienen. Athen treibt um 600 merkantile Politik: die Niederlassung in Sigeion als Station auf der wichtigen Getreidezufuhrstraße, die Eroberung von Salamis, die Solonische Münzordnung, Solon selbst beweisen es, der κατ' ἐμπορίαν ἅμα καὶ θεωρίαν außer Landes geht. Zu allem hatte Athen eine den Seestädten vergleichbare Lage. Damit waren für die Hebung der Handel und Gewerbe treibenden städtischen Bevölkerung die Bedingungen gegeben. Zugleich schickte der attische Adel sich an, mit seinem Kapital kaufmännisch zu wirtschaften, und zwar ebensosehr nach außen — die doch vom Adel inaugurierte offizielle Politik beweist es, und der adlige Solon ist das Beispiel — wie nach innen. Athen war für griechische Verhältnisse ein Flächenstaat, dessen Felder ursprünglich die Bauern bewirtschafteten. Nach der Überlieferung hätte der grundbesitzende Adel sie aufgesogen, durch harte Schuldgesetze zu Hörigen (πελάται, ἑκτήμοροι) herabgedrückt und so der Freiheit und des Rechtes beraubt, deren Verlust sie zur Erhebung gegen den Adel getrieben hätte. Allein vierzehn Jahre nach der Solonischen Verfassung

stellte von den damals gewählten zehn Archonten drei die Landbevölkerung (*Aristot. Ἀθ. πολ. 13, 2*). Es ist nicht wohl abzusehen, wie in so kurzer Zeit ein völlig zerrütteter Bauernstand, als den ihn doch die Überlieferung hinstellt, derartig regeneriert werden konnte, daß er eine stärkere Vertretung in dem höchsten Beamtenkollegium fand als die Gewerbestände, die nur zwei Archonten für sich durchzusetzen vermochten. Unsere Überlieferung hängt ganz von der Solonischen Dichtung ab, und diese gibt ein krasses Bild, weil sie die schroffen Parteiparolen der Stände wiedergibt. Es sind zweifellos Härten, Knechtung, Verkauf in das Ausland vorgekommen: das Kapital des Adels hatte eben seine zerstörende Wirkung begonnen; aber die große Masse des Bauernstandes muß in ihrem Keime noch gesund gewesen sein. Ferner: sein vermeintlicher Ruin liegt genau in der Mitte zwischen dem Staatsstreiche des Kylon und der Tyrannis der Peisistratiden (*u. S. 360*). Damals scharte sich noch das Landvolk um die adligen Alkmeoniden zum Schutze der Verfassung; das setzt andere Verhältnisse als die der Tradition für die Solonische Zeit voraus. Und wäre diese richtig, so bliebe die Finanzierung des Peisistratidenregimentes unverständlich, die auf den Einkünften aus dem Lande basiert war. Einen Bauernstand, den Großgrundwirtschaft zugrunde gerichtet hat, umzuschaffen zu dem eigentlich steuerkräftigen Bevölkerungselement eines Staates, dazu bedarf es Generationen. Der familienreiche Bauernstand nahm im Bewußtsein der Macht seiner Masse den Kampf gegen den Adel auf, um der drohenden Unterjochung durch das Kapital zu entgehen; dabei fand er sich gegenüber dem gemeinsamen Feinde zusammen mit den städtischen Gewerbeständen, die für ihr Vermögen entsprechende politische Rechte forderten und zugleich auch durch das überlegene Kapital des mit Kaufmannsgeist sich füllenden Adels in ihrer Existenz bedroht wurden. Die beiden Elemente zusammen führen zur solonischen Demokratie. Und man darf fragen, ob nicht auch der dritte Faktor im Spiele gewesen ist: unmittelbar vorher — vielleicht infolge des Verlustes von Salamis (*EMeger II 632*) — ist in Megara die Demokratie ebenfalls von den städtischen Ständen und dem Bauernstande gemeinsam erkämpft worden; der Erfolg des Demos in der unmittelbaren Nachbarschaft dürfte des ermutigenden Eindruckes auf die athenischen Parteien nicht entbehrt haben.

B. In welcher Weise der Übergang von der aristokratisch-oligarchischen zu der demokratischen Ordnung sich jeweils vollzog, läßt unsere Überlieferung nur in wenigen Fällen erkennen. Eine Systematisierung wird durch die Mannigfaltigkeit der Bedingungen, unter denen die Übergänge je nach Zeit und Ort erfolgten, ausgeschlossen. Soweit Typisches sich erkennen läßt, steht es im wesentlichen in Verbindung, richtiger in ursächlicher Abhängigkeit von den verschiedenen Epochen der Demokratie. Es lassen sich aber in der Geschichte der Demokratie, ihrer Entstehung und Durchbildung, im großen gerechnet drei Perioden unterscheiden. Die erste schließt mit dem Erscheinen des peloponnesischen Bundes um den Beginn des letzten Drittels des 6. Jahrh. (*u. S. 406 f.*). Ihre Anfänge liegen jedenfalls um mehr denn hundert Jahre früher. Die zweite wird und vergeht mit der politischen Übermacht Athens während des 5. Jahrhunderts; von ihr ist die dritte durch die Reaktion geschieden, die Spartas Sieg 411—4 und Niederlage 371 begrenzen. Die spätere Zeit kommt für die Geschichte der Demokratie nicht mehr in Betracht; denn unter der Monarchie tritt durchgehends eine oligarchisch-timokratische Reaktion ein. Die typische Form nun jenes Übergangs während der beiden letzten Epochen der Demokratie stellt sich mehr als ein Bruch denn als ein Übergang im eigentlichen Wortsinne dar, da er zumeist durch äußere politische Motive und Einflüsse, nicht durch innere

soziale Entwicklung verursacht war, wenn natürlich auch jedes äußere Eingreifen den Boden durch soziale Entwicklung vorbereitet fand; mit solchem Bruche sind durchgehends Blutvergießen, Vertreibung, Konfiskation verbunden. Es wäre unvorsichtig, diesen Typus ohne weiteres auf den Werdeprozeß auch der Demokratieen der ältesten Epoche zu übertragen. Gewiß hat es auch hier nicht an Gewalttaten gleicher Art (z. B. in Samos: *Plut. Quaest. Gr. 57 p. 304 B*) gefehlt; aber der Staat, dessen Verfassungsentwicklung wir am besten kennen, Athen, beweist, daß damals der Übergang sich auch in den gemäßigten Formen eines stufenweisen, mehr verfassungsmäßigen Fortschreitens vollziehen konnte. In Athen stellt das früheste Zeichen der beginnenden Demokratisierung die von der Chronik auf das Jahr 681/0 (*EdSchwartz, Die Königslisten des Eratosthenes* und *Kastor, AbhGG. XL [1894] 18; GdeSanctis Ἀτθίς*^{2} *99 ff.*) angesetzte Befristung des damals höchsten Staatsamtes, des Archontates, auf ein Jahr dar. Nicht lange Zeit darnach mag etwa die Gliederung der athenischen Staatsangehörigen in die vier Zensusklassen, πεντακοσιομέδιμνοι, ἱππῆς, ὁπλῖται, θῆτες erfolgt sein; ihr timokratischer Charakter bahnt der Demokratie Solons den Weg, welche nach ihnen die politischen Rechte abstuft. Noch ist aber Attika ganz von den Geschlechtern beherrscht, seine innere Geschichte von Geschlechterfehden erfüllt. Der Usurpationsversuch Kylons (bald nach 640) und die unmittelbar sich anschließende Landesverweisung der Alkmeoniden sind als die folgenschwersten Ausbrüche der Rivalität der Geschlechter den Athenern allzeit im Gedächtnis geblieben. Die wenige Jahre später erfolgende Aufzeichnung und Ordnung des Blut- und des Strafrechts durch Drakon (um 624) gehört noch in den Zusammenhang dieser Ereignisse. Das neue Blutrecht, welches dem Staate die Blutsühne vorbehielt, war gegen die in jenen Geschlechterkämpfen wütende Blutrache gerichtet; die Einsichtigen der regierenden Stände schützten den Adel in seinem Bestehen gegen sich selbst. Diese Aufhebung eines Rechtes, welches zumeist der Adel ausübte, war demokratisch; allerdings als eine antidemokratische Konzession für diese Einschränkung muß die gleichzeitig erfolgende Redaktion des Strafrechts erscheinen: mit seinen schweren Strafen für Diebstahl, Straßenraub usw. traf es gerade die Menge des δῆμος. So war für diese wenig bis zum Ausgange des Jahrhunderts erreicht. Der Umschlag, den Solon bringt, war ein starker, aber führte der Überlieferung nach nicht zu schweren Gewalttätigkeiten zwischen den Parteien. Es kam nicht zum Bruche. Angesichts der aufblühenden städtischen Bevölkerung und der noch ungebrochenen Kraft des Bauernstandes fühlten die Mächtigen im Staate, daß sie nicht mehr die Starken seien, und verstanden sich zum Kompromiß. Als Mittelsmann ließen sie nur einen Adligen königlichen Geblütes zu, aber es war der 'weise' Solon. Er rettete denn aus dem | alten Staate durch seine timokratische Abstufung der politischen Berechtigungen, was sich gegenüber dem revolutionären Verlangen der Demokraten besonders nach Landaufteilung halten ließ; und doch gestand er auch diesen so viel zu, daß er als der Begründer der athenischen Demokratie gegolten hat. Neben den Machtverhältnissen der Parteien ist es ihm zu verdanken — und er hat sich dessen mit Recht gerühmt —, daß es in Athen um 594 nicht zu schweren Erschütterungen des öffentlichen und privaten Lebens kam, obwohl der Umschwung ein fundamentaler war, wie nicht sowohl seine fast zaghafte Veränderung der Staatsorganisation selbst als die weitere Entwicklung der athenischen Verfassung lehrt, deren Bedingtheit durch die solonische Verfassung am deutlichsten an dem zum einflußreichsten Organ sich entwickelnden Volksgericht erkennbar ist. Die ἐλευθερία wurde den geknechteten

Teilen der Landbevölkerung wiedergegeben und dem ganzen Demos gesichert durch den Erlaß der Hypothekenschulden (σεισάχθεια) in Verbindung mit der Aufhebung der Schuldknechtschaft sowie durch die Einführung der Geschworenengerichte (δικαστήρια) und der Appellation an sie (ἔφεσις εἰς τὸ δικαστήριον). Dazu erkennt Solon die Bürgerehre als ein allen Athenern gleiches und gemeinsames, von ihnen gegenseitig zu schützendes Gut durch das Gesetz an, daß für einen an Ehre, Leib oder Gut gekränkten Bürger jeder Dritte als Schützer (τιμωρός aus τιμή und ὥρα) auftreten könne (*Aristot. Ἀθ. πολ. 9, 1* δοκεῖ . . τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα . . . ἔπειτα τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τιμωρεῖν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων: Popularklage). Die Adelsehre als eine besondere Ehre ist aufgehoben, aufgegangen in die Bürgerehre, oder richtiger: die Standesehre der aristokratischen Oligarchie wird zur Ehre der gesamten bürgerlichen Gesellschaft der Polis, wie denn deren einzelne Mitglieder Glieder gleichen Stammes sind. Hier hat Solon ganze Arbeit getan, nach anderer Richtung ist er auf halbem Wege stehen geblieben. Die ἰσονομία wird von ihm zwar prinzipiell für alle Athener anerkannt, allein er faßt die Gleichheit nicht absolut, sondern relativ in timokratischer Abstufung nach den Leistungen jener vier Klassen für den Staat. Diese seine Timokratie unterscheidet sich aber grundsätzlich dadurch von der oligarchischen, daß keine der Klassen (*o. S. 328*) politisch ganz entrechtet wird; die Theten beraten in der Volksversammlung mit und sprechen im Geschworenengericht inappellabele Urteile. Als eine Unvollkommenheit mag man es auch bezeichnen, daß er Scheu trug, an der politischen Einteilung der Bürgerschaft zu ändern, so daß seine Verfassung die Bürgschaft ihres Bestehens in sich selbst hätte tragen können, indem sie die Aspirationen und Usurpationen des Adels unmöglich machte. Allein was Kleisthenes wagen durfte nach der Peisistratidenherrschaft, war eben vor der Erstarkung der Mittelstände unter dieser Friedensherrschaft noch nicht möglich; auch Kleisthenes hat in Einsicht der Möglichkeiten die Halbheit begangen, den aristokratischen Areopagitenrat, der stets eine Konkurrenz des demokratischen Rates blieb, bestehen zu lassen, obwohl er die Macht des Adels durch die Neueinteilung der Bürgerschaft brach und dadurch den Bestand der Demokratie sicherte. Weil Solon nach den Umständen auch Halbes getan hat — und weil er es mit Bewußtsein tat, hieß er der 'weise' —, vollzog sich diese Umgestaltung in einer für Staatsumwälzungen ruhigen Weise. Man darf voraussetzen, daß sich auch anderwärts die Übergänge in ähnlicher Form in der Frühzeit vollzogen, wo sie zumeist noch nicht durch eine äußere politische Gewalt herbeigeführt, sondern durch die sozialen Verhältnisse bedingt wurden, zumal wenn es an einsichtigen leitenden Politikern der herrschenden Stände nicht fehlte. Und wir haben angesichts der uns bekannten Aisymneten und Gesetzgeber keinen Grund anzunehmen, daß nur Athens Adel Männer wie Solon und Kleisthenes trug, die die Einsicht besaßen, daß wahrhaft konservativ sein heißt, zur rechten Zeit das Neue zu wollen.

C. Es liegt in dieser geschichtlichen Entwicklung und in der Natur der streitenden Machtfaktoren begründet, daß die frühesten Demokratieen 'gemäßigte' waren; erst im weiteren Ausbau der Verfassung konnten die letzten Konsequenzen des demokratischen Prinzipes gezogen werden. Aristoteles stellt die πάτριος δημοκρατία wiederholt deren jüngeren und jüngsten Entwicklungsstadien gegenüber (z. B. *Pol. 1305 a 28* μεταβάλλουσι δὲ καὶ ἐκ τῆς πατρίας δημοκρατίας εἰς τὴν νεωτάτην). Der verfassungsmäßige Ausbau einer Demokratie erfolgt einmal durch stufenweise Abstoßung der timokratischen oder sonstigen oligarchischen Residuen (wie der doppel-

seitigen rein bürgerlichen Abstammung), womit die ἰσονομία konsequente Durchführung erfährt, so daß den in ihrer ἐλευθερία gesicherten Staatsangehörigen passives Wahlrecht zu allen Ämtern und Körperschaften gewährt wird. Zweitens wird für | die Bestellung der Beamten statt der Wahl die demokratische Losung, soweit das Amt nicht besondere Qualifikation verlangte, durchgeführt und zugleich die magistratliche Potestas auf mannigfache Weise eingeschränkt oder ganz beseitigt. Drittens geht eine Verschiebung der Machtbefugnisse der großen, den Staat repräsentierenden Körperschaften, zu denen nun auch die Geschworenengerichte gehören, vor sich. Eine Reihe von Daten, welche eine solche Entwicklung verfolgen lassen, liefert die Tradition wieder nur für Athen. Die Solonische Ausschließung der Theten von der Bule fällt mit der Kleisthenischen Verfassung, jedoch bleibt das Archontat selbst den Zeugiten noch verschlossen und wird ihnen erst 457/6 eröffnet (*Aristot. Ἀθ. πολ. 26, 2*). Solon hatte die Erlosung der Beamten dadurch gebunden, daß er sie nur aus den selbst durch Wahl aufgestellten Vorschlagslisten erfolgen ließ (τὰς δὲ ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων *Aristot. 8, 1*) und für das damals höchste Amt des Archontates die Wahl aus einer ebenfalls durch Wahl aufgestellten Vorschlagsliste beibehalten; die Kleisthenische Verfassung scheint die Aufstellung der Vorschlagslisten durch Wahl für die Erlosung der anderen Beamten fallen gelassen zu haben, für die Archonten aber behielt sie den alten Bestellungsmodus bei; erst 487/6 wird für dieses Amt das Erlosen aus einer auf Wahl beruhenden Vorschlagsliste eingeführt (ἐκυάμευσαν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας κατὰ φυλὰς ἐκ τῶν προκριθέντων *Aristot. 22, 5*). Rat und Volksversammlung besaßen seit Kleisthenes ausgedehnte Gerichtsbarkeit mit endgültiger Urteilskraft (*JHLipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, Lpz. 1905, I 176 ff.*). Jener gibt im 4. Jahrh. alle wichtigen Prozesse an die Geschworenengerichte ab (καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν *Aristot. 41, 2*), und gegen seine Entscheidungen in den seinem Forum noch verbleibenden Sachen ist stets Appellation bei den Geschworenen möglich (*ebd. 45*); er behält selbst in seiner eigensten Verwaltungssphäre nur eine gesteigerte Beamtenbefugnis (*ebda. 48, 1*). Die Volksversammlung hat von der Verurteilung des Miltiades i. J. 479 (*Hdt. VI 136*) ab bis gegen das Jahr 360 hin, wie unsere Überlieferung erschließen läßt, über öffentliche Vergehen das Urteil gesprochen, doch beschränkte sie sich bereits seit dem letzten Viertel des 5. Jahrh. (*Aristoph. Wesp. 590 f.*) vielfach darauf, in den vor sie gebrachten öffentlichen Prozessen ein Präjudiz zu fassen (προβολή), die Sache selbst dem gesetzlich kompetenten Geschworenengerichte zur Entscheidung zu überweisen. Durch das Geschworenengericht sind in der Mitte des 4. Jahrh. die beiden politischen Körperschaften an Macht und Bedeutung überholt.

Diese allmähliche Entwicklung und Durchbildung der Demokratie mußte eine unübersehbare Fülle verschiedener Formen und Spielarten von Verfassungen entstehen lassen, welche die Griechen mit dem einen Namen der δημοκρατία deckten, so daß dieser ebensowenig wie der der ὀλιγαρχία eine eindeutige, politisch scharf definierende Benennung ist. Die Verschiedenheit der Mischung der neuen demokratischen Elemente mit den bewahrten oligarchischen war so groß, daß derselbe Name eine in ihrem strengen timokratischen Charakter fast noch einer Oligarchie gleichende Demokratie, wie etwa die von Mantineia (*Arist. Pol. 1318 b 21 ff.*), und doch auch eine Ochlokratie umspannte; und unberechenbar ist die Zahl der Übergangsstufen zwischen diesen Extremen. Eine solche Mannigfaltigkeit spottet naturgemäß jeder Systematisierung; sie tut es um so mehr, als die außerordentliche Veränderlich-

keit der Zusammensetzung jener beiden Komponenten hinzutritt, das bunte Bild noch weiter zu verwirren. Aristoteles hat zwar in seiner Politik eine Systematisierung versucht: allein seine Scheidung und Charakterisierung von vier Grundtypen der Demokratie, welche er an zwei Stellen desselben Werkes (*1291b 30ff. 1318b 6ff.*) aufstellt, erscheint unklar und widerspruchsvoll. Man mag dafür die an der einen der beiden Stellen sicher schadhafte Überlieferung verantwortlich machen; sie allein trägt die Schuld nicht. Aristoteles hat die Kriterien für seine Scheidung – das Prinzip des ἴσον in der Verfassung an der einen Stelle, an der zweiten den Bevölkerungscharakter (vgl. auch *1321a 5*) – so allgemein genommen, daß die staatsrechtlichen, eine Verfassungsform konstituierenden Institutionen dabei gar nicht oder nur vereinzelt in Betracht gezogen werden. Was bei dem antiken Forscher die verwirrende Fülle des Materials vereitelte, verwehrt uns die Spärlichkeit der Überlieferung. Ehrliche Erkenntnis muß es eingestehen, daß wir nicht imstande sind, uns ein auch nur skizzenhaftes Bild von der demokratischen Verfassung einer mittleren griechischen Polis zu machen, wie etwa die von Aristoteles besonders geschätzte (*Uv Wilamowitz, Ar. u. Ath. I 357, 53*) Demokratie von Herakleia am Pontos es im 4. Jahrh. noch war. So wenig wie Sparta, dieser Sonderling unter den griechischen Staaten, den Typus einer Oligarchie wiedergibt, darf die athenische Verfassung ohne weiteres als das Urbild einer griechischen Demokratie betrachtet und ausgewertet werden. Athen als der einzige wirkliche republikanische Großstaat der Griechen hat bei der Ausgestaltung seiner Verfassung und politischen Institutionen mit einer Ausweitung aller Verhältnisse rechnen müssen und tatsächlich gerechnet, wie sie für keinen anderen Staat erfordert war. Vorsicht gegenüber einer Verallgemeinerung athenischer Staatseinrichtungen muß selbst da geübt werden, wo unsere Überlieferung durch Bezeugung gleicher Beamtenklassen, Institutionen, Volkseinteilungen zu ergänzender Heranziehung der uns am besten, oft allein bekannten athenischen Verhältnisse aufzufordern scheint. Solche Verfassungsdetails lehrt für die Mehrzahl der griechischen Politieen nur die inschriftliche Überlieferung kennen; diese gehört zumeist erst dem 4.–3. Jahrh. an; das ist aber die Zeit, in welcher die epichorischen Formen der Demokratie schon vielfach durch Angleichung an die athenische Demokratie, als die Demokratie κατ' ἐξοχήν, eingeebnet waren. Derartige Übereinstimmungen können eben auf Übertragungen aus Athen beruhen, wie denn die still, aber stetig wirkende Kraft seines Vorbildes sich deutlich auch in dem öffentlichen und privaten Urkundenwesen, der Fassung der Volksbeschlüsse und der Vertragsformulare, erkennen läßt. Und nicht zuerst in dieser Epoche hat der nivellierende Einfluß Athens, der ja dem ganzen Kulturzug entspricht, auf die staatliche Organisation der Politieen sich geltend gemacht. Was damals ohne eigenes Eingreifen von Athen geschah, wurde, wie schon erwähnt, zur Zeit seiner politischen Machthöhe von ihm vielfach in seinem Herrschaftsgebiete erzwungen. Daten also, die wir aus unserer Überlieferung für die Verfassung der griechischen Politieen entnehmen können, unterliegen nur zu leicht dem Verdachte, daß sie nicht mehr den bodenständigen politischen Formen des einzelnen Staates entsprechen, mithin ungeeignet sind zu Rückschlüssen auf epichorische Verhältnisse; gerade diese müssen wir aber zu erfassen suchen, um ein Bild von der Mannigfaltigkeit der demokratischen Verfassungen zu gewinnen. Übereinstimmungen ferner in politischen Benennungen berechtigen um so weniger zu einer Identifizierung athenischer Institutionen mit denen anderer Orte, als aus bloßer Namensgleichheit – und sehr oft kennen wir nicht mehr als den bloßen Namen – keineswegs Inhaltsgleichheit der betreffenden politischen Faktoren folgt. Rat und

Volksversammlung bestehen wie in Athen fast allerorten; aber aus ihrem Nebeneinander folgt nicht, daß die Relation der staatsrechtlichen Stellung und Wirksamkeit dieser beiden Körperschaften die gleiche gewesen sein muß wie in Athen. Ganz verschiedene Ämter bergen sich unter dem gleichen Titel πρυτάνεις in Athen, Rhodos, Mytilene, Delphoi; und auch wenn den gleichen Amtsnamen eine äußerlich gleiche Amtstätigkeit entspricht, kann das betreffende Amt in dem Funktionieren des Gesamtorganismus eine verschiedene Bedeutung haben. Man ermißt die Vielgestaltigkeit von Ämtern so allgemeiner Bezeichnung wie ἄρχων, βασιλεύς, μνήμων, ἀγορανόμος, προστάτης u. a. Die Bezeichnungen der Volksabteilungen als φυλή, φρατρία, πάτρα sind vollends durchaus inkongruent zwischen den verschiedenen Staaten; das folgt schon aus ihrer durch die einzelstaatliche Entwicklung bedingten Ausgestaltung und Umwertung (*o. S. 309*). Es ist nun gewiß einseitig doktrinär, jede vergleichende Heranziehung athenischer Verhältnisse für andere Politieen abzuweisen, da Athen trotz allem eine griechische Politie bleibt; aber vorsichtiger Forschung wird solches Verfahren meist nur da unbedenklich erscheinen, wo athenischer Einfluß sicher oder wahrscheinlich ist; andernfalls verschüttet man durch den Vergleich die Spuren der reichen Sonderbildungen, die die Griechen unter dem einen Namen der δημοκρατία zusammengefaßt haben. Endlich: es fehlt den Griechen in ihrer politischen Terminologie — ὀχλοκρατία tritt erst bei Polybios (*VI 4, 7*) auf und scheint stoischer Prägung — an jeder spezialisierenden Benennung für die einzelnen Grade demokratischer Färbung der Verfassungen; sie haben eben selbst keine Gruppierung noch Systematisierung der bunten Masse versucht, wie diese denn auch unmöglich waren. Der eine gemeinsame Name δημοκρατία aber bringt das allen diesen Verfassungsformen gemeinsame Merkmal, durch welches sie sich von den aristokratisch-oligarchischen Politieen unterscheiden, in treffendster Weise zum Ausdruck: der δῆμος hat das κράτος im Staate.

D. Der Fortschritt, den die Demokratie in der Entwicklung der griechischen Staatsverfassungen bringt, besteht darin, daß sie die Konsequenzen aus dem der griechischen Politie zugrunde liegenden Prinzipe, also der auf Abstammungsgleichheit beruhenden Gemeindezugehörigkeit, für die Rechtsstellung des δῆμος, d. h. für die Gesamtheit der freien, volljährigen männlichen Individuen legal bürgerlicher Herkunft zu ziehen bestrebt ist. Diese Konsequenz tritt nach außen verfassungsmäßig am schärfsten in der Erhebung der Versammlung des δῆμος, der ἐκκλησία, zu einer den bestehenden Körperschaften formal übergeordneten Repräsentation des Gesamtstaates hervor. Die Demokratie beginnt, indem die ἐκκλησία zur Vertreterin der Souveränetät des Staates wird. Dies ist das Prinzip der Demokratie und seine Konsequenz in ihrer Reinheit und Einfachheit. Bei seiner Verwirklichung traten Mannigfaltigkeit und Trübung je nach den historisch gewordnen und gegebenen politischen wie sozialen Verhältnissen ein. Jenes Prinzip begründet theoretisch gleiche Freiheit und gleichen Anteil am Staate und seinen Rechten, die ἐλευθερία und ἰσονομία, die ihrerseits wieder die αὐτάρκεια des einzelnen Bürgers zur Voraussetzung haben (*oben S. 316. 351*). Die älteren Verfassungsformen hatten die αὐτάρκεια und ἐλευθερία durch das nur nach dem Interesse einzelner Klassen bestimmte materielle Recht, besonders durch das Obligationsrecht, verkümmert, die ἰσονομία durch ein aristokratisch und timokratisch geformtes Staatsrecht breiten Schichten der Staatseinwohner trotz der staatsrechtlich anerkannten gleichen Abkunft aller Bürger vorenthalten. Die vollendete Demokratie will im Gegensatze dazu allen Stammesgenossen grundsätzlich die ἐλευθερία garantieren, die ἰσονομία gewähren; daß sie auch für die αὐτάρκεια zu sorgen bemüht

gewesen ist, bezeugen die Beamtenbesoldungen und staatliche Unterstützungen anderer Art (Armengelder, Notstandsarbeiten). Es gilt aber, von dem griechischen Terminus ἰσονομία (über ihn und die Parallelbegriffe besonders *RHirzel, Themis 240 ff.*; ältester Beleg das attische Skolion *PLG. III*^{4} *646 fr. 9*) die moderne Vorstellung einer Gleichheit aller vor dem Gesetze fern zu halten. Die griechische Polis ist, wie gesagt, ein rein politischer Machtstaat; wer dessen πολιτεία | voll besitzt, will auf verfassungsmäßig gegebenem Wege diese Macht als Mitglied der politischen Körperschaften, des Beamtentums und der Gerichtshöfe mit ausüben. Die Isonomie als Prinzip der Demokratie garantiert nun allen staatsrechtlich gleichgestellten Angehörigen des δῆμος Anteil an dieser politischen Machtbetätigung (*Thuk. III 82, 8* πλήθους τε ἰσονομίας πολιτικῆς), und zwar so, daß jedem Einzelnen im Turnus oder durch das Los die Möglichkeit geboten wurde, persönlich von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Allein den vollen gleichen Anteil an den politischen Rechten, welche die Verfassung dem Einzelnen gewähren konnte, hat selbst die extremste Demokratie niemals allen virtuell dazu Berechtigten zugestanden; dazu waren die oligarchisch-timokratischen Adern, die die Demokratie in ihrer ganzen Masse durchzogen, zu stark. Auch in dem Athen der demosthenischen Zeit blieb der vierte Stand, die Theten, gesetzlich vom Archontat ausgeschlossen und bestand die solonische Bestimmung weiter, daß die 'Schatzmeister der Athenaia' der ersten Schatzungsklasse, den Pentakosiomedimnen, angehören müßten (*Aristot. Ἀθ. πολ. 47, 1*). Also die Isonomie kommt selbst bei denen, die allein einen gesetzlich begründeten Anspruch darauf hatten, nur in beschränkter, unvollkommener Weise zur Durchführung, und sie bildeten doch nur den kleinsten Bruchteil der Gesamtbevölkerung des Staatsgebietes. Die Isonomie wird eben nur gradweis durchgeführt, und der Grad, in welchem die Isonomie in der Verfassung durchgeführt wird, bedingt die verschiedenen Stufen und Spielarten der demokratischen Verfassungen der Griechen. Im Grunde liegt also hier nur das Recht der ὁμοῖοι der aristokratisch-oligarchischen Zeit in der Ausdehnung vor, welche die prinzipielle Begründung des Vollbürgertums allein auf Freiheit und Abstammung nötig gemacht hatte; der Kreis der ὁμοῖοι, deren ἰσονομία auf der gleichen Herkunft beruhte, war nur durch die Fiktion gleicher Abstammung erweitert. Die Isonomie bildet in dieser ihrer eigentlichen Bedeutung kein unterscheidendes Merkmal gegenüber der Oligarchie: ἴσοι stellt sie her statt der oligarchischen ὁμοῖοι. Die Zweideutigkeit des Terminus hat ihn nur als klingendes politisches Schlagwort gegenüber der Oligarchie ausnutzen lassen, welches darum von den Demokraten als gleichbedeutend mit δημοκρατία verwendet wurde. Hier ist nichts Neues von der Demokratie geschaffen. Neu ist dem Gedanken nach auch nicht die Art und Weise der Ausdehnung der πολιτεία auf den δῆμος, der wie in den älteren Verfassungen durch Abstammung und Freiheit bestimmt wird; denn für diese Erweiterung wurde die Fiktion gleicher Abstammung zu Hilfe genommen, also von aristokratisch-gentilizischem Standpunkte aus verfahren. Aber was mit diesem letzten Punkte der Demokratie abgesprochen werden mußte, ist doch nur die Originalität der Form, in der die Ausdehnung des Bürgerrechtes vollzogen wurde. Die Ausdehnung selbst bildet die politische Tat, welche ein Neues begründete; denn sie hatte eine politische Machtverschiebung an das πλῆθος zur Folge, welche die Demokratie von der Oligarchie ein für allemal trennte. Und ebenso stellt sich die Demokratie der Oligarchie durch die Um- und Neugestaltung der Formen gegenüber, in welchen der δῆμος seine politischen Rechte ausübte, den staatlichen Körperschaften, dem Beamtentum, den Geschworenengerichten. Aber soviel Veränderung dies

alles in den Entwicklungsgang der griechischen Staatsverfassungen gebracht hat, einen neuen Staatsbegriff hat die Demokratie nicht geschaffen. Der Staat bleibt die πόλις der πολῖται; nur diesem schwächsten Teile der Gesamtbevölkerung kommen die Errungenschaften der Demokratie zugute. So bleibt die πόλις auch unter der Demokratie, was sie war, der politische Klassenstaat, dessen Gleicheitsprinzip für die nichtbürgerlichen freien Bestandteile der Bevölkerung, die Beisassen, ebenso belanglos blieb wie für die Frauen bürgerlichen Blutes. | Da zudem die ἰσονομία nicht einmal für die Bürger durchgeführt wurde, so erscheint das Bild der Verteilung der Rechte an die verschiedenen Schichten der Gesamtbewohnerschaft den älteren Verfassungen gegenüber in seiner Buntheit wenig verändert. Es hatte nur eine quantitative Ausdehnung, nicht eine qualitative Änderung des Bürgerrechtes stattgefunden.

XI. Demokratie: die Organisation. 1. Volksversammlung und Rat. A. Der Souverän des demokratischen Staates ist der δῆμος (*Eur. Suppl. 406* δῆμος ἀνάσσει; *Aristot. Pol. 1278 b 12* κύριος ὁ δῆμος), insoweit er verfassungsgemäß als 'Volksversammlung' abgegrenzt und organisiert ist. Die Abgrenzung ist nach dem Grade der demokratischen Durchbildung der Verfassung eine verschiedene. In gemäßigten Demokratieen war die Masse der Volksversammlung durch einen bestimmten Zensus auf eine gemessene Anzahl von berechtigten Teilnehmern beschränkt, wie in Athen nach 410 auf 5000 Bürger; in der vollendeten Demokratie umfaßte die Volksversammlung sämtliche Bürger ungeminderten Rechtes. Nur in dieser Versammlung, richtiger als solche organisiert, kann der δῆμος seine Souveränetätsrechte ausüben. Dabei wird für die formale Gültigkeit seiner als Gesetz (νόμος) oder Beschluß (ψήφισμα, ἄδος; jünger δόγμα, daher in hellenistischer Terminologie häufig) auftretenden Regierungshandlungen wie in Athen, Delphoi, Magnesia (Belege: *CGBrandis, RE. V 2170*) so anderwärts die Beschlußfähigkeit an eine gesetzlich bestimmte Mindestzahl von Stimmen gebunden gewesen sein; es folgt dies auch daraus, daß in Athen(seit 400 steigend: *Aristot. Ἀθ. πολ. 41, 3. 62, 2*) und anderwärts Diäten gezahlt wurden, um die Besuchsziffern (vgl. *AWilhelm, Arch.ep.Mitt. XX [1897] 82; Brandis a. a. O.*) zu heben.

Die Volksversammlung der Demokratie heißt ἐκκλησία; Benennungen aus älterer Zeit wie ἁλία (ἁλιαία, *o. S. 341. 346*) oder ἀγορά weichen allmählich vor ἐκκλησία zurück. Da die Regierungsmaßregeln des δῆμος, um rechtliche Gültigkeit zu haben, in seiner staatsrechtlich festgesetzten Formierung als ἐκκλησία beschlossen sein müssen, gilt das Vorhanden- und Tätigsein einer Ekklesie in einer Verfassung als das charakteristische Zeichen der Demokratie. Darum ist Solon der Begründer der athenischen Demokratie nach der Auffassung schon des 6. und 5. Jahrhs. v. Chr., und können Griechen noch zu Caesars Zeit die Wiederherstellung demokratischer Verfassung als ein ἀποκαταστῆσαι τήν τε πρότερον ἐκκλησίαν τῶι δήμωι καὶ τοὺς νόμους (Milet, *Inscr. Brit. Mus. 921 a*, vgl. *VChapot, La province romaine proconsulaire d'Asie, Paris 1904, 209*) bezeichnen: ἐκκλησία hat hier die gleiche Bedeutung wie in der entsprechenden Wendung aus dem 2. Jahrh. v. Chr. δημοκρατία: ὅ τε δῆμος ἠλευθερώθη καὶ τοὺς πατρίους νόμους καὶ τὴν δημοκρατίαν ἐκομίσατο (Eretria, *Dittenberger Syll. 277*) oder ἀποδεδωκότα τῆι πόλει τοὺς πατρίους νόμους καὶ τὴν δημοκρατίαν ἀδούλωτον (*IvPerg. 413*, vgl. *BHaussouiller, Étude sur l'histoire de Milet et du Didymeion, Paris 1902, 256*) aus dem 1. Jahrh. n. Chr. Im Jahre 88 v. Chr. schildert in Athen ein Agitator die Beschränkung der Demokratie durch die Römer: μὴ περιίδωμεν . . τὸ θεάτρον ἀνεκκλησίαστον . . καὶ τὴν . . πύκνα . . ἀφῃρημένην τοῦ δήμου (*Poseidon.* bei *Athenae. 213 D*).

Die Auffassung von der ἐκκλησία als des eigentlichen demokratischen Exponenten der Verfassung, obgleich das Volksgericht wenigstens in Athen mit viel mehr Grund als solcher betrachtet werden könnte, spiegelt sich in eigentümlicher Weise in der späteren Orthographie des Wortes ἐκλησία (mit einem κ) wider. Sie tritt anscheinend seit dem 4. Jahrh. v. Chr. auf und scheint zu verbreitet, auch schon in älterer Zeit und zugleich über zu verschiedene Dialektgebiete (Sammlung und Literatur *RE. V 2163f.*), als daß sie sich rein vom sprachlichen Standpunkte aus mit Vereinfachung der Konsonantengruppe (zumal die Parallelen mit τῆςτήλης, κάκτανε, *KBrugmann-AThumb, Griech. Grammatik, Münch. 1912, § 121*, nicht zutreffen) erklären ließe; es dürfte Volksetymologie stark mit im Spiele sein. Da man die ursprüngliche Bedeutung von ἐκ-κλησία (*s. u. S. 368*) in der Zeit der vollendeten Demokratie nicht mehr verstand und naturgemäß in dem Namen der Versammlung des souveränen Volkes das 'Volk' wieder suchte, so zerlegte man volksetymologisch in Anlehnung an λη(ι)τουργία, worin der Name des λα-όc stets kenntlich geblieben war, ἐκ-λησία (aus dem Volke), wobei natürlich jener Zug der Aussprache zu Hilfe kam.

B. Der δῆμος, in der Volksversammlung als Souverän auftretend, hat die Rolle der aristokratisch-oligarchischen βουλή eingenommen. Es fragt sich, in welcher Weise | sein Aufrücken vor die ältere Körperschaft vollzogen worden ist. Die Frage ist eine doppelte. Es handelt sich einmal darum, auf welchem formalrechtlichen Wege die ἀγορά oder das πλῆθος der älteren Zeit zu der ἐκκλησία der Demokratie entwickelt ist, und woher die demokratische Volksversammlung diesen ihren Namen trägt. Zweitens ist festzustellen, auf welche Weise die erste Stelle, welche bis dahin der Rat in dem Staatsorganismus inne hatte, für den Demos freigemacht wurde. Diese beiden Fragen können nur mit- und durcheinander beantwortet werden, soweit die uns zu Gebote stehenden Mittel, die überlieferten Tatsachen und die Terminologie, überhaupt eine Antwort zulassen. Und die Zahl jener Tatsachen ist eine sehr geringe; denn die Nivellierung der Verfassungsformen zu der Zeit, aus der unsere Überlieferung zumeist stammt, sowie die Lückenhaftigkeit der Überlieferung selbst haben uns des wirklichen Einblickes in jene frühen Vorgänge beraubt. Sicher ist bei der großen Mannigfaltigkeit des griechischen Staatenlebens nur dies, daß diese Vorgänge in so verschiedenen rechtlichen Formen sich vollzogen haben, daß unsere Forschung das Einzelne nie mehr wird feststellen können und sich bescheiden muß, wenn es ihr gelingt, auch nur einige typische Erscheinungen zu erfassen. Da diese Formen notwendig durch den Zustand der oligarchischen Verfassung, im besonderen durch die Stellung des Rates, bedingt sind, welchen die Begründer einer Demokratie vorfanden, um daran anzuknüpfen, so ist von derjenigen oligarchischen Ordnung auszugehen, von der aus Wesen wie Name der Ekklesie ihre rechtliche wie historische Erklärung finden.

Aus vorhandenen Daten und aus der Terminologie erschließt man, daß der aristokratisch-oligarchische Rat einer größeren Anzahl von Staaten schon in der vordemokratischen Periode zur Aufgabe seiner Exklusivität gezwungen wurde. Er kooptierte zunächst nach seinem Gutdünken, wie es in Athen im Jahre 410 für den beabsichtigten oligarchischen Rat vorgesehen war (*Aristot.* Ἀθ. πολ *30, 4* ἐὰν ⟨δέ⟩ τι θέλωσιν βουλεύεσθαι μετὰ πλειόνων, ἐπεισκαλεῖν κτλ.), aus der berechtigten Gesamtmasse des Volkes eine Anzahl von Bürgern für einen bestimmten Fall (*s. o. S. 347*); diese Kooptation wurde zur Regel, dann zur Institution: neben den Rat war eine Körperschaft von bestimmter Mitgliederanzahl getreten. Die Zeugnisse für diese Kooptierten begegnen vom Osten bis Westen; es sind die ἔκκλητοι in Argos und Sparta, die ἔσκλατοι von Rhegion und Syrakus, die ἐπίκλητοι von Ephesos, die ἐπείσκλητοι jenes oligarchischen Verfassungsentwurfs von Athen. In Ephesos stehen sie deut-

lich im Verein mit der alten Gerusie dem neuen Rat und der Ekklesie des Demos gegenüber (*u. S. 370*).

Ἐπίκλητος und ἔσκλητος neben ἐπείσκλητος bezeichnen einfach den Vorgang der Kooptation und sind an sich verständlich, ohne weitere historische Rückschlüsse nahezulegen; anders ἔκκλητος. Dieses ist als rechtlicher Terminus in den Verbindungen ἔκκλητος πόλις, ἔκκλητος δίκη (vgl. *HFHitzig, Altgriech. Staatsverträge über Selbsthilfe, Zürich 1910, 46f. 64*; *CGBrandis, RE. V 2201*) bekannt; es bezeichnet in jener Verbindung den Staat, der von zwei andern Staaten als dritter zum Schiedsrichter bei internationalen Rechtsstreitigkeiten angerufen wurde; ἔκκλητος δίκη ist in Athen wie in Chios das Appellationsverfahren, in welchem von einer niederen Instanz an eine höhere gegangen wurde. Der Terminus hat also die Grundbedeutung des Rekurrierens an eine dritte Stelle im Falle von Gegensätzen, die auf dem ersten und gewöhnlichen Wege nicht zum Ausgleich kommen. So sind bei Gegensätzen zwischen Parteien des Rates selbst oder zwischen Rat und Beamten die ἔκκλητοι als dritter, die Entscheidung herbeiführender Faktor herangezogen worden. Dies ist die Entstehung des Terminus ἐκκλησία, welcher die Gesamtheit der ἔκκλητοι bezeichnet. | Die Institution der ἔκκλητοι gehört der oligarchischen Periode an, aber sie ist ihrem Prinzip nach demokratisch, da sie die Exklusivität des alten Rates lockert. So muß sie als die verfassungsgeschichtlich vielleicht wichtigste Institution des alten Staates betrachtet werden, denn sie ist, wie schon gesagt (*o. S. 347*), der Keimpunkt der wichtigsten demokratischen Bildungen, welche von ihm aus sich als organische Weiterbildungen ergeben.

Die Entwicklung gabelt sich, je nachdem die ἔκκλητοι verselbständigt oder mit dem Rate, der sie berief, verschmolzen werden. Der erste Weg führte zur Bildung der Ekklesie, also direkt zur Demokratie. Neben die Bule waren die ἔκκλητοι, wie ihr Name besagt, ursprünglich als zeitweilig erwünschte Ergänzung, dann, wie die Zeugnisse lehren, als ständige, verfassungsmäßige Körperschaft getreten; bei dem Übergange zur Demokratie wurde diese Körperschaft selbst wieder erweitert, so daß sie den ganzen δῆμος vertrat, ohne dabei das Recht auf ihren Namen einzubüßen. Denn entsprechend den ältesten gemäßigten Demokratieen umfaßte der mit vollem Bürgerrecht ausgestattete δῆμος nur erst einen durch den Zensus abgegrenzten Teil des ganzen Volkes. Die Versammlung dieses Teiles war wirklich noch eine ἐκκλησία. Die vollendete Demokratie behielt den Terminus für die Versammlung des ganzen Volkes, des πλῆθος, bei; vielleicht weist die Bezeichnung πάνδημος ἐκκλησία in Olbia wenigstens ursprünglich auf eine beschränkte ἐκκλησία. Diese Entwicklung der souveränen Volksversammlung aus den ἔκκλητοι des Rates ist durchaus natürlich. Die ἔκκλητοι sollten, wo sie hinzugezogen wurden, eine Entscheidung treffen helfen, die der Rat allein nicht geben zu können oder zu dürfen meinte. Denn dies war der Zweck ihrer Zuziehung. So hatten sie vielfach in Wahrheit das letzte Wort wie die Ekklesie in der demokratischen Verfassung. Als aus den ἔκκλητοι die ἐκκλησία gebildet wurde, handelte es sich nur um den Übergang von einem tatsächlichen Zustande zu einer rechtlichen Ordnung der Macht. Die Ausdehnung der Ekklesie auf das πλῆθος folgte aus dem Prinzip der Demokratie; die zumeist wohl gleichzeitig erfolgende Erweiterung des alten Rates dagegen war nicht mehr von prinzipieller Bedeutung und hing von den einzelstaatlichen Verhältnissen, besonders von der Größe der Bürgerschaft, ab.

Die andere Art der Entwicklung, wonach die ἐπίκλητοι nicht verselbständigt, sondern mit der bestehenden Bule verschmolzen wurden, führt nicht zu einer demo-

kratischen Ordnung, sondern zu einer gemäßigten Oligarchie; denn hier wird das πλῆθος auch nicht einmal teilweis zu einer souveränen Körperschaft organisiert, sondern es findet nur eine Erweiterung des oligarchischen Rates statt. Beim Übergange zur Demokratie mußte dann die Ekklesie nach dem Muster der bestehenden Demokratieen durch einen einmaligen Akt geschaffen werden. Dieser Vorgang hat im Westen stattgefunden, wobei der Rat entsprechend seiner Zusammensetzung genauer bezeichnet wurde: der aus der Vereinigung (Zusammenberufung) der βουλά und der ἔκκλητοι gebildete Rat heißt dort ἁ σύγκλητος, nämlich βουλά (daher diese westgriechische Bezeichnung für den römischen Senat).

Natürlich ist der eine wie der andere Gang der Entwicklung nur in den Staaten möglich gewesen, in denen eine Berufung von ἔκκλητοι durch die bestehende oligarchische Verfassung vorgesehen war. Aber nachdem einmal der Typus in seiner demokratischen Wertung da, wo die Verfassung es erlaubte, geschaffen war, wurde er anderen Ortes bei der Einführung der Demokratie nachgebildet oder einfach übernommen. Es hieße außerdem die Mannigfaltigkeit der Entwicklungen verkennen, jenen ersten Entwicklungsgang für alle Politieen, welche mit den ἐπίκλητοι die Möglichkeit organischer Herausbildung der Ekklesie boten, für mehr als eben möglich zu betrachten; Notwendigkeit dazu hat hier nirgend geherrscht. In Ephesos steht am Ende des 4. Jahrh. die γερουσία mit den ἐπίκλητοι neben Rat und Volksversammlung (*u. S. 370*); auch dieser Zustand läßt auf eine durch einen einmaligen Akt erfolgte Erhöhung der Volksversammlung schließen, nicht auf einen der dargelegten Entwicklung ähnlichen Ausbau der Verfassung. Der gleiche Schluß scheint — der Stand unserer Kenntnis zwingt zu vorsichtigster Formulierung — z. T. auch für diejenigen Staaten berechtigt, welche die alten epichorischen Bezeichnungen wie ἁλία (ἁλιαία, ἁλίασμα), ἀγορά bis in die demokratische Zeit hinein festgehalten haben. Es sind dies dorische Staaten, die entsprechend ihrer Verfassungsgeschichte erst spät ihre Volksversammlung mit der demokratischen Machtfülle ausgestattet haben: hier kann dann die Ekklesie einfach rechtlich nachgebildet worden sein, ohne daß zugleich der Name übernommen wurde, obgleich er seit dem 4. Jahrh. als fester staatsrechtlicher Terminus für demokratische Volksversammlungen zu gelten hat; andererseits ist es möglich, daß gerade in diesen Staaten die alte Heeresgemeinde (*o. S. 346*) einfach in demokratischem Sinne um- und ausgestatet wurde. Im 3. und 2. Jahrh. beginnen ihm denn auch jene alten Bezeichnungen zu weichen (Kreta, Delphoi), ohne doch ganz zu schwinden (Großgriechenland). Wo der Terminus geschaffen ist, läßt die Überlieferung nicht erkennen. Die frühesten direkten Belege (vom Jahre 428 Methonaeerbeschluß, *IG. 1 40;* dann *Aristoph. Ach.* öfter) stammen aus Athen; aber nicht nur der Mangel ionischer Psephismen aus dem 5. Jahrh. verbietet es, aus diesen Belegen, welche mit ihrer Jugend nichts als die Lückenhaftigkeit unserer Überlieferung beweisen, auf Attika als das Ursprungsgebiet des Terminus zu schließen. Athen ist nicht eigentlich schöpferisch in rechtlicher Terminologie gewesen, sondern hat darin übernommen, besonders von den stammverwandten Ioniern der Inseln wie des Festlandes. So denkt man am leichtesten an eine ionische Polis, allein es erregt Bedenken, daß Herodot statt ἐκκλησίη durchgehends ἀλίη sagt. Allerdings von der Vielgestaltigkeit der ionischen Politieen älterer Zeit kann man sich schwerlich eine richtige Vorstellung machen, und Herodots Sprachgebrauch gibt kaum für eine von ihnen ein vollgültiges Zeugnis ab. Der Terminus kann von einer einzigen Polis ausgegangen sein, von welcher Athen ihn übernahm, um ihm allgemeine Anerkennung zu geben; denn so viel ist bei aller Unsicherheit gewiß, daß Athen durch seine Herrschaft im 5. Jahrh.

zugleich mit der Ausbreitung der Demokratie den Terminus ἐκκλησία für die demokratische Volksversammlung zu einem gemeingriechischen gemacht hat.

C. Die Erhebung des Demos zum Souverän setzt die Zurückdrängung des Rates an die zweite Stelle im Staatsorganismus voraus. Auch hier darf man zwei Typen unterscheiden. Nach dem einen erfolgt die Rechtsschmälerung des Rates auf einmal in solchem Umfange, daß er im wesentlichen sogleich seine spätere Stellung erhält. Dieser Typus ist der jüngere; schwerlich bot die älteste Zeit zahlreiche Beispiele für ihn, denn er ist notwendig mit den gewaltsamen Verfassungsumstürzen der Periode, für welche die Rechte der demokratischen Bule schon etwas Gegebenes waren, verbunden. Historisches Interesse besitzt er also in geringem Maß und nur insofern, als der Bruch mit der Vergangenheit, den er darstellt, die Brutalität der Vorgänge erklärlicher macht, welche im 5. und 4. Jahrh., als Sparta und Athen abwechselnd Oligarchie und Demokratie den abhängigen Städten aufzwangen, die Verfassungsänderungen charakterisieren. Historisch wichtiger und lehrreicher ist der andere Typus, welcher die natürliche, aus dem inneren Staatsleben sich ergebende Entwicklung widerspiegelt. Der Rat, dessen Stellung durch seine politischen Rechte wie durch die Tradition zu gefestigt war, um beim ersten Anlauf der Demokratie völlig gebrochen zu werden, wich in Kompromissen nur Schritt um Schritt zurück. Die einzelnen Stadien des Kampfes, die naturgemäß in den verschiedenen Staaten sehr ungleich waren, lassen sich nicht mehr verfolgen; es kann sich nur darum handeln, solche Kompromißbildungen an | einzelnen Beispielen aufzuweisen. Einem besonders alten Zustande begegnet man noch im Jahre 420 in Argos; den Bündnisvertrag mit Athen (*Thuk. V 47, 9*) beschwören ἡ βουλὴ καὶ οἱ ὀγδοήκοντα καὶ οἱ ἀρτῦναι; die beschränkte Zahl von achtzig Mitgliedern für eine Körperschaft neben der demokratischen Bule — denn Argos hat damals demokratische Verfassung (*Thuk. V 31, 6* τὴν Ἀργείων δημοκρατίαν) — führt auf einen oligarchischen Rat, der in der ersten Zeit der argivischen Demokratie mit dem oligarchischen Beamtenkollegium der ἀρτῦναι noch beibehalten war; später sind sie aufgehoben. Dieser Nebenrat muß noch erhebliche Befugnisse gehabt haben, wenn er als Vertreter des Staates in einem so wichtigen internationalen Akte fungieren konnte. Allerdings kann die Demokratie in Argos damals höchstens ein Menschenalter (seit 460 etwa) bestanden haben. Aus jüngerer Zeit zeigt ein jüngeres Stadium der Entwicklung das schon berührte Zeugnis aus Ephesos. Hier ist die γερουσία noch mit ihren ἐπίκλητοι bis an das Ende des 4. Jahrhs. neben der demokratischen Bule und Ekklesie (*Gr. Inscr. Brit. Mus. III 2 n. 449 [DittenbergerSyll. 186]:* ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι) erhalten geblieben; sie kann auch noch Beschlüsse zusammen mit den ἐπίκλητοι fassen, aber sie ist aus der politischen Sphäre in die Verwaltung des Heiligtums gedrängt, eine sakrale Behörde geworden, die für die Einbringung ihrer Beschlüsse nicht einmal selbst an den Rat sich wenden kann, sondern der Vermittlung staatlicher Beamten bedarf (οἱ νεωποῖαι καὶ οἱ κούρητες... τὸ ψήφισμα ἤνεγκαν τῆς γερουσίας καὶ τῶν ἐπικλήτων). Lysimachos hat der γερουσία nach Einnahme der Stadt (287) die politischen Kompetenzen wiedergegeben und sie mit den ἐπίκλητοι zur höchsten Behörde erhoben (διῴκουν πάντα *Strab. 640*, vgl. *Aristot. Ἀθ. πολ. 3,6* διῴκει δὴ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει vom Areopag ältester Zeit); es wurde eben den Ephesern eine mehr oligarchische Verfassung aufgezwungen. Über den Tod des Lysimachos (281) hinaus dürfte diese und damit die politische Stellung der γερουσία keinen Bestand gehabt haben. In Athen tritt die βουλὴ οἱ πεντακόσιοι neben die βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου. Wäre auch nur der geringste Anhalt dafür vorhanden, daß

die athenische oligarchische Verfassung je ἐπίκλητοι gekannt hätte, so würde in der Stellung des Areopags ein weiteres Entwicklungsstadium gegenüber der ephesischen Gerusie, neben der noch die ἐπίκλητοι erhalten sind, sich ergeben; das fehlt: die ἐκκλησία ist hier einfach aufgepfropft. Um 600 gab es in Chios einen Rat, der als βουλὴ ἡ δημοσίη bezeichnet wird; mit Recht ist aus dem differenzierenden Attribut die Existenz einer anderen βουλή, etwa einer βουλὴ γερόντων wie bei Homer, erschlossen worden, welche die genaue Parallele zum athenischen Areopag bildete (*Uv Wilamowitz, Nordionische Steine 68f.*). Wenn es in Akragas (*GDI. 4254*) heißt ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθὰ καὶ τᾶι συγκλήτωι τ⟨ῶν⟩ ρ̄ῑ, so steht die Zahlangabe gerade so als Distinktiv wie in Athen in dem offiziellen ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι, daher man auch hier einen anderen Rat erschließt, dessen Mitgliederzahl unbeschränkt war, weil ihm der einzelne nach aristokratischem Prinzip lebenslänglich angehörte. Bei diesem Typus fand keine degradierende Umwandlung des alten Rates statt; er wurde nur politisch beiseite geschoben. Der neue Rat erhielt allein das Recht mit der souveränen Volksversammlung direkt zusammenzuarbeiten, so daß der alte geflissentlich von ihr ferngehalten wurde. Das wissen wir aus Athen und folgert man für Akragas aus jener Präskriptformel. Der Areopag in Athen hat keinen Anteil an der Regierung; was der δῆμος auf Vorschlag der neuen βουλή beschließt, ist auch für ihn bindend; von der äußeren Politik ist er vollends ausgeschlossen. Über die Verfassung und die Gesetze ist ihm bis auf Kleisthenes allerdings als νομοφύλαξ eine mit Strafgewalt verbundene Aufsicht geblieben; allein er schützte so nur, was von den Faktoren, die ihn entthront hatten, von dem δῆμος und der neuen βουλή, beschlossen war, ohne daß er einen Anteil daran hätte nehmen dürfen. Wollte man wirklich in dieser ihm bis 508 verbliebenen, politisch absolut passiven Stellung mit Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 8, 4*) eine Zusammenfassung der meisten und wichtigsten politischen Kompetenzen erblicken, wird man vergeblich nach einer richtigen Bezeichnung für die Rechtsstellung des neuen Rates und der Ekklesie suchen. Der Areopag | ist auch sonst durch die neue Verfassung durchaus gebunden. Denn da die gewesenen Beamten, aus denen er sich rekrutierte, in der Ekklesie gewählt worden waren, war seine Zusammensetzung in die Hände des Demos gegeben. Es ist nur konsequent, daß er auch über den Bestand seiner Mitglieder kein Verfügungsrecht hatte, sondern wenigstens in späterer Zeit für etwaige Ausstoßung der Bestätigung durch einen demokratischen Geschworenengerichtshof (*Deinarch. 1, 56f.*) bedurfte; denn ein solcher hatte jenen in einem Euthynenverfahren am Ende des Amtsjahrs die Qualifikation zum Eintritt in den Areopag erteilt.

Für die demokratische Form der Verfassung laufen beide Typen der Wandlung auf das Gleiche hinaus: der alte Rat nimmt in der Regierung keine mitwirkende Stellung mehr ein. Aber der erste Typus, wonach der alte Rat einfach durch den neuen ersetzt wird, ist radikaler, der zweite leidet an dem Fehler der Halbheit. Zwar wurde in Athen dem Areopag 461 mit der Umwandlung in einem Gerichtshof auch seine passive politische Stellung genommen, aber damit war das Ansehen dieses alten Rates, welches auf religiöser wie politischer (πάτριος πολιτεία) Tradition beruhte, nicht gebrochen. Der Areopag war dauernd ein Fremdkörper in dem demokratischen Organismus, der mit den rein demokratischen Staatsgewalten im Kampfe blieb, um jeweils, wenn diese in Zeiten der Not versagt hatten, wie um 480, 403 und 338, seine Stellung wieder zu stärken. Die Halbheit, die im Anfang vielleicht begangen werden mußte und 461 aus sakralen Rücksichten (*Aischyl. Eum.*) nicht gut gemacht wurde, hat um 60 v. Chr. den Römern die Handhabe geboten, den demokratischen

Rat und die Volksversammlung unter die Kontrolle des aristokratischen Rates zu stellen, das ψήφισμα τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου zum προβούλευμα des ὑπομνηματισμὸς τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς für bestimmte Rechtsgebiete zu degradieren (*u. S. 394f.*).

Unsere literarische Überlieferung hat die Erinnerung an die Existenz eines oligarchischen Nebenrates in den Demokratieen fast ganz verloren. Einzig über den athenischen Areopag bewahrte sie brockenhafte Nachrichten, die für die älteste Periode zum großen Teile selbst auf Rückschlüssen des 5. und 4. Jahrh. beruhen. Und doch bedingt es die Konsequenz geschichtlichen Geschehens, daß ähnliche Verhältnisse in einer großen Anzahl von Staaten bestanden. Die vorgeführten epigraphischen Belege bilden eine um so stärkere Bestätigung dieses Schlusses, als die inschriftliche Überlieferung einer ganz jungen Zeit angehört, in welcher die Erhaltung veralteter Institutionen als Ausnahme erscheinen muß; denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß mehreren Ortes mit größerer Konsequenz als in Athen, welches stets zäh an seinen Einrichtungen hing, der aristokratisch-oligarchische Rat anfänglich beibehalten und erst im Laufe des demokratischen Ausbaues der Verfassungen beseitigt wurde. So sind später jene ‘Achtzig’, die im 5. Jahrh. neben Rat und Demos in Argos stehen (*o. S. 370*), verschwunden. Den besten Beweis aber liefert die Verfassung vornehmlich der kleinasiatischen Städte der römischen Kaiserzeit. Neben der βουλή und dem δῆμος tritt hier — für mehr als vierzig Städte liegen inschriftliche Beweise vor — eine γερουσία auf, deren Charakter nicht bezweifelt werden kann. Sie wird in den Präskripten der Kommunalbeschlüsse mit Rat und Volk zusammen genannt (ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ ἡ γερουσία ἐτίμησαν u. ä.); ihr Name erscheint mehrfach auf den Provinzialmünzen; sie hat ihre eigenen Beamten ganz analog der βουλή, und das Beweisendste: auf die Bestallung dieser Beamten ist dem Kaiser und den Provinzialstatthaltern bestimmender Einfluß vorbehalten, wie beide auch sonst der Körperschaft ein beaufsichtigendes Interesse zuwandten. Diese Gerusie ist eine Repristination, welche in dem Umfange nicht hätte eintreten können, wenn die Überlebsel der alten Gerusie nicht noch reichlich unter der Demokratie vorhanden gewesen wären und sich bis in die späte Zeit erhalten hätten. Es liegt hier direkte oder indirekte Anknüpfung vor, die sich auch darin zeigt, daß die Gerusie der Kaiserzeit auf das gleiche, nichtpolitische Gebiet beschränkt erscheint, wie die Gerusie in der Demokratie von Ephesos erschien: Kulte, Feste, Gymnasien, Ehrenerteilungen sind das Gebiet, auf dem sie allein oder mit Rat und Volk zusammen wirkt. Die Römer haben diese Rückbildung zweifellos begünstigt; nicht nur die Stärke der Erscheinung liefert den Beweis. Sie ließen diese Gerusieen, nach deren Wiederbelebung die Romantik jener Spätgriechen verlangte, neben den beiden demokratischen Körperschaften vielleicht aus ähnlichem Grunde zum Leben erwachen, wie sie den areopagitischen Rat in Athen gehoben haben; denn eine Schwächung jener beiden war notwendig damit verbunden. Allerdings versagt die Parallele mit dem Areopag nach der staatsrechtlichen Seite hin vollständig. Wohl ist auch der Areopag der eigentlichen kommunalen Verwaltung, welche dem politischen Beteiligungsgebiet entspricht, durchaus fern gehalten: es gibt keinen ὑπομνηματισμός, kein ἐπερώτημα des Areopags, die sich auf anderes als auf Ehrenerteilungen oder Weihungen bezögen. Allein die staatsrechtliche Stellung des Areopags ist grundsätzlich verschieden von der der Gerusieen. Die Briefe der Kaiser und Statthalter beweisen es; nach Athen schreiben sie: τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ καὶ τῇ βουλῇ τῶν πεντακοσίων καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀθηναίων χαίρειν, an alle anderen Gemeinden: τοῖς ἄρχουσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Die Erklärung hierfür wird sich in dem Abschnitt

über die Beamten ergeben (*S. 394*); sie wird zeigen, daß der Unterschied historisch begründet ist, sich nicht etwa aus einer romantischen Rücksichtnahme auf die σεμνοτάτη βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου herleitet, und damit die Berechtigung erweisen, trotz jenes Unterschieds die Erhöhung des Areopags und die Wiedererweckung der Gerusie in Parallele zu stellen und so einer und derselben geschichtlichen Entwicklung einzureihen, welche die älteste Körperschaft der griechischen Polis über mehr denn ein Jahrtausend hin bis in die letzten Zeiten des Hellenentums verfolgen läßt. Solches ist nicht äußerlich durch Tradition zu erklären; Tradition muß ihren Grund haben: es ist der unerschütterliche Glaube des Hellenen an seine Polis und ihre Unsterblichkeit (noch *[Iulian.] ep. 35 a. E.*), der immer festhält oder wiederbelebt, was je zu seiner πάτριος πολιτεία gehörte.

D. Das von der Demokratie grundsätzlich angestrebte Verhältnis zwischen Volk und Rat ist folgendes. Der δῆμος ist alleiniger Souverän; als solcher beweist er sich, indem er mit den in der Ekklesie unter bestimmten gesetzlichen Formen gefaßten Beschlüssen (ἔδοξεν τῷ δήμῳ ἐν ἐκκλησίᾳ κτλ.) die letzte Entscheidung hat nach außen hin über Krieg und Frieden (περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης), Überwachung und Aufhebung von völkerrechtlichen Verpflichtungen (Staatsverträgen: συμβόλων; Bündnissen συμμαχίας καὶ διαλύσεως), nach innen über Gesetzgebung (νόμων), Zuerkennung des Bürgerrechts (πολιτείας) und Bewilligung von öffentlichrechtlichen Privilegien (δωρεῶν, τιμίων καὶ φιλανθρώπων, δικαίων), über Leben und Freiheit, Recht und Vermögen aller Staatsangehörigen (θανάτου καὶ φυγῆς καὶ δημεύσεως), über Wahlbestellung und Kontrolle der Beamten (ἀρχῶν αἱρέσεως, ἐπιχειροτονίας, εὐθυνῶν), über die Einsetzung und Organisation der Gerichtsbehörden (vgl. *o. S. 346 Arist. Pol. 1298a 3*, nicht ganz vollständig).

Der Rat ist aus einer souveränen politischen Körperschaft zu einer Beamtenschaft degradiert: die βουλή gilt staatsrechtlich als eine ἀρχή (*Aristot. Pol. 1275b 18*) für den δῆμος. Als Körperschaft wie in ihren einzelnen Mitgliedern trägt sie durchaus die Kennzeichen des Beamtentums. Die βουλή wird auf ein Jahr bestellt und unterliegt am Schlusse des Amtsjahres der Rechenschaftsablage; es gilt für sie die gleiche Altersqualifikation wie für die Beamten (die athenische Bestimmung, z. B. *Xenoph. mem. I 2, 35f.*, ist auch sonst nachgewiesen); Iteration des Amtes ist zwar nicht wie bei den sonstigen Beamten ausgeschlossen aber beschränkt (*s. u. S. 389*). Als Beamter des Souveräns führt er einmal die laufenden Regierungsgeschäfte, vermittelt vor allem dessen Verkehr mit dem Auslande (Empfang der Gesandtschaften und Einführung in die Ekklesie), mit den Staatsangehörigen, Beamten sowohl wie Privatpersonen, und mit einzelnen Fremden. Ferner bereitet er für den Souverän die Regierungsakte sachlich oder auch nur formal für dessen Entscheidung in der Ekklesie vor. Die Form, in der diese Vorbereitung an den Demos kommt, ist, wie es das Wesen einer Körperschaft erfordert, die eines Beschlusses oder eines erkennenden Vorschlags; daß beiden die Rechtsfähigkeit fehlt, die ihnen erst durch die Ratifizierung (κυροῦν) seitens des souveränen δῆμος in der Ekklesie wird, besagt die Terminologie: nur als ein προβούλευμα — nicht als βούλευμα — oder als γνώμη werden sie bezeichnet. So ist der Rat eine politische Behörde und zwar die erste politische Behörde in der Polis; aber er tritt auf diesem politischen Gebiete nicht in dem Maße als regierende Behörde auf, wie er für die innere Verwaltung des Staates als die erste und wichtigste Behörde erscheint, wo seine Beamtenstellung sich besonders klar zeigt. In dieser seiner Beamtentätigkeit besitzt er allerdings Machtbefugnisse und eine Kompetenzenfülle, die über die der

einzelnen Beamtenkollegien weit hinausgehen. Allein sie ändern nichts an seiner grundsätzlichen Beamtenqualität, denn sie erklären sich historisch aus seiner früheren souveränen Stellung. Er ist und bleibt, auch wo er politische Handlungen vollzieht, Mandatar des δῆμος und diesem verantwortungspflichtig. Der Rat hat in modernem Sinn eine ministerielle Stellung seinem Souverän, dem δῆμος, gegenüber.

Die 'formale Omnipotenz' der griechischen Ekklesie, wie sie sich in diesen Grundzügen ausdrückt, erlitt materiell in den einzelnen Verfassungen die stärksten Einbußen; voll wurde sie nie und nirgends erreicht. Die Kompromisse, in denen der δῆμος den alten Gewalten seine neue Stellung abrang, gaben ihm wohl die Macht, aber er erhielt sie nur um den Preis, daß er darauf verzichtete, sie nach eigenem Willen und allein zur Ausübung zu bringen. Ihm fehlt die Initiative; er ist an ein Zusammenwirken mit dem Rat gebunden. Für eine Darstellung, welche die allmähliche Durchbildung einer demokratischen Verfassung verfolgte, müßte diese Abhängigkeit des Demos in der Initiative, wenn auch gewiß nicht als der einzige, so doch als einer der wichtigsten Gradmesser für die Abstufung von der gemäßigten bis zur 'äußersten' (ἐσχάτη) Demokratie verwertet werden, wenn unsere Überlieferung das entsprechende Beobachtungsmaterial böte. So kann es sich nur darum handeln, die Art und Form dieses Zusammenwirkens in ihren historischen und rechtlichen Grundlagen zu erfassen.

Der δῆμος kann nur auf Berufung von anderer Seite zusammentreten; in der Versammlung selbst kann er nur über das befinden, was ihm von der vorbereitenden Seite vorgelegt wird. Er hat keinen eigenen Beamten, bestimmt auch keinen Einzelnen oder eine Kommission aus seiner Mitte zum Vorsitz und zur Leitung und Beaufsichtigung seiner Versammlung; diese Organe werden von anderer Seite gestellt: in allen diesen Punkten ist er in der Mehrzahl der Staaten abhängig von dem Rate. Man versteht, wie die beiden Körperschaften der βουλή und der ἐκκλησία in solches Verhältnis zueinander gesetzt werden konnten; von beiden Seiten aus kommen die historischen Bedingnisse dafür. Auch der Souverän der Oligarchie, der Rat, trat nur auf Ladung und unter Leitung des höchsten oder der höchsten Beamten zu- | sammen. Der demokratische Rat ist für den souveränen Demos die höchste ἀρχή: so lädt er ihn zur Sitzung und vollzieht alle formalen Obliegenheiten wie jene Beamten in der Oligarchie, natürlich mit den Abänderungen und in der Umgestaltung, welche durch die neue Ordnung bedingt wurden. Die Ekklesie, um vieles größer als der ehemalige Rat, erforderte die Festsetzung und Innehaltung einer strafferen und gesetzlich bestimmten Geschäftsordnung; der Rat als eine an sich vielköpfige Körperschaft mußte durch ein einzelnes Mitglied oder durch eine Kommission aus seiner Mitte die Geschäfte führen lassen. So für die formale Seite dieses Wechselverhältnisses die historische Anknüpfung; sie fehlt auch der materiellen nicht. Der aristokratisch-oligarchische Staat konnte das 'Volk' zusammenrufen, um seine Meinung zu hören, aber eine Debatte, ein βουλεύεσθαι, in der Volksversammlung (*s. o. S. 341*) ließ er nicht zu. Das Volk hatte nur die Fragen, die ihm vorgelegt wurden, zu bejahen oder zu verneinen. Dafür mußten die betreffenden Gegenstände durch Vorberatung so weit geklärt und vorbereitet sein, daß über sie ohne materielle Rückfragen, da solche ausgeschlossen waren, mit Ja oder Nein geantwortet werden konnte. Was an das Volk kam, war vorberaten, προβεβουλευμένον. Dem Souverän aber steht das Recht des βουλεύεσθαι zu, wie einst dem Könige mit dem Rat der Ältesten, dann dem aristokratisch-oligarchischen Rate, so jetzt dem Demos: mit τίς ἀγορεύειν βούλεται eröffnet in Athen der Herold die Debatte in der Ekklesie. Ein

materielles προβουλεύειν, dessen Ergebnis als προβούλευμα dem Volke vorgelegt wurde, wäre theoretisch betrachtet jetzt nicht mehr nötig gewesen, wo der Souverän in selbständige Erwägung trat, nur das formelle, ob die Sache zur Kenntnis des Volkes gebracht werden dürfe, konnte noch erforderlich erscheinen. Aber die alte Ordnung wurde aus durchsichtigen praktischen Gründen festgehalten; dem Rate blieb so auch die gesetzlich gesicherte Möglichkeit, Ingerenz auf die Beschlüsse des Demos auszuüben. Das προβουλεύειν εἰς τὸν δῆμον (*Aristot. Ἀθ. πολ. 45, 4*) ist das wichtigste Recht, das dem Rate vorbehalten wurde. Die Angabe, die Aristoteles für Athen macht: οὐκ ἔξεστιν οὐδὲν ἀπροβούλευτον . . . ψηφίσασθαι τῷ δήμῳ darf nach Ausweis der Inschriften wenigstens für die Demokratie der freien Städte des 4. und 3. Jahrh. durchaus Allgemeingültigkeit beanspruchen; allerdings ist diese Gleichförmigkeit erst das Ergebnis einer Nivellierung, bei der das Muster der athenischen Verfassung besonders gewirkt haben wird. Denn es sind abweichende Erscheinungen zu beobachten, welche ihre sachliche wie historische Erklärung nur finden, wenn die Entwicklung nicht überall auf eine Abhängigkeit des Demos einzig von dem Rate hinausgeführt hatte.

Aus der ungeminderten magistratlichen Potestas in der älteren Verfassung folgte das Recht wenigstens der höchsten Staatsbeamten, unmittelbar mit dem Souverän zu verkehren, also an den Rat mit Anfragen und Anträgen, besonders aus dem bestimmten Amtskreis, in dem ein jeder verwaltend, anordnend und richtend schaltete, heranzutreten, gleichviel ob er aus eigener Initiative handelte, oder ob aus dem Kreise der Vollbürger die Anregung kam, die bei der ehemals großen Selbständigkeit des Beamten zunächst an ihn gelangte; denn er hatte das Referat über die Sachen aus seinem Amtskreise. Die weitere Entwicklung läßt diese Verhältnisse erschließen. In der Demokratie nimmt die βουλή die erste Stelle im Beamtentum ein, erhält daher ausnahmslos in allen Verfassungen das Recht, mit dem Demos frei zu verkehren. Sie besaß dies Recht unbestreitbar in der Mehrzahl der Staaten sogar allein, vor allen übrigen ἀρχαί, so daß die anderen Beamtenkollegien sich nur durch ihre Vermittlung an die Ekklesie wenden konnten. Ebensowenig aber läßt es sich leugnen, daß in mehr als einem Staate neben der neuen höchsten ἀρχή bestimmten Beamten ihr früheres Recht gewahrt blieb, und zwar nicht nur das, unter Fortfall der Zwischeninstanz des Rates direkte Anträge an das Volk zu stellen, sondern in Athen auch das, selbst die Volksversammlung zu berufen, in anderen Städten ihr auch zu präsidieren (Belege bei *CGBrandis, RE. V 2181f.*); es sind dies die höchsten militärischen Beamten: στρατηγοί in der Mehrzahl der Fälle, πολέμαρχοι in Orchomenos (Boiotien), ταγοί in Thessalien. Der Grund für die exzeptionelle Stellung dieser Beamten ist klar: ihr Amtskreis gilt der σωτηρία καὶ φυλακὴ τῆς πόλεως, die ein schnelles und dem laienhaften Präjudiz eines Probuleuma nicht ausgesetztes Handeln erforderten. Hier liegt nichts weniger als spätere Privilegierung dieses Amtes vor, sondern altes, durch den Zwang der realen Verhältnisse mehrfach erhaltenes Recht. Wenn in Olbia die Archonten (3. Jahrh.), in Mykene die Damiurgen (3./2. Jahrh.) die Volksversammlungen berufen können, so ist dieses Recht nicht anders zu beurteilen, mögen auch die Gründe für seine Erhaltung andere gewesen sein. Die Gleichförmigkeit, welche auch in diesem Punkte im Laufe der Zeit eingetreten ist, hat eben nur Spuren der früheren Vielgestaltigkeit bestehen lassen; denen soll man mit Rückschlüssen folgen, statt sie unter der Walze des Schemas völlig zu zerdrücken oder als eine Fährte aus jüngerer Zeit zu betrachten; man beraubt sich sonst der Einsicht in die Einheitlichkeit der Entwicklung von der ältesten Ver-

fassung bis in die Römerzeit. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Mehrzahl der Belege für jene beiden Rechte der Beamten, direkte Anträge in der Ekklesie zu stellen und ihr auch zu präsidieren, aus der Zeit nach 300 v. Chr. stammt, doch ist hieraus nicht zu folgern, daß erst die Diadochen den Beamten diese Stellung gegeben, die Römer sie weiter ausgebildet hätten. Die Diadochen haben in den Städten, denen sie die Autonomie beließen, nicht radikal geneuert, sondern so umgestaltet, daß sie an bestehende Institutionen anknüpften, sie entweder ausbauten oder in Unbedeutsamkeit verfallen ließen, je nachdem sie es für die Staatsraison ihrer Monarchieen und ihre materiellen Interessen für erforderlich hielten. Sie haben bei der Hebung der Beamtenkollegien gegenüber den demokratischen Körperschaften zurückgegriffen auf die πάτριος πολιτεία der aristokratisch-oligarchischen Zeit; so war es der Monarchie angemessen. Auch hier liegt, wie bei der Gerusie, eine Repristination vor, und die Anknüpfung dafür bot sich in den einzelstaatlich noch bewahrten Resten der ehemaligen Beamtenkompetenz. Vermutlich würde sich die Basis für die Erneuerung des Alten uns erheblich breiter darstellen, als sie es jetzt tut, wenn die inschriftliche Überlieferung aus der vorhellenistischen Zeit ergiebiger an vollständig erhaltenen außerathenischen Volksbeschlüssen wäre.

Gleichviel ob durch den Rat oder durch ein sonstiges Beamtenkollegium, der Demos war gebunden und mußte, je stärker das Bewußtsein seiner Souveränetät sich im Laufe der Zeit entwickelte, um so mehr die Beschränkung seiner Omnipotenz empfinden, nur das beraten und bestimmen zu dürfen, was jene ihm vorlegten. Die Volksversammlung erstrebt daher naturgemäß eine Lockerung der Bindung zunächst innerhalb der verfassungsmäßigen Formen ihres Zusammenwirkens mit den Verwaltungsorganen, dann mit Brechung selbst der nur noch formalen Fesseln. Jene Lockerung wird ermöglicht durch das dem Demos zustehende Recht der Debatte (βουλεύεσθαι). Einmal konnten zu den ihm von der zuständigen Behörde vorgelegten Anträgen in der Debatte aus dem Schoße der Ekklesie Abänderungs- oder Zusatzvorschläge eingebracht werden, welche von dem ursprünglichen Antrage formal und materiell auf das stärkste abwichen, ihn sogar | durch inhaltlich völlig neue Bestimmungen ersetzten. Die Inschriften bringen die Amendementsformel (in Athen, bis 322 v. Chr., *WLarfeld, Handb. d. griech. Epigraphik, Lpz. 1902, II 678*: τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆι βουλῆι, außerattisch τὰ μὲν ἄλλα τὴν τῆς βουλῆς, aber auch der athenischen Formel ähnlich: *Larfeld I 528; CGBrandis RE. V 2190f.*) immerhin so häufig, daß das Recht der Initiative seitens des Demos auf dem Wege des Amendements weitere Verbreitung gehabt haben muß; es für gemeingriechisch zu erklären und das Fehlen jener Formel im ganzen Westen und im Mutterland außer Athen allein auf Unterdrückung bei der Beurkundung zurückzuführen, erscheint ebenso bedenklich wie die Ausdeutung der einfachen Formel ἔδοξεν τῷ δήμῳ statt ἔδ. τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ auf diejenigen Fälle, wo der erste Antrag völlig durch ein Amendement ersetzt wurde. Der Rat habe, so schließt man, an dem Inhalte eines Beschlusses, der sein Probuleuma beseitigt, keinen Anteil mehr, also liege ein reines 'Volksdekret' vor. Allein jene Formel ist zu vieldeutig, um sichere Schlüsse zu gestatten. Zweitens kann in Athen der δῆμος den Rat, seine ἀρχή, beauftragen — und der Rat hat dem souveränen Befehl zu gehorchen —, daß er in der nächsten Ekklesie einen inhaltlich festbestimmten Antrag auf die Tagesordnung setze. Wie die betreffende Formel für dieses Verfahren lehrt (z. B. τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν ἐν τῶι δήμωι τῆι ὀγδόηι ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά *IG. II 5, 109b 55*), hat sich nun das Verhältnis geradezu umgekehrt. Der Rat ist der ge-

bundene: ihm wird nicht nur das Probuleuma inhaltlich bestimmt, sondern sogar der Tag und die Stelle in der Tagesordnung (*u. S. 378*), wo er es vorzulegen hat. An dritter Stelle ist das eigenmächtige Verfahren des Demos zu nennen, von welchem Aristoteles (*Pol. 1299b 39ff.*) berichtet: die Macht des Rates wird in denjenigen Demokratien untergraben, in welchen das 'Volk' von selbst sich versammelt (αὐτὸς συνιών) und über alles verhandelt; der Fall pflegt da einzutreten, wo Entschädigung für den Besuch der Ekklesie gezahlt wird; da sie nichts zu tun haben, versammeln sie sich dann und entscheiden auf eigene Faust über alles (ἅπαντα αὐτοὶ κρίνουσιν). Ein Beispiel für selbständiges Zusammentreten des Volkes scheint für Athen die Ekklesie am Morgen nach dem Eintreffen der Nachricht von der Einnahme von Elateia zu sein (*Demosth. 18, 169ff.*), aber es hatte nicht den von Aristoteles angegebenen Grund, sondern wurde durch die Not des Augenblicks herbeigeführt, beweist also nicht im Sinne des Aristoteles. Dessen Worte sind ein Exkurs, und er denkt bei solchen vielfach gerade an Athen; aber es gibt anscheinend kein Beispiel, welches sich unter seinen Gesichtspunkt stellen ließe, weder aus Athen noch aus den Städten, für welche Zahlung von Ekklesiastensold nachgewiesen ist (Iasos, Rhodos). Das selbstherrliche Verfahren des Demos bedeutet einen Verfassungsbruch, vorausgesetzt, daß das Volk in einzelnen der 'äußersten' Demokratieen sich nicht hierin die verfassungsmäßige Initiative errungen hatte. Aristoteles' Tadel schließt diese Voraussetzung aus; aber es ist die Frage, ob er damit Recht hatte.

E. So hat der Demos sich wohl Bewegungsfreiheit zu schaffen gesucht und gewußt, aber die Abhängigkeit in seiner Rechtsbetätigung bleibt durchaus bestehen, und zwar als ein gemeingriechischer Verfassungsgrundsatz der Demokratie. Als Komplement gegenüber dieser Bindung war es nur natürlich, daß er sich gewisse Garantieen gesichert hatte, welche ihn vor völliger Lahmlegung durch den Rat schützten. Sie waren durch die Formen gegeben, unter denen der Rat als politische Behörde die laufenden Regierungsgeschäfte führte und vorbereitete und unter denen er mit der Ekklesie zusammen arbeitete. Hier herrscht äußerlich im einzelnen große Mannigfaltigkeit, sachlich und in den Grundzügen liegt ein gemeingriechischer Typus zutage. | Die Bule bestellt einen geschäftsführenden Ausschuß (z. B. die πρυτάνεις in Athen) aus ihrer Mitte, dessen Mitglieder in einem bestimmten Turnus – vielfach alle Monat – wechseln; nach Befristung des einzelnen Ausschusses wird das Amtsjahr zerlegt und werden seine Teile in den Urkunden datiert (in Athen z. B. Ἐρεχθηίδος πρυτανευούσης). Für diesen Ausschuß selbst wird wieder ein Präsident bestellt, so unter dem Titel ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων in Athen, wo er das Staatssiegel und den Schlüssel des Staatsschatzes und -archivs in Händen hatte (*Aristot. Ἀθ. πολ. 44, 1*) und im 5. Jahrh. den Vorsitz in den Rats- und Volksversammlungen führte, die auf seinen einen Amtstag fielen. Denn diese Fülle von Hoheit duldete die athenische Demokratie nicht länger in der Hand eines Einzelnen, wie sie auch jede Wiederbekleidung dieses Amtes untersagt hat. Im 4. Jahrh. wird das Präsidium in der Volksversammlung von diesem Amte getrennt; ein Bureau von neun Mitgliedern, πρόεδροι genannt, wurde aus den Phylen ausgelost, welche nicht die Prytanie hatten, also auch nicht den προστάτης τῆς βουλῆς stellten, aus ihnen dann wieder ein Vorsitzender, der nun als Präsident der Ekklesie fungierte, aber amtlich nicht den Titel προστάτης führte, sondern demokratisch einfach als primus inter pares erscheint (τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν . . . [καὶ συμπρόεδροι seit 319], *Larfeld II 649. 655*). Kollegiale Form des Präsidiums in der Ekklesie ist auch sonst belegt (*RE. V 2189*), ohne daß man darin mehr als eben eine demokratische Kompetenzbindung zu sehen hätte. Der

Demos will sich so gegen Versuche zur Tyrannis sichern, wie auch der Turnus des Verwaltungsausschusses ursprünglich als Vorbeugungsmaßregel gegen eine δυναστεία im aristotelischen Sinne gedacht war; später trat wohl das soziale Motiv dafür in den Vordergrund, die Ausschußmitglieder nicht dauernd ihrem Berufe zu entziehen.

Schwerer aber vielleicht als die Gefahr akuten Verfassungsumsturzes erschien die einer chronischen Lahmlegung der Ekklesie. Der Rat hatte die Initiative in den Händen; es war nicht ausgeschlossen, daß er entweder von ihr keinen Gebrauch machte, also den Demos zu keiner Versammlung zusammenrief, wie es unter den Vierhundert im Jahre 411 mit den Fünftausend geschah (*Aristot. Ἀθ. πολ. 33, 2*; vgl. *o. S. 346*), oder daß er durch willkürliche Handhabung der Geschäftsführung Anträge nie oder nur an solchen Stellen auf die Tagesordnung setzte, daß sie nicht zur Beratung kommen konnten. Der ersten Gefahr wurde in allen Staaten dadurch begegnet, daß jeder der Ausschüsse gesetzlich gezwungen war, während seiner Amtszeit mindestens eine ἐκκλησία zusammenzuberufen. Einzelstaatlich war auch das Datum für alle oder gewisse Ekklesien bestimmt, wie in Athen für die erste Ekklesie jedes Amtsjahres der 11. Hekatombaion (anderes *RE. V 2166 f.*). Ebenso allgemein und vielleicht noch reichlicher belegt sind die Abwehrmaßregeln gegen die zweite Möglichkeit der Vergewaltigung des Demos. Einmal hatte der Ratsausschuß die vom Rat festgestellte Tagesordnung jeweilig vier oder zwei Tage (πρόπεμπτα, πρότριτα) — die Frist ist einzelstaatlich verschieden bemessen gewesen (vgl. *A Wilhelm, Beiträge z. griech. Inschriftenkunde, Wien 1909, 177 ff.*) — durch Aushang bekannt zu geben (προτιθέναι; προγράφειν, πρόγραμμα); damit war eine rechtzeitige Kontrolle ermöglicht sowohl für die einzelnen Antragsteller, ob ihre Angelegenheiten in der Tagesordnung Berücksichtigung gefunden hatten, als auch für die Öffentlichkeit überhaupt, ob das Programm den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Denn das Gesetz (κελεύουσι οἱ νόμοι *Aristot. 43, 6*) hatte in Athen für die Tagesordnungen selbst ein Normalschema festgestellt und darin einmal über die verschiedenen Ekklesieen unter ein und demselben Ratsausschusse wie auch während des ganzen Amtsjahrs disponiert und zweitens für die einzelnen Ekklesieen eine Geschäftsordnung bestimmt, nach welcher | eingegangene Anträge aus dem Gebiete des Kultes, der äußeren Politik und drittens der inneren Staatsverwaltung bis zur Mindestzahl von je dreien vor allen anderen zur Verhandlung gebracht werden mußten. Diese Institution teilen, den Inschriften nach zu schließen, alle Demokratieen, und auch die Oligarchieen haben sie übernommen (*s. o. S. 347*). Abweichungen von dem athenischen Schema müssen sich vielfach gefunden haben, aber überall bilden, charakteristisch für die kultliche Gebundenheit des Staates, den ersten Punkt τὰ ἱερά, die Kultsachen. Der athenische Name für diesen offiziellen Teil der Tagesordnung war προχειροτονία (*BKeil, Herm. XXXIV [1899] 197 ff.*). Die Bedeutung dieser Anordnung für den Demos, mag sie auch unter besonderen Umständen außer acht gelassen sein, liegt auf der Hand. Ihre Wertung erhellt auch daraus, daß unter den an Fremde verliehenen Privilegien besonders das erscheint, daß dem Privilegierten die Verhandlung über seine Anliegen unmittelbar (πρώτῳ) μετὰ τὰ ἱερά zugesichert wird; er war so vor Verschleppung seiner Angelegenheiten gesichert. Einen besonderen Schutz gegen Willkürlichkeiten des Rates gab wenigstens in Athen noch die Bestimmung, daß die zweite Ekklesie jeder Prytanie allen Gesuchen an den Souverän in privaten wie in öffentlichen Angelegenheiten freigehalten war.

In diesen Zusammenhang gehört auch der Abstimmungsmodus in der Ekklesie.

Die Abstimmung erfolgte in ihr nicht *tributim* sondern *viritim*; so kam der δῆμος in allen seinen Mitgliedern zur Meinungsäußerung, zugleich war dem oligarchischen Hetaerieenwesen vorgebaut. Ursprünglich war die Abstimmung eine geheime; es wurde mit Stimmsteinen, ψῆφοι, abgestimmt, daher ψῆφος als 'Stimme' übertragen vielfach im Gebrauch geblieben ist (so in Delphoi ψάφοις ταῖς ἐννόμοις und gewiß in manchen der Fälle, die *AWilhelm, Arch. ep. Mitt. XX [1896] 79 ff.* zusammengestellt hat), ferner 'abstimmen lassen' alle Zeit ἐπιψηφίζειν, das Ergebnis der Abstimmung ψήφισμα hieß, auch als die offene Abstimmung in der Form des Handaufhebens, die 'Handmehr', χειροτονία (*RE. V 2193; AWilhelm, Beiträge usw. 136*), so allgemein für die Volksversammlung angenommen war, daß nur für bestimmte Fälle, wie in Athen bei Ostrakismos und Bürgerrechtsverleihung (νόμοι ἐπ' ἀνδρί) sowie bei Idemnitätserteilung (ἄδεια), die geheime Abstimmung in einem wirklichen ψηφίζεσθαι zur Anwendung kam. Gegenüber der bei der Cheirotonie unzweifelhaft vorhandenen größeren Unsicherheit hat die Demokratie auf peinliche Stimmenzählung gehalten, wofür in Athen die Kommission der πρόεδροι eingeführt wurde und einzelstaatlich besondere Beamte, χειροκρίται oder χειροσκόποι (Magnesia, Mylasa, Elateia, *AWilhelm, S.Ber. Wien.Ak. CXLII [1900] n. IV 5, 3*), bestellt waren. Entscheidung durch Akklamation mußte die Demokratie ausschließen; denn dieser Modus war oligarchisch und kommt dementsprechend erst in der späten Römerzeit vor, wenn die Zeugnisse dafür (zu den Beispielen *RE. V 2194* noch *Anzeig. Wien. Ak. 1893 n. XXIV 11* u. *8*, Aphrodisias) nicht sämtlich auf die in der Kaiserzeit übliche Einzelakklamation (vgl. *OHirschfeld, S.Ber.Berl.Ak. 1905, 930 ff.*) gehen. Selbst das summarische Verfahren von Probe und Gegenprobe ist wohl nur in Ausnahmefällen zugelassen worden; unzweideutige Beispiele scheinen jedenfalls nicht vorzuliegen. Wie die demagogische Vereinigung inhaltlich nicht zusammengehöriger Einzelbestimmungen in einem Antrag nach dem Zeugnis der vielen erhaltenen Beschlüsse verboten war, so auch die Zusammenfassung mehrerer Anträge für ein und dieselbe Abstimmung; für jeden Antrag war eine besondere Abstimmung erforderlich. Die griechische Polis kennt also die römische *lex satura* der vorgracchischen Zeit (*Mommen StR. III 336*) nicht.

Endlich die Sicherung der Durchführung der Beschlüsse der Ekklesie. Für die formale Richtigkeit der Beurkundung, Ausfertigung in ein oder mehreren Exemplaren, Aufzeichnung auf Stein oder Erz und Aufstellung je nach den besonderen Bestimmungen im Einzelfalle haftete ein Beamter oder ein Beamtenkollegium, vielfach der Chef der Ratskanzlei, γραμματεύς (zumeist mit unterscheidendem Zusatz τῆς βουλῆς, athenisch auch ὁ κατὰ πρυτανείαν); für die sachliche Ausführung und Anwendung waren die Beamten im weitesten Sinne, also einschließlich der βουλή, verantwortlich, | an welche die Beschlüsse nach griechischer Weise sich jeweils wendeten. Durch die εὔθυνα, welcher sich alle Beamten am Schlusse des Amtsjahrs unterziehen mußten, hatte der Demos sie völlig in der Hand, allerdings nicht in seiner Organisation als Volksversammlung, sondern in seinen Volksgerichten. Die wirkliche Sicherung der Demokratie lag eben nicht in der ἐκκλησία, sondern in den δικαστήρια der Geschworenen.

F. Das Resultat des Zusammenwirkens von δῆμος und βουλή zum Zwecke der Feststellung allgemeiner Rechtsnormen oder zur Anordnung von einzelnen Regierungsmaßnahmen kleidet sich in demokratischen Staaten grundsätzlich in die urkundliche Form des Volksbeschlusses und des Gesetzes, ψήφισμα und νόμος (epichorisch und in älterer Zeit auch andere Bezeichnungen). Jenes ist in seiner

rechtlichen Wirkung diesem untergeordnet: ein ψήφισμα darf weder gegen das Gesetz verstoßen (*Andok. 1, 87; Demosth. 24, 30*), noch kann es ein Gesetz umstoßen; zum Schutze des Gesetzes gegen rechtswidrige Psephismen bestand in Athen die Anklage auf Gesetzwidrigkeit, γραφὴ παρανόμων. Im übrigen ist der Unterschied zwischen beiden kein sachlicher, sondern ein formaler. Beide gehen rücksichtlich der Materie ineinander über, genau wie Regierungsverordnungen und Gesetze im modernen Staate. Die Grenze ist eine fließende, daher gelegentlich dieselbe Rechtsbestimmung sowohl νόμος wie ψήφισμα benannt wird (vgl. *JSchreiner, De corpore iuris Atheniensium, Diss. Bonn 1913, 16*) und derselbe athenische Beamte sowohl ὁ ἐπὶ τοὺς νόμους wie ὁ ἐπὶ τὰ ψηφίσματα (γραμματεύς) heißt (*OSchultheß, RE. VII 1722 f.; MBrillant, Les secrétaires Athéniens, Paris 1911, 96 ff.*). Volksbeschlüsse, welche durchaus allgemeine und konstitutive Bedeutung haben, werden in der Ausfertigung direkt als Psephismen, nicht als Gesetze bezeichnet, und dies nicht etwa in Zeiten zerrütteter Rechtsterminologie, sondern im 5. Jahrh., so z. B. in Athen (*DittenbergerSyll. 17. 20*) und in Erythrai (*OesterJahrh. XII [1909] 134*), vielfach dann im 4. Jahrh. Aristoteles stellt zwar den inhaltlichen Unterschied zwischen beiden auf, daß das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen regele, das Psephisma nichts allgemeines anordne (ὅταν . . . λέγῃ . . . ὁ νόμος καθόλου *EN. 1137 b 20*; οὐθὲν γὰρ ἐνδέχεται ψήφισμα εἶναι καθόλου *Pol. 1292 a 36 f.*), vielmehr nur dazu bestimmt sei, da ergänzend einzutreten, wo gesetzliche Ordnung unmöglich sei (περὶ ἐνίων ἀδύνατον θέσθαι νόμον, ὥστε ψηφίσματος δεῖ *EN. 1137 b 28 f.*); allein die Praxis des demokratischen Staates stimmt so wenig zu dieser Scheidung, daß man sie für eine theoretische Forderung des Philosophen zu halten geneigt sein wird, auf die er seine Ansicht von dem Grunde der Zerrüttung einer Demokratie wie die Athens aufbaute: die entartete Demokratie tritt für ihn dann ein, ὅταν τὰ ψηφίσματα κύρια ᾖ ἀλλὰ μὴ ὁ νόμος (*Pol. 1292 a 6*), und wo der Demos πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις (*Ἀθ. πολ. 41, 2*). Die älteste staatsrechtliche athenische Urkunde, der Beschluß über Salamis (*IG. I suppl. 1 a p. 57*) aus solonischer Zeit, widerlegt diese Theorie: sie müßte nach Aristoteles ein Gesetz sein, ist aber tatsächlich ein ψήφισμα (ἔδοχσεν τôι δέμοι). Das Entscheidende ist eben nicht der Inhalt, sondern die Form, und zwar in doppelter Hinsicht: ψήφισμα und νόμος unterscheiden sich einmal in der Form des Zustandekommens wie der Aufhebung und zweitens in der Form der Abfassung, doch nicht so, daß beide Unterscheidungsmomente zur Charakteristik des Gesetzes zusammenkommen müßten. Zeitlich wie örtlich waren die Bestimmungen verschieden. In dem einen Staate kann allein durch die Form des Zustandekommens der Charakter des Gesetzes bestimmt werden, in einem anderen ist diese Form für Gesetz und Psephisma die gleiche und die Form der Abfassung (Kodifizierung) begründet den Gesetzescharakter. Unsere Kenntnis dieser Formen, die ausschließlich auf den Inschriften beruht, ist sehr unvollkommen; selbst aus Athen sind wir mangelhaft darüber unterrichtet; doch lassen sich gemeingriechische Grundsätze aufweisen.

Die zusammenhandelnden Faktoren sind nach gemeingriechischem Recht für Gesetz wie Psephisma die gleichen, der Rat und das Volk; ebenso ist für beide ein Probulema nötig und wird ursprünglich beiden allein durch die Ekklesie Rechtskraft verliehen. Auch wo besondere Organe für die Gesetzgebung eingesetzt sind oder jeweilig bestimmt werden, handeln diese nur auf Mandat der Ekklesie. Dieser grundlegenden Übereinstimmung zwischen Psephisma und Gesetz in der Form des Zustandekommens, wodurch die Scheidung zwischen beiden oft erschwert wird,

stehen scharf scheidende Unterschiede in der Prozedur ihrer Schaffung, d. h. bei der Einbringung, der Behandlung und der Ratifizierung von Gesetz und Psephisma gegenüber.

Das Psephisma beruht gemeingriechisch und dauernd auf dem mündlichen Antrage, das Gesetz in unserer Überlieferung ebenso auf einem schriftlichen Antrage; daher für jenes die feste Formel ὁ δεῖνα εἶπεν (ἔλεξεν), für dieses das Stichwort γράφειν. Die schriftliche Form war durch die gesetzlich geforderte vorherige Aushängung (*Demosth. 20, 94; 24, 18. 23*) bedingt; was ursprünglich nur für den Gesetzesantrag galt, wurde später auch auf das einst nur mündlich eingebrachte Psephisma übertragen. Derselbe Vorgang hat bei den gerichtlichen Eingaben stattgefunden: neben der mündlichen εἰσαγγελία, ἔνδειξις, μήνυσις stand ursprünglich die schriftliche γραφή; später ist auch für jene schriftliche Fassung bei der Eingabe erforderlich geworden. Denselben Vorgang muß man ja auch für das Gesetz annehmen, da der frühesten Zeit geschriebenes Recht überhaupt fehlte. Die Epoche der Gesetzkodifikation wird auch den schriftlichen Antrag für den Gesetzesantrag verlangt haben. Die Schriftlichkeit dieses Antrages in historischer Zeit bezeugen ferner die Namen von Behörden, die mit der Abfassung von Gesetzesvorlagen betraut wurden. In Athen heißen während des 5. Jahrh. – denn die Institution ist notwendig nachkleisthenisch und verschwindet mit dem Jahre 411 – ξυγγραφεῖς diejenigen außerordentlichen Kommissionen oder Einzelpersonen, welche von der Volksversammlung mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen betraut wurden. Einst übertrug es das Volk einem Einzelnen Gesetze zu geben; dieser Einzelne war ein νομοθέτης wie Solon; der demokratische Staat beauftragt eine Kommission. Jener gab die Gesetze (τιθέναι), diese legen ihren Vorschlag schriftlich (ξυγγράφειν) zur Bestätigung dem Demos durch Vermittlung des Rates vor. Die ξυγγραφεῖς können, insofern sie eine außerordentliche Behörde waren, als Nachfolger des νομοθέτης betrachtet werden. Das Psephisma über die eleusinischen ἀπαρχαί (*DittenbergerSyll. 20*) ist ein Gesetz, weil es in ihm heißt: τάδε (*s. u. S. 384f.*) οἱ ξυγγραφεῖς ξυνέγραψαν, aus demselben Grund auch die Vorlage des Demophantos: τάδε Δημόφαντος συνέγραψεν (*Andok. 1, 96*). Hiermit ist nicht gesagt, daß im 5. Jahrh. die Gesetzgebung in Athen nur unter Zuhilfenahme dieser ξυγγραφεῖς erfolgte; der souveränen Volksversammlung der griechischen Demokratie stand es stets zu, jeden Antrag durch Veranlassung bestimmter Formalitäten zum Gesetz zu erheben (Beispiele: *HSwoboda, Griech. Volksbeschl. 127*). Es entzieht sich unserer Kenntnis, aus welchem Grunde jeweils ξυγγραφεῖς gewählt wurden, doch läßt die Bestellung des Sehers Lampon zum ξυγγραφεύς in jenem eleusinischen Psephisma (ξυγγράψας Λάμπων *Z. 60*) vermuten, daß es für Materien geschah, für welche besondere Fachkenntnisse erforderlich schienen. Daß auch außerhalb Athens das γράφειν für den Gesetzantrag galt, bezeugt der Name der νομογράφοι, die als stehende Behörde oder als jeweilen eingesetzte außerordentliche Kommission weite Verbreitung hatten (gesammelt bei *HFrancotte, Mélanges de droit public gr. 24f.*, dazu *IG. V 2, 24, 4* Tegea; *433, 9*, Megalopolis); besonders deutlich spricht für den Terminus γράφειν das Zeugnis aus Amorgos (*IG. XII 7, 515*, spätes 2. Jahrh. v. Chr.): . . . αἱρεθέντες | [3] ὑπὸ τοῦ δήμου κ]ατὰ ψήφισμα, ὥστε νόμον εἰσενεγκεῖν . . . [6] γεγ]ράφασι τὸν ἀφηρουμὸν . . . [8] κατὰ τάδε (*s. u.*) . . . [130] τὸν δὲ νόμον τόνδε κτλ. In der Definition bei *Xenoph. mem. I 2, 42* (*HGilbert, Staatsaltert. I² 336, 3*) νόμοι εἰσίν, οὓς τὸ πλῆθος (streng terminologisch für Ekklesie, wegen des Artikels) συνελθὸν καὶ δοκιμάσαν (nicht terminologisch) ἔγραψε trifft also das Verb ganz scharf zu und nicht weniger τὸ πλῆθος, d. h.

ὁ δῆμος: der Einbringer eines Gesetzes wie Volksbeschlusses trägt wohl die Verantwortung für seinen Antrag (*u. S. 399*), aber beide gehen in der demokratischen Polis nur unter dem Namen des ratifizierenden Demos. Daher tragen die Gesetze und Beschlüsse der griechischen Staaten grundsätzlich nicht den Individualnamen des Antragstellers; Ausnahmen gehören nicht der offiziellen Sprache an oder entstammen oligarchischer Zeit und Sphäre. Dieser Gebrauch entspricht deutlich dem demokratischen Prinzip, steht aber im Gegensatz zu der römischen Ordnung, nach der das Plebiszit unter dem Geschlechtsnamen des Rogators geht. — Ein weiterer Unterschied zwischen Gesetz und Psephisma wird durch die Form der Verhandlung in der Volksversammlung über ihre Beschließung wie über ihre Aufhebung begründet: in Athen galt für jenes doppelte, für dieses einfache Beratung. Daß diese Bestimmung nicht auf Athen beschränkt war oder blieb, lehrt ein Zeugnis aus Thasos (*IG. XII 8, 158*, Anf. 2. Jahrh. v. Chr.). Auf diesen Unterschied wird bei der Besprechung der Fassung der Gesetze zurückzukommen sein (*S. 385*). — Ein dritter weitverbreiteter, doch schwerlich gemeingriechischer Unterschied zwischen Psephisma und Gesetz für ihr formales Zustandekommen ist der, daß bei jenem nur Rat und Ekklesie zusammenwirken, bei der Gesetzgebung noch ein dritter Faktor mitwirken entweder kann oder muß, damit das ψήφισμα jener beiden zum νόμος werde. Dieser Faktor besteht in dem Falle fakultativer Heranziehung aus einer mehrgliederigen Kommission, die jeweilig mit bestimmtem Auftrag eingesetzt wird; bei obligatorischer Einrichtung erscheint er als eine ständig arbeitende (im aitolischen und achaeischen Bund) oder auf eine abgemessene Zeit konstituierte (in Athen) vielgliederige Körperschaft. An Stelle der letzteren Organisation treten mit Beginn der hellenistischen Zeit mehrfach Volksgerichtshöfe.

Der Kategorie der fakultativ herangezogenen Funktionäre gehören jene athenischen ξυγγραφεῖς und in einer Anzahl von Staaten die mit diesen schon zusammengenannten νομογράφοι an; sie haben nur ein Vorschlagsrecht, so daß die Ekklesie hier auch nicht einmal formal gebunden ist. Die zweite Kategorie erscheint weit verbreitet unter verschiedenen Namen, vielfach als νομογράφοι (*Francotte a. a. O. 24 ff.; Swoboda, Griechische Staatsaltertümer 125*), als νομοθέται in Athen, Trozen (?), Sparta (*IG. V 1, 71*), Magnesia a. Maeander, als διορθωτῆρες auf Korkyra, ob als θεσμοθέται in Larisa (*IG. IX 2, 634 a*) ist unentscheidbar. In Athen werden νομοθέται im Jahre 410 von der neubegründeten Demokratie eingesetzt (*Thuk. VIII 97, 2*), funktionieren auch bei der Neuordnung der Verfassung im Jahre 403 (*Andok. 1, 84* οἱ νομοθέται οἱ πεντακόσιοι, οὓς οἱ δημόται εἵλοντο) und treten nach längerem Intervall in literarischer und in epigraphischer Bezeugung ganz gleichzeitig wieder auf: 354 bei *Demosth. 20, 137* und 353/2 in dem Gesetz *IG. II* 1^2*, 140*. Zwischen 403 und 354 haben diese Institution Veränderungen betroffen, die nach Demosthenes' Argumentation (*20, 91 ff.*) dem Anfange des Jahrhunderts angehört haben müssen: 403 wurden die Nomotheten von den Demoten gewählt, später aus den als Richter vereidigten Ekklesiasten ausgelost, ehemals wurden 500, zu Demosthenes' Zeit (*24, 27*) auch 1001 Nomotheten bestellt; 403 und, wie die Gleichartigkeit der politischen Umstände erschließen läßt, auch 410 wurden sie nur nach Bedürfnis bestellt, vor 354 war daraus eine ständige, alljährlich zu einem bestimmten Termin neu zusammengesetzte Körperschaft geworden zum Zwecke einer fortlaufenden Revision der bestehenden Gesetze. Diese Nomotheten wurden für das Gesetzgebungsgeschäft als ein Nebenparlament der Ekklesie, auf deren Mandat hin sie entschieden, und zwar nach den Formen derselben konstituiert. Sie verhandelten

wie die Ekklesie mit der Bule, empfingen von ebenderselben das Probuleuma; auch die Leitung ihrer Versammlungen (*s. u.*) war die gleiche wie bei jener (erkannt von *RSchöll, s. o. S. 349*). Für die Anregung zu Gesetzesänderungen war verfassungsgemäß in der Procheirotonie (*o. S. 378*) der ersten Volksversammlung durch die Frage, ob die bestehenden Gesetze zu bestätigen seien (ἐπιχειροτονία τῶν νόμων *Demosth. 24, 20 f.*), der gesetzliche Weg gewiesen. Wurde sie verneint, so nahm die Bule den betreffenden Antrag auf und brachte ihn vor die Nomotheten. Diese Institution läßt sich über das Jahr 344/3 (*IG. II Add. 115 b p. 408 = IG. II 1^2 222*) bis zum Jahre 335 (*II 5, 128 b = II 1^2 330*) verfolgen. Aristoteles erwähnt sie in der Ἀθηναίων πολιτεία nicht; daraus ist bei der Natur dieses Buches nichts zu folgern. Sie waren eingesetzt, um für die bestehende Verfassung die Störungen einer allgemeinen Gesetzesrevision zu vermeiden. Die Verfassungsänderung vom Jahre 321 brachte eine solche; damit war ihre Zeit erfüllt. Ihr Fehlen in den späteren attischen Inschriften stimmt dazu. Die Nomotheten, die im Jahre 306 das Philosophengesetz des Sophokles von Sunion ratifizieren (*UvWilamowitz, Antigonos v. Karystos 195; WSFerguson, Hellenistic Athens 104*), haben nichts mehr mit dieser Organisation zu tun, sondern gehören der Verfassungsrevision nach der Eroberung der Stadt an, stellen sich also zu den Nomotheten von 410 und 403. Daß die Nomotheten dieser Kategorie auch anderwärts das Organ für eine laufende Gesetzesrevision bildeten, ergibt der Name διορθωτῆρες auf Korkyra und ihre Funktion in Kyme (*s. u.*). Die athenische Ekklesie war durch diese Körperschaft formell wie sachlich gebunden, denn kein Psephisma wurde Gesetz, das nicht die Instanz der Nomotheten passiert hätte; nur in sachlicher Hinsicht waren diese natürlich kraft ihres Mandates seitens der Ekklesie zu einer von dieser abweichenden Beschlußfassung berechtigt, gegen die die Ekklesie machtlos war. Diese Bindung der Ekklesie war zweifellos gerade der Zweck des Gesetzgebers gewesen, allein der δῆμος war zu mächtig, als daß er die Nomotheten nicht hätte in seine Gewalt bringen sollen. Das war ihm durch die Größe der Nomothetenparlamente mit ihren mindestens 500 Mitgliedern von vornherein ermöglicht. In den Zeiten, wo man die Bürger nur mit Diäten zur Volksversammlung bringen konnte (*Aristot. Ἀθ. πολ. 41, 3*), mußte sich das gesetzgeberische Parlament zumeist aus den gleichen Individuen zusammensetzen wie das politische, das jenem seine Beschlüsse zur Ratifizierung unterbreitete. Die Ekklesiasten wurden als Nomotheten vielfach Richter in eigener Sache. Zweitens: an die Nomotheten kamen nur fertige Beschlüsse; das Volk hatte seinen Willen kund getan und beeinflußte damit indirekt das Urteil der Nomotheten, für deren Entscheidung das Präjudiz der Ekklesie nie ohne Bedeutung sein konnte. Schließlich hat die Ekklesie die Nomotheten direkt in ihrem Entscheiden bestimmt. Damit ein Beschluß wider das Finanzgesetz nicht als ungesetzlich beanstandet werde, wird in diesem Beschlusse selbst seine Verweisung an das Nomothetenkollegium ausgesprochen, mit der einfachen Anweisung, die Ungesetzlichkeit zu legalisieren: ἐν δὲ τοῖς νομοθέταις τοὺς προέδρους οἳ ἂν προεδρεύωισν καὶ τὸν ἐπιστάτην προσνομοτεθῆσαι τὸ ἀργύριον τοῦτο μερίζειν κτλ. (*IG. II 1^2 222 s. o.*); genau das gleiche Verfahren begegnet in Kyme: εἰσενέγκαι αὐτὸ εἰς τὸ νομοθετικὸν δικαστήριον, ἵνα ὑπάρχη ἀσφάλεια τᾶ πόλει καὶ τᾶ χώρα ἐννόμως (*OHoffmann, Griech. Dialekte II 110 n. 157, 12*), muß also weitere Verbreitung gehabt haben. Diese Ungesetzlichkeit ist nicht in entschuldigenden Vergleich zu setzen zu den Idemnitätsgesuchen moderner Regierungen an die Parlamente für die von ihnen gemachten, budgetär nicht bestimmten Ausgaben (*ESzanto, Ausgewählte Abhandl., Tübingen 1906, 111*; vgl. *HSwoboda, Griech. Staatsaltert.*

124, 6); denn die Ekklesie ist nicht die Regierung, sondern das Parlament selbst, und die Nomotheten des 4. Jahrh. haben im modernen Staate kein Entsprechen.

Mit dem Placet der Nomotheten erhielt ein Psephisma wenigstens in Athen noch nicht unter allen Umständen Gesetzeskraft; denn dort konnten alle neuen Gesetze wie Beschlüsse zunächst außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Legalität oder Opportunität (εἰ ἐναντίος τοῖς κειμένοις νόμοις, εἰ ἐπιτήδειος) bestritten wurde, was von gegnerischer Seite durch die eidlich bekräftigte Zusicherung (ὑπωμοσία) geschah, mit einer gegen den Antragsteller gerichteten γραφὴ παρανόμων das Geschworenengericht zur Entscheidung über die beiden Punkte anzurufen. Der Volksgerichtsentscheid war dann endgültig. Zwischen dem omnipotenten politischen Parlament und dem inappellabelen Volksgericht war das Gesetzgebungsparlament dem Verkümmern anheimgegeben, zumal es in Wirklichkeit selbst einen Gerichtshof unter parlamentarischer Maske darstellte. Die Zusammensetzung aus 500 und 1000 Mitgliedern war den Volksgerichten (*s. u. S. 395*) in öffentlichen Prozessen nachgebildet, weil die Anklage eines Gesetzes eine öffentliche Sache war und die Nomotheten aus der Reihe der Heliasten erlost wurden. Die Beratung geschah unter der Form der Anklage und Verteidigung der angegriffenen Gesetze. Die Aufhebung der Nomotheten am Ende des 4. Jahrh. ist so nicht nur durch die äußeren Verhältnisse des Staates, sondern auch durch die Entwicklung des inneren Staatsorganismus bedingt worden, in welchem sich der Einfluß der Gerichte in steigendem Maße geltend machte. Die natürlichen Nachfolger der Nomotheten waren in Athen die Heliasten, und praktisch war es das Gegebene, sie in das Gesetzgebungsgeschäft direkt als letzte Instanz hineinzuziehen, wo sie doch durch die γραφὴ παρανόμων in jedem Falle dazu gemacht werden konnten. Ob in Kyme die Nomotheten von vornherein als νομοθετικὸν δικαστήριον organisiert waren, wissen wir nicht, aber die Existenz dieses Gerichtshofes weist darauf hin, daß im 3. Jahrh. auch an anderen Orten die Entwicklung zu demselben Ende wie in Athen geführt hatte. Hier haben im Jahre 301/0 die Heliasten die Dokimasie des Neubürgers. Also kann der νόμος ἐπ' ἀνδρί (*s. Swoboda 118, 4*) – ein νόμος mußte der Akt der Bürgerrechtserteilung dem formalen Rechte nach immer bleiben (*o. S. 324*) – nur unter Mitwirkung des Volksgerichts stattfinden. Das Volksgericht handelt nicht mehr wie die Nomotheten als Mandatar der Ekklesie, sondern steht neben ihr. Jetzt ist die souveräne Versammlung bei der Gesetzgebung formal und sachlich gebunden, abhängig von den Richtern.

Der Form der Abfassung nach unterscheiden sich Gesetz und Volksbeschluß in folgender Weise. Erstens kann das Gesetz als solches direkt im Eingange bezeichnet werden: οἵδε νόμοι περὶ τῶν καταφθιμένων (*IG. XII 5, 393*, Keos 5. Jahrh.); νόμος ἃ οὐχ ὅσιον εἰσίμεν (*IG. XII 1, 677, 20*, Rhodos 5. Jahrh.); vgl. ἁ Fράτρα τοῖς Fαλείοις (*JvOlymp. n. 2*) u. ä. Zweitens kann im Tenor der Urkunde das Dokument als νόμος bezeichnet sein: τὸν νόμον τοῦτον ἤ τις θέλῃι συγχέαι (*DittenbergerSyll. 10, 32. 34*, Halikarnassos 5. Jahrh.; vgl. *523, 40ff.*), oder seine Aufnahme in die Gesetzsammlung des Gemeinwesens verfügt werden: καταχωρίσαι τοῦτο τὸ ψήφισμα εἰς τοὺς νόμους u. ä. (*HSwoboda, Griech. Volksbeschl. 235ff.; HFrancotte, Mélanges 33f.*), die auch dann erfolgt sein wird, wenn sie im Psephismatext selbst nicht besonders angeordnet wurde, wie in der für die fließende Grenze zwischen Gesetz und Psephisma zugleich charakteristischen Anordnung ἀναγράψαι τόδε τὸ ψήφισμα . . καὶ χρῆσθαι νόμῳ τούτῳ ('dieses als Gesetz'; der Artikel fehlt) aus Keos (*IG. XII 5, 595 B 22*; vgl. *AWilhelm, Beiträge z. gr. Inschriftenk. 319*). Drittens gibt sich das Gesetz durch die äußere Formulierung mit τάδε, κατὰ τάδε u. ä. zu erkennen: τάδε ὁ

cύλλογος ἐβουλεύcατο (Halikarnassos), ξυνέγραψαν (*s. o. S. 381*), κατὰ τάδε . . ἱερώcθω (*DittenbergerSyll. 591, 1*, Kos 3. Jahrh.); diese Einführungsformeln sind dem Psephisma ganz fremd. Viertens — dieser Unterschied gilt auch heute technisch zwischen Gesetz und Verordnung: das Gesetz zeigt die | größere Feierlichkeit in der Fassung seines Tenors. Sie besteht für das griechische Gesetz in einer Strafandrohung, die sich von einfacher Geldstrafe bis zur Ächtung (*Usteri, Swoboda, s. o. S. 332*) und Verfluchung (*EZiebarth, Herm. XXX [1895] 57 ff.*) des Übertreters wie seiner Nachkommenschaft (αὐτὸν καὶ γένος) unter Konfiskation (τὰ χρήματα αὐτοῦ δημόcια [ἱερὰ . .] εἶναι) des Vermögens steigern konnte (Literatur und Belege *AWilhelm, S.Ber.Wien.Ak. 1912, III 38 f.*), und nicht nur gegen Verletzung des Gesetzes, sondern auch gegen die Aufhebung des Gesetzes oder selbst gegen den Antrag auf eine solche gerichtet war. Das griechische Gesetz wendete sich aber ebensosehr wie an den Täter auch an den Beamten, sofern er einen in seinen Amtsbereich fallenden Verstoß gegen das Gesetz strafrechtlich zu verfolgen oder ihn zu verhindern unterließ (bei Laienbeamten eine nötige Bestimmung); daher wird im Gesetzestenor selbst den die Versammlung leitenden Beamten ausdrücklich verboten, einen Antrag auf Aufhebung des betreffenden Gesetzes auch nur auf die Tagesordnung zu setzen oder zur Abstimmung zu bringen: μήτε προτιθέναι . . . μήτε ἐπιψηφίζειν (*DittenbergerSyll. 95, 29*; jetzt leicht zu vermehrende Beispiele bei *HSwoboda, Griech.Volksbeschl. 86 f.*). In welcher Weise die Unantastbarkeit der Gesetze durch diese Strafformeln gesichert wurde, zeigt ein Gesetz aus Erythrai (*UvWilamowitz, Nordionische Steine 30, 9*), welches wiederholte Bekleidung der Ämter des γραμματεύc verbot: ὃc δ' ἂν γραμματεύcηι ἢ ἀνέληται ἢ εἴπηι ἢ ἐπιψηφίcηι (also logische Abfolge: 'wer [zum zweiten Male] das Amt bekleidet, wer [ihn] wiederwählt, wer den Antrag stellt, wer [ihn] zur Abstimmung bringt'), κατάρητόν τε αὐτὸν εἶναι καὶ ἄτιμον, καὶ ὀφείλεν αὐτὸν ἑκατὸν cτατῆρας.

Indem diese Strafklauseln schon den bloßen Versuch der Aufhebung eines Gesetzes kriminalrechtlicher Verfolgung ausliefern, stehen sie in kausaler Wechselbeziehung zu dem an zweiter Stelle aufgeführten (*o. S. 382*) Unterschiede beim Zustandekommen von Gesetz und Psephisma, der doppelten Verhandlung über jenes, der einfachen über dieses. Neues Gesetz hob älteres entgegenstehendes nicht einfach auf; dieses mußte erst ausdrücklich abgeschafft sein, ehe jenes in Kraft treten konnte. Da aber die angedrohte Strafe oder Verfluchung einen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes unmöglich machte, mußte zuerst ein Antrag auf Indemnität, ἄδεια, für die Einbringung jenes gestellt werden. Hierfür war bereits e i n e sachliche Debatte über das angefochtene Gesetz nötig; eine zweite folgte, wenn die ἄδεια erteilt war, in einer der folgenden Ekklesieen. Wo die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen unter Straf- und Verwünschungsformeln verboten wird, ist überall eine solche doppelte Verhandlung vorauszusetzen (reiche Belege für wiederholte Abstimmung bei *Swoboda, Griech. Staatsaltert. 120, 4*). Der doppelten Beratung bei der Aufhebung eines Gesetzes muß — so erfordert es die Rechtslogik — ursprünglich eine gleiche bei der Einbringung entsprochen haben. Die Bürgerrechtserteilung ist ein νόμος ἐπ' ἀνδρί; sie ist daher wie in Athen so auch anderwärts (*s. o. S. 382*) in zwei aufeinanderfolgenden Ekklesieen beschlossen worden. Diese doppelte Beratung versteckt sich jedoch zum Teil. Bei Ersatz nämlich eines Gesetzes durch ein anderes fallen (in Athen) die zwei Beratungen für die Abschaffung des alten zusammen mit denen für die Begründung des neuen. Die Bestellung der cυγγραφεῖc oder der ihnen entsprechenden von Fall zu Fall eingesetzten νομοθέται zur Ausarbeitung eines Gesetz-

vorschlages erfolgte nach sachlicher Debatte über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des zu schaffenden Gesetzes; das war die erste Beratung; die zweite erfolgte auf Grund der von jenen vorgelegten Novelle. Die Schaffung der Nomothetenparlamente oder die Heranziehung der Gerichtshöfe änderte daran nichts, nur daß z. B. in Athen die zweite Beratung in diesen, nicht mehr in der Volksversammlung stattfand. So das Gesetz.

Für Einbringung und Abschaffung eines Psephisma hat das Staatsrecht immer nur eine Beratung gefordert. Allein die Praxis hat zwischen beiden Vermischung eintreten lassen. Das Gesetz sollte prinzipiell ewige Gültigkeit haben; daher mußte vor allem seine Abschaffung durch die doppelte Beratung geschützt werden. Für die Einbringung eines neuen Gesetzes dagegen konnte eine gleiche Vorsicht schon deswegen nicht in solchem Maß erfordert scheinen, weil jenes in den meisten Fällen mit einem bestehenden in Konkurrenz trat; so war durch den Schutz, der dem letzteren zuteil wurde, auch leichtfertiger Einbringung eines neuen vorgebeugt. Von diesem Gesichtspunkte aus begreift es sich, daß augenscheinlich eine ganze Reihe von Staaten die doppelte Beratung bei der Einbringung eines Gesetzes nicht forderte, wo denn das Gesetz in der Form eines Psephisma eingebracht wurde, aber mit der Bestimmung, daß es 'für immer' Gültigkeit haben solle. Das ist das verbreitete ψήφισμα εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον. Ein solches ist der Form des Zustandekommens nach ein einfacher Volksbeschluß, zumal ja auch die schriftliche Einbringung längst für diesen galt; nach jener Form heißt es denn ψήφισμα. Aber der Zusatz εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον — eigentlich eine contradictio in adiecto, da jedes Psephisma durch ein anderes ohne weiteres aufgehoben werden konnte — gab ihm den gleichen Grad der Unantastbarkeit wie dem Gesetz und damit die rechtliche Wirkung des Gesetzes. Daher dies Psephisma auch ganz scharf als ψήφισμα νόμου τάξιν ἔχον (*CIG. 3062, 19,* Teos) bezeichnet worden ist. Die Mehrzahl aller späteren Gesetze werden so ψηφίσματα νόμου τάξιν ἔχοντα (vgl. auch νομοθεσίας τ. ἔχ. *IG. IX 2, 1109, 93,* Magnetenbund) gewesen sein. Aristoteles scheint den Unterschied von ψηφίσματα εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον | und bloßen ψηφίσματα ignoriert zu haben, wenn er der extremen Demokratie nur noch ψηφίσματα, nicht mehr νόμοι zugesteht.

G. Die Monarchie läßt für die autonome Polis das Recht der Ekklesie und Bule, Volksbeschlüsse und Gesetze zu beschließen, formal im wesentlichen unberührt; inhaltlich hebt sie es fast ganz auf. Diese Körperschaften verhandeln noch in den alten Formen, aber was sie zu beschließen haben, ist ihnen durch die Anweisungen des Monarchen vorgeschrieben, welcher seine Willensmeinung durch die Beamtenkollegien den Gemeindekörperschaften kund und zu wissen tat und bei Widersetzlichkeit mit Gewalt durchsetzte (*HSwoboda, RhMus. XLVI [1891] 504ff.; HFrancotte, Mélanges 66ff.*). Allein dies formale Recht mag noch so hohl sein, es ist doch so eng mit dem Bestehen der Polisverfassung verbunden, daß die beiden Körperschaften (auch im Makedonischen Reiche beide bewahrt: *Michel, Recueil n. 322, 5* εἰς τὴν ἐκκλησίαν *25* δεδόχθαι τῆι βουλεῖ, welche Formulierung nicht täuschen darf) aufheben muß, wer es ihnen nehmen wollte. Wer aber jene beiden aufhebt, nimmt die Autonomie. Die κατοικίαι (*s. S. 333. 402*) und κῶμαι haben keine βουλή und ἐκκλησία; erhalten sie diese, so werden sie autonome πόλεις und gewinnen damit ein kommunales Selbstbestimmungsrecht. Was die autonome Polis als bindende Rechtsbestimmungen jetzt zu betrachten hat, findet seinen originalen Ausdruck in den Briefen, Erlassen und Protokollen (ἐπιστολαί, διατάξεις, -τάγματα, ὑπομνήματα) der Monarchen (vgl. *Dikaiomata [u. S. 426] S. 36ff.*). Diese sind sachlich an die Stelle der ψηφίσματα und νόμοι ge-

treten. Im übrigen bleibt der Polis das Recht der juristischen Person, welches nach griechischer Auffassung jedes κοινόν besaß: sie kann eigenes Vermögen besitzen, Erbschaften antreten, Stiftungen und Geschenke annehmen (ob von auswärtigen Souveränetäten ist zweifelhaft, da sogar der achäische Bund seinen freien Mitgliedern hierin Beschränkung auferlegte, *Polyb. XXII 11, 3*) und Sklaven freilassen.

Die Römer setzen, wenn sie auch die Organisation der zu Provinzen werdenden griechischen Gebiete vielfach rücksichtslos umgestalten, doch den einzelnen Griechenstädten gegenüber die liberale Politik der hellenistischen Monarchie fort. Die Städte müssen zwar eine oligarchisch-timokratische Verfassung annehmen, aber die Freiheit der kommunalen Selbstverwaltung (αὐτονομία) bleibt ihnen erhalten, allerdings für die einzelnen Städte abgestuft, je nach ihrer staatsrechtlichen Stellung zum Reiche, wonach sie in die Kategorieen der *civitates foederatae* (Athen; bis 30 v. Chr. Thyrreion), *liberae* (*et immunes*), *stipendiariae* eingereiht erscheinen (*SShebelew, Ἀχαικά, Petersb. 1903, 99ff.*). Die Machtstellung der Kollegien der höchsten Kommunalbeamten wird konsequent befestigt (vgl. *S. 393f.*), der Einfluß der Bule verstärkt; in den vorderasiatischen Gemeinden entwickelt sich die Gerusie (*o. S. 372*): neben diesen drei Körperschaften sinkt die Ekklesie zur Bedeutungslosigkeit herab. Doch bleibt die alte Form: die Beschlüsse von Rat und Volk bestimmen formal frei die kommunalen Angelegenheiten innerhalb der sich allerdings im Laufe der Zeit stark verengenden Grenzen, die ihnen Senat, Kaiser und Provinzialstatthalter durch Gesetze, Edikte und Reskripte (besonders in der Finanzverwaltung) ziehen. Die Reichsregierung kann kraft ihres Souveränetätsrechtes bei Mißständen oder Widersetzlichkeit stets eingreifen durch besondere Kommissare (*correctores*, *RE. IV 1647ff.*; in Athen ἐπιμεληταὶ τῆς πόλεως, *OesterJahrh. XII [1909] 147*) oder durch Entziehung der αὐτονομία, also Aufhebung von Rat und Volksversammlung. Die griechische Polisverfassung mit der βουλή und ἐκκλησία weicht der römischen Dekurionatverfassung in Asien und im Norden der griechischen Halbinsel im Laufe des 3. Jahrh. und wird dort mit der diokletianisch-konstantinischen Verfassung spätestens beseitigt. Im eigentlichen Griechenland läßt sich ihr Bestehen an Delphoi (*Swoboda, Staatsalt. 183, 3*) und an Athen (*u. S. 394*) bis in das 4. Jahrh. verfolgen.

2. Beamtentum. A. Die Benennungen ἀρχή (ἄρχοντες) und τιμή für das Beamtentum hat die Demokratie von den älteren Verfassungen übernommen. Als Beamte werden nicht nur die einzelnen Beamten oder Beamtenkollegien verstanden, sondern, wie schon gesagt, auch die Mitglieder des Rates; der Rat ist die höchste ἀρχή der πόλις. Τιμή behält seine volle Bedeutung, insofern die Betrauung mit einem öffentlichen Amte stets ein *honos* wie bei den Römern war (*Aristot. Pol. 1281a 30f.*). Ἀρχή (ἄρχων) büßt dagegen mehr und mehr von seiner Bedeutung ein, indem die Demokratie die alte magistratliche Machtbefugnis des ἄρχειν auf die verschiedenste Weise verringerte, teilweise ganz brach. Der Beamte blieb natürlich noch Mandatar der Gemeinde, welche ihm die ἐξουσία (*potestas*) des Handelns verlieh, aber sie nahm durch Gesetze und Psephismen seinem Handeln die Bewegungsfreiheit und | seinem Urteilen die entscheidende Gültigkeit, τὸ κῦρος. Die Konzentration des souveränen Willens im Staat erst auf die Volksversammlung, dann auf die Gerichte kommt in der Zertrümmerung der alten ἐξουσία des Beamtentums besonders scharf zum Ausdrucke. Dieser Vorgang vollzieht sich nicht nur an den Einzelbeamten, sofern solche noch bestehen, und Beamtenkollegien, sondern bei gesteigerter Demokratisierung des Staates, wie in Athen, auch an der höchsten ἀρχή, dem Rate. Die Herabdrückung des Beamtentums hatte, wie gesagt (*o. S. 349*), be-

reits in der Oligarchie begonnen; die Demokratie führt die dazu dienenden Maßregeln nur mit rücksichtsloser Konsequenz durch.

So zunächst bei der Amtsbefristung. Die Annuität des staatlichen Amtes ist Grundsatz; nur für priesterliche Ämter wird die Lebenslänglichkeit aus sakraler Tradition festgehalten. Der athenische Areopag mit seiner lebenslänglichen Mitgliedschaft bildet eine Ausnahme auch in diesem Punkte; in Athen gibt es im 4. Jahrh. nur einjährige Ämter (*Aristot. Ἀθ. πολ. 43, 1 ἄρχουσιν ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια* zeigt nicht vierjährige Amtsbefristung an, sondern den ungewöhnlichen Beginn des Amtsjahres an den jährlichen Panathenaeen). Noch weiter ist die Demokratisierung in der Befristung einzelner Ämter auf einen Monat (ἐπιμήνιοι in Olbia, Odessos, Smyrna u. a.; κατάλογος in Epidauros usw.) oder in Athen auf eine Prytanie bei dem γραμματεὺς τῆς βουλῆς bis ca. 395 v. Chr., wo das Amt in ein jährliches umgewandelt, daneben aber der γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν geschaffen wird (*Aristot. Ἀθ. πολ. 54, 3*). Geringere Befristungen kommen bei wirklichen Beamten nur als Ausnahmen vor, wie die Betagung beim ἐπιστάτης τῆς βουλῆς in Athen (*o. S. 377*). In Athen gelten Mandatare für die staatliche Verwaltung mit geringerer als einmonatlicher Amtsbefristung nicht als ἄρχοντες, sondern als ἐπιμεληταί (*curatores*), die der Beamtenqualität entbehren; anderwärts und später findet sich auch für diese die Bezeichnung ἀρχή. Das Amtsjahr läuft bei rein staatlichen Beamten der Regel nach mit dem bürgerlichen Jahre; doch kommen Ausnahmen vor (Athen *s. o.*). — In der Demokratie kann der Beamte, wie es scheint, in älterer Zeit sein Amt nicht niederlegen; als zur Kaiserzeit die Kommunalämter zu kostspieligen Repräsentativstellungen wurden, muß es in mehr als einem Staate gestattet gewesen sein, und man ist sogar zu entsprechender Verkürzung der Amtszeiten der einjährigen Ämter übergegangen. In kretischen Oligarchieen (für Knossos bezeugt, *Aristot. Pol. 1272b 4*) war wenigstens den Kosmen, den höchsten Beamten, die Amtsniederlegung gestattet (auch Priestern auf Rhodos, *Bull.dän.Ges.d.Wiss. 1912, 342 Z. 96*). Amtsenthebung (παύειν τῆς ἀρχῆς) konnte vom Volke zweifellos verfügt werden; für Athen folgt es mit Notwendigkeit schon aus der ἐπιχειροτονία τῶν ἀρχῶν (*u. S. 390*). Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsfrist durch Tod konnte Ersatzwahl — das Genauere entzieht sich unserer Kentnis — eintreten, wie die athenische Archontenliste beweist (*JKirchner Pros. Att. n. 7673*) und die Praxis im aitolischen Bunde (*Liv. XLII 38, 2*) bestätigt. Stellvertretung durch einen Amtsvorgänger scheint in der Polis ausgeschlossen, da ihrer Beamtenorganisation die Promagistratur unbekannt ist (anders im achaeischen Bunde, *Swoboda 402, 5*), ebenso die durch den etwa schon designierten Nachfolger, da dieser nicht vereidigt war (*u. S. 391*). Im übrigen wird die Frage einer Stellvertretung bei der prinzipiellen Kollegialität der Ämter nur selten praktisch geworden sein.

Die Kollegialität wird durchaus angestrebt. In Athen gibt es bis in die Mitte des 4. Jahrh. herab nur ein höheres nicht kollegiales Amt, das des γραμματεὺς τῆς βουλῆς; aber hier war durch die kurze Amtsfrist von einem Monat eine starke Schwächung auf andere Weise erreicht. Die ταμίαι der einzelnen Verwaltungsressorts, deren es eine ganze Reihe gab (τοῦ δήμου, τῆς βουλῆς, τῶν ἀδυνάτων, τῆς Παράλου καὶ τῆς τοῦ Ἄμμωνος u. a.; vgl. auch *GGilbert, Griech. Staatsaltert., Lpz. 1893, I² 278, 3*) waren geringere Beamte. Erst um 339 wird das Einzelamt des ταμίας τῶν στρατιωτικῶν geschaffen, und bald darauf erscheint auch als konkurrierender Beamter ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει; doch wechselt bei diesem Amte die Einzelbesetzung mit Kollegialität im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte. In andern Staaten ist die Einzelmagistratur, wie es scheint, z. T. stärker vertreten gewesen;

allein die Angaben der Inschriften, auf die wir hierfür fast ausschließlich angewiesen sind, sind nicht eindeutig, da eine einfache Anführung wie ὁ ἐξεταστής bei Kollegialämtern auch ungenau für ὁ ἑκάστοτε (ἔναρχος, ἀεὶ ὢν u. ä.) ἐξεταστὴς stehen kann. Daneben gibt es Zwitterstellungen: in Athen fungieren Archon, Basileus und Polemarchos in der nichtpolitischen Verwaltung als Einzelbeamte; wo sie, wie bei der Auslosung der Geschworenen, nach griechischer Anschauung eine halb politische Tätigkeit ausüben, erscheinen sie mit den sechs Thesmotheten zusammen als das Kollegium der ἐννέα ἄρχοντες (*Aristot. Ἀθ. πολ. 63, 1*).

An dritter Stelle ist die direkte Beschränkung der Amtsgewalt, ἐξουσία, zu nennen. Dem Beamten wird das *ius agendi cum populo* genommen, damit die Initiative; nur die Strategen sind hiervon in Athen und anderwärts ausgenommen geblieben (*u. S. 393*). Zweitens hat der Beamte aufgehört, selbst der das Recht findende Richter zu sein und erscheint auf die formale Leitung des Verfahrens beschränkt (*u. S. 398*). Dieser Abbau der richterlichen Kompetenz begann in Athen bereits in aristokratisch-oligarchischer Zeit; damals schon wurde der 'König' im Mordprozeß an den Spruch des Areopags und der Epheten gebunden. Drittens schrumpft das Zwangs- und Strafrecht (κολάζειν καὶ ζημιοῦν) der Beamten auf die Auferlegung einer Polizei|strafe (athen. ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν) von wechselnder, aber immer nur geringer Höhe (einzelne außerattische Beispiele bei *ThThalheim, RE. VI 1, 30*) zusammen. In Athen traf diese Minderung der Strafgewalt auch die βουλή (*Aristot. 45*). Hinzu tritt die Teilung der Amtskreise durch Schaffung neuer Beamtenstellen, welche von den bestehenden Kompetenzen abgezweigt werden; so wurden im Laufe des 5. Jahrh's. in Athen dem alten Kollegium der Kassenbeamten, den κωλακρέται, die ἀποδέκται an die Seite gestellt. Hierher gehört auch das Verbot der Iteration und Kumulation (z. B. in Erythrai, *UvWilamowitz, Nordionische Steine 29,* vgl. *o. S. 385*) der Ämter; für Athen gilt: ἄρχειν τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκις, τῶν δ'ἄλλων οὐδεμίαν, πλὴν βουλεῦσαι δίς (*Aristot. 62, 3*). Auch diese Ausnahme bei den Strategen ist durch die praktischen Verhältnisse erzwungen, doch hat einzelstaatlich umgekehrt die Besorgnis vor Usurpation Wiederbekleidung der Strategie nur nach längerem Intervall gestatten lassen (dreijähriges Intervall in Thurioi: *Aristot. Pol.1307b 6* νόμου .. ὄντος διὰ πέντε ἐτῶν στρατηγεῖν). Die jüngere Zeit wird auch in diesem Punkte lockerer, doch muß man selbst in ihr noch streng zwischen den eigentlichen politischen Staatsämtern und staatlich bestellten kommissarischen Beamtungen (Epimeleten für Bauten, Stiftungsfonds usw.) unterscheiden.

Die stärkste Schwächung der Beamtengewalt bestand endlich darin, daß gegen jedes Erkenntnis eines Beamten — auch dies gilt für die athenische βουλή — die Appellation an das Geschworenengericht angängig war, und daß ferner jeder Beamte am Schlusse seines Amtsjahrs in einem gerichtlichen Verfahren Rechenschaft, εὔθυνα (attisch; sonst εὐθύνη, εὔθυναι), abzulegen hatte, die sich zwar in erster Linie auf die von den Beamten vereinnahmten und verausgabten Gelder erstreckte, aber auch auf die sonstige Amtstätigkeit ausgedehnt werden konnte. Dies ist gemeingriechische Ordnung, wie die Namen der eigens für dieses Rechenschaftsverfahren eingesetzten, besonders wichtigen Behörden bezeugen (am häufigsten εὔθυνοι, ἐξεταστaί, λογισταί u. a.: *HSwoboda, Griech. Staatsaltert. 153;* epichorisch sehr verschiedene Titel: z. B. ἀρχεσκόποι *IG. IX 2, 1322,* Phthiotis; δοκιμαστῆρες im achaeischen Bunde, *Polyb. XXIV 7, 8 u. 6* [δοκιμαστήρων .. δυνάμενον μάλιστα ἐρευνῆσαι: Kreta ἐρευταί, *AMajuri, Rendiconti Accad. dei Lincei 1910, 38*], danach *Suid.* δοκιμαστῆρες ἐ⟨ξε⟩τασταί zu bessern; ebenso δοκιμασταί im frühptolemaei-

schen Aegypten, *Pap. Hibeh I 281*, also wohl auch vorderasiatisch). In Athen konnte im 4. Jahrh. sogar ein doppeltes Verfahren von seiten des Staates und von Privaten stattfinden (*Aristot. Ἀθ. πολ. 48, 4ff.*). Hiermit nicht genug, mußten sich dort die Beamten in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie in ihrem Amte durch die gesetzlich vorgeschriebene Frage: εἰ καλῶς ἄρχουσι, von Monat zu Monat neu bestätigen (ἐπιχειροτονεῖν, *Aristot. 43, 4*) lassen. Diese Beaufsichtigung und Rechenschaftsforderung, mochte sie auch bei den Laienbeamten des griechischen Staates nicht ganz ungerechtfertigt sein, mußte doch jede Entschlußfähigkeit und Amtsfreudigkeit unmöglich machen. Mit der εὔθυνα hielt der Demos seine Beamten als willenlos ängstliche Werkzeuge in der Hand, und zwar wieder in seiner richterlichen, nicht in seiner politischen Organisation.

Die Amtsbefristungen auf sechs Monate (*Aristot. Pol. 1299a 6. 1308a 15*; inschriftlich bezeugt für die βουλή von Delphoi, Argos, Rhodos, *AWilhelm, Beiträge z. griech. Inschriftenkunde 119*, vgl. *OesterJahrh. XII [1909] 135*) und die bei Einzelbeamten viel häufigeren auf vier oder drei Monate (Beispiele: *Swoboda 145*) fallen nicht unter diesen Gesichtspunkt. Aristoteles erklärt die sechsmonatliche Befristung aus der demokratischen Absicht, daß der schnellere Wechsel allen Gleichberechtigten die Möglichkeit gewähren sollte, zu den Ämtern zu gelangen. Es kommt aber wohl auch bei den semestralen Ämtern schon ein soziales Motiv hinzu, welches bei den Befristungen auf ein Tertial oder Quartal allein bestimmend gewesen ist: die Last des Amtes sollte durch die kurze Amtsdauer erleichtert werden. Beweis dafür ist, daß diese letzteren Befristungen sich in ganz überwiegendem Maße bei den Ämtern und in den Zeiten finden, wo das *munus* von der *munificentia* des Beamten die größten Opfer forderte. Daher dann in den Ehrendekreten oft das Lob gehört wird, daß der betreffende wohlhabende Bürger die Kosten des Amtes ein volles Jahr getragen habe. Damit stehen auch im Zusammenhange die vielen Stiftungen, und zwar nicht nur für Gymnasiarchie, Agonothesie und Priesterämter; sie sollten bei der allgemeinen Verarmung auch Minderbemittelten die Übernahme der kostspieligeren Kommunalämter ermöglichen. Dieser Gesichtspunkt ist zu betonen, weil hier einmal ein soziales Motiv auf die Organisation der Polis eingewirkt hat. | Auf die politische Vierteilung der oligarchischen βουλή (*o. S. 347*) geht hier nichts zurück. Eine andere Frage ist es, ob diese Teilung des Amtsjahres des Einzelbeamten an die Teilung anknüpft, welche sich bei den Beamtenkollegien von selbst ergab, deren einzelne Mitglieder der Reihe nach einen ihrer Anzahl entsprechenden Teil des Jahres die Amtsführung hatten.

B. Die ἀρχαί zerfallen ihrer Bestellung nach in κληρωταί und χειροτονηταί. Grundsätzlich bestellt die Demokratie (καθιστάναι, später oft ἀποδεικνύναι) ihre Beamten durch das Los (κληροῦν, κληροῦσθαι, λαχεῖν); daneben wird die Wahl (αἱρεῖσθαι) — vielfach noch in altertümlichen Formen (κυαμεύειν, ἐκφυλλοφορεῖν Athen, vgl. Iulis *IG. XII 5, 595 A 10ff.*, πεταλισμός Syrakus) aber meist in der der offenen Handmehr (χειροτονία, χειροτονεῖν) ausgeübt — beibehalten, einmal aus Tradition, zweitens mit Rücksicht auf das Wesen eines Amtes selbst, insofern dieses ein besonderes Vertrauen seitens des Demos oder besondere Fachkenntnisse erforderte. In Athen behielt so die Demokratie für das Archontat, obwohl es politisch schon völlig degradiert war, aus traditioneller Rücksicht auf seine ehemalige Stellung zunächst die Bestellung durch Wahl bei, aber 487 schon ging man zur Erlosung über (*Aristot. 22, 5*). Vertrauensposten sind die höchsten Finanzämter am Ende des 4. Jahrh. zu Athen gewesen, daher der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν und die Beamten ἐπὶ τὸ θεωρικόν gewählt werden; Fachkenntnisse dazu erforderten die höchsten militärischen Stellen für Heer und Flotte, Fachkenntnisse allein Stellungen wie die eines ἐπὶ τὰς κρήνας (κρηνοφύλαξ), ἀρχιτέκτων (außerhalb Athens mehrfach, z. B. in Kyzikos, ständiges Amt). Für alle anderen Beamten galt die Erlosung. Durch das Los wurden auch

der Rat und die Gerichte besetzt. Den schlimmsten Folgen des blinden Zufalls konnte dadurch vorgebeugt werden, daß die Losung auf Grund einer Vorschlagsliste (ἐκ προκρίτων) vorgenommen wurde. Für die Erlosung und Wahl der Beamten war überall ein bestimmter Zeitraum zum Schlusse des Amtsjahres hin vorgesehen: für diesen Bestellungsakt wurde gemeingriechisch die Bezeichnung ἀρχαιρεσίαι (τιμαιρεσίαι in Priene (*IvPriene 3, 3*, 4. Jahrh.; *o. S. 347*) aus der älteren Zeit des αἱρεῖσθαι beibehalten. Die Wahlen und Losungen fanden in einer oder mehreren (vgl. *SBer. Berl.Ak. 1904, 919 Z. 38f.*, Samos) eigens dazu berufenen Ekklesieen statt (ἐκκλησία ἀρχαιρετική Olbia), in denen die Vorschlagslisten unter der Form eines προβούλευμα (προγραφή) dem Demos vorgelegt wurden. Die Archairesieen fanden, wie es scheint, durchgehends längere Zeit vor dem Beginn des Amtsjahres statt; so ist der Zwischenzustand der Designation für alle Beamte durchaus die Regel. Dem designierten Beamten kann aber in den griechischen Staaten keine quasimagistratliche Behandlung zuteil geworden sein, da er anders als in Rom (*Mommsen StR. I 590*) seinen Amtseid erst beim Amtsantritt selbst ablegte. Nur im aitolischen Bunde fand der Amtsantritt wenigstens des Strategen unmittelbar (τῇ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ γενέσθαι τὴν αἵρεσιν καὶ τὴν παράληψιν τῆς ἀρχῆς *Polyb. II 3, 1*) nach der Wahl statt. Ernennung des Beamten durch seinen Vorgänger ist der demokratischen Polisverfassung überhaupt fremd; der Stratege des phokischen Bundes hatte im 4. Jahrh. anscheinend das Recht der Designation seines Nachfolgers (*Diod. XVI 39, 6; Swoboda 318, 10*). Ihre beiden Beisitzer (παρέδροι) bestellen sich in Athen die drei ersten Archonten selbst; das ist aus der aristokratischen Zeit beibehalten (im Vereinswesen außerhalb Athens ähnliches). Ebenda ernennen die vom Volke erwählten höchsten militärischen Kommandeure ihre unteren Offiziere aus Gründen der Disziplin: so sind diese jenen, die sie ernannten, zur Subordination verpflichtet; bei ihrer Wahl durch das Volk bestünde die Gefahr amtlicher Kollision. Eine generelle Ausnahme machen auch hier die Priesterämter. Bei ihnen findet sich vielfach die Wahl, bei ihnen allein auch weitverbreitet der Kauf der Priesterstellen und in öffentlichen Kulten gentilizischen Ursprungs (z. B. bei den Eleusinischen Priestertümern) die Erbung.

Vor dem Amtsantritt hat der erloste oder gewählte Beamte sich einer Prüfung seiner Qualifizierung für das Amt zu unterziehen (δοκιμασία): Bedingung ist für alle staatlichen Ämter das ungeschmälerte Vollbürgerrecht (ἐπιτιμία), körperliche Disposition (δυνατὸς τῷ σώματι) und ein Alter von mindestens 30 Jahren; dies ist gemeingriechisch, gemeingriechisch aber auch die Ausnahme bei Kultämtern. In Demokratieen mit timokratischem Einschlage tritt die Forderung eines bestimmten, für die einzelnen Ämter verschiedenen | Zensus hinzu. Im Gegensatze dazu ist die Demokratie je länger je mehr zur Beamtenbesoldung übergegangen sowohl ihrem Prinzip entsprechend wie in natürlicher Berücksichtigung der veränderten sozialen Verhältnisse (*s. o. S. 351f.*). Wie weit die einzelnen Ämter besoldet waren, kann nur von Fall zu Fall festgestellt werden. Für hohe und verantwortliche Ämter bestanden besondere Forderungen, wie bei den athenischen Archonten (*Aristot. 55, 3f.*) und sicher verbreitet bei den Strategen, von welchen in Athen der Nachweis von Grundbesitz und Besitz von Kindern, die in legaler Ehe erzeugt waren, gefordert wurde (*Deinarch. 1, 71*, vgl. aus älterer Zeit *Aristot. 4, 2*); der Staat suchte sich so bei dem verantwortungsvollsten Amte zu sichern. Bei der Dokimasie war Ablehnung der Ämter unter eidlicher Versicherung (ἐξόμνυσθαι *AWilhelm, S.Ber.Wien.Ak. 1911, 6, 41*) des Mangels der für das Amt erforderlichen Qualitäten gestattet (*Aristot. Pol. 1297a 20*; auch

im achaeischen Bund: *Swoboda 401, 1*). Nach der Dokimasie beim Amtsantritt wird der Amtseid (z. B. Athen: *WHofmann [o. S. 327]*; Erythrai *OesterJahrh. XII [1909] 127 A 17* ὀμόσαντας τὸν αὐτὸν ὅρκον τῆι βολῆι) auf die νόμοι und ψηφίσματα des Staates abgelegt.

Eine geregelte oder auch nur gewohnheitsmäßige Abfolge in der Bekleidung der Ämter, einen *cursus honorum*, kennen die griechischen Demokratieen nicht; sie ist bei dem Prinzip der Losbesetzung sachlich unmöglich, auch wenn die Erlosung auf Grund von Vorschlagslisten erfolgte. In Oligarchieen dagegen sind Spuren solcher Ordnung wenigstens für den Eintritt in die regierende Körperschaft, die Gerusie, erkennbar; auf Kreta erfolgte die Wahl für sie aus den gewesenen Kosmen (*Aristot. Pol. 1272 a 35* ἐκ τῶν κεκοσμηκότων), in Athen traten die gewesenen Archonten in den Areopag, der auch hierin sich wieder als oligarchisches Rudiment in der Demokratie erweist, in Sparta berechtigt erst das 60. Jahr, also die Grenze der Verpflichtung zur Bekleidung der öffentlichen Ämter, zur Wahl in die Gerusie. Es gibt so auch in der Demokratie keine Promagistratur. Die in der späteren hellenistischen Zeit in Fülle auftretenden Titulaturen ἄρξαντα τὴν ἐπώνυμον ἀρχὴν καὶ στρατηγήσαντα κτλ. (vgl. *FPreisigke, Städt. Beamtenw. [u. S. 429] S. 5*) haben keine rechtliche Bedeutung, sondern dienen nur persönlicher Berühmung, die dann auch römische Verhältnisse nachahmt.

Die Beamten, welche vom Volke bestellt werden, bilden die obere Beamtenschicht des Staates; hieraus folgt, daß sie für die Führung ihrer Amtsgeschäfte eines starken Unterbeamtenpersonals (ὑπηρετικαὶ ἐπιμέλειαι, *Aristot. Pol. 1299 a 24*) bedurften, welches die laufenden Geschäfte zwar ganz nach ihren Dispositionen und in ihrem Auftrage erledigte, aber als das kontinuierliche Element in der Verwaltung doch der eigentliche Träger der Geschäftskenntnis war; dieses Unterpersonal bestand, wo die Mittel es erlaubten, aus 'Staatssklaven', δημόσιοι. Der jährlich wechselnde Laienbeamte befand sich naturgemäß in sachlicher Abhängigkeit von ihm und trug doch die Verantwortung. Auf der Zuverlässigkeit, Geschäftskenntnis und Willigkeit dieses unfreien Unterbeamtentums beruhte in weitem Maße das regelmäßige Funktionieren der Verwaltungsmaschine der Polis.

C. Die Zahl der Beamtenkategorieen und die Stärke der Kollegien war natürlich nach der Größe des Gemeinwesens bemessen. Gewisse Kategorieen wurden in jedem Staate durch die Verfassung und zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung erfordert (*Aristot. Pol. 1321 b 6ff.*), also diejenigen, welche mit dem Rate verbunden sind (besonders der γραμματεὺς τῆς βουλῆς), ferner die militärischen und die gerichtlichen Beamten (z. B. in Athen θεσμοθέται; die Schiedsrichter, διαιτηταί, und Landrichter, δικασταὶ κατὰ δήμους; εἰσαγωγεῖς verbreitet: Athen, Amorgos, Tenos, Samos, Lampsakos, Ephesos, Aegypten). Die Finanzverwaltung entbehrte in der älteren Zeit der Zentralisation in der Hand eines Einzelbeamten oder eines Kollegiums — ein Zeichen des Mißtrauens des Staates gegen seine Beamten —, daher eine Reihe von kleineren Kassen mit besonderen Vorständen (gemeingriechisch ταμίαι, athenisch alt auch κωλακρέται, dann ἀποδέκται, *o. S. 389*; sonst noch und später ἀργυροταμίαι, ἀργυρολόγοι u. a.) bestanden. Erst von der Mitte des 4. Jahrhs. ab tritt in Athen eine gewisse Zentralisierung ein, insofern zunächst in der Kriegskasse unter dem ταμίας τῶν στρατιωτικῶν eine Hauptkasse gebildet, von der makedonischen Herrschaft ab daneben eine zentrale Finanzbehörde ἐπὶ τῆ διοικήσει (*o. S. 388*) eingesetzt wird. Diese dürfte einen neuen Typus der Finanzbeamten darstellen, insofern als die älteren Beamten dieser Art ihrem Namen ταμίαι entsprechend

reine Kassenbeamten waren, während diese zugleich budgetäre Dispositionsbefugnisse gehabt zu haben scheinen. Sie gleichen darin dem anscheinend ursprünglich in den vorderasiatischen Gemeinden beheimateten οἰκονόμος (von dort nach Aegypten übernommen und hier stark differenziert; *PLandvogt, Epigr. Untersuch. über den οἰκονόμος, Diss. Straßb. 1908; ASteiner, Der Fiskus der Ptolemaeer I, Lpz. 1913*); Athen möchte auch in dieser Spätzeit noch Institutionen von den aus historischen Gründen sozial und verwaltungstechnisch schneller entwickelten ionischen Städten entlehnt haben. Die Form des Amtstitels selbst (mit ἐπί: ὁ ἐπὶ τῶν κρηνῶν, τῆς διατάξεως, τῶν λόγων u. a.) scheint auf Kleinasien hinzuweisen. Den Gerichtsbehörden entsprechen Exekutivbeamte (πράκτορες, ἐκλογεῖς; im peinlichen Verfahren in Athen die ἕνδεκα), den Finanzbehörden die Kontrollbeamten (*s. o. S. 389*). | Polizeibeamte zur Beaufsichtigung des Markt- (ἀγορανόμοι) und Straßenverkehrs (ἀστυνόμοι) werden vielfach erwähnt. Polizeilich überwacht und z. T. staatlich geregelt war in dem an Fruchtkorn armen Griechenland der Getreidehandel in vielen Städten (σιτοφύλακες, οἱ ἐπὶ τοῦ σίτου [χειροτονηθέντες], σιτῶναι, σιταγέρται). Da das Urkundenwesen bis zum Ende des 5. Jahrh. hin nur schwach entwickelt war, treten höhere Archivbeamte erst spät auf, solche mit der Befugnis, Privatkontrakte zu beglaubigen und in öffentlichen Archiven zur Verwahrung zu nehmen, erst seit hellenistischer Zeit. Voran gingen auch hier die kleinasiatischen Städte, wo Ansätze zu dieser Entwicklung schon früh sich zeigen (μνήμονες, *Dittenberger, Syll. 10, 21*, Halikarnaß 5. Jahrh.). Neben und über diesen Beamtenkategorieen mit Sonderkompetenzen haben sich aus der älteren Zeit einzelne Ämter mit universaleren Amtskreisen erhalten, so die Prytanen und Demiurgen, die in den einzelnen Politieen verschiedene Stellung (als Regierungs-, Gerichts-, Verwaltungsbehörden) zeigen. Über allen diesen Ämtern erhebt sich als zentrale Verwaltungsbehörde der Rat: was Aristoteles von der athenischen βουλή der Fünfhundert sagt: συνδιοικεῖ ... ταῖς ἄλλαις ἀρχαῖς τὰ πλεῖστα, gilt für alle Staaten und besonders in bezug auf die Finanzbehörden; denn wenn auch, wie gesagt, ein zentrales eigentliches Finanzamt fehlte, so griff der Rat doch mit seiner Kompetenz in die Geschäftsführung fast aller einzelnen Kassen ein; das Finanzwesen erhielt dadurch eine gewisse Zusammenfassung und Einheit, welche den Rat in der Praxis als die höchste Finanzbehörde erscheinen läßt.

Wenn es auch rechtlich keine kategoriale Einteilung der Beamten in *magistratus maiores* und *minores* gab, so bedingte doch die Verschiedenheit der Amtskompetenzen und -kreise tätsächlich eine solche Scheidung, wie denn Aristoteles wiederholt von ἀρχαὶ μεγάλαι (μέγισται) und ἐλάττους spricht. Als das wichtigste Amt galt aus durchsichtigen Gründen schon in der autonomen Polis überall das der Strategen; sie hatten wie in Athen so anderwärts allein von den Beamten der Demokratie das *ius agendi cum populo*; in den großen Bünden der Achaeer und Aitoler sind sie die ersten Beamten. Es ist schon darauf hingewiesen (*o. S. 348. 375*), daß die konservative Umgestaltung der Politieen durch die Monarchie die Beamtenmacht wieder stärkte und aus einer Reihe von wichtigeren Ämtern jeweils ein Beamtenkollegium ('Synarchie') bildete, welches die eigentliche Initiative gegenüber der Ekklesie besaß, so daß die von ihm geprüften, formulierten und eingebrachten Anträge nur noch formal die alte Instanz des Rates zu passieren hatten. Da diese Beamten, an ihrer Spitze die Strategen, das Organ waren, durch welches die Herrscher ihren Einfluß auf die selbständigen Stadtgemeinden ausübten, mußte die Regierung sich vorbehalten, auf ihre Bestellung direkt oder indirekt einzuwirken: der König ernennt in Pergamon die Strategen. Die Römer haben in gleicher Richtung nicht nur da fort-

gewirkt, wo sie in den ehemaligen hellenistischen Reichen diese reaktivierten aristokratisch-oligarchischen Beamtenkollegien übernahmen. In Athen fanden sie kein solches vor, da dieser Staat, nie dauernd einer Monarchie einverleibt, zäh an seinen alten Institutionen festgehalten hatte, nur daß auch hier der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα an die erste Stelle unter den Beamten gerückt und zum faktischen Präsidenten des Staates gemacht war. Aber auch in Athen wußten die Römer mit der ihnen eigenen politischen Geschicklichkeit an das Bestehende so anzuknüpfen, daß sie einen jenen Kollegien politisch ähnlich wirkenden Faktor erhielten, dabei die Verfassung äußerlich unangetastet ließen, ja sogar die πάτριος πολιτεία ältesten Datums herzustellen schienen. Sie fanden jenen Faktor in der dem sonstigen Schema der Polisorganisation fremden zweiten βουλή des Areopags. Der areopagischen βουλή haben sie etwa seit | dem Jahre 60 v. Chr. erhöhte Kompetenzen dem demokratischen Rat und der Ekklesie gegenüber zuerteilt: für alle Ehrungen, welche jene beiden zu erteilen beabsichtigten, war die Zustimmung des Areopags notwendig, die er durch einen Beschluß, ὑπομνηματισμός genannt, erteilte; er selbst konnte Anträge an beide stellen, die nicht γνῶμαι, sondern in hellenistischer Terminologie ἐπερωτήματα ('Anfrage', Motion; κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς, z. B. *IG. III 732*) hießen. Sein Präsident, der κῆρυξ (τῆς ἐξ Ἀρ. π. β.), rückte dem στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα an die Seite. Die Besetzung des Areopags erfolgte im 4. Jahrh. n. Chr. durch Ernennung seitens des römischen Prokonsuls von Achaia (*Himer. or. 27 a. E.*); er war damals ein reiner Gerichtshof geworden (τὸν νῦν μὲν ὄντα δικαστήριον, τότε δὲ βουλευτήριον (*Schol. Aristid. III 335, 21 Ddf.*, Sopatrosscholien) und bestand aus 31 Mitgliedern (ὁ ἀριθμὸς τῶν Ἀρεοπαγιτῶν λ καὶ εἷς *Schol. M Aischyl. Eum. 733*, die ungerade Zahl stimmt zur Angabe des *Schol. Aristid.*), eine Entwicklung, die um so begreiflicher ist, als ihm Rom von Anfang an seine Gerichtskompetenz — natürlich in den Grenzen der den Kommunen gebliebenen Ausdehnung — nicht nur belassen, sondern sogar erweitert hatte (vgl. z. B. *OesterJahrb. XII [1909] 147*). Wann auch immer jener Besetzungsmodus eingeführt wurde, der Areopag stand für die Regierung den ἄρχοντες der anderen Gemeinden gleich, wie die offizielle Rangordnung (vgl. *o. S. 372*) ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴ καὶ ἡ βουλὴ ἡ τῶν πεντακοσίων (wechselnd 600, 750, 300) καὶ ὁ δῆμος beweist (diese Formel bis in die zweite Hälfte des 4. Jahrh., *IG. III 635. 719*; so lange bestand also in Athen die alte Polisorganisation). In ihm hatten somit die Römer eine ἀρχή in ihren Händen, welche politische und richterliche Funktionen in einer Weise vereinigte, wie sie die Beamten der ältesten Zeit besessen hatten. Und diese ἀρχή war die σεμνοτάτη ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή: in der völligen Reaktion das Scheinbild der πάτριος πολιτεία Athens.

3. Rechtspflege. Auf dem Gebiete der Rechtspflege ist für die demokratische Ordnung die Institution der Geschworenengerichte charakteristisch; sie gehört zu ihren grundlegenden Institutionen. Das Volksgericht tritt der Rechtsprechung des Verwaltungsbeamten und des beamteten Einzelrichters, die der aristokratisch-oligarchischen Verfassung eigen war, entgegen; indem es die richterliche Gewalt beider beschränkt oder ganz aufhebt, wird es eine der Hauptursachen für das Sinken der alten Beamtengewalt. Die Umwälzung vollzog sich auch auf diesem Gebiete der öffentlichen Ordnung nicht ohne Kompromisse mit den älteren Inhabern der Rechtspflege. Die Geschworenengerichte haben in Athen weder von Anfang an die Machtstellung im Staate gehabt, die sie im 4. Jahrh. besaßen, noch haben sie je die ganze Rechtspflege an sich zu reißen vermocht, denn — um von geringeren richterlichen Befugnissen der Areopagiten abzusehen (vgl. *JHLipsius, Att. Recht und Rechtsver-*

fahren I 128f.) – die Anklagen auf eigenhändig ausgeführten, vorsätzlichen Mord, Vergiftung und Brandstiftung verblieben stets dem Areopag unter dem Vorsitz des ἄρχων βασιλεύς (über die Ephetengerichte *o. S. 350*).

A. In der Entwicklung gehen zwei Prinzipien durcheinander, ein älteres aristokratisch-oligarchisches, das zunächst noch weiter wirkt, und ein jüngeres demokratisches, welches jenes allmählich überwindet. Jenes besteht in dem Grundsatze, daß Regieren und Rechtsprechen in eine Hand gehöre. Der Beamte ist darum zugleich Richter in seinem Amtskreise (*o. S. 349f.*), aber als Mandatar des Staates, zu dessen vornehmsten Aufgaben der Rechtsschutz seiner Angehörigen zählt. Rechterteilen gehört zu den Souveränetätsrechten. Daher hat der aristokratische Rat auf dem Areopag ebenso wie die spartanische Gerusie die höchste Gerichtsbarkeit, und zwar jener als höchste politische Behörde im besonderen auch die für politische Prozesse (φύλαξ τῆς πολιτείας), die er der Überlieferung zufolge auch nach der Einsetzung des Solonischen Rates behält. Die demokratisch entschlossene Reform des Kleisthenes hat erst das Fundament geschaffen, auf dem der Ausbau der Rechtspflege, wie sie uns seit dem 5. Jahrh. in Athen entgegentritt, erfolgte. Dem Rat der Fünfhundert wurde als höchster Verwaltungsbehörde zunächst auch weiterhin richterliche Kompetenz, im besonderen auch für politische und sonst staatsgefährdende Vergehen zugestanden. Beweis ist die Normalzahl von 500 Mitgliedern je eines Geschworenengerichtshofes für politische Vergehen; sie wurde eben für diese Gerichtshöfe beibehalten, als man das Geschworenengericht zur Berufungsinstanz auch für die politische Gerichtsbarkeit | des Rates der Fünfhundert erhob; nach demokratischer Auffassung durfte die Berufungsinstanz nicht schwächer besetzt sein als die erste Instanz. Wenn der Areopag bis zu seinem Sturze i. J. 461 politische Prozesse vor sein Forum zog, so ist es mindestens fraglich, ob er sich damit in den Grenzen seiner staatsrechtlichen Stellung hielt. Der Demos selbst konnte als Souverän zweifellos jede politische Anklage in seiner Ekklesie aburteilen und entscheiden, und er hat diese Befugnis nachweislich (Belege: *Swoboda 121*) in einer so großen Anzahl von Politieen und bis in die frühe Kaiserzeit hinein wirklich ausgeübt, daß hier ein gemeingriechischer Zug nicht verkannt werden kann. So hat in Athen die εἰσαγγελία und μήνυσις (*JHLipsius 208ff.*) staatsgefährdender und auch sonst öffentlicher Vergehen, auf die Tod oder Ächtung standen, an die Ekklesie bis in das 4. Jahrh. stattgefunden (und zwar notwendig, weil die Vernichtung eines Bürgers strengrechtlich nur durch Volksbeschluß erfolgen kann), auch als die politische Versammlung des Volks die Prozeßentscheidung selbst schon längst an die richterliche Versammlung abgeben mußte (προβολή, *s. o. S. 362*), weil das jüngere entgegengesetzte Prinzip gesiegt hatte: die Rechtsprechung ist von der Regierung und von der politischen Verwaltung zu trennen, damit es einen Richter auch für die Regierenden gebe. In den Oligarchieen bestand die Institution des Einzelrichters als einer besondere zur Ausübung der Rechtspflege bestellten Behörde (*o. S. 350*); allein diese war ausschließlich auf die Zivilgerichtsbarkeit beschränkt, da den Beamten und den politischen Körperschaften Koerzition sowie Straf- und Kriminalgerichtsbarkeit vorbehalten war. Die radikale Durchführung jenes Prinzips erfolgt unter der Demokratie durch Schaffung einer allen staatlichen Behörden in ihren Entscheidungen übergeordneten Berufungsinstanz, des Volksgerichts in Gestalt von einzelnen richterlichen Körperschaften, die man Geschworenengerichte zu nennen sich gewöhnt hat. In dem ältesten Zeugnis aus Chios um 600 v. Chr. (*s. o. S. 371*) erscheint ein Volksgericht als Berufungsinstanz; Solon hat die Geschworenen als Berufungsrichter eingesetzt (*Aristot. Ἀθ. πολ. 9, 2*); die ganze Ent-

wicklung des athenischen Rechtswesens zeigt, daß es ihr Existenzzweck war, eine Berufungsinstanz zu bilden.

B. Gemeingriechisch heißt der Bürger als Geschworener δικαστής (in dorischen Staaten δικαστήρ; Belege bei *EFränkel, Gesch. d. griech. Nomina agentis usw., Straßburg 1910, I 157f. 185. 213*) und hat als solcher, ebenfalls nach gemeingriechischer Auffassung, in gewissem Sinne Beamtenstellung (*Plat. Ges. 767A. Arist. Pol. 1275 a26ff. b14ff.*, epikritisch *1282 a34ff.*) wie der Ekklesiast, ist aber von ihm wie durch seinen Namen, so durch seine Qualifizierung geschieden. So viel läßt wenigstens unsere Überlieferung positiv als allgemein gültig erkennen, negativ lehrt sie, daß in der Organisation der Geschworenengerichte und auch in deren Kompetenzen größte Mannigfaltigkeit herrschte; sie verbietet mithin eine Verallgemeinerung der athenischen Verhältnisse, die in jeder Hinsicht eine Sonderstellung einnehmen. Ist doch auch jene Trennung politischer und richterlicher Gewalt nirgends so konsequent durchgeführt worden wie in Athen. Hier wird für den Geschworenen das gesetzmäßige Beamtenalter von dreißig Jahren verlangt, während die virtuelle Berechtigung zum Besuche der Ekklesie mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintritt. Er hat einen besonderen vom Bürgereide verschiedenen Richtereid (*WHofmann [o. S. 327] 3ff.; Rec. inscr. iurid. grecq. I 169;* Eid der Amphiktyonenrichter *BCH. XXVII [1902] 107*; vgl. Erythrai *o. S. 392*) zu schwören. Die Ekklesie setzt sich aus der Gesamtbürgerschaft in unbestimmbar wechselnder Stärke, die Bule aus der sich stets gleichbleibenden Zahl der Buleuten zusammen: für den einzelnen Geschworenengerichtshof, δικαστήριον, ist die Normalzahl bei öffentlichen Prozessen auf 500, bei Privatprozessen auf 200 Mitglieder festgesetzt, doch kann bei jenen nach der Schwere des Falles die Zahl der δικαστήρια vervielfältigt, bei diesen nach der Höhe des Klaggegenstandes verdoppelt werden. Die Ekklesie bleibt prinzipiell stets die gleiche, die βουλή wechselt ihre Mitglieder im Jahresturnus: die δικαστήρια werden durch ein Losungsverfahren, das im Laufe der Zeit durch experimentierende Veränderungen vielfache Umgestaltung erfuhr, für jeden einzelnen Fall zusammengesetzt. 6000 Stimmen gelten als die die politische Gesamtbürgerschaft voll repräsentierende Stimmenzahl, wie sie für gewisse Beschlüsse (νόμοι ἐπ' ἀνδρί usw., *o. S. 384*) gesetzlich gefordert war: 6000 ist die Gesamtzahl der Zahl der Richter, die als geschlossene Körperschaft den Namen ἡ ἡλιαία ἡ τῶν θεσμοθετῶν trägt (so in den beiden ältesten Belegen *IG. I suppl. 27a p. 10 [Dittenberger Syll. 17, 75]; Antiphon 6 21*). In der ἐκκλησία ist der gesamte δῆμος als politische, in der ἡλιαία als richterliche Körperschaft zusammengefaßt. Beide Körperschaften repräsentieren den gesamten δῆμος, weil sich, wie angedeutet, nach dem demokratischen Prinzip über diejenige Körperschaft, in welcher die Souveränetät des δῆμος ihren Ausdruck fand, nicht wohl eine Minderzahl als höhere Instanz erheben konnte. Aus dem gleichen Grunde ist in Chios jene δημοσίη βουλή (*o. S. 371*) Appellationsinstanz. Der Unterschied, auf dem die Überordnung der Entscheidungen der Geschworenen über die der Ekklesie beruht, besteht in der Qualifikation der Einzelnen: die δικασταί stellen durch ihren Eid und ihr Alter eine Auslese aus den ἐκκλησιασταί dar. Die Benennung ἐκκλησία ist als die politische für die richterliche Gesamtkörperschaft vermieden und dafür der alte, spät noch in dorischen Politieen verbreitete Name der Volksversammlung ἡλιαία gewählt (aus ἀϝαλ-, ἀλιαία, att. ἡλ.; ἡλιαία nach ἥλιος wie ἡμέρα neben dor. ἅμαρ nach ἦμερος: ἀπηλιαστής *Aristoph. av. 110*, wozu ἑλιαίαν *IG. I Suppl. 27a* stimmt), der außerdem ursprünglich das Distinktiv τῶν θεσμοθετῶν erhielt, um so die dem Verwaltungsbereiche der Thesmotheten eignende

Form der Samtgemeinde von ihrer politischen Organisation zu scheiden. Endlich besteht noch der Unterschied, daß die Ekklesie, gleichviel in welcher Stärke versammelt, stets als ganze ihre Akte vollzieht, die Heliaia niemals, sondern nur in jenen gesetzlich bestimmten Ausschüssen (δικαστήρια), die als Vertreter der Gesamtheit der Heliasten, aus der sie ausgelost werden, fungieren.

In der Schärfe der Scheidung regierender und richterlicher Gewalt und in der Festigkeit der Systematisierung der Rechtspflege hat es keine griechische Politie der athenischen gleichzutun vermocht. Geschworenengerichte sind mit der Demokratie weit verbreitet und überall da als bezeugt anzusehen, wo die häufige Formel εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον oder die Behörde der εἰσαγωγεῖς erscheint. Vermuten darf man nach einer vereinzelten Angabe, daß auch außerhalb Athens ein bestimmtes Alter für die Geschworenen gefordert war (*DittenbergerSyll. 426, 18*); sicher erschließt man, wie es die Sache an sich erforderte, die Vereidigung der Richter als gemeingriechischen Brauch. Den Bestellungsmodus lassen die inschriftlichen Zeugnisse (vgl. *ThThalheim, RE. V 573*) nur selten erkennen. Zweifellos war namentlich für sehr starke Gerichtshöfe die Losung das Gewöhnliche; allein die Mannigfaltigkeit des Verfahrens erscheint unermeßbar, wenn man in Erythrai am Ende des 5. Jahrh. noch folgender Bestellung eines Sondergerichts begegnet. Aus den drei Phylen werden je neun Richter nach einem nicht angegebenen, also gesetzlich bestimmten Modus ernannt, diese haben einen Gerichtshof von mindestens 61 Mitgliedern zusammenzusetzen, mit anderen Worten, so viel Beisitzer zu kooptieren, bis die geforderte Mindestzahl erreicht ist (δικάζεν δὲ ἀπὸ τῶμ φυλέων ἄνδρας ἐννέα ἀπ' ἐκάστης . . . πληρῶν δὲ τ[ὸ δ]ικαστήριον μὴ [ἐλάς]σονας ἢ ἑξήκο[ντα κα]ὶ ἕνα, δικάζεν [δὲ π]λησίον τιθέντ[α κ]ατὰ τὸς νόμος, nämlich der einzelne Richter seine Beisitzer: *OesterJahrh. XII [1909] 127*, vgl. *XIV [1911] 237*). Der Vergleich mit der βουλή der athenischen Oligarchie und ihren ἐπείσκλητοι (*o. S. 347. 367 f.*) springt in die Augen. Die Ordnung der Zivilgerichtsbarkeit außerhalb Athens ist fast unbekannt, nach einzelnen Anzeichen fand sich auch bei ihr die gleiche Abweichung von der athenischen Ordnung, die den zahlreichen Zeug|nissen nach zu schließen beim öffentlichen Prozeß weite Verbreitung hatte, es ist die Einsetzung eines besonderen Gerichtshofs für einen bestimmten Fall, für den die Geschworenen jeweils einen besonderen Eid abzulegen hatten (vgl. *RE. V 573*). Ein solches Sonderverfahren widerspricht grundsätzlich der athenischen Ordnung, welche den öffentlichen Prozeß in den Rahmen der planmäßigen Prozeßordnung eingefügt hatte; seine Existenz beweist das moralische Versagen (Bestechlichkeit, Befangenheit) oder das Fehlen einer entsprechenden richterlichen Instanz, also die Mangelhaftigkeit der Ordnung der Rechtspflege in den betreffenden Staaten. Für uns haben derartige Verhältnisse historisches Interesse. Diese Justiz ist auf halbem Wege von der alten ἔκκλητος δίκη zu der festen athenischen Ordnung stehen geblieben. Denn wo und wenn überhaupt neben den Geschworenengerichten Sondergerichte bestellt werden konnten, war das Prinzip der Volksgerichte nur unvollkommen zur Durchführung gekommen, oder ihre Organisation war so mangelhaft, daß sie ihren Zweck nicht erfüllten. Den letzten Grund hierfür erkennt man in Folgendem.

Zur Einfügung des Rechtsmittels der Berufung, welches seiner Natur nach ein außerordentliches ist, in den gewöhnlichen Rechtsgang, also zur Schaffung eines festen Instanzenwegs, hat sich die Rechtspflege der Oligarchie nicht erhoben; selbst in demokratischen Staaten ist diese Stufe des Prozeßrechts vielfach nicht erreicht worden. Daß gegen einen Beamten an den Rat appelliert werden konnte, wird nicht

nur der Oligarchie Athens (hier noch an den Areopag, *Aristot. Ἀθ. πολ. 4, 4*) eigen gewesen sein. Allein der oligarchische Rat war keine primäre richterliche, sondern eine politische Behörde mit einer richterlichen Kompetenz, die aus seinem Souveränetätsrechte floß. Bei dem unausgebildeten Rechtsverfahren in diesen Politieen mußte sich oftmals das Bedürfnis nach einem außerordentlichen Verfahren geltend machen, in welchem als entscheidende Instanz ein je für den einzelnen Fall aus Vollbürgern bestellter Gerichtshof angerufen wurde. Ein solches Gericht anrufen hieß ἐκκαλεῖσθαι, die Richter waren ἔκκλητοι, der Prozeß eine δίκη ἔκκλητος. Die 300 attischen Adligen, welche über den kylonischen Frevel urteilten, waren ἔκκλητοι, die Vorgänger der demokratischen Geschworenen. Denn die Demokratie hat durch die Organisation der Geschworenengerichte mit ihrer Bestimmung, höchste Berufsinstanz zu sein, zur Institution gemacht, was vorher ein Ausnahmeverfahren war. Die vielköpfigen Geschworenengerichte sind die zum verfassungsmäßigen Faktor im Staatsorganismus erhobenen ἔκκλητοι; an sie geht jetzt die Berufung. Indem sie nun aufhören, einen außerordentlichen Gerichtshof zu bilden, behalten sie die Beamtenqualität des Richters und heißen nun auch δικασταί, obwohl sie nichts anderes als die ἔκκλητοι der früheren Zeit waren; denn der Terminus ἔκκλητος hatte mit der Einrichtung der Geschworenengerichte eine verengte Bedeutung erhalten, indem er nur von einer außerhalb des Staatsverbandes stehenden Berufungsinstanz (ἔκκλητος πόλις) gebraucht wurde. Die athenische Demokratie hat allein die volle Konsequenz gezogen. Jene verkappten ἔκκλητοι δίκαι im öffentlichen Strafprozeß, wie in dem Beispiel aus Erythrai (*S. 398*), gibt es nach ihrer Ordnung nicht mehr; im Zivilprozeß hat sie den Schiedsrichter, διαιτητής, der seinem Rechtscharakter nach nur ein ἔκκλητος war, zum Beamten gemacht und seine Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Rechtsweg derart eingereiht, daß sämtliche Privatklagen seine Instanz zu passieren hatten, ehe sie an ein Geschworenengericht als letzte Instanz gelangen konnten. Weil in Athen ein fester Instanzenzug bestand, darum gab es kein ἐκκαλεῖσθαι mehr; nicht umsonst ist die athenische Terminologie für das Appellieren eine besondere: ἐφιέναι, ἔφεσις. Vorhandensein einer Berufungs|ordnung und systematisierte Rechtspflege bedingen einander. Weil Athen jene konsequent durchführte, hat es mit dieser eine Sonderstellung unter den griechischen Freistaaten eingenommen. Es hat natürlich an Ansätzen zu ähnlicher Ordnung in den anderen Politieen nicht gefehlt, wie in Ephesos, allerdings erst um 100 v. Chr. nachweisbar, Diaetet und Dikasterion als zwei Instanzen aufeinanderfolgen; allein daneben blieb das alte Sonderverfahren in anderen Staaten in beträchtlichem Umfange weiter bestehen: dort wird, an Athen vorbei, in unverdeckter Form der Faden weitergesponnen, den die hellenistische Zeit mit ihrer starken Verwendung der ἔκκλητοι δίκαι wieder aufnimmt.

C. Die Entwicklung der Stellung des Geschworenengerichts im Staatsorganismus und sein Einfluß auf diesen läßt sich wieder nur für Athen verfolgen. Indem das Geschworenengericht, entsprechend seinem Existenzzwecke, Berufungsinstanz zu sein, sich mit seinen Urteilen über die Entscheidungen aller sonstigen staatlichen Behörden erhebt, entwertet es die Rechtskraft dieser Entscheidungen und untergräbt damit die Autorität ihrer Urheber. Diese Schwächung der politischen Gewalten tritt uns bei den Beamten bereits in dem Endstadium staatsrechtlicher Fixierung entgegen. Dem Beamten ist das Rechtfinden (κρίνειν) aus der Hand genommen und den Geschworenen überwiesen; er behält nur die Instruktion (ἀνακρίνειν) sowie die Leitung des Prozeßverfahrens (ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου) und die Urteilsverkündigung (ursprünglich δικάζειν) für diejenigen Rechtsvergehen, die in seinen Amtskreis fallen.

Die Beschränkungen der richterlichen und auch administrativen Kompetenzen der βουλή zugunsten der Geschworenengerichte hat Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 45*) mit ersichtlich gewollter Ausführlichkeit aufgezählt. Wie die Ekklesie unter dem Drucke der inappellabelen Autorität der Geschworenen sich ihrer Gerichtsbarkeit begibt, können wir selbst noch verfolgen (vgl. *o. S. 362*). Und es handelt sich bei der Ekklesie, in der der Souverän spricht, nicht allein um eine Okkupation nur richterlicher Kompetenzen. Aristoteles (*5,5*) berichtet als geltende Meinung, daß durch die Institution der Berufung an das Volksgericht der Demos zu seiner Macht gekommen sei; denn dadurch halte er die Verfassung in der Hand (κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου, κύριος γίγνεται τῆς πολιτείας). Die Psephismen beschließt und ratifiziert der Demos oder in seinem Namen der Nomothetenhof; er allein müßte für sie verantwortlich sein, auch für die formal wie sachlich falschen. Allein der souveräne Demos will sich nicht irren können. Er läßt in Athen einen ungesetzlichen Beschluß durch die Nomotheten nachträglich legalisieren (*o. S. 383*), oder er schiebt die Schuld für den Fehler, den er durch seinen Beschluß sanktionierte, anderen, besonders dem leitenden Beamten oder dem Antragsteller, zu und bedroht sie mit der Anklage der Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων), die dem Spruche der Geschworenen unterliegt. In Athen konnte so die Gültigkeit jedes Gesetzes oder Beschlusses der Ekklesie angefochten werden, indem, wie schon erwähnt (*o. S. 384*), der Antragsteller (der persönlich allerdings nur ein Jahr über haftbar blieb) mit jener Anklage vor die Geschworenen gezogen wurde. Von den Geschworenen aber wurde die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse nicht bloß von formalem, sondern gerade auch vom sachlichen Standpunkte aus gefällt, so daß Rechtskraft nur erhält, was die Geschworenen für gesetzlich erklärt haben. Schließlich traten diese selbst in das Gesetzgebungsgeschäft ein (*o. S. 382f.*). Jetzt entscheiden diese Richter nicht mehr in und nach den Gesetzen und Verordnungen, die das politisch organisierte Volk gibt, sondern sie bestimmen diese Gesetze selbst, sind höchste Instanz auch auf politischem und administrativem Gebiete geworden. Die Souveränetät des Demos findet ihren Ausdruck nicht mehr allein in der Ekklesie, sondern auch in den Dikasterien und hier absoluter als dort. Die Entwicklung ist umgeschlagen und gewissermaßen in den Anfang zurückgekehrt. Die höchste richterliche Institution hat politische Gewalt | angenommen. So war der Geschworene nicht mehr einzig Richter; folgerichtig ist der Ruin der Geschworenengerichte eingetreten.

Nur in beschränktem Sinne kann man für diese Aufhebung des Grundsatzes der Scheidung politischer und richterlicher Gewalt die einzelnen richtenden Individuen verantwortlich machen. Gewiß, Heliast und Ekklesiast waren eine lebendige Identität, und vollends in einem Staate, der seine Bürger grundsätzlich zur Teilnahme am öffentlichen Leben anhielt, hieß es an den gewöhnlichen Mann eine unmögliche Zumutung stellen, bei politischen Prozessen einzig das formale Recht im Auge behalten zu sollen. Allein dieser auf der Schwäche der Individuen beruhende Mangel haftet mehr oder minder jedem Volksrichtertume an, und er hätte an sich jene zerrüttende Wirkung auf die griechische Geschworenengerichtsbarkeit nicht ausüben können; es mußte der Grundfehler der Institution selbst, die übermäßige Größe der einzelnen Geschworenengerichte, hinzutreten, um aus ihm den Ruin dieser Gerichtsbarkeit hervorgehen zu lassen. Der athenische Gerichtshof für öffentliche Prozesse von 500 Geschworenen, der vom demokratischen Standpunkte allerdings gefordert schien (*o. S. 395*), und vollends seine Vervielfältigung bis zu 2500 Mitgliedern, stellten eine Masse dar, die denselben Einflüssen wie eine Volksversammlung unterliegen

mußte. Die Demagogie ist aus der Ekklesie in die Dikasterien eingedrungen und hat auch sie zerrüttet; sie konnte es um so leichter, als seit der Einführung des Richtersoldes gerade die materiell abhängigen und ungebildeten Volksmassen die Gerichtshöfe füllten. Der massenpsychologische Satz des Aristoteles (*Ἀθ. πολ. 41, 2. Pol. 1286a 31*), daß die große Masse durch Geld und Gunst minder leicht bestechlich sei (womit auch die Größe der Geschworenengerichte verteidigt werden soll), trifft in seiner Allgemeinheit nicht zu; er ist überdies gerade durch die Entwicklung der Geschworenengerichte selbst in Athen wie in anderen Politieen widerlegt worden. Auswertbare Einzelkenntnis außerathenischer Verhältnisse fehlt uns allerdings ganz; vermuten darf man, daß in den Staaten, wo die Geschworenengerichte nicht die zentrale Stellung einnahmen wie in Athen, auch ihre Wirkung auf die Behörden und Körperschaften minder destruktiv gewesen sein wird; sicher aber ist, daß sie selbst schneller und stärker als in Athen degenerierten, weil die Massen ungebildeter und die Gerichte weniger fest mit der Gesamtorganisation des Staates verzahnt waren. Den Beweis liefert die Tatsache, daß eine größere Anzahl von Staaten nicht mehr imstande ist, in jeder Hinsicht für ihre Angehörigen Justiz zu üben. Denn dies folgt aus dem in hellenistischer Zeit nicht seltenen Auftreten von solchen ἔκκλητοι δίκαι, bei denen in einem Staate auswärtige Richter Recht sprechen. Und nicht nur für Fälle öffentlichen Rechtes, sondern auch zur Schlichtung und Aburteilung zivilrechtlicher Streitfälle (z. B. Besitzverhältnisse; vgl. *HFHitzig [u. S. 431] 232 ff.*) erbitten sich diese Städte einzelne Bürger aus anderen Städten zu Richtern. Nun sind aber die Fora für den Zivilprozeß naturgemäß in jedem Staate gesetzlich bestimmt gewesen; wenn trotzdem für jene von der einheimischen Rechtspflege abgesehen werden mußte, so geschah es, weil diese versagte (vgl. Augustus über die Rechtspflege der Knidier, *DittenbergerSyll. 356, 28 ff.*); dies Urteil trifft in Demokratieen vor allem die Geschworenen. Das, was einst als die Blüte demokratischer Ordnung gepriesen wurde, hat in das Antlitz der hinsiechenden griechischen Polis einen der schwersten hippokratischen Züge gegraben; sie vermochte die vornehmste Aufgabe des Staates, seine Angehörigen in ihren gesetzlichen Rechtsansprüchen durch seine Rechtsorgane zu schützen, nicht mehr zu erfüllen. Die Berufung fremder Richter bedeutete für die so starr sich isolierende griechische Polis das Eingeständnis des inneren Bankrotts: sie war nicht mehr fähig, im vollen Sinne autonom zu sein.|

XII. Die Polis in zwischenstaatlichen Beziehungen. Die außerordentliche innere Konzentration, welche dem griechischen Stadtstaate seine Verfassung gab, war bedingt durch die Staatsraison der αὐτάρκεια in politischer und möglichst auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Staat, in welcher Verfassungsform auch immer, faßte alle Kräfte zusammen und mußte es tun, um ganz auf sich gestellt sein zu können, und dies wieder mußte er, weil rings um ihn Feindesland lag. So war er isoliert, aber er wollte es sein: er fürchtete für seine staatsrechtliche und völkerrechtliche Souveränetät, seine ἐλευθερία und αὐτονομία. Dem unbändigen Macht- und Herrschtriebe, der die Polis beseelte, widerstrebte es von Grund aus, durch Vertrag oder Bündnis Wollen oder Handeln beschränken oder binden zu lassen. Allein wirtschaftliche Not, äußere politische Verhältnisse, eigene Herrschsucht mußten ihn aus seiner Isolierung in internationale Beziehungen treiben. Die Stellung, die die Polis in ihnen einnimmt, und die rechtliche Begründung, auf der diese beruht, ist noch als Komplement des Bildes der Polis selbst zu betrachten. Diese Darstellung wird zu verfolgen haben, in welchen völkerrechtlichen Formen der griechische Einzelstaat die schroffe

politische Isolierung trotz ihres Eintritts in das zwischenstaatliche Leben aufrechtzuerhalten suchte, in welchem Maße er gleichwohl Einbuße an wichtigsten Souveränetätsrechten zugestehen mußte, wie er endlich die politische Isolierung aufgibt und auf völker- und staatsrechtlicher Grundlage freies Mitglied eines größeren politischen Staatengebildes wird, indem er auf die Selbständigkeit in der äußeren Politik verzichtet, die Selbstbestimmung für seine eigene innere Verfassung teilweise verliert, sein Bürgerrecht einem höheren Bundesbürgerrecht unterordnet, also die wichtigsten Souveränetätsrechte opfert. Er hat diese Bahn mit zögerndem Widerstreben durchmessen, nicht aus innerem panhellenischem Einheitsdrange, sondern im Ringen um seinen Bestand. Der agonale Grundzug des griechischen Wesens tritt im politischen Leben am stärksten hervor. Wenn das Gesamtleben der Nation im Laufe der Zeiten auf mehr als einem Gebiete Ansätze zu einem gewissen kulturellen Solidaritätsgefühl gezeitigt hat, so fehlt es an solchen in dem rein politischen Staatenleben ganz, weil auch das einzelne kleine griechische Gemeinwesen an der Isolierung zäh festhält in dem Glauben, daß es nur durch sie seine αὐτονομία und ἐλευθερία wahren könne.

Es ist nur natürlich, daß die ersten Maßnahmen oder Institutionen, mit denen die Polis ihre Fühler gleichsam in das zwischenstaatliche Leben ausstreckte, derart waren, daß sie ihre politische Isolierung in keiner Weise beeinträchtigten. Man kann zu diesen Maßnahmen nicht wohl die Aussendung von den Kolonieen rechnen, unter denen die Griechen selbst die eines älteren, in der großen Kolonisationsperiode vor 600 ausgebildeten Typus durch den festen Terminus ἀποικίαι (ἄποικοι) geschieden haben von den jüngeren, κληρουχίαι (κληροῦχοι) genannten, den die Ansiedelungen athenischer Bürger auf okkupiertem Gebiete aufweisen. Schon der Entschluß zur Entsendung einer ἀποικία wird nicht durch internationale Rücksichten eingegeben; er entspringt allein den eigenen Interessen des entsendenden Staates, mögen diese innerpolitischer (Erleichterung der Parteigegensätze) oder, was damit oft verbunden, sozialpolitischer Art (Ernährung der ärmeren Volksklassen bei zunehmender Bevölkerung) sein, oder auf dem Gebiete der Handelspolitik (Festsetzung an wichtigen Handelsstraßen, Bekämpfung der Seeräuberei) oder der äußeren Politik (Befestigung eroberten Gebietes, Okkupationskolonieen wie vielfach die athenischen Kleruchieen) liegen. Zweitens beruht die Gründung einer Kolonie nicht auf völkerrechtlichem oder staatsrechtlichem Vertrage, sondern auf einem verfassungsmäßigen Souveränetätsakte der entsendenden Gemeinde, und eine Gemeinde gilt rechtlich stets als die Entsenderin, gleichviel ob die Initiative zur Kolonisation von seiten des Staates oder eines Einzelnen ausging. Von diesem Staate werden zugleich Bestimmungen über die Besitzverhältnisse der Kolonisten (besonders über Größe und Verteilung der κλῆροι) getroffen. Drittens: die Kolonie besitzt ein eigenes Bürgerrecht, empfängt nicht das der Mutterstadt, ist eine selbständige Polis neben dieser; sie steht zu der Mutterstadt also nicht in dem Rechtsverhältnisse wie Staaten, mit denen diese auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages durch Isopolitie (*u. S. 404*) vereinigt ist. Die Anomalie (*o. S. 324*), daß ein Bürger bei Auswanderung in eine Kolonie seines eigenen Staates sein Bürgerrecht verliert, beruht auf der Exklusivität der πολιτεία. Da an einer Kolonisation sich vielfach auch Bürger anderer Staaten beteiligten (gewollt bei der panhellenischen Kolonie Thurioi 440 v. Chr., vorausgesetzt für die Magnesierkolonie in Platons *Gesetzen*), so würden diese ohne weiteres als Kolonisten das Bürgerrecht der entsendenden Stadt erhalten haben. Endlich nimmt die Kolonie zur Mutterstadt auch nicht die Stellung eines mit ihr durch politische oder handelspolitische Verträge verbundenen Staates ein. Wenn so das Verhältnis zwischen

Mutter- und Tochterstadt weder eine Bindung noch Verbindung staatsrechtlicher Art zeigt, so ist jene doch von Anfang an durch ein Pietätsverhältnis mit dieser verbunden und bleibt es auf die Dauer. Dies Verhältnis findet auf dem Gebiete des sakralen Rechtes äußeren Ausdruck: die Kolonie ist zu offizieller Beteiligung an den großen Staatsfesten der Mutterstadt verpflichtet, die Kolonisten genießen dafür in ihr gewisse kultliche Vorrechte, die dem Fremden fehlen. Auf politischem Gebiete spiegelt sich jenes Verhältnis in der Wahrung und Pflege traditionell guter Beziehungen zwischen beiden Staaten wider. Diesem Typus der ἀποικίαι steht scharf der der athenischen κληρουχίαι des 5. und 4. Jahrh. gegenüber. Die Kleruchieen bildeten überseeische Bestandteile des athenischen Reiches und waren genau nach dem Muster Athens organisiert und verwaltet; ihre Bewohner behalten das athenische Bürgerrecht, daher sie denn ihre attischen Demotika weiterführen. Eine Übergangsstufe zwischen beiden Typen scheinen die korinthischen Kolonieen (am Adriatischen Meere und Potidaia) darzustellen; sie bildeten nicht Teile eines korinthischen Reiches, sondern waren selbständig, wurden aber von der Mutterstadt durch Ingerenz auf die Bestellung der Beamten in einer, wenn auch später vielleicht nur formalen, Abhängigkeit erhalten (*Swoboda 193 ff.*).

Für die internationalen Beziehungen der Mutterstadt hat keine Art der ἀποικίαι wirkliche Bedeutung.

Die zahlreichen von den hellenistischen Herrschern gegründeten Städte sind nach griechischer Anschauung ebensowenig Kolonieen, wie die von ihnen verfügten Ansiedelungen (κατοικίαι, *o. S. 336*) von stehenden Heeresteilen oder von Veteranen. Die ἀποικίαι liegen, wie ihr Name bezeugt, außerhalb des geschlossenen Gebietes der Mutterstadt, fern von deren κοινὴ ἑστία, daher eine neue οἰκία begründet werden muß, und ihr Begründer ist der οἰκιστής, der kultliche Verehrung empfängt. Jene πόλεις liegen auf dem Herrschaftsgebiete ihres Begründers selbst, haben in dem Herrscherkulte den die κοινὴ ἑστία der Polis ersetzenden sakralen Mittelpunkt (*o. S. 311*), und ihr Begründer heißt κτίστης. Die κατοικίαι liegen ebenfalls innerhalb der Grenzen des betreffenden Reiches und führen ihre Existenz weder auf einen οἰκιστής noch auf einen κτίστης zurück, bis sie zu πόλεις erhoben werden, wo sie dann erst einen κτίστης verehren.

1. Maßnahmen ohne förderativen Zweck. A. Die προξενία knüpft an die | durch die Friedlosigkeit des Einzelnen in der Fremde bedingte uralte Institution der privaten Gastfreundschaft an. Für die fremdländischen Interessen seiner Gesamtheit, der Gemeinde als ganzer sowohl wie der einzelnen Gemeindemitglieder, ernennt der griechische Staat Vertrauensmänner im Auslande jeweilig durch besonderen Beschluß, in welchem dem Betreffenden zugleich für die von ihm erwarteten Dienste eine Reihe von Privilegien (ἀσφάλεια καὶ ἀσυλία, ἀτέλεια; Gerichtsstand; meist auch ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας) zuerkannt wird. Diese Institution ist durchaus gemeingriechisch; solche Vertrauensmänner heißen ausnahmslos πρόξενοι. Der Proxenos mußte Vollbürger jenes anderen Staates sein, zugleich dort seinen Wohnsitz haben, um in ihm den Interessen des ihn ernennenden Staates dienen zu können. Seinen Namen trägt er von der Pflicht, offizielle Vertreter dieses Staates als Gastfreund aufzunehmen; er verschafft ihnen für politische Verhandlungen Zutritt zu den Körperschaften und Behörden seiner Heimat. Im besonderen schützt und unterstützt er mit Rat und mit Tat (auch Geldmitteln) Person und Besitz der freien und unfreien Angehörigen des von ihm vertretenen Staates. Der Proxenos ist nur privater Vertrauensmann des letzteren, wird nicht wie der moderne Konsul von dem anderen Staate anerkannt; die Ernennung des Proxenos schafft also noch keine offiziellen, vertraglichen Be-

ziehungen zwischen den beiden betreffenden Staaten; sie erleichtert aber deren Entstehen und dient dann ihrer Pflege.

B. In direkte Beziehungen tritt der Staat zu anderen aus Handelsinteressen oder zum Schutze des Rechtes seiner Angehörigen im Auslande durch Abschließung von Staatsverträgen und Handelsverträgen. Reine Handelsverträge nennt die Überlieferung nur selten, weil die Sicherheit des Handels auf vertraglich gefestigten politischen Verhältnissen beruht und daher in den politischen Verträgen Berücksichtigung fand. Gleichwohl ist der griechische Staat zu besonderen Handelsverträgen sicher schon in sehr früher Zeit gekommen. Die Periode der großen Kolonisation ist ohne sie nicht denkbar. Zweck dieser Verträge war es, teils den beiderseitigen Staatsangehörigen Befreiung oder Erleichterung von Ein- und Ausfuhrzöllen zu garantieren — so in einem solchen zwischen dem bosporanischen Reiche und Athen (*Demosth. 20, 31*) —, teils den einen der Kontrahenten für die Ausfuhr von Landesprodukten des anderen zu privilegieren, wie es für Getreide die bosporanischen Herrscher gegenüber Athen (*Demosth.*) und Mytilene (*IG. XII 2, 3*) taten, die Keer für Mennig Athen gegenüber tun mußten (*IG. II 546,* Mitte 4. Jahrhs.). Zu den Handelsverträgen in weiterem Sinne kann man die Münzverträge rechnen. Athen drängte seine Münze wohl einigen Bündnern im 5. Jahrh. auf (*ThReinach, Mém. de l'Ac. des inscr. etc. XXXVIII 2 (1911) 354f.*), und dafür waren Verträge nötig; sonst dürfte diese Gattung internationaler Abmachungen wenig in Gebrauch gewesen sein (Beispiel: *IG. XII 2, 1*; Mytilene, 4. Jahrh.). Die kleinliche Münzpolitik der griechischen Städte bis in die hellenistische Zeit herab, dazu das südländischorientalische Mißtrauen der Bevölkerung gegen fremde Münze sowie ihre Spekulation auf das hohe Wechselagio (ἐπικαταλλαγή, κόλλυβος) bildeten das Hindernis.

Weit verbreitet — annähernd ein halbes Hundert zum größten Teile inschriftlich erhaltener Beispiele liegen vor — sind dagegen die Staatsverträge zur Regelung von Rechtsstreitigkeiten und zum Zwecke gegenseitigen Rechtsschutzes gewesen. Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem sie für Differenzen zwischen den Staaten selbst oder zwischen einzelnen ihrer Angehörigen Fürsorge trafen. In der ersten Gruppe dieser Verträge wird in der Regel eine schiedsgerichtliche Entscheidung (ἔκκλητος | δίκη; *o. S. 398f.*) vorgesehen, die einem dritten Staate (ἔκκλητος πόλις) angetragen werden soll. Der Spruch, den dieser durch eine von ihm aus seinen Bürgern eingesetzte Kommission fällt, wird im Vertrage von beiden Parteien als verbindlich anerkannt, was jedoch nicht immer vor nachträglicher Weigerung (z. B. der Myusier *GDI. 5493,* zwischen 391—387) sicherte (*ESonne. VBérard. ARaeder s. u. S. 431*). Die zweite Gruppe bilden die Rechtshilfeverträge, durch welche 'das Verfahren in Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen den Angehörigen der beiden Gemeindewesen geregelt wird'. Die Staaten sichern durch solchen Vertrag (σύμβολα, ξυμβολαί) ihren Angehörigen in der Fremde, wo diese sonst des Gerichtsstandes ermangelten, der Hauptsache nach ein festes Gerichtsverfahren in Privatprozessen (δίκαι ἀπὸ συμβόλων); zuweilen erstrecken sich diese Abmachungen auch auf das Gebiet des öffentlichen Strafrechtes, indem sie für gewisse Vergehen Strafverfahren und Strafe festsetzen (*HFHitzig, Altgriechische Staatsverträge über Selbsthilfe, Zürich 1909*).

Mit allen diesen Abmachungen, mögen sie auch dem Mitleben oder Mittun der einzelnen Gemeinde im internationalen Verkehre dienen, tritt die Polis aus ihrer politischen Isolierung nicht heraus. Sie tut dies erst einzelnen Personen gegenüber durch Verleihung ihres Bürgerrechtes an Fremde, ganzen Gemeinwesen gegenüber

durch den Abschluß von Verträgen, welche sie in sakrale oder politische Verbindung mit anderen Staaten setzen.

C. Die Verleihung des Bürgerrechts ist ein Souveränetätsakt der Gemeinde, die durch ihn dem Fremden die Ingenuität und den Indigenat (νόμῳ πολίτης) gibt. Das Gesetz verlangt — diese Bestimmung ist gemeingriechisch — für den Antrag auf Erteilung der πολιτεία stets den Nachweis von Verdiensten um den Staat oder seine Angehörigen (*o. S. 325*). In älterer Zeit sehr sparsam, als wirkliches Privileg erteilt und geschätzt, wird das Bürgerrecht seit dem Beginn des 4. Jahrh. in der Mehrzahl der Staaten erst als Ehrung freigiebig verschenkt, dann käuflich gemacht und selbst von Städten wie Athen und Rhodos so verschleudert, daß die römische Regierung unter Augustus gegen diesen Unfug einschritt (Belege: *GGilbert, Gr. Staatsaltert. I² 180, 3*). Die πολιτεία wird oft, in jüngerer Zeit fast regelmäßig, zusammen mit der προξενία verliehen, welche zwar materiell durch ihre später solenne Verbindung mit der Atelie (*o. S. 327 f.*) wertvoller war als die bloße Politie, aber durch den Hinzutritt der letzteren als Ehrung gewann. Auch mit reichlichster Erteilung des Bürgerrechtes an einzelne Fremde kann der Staat natürlich nicht aus seiner politischen Isolierung heraustreten; sie ist vielmehr ein Zeichen für die Entwertung dieses wichtigsten Rechtes, in anderer Hinsicht ein Gradmesser dafür, inwieweit der Staat mit seinen Interessen in das politische und kulturelle internationale Leben verwickelt ist. Aber die πολιτεία konnte auch ganzen fremden Staaten zuerteilt werden; in dieser Ausdehnung dient sie dann der Bildung zwischenstaatlicher Verbindungen.

2. Föderative Institutionen. Die zwischenstaatlichen Verträge, welche den Zusammenschluß zweier oder mehrerer Staaten herbeiführen, liegen entweder auf sakralem oder auf politischem Gebiete. Die Entstehung jener reicht zumeist in die älteste Periode politischer Bildungen hinauf, wie es der Bedeutung des sakralen Momentes in der Frühzeit entspricht; diese gehören der historischen Zeit an. Jene bezwecken Kult-, Opfer- und Festgemeinschaft, diese können einmal der Durchführung gleichmäßigen Verfahrens oder gemeinsamen politischen Handelns in einzelnen Fällen (Allianz, Koalition) dienen oder zweitens die Begründung eines neuen, größeren politischen Gemeinwesens herbeiführen (Föderation, Staatenbund, Bundesstaat). Die sakrale Konvention schafft eine ἀμφικτυονία (später κοινόν), die Zweck-koalition eine συμμαχία, Schutz- und Trutzbündnis; beide sind völkerrechtliche Verbindungen. Der staatenbildende Vertrag tritt in Griechenland in der zwiefachen Form der ἰσοπολιτεία und der συμπολιτεία auf und gehört sowohl in das Völker- wie in das Staatsrecht. Diese begründet ein κοινόν, jene kann es tun. Die Isopolitie ist die Verleihung des vollen Bürgerrechts eines Staates an einen anderen, gleichviel ob sie einseitig bleibt (Athen an Samos *IG. II 5, 1b*; 404 v. Chr.) oder gegenseitig erfolgt. Die Bürger des einen Staates sind nach ihr Bürger des anderen Staates, aber die Staatswesen selbst gehen nicht ineinander auf, sondern wahren, in ihren Körperschaften, Beamten, Gerichten getrennt, ihre gesonderte Souveränetät und ihr gesondertes Bürgerrecht. Die Isopolitie tritt besonders in Kreta am Ende des 3. Jahrh. bundesbildend hervor (*ESzanto, Griech. Bürgerrecht 76*) und ist die staatsrechtliche Form des κοινὸν τῶν Κρηταέων. Die Sympolitie (Beispiel der Vertrag zwischen Medeon und Stiris, *IG. IX 1, 32*) hebt die gesonderte Souveränetät auf und macht aus zwei Staaten rechtlich — faktisch nur da, wo sie zugleich mit einem Synoikismos beider Gemeinden verbunden ist — einen Staat mit einem Bürgerrechte, so daß beide zusammen nur eine Bule und Ekklesie, nur ein Beamtentum und Gerichtswesen besitzen. Auf der Sympolitie, allerdings nicht allein

auf ihr (*u. S. 418f.*), sind im besonderen die beiden großen κοινὰ τῶν Αἰτωλῶν und τῶν Ἀχαιῶν errichtet.

A. Amphiktyonieen. Die Bezeichnung ἀμφικτύονες (Umsiedler, -wohner), ἀμφικτυονία (so att.-ionisch; sonst -κτίονες, -νία; Verhältnis zu κτίζειν noch nicht sicher bestimmt) hat man in neuerer Zeit auf eine ganze Reihe von kultlichen Verbindungen benachbarter Staaten oder Stämme angewendet; nach der Überlieferung kommt er nur einer ganz geringen Anzahl, vielleicht nur einer von ihnen zu. Zu dieser Zahl gehören die folgenden. Die boiotische Amphiktyonie von Onchestos mit dem Poseidonheiligtum dieses Ortes als Mittelpunkt, das sakrale Komplement zum boiotischen Bunde. Zweitens die Amphiktyonie von Kalaurea, welche in ältester Zeit die um den saronischen Golf gruppierten Seestaaten umfaßte, dann durch das maritime Übergewicht der benachbarten Staaten Megara, Aigina, Athen abstarb, endlich in der hellenistischen Zeit, der Zeit der Repristinationen und Bünde, als bloße Opfergemeinschaft wieder auflebte (*Uv Wilamowitz, GGA. 1896, 158ff.*). Drittens die delische Amphiktyonie mit dem für das Ioniertum zentralen Apollonkult, welche zuerst den Athenern für ihre Symmachie, den ersten Seebund, dann dem κοινὸν τῶν Νησιωτῶν, welches 315–314 von Makedoniern begründet wurde, um 240 unter das Protektorat von Aegypten und schließlich unter das von Rhodos trat (zuletzt *HSwoboda 416ff.*), den historisch und religiös geweihten Anknüpfungspunkt geboten hat. Endlich die pyläisch-delphische Amphiktyonie; für sie lag der Bundesmittelpunkt ursprünglich an den Thermopylen im Heiligtume der Artemis von Anthela, wie sie denn eigentlich durch die diese Stätte umwohnenden (ἀμφικτίοντες) Stämme der Thessaler, Lokrer, Phoker, Dorer, Boioter und Aenianen gebildet wurde, zu denen sich von Euboia Ionier gesellten. Durch das politische Übergewicht des Dorertums im Mutterlande während der ganzen ersten Hälfte des letzten Jahrtausends v. Chr. wurde die Verwaltung schon früh nach Delphoi verlegt. Diese Amphiktyonie, die allein Bedeutung für die Zeit des entwickelten Stadtstaates behielt, reicht mit ihren Ursprüngen in die Epoche vor dem Durchdringen der Polisverfassung im Mutterlande hinauf; denn nicht Städte, sondern Stämme bilden ihre Mitglieder, deren jeder ohne Rücksicht auf seine Stärke über zwei Stimmen in der Amphiktyonenversammlung verfügte. Von dieser Vereinigung von Stämmen ist der Name ἀμφικτιονία ursprünglich vielleicht allein geführt und erst später auf die gleichartigen Verbindungen übertragen worden.

Die Überlieferung gibt keinen Anhalt, diesen internationalen Verbindungen ursprünglich politische Zwecke zuzuschreiben; auch die delische erscheint nur als eine Kultvereinigung, welche in periodischen panionischen πανηγύρεις mit gymnischen | und musischen Agonen den Stammesgott feierte. Nur dem Gottesfrieden (ἐκεχειρία), der während der Festzeit für die beteiligten Stämme galt, könnte politische Bedeutung beigemessen werden; aber er wurde auch bei anderen, nichtamphiktyonischen Festfeiern gewahrt, bildet also kein politisches Charakteristikum für die Amphiktyonieen im besonderen. Nur für die delphische Amphiktyonie steht neben den Kultbestrebungen, die in den panhellenischen, penteterischen pythischen Spielen seit 582 ihren Gipfelpunkt fanden, ein politischer Zweck der Vereinigung fest, und zwar bestand dieser nach der einzigen authentischen Mitteilung (*Aeschin. II 115*) aus den Bestimmungen der Amphiktyonie (νόμοι Ἀμφικτυονικοί) darin, ihre Mitglieder zu einer milderen Handhabung des Kriegsrechts untereinander zu verpflichten, als es nach dem auf stillschweigender allgemeiner Anerkennung beruhenden (νόμοι ἄγραφοι: *RHirzel, Ἄγραφος νόμος, Leipzig 1900*) Völkerrechte sonst der Fall ge-

wesen wäre: keine Amphiktyonenstadt sollte dem Erdboden gleichgemacht, noch ihr im Frieden oder Kriege das fließende Wasser abgeschnitten werden. Indem diese Bestimmung die Möglichkeit eines Kriegszustandes zwischen den Bundesmitgliedern voraussetzt, zeigt sie, daß diese internationale Verbindung dem Prinzipe nach die politische Isoliertheit der Polis noch völlig unberührt gelassen hat. Dem entspricht, daß eine den wirklichen Staatenbünden entsprechende Organisation fehlt. Die Abgeordneten (ἱερομνήμονες) und Geschäftsträger (πυλαγόροι) der einzelnen Staaten traten im Frühjahr und Herbst zu einer Sitzung zusammen (ἐαρινὰ – ὀπωρινὰ πυλαία), in welcher über die laufenden Angelegenheiten – auch politische, soweit sie die Amphiktyonie betrafen — beschlossen wurde. Sonst fehlte das den politischen Bund charakterisierende Beamtentum. Die Bundeskasse wurde von der Stadt Delphoi verwaltet, die auch sonst ihre Beamten in den Dienst der Amphiktyonie stellte. Dadurch, daß die Hieromnemonenversammlung auch als Schiedsgericht zur Vermeidung von Krieg zwischen den Bundesmitgliedern angerufen wurde, erhielt diese Amphiktyonie politischen Einfluß; allein sie hatte, da die Einzelmitglieder sich einem Heeresaufgebote des Bundes entziehen konnten und oft entzogen, nicht die Macht, ihren Schiedssprüchen wirkliche Anerkennung zu erzwingen. Erst als in dem erstarkten Thessalien, welches von jeher die Führung in dem Amphiktyonenrate gehabt hatte, dann in Philipp von Makedonien und weiter im aitolischen Bunde eine politische Macht hinter diesen Beschlüssen stand, übte die Amphiktyonie einen wirklichen Zwang auf die freie Entschließung der Einzelmitglieder aus, aber eben nicht als solche, sondern durch die Macht derer, in deren Händen sie sich zeitweilig befand.

B. Symmachieen (Allianzen). Auch die Allianzen hatten die dauernde Selbständigkeit der Stadtstaaten zur Voraussetzung; eine Einschränkung der Entschluß- und Handlungsfreiheit tritt prinzipiell nur so weit ein, als zur Erreichung des durch die Verbindung angestrebten gemeinsamen Zweckes unbedingt notwendig ist. In den inschriftlich vielfach erhaltenen Schutz- und Trutzbündnissen (inschriftlich beide συμμαχία, mehr theoretisch jenes auch ἐπιμαχία, *RE. VI 159*) verpflichten sich die Kontrahenten im Falle feindlichen Angriffs auf einen von ihnen, sich mit aller Heereskraft und nach Möglichkeit entsprechend dem Hilfegesuche (παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατὸν καθ' ὃ ἂν ἐπαγγέλλωνται) zu unterstützen, oft auch dazu, nicht gesondert Frieden zu schließen. Hinzu tritt mehrfach noch die charakteristische Garantierung der Unantastbarkeit der Verfassung und der Selbständigkeit der Vertragsparteien. Die Mehrzahl dieser Allianzen zerfiel bei den unstäten internationalen Verhältnissen Griechenlands schnell; nur zwei von ihnen, der peloponnesische Landbund Spartas und der athenische Seebund, sind von Bestand gewesen und haben dauernden politischen Einfluß ausgeübt, weil nur diese beiden Großmächte die Kraft hatten, ihre Verbündeten zusammenzuhalten.

a) Der peloponnesische Bund tritt als anerkannter politischer Machtfaktor zur Zeit des Kyros auf: zuerst Kroisos, dann die griechischen Städte Vorderasiens (*Hdt. I 69. 152*) suchten seine Hilfe gegen Persien. Die Bundesverhältnisse beruhten, soweit die Angliederung an Sparta nicht einem historisch begründeten Gewohnheitsrechte entsprach, auf Sonderverträgen der Einzelstaaten mit der führenden Macht, nicht mit dem Bunde selbst. Diese Verträge waren reine συμμαχίαι und dienten nur der Zusammenfassung und Organisation der militärischen Land- und Seekräfte und der Schaffung eines einheitlichen Kommandos im Kriegsfalle, der für alle gegeben war und alle zum Zuzug verpflichtete bei einem Angriffe auf den Peloponnes. Ausdrücklich war den Mitgliedern ihr territorialer Besitzstand sowie die ἐλευθερία und

αὐτονομία garantiert und damit auch die Freiheit, mit Staaten in- und außerhalb des Bundes Krieg zu führen. Einen stehenden Bundesrat gab es nicht; die Lakedaimonier beriefen die je durch einen Gesandten vertretenen Städte nach Bedarf — dem Zwecke des Bundes entsprechend stets bei Vorlagen über Krieg, Frieden und Waffenstillstand — zu gemeinsamer Tagung nach Sparta (Ausnahmen kamen vor: *Thuk. III 8. VIII 8, 2*) zusammen, deren Beschlüsse allerdings für sämtliche in gleicher Weise stimmberechtigten Mitglieder bindend waren. Ebensowenig gab es ständige Bundesbeamte. Im Frieden wurden die laufenden Bundesgeschäfte, unter denen die Ausführung der Bundesbeschlüsse, die Einberufung der Abgeordneten und die Einziehung der nach Bedarf erhobenen Kriegssteuern (vgl. *IGA. 69 [GDI. 4413]*) die wichtigsten waren, von den Ephoren geführt; im Kriege hatte das Oberkommando der spartanische König. Im 5. Jahrh. hat Sparta den Bund fester zusammenzufassen begonnen, stärker noch zur Zeit seiner Höhe nach der Niederwerfung Athens (404); nach dem Antalkidischen (386) Frieden hat es die schon früher geltenden Verpflichtungen der Mitglieder zu den militärischen Bundesleistungen (zwei Drittel des Gesamtaufgebots; das volle Aufgebot, wenn der Krieg in eigenem Lande spielte) genauer geregelt (382: *Xen. Hell. V 2, 20ff.*) und schließlich dem Bunde sogar eine Kreiseinteilung zu geben sich angeschickt (*Diod. XV 31, 2* unter dem J. 377). Eine politische Einheit wurde damit natürlich nicht erreicht; die Autonomie der Mitglieder blieb bestehen. Es ist aber bekannt, daß Sparta zum Zwecke der Einführung der Oligarchie durch offenen Eingriff in die Selbständigkeit der Bundesstädte die garantierte Autonomie im Bunde mehrfach verletzt hat. Dennoch vermochten diese Übergriffe ebensowenig wie die lockere Organisation der Symmachie das Bestehen des Bundes wirklich zu gefährden, der im 5. und zu Anfang des 4. Jahrh. die stärkste Landmacht in Griechenland darstellte. Als Grund dafür kann man seine geographische Geschlossenheit anführen: seinen festen Bestand bildeten ausschließlich die dorischen Staaten des Peloponnes außer den argolischen und achaeischen Städten; anderweitige Angliederungen sind nur ephemerer Art gewesen. Der Hauptgrund für die Festigkeit der Föderation ist aber in der militärischen Übermacht und Energie des Vororts zu sehen, der, wie er rechtlich das einzige einigende Band zwischen den einzelnen Bundesstaaten bildete, mit eiserner Hand die Mitglieder zusammenzwang. Den Beweis hierfür liefert das Zerfallen des Bundes mit der Niederwerfung Spartas durch Theben.

b) Fester war von Anfang an die Organisation der athenischen Symmachie angelegt, die, aus der Eidgenossenschaft im Perserkrieg entwickelt, im Jahre 477 begründet wurde. Die offizielle Bezeichnung der Bundesmitglieder war wie im peloponnesischen Bunde οἱ σύμμαχοι, die des Bundes selbst ἡ τῶν Ἀθηναίων συμ-| μαχία (*IG. I 9*). Die Bundesmitglieder waren ausnahmslos durch Sonderverträge mit der Vormacht Athen verbunden. Die αὐτονομία ist auch hier garantiert; die ἐλευθερία der hellenischen Städte bildete sogar das Programm dieses Schutz- und Trutzbundes (ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον *Aristot. Ἀθ. πολ. 23, 5*), welcher den persischen Erbfeind abwehren und den ihm untertänigen hellenischen Städten die Freiheit geben sollte. Gemeinsame Sitzungen von Vertretern der Bundesstaaten (κοιναὶ ξύνοδοι *Thuk. I 97, 1*) waren vorgesehen, eine Bundeskasse von Anfang an begründet, dafür als Bundesbeamte die ἑλληνοταμίαι bestellt. Die Bundesverwaltung erhielt in Delos (*s. o. S. 403*) ein Zentrum, insofern hier die Tagungen abgehalten wurden und die Bundeskasse sich anfänglich befand, in welche die durch periodische Schatzung normierten Bundesabgaben derjenigen Mitglieder flossen, welche die von dem Seebunde geforderte Stellung von Schiffen und Mannschaften nicht leisten konnten

oder wollten. Trotz dieser einigenden Institutionen war die innere Bindung der athenischen Konföderation kaum enger als die der spartanischen. Auch hier waren die Bundesmitglieder nicht durch Verträge wieder untereinander verbunden, sondern die verfassungsmäßige Einheit beruhte auf der Verbindung des einzelnen mit dem einen Vororte Athen. Diesem Bunde fehlte dazu die geographische Zusammenfassung des peloponnesischen: die Bundesstaaten lagen über die Küsten und Inseln des ägäischen Meeres zerstreut; der jungen Großmacht selbst, welche die Hegemonie hatte, fehlte das Prestige Spartas, und die Bündner waren nicht die an straffe Ordnung gewöhnten Dorer, sondern zum größten Teile die undisziplinierbaren Ionier. Der Bestand dieses Bundes hing noch mehr als der des peloponnesischen Bundes daran, daß der Vorort die Macht besaß, mit der Durchsetzung seines einigenden Willens die zentrifugalen Kräfte zu bändigen. Athen hat diese Macht entwickelt und ein Menschenalter hindurch betätigt. Allein des Souveränetätsbewußtsein bei den Mitgliedern und ihre Läßlichkeit in den Bundesverpflichtungen war so groß, daß der einigende Wille des Vororts den Eigenwillen der Bundesstaaten in den lockeren Formen der ursprünglichen Föderation nicht zu solidarischem Zusammenschluß bringen konnte. Die συμμαχία mußte zur ἀρχὴ Ἀθηναίων werden. Die Geschichte der Jahre 470 bis 440 erzählt, wie Athen die Bundesgenossen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkamen oder eine dem Bunde abträgliche oder der Vormacht hinderliche Politik zu treiben versuchten, mit Gewalt niederzwang, sie aus σύμμαχοι zu ὑπήκοοι machte, von deren staatlichen oder privaten Territorien es nach dem Kriegsrechte willkürliche Strecken zur Vergebung an athenische Kolonisten, κληροῦχοι, okkupierte (*o. S. 402*), also der ἐλευθερία und αὐτονομία beraubte, wenn auch die einzelnen in verschiedenem Maße, je nach den Unterwerfungsverträgen. Nur die Samier, Chier und Lesbier behielten ihre Automonie bis zum Beginne des Peloponnesischen Krieges. So ist seit der Mitte der fünfziger Jahre an Stelle der ursprünglichen συμμαχία ein Bund getreten, der sich aus jenen drei Einzelstaaten und dem athenischen Reiche zusammensetzte. Die Veränderung der Verhältnisse drückt sich äußerlich in der Verlegung der Bundeskasse von Delos nach Athen aus (454), verfassungsmäßig in dem Eingehen der Bundesversammlungen — die athenische Ekklesie allein regierte die Föderation —, weiter in der rücksichtslosen Einführung der demokratischen Verfassung und in der zeitweisen Belegung der Untertanenstädte mit athenischen Besatzungen (φρουραί), endlich in der Erhebung der athenischen Heliaia zum höchsten Appellationsgerichtshofe gegen die Entscheidung der Gerichte in den Einzelstaaten (*JHLipsius, S.Ber.S.G. 1898, 155ff.*); die gesamten Beamtenstellen, welche die Verwaltung des Reiches erforderte, waren ausschließlich mit athenischen Bürgern besetzt. Die Anerkennung der Oberhoheit Athens fand ihren Ausdruck in der Zahlung eines Tributes (φόρος) nach Athen hin, für dessen Ansetzung und Beitreibung das Reich in Tributkreise (fünf zur Zeit der größten Ausdehnung um das Jahr 446) eingeteilt war. Es ist natürlich, daß dieses Reich, welches nur der Machtwille Athens zusammenhielt, während des Peloponnesischen Krieges in demselben Maße sich auflöste, wie die Kräfte Athens sich aufzehrten, und es so durch die sizilische Katastrophe Athens sein Ende fand.

c) Auch der zweite athenische Seebund, der 378 ins Leben trat, war eine συμμαχία. Sie war mit dem bestimmten Zwecke begründet, die ἐλευθερία und αὐτονομία der Staaten gegen Spartas durch den Antalkidasfrieden (386) sanktionierte Exekutivvollmacht zu schützen, soweit jene nicht durch diesen Frieden an Persien gefallen waren. Für ihn brachten die ehemaligen Bündner die Erfahrungen aus dem ersten Bunde mit und suchten ihre Selbständigkeit gegenüber Athen möglichst zu

sichern. Nicht mehr auf dem einseitigen Vertrage zwischen Athen und den einzelnen Mitgliedern beruhte sie: außer den athenischen Vertretern beschworen den Aufnahmevertrag auch die schon vorhandenen Bundesmitglieder (*IG. II 49 [DittenbergerSyll. 83, 17]*), so daß diese zusammen eine eidlich in sich verbundene Masse darstellten. Der Einzelstaat ist Ἀθηναίων σύμμαχος καὶ τῶν συμμάχων (*IG. II 17 [Syll. 80, 18f.]*). Die Vormachtstellung Athens zeigt sich wohl darin, daß je auch mit ihm ein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde, aber neben ihm ist doch in diesem Bunde die Gesamtheit der anderen Staaten als ein politisch selbständiger Faktor anerkannt, was sich ebenso in der offiziellen Bezeichnung οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι wie in der Einsetzung einer als besondere Körperschaft organisierten Vertretung der Bündner, der in Permanenz versammelten σύνεδροι τῶν συμμάχων, zeigt, wenn diesen auch nur beratende Kompentenz in den Bundesangelegenheiten politischer Art (Kriegs- und Friedensschlüssen, Aufnahme von Mitgliedern u. a.) zugestanden worden war. Die Entscheidungen in allen Bundessachen hatte Athen seiner Ekklesie gesichert, vor welche etwaige Anträge des Bundesrates durch den athenischen Rat in der Form des Probuleuma oder auch direkt, aber eben nur als Vorschläge, gelangten. Hieraus folgt, daß Athen im Bundesrate selbst keine Stimme hatte; andernfalls wäre eine Beschlußfassung dieser Versammlung ausgeschlossen gewesen, weil der athenische Vertreter durch die Erklärung, der übergeordnete Staat werde seine Zustimmung versagen, sofort jede Beratung abschneiden konnte. Die übrigen Mitglieder hatten je eine Stimme in dem Plenum, ohne Rücksicht auf das verschiedene Größenverhältnis der Staaten. Der Bundesrat tagte der Regel nach in Athen, war aber durch abgeordnete Kommissionen bei Bundesverhandlungen auch außerhalb vertreten (*IG. II 5, 18 b 20 p. 10*). Die Selbständigkeit der Bundesgenossen gegenüber Athen war noch dadurch geschützt, daß die Verfassungsart freigegeben wurde, Besatzungen, athenische Beamte und Tributzahlungen, besonders Grundbesitz des Staates oder der Bürger Athens im Bundesgebiet (Kleruchieen) ausgeschlossen wurden. Über Vergehen gegen diese Grundgesetze, also gegen den Bestand des Bundes, sprechen Athen und die Bundesgenossen gemeinsam Gericht. Entsprechend der Autonomie der Städte besitzt Athen keine Gerichtsbarkeit außerhalb seiner Grenzen; doch hat es durch Sonderverträge sich schiedsrichterliche Stellung im Rechtsverfahren einzelner Staaten zu erwerben gewußt. Als Vormacht hatte Athen die Bundesverwaltung, daher auch die Einziehung, gegebenenfalls die zwangsweise Eintreibung der Matrikularbeiträge (συντάξεις, *HFrancotte, Les finances [u. S. 431] 69*) für die unentbehrliche und daher von Anfang an bestehende (*IG. II 17 [DittenbergerSyll. 80, 45f.]*) Bundeskasse. Die Geschichte dieses Bundes zeigt, daß Athen wenig aus der Vergangenheit gelernt hatte. Es brach die Bundesbestimmungen auf verschiedene Weise, besonders durch Anlage von Kleruchieen (Samos, Potidaia). Die Mißstimmung im Bunde, aus dem früher schon Austritte (Theben, Euboia, Byzanz) erfolgt waren, kam im Bundesgenossenkriege zum Ausbruche, dessen unglücklicher Ausgang für Athen schon im Jahre 354 das faktische Ende des zweiten Seebundes herbeiführte, wenn er auch noch bis zur Katastrophe des Jahres 338 ein Scheindasein fristete.

Die ganz anders gearteten äußeren politischen Verhältnisse (Theben, Makedonien) und die Kraftlosigkeit des seit der Katastrophe von 404 innerlich rettungslos siechen Athens, nicht die Bundesorganisation an sich, sind die Ursache dafür, daß dieser zweite athenische Bund nur etwa die halbe Lebensdauer wie der erste gehabt hat. Denn durch seine Organisation als Bund war er dem älteren entschieden überlegen.

Drei miteinander streitende Elemente sind durch die Konstitution einer solchen Föderativverfassung zu vereinigen: die Autonomie der Einzelstaaten, die Kompetenz des Bundes, das Privileg der Vormacht. Der Bund kam in der ersten athenischen Symmachie in keiner Weise zu seinem Rechte, die Einzelstaaten büßten ihre Rechte früh ein: die Vormacht war alles. Auf Grund der Bundesverträge selbst hat Athen auf der συμμαχία eine ἀρχή errichten können, bei deren Ausgestaltung föderative Gedanken ganz zurücktraten und nur der Begriff der Polis vorschwebte. Tatsächlich stellt sich dieser Seebund auf seiner Höhe als eine ins Große gesteigerte Polis dar. Nur ὑπήκοοι duldet sie in ihrem Rechtskreise, bestimmt ihnen die Verfassung, stellt ihnen die Beamten, ist für sie höchste Rechtsquelle und Rechtserteilerin. War es Unreife staatsrechtlichen Denkens, war es die Herrschsucht der Polisgemeinde Athens, war es beides zusammen, was zu diesem Experimente getrieben hat, das scheitern mußte, weil Athen als griechische Polis sich nicht wie Rom dazu hat entschließen können, durch Erteilung seines vollen oder abgestuften Bürgerrechtes die Untertanen an sich zu binden: gleichwohl als Experiment ist es großartig zu nennen, und schließlich ist es doch mehr als ein Experiment gewesen. Die eminente Konzentrationskraft der Polis, die hier aus einem großen Polisreiche alle materiellen und geistigen Kräfte zusammensog, hat jene beispiellose Kulturhöhe des Perikleischen Athens ermöglicht, und die Ausdehnung dieses Reiches über die Griechenstädte des Ostens, welche eine so stark nivellierende Wirkung ausübte, den internationalen Hellenismus wie kein zweiter Faktor vorbereitet. Im zweiten Seebunde hat jedes jener drei Elemente seine Berücksichtigung gefunden, nur ist auch hier durch die absolute Überordnung der athenischen Beschlüsse in Bundessachen über die Bundesratsbeschlüsse die Vormacht noch so im Vorteile, daß sie der Versuchung, ihr Vorrecht zu mißbrauchen, erlag. Aber gesetzt auch, bei der Verfassung des zweiten Bundes wäre dieser Fehler in der Balancierung der drei politischen Faktoren vermieden worden, dauernder Bestand wäre dem Bunde damit nicht gesichert gewesen. Diese Föderationen tragen von Anfang an den Keim der Auflösung mit ihrem Sonderzweck in sich; ist er erfüllt oder entfällt er mit der Veränderung der politischen Verhältnisse, so müssen sie selbst zerfallen. Die griechischen Symmachieverträge waren nicht staatenbildend, weil sie einem äußeren Zwecke dienten; staatenbildend konnten nur diejenigen Verträge wirken, deren ausgesprochener Zweck es war, die beteiligten Sonderstaaten zu einer Verbindung zusammenzuschließen, in welcher die politischen Aufgaben eines Gemeinwesens — die sozialen fallen für den griechischen Staat zunächst fort — zur Erfüllung zu kommen vermochten. Solche Verträge schaffen auf griechischem Boden ein κοινόν, ein Terminus, der auf staatsrechtlichem Gebiete sowohl den landschaftlichen Volksbund (Stammverbände, z. B. κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων) wie die internationale Staatenverbindung, sei es als Staatenbund oder als Bundesstaat, bezeichnet. Nur von diesen Verbindungen ist noch zu sprechen.

3. Bünde, κοινά (*HSwoboda 212ff.*, vgl. *u. S. 430*). A. Staatenbünde. Die Grenzen zwischen dem landschaftlichen und zwischenstaatlichen κοινόν sind fließend, weil sie von der städtischen Entwicklung der betreffenden Gebiete abhängen. Wo diese eingetreten ist und daher Polis neben Polis steht, hat man einen Staatenbund zu erkennen, auch wenn die πόλεις derselben Landschaft angehören; denn die Polis hat internationale politische Selbständigkeit. Eine singuläre Übergangsform zwischen Landschafts- und Staatenbund stellt der thessalische Bund dar. Dieser Bund entsteht im 5. Jahrh. nach dem Sturze der Monarchie und bildet ein κοινόν, dessen Mitglieder sich aus einzelnen πόλεις und aus den vier Landschaften (Thessaliotis, Pe-

lasgiotis, Hestiaiotis, Pthiotis) unter einem nicht mehr erkennbaren gegenseitigen Rechtsverhältnisse zusammensetzen. Bei der von Theben um 362 herbeigeführten Organisation des Bundes werden dann beide in ein festes Verhältnis so gesetzt, daß jede Landschaft rechtlich eine Einheit für sich bildet, die aber den Namen κοινόν nicht führt, und diese vier das κοινόν τῶν Θεσσαλῶν zusammensetzen. Wie hier die Bedeutung der Landschaft (des Gaues) aus dem früheren Stadium beibehalten ist, so auch in der Organisation der leitenden Beamten. Der alten Heerführerstelle des ταγός von früher entspricht jetzt ein ἄρχων als Bundespräsident, aber die vier Kreise haben je ihren besonderen höchsten Beamten in dem Polemarchen. Seit 343, wo das Amt des Archon dauernd an die makedonischen Könige übergeht, empfangen sie gleichfalls diesen Titel (*Theopompos* bei *Harpokr.* τετραρχία, δεκαδαρχία); ob sie militärischen Funktionen damit enthoben wurden, steht dahin. Es scheint, daß der Bund wesentlich der Organisation der Streitkraft des Bundes diente und den Mitgliedern in der eigenen Verwaltung weiten Spielraum ließ, was mit seiner Zwitternatur zusammenhängen könnte. Erst nach 196 wird das von Makedonien befreite Thessalien nach dem Muster des achaeischen Bundes umgestaltet, also aus jener Bundesform, die noch die Rudimente des landschaftlichen Verbandes zeigt, sogleich über die Stufe des Staatenbundes hinweg auf die des letzten Stadiums, des Bundesstaates mit einem Bundesbürgerrecht, gehoben. Einen solchen bildet aber, um von dem von Olynth organisierten Bund der chalkidischen Städte, über dessen Verfassung so gut wie nichts bekannt ist, und von dem jungen arkadischen Bund, der Schöpfung des Epaminondas, abzusehen, der boiotische Bund.

Das erste und dauernd ein sicheres Zeugnis für den boiotischen Bund, κοινὸν τῶν Βοιωτῶν (Βοιωτοί), legen die Münzen ab (*FCauer, RE. III 643 ff.*). Darnach besteht der Bund bereits in der ersten Hälfte des 6. Jahrh., dessen Hauptheiligtümer schon damals wie später das des Poseidon bei Onchestos (*o. S. 405*) und das der Athena Itonia bei Koroneia gewesen sein müssen. Die Organisation und Geschichte dieses Bundes ist charakterisiert durch die Hegemonie Thebens in ihm, die dieser Staat zweifellos ebenso einem traditionellen Vorrange wie seiner Macht verdankte, und die er stets beansprucht und mit zähester Energie trotz fremder Eingriffe immer wieder zu erkämpfen gewußt hat. Theben hat in dem boiotischen Bunde dasselbe Ziel verfolgt wie Athen in seinem ersten Seebunde und jenes zeitweis tatsächlich erreichen können, weil es nur die Polis eines engeren und ethnisch gleichartigen, dazu geographisch zusammenhängenden Gebietes hat sein wollen. Um 500 'ist die Zugehörigkeit zum Bunde und die Unterwerfung unter Theben gleichbedeutend'. Die Parteinahme Thebens für die Perser 480 hatte den Sturz seiner Hegemonie zur Folge. Der Bund als solcher wurde weder damals noch überhaupt während des 5. Jahrh. aufgelöst; die schriftliche Überlieferung berechtigt nicht zu dieser Annahme (*Thuk. I 107 f. 113; Diod. XI 81, 1–3; Justin. III 6, 10*), und die Münzen legen gerade auch für die Zeitabschnitte Zeugnis ab, in denen das Bestehen des Bundes angezweifelt worden ist (Literatur: *HSwoboda a. a. O. 255, 1. 256, 2*). Die Hegemonie Thebens ist nicht identisch mit dem Bestehen des Bundes. Jene wird 479 gebrochen, 457 von Sparta wieder errichtet, gleich darauf von Athen beseitigt. Der Bund hat dabei weiterbestanden, auch unter athenischer Herrschaft, wie die Münzen beweisen, wenn wir auch nicht erfahren, in welcher Weise das rechtliche Verhältnis zwischen ihm und der beherrschenden Stadt geregelt war. Mit der Befreiung Boiotiens von Athen 447 gewinnt Theben augenscheinlich noch nicht sofort die Hegemonie (πάντες αὐτόνομοι . . . ἐγένοντο *Thuk. I 113, 4; Diod. XII 6, 2*), aber es

erringt sie in kurzer Zeit, und vor 427 hat es auch wieder untertänige Gebiete (συντελεῖς). Der Bund besteht jetzt aus dem Vororte und einer wechselnden Zahl selbständiger Bundesstaaten (*Hell.Ox. 11, 3*), die zum Teil ebenso wie Theben Untertanengemeinden hatten. Eine permanent versammelte, vierteilige (*s. o. S. 347*) Bundesbule, Bundesbeamte, Bundeskasse, Bundesheer, Bundessteuern, Bundesmünze, Bundesgericht waren vorhanden. Das Bundesgebiet zerfiel in elf Verwaltungskreise (μέρη), auf welche gleichmäßig Lasten und Anteil an der Verwaltung verteilt waren; jeder stellte ein Mitglied zu der höchsten Zentralbehörde, dem jährlich wechselnden Elferkollegium der βοιωτάρχαι, und entsandte 60 Abgeordnete in die Bundesbule. Diese Kreise und damit die Vertretung in den Bundesorganen waren auf die Einzelstaaten proportional zu deren Größe verteilt. Auf Theben kamen von diesen Kreisen vier, so daß es in der Bundesbule wenig besser stand als Preußen mit 17 Stimmen im deutschen Bundesrate. Bundeshauptstadt war Theben, wo die Bule von 660 Mitgliedern tagte und die sonstigen Bundesinstitutionen ihren Sitz hatten.

Das Bundesmoment war in dieser Verfassung stark zur Geltung gekommen auf Kosten der Selbständigkeit der Einzelstaaten: die äußere Politik wurde vom Bunde bestimmt, die Exekution und die oberste Kriegführung lag bei dem Bundesamt der Boiotarchen; die höhere Gerichtsbarkeit muß zum Teil an das aus Abgeordneten der elf Bezirke zusammengesetzte Bundesgericht (δικαστὰς ἔπεμπον *Hellen. Ox. 11, 3*) abgegeben worden sein; vor allem aber waren die Einzelstaaten nicht frei in der Bestimmung ihrer Verfassungsform. Dieses Selbstbestimmungsrecht hatten sie ebenso wie das Münzrecht dem Vorort opfern müssen; denn Theben hat mit Brutalität auf die Gleichheit der Verfassung in den Bundesstädten, ja auf die Gleichheit des inneren Verwaltungsorganismus gehalten; diese Verfassung aber bestimmte es selbst, und zwar bis zur Zeit des Epaminondas als Oligarchie. Demokratische Umwälzung bedeutete Abfall und als Folge davon meist gewaltsame Unterwerfung. Das Prinzip der Verfassungsgleichheit im Bunde hat auch das Theben des Epaminondas festgehalten, das nun eine mehr demokratische Ordnung dem Bunde wie den Einzelstaaten aufzwang. Eine allgemeine Bundesversammlung (δᾶμος) wird geschaffen mit den Kompetenzen einer demokratischen Ekklesie. Die Bule, an deren Bestehen die mit der Bundesverfassung grundsätzlich übereinstimmende Verfassung der Einzelstaaten nicht zweifeln läßt, muß dementsprechend umgeformt (Aufgabe des oligarchischen vierteiligen Typus) und in den Hintergrund gedrängt worden sein. Daneben ist aber das mächtige Kollegium der Boiotarchen beibehalten und zugleich zu der Bundesversammlung in enge amtliche Beziehung (Vorsitz, Antragsrecht) gesetzt, womit der Bundesverfassung ein entschieden oligarchisches Moment verblieb. In den 'Gliedstaaten' entspricht ihnen das Kollegium der drei Polemarchen, das ebenfalls aus den früheren Verfassungen mitsamt seinen Funktionen übernommen war. Vielleicht ist auch das Amt des ἄρχων des Bundes, dessen Bestehen unsere äußerst dürftige Überlieferung erst für diese Zeit bekundet (*IG. VII 2407. 2418*), aus der früheren Verfassung mit herübergenommen; denn der eine Beamte als Spitze des Staates stimmt zu oligarchischer Ordnung eher als zu demokratischer, und er erscheint ohne politische Funktion: das sieht nach Degradierung durch die demokratische Verfassung aus. Das einflußreichste Amt ist das der Boiotarchen, deren Zahl jetzt auf sieben herabgesetzt ist (*IG. VII 2407 f., UKöhler, Herm. XXIV [1889] 636 ff.*); darin, daß Theben drei von ihnen stellt, gibt sich eine Machtverschiebung im Bunde zu seinen Gunsten zu erkennen. Diese Verfassung hat sich in ihren Grundzügen bis zur Auflösung des Bundes durch die Römer im Jahre 146

erhalten; die Umgestaltungen, die sie in dieser Zeit erfuhr, entbehren so des staatsrechtlichen Interesses, zumal sie teils durch Eingriffe von außen herbeigeführt wurden, teils auf Nachahmung von Institutionen der beiden großen Bünde, der Aitoler oder Achaeer (Einsetzung eines στρατηγός als Bundespräsidenten spätestens Ende des 3. Jahrh.) beruhten, wie diese in mehrfacher Hinsicht auch anderen Staatenverbindungen, besonders den vielen im Beginn der hellenistischen Zeit sich bildenden politischen und kultlichen Vereinigungen (z. B. dem κοινὸν τῶν Κρηταέων und τῶν Νησιωτῶν, *u. S. 419*) zum Vorbilde dienten.

Das Prinzip der Verfassungsgleichheit der einzelnen Bundesmitgliedstaaten, welches Sparta und Athen durch das Aufdrängen der Oligarchie oder der Demokratie in ihren Bünden erstrebten, und welches später der aitolische Bund (*u. S. 420*) erreichte, hat Theben zuerst in seinem Bunde verwirklicht. Die Rücksichtslosigkeit, mit der es hier angewendet wurde, entspricht der Straffheit oligarchischer Staatsauffassung. Weil eben der boiotische Bund von seinen Anfängen an auf oligarchischer Grundlage beruhte, hat er bis zur Römerherrschaft sich eine Organisation erhalten können, die an innerer Konzentration und politisch geschickter Abwägung der Kompetenzen der drei Bundeselemente alle anderen älteren Bünde hinter sich ließ. Diesem Staatenbunde fehlte nur eins, um ein Bundesstaat zu sein, das Bundesbürgerrecht. Denn für ein solches gibt es weder eine direkte Überlieferung noch erlaubt die inschriftlich vom 4. Jahrh. ab bezeugte Ernennung von Bundesproxenoi einen Rückschluß auf das Vorhandensein eines boiotischen Bundesbürgerrechtes; Proxenie und Politie gehören durchaus verschiedenen staatsrechtlichen Gebieten an. Vielmehr läßt gerade die Fülle von Proxeniedekreten neben dem völligen Fehlen der Politiedekrete selbst aus der Zeit nach 300 auf das Fehlen eines Bundesbürgerrechtes für die Epoche dieser Dekrete schließen. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob in der letzten Zeit der Selbständigkeit des boiotischen Bundes die Nachahmung der aitolischen oder achaeischen Bundesinstitutionen auch zur Schaffung eines solchen Rechtes geführt hat; sichere Belege sind bis jetzt nicht aufgewiesen worden. So ist denn wenigstens negativ zu sagen, daß das κοινὸν τῶν Βοιωτῶν keine Sympolitie war; dagegen positiv den staatsrechtlichen Charakter dieser Staatenvereinigung nach der traditionellen Terminologie zu benennen, will nicht gelingen: denn wir kennen weder für den Zusammenschluß der Städte noch auch für den Anspruch Thebens auf die Hegemonie im Bunde die ursprünglichen Rechtsgrundlagen. Jener könnte bei dem Alter des Bundes ethnische Grundlage haben, denn die Einteilung in eine Anzahl von elf Kreisen sieht eher historisch geworden als systematisch geschaffen aus (es ließe sich die thessalische Gliederung vergleichen, *o. S. 410*). Thebens Ansprüche auf seine traditionelle und tatsächliche Übermacht zurückzuführen liegt nahe, doch könnten auch älteste Symmachieverträge in Betracht kommen. Die innere Geschichte des boiotischen Bundes selbst scheint zu beweisen, daß er nicht auf einer einheitlichen und gleichmäßig bindenden Rechtsgrundlage ruhte. Die straffe Organisation und die Energie des führenden Staates konnten die wirkliche Rechtsfundierung nicht ersetzen, welche anderen Staatenvereinigungen es ermöglichte, statt eines Staatenbundes einen Bundesstaat zu bilden.

B. Bundesstaaten. Der aitolische Bund, τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν (Αἰτωλοί, τὸ ἔθνος τῶν Αἰτωλῶν) tritt für uns zuerst im Jahre 314 (*Diod. XIX 66, 2*) auf, zwingt gegen 290 Delphoi zum Anschluß und gewinnt mit der Vorherrschaft in der Amphiktyonie weitgehenden Einfluß, dem er seine Ausdehnung zeitweise auf fast ganz Mittelgriechenland (Höhepunkt letztes Viertel des 3. Jahrh.) mit verdankt; durch

Isopolitieverträge (*HSwoboda 248ff.*) erstreckte er seinen Einfluß einzeln über die Inseln bis an die asiatische Küste; indem er auch in den Peloponnes übergreift, tritt er in feindliche Konkurrenz zu dem achaeischen Bunde. Im Jahre 189 mit der Eroberung von Ambrakia gebrochen, geht er nach dem letzten makedonischen Kriege (167) als politischer Bund ein. Der achaeische Bund, τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν (Ἀχαιοί, literarisch τὸ ἔθνος τῶν Ἀχαιῶν), der zunächst als ein landschaftlicher Verband von zwölf, später zehn, Poleis der Achaeer erscheint, gewinnt politische Bedeutung und Expansionskraft im Jahre 251/0 mit dem Anschluß von Sikyon, umfaßt 192 nach der Vertreibung des Nabis aus Sparta den ganzen Peloponnes und steht als einzige griechische Militärmacht den Römern noch 146 gegenüber, wo er geschlagen und aufgelöst wird. Der Sieger bezeugt ihm seine Bedeutung, indem er das ganze zur römischen Provinz gemachte Griechenland nach ihm Achaia benennt.

Der lange Bestand und der wechselnde Umfang der Bünde (sorgfältige Erwägungen mit Literaturangaben bei *Swoboda 325ff. 370ff.*) mußte vielerlei Ver|fassungsänderungen nach sich ziehen; diese Veränderungen sowohl wie die unscharfe Terminologie der Berichterstatter lassen manchen Zweifel auch über wichtigere Punkte der Bundesorganisation bestehen. Um von ihren Einzelheiten das Wichtigste herauszuheben: an der Spitze beider Bünde steht ein στρατηγός (im achaeischen Bunde so seit 255/4, früher zwei), der die höchste Exekutivbefugnis und zugleich die Initiative gegenüber den Bundeskörperschaften besitzt. Diese monarchische Zuspitzung der Bünde entspricht der allgemeinen Entwicklung staatlicher Organisationen jener Periode und war eine Notwendigkeit in einer Zeit, wo politische Macht monarchische Form trug; eine politische Macht aber will jede Föderation sein; darum hat sie sich gebildet. Das Amt ist ein jährliches mit der Möglichkeit diskontinuierlicher Wiederwahl. Darin stimmen die beiden Bünde überein; der Gesamtcharakter ihrer Verfassung ist ein verschiedener.

Der aitolische Bund ist nach dem Typus der demokratischen Polis ausgestaltet. Dafür sind charakteristisch einerseits das Vorhandensein einer allgemeinen Bundesbürgerversammlung mit primärem Beteiligungsrecht des einzelnen Bundesbürgers und eines mitgliedreichen Rates, andererseits das Fehlen eines eigentlich regierenden, mächtigen Beamtenkollegiums. Doch ist die demokratische Polisorganisation im einzelnen nach den besonderen Bedürfnissen eines größern Staatenkomplexes modifiziert. Dies zeigt sich bei der allgemeinen Bundesversammlung (κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν), deren politische Kompetenzen durchaus denen einer Ekklesie (daher der Name für sie bei Polybios) entsprachen, in der Beschränkung ihrer Tagungen auf zwei ordentliche im Frühjahr und Herbst zu gesetzlich bestimmter Zeit; die bei der Ausdehnung des Bundes weiten Entfernungen bis zu den Versammlungsorten ließen häufigeres Zusammentreten der Samtgemeinde des κοινόν nicht zu. Außerordentliche Tagungen konnten von den verfassungsmäßig dazu berufenen Organen nach Bedürfnis oder auf Geheiß (durch ein ψάφισμα) angesetzt werden. Der Rat tritt entweder als ganzer oder durch einen Ausschuß, ἀπόκλητοι, in Funktion, je nach dem Gebiete seiner Betätigung. Die Gesamtrat, συνέδριον (βουλά), in dem die einzelnen 'Gliedstaaten' entsprechend der Zahl ihrer Bürger (oder, was kaum einen Unterschied macht, ihrer Truppenkontingente) vertreten waren, hat die Ausübung einer gewissen Repräsentation des Bundes zugewiesen erhalten, im übrigen ist seinem Kompetenzbereich jedwede Beteiligung an den Geschäften der eigentlichen äußeren Bundespolitik entrückt. Diese wichtigsten Regierungsgeschäfte der Bule der älteren Polisverfassung führt der Ausschuß der Apokleten, deren nicht allgemein zugängliche Sitzungen vom Bundespräsidenten, dem

Strategen, geleitet wurden. Bei ihnen liegt die eigentliche Bundesregierung; sie haben die Initiative, die der Ekklesie ganz fehlte und dem Rat, συνέδριον, in vielen Fällen fehlen mußte, weil er bei seiner großen Mitgliederzahl nicht in Permanenz erhalten werden konnte. Für die von dem gewöhnlichen Typus abweichende Organisierung der Bule dürften jedoch diese inneren Bundesverhältnisse nur zum Teil bestimmend gewesen sein; maßgebend war zweifellos die Rücksicht auf die äußere Politik. Bei Beratungen über sie standen naturgemäß vielfach Lebensinteressen des Bundes auf dem Spiele. Je größer die Zahl der Teilnehmer an solchen Beratungen war, um so dringender mußte die Gefahr staatsgefährdender Indiskretion erscheinen, zumal in der Gesamtkörperschaft des Synedrion doch auch Mitgliedstaaten zweifelhafter Bundestreue vertreten waren. Diese Gefahr zu verringern, wurde die Leitung der äußeren Politik dem engeren Ausschusse anvertraut, dessen Mitgliederzahl (mindestens 30) man darnach nicht zu groß annehmen darf. Die Richtigkeit dieser Erklärung für die Institution der Apokleten wird durch den Ausschluß der Öffentlichkeit ihrer Sitzungen bezeugt. Für den leitenden Staat mochte noch das Motiv hinzukommen, daß er bei der kleineren Körperschaft leichter Ingerenz üben konnte.

Die Verfassung des achaeischen Bundes enthält ihren Charakter durch ein typisches Element der oligarchischen Politieen; denn zwischen dem Strategen und den Körperschaften steht hier ein Kollegium von zehn δαμιουργοί, welches neben jenem und zusammen mit ihm die Regierung des Bundes darstellte, die politische Initiative besaß, die Bundesverwaltung in den Händen hatte, überhaupt von größtem Einflusse im Bunde gewesen zu sein scheint, wie es in oligarchischen, namentlich dorischen Staaten die gleichnamigen oder gleichartigen Beamtenkollegien vielfach waren. Die oligarchische Ordnung erforderte an Körperschaften eine βουλά (oder γερουσία) und eine Ekklesie, die hinter dieser stark zurücktrat. Es läßt sich erkennen, daß die Bundesverfassung hierin merkliche Abweichungen sowohl von den oligarchischen wie auch von den demokratischen Politieen zeigte: neben dem Damiurgenkollegium stehen zwei Bundeskörperschaften, die σύνοδος und die σύγκλητος, welche die höchsten Souveränetätsrechte ausübten. Eine Einigung der Ansichten über die gegenseitige staatsrechtliche Stellung dieser beiden Körperschaften ist noch nicht erzielt, ebensowenig wie über das Bestehen einer Bundesbule.

§ Übersicht über die sehr auseinandergehenden Ansichten bei *Swoboda 389f.* – Die bezeichnete Unsicherheit dürfte nicht nur durch die lässige Handhabung der Terminologie seitens des Polybios, unseres hauptsächlichen Gewährsmannes, veranlaßt sein; man hat auch begründetes Recht, mit erheblichen Verschiebungen der gegenseitigen Stellung der Körperschaften im Laufe der Zeit zu rechnen, die nicht direkt überliefert sind; ist doch von einer Veränderung, die Philopoimen gerade auch für die Körperschaften i. J. 189 durchsetzte (*Liv. XXXVIII 30, 2*, dazu *Swoboda 393, 1*), ebenfalls nur zufällige Kunde erhalten. So könnte sich auch das Auftreten einer γερουσία des Bundes im vorletzten Jahre seines Bestehens (*Pol. XXXVIII 11, 1*) aus einer erst in dieser Zeit vorgenommenen Verfassungsänderung erklären. Die vorhandenen Daten auf eine Fläche projiziert ergeben immer ein in sich widerspruchsvolles Bild; es muß versucht werden, sie entwicklungsgeschichtlich auseinander zu ordnen, um so die Widersprüche zu erklären und zu beheben. Dieser Erklärungsweg kann unter den gegebenen Verhältnissen nur hypothetischer Natur sein, da er allein über Rückschlüsse gangbar ist; aber ermöglicht er es, die Verworrenheit der Terminologie verständlich zu machen, wird man ihn zuversichtlicher beschreiten. Fest bezeugt ist das Bestehen zweier verschiedener Körperschaften unter den offiziellen Benennungen σύγκλητος und σύνοδος (*IG. VII 411, 7. 13*; 2. Jahrh.); nicht eindeutig bezeugt ist das Vorhandensein einer βουλά daneben. Die Synkletos stellte die Heeresgemeinde dar, denn sie hatte ursprünglich nur über Krieg, Frieden, Bündnis und Waffenhilfe zu beschließen. Sie heißt dementsprechend eine Ekklesie,

denn zu σύγκλητος ist ἐκκλησία zu ergänzen; aber jenes Adjektiv besagt nach fester Terminologie, daß sie eine subsidiäre, in besonderen Fällen zusammenberufene Ekklesie war. Die Synodos besaß die der Synkletos-Ekklesie zustehenden Kompetenzen nicht, hatte aber sonst gerade die eigentlichen Machtbefugnisse einer Ekklesie; denn sie übte das höchste Souveränetätsrecht, das der Erteilung des Bürgerrechtes, natürlich auch der Proxenie, aus; sie beriet die auswärtige Politik, war auch an der Beamtenkontrolle beteiligt. Die Kompetenzkreise der Synodos und Synkletos ergänzten sich also ursprünglich gegenseitig. Aber die Synodos versieht außerdem die wichtigsten Funktionen eines Rates; vor allem ist sie die entscheidende Instanz auf dem dafür charakteristischen Gebiete des Finanzwesens und ferner für die Fragen militärischer Organisation. Tatsächlich wird sie von Polybios (*Beloch, Gr. Gesch. III 2, 183ff.; Swoboda 390, 1*) mehrfach als βουλή bezeichnet. Aber der offizielle Name σύνοδος für eine Bule widerspricht griechischer Terminologie, nach welcher man darunter eine Ekklesie verstehen muß, wie denn Polybios selbst die Ekklesie des aitolischen Bundes gelegentlich σύνοδος nennt (*IV 5, 9; 26, 6; XVIII 48, 5*) und umgekehrt die achäische σύνοδος vielmals als ἐκκλησία bezeichnet. Polybios (*XXIX 24, 5*) gebraucht auch die Wendung οὐκ οὔσης ἐξουσίας κατὰ τοὺς νόμους ἐν ἀγορᾷ (vgl. πρώτη ἀγορά *XXVIII 7, 3*) βουλεύεσθαι περὶ βοηθείας (denn dafür war die Synkletos allein kompetent), und nichts rechtfertigt die Annahme (*Swoboda 388, 4*), daß er hier (unmittelbar neben τοὺς νόμους) mit ἀγορά eine nicht offizielle Bezeichnung gewählt habe. ἀγορά ist eine mehreren Ortes bewahrte, aus oligarchischer Zeit stammende Bezeichnung für die Tagung einer Ekklesie, nie für die eines Rates. War nach allen diesen sachlichen wie formalen Indizien die Synodos ursprünglich die Ekklesie des Bundes und zeigt sie dennoch zur Zeit unseres Hauptberichterstatters zugleich die entscheidenden Charakteristika einer Bule, so folgt, daß eine Kumulierung der Kompetenzen der beiden Körperschaften, deren Wirkungskreise sie vereinigt, auf sie stattgefunden hat. Diese Kumulierung kann entweder auf die erste Konstituierung der Bundesverfassung zurückgehen oder später erfolgt sein. Hier entscheidet die Terminologie σύνοδος und ἀγορά, die lehrt, daß die Synodos ursprünglich als reine Ekklesie des Bundes konstituiert war. Es folgt, daß dem üblichen Verfassungstypus entsprechend anfangs eine βουλά vorhanden war, neben der die σύνοδος als die eigentlich politische Bundesversammlung und die σύγκλητος als die weitere Bundesversammlung des Volkes in Waffen standen, und daß früh, noch im 3. Jahrh., die Bule unter Übertragung ihrer Kompetenzen auf die σύνοδος aufgehoben wurde, richtiger in die σύνοδος aufging. Diesen Vorgang macht die Parallele des aitolischen Bundes begreiflich. Spielt schon dort der Synedrionrat neben den Apokleten und der Ekklesie eine durchaus untergeordnete Rolle, so mußte in der achaeischen Bundesverfassung, in der das mächtige Damiurgenkollegium mit seiner politischen Initiative und dazu zwei Bundesversammlungen mit politischer Ratifizierungskompetenz vorhanden waren, ein neben diesen notwendig machtloser Rat ebenso überflüssig wie unbequem erscheinen. Man zog hier nur die praktische Konsequenz aus den tatsächlichen Verhältnissen, indem man die βουλά als solche aufhob und die Synodos für sie mit eintreten ließ. Unter der Voraussetzung dieser Entwicklung erklärt sich zunächst das Schwanken der Terminologie. Nach dem Aufgehen des Rates in die Synodos standen diese und die σύγκλητος in vieler Hinsicht zueinander wie Rat und Volksversammlung; der Name βουλή für die Synodos läßt sich so historisch wie sachlich rechtfertigen; ebenso auch der Name ἐκκλησία und damit die Bezeichnungen τὸ πλῆθος, ὁ ὄχλος, οἱ πολλοί, denn diese sind mit ἐκκλησία identisch; eine solche war sie aber von Anfang an, und die Anzahl ihrer Mitglieder wird auch weiterhin den Namen gerechtfertigt haben. Es erklärt sich ferner die untere Altersgrenze von 30 Jahren für die Berechtigung zur Teilnahme an der Synodos, die sich mit dem vom Bunde beanspruchten demokratischen Charakter seiner Organisation prinzipiell nicht verträgt; in Sparta machte dies Alter politisch mündig. Die Bule ist ein Amt; die Befähigung zur Ämterbekleidung gibt nach gemeingriechischem Rechte (*o. S. 329*) das 30. Jahr: als man die Bule in die Synodos aufgehen ließ, übernahm man die Altersgrenze von ihr auf diese Bundesversammlung. Es erklärt sich so aber auch, daß die gleiche Grenze bei den besonderen Tagungen für Beamtenwahlen, ἀρχαιρεσίαι, nicht galt. Das Volk in Waffen wählte da seine Strategen; zu ihm

gehörten auch die νέοι (*Pol. X 22, 9; Beloch a. a. O. III 2, 184*); von hieraus erschließt man zugleich das Fehlen jener Altersgrenze für die σύγκλητος. Verständlich wird endlich auch die Vermischung der Kompetenzen von Synodos und Synkletos. Indem die Synkletos neben der mit Ratsbefugnissen ausgestatteten Synodos wie eine Ekklesie des Bundes stand, macht sich das allgemeine politische Entwicklungsgesetz geltend, wonach die Ekklesie dauernd Rechte des Rates okkupiert. Den wichtigsten Schritt nach dieser Richtung hin tat die Synkletos (wohl seit 198), als ihr die letzte Entscheidung in Sachen des diplomatischen Verkehrs mit dem römischen Senate (z. B. παρὰ ⟨τῆς⟩ Συγκλήτου . . . γράμματα *Pol. XXII 16, 6*) durch Gesetz zuerkannt wurde; damit konnte jede Sache vor die Synkletos kommen.

Der aitolische Bund war nach dem Muster der Demokratie geordnet, der achaeische beanspruchte eine Demokratie zu sein. Man kann die Begründung dieses Anspruches bei beiden Bundesstaaten in der souveränen Stellung der Bundesbürgerversammlung erblicken, muß sie sogar in ihm allein beim Achaeerbunde sehen, während beim Aitolerbunde wenigstens die weitere politische Organisation hinzukommt. Allein diese Begründung genügt nicht; denn beide Verfassungen zeigen zugleich den gemeinsamen streng oligarchischen Grundzug, daß die Ämter nicht durch das Los, sondern durch Wahl (χειροτονία) besetzt wurden. Der ältere Bund hat auch in dem Apokletenkollegium eine Körperschaft entwickelt, deren Stellung in der Bundesregierung sehr stark an die der oligarchischen Demiurgen erinnert, nur daß noch die Stärke des Kollegiums dem demokratischen Prinzipe Rechnung trägt. Beim achaeischen Bunde wird der schon gekennzeichnete oligarchische Charakter weiter durch den Abstimmungsmodus der Bundesversammlungen verschärft: es wurde nicht *viritim* gestimmt, sondern nach Bundesstädten, von denen jede ohne Rücksicht auf ihre Volkszahl eine Stimme hatte (Literatur: *Swoboda 398, 5*); das demokratische Prinzip hätte Proportionalstimmen erfordert, wie beim Synedrion der Aitoler. Hierdurch verlor der ὄχλος der volkreichen Städte (vgl. *Pol. XXXVIII 10, 5*) an Einfluß. Diese Abstimmungsart ist direkt nur für die Synkletos bezeugt, aber sie muß aus der Synodos übernommen sein; denn Kuriatvota eignen eher politischen Versammlungen als einer Heeresgemeinde, die in ihrer Gliederung nicht zugleich auch die staatsrechtliche Grundlage für die Bürgergemeinde enthält, was wohl bei der römischen Zenturiatverfassung der Fall war, auf den Achaeerbund aber nicht zutrifft (vgl. auch *Swoboda 398, 6*). Tatsächlich sind beide Bundesstaaten vom Standpunkte der alten Verfassungstypen aus Mischbildungen, daher der Achaeer Polybios (*XXIII 12, 9*) seinen Bund ein δημοκρατικὸν καὶ πολυειδὲς πολίτευμα genannt hat. Wenn die Achaeer in demselben Satze eines Dekretes (*Dittenberger Syll. 304, 18*) sich als δαμοκρατούμενοι bezeichnen und ἐν εἰράνᾳ καὶ εὐνομίᾳ zu leben wünschen, so haben sie das alte Schlagwort der Oligarchie (*o. S. 345*) sich für ihre demokratische Verfassung angeeignet. Sie konnten es, weil der Begriff δημοκρατία sich zu dem der ὀλιγαρχία hin verschoben hatte; denn in der Skala der Verfassungsformen war hinter jene jetzt die ὀχλοκρατία (*o. S. 364*) getreten, deren Name nicht zufällig zuerst in dieser Zeit und dieser Umgebung auftaucht. Der eigentliche Grund für die Benennung dieser Bundesverfassungen als δημοκρατίαι liegt hier nicht in der einen oder anderen mehr oder minder demokratischen Verfassungsinstitution. In Wirklichkeit war die alte Terminologie auf diese Bundesstaaten nicht mehr anwendbar; für die Einzelpolis geprägt, war sie veraltet, da diese selbst durch die politischen Neubildungen der großen hellenistischen Bünde überwunden war.

Das völkerrechtliche Neue in beiden Bünden besteht einmal darin, daß in ihnen mit dem Prinzip der Hegemonie, welches die spartanische und athenische Symmachie

und auch den boiotischen Staatenbund beherrscht hatte, grundsätzlich gebrochen wurde. Alle Staaten sind frei und autonom und im Bunde gleichberechtigt. Der Dualismus von Vormacht und Bundesmitgliedern ist beseitigt. Im aitolischen Bunde prägt sich dies darin aus, daß er keine eigentliche Bundeshauptstadt (über Thermon *Swoboda 368*) besaß; auch im Achaeerbunde wurde die ursprüngliche Hauptstadt Aigion durch Philopoimen dekapitalisiert (*Swoboda 392f.*). An diesem Prinzip ändert auch nichts, daß die Aitoler dennoch nach einer herrschenden Stellung in ihrem Bunde gestrebt und der Darstellung des Polybios nach, die nicht ganz inschriftlicher Beglaubigung entbehrt (*GDI. 1409*), durch Übergriffe die garantierte Autonomie der Mitglieder verletzt und geschmälert haben. Diese negative Errungenschaft auf dem Gebiete föderativen Staatenlebens war die Voraussetzung für eine zweite positive und darum wichtigere Neuerung völkerrechtlicher Art, die Bildung von Bundesstaaten. Als sichersten Beweis für diese Staatenverbindung gilt der modernen Theorie, der auch diese Benennung entstammt, das Vorhandensein von Bundesgesetzen, weil in dem Gesetze sich der Wille einer staatlichen Einheit ausdrückt. Bundesgesetze (Sammlungen von *Swoboda, Klio XII [1912] 25ff.*) sind für beide Bünde bezeugt: δεδόχθαι τοῖς Αἰτωλοῖς . . . τοὺς κατασταθέντας νομογράφους καταχωρίξαι, ἐπεί κα αἱ νομογραφίαι γίνονται, ἐν τοὺς νόμους (*GDI. 1411 [DittenbergerSyll. 280, 16]; 1413, 27*) und δεδόχθαι τοῖς Ἀχαιοῖς . . . καταχωρίξαι . . . τοὺς νομογράφους τὸ δόγμα τῶν Ἀχαιῶν εἰς [τοὺς ν]όμο[υς] (*I.v.Magnesia 39 a. E.*) bieten die Urkunden und Polybios (*XXIV 10, 5*; vgl. *II 37, 10* νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς) läßt aus der Partei des achaeischen Bundesstrategen Lykortas die Worte kommen: τοὺς ὅρκους (die beschworenen Bundesverträge), τοὺς νόμους, τὰς στήλας (Bundesgesetze und -beschlüsse), ἃ συνέχει τὴν κοινὴν συμπολιτείαν ἡμῶν. Gleichwohl ist es nicht rätlich, sich an die moderne Theorie und ihre Terminologie zu klammern: der griechische νόμος ist nicht identisch mit dem heutigen Gesetz, und die Griechen selbst haben diese κοινά als Sympolitieen bezeichnet (Achaeer: *Polyb. XXIV 10, 5*; Aitoler: *Polyb. IV 3, 6*; *XVIII 3, 12*).

Die völkerrechtlichen Neuerungen stehen in engster Wechselbeziehung zu einer prinzipiellen staatsrechtlichen, der Schaffung eines Bundesbürgerrechts (πολιτεία, genauer κοινοπολιτεία *GDI. 5151, 12*). Die συμπολιτεία zwischen zwei engbenachbarten Einzelstaaten zog die Vereinigung der beiderseitigen höheren Regierungsorgane in einheitliche Organe nach sich, so daß die Gemeinsamkeit (συν-) der πολιτεία äußerlich zum Ausdruck kam. Zwischen einer großen Anzahl von Gemeinden mit eigenem Bürgerrecht, die außerdem über weite Gebiete zerstreut lagen, war diese äußerliche Vereinigung praktisch unmöglich. Die staatsrechtliche Form unter dem Begriffe der συμπολιτεία wurde für die erweiterten Verhältnisse dadurch gefunden, daß man in Analogie zu dem Gesamtbürgerrecht der Landschafts- oder Stammverbände, welche ein solches durch wirkliche oder vermeintliche gleiche Abstammung besaßen (wie z. B. das κοινὸν τῶν Μολοσσῶν) ein Bundesbürgerrecht schuf, an dem die Bürger aller Mitgliedstaaten in gleicher Weise Anteil hatten. Der Unterschied zwischen jenen Sympolitieen und diesen Bundesstaaten ist mithin der, daß dort die politische Vereinigung sich ohne Schaffung eines neuen Bürgerrechts vollzieht, hier ein solches gebildet wird, welches neben und über dem Bürgerrechte der Einzelstaaten steht; dort erwächst durch die Sympolitie kein neuer Staat, hier entsteht ein solcher mit allen Organen eines solchen, in denen die Bundesbürger das Recht des ἄρχειν, βουλεύειν, δικάζειν ausüben ebenso wie in ihren Heimatgemeinden, die als selbständige Staaten weiterbestehen. Insofern nun die Selbständigkeit der

Einzelstaaten dem sympolitischen Typus zuwider gewahrt bleibt, empfängt diese Sympolitie der Bundesstaaten ein isopolitisches Element (*o. S. 404*); sein Vorhandensein stellt eben den charakteristischen Unterschied gegenüber der reinen Sympolitie dar, welche das Aufgehen zweier Gemeinden in eine staatliche Organisation, also zu einem örtlich zusammenhängenden Rechtsgebiete zur Folge haben müßte. Tatsächlich wird in gewisser Weise zugleich das Prinzip der Einheitlichkeit des Rechtsgebietes sympolitisch verbundener Staaten auch in diesen Bundesstaaten gewahrt, indem ihre Sympolitie stets geographisch zusammenhängende Gebiete umfaßt oder richtiger wegen der Existenz eines Bundesbürgerrechts nur solche umfassen kann; denn allein unter dieser Bedingung ist es dem einzelnen Bundesbürger möglich, sein Bürgerrecht in den primären Bundesversammlungen auszuüben. Die Verfassung des κοινὸν τῶν Νησιωτῶν (*o. S. 405*) liefert hierfür den Beweis aus dem Gegenteil. Eine primäre Bundesversammlung war wegen der insularen Zerrissenheit des Inselbundes besonders bei dem Wechsel der Thalassokratie in der hellenistischen Zeit unmöglich; also fehlt eine solche Versammlung; konsequenterweise fehlt auch ein Bundesbürgerrecht, und rechtlich wie praktisch gleich geschickt wird die Verleihung eines solchen durch die Gewährung des Bürgerrechtes aller einzelner Bundesmitglieder ersetzt (*Swoboda 422, 425*). In der Einzelgemeinde seines Wohnsitzes bringt der Bürger sein Recht im Bundeskörper durch Beteiligung an der Wahl der Abgeordneten zum Bundesrate, συνέδριον, zur Geltung (daher die Formel δεδόσθαι . . . πολιτείαν . . . ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσιν τοῦ συνεδρίου); man kann also nicht wohl von einem Eingreifen des Bundes in die Rechte der Einzelstaaten sprechen, vielmehr liegt hier eine durch die äußeren Verhältnisse bedingte Umgestaltung der Sympolitie vor. Die Bildung geographisch geschlossener Bundesstaaten auf sympolitischer Grundlage und die Schaffung eines Bundesbürgerrechtes bedingen eben einander. Sollten jene entstehen, mußte dieses geschaffen werden; aber nachdem es geschaffen war, bildete es wieder die Grundlage für jene.

Die Schaffung dieses für Griechen neuen Rechtes war bei gleicher Politie im ganzen Bundesgebiete eine Maßregel, die mit dem Wesen des griechischen Bürgerrechtes im Einklange steht. Denn da πολῖται stets nur die sind, welche durch eine bestimmte πολιτεία das Bürgerrecht haben, so sind diejenigen, welche es nach der gleichen πολιτεία besitzen, Bürger nach einem gleichen Rechte. Die Einzelbürger der Gliedstaaten gehen durch das Bundesbürgerrecht staatsrechtlich in den Bund auf: die gentilizische Auffassung des Bürgerrechtes ist auch formal überwunden. Die Schaffung eines vollen Bürgerrechtes bedeutet also — und das ist vom verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkte aus das wichtigste Moment in dieser Staatenbildung — den Bruch mit der alten Auffassung vom griechischen Bürgerrechte und folglich mit der vom griechischen Staate überhaupt. Der Stammesstaat ist untergegangen in dem territorialen Föderativstaate, dessen Bürgerrecht nicht mehr auf gentilizischer, sondern auf rein staatsrechtlicher Grundlage ruht. Wie fern dieser Staatsbegriff dem Griechen gleichwohl lag und blieb, verrät Polybios (*II 37, 11*), der Lobredner des achaeischen Bundes: ihm erschien die fast den ganzen Peloponnes umspannende Sympolitie als eine einzige Polis, der nur der Mauerring fehlte.

C. So endet die Entwicklungsgeschichte der freigebliebenen Polis mit dem Aufgehen in einen Staatenverein, also mit der Aufgebung der politischen Isolierung. Für die isolierte kleine Polis gab es in der Tat keinen Platz mehr in der Zeit der großen Reiche. Ein politisch machtloser Staat, wie es damals Athen war, ist in ihr ein Anachronismus; selbst so handelsmächtige und auch flottenkräftige Staaten |

wie in erster Linie Rhodos, weiter Byzanz und Herakleia am Pontos, hielten sich nur mit Mühe in dem Großstaatensystem durch wechselnde internationale Bündnisverträge. Der achaeische Bund ist eben für seine Zeit eine durchaus moderne Staatenbildung, nicht nur weil er wie die Monarchie einen Flächenstaat darstellt; auch die politische Stellung der Bundesmitglieder tritt in Vergleich. Das Heraustreten der Einzelstaaten aus der politischen Isolierung war hier mit einer starken Einschränkung, ja mit teilweisem Verluste der völkerrechtlichen wie der staatsrechtlichen Souveränetät, der Selbstbestimmung in der äußeren Politik wie in der Gestaltung der inneren Verfassung, der ἐλευθερία und der αὐτονομία verbunden. Jene Souveränetät war auf den Bund übergegangen, nur noch indirekt und unter der erdrückenden Mehrzahl gleichberechtigter Bundesmitglieder übt der einzelne Staat sie durch seine Bundesabgeordneten oder durch die Stimmen seiner Bürger aus. Er muß sich der Majorität fügen, und Beschlüsse der einzelnen Gemeinde können nicht in Konkurrenz mit Bundesbeschlüssen treten. Gewiß war es jedem Staate möglich, seine Selbständigkeit durch Austritt aus dem Bunde wiederzugewinnen; allein diese Möglichkeit bestand bei dem Mißverhältnis zwischen der zwingenden Macht des Bundes und der Machtlosigkeit des isolierten Kleinstaates in den meisten Fällen nur theoretisch. Autonom heißen diese Staaten noch, aber des wichtigsten Rechtes der Autonomie, der Bestimmung der Verfassung, haben sich die aitolischen Bundesmitglieder (nicht so die achaeischen: *Swoboda 414, 3*) durch den Sympolitievertrag begeben. Bleibt ihnen auch das Prägerecht — das ließen auch die Monarchen unter gewissen Einschränkungen ihren Städten —, so bestimmt doch der Bund den Münzfuß und bei den Achaeern auch Maß und Gewicht. Direkt autonom ist der Einzelstaat nur in seinen inneren kommunalen Angelegenheiten, der Beamtenanstellung, dem Finanzwesen, der Erteilung von Ehren; aber die Zuerkennung des eigenen Bürgerrechts, die ihnen verblieben war, muß der Kontrolle des Bundes unterstanden haben, weil es das Bundesbürgerrecht nach sich zog. Zu allem haben sich die Bünde oder ihre Leiter nicht gescheut, gewaltsam in die Rechte der Autonomie der Einzelstaaten einzugreifen. Zwischen diesen Bundesstädten und den autonomen Städten unter der Monarchie bestehen gewiß durchgreifende rechtliche Verschiedenheiten: jene haben sich durch einen wenigstens formal freiwillig eingegangenen staatsrechtlichen Sympolitievertrag der direkten Ausübung von Souveränetätsrechten begeben; diese sind unterworfene Städte, in günstigem Falle auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages. Jene sind in der Bestellung ihrer Beamten autonom; bei diesen greift die Regierung ernennend oder bestätigend ein. Dort bleibt den Städten wenigstens indirekt noch Anteil an der Gestaltung der äußeren Politik; hier wird diese vom Monarchen allein bestimmt; Anteil an der Regierung des Bundes und der Exekutive für die Regierungsbeschlüsse haben sie insofern, als ihre Bürger im Rate und in Bundesämtern zur Betätigung kommen; in der Monarchie liegt Regierung wie Exekutive allein beim Herrscher, der sie durch seine Funktionäre (ὁ παρὰ Ἀντιόχου usw.) und Beamten ausübt. Man kann noch weitere Einschränkungen der Städte der Monarchie auf dem Gebiete der Finanzverwaltung und des Gerichtswesens anführen, von denen die Mitglieder der Bundesstaaten nicht oder in geringerem Maße betroffen werden: in der Praxis ist der Unterschied kein so großer. Die Bundesstädte führen eben doch nur ein kommunales Dasein, nicht anders als die Städte in der Monarchie, zumal auch diese ihnen eine exklusive Stellung eingeräumt hatte.

Es ist nicht leicht, sich ein Bild von dem staatsrechtlichen Charakter der hellenistischen Monarchieen zu machen. Der Monarch ist alleiniger Träger alles politischen

Lebens. Durch seine Person vereinigt er verschiedenartigste politische Gebilde verschiedenster Nationalität zu einem Reiche. Einen Staat stellt ein solches Reich nach griechischer Auffassung nicht dar, auch in modernem Sinne nur teilweis. Ihm fehlt der | Begriff des Staatsbürgerrechts und Staatsbürgertums: Cύρος, Μακεδών, Αἰγύπτιος sind keine staatsrechtlichen Bezeichnungen, wie es Ἀθηναῖος, Κορίνθιος oder Ἀχαιός, Κρηταεύς bilden. Es gibt keine Terminologie zur direkten Bezeichnung der staatsrechtlichen Zugehörigkeit des Einzelnen zum makedonischen, syrischen, pergamenischen Reiche. Die Zugehörigkeit findet nur indirekt ihren Ausdruck durch den Bürgernamen der einzelnen Gemeinde, die dem Reiche angehört. Hierin zeigt sich die besondere Stellung der alten autonomen Stadt in den Monarchieen. Das gesamte Land gehört zunächst nach dem Kriegsrechte, dann nach dem Erbrechte dem König, ist βασιλικὴ χώρα, Königsgebiet; ausgenommen davon bleibt nur das Rechtsgebiet der Polis und der Besitz der Heiligtümer, das heilige Land. Die Bevölkerung des Königsgebietes zahlt Kopfsteuer als φόρος; eine solche Steuer widerstrebt dem griechischen Bürgerrechte: die Städte zahlen als ganze ihren Tribut, dessen Aufbringung ihre kommunale Angelegenheit ist. Da das übrige Land von Rechts wegen Eigentum der Krone ist, kann es dafür kein Bürgerrecht geben. Seine Bevölkerung (βασιλικοὶ λαοί) ist zum großen Teil unfrei, weshalb sie eben Kopfsteuer zahlt. Die Polis, die durch ihr direktes Abhängigkeitsverhältnis zum Herrscher an das Reich geknüpft ist, steht inmitten dieses Königsgebietes vergleichsweise frei da, und indem ihr auch die alte Organisation der Selbstbestimmung mit der βουλή und ἐκκλησία erhalten bleibt, welche allen sonstigen Siedelungen und Ortschaften (κῶμαι, κατοικίαι) des Reiches fehlt, wird es verständlich, wie sie auch in der Rechtssprache der Monarchie noch frei und autonom heißen kann. Allerdings haben die αὐτονομία und vollends die ἐλευθερία jetzt, wo die Polis zur Kommune geworden ist, einen anderen Inhalt als vordem, da sie noch die völkerrechtliche und staatsrechtliche Souveränetät bedeuteten; sie drücken nur das Recht der kommunalen Selbstverwaltung in dem der Gemeinde belassenen Maße aus; aber auch in dieser Umwertung und Entwertung geben sie doch der Polis noch eine Sonderstellung in den neuen Reichen. So wahrt die Polis ihre Isoliertheit auch inmitten des großen Verbandes der hellenistischen Monarchie, die, selbst unfähig einen neuen Typus städtischer Organisation für ihre Kommunen zu schaffen, in ihren städtischen Neugründungen die Polisverfassung nachahmen mußte.

B. QUELLEN, FORSCHUNG UND LITERATUR

1. Quellen

Die Quellen für die griechischen Staatsaltertümer sind naturgemäß im wesentlichen die gleichen wie für die alte griechische Geschichte: die antiken Schriftsteller, die Inschriften nebst Münzen und die Papyri; es kann daher im ganzen auf die *S. 67f. 76f. 80–96* dieses Bandes gemachten Angaben zurückgewiesen werden. Aus der griechischen Literatur kommen hier nur diejenigen Schriften in Betracht, welche der Überlieferung der griechischen Staatsaltertümer im besonderen entweder ganz oder teilweise dienen.

Die ältesten Gesetzgeber haben keine Gesetzbücher geschrieben, auch keine systematischen Gesetzescorpora ausgearbeitet, sondern nach den praktischen Bedürfnissen für wichtige Rechtsgebiete Bestimmungen getroffen. Ihre Gesetze wurden, wenn sie Rechtskraft erhielten, auf Stein oder Holz eingegraben (κύρβεις, ἄξονες: Fragmente aus Chios, *UvWilamowitz, Nordionische Steine Taf. II,* um 600 v. Chr., und aus Athen, *IG. I suppl. p. 125 n. 559,* Nachahmung aus dem 5. Jahrh.). Später sind davon Abschriften, natürlich zu praktischen Zwecken, genommen worden, daher sich die Kenntnis der solonischen und lykurgischen Gesetze bis in die Kaiserzeit herab verfolgen läßt. Aber die Tradition der Gesetze blieb

namentlich bei Rezeption durch andere Staaten nicht wortgetreu; sie wurde nur so weit bewahrt, wie die Gesetze noch in Geltung waren – denn an antiquarischem Interesse fehlte es bis zum Ende des 5. Jahrh. –, und weiterhin ergänzt für den praktischen Gebrauch. Es ist mit der Gesetzmasse des Charondas, Zaleukos und auch Solon ergangen wie bei den Griechen mit allem Schriftwerk, das praktische Zwecke hatte, dem täglichen Leben und Gebrauch diente: es wurde aktuell, praktisch erhalten. Die Gesetzbestimmungen jener Männer wurden von einer großen Reihe von Staaten übernommen, dabei aber für die einzelnen den besonderen örtlichen und vorgeschritteneren zeitlichen Verhältnissen gemäß überarbeitet, gingen aber doch auf den Namen des Mannes, der die Grundlage gegeben hatte, weiter. So scheint, was über die Gesetze des Zaleukos berichtet wird, im wesentlichen der Gesetzgebung von Thurioi anzugehören, die ein überarbeitetes Recht des Zaleukos darstellte. Desselben Gesetze, ebenso wie die des Charondas, haben noch in nachplatonischer Zeit eine ethisierende Überarbeitung mit Prooimien nach dem Muster von Platons *Gesetzen* erfahren (mehr *EMeyer II 568f.*); eine Fülle von jüngeren athenischen Gesetzen gingen im 4. Jahrh. unter Solons Namen, weil er eben die Grundlage der Gesetze des demokratischen Athens gegeben hatte. Man muß sich diese Verhältnisse und die ganze Entwicklung vor Augen halten, um nicht von einem *Corpus iuris Soloneum* oder von großen Gesetzesrevisionen in Zeiten politisch stabiler Verhältnisse zu sprechen. In solchen Zeiten wurde allmählich nach Bedarf gebessert; dafür waren die entsprechenden staatlichen Organe geschaffen (*s. o. S. 382f.*). Gesetzbücher gab es natürlich vom Ende des 6. Jahrh.s ab, die auf den Namen ihrer Urheber oder einzelner Staaten gingen, wie wir denn noch eine Reihe von νομοθέται selbst späterer Epoche (bis in die hellenistische Zeit hinein) kennen. Tatsächlich bildeten die Gesetzbücher (Verfassungsentwürfe) schon im 5. Jahrh. eine ganze Literatur; das bezeugt deutlich Aristoteles' echtes 2. Buch der *Politik* mit samt seinem peripatetischem Anhange und besonders Platon, der *Phaidr. 278E* u. *C* diese Gesetzbücher als eine Gattung der literarischen Prosa betrachtet. Aus jenen alten, mehr oder weniger überarbeiteten oder umgestalteten Gesetzsammlungen und diesen jüngeren konnte das erwachende historische und ethische Interesse an Staatsformen und Rechtssätzen am Ende des 5. Jahrh. schöpfen. Dazu traten Auszüge aus dem geltenden Rechte für einzelne Rechtsmaterien (schon offiziell νόμοι βασιλικοί, μαστρικοί usw., *HSwoboda, Griech. Staatsaltert. 124, 4; AWilhelm, S.Ber. Wien.Ak. 1912, 3, 41*) oder bunt gemischten Inhalts, wie sie aus dem frühen 3. Jahrh. v. Chr. jetzt im *Pap.Lille 29* und *Halensis 1* (*s. u. S. 426*) vorliegen. Solche, dem praktischen Gebrauche, sei es der Anwälte, sei es einzelner Behörden, dienende Auszüge müssen in Fülle vorhanden gewesen sein; die Tätigkeit der 'Redner' ist ohne sie unverständlich. Dieses Hilfsmittel war geeignet, der historisch-juristischen Forschung die Aktualität ihrer Darstellungen zu ermöglichen. Endlich stand den Theoretikern die Literatur der reich entwickelten Lokalforschung namentlich aus den asiatischen Politieen (*UvWilamowitz, Ar. u. Ath. I 169ff.*) zur Verfügung. Es kann nicht gesagt werden, daß die antike Forschung das ganze reiche Quellenmaterial gebührend ausgenutzt hätte. Die 'Αθηναίων πολιτεία des Aristoteles enthält Beweise dafür.

a) Dem Staatsrechte ist ebensowenig wie dem Rechte überhaupt auf griechischem Boden dauerndes und juristisch geschultes Interesse zuteil geworden; nur in den rhetorischen und philosophischen Kreisen des 4. Jahrh. in Athen (vgl. *Isokr. Antid. 83*; *Aristot. Eth. 1181a 13ff.*), wo theoretische Erörterungen über die Prinzipien der verschiedenen Staatsverfassungen, πολιτεῖαι, auf der Tagesordnung standen (die unzähligen ἀπορίαι, mit denen Aristoteles in seiner Politik sich abzufinden sucht, sind beweisender als alles andere), wurden Sammlungen zur Kenntnis von Staatsverfassungen, Gesetzen, Gewohnheitsgesetzen, Sitten veranstaltet (*Philod. rhet. II 57. 12 Sudh.* von Aristoteles und Theophrast: τούς τε νόμους συνάγων ἅμα τῶι μαθητεῖ καὶ τὰς τοσαύτας πολιτείας καὶ τὰ περὶ τῶν τόπων δικαιώματα) und zwar, wie es den Anschein hat, auf Grund mehr von älterer Literatur (besonders historischen Werken; Beispiel die boiotische Bundesverfassung *[o. S. 347. 412]* in den anonymen *Hellenica Oxyrhynchia [Pap. Oxyr. V n. 842] ed. BGrenfell-AHunt, Oxford 1909*, zu der die Literatur *EMWalker, The Hellenica Oxyrh. Its Authorship and Authority, Oxford 1913*, unter Eintreten für Ephoros als Verfasser zusammenstellt und kritisiert) als von eigener Lokalforschung. An selbständigen Schriften sind von dieser älteren Literatur nur geblieben die *Πολιτεία Λακεδαιμονίων* des *Xenophon* und die im Anschluß daran erhaltene, etwa 430 bis 425 v. Chr. entstandene oligarchische Parteischrift *[Xenoph.] πολιτεία Ἀθηναίων* (Ausgabe mit umfangreichem Kommentar von *EKalinka, Leipz. 1913*). Platon hat für seine *Ge-*

setze aus reicher Kenntnis griechischer Politieen geschöpft. Die Inschriften lassen in steigendem Maße erkennen, wie stark er sich in diesem seinen zweiten Staate an bestehende Institutionen anlehnte, wie er sich sogar im Wortlaute an vorhandene Gesetzesformeln hielt. *CFHermanns* Arbeit *Iuris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum vet. Graeciae inque primis Athenarum institutis comparatio* (*Marburg 1836*) kann mit dem jetzt vorhandenen Materiale natürlich ganz anders ausgestaltet und muß zugleich auf die anderen Rechtsgebiete ausgedehnt werden. In neuerer Zeit sind wohl gelegentlich von verschiedenen Seiten, z. B. von EFabricius, AWilhelm, BKeil, einzelne Bemerkungen hierzu beigesteuert worden; die Aufgabe als ganze oder auch nur in einer beschränkten Erstreckung auf einzelne Rechtsgebiete (vgl. *JSchulte, Quomodo Plato in Legibus publica Atheniensium instituta respexerit, Diss. Münster 1907*; *LSchröer, Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze in Platos Gesetzen, Diss. Münster 1910*) ist kaum angegriffen; der Kommentar von *CRitter, Platons Gesetze* (*Lpz. 1896*) läßt in diesen Fragen völlig im Stich. Nicht anders steht es mit *Aristoteles' Πολιτικά* (vorsichtiger Text von *Olmmisch, Lpz. 1909*), welche neben Platons Gesetzen durch die zahlreichen positiven Angaben über Verfassungseinrichtungen der verschiedensten Staaten unsere wichtigste literarische Quelle für die Kenntnis positiven griechischen Rechtes sind, allerdings für die Einführung in das Verständnis griechischen Rechtes und in die Begriffe griechischen Rechtsdenkens hinter jenem zurückstehen. Die große kommentierte englische Ausgabe von *WLNewmann* (*4 Bde., Oxf. 1887–1902*) fördert die rein antiquarische Erklärung des Buches fast noch weniger als die sonst durchaus nicht verdienstlose Ausgabe von *FSusemihl* (*Lpz. Engelmann 1879*). Von den 158 Einzeldarstellungen von πολιτεῖαι des Aristoteles, die als das empirische Material für die *Politik* dem Peripatos später vorlagen (vgl. *Aristot. fragm. coll. VRose* [3] *258 ff.*), ist allein die πολιτεία Ἀθηναίων durch einen jetzt in London befindlichen Papyrus (*ed. princ. FGKenyon, London 1891*) zum größten Teile (der Eingang fehlt, das letzte Drittel mehrfach lückenhaft) erhalten; die genaueste Lesung bietet *Aristot. res publica Atheniensium ed. FGKenyon* (*Suppl. Aristot. III 2*), *Berl. 1903* (handliche Ausgabe von *FBlaß*, [4] *Lpz. 1903*, mit subjektiver Textkritik; dazu als 5. Auflage *ed. ThThalheim, Lpz. 1909*; von *GKaibel-UvWilamowitz-Moellendorf*, [3] *Berl. 1898*, sehr knapper Apparat). Einen ausführlicheren fortlaufenden Kommentar bietet die Ausgabe von *JESandys, Aristotle's Constitution of Athens* [2], *London 1912*; eine wirkliche Erläuterungsschrift stellt *UvWilamowitz, Aristoteles u. Athen* (*Berlin 1893, 2 Bde.*) dar, ein Buch, welches abgesehen von anderen Wissensgebieten auch für die Kenntnis athenischer und sonstiger politischer Institutionen von bleibender Wichtigkeit ist und bei Arbeiten auf diesem Gebiete stets herangezogen werden muß. — Aus der *Πολ. Ἀθην.* sind viele Exzerpte in die Hand- und Hilfsbücher der späteren Rhetorik wie Harpokration (Phot. Suid.), Lexicon Bekkerianum IV. V, Cantabrigense, Patmiacum, Sabbaiticum, Pollux, die Scholien (besonders zu den Rednern und zu Aristophanes) übergegangen; doch liegt in diesen daneben auch anderes Material vor. Denn die epichorische Forschung und rege Sammeltätigkeit der nacharistotelischen Zeit hat so viel Material zusammengebracht, daß es nicht spurlos verloren gegangen sein kann und für die Tradition jener Handbücher zu dem jedenfalls aristotelischen Kern als Ergänzung in Betracht gezogen werden muß. Eine vollständige Zusammenfassung dieser Tradition und Untersuchung auf ihren Ursprung und das Verhältnis zu Aristoteles dürfte zwar schwerlich sachlich-antiquarischen, aber doch literarhistorischen Gewinn abwerfen (guter Anfang bei *BBursy, De Aristotelis Πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate, Dorpat 1897*). Aus *Theophrasts* Büchern politisch-antiquarischen Inhalts ist ein größeres Bruchstück 'über Verträge' (περὶ συμβολαίων) durch *Stob. fl. XLIV 20* (*22*) *vol. IV 1 127 H* (abgedruckt und übersetzt auch bei *ThThalheim, Gr. Rechtsaltert.* [4] *146 ff.*) erhalten, bei dem sich zeigt, daß das Interesse des Philosophen ganz auf seinem Spezialgebiete ruhte, rein wissenschaftlich rechtliche Betrachtung ihm ferner lag (vgl. *Cic. de fin. V 11*). Daneben fragt es sich, ob die Fülle seiner Schriften über Verfassungen und Rechtssatzungen nicht auch einen praktischen Hintergrund hatte. Es ist die Zeit der Konstituierung der hellenistischen Monarchieen und der Städtegründungen; er hat περὶ βασιλείας πρὸς Κάσανδρον geschrieben und sein Mitschüler Demetrios von Phaleron der Überlieferung nach bei der Schaffung des Rechtskodex für das neue Lagidenreich ausschlaggebenden Einfluß gehabt. Unter den späteren Schriftstellern ist hier der viel lesende und sammelnde *Plutarch* zu nennen, der in seinen Βίοι (vor allem denen des *Lykurgos, Solon*, auch *Theseus, Agis* und *Kleomenes*) Angaben über politische Institutionen, Gesetze und Gebräuche in Fülle und von größter Wichtigkeit macht, auch durch seine in Exzerptenform uns erhaltenen Sammlungen (*Apophthegmata Laconica*, besonders die sog. *Quaestiones Graecae*

mit aetiologischer Erklärung vieler Kuriosa politischer Institutionen und Benennungen) teilweis merkwürdige Nachrichten überliefert. In dieser Hinsicht verdient endlich noch *Aelians Ποικίλη ἱστορία* (Anfang 3. Jahrh. n. Chr.) Erwähnung, der natürlich solche Notizen ebenso wie Plutarch nur aus allgemeinem Interesse am Merkwürdigen, nicht aus staatsrechtlichem Interesse zusammengetragen hat. Dieses sachliche, kulturhistorische Interesse ist damals eben noch nicht ganz durch einen einseitigen Klassizismus verengt und allein auf Athen gerichtet, wie es durch den rhetorischen Schulunterricht und die formale Tendenz in der zweiten Sophistik vom Beginn des 4. Jahrh. n. Chr. ab fast ausnahmslos erscheint. Die Scholien zu den Rednern empfangen vom 4. Jahrh. ab ihren äußerlichen, rhetorischen Charakter, während vordem in ihnen z. T. wenigstens (vgl. *Didymos Kommentar zu Demosthenes* von *HDiels* u. *WSchubart [Berl. Klassikertexte], Berl. 1904*) der historisch-antiquarische Inhalt überwog. Die Handbücher (Lexika) werden allein auf die attischen Musterschriftsteller zugerichtet und erteilen daher nur über athenische Rechtsinstitutionen noch Auskunft. Nichts bleibt von den vielen πολιτεῖαι, den Abhandlungen über Λακωνικά, Κρητικά, Ἡρακλεωτικά usw., die seit dem ausgehenden 5. Jahrh. aus politischem (Kritias) wie aus wissenschaftlichem Interesse zusammengestellt wurden. Unsere literarische Überlieferung berichtet daher ganz überwiegend von athenischen Staatseinrichtungen; in starkem Abstande folgt in ihr Sparta. Aus der Reihe der übrigen Staaten begegnen nur noch Kretas Verfassungseinrichtungen häufiger in der Literatur, allein nicht in der der späteren Zeit. Nur weil uns bei Platon, Aristoteles, Polybios ein Niederschlag der parallelisierenden Verfassungskritik vorliegt, welche seit dem 4. Jahrh. die lakonische, kretische, karthagische Politie in Vergleich setzte, sind wir hier auch literarisch verhältnismäßig besser unterrichtet.

b) Münzen und Inschriften. Die Münzen – ihre rein historische Verwertung kommt hier nicht in Betracht – legen primäres Zeugnis für völker- und staatsrechtliche Verhältnisse (Zugehörigkeit zu Bünden, Autonomie) ab, daneben für das Beamtentum (Eponyme, Münzmeister), auch für das Sakralrecht. Zurzeit bestes Handbuch *BarclayHead, Historia Numorum* [2] *Lond. 1911*; anderes *s. o. S. 76.* Unter den Inschriften (*o. S. 74 f.*; Übersicht über die wichtigsten Publikationen und Hilfswerke jetzt auch bei *OKern, Inscriptiones Graecae [Tabulae in usum Scholarum ed. ILietzmann 7], Bonn 1913, S. XVIII ff.*) stehen natürlich für die Staatsaltertümer an erster Stelle diejenigen, welche selbst eine Publikation von Gesetzen und Dokumenten öffentlichen oder privatrechtlichen Charakters mit rechtsbildendem Zwecke darstellen, wie das von Athen diktierte Verfassungsgesetz von Erythrai (*IG. I 9*), das lokrische Kolonisationsgesetz für Naupaktos (*IGA. 321; IG. IX 1, 334*), das Psephisma über die Stellung Athens im zweiten Seebunde (*IG. II 17*), die kretischen Isopolitieverträge (z. B. *GDI. 5040 f. 5075* u. a.), der Sympolitievertrag zwischen Stiris und Medeon (*s. o. S. 404*), ferner die großen gortynischen Rechtsinschriften, welche in das Zivilrecht gehören (Hauptausgabe von *DComparetti, Le leggi di Gortyna [Monumenti dei Lincei III], Mailand 1893*; jüngere, vollständigere Sammlung *GDI. 4962 ff.*; für das rechtliche Verständnis grundlegend *FBücheler* u. *EZitelmann, Das Recht von Gortyn, Frankf. 1886*; dagegen ist der juristische Kommentar bei *JKohler-EZiebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte, Göttingen 1912* wegen ungenügender Kenntnis des griechischen Rechtes kaum fördernd), eine große Reihe von Gesetzen aus dem sakralen Rechte (*JvPrott-LZiehen, Leges Graecorum sacrae e titulis collectae I 1 [1896], II 1 [1906]*). – An zweiter Stelle stehen als Quellen für das öffentliche Recht völkerrechtliche Verträge, Psephismen, die Akten einzelner staatlicher Verwaltungszweige (besonders Tamiaiurkunden), die Publikationen von Prozeßerkenntnissen durch die verfassungsmäßigen Organe oder durch eine schiedsrichterliche Instanz, endlich Beamtenregister, Verzeichnisse über Erteilung von Privilegien (Euergesie, Proxenie, Politie), Kataloge von Siegern in öffentlichen Agonen. Hier sind auch anzureihen die sehr zahlreichen Inschriften von 'Vereinen', da diese gern staatliche Institutionen in ihrer Organisation nachahmen. Indem das Recht hier nicht direkt, sondern in der Anwendung vorliegt, muß es aus dieser erschlossen werden. Das ist natürlich ein Mangel gegenüber der ersten Quellenschicht; allein die Zahl dieser Urkunden ist so groß, die Inschriften selbst sind so authentische Äußerungen des Staatswillens und betreffen so vitale Lebensbedingungen des Staatsorganismus, daß diese Klasse unter allen Inschriften die Hauptquelle für das öffentliche Recht bildet. Die Erlasse und Verordnungen der Monarchen (z. B. über Synoikismos von Städten), welche in den hellenistischen Reichen Gesetz und Psephisma der Polis ersetzen oder verdrängen (*s. o. S. 386*), und die gleichen

Dokumentengattungen des römischen Senates und der römischen Kaiser sowie der römischen Magistrate gliedern sich dieser Klasse inschriftlicher Rechtsquellen ein. Mit der Sonderbehandlung und -sammlung der verschiedenen Gattungen der hierher gehörigen Dokumente ist nur erst ein Anfang gemacht: *RvScala, Die Staatsverträge des Altertums I, Lpz. 1898* (umfaßt auch die literarischen und die nichtgriechischen Verträge bis 338 v. Chr.); vgl. auch *ELHicks-GFHill, Manual of Greek Historical Inscriptions, ² Oxf. 1901. – HFHitzig, Altgriech. Staatsverträge über Selbsthilfe, Zürich 1908* (ohne Text, mit vorzüglicher juristischer Behandlung). – *PViereck, Sermo Graecus quo SPQR magistratusque PR usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sint, Diss. Götting. 1888. – LLafoscade, De epistulis (aliisque titulis) Imperatorum magistratumque Rom., quas ab aetate Augusti usque ad Constantinum Graece scriptas lapides papyrive servaverunt, Lille 1902.* Die Urkunden der 'Vereine' behandeln *EZiebarth, Das griech. Vereinswesen, Lpz. 1896*, und *FPohland, Geschichte des griech. Vereinswesens, Lpz. 1909.* Das jüngere Buch ist vollständiger als das ältere und bietet eine epigraphische Übersicht, steht aber an juristischer Auffassung hinter dem älteren zurück, mit dessen Behandlung des Stoffes auch *Mariano San Nicolò, Aegyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer, I, Münch. 1913* (systematische Einbeziehung der Papyri; für rein griechische Verhältnisse nur von beschränkter Bedeutung) prinzipiell übereinstimmt. – An dritter Stelle stehen die Urkunden privatrechtlichen Charakters, besonders die aus dem Obligationsrechte; hierher gehören auch die in so großer Zahl vertretenen Freilassungsurkunden, da die griechische Freilassung in historischer Zeit, auch wo die äußere Form eine andere ist, durchaus auf einem zivilrechtlichen Akt (Schenkung, Verkauf) beruht. Die ebenfalls zahlreichen Urkunden über | Schenkungen und Stiftungen können, wenngleich sie vielfach in das öffentliche profane und sakrale Recht hineinreichen, doch hier angeschlossen werden, da sie überwiegend privatrechtlicher Art sind. Endlich die Grabinschriften, welche sich stark mit den Stiftungsurkunden berühren. Wenn diese dritte Kategorie von Urkunden naturgemäß in erster Linie als Quelle für das Privatrecht dient, so ist sie doch auch für das öffentliche Recht, besonders das Personenrecht und das Familiengüterrecht (ὅροι: *Recueil des inscr. jur. gr. [s. u.] I 107 ff.; HFHitzig, Das griechische Pfandrecht, Münch. 1895, 67 ff.*, vgl. *AManigk, Graeco-ital. Pfandrecht, Ztschr. der Savignystiftung R. A. XLIII [1909] 272 ff.*), ferner für das sakrale und auch für das Prozeß- und Strafrecht (Anordnung von Strafverfolgung, Straf- und Exekutionsklauseln) von großer Ergiebigkeit. – Sonderbehandlungen: *ACalderini, La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Mailand 1908* (sehr sorgfältig und umsichtig mit vollständigen Literaturangaben, doch mehr antiquarisch-kulturgeschichtlich als juristisch). – Stiftungen: *EZiebarth, Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. XIX (1906) 298 ff. BLaum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike I. II, Lpz. 1914.* – Sepulkralrecht: *BKeil, Herm. XLIII (1908) 561 ff. HStemler, Die kleinasiatischen Grabinschriften, Diss. Straßb. 1909.*

Die wichtigsten Inschriften aller drei Klassen vereinigt aus der selbständigen Polis und aus der römischen Zeit fast ausnahmslos mit ausgezeichnetem Kommentar *WDittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum I. II. III (Index), Lpz. 1898–1901* (neue Ausgabe von *FHillervGärtringen u. a.* in Vorbereitung), die aus den hellenistischen Reichen *WDittenberger, Orientis Graeci Inscriptiones selectae I II, Lpz. 1903, 1905.* Eine in mancher Hinsicht reichhaltigere Sammlung, allerdings nur die Texte ohne Kommentar, bietet *ChMichel, Recueil d'inscriptions Grecques, Brüssel 1900* (praktisch), wozu *Supplément Fasc. I 1912* (nur attische Inschriften). Die das juristische Element der Urkunden betonende Sammlung von *RDareste-BHaussoullier-ThReinach, Recueil des inscriptions juridiques grecques I. II, Paris 1891–1898* ist zur Einarbeitung in die einzelnen Rechtsmaterien sehr geeignet.

Die Übersicht über die Publikationen von neuen Inschriften und die Arbeiten zu schon bekannten Inschriften erleichtern *Berichte über die griech. Epigraphik* in den *Jahresberichten über die Fortschritte der klass. Altertumswiss.* (zuletzt *Bd. 87, Berl. 1897* für die Jahre 1888–1894 von *WLarfeld*), ferner die Berichte von *SReinach* in der *Rev. de Philol.* für die J. 1883–1896, zusammengefaßt als *Chroniques d'Orient I. II, Paris 1891. 1896* und die von *AJReinach* in der *Rev. ét. gr.* für 1908–1910, einzeln erschienen als *Bulletin anuel d'Épigraphie grecque I–III, Paris 1909–1912.* Eine *Revue épigraphique* in der auch diese Jahresberichte Fortsetzung finden sollen, ist im Erscheinen (*Tome I. Paris 1913*).

Das Zeugnis der Inschriften ist, wenn auch Attika die anderen Landschaften verhältnismäßig immer noch an Steinurkunden übertrifft, doch frei von der attizistischen Einseitigkeit der literarischen Überlieferung: darin liegt der Kern seines Wertes. Erst die Inschrif-

ten haben einen lebendigen Begriff von der Vielgestaltigkeit der politischen Organisation griechischer Politieen ermöglicht, für Stätten, wo systematische Nachgrabungen erfolgten, auch eine Kenntnis der Verfassung und inneren Verwaltung gegeben, welche vergleichende Betrachtung zuläßt, ferner für die Erforschung der Stellung der griechischen Polis in der Monarchie überhaupt erst ein auswertbares Material geliefert. Der Wert ihrer Qualität ist dadurch bestimmt, daß sie absolut primäres Zeugnis ablegen.

c) Papyri. Die Papyrusurkunden – denn allein von ihnen, nicht von literarischen Papyri ist hier die Rede – können nur als sehr indirekte Zeugen für griechisches Recht gelten. Sie sind einseitig, weil streng auf Aegypten beschränkt, geben also ein Recht, in welchem Griechisches zuerst mit aegyptischen, dann mit römischen Elementen in nicht immer leicht zu scheidender Weise gemischt ist, und zeugen für Verfassungseinrichtungen, welche denen einer griechischen Freistaatverfassung unähnlicher gewesen zu sein scheinen als die der anderen Diadochenmonarchieen. Nur bei vereinzelten Urkunden der ältesten Ptolemaeerzeit darf mit einiger Sicherheit Herübernahme (*Pap. Lille 29*, Zusammenstellung von Bestimmungen über den Sklavenprozeß im Auszug; *Pap. Hallensis 1: Dikaiomata, Auszüge aus Alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen, hrsg. von der Graeca Halensis, Berl. 1913* [Bestimmungen aus dem Prozeß-, Klage-, Obligationsrecht, Ortsstatuten, Auflagen, Privilegien] mit ausführlichem und eindringendem Kommentar) oder Anwendung (*Pap. Eleph. 1*, Ehekontrakt vom Jahre 311/10) von rein griechischem Rechte angenommen werden. Die Mehrzahl der Urkunden gehört in das Privatrecht, doch fehlt es durchaus nicht an solchen, welche den oben an erster Stelle genannten Inschriften an die Seite zu stellen sind, wie (außer den genannten *Pap. Lille 29, Hall. 1*) das Amnestigesetz vom Jahre 118 n. Chr. *Pap. Tebtunis I 5*, die *Revenue Laws of Ptolemy Philadelphus* (*ed Grenfell, Oxford 1896*), königliche Erlasse in größerer Anzahl, Katasterverzeichnisse, z. B. *Pap. Tebtunis I 60 ff.*, Steuerdeklarationen. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß der bisher größte Papyrusfund juristischen Inhaltes (in Berlin; Ankündigung: *Amtl. Berichte aus d. Kgl. Kunstsammlungen XXXV [1913 November] 55 ff.*), obwohl er rein römisches Recht auf Aegypten enthält, auch für Rechtsverhältnisse des römischen Griechenlandes Bedeutung gewinnen könnte.

Bei der Arbeit an den Papyri ist die Forschung, da die Juristen sich von vornherein an ihr beteiligten, sofort auch rechtlich orientiert gewesen; den Hauptgewinn hat naturgemäß das Privatrecht, besonders das Obligationsrecht, davongetragen. — Das wichtigste Hilfsmittel nicht nur zur Einführung in die 'Papyrologie', sondern auch zum Weiterarbeiten bilden die *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde von LMitteis* und *UWilcken I* Historischer Teil *1. 2, II*, Juristischer Teil *1. 2, Lpz. 1912*. Hier sind aus voller Beherrschung des Materials mit ausgezeichneter Sachkenntnis die Resultate der bisherigen Papyrusforschung für die Kenntnis des historischen und kulturellen Lebens (*I 1 Wilcken*) und für die Rechtsformen (*II 1 Mitteis*) in dem Aegypten der Ptolemaeer- und Römerzeit zusammengefaßt; darin zugleich Übersicht über die zahlreichen Papyruspublikationen (*I 1, S. XXV ff.*) und die schon sehr umfangreiche Literatur zu den Papyri (zu den einzelnen Papyri in *I 2 II 2* und vor den Einzelabschnitten in *I 1 II 1*). Für die Benutzung der älteren Papyruspublikationen ist unentbehrlich *FPreißigke, Berichtigungsliste der griech. Papyrusurkunden aus Aegypten* (bisher Heft *1* u. *2*), *Straßb. 1913. 1914* (Ergänzungen, neue Lesungen, Neudrucke). Die zerstreuten, nicht in den großen Papyruscorpora veröffentlichten (Einzel-)Papyri sowie sämtliche in Aegypten gefundenen griechischen Inschriften vereinigt *FPreisigke, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Aegypten* (bisher *Heft 1. 2, n. 1–3823*), *Straßb. 1913.* – Staatliche Organisation und Institutionen: *MaxCPStrack, Dynastie der Ptolemaeer, Berl. 1897. ABouché-Leclercq, Histoire des Lagides vol. III. IV, Paris 1906 f.* – Zeitschriften: *ArchPap., Lpz. 1901 ff.* und für die Rechtsfragen in zunehmendem Maße (mit Beiträgen besonders von LMitteis, OGradenwitz, LWenger, JPartsch, PKoschaker) *Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abteilung*; dort von *UWilcken*, hier von *LMitteis* wichtige Literaturberichte. Trefflich sind die von *GFKenyon* in den *Archaeological Report* des *Egypt Exploration Fund* (*London*) alljährlich gegebenen knappen Übersichten über die Publikationen auf dem Gebiete der Papyruskunde. Vgl. jetzt auch die *Literatur der Papyruskunde 1905–1912* in *CWessely, Studien z. Palaeographie u. Papyruskunde XIII, Lpz. 1913, S. 20 ff.* |

2. Neuere Forschung

Der Begründer der modernen Forschung an den griechischen Staatsaltertümern ist *AugustBoeckh* geworden durch seine *Staatshaushaltung der Athener* und die Schaffung des

Corpus Inscriptionum Graecarum. In jener ([1] *Berl. 1817;* Neubearbeitung *1851;* [3] *1886* von *MFränkel*) stellte er den bis dahin üblichen mechanischen Zusammenhäufungen von Schriftstellerzitaten ein von historischen und politischen Grundgedanken zusammengehaltenes Bild einer Verwaltungsabteilung des athenischen Staates gegenüber und lehrte die Verwendung und den Wert der Inschriften, deren schon damals nicht mehr geringe Anzahl die antiquarische Forschung kaum beachtet hatte. Mit dem *CIG.* (*1. Heft Berl. 1825, 1. Bd.* fertig *1828*) faßte er der Altertumswissenschaft den Quell ihres Jungbrunnens. Boeckh hat auch durch geschickte Stellung einer Preisaufgabe schon im Jahre 1817 drei Darstellungen des attischen Prozeßverfahrens hervorgerufen, welche sich sämtlich über das Durchschnittsniveau der damaligen Altertumsforschung erhoben, und von denen die preisgekrönte Schrift von *MHEMeyer-GFSchoemann, Der attische Prozeß* (*1823*), zumal nach ihrer Neubearbeitung (*Berl. 1883–87*) von *JHLipsius*, infolge der großen Solidität der Forschung ihrer Verfasser wie ihres Bearbeiters sich bis heute als wichtigstes Handbuch auf diesem Sondergebiete bewährt hat. Jetzt hat *JHLipsius* selbst durch *Das attische Recht und Rechtsverfahren I. II, Lpz. 1905–1912*, einen vollkommenen Ersatz dafür geschaffen, wobei auch die Inschriften mehr zu ihrem Rechte kommen, wenngleich außerattische Parallelen aus ihnen nicht eben häufig angeführt werden. Boeckhs Schüler *KOMüller* setzte sogleich mit seiner Erstlingsschrift *Aegineticorum liber* (*Berl. 1817*) ganz im Sinne seines Lehrers ein und förderte im Rahmen seiner die Gesamtheit der Antike umfassenden literarischen Tätigkeit auch die Erforschung der Altertümer in wichtigsten Punkten, wofür es an die zuerst 1824 erschienenen *Dorier* zu erinnern genügt. Boeckh selbst hat durch eine fortlaufende Reihe von Einzeluntersuchungen teilweise umfänglicher Art (gesammelt: *Kleine Schriften von A.B., Lpz. 1858–74, 7 Bde.*) und 1840 durch die große Musteruntersuchung *Urkunden über das Seewesen des Attischen Staates*, die er als 'Beilage zur Staatshaushaltung der Athener' bezeichnete, andauernd gelehrt, wie die Inschriften für die Kenntnis der Antiquitäten auszunützen seien. Aber die zusammenfassende Darstellung, welche *KFHermann, Griech. Staatsaltertümer, Heidelb. 1831* gab, stand noch ganz im Banne von dem den älteren Standpunkt repräsentierenden Buche von *WWachsmuth, Hellen. Altertumskunde aus d. Gesichtspunkte des Staats*, welches damals ([1] *1826–30*; [2] *1846*) die griechischen Antiquitäten beherrschte, und ließ von Boeckhs Wirken auch in den verhältnismäßig rasch aufeinander folgenden Auflagen (*1835. 1840. 1855. 1875*) nur wenig verspüren. Das Buch sollte die Entwicklung des inneren Staatslebens, der Verfassung, aus der äußeren Geschichte des betreffenden Staates begreiflich machen, woher denn die Darstellung der Institutionen vielfach zerrissen wurde und ein unübersichtliches Durcheinander von historischer und von systematischer Anordnung entstand; dabei fanden von den griechischen Politieen eigentlich nur die spartanische und athenische Behandlung. Nachdem *KFHermann 1846* sein *Lehrbuch der gottesdienstlichen Altertümer der Griechen* hatte erscheinen lassen, faßte er seit 1851 seine Darstellung der Antiquitäten in dem dreibändigen *Lehrbuch der griechischen Antiquitäten* (*I. Staats-, II. Gottesdienstliche* [[2] *1856* von *BStark*, völlig veraltet], *III. Rechts- und Privataltertümer*) zusammen. Seit *1882* einer Neubearbeitung von verschiedenen Verfassern unterworfen, auch um die Darstellung der *Bühnenaltertümer* vermehrt, bildet es heute jedenfalls die umfangreichste Darstellung der griechischen Antiquitäten, die in der erneuten Gestalt auch der fortschreitenden Forschung Rechnung getragen hat; es liegen jetzt in neuer Bearbeitung vor: *Lehrbuch der griechischen I. Staatsaltertümer 1* [6] (*Geschichtliches, Sparta*), *Freiburg 1889* und *2* [6] (*Athen*) *1892* von *VThumser: 3* [6] (*Organisation der Staaten und Bünde, Indices zu 1–3*), *Tüb. 1913* von *HSwoboda. – II. Rechtsaltertümer 1*[4], *Freib.* von *ThThalheim; 2 Heerwesen und Kriegsführung der Griechen, 1888. 1889*, von *HDroysen. – III. 2 Bühnenaltertümer, 1886*, von *AMüller. – IV.*[3] *Griechische Privataltertümer, 1882*, von *HBlümner.* In den *Staatsaltertümern I 1 und 2* hatte es an Übersichtlichkeit wenigstens so weit gewonnen, wie es bei der Beibehaltung seiner ursprünglichen Anlage möglich war; in *I 3* [6] hat *HSwoboda* das Hermannsche Schema ganz fallen lassen und durch Vollständigkeit in der Heranziehung der Inschriften und durch Betonung der rechtlichen Verhältnisse eine Darstellung der griechischen Staatsordnungen gegeben, die es jetzt zu dem gründlichsten Buche und zum Fundament für weitere Forschung auf diesem Gebiete macht. – Die Scheidung zwischen historischer und systematischer Darstellung der Staatsaltertümer wurde unmittelbar nach jener Ausgestaltung des Hermannschen Lehrbuches durchgeführt in den *Griech. Altertümern* von *GFSchoemann* (*Berl. 1855*), der vor und nach seinem *Attischen Prozeß* eine Reihe von grundlegenden antiquarischen Einzeluntersuchungen, darunter besonders die noch heute nicht veralteten *Antiquitates juris publici Graecorum* (*Greifsw. 1838*),

geliefert hatte. Das nüchtern solide Buch bezeichnete den früheren Antiquitäten gegenüber von vornherein einen entschiedenen Fortschritt durch die Klarheit der Darstellung und die Verschmähung alles überflüssigen Ballastes von veralteten Zitaten und Literaturangaben; in der von *JHLipsius* besorgten 4. Auflage (*Berl. 1897. 1902*) ist das inschriftliche Quellenmaterial, zu dem Schoemann bis zuletzt kein rechtes Verhältnis gewann, gebührend verwertet. In ihrer Neubearbeitung stehen die Schoemannschen Altertümer | durch Zuverlässigkeit, besonnenes Urteil, Durchsichtigkeit des Aufbaues wie der Darstellung, kritikvolle Beschränkung in der Heranziehung der völlig beherrschten modernen Literatur entschieden in erster Reihe unter den Lehrbüchern der griechischen Altertümer. – Bei Schoemann wie bei Hermann war von den Politieen außer Athen und Sparta kaum die Rede. Seit dem Beginn des 7. Jahrzehntes des 19. Jahrh. fluteten dann in jährlich sich verbreiterndem Strome – die Gründe hierfür gehören in die Geschichte der Archäologie und Epigraphik – die Inschriften in einer Anzahl heran, die trotz der Begründung großer landschaftlich geordneter Inschriftenkorpora und der Veranstaltung von Sondersammlungen nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten kaum noch überschaut werden kann. Dem *1881* (*I. Bd.,* ^{2}*1893*) erschienenen *Handb. der griech. Staatsaltertümer* von *GGilbert*, das im übrigen als eine der gedanklichen Durchdringung entbehrende, vielfach äußerliche Zusammenstellung nicht unberechtigten Tadel erfahren hat, durfte doch die Anerkennung nicht vorenthalten werden, daß es unter den neueren antiquarischen Handbüchern nach *FWTittmanns* für ihre Zeit durchaus anerkennenswerten Sammlungen (*Darstellung der griech. Staatsverfassungen, Lpz. 1822*) das erste war, welches die durch die Inschriften übermittelten Tatsachen zu registrieren suchte. Die im zweiten Teile (*1885*) enthaltene Sammlung von Einzelangaben über die Körperschaften und Beamten der einzelnen Politieen wies auf die schwere Lücke in den bisherigen Darstellungen, aber füllte sie nicht aus. Ihr fehlte schon damals die Vollständigkeit – das war bei der Natur der Materie begreiflich und entschuldbar –, es fehlte ihr aber vor allem die kritisch-synthetische Durcharbeitung, welche die vielen Einzelheiten in gegenseitig befruchtenden Zusammenhang brachte. Unmittelbar darauf (*1886*) erschien *GBusolt, Die griech. Staats- und Rechtsaltertümer* (in *Müller Hdb. IV 1*). Das substantielle Buch, welches das Grundschema Schoemanns zeigt, gibt in der zweiten Auflage (*1892*) soliden Rat unter reichlicher Heranziehung der Inschriften und auch schon auf Grund der damals neu gefundenen Πολιτεία Ἀθηναίων des Aristoteles (die 3. Aufl. steht zu erwarten).

Die Gesamtdarstellungen der griechischen Geschichte (*s. o. S. 96*) berücksichtigen naturgemäß auch die Verfassungsorganisation. Aus *GGrotes History of Greece* erschienen gesondert die *Griechische Mythologie und Antiquitäten* in deutscher Übersetzung von *ThFischer* (*Lpz. 1857 ff.*); dem Material nach veraltet, verdienen sie wegen der historisch und politisch bedeutenden Auffassung, in deren Rahmen sie gestellt sind, auch heute noch Beachtung. *GBusolt, Griech. Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia* bietet die moderne Literatur zu den Verfassungsinstitutionen und -veränderungen in den einzelnen Staaten zurzeit am vollständigsten. Wie bei *EMeyer* der hier behandelten Materie eine stets selbständige und fördernde Auffassung zuteil wird, so auch bei *JBeloch, Griech. Geschichte* (*I 1* ^{2} *1912, I 2*^{2} *1913*), dessen Schlußband (*III 2*) dazu in gründlichster Einzelforschung wertvolle Erkenntnisse für Chronologie und für die Organisation der hellenischen Staatenbünde gegeben hat. Hier sei zugleich auf *EMeyer, Forschungen z. alten Geschichte I. II, Halle 1892. 1899*, mit mannigfachen antiquarischen Einzeluntersuchungen, hingewiesen.

FusteldeCoulanges, La cité antique, deren Text seit der 7. Aufl. (*Paris 1879*) noch wiederholt unverändert abgedruckt worden ist (nicht einwandfreie *Übersetzung* von *PWeiß, Berl. u. Lpz. 1907*), hat in Frankreich kanonisches Ansehen errungen. Geistvoll und teilweise mit divinatorischem Blicke geschrieben, ein Muster geschlossener Darstellung, welche die sakrale Fundierung des antiken Staates mit fast einseitiger Energie durchführt, verdiente das Buch in Deutschland trotz seiner Mängel (unkritische Quellenbenutzung) mehr gelesen zu werden, als es geschieht. Hier hat *JBurckhardts* Charakteristik der griechischen Polis beim Erscheinen des I. Bandes seiner *Griechischen Kulturgeschichte* (*Stuttg. 1898*) wegen der bedingungslosen Verurteilung der Polis als einer politischen Zwangsanstalt starkes Aufsehen erregt und zahlreiche Erörterungen hervorgerufen (s. bes. *JKaerst, Gesch. der hellenistischen Staaten I, Berl. u. Lpz. 1901, Kap. 1*), doch wegen der völligen Vernachlässigung der neueren Forschung auf die Wissenschaft keinen bleibenden Einfluß ausgeübt. In *UvWilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen* (*Kult. d. Gegenw. II. Abt. IV, 1, Berl. u. Lpz. 1910*) ist eine gerechte Abwägung der Licht- und Schattenseiten des griechischen

Staates in dem Rahmen des griechischen Kulturlebens erstrebt. Die Kenntnis dieses Buches ist für das Verständnis des griechischen Staatenlebens unbedingt erforderlich.

Von juristischer Seite war dem griechischen Rechte bis zum Beginn der achtziger Jahre des 19. Jahrh. nur in Frankreich (Caillemer, Perrot, Dareste) stärkere Beachtung geschenkt worden; durch die Auffindung der gortynischen Gesetze (*FBücheler-EZitelmann, s. o. S. 423*) und der vielen Papyrusurkunden trat es auch in den Interessenkreis der deutschen Rechtsforschung, die, sogleich sehr rührig, sich bis jetzt allerdings fast ganz auf die Papyri beschränkt und mit wenigen Ausnahmen (*LMitteis, HFHitzig; JPartsch, Griech. Bürgschaftsrecht I, Lpz. u. Berl. 1909*) den Inschriften ausweicht. Die Folge davon ist, daß das öffentliche Recht fast leer ausgeht, während das Privatrecht um wertvolle Monographieen bereichert wird, die sich zumeist auf aegyptisch-römische Verhältnisse beziehen. Das große zusammenfassende Werk des französischen Juristen *LBeauchet, Histoire du droit privé de la République Athénienne I–IV, Paris 1897*, gibt zwar das Privatrecht ausführlich unter Vorführung aller Kontroversen, nimmt aber die Inschriften nicht aus erster Hand. Wichtig für den Fortbestand auch des alten griechischen Rechtes *LMitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches, Lpz. 1891.*

Das neue Material ist zu groß, um sofort zu systematischen Gesamtdarstellungen verarbeitet werden zu können. Die Monographie muß den Boden bereiten, und zwar in doppelter Weise, so daß sie sowohl die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten und staatlichen Gebilde darstellt, wie die gleichartigen Institutionen der verschiedenen Staaten in vergleichende Untersuchung zieht. Die Vielgestaltigkeit der griechischen Politieen selbst und die häufigen gewaltsamen Unterbrechungen in ihrer Entwicklung, dazu die Ungleichmäßigkeit der Überlieferung, die vielfach völlig versagt, stellen einer systematischen Darstellung griechischer Rechtsgebiete jedweder Art die größten Schwierigkeiten entgegen; allein das Ziel muß sie sein. Jeder solcher Versuch an einer griechischen Rechtsmaterie lehrt von neuem, daß die systematische Darstellung viel häufiger auf die Lücken unserer Kenntnis hinweist und befruchtende Fragestellung in ganz anderer Weise ermöglicht als die historische. Nur für wenige Einzelpolitieen gestattet unsere Überlieferung systematische Behandlung; aber eine Systematisierung, welche die gemeingriechischen Züge der einzelnen Rechtsgebiete heraushebt, erscheint keine Utopie mehr. Denn wenn man noch vor 20 bis 25 Jahren dem Begriffe eines griechischen Rechtes als solchem skeptisch gegenüberstehen durfte, so ist jetzt nach dem starken Zuwachs an Zeugnissen aus Inschriften und Papyri solcher Zweifel nicht mehr gerechtfertigt. Es muß dafür aber die Verbindung von Inschriften und Papyri angestrebt werden, im besonderen für Verfassungseinrichtungen, Beamtenwesen usw. schon deshalb, weil es als sicher angesehen werden darf, daß die Ptolemaeer ihre Institutionen den kleinasiatischen Städteverfassungen, nicht der athenischen Organisation nachgebildet haben. An neueren Einzelschriften fehlt es nicht, die als Muster dienen können. Unter ihnen steht an erster Stelle das ausgezeichnete Buch von *GCardinali, Il regno di Pergamo* (*Fasc. V* in *Belochs Studi di Storia antica, Rom 1906*); auch *GPlaumann, Ptolemais in Oberaegypten* (*Lpz. 1910*) darf man nennen. Lehrreich für Untersuchungen über die innere Verwaltung auch der hellenistischen Städte ist *FPreisigke, Städtisches Beamtenwesen im röm. Aegypten, Halle 1903.* Monographieen der zweiten Art sind oben mehrfach angeführt. Hingewiesen sei hier noch auf die z. T. umfangreichen Artikel in den neueren Bänden des *Dictionnaire des Antiquités Grecq. et Rom.* (*Paris*, seit *1877*), z. B. *Servi* (*LBeauchet*), *Poena, Sortitio* (*ChLécrivain*) und besonders auf die noch eingehenderen in der *RE.* über Βουλή, Γυμνασίαρχος (*JOehler*), Δῆμος (*VvSchoeffer*), Ἐκκλησία (*CGBrandis*), Γνώμη, Γραμματεῖς (*OSchulteß*), *Consilium, Conventus* (*EKornemann*, für griechisch-römische Verhältnisse) u. a., welche das Inschriftenmaterial gründlich heranziehen, allerdings nicht alle auch verarbeiten. Die Zahl derjenigen Gelehrten aller Länder, die in einzelnen Beiträgen, zumeist bei Veröffentlichung oder Erklärung inschriftlicher Texte, die Kenntnis der griechischen Staatsaltertümer förderten, ist in dem letzten Menschenalter stetig gewachsen, so daß es heute schon schwer fällt, die in Zeit- und Gelegenheitsschriften stark zerstreuten Einzelresultate zusammenzuhalten. Praktischerweise haben daher einige Gelehrte ihre durch inhaltliche Einheit verbundenen Einzelaufsätze in Buchform wieder zusammengefaßt und erweitert: *BHaussoullier, Études sur l'Histoire de Milet et du Didymeion* (*Paris 1902*; Aufsätze aus der *RevPhil.*, doch z. T. völlig umgestaltet und mit neuen Texten, sehr inhaltreich), *HFrancotte, La Polis grecque, Paderb. 1907* (Verfassung von Städten und Bünden, systematische Behandlung mit reicher Literatur), *Les Finances des Cités Grecques, Liège-Paris*

1909 und *Mélanges de droit public grec, Liège-Paris 1910* (mit starken Umarbeitungen und Zusätzen, fördernd). Besonders wichtig und zurzeit bei epigraphischen und antiquarischen Arbeiten zu berücksichtigen ist das große Buch von *AWilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde* (*Wien 1909*). Die ungewöhnlich große Anzahl sonstiger Aufsätze AWilhelms, in dessen *Urkunden dramatischer Aufführungen in Athen* (*Wien 1906*) auch die Staatsaltertümer nicht leer ausgehen, bietet bei der umfassenden Literaturkenntnis ihres Verfassers und dessen einzigartiger Beherrschung des inschriftlichen Materials reiche Belehrung auf dem Gebiete der Antiquitäten nach allen Seiten hin, die in der Zerstreuung der einzelnen Arbeiten (die wichtigsten seit 1898 in den *OesterJahrh.* und seit 1910 in den *Sitzb. d.Wien.Akad.*) leider nicht leicht ausgeschöpft werden kann; wenigstens einiges Ältere faßt die Übersicht *Arch.ep.Mitt. XX (1897) 93ff.* zusammen.

3. Literatur

Auf die schon genannten Werke wird hier nur mit dem Verfassernamen zurückgewiesen.

Darstellungen der griechischen Staatsaltertümer: *GFWachsmuth*², *GFSchoemann-JHLipsius* ², *GGilbert I* ², *II; GBusolt*²*; Lehrbuch der Griech. Antiquitäten* von *KFHermann-Thumser, Swoboda, Thalheim* (*o. S. 427*); ferner in den Geschichtswerken von *Grote, Busolt, EMeyer, Beloch.*

Stamm, Stadt, Bünde usw.: *EKuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten. Komen und Synoikismos, Lpz. 1878* (noch keineswegs veraltet). *GdeSanctis, Ἀτθίς. Storia della repubblica Ateniese dalle origini alla età di Pericle,* ² *Torino 1912* (ausführlichste Sonderdarstellung mit reicher Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Staatsrechtlichen; vgl. dazu *AReinach, Atthis, les origines de l'État Athénien, Paris 1912*). *ESzanto, Die griech. Phylen* (*S.Ber.Wien.Ak. 1901*); *HFrancotte Polis* (*o. S. 429*). *BHaussoullier, La vie municipale en Attique, Paris 1884. — EFreemann, History of federal Government, Lond. u. Cambridge 1863. ADubois, Les Ligues Étolienne et Achéenne, Paris 1885* (jetzt vielfach überholt). *JBeloch, Gr. Gesch. III 2, 169, 322. 353. HFrancotte, Polis 281. HSwoboda 212ff.* (beste, urteilsvolle Zusammenfassung bei eigener Forschung, vgl. *dess. WienStud. XXXIV (1912) 37ff. Klio X (1910) 327ff. XII (1912) 7ff.* — Hellenistische Monarchie und Polis: *JKaerst* (*o. S. 428*) *II 1 (1909) 353ff. GCardinali Kap. 3–8; ABouché-Leclerq o. S. 426* und *Histoire des Séleucides (329–64 avant J.-C.), Paris 1913, 457ff.* (dies für die Verwaltung unzureichend). *WHühnerwadl, Forsch. z. Gesch. des Königs Lysimachos von Thrakien, Zürich 1900* (*Kap. IV*). *WScottFerguson, Hellenistic Athens, London 1911* (Darstellung der Verfassungsänderungen vom Tode Alexanders d. Gr. bis zum 1. mithradatischen Krieg, die die historischen Verhältnisse stärker als die rechtlichen betont). — *MRostowzew, Studien z. Geschichte des römischen Kolonates, Lpz. 1910, Kap. III* (ausgezeichnet, von großen Gesichtspunkten aus). — Römische Zeit: *SShebelev, Ἀχαικά, Petersburg 1903* (russisch; sehr sorgfältige Untersuchungen über die Organisation und Altertümer der Provinz Achaia). — *VChapot, La province Romaine proconsulaire d'Asie, Paris 1904* (mit reichen Literaturangaben); *WLiebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Lpz. 1900. PJouguet, La vie municipale dans l'Égypte Romaine, Paris 1911* (*S. 1–70* ptolemaeische Zeit; etwas breit); *FPreisigke o. S. 429* (knapp).

Recht: *BWLeist, Graeco-italische Rechtsgeschichte, Jena 1884. RHirzel, Themis, Dike und Verwandtes, Lpz. 1907* (Rechtsidee; für die Rechtsbegriffe wichtig); *derselbe Ἄγραφος νόμος, Lpz. 1900* (*Abh.Sächs G.d.W. XX*). *JHLipsius, Von der Bedeutung des griech. Rechts, Lpz. 1896. GGilbert, Beiträge z. Entwickelungsgeschichte des griech. Gerichtsverfahrens u. des griech. Rechtes* (*Jahrb.f.kl.Phil. Suppl. XXIII*), *Lpz. 1896.* Vgl. auch *GGlotz, Études sociales et juridiques sur l'antiquité grecque, Paris 1906.* — Terminologie: *GCardinali, Note di terminologia epigrafica* (*Rendic. d. R. Acc. d. Lincei 1908, 157*; kann als Muster für derartige Sammlungen, die dringend nötig sind, dienen). *NHohlwein, L'Égypte Romaine. Recueil des termes techniques relatifs aux institutions politiques et administratives de l'Égypte, Bruxelles 1912* (zum Vergleich mit rein griechischen Verhältnissen). — Ausdrücklich gewarnt sei vor der unwissenden Kompilation *IBTélfy, Corpus juris Attici, Pesth 1868.*

Staatsrecht: *WHartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878* (grundlegend, wenn jetzt auch in wichtigen Punkten berichtigt; Literatur *RE. V 2181 [Brandis]; VII 1483 [OSchultheß]*). *HSwoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse, Lpz. 1890*

Verwaltung: *ABoeckh, Staatshaushaltung. ECavaignac, Études sur l'histoire financière d'Athènes au Ve siècle, Thèse Paris 1908. HFrancotte, Les finances des cités grecq.* und *Polis* (*o. S. 429*; vgl. *desselben L'industrie dans la Grèce ancienne, Bruxelles I. II 1900–1*).

Personalrecht: *ESzanto, Das griechische Bürgerrecht, Freiburg i. B 1892* (wohl durchdacht). – Metoecken und Freigelassene: *ACalderini* (*s. o. S. 425*), wo die übrige reiche Literatur. – Frauen und Unmündige: *LBeauchet II.* Literatur zusammengestellt: *OBraunstein, Die politische Wirksamkeit der griech. Frau, Diss. Lpz. 1911. OSchulteß, Vormundschaft nach att. Recht, Freiburg i. B. 1886.* – Proxenoi: *PMonceaux, Les proxénies grecques, Paris 1886* (verlangt Neubearbeitung); vgl. *PBoesch, Θεωρός, Berl. 1908.* – Unfreie: *HWallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, ² Paris 1879* (Inschriften ungenügend verwertet). *ACalderini; LBeauchet II.*

Familienrecht: *EHruza, Beiträge zur Gesch. d. gr. u. röm. Familienrechtes I. II, Erlang. u. Lpz. 1892. 1894. LBeauchet I. II. GGlotz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1904.*

Gerichtsverfahren: *Meyer-Schoemann-Lipsius, Att. Prozeß* (*o. S. 427 f.*) und *JHLipsius, Att. Recht* (Hauptwerk). *ELeisi, Der Zeuge im attischen Recht, Frauenfeld 1908. HWeber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten, Paderborn 1908* (etwas äußerlich). Wegen der nahen Beziehungen des älteren ptolemaeischen Gerichtswesens zu dem der griechischen Staaten vgl. *Mitteis(-Wilcken), Grundzüge II 1, 1–22; FZucker, Beiträge zur Kenntnis der Gerichtsorganisation im ptolemaeischen und römischen Aegypten 1912* (*Philolog. Supplementbd. XII*), jetzt auch *GSemeka, Ptolemaeisches Prozeßrecht I, München 1913.* – Zwischenstaatliches Schiedsgericht: *ESonne, De arbitris externis quos Graeci adhibuerunt ad lites et internas et peregrinas componendas quaest. epigr., Diss. Göttingen 1888. VBérard, De arbitrio inter liberas Graecorum civitates, Thèse Paris 1894. ARaeder, L'arbitrage international chez les Hellènes* (*Publications de l'Institut Nobel norvégien, Kristiania 1912* (etwas breit). *HFHitzig, Der griech. Fremdenprozeß im Lichte der neueren Inschriftenfunde, Ztschr. f. Savignystiftung RA. XXVIII* (*1907*) *210.* – Strafrecht: *Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, Lpz. 1905* (darin griechisches von *BFreudenthal* und *UvWilamowitz*). *PUsteri, Ächtung und Verbannung im griech. Recht, Berl. 1903*, dazu *HSwoboda, Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte, Weimar 1905, 1–42* (*S. 43ff.: Über altgriechische Schuldknechtschaft*; auch methodisch lehrreich).

Privatrecht: *Meyer-Schoemann-Lipsius, Att. Prozeß* und *JHLipsius, Att. Recht* (je unter den entsprechenden Prozeßgattungen); *Beauchet III* (Besitzrecht), *IV* (Obligationsrecht), *JPartsch* (*o. S. 428*).

RÖMISCHE STAATSALTERTÜMER

VON

KARL JOHANNES NEUMANN

A. ENTWICKLUNG UND GLIEDERUNG DER VERFASSUNG

Vorbemerkungen

1. Einheitliche Rechtsperioden

Die Wirksamkeit des römischen Staatsrechts beruht auf dem Ineinandergreifen von Magistratur, Senat und Volksversammlungen, und das System des römischen Staatsrechts, wie ThMommsen es durchgebildet und ausgeführt hat, gliedert nach diesen drei Elementen die Zeit von Romulus bis zur *dominatio* Diocletians. Unzweifelhaft fügt auch der Prinzipat des Augustus sich diesem Schema, denn der Kaiser, der Prinzeps, war Beamter, Magistrat, und die Volksversammlungen standen noch unter Augustus in voller Wirkung. Fraglich muß es dagegen erscheinen, ob auch das römische Königtum sich diesem System anpaßt; höchstens nach der republikanischen Theorie, aber schwerlich in Wirklichkeit, fühlte der römische König sich als Beamter. Und ebenso fraglich sind die Rechte von Volksversammlungen neben dem Könige. Nur für einheitliche Rechtsperioden ist ein einheitliches System durchführbar, und wir werden darauf verzichten müssen, die Königszeit im Staatsrechte der Republik mit einzubegreifen. Auch das erste halbe Jahrhundert der Republik wird uns als eine Übergangszeit erscheinen, in der sich das Neue allmählich bildet, aber es war zur Zeit des Dezemvirates bereits vorhanden, und von da ab ist ein einheitliches System des Staatsrechts bis auf die Neuordnung des Staates durch Diocletian in der Tat möglich.

2. Überlieferung und Rückschlüsse

Unsere Kenntnis der römischen Königszeit ruht zum allergeringsten Teil auf Überlieferung, und in der Hauptsache vielmehr auf Rückschlüssen, wie Thukydides mit ihnen die griechische Urgeschichte aufgehellt hat, wie sie für die attische Vorzeit die Atthidographen und Aristoteles angewandt, unter den Römern mit Glück und Unglück M. Terentius Varro aus Reate (116–27 v. Chr.), von den Neueren BGNiebuhr, und in weitem Umfang und mit treffsicherem Erfolge Theodor Mommsen. Diese Methode der Rückschlüsse geht von den uns durch Überlieferung sicher bekannten Zuständen der späteren Zeiten aus, und fragt von da aus: wie müssen die älteren uns nicht durch Überlieferung bekannten Zustände gewesen sein, wenn die uns bekannten späteren sich aus ihnen haben entwickeln können? Die Methode der Rückschlüsse besteht demnach aus Schlüssen von der Wirkung auf die Ursache. Diese Schlüsse benutzen dabei jeden Anhalt der Überlieferung, vor allem aber Versteinerungen, Petrefakte der Institutionen, wie sie besonders auf sakralem und sakralpolitischem Gebiete, aber nicht auf ihm allein, begegnen. Was in seinem Anfange sinnvoll war und den Verhältnissen völlig angemessen, wurde später beibehalten, auch unter veränderten Verhältnissen. So hat ein Gemeinwesen von den verschiedenen Arten der Priesterkollegien natürlich nur

eines; wenn aber in Rom neben den Saliern und den Luperci vom Palatin die vom Quirinal stehen, so deutet das auf eine Zeit, wo | neben einer Gemeinde, der der Palatin angehörte, mit ihren Saliern und Luperci eine andere Gemeinde vom Quirinal mit eigenen Saliern und Luperci stand, bei einer Verschmelzung der Gemeinden aber blieben die beiden Salier und die beiden Luperci.

Salier: *JMarquardt, Röm. Staatsverwaltung III², Lpz. 1885, 428. GWissowa, Religion und Kultus der Römer, ² Münch. 1912, 554.* Luperci, Quinctiales und Fabiani: *Marquardt 441f. Wissowa² 559.*

I. Das Staatsrecht der Königszeit

Um von der Machtfülle der römischen Könige eine Anschauung zu gewähren, geht die Methode der Rückschlüsse zunächst von dem Konsulat aus: die Könige müssen die konsularische Gewalt besessen haben, unbegrenzt durch die Einschränkungen, welche für das Konsulat sich aus dem Grundsatz der Annuität und der Kollegialität ergaben, der Kollegialität mit ihrem Einspruchsrechte der *par potestas*. Ein festes Strafrecht und ein geregelter Strafprozeß waren noch nicht vorhanden, ein solcher hat sich erst aus der Provokation entwickelt, wie das valerische Gesetz sie geschaffen; bis dahin waltete, schrankenlos nach Form und Inhalt, die Disziplinargewalt der Koërzition, die nicht sowohl darauf ausging, das Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen, als vielmehr den Ungehorsamen zu beugen und den Gehorsam zu erzwingen. Und wenn die Republik die Scheidung der geistlichen und weltlichen Macht begründet hat, so hat der König beide Gewalten noch in seiner Hand vereinigt. Als man das politische Königtum beseitigt hatte, behielt man den Königstitel bei dem *rex sacrorum* bei, damit die Götter die bis dahin königlichen Opfer nicht von einem Manne minderen Ranges erhielten, wie in Athen der sakrale Basileus vom politischen übrig blieb. Die Fülle der sakralen Gewalten aber ließ man in Rom nicht dem Opferkönig, sondern übertrug sie dem pontifex maximus, damit nicht etwa der rex sacrorum zu größter Gewalt neben den Magistraten käme. Magistratur und Priestertum wurden deutlich voneinander geschieden: die Magistrate der Republik waren keine Priester, und ihre Priester keine Magistrate.

Im Gegensatze zu den Arabern vor Mohammed, wie sie *JWellhausen* uns geschildert hat (*Ein Gemeinwesen ohne Obrigkeit, Göttingen 1900*), steht bereits der älteste römische Staat mit seiner Exekutive, der Disziplinargewalt der Koërzition. *ThMommsen, Röm. Staatsrecht, Lpz. 1³ 163ff. Röm. Strafrecht, Lpz. 1899, 35ff.* Aus der Provokation gegen die Schrankenlosigkeit der Koërzition hat Strafrecht und Strafprozeß der Römer sich entwickelt. *ThMommsen, Ad legem de scribis et viatoribus et De auctoritate, Diss. Kil. 1843, 23 thes. 10 = Ges.Schr. III 466*: 'Omnia populi iudicia capitalia fuisse ex provocatione'.

Auch ein Rat der Alten, ein Senat, stand neben dem König, sowie die auf der Grundlage der Geschlechterordnung stehende Adelsversammlung der *comitia curiata*. Doch ehe wir von der ältesten Gliederung des römischen Volkes reden, haben wir uns vorher die Anfänge Roms zn vergegenwärtigen.

Über die Pseudo-Historie der Annalen, der im Beginn der Kaiserzeit Livius die endgültige Gestalt gab, wie sie über Altertum und Mittelalter hinaus bis auf BGNiebuhr (1810) wirkte, erhob die antiquarische Betrachtung der ausgehenden Republik sich zu höherer Bedeutung. Der Umzug der Luperci vom 15. Februar schien ihr die Erinnerung an die älteste Siedelung des Palatiums zu bewahren, da der Sühneumgang um das ganze zu entsühnende Gebiet geht. *Lupercis nudis lustratur antiquum oppidum Palatinum* (*Varro l. l. VI 39*), und diese Lustrations-

prozession der Luperci ging *per ima montis Palatini* (*Tac. ann. XII 24*). Ferner hielt das Fest des Septimontium (*JMarquardt 190*) vom 11. Dezember, das Fest nicht | der sieben Hügel, sondern der sieben Berge, die Erinnerung an eine über den Palatin bereits hinausgewachsene Stadt fest. Zu dem Septimontium aber trat die Gemeinde vom Quirinal hinzu. Über den Befund des Bodens, wie er dem Varro und den Antiquaren der ausgehenden Republik und der frühen Kaiserzeit bekannt war, haben erst die Ausgrabungen der allerletzten Jahre hinausgeführt (*GPinza, Mon. ant. XV [1905] 1ff.*), sie lassen keinen Zweifel an dem Bestande alter dörflicher Siedelungen auf den Höhen, die man aufsuchte, weil die Überschwemmungen und das Fieber dorthin nicht reichten. Aber waren diese Siedelungen Rom? Wir kennen kein älteres Rom als das der Tities, Ramnes, Luceres, und diese Namen sind etruskisch; so wußte es das Altertum selber, so hatte es Volnius ausgesagt, *qui tragoedias Tuscas scripsit* (*Varro l. l. V 55*), so bestätigt es *WSchulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, AbhhGG. V (1904) 5, 218*; auch der Name Roma selber ist etruskisch (*WSchulze a. a. O. 580*). 'Alles deutet bei Rom auf etruskischen Ursprung': *Niebuhr, Röm. Gesch. I, Berl. 1811, S. 181*; vgl. *225*. Die latinischen dörflichen Siedelungen auf den Hügeln des linken Tiberufers waren keine Stadt und noch kein Staat, sie waren kein Roma. Stadt und Staat Roma sind vielmehr erst eine Gründung der Etrusker, die in ihrem Vorstoße nach Süden über den Tiber hinausgingen und den Staat Roma hier begründet haben, das etruskische Roma, das mit der Niederwerfung des latinischen Alba den größten Erfolg bei dem Vordringen der Etrusker nach Süden hin erreichen sollte. Wir müssen uns heute wieder an den Gedanken einer Gründung Roms gewöhnen, allerdings in ganz anderem Sinne, als die fable convenue der Annalistik sie sich vorstellt; und diese Gründung geht dem Jahre 600 wohl voraus, während sie jünger als die Zeit Hesiods, jünger als 700 v. Chr. ist. (*KJNeumann, Die hellenistischen Staaten und die römische Republik* in der von *JvPflugk-Harttung* hrsg. *Weltgeschichte des Ullsteinschen Verlags I, Berl. 1909, 360ff.*).

LHolzapfel, Die drei ältesten römischen Tribus. Klio I, 1902, 228–255. – Die oben gezogenen historischen Folgerungen aus den sprachlichen Untersuchungen WSchulzes lassen sich darum nicht umgehen, weil die ältesten römischen Tribusnamen, die der Tities, Ramnes und Luceres, eben unzweifelhaft etruskisch sind; an Volks- und Stammesunterschiede, an sabinische Tities, latinische Ramnes und etruskische Luceres kann auch darum nicht gedacht werden, weil es Sabiner im römischen Staate erst seit dem Hinzutritt der Claudier und ihres Gebietes auf dem rechten Anioufer, also seit der frühen Republik gab. Daß diese Tribus früher anders geheißen hätten, kann man durch den Hinweis auf Übereinstimmung zwischen altrömischen und umbrischen Institutionen (*ARosenberg, Der Staat der alten Italiker, Berl. 1913, 129* vgl. *127*) nicht begründen, denn solche Institutionen bestanden auch in Etrurien, nach *Festus s. v. rituales p. 285 M.* gaben die etruskischen Ritualbücher Auskunft über die Einteilung in Tribus, Kurien und Zenturien. Die Einteilung in Tities, Ramnes, Luceres wird also die von den Etruskern bei der Konstituierung ihres römischen Staates vorgenommene militärisch-politische Gliederung sein, militärisch, wie die Gliederung der Reiterei noch lange zeigte, politisch, da die Versammlung der *comitia curiata* nach den Kurien, den Unterabteilungen der Tribus, gegliedert war.

In glücklicher Weiterführung der Untersuchung *WSchulzes a. a. O. S. 543ff.* hat *Rosenberg, Staat der Ital. 118ff.*, bei den Dekurien der iguvinischen Tribus, einer Tribus Umbriens, einen fortgesetzten Spaltungsprozeß nachgewiesen, so daß neben die Kurie der Clavernii etre Claverniie, alteri Clavernii usf. treten, neben die Casilas sogar zweite und dritte. Demgemäß rechnet *Rosenberg S. 125f.* mit der Möglichkeit einer Entwicklung der römischen Tribus und der 30 römischen Kurien aus einer einzigen Tribus mit zehn Kurien. Demgegenüber ist zu betonen, daß auch die iguvinische Tribus nicht allein steht, sondern eine Abteilung ist von Umbrien. Ferner kannte man jedenfalls in Rom nichts anderes als

das Nebeneinander der drei Tribus der Tities, Ramnes und Luceres. Aber lehrreich bleibt der von Rosenberg in Iguvium nachgewiesene Spaltungsprozeß doch, nur lehrt er etwas anderes: das Ergebnis einer solchen Spaltung finde ich jetzt in den Tities, Ramnes und Luceres *priores* und *posteriores*. Es war eine Fortbildung der Organisation, die aus militärischen Gründen erfolgte, das zeigen die sechs nach ihnen genannten Reiterzenturien und zeigen die sechs tribuni militum. Die Zeit dieser Fortbildung läßt sich nicht festlegen, aber sie muß älter sein als die Begründung der sog. servianischen Heeresordnung.

In Toskana hatten die Etrusker eine ältere indogermanisch-italische Bevölkerung, Umbrer und Latiner, vorgefunden und zu Hörigen hinabgezwungen. Die Hörigkeit ist weder Sklaverei noch Freiheit, sondern Halbfreiheit, Erbuntertänigkeit; sie ist ein Verhältnis der Wirtschaft und Herrschaft, und sie entsteht entweder durch Eroberung, die den bisherigen freien Eigentümer zum Erbuntertänigen hinabzwingt, oder durch Bindung des wirtschaftlich schwachen Freien an die Scholle. Der Hörige hat ein erbliches Nutzungsrecht am Grund und Boden, ein Untereigentum unter dem Obereigentum des Grundherren; er bearbeitet den Grund und Boden und liefert von dem Ertrage eine Quote an den Grundherrn ab, der von den Abgaben seiner Hörigen lebt und selber nicht Landwirt zu sein braucht, sondern in der Stadt leben kann. In der Stadt leben kann der Grundeigentümer auch dann, wenn er sein Land verpachtet hat, aber die Pacht ist ein freies Kontraktverhältnis und beiderseits kündbar, die Hörigkeit dagegen ist ein Verhältnis nicht nur der Wirtschaft, sondern auch der Herrschaft, und bedeutet die Erbuntertänigkeit des an die Scholle Gebundenen, der allerdings auch nicht rechtlos ist, sondern ein Anrecht auf die Nutzung des Landes hat, solange er seine Quoten entrichtet.

In Latium war Hörigkeit wohl schon durch die latinische Einwanderung und Eroberung entstanden, und wie die Etrusker bei der Eroberung Toskanas Grundherrschaft und Hörigkeit begründet haben, so begründeten sie sie weiter bei ihren Eroberungen auf latinischem Gebiete. Dabei sind aber durchaus nicht alle latinischen Grundeigentümer Hörige geworden, das zeigen schon die Namen patrizischer, latinischer neben etruskischen Geschlechtern auf römischem Boden. Der Patriziat ist grundherrlicher Adel gewesen, und die Hörigkeit ist die alte Klientel. Der *cliens*, | der *cluens*, ist der Hörige, er heißt aber so nicht etwa darum, weil er auf den Grundherrn hört und ihm gehorcht, sondern weil er auf den Namen des Grundherrn hört, weil er den Geschlechtsnamen des Grundherrn trägt. So gehören zu der Familie des Grundherrn seine gleichnamigen Klienten. Die historische Klientel der Römer ist ein Überlebsel, ein Survival älterer wirklicher Hörigkeit, und der Patriziat erweist sich als eine noch in der Zeit der frühen Republik zu Recht bestehende Grundherrschaft. Die Claudier waren ein großes grundherrliches Geschlecht sabinischen Stammes, das rechts vom Anio über seine Klienten, über seine Hörigen herrschte. Bei seinem Eintritt in den römischen Staatsverband wurde es in den römischen Patriziat aufgenommen, in den grundherrlichen Adel Roms; es geschah dies, der claudischen Familientradition zufolge, in den ersten Jahren der Republik, und erst die Verbindung des Augustus mit dem claudischen Hause hat die Übersiedelung der Claudier nach Rom in die römische Urzeit zurückgeworfen, in die Zeit des Romulus und seines sabinischen Mitregenten, des Königs Titus Tatius, dessen Verbindung mit der römischen Legende jünger ist als die Verbindung der Sabiner mit Rom vom Jahre 290 v. Chr. Nach den Claudiern ist kein weiteres Geschlecht mehr in den römischen Patriziat aufgenommen worden, denn die Folgezeit brachte in Rom die Aufhebung von Grundherrschaft und Hörigkeit, und damit war die Schaffung neuen Patriziates, neuen grundherrlichen Adels unmöglich. Wenn

die fable convenue auch die Begründung der Zenturienverfassung der Königszeit und zwar dem Könige Servius Tullius zuschreibt, so ist zu sagen, daß die Zenturienordnung auf dem freien Grundeigentum ruht und mit der Hörigkeit unvereinbar ist, wie sie jedenfalls im Anfange der republikanischen Zeiten noch bestand. Sie ist also jünger als die Republik und auch mit ihrer Begründung nicht identisch. Wer freilich in der Folgezeit das Palladium römischer Freiheit, die lex Valeria de provocatione, in das erste Jahr der Republik verlegte, rückte mit der Verlegung dieser ersten lex centuriata allerdings auch die Zenturienordnung selber in den Anfang der Republik. In der Vertreibung der Könige und der Begründung der Republik erblickte man die Begründung der Freiheit. In Wahrheit hatte nur der Adel die Könige beseitigt und vertrieben und sich an ihre Stelle gesetzt; mit der Vertreibung der Könige beginnt in Rom ein halbes Jahrhundert grundherrlicher Adelsherrschaft. Es war nicht etwa eine nationale Erhebung der Latiner gegen die etruskische Herrschaft, welche die Könige vertrieb, sonst ständen nicht auch in der Folge etruskische und latinische Patriziernamen nebeneinander; vielmehr hat auch in Rom die Aristokratie in gleicher Weise wie anderswo, wie in vielen griechischen Staaten, die Monarchie beseitigt und gestürzt.

Über das Wesen der Grundherrschaft und Hörigkeit und ihre Verbreitung im Altertum vgl. *KJNeumann, Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung, Straßbg. Kaiserrede 1900. Ders., L. Junius Brutus, der erste Consul, Straßbg. Festschr. z. Vers. d. Philol., Straßbg. 1901, 309ff. Ders., Die Entstehung des spartiatischen Staates in der lykurgischen Verfassung, HistZ. CXVI, N. F. LX (1905) 1ff. Ders., Der römische Bauer und der neue Staat, Hell.-röm. Gesch. 380ff. Ders., Entwicklung und Aufgaben der alten Geschichte, Rektoratsrede von 1909, Straßbg. 1910, 17ff. 66ff.* Die Auffassung der ursprünglichen Klientel als richtiger Hörigkeit läßt sich bei den Neueren bis auf die zweite Bearbeitung von Niebuhrs römischer Geschichte zurückverfolgen, *I², Berl. 1827, 335ff.* Auch aus Mommsens letzter Behandlung der Klientel, *Abriß des röm. Staatsrechts*, in *Bindings Handb. der deutschen Rechtswissenschaft I 3, Lpz. 1893, 15ff.*, ist der Begriff der Hörigkeit nicht geschwunden; vgl. auch *Mommsen, Das römische Gastrecht und die Klientel, HistZ. I (1859) 332ff. = R. F. I, Berl. 1863, 319ff.* Ebensowenig bestreitet EdMeyer den Zusammenhang der Klientel mit Hörigkeit und Grundherrschaft, vgl. *EdMeyer, Plebs, Handwörterb. der Staatswiss. VI ² (1901) 100; Kleine Schriften, Halle 1910, 371. LMHartmann, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. X (1912) 146ff. ARosenberg, Herm. XLVIII, 1913, 376.* In Gegensatz zu einer Geschichtsforschung nach Art von Niebuhr stellt sich aber *WSoltau, Grundherrschaft und Klientel in Rom, NJahrb. XXIX (1912) 489ff.*; vgl. *S. 500.* – Richtige Etymologie von 'cliens' bei *ChRenel, Revue de linguistique XXXVI (1903), 213ff.* – Über die Zeit der Einwanderung der Claudier nach Rom *FMünzer, RE. III 2663.* Über die Einfügung des Titus Tatius in die römische Königsgeschichte *BNiese, HistZ. LIX, N. F. XXIII (1888) 499.* |

II. Das Staatsrecht der Republik

1. Magistratur und Volksversammlungen

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr, nach der herkömmlichen Auffassung, die Verfassungsentwicklung von Begründung der Republik bis zu den sogenannten licinisch-sextischen Gesetzen des Jahres 367 v. Chr., nach der Auffassung, wie sie im wesentlichen vom Altertum bis in unsere Tage gegolten hat. Die Zenturiatkomitien wählen die Konsuln, aber die Kurienversammlung huldigt ihnen in der lex curiata de imperio. Die Provokation auf Grund der lex Valeria beschränkt die Koërzitionsgewalt der Präsidenten, deren Urteil, soweit es das Leben gilt, nicht vollstreckt werden darf, falls der Verurteilte Berufung an die Volksversammlung einlegt; dann

kommt die Entscheidung an die *comitia centuriata,* die das Urteil entweder bestätigen und vollstreckbar machen, oder Begnadigung eintreten lassen. Bei der Berufung gegen sein eigenes Urteil leitet der Konsul nicht persönlich die Komitien, sondern läßt sich dabei vertreten durch seinen Quästor, den *quaesitor.* Aus Patriziern und Plebejern hätte, der herkömmlichen Auffassung zufolge, die servianische Verfassung der Königszeit den Gesamtpopulus geschaffen, aber die Plebs wäre durch Bedrückung zur Sezession auf den heiligen Berg veranlaßt worden, und hätte sich nach ihrer Rückkehr im Jahre 493 v. Chr. als Staat im Staate konstituiert, an ihrer Spitze zwei Volkstribunen und zwei Ädilen, nach Analogie der zwei Konsuln des Gesamtpopulus mit ihren zwei Quästoren. Im Jahre 471 wäre die Zahl der Tribunen dann auf vier erhöht worden, und die Wahl der Tribunen und Ädilen sei nunmehr in den plebejischen Volksversammlungen geschehen, den *concilia plebis.* Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung auf Grund des Gewohnheitsrechts habe seit 462 zu der Forderung einer Kodifizierung des Landrechts geführt, zu der in den Jahren 451 und 450 v. Chr. die Dezemvirn bestellt wurden; auf sie geht die Gesetzgebung der zwölf Tafeln zurück. Für das Dezemvirat wären auch Plebejer wählbar gewesen, und für das zweite Dezemvirat seien solche auch wirklich zu Dezemvirn gewählt worden, der Sturz der Dezemvirn aber führte zur Wiederherstellung des rein patrizischen Konsulates. Auch das durch das Dezemvirat unterbrochene Volkstribunat wird jetzt wiederhergestellt, und die Zahl der Tribunen auf zehn erhöht. Seit 447 werden die bis dahin von den Konsuln ernannten Quästoren durch Wahl bestellt, und diese Wahl erfolgt durch die *comitia tributa,* die ebenso nach den örtlichen Tribus gegliedert sind, wie die concilia plebis, aber auch die Patrizier in sich schließen. Das passive Wahlrecht zur Präsidentschaft, wie das Konsulat es ihnen versagte, erlangen die Plebejer in einer neuen Form der Präsidentschaft, der des Konsulartribunates; im Jahre 444 v. Chr. erscheinen zum erstenmal solche Konsulartribunen in den Fasten. Von der Präsidentschaft wird im Jahre 435 das Schatzungsamt der Zensur abgezweigt, und im Jahre 421 wird die Zahl der Quästoren verdoppelt. Von den Plebejern hätten die wohlhabenden nach dem Konsulate und die ärmeren nach Ackernutzung und Befreiung von ihren Schulden gestrebt; nach langem Kampfe seien 367 v. Chr. die licinisch-sextischen Gesetze durchgegangen, die in ihrer Gesamtheit den Interessen sowohl der reichen als auch der armen Plebejer dienten; diese Gesetze erscheinen als Ausgleich, ja fast bereits als das Ende des Ständekampfes.

Gegen diese herkömmliche Auffassung erheben sich aber schwerwiegende Bedenken. Nach der ältesten Überlieferung ist das Tribunat nicht 493, | sondern 471 v. Chr. begründet worden; es geht nicht von der Zweizahl, sondern von der Vierzahl aus. Diese Vierzahl des ursprünglichen Volkstribunates steht unverkennbar im Zusammenhange mit den vier örtlichen städtischen Tribus, deren Begründung gleichzeitig erfolgt sein muß. Die örtlichen Tribus sind eine Einteilung des Grundes und Bodens, nicht der Menschen, und die Menschen werden nur mittelbar von dieser Einteilung getroffen, nämlich insofern sie Grundeigentum besitzen. Die Begründung der städtischen Tribus gab zum erstenmal den Leuten außerhalb des grundherrlichen Adels, außerhalb des Patriziats, politische Rechte, die grundeigentumbesitzenden Nichtpatrizier der Stadt erhielten jetzt solche. An die Spitze dieser Plebejer treten nunmehr die vier Tribunen, die in den plebejischen concilia plebis gewählt werden. Mit der Begründung des Tribunates steht die der plebejischen Ädilität nicht in Verbindung, und die zwei Ädilen verhalten sich anders zu den Tribunen, als die zwei Quästoren

zu den Konsuln; über die Entstehung der Ädilität vgl. *unten S. 475* die Untersuchung in dem Abschnitt *Gesichtspunkte und Probleme.* Die in der Stadt begonnene Bewegung dehnte sich in Kürze auf das Land aus und führte zu der Begründung der ländlichen Tribus, an Zahl sechzehn. Diese örtlichen ländlichen Tribus ruhen auf dem freien Grundeigentume, wie es die hörigen Bauern nicht besessen hatten, diese Begründung der ländlichen Tribus hat dieses freie Eigentum also geschaffen, sie war eine große Bauernbefreiung. Sie ist später erfolgt als die Begründung der städtischen Tribus, aber sie ist älter als die Gesetzgebung der zwölf Tafeln, die auf dem politischen Schwergewichte des freien Grundeigentums ruhen. Die Hörigkeit, die Klientel erhielt sich nur noch in gewissen Resten, die aber auf ältere wirkliche Hörigkeit zurückweisen. Der Begründung der ländlichen Tribus und der Bauernbefreiung folgt die Begründung des Staates der Zenturienordnung, der sog. servianischen Verfassung, auf dem Fuße. Diese Zenturienordnung ruht auf dem freien Grundeigentum, wie eben die ländlichen Tribus es geschaffen hatten, sie ist die unmittelbare Folge der Begründung dieser Tribus. Es ist eine militärisch-politische Ordnung des Staates. Mit der Dienstpflicht waren jetzt politische Rechte verbunden. An der Spitze standen die sechs patrizischen Reiterzenturien der Tities, Ramnes, Luceres, priores und posteriores. Der Adlige hat zu Pferde gedient. Das vollbewaffnete Fußvolk aber setzte sich aus den freien Bauern zusammen, die eine volle Hufe besaßen, und diese Hufe bestand aus zwei Morgen Haus-, Hof- und Feldgarten, 14 Morgen Anteil an der Flur und dem Nutzungsrechte am *ager compascuus,* der Almende. Wer weniger als eine volle Hufe hatte, diente in leichterer Bewaffnung. Das ist der Unterschied der *classis* und der Leute *infra classem,* die Zenturienzahl dieser ursprünglichen Form der servianischen Verfassung ist unbekannt. Seine politischen Rechte äußerte dieses Volk in Waffen in den *comitia centuriata,* die Wahl der Konsuln ging auf sie über, und den *comitia curiata,* die bis dahin die Konsuln gewählt haben müssen, blieb lediglich die Huldigung in der lex curiata de imperio. Das erste Gesetz der Zenturiatkomitien war die von einem Konsul Valerius beantragte lex Valeria de provocatione, und die Entscheidung im Provokationsprozesse fiel ebenfalls den Zenturiatkomitien zu. Zwischen 471 und 451 ist dieser neue Staat begründet worden, die Republik der Zenturienordnung, in der die Kraft der freien Bauern zu ihrer vollen Entfaltung gelangte. In den zwölf Tafeln kodifizierte der neue Staat sein Recht. Von den mit dieser Kodifizierung beauftragten Dezemvirn kennen wir nur einen einzigen, denn nur einer war sicher eponym und stand in den ursprünglichen Fasten, und dieser eine war Patrizier. Die Meinung von den plebejischen Dezemvirn ruht | auf einer späteren gefälschten Form der Eponymenliste. Die Geschichte des Dezemvirates und seiner Beendigung ist für uns vollkommen dunkel, unsere einzige Quelle ist neben den Resten der zwölf Tafeln die ursprüngliche Form der Konsulnliste. Den Dezemvirn folgten wieder Konsuln als Präsidenten, aber das Heer war so stark geworden, daß es die Wahl seiner Offiziere zu Präsidenten und eine andere Form der Präsidentschaft zu erzwingen wußte, im Konsulartribunate setzte es sie durch. Die Fasten, in denen Konsulartribunen zum erstenmal im Jahre 444 v. Chr. begegnen, sind hier gefälscht, die ersten echten Konsulartribunen begegnen erst 438 v. Chr., und daraus ergibt sich der Zusammenhang dieser Verfassungsänderung mit dem Unternehmen des Sp. Maelius vom Jahre 439. Die Abzweigung der Zensur aber von der Präsidentschaft ist nicht aus Gründen des Ständekampfes, sondern aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt. Die Schatzung, wie sie als Grundlage der Zenturienordnung von Zeit zu Zeit erneuert werden mußte, konnte schwerlich in

einem Jahre beendet werden, zumal dem Präsidenten doch hauptsächlich andere Geschäfte oblagen. Es empfahl sich aber, daß dieselben Männer, welche die Schatzung begonnen hatten, sie auch zu Ende führten; man hätte sich für die Präsidenten, welche zugleich eine Schatzung vornehmen sollten, zu einer Verlängerung der Amtszeit über ein Jahr hinaus entschließen müssen, und da man dazu nicht geneigt war, so zweigte man das Schatzungsamt von der Präsidentschaft ab und gab den Zensoren eine Amtszeit bis zu achtzehn Monaten. Als Konsulartribunen traten drei, vier oder sechs Präsidenten an die Spitze des Staates, unter ihnen begegnen seit 399 v. Chr. auch Plebejer: die Zeit des Vejenterkrieges war es, die der Tapferkeit der plebejischen Offiziere auch den Zugang zu den höchsten Stellen in der Republik geöffnet hat. Aber auf die Dauer war eine solche Vielköpfigkeit der Präsidentschaft nicht ohne Bedenken, zumal in einer Zeit, wo Rom erobernd weiter ausgriff. So ist man im Jahre 366 v. Chr. zu der militärischen Konzentrierung der Präsidentschaft in der Zweistelligkeit des Konsulates zurückgekehrt. Präsidenten wurden Plebejer bereits seit 399, und als man wieder Konsuln zu Präsidenten wählte, verstand es sich von selbst, daß Plebejer jetzt auch Konsuln wurden; dazu bedurfte es keines besonderen Gesetzes, und am allerwenigsten des Kampfes. Mit dem Ständekampfe hat die neue Ordnung der Präsidentschaft nichts zu schaffen. Man entlastete die Präsidentschaft, und zum zweitenmal zweigte man eine Spezialkompetenz von ihr ab: so begründete man damals die ziviljurisdiktionelle Prätur, die dem Rechte nach von Anfang an den Plebejern zugänglich gewesen ist. Für Markt und Polizei traten zwei Ädilen des gesamten Populus, zwei kurulische Ädilen, den plebejischen zur Seite. Die sog. licinisch-sextischen Gesetze gehören nicht der Geschichte an. Das Ackergesetz mit seiner Bestimmung, daß niemand mehr als 500 Morgen von der Domäne, dem *ager publicus*, possediere, kann unmöglich aus einer Zeit stammen, in der der Staat noch wenig Domäne erworben und das meiste von dem, was durch Eroberung ihm zugefallen war, bei der Begründung neuer ländlicher Tribus zu freiem Eigentume weggegeben hatte. Ein Ackergesetz solches Inhalts hat es in Rom wohl gegeben, aber es ist späteren Ursprungs; vgl. den Nachweis des wirklichen Datums weiter unten, *S. 477ff.*, unter den *Gesichtspunkten und Problemen.* Und das angebliche Schuldgesetz weist eher auf die Anschauung der Zeiten, aus der die Katilinarier hervorgingen.

Plebejer durften zu Präsidenten der Republik, sie durften zu Konsuln gewählt werden, sie besaßen das passive Wahlrecht zu den Ämtern, auch zu dem höchsten, aber dieses passive Wahlrecht gewährt nur die Möglichkeit, gewählt zu werden, | aber kein Anrecht auf eine wirkliche Wahl. So sind denn zunächst auch nicht Jahr für Jahr Plebejer wirklich Konsuln geworden, bis 343 v. Chr. kam es immer noch gelegentlich vor, daß zwei Patrizier nebeneinander Konsuln wurden, und verfassungsmäßig war das schlechterdings nicht unzulässig. Erst seit 342 v. Chr. steht ausnahmslos im Konsulate ein Plebejer neben einem Patrizier, so daß das Konsulat zwischen den beiden Ständen geteilt erscheint, und im Jahre 172 v. Chr. ist es zum erstenmal vorgekommen, daß beide Konsuln Plebejer waren. Es scheint, daß hier überall wohl Gepflogenheiten bestanden, nicht aber ein formuliertes Recht. Seitdem die Präsidentschaft den Plebejern zugänglich war, waren die Plebejer dem Rechte nach natürlich von keinem einzigen Amte ausgeschlossen, aber tatsächlich wurde zum erstenmal im Jahre 356 v. Chr. ein Plebejer zum Diktator ernannt, und derselbe Mann, C. Marcius Rutilus, fünf Jahre später, 351 v. Chr., als der erste Plebejer zum Zensor gewählt. Und Q. Publilius Philo wurde 337 v. Chr. als der erste Plebejer

Prätor. Wenn die Ädilität von der plebejischen ausgegangen war, so war die kurulische wohl im Anfang den Patriziern reserviert, aber bald kamen auch für sie die Plebejer in Betracht, und es wechselten die Jahre mit zwei Patriziern oder zwei Plebejern als kurulischen Ädilen, bis schließlich auch diese Gepflogenheit fiel, so daß nunmehr in demselben Jahre Patrizier und Plebejer nebeneinander als kurulische Ädilen erscheinen. Die Zensur rangierte vor der kurulischen Ädilität, aber hinter der Prätur, und das ist auch für die Dauer ihre offizielle Rangstellung geblieben, ihre tatsächliche Bedeutung aber wurde durch das ovinische Plebiszit gesteigert, das ihr die *lectio* des Senates überwies, während sie bis dahin in der Schatzung aufging; der erste Zensor, der auf Grund dieser neuen Ordnung eine lectio des Senates vornahm, war Appius Claudius, der gewaltige Zensor des Jahres 310 v. Chr. Damit war dem Zensor, der in den Senat berufen und, ohne Angabe von Gründen, aus dem Senat entfernen konnte, eine diskretionäre Gewalt gegeben, die sein Amt weit über seinen offiziellen Rang hinaushob, und so kam es, daß in der Folge selbst Männer, die bereits Präsidenten der Republik gewesen waren, es nicht für unter ihrer Würde hielten, sich noch zu Zensoren wählen zu lassen, und daß man nicht, dem Rechte nach, aber gewohnheitsmäßig, nur gewesene Konsuln zu Zensoren machte. Die Rangstellung des Amtes aber blieb von seinem Ansehen und seiner tatsächlichen Bedeutung unberührt.

Das Quellenmaterial über Tribus und Tribunat bei *W. Kubitschek, De Romanarum tribuum origine ac propagatione, Abh. d. arch.-epigr. Sem. d. Univ. Wien,* hg. von *OBenndorf und OHirschfeld, Heft III, Wien 1882;* und bei *JNiccolini, Fasti tribunorum plebis, Pisis 1898.* Über die Entstehung des Tribunates *BNiese, De annalibus Romanis observationes, Marburg, Progr. 1886, XIIff. EdMeyer, Herm. XXX (1895) 1ff.,* verändert abgedruckt in *EdMeyers Kleinen Schriften z. Geschichtstheorie u. z. wirtsch. u. polit. Geschichte d. Altertums Halle 1910, 351ff. KJNeumann, Bauernbefreiung 15.* Die sog. servianischen vier Regionen dürften weiter nichts sein, als eine unhistorische Rückspiegelung der historischen vier städtischen Tribus. — Noch ungelöst ist das Problem nach der Entstehung der irrigen Ansetzung des Tribunates auf das Jahr 493 v. Chr., sowie nach der Entstehung der plebejischen Ädilität; beide Fragen werden unten ihre Beantwortung erhalten. Vgl. auch *ARosenberg, Staat d. alt. Ital. 1ff.* — Die Entstehung der Plebs ist neuerdings am ausführlichsten von Oberziner und Binder behandelt worden: *Giov. Oberziner, Origine della plebe Romana, Lpz. u. Gen. 1901; ders., Patriziato e plebe nello svolgimento delle origini Romane. Pubbl. della r. accad. scientif. lett. f. univers. I, Milano 1913, 27–62;* vgl. *AHöck, WPh XVIII, 1901, 1281ff.; AvPremerstein, Allg. Litteraturblatt XI, 1902, 234ff. JBinder, Die Plebs. Lpz. 1909;* vgl. *JPartsch DLZ. XXX, 1909, 3117ff.; ARosenberg, Studien zur Entstehung des plebs, Herm. XLVIII, 1913, 359–377* geht von der Definition des Begriffes sacrosanctus aus und sieht in der Plebs der vier Tribus die Sonderorganisation der privilegierten fremden Kaufmannschaft. — Ebenso wie ich verlegte *BNiese* seit der 3. Aufl. seines *Grundrisses der röm. Gesch., Müller, Hdb. III 5, Münch. 1906, 57; 4. Aufl. 1910 63,* die von der Tradition auf den König Servius Tullius zurückgeführte Klassenordnung erst in die republikanische Zeit; er bringt sie mit der Einführung der Zensur in Verbindung. Auch *ARosenberg, Untersuchungen zur römischen Zenturienverfassung, Berl. 1911,* schließt sich meiner Auffassung der sog. servianischen Verfassung als Gliedes der frührepublikanischen Entwicklung durchaus an, s. bes. *S. 22. TGiorgi, Il decemvirato legislativo e la costituzione Serviana, Milano 1912, und Le origini dell' ordinamento centuriato e dei tribuni, Studi storici per l'antichità classica V, Pisa 1912, 250–274* führt die Begründung der ländlichen Tribus und der comitia centuriata auf die Dezemvirn zurück. Jünger als die Begründung der Zensur kann die militärisch-politische Zenturienordnung allerdings nicht sein, weil den Zensoren allein von allen patrizischen Magistraten nicht in einer lex curiata, sondern in einer lex centuriata gehuldigt wurde (*Cic. de leg. agr. II 26*); sie kann aber auch nicht jünger sein als der Dezemvirat, denn mit dem maximus comitiatus der zwölf Tafeln IX 1. 2 kann, wie Cicero richtig gesehen hat, nur die Zenturienversammlung gemeint sein. Und es ist auch nicht wahrsche.. ch, daß erst die Dezemvirn diese Ordnung geschaffen haben, denn die zwölf Tafeln setzen sie und das volle freie

Eigentum an Grund und Boden bereits voraus. Sie ist eben etwas älter. — Über die römische Hufe vgl. *Bauernbefreiung 9f.* — Prüfung von Mommsens Auffassung der classis bei *ARosenberg, Zenturienverfassung 17ff.* — Über den Dezemvirat richtige Beobachtungen, aber falsche Schlüsse bei *GSigwart, Klio VI (1906) 280ff.* Auf meinen Vortrag über Dezemvirat und Konsulnliste auf dem Berliner internationalen Historikerkongreß von 1908 gehen die knappen Mitteilungen in meiner *Hellenistisch-römischen Geschichte 378ff.* zurück; *ebenda 380f.* die neue Datierung des Konsulartribunates. — *CdeBoor, Fasti censorii, Berl. 1873. OLeuze, Zur Geschichte der römischen Censur, Halle 1912. — BNiese, Das sogenannte licinisch-sextische Ackergesetz, Herm. XXIII (1888) 410ff.*

Aber auch die Schatzung gab den Zensoren nach wie vor einen gewaltigen Einfluß. Die tiefgreifende Verfassungsänderung nach der Bauernbefreiung scheint im Jahre 310 der Zensor Appius Claudius vorgenommen zu haben, auf den die Verfassung der | 193 Zenturien wohl zurückgeht, und im Jahre 220 v. Chr. begründete C. Flaminius als Zensor eine neue Reform der Zenturienordnung.

Die Annalistik weist das Schema der 193 Zenturien in die Königszeit und schreibt sie dem Könige Servius Tullius zu, aber bereits im Jahre 1838 haben die metrologischen Untersuchungen August Boeckhs die Einsicht begründet, daß die Geldansätze dieses Zenturienschemas einer späteren Zeit angehören; nach Boeckh weisen sie auf den Münzfuß, der in Rom im Jahre 268 v. Chr. begründet wurde und sich bis 217 v. Chr. hielt. Die ursprüngliche Zenturienordnung hat indessen Geldansätze nicht geboten, sondern allein das Grundeigentum als Norm betrachtet; noch zur Zeit der zwölf Tafeln ist das Grundeigentum allein entscheidend. Das freie Eigentum am Grund und Boden ruht aber auf den örtlichen Tribus, das freie Eigentum am Acker ruht auf der Bauernbefreiung und der Begründung der ländlichen Tribus; die Zenturienordnung, die angeblich aus der Königszeit stammen soll, ist daher jünger als die Begründung der vier städtischen Tribus vom Jahre 471 v. Chr., aber allerdings älter als die Gesetzgebung der zwölf Tafeln. Diese ursprüngliche Zenturienordnung unterschied nur zwischen den Vollhufnern und den Bauern, die keine volle Hufe besaßen, zwischen der *classis* und den Leuten *infra classem*, eine weitere Abstufung war nicht gegeben; das Schema der 193 Zenturien aber hat die Leute *infra classem* vierfach abgestuft, es bietet daher fünf Stufen im ganzen für das reguläre Fußvolk der 170 Zenturien, und diese Stufen sind untereinander nicht nach Größe oder dem Ertrage der Bauernstelle, sondern in Geldsätzen abgestuft. Zur Münze und zur Geldwirtschaft aber ist man in Rom erst um 350 v. Chr. übergegangen, ein halbes Jahrhundert später als Karthago, ein volles Jahrhundert nach dem Dezemvirate; und dem Aufkommen des mobilen Kapitals trug Appius Claudius in seiner Zensur vom Jahre 310 v. Chr. damit Rechnung, daß er die Verbindung der örtlichen Tribus mit dem Grundeigentum löste. In alle Tribus ohne Unterschied nahm er jetzt auch die Leute auf, die kein Grundeigentum besaßen. Damit kamen auch diese Leute ohne Grundeigentum in die Zenturien, und ihre Aufnahme mußte zu einer großen Heeresverstärkung führen, wie man ihrer eben damals der schweren Gefahr gegenüber bedurfte, wie die Koalition der Etrusker mit den Samnitern sie für Rom geschaffen hatte. Das erhaltene Schema der 193 Zenturien gibt nach Boeckh die Geldansätze nach der Münzordnung des Jahres 268 v. Chr., aber diese Münzordnung hat nicht etwa für die Zenturien die Abstufung nach dem Grundeigentum durch die nach Geldansätzen eingeführt, sie kann nur eine Umrechnung in einen neuen Münzfuß vorgenommen haben, während die Geldansätze überhaupt nur aus der Zeit stamm[illegible] können, welche die Verbindung der örtlichen Tribus mit dem Grundeigentum gelöst hat. Daraus ergibt sich, daß eben Appius Claudius im

Jahre 310 für die Zenturienordnung die Geldansätze an die Stelle des Grundeigentums wird haben treten lassen: mit anderen Worten, die Ordnung der 193 Zenturien stammt von Appius Claudius und aus dem Jahre 310 v. Chr., wir besitzen sein Zenturienschema, nur umgerechnet in einen späteren Münzfuß, wobei die Summen natürlich abgerundet wurden. Aus der Not der Zeit ist diese neue Heeresordnung geboren, eine große Heeresverstärkung, die bestimmt war, selbst dem Bündnis von Etruskern und Samnitern die Spitze zu bieten. Auch die Reiterei wird damals eine Vermehrung erfahren haben. Man kann fragen, ob Rom nicht noch zur Zeit des kaudinischen Friedens an regulärer Reiterei nur die Adelsreiterei der sechs patrizischen Zenturien besessen habe; s. meinen Art. *foedus* in *RE. VI 2825*. Außerdem scheint man zur Zeit des Vejenterkrieges wohlhabenden Plebejern, | die bereit waren, sich ihr Pferd selber zu stellen und zu unterhalten, gestattet zu haben, ebenfalls zu Pferde zu dienen, während den Reitern der sechs Zenturien der Staat das Pferd stellte und unterhielt; das ist der Ursprung der *equites equo privato* im Gegensatze zu den Zenturien der *equites equo publico*. Spätestens die Reform des Appius Claudius aber erhöhte die Reiterzenturien der *equites equo publico* von sechs auf achtzehn; neben die sechs alten patrizischen Zenturien, die bis zur Reform des C. Flaminius vom Jahre 220 v. Chr. den Patriziern reserviert blieben, werden zwölf neue reguläre Reiterzenturien gestellt.

Um der Not des Krieges willen hatte man den nicht Grundeigentum besitzenden Bürgern volle Tribuszugehörigkeit gegeben, man nahm sie so für den Dienst in Anspruch, aber gab ihnen auch Stimmrecht. Der Krieg war zu Ende, und damit schwand auch das Gefühl der Verpflichtung gegenüber den neuen Soldaten, die man so nötig gehabt hatte. Diesen Leuten, die im Jahre 310 in die Tribus aufgenommen worden waren, konnte man aber die Tribuszugehörigkeit doch nicht einfach wieder nehmen, wohl oder übel mußte man sie ihnen lassen, aber man entwertete sie in ihrer politischen Bedeutung: hatte Appius Claudius die Leute ohne Grundeigentum in alle Tribus ohne Unterschied aufgenommen, so beschränkte die Zensur des Q. Fabius Maximus Rullianus vom Jahre 304 sie auf die vier städtischen Tribus. Die Gesamtheit aller dieser Leute ohne Grundeigentum konnte nunmehr also nur noch über vier Tribusstimmen verfügen, ihr Stimmrecht war gegenüber dem Stimmrecht der Leute mit Grundeigentum, war dem der ländlichen Tribus gegenüber ein minderes geworden. Das politische Schwergewicht aber lag in Rom beim Grundeigentum, und dieses römische Empfinden äußerte jetzt seine Wirkung auf die Volksversammlungen. Für die Zenturiatkomitien kam der Unterschied von Grundeigentümern und Nichtgrundeigentümern seit 310 v. Chr. nicht mehr in Betracht, und auch das Jahr 304 hat daran nichts geändert, wohl aber kam in den nach Tribus geordneten und stimmenden Volksversammlungen seit dem Jahre 304 das Grundeigentum wieder zur Bedeutung, und damit stieg der politische Wert der nach den Tribus gegliederten plebejischen Volksversammlungen den Zenturiatkomitien gegenüber. Daher kommt es, daß die lex Hortensia vom Jahre 287 v. Chr. die Beschlüsse der plebejischen Volksversammlungen, die Plebiszite, den *leges*, den Gesetzen der Komitien des patrizisch-plebejischen Gesamtpopulus gleichstellte. Diese Erhebung der Plebiszite zum Range der leges bedeutet den Ausgleich des Ständekampfes. In der Ordnung der 193 Zenturien hatte die erste Klasse mit ihren 80 Zenturien das Übergewicht; hielten Reiter und erste Klasse zusammen, so besaßen sie 98 Stimmen von 193, also die unbedingte Majorität, und die Gesamtheit aller anderen Klassen konnte ihnen gegenüber nicht aufkommen. Außerdem hatte

die erste Klasse das Vorstimmrecht. Demgegenüber hat, nach der Hypothese des Pantagathus, die Reform der Zenturienordnung, wie sie im Jahre 220 v. Chr. C. Flaminius durchführte, die Zenturienzahl der verschiedenen Klassen untereinander gleichgemacht, er hat damit das Übergewicht der ersten Klasse gebrochen und ihr auch das Vorstimmrecht genommen. Die Tendenzen des Flaminius aber waren nicht nur nivellierend demokratisch, sondern auch agrarisch, und zwar im bäuerlichen, im kleinbäuerlichen Sinne. Flaminius stellte die Verbindung der Zenturien mit den örtlichen Tribus wieder her, von jetzt ab kam also auch in der Zenturienordnung das Grundeigentum wieder zu politischer Geltung, und zwar das ländliche vor dem städtischen. Die gleiche Zenturien- und Stimmenzahl aller fünf Klassen aber bedeutete eine besondere Berücksichtigung des kleineren Grundeigentums, des bäuerlichen. So erscheint C. Flaminius mit seiner Reform der Zenturienordnung vom Jahre 220 v. Chr. als ein Vorläufer des Ti. Gracchus.

Über den Servianischen Zensus handelt die bahnbrechende Untersuchung von *ABoeckh, Metrologische Untersuchungen, Berl. 1838, 427ff.* Vgl. *S. 433*: 'die Censussummen, welche uns vorliegen, waren nämlich, als der Sextantar-As galt, festgestellt', und *S. 442*: 'die Summen des Servianischen Census sind erwiesenermaßen die Summen des Census des sechsten Jahrhunderts'; der Sextantarfuß aber wurde 269 bzw. 268 v. Chr. eingeführt. – Meine Verlegung der Ordnung der 193 Zenturien in das vierte Jahrhundert v. Chr. hat weitgehende Zustimmung gefunden. *TGiorgi, Studi storici V, 1912, 250* weist sie mit mir der Zeit des Appius Claudius zu; *GdeSanctis, Storia dei Romani II, Torino 1907, 199* denkt an die Zeit bald nach dem gallischen Brande; ähnlich *ARosenberg, Zenturienverfassung, Berl. 1911, 22*, der an die Überlieferung über die Heeresreform des Camillus erinnert. Vielleicht entsprechen in der Tat wenigstens die 18 Reiterzenturien dem damaligen Umfange des römischen Staates und seiner Bevölkerung. Fraglos ist, daß die Gliederung der 193 Zenturien bereits von Geldansätzen ausgeht, wenn auch nicht von denen des erhaltenen Schemas. Über die Entstehung der römischen Münze um 350 v. Chr. *KSamwer-MBahrfeldt, Geschichte des älteren römischen Münzwesens, Wien 1883;* jetzt setzen sie *Willers* 343 und *Haeberlin* um 335 v. Chr. an. *HWillers, Einleitender Überblick über die Entwicklung des antiken Münzwesens*, in seiner *Geschichte der römischen Kupferprägung, Lpz. 1909, bes. 17ff.* und dazu *EJHaeberlin, Z.f.Num. XXVIII, 1910, 370—395. Haeberlin, Corpus numorum aeris gravis. Vortrag, gehalten ... zu Rom 1903. Berliner Münzblätter hrsg. von EBahrfeldt NF I, 1905, 313—315. 339—341. 337—349. Ders., Zum C. n. ae. g. Die Systematik des ältesten Römischen Münzwesens a. a. O. NF II, 1908, 107—115. 141—152. 165—176. 206—212. 257—260. 273—275. 340—361; Buchausgabe Berlin 1905.* Dazu *KRegling, Zum älteren römischen und italischen Münzwesen, Klio VI, 1906, 489ff.* Inzwischen hat die monumentale Publikation zu erscheinen begonnen: *EJHaeberlin, Aes grave. Das Schwergeld Roms und Mittelitaliens einschließlich der ihm vorausgehenden Rohbronzewährung, I. Die Münzverzeichnisse. Mit Tafelband. Frankfurt a. M. 1910.* Vgl. *KRegling, Z.f.Num. XXIX, 1912, 149–156.* In der 'Systematik' tritt bes. *S. 21ff. (NFII 151ff.) und 64f. (NFII 358f.)* die Reform des campanischen Münzwesens um 312 v. Chr. und die Person des Appius Claudius stark hervor. Ebenso bei *H., Der Roma-Typus auf den Münzen der römischen Republik. Corolla numismatica, Oxford 1906, 145; ders., Die metrologischen Grundlagen der ältesten mittelitalischen Münzsysteme, Z.f.Num. XXVII, 1909, 1—115. 49; ders., Roms Eintritt in den Weltverkehr, nachgewiesen auf Grund seiner Münzung. Berliner Münzblätter NF III, 1911, 34–40. 49–58;* bes. *53.* Die Numismatik wird bei der endgültigen Entscheidung sowohl über die Zeit der 193 Zenturien, d. h. das Datum des Überganges von der Norm des Grundeigentums zu den Geldansätzen, als auch über die Zeit des uns erhaltenen Schemas der Zenturienordnung ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. – Die Geschichte der Zenturienordnung ist die Geschichte ihrer Beziehungen zu den örtlichen Tribus, Verbindung, Lösung und Wiederverbindung, nach der Bauernbefreiung, durch App. Claudius, durch C. Flaminius; vgl. meinen auf den Andeutungen meiner *Bauernbefreiung* und meines *Brutus* ruhenden Artikel *foedus* in *RE. VI 2818ff.* und meine Ausführungen über die Zeit des großen Samniterkrieges und die neue römische Heeresordnung, die Ordnung der 193 Zenturien, die ins Jahr 310 v. Chr. gehören muß, *Hellenistisch-röm. Gesch. 395f.; 402f.* über Rul-

lianus; *418* über C. Flaminius. Das Jahr 309 v. Chr. gehört der fiktiven Chronologie an, die Konsulatsjahre 310 und 308 folgten unmittelbar aufeinander. Welche Fülle zensorischer Arbeit diese Jahre der neuen Heeresordnung beanspruchten, ergibt sich aus den unmittelbar aufeinanderfolgenden Zensuren des Appius Claudius von 310, 308 und des Brutus von 307. Und auf Brutus folgte Rullianus als Zensor bereits 304. Mit Vergnügen bemerke ich übrigens jetzt, daß ich einen Vorgänger habe: *HGenz, Die servianische Centurienverfassung. Progr. Sorau 1874,* hat *S. 25ff.* zuerst die 'sog.' servianische Verfassung mit der neuen Organisation der 20 Tribus in Zusammenhang gebracht, das Wesen dieser Tribusordnung aber hat er freilich noch nicht erörtert. – Über die reformierte Zenturienordnung des C. Flaminius: *LLange, Kl. Schr. II Gött. 1887, 463ff.*, zuerst *Leipziger Progr. 1879.* Ebenso wie LLange vertrat auch *ThMommsen* die Hypothese des 1567 verstorbenen *Octavius Pantagathus* (vgl. *LLange, R. A. II*[3] *507*), bis er sie 1887, *StR. III, 270ff.* durch eine komplizierte neue Hypothese ersetzte; ihr gegenüber verteidigte die frühere Anschauung Mommsens *EKlebs, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. XII (1892) Rom. Abt., 181ff.* Eine neue Hypothese, die über Pantagathus und Mommsen hinausführt, begründet *ARosenberg, Zenturienverfassung, 1911, 62ff.* – Die Meinung von *FrancisSmith, Die röm. Timokratie, Berl. 1906,* die sich *HDelbrück, Preuß. Jahrb. CLI (1908) 82ff.* zu eigen gemacht hat, das Schema der 193 Zenturien sei eine im Anschluß an die zensorischen Maßnahmen von 179 v. Chr. entstandene Fälschung, ruht auf einer falschen Interpretation von *Liv. XL 51, 9.*

Nach diesen Darlegungen über den Entwicklungsgang der Magistratur und der Volksversammlungen haben wir noch vom Senate und von den Beziehungen des Senates zu Magistratur und Volksversammlungen zu reden.

2. Senat, Nobilität und Ritterstand

PWillems, Le sénat de la république romaine I. II. Louvain 1878. 1883; dazu *Appendices et registres 1885;* [2]*I. II Paris 1885.*

Die Zahl 300 als Normalzahl der Senatoren hängt mit den drei alten Tribus der Tities, Ramnes, Luceres zusammen und hat sich bis auf Sulla erhalten, der diese Normalzahl verdoppelt hat. Der ursprüngliche Senat war rein patrizisch, und den patrizischen Senatoren blieben noch lange gewisse Vorrechte, vor allem die *patrum auctoritas*, das Bestätigungsrecht den Volksbeschlüssen gegenüber; erst im Jahre 339 v. Chr. verlor dies Bestätigungsrecht seine praktische Bedeutung, durch ein Gesetz des Q. Publilius Philo, demzufolge die patrum auctoritas bereits vor der Abstimmung der Zenturien erteilt werden mußte, *in incertum comitiorum eventum.* Neben den patrizischen Senatoren, den *patres*, standen im Senat der historischen Zeiten die plebejischen Senatoren, die *conscripti.* Wann zuerst Plebejer in den Senat gekommen sind, ist schwer zu sagen; spätestens auf jeden Fall seit dem Zutritt der Plebejer zur Präsidentschaft, seit 399 v. Chr., vielleicht schon seit der Begründung des Konsulartribunates. Nicht alle Senatoren besaßen das Rederecht, das Recht, einen Antrag, eine *sententia,* zu stellen und zu motivieren; auch stellen nicht etwa die Magistrate, die dem Senate präsidieren, den Antrag, sondern sie befragen die einzelnen Senatoren, und der einzelne Senator stellt seinen Antrag, seine sententia. Die plebejischen Senatoren haben dieses Rederecht und Antragsrecht nicht | von allem Anfange an besessen, sie waren zunächst auf die Teilnahme an der Abstimmung beschränkt, die durch ein Auseinandertreten in Gruppen erfolgte, durch das *pedibus in sententiam ire,* wonach diese Senatoren *pedarii* genannt wurden. Dem gewesenen Präsidenten, auch dem Plebejer, kann dies Rederecht natürlich niemals gefehlt haben; es ist unmöglich, daß der gewesene Konsulartribun, im Gegensatz zum gewesenen Konsul, es nicht besessen haben sollte. Allmählich wurde das Rederecht ein allgemeines, nach der sullanischen Ordnung, die den gewesenen Quästor ohne weiteres in den Senat aufnahm, hat es pedarii nicht mehr gegeben. Der Ma-

gistrat soll den Senat befragt und gehört haben, ehe er in wichtigen Dingen handelt, aber unbedingt gebunden ist er an den Beschluß des Senates, an das senatusconsultum nicht. Es ist dem Senate aber gelungen, seinen Rat allmählich selbst den Präsidenten der Republik gegenüber zu einem bindenden zu machen, wenn nicht de iure, so doch tatsächlich; die Machtfülle des Senates, der schließlich den ganzen Staat beherrscht hat, ist aus einer Fülle erfolgreicher Usurpationen erwachsen, sie ruht auf anerkannten Präzedenzfällen und ist juristisch gar nicht völlig zu erschöpfen, sondern historisch festzustellen und zu begreifen. Solange die lectio des Senates bei den Präsidenten der Republik stand, besaßen sie ein gewisses Übergewicht über den Senat, wenn auch die Lebenslänglichkeit der Senatoren gegenüber dem jährlichen Wechsel der Magistrate dem Senate von vornherein seine politische Bedeutung sichern mußte. Hier im Senate bildete sich eine Stetigkeit der politischen Tradition aus, wie sie die Weltgeschichte sonst nur noch zweimal wieder erlebt hat, in der Republik Venedig und in der politischen Tradition der römischen Kirche. So verhinderte der Senat jeden politischen Zickzackkurs, zu dem der jährliche Wechsel der Präsidentschaft verführen konnte, und seitdem durch das ovinische Plebiszit die Präsidenten die lectio des Senates an die Zensur hatten abgeben müssen, verloren sie auch diesen Einfluß auf die Senatoren. Wohl mochte ein sich fühlender Präsident nicht immer geneigt sein, sich einem Senatuskonsult zu fügen, aber auch solchen Naturen gegenüber erzwang der Senat schließlich seinen Willen: durch sein Bündnis mit dem Tribunate beugte der Senat die Magistratur, er zwang sie unter seinen Willen, und so machte er am Ende selbst die Präsidenten zu instruierten Geschäftsträgern des Senates. Unter den zehn Tribunen fand der Senat immer einen, der ihm völlig zu willen war, diesen bestimmte er zur Interzession gegen den unbotmäßigen Präsidenten, und da der Präsident sich an der geheiligten Person des Tribunen nicht vergreifen durfte, so wurde durch den tribunizischen Einspruch seine ganze Amtstätigkeit lahmgelegt — bis er sich dem Senate fügte. So erhob die Gesamtheit des Senatorenstandes sich über seine einzelnen Glieder, über die wechselnden Magistrate. Seit dem Zeitalter der Punischen Kriege hat dieser Senat den Staat regiert und die Welt erobert, mit der Schlacht von Pydna erreichte er im Jahre 168 v. Chr. den Höhepunkt von Macht und Ansehen, und seine Stellung war noch unangefochten, als im Jahre 146 Karthago und Korinth fielen. Innerhalb des Senates hat der neue Adel, der der Nobilität, sich gebildet. Gegenüber denjenigen Patriziern, die nicht an der Spitze des Staates gestanden hatten, fingen die plebejischen Konsuln und Konsulare an, sich zu fühlen, ja sich ihnen für überlegen zu halten. So bildete sich in diesen Kreisen der Begriff der Nobilität aus; zu den Nobiles rechnete man Konsuln und Konsulare nebst ihren Nachkommen, plebejische ebensogut wie patrizische, aber diejenigen Patrizier schließlich nicht mehr, die das Konsulat nicht bekleidet hatten und unter deren Ahnen sich auch kein gewesener Präsident befand — auch die Konsulartribunen waren Präsidenten der Republik gewesen, ebenso natürlich Dezemvirn und Diktatoren. Juristische Bedeutung hat dieser Begriff der Nobilität nicht gewonnen, sozial und politisch aber war er von größtem Belang. Ein Aufsteigen zum Konsulate aus den senatorischen Kreisen hatte keine Schwierigkeiten, wohl aber aus dem Ritterstande; wer durch seine Geburt nur dem Ritterstande angehörte und es doch bis zum Konsulate brachte — es sind ihrer nur wenige gewesen, die bekanntesten darunter der alte Cato, Marius und Cicero —, fällt unter den Begriff des homo novus. Erst das Konsulat, noch nicht der kurulische Sessel, auch noch nicht die Prätur gewährte die Aufnahme in den Kreis der Nobiles;

durch die Bekleidung der Prätur hatte der nur ritterbürtige Marius noch keine Aufnahme in ihn gefunden, bei dem Kampfe gegen seine Wahl zum Konsul handelte es sich also um die Frage seiner Fernhaltung von der Nobilität. Unter den Nobiles werden wieder engere Kreise als clarissimi oder als principes hervorgehoben, die clarissimi wesentlich, die principes durchweg auf Männer beschränkt, die nicht nur von Konsularen abstammten, sondern selber das Konsulat bekleidet hatten. Nur diese gewesenen Konsuln, diese Principes, bilden, nicht juristisch, aber tatsächlich, das consilium, mit dem der Konsul sich berät. Sowohl politisch, wie sozial sind diese Principes nach unseren Begriffen Fürsten.

Den Nachweis, daß noch nicht die Bekleidung eines kurulischen Amtes, sondern erst die des Konsulates den Zutritt zu der Nobilität eröffnet, daß also die Nobilität einen engeren Kreis innerhalb des Senatorenstandes bildet, hat *MGelzer, Die Nobilität der römischen Republik, Leipzig 1912,* vor allem durch die Untersuchung des ciceronischen Sprachgebrauches geliefert; es fragt sich aber, wann der Begriff der Nobilität sich gebildet hat, und MGelzer macht ihn zu alt. Er kann nicht älter sein als der Eintritt der Plebejer in die Präsidentschaft, wie er in der Form des Konsulartribunates, zuerst 399 v. Chr., erfolgte; die Rückkehr zum Konsulat, 366 v. Chr., ist hierfür ohne Bedeutung, da Plebejer ja schon vorher Präsidenten der Republik gewesen waren. Die Aussonderung des Kreises der gewesenen Präsidenten und ihrer Deszendenz hatte sich aber bereits vollzogen, als man begann, die sogenannten Pseudopatrizier der Konsulnliste einzufälschen; es handelt sich hier eben um die Begründung des Anspruchs auf Zugehörigkeit zur Nobilität. Daß das Streben nach konsularischen Ahnen im Dienste der Tagespolitik steht, bemerkt mit Recht *EKornemann, Der Priestercodex in der Regia, Tübingen 1912, 60. — PRibbeck, Senatores Romani qui fuerint idibus Martiis a. u. c. 711. Diss. Berol. 1899.* — Für eine Geschichte der Aristokratie der Kaiserzeit liefert die *Pros. rom. I. II. III, Berol. 1897–1898,* das grundlegende Material, mit dessen Verarbeitung man allmählich begonnen hat. *CHeiter, De patriciis gentibus quae imperii Romani saeculis I. II. III fuerint. Diss. Berol. 1909. FFischer, Senatus Romanus qui fuerit Augusti temporibus. Diss. Berol. 1908. PWillems, Le sénat romain en l'an 65 après Jesus-Christ, Louvain 1902. BStech, Senatores Romani qui fuerint inde a Vespasiano usque ad Traiani exitum, Klio, 10. Beiheft, 1912.*

Nicht lange nach dem Falle von Karthago und Korinth begann der Ansturm gegen die scheinbar unerschütterliche Position des Senates. Aus materiellem Eigennutze entzog er sich der agrarischen Reform, die unbedingt notwendig wurde, und da Tiberius Gracchus diese Reform nicht mit dem Senate durchführen konnte, so führte er sie ohne ihn und gegen ihn durch, mit der plebejischen Volksversammlung. Damit beginnt der ständige Kampf der Legislative gegen die Verwaltung, der Ansturm der Volksversammlungen und ihrer Führer gegen den Senat; das Bündnis von Senat und Tribunat hat sich gelöst. Ein Vorspiel dazu hatte 232 v. Chr. C. Flaminius gegeben.

Hatte Tiberius Gracchus nur seine Reform auch gegen den Senat durchsetzen wollen, so beginnt mit Gaius Gracchus jene Bewegung, die auf den Sturz des Senates hinausläuft; sie vollendet sich in Caesar. Gegen den Senatorenstand organisierte Gaius Gracchus den aus den *equites equo privato* hervorgegangenen Stand der Ritter, der Kapitalisten; er erhob die Ritter zu einer Macht den Senatoren gegenüber dadurch, daß er ihnen die Geschworenengerichte gab, wie sie seit der lex Calpurnia vom Jahre 149 v. Chr. über die Erpressungen senatorischer Provinzialstatthalter zu urteilen hatten. Aber noch behauptete der Senat die Macht im Reiche durch seine Besetzung der militärischen Kommandos; da griff im Jahre 107 v. Chr. der Tribun Manlius Mancinus auch in diese Prärogative des Senates, und auf seinen Antrag übertrug die Volksversammlung dem C. Marius den Oberbefehl gegen Jugurtha. Das war die erste Verleihung eines militärischen Kommandos nicht durch

Senatsbeschluß, sondern durch Plebiszit; jetzt griff der Kampf der Legislative gegen die Verwaltung des Senates auch auf das militärische Gebiet über. Auf diesem Wege haben Pompeius und Caesar ihre großen Kommandos erhalten, und hat die Militärgewalt sich mit der Demokratie verbündet. Unter der Vereinigung von tribunizischer Gewalt und militärischem Imperium ist die Senatsherrschaft zusammengebrochen.

Aber sie hatte noch einmal Hilfe gefunden in dem Geist und der Kraft Sullas. Die sullanische Verfassung hat den Kampf des Tribunates und der Volksversammlungen gegen den Senat dadurch unmöglich zu machen verstanden, daß sie die Anträge der Tribunen auf Plebiszite an die vorherige Zustimmung des Senates band; damit war der von den Gracchen inszenierte Kampf der Volksversammlungen gegen den Senat aufgehoben und verhindert, denn der Senat hätte seine Zustimmung doch nicht zu Anträgen gegeben, die gegen ihn selber gerichtet waren. Den Ehrgeiz und das Talent schreckte Sulla von der Bewerbung um das Tribunat dadurch ab, daß seine Bekleidung für die höheren Ämter disqualifizierte, und von den Rittern machte er den Senat dadurch wieder unabhängig, daß er die Geschworenengerichte den Senatoren zurückgab. Sulla hat den Senat wieder in den Sattel gehoben, der aber hatte verlernt zu reiten, und das erste Konsulat des Pompeius vom Jahre 70 v. Chr. brachte das Ende der sullanischen Reaktion. Von der sullanischen Verfassung hielten sich gewisse technische Neuerungen, die Neuordnungen der Provinzialverwaltung und die Organisation des Strafprozesses.

3. Allgemeine Begriffe des römischen Staatsrechts

Nach Magistratur, Bürgerschaft und Senat hat *ThMommsen* sein großes *Staatsrecht* gegliedert, das 1871–1888 in drei Teilen und fünf Bänden erschienen ist; sein *Abriß des römischen Staatsrechts* vom Jahre 1893 hat dagegen der Behandlung der Magistratur die Bürgerschaft und das Reich vorausgeschickt. Bei der Gliederung des Stoffes in dem größeren Werke war für Mommsen wohl maßgebend, daß er so mit dem Gebiete beginnen konnte, wo er am originellsten war, das er fast aus dem Nichts geschaffen hat, dem allgemeinen Recht der Magistratur; dieser erste Band von Mommsens Staatsrecht enthält vielleicht die intensivste Gedankenarbeit seines gedankenreichen Lebens und ist von der stärksten Energie juristischer Begriffsbildung getragen. Bei den Begriffen der Römer selber bleibt Mommsen nicht stehen, wenn er auch natürlich von ihnen ausgeht, und bei der staatsrechtlichen Terminologie der Römer weiß er von der etymologischen Grundbedeutung auf das schärfste das | zu scheiden, was Sprachgebrauch und was Geschichte hinzugefügt und hineingetragen. Der Begriff der Magistratur geht zweifellos von *magis* aus, aber wodurch das Mehr bedingt ist, mit dem sich der Magistrat über die anderen erhebt, ist in dem Worte selbst nicht ausgedrückt; trotzdem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bedeutung, die der Begriff der Magistratur in der römischen Geschichte gewonnen hat, es in sich schließt, daß die Volkswahl es war, die den Magistrat in seine höhere Stellung hob. Nicht nur der Magistrat, auch der Priester nimmt eine Ehrenstellung ein, aber nach der republikanischen Ordnung, die geistliche und weltliche Gewalt geschieden hat, sind die Magistrate keine Priester, und die Priester keine Magistrate: die Priester kommen zu ihrer Ehrenstellung nicht durch Volkswahl, sondern durch Kooptation, und als das Domitische Gesetz des Jahres 104 v. Chr. die Volkswahl auch auf die Besetzung der Priestertümer ausdehnen

wollte, nahm es auf diesen Grundsatz insofern Rücksicht, als es die comitia sacerdotum auf 17 Tribus von den vorhandenen 35 beschränkte: diese Komitien der 17 Tribus waren also nach strengem Rechte überhaupt keine Volksversammlung und ihre Wahlen keine Volkswahl. Wenn die Funktionen der Magistrate und der Priester auch voneinander geschieden blieben, so war doch ein Gebiet beiden gemeinsam, das Gebiet des Geschlechterrechtes, und aus diesem Grunde erhielt eben auf diesem Gebiete der Oberpriester magistratische Funktionen, das Recht, in Sachen des Geschlechterrechtes Volksversammlungen zu berufen. Dem Magistrate liegt die Führung der Geschäfte den Göttern und den Menschen gegenüber ob; die Meinung der Götter holt er in seinen Auspizien ein, und den Menschen gegenüber kommt sein Imperium zur Geltung. Die Scheidung zwischen *imperium domi* und *imperium militiae* war eine örtliche, in erster Linie durch die Wallstraße, das *pomerium*, gegeben. Diese Scheidung ist erst auf Grund der Provokation erfolgt, sie hat also, nach unserer Meinung, der Königszeit und dem halben Jahrhundert grundherrlicher Adelsherrschaft gefehlt, das mit der Vertreibung der Könige einsetzt; erst die servianische Verfassung, erst der Staat der Zenturienordnung hat kurz vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln, mit der Provokation, dem Rechte der Berufung an das Volk in Waffen, auch die Scheidung des imperium domi vom imperium militiae herbeigeführt, und damit der schrankenlosen Disziplinargewalt der Koërzition, die im Gebiete des Kriegsrechts sich erhielt, im Bezirke des imperium domi das Ende bereitet. Den Versuch, die Begriffe *imperium* und *potestas* in bestimmter Definition abzugrenzen, hat Mommsen als undurchführbar aufgegeben und sich auf den Hinweis beschränkt, daß potestas der engere und imperium der weitere Begriff ist, und daß der potestas die beiden Kompetenzen fehlen, mit denen das imperium über sie hinausgeht, nämlich Kommando und Jurisdiktion. Der maior potestas eignet ein Verbietungsrecht der minor potestas gegenüber, das von dem das Einspruchsrecht des Kollegen mit par potestas sich begrifflich unterscheidet. Begrifflich, aber nicht in der praktischen Wirkung. Der römische Begriff der Kollegialität unterscheidet sich darin von dem modernen, daß modernes kollegiales Regiment auf Übereinstimmung oder Majoritätsbeschluß der Kollegen ruht, die nur gemeinsam zum Handeln befugt sind; nach römischem Staatsrecht aber ist jeder einzelne der Kollegen zu jeder überhaupt innerhalb der Kompetenz des Amtes liegenden Handlung befähigt und befugt, ohne daß er den Kollegen auch nur zu befragen braucht: freilich setzt er sich dabei dem Einspruchsrechte des Kollegen aus, und in diesem Falle wirkt die eine par potestas der anderen direkt entgegen. Zwei gleiche Kräfte wirken dann in entgegengesetzter Richtung, sie heben einander also auf, und es geschieht gar nichts, praktisch kommt | demnach das Einspruchsrecht der par potestas zu demselben Ergebnisse mit dem Verbietungsrechte der maior potestas. Das Interzessionsrecht des Tribunen sogar dem Konsul gegenüber ruht aber nicht auf einer staatsrechtlichen maior potestas, sondern ausschließlich auf der geheiligten Person des Tribunen, deren Verletzung ein religiöser Frevel wäre. Dem Einspruchsrechte des Kollegen vorzubeugen dient vorherige Verabredung oder der Turnus.

Gegenüber der Einstelligkeit der etruskischen Jahresdiktatur sieht *ARosenberg, Staat der alten Italiker, 1913, bes. S. 76,* in der Zweiheit der obersten Magistrate die latinisch-oskische Form der Republik. Die Zweiheit der Präsidenten der römischen Republik entspreche den oskischen meddices und den umbrischen marones. Die Jahresdiktatur der Latiner aber, wo die sich findet, sei höchst wahrscheinlich aus Etrurien importiert. Ich möchte Bedenken gegen eine so weitgehende Nationalisierung staatlicher Formen nicht verschweigen; schon 'das Fossil des Diktators von Alba' führt bei dem Versuche, ihn auf

etruskischen Einfluß zurückzuführen, in unlösbare Schwierigkeiten. So wenig ich einen Zusammenhang von Verfassung und Volkstum verkenne, so glaube ich doch, die Verfassungen sind in ihrem Wesen zum guten Teil ebenso international wie die Kulturen, z. B. die mykenische, und aus ähnlichen Voraussetzungen entwickeln sich an verschiedenen Orten ähnliche staatliche Formen. Für die italischen und griechischen Stämme bieten die arabischen Stämme und die der Kinder Israel lehrreiche Parallelen; heute studiert man die Stammesprobleme am besten an den albanesischen Stämmen. Gewiß sind bei den Verfassungen Übertragungen und Entlehnungen ebensowenig ausgeschlossen wie bei den Kulturen, für deren Verbreitung sie sogar die Regel bilden; aber die lacedämonische Verfassung ist nicht aus Kreta entlehnt, sondern beide Verfassungen sind selbständig entstanden, aus der gleichen Lage des Eroberungsstaates. – Von den oskischen meddices hat *Rosenberg a. a. O. 15ff.* schlagend den Vorrang des einen erwiesen; die römischen Konsul-Prätoren aber waren kollegial gleichstehend. Darin, daß die Kollegialität auch in dem Worte consul zum Ausdruck komme, hat Mommsen *StR. II 1³ S. 77* zweifellos recht, und wenn er den consul als 'Mittänzer' mit salire in Verbindung brachte, so sprach dafür die Analogie von praesul; andere denken an einen Zusammenhang des Wortes mit sedere; dann würde der Titel consules die 'Zusammensitzenden' bedeuten (*Rosenberg S. 14*). Wie praesilium neben praesidium steht, so umgekehrt auch considium neben consilium. *AWalde, Lateinisches etymologisches Wörterbuch², Heidelberg 1910, 188. KBrugmann, Grundriß der vergleichenden Grammatik II 1², Straßburg 1906, 143f. A. 2:* consulere war ursprünglich 'sich (zur Beratung) zusammensetzen'. In der Begründung des kollegialen Jahresamtes nach der Vertreibung der Könige erblickt *Rosenberg a. a. O. S. 81* großartigen staatsmännischen Takt, er sieht darin 'eine geniale Paradoxie, zwei Träger des höchsten Imperiums nebeneinander zu stellen und so die Gefahren des absoluten Amtes zu paralysieren. Vielleicht war Rom die erste Gemeinde, die sich dieses merkwürdige Bürgermeisterpaar bestellte.' Vielleicht – denn 'von dem Wesen des Maronats, sowie der altlatinischen Prätur können wir uns keine genaue Vorstellung machen', wie Rosenberg ja selber sagt. – Aus dem praetor maximus des alten Gesetzes bei *Livius VII 3, 5,* über den *Mommsen RSt. II 1³ S. 75* das nötige bemerkt hat, will *MGelzer, Nobilität S. 40,* schließen, an die Stelle der Könige sei in Rom zunächst ein einziger Beamter getreten, der erst später durch die kollegialen Konsuln ersetzt worden sei. Damit wirft Gelzer ohne jede weitere Prüfung die ganze ältere Konsulnliste stillschweigend über den Haufen.

Das aktive Wahlrecht ist ein minderes gegenüber dem passiven, das letztere eignet selbst den Vollbürgern nur unter ganz bestimmten Normen, die für die Ämter überhaupt oder für die einzelnen Ämter in ihrer bestimmten Aufeinanderfolge gelten; die Erfüllung der Meldepflicht zum Kriegsdienst und das Lebensalter kommen hier ebenfalls in Frage. Außer der Kollegialität ist der Grundsatz der Annuität eine der festesten Säulen des römischen Staatsrechts: das Verhältnis von Amtsjahr und Kalenderjahr führt uns zu den Problemen altrömischer Chronologie; *s. unten S. 466ff.* Die Wahl zu den Ämtern geschieht in den Volksversammlungen, die außer den Wahlen hauptsächlich für Gesetzgebung kompetent waren; der gesetzgebende Körper war nicht der Senat: die Gesetze gab auf Antrag des Magistrates die Volksversammlung, die der eigenen Initiative entbehrte. An der Gesetzgebung der komitialen leges hatte der Senat nur bis 339 v. Chr. Anteil, mit seinem Bestätigungsrechte, der patrum auctoritas, und an den Plebisziten, wenn überhaupt, nur bis zum Hortensischen Gesetze von 287; von dem Einfluß, den ihm Sulla für kurze Zeit auf die Einbringung von Plebisziten gab, war oben *S. 450* die Rede. Zur Entgegennahme von Mitteilungen versammelt das Volk sich ungegliedert in Kontionen; falls es aber beschließen und beschlußfähig sein soll, muß es zu bestimmten Gruppen auseinandertreten und sich gliedern, nur gegliederte Volksversammlungen können wählen und Gesetze geben. Gegliedert sind die Volksversammlungen nach Kurien, Zenturien oder Tribus, die plebejischen Volksversammlungen, die *concilia plebis,* waren ebenso nach Tribus gegliedert wie die comitia tributa des patrizisch-plebe-

jischen Gesamtvolkes. Bei der abnehmenden Zahl der Patrizier konnte man daher später concilia plebis und comitia tributa leicht miteinander verwechseln, mit Sicherheit waren sie aber immer nach dem sie leitenden Magistrate zu unterscheiden. Ein Einspruchsrecht haben die Volkstribunen ebenso den Gesetzen der Volksversammlungen gegenüber besessen, wie gegenüber den Senatuskonsulten, nur daß dieser tribunizische Einspruch erst dem beschlossenen Senatuskonsult gegenüber erhoben werden darf, das durch diesen Einspruch zur *senatus auctoritas* hinabgemindert wird, während dem Volksbeschlusse gegenüber der Tribun gültigen Einspruch nur erheben kann, ehe eine Majorität der Stimmen für das Gesetz erreicht ist. Selbst die Gewalttätigkeit des Jahrhunderts der Revolution hat häufig wenigstens die Formen des Staatsrechts da respektiert, wo sie in der Sache das Recht verletzte, ebenso wie die hybriden Ämter der sullanisch-cäsarischen Diktatur und des magistratischen Triumvirates vom Jahre 43 v. Chr. sich formell staatsrechtlich definieren ließen, wenn sie sich auch schon dadurch über das Staatsrecht erhoben, daß sie nicht innerhalb, sondern über der Verfassung standen, daß sie befugt waren, selber den Staat zu konstituieren, daß sie konstituierende Gewalten waren. Trotzdem war selbst unter den Triumvirn das moralische Ansehen des Staatsrechts noch immer so groß, daß es seinen Einfluß auf die eigentümliche Form ihrer Provinzialverwaltung übte: *LGanter, Die Provinzialverwaltung der Triumvirn, Straßburg 1892.*

4. Rom, Latium, Italien und die Provinzen

Aus der Verfassung einer Stadt und eines engbegrenzten Flächenstaates ist die römische Verfassung zu einer italischen Verfassung und der eines Weltreichs geworden.

A. Bürgerrecht. Der ursprüngliche Staat bestand noch nicht aus gleichberechtigten Bürgern, die politischen Rechte eigneten ursprünglich nur den adligen Grundherrn, und erst im Jahre 471 v. Chr. erhielten zunächst die nichtadligen | Grundeigentümer der Stadt die Anfänge politischer Rechte; die Bauernbefreiung mit der Begründung der ländlichen Tribus und die darauf ruhende Zenturienordnung schuf erst das allgemeine Recht der Grundeigentümer. Der Inbegriff des Bürgerrechts liegt im *ius suffragii* und im *ius honorum*, im Stimmrechte bei Gesetzen und Wahlen sowie im passiven Wahlrechte. Diesen bürgerlichen Rechten standen die bürgerlichen Pflichten, standen die Lasten der Bürger, ihre *munera*, gegenüber, hauptsächlich Dienstpflicht und Steuerpflicht. Seit 381 v. Chr., seit der Unterwerfung Tusculums, traten den Vollbürgern die Passivbürger, die Munizipalen, zur Seite, die nur an den Lasten der Gemeinde, an ihren *munera*, Anteil hatten, die Kriegsdienst leisten und Steuern zahlen mußten, die aber von den Bürgerrechten, vom Stimmrecht und passiven Wahlrecht, ausgeschlossen waren. Diese *cives sine suffragio et sine iure honorum* sind die römischen Munizipalen in des Wortes ursprünglicher Bedeutung, sie sind Bürger, aber Passivbürger; dies ursprüngliche Munizipalrecht wird auch als caeritisches Recht bezeichnet, weil es dem etruskischen Caere gegenüber zeitig angewandt worden ist. Allmählich gelangten einige solcher Munizipien zu vollem Bürgerrechte, so daß es eine Zeitlang nebeneinander Munizipien mit Vollbürgerrecht und mit Passivbürgerrecht gab, bis schließlich der Bundesgenossenkrieg auch den Passivbürgern sowie den Latinern und Bundesgenossen das volle römische Bürgerrecht gab. Dies ist das neue Munizipalrecht, die neuen Munizipien sind italische Bürgergemeinden mit lokaler Autonomie, mit Selbstverwaltung.

Ein 'Rahmengesetz über einzelne von allen Gemeindestatuten anzuerkennende Punkte' gab die sog. lex (Julia) municipalis vom Jahre 45 v. Chr., *CIL I 206,* bei *Bruns-Gradenwitz I⁷ p. 102ff.*; *LMitteis, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XXXIII (1912), Rom. Abt. 159ff. 178. – Mommsen, Lex municipii Tarentini Eph. ep. IX 1 (1903) 1 sqq.;* bei *Bruns-Gradenwitz I⁷ p. 120sqq.* Über den Ursprung des munizipalen Quattuorvirates *ARosenberg, Staat der alt. Ital.,* bes. *S. 45.* Für die Folgezeit *WLiebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Lpz. 1900. JSReid, The municipalities in the roman empire, Cambridge 1913.*

B. Die Latinität. Mit den Römern waren die Latiner durch die Gemeinschaft der gültigen Ehe und den privatrechtlichen Schutz verbunden, durch *conubium* und *commercium*; vor dem plebiscitum Canuleium kann ein solches allgemeines Konubium allerdings nicht bestanden haben, da es ein solches noch nicht einmal unter den Römern selber gab. Das Konubium wurde den Latinern auch erhalten, als im Jahre 338 an die Stelle des aufgelösten latinischen Bundes, der mit Rom in Bündnis gestanden hatte, Einzelverträge zwischen den latinischen Gemeinden und dem römischen Staate traten. Auch seine Grenzfestungen, seine Kolonien, konnte Rom nicht allein mit Bürgern bevölkern, es bedurfte dazu auch der Latiner, und diese latinischen Kolonien hatten das gleiche latinische Recht. Und jeder Latiner konnte römischer Bürger werden, wenn er nach Rom übersiedelte. Eine Minderung dieses latinischen Rechtes trat im Jahre 268 v. Chr. zuerst Ariminum gegenüber ein. Das neue, mindere latinische Recht, wie es von jetzt ab allein noch zur Verleihung gelangte, unterschied sich von dem volleren, älteren dadurch, daß nicht jeder Latiner mehr durch seine Übersiedelung nach Rom zum römischen Bürgerrechte gelangte, sondern nur noch, wer in seiner latinischen Heimat ein Amt bekleidet hatte oder Mitglied des Gemeinderates gewesen war. Und um den Zuzug nach der Hauptstadt zu erschweren und die Verödung der italischen Städte zu verhindern, wurde, vor 177 v. Chr., die weitere Bestimmung hinzugefügt, wer nach Rom übersiedle und dort römischer Bürger werden wolle, müsse in der latinischen Heimatgemeinde einen erwachsenen Sohn zurückgelassen haben. Die zunehmende Engherzigkeit der römischen Bürger ging aber noch weiter und sperrte im Jahre 95 v. Chr. durch die lex Licinia Mucia der Konsuln M. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola den Latinern überhaupt die Erwerbung des Bürgerrechts. Dies Gesetz hat den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges mit veranlaßt.

Nach der Annalistik war unter dem Konsulate des Sp. Cassius und Postumus Cominius, also 493 v. Chr., ein foedus zwischen den Römern auf der einen Seite, der Gesamtheit der latinischen Städte auf der anderen, geschlossen worden, das nach seiner Inhaltsangabe bei *Dion.Hal. VI 95* als foedus aequum zu bezeichnen ist. Die columna aenea, auf der diese Urkunde eingegraben war, befand sich noch kurz vor dem J. 56 v. Chr. hinter den rostra; *Cic. pro Balbo 23, 53.* Die Inschrift nannte, wie aus *Liv. II 33, 9,* der hier auf die columna aenea ausdrücklich hinweist, mit Sicherheit hervorgeht, nur den Namen Sp. Cassius, nicht den des Postumus Cominius, Sp. Cassius aber war dreimal Konsul, 502, 493 und 486; und da Iterationsbezeichnung selbst sehr viel später noch nicht vorkam, war aus der Urkunde selbst nicht zu erkennen, welches Konsulat gemeint war; *LitCbl. XLVIII, 1897, 1289*; in sein zweites Konsulat setzt das foedus die Annalistik, der Cicero, Livius und Dionys von Halikarnaß folgen. Den Wortlaut der Urkunde kannte noch Verrius Flaccus (*Festus s. v. nancitor p. 166 M.*), der zwei Sätze aus ihr zitiert. Diese Urkunde bzw. ihre Inhaltsangabe bei D. H. bildet den Ausgang für Mommsens Auffassung der römisch-latinischen Beziehungen. In Gegensatz dazu tritt *ETäubler, Imperium Romanum I, Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse, Lpz. 1913, 276ff.* Selbstverständlich bestreitet er die Existenz der Urkunde nicht und, wie es scheint, auch nicht ihre Datierung, wohl aber die Richtigkeit der Inhaltsangabe bei D. H., die nicht auf die Urkunde, sondern auf die Annalistik zurückgehe und die schweren Bedenken unterliege. Er sucht zu zeigen, Rom habe niemals

foederativ neben Latium, sondern immer innerhalb des latinischen Stammbundes gestanden, und der Vertragstext bei D. H. sei ein 'Produkt der jüngsten Traditionsgestaltung', 'eine Konstruktion, die dem Zwecke dient, die latinische Politik Roms, die Sprengung des Stammesbundes durch Aufsaugung fast aller mit ihm von Haus aus gleichberechtigten Bundesstaaten, dadurch zu rechtfertigen, daß sie die Grundlage verschiebt, Rom von allem Anfang an neben den Bund stellt'; *Täubler 316f.*; *301f.* Täubler hält also die Inhaltsangabe des Vertrages bei D. H. für eine tendenziöse Fälschung der von D. H. benutzten späten Annalistik. Die Annahme einer solchen Fälschung wird durch die Tatsache, daß noch Verrius Flaccus den Wortlaut der echten Urkunde kannte, nicht gerade erleichtert. Und ist die Situation, wie der Vertrag bei D. H. sie hinstellt, um 490 v. Chr. denn wirklich unmöglich oder unwahrscheinlich? — Die Chronologie der noch zu Ciceros Zeit erhaltenen Urkunde des Sp. Cassius hat Täubler nicht angefochten; über *LMHartmann s. unten S. 476.*

C. Die socii (vgl. *JBeloch, Der italische Bund unter Roms Hegemonie, Lpz. 1880*). Neben dem römischen Gebiet und den latinischen Gemeinden standen in Italien die Staaten der Bundesgenossen, der *socii*. Diese verbündeten Staaten waren nicht durch einen alle umfassenden Vertrag, sondern durch Einzelverträge mit Rom verknüpft, wie solche Einzelverträge seit 338 auch die Beziehungen der einzelnen | latinischen Gemeinden geregelt hatten; diese Staaten der socii waren souverän, nur war ihre Souveränität in der auswärtigen Politik und im Heerwesen beschränkt. Sie hatten kein conubium, wohl aber commercium mit Rom. Entstanden war dieser italische Bund seit dem Übergreifen Roms über Latium hinaus, unmittelbar vor dem Ausbruch des ersten Punischen Krieges war er vollendet. Bei seinen Siegen hatte Rom sich von den überwundenen Staaten und Stämmen in der Regel einen Teil der Feldmark abtreten lassen, meist ein Drittel; so erstreckte denn das Gebiet des ager Romanus sich in unzusammenhängenden Stücken über ganz Italien. Daneben standen die zwei Kategorien der latinischen Gemeinden und der bundesgenössischen Staaten. Im Hannibalischen Kriege bestand der italische Bund die schwerste Probe, denn Hannibal trog seine Hoffnung auf allgemeinen Abfall der Bundesgenossen, das gemeinsame Interesse hielt den italischen Bund zusammen. Auch an der Eroberung der Provinzen war der Bund aufs stärkste beteiligt; wie sein Heerwesen organisiert war, zeigt uns das von *Polybios II 24* erhaltene Verzeichnis seiner Wehrfähigen vom Jahre 225 v. Chr.; vgl. *ThMommsen, R. F. II 382ff.*, mit Glück weitergeführt von *JBeloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, Lpz. 1886, 353ff.* Trotz der Mitwirkung des Bundes wurden die Provinzen aber nicht Bundesprovinzen, sondern römische Provinzen, und um an ihrer Nutzung teilzunehmen, strebten in der Folge die Bundesgenossen nach dem römischen Bürgerrechte. Seine Verweigerung hatte den Ausbruch des Bundesgenossenkrieges zur Folge, und nach dem Kriege mußten die Römer alles gewähren, dessen rechtzeitige Gewährung den Ausbruch des Krieges verhindert hätte. Die Erteilung des römischen Bürgerrechts beseitigte die bundesgenössischen Staaten und machte sie zu Munizipien neuen Rechtes; auch diese Staaten der socii sind nunmehr zu italischen Bürgergemeinden mit lokaler Autonomie geworden. Das römische Bürgerrecht erstreckte sich vom Faro von Messina bis zum Po, und latinisches Recht bis an die Alpen, und durch Cäsar erhielten auch die Transpadaner Bürgerrecht. Vom Fels zum Meere war Italien jetzt im römischen Bürgerrechte geeinigt.

D. Die Provinzen. Von Reggio aus blickte man über die Meerenge nach der Provinz Sizilien hinüber, der den Karthagern abgenommene Teil der Insel ist die erste römische Provinz, ist Untertanenland geworden. Es folgte die Erwerbung Sardiniens mit Korsika, des syrakusischen Siziliens, der karthagischen Herrschaft in Iberien. Ein Land nach dem andern wurde der römischen Herrschaft unterworfen

und der römischen Provinzialverwaltung eingegliedert, mit der Eroberung Syriens durch Pompeius waren auch die hellenistischen Staaten, außer Ägypten, dem römischen Reiche eingeordnet. Von diesen Provinzen erhoben die Römer eine Grundsteuer, ein *vectigal*, und begründeten seine Erhebung mit der juristischen Fiktion eines *dominium soli*, eines Obereigentums des römischen Staates am Provinzialboden. Im Gegensatze dazu war Italien grundsteuerfrei, und Grundsteuerfreiheit außeritalischen Bodens wird eben darum als italisches Recht, als *ius Italicum* bezeichnet; *BHeisterbergk, Name und Begriff des ius Italicum, Tübg. 1885.* Als unter Diocletian die Grundsteuerfreiheit Italiens aufhörte, und auch Italien dieser Grundsteuer unterworfen wurde, war die Herrschaftsstellung Italiens dahin, und Italien im Reiche auf die Stufe der Provinzen hinabgedrückt. Die Römer verwalteten ihre Untertanenländer, die Provinzen, seit der Organisation dieser Provinzialverwaltung vom Jahre 227 v. Chr. durch Prätoren; neben die ziviljurisdiktionellen Prätoren der Hauptstadt traten jetzt die Provinzialprätoren, die Statthalter der Provinzen, jeder von ihnen hatte einen Quästor unter sich, der von Sizilien aber, im Anschluß an die | Eroberungsgeschichte der Insel und die Entstehung der Gesamtprovinz, deren zwei, den einen zu Lilybäum und den anderen zu Syrakus. Diese prätorische Provinzialverwaltung bestand bis auf Sulla, der die Magistratur des Konsulates und der Prätur städtisch machte und an die Hauptstadt binden wollte. Die Konsuln sollten dem Senate präsidieren, und die Prätoren sich, außer der Ziviljurisdiktion, als Präsidenten der Geschworenengerichte dem Strafprozesse widmen; im nächsten Jahre sollten dann beide, die gewesenen Konsuln und gewesenen Prätoren, mit prorogiertem Imperium und mit militärischer Gewalt als Prokonsuln und Proprätoren, als Statthalter, in die Provinzen abgehen. So ist durch Sulla die Provinzialverwaltung an die Promagistratur gekommen, und diese sullanische Ordnung hat sich in der Verwaltung der senatorischen Provinzen auch in der Kaiserzeit erhalten, während die Kaiser ihre Provinzen durch magistratische Legaten verwalten ließen, wie sie zuerst unter Lukullus im Mithradatischen Kriege, unter Pompeius und Cäsar begegnen; auch die Provinzialstatthalter der Triumvirn waren, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach Legaten.

Mit der Erwerbung Ägyptens durch Cäsar den Sohn schloß sich das Universalreich der Mittelmeerländer, aber Ägypten wurde nicht Provinz des Reiches.

E. Die freien Städte. Der geographische Name der Provinzen reicht oftmals über den Bezirk der römischen Verwaltung, über den Boden der römischen Provinz hinaus; der Provinzialverwaltung nicht unterworfen war das Gebiet der freien Städte. Diese waren, abgesehen von Heerwesen und auswärtiger Politik, souveräne Staaten, analog den Staaten der italischen socii, sie unterlagen auch nicht der Steuerpflicht, sie waren *immunes*. Bei einigen dieser freien Städte ruhte der Rechtsstand auf einem Vertrage mit Rom, auf einem *foedus*, dieser Rechtsstand konnte also nicht einseitig abgeändert werden. Neben diesen *civitates foederatae* standen aber als zweite Klasse die *civitates sine foedere liberae et immunes*, deren Freiheit nicht auf einem foedus, sondern auf römischem Senatuskonsult oder Gesetze beruhte und daher einseitig von Rom aus aufgehoben oder modifiziert werden konnte. Neben den Provinzen geben besonders im Osten die freien Städte dem römischen Weltreiche seinen Charakter.

Da Rom seine ersten Provinzen, das karthagische Sizilien und Sardinien mit Korsika, 241 und 238 v. Chr. gewann, so entsteht die Frage, warum die Provinzialverwaltung erst 227 v. Chr. organisiert wurde, wo gar keine neue Provinz hinzu-

trat. Die Antwort geht dahin, daß die Beendigung des Illyrischen Krieges vom Jahre 228 den Römern eine grundsätzliche Ordnung ihres außeritalischen Machtgebietes nahelegte. In Westsizilien und Sardinien organisierten sie die prätorische Verwaltung; unmittelbar nach dem Illyrischen Kriege meldet *Livius per. 20 praetorum numerus ampliatus est, ut essent IV.* Dabei gewährten die Römer aber in Sizilien einigen Gemeinden die Freiheit, sie wurden als freie Städte, als civitates liberae et immunes, der Provinzialverwaltung eximiert. Civitates foederatae hat es in dem früher karthagischen Sizilien nie gegeben. In Illyrien hatten die Römer keine Okkupationen vorgenommen, die eine prätorische Verwaltung erfordert hätten; hier sind auf dem von den Illyriern geräumten Gebiete freie Städte begründet worden, civitates liberae, aber nicht foederatae; *Appian. Ill. 8* ἀφῆκαν ἐλευθέρας, aus *Appian. Mac. 1* Κερκύρᾳ –, ἣ Ῥωμαίοις συνεμάχει ergibt sich auch kein foedus als Grundlage der neuen Ordnung. Der illyrische König Pinnes, der Sohn des Agron, wurde amicus p. R. (*Appian. Ill. 7* φίλον εἶναι Ῥωμαίοις); daß er socius et amicus geworden wäre, ist nicht gesagt. Eine neue Kategorie der freien Städte, die civitates foederatae, kam erst 212 v. Chr. mit der Unterwerfung des syrakusischen Sizilien hinzu. In der Folge besteht das römische Weltreich aus Italien, den Provinzen, den freien Städten und den Reichen der reges socii. Man sieht, wie die Grundlage für diese Jahrhunderte lang wirksame Ordnung im Zusammenhange mit dem Illyrischen Kriege bereits 227 v. Chr. geschaffen wurde, Provinzen und freie Städte, civitates liberae, seit 212 auch civitates foederatae; und den Demetrius von Pharus werden wir wohl der Kategorie der reges socii zurechnen dürfen. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, im Jahre 227 erfolgte die Organisation der Reichsverwaltung, deren Grundsatz Bestand haben sollte. Nach ihrer ersten außeritalischen Erwerbung haben die Römer nur 14 Jahre Zeit gebraucht, um die Form zu finden, die eine kolossale Ausdehnung des Reiches vertragen konnte und ein halbes Jahrtausend überdauerte.

RvScala, Die Staatsverträge des Altertums I, Lpz. 1898; PViereck, Sermo Graecus quo senatus populusque Romanus usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sunt, Gott. 1888; ETäubler, Imperium Romanum I, Lpz. 1913. PWehrmann, Fasti praetorii ab a. u. 586 ad a. u. 710, Berl. 1875. MHölzl, Fasti praetorii ab a. u. 687 usque ad a. u. 710, Lpz. 1876. WHenze, De civitatibus liberis quae fuerunt in provinciis populi Romani, Diss. Berl. 1892. VFerrenbach, Die amici populi Romani republikanischer Zeit, Diss. Straßbg. 1895. JKlein, Die Verwaltungsbeamten von Sicilien und Sardinien, Bonn 1878. GZippel, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, Lpz. 1877; für das Staatsrecht nicht ausreichend. *DWilsdorf, Fasti Hispaniarum provinciarum, Lpz. Stud. I, 1878, 63–140. ChTissot, Fastes de la province romaine d'Afrique, Paris 1885. ACPallu de Lessert, Fastes des provinces Africaines (Proconsulaire, Numidie, Maurétanie) sous la domination romaine 1. 2 République et Haut-empire; II 1. 2 Bas-empire, Paris 1896–1902. WHWaddington, Fastes des provinces asiatiques de l'empire romain I, Paris 1872;* mustergültig, aber nicht vollendet. *VChapot, La province romaine proconsulaire d'Asie p. 305 sqq., Paris 1904.* – Über den ersten magistratischen Legaten, den des Lucullus, *ThReinach, Rev. Phil. XIV, 1890, 146–150 – Mon. Ancyr. 5, 24 c. 27 Aegyptum imperio populi [Ro]mani adieci,* nicht subieci.

III. Das Staatsrecht des Prinzipates

S. auch Kornemann oben S. 211ff.

Die Begründung des Kaisertums äußerte sich zunächst in einer Teilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senate.

Seit dem Jahre 43 v. Chr. waren die Triumvirn die alleinigen Herren der Provinzen; bei der Begründung der neuen Verfassung in den Jahren 28 und 27 v. Chr. überließ Augustus die befriedeten Provinzen dem Senate und behielt für sich nur

diejenigen Provinzen, die militärischer Besatzung bedurften. Damit behielt er freilich die entscheidende Gewalt im Reiche, er blieb der alleinige Kriegsherr. Seine Militärgewalt ruhte auf dem prokonsularischen Imperium, wie seine zivile Stellung auf der tribunicia potestas. Diese Ordnung gilt seit dem J. 23 v. Chr., während Augustus vorher mit der regelmäßigen Bekleidung des Konsulates experimentiert hatte. Er scheint damit aber unerwünschte Erfahrungen gemacht zu haben, er lief Gefahr, zum Senatspräsidenten hinabzusinken. Er war zwar auch princeps des Senates, wenn er sich aber princeps anreden ließ, so nahm er diese Anrede entgegen nicht als *princeps senatus,* sondern als *princeps civium,* als der erste der Bürger. Er wahrte den Schein der republikanischen Formen, und in seinem Rechenschaftsbericht erklärt er, er sei zwar allen an *dignitas* vorangestanden, | an *potestas* habe er nicht mehr besessen als seine Kollegen, die auch er im Magistrate hatte. In diesen Worten hat Augustus aber gerade das, worauf es ankommt, wissentlich verschwiegen: es ist die Kumulation der Ämter in seiner Hand, die ihm eine überragende Stellung und die entscheidende Gewalt gab. Wenn diese Verfassung ihm auch in allen Fällen, wo es für ihn von Bedeutung war, den maßgebenden Einfluß sicherte, so unterschied sie sich doch zweifellos von der Staatsordnung, wie sie Cäsar zu begründen im Begriff stand. In der hellenistischen Monarchie, auf die es bei Cäsar hinauslief, war für eine Mitregierung des Senates kein Platz mehr, Augustus aber hat in voller Würdigung der Macht, wie sie die großen senatorischen Familien, vor allem als die Großgrundbesitzer des Reiches, tatsächlich besaßen, ein Kompromiß mit dem Senate abgeschlossen und die Gewalt mit ihm geteilt. Der Senat wurde formell der Souverän des Reiches, und der Prinzeps war Beamter, Magistrat. Dem Senate verblieb außer seinen Provinzen auch die Verwaltung Italiens und der Hauptstadt.

Bereits hier treten uns deutlich die Grenzen vor Augen, die dem Staatsrecht der römischen Kaiserzeit gesetzt sind: für sich allein erschöpft es nicht die volle Wirklichkeit des Lebens. Für die Geschichte kommt es darauf an, in welcher Weise und inwieweit die Normen des Staatsrechts in der Politik zum Ausdruck gelangten.

Der magistratische Charakter des Prinzipates tritt auch in seiner Befristung zutage: Augustus ist immer nur Kaiser auf Zeit gewesen. Von der Art seiner jeweiligen Bestallung und der genauen formellen Abgrenzung seiner Kompetenzen läßt das SC. de imperio Vespasiani (*CIL. VI 167 n. 930, CGBruns-OGradenwitz, Fontes iuris Rom. ant.*[7], *Tübg. 1909, 202*) uns eine Vorstellung gewinnen. Der erste auf Lebenszeit ernannte Kaiser war Tiberius. Allmählich hatte Augustus auch auf die Verwaltung Italiens und der Hauptstadt Einfluß gewonnen, durch die Übernahme wichtiger *curae,* wie der Getreideversorgung und des Löschwesens der Hauptstadt und der Sorge für den Unterhalt der großen Straßen. Mit der Einrichtung einer Feuerwehr ergänzte er zugleich die militärische Besatzung Roms: wie die städtischen Kohorten, so traten auch die *cohortes vigilum* den prätorischen Kohorten zur Seite, die dem Augustus als Kriegsherrn zu Gebote standen. Der Legionsbesatzung war Italien nicht unterworfen, infolgedessen führte der Kaiser weder in Rom noch in Italien den Prokonsultitel, dieser gilt nur für die Provinzen, in denen ja die Legionen standen. Erst Septimius Severus legte eine Legion nach Alba, infolgedessen führt auch er als erster in Italien den Prokonsultitel. Man sieht, wie bei den Römern der Titel immer einen Inhalt hat.

Die Legionen der Kaiserzeit waren in drei große Armeen gegliedert, die Rheinarmee, die Donauarmee, die Euphratarmee. Hätte Augustus nach der Varuskata-

strophe Germanien zwischen Rhein und Elbe wieder erobern und behaupten wollen, so hätte er eine vierte Armee, ein Elbarmee schaffen müssen, aber dem widersprach die Tendenz seiner inneren Politik, die auf eine militärische Entlastung hinauslief. *Mommsen RG. V 1885, 50ff.*

Außer den Provinzen beherrschte Augustus noch das Königreich Aegypten als Rechtsnachfolger der Ptolemaeer; er besaß hier die vollen hellenistischen Königsrechte, wenn er auch, aus Rücksicht auf Rom, nicht den Königstitel führte. Durch Realunion war Aegypten mit dem römischen Reiche verbunden, wie bis vor kurzem das Großfürstentum Finnland mit dem russischen Reiche. Der Nachweis, wie Aegypten allmählich ebenfalls römische Provinz wurde, gehört der Geschichte an.

Der Senat hat das Recht, den Prinzeps abzusetzen, und hat von diesem Rechte auch gelegentlich Gebrauch gemacht, natürlich nur in den Fällen, wo er die Macht dazu besaß. Mit der Ernennung der Kaiser haben die Truppen juristisch nicht das mindeste zu tun, um so mehr aber tatsächlich; bereits bei dem ersten Thronwechsel hat die Rheinarmee es versucht, den Kaiser zu machen, und hat dem Germanicus den Thron angeboten, und in Vitellius hat sie in der Tat ihren Kaiser nach Rom geführt. In der Folge haben sowohl die Prätorianer wie die großen Armeen Kaiser erhoben und gestürzt, und aus den Handlungen der Truppen zog der Senat die staatsrechtlichen Konsequenzen.

Ein Vermächtnis des Augustus erfüllte Tiberius mit der Übertragung der Wahlen von den Komitien auf den Senat. Die lange Abwesenheit des Tiberius von Rom ließ den *praefectus urbi* ständig werden, wie ein solcher bereits unter Augustus bei zeitweiliger Entfernung des Kaisers aus der Hauptstadt funktioniert hatte. Die Abwesenheit des Tiberius war es auch, die den *praefectus praetorio* Seianus zum Stellvertreter des Kaisers emporhob.

Der Prinzipat des Augustus war auf die Selbsttätigkeit des Prinzeps berechnet, auf eine kolossale persönliche Arbeitsleistung des Kaisers; diesen Anforderungen gegenüber versagte das Greisenalter des Tiberius und die Tollheit des Caligula; und als nach der Ermordung des Caligula der regierungsunfähige Claudius auf den Thron gestoßen wurde, war es unumgänglich, die fehlende persönliche Leistung des Princeps anderweitig zu ersetzen. Aus diesem Bedürfnisse heraus sind unter Claudius die drei kaiserlichen Ministerien geschaffen worden: das Reichsfinanzministerium, das Amt *a rationibus*; die Reichskanzlei, das Amt *ab epistulis*, und das Ministerium der Bittschriften und Beschwerden, das Amt *a libellis*. Diese Ministerien sind keine Magistraturen, sondern die Minister gehören formell zum Hausgesinde des Kaisers und werden daher aus dem Stande der Freigelassenen genommen. Dem Ritterstande gehören die praefecti praetorio und der Vizekönig von Aegypten, der *praefectus Aegypti*, an.

Seine Provinzen verwaltet der Senat nach der spätrepublikanischen, sullanischen Ordnung durch gewesene Konsuln und Prätoren. Der Kaiser läßt sich in seinen Provinzen durch Legaten vertreten, die er dem Senatorenstande, den Konsularen und Prätoriern, entnimmt; diese kaiserlichen Legaten vereinigen eine ihnen vom Kaiser mandierte Militär- und Zivilgewalt. Die Heranziehung von Mitgliedern des Senatorenstandes zu den kaiserlichen Statthalterschaften ist das wichtigste *arcanum imperii*, mit dem der Kaiser Einfluß auf den Senat gewinnt und das Aufkommen einer mächtigen senatorischen Opposition verhindert; wer von den Senatoren sich fühlt und eine große Karriere machen will, ist dadurch an systematischer Opposition gegen-

über dem Prinzeps verhindert, denn der Kaiser wird natürlich niemand zu seinem Statthalter ernennen, der die kaiserliche Politik bekämpft.

Der Senatskasse des *aerarium populi Romani* im Saturntempel trat im Jahre 6 n. Chr. das unter dem Kaiser stehende *aerarium militare*, die Veteranenversorgungskasse, zur Seite; die kaiserlichen Kassen wurden unter Claudius zum kaiserlichen *fiscus* vereinigt. Das Hausgut der julisch-klaudischen Dynastie, ihr *patrimonium*, wurde mit ihrem Sturze zum Throngut. Das Hausgut der Kaiser ist nunmehr ihre *res privata*. Neben der glänzenden, aber an politischer Bedeutung immer weiter zurückgehenden altrepublikanischen, senatorischen Magistratur kommt der nicht magistratische, kaiserliche Beamtenstand zu stetig wachsender Bedeutung. Diese Entwicklung vollendet sich unter Hadrian, der an Stelle des Standes der Freigelassenen den Ritterstand zum kaiserlichen Beamtenstande κατ' ἐξοχήν macht. So kommt es | denn, analog der Abstufung der republikanisch-senatorischen Magistratur, schließlich unter Kaiser Markus und Verus auch zu einer Rangordnung der kaiserlichen, ritterlichen Beamten.

Die Kaiserzeit bedeutet einen allmählichen Ausgleich zwischen Italien und den Provinzen. Dieser Ausgleich vollendet sich im wesentlichen im 3. Jahrh. unter Kaiser Severus Antoninus, dem sogenannten Caracalla: durch die constitutio Antoniniana Caracallas erhielten die Provinzialen das Bürgerrecht. In Wirklichkeit handelte es sich dabei aber weniger um eine Hebung der Provinzialen, als vielmehr um eine Herabdrückung Italiens auf das Niveau der Provinzen; seit Severus Alexander schwinden auch die Geschworenengerichte, die man den Neubürgern nicht gewähren wollte und infolgedessen auch den Altbürgern nahm. Diese Entwicklung fand mit Diocletian ihren Abschluß: die Unterwerfung Italiens unter die Grundsteuerpflicht der Provinzen bedeutete das Ende auch der Herrschaft Italiens über die Provinzen.

Die dreihundertjährige Geschichte des Prinzipates zeigt uns in dem Verhältnis von Senat und Prinzeps ein schrittweises Zurückweichen des Senates und ein Vorrücken der Macht des Prinzeps. Juristisch war es von Belang, daß Domitian die Zensur für die Dauer mit dem Prinzipat vereinte. Der Senat blieb souverän, aber die Zusammensetzung dieser souveränen Körperschaft kam damit juristisch in die Hand und unter das Belieben des Prinzeps. Nur daß man die historisch-politische Bedeutung dieser juristischen Befugnis nicht überschätze: das Recht des Kaisers fand an der Macht der großen Herren seine Grenze. Praktisch wichtiger war es, daß die vier Konsulare Hadrians, daß die *iuridici* des M. Aurelius Italien der Verwaltung des Senates entzogen. Im 3. Jahrh. haben besondere Konstellationen, hat gelegentliche Schwäche des kaiserlichen Regimentes den Senat zu einer Höhe emporgehoben, wie er sie nicht einmal unter Augustus eingenommen hatte, aber das waren ephemere Erscheinungen, die mit dem Schwinden der besonderen Bedingungen auch selber schwanden. Die Not der Zeit und das Ende des zweihundertjährigen Friedens, wie ihn Augustus eingeleitet hatte, hoben die Bedeutung des Militärs und der Soldateska; den schwersten Schlag erfuhr der Senatorenstand bereits unter Gallienus, der den Senatoren die Bekleidung von Offizierstellen untersagte, womit auch die Statthalterschaften ihnen entfielen. Mit der augusteischen Dyarchie von Senat und Prinzeps war es vorüber, und die Kaiser, die mit mächtiger Hand nach dem Zusammenbruche des Reiches in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. die Reichseinheit wiederherstellten, bereiteten auch den Übergang zur Monarchie vor. An die Stelle des Prinzipates des Augustus tritt die *dominatio* Aurelians und

Diocletians: als *dominus et deus* gebietet der Kaiser den Untertanen. In der diocletianisch-constantinischen Monarchie findet die neue Gestalt der Dinge Form und Dauer.

Einen festen Grund für die Rekonstruktion des augusteischen Staatsrechtes bieten die *res gestae divi Augusti*, das *monumentum Ancyranum*, die sog. 'regina inscriptionum Latinarum'; ed. *ThMommsen, Berl. 1865;* ² *1883;* ed. *CPeltier et RCagnat, Paris 1886;* ed. *EDiehl, in HLietzmanns Kleinen Texten 29. 30, Bonn 1908,* ³ *1910.* Auf dem MonAncyr ruht *Mommsens Staatsrecht des Principats*, in seinem *StR. II 2*, zuerst *1874,* ³ *1887*, mit der seine Behandlung des Senates, *StR. III 2, 1888* stets zu vergleichen ist. Über die Person des Augustus und seine Stellung zum Senat *VGardthausen, Augustus und seine Zeit I 1. 2. 3;* die Quellen *II 1. 2. 3, Lpz. 1891–1904; Ders., Kaiser Augustus, NJahrb. XIII, 1904, 241–251. EdMeyer, Kaiser Augustus, HistZ. XCI [NF. LV], 1903, 385–431 = EdMeyer, Kleine Schriften, Halle 1910, 441–492.* Meyer glaubt, Augustus habe die Wiederherstellung der Republik durchaus aufrichtig gemeint. *KJNeumann, Hell.-röm. Gesch. 492. 496. ThAbele, Der Senat unter Augustus, Straßbg. Diss. 1907.* Noch weiter als EdMeyer geht *GFerrero, Grandezza e decadenza di Roma III–V, Milano 1904–1907; Größe und Niedergang Roms, III–VI, Stuttg. 1909. 1910. S. auch Kornemann o. S. 276. – OHirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berl. 1877,* ² *1905.* Hier ¹ *219–239* ein Verzeichnis der praefecti praetorio bis auf Diocletian, in der 2. Aufl. 1905 nicht wiederholt, weil 'die Publikation sämtlicher Magistratslisten der ersten drei Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit in wenigen Jahren im vierten Bande der Pros. rom. erfolgen wird' a. a. O. p. VIII. Verzeichnisse der Beamten a rationibus, a libellis, ab epistulis bei *LFriedländer, Sittengeschichte Roms I*⁸, *Leipzig 1910, 173–194.* – Über das römische Aegypten *Hirschfeld* ² *343 ff. LMitteis* und *UWilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 1. 2* Historischer Teil, von *UW.; II 1. 2* Juristischer Teil, von *LM.; Leipzig 1912. – CHalgan, De l'administration des provinces sénatoriales sous l'empire romain, Paris 1898. WLiebenam, Forschungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs. I. Die Legaten in den römischen Provinzen von Augustus bis auf Diocletian, Lpz. 1888.* Zukünftig Pros. rom IV. – Griechischer Text der constitutio Antoniniana Caracallas: *PaulMMeyer, Griech. Papyri in Gießen I 2, Lpz. u. Berl. 1910, 25 ff. Nr. 40. – Mommsen, Das Geschworenengericht unter magistratischem Vorsitz. Römisches Strafrecht, Lpz. 1899, 186–221.*

IV. Der Dominat

S. auch Kornemann oben S. 231 ff.

Diocletian legte den Grund zum neuen Staate, und Constantin der Große hat seinen Bau vollendet; nur in einem wesentlichen Punkte unterscheidet sich Constantin von | Diocletian, durch seine Stellung zum Christentum. Das System der diocletianischen Kaisergottheit stand in diametralem Widerspruch zum Christentum, das den Kaiserkult nicht leisten konnte, ohne sich selber aufzugeben. Die Konsequenz seines Systems mußte Diocletian zur Verfolgung der Christen zwingen, aber tatsächlich hat er sich erst ganz gegen Ende seiner Regierung dazu entschlossen. Er hat die Christen toleriert, weil sie, abgesehen von ihrer Verweigerung des Kaiserkultes, ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllten; erst vor einer Koalition des Mithraskultes und des Neuplatonismus, die dem Vordringen des Christentums gegenüber es für höchste Zeit hielten loszuschlagen, ist er gewichen und hat die Verfolgung eingeleitet, die Galerius weiterführte; sie endete, ebenso wie die des Decius, mit einem Scheinsiege des Staates. Die Aussichtslosigkeit dieser Politik erkannte Constantin, und er ist der Kirche dadurch Herr geworden, daß er sich dem Christentum zuwandte; er hat den seit der Offenbarung des Johannes zutage liegenden Gegensatz von Christentum und Imperium aufgehoben und die Kräfte von Christentum und Kirche für die staatliche Ordnung nutzbar zu machen unternommen. In diesem Stücke hat er das diocletianische System verändert, in anderen Punkten hat er es weitergebildet und vollendet.

BAubé, Histoire des persécutions de l'église. I. Jusqu'à la fin des Antonins, Paris 1875. II. La polémique païenne à la fin du IIe siècle, 1878. Ders., Les chrétiens dans l'empire romain de la fin des Antonins au milieu du IIIe siècle [180–249], 1881. L'église et l'État dans la seconde moitié du IIIe siècle [249–284], 1886. PAllard, Histoire des persécutions. I. Pendant les deux premiers siècles, Paris 1885. II. Pendant la première moitié du troisième siècle (Septime Sévère, Maximin, Dèce), 1886. Ders., Les dernières persécutions du troisième siècle (Gallus, Valérien, Aurélien), 1887. La persécution de Dioclétian I. II, 1890. Julien l'apostat I. II. III, 1900–1903. Le christianisme et l'empire romain de Néron à Théodose, 1897. FOverbeck, Studien zur Geschichte der alten Kirche I 93–157: Über die Gesetze der römischen Kaiser von Trajan bis Marc Aurel gegen die Christen und ihre Behandlung bei den Kirchenschriftstellern, Schloß-Chemnitz 1875. KJNeumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian I, Lpz. 1890. Ders., Hippolytus von Rom in seiner Stellung zu Staat und Welt I, Lpz. 1902. Mommsen, Der Religionsfrevel nach römischem Recht. HistZ. LXIV [NF. XXVIII], 1890 = Ges. Schr. III 389–422; erhebliche Abweichungen davon im *Röm. Strafrecht, 1899.* Mommsen hat vor allem die Einsicht in die Form des Verfahrens gegen die Christen durch den Hinweis auf die Formlosigkeit der ungebundenen Disziplinargewalt, den coercitio, gegenüber dem formalen Strafprozeß der Quaestionen gegen römische Bürger gefördert. *ALinsenmayer, Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian 363, München 1905. AHarnack, Kirche und Staat bis zur Gründung der Staatskirche. In Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. IV Die christliche Religion (*[2] *Teil I, Abt. IV 1 Geschichte der chr. R.), Lpz. 1906, 129–160. ESchwartz, Zur Geschichte des Athanasius IV, GGN. Phil.-hist. Kl. 1904, 518–547. Ders., Kaiser Constantin und die christliche Kirche, Lpz. 1913.* — Anderes bei *Kornemann oben S. 274.*

In der diocletianischen Monarchie war kein Platz mehr für die Souveränität des Senates, Italien wurde der Provinzialverfassung unterworfen, und nur Rom selber behielt noch eine Sonderstellung, aber es hörte auf Residenz zu sein und erhielt bald in Konstantinopel seinen östlichen Rivalen. Die Grundlage altrömischer Ordnung, die Einheit von Militär- und Zivilgewalt, wurde beseitigt und eine Scheidung durchgeführt oder angebahnt. Seit den Tagen der Severe war der militärische Charakter im Amte der *praefecti praetorio* mehr und mehr zurückgetreten, der praefectus praetorio wurde mehr und mehr Minister, er wurde zum Reichskanzler und zum alter ego des Kaisers; unter Diocletian haben die prätorischen Präfekten ihren militärischen Charakter noch nicht ganz verloren, wohl aber unter Constantin durch die Abzweigung der *magistri militum.* Die Reorganisation sowohl des Heeres wie der Provinzialverwaltung durch Kaiser Diocletian nahm den Provinzialstatthaltern das militärische Kommando, die großen Provinzen wurden zerschlagen und aus mehreren dieser kleinen Provinzen eine Diözese gebildet, unter einem *vicarius praefecti praetorio*; die Vierzahl der Präfekturen aber rührt nicht schon von Diocletian her. Das komplizierte System seiner Ordnung der Samt- und Mitherrschaft sowie der Thronfolge ist zusammengebrochen, weil es die Stärke der dynastischen Familientendenzen unterschätzte und die selbstlose Opferwilligkeit der einzelnen Herrscher überschätzte, aber in der Ordnung von Heer und Staat haben die Grundlagen seiner neuen Verfassung sich behauptet und bewährt. In der Zentralverwaltung finden wir eine Reihe neuer Ämter, deren Ordnung und Kompetenzen die Staatshandbücher und die Rechtsbücher uns aufweisen. Zu einer Lockerung des Reichsverbandes führte in der Folge die Völkerwanderung und die Begründung germanischer Staaten innerhalb der Reichsgrenzen. Diese germanischen Staaten waren großenteils dem Imperium ein- und untergeordnet, und ihre Häupter vereinigten in ihrer Person die Stellung eines germanischen Volkskönigs mit der eines kaiserlichen Beamten. Noch einmal hat Kaiser Justinian die Festigkeit des Reichsgefüges wiederhergestellt, in Afrika, in Spanien, in Italien. Sein Regiment bedeutet

das Ende des Alten und die Grundlegung für das Neue: wie 529 die athenische Philosophenschule, so hört unter ihm 541 auch das Konsulat auf, aber tausend Jahre nach der Aufzeichnung des römischen Landrechts durch die Dezemvirn kodifizierte er das gesamte Recht im Corpus iuris.

Das italische Ostgotenreich Theodorichs, 493–526, stand noch im Rahmen des Imperiums, für die Herrschaft der Langobarden in Italien gilt das nicht mehr. Ihr Einbruch im Jahre 568 bedeutet für Italien den Fall des Reiches. Hier liegt für das Abendland die Grenze zwischen Altertum und Mittelalter; für den Osten bezeichnet das Auftreten Mohammeds (622, unter Heraklius 610–641) die Wende der Zeiten.

Über *notitia dignitatum* und *codex Theodosianus s. unten S. 469*; über Karlowa und Bethmann-Hollweg *u. S. 473. ThMommsen, Verzeichnis der röm. Prov. aufgesetzt um 297, AbhAkBerl. 1862, 487ff. = Ges.Schr. V 561ff.*, nebst den übrigen laterculi provinciarum abgedruckt in *OSeecks* Ausgabe der *notitia dignitatum Berl. 1876, 245ff. CCzwalina, Über das Verz. der röm. Prov. vom Jahre 297, Progr. Wesel 1881; WOhnesorge, Die röm. Provinzliste von 297 I, Progr. Duisburg 1889.* Für die Justinianische Zeit *Hieroclis synecdemus ed. GParthey, Berl. 1866; ed. ABurckhardt, Lpz. 1893*; Kommentar in den *Vetera Romanorum itineraria ed. PWesseling, Amsterdam 1735.* Aus den ersten Jahren des Phokas (602–610) *Georgius Cyprius, Descriptio orbis Romani ed. HGelzer, Lpz. 1890,* mit Kommentar. Grundlegend *EmilKuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reichs bis auf die Zeiten Justinians, 1. 2, Lpz. 1864. 65.* Neue Anregungen bei *OSeeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, II, Berl. 1901.* Allgemeine Gesichtspunkte bei *JBBury, The constitution of the later roman empire, Cambridge 1910.* Einschneidend: *ThMommsen, Die Diocletianische Reichspraefectur, Herm. XXXVI (1901), 201ff. = Ges. Schr. VI 284ff. Ders., Das röm. Militärwesen seit Diocletian, Herm. XXIV (1889) 195ff. = Ges. Schr. VI 206ff. ChLécrivain, Le sénat romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople, Paris 1888. MGelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Aegyptens. Leipziger histor. Abh. XIII, 1909;* vgl. *JPartsch GGA. 173 I, 1911, 320–324. Mitteis-Wilcken, Papyruskunde s. oben S. 461. Mommsen, Ostgothische Studien, N. Arch. d. Ges. f. ältere dtsch. Geschichtsk. XIV (1889) 223ff. 451ff.; XV (1890) 181ff. = Ges. Schr. VI 362ff. WSickel, Die Reiche der Völkerwanderung, Westd.Z. IX (1890) 217ff. ChDiehl, Justinien, Paris 1901,* bes. *269ff. WGHolmes, The age of Justinian and Theodore I. II, Lond. 1905. 1907,* bes. *II 440ff. PJörs, Die Reichspolitik Kaiser Justinians, Gießen 1893. AvGutschmid, Die Grenze zwischen Altertum und Mittelalter, Kl. Schr. V, Lpz. 1899, 393ff.* aus den *Grenzboten XXII 1, 1 (1863) 330ff.*

B. QUELLEN UND MATERIALIEN. GESICHTSPUNKTE UND PROBLEME

I. Die antike Überlieferung

1. Beginn der staatsrechtlichen Reflexion in Rom

1. Über ihr *ius publicum*, ihr Staatsrecht, haben die Römer zu reflektieren erst begonnen, als es in die Brüche ging; solange alles im Staate glatt verlief, dachten sie über den Staat nicht nach. Erst der Beginn des Kampfes gegen die durch das Herkommen befestigte Herrschaft des Senates hat die staatsrechtliche Literatur hervorgerufen, die mit der Zeit der Gracchen einsetzt; wenige Jahrzehnte vorher hatte Polybius von Megalopolis die Eintracht der drei Gewalten gepriesen, die harmonisch im Staate zusammen wirkten. Die Katastrophe der Römer in der Schlacht bei Cannae läßt ihn fragen, wie es möglich war, daß sie sich aus dem tiefem Sturze so rasch erhoben, und er erblickt die Ursache ihres Wiederaufstiegs in der Verfassung ihres Staates; das bot ihm den Anlaß, in seine Entstehungsgeschichte der römischen Weltherrschaft den großen Exkurs des 6. Buches einzuschieben, von der Staatsverfassung, περὶ πολιτείας. Er bildet hier die Theorie vom Staate weiter fort, wie Platon und Aristoteles sie begründet, und wie die Stoa sie fortgeführt hatte; wenn er dabei, von Aristoteles abweichend, die Tyrannis nicht zwischen Aristokratie und Demokratie ansetzt, sondern zwischen Königtum und Aristokratie einschiebt (*VI 7. 8*),

so folgt er hier bereits der römischen Geschichtsauffassung, die in dem Regimente der Tarquinier eine Tyrannis erblickte. Die römische Verfassung verwirklicht ihm das Ideal einer Harmonie der drei verschiedenen Hauptformen des Staates, die Monarchie erscheint ihm hier zur Eintracht mit der Aristokratie und mit der Demokratie verbunden, die monarchische Gewalt der Konsuln mit der aristokratischen des Senates und der demokratischen der Volksversammlungen und der Tribunen. Seine Ausführungen sind nicht juristisch, sondern politisch, und sie geben die Anschauung der senatorischen Kreise wieder, in denen Polybius in Rom, zwar als Geisel des achaeischen Bundes, aber als | Fremder von Distinktion behandelt, verkehrte. Er glaubte wirklich an diese Eintracht der drei Gewalten, während tatsächlich eine einzige die Herrschaft führte, die Aristokratie des Senates, und die anderen sich ihr beugten, sowohl die Präsidenten der Republik, die Konsuln, als auch die Volksversammlungen und die Tribunen. Der Senat war in der Lage, diese Herrschaft zu behaupten, wenn er die unbedingt notwendige agrarische Reform nicht hinderte, sondern ihre Durchführung selber in die Hand nahm; da er sich dessen weigerte, so hat der Patriotismus des Ti. Gracchus die Reform gegen den Willen des Senates durchgesetzt, mit der Volksversammlung, durch Plebiszit. Jetzt beginnt der Kampf der Volksversammlungen und ihrer Führer, der Tribunen, gegen den Senat, der Kampf der Legislative gegen die Verwaltung; mit der Harmonie der drei Gewalten war es vorüber. Polybius hat den Zusammenbruch seines Optimismus noch erlebt und seiner Mißstimmung in leisen Einschüben Ausdruck gegeben, die er den früher entstandenen Teilen seines Werkes eingefügt hat; dahin gehört es, wenn *II 21, 8* in dem Gesetze des C. Flaminius, das 232 v. Chr. die Aufteilung des ager Gallicus gegen den Willen des Senates verfügte, den Anfang des Übels und die Wendung zum Schlechten erblickte. In der Tat war C. Flaminius ein Vorläufer des Ti. Gracchus.

2. Beginn der staatsrechtlichen Diskussion bei den Römern

2. Die gracchische Bewegung, die den Kampf der Volksversammlungen gegen den Senat einleitet, der bis zum Ausgang der Republik nicht aufgehört hat, hat in Rom auch die staatsrechtliche Diskussion hervorgerufen; sie äußert sich in einem Für und Wider. Zunächst trat ein Gegner des Ti. Gracchus auf den Plan, der Konsul des Jahres 129 v. Chr., C. Sempronius Tuditanus mit seinen *libri magistratuum*, und dann der Freund des C. Gracchus, M. Junius Gracchanus mit seinen Büchern über die Kompetenzen, seinen *libri de potestatibus*: vgl. *PHEHuschke, Jurisprudentiae anteiustinianae reliquiae 1⁶ 9. 13: CCichorius, Untersuchungen zu Lucilius, Berl. 1908, 123ff.* In der Zeit des Augustus standen dann die staatsrechtlichen Auffassungen des M. Antistius Labeo und des C. Ateius Kapito einander gegenüber, des der republikanischen Vergangenheit zugewandten Labeo und des der Gegenwart Rechnung tragenden Kronjuristen Capito; wenn die staatsrechtlichen Exkurse des Tacitus mehr der Aufassung des Capito entsprechen, so ist das für die Beurteilung der politischen Stellung des Tacitus von Bedeutung; vgl. *FLeo GGN. 1896, 191ff.*

3. Amtsinstruktionen

3. Außerhalb des Gegensatzes der Parteien standen die Informationen über die Amtstätigkeit, wie sie gelegentlich auch literarische Form gewannen. So hat Pompeius, als er im Jahre 70 Konsul wurde, ohne je ein Amt bekleidet zu haben, sich *de senatu habendo* von Varro für seinen persönlichen Gebrauch einen *commentarius isagogicus* schreiben lassen, denn nach der sullanischen Verfassung war der Konsul in erster Linie Senatspräsident und hatte die Senatssitzungen zu leiten. Die gelegentlich erwähnten *commentarii magistratuum* waren Amtsinstruktionen, aber nicht offiziellen, sondern privaten Ursprungs, in den Familien aufbewahrt. Natürlich gaben die Amtsinstruktionen immer nur das zurzeit ihrer Entstehung geltende Recht wieder, und es würde einer aufeinanderfolgenden Reihe solcher Instruktionen bedurft haben, um die Rechtsentwicklung, die Verfassungsgeschichte

daraus zu erkennen. Diese *commentarii magistratuum* können also nicht dazu dienen, eine besondere verfassungsgeschichtliche Überlieferung neben der allgemeinen historischen Tradition zu beweisen.

4. Die römische Geschichtsüberlieferung und die altrömische Chronologie

Die Geschichtsüberlieferung geht in Rom von der Konsulnliste und der Pontifikaltafel aus. Wie es scheint seit dem Vejenterkriege, stellte der Pontifex Maximus jährlich eine geweißte Tafel auf, welche die Magistrate des Jahres und seine Hauptereignisse verzeichnete; diese Holztafeln waren in dem Amtslokal des Pontifex Maximus, in der Regia, aufbewahrt und werden bei dem Brande der Regia im Jahre 36 v. Chr. ihren Untergang gefunden haben. Sie waren sicher noch nach 157 v. Chr. vorhanden, als Cato das 4. Buch seiner origines schrieb; daß sie mit verbrannt seien, als 148 v. Chr. die Regia brannte, ist ganz unerweislich. Bei dem Neubau der Regia durch Cn. Domitius Calvinus wurde an der Wand der Regia die Konsulnliste angebracht, die heute im Konservatorenpalaste des Kapitols aufbewahrt wird und danach den Namen der 'Kapitolinischen Fasten' trägt. Eine ältere Form der Konsulnliste ist bei Diodor erhalten, und die in der Zeit des Polybius um 150 v. Chr. verbreitete Konsulnliste begann mit dem Jahre 507 v. Chr., sie läßt sich bis auf Cn. Flavius, den Günstling des Zensors Appius Claudius, und das Jahr 304 v. Chr. zurückverfolgen. Diese erste Publikation der Konsulnliste durch Flavius liegt allen späteren Konsulnlisten zugrunde und geht wahrscheinlich auf eine Liste des Kapitolinischen Jupitertempels zurück. Fälschungen des Flavius in der Liste sind von *AEnmann* in *Hettlers Zeitschr. f. alte Gesch., I 2, Bern 1900, 89ff.* und von *KJNeumann, LJuniusBrutus, Der erste Konsul, Straßb. Festschr. z. 46. Philologenvers. (1901) 309ff.* nachgewiesen worden, so daß die Frage aufgeworfen werden muß, ob der ältere Teil dieser Liste, der den mit dem Vejenterkriege einsetzenden Pontifikaltafeln vorausgeht, gefälscht oder bloß verfälscht ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt nicht eine vollständige Fälschung, sondern nur eine starke Verfälschung vor, die allerdings nicht nur einzelne falsche Namen, sondern ganze Jahre eingefügt hat. Wenn Flavius einem ganzen Neste plebejischer Zeitgenossen des Appius Claudius zu konsularischen Ahnen und damit zu alter Nobilität verholfen hat, so führte der Anspruch auf Zugehörigkeit zur Nobilität auch später noch mehrfach und zu verschiedenen Zeiten zu weiteren Verfälschungen der Konsulnliste. So erhielt in der Folge der plebejische Konsul von 259 v. Chr. C. Aquilius seinen konsularischen Ahn in C. Aquilius Cos. 487 v. Chr. Die Antonier gelangten erst 99 v. Chr. mit dem Redner M. Antonius zum Konsulat; den Anspruch, zur Nobilität zu gehören, werden sie aber schon vorher erhoben haben, und ihn stützte ihre Einfügung in die Quelle Diodors, als man, erst nach 172 v. Chr., aber auch nicht sehr viel später, den T. Antonius der Liste der zweiten Dezemvirn von 450 v. Chr. einfügte, während die ursprüngliche Dezemvirnliste nur ein oder zwei Namen als eponym genannt haben kann; vgl. auch den Konsulartribunen Q. Antonius 422 v. Chr. A. Antonius, den Aemilius Paullus 168 v. Chr. nach der Schlacht von Pydna als Gesandten zu König Perseus schickte, und M. Antonius, Volkstribun 167 v. Chr., werden zur Nobilität haben gerechnet werden wollen; auch dieser M. Antonius stand in enger Beziehung zu Aemilius Paullus. Sogar noch jünger als Polybius ist die schließliche Verlängerung der Konsulnliste nach oben, von 507 auf 509 v. Chr. – Über *WSoltau, Die Anfänge der römischen Geschichtschreibung, Lpz. 1909,* vgl. *GSigwart, DLZ. XXXI, 1910, 2346–2350.*

Die erste in der Pontifikaltafel verzeichnete und aus ihr in die *annales maximi* übergegangene Finsternis war die des Ennius, Non. Jun. 350 a. u. 'Die Gleichung Non. Jun. 350 = 21. Juni 400 v. Chr. ist die älteste und fundamentalste Gleichung der römischen Geschichte', so mit Recht *WAly, GGA. 1912, 491.* Also hat der Pontifex Maximus etwa seit 400 v. Chr., genauer wohl seit dem Vejenterkrieg, mit seiner Aufstellung der Jahrtafeln begonnen: *OSeeck, Die Kalendertafel der Pontifices, Berl. 1885. KJNeumann, HistZ. XLVI,*

N. F. LX (1905) 44f. Über die heute auf dem Kapitol, im Konservatorenpalast aufgestellten und daher fasti Capitolini genannten Fasten, die im Altertum sich an der Wand der Regia befanden, vgl. *OHirschfeld, Herm. IX (1875) 93ff. XI (1876) 154ff. = O. H., Kl. Schr., Berl. 1913, 330ff. ThMommsen, Herm. IX (1875) 267ff. = RF. II 58ff. GSchön, Der Anteil des Domitius Calvinus an der Regia und an den kapitolin. Fasten, WienSt. XXIV (1902) 325ff.* Kritische Ausgabe der fasti Cap. *CIL I 1²*; ebenda Konfrontierung der fasti Cap. und des auf sie zurückgehenden Chronographen vom Jahre 354, des Hydatius und des Chronicon paschale mit Diodor, Livius und Dionys von Halikarnaß, ohne vollständige Berücksichtigung der zerstreuten Überlieferung. Im 1. Jahrh. der Eponymenliste sind durch Verfälschung ganze Jahre eingeschoben, ebenso noch im 4. Jahrh. v. Chr. die sog. Jahre der Anarchie, in denen angeblich keine Wahlen zustande kamen, sowie die Diktatorenjahre – Diktatoren ohne Konsuln hat es nie gegeben –, chronologische Fiktionen zum Ausgleiche der Differenzen von Amtsjahr und Kalenderjahr. Erst seit 222 v. Chr. ist das Antrittsdatum des Konsulates fixiert, auf den 15. März, seit 153 v. Chr. auf den 1. Januar. Seitdem wurden die Interregnen dem Amtsjahre abgezogen; falls aber vor 222 v. Chr. die Interregnen zu einer Verschiebung der Antrittsdaten führten, so war bis dahin die Summe der Kalenderjahre gleich der Summe der Amtsjahre + der Summe der Interregnen. Die Summe der Amtsjahre konnten echte Listen ergeben, seit dem Vejenterkriege die Zahl der Pontifikaltafeln in der Regia. Woher aber kannte man die Summe der gleichzeitig verflossenen Kalenderjahre? Ist auf die Nagelschlagung etwas zu geben? Erfolgte sie wirklich alljährlich? War dieser Clavus ein *clavus annalis*, wie Cincius bei Liv. 7, 3 wohl meint, und wie er es im Tempel der Nortia zu Volsinii wohl sicher war? Dagegen *Mommsen, Chronologie ² 176ff.*; *Wissowa ² 126. 430.* Mindestens bis zur Zeit des Appius Claudius, des Zensors von 310 v. Chr., und des Cn. Flavius sind ganze Jahre eingefälscht worden, daraus ergibt sich jedenfalls für die Zeit vor etwa 300 v. Chr. die Unmöglichkeit einer Umrechnung römischer Daten in vorjulianische; solchen Umrechnungsversuchen neuerer römischer Chronologen fehlt jede wissenschaftliche Grundlage. Ganz besonders hüte man sich davor, griechisch-römische Synchronismen, wie die Polybische (*I 6, 5*) Ansetzung der gallischen Katastrophe auf das Jahr des Antalkidasfriedens (387/6 v. Chr.) für überliefert zu halten: es sind Berechnungen, die Kunde der gallischen Katastrophe kam erst nach einem Menschenalter nach Griechenland; Überschätzung der Synchronismen neuerdings bei *EKornemann, Priestercodex* (*s. u.*). Vielleicht läßt sich aber noch feststellen 1. wieviel Amtsjahre die erste Publikation der Konsulnliste, die um 300 v. Chr. erfolgt ist, in ihrer Vorlage vorfand; und 2. nach welchen Grundsätzen die Einschübe erfolgten. Waren diese Grundsätze anfechtbar, so entfällt für uns für immer die Möglichkeit einer absoluten römischen Chronologie vor 300 v. Chr. Es handelt sich dann um die Bestimmung der Fehlergrenze: sie ist gleich der Anzahl der eingeschobenen Jahre. Ganz fiktiv ist die traditionelle Chronologie der Königszeit, die aber noch im | 2. Jahrh. v. Chr. nicht autoritativ feststand, wenn Ennius noch etwa 700 Jahre von der Gründung Roms bis auf seine eigene Zeit rechnen konnte. Die üblichen Daten rechnen 120 Jahre von der gallischen Katastrophe bis zum ersten Konsulate und 240 Jahre für die Königszeit; *EWFischer, Röm. Zeittafeln, Altona 1846, 42.* Für die Gründung Roms ist der älteste Ansatz der des Fabius Pictor, 747 v. Chr.; zwei Generationen, 67 Jahre, nach dem timäischen Gründungsjahre von Karthago, 814 v. Chr.; *CTrieber, Herm. XXVII (1892) 336; WAly, GGA.1911,391.* Die Differenz zwischen der Ansetzung der Gründung Roms auf die Mitte des 8. Jahrh. und dem alexandrinischen Datum für die Zerstörung Trojas hat dann weiter dazu geführt, die Listen der Könige von Alba Longa zu erfinden. – *Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie I. II, Berl. 1825f., II 3ff.*: *Zeitrechnung der Römer. Ders., Lehrbuch der Chronologie, Berl. 1831, 255ff. Zeitrechnung der Römer. WWislicenus, Astronomische Chronologie, Lpz. 1896.* Einen „neuen Ideler" bietet das *Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie* von *FKGinzel, I. II., Lpz. 1906. 1911: II 160–293 Zeitrechnung der Römer*; vgl. *WAly, GGA 1912, 484–496.* Das Studium der römischen Chronologie beginnt noch immer am zweckmäßigsten mit *ThMommsen, Römische Chronologie, Berl. 1858, ² 1859. WDabis, Abriß der römischen und christlichen Zeitrechnung, Berl. 1873*, ist ein Plagiat, begangen an den wertvollen Kollegienheften des 1870 verstorbenen Ph. Jaffé; vgl. *ThMommsen, Reden und Aufsätze, Berl. 1905, 403.* Eine Fülle chronologischer Arbeiten riefen LLange und HMatzat hervor, vgl. *LLanges* Ausgabe des nachgelassenen Werkes des Göttinger Juristen *OEHartmann, Der römische Kalender, Lpz. 1882. LHolzapfel, Römische Chronologie, Lpz. 1885. HMatzat, Röm. Chronologie I. II, Berl. 1883f. Ders., Röm. Zeitrechnung für die Jahre 219 bis 1 v. Chr., Berl. 1889. WSoltau, Röm.*

Chronol., Freibg. i. B. 1889; vgl. darüber *GGA. 1911, 389; 1912, 490. GFUnger, Röm. Zeitrechnung,* in *Müllers Hdb. I² 779ff., Münch. 1892. OLeuze, Die römische Jahreszählung, Tübg. 1909*; klar und präzis im Gedanken und im Ausdruck. *PGroebe, Der röm. Kalender in den Jahren 65–43 v. Chr.,* in *WDrumanns Geschichte Roms III² Lpz. 1906, 753ff. – Censorinus de die natali (238 n. Chr.) ed. OJahn, Berl. 1845; ed. Hultsch, Lpz. 1867; (ed. JCholodniak, Petersburg 1889).*

An die Konsulnliste und die Pontifikaltafeln hat in der Zeit des Hannibalischen Krieges die beginnende Geschichtschreibung des Fabius Pictor angeknüpft; er muß als der erste die Tafeln der Regia exzerpiert haben. Für die Zeiten vor dem Vejenterkriege stand ihm die Konsulnliste und die Legende zur Verfügung. Nach Fabius Pictor konnten die Pontifikaltafeln sowohl mittelbar durch sein Geschichtswerk als auch weiter direkt benutzt werden, nach der Publikation *der annales maximi* aber durch P. Mucius Scaevola, Pontifex maximus 131 oder 130 bis mindestens 123 v. Chr., wurden sie nicht mehr weitergeführt. Diese *annales maximi* in 80 Büchern ruhten auf den Pontifikaltafeln als ihrer Hauptquelle, aber nicht ihrer alleinigen Quelle; *WSoltau, Die Entstehung der annales maximi, Phil. LV (N. F. IX), 1896, 257–276.* Für die Zeit vor dem Vejenterkriege waren ja solche Tafeln überhaupt nicht vorhanden. Die Abfassung der *annales maximi*, die von den Pontifikaltafeln bestimmt zu unterscheiden sind, gehört m. E. in eine Reihe sakraler Publikationen, die nach 150 v. Chr. einsetzt, diese Publikationen beginnen mit den 'Monumenta' des M'. Manilius, Konsuls im Jahre 149 v. Chr., über die uns *OHirschfeld* aufgeklärt hat, *S.Ber.Berl.Ak. 1903 I 1ff.*, vgl. aber *Kl. Schr. 239*; sie enthielten uraltes Sakralrecht, das man in die Königszeit verlegte, und sind ihrem Inhalt nach wohl in die später formulierten *leges regiae* des sog. *ius Papirianum* übergegangen. Der Buchung des ältesten Sakralrechts der Königszeit folgte die Buchung des Sakralrechts der Republik in den *libri iuris pontificii* eines Fabius Pictor, der aber nicht der Geschichtschreiber sein kann. Diese Bücher werden entweder von Q. Fabius Maximus Servilianus, Cos. 142 v. Chr., oder von Ser. Fabius Pictor stammen. Der Brand der Regia von 148 v. Chr. wird zur Vorsicht und zur Sicherung durch Veröffentlichungen geraten haben. An die beiden Publikationen des Sakralrechts schloß die sakrale Publikation der Geschichte sich unmittelbar an, so daß die Entstehungsgeschichte der *annales maximi* von hier aus und aus diesem Zusammenhange ihr Licht erhalten dürfte; anders *AEnmann, Die ält. Redact. d. Pontificalannalen RhMus. N. F. LVII (1902) 517–533* und *EKornemann, Die älteste Form der Pontifikalannalen, Klio XI (1911) 245–257; ders., Die Alliaschlacht und die ältesten Pontifikalannalen, Klio XI 335–342; ders., Der Priesterkodex in der Regia und die Entstehung der altrömischen Pseudogeschichte, Tübg. 1912.* Ich glaube nicht, daß Enmann oder Kornemann eine pontifikale Annalenredaktion schon vor den *annales maximi* des P. Mucius Scaevola bewiesen haben, aber ihre ernsten, scharfsinnigen Untersuchungen haben ein Anrecht auf eingehende Kritik. Enmann schreibt die erste Redaktion dem ersten plebejischen Oberpriester Ti. Coruncanius zu, Pontifex maximus von 253 oder 252 bis 243 v. Chr., Kornemann setzt sie eine Generation früher, um 280 v. Chr., an. Eine Annalenredaktion des Coruncanius hatte bereits *KWNitzsch, Die römische Annalistik, Berl. 1873, 238ff.*, angenommen und damit in Zusammenhang gebracht, daß der *prodigiorum liber* des Julius Obsequens (ed. *ORoßbach, Lpz. 1910*) mit dem Jahr 249 v. Chr. begann. *LWülker, Die geschichtliche Entwicklung des Prodigienwesens bei den Römern, Diss. Lpz. 1903.* – Die Geschichtschreibung der Folgezeit übermalte die Verfassungsgeschichte des 5. und 4. Jahrh. mit den Farben der gracchischen Bewegung und der Revolutionszeit, und der Beginn des Prinzipates formulierte bei Livius und Dionys von Halikarnaß die ältere römische Geschichte auf Grund der Annalen der ausgehenden Republik, während Reste ältester Annalistik uns durch Diodor erhalten sind; grundlegende Ausführung älterer Erkenntnis bei *ThMommsen, Fabius und Diodor, Röm. Forsch. II 221ff. JBader, De Diodori rerum Romanarum auctoribus. Diss. Lpz. 1890. EdMeyer, Untersuchungen über Diodor's römische Geschichte, RhMus. XXXVII (1882) 610–627* hat *S. 620* gezeigt, daß die Quelle Diodors nicht älter sein kann als das Jahr 172 v. Chr., in dem zum erstenmal zwei Plebejer nebeneinander Konsuln waren. Er sieht die Quelle in einem vorpisonischen

lateinischen Annalisten; *Gesch.d.Alt. V 1902, 139* nennt er geradezu den ältesten, Cassius Hemina; ebenso *Die Alliaschlacht, Apophoreton, Berl. 1903, 139.* Die Argumente, die für eine griechische Quelle sprechen, verstärkte *GSigwart, Klio VI, 1906, 273ff.* Wenn der griechische Fabius wegen der Zeit und der lateinische wegen der Sprache ausscheiden, so muß man wohl an C. Acilius oder A. Postumius Albinus denken. Die verfälschte Dezemvirnliste Diodors nennt für 451 v. Chr. auch den Σπόριος Ποστόμιος Καλβίνιος; Diodors römische Annalen bis 302 v. Chr. hrsg. von *ABDrachmann,* in *HLietzmanns Kleinen Texten 97, Bonn 1912.* A. Postumius Albinus war Nobilis und Patrizier, aber ein Dezemvir als Ahn konnte auch einen solchen reizen. Und plebejischen Freunden mochte wohl auch ein patrizischer Annalist zur Nobilität verhelfen.

5. Die zwölf Tafeln

Sicherer als diese die Überlieferung umgestaltende Geschichtschreibung sind die Reste von Urkunden wie der zwölf Tafeln aus der Zeit um 450 v. Chr. An der Echtheit der zwölf Tafeln ist nicht zu rütteln, wie das EPais und ELambert getan haben (vgl. *EPais, Storia di Roma I 2, Torino 1879, 579ff. ELambert, La question de l'authenticité des XII tables et les annales maximi, Paris 1902, Extrait de la Nouv. Rev. hist. de Droit franç. et étr. Mars-Avril 1902. Ders., Le problème de l'origine des XII tables, Paris 1902. Ders., L'histoire traditionelle des XII tables, Ann. de l'univ. de Lyon, Mél ChAppleton, Lyon 1903*); sie stammen nicht etwa erst von Appius Claudius, dem Zensor des Jahres 310 v. Chr., sondern in der Tat von dem Dezemvir Appius Claudius: der politische Charakter des Zwölftafelrechts mit seinem Schwergewichte des Grundeigentums steht der Politik des Zensors von 310, der dies Schwergewicht zu beseitigen unternahm, vielmehr diametral entgegen. Die zwölf Tafeln waren keine πολιτεία, sondern νόμοι, ließen aber die Verfassung ihrer Zeit erkennen und gaben eine sichere Grundlage, die Verfassung Roms um 450 v. Chr. festzustellen. — *Legis duodecim tabularum reliquiae ed. RSchoell, Lpz. 1866*; *GBruns-OGradenwitz, F. i. R. a.*[7], *Tübing. 1909, 15ff.*

6. Die Methode der Rückschlüsse

Neben der Überlieferung und den Urkunden kommt für die Erforschung der Verfassungsgeschichte die Methode der Rückschlüsse in Betracht, über die bereits *oben S. 433f.* das Nötige bemerkt ist.

7. Der Prinzipat

Den Prinzipat des Augustus nach Recht und Wesen zu erfassen wäre schwer, wenn wir auf die Historiker angewiesen wären und nicht den Rechenschaftsbericht des Augustus selbst besäßen, die *res gestae divi Augusti,* das monumentum Ancyranum. Die Rede des Maecenas bei *Cassius Dio LII 14ff.* nimmt in der Form von Ratschlägen an Augustus die ganze Entwicklung des Kaisertums bis Severus Alexander voraus und erteilt diesem Kaiser in der Form der Geschichte Rat; vgl. *PMeyer, De Maecenatis oratione a Dione ficta, Berl. 1891. KJNeumann, Hippolytos von Rom I, Lpz. 1902, 136f.* Die Organisation der Verwaltung und des Heeres hat sich erst aus den hunderttausenden von Inschriften gewinnen lassen, und die Papyri erschließen uns die Rezeption griechischen Rechtes durch das römische, besonders seit der Verleihung des Bürgerrechts an die Provinzialen durch Kaiser Severus Antoninus, den sog. Caracalla. Dieser Rezeption hat zuerst das geniale Werk von *LMitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Reiches, Lpz. 1891,* die Aufmerksamkeit zugewendet. *SBraßloff, Zur Kenntnis des Volksrechtes in den romanischen Ostprovinzen des römischen Kaiserreiches, Weimar 1902.* Eine Einführung in das Recht der Papyri bietet jetzt *LMitteis* in der *Papyruskunde von Mitteis-Wilcken II 1.2.*

8. Die Kodifikationen

Für die Verfassung der diocletianisch-constantinischen Monarchie werden die Rechtsbücher entscheidend. Nach den zwölf Tafeln ist das römische Recht vor allem durch das

prätorische Edikt fortgebildet worden. Der sein Amt antretende Prätor machte durch Anschlag allen denen, die es anging, die Grundsätze bekannt, nach denen er verfahren werde. | Dieser Anschlag war ein *edictum perpetuum*, für das ganze Amtsjahr gültig, im Gegensatze zu den einen bestimmten Einzelfall regelnden *edicta repentina*. Der neue Prätor übernahm in der Regel den Kern seines Ediktes dem Edikte seines Vorgängers, und so bildete sich ein eiserner Bestand heraus, ein tralatizisches Edikt. Schon zu Ciceros Zeit war das prätorische Edikt eine Hauptquelle des Zivilrechts geworden, unter Hadrian hat Salvius Julianus das prätorische Recht des edictum perpetuum kodifiziert; aus den in die justinianischen Digesten übergegangenen Ediktkommentaren hat *OLenel, Das edictum perpetuum, Lpz. 1882, ² 1908*, es nach Möglichkeit rekonstruiert; *s. auch Kornemann o. S. 224.*

Die Fortbildung des Rechtes unternahmen in der Folge die wissenschaftlichen Arbeiten der Juristen und die kaiserlichen Konstitutionen. Eine Sammlung solcher Konstitutionen seit Hadrian lieferte unter Diocletian im Jahre 295 und bald darauf der *Codex Gregorianus* und der *Codex Hermogenianus*; ihre Fragmente in der *Collectio iuris anteiustiniani* von *PKrüger, ThMommsen, GStudemund III, Berl. 1890, 221ff.* Unter Theodosius II. folgte im Jahre 438 der *Codex Theodosianus* mit den Constitutionen seit Constantin. Er ist eine Hauptquelle für die Verfassung des Bas-Empire, für deren Studium er noch heute die Grundlage bildet, mit dem Kommentare des *Jacobus Gothofredus (1587–1652)*, 6 Folianten *Lyon 1655*, Abdruck von *IDRitter, Lpz. 1736–1745*; dieser Kommentar bleibt auch neben der kritischen Ausgabe des Textes, die *ThMommsen, Berl. 1905*, veranstaltet hat, unentbehrlich. Außer in den Theodosianus des Gothofredus vertiefe man sich in das Staatshandbuch der *notitia dignitatum* aus der Zeit bald nach 400 n. Chr., mit dem Kommentar von *EBöcking, Bonn 1839–1853;* kritische Ausgabe des Textes von *OSeeck, Berl. 1876.* Eine Vereinigung des Juristenrechts der Literatur und des Kaiserrechts der Konstitutionen hatte schon der Codex Theodosianus in Aussicht genommen, er beschränkte sich aber schließlich auf das Kaiserrecht. Durchgeführt hat die Vereinigung erst Justinian, der aber auch mit dem Kaiserrechte begann. Der *Codex Iustinianus* von 529 gab, ausgehend von Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, die kaiserlichen Konstitutionen seit Hadrian; es folgte die Bearbeitung des Juristenrechtes in den Digesta, den Pandekten. Im Jahre 532 wurde sie durch den Nikaaufstand unterbrochen, der mit der Flucht Justinians und dem Sturze der Dynastie geendet hätte, wenn nicht die Kaiserin Theodora, der Mann am Hofe, die Flucht verhindert und die Dynastie gerettet hätte. Ohne die Kaiserin Theodora hätten wir keine Pandekten, nach der Unterwerfung des Nikaaufstandes aber konnte Tribonian im Jahre 533 die Redaktion der Digesten vollenden, der 534 die Neubearbeitung des Kodex folgte, der *codex repetitae praelectionis*, den wir besitzen. Als Lehrbuch traten die Institutionen der Kodifizierung des Kaiserrechts und des Juristenrechts zur Seite, ein Lehrbuch auf der Grundlage des Gaius errichtet, eines Juristen aus der Zeit der Antonine, den 1816 BGNiebuhr in einem Veroneser Palimpsest entdeckte, und dessen Lesung Studemund mit seinen wundersamen Augen vollendete und im wesentlichen abschloß. Die Novellen sind die der Redaktion des Kodex folgenden Verfügungen Justinians (im Mommsenschen *Corpus iuris* von *RSchoell* und *WKroll* ediert, in chronologischer Reihenfolge von *Zachariae v. Lingenthal, Lpz. 1881. 84*); *PNoailles, Les collections de novelles de l'empereur Justinien, Paris 1912.* Neues bedeutsames Material im *Catalogue général des antiquités du musée de Caire Nr. 67001–67124. Papyrus grecs d'époque byzantine par J. Maspero, I, Le Caire 1911*; und dazu *JPartsch GGA. 1911, 306–319.* Wenn die justinianischen Novellen in griechischer Sprache abgefaßt sind, so tragen auch sie den Charakter der justianischen Zeit, einer Übergangszeit vom römischen zum byzantinischen Reiche. Es handelt sich aller Orten bei Justinian um den Abschluß des Alten und die Grundlegung für das Neue.

Die Rezeption des römischen Rechts seit dem 15. Jahrh. machte das Corpus iuris Justinians wiederum zu einer Weltmacht, die in Deutschland auch noch heute wirkt als die Grundlage unseres bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn auch das rezipierte römische Recht als in den Ländern des sog. gemeinen Rechtes geltendes Recht aufgehört hat zu bestehen.

Zwischen Institutionen und Pandekten unterschied in Deutschland der Sprachgebrauch der Wissenschaft, des akademischen Unterrichts und der Praxis nicht dem justinianischen Sprachgebrauch entsprechend, sondern verstand unter den Pandekten die Behandlung des rezipierten, unter den Institutionen die des reinen römischen Rechtes, wobei zugleich die Darstellung der Pandekten ausführlich und eingehend war, die der Institutionen mehr eine Einführung und summarisch. |

II. Die moderne Forschung

Vgl. *KJNeumann, Entwicklung und Aufgaben der alten Geschichte, Straßb. 1910. EFueter, Gesch. der neueren Historiographie, Münch. 1911,* in dem *Handbuch der mittelalt. u. neueren Gesch.,* hrsg. von *GvBelow und FMeinecke. GPGooch, History and historians in the nineteenth century, Lond. 1913.*

1. Bis auf Niebuhr

Das römische Recht, wie es seit dem Ausgange des 15. Jahrh. in Deutschland rezipiert worden ist, hatte bereits im italienischen Mittelalter manche Wandlungen erfahren; *FCvSavignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 6 Bde., Heidelbg. 1815–1831;* ² *7 Bde, 1834–1851* bietet aber zum guten Teil, sogar vorwiegend, eine Geschichte des juristischen Studiums und Unterrichts, wie sie in Italien sich gestalteten. In Italien ist auch die erste wissenschaftliche Behandlung des altrömischen Staatsrechts erschienen, von *Carlo Sigonio* aus Modena, *De antiquo iure civium Rom. e. q. s., seit 1560;* sie ist glänzend, wo sie gleichzeitige gute Quellen zugrunde legen kann; wo aber die Überlieferung unzuverlässig ist, da hilft ihm all sein Scharfsinn nichts, ebensowenig wie dem größten politischen Kopfe neuerer Zeiten, dem Florentiner *Niccolo Machiavelli,* dessen *Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio* drei Jahre nach dem Tode des Verfassers erschienen, *Roma 1531 und Firenze 1531;* deutsch von *WGrüzmacher, Erörterungen über die erste Dekade des Titus Livius, Berl. 1870. Montesquieus Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, Amsterdam 1734,* eilen über die älteren Zeiten schnell hinweg, sie haben solchen Einfluß auf das historisch-politische Denken der Folgezeit gewonnen und sind von ihm so vollkommen rezipiert worden, daß die Gedanken, die Montesquieu zuerst ausgesprochen hat, uns heute abgegriffen erscheinen, und daß sein Buch uns jetzt fast trivial vorkommt. Das ist die Kehrseite des durchschlagenden Erfolges. Einen geistesverwandten und geistesmächtigen Nachfolger fand Montesquieu in dem „kontinentalen Engländer" *Edward Gibbon,* dessen *History of the decline and fall of the Roman Empire, 6 voll., London 1776–1788,* großenteils am Ufer des Genfer Sees entstanden, noch heute zur lebendigen Literatur gehört. Sonst ging die polyhistorische Philologie des 17. Jahrh. in der Sammlung von Stoff und Staub auf und stellte mit unverächtlichem Fleiße die antiquarischen Notizen aus den Klassikern zusammen; das sollte dienen ad meliorem scriptorum intelligentiam. So kamen schließlich die 20 Folianten des *Thesaurus antiquitatum Romanarum* zustande, wie ihn *IGGraevius* begonnen, *AGdeSallengrius* fortgeführt, und *GPolenus* ergänzt hat, *1694–1740.* Das war alles andere, nur nicht Anschauung und Leben, und ebensowenig kritische Prüfung der Überlieferung. Auch von dieser Sorte von Antiquitäten gilt das scharfe Wort von *BGNiebuhr:* „Man behandelte damals die alte Geschichte, als ob sie nicht wirklich geschehen sei". Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart ruht überall auf den Grundlagen, die Niebuhr gelegt hat.

2. Niebuhr

Bartold Georg Niebuhr, 1776 in Kopenhagen als Sohn des großen Orientreisenden Karsten Niebuhr geboren, in Meldorf in Dithmarschen aufgewachsen und erzogen, inmitten des freien holsteinischen Bauernstandes, dem die Familie entstammte, durch Johann Heinrich Voss in Fühlung mit der neuen Altertumswissenschaft in Deutschland, dann zunächst in dänischen Diensten und seit 1806 als ein Preuße freier Wahl einer der großen Ver-

waltungsbeamten der Stein-Hardenbergischen Epoche, war vom Studium der lateinischen Feldmesser und der römischen Domäne aus zu umstürzenden Gedanken über altrömische Geschichte gekommen, die er zuerst im Winter 1810/11 an der neugegründeten Universität Berlin vortrug. 1811 und 1812 erschienen die beiden ersten Bände seiner *Röm. Geschichte,* bis zur Unterwerfung Latiums unter Rom im Jahre 338 v. Chr., der erst im Jahre nach Niebuhrs Tode 1832 erschienene dritte Teil hat die Darstellung bis zum Ausgange des ersten Punischen Krieges geführt. Die Größe Niebuhrs besteht in der Vereinigung der schärfsten historischen Kritik mit einer Kraft der Anschauung und Gestaltung, die zu einem neuen positiven Aufbau drängt und hinführt. Die historische Kritik ist Kritik der Überlieferung, sie zerstört den falschen Schein und beseitigt, was morsch und tragunfähig ist, um in der echten Überlieferung feste Grundlagen zu gewinnen. In dieser positiven Richtung unterscheidet sich die Kritik von Niebuhr von dem Skeptizismus seiner Vorläufer, von den *Animadversiones historicae* des *JPerizonius, Amsterdam 1685,* von dem *Dictionnaire historique et critique Pierre Bayles, Rotterdam 1697,* und von *LBeauforts Dissertation sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire romaine, Utrecht 1738.* Sie waren samt und sonders bei der Negation und beim Zweifel stehen geblieben, Niebuhr aber war getragen von jener tätigen Skepsis, wie sie Goethe charakterisiert hat, die unablässig bemüht ist, sich selbst zu überwinden, um durch geregelte Erfahrung zu einer Art von bedingter Zuverlässigkeit zu gelangen. Niebuhr überwand den Zweifel und ging darauf aus, auf gefestigtem Fundament einen Neubau zu errichten: in dieser Vereinigung von Bedächtigkeit und Kühnheit, von Schärfe des Urteils und Kraft der Anschauung ruht seine unvergleichliche Wirkung, der in der Folge sich niemand ganz hat entziehen können; er wirkte von vornherein und wirkt noch heute so bedeutsam durch den Drang zum Positiven, das war das Neue und Unerhörte. Durchgedrungen ist die *Röm. Geschichte* zuerst in den Kreisen der historischen Rechtschule Savignys, und in den letzten Jahren seines Lebens, nach seiner Abberufung von dem Posten eines preußischen Gesandten an der römischen Kurie, auf den er schlechterdings nicht hingepaßt hat, verbreitete er in großartiger Wirksamkeit seine Anschauungen und Ideen in seinen historischen Vorträgen an der Bonner Universität, der er als freiverbundenes Mitglied angehörte.

3. Rubino und seine Nachfolger

Eine selbständige Fortbildung der Lehre Niebuhrs unternahm bereits wenige Jahre nach seinem Tode *JRubino* in Marburg, der in seinen *Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, Cassel 1839,* darauf ausging, die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen. So berechtigt dieses Streben war, so verband sich damit eine nicht in gleicher Weise berechtigte Scheidung der römischen Geschichtsüberlieferung in zwei Bestandteile verschiedenen Wertes, der Tradition der inneren und der der äußeren Geschichte. Die Überlieferung der äußeren Geschichte sei schwer verfälscht worden, die Kenntnis der Verfassung aber habe sich dauernd richtig erhalten, im Zusammenhange mit der politischen Tätigkeit der Magistrate und des Senates, der Volksversammlungen und Gerichte. Diese Auffassung Rubinos hat lange in der Behandlung der römischen Altertümer nachgewirkt. Von den drei Teilen, in welche die Wissenschaft der Altertümer sich herkömmlicherweise gliedert, besitzen wohl die Privataltertümer keine volle innere Einheit, die Sakralaltertümer und die Staatsaltertümer indessen haben ihren einheitlichen Vorwurf, die Staatsverfassung und den Kultus. Das System der Staatsverfassung muß auf der Verfassungsgeschichte ruhen, und so ist denn auch die Wissenschaft der Altertümer von der kritischen Frage durchaus abhängig. Von *1843–1867* erschien das *Handbuch der röm. Altertümer* des Leipziger Archäologen *WABecker,* das *JMarquardt* in Gotha fortgesetzt und vollendet hat: *I Topographie, II Staatsverfassung, III Staatsverwaltung, IV Sakralaltertümer, V Privataltertümer.* Und die Behandlung der Staatsaltertümer durch WABecker und JMarquardt sind von dem Rubinoschen Gedanken einer besonderen besseren Überlieferung der inneren römischen Geschichte ebenso getragen wie

Ludwig Langes Röm. Altertümer, die zuerst *Berl. 1855–1871* erschienen (*I*[3] *1876. II*[3] *1879. III*[2] *1876*); vgl. *KJNeumann, Ludwig Lange, ein Nekrolog, Berl. 1886,* aus dem *Bursian* beigegebenen *biograph. Jahrb. IX 31ff.* Die Konsequenz der Rubinoschen Grundanschauung führt dazu, eine in Rom zu allen Zeiten vorhandene gute Kenntnis der römischen Verfassungsgeschichte anzunehmen und somit jede Quellenkritik auszuschließen. Die Behandlung der älteren Zeiten hat dadurch auch bei LLange gelitten, nicht so die der späteren Republik, für die gleichzeitige gute Quellen da sind; und als sorgfältige gelehrte Quellensammlung sind auch die früheren Bände der Langeschen Altertümer noch heute brauchbar.

4. Die Quellenkritik

Die Reaktionszeit der fünfziger Jahre hat die historische Kritik Niebuhrs noch einmal grundsätzlich angegriffen, *1851,* in der *Geschichte der Römer* von *FDGerlach* und *JJBachofen* in Basel, deren Fortsetzung an der Teilnahmslosigkeit der Leser scheiterte, und in den Untersuchungen des Hamburger *OBröcker über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte, Basel 1855* und *Verfassungsgeschichte, Hamburg 1858.* Ihnen gegenüber hielt der Tübinger ASchwegler, ein Schüler des großen Theologen Ferdinand Christian Baur, Grundsätze und Methode Niebuhrs aufrecht und erweiterte Niebuhrs Forschung durch die Frage nach der Entwicklungsgeschichte der Überlieferung, Fragen, wie er sie bei Baur aufzuwerfen und zu beantworten gelernt hatte; in drei Bänden reicht *ASchweglers Röm. Geschichte, Tübg. 1853–58,* bis zu den Licinischen Gesetzen. Die historische Quellenkritik war inzwischen, im Anschluß an die *Monumenta Germaniae historica,* von *Leopold Ranke* und seiner Schule auf dem Gebiete des Mittelalters ausgebildet worden; ein Niebuhrianer und Schüler Rankes, *KWNitzsch* in Kiel, übertrug sie auf die römische Geschichte, und *HNissen,* ein Schüler von Nitzsch, veröffentlichte *1863* seine wirkungsvollen *kritischen Untersuchungen über die vierte und fünfte Dekade des Livius.* In tiefeingreifenden Untersuchungen über Probleme der älteren römischen Geschichte beteiligte nunmehr sich auch ThMommsen an solcher Forschung; und der mechanischen Übertragung des sog. Einquellenprinzips aus dem Mittelalter auf das Altertum trat *Alfred von Gutschmid* mit Entschiedenheit und Erfolg entgegen, vgl. seine *Jenaer Antrittsrede von 1877,* in *Gutschmids kl. Schr. I (1889) 1ff.*

5. Mommsen

Ein Enkelschüler Savignys, war ThMommsen (1817–1903) aus der historischen Rechtsschule hervorgegangen und hatte mit der Jurisprudenz von Anfang an philologische und epigraphische Studien verbunden; in seinen italischen Wanderjahren reifte seine monumentale Forschung, die ihn dazu führte, die römische Geschichte nach Möglichkeit auf die Urkunden, auf die Inschriften zu basieren; das *Corpus inscriptionum Latinarum* zu organisieren, hätte schwerlich ein anderer die Kraft besessen. In Mommsens *Röm. Geschichte,* die zuerst *1854–56* erschien, sind drei Bestandteile zu scheiden: das was auf die zuverlässige oder wenigstens für zuverlässig gehaltene Geschichtsüberlieferung zurückgeht; isolierte Blöcke urkundlicher Überlieferung; und endlich die durch die Methode der Rückschlüsse gewonnenen Ergebnisse. Die Meinung JRubinos von einer besonderen, vor Verfälschung sicheren Überlieferung der inneren Geschichte hat Mommsen ebenso wie KWNitzsch zeitig aufgegeben, dagegen ist Rubinos andere Forderung, die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen, dauernd für ihn maßgebend geblieben. Der erste Band von *Th. Mommsens Röm. Forschungen, Berl. 1864,* legte den Grund für sein Staatsrecht mit der Untersuchung der patrizischen und plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und Ratsversammlungen. Die Ausführung brachte *1871–1887* sein großes fünfbändiges *Röm. Staatsrecht: I Das allgemeine Recht der Magistratur; II 1 Die einzelnen Magistraturen; II 2 Der Principat als Magistratur; III 1 Die Bürgerschaft, III 2 Der Senat.* Diese ausführliche Darstellung reicht zeitlich bis auf Diocletian ausschließlich, bis zum Ausgange des Prinzipates, während Mommsens *Abriß des römischen Staatsrechts,* in *KBindings*

System. Hdb. d. dtsch. Rechtswissenschaft I 3, Lpz. 1893, noch eine Charakteristik der Staatsordnung seit Diocletian, des diocletianisch-konstantinischen Dominates beifügt. Während die Verfassungsgeschichte die Entwicklung zum Ausdruck bringt, sucht das Staatsrecht den ruhenden Pol in der Flucht der Erscheinungen festzuhalten. Und die Geschichte hat darzulegen, wie es in Wirklichkeit gewesen ist, das Staatsrecht dagegen bietet die Normen des staatsrechtlichen Lebens, die in der Wirklichkeit nicht immer in die Erscheinung treten, ebensowenig wie die Normen des Rechtes und der Sitte im Leben des einzelnen immer befolgt und verwirklicht werden. Staatsrecht und Geschichte können sich also nicht völlig decken, sie werden immer bis zu einem gewissen Grade auseinanderfallen, ihre Divergenz ist unvermeidlich. Man soll daher dem Staatsrechte nicht vorwerfen, es konstruiere, und nicht der Geschichte, sie lasse es an der juristischen Strenge der Begriffe fehlen. Am stärksten tritt die Divergenz von Geschichte und Staatsrecht beim Senate des Prinzipates hervor. Der weltbeherrschende Senat der Republik ist niemals souverän gewesen, und bei der Begründung des augusteischen Prinzipates ist er formell souverän geworden, just in dem Augenblick, in dem er die tatsächliche Herrschaft für immer verlor. Das römische Strafrecht hat in der modernen Jurisprudenz niemals die gleiche Bedeutung erlangt wie das Zivilrecht, weil es nicht ebenso wie dieses rezipiert wurde, aber mit der Verfassung des römischen Staates steht es in der engsten Fühlung. Das erste bedeutende Werk des 19. Jahrh. über römisches Strafrecht war *GGeibs Geschichte des röm. Criminalprozesses, Lpz. 1842,* die der junge Mommsen (*Ges. Schr. III 469ff.*) scharf kritisiert hat, indem er neue Forderungen und Gesichtspunkte aufstellte, aber er hat selber fast sechzig Jahre dazu gebraucht, um Geibs Werk zu übertreffen und seine eigenen Ideen durchzuführen, in dem Meisterwerke seines Greisenalters, seinem *Römischen Strafrecht* vom Jahre *1899,* in *KBindings Handbuch I 4.* Ein Werk, vielleicht noch origineller als das 'Staatsrecht' und durch die angeschlossenen *Strafrechtlichen Anfragen des Romanisten* vom J. 1903, die die Entstehung und Entwicklung des römischen Strafrechts in die Ausbildung des ältesten Strafrechts der Kulturvölker hineinstellen, über das römische Recht hinausgreifend.

Die letzten Jahre seines arbeitsvollen Lebens wandte Mommsen wieder den Rechtsbüchern des Bas-Empire, vor allem dem Theodosianus zu. Für Mommsens *Staatsrecht* hatte die Neubearbeitung des *WABecker-Marquardtschen Handbuchs* Gelegenheit und Anlaß der Ausarbeitung gegeben; *Handbuch I. II 1. 2. III 1. 2.* JMarquardt selber behielt in dieser Neubearbeitung die Staatsverwaltung, in welche jetzt die Sakralaltertümer einbezogen wurden (*Handbuch IV. V. VI, Lpz. 1873–1878*), und die Privataltertümer (*Handbuch VII 1. 2, 1879. 1882*) bei; die seit 1881 erschienenen neuen Auflagen, die für *V 1884 HDessau* und *AvDomaszewski,* für *VI 1885 GWissowa* und für *VII 1. 2 1886 AMau* besorgten, sind nun auch schon Jahrzehnte alt, auch neues Material ist vielfach hinzugekommen. *EHerzogs Geschichte und System der röm. Staatsverfassung I. II 1. 2, Lpz. 1884–91,* ist von Mommsen aufs stärkste beeinflußt, ist aber für den Prinzipat, weniger für die Republik, neben Mommsen als praktisch brauchbar zu benutzen. Eine weitgreifende Ergänzung fand Mommsens *Staatsrecht des Principates 1877* an den Untersuchungen *OHirschfelds* über *die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian,* deren 2. neubearb. Aufl., *Berl. 1905,* auch schon die Papyri ausgiebig verwertet. *JNMadvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates I. II, Lpz. 1881. 1882,* berichtet *I, S. VIIIf.* über seinen Gegensatz zu Mommsen und Niebuhr; über Niebuhr vgl. seine *Opuscula academica, Havniae 1834, 210ff.* Die ungefüge *Röm. Rechtsgeschichte* des Heidelberger *OKarlowa* behandelt in ihrem ersten Teile, *Lpz. 1885* Staatsrecht und Rechtsquellen, und gibt für das Staatsrecht eine nicht unselbständige Nachprüfung Mommsens; ihr Hauptwert liegt darin, daß sie zurzeit die einzige Übersicht über die Verfassung des diocletianisch-constantinischen Dominates ist, nachdem zuletzt *MAvBethmann-Hollwegs Röm. Civilprozeß, III Bonn 1866,* Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden römischen Reiches behandelt hatte. *OLenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts,* in *FvHoltzendorffs* und *JKohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I 1 [7], Münch., Lpz. und Berl. 1913, 303ff.* behandelt auch die Verfassung; gelehrt und präzis, für die ältere Zeit der Kritik bedürftig.

CBardt, ThMommsen, Berl. 1903. OHirschfeld, Gedächtnisrede auf ThMommsen, (AbhAk. Berl. 1904 = Kl. Schr. 931ff.) LMHartmann, ThMommsen, eine biographische Skizze, Gotha 1908. KZangemeister, ThMommsen als Schriftsteller, Heidelberg 1887, [2] *von EJacobs, Berl. 1905. KJNeumann, ThMommsen, HistZ. XCII, NF. LVI (1904) 193ff.,* fixiert den Stand der Forschung auf dem Gebiete der römischen Geschichte im Augenblick von Mommsens am 3. November 1903 erfolgten Tode. Seit 1905 erscheinen in Berlin bei Weidmann Mommsens *Gesammelte Schriften,* in welche aber die *Römischen Forschungen* sowie die besonders publizierten *Reden und Aufsätze* allgemeineren Inhalts und Interesses, *Berl. 1905,* nicht mit aufgenommen werden. Bisher erschienen von den *Gesammelten Schriften Bd. I–III,* die juristischen, *Bd. IV–VI,* die historischen, und *Bd. VII,* die philologischen Schriften umfassend. | Das Erscheinen von Bd. VIII mit den Epigraphica steht unmittelbar bevor.

6. Rechtsquellen und Privatrecht

Wenn Mommsens 'Staatsrecht' sich durch die Schärfe begrifflicher Formulierung auszeichnet, so ist ihm dabei die Vertrautheit mit der juristischen Literatur der Römer sowie seine eigene zivilistische Schulung zustatten gekommen. Von den justinianischen Digesten hat er ja selbst die kritische Ausgabe geliefert, *Berl. 1868–1870 (s. o. S. 469).* Die in die Digesten zerschnittenen aufgenommenen Schriften der Juristen hat *Lpz. 1887. 1889 OLenels Palingenesia iuris civilis I. II* wiederherzustellen unternommen; eine Wiederherstellung auf Grund des gesamten, auch außerjustinianischen Materiales versuchte *FPBremer, Jurisprudentiae antehadrianae quae supersunt I. II 1. 2 Lpz. 1896–1901,* unter philologischer Beihilfe *RHeinzes.* Auf das außerjustinianische Material beschränken sich *PhEHuschkes Jurisprudentiae anteiustinianae rell.* [6] bearb. v. *ESeckel u. BKübler, I. II 1 Lpz. 1908. 1911.* Die *Fontes iuris Romani antiqui* von *CGBruns, Tüb. 1860,* [5] bearb. von *ThMommsen 1887.* [7] bearb. von *OGradenwitz, I. II, Tüb. 1909,* bieten epigraphische Texte sowie Auszüge besonders aus Festus und Varro; *Additamentum . Indicem . . . cum simulacris ed. OGradenwitz I. II, 1912.* Die Literatur des römischen Rechtes, die Rechtsquellen, behandeln *PKrüger, Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts,* in *KBindings Hdb. I 2, Lpz. 1888,* [2] *1912,* und *ThKipp, Geschichte der Quellen des röm. Rechts, Lpz. 1896,* [5] *1909. GFPuchtas* berühmter *Cursus der Institutionen, I. II.* zuerst *Lpz. 1841. 1842,* ist in seinen historischen Teilen völlig veraltet und auch in den neuesten Bearbeitungen von *PKrüger,* [10] *1893,* hierin nicht auf die Höhe gehoben. Das *Röm. Privatrecht bis auf die Zeit Diocletians* von dem genialen Leipziger Romanisten *LMitteis, I, Lpz. 1908,* setzt die Kenntnis des Rechtes voraus und ist für Anfänger nicht verständlich. Für das Studium des römischen Zivilprozesses ist das Buch von *FLvKeller,* [6] von *AWach, Lpz. 1883,* noch immer die Grundlage. *RLeonhards Lehrbuch der Institutionen des röm. Rechts, Lpz. 1897,* schließt sich der Disposition der justinianischen Institutionen an und bietet eine Art Kommentar zu ihnen. Stoffreich und gründlich ist *PEGirard, Geschichte und System des röm. Rechts (Manuel élémentaire de droit romain)* übers. von *RvMayr, Berl. 1908.* Knappe Übersicht bei *RvMayr, Römische Rechtsgeschichte I 1. 2; II 1; II 2 1. 11; III; IV Lpz. 1912. 13.* Eine temperamentvolle, überall fesselnde und oft durch die großen Züge der Entwicklung geradezu hinreißende Darstellung geben die aus einem Straßburger Kolleg entstandenen *Institutionen des röm. Rechts* des Leipziger Juristen *RSohm, Lpz. 1884,* in 13. wesentlich umgearbeiteter Auflage als *Institutionen, Geschichte und System des röm. Privatrechts 1908* erschienen; [14] *1911;* sie geben die beste Einführung für den Studenten und nicht nur für ihn.

III. Gesichtspunkte und Probleme

1. Kritik der Überlieferung

Seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts beteiligte sich ThMommsen selber mit der größten Energie an literarischer Quellenforschung: seine Aufsätze über Fabius und Diodor *RF. II 220ff.* und über die gallische Katastrophe *RF.*

II 297ff. griffen 1871 und 1878 tief und nachhaltig in die Forschung ein. Für seine Römische Geschichte hatte Mommsen die Überlieferung noch nicht durchweg mit gleicher Schärfe geprüft, und auch in seinem *StR.* zog Mommsen selber noch nicht alle Konsequenzen seiner eigenen quellenkritischen Theorien, wie für *StR. III 1. 2 BNiese* bemerkte, *GGA. 1888, II 953ff. Nieses Grundriß der Röm. Gesch.*, in *Müllers Hdb. 1888.* [4] *1910,* ging darauf aus, überall die älteste erreichbare Überlieferung zu Worte kommen zu lassen. Was für bedeutende Ergebnisse quellenkritisch zu gewinnen seien, zeigte er 1886 durch seinen Hinweis auf Diodor, demzufolge der Tribunat nicht aus dem Jahre 493, sondern 471 v. Chr. stammt, und von der Vierstelligkeit, nicht von der Zweistelligkeit ausgeht; sah 1888 seine Kritik des sog. licinisch-sextischen Ackergesetzes; *BNiese, De annalibus Romanis observationes, Marb. Progr. 1886, S. XIff.*; *Ders., Das sog. licinisch-sextische Ackergesetz, Herm. XXIII (1888) 410ff.* Beide Untersuchungen sind grundlegend und bahnbrechend, wenn auch nicht abschließend; versuchen wir es, sie zum Abschluß zu bringen!

2. Tribunat und Ädilität

Wie man dazu gekommen ist, die Begründung des Tribunats ins Jahr 493 v. Chr. zu verlegen, hat BNiese zu erklären nicht versucht; und doch ist volle Befriedigung nicht zu erreichen, solange es nicht gelingen will, die falsche Überlieferung in ihrer Entstehung aufzuhellen. Um das Problem zu lösen, müssen wir davon ausgehen, daß das Heiligtum der Plebs der Cerestempel gewesen ist. Und wann ist dieser Cerestempel begründet worden? Nach *Dion. Hal. VI 94, 3* hat ihn Sp. Cassius, der Konsul des Jahres 493 v. Chr., dediziert; diese Nachricht wird sich durch die Dedikationsinschrift des Tempels erhalten haben, ebenso wie die von der Dedikation des Jupitertempels auf dem Kapitol durch M. Horatius. Da nun der Tempel, der später das Heiligtum der Plebs gewesen ist, aus dem Jahre 493 stammte, so verlegte man in eben dies Jahr auch die Entstehung der Plebs, und im Zusammenhange damit auch die Begründung des Volkstribunates. Durchaus irrig, aber die Genesis des Irrtums ist nunmehr klar.

Daß die plebejischen Ädilen nicht so zu den Volkstribunen gehören, wie die Quästoren zu den Konsuln, zeigt schon der höhere Rang der Ädilen, und lehrt vor allem ihre Zweizahl gegenüber der ursprünglichen Vierzahl der Tribunen. Wie aber ist die Ädilität entstanden? Die Ädilen stammen in der Tat aus dem Jahre 493, dem der Begründung der *aedes Cereris*, es waren die Hausmeister des Cerestempels (natürlich keine Diener). Sie waren noch keine *aediles plebis*, denn eine *plebs* gab es damals noch nicht, sie entstand erst 471; aber in dem Maße, als die aedes Cereris das Heiligtum der Plebs wurde, wurden seine Ädilen zu aediles plebis, ohne darum in ein derartiges organisches Verhältnis zu den tribuni plebis zu treten, wie es dem der Quästoren zu den Konsuln entsprochen hätte. Die Ädilen sind also älter als die Volkstribunen: sie stammen wirklich aus dem Jahre 493, während das Tribunat erst 471 begründet wurde.

Mit der hier vorgetragenen Ansicht stimmt überein *ARosenberg, Die Ädilität von Tusculum. Der Staat der alten Italiker, Berl. 1913, 1–15 bes. 13:* 'Die aediles plebis existierten als „Tempelherren" [des Cerestempels] schon vor der politischen Organisation der Plebejer, und als die letzteren sich als Gemeinde konstituierten, machten sie aus ihren „Tempelherren" Beamte.' Es liegt aber m. E. kein Anlaß für die Annahme vor, es sei das in Rom nach dem Vorbilde von Tusculum geschehen. Der aedilis hängt, wie sein Name zeigt, mit der aedes zusammen und hat priesterlichen Charakter. In Tusculum sind, wie Rosenberg

nachweist, diese priesterlichen Ädilen im Zusammenhange mit der Bedeutung des Dioskurenheiligtums zu Bürgermeistern geworden. Ebenso wie dort der Dioskurentempel, hatte in Rom der Cerestempel seine Ädilen. Wie nun, erst mehr als zwei Jahrzehnte nach der Begründung des Cerestempels, sich Tribunat und Plebs organisierten, traten die Ädilen des Cerestempels, des Heiligtums, das schon durch seinen Begründer Sp. Cassius in einem Gegensatze zum Patriziat stand, mit den Tribunen in Verbindung und nahmen politische Funktionen an; auch mögen die Ädilen des Cerestempels an der Erhebung beteiligt gewesen sein. So erklärt sich aus der Situation, aus den Verhältnissen, der Übergang der priesterlichen Ädilen zu politischer Tätigkeit und Stellung, zu Rom, wie in Tusculum; irgendeiner Nachahmung oder Entlehnung bedurfte es dazu nicht.

An der Geschichtlichkeit des Sp. Cassius habe ich festgehalten; sie schien durch das seinen Namen tragende, noch zur Zeit Ciceros erhaltene foedus mit den Latinern über jeden Zweifel erhaben. Kürzlich hat aber ein bedeutender Aufsatz von *LMHartmann, Das Latinerbündnis des Sp. Cassius, Wiener Studien XXXIV, 1912, 265–269* gerade diese Urkunde in Anspruch genommen. Hartmann verweist auf die Stelle des *Livius IX 5, 4*, derzufolge ein foedus nur die Namen der beiden Fetialen enthalten habe; 'die schriftliche Ausfertigung des foedus wird von den beiderseitigen Fetialpaaren unterzeichnet', *Wissowa ² 552f.* Die Urkunde habe den Sp. Cassius gar nicht als Konsul nennen können, sie werde durch die Nennung seines Namens also auch nicht datierbar, ihr Sp. Cassius sei ein sonst unbekannter fetialis gewesen, die Urkunde werde der römisch-latinische Vertrag von 358 v. Chr. sein. Aber 1. das foedus Cassianum war nach der Inhaltsangabe bei *Dion. Hal. VI 95*, die Hartmann nicht angreift, ein foedus aequum, und die aus den beiden ersten römisch-karthagischen Verträgen bei Polybius aus den J. 348 und 343 v. Chr. bekannten Beziehungen zwischen Rom und Latium waren derart, daß im J. 358 ein Vertrag wie der des Sp. Cassius unmöglich war; dieser kann also nicht aus dem J. 358 v. Chr. stammen. 2. Vor allem aber geht aus *Livius II 33, 4* mit Sicherheit hervor, daß die Urkunde des foedus Cassianum nur den einzigen Namen des Sp. Cassius nannte, nach *Livius IX 5, 4* müßten wir aber zwei Namen erwarten, die Namen zweier Fetialen. Die livianische Theorie hat also ein Loch und ist kein Kanon, an dem Urkunden ältester Zeit gemessen werden können.

Auch die Stellung des Sp. Cassius in der Konsulnliste kann nicht mit Erfolg angefochten werden. Zwar erscheint Sp. Cassius als Patrizier, und die späteren Cassier waren Plebejer, aber darum ist Sp. Cassius doch kein in die Konsulnliste nachträglich eingefälschter Pseudopatrizier. Der erste bekannte plebejische Cassius war der 252 v. Chr. vom Konsul abgesetzte Kriegstribun Q. Cassius; der nächste Q. Cassius, der als Prätor 167 v. Chr. den gefangenen König Perseus nach Alba brachte, Cos. 164 v. Chr. Es ist die Zeit, in der man den Antoniern durch Verfälschung der Dezemvirnliste zur Nobilität verhalf: könnte man nicht eben damals auch den Cassiern zu alter Nobilität verholfen und den Sp. Cassius in die Konsulnliste eingeführt haben? Aber warum gleich so massiv, mit drei Konsulaten? Oder glaubt man, die Cassier der Zeit des Ämilius Paullus hätten den Sp. Cassius, der δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη (*Diodor XI 37, 7*), in maiorem gentis suae gloriam erfunden oder erfinden lassen? Will man vielleicht den Cassius Hemina damit belasten? Oder hätten etwa die drei Konsulate von der Nennung irgendeines Fetialis Cassius in der Urkunde ausgehen sollen? Hier liegt vielmehr in der Tat einmal der Fall vor, wo wir eine ältere patrizische gens neben einer gleichnamigen jüngeren plebejischen anerkennen müssen, die plebejischen Cassier sind wohl aus Klienten der alten erwachsen. Auch die plebejischen Claudii Marcelli werden von Klienten der patrizischen Claudier abstammen.

Die Nennung des Sp. Cassius in der Konsulnliste ist also nicht anzufechten, und auch die Chronologie des foedus wird durch die livianische Theorie nicht erschüttert. Es wird auch mit der Dedikation des Cerestempels seine Richtigkeit haben.

3. Das licinische Ackergesetz

Die bedeutendste Leistung Nieses auf dem Gebiete römischer Geschichtsforschung ist seine Kritik des sogenannten licinisch-sextischen Ackergesetzes. Die Quellenstellen bei *JNiccolini, Fasti tribunorum plebis, Pisa 1898, 170ff.* Unter den drei Gesetzen, die nach *Liv. VI, 35, 4. 5* die Volkstribunen C. Licinius und L. Sextius im Jahre 376 v. Chr. beantragten und die nach *Liv. VI, 42, 9* im Jahre 367 durchgingen, verbot das zweite, mehr als 500 jugera vom *ager (publicus)*, der Domäne, zu possedieren. Niese aber hat bewiesen, daß damals der Bestand der römischen Domäne noch gar nicht groß genug war, um solche Okkupationen, wie das Gesetz sie verbot, überhaupt in größerem Umfange zu ermöglichen; erst mit der Unterwerfung Italiens und der Abtretung großer Landstrecken in Italien von seiten der Überwundenen sei die Domäne so angewachsen, daß ihre Ausnutzung durch übermäßige Okkupation hätte verboten werden müssen. Zweifellos bestand das Ackergesetz im 2. Jahr. v. Chr., da Cato es als bekannt voraussetzt, Laelius es erneuern wollte und Ti. Gracchus es tatsächlich modifizierte; aber es war jünger als die Unterwerfung Italiens. Und in eine solche spätere Zeit führt auch die Auffassung hinein, die, neben Livius, sich bei *Appian. b. c. I 7, 8* und bei *Plutarch Gracch. 8* erhalten hat. Das Gesetz ist älter als das Tribunat des Ti. Gracchus von 133, als Konsulat oder Prätur des C. Laelius, 145 oder 140 v. Chr., als Catos Rede für die Rhodier vom Jahre 167 v. Chr., *origg. V Fg. 5 p. 24 Jordan.* Es ist aber jünger als das Plebiszit des C. Flaminius über die Aufteilung des ager Gallicus vom Jahre 232 v. Chr. (*Niccolini 189f.*), da nach *Polyb. II 21, 8* das Vorgehen des Flaminius der erste derartige Eingriff eines Plebiszits in die Gepflogenheiten des Senates war. Das vorgracchische Ackergesetz stammt also aus der Zeit zwischen 232 und 167 v. Chr.; auch die Zeit des Hannibalischen Krieges schließt Niese mit gutem Grund aus.

Livius schrieb sein 6. Buch einige Jahre nach 27 v. Chr., im Jahre 37 erwähnte *Varro de re rust. I 2, 9* die lex des Licinius Stolo de modo agrorum; *Niccolini S. 170* bezieht auf unser Gesetz auch die von *Cicero de leg. agr. II 21* im Jahre 64 erwähnte lex Licinia, allerdings schwerlich mit Recht. Aller Wahrscheinlichkeit nach geht Livius auf Licinius Macer zurück, und auf diesem lastet der Verdacht, das Ackergesetz um Jahrhunderte zurückgespiegelt zu haben. Ob es überhaupt ein licinisches gewesen ist oder nicht, bleibt dabei noch unentschieden.

Daß auch das sog. licinisch-sextische Konsulatsgesetz anzufechten sei, haben *EdMeyer, RhMus. XXXVII, 1882, 620f.* und *BNiese a. a. O. 423* mit Recht bemerkt; die angebliche Bestimmung, der eine Konsul solle aus der Plebs genommen werden, war gar nicht rechtens. Längst waren, seit 399, Plebejer als Konsulartribunen Präsidenten der Republik geworden; als man im Jahre 366 zur Zweistelligkeit der Präsidentschaft in der Form des Konsulates zurückkehrte, verstand sich daher die Zulassung der Plebejer zum Konsulate ganz von selbst, mit 'Ständekampf' hängt das nicht zusammen; vgl. *Bauernbefreiung 25.* Um so mehr befremdet eine Angabe des Livius, derzufolge die Tribunen C. Licinius und L. Sextius eben die Parität, wie sie für das Konsulat vor 342 nicht einmal tatsächlich bestand, auch für ein Priesterkollegium eingeführt haben sollen. Nach *Liv. VI 37, 12* beantragten sie im Jahre 369 v. Chr., *ut pro duumviris sacris faciundis decemviri creentur ita, ut pars ex plebe, pars ex patribus fiat*; und nach *Liv. VI 42, 2* wäre im Jahre 367 auch dieser ihr Antrag durchgedrungen: *tribuni Sextius et Licinius de decemviris*

sacrorum ex parte de plebe creandis legem pertulere. creati quinque patrum, quinque plebis. Diese Angabe über die Priester ist nicht besser verbürgt als die über die Konsuln. Namen von decemviri sacris faciundis sind uns vor der Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. nicht bekannt; *CBardt, Die Priester der vier großen Collegien, Berl. 1871, 28.* Wann man in Wirklichkeit die Zahl der zwei viri sacris faciundis auf zehn gesteigert und in diesem Zehnerkollegium die Parität von Patriziern und Plebejern durchgeführt hat, wir wissen es nicht; *Wissowa*[2] *535* gibt den Livius wieder.

Aber wir können noch ermitteln, wie man dazu gekommen ist, diese lex Licinia de Xviris sacris faciundis aus dem Jahre 367 v. Chr. zu fingieren. In Wirklichkeit hat ein Licinier ein Gesetz — de IIIviris epulonibus gegeben, und dieser Licinier war Tribun nicht 367, sondern 196 v. Chr., es war nicht C. Licinius (Stolo), sondern C. Licinius Lucullus. (*Liv. XXXIII 42, 1: Romae eo anno primum tresviri epulones facti C. Licinius Lucullus, tribunus plebis, qui legem de creandis his tulerat, et P. Manlius et P. Porcius Laeca.*) Dies Gesetz des C. Licinius Lucullus de IIIviris epulonibus hat der Gewährsmann des Livius, wahrscheinlich Licinius Macer, als Gesetz de decemviris sacris faciundis in die Zeit des angeblichen Ausgleichs des Ständekampfes zurückgespiegelt und in dies angebliche Gesetz dieselbe Parität der Stände hineingetragen wie in das angebliche Konsulatsgesetz. Bezeichnend für den Gedankengang dieser Geschichtsklitterung, die von dem einen Priestertum auf das andere kommt, ist, daß kurz vorher, wohl durch Sulla, die Zahl sowohl der Xviri sacris faciundis, als auch der IIIviri epulones erhöht worden war, auf 15 und 7; *Wissowa*[2] *485.* Die erste Förderung der viri sacris faciundis sollte also ein Licinier gebracht haben. Man spürt hier den Gegensatz des Licinius Macer und Sulla.

Sollte C. Licinius Lucullus, der Tribun des Jahres 196 v. Chr., nicht aber auch das Gesetz de modo agrorum beantragt haben? Sollte Licinius Macer nicht auch dies Gesetz von ihm aus in das Jahr 367 zurückgespiegelt haben? Die Zeit paßt für das Ackergesetz vortrefflich. Wir wissen, daß das Ackergesetz auch die Zahl des auf dem ager publicus weideberechtigten Viehs der Okkupanten beschränkte: *Cato a. a. O.: si quis maiorem pecuum numerum habere voluerit, tantum damnas esto. App. bell. civ. I 8*: μηδὲ προβατεύειν ἑκατὸν πλείω τὰ μείζονα καὶ πεντακοσίων τὰ ἐλάσσονα. Und nun meldet *Livius XXXIII 42, 10* eben aus dem Jahre 196: *aediles plebis Cn. Domitius Ahenobarbus et C. Scribonius Curio multos pecuarios ad populi iudicium adduxerunt: tres ex his condemnati sunt; ex eorum multaticia pecunia aedem in insula Fauni fecerunt.* Dem neuen Gesetze sind Prozesse wegen seiner Verletzung auf dem Fuße gefolgt; lange sollte es freilich nicht dauern und die mächtigen Kreise der Okkupanten verstanden es, die Nichtausführung des Gesetzes zu erzwingen. Im Jahre 167 sagte Cato *a. a. O.: atque nos omnia plura habere volumus, et id nobis impune est.*

MGelzer, Nobilität, Lpz. 1912, S. 16 sieht ein, daß die Meldung des *Livius X 13, 14* über ein Vorgehen gegen Übertreter des Ackergesetzes im Jahre 298 v. Chr. im Widerspruche zu Appian und Plutarch steht. Er rückt mit Niese das Gesetz unter den Hannibalischen Krieg, er müßte daher in der Angabe des *Liv. X 13, 14* eine Rückspiegelung von Ereignissen nach dem Hannibalischen Kriege, nach dem Ackergesetze, sehen und gibt sie daher auch halb und halb preis. Der gleiche Widerspruch mit Appian liegt aber auch vor in den Angaben des Livius über Einschreiten gegen Viehbesitzer *X 23, 13* im Jahre 296 und *X 47, 4* im Jahre 293 v. Chr.; also sind auch diese Angaben preiszugeben und ebenfalls als Rückspiegelungen aus der Zeit nach 201 v. Chr. zu betrachten. Dieser Widerspruch ist aber nicht vorhanden bei den Berichten des *Liv. XXXIII 42, 10* über das Jahr 196 und *XXXV 10, 12* über 193 v. Chr. Gelzer scheint die Angaben über die Jahre 298, 296, 293 mit denen über die Jahre 196 und 193 für gleichwertig zu halten. Man sollte doch

aber die erste und die vierte Dekade des Livius nicht als unterschiedslos gleichwertig behandeln. Gewiß sind alle diese Stellen gleichartig redigiert, aber die der vierten 196, 193 v. Chr. bilden den Ausgang für die Rückspiegelung in der ersten, angeblich genau hundert Jahre vorher, 296 und 293. Und daß bei 196 einzuhaken ist, zeigt ja auch die von dem Berichte über dieses Jahr ausgehende Rückspiegelung des Priestergesetzes von 196 in das Jahr 367 v. Chr.; verstärkend wirkt der Tribun Licinius. In alledem hat die oben vorgetragene Hypothese ihren Halt.

Auch die freie Arbeit suchte das Ackergesetz zu schützen durch Bestimmung eines Minimalsatzes freier Arbeiter: *App. bell. civ. I 8.* Trotz des Sinkens der Getreidepreise, das den bäuerlichen Kleinbetrieb allmählich unrentabel machte, rentierte der Großbetrieb der Possessoren der Domäne bei der billigen Sklavenarbeit; je mehr Sklaven zur Verfügung standen, desto größere Stücke vom ager publicus war man imstande, mit Gewinn zu okkupieren und zu bestellen. Während des Hannibalischen Krieges wird die Okkupation im wesentlichen stillgestanden haben, aber unmittelbar schloß sich der Makedonische Krieg an, der 197 mit dem Siege von Kynoskephalä endete. Wieder brachte dieser Sieg große Mengen von Kriegsgefangenen als Sklaven nach Italien, und diese reiche Zufuhr billiger Arbeitskräfte reizte kräftig zur Ausdehnung der Okkupationen auf dem Gebiete der Domäne. So erfolgte im Jahr darauf, im Jahre 196, der populäre Gegenschlag im Ackergesetze des Volkstribunen C. Licinius Lucullus. Verfehlungen dagegen wurden sofort und auch im Jahre 193 v. Chr. noch bestraft. Bald aber ist das Gesetz eingeschlafen, und es bildete sich der Zustand, wie ihn Cato mit cynischer Offenheit schildert.

In meiner *hellen.-röm. Geschichte* habe ich *S. 454* diese Datierung des Ackergesetzes bereits vorgetragen; hier ist die Begründung.

4. Staat und Wirtschaft

Das Ackergesetz hat uns bereits von der Kritik der Überlieferung zu wirtschaftlicher Betrachtung hinübergeleitet, und die Betonung des Zusammenhanges von Staat und Wirtschaft ist es, von der gerade in der Gegenwart die Förderung verfassungsgeschichtlicher Forschung ausgeht; vgl. *KJNeumann, Entwicklung und Aufgaben der alten Geschichte, Straßb. 1910, 17 ff. 66 ff.* Es handelt sich um eine Wechselwirkung von Staat und Wirtschaft, um die Erkenntnis einer Abhängigkeit der antiken Verfassungsformen von der Wirtschaft, für welche die Bedeutung des Wirtschaftslebens in der Gegenwart uns die Augen geöffnet hat. Es handelt sich aber dabei nicht sowohl um einen Ersatz juristischer Betrachtung durch nationalökonomische, als vielmehr um eine Förderung und Weiterbildung der staatsrechtlichen Forschung durch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte: die Verfassungen sind in vielen Fällen der juristische Ausdruck wirtschaftlicher Grundlagen und Bedingungen. Von der glücklichen Lösung der wirtschaftlichen Fragen sei jetzt wohl noch das meiste für die Aufhellung der ältesten Geschichte Roms zu erhoffen, erklärt *AvPremerstein, Allg. Litteraturblatt XI, 1902, 235.* Dabei brauchen wir aber schlechterdings keine neue Geschichte in die alte hineinzutragen, sondern die neue Geschichte hat uns lediglich den Blick geschärft.

Nachdem BNiese 1886 den Ausgang des Volkstribunates von der Vierstelligkeit nachgewiesen hatte, förderte *EdMeyers* Aufsatz über den *Ursprung des Tribunates und die Gemeinde der vier Tribus, Herm. XXX (1895) 1 ff.* die Untersuchung durch | die Erkenntnis des Zusammenhanges der Tribunen mit den vier städtischen Tribus. Auch seine Äußerung *S. 17* über die Brechung des Stadtstaates durch die

Emanzipation der Landbevölkerung, die Einschreibung der nichtstädtischen Grundbesitzer in die Landtribus ist im wesentlichen richtig, nur daß konkrete agrarhistorische Anschauung zu einer anderen Formulierung und in einen bestimmten Zusammenhang leitet. Sobald nationalökonomische Studien mir die agrarhistorische Anschauung des Typus von Grundherrschaft und Hörigkeit geboten hatten, fiel es mir wie Schuppen von den Augen, und ich erkannte die Abhängigkeit der auf dem freien Grundeigentum, wie eine große römische Bauernbefreiung es geschaffen, beruhenden sog. servianischen Zenturienordnung von der Begründung der örtlichen ländlichen Tribus. Die Abhängigkeit der alten Zenturienordnung von den örtlichen ländlichen Tribus ist der springende Punkt und der leitende unter den Gedanken, die von da aus zu einer weitgehenden Umbildung der altrömischen Verfassungsgeschichte geführt haben. Das Programm dieser Forschungen enthält meine *Kaiserrede vom 27. Januar 1900; s. o. S. 439*, nebst den auf sie folgenden Untersuchungen. Die Ausführung brachte, im Rahmen einer allgemeinen römischen Geschichte, meine Geschichte der hellenistischen Staaten und der römischen Republik im ersten Bande der von *JvPflugk-Harttung* herausgegebenen *Weltgeschichte des Ullsteinschen Verlags, Berl. 1909*, eine Darstellung, die ihrer Form nach sich auch an weitere Kreise wendet, ihrem Inhalt nach aber in erster Linie für die Fachgelehrten bestimmt ist. Vgl. *LMHartmann, Zu KJNeumanns älterer römischer Geschichte. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte X, 1912, 143–151. ARosenberg, Hermes XLVIII, 1913, 376*: 'Das Verständnis der wirklichen Entwicklung wurde erst möglich, seit Eduard Meyer den rein städtischen Charakter der ältesten Plebs nachgewiesen und KJNeumann die Bedeutung der Einrichtung der Landtribus als Bauernbefreiung erkannt hatte.'

5. Die Konsulnliste

Inwieweit datierbare römische Geschichte vor dem Vejenterkriege möglich ist, darüber hat die Kritik der Konsulnliste zu befinden. In der Konsulnliste erblickte Mommsen immer das Rückgrat der römischen Geschichte, und zwar standen ihm zunächst die fasti Capitolini in erster Reihe, bis allmählich auch für ihn die Fasten Diodors an diese Stelle rückten. Von der Kritik der Cognomina ausgehend hatten die glänzenden Untersuchungen von *CCichorius, De fastis consularibus antiquissimis, Lpz. Diss. 1886*, in den *Lpz. Studien IX (1887) 171 ff.*, die Autorität der älteren Partien der kapitolinischen Fasten auf das stärkste erschüttert. Aber daß die Konsulnliste überhaupt von Fälschungen nicht freigeblieben ist, hatte Mommsen bereits in seiner *Römischen Chronologie, Berl. 1859*, festgestellt; und die *oben S. 465* erwähnten Untersuchungen von *AEnmann* in St. Petersburg, und die des Verfassers über L. Junius Brutus, den ersten Konsul, eröffneten den Einblick in große Fälschungen der Liste aus der Zeit des Appius Claudius, des Zensors von 310 v. Chr., Fälschungen, für die man nicht umhinkönnen wird, den Cn. Flavius verantwortlich zu machen. Wenn *GSigwart, Klio VI (1906) 269 ff.* im Anschluß an diese Untersuchungen und in ihrer Fortführung für die Liste der Dezemvirn zu dem Ergebnisse gelangt ist, diese Liste breche für ihr erstes Jahrhundert zusammen, so ist zu sagen, daß er aus richtigen Beobachtungen falsche Schlüsse gezogen hat, *s. o. S. 444 ff.* bei der Geschichte des Dezemvirates. Freilich bedarf es der genauesten Untersuchung, ob das erste Jahrhundert der Konsulnliste gefälscht oder bloß verfälscht ist. Zwar läßt sich der Nachweis noch viel weitergehender Verfälschungen als der bisher erkann-

ten erbringen, aber eben ein solcher Nachweis schließt m. E. die Annahme | einer totalen Fälschung aus. Zur Begründung des Anspruchs auf Nobilität oder alte Nobilität ist die Liste auch nach der Zeit des Appius Claudius noch wiederholentlich verfälscht worden, so nachweislich in der Zeit nach Pydna, wo die Nobilität sich zur höchsten Höhe erhoben hatte und die Zugehörigkeit zu ihr eben darum von besonderem Wert schien. Erst in nachpolybischer Zeit ist der Anfang der Republik von 507 auf 509 v. Chr. zurückgeschoben worden. Diese späteren Verfälschungen werden von der Annalistik aus ihren Weg in die Fasten gefunden haben. Die Triumphalfasten sind sogar weiter nichts als in Stein gehauene späteste schlechte Annalistik mit eigenen Einfällen des Redaktors; das haben, gegenüber ihrer höheren Schätzung durch Mommsen, GSchön, OHirschfeld u. a. erwiesen. *GSchön, Das capitolin. Verzeichnis der röm. Triumphe, Abh. d. arch.-epigr. Seminars d. Univ. Wien*, hrsg. von *OBenndorf* und *EBormann, Heft IX, Wien 1893; OHirschfeld, Beiträge z. alten Gesch. u. Geogr. Festschr. f. HKiepert, Berl. 1898, 271 = Kl. Schr. 365.* Die Fortführung der von GSchön erst begonnenen Untersuchung ist in höchstem Maße lehrreich für die Erkenntnis der Geschichtsklitterung der ausgehenden Republik. Die allgemeine Kritik der römischen Geschichtsüberlieferung durch *EPais* in seiner *Storia di Roma I 1, 2, Turin 1898—1899*, konnte aus zwei Gründen ihr Ziel nicht erreichen, einmal, weil sie in abstrakter Weise Kritik trieb, ohne zugleich eine konkrete Wiederherstellung der Vergangenheit zu unternehmen, die manchen Irrweg der Kritik verhindert, und sodann, weil sie ihren Ausgang nicht von der Kritik der Konsulnliste nahm. Eben jetzt erneuert Pais seine Arbeit in umfassender Gestaltung: von seinem auf vier Abteilungen angelegten neuen Werke ist soeben die erste erschienen, *Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli. Vol. I 1 Le fonti. L'età mitica. Vol. I 2 L'età regia. Roma 1913.* EPais selber und andere Italiener suchen jetzt auch die Prüfung der Fasten nachzuholen, und so wenig sie auch bisher zu einer Verständigung gelangt sind, so befinden sie sich doch mit der Anerkennung der Notwendigkeit einer solchen Prüfung in vollem Einklange mit den Forderungen der deutschen Forschung. *EPais, A proposito dell' attendibilità dei fasti dell' antica repubblica romana. Rendiconti della R. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche vol. XVII ser. 5 fasc. 1, 33—68. Roma 1908. PVarese, Cronologia romana I, Roma 1908. GCosta, I fasti consolari romani I 1. 2, Milano 1910*, und dazu *OLeuze, DLZ. XXXIV, 1913, 234—241; WLiebenam, Berl.ph.W. XXXIII, 1913, 719—725. TGiorgi, I fasti consolari e la critica. Rendiconti ... dei Lincei vol. XX ser. 5 fasc. 6, 315—338, Roma 1911.* Ein Abschluß der Kritik der Konsulnliste als Grundlage einer Kritik der älteren römischen Geschichte bleibt die dringendste Aufgabe der nächsten Jahre.

REGISTER

ZU BAND $I^2 \cdot II^2 \cdot III^2$

Vgl. besonders die zusammenfassenden Stichworte Aegypten, Alexandreia, Athen, Buch, Christen, Götter, Kultus, Mathematik, Metrik, Religion, Rhetorik, Rom, Sprache, Verfassung.

A
Aberglaube II 218f., vgl. Religiosität
Accius, L., Philologe I 332. 416
Achaeer I 524; Dialekt I 529ff. 534f.; auf Kreta III 8; -Bund III 415ff.
Achaemeniden III 299. 301. 303
Ackergesetz, röm. III 177f. 442
adserere in libertatem III 279
aediles plebis III 440
Aegypten, Katarrakte I 69; Fabrikate in Kreta III 3; Götter II 210ff.; den Griechen geöffnet I 4. III 13; Einfluß auf die griechische Kunst II 104f. 113. 148; in hellenistischer Zeit III 131ff. 137. 281, vgl. Ptolemaeer; römische Provinz III 142f. 212. 214ff. 225. 232. 242. 246. 281ff.
Aeneassage III 204
Aetius III 240f.
Ären s. Chronologie
Afrika, Provinz III 176. 184. 238; unter Iustinianus III 246; in der lat. Literatur I 381f.
Agatharchides I 226. II 398
Agathokles III 169
Agathon I 161
Agone, dichterische I 132f. 171
Agorakritos II 125
Agrippa II 398
Aigina, Tempelskulpturen II 77. 113
Ainesidemos II 331f.
Aischines, Statue II 136
Aischylos I 146. 154. 155ff. 289; Prometheus (unecht) I 78; Frömmigkeit II 201
Aisymneten III 353f.
Aitoler, aitol. Bund III 413ff.
Akademie, alte II 310f.; neuere II 330f.; junge II 350f.; in Florenz I 12; vgl. Museion
Akustik, Lehre der Pythagoreer II 280, vgl. Sphärenharmonie; des Aristoxenos II 315
Alarich, Westgotenführer III 240
Alexander der Große III 126ff. 210. 247. 298f. 303; sein Reich II 208; Porträt II 129. 134. 135ff.; Alexandermosaik II 159f. I 122
Alexanderhistoriker I 220. 241. III 145f.; der Neuzeit III 149f.
Alexandreia, Verwaltung in der Kaiserzeit III 285, vgl. Aegypten; Kunst II 143f.; christl. theolog. Schule II 221f.; Patriarchat von Al. III 235. 242; Einnahme Alexandreias durch die Araber 247; alexandrinische Forschung I 215ff. 262ff. 273f. III 140; vgl. die einzelnen Namen, Scholien
Alexandros Polyhistor I 225. 243
Alimentstiftungen in Italien III 220
Alkaios I 147. III 73
Alkamenes II 125
Alkibiades III 44ff. 50
Alkman I 149f.
Alyattes III 17
Ambrosius I 404f. 412f. III 241
Ammianus Marcellinus I 396f. 442. III 260
Amphiktyonien III 405f.
Anakreon I 148
Anakreontiker I 184f.
Analogie s. Sprache
Anastasius I., oström. Kaiser III 243f.
Anatolios II 399
ἄναξ I 18. 503
Anaxagoras II 204f. 278. 386
Anaximandros II 276. 385
Anaximenes von Lampsakos I 49f. 200. 213. 312. 316
Andokides I 205
Andronikos II 349. 357
Animismus II 173, vgl. Seelenkult
Annalistik, römische I 334. 350. 389. III 188ff. 191f. 250f.; annales maximi III 467; griechische I 190. 221; Kritik der annalist. Überlieferung III 207ff.
Anomalie s. Sprache
Anonymus, Argentinensis III 88f.; von Oxyrynchos; An. Valerianus III 259; An. (lat.), Vorlage der Scriptores hist. Aug. III 252f.
Antenor II 111
Anthesterien II 194f.
Anthologia Palatina I 286
Antigonos von Karystos II 359
Antimachos von Kolophon I 141. 146
Antiocheia II 143. III 242. 247
Antiochos Akad. II 328. 331. 350f. 376. 377ff. 380ff.
Antipatros v. Tyros II 382
Antiphon I 195. 198. 205

Antiquarische Forschung der Griechen I 227 f.; der Römer III 465
Antisthenes II 300 ff., vgl. Kyniker
Antoninus Pius III 224; Marcus A. III 224 f.
Antonius, M. III 185 f. 213
Apelles II 157
Apokalypsen I 247 f.
Apollodoros von Athen, Chronograph I 269 f. 222. II 359 f. III 71 f. 88; περὶ θεῶν II 225; Maler II 156
Apollon II 180 f.; in Attika II 196 f.; in Rom II 256 f.
Apollonios v. Kition (Arzt) II 397 f. 414
- v. Perge (Mathem.) II 394 f. 404
Apollonios v. Rhodos I 180. 301
Apollonios v. Tyana II 353
Apologetik, jüdische I 243 f.; christliche I 251 f.
Apostelgeschichte I 250 f. 53. 75. III 259
Appianos I 233. III 193 f.
Appius Claudius III 468. I 321
Apuleius I 51. 242. 394. 441. 449
Araber I 10. 52. III 247. 304 ff.
Arabien, röm. Provinz III 212. 219
Aratos, Dichter I 176 f. 300 f. II 410
- Staatsmann III 132. 147
Arcadius, Kaiser III 239
Archäologie I 112 ff. II 75 ff. 226; Literatur I 114. 123 f.; archäol. Quellenmaterial in der Geschichte III 270 f.
Archelaos III 48 f.
Archermos II 106
Archilochos I 143 f. 368. III 73
Archimedes II 394. 404. 419
Architektur, griech. II 86 ff.; röm. II 101; vgl. Baustile
Archontenlisten II 315. 360; der hellenistischen Zeit III 152 f.
ἀρετή II 288
Arethas I 276
Argaios III 52
Arianismus III 235 f. 239. 241
Aristarchos, Astron. II 280. 395. 421
- Gramm. I 216 f.
Aristeides, Staatsmann III 30. 35
- Rhet. I 235. 236
Aristippos II 304
Aristobulos, Alexanderhistoriker III 146
Ariston v. Keos II 348. 382
Aristophanes von Byzanz I 216. 22 f. 263 f. 265. 275. II 357; Metra I 22; vgl. auch alexandrin. Forschung
- Komiker I 163 ff. 289
Aristoteles II 390 f.; Person II 314 f.; Schule II 313 ff.; Philosophie II 316 ff.; Psychologie I 53; Astronomie II 319 f.; politische Studien III 422 f.; Anfänge der Lit.-Gesch. I 270; Didaskalien I 265; Verhältnis zu Platon II 309 f. 312; zu Demokritos II 278; zu den Megarikern II 286; Ar. als Schriftsteller I 202 ff.; Schriften II 316 f. 365.; Rhetorik I 311 f.; Protreptikos II 379; antike Ausgaben I 263; Überlieferung von Physik und Metaphysik I 42; unecht Περὶ ἑρμηνείας I 90; Ἀθηναίων πολιτεία III 90. 93
Aristoxenos II 315
Arithmetik II 405 f.
Arkadien, Dialekt I 522
Arkesilaos II 330
Armenien, röm. Klientelstaat III 216. 219. 222. 235. 238. 300
Armenische Geschichtsquellen III 263
Arnobius I 402
Arrianos I 232 f. III 146. 147. 249. 252; Überlieferung I 40
Artemidoros v. Ephesos I 226
artes liberales I 348. 398
Arvales II 247. 268; acta fratr. Arv. III 266
Asconius I 440
Asklepiades, Epigrammatiker I 175 f.
- Arzt II 339. 397
Asklepios II 182. 206; A. = Aesculapius II 259
Asper, Kaisermacher in Ostrom III 243
Astrologie II 213. 410. III 229. 301
Astronomie, antike: Anfänge bei den Pythagoreern II 280; Ende in Astrologie III 229; moderne und die pythagor. Sphärenharmonie II 280. 408 ff.; Sternbilder II 410; System des Koppernikus II 421 f. 400; des Tycho de Brahe II 391
ἄστυ, Begriff III 317
Atellane I 332 f. 431
Athanasios III 235. 242
Athen, Könige III 17; Archonten III 17 f. 29 f. Steuerklassen III 20 f. 110 ff.; Areopag III 38; Verfassungsänderungen III 45 f. 49 f.; attisch. Prozeß III 427; attischer Seebund III 35 f. 407 ff.; zweiter attisch. Seeb. III 408 f. 52. 59 f.; Athens Befestigung III 35; Pest III 43; unter Alexander d. Gr. III 127. 128 f.; unter Demetrios von Phaleron III 130; Eroberung durch Sulla III 141; unter Hadrian III 222; Götter II 196 ff.; attische Kunst II 109 ff. 117 ff. 143; Tempel der Athena Nike II 78. 125. I 121; Erechtheion II 125; Parthenon, s. d.; Panathenäen III 24; Weltuniversität II 325 f. 327 f.; Ende derselben III 231
Athenaios I 49. 62. 69

Athenodorus Calvus II 377. 382
Atimie III 332 f.
Atomistik II 278 f. 335 f. 386
Attalos I., Annahme des Königstitels III 157
Atthis, Atthidographen III 93 f.
Atticus, Schwiegervater des Agrippa, als Buchhändler I 10
Attila III 240 f.
Attizismus I 230 ff. 356; III 216
Aufführungen, religiöse II 193 f.; vgl. Bühne
Aufklärung II 262. 293
Augustinus I 407 ff. 412. III 241. 261; Civitas dei II 309
Augustus I 363 f. 366. 369. 379 f. 444. III 142 f. 186 f. 211 ff. 220. 248 f. 274 ff. 281 ff. 294. 295. 297. 457 ff.; religiöse Reformen II 265 ff. III 216; augusteische Dichter I 105; historiae Augustae scriptores s. diese
Aurelianus III 230. 302
Ausgaben, antike s. alexandrin. Forsch.
Ausgrabungen in Griechenland II 6 f. 11. 80 ff. 247; auf Kreta II 83. III 64 f.; in Pompeii II 13. 24 ff. 80 f. 82
Ausonius I 395. 413 f. 441 f.; III 261
αὐτονομία, Begriff III 318
Autolykos II 396

B

Babylon als Welthauptstadt III 210. 305
Babylonier III 11
Bakchylides I 150 f. 288 f. 546
Baktrien III 139
Barttrachten I 120. II 47
Basileios, christl. Prediger I 258
Basiliscus III 243
Baustile, dor. II 89 ff.; ion. II 91 ff. 100; korinth. II 98 f. 101 ff; Stilmischung II 100; vier Stile der Wandmalerei in Pompeii II 163 f.
Belisar III 244 f.
Bibel I 4; -text I 24. 47 f. 50; -sprache I 105; -übersetzungen I 245 f. 253. 398 f. 406
Bibliotheken, alexandrinische I 263. 6 ff.; der Klöster I 11 f. 423. 424 ff.; Kataloge I 262 ff. 7. 9. 21; Leihbibliotheken I 9. 6
βίβλος I 4
Biographie I 22 f.; griech. I 265 ff. II 358 ff. 366 f. III 193; röm. I 417 ff. III 190 f. 250 f. 255 f.; Autobiographien, röm. I 415 f. III 248 f.
Bion von Borysthenes II 328. 368
- von Smyrna, Bukoliker I 182
Bittgänge II 258 f.
Blutrache II 195
Blutschuld II 282
Boccaccio II 228
Boethius (so Usener nach Inschriften: Boetius Hdss.) I 411. 442. II 350. 406. 419
Boethos II 144
Boiotien, boiot. Bund III 411 f.
Botanik II 412. 423 f.; Herkunft und Alter der Kulturpflanzen I 105
Breviarien der röm. Geschichte III 259 f.
Briefe I 246 f. 315 f. 336. 353 f. 369 f. 375. 381. 392. III 249; Platons (unecht) II 310
Bryaxis II 129
Buch, Buchwesen I 3 ff.; -form I 280. 282; -einteilung I 20 f.; Zeilenzählung I 21; Subskriptionen I 25. 423 f.; krit. Noten I 21. 25; Illustration I 262. 280 f. II 398; Interpunktion I 22; Texte I 20; griech. Hdss. I 12 ff.; röm. Hdss. I 425 f. 15 f.; Goethetext I 6; Buchhandel I 5 f. 10. 262 f. 273 f.; Verleger I 6; -druck I 12 f.; vgl. Bibliotheken
Bühne, griech. I 161. 183 f.; griech.-röm. I 301 ff. röm. I 325
Bukolik I 177 f. 181. 363 f.
Bundesgenossen, attische III 59 f.; ital. III 180 f. 455
Bundesstaat s. Verfassung
Bürgerrecht, griech. III 323 ff.
Byzanz III 62, vgl. Constantinopel; byzant. Kaiser III 239 ff.; byzant. Philologie I 275 f. 280 f.

C

Caelius Antipater III 190
Caesar, C., der Diktator III 182 ff. 210. 213. 220. 222. 274; als Schriftsteller I 353. III 190. 248; Überlieferung I 41. 433
Caesius Bassus I 440 f.
Calpurnius I 438
Caracalla, Kaiser III 226 f.
carmen Gebet, Formel, Schmähled I 318 f.
Cassiodorius I 397. 411. 423. 442. III 244. 258. 261
Cassius, Sp. III 454 f. 476
Catilina III 182 ff.
Cato d. Ä. I 323. 334 f. 351 f. 432. III 189
Catullus I 148. 175. 344 ff. 432
Celsus, Cornelius II 415
- der Christengegner II 352
Censorinus I 441
Ceres s. Demeter
Chaironeia, Schlacht III 62 f.
Chalkedon, Konzil zu III 242
Chalkidike III 52 f. 59 f.
Chemie II 410
China III 64; röm. Handel mit Ch. III 219 f., vgl. 302

Choirilos I 141
Chor in der griech. Lyrik I 141ff. 148ff.; in der Tragödie I 152f. 161. 305f.
Chorographia Pliniana III 84. 251
Chosrau (Chosroes) I., Perserkönig III 245. 305
Christen, Christentum II 220ff. 346f. III 210. 217. 221. 229. 234ff. 241ff. 303. 461f.; christl. Bildung I 252ff. 408f. III 229.; christl. Prosa I 246ff. 278f. 293; christl. Poesie I 184ff. 411ff.; Predigt I 257ff. 404f.; Gnadenlehre II 325; Verhältn. zur griech. Philosophie II 362f. 368f.; stoische u. platonische Färbung II 345. 348; Verhältn. zur aristot. Lehre II 350; Taufe u. Abendmahl II 222; göttliche Dreiheit II 222; Prozessionen II 223; Heilige II 242; Gnosis I 251f. II 219. 221. 353. 355; Christenverfolgungen II 300. III 221. 229. 234; in Persien III 303
Christus III 210. 234; Jesu Christi Geburt II 365; Stammbaum I 47f.
Chronographen I 221f. 255f. 269f. III 153f. 190f. 255. 256ff. 263
Chronologie, griech. III 68ff.; der hellenist. Zeit III 151ff.; römische III 200ff. 274. 465ff. 480f.; der Sprache s. Sprachgeschichte; troian. Ära III 71
Chrysippos II 341ff. 381f.; Schriften II 369; Bildnis I 118
Cicero I 335ff. 339f. 353ff. 449f. 434ff. III 183; als Skeptiker II 378f.; philos. Schriften II 327f. 367. 375ff.; de orat. 140; Briefe ad Quint. I 40; Brutus I 420; Autobiographisches I 415; moderne Forschung II 375ff.; als Geschichtsquelle III 190. 196
Claudianus I 186. 395f. 442. III 260f.
Claudius I., Kaiser III 216f.; Claudius II. III 230
Clemens Alexandrinus I 252f. III 229
clientes III 438f.
Clodius Albinus, Gegenkaiser III 226; Clodius Macer, Kronprätendent III 281
collegia scribarum I 326; Priesterkollegien II 246ff.; röm. collegia, Verwandlung in staatl. Zwangsverbände (corpora) III 215. 226. 230. 233
coloni III 220. 286ff. 294. 298
Columella I 441
commentarii magistratuum III 464f.; comm. isagogici vgl. Rhetorik
Commodianus I 411f.
Commodus, Kaiser III 225
Constantinopel III 234f. 242f. 299f.
Constantinus u. seine Söhne III 232f. 234ff. 462f.
constitutio Antoniniana III 227
Consularfasten III 195f. 274. 465f.
Cornelia, Mutter der Gracchen I 336
corpus iuris III 264. 468ff.
curatores rei publicae III 221. 285
Curtius Rufus I 388. 439. III 146
Cyprianus I 401f. 412. III. 229. 247

D

Dämonen II 174f. 203. 223. 243
Dareios I. III 25
Decius, Kaiser III 228f.
Delos II 83. III 14
Delphoi als Kirchenstaat II 180f.; apollin. Religion II 180f. 282
Demeter = Ceres II 257; ihre Religion II 181f.
Demetrios Magnes II 359
- von Phaleron II 68. 315. 380. III 130. 140
Demokritos I 194. II 278f.
δῆμος, staatsrechtlicher Begriff III 319f.
Demosthenes I 206ff. 218. 311. III 95f.; Werke I 23; ungenaue Zitate I 49; Überlieferung I 40f.; Statue II 136
Descartes, Methodenlehre I 27
Dexippos III 254f. 262
Diadochen in d. Geschichte III 129ff.; in d. Philosophie II 360f.; διαδοχαί I 270f.
Dialekte, italische III 160f.; griech. I 529ff., in der Poesie I 149
Diana II 255
Diatribe I 229. 236f. 247. 331. 369. 386
Didaskalien, griech. I 264f.; röm. I 418
Didymos I 217f.
Digesta I 442
Dikaiarchos II 314
Diocletianus III 231ff. 297. 301. 461f.
Dio Cassius I 233. III 194f. 252f.; seine Fortsetzer III 254f.
- Chrysostomos I 236. 309
Diodoros I 232. III 95. 144. 153. 192f. 250; röm. Quelle III 465
Diogenes v. Apollonia II 276. 368
- Laertios II 361; Quellen I 73. 77; Überlieferung I 40. 45f. 43f.; vgl. Stellenregister
Dionysios v. Halikarnaß I 230f. III 193
- v. Milet III 79f.
- der Perieget I 185
- Thrax I 36. 470. 217. II 342; Überarbeitung I 50; Hdss. I 42
Dionysius Exiguus II 365. III 72
Dionysos II 182f.; Leiden d. Dionys. drama-

tisiert I 154. 303. II 193f.; Dionys.-Religion II 201f.; Dion. = Liber II 257
Dipoinos II 112
Dithyrambos I 152. 170ff.
Domitianus, Kaiser III 218f.
Dorer, Name I 536ff.; Sprache I 158ff.; Wanderungen III 8ff. 100f.
Doxographen II 358. 401f.
Drachen als Feldzeichen (persisch und römisch) III 302
Drakon III 109ff.

E

Edictum perpetuum III 224
Edition, Prinzipien I 291. 37ff.
Ehebegründung nach griechischem Recht III 324
εἰσαγωγή s. Rhetorik
ἐκκλησία, Bedeutungsentw. III 367ff.
Eklektizismus II 350f.
Elagabal, Kaiser III 228
Eleaten II 285f. 388
Elegie, griech. I 143ff. 174. 294. 299. II 287; röm. I 372ff. 436
ἐλευθερία, staatsrechtlicher Begriff III 318
Eleusis II 197; eleusin. Mysterien II 181f. 282
Empedokles I 140f. 340. II 277f.
Encyklopädistik I 196. 200; vgl. artes liberales
Ennius I 326ff. 431; Verstechnik I 74
Ennodius I 442
Epameinondas III 54ff. 58
Ephoros I 212. III 94f.
Epicharmos I 162. II 285
Epigramm, griech. I 146. 175f. 180. 182. 184f. 290. 300. 342. 445; Sprache I 544f.; röm. I 346. 384f.
Epiktetos I 237
Epikureer II 339. 377. 380ff.; ihre Kämpfe II 323f.
Epikuros II 323f. 333ff. 338f.; Philosophie II 334ff.; Text der Briefe I 68f.
Epos, griech. I 131ff. 171f. 177. 180. 185f. 294; lat.: s. bei den einzelnen Schriftstellern
Erasistratos II 392
Eratosthenes I 181. 215f. 222. 226. II 379. III 153; Erdmessung II 393
Erkenntnistheorie, Anfänge II 277f.; des Herakleitos II 284f.; des Platon ebd.
Eteokreter I 525
Etrusker I 318. 320. 393. III 161. 162. 164. 181. 204ff.. 437ff.; Herkunft I 557. III 102f. 204ff.; Hausbau II 25; Säulen II 91; Grabmalerei II 151; Sprache I 556ff.; Einfluß auf Rom I 558ff.
Etymologien s. Sprache
Eubulides II 138
Eudemos II 314. 402
Eudoxos II 304. 320. 373. 389. 396; Lustlehre II 375
Euhemeros I 219. 328. II 224f. 293
Eukleides, der Megariker II 286. 303f.
- der Alexandriner II 393f. 403f.
Euphorion von Chalkis I 180f. 300f.
Eupolis I 163f.
εὑρήματα I 270f.
Euripides I 158ff. 152. 154f. 289; Religiostiät II 205; Philosophie II 367f.; als Sophist II 291; französ. Übers. I 85
Eusebios, Chronik I 222. III 154. 257f.; andere Werke I 255ff. III 258f.
Evangelien I 248ff.; vgl. Stellenregister

F

Fabius Pictor I 334. III 147. 158. 188f. 467
Fälschungen, moderne I 427
Farben in d. griech. Kunst II 94ff. 146. 152; vier bei Polygnotos II 155f. 159; Spectrum II 159
fasti vgl. Chronologie; fasti consulares III 195f. 274
Feldzeichen, pers. u. röm. (Drachen) III 302
Feste, röm. II 245f.
Festus I 440. III 192. 260
Fetialen II 246f.
Fetische II 172. 186. 260f.
Finanzwesen der röm. Kaiserzeit III 460; aegyptisches in hellenist. u. römisch. Zeit III 289ff.; vgl. Steuerwesen, Pachtwesen, wirtschaftliche Zustände
Flavier III 218f. 220. 251. 286. 297
Folklore II 231
Fragmentsammlungen I 285ff.
Frauengemach II 17f. 19
Frauenrecht, griech. III 330f.
Fremdenrecht, griech. III 323f.
Frontinus I 392f. 441
Fronto I 393f. 441

G

Gaius I 441; Gaius (Caligula), Kaiser III 216f. 279f. 283. 292.
Galenos II 401. 414f.
Galba, Kaiser III 252. 278f.
Galerius, Kaiser III 235. 301
Gallienus, Kaiser III 229. 295. 302
Gallier gegen Rom III 165ff. 173; in Griechenland III 130; Unterwerfung des südlichen Galliens III 178; Unterwerfung durch Caesar

III 183; gallisches Reich im 3. Jahrh. III 228; tres Galliae III 284f.; Gall. in d. lat. Lit. I 344. 381. 395f. III 261; in der Kunst II 141
Gallus, Cornelius I 372f. III 282f.
Geburt II 58f.
Gellius I 441
Geminos II 398. 399. 402
Genius II 258f.; g. principis II 283
Geographische Forschung I 225 ff. II 411. 422f.; neuere III 198f.; in der Sprache (griech. Dialekte) I 108
Geometrische Kunst II 83. 89. 147 f.
Gerichtswesen, röm. III 456
Germanen im Kampfe m. Rom III 179. 210. 212f. 217. 218. 224. 227f. 234. 243. 245. 462f.; G. im röm. Heere III 298
Geschichtschreibung I 33ff. 80ff.; allg. Charakteristik III 155ff.; altgriech. III 78ff.; hellenistische I 220ff. 350. 366. 390f. 452. III 143ff.; röm. I 334f. 349ff. 377ff. 388ff. 396f. 452f. III 188ff. 248ff. 465ff.; röm.-byzant. III 261ff.; armenische III 263; Gesch. u. Tragödie I 390f. 454; Gesch. u. Rhetorik I 314f.
Gesetze, Tradition der griech. III 421; griech. Luxusgesetze II 37. 68; vgl. Solon; XII Tafeln I 320; leges Liciniae Sextiae III 477ff.; Gesetzessammlungen III 263f.
Glossen I 17. 53
Gnomik II 288
Gnosis, Gnostiker I 251f. II 219. 221. 353, vgl. III 237
Gorgias I 197f. II 286. 291
Götter, anthropomorphe II 185f.; Darstellung II 137ff. 243; chthonische G. II 175; in Tiergestalt II 172f. 186; als Steine II 186f.; Sondergötter II 174. 240f.; abstrakte Begriffe II 179; Genealogie II 179; Olympier II 176f., vgl. 171; Altäre I 510; Mahle II 258; Wohnungen I 510. II 185f.; Kultstätten in Rom II 246; ἐπικλήσεις II 199; indigites und novensides II 253; Apotheose III 99. 214. 295; Gottesvorstellungen II 283, der Epikureer II 337, der Stoa II 344ff., des Aristoteles II 319, der Neuplatoniker II 354f.
Gracchen III 177f. 248. 449; Gaius I 335
Gräber, griech. II 7. 60f.; röm. II 67f.; Kuppelgräber III 4f. 100; Schachtgräber III 4; etrusk. II 77f. 151; lyk. II 121f.; Grabstelen in Pagasai II 158
Γραικοί I 317
Grammatik II 342f. I 36f. 470ff. 472f. 474ff.; moderne Handbücher I 94ff. 525. 474; Hdbb. zur Syntax I 514f.; Paradigmen I 97; vgl. Sprache
Granius Licinianus III 194
Gratianus, Kaiser III 238f.
Gregorios v. Nazianz I 186f. 258
Gregorios v. Nyssa I 258
Griechenland, Urbevölkerung I 526. III 3ff. 7f.
Grimm, Gebr. II 231
gromatici, Etymologie I 393. 441
Grundherrschaften, röm. III 220f. 225; hellenist. u. röm. in Aegypten III 285ff.

H

Haartrachten II 45ff. 49
Hadrianus III 222ff. 287. 289. 297
Hannibal III 158. 173ff.; weltgeschichtl. Bedeutung des hannibal. Krieges III 175f.; griech. Hannibalhistoriker III 187f.
Haus, homer. II 15f. 88; griech. II 20ff. III 100; ital.-röm. II 24ff.; Bauernhaus II 24; Hausgerät II 29ff.; Megaron II 87f. III 100
Heerwesen, röm. III 179. 215. 220. 223. 226. 230. 233. 273. 289. 295ff. 441ff. 456. 458f.; hellenist. u. röm. III 294f.; byzant. u. persisches III 302
Hegesandros II 360. 382
Hekataios I 190. II 386. III 78f. 83ff
Heldensage I 133f. 295f.
Hellanikos I 190f. III 87f.
Hellas, Ἕλληνες I 523
Hellenika Oxyrhynchia III 118ff.
Hellenismus I 213ff. III 140. 213. 216. 220. 221. 225. 227. 229. 231f. 247. 274f. 281ff. 298ff.; hellenistische Poesie I 168ff. 300f.; -Prosa 180ff.; -Architektur II 99ff.; -Plastik II 134ff.; -Malerei II 161f.
Hephaistion I 22. 593
Heraclius, oström. Kaiser III 247.
Herakleides Pont. II 311. 391. 422; Metrik I 22
Herakleitos I 189f. II 276f. 284f. 366
Herakles, Hercules I 122. II 227. 254
Herder II 228
Herennius, Rhetorik an H. I 337. 432
Hermagoras I 229
Hermes = Mercurius II 257
Hermesianax I 174
Hermogenes I 236; Architekt II 100
Herodes Atticus I 235
Herodianos, Historiker III 253
Herodotos I 191ff. 240. III 80ff. 85ff. 298; Religiosität II 204
Heroen II 174
Heron II 399f. 403. 405. 407; Zeit II 420f.

Herondas I 173
Herophilos II 392
Hesiodos I 137 ff. 288. III 72; Vorläufer der Philosophen II 281 f. 283; Sprache I 544
Hesychios Alexandr. I 95
- Milesios I 267 f.
Hieron I. III 36 f; Wagenlenker II 115
- II. Annahme des Königstitels III 157
Hieronymus I 24. 405 ff.; Chronik I 418. 419 f. III 258
Hieronymos v. Kardia I 84. 87. III 147
Hiketas v. Syrakus, Pythagoreer II 280
Hipparchos, Astronom I 226. II 396
Hippias II 289. 388. 416
Hippobotos II 331. 361
Hippokrates v. Kos II 387 f. 397 f. 413 f. 424 f.; unechte Schriften II 386. 387. 413 f. 424 f.
- v. Chios (Mathem.) II 388. 416 ff.
Hippolytos, Bischof, Chronik III 257
Hipponax I 144
historiae Augustae scriptores I 396. 442. III 252. 253 f. 255 f.
histrio, etruskisch I 318
Hochzeitsgebräuche der Griechen II 50 ff.; der Römer II 56 ff.
Homer I 131 ff. 287 f. III 104 ff. 66; homer. Kultur und Religion II 170 ff. 223; Gottesvorstellung II 283; Demeterhymnos I 50; Quelle f. Privatleben d. Griechen II 5 ff.; Sprache I 542 f.; Entstehung des Verses I 75; Wettstreit mit Hesiod I 82; alexandrin. Text I 50; antike Kritik I 266 f.; Homerdeutung I 19. II 345; Homerphilologie d. Altertums I 162 f.; neuere I 298 f.
Homonymenlisten II 359
Honorius, Kaiser III 239 f.
Horatius I 148. 347. 368 ff. 436. 444. 445. 446 f. 450. 454 f. III 249; Hdss. I 47; Autobiographisches I 415
Humanismus I 12; humanitas I 323
Hunnen III 240. 243
Hymnen I 148 ff. 171. 178 ff. 185
Hypsikles II 396. 397

I J

Iason v. Pherai III 54
Ibykos I 150
Jeremias III 125
Jerusalem, Zerstörung III 221
ἱλαροτραγῳδία I 333
Indien unter griech. Herrschaft III 139; röm. Handel mit Indien III 212. 219
Indogermanen I 521 f.
Inschriften, griech. III 67 f. 265; Inhalt der Korpora III 74 f; latein. III 265; Dialektinschr. I 525; Inschr. als literarisch. Quelle I 416; als histor. Quelle III 148. 191. 248. 264 ff. 424 ff.
Inselbund III 405. 419; vgl. Staatenbünde unter Verfassung
Johannes Chrysostomos I 258 f. III 242
Johannesevangelium II 352
Ionier III 9. 12 ff. 15 f.; Aufstand III 27; Kunst II 104 ff. 121 ff.; Baustil II 91 ff. 100; Malerei II 148 f. 152; Sprache I 527 ff.; in Korinth und Sikyon I 528; Medizin II 387; Philosophie II 275 ff. 385 ff.
Josephus I 244. 245. 310. III 145. 252. 259
Iovianus, Kaiser III 238
Iranismus III 299 ff.
Isaurer, in Byzanz III 243. 298
Isis II 211. 220. 263 f. III 217. 295
Islam III 247. 304 ff.
Isokrates I 198 ff. 292. 313; bei Platon I 86. II 304. 372; Überlieferung I 41
ἰσοπολιτεία III 404
ἱστορία I 3
Isyllos I 547
Italien, Völkergeschichte III 160 ff. I 552 f.; Italiker gegen Rom III 180 f.; älteste griech. Nachrichten III 187; Stellung It. in d. röm. Heeresordnung III 296 f.; It. den Provinzen gleichgestellt III 226. 281. 297; Eroberung durch die Langobarden III 246
Ithaka III 107
Iuba v. Mauretanien, Historiograph III 193
Juden, jüdisch-hellenistische Literatur I 243 ff.; Einwirkung auf die Stoa? II 341; spanische Juden I 10. 52
Iugurtha III 178 f.
Iulianus III 236 ff. 259; als Schriftsteller I 235
Iulius Africanus, Chronograph III 257
Iulius Nepos, Kaiser III 241
Iuno II 241; Moneta I 506
Juristen I 394. 397. III 263 f. 468 ff.
Iustinianus III 231. 244 ff. 262 f. 418; Codex I 442. III 263
Iustinus (Trogus) I 437
Iustinus I., oström. Kaiser III 244
Iuvenalis I 383. 439. 447

K

Kaiserkultus II 215 f. 266 f. III 212. 214. 221. 222 f. 229. 231. 278. 295. 299 ff.
Kaiserzeit III 208 ff., vgl. Monarchie; iulisch-claudische Zeit III 210 ff. 279 f. 297. 457 ff.;

Flavier III 218ff.; Hadrianus III 222ff. 287. 289. 297; Antonine III 224ff.; Severe III 226ff. 297; Kulturverhältnisse III 219ff. 225. 233ff. 274
Kalender s. Chronologie
Kallimachos, Architekt II 98
- v. Kyrene I 178ff. 215f. 219. 263. 300
Kallinos III 73
Kallippos II 320. 390
Kallisthenes II 315
Kant, Text d. Prolegomena entstellt I 66f.; Urteil über Cicero I 361
Karneades II 330. 378ff.
Karthager, Kämpfe mit d. Hellenen auf Sizilien III 169f.; Kriege mit Rom III 171ff.
Kastor u. Pollux II 254f.
- Chronograph III 153. 257
Kataloge s. Bibliotheken
κατοικίαι III 336. 402
Kimbern III 179
Kimmerier III 15. 73
Kimon III 37f. 39
Kinaedendichtung I 172
Kirchenhistoriker des Altertums III 258f.
Kleanthes II 341f.
Kleiderordnungen II 37
Kleinasien, Bevölkerung I 525; im byzant. Reich III 247
Kleisthenes III 26f.
Kleitomachos II 330f. 380ff.
Kleomenes III 30
Kleon III 43
Klientel III 438f.
Klosterbibliotheken I 11. 423. 424ff.
Königsfriede III 51f.
Koine I 548ff.
Kollegshefte, antike I 337
Kolonien, griech., staatsrechtlich III 401
Kolonisation, griech. in Italien III 162f.; römische III 167. 170. 176; in Dakien III 222
Komödie, griech. I 161ff. 294. 300; neue I 289f.
Konzil v. Nicaea III 235
- v. Chalkedon III 242
Korinna I 152
Krantor II 350. 379. 381
Krates v. Mallos I 217
Kratinos I 163
Kratippos III 91f. 114ff.
Kratylos, Herakliteer II 385. 295f.
Kresilas II 126
Kreta, älteste Zeit I 527. III 3. 5ff.; Religion III 6. II 83. 171f.; Paläste II 87f.; Wandmalerei II 146f.; Literatur über Ausgrabungen III 64f.
Kritik, ästhet. I 21; κρίσις, liter. Kunsturteil I 420; moderne I 79f. 93f. 120f.; Echtheitskritik I 23. II 357. 365f.
Kroisos III 25
Ktesias I 193. 240. III 86
Kultur, griech. in Italien III 162f.; vgl. Religion; K.-Gesch. der Griechen II 287. 314; K.-Gesch. d. Kaiserzeit III 274
Kultus II 232; griech. II 178; röm. II 243f.; staatliche Kulte II 183f. 242. 264f.; private II 198. 242; Baumkult II 185f.; Opferkult II 189; Tierkult II 186; Kultstätten in Rom II 246; Kultbilder II 193; Kaiserkult II 215f. 266f. III 212f. 214. 221. 222f. 229f. 231. 278. 295. 299ff.; Kultus des Sonnengottes in Rom III 229. 231. 301; des Mithras III 229. 300f.; vgl. Opfer
Kunst, griech. II 86ff.; im Sassanidenreich III 303f.; im Islam III 304f.; Spirale III 100
Kybele II 212. 260f.
Kyniker II 328f. 346; vgl. Antisthenes
Kyrene, Aufstände I 87
Kyros I. III 24
- II. III 24f.
- der jüngere III 50f.

L

Lactantius I 402f. 412. III 259
Laevius I 343
Lakonien, Verfassung III 341f.; Dialekt I 533f.
Landschaftsdarstellung II 139f. 153
Laokoongruppe II 145. I 122
Laren II 241f. 266f.
Latium III 164f. 438f. 454f.
leges s. Gesetze
Lehrgedicht, griech. I 185
Leichenbestattung II 59ff.; vgl. Gräber
Lemnos, Urbewohner I 557
Leochares II 128
Leo I., Bischof von Rom III 241
Leon I., oström. Kaiser III 243
Lexikographie I 18f. 473. 500; attizistische Lexika I 231; moderne Lexika I 96. 500f.
Libanios I 235
libertas als Bezeichnung des Prinzipats III 279
Ligurer III 161
Limes, röm. III 223. 225. 227. 238. 243
Listen der Archonten II 359f. III 152f.; der Homonymen II 359
Literatur, Erhaltung und Überlieferung der griech. I 272ff.; d. röm. I 421ff.; ihre Vorgeschichte I 317ff.; Verhältnis zur griech. I 321ff.; sakrale röm. II 368f.

Literaturgeschichte, Anfänge I 270; Prinzip der antiken und modernen I 271; neuere griech. I 282ff.; röm. I 428f.
Liturgienwesen, hellenist. u. röm. III 225. 230. 233. 293, s. auch munera
Livius, T. I 377ff. 437. III 145. 191ff. 250. 254
Livius Andronicus I 325
Lokrische Buße III 105f.
Longos I 242
Lucanus I 382. 438
Lucilius I 331f. 369. 431. III 248
Lucretius I 340f. 432. III 210. 229
Lukianos I 237f. 242; Makrobioi (unecht) II 360. III 249
Lustration II 188f. 281f.
Lyder III 15f.
Lydos, Johannes III 263
Lykophron d. Ä. (Bibl.)
- d. J. (Dichter) Zeit I 89. 181. 291; Alexandra I 174; Probe mit Paraphrasen I 52
Lykophron v. Pherai III 48. 54
Lykurgos, Spart. III 11f. 108
Lyrik, griech. I 141ff. 288. 294. 299. III 73f.; Sprache I 546f.; Sittlichkeit II 288; hellenist. I 175f.; röm. I 342f. 370f.; in der Kaiserzeit I 184f.
Lysandros III 49ff. 99
Lysias I 206
Lysippos II 80. 131ff.

M

Ma II 263
Maße und Gewichte (babyl. u. griech.) III 11. 16f. 19f. 76f. 113f.
'Mädchens Klage' I 172f.
Makedonen III 48. 121ff. 341; Nationalität III 121f. 156
Makedonien, nach Alexander III 131f. 134. 135. 137f.
Makkabäerbücher I 243f. 452
Malerei II 126f. 145ff.
Manilius I 382. 438
Marathon, Schlacht III 28f.
Marcianus, oström. Kaiser III 241
Marcus Aurelius, Kaiser III 224f.
Marius III 179ff.
Marmor Parium I 221f. II 359. III 153
Mars Ultor II 265f.
Martialis I 385. 439
Martianus Capella I 398. 442
Martyrien, jüdische u. christliche I 250f. 399
Massinissa III 176
Mater Magna II 212. 260f.
Mathematik, griech., Quellen II 402ff.; moderne Bearb. II 402; Stereometrie II 419f.; Quadratur des Kreises II 416ff.; Dreiteilung des Winkels II 416; Verdopplung des Würfels II 418f.; Wurzel II 419; Platons Stellung zur M. II 398f. 420
Mauricius, oström. Kaiser III 246f.
Mausoleum, in Halikarnassos II 81. 127ff.; des Augustus in Rom III 248. 266
Mechanik II 395. 406f.
Meder III 16; der Name ionisiert I 104
Medizin II 413ff. 387f. 392. 397f.; Korpus II 413f.; method. Schule II 401; empir. Schule II 397; pneumat. Schule II 401. 413
Megariker II 286. 293f.
Melanthios II 157
Memoiren I 194. 336. III 190. 248
Menaichmos II 390
Menandros, Komiker I 166f. 290; Rhetor I 236
Menippos I 338f. 388. II 328
Menon, Med. II 314f. 413
Mercurius = Hermes II 257
Mesopotamien III 139. 183. 219. 235. 238. 300. 303. 305
Meteorologie II 406
Methodologie, Literatur I 35f. 80
Metrik I 567ff.; zwei Systeme d. Alt. I 22. 597; alte Fugen I 74; Zäsuren I 573ff. 74f.; Dihäresen I 573ff. 74; Hiat. I 567. 576f. 74. 567 u. ö.; syll. anceps I 74; Auflösung von Kürzen I 579; Iamben I 578ff. 144ff.; Anapäste I 600f.; Anapäste in iamb. Trim. I 579f; Trochäen I 595ff. 74; griech. Hexam. I 567ff. 132. 185ff. 294; Entstehung I 75; Pentameter I 577f. 74; Glykoneen I 171; aiol. Metrik I 147; ion. Verse I 598f.; Metrik d. griech. Komödie I 163; jüngere des Euripides I 152; Daktyloepitriten des Stesichoros I 150
Lat. Hexam. I 328. 331. 339. 340f. 343. 346. 367; Hexam. des Commodianus I 411ff.; Saturnier I 319. 328; lat. Senar und Septenar I 325. 384; Disticha I 577ff.; lat. Distichon I 328. 343. 373; plautinische Cantica I 330; neoterische I 339f. 342ff.; Metrik u. Musik I 152; Einfluß des Metrums auf die Sprache I 543f.
Milet, Kunst in M. II 104f.; Philosophie II 275ff.; Fall III 27
Miltiades d. Ä. III 23f.
- d. J. III 24. 27ff.
Mimnermos I 145. III 73
Mimus I 162. 173. 177. 183f. 338. 388. 432f.
Minucius Felix I 400f.

Mithras II 212f. 218. 268. III 229. 300f.
Mithridates III 141f. 181
Mittelalter, okzidentalisches, im Verhältnis zur antik. Lit. I 424ff. III 305f.
Möbel im Hause II 29ff.
Monarchie s. Verfassung; M. u. Republik III 274ff. 457ff. 467f., vgl. Prinzipat und Augustus
Monate III 70
Mondjahr III 69
Monotheismus II 179f. 324; vgl. II 353
Montanismus II 221
Monumente als histor. Quelle III 270f.
monumentum Ancyranum I 379f. 438. III 213. 249. 266. 275f. 282
Mündigkeit nach griech. Recht III 329f.
munera, röm. III 215. 225. 230. 233. 293
Münzen, Bedeutung II 226f. III 424; als histor. Quelle III 76. 148f. 268ff.; Münzwesen III 19f. 76f. 169; röm. 196f. 233. 269. 444f.; babyl. III 11. 16f.
Musaios, Hero u. Leander I 186
Museen im Altert. II 313. 315
Musik II 315. 391. 406. I 142. 152
Mykene II 82. 87. 147. 171f. III 4ff.; moderne Literatur III 64f.; Waffen III 107; Import nach Italien III 162
Myron II 118f.
Mysterien II 222. 263. 282. 324. III 228; Mithrasmysterien III 300, vgl. Religion
Mystik II 210f. 352ff. III 222. 229
Mythographie II 225. I 218f.

N

Naevius I 326
Naukratis III 14
Naxos, Kunst in N. II 105f.
Nemesianus I 441
nenia I 320
Neoteriker I 181. 339f. 341ff. 362. 368
Nepos, Corn., Biograph des Atticus I 417. 349. III 190f.; sein Angestellter I 10; Überlieferung I 41. 43
Nero, Kaiser III 216f. 280. 283
Nerva, Kaiser III 219
Neugriechisch I 550f. 110
Neuperserreich (Sassaniden) III 227. 234. 235f. 237f. 240. 243f. 245f. 247. 263; Neurom u. Neupersien III 298ff.
Neuplatonismus I 238ff. 404. II 219f. 353ff. III 229. 237
Nikandros I 175. 365. 451
Nike in d. Kunst des Archermos II 106, des Paionios II 121f; N. in Samothrake II 135; Athena Nike II 78. 125; Treppe zu ihrem Tempel I 121
Nikias v. Nikaia I 82f.; Maler II 156
Nikolaos v. Damaskos I 232. III 250; neues Fragm. I 86
Nikomachos II 399. 403. 353. 361
Niobegruppe II 129
Nobilität III 447ff.
νόμος u. ψήφισμα III 379ff.
Nonnos I 186
Novelle I 265ff. 240f. 306ff. 189. 211. 219f. 449
Numenios II 352

O

Octavianus s. Augustus
Olympia, Ausgrabungen II 78. 82; Zeustempel II 114; Kunst II 115ff.; Spiele III 108f.
Opfer II 190ff.; Opferkult II 190; bei den Römern II 244f.; Pferdeopfer II 187; Opfergraben II 191; Meeresopfer II 190
Oppianos I 185
Optik II 407f.
Oreibasios II 401. 415
Orient, Einflüsse in Hellas III 99; in der Stoa II 341; Orient und Okzident III 210. 216. 226. 228f. 231. 234. 235f. 245. 247.
Origenes I 253f. II 242. 344. 348. 352. III 229; Hexapla I 24
Orosius I 410. III 195. 261
Orphik II 201ff. 382. I 185f.
Oskisch I 553
Ostraka III 77. 267
Ostrakismus III 26ff.
Ovidius I 375ff. 174f. 241. 316. 437. 451; Metamorph., Hdss. I 47

P

Pachtwesen, röm. in alter Zeit III 438f.; hellenistisch. u. röm. III 220. 292f.
Paläographie, griech. I 13ff.; lat. I 15f. 427; technologisches I 279ff.
Palmyra III 228. 230
Panaitios I 222. 234. II 327. 347. 357. 379ff.
Panegyrici I 442. III 249
Panhellenes I 523. III 222
Pantomimus I 184
Pappos II 402
Papyri, ihr Wert für die Überlieferung I 279f.; als historische Quelle III 77. 149. 267f. 426.
Parapegmata I 88. III 70
Paraphrasen I 52f. 316
Parmenides I 140. II 285
Parodien I 141. 172. 309

Parrasios II 156
παρθένεια I 325
Parthenios I 182f. 219
Parthenon II 76. 120ff.; Bauzeit II 124; Fries I 123.
Parther III 139. 142. 183. 186. 212. 216. 224. 227. 299f.
Pasiteles II 145
Paulinus v. Nola I 413f.
Paulus ex Festo I 440
- Apostel I 246f. II 302. 339. III 217; griech. Text des AT im Epheserbriefe I 50
Pausanias, Perieget I 228; Ehrlichkeit II 226
- König III 36
Pausias II 157
Peisistratiden III 25f. 29
Peisistratos III 23ff.; Peisistratos, Sohn des Hippias III 76.
Peloponnes, pel. Bund III 406f.; Pel. Krieg III 42ff.
Penaten II 251f.
Pergamon, Ausgrabungen II 81; perg. Kunst II 140ff.; perg. Reich III 137f. 138; vgl. Attalos I.
Perikles III 37f. 40f. 42f.; Bildnis II 126.
Peripatos II 313. 315. 348ff.; Einfluß auf Stoa II 344
Perser III 24ff.; von Alexand. d. Gr. unterworfen III 125ff. 298ff.; das Reich der Sassaniden III 227. 234. 235f. 237f. 240. 243f. 245f. 247. 263. 298ff.
Persius I 383. 438
persona, etrusk.-griech. I 318
Petronius I 241. 242. 308. 387f. 439. 449
Phaedrus I 384. 438
Phaidros Epikureer II 377. 358
Pheidias II 117f. 120ff.; Parthenos I 116; sein Prozeß III 89
Pheidon v. Argos III 11. 108f.
Pherekydes von Syros I 188
Phigalia, Tempelskulpturen II 77
Philetas I 174
Philinos III 147. 187
Philippos II. III 58ff. 123f.
Philippus Arabs, röm. Kaiser III 228f.
Philiskos II 144
Philistos III 93.
Philodemos II 327. 358. 360f. 380. I 8. 39
Philologie I 3. 19f. 110f. 464f.; Phil. und Geschichte III 154ff.; antike: vgl. alexandrin. Forschung, byzantin. Phil., röm. Phil. und bei den einzelnen Namen
Philon, Akad. II 331. 377. 379
- d. Jude I 244. 244f. II 353; περὶ ἀφθαρσίας κόσμου II 344
- Mechan. II 407
Philosophie, Gesch. d. griech. II 275ff., antike Quellen II 355; moderne Bearb. II 362f.; vgl. unter den einzelnen Schulen u. Namen; Phil. in Rom II 262; Philosophen verfolgt II 300; philosophische Kaiser III 222. 225. 237
Philostratos I 234f. 238
Philoxenos, d. Dichter I 152; Maler II 157
Phlegon, Chronograph III 257
Phoibidas III 53
Photios I 276
Phylarchos III 147
Pinakographie s. Bibliothekskataloge
Pindaros I 148. 151ff. 288. 547.
Plastik II 103ff.
Platon, seine Lehrer II 295ff.; Person II 304f.; Religiosität II 204; Lehre II 305ff. 389f.; Herakliteer II 285; Pl. u. die Megariker II 286; Sophist II 294; polit. Studien III 422f.; Geburt nach unbefleckter Empfängnis II 367; Porträt II 131. 305; Beginn der Schriftstellerei II 372; Plat. als Schriftsteller I 201ff.; Werke II 350f. 356f. I 9f. 23; Briefe (unecht) II 310. 360; Daten II 372ff.; Stil II 372f.; Anachronismen II 373. 188; antike Ausgaben I 263f.; Papyrus I 23; Hdss. I 47. 50; dem Okzident durch Cicero vermittelt I 360; moderne Forschung II 369ff.; Szenerie der Dialoge I 88
Plautus I 329f. 431
Plinius d. Ä. III 250. 251. I 84. 85. 441. II 80. 145
- d. J. I 441. III 84. 249
Plotinos I 238f. II 354f.; Nachlaß II 359
Plutarchos I 233f. III 145. 193; Plut. u. Tacitus III 252; politische Studien III 423f.; Bioi I 84; Überlieferung I 41; als Philosoph II 330. 369; περὶ εἱμαρμένης (unecht) I 81.
Polemon, Perieget I 227f.
πόλις, rechtlicher Begriff III 317ff.
Polybios I 222ff. III 144f. 147f. 157f. 187f. 463f.; Pol. u. Scipio I 322; Stil I 453
Polygnotos II 153ff.
Polykleitos II 80. 119f.
Polykles II 138
Polykrates, Sophist II 304. 367
Pompeii II 13f. 82; Häuser in Pomp. II 26ff. I 121; Wanddekoration, vier Stile II 162ff.
Pompeius, Cn. III 142. 182ff.
- Trogus I 377. III 143. 250
Pomponius Mela III 84
Pontificaltafeln III 188. 465f.

Porphyrios I 238 ff. 254. II 354. 359. 361 I 85; gegen die Christen I 91
Porträts I 114. 116. 117. II 126. 131. 135 ff. 144
Poseidon, Namensbildung I 102; P. = Neptunus II 258
Poseidonios I 224 f. 226. 233. 347. 348. 351. 354. 382. 387. II 347 f. 379 ff. 398. III 140. 147 f. 229; Komm. zu Plat. Timaios II 357 f. 379. 405; π. θεῶν II 380. 382; Protreptikos II 382
Posse, griech. u. röm. I 161 f. 172. 333. 388
Prähistorie II 83. III 64 f.
Praxagoras II 392
Praxiteles II 130 ff.
Predigt, christl. I 257 ff. 404; der Kyniker II 301. 328
Priene II 82. III 41; der Stadtname I 104 f.
Priester II 184; röm. II 246 ff.
Principat, Begründung des röm. III 184 ff. 210 ff. 274 ff. 457 ff.
Priscianus I 397 f. 442
Probus I 392. 417. 440
Prodikos II 289. 367
Proklos II 402; Chrestomathie I 270; neuplat. Schriften I 238 ff.
Prokopios, Historiker III 262 f.
Propertius I 373 ff.
Prosa, Anfänge d. griech. I 188 f.; Prosa u. Vers I 339 f. 387 f. 398. 312; Ausgaben der griech. Prosaiker I 291 ff., der lateinischen I 429 ff.
προσόδια I 171. 325
Prosodie I 22; griech. I 567 ff.; röm. I 583 ff.
Protagoras II 289 ff. 278
Provinzen, röm. III 215. 220. 223. 226 f. 232 f. 273. 281. 283. 296 f. 457 f.
Prudentius I 413
Psychologie III 148
Ptolemaeer III 131. 133. 135. 138 f. 142; Bildnisse II 144
Ptolemaios, Claudius I 227. II 400
Pulcheria, oström. Kaiserin III 240 f.
Pyrron II 329 f.
Pyrros III 169 f.
Pythagoras II 279 f. 366; -Roman II 366; Bildhauer II 114
Pythagoreer II 279 f. 282. 304. 385 f.; Neupythagoreer II 328 f. 352 f.
Pytheas II 393

Q

Quintilianus I 392. 420 f. 441
Quintus Smyrnaeus I 185 f.

R

Rationalismus II 214; des Sokrates II 299. 301; vgl. Aufklärung
Ravenna als weström. Reichshauptstadt III 240. 246
Rechtsbuch, syrisch-röm. III 264 f.
Rechtscodificationen, röm. III 263 f. 468 ff.
Reden bei Thukydides I 209 f.; vgl. Rhetorik
Religion, Ursprung II 184; Animismus II 173. 194 f.; Religion und Philosophie II 280 ff.; religiöse Vorstellung in Epos, Elegie, Tragödie II 282 f.; religiöse Aufführungen II 193 f.; Bittgänge II 258 f.; Reformen des Augustus III 216. 217; Glaube und Aberglaube im 3. Jahrh. n. Chr. III 229; Sündhaftigkeit II 281 f.; Synkretismus III 229. 231. 273; Judentum, Christentum s. d.; Iranismus (Mithras) III 229. 299. 300 f.; Islam III 247. 304; Vorstellungen vom Jenseits II 202, vgl. Todesvorstellungen, Hölle II 202 ff.
Götter der Unterwelt II 259 f.; vgl. Götter; Unsterblichkeitsglaube II 282 f., bei Platon II 307 f., dahingestellt bei Kirchenvätern I 70; Quellen der griech. Religionswissenschaft II 223 ff.; der röm. II 268 ff.
Religiosität II 234; griech. II 281 ff.; patriotische II 205 ff.; röm. II 252 f.; im 3. Jahrh. n. Chr. III 228 f.
Renaissance I 12. 360 f. 425 ff.; griech. im 2. Jahrh. n. Chr. III 222. 225
Republik und Monarchie III 274 ff. 457 ff. 468
Rhetorik, Rhet. u. Philosophie I 229. 236 f.; hellenistische I 228 ff.; εἰσαγωγή I 315 f. 321. 335. 370. III 464; Rhet.: Entwicklung in Griechenland I 196 ff.; Rhet. u. Poesie I 316; in griech. Poesie I 183. 185 f. 312 f. 454; in röm. Poesie I 327 f. 367. 368; in röm. Prosa I 352. 355 f. 372. 374. 375 f. 382. 383. 385 f. 446 f.; rhetor. Lit. der Kaiserzeit I 235 f.
Rhodos, Kunst II 144 f.; Fremdenrecht III 324
Rhythmische Prosa I 612 ff.; altitalische I 318 f.
Ritter, ion. II 170 f.
Roikos II 104
Römer, Geschichte III 164 ff. passim; älteste Beziehungen zu den Griechen I 317, vgl. III 162 f.; Römer in griech. Gemeinden III 335. 337; zu den Etruskern I 317 f., vgl. unter Etrusker; röm. Könige III 207. 436; Rom in ältesten Zeiten III 436 ff.; Rom u. die hellenist. Staaten III 134 ff. 219 ff. 281 ff.; Abneigung gegen Wissenschaft I 318; röm. Philologie I 336 f. 416 ff., vgl. Accius, Varro, Nepos, Sueton

Rom, Forum II 83; alte Kultstätten II 246; Kulte II 13. 269; griech. Einfluß II 326f.; griech. Religion II 256ff.; Farnes. Stier II 144; arch. Institut II 78f.; Rom als Kaiserstadt (urbs sacra) III 215. 230. 285
Roman I 219f. 240ff. 250. 308. 387. 394
Rufinus I 405
Rutilius Namatianus I 396. 442

S

Sabiner, Name I 555
sacrosanctus III 443
Sakrament II 189
Salamis III 18f.; Schlacht III 32f. 86. 87. 114ff.
Salierlied I 319
Sallustius I 350ff. 433. 448. III 190
saltus s. Grundherrschaften
Salvianus III 261
Salvius Iulianus III 224
Samniten, Name I 555
Samniterkriege III 166f. 180 f.
Samos, Kunst in Samos II 104f.
Sappho I 147f. III 73
Sarden III 161
Sarkophage II 23. 72
Sassanidenreich s. Neuperserreich und Perser
Satire I 330f. 338f. 368f. 386
Satyros II 359
Satyrspiel I 154; hellenist. I 172
Scholastik, griech. der Kaiserzeit I 237
Scholien I 50. 276; zur Ilias I 281, vgl. Homerphilologie
Schrift, griech. I 13ff. 531. III 66f.; ihr Alter I 4; lat. I 15ff. III 67
Scipio d. J., sein literar. Kreis I 322f. 360
Scipionengrabschriften I 322
Seelenkult II 172. 194f.
Seleukos, Astronom II 395. 398
Seleukiden vgl. Syrer
Selinunt, Tempel II 77
Semele I 105. II 179
Seneca d. Ä. I 379. 438. III 251
- d. J. I 385ff. 447. 439. III 217. 249; N. Q. Überlieferung I 41. 44f.; griech. Übersetzung I 51
Septuaginta I 293
Severe (Kaiser) III 226ff. 252ff. 291. 297
Sibyllinen I 185. 248; sibyllinische Orakel in Rom II 256f.; altgriech. II 281; röm. Kaisergesch. in den oracula sibyl. III 255
Sidonius I 442. III 261
Sikyon, Bildhauerschule II 112ff.; Malerschule II 157
Silanion I 117. II 131
Silius I 439
Simonides I 148. 150f.
Simplikios II 354. 356
Sisenna I 350. 387. 449. III 190
Sittenspiegel II 287f.
Sizilien, Kämpfe zwischen Karthagern u. Hellenen III 169f.; im 1. pun. Krieg III 171f.; Tempel II 112. 116
σκηνή I 301ff.
σκηνικοί I 171
Skepsis II 329ff.
Sklavenkriege III 182
Skolien I 148
Skopas I 121. II 127f.
Slaven, Invasion in die Balkanhalbinsel III 243. 245. 248.
Sokrates I 201. II 296ff.; Leben II 366f.; als Sophist II 294; sein Prozeß II 299f.
Sokratiker II 300ff. 303. 297. 367. III 50
Solinus I 441. III 84
Sol invictus II 217f. III 229. 231. 300f.
Solon I 145. II 63. III 17ff.; Reformen III 360f. 20f. I 89; Gesetze III 20ff. 421f.; Gedichte III 73
Sophistik, attische I 194ff. II 289ff. 291ff.; zweite I 234ff.
Sophokles I 154f. 157f. 289; Büste I 115f. 117; Statue II 136
Sophron I 162
Soranos II 401. 413. 414
Sosylos III 77. 86
Sotion II 360.
Spanier in d. lat. Lit. I 381; in d. röm. Geschichte III 173. 174f. 176. 182. 183. 219. 245
Sparta III 11f. 36. 37f. 42ff. 51. 52. 134; Verfassung III 344f; s. auch Lakonien u. Dorer
Sphärenharmonie II 280; vgl. Akustik
Sprache, Sprachvergleichung, frühere Fehler I 97f.; Syntax I 511ff.; Sätze I 515ff.; Sprachgeschichte I 468ff. 102f. 103; Sprachgeographie I 108; Sprachphilosophie I 110; Fremdwörter I 104f.; Lautgesetze I 482ff. 102f. 106f.; Phonetik I 109f.; Lautlehre I 474ff. 96f.; Lautwandel I 482ff. 488ff.; Aussprache I 476 ff.; Analogiebildungen I 105ff. 484; Streit über Analogie u. Anomalie I 347. 351f. 448; Assimilation I 489; Dissimilation I 489f.; Flexion I 493ff.; Wortforschung I 500ff.; Wortbedeutung I 502ff.; des Eigennamens I 506f.; Euphemismen I 505; Wort-

bildung I 507ff.; Etymologie I 509ff. II 343; griech. Sprache I 522ff.; Literatursprache I 541ff. 111f.; Schriftsprache I 108; Volkssprache, Koine I 548ff.; Dialekte I 523ff.; ion. I 548; att. I 548; Dialektgeographie I 108; Dialektmischung I 527f. 522. 534f.; Spr. des griech. Epos I 131f.; Vokale I 97; episch. Zerdehnung I 543f. 568; Vokalwechsel I 98f.; ā wird zu η I 102. 103. 107. 110. 529; Hauchdissimilation I 99; Verlust des F I 99. 100; des j I 99; des σ im Anlaute I 99. 100; intervok. I 99; σ entsteht neu im Anlaut und intervokal. I 483f.; ν vor σ I 468f. 104; Neutr. Plur. I 98; Neutr. d. Pronom. I 101. 507; Gen. abs. I 99; Komposita I 101; Reduplikation I 101; Augment I 100. 103; Aspiraten I 103f.; Perfektbildung I 106; εἰμί, Präs. I 106f.; Aussprache I 109f.; Itacismus I 110; Betonung, Wortakzent I 531; griech. Sprache in Rom I 337. 393; griech. Worte in lat. Poesie I 343;

lat. Sprache I 561ff.; Perfekta I 97; *nec, neque, ac, atque* I 103; *sum* Präs. I 107; Umlaut I 562; Vokalschwächung I 100. 105; Verlust einer Silbe I 101; Synkope I 563; *refert* I 101; Rhotazismus I 562f. 480. 483f.; Betonung I 561. 490; Aspiration in Lehnworten I 560f.; auslautendes *-m* u. *-s* I 563. 588f.; auslautendes *-d* I 589; Aussprache des *c* I 481; acc. c. inf. I 514; ital. Dialekte I 552ff.; Vulgärlatein I 564; Sprache der röm. Dichter (vgl. Stil) I 327. 329. 331f. 341ff. 365f. 366f. 373. 374. 554f.;

Sprache der Etrusker I 556ff.

Sprachstatistik bei Platon II 373f.

Staat u. Kirche II 180f.; St. u. Religion II 183f. 195f. 242; staatsrechtl. Theorie d. Polybios III 463ff.; Staatsrecht s. Verfassung

Städtewesen, röm., in d. Kaiserzeit III 220f. 284ff.

Statius I 382. 439. III 249

Stesichoros I 150. III 78

Steuerwesen, röm., in der Republik u. späteren Kaiserzeit III 233; hellenist. u. röm. III 289ff. 456. 459f.; vgl. Wirtschaftliche Zustände

Stil des griech. Epos I 136f.; der griech. Dichtungsarten überhaupt I 296f.; der ion. Historiographie I 193; der griech. Kunstprosa I 196ff. 310f.; der att. Redner I 204ff.; des Thukydides I 210; des Xenophon I 211; des Poseidonios I 225; des Platon II 373; der Novelle I 360ff.; Asianismus I 229; Attizismus I 230ff.; Soloikismus II 341f.; altitalisch. I 319. 320; der lat. Prosa I 335. 346f. 349. 351f. 356ff. 378. 387. 389f. 396f.; der lat. Poesie u. Prosa I 446ff.; Baustile s. d.

Stilicho III 239f.

Stilo I 336

Stoiker II 339ff. 210f. 225. 262; Staat III 342; stoisches im röm. Recht III 223; M. Aurelius III 224

Strabon I 226f. II 398. 422f. III 148. 251

Straton II 315f. 391f. 421

Sueton I 393. 417f. 441. III 249. 252

Suidas I 267

Sulla III 141f. 181f. 190. 213. 450

Symmachus I 397. 442. III 239

συμπολιτεία III 404. 413f.

Synesios I 259f.

Syrer I 10. 51; unter den Seleukiden III 130f. 132f. 135. 136ff. 141f.

Syrien im spätröm. Reich III 242f. 244. 247. 303f.

Syssitien III 341f.

T

Tabu II 188

Tacitus I 388ff. 451f. 440. III 251f.; Historien, Quellen I 84. III 252

Tarentum, Stadtname I 105

Tempel, griech. II 88ff. 192f.; Rundtempel in Italien II 102

Terentianus Maurus I 441

Terentius I 329f. 431; Terenzbiographie I 419

Terpandros I 149

Terrakotten, II 85. 105. 116. 131

Tertullianus I 399f. III 254

testis I 510

Thales II 276. 388

Theater der hellenist. Zeit I 170ff.; Theaterproblem I 301ff.; vgl. Bühne

Theben III 53ff.

Themistios I 236. II 349

Themistokles III 28. 32f. 36f.; Mauerbau III 35. 91

Theoderich, Ostgotenkönig III 240. 244. 261

Theodosios, Astron. II 397

Theodosius d. Gr. u. s. Söhne III 239f.; Theodosianus, Codex I 442. III 263

Theodoros II 104

Theognis I 146. III 73

Theologie, Gesch. d. Th. II 380

Theogonieen I 139 f.
Theokritos I 177 f.
Theon II 399. 403. 405
Theophrastos I 229. II 313 f. 358. 391; polit. Studien III 423; περὶ εὐσεβ. I 85; π. φιλίας II 382; Botanik II 412. 423 f.; Schriften II 314. I 21; Kl. Schriften, Überlieferung I 40
Theopompos I 212 f. III 92 ff.
Thermopylai, Schlacht III 31 f.
Thermos II 89. 94. 111 f.
Theseus II 197
Thespis I 153 f.
Thessalien III 60. 136
Thrasymachos I 195. 197
Thukydides I 208 ff. 291. 351. III 42. 89 ff.; Urkunden I 49; Bucheinteilung I 20; hds.-liche Überlieferung I 46; als Stratege III 43
θυμέλη I 301
θυμελικοί I 302. 171
Tiberius, röm. Kaiser III 216. 251
- oström. Kaiser III 246
Tibullus I 373. 437; Autobiographisches I 415 f.
Timagenes III 143 f. 148
Timaios I 220. III 187
Timon II 329
Timotheos, Bildhauer II 128
- Dichter I 152. 547
- Athener III 53
Tiryns II 82; Palast II 16 ff. 87
Titus, Kaiser III 218
Tocharer I 521 f.
Todesvorstellungen II 282. 59 ff.; bei Platon II 307 f.; hom. u. semit. II 368; Todesgebräuche II 59 ff.
togata fabula I 330 f.
Totemismus II 173
Trachten II 34 ff. I 120
Tragödie, griech. I 152 ff. 172. 289. 294. 299 f.; Aufführung I 304 f.; ihre Überlieferung I 275 f.; röm. I 325. 327. 332 f. 338. 362. 385 f. Sprache I 547; Trag. u. Geschichtschreib. I 390. 455
Traianus III 219. 221. 251 f.
Tribus, röm. III 440. 444 f.
Triklinios I 46
Triumphalfasten III 188
Troia II 7. 82. 86 f.; Kultur III 4; Literatur III 64; Ebene III 107 f.; troian. Krieg III 7. 66. 104 f.
Trostschriften I 70
Tsakonen I 541
Tyrannen III 354 f.; die „dreißig Tyrannen" in Rom III 229. 272
Türen und Türschlösser II 7
Tyrannenmörder III 25; Statuen II 111. 117. I 118
Tyrannion II 349
Tyrrener I 556 f.
Tyrtaios I 145 f. III 73

U

Unsterblichkeit der Seele, dahingestellt bei Kirchenvätern I 70
Unterwelt, ihre Götter II 259 f.

V

Valentinianus I. u. seine Söhne III 238 ff.
Valerianus, Kaiser III 229
Valerius Flaccus I 382. 438 ff.
Varro M. I 338 ff. 347 ff. 400. 417 ff. 433. 449 III 191. 195
Vasen, griech. II 7 ff. 77; Datierung II 150 f.; Malerei II 146 ff. 160 ff.; geometr. II 147 f.; schwarzfigur. II 149 f.
Velleius Paterculus I 388. III 251
Verbrennen der Toten II 60 f.
Verfassung, griech. III 309 ff.; Lit. III 421 ff.; Areopag III 371 f.; Adel III 320. 339 ff.; ἄστυ III 316 f.; Ämter III 347 ff. 387 ff.; ihre Besetzung III 361 f.; βασιλεύς III 340; δῆμος III 320 f.; δῆμοι III 321; Diktator III 353 f.; Demokratie III 356 ff.; Familien, Fam.-Namen III 310; Gauverfass. III 321 ff.; Geschlechter III 310 f.; ἐκκλησία III 366 ff.; Gerichtshöfe III 349 f. 394 ff.; Gesetzgebung III 379 ff.; Luxusgesetze II 37. 68; λαός III 320; Monarchie III 339 ff.; Liturgie III 350 ff.; Phratrien III 309; Phylen III 309 ff.; πόλις III 315 ff.; Recht III 429; Rechtspflege III 394 ff.; sakrales III 310; Staatsrecht III 310; Völkerrecht III 401 ff.; Bürgerrecht III 366 ff.; Bundesstaaten III 132. 413 ff.; Staatenbünde III 404 f. 410 ff.; Staatsverträge III 404 ff.; Rat III 345 ff. 366 ff. 372 f.; Volksversammlung III 366 ff.; Abstimmung III 378 f.; Beschlüsse III 379 ff.

Aegypten in hellenist. u. röm. Zeit III 281 ff.; byzantinische Verfassung III 232 ff. 301 f.

Römische Verfassung u. Verwaltung, Königszeit III 164 f. 436 ff.; Republik III 439 ff.; augusteische Zeit III 213 f. 274 ff. 281 ff. 457 ff., vgl. Prinzipat; Patrizier u. Plebejer III 438 f. 440; Tribus u. Volkstribunat III 440 f. 445. 478; centuriae III 444 ff.; Senat, Nobilität u. Ritterstand III 447 ff.;

ritterl. u. senatorische Karriere III 223f. 289. 295; Magistratur III 450f.; Volksversammlung III 451; Senatskonsulte III 451; Bürgerrecht III 453f.; Bundesgenossen III 455f.; Provinzialverwaltung III 284ff. 455f.; Tribunat u. Aedilität III 475f.; licinisches Ackergesetz III 477f.; hadrianische Zeit III 223f.; Zeit der Severer III 226f.; Diocletianus und Constantinus III 231ff. 461f.; Herrscher u. Untertanen in d. röm. Kaiserzeit III 225; Beamtentum der Kaiserzeit III 289ff.
Verfassungskämpfe in Athen III 45f. 49f.; in Rom III 165ff.
Vergilius I 364ff. 435f. 444. 450f. 453. III 212
Verrius Flaccus I 379. 440. III 195
Vesta II 266; Vestalinnen II 249ff.
Vindex, Kronprätendent III 278ff.
Vitruvius I 379. 438; Zeit II 421
Völkerwanderungen III 206. 224. 246. 463; vgl. Wanderungen
Volksglaube II 203
Volksreligion, griech. II 178
Votivgeschenke II 187f.; Votivinschriften II 268
Votum II 245
Vulgärlatein I 564

W

Wanderungen III 313ff.; dor. III 8ff. 102ff. 314; etrusk. III 102f. 204f.
Weiser, Ideal d. Kyniker II 302; der Stoiker II 346; der Epikureer II 338; die sieben W. II 288
Wirtschaftliche Zustände in Athen III 17. 19f. 110f.; in Griechenland nach Alexander d. Gr. III 133f. 139f. 157ff.; in Rom III 168f. 176. 177. 198. 219ff. 230. 233. 478f. 479; Kaiserl. Domänenverwaltung III 220f. 225. 295ff.

X

Xanthos I 189
Xenokrates, Kunstschriftsteller II 145
- Philosoph II 310f.
Xenophanes I 140. II 184. 283f.
Xenophon I 210ff. 291. III 92; Pseud.-Xenophon, Ἀθ. πολ. I 195; Überlieferung I 49. 50; ungenaues Zitat I 69; verwechselt mit Xenophanes I 84
Xerxes III 30ff.

Y

ὕψος, περὶ ὕψους I 231

Z

Zahlensymbolik, pythagoreische II 279f.; Platons II 280
Zauber II 186ff.; Regenzauber II 187
Zenodotos I 215f.
Zenon v. Elea II 285f.
- Epikureer II 358. 377. 380
- Stoiker II 339ff.; Zeit II 364f.
- oström. Kaiser III 243
Zeuxis II 156
Zitate I 49f. 53f. 69
Zoologie II 411f.; Tierstimmen II 423; Herkunft der Tiere II 277
Zosimos, Hist. III 262

REGISTER DER EINGEHENDER BEHANDELTEN ODER EMENDIERTEN STELLEN

Apostelgeschichte 1, 1 I 72
Appianos Prooem. 10 III 157f.
Aristophanes Vögel 227ff. II 423
Aristoteles Phys. I 2, 185a 14 II 416f.
Athenaios XI 506 I 62
- IV 162e I 83
- XIII 591f. I 83
Cassius Dion LXIII 22f. III 278f.
Catullus c. 1. 3. 85 I 344f.
Cicero Brut. 187 I 69
- de fin. V 16 und 21 II 378
- Lael. 22 und 76 I 76. II 382
- de leg. I 22 I 71. 73f.
- de nat. deor. I 2 II 380
Cicero de or. III 108ff. II 379
- Parad. I 9 I 71
- Parad. IV 27 I 67
- Parad. V 40 I 63
Didymos VIII 7 III 101
Diodoros XX 90, 4 III 192f.
Diogenes Laert. I 20 I 73
- II 65 I 72
- III 47 I 72
- IV 25 I 66
- IV 46 I 83
- VI 99 I 70
- VII 4 I 73
- VII 36 I 83

Diogenes Laert. X 28ff. I 72
Doxogr. Gr. p. 322 Diels I 64
Ev. Joh. 1, 1 II 352
Ev. Luk. 11, 41 I 70
- 12, 7 I 69
- 12, 8–10 I 67
- 16, 8. 9 I 67f.
- 16, 16–18 I 67
Ev. Matth. 1, 16 I 47
- 10, 31 I 69
Hekataios fr. 284 III 84
Herakleitos fr. 129 D. II 366
Herodotos II 71 I 88
- III 89. 95 III 101
- V 113 III 82
- VI 127 III 82
Homeros Ilias A 5 I 55
- Ilias P 693 I 77
- Od. ε 177ff. I 71
- Od. μ 394 I 71
- Od. ρ 492ff. II 18
- Od. τ 346ff. I 73
Iamblichos v. Pyth. 189 II 361
Inschriften, Dessau, Inscr. lat. sel. 8562 I 317. 319
Inschriften, IG. I. Suppl. p. 10 n. 279 III 116ff.
Isokrates 13, 9 I 86
Livius VI 37, 12 III 477
- XXI 38, 4 I 69
Monum. Ancyr. c. 34 III 275f.
Ovidius Met. I 438ff. I 76
Pausanias I 6ff. I 87
- VI 22, 2f. III 69. 82. 109
Platon Apol. 39c II 372
- Gorg. 463a II 374
- Phaidr. 260e. 261a II 372
- Phaidr. 274c ff. I 71
- Phaidr. 279a I 86
- Phileb. 67c. II 375
Platon Theait. 175c I 66
Plautus Pseud. 230ff. I 330
Plinius Ep. IX 19 III 281
- N. H. XX 160 III 279
- N. H. XXXIII 73 I 63
Plutarchos Galba 4 III 278
- Numa 1 III 68
- Solon 27 III 68
- Parall. min. 14 I 88
- Cons. ad Apoll. 19 I 74
Polybios VII 8, 5. XVIII 41, 8 III 157
Seneca N. Q. I praef. 3 I 64
- I 14, 1 I 28
- II 58, 2 63
- III 1, 1 I 53. 56. 66
- III 16, 5 I 60f.
- III 18, 1 I 65
- IV a 2, 20 I 62. 51
- IV a 2, 25 I 51
- IV a 2, 30 I 65
- V 16, 4 I 64
- VII 31, 3 I 63
Simplikios in Arist. Phys. p. 60ff. Diels II 416f.
Tacitus Ann. I 4. 9f. II 82. III 1f. I 451f.
- II 88 I 446
- XV 44 I 72
Teles p. 12 Hense I 69
Terentius Ad. 155ff. I 330
Theophrastos περὶ πυρός § 3 I 54
Thukydides I 6 II 40
- III 94 III 156
- IV 118 I 46
- V 25 III 90
Valerius Max. III 7 extr. 2 I 69
Vergilius Aen. VI 13ff. I 450
- Georg. I 437 I 445
- Georg. II 470 I 445f.
Vitruvius V 7, 2 I 302

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

EINLEITUNG IN DIE ALTERTUMSWISSENSCHAFT

Unter Mitwirkung von J. Beloch, E. Bethe, E. Bickel, J. L. Heiberg, B. Keil, E. Kornemann, P. Kretschmer, C. F. Lehmann-Haupt, K. J. Neumann, E. Pernice, P. Wendland, S. Wide, F. Winter

herausgegeben von

ALFRED GERCKE und EDUARD NORDEN

Bei Bezug aller 3 Bände ermäßigt sich der Preis auf M. 28.— (geh.) und M. 32.— (geb.)

Inhaltsübersicht über den II. und III. Band des Gesamtwerkes:

I. Band: Methodik. Griechische und römische Literatur. Sprache. Metrik.

2. Auflage. [XI u. 632 S.] 1912. Geh. M. 13.—, in Leinwand geb. M. 15.—

Methodik. Von Alfred Gercke.

I. Das antike Buch. II. Die wissenschaftliche Methodik mit Berücksichtigung des künstlerischen Schaffens, eine philosophische Betrachtung. III. Die Einheit der philologisch-historischen Methode. IV. Formale Philologie. V. Sachliche Philologie und Geschichte. VI. Sprachwissenschaft. VII. Archäologie u. Kunstgeschichte. VIII. Anhang. Das Studium der Philologie und Geschichte in seiner propädeutischen Bedeutung für den künftigen Lehrer.

Griechische u. römische Literatur. Von Erich Bethe, Paul Wendland, Eduard Norden.

Die griechische Poesie. Von Erich Bethe.

I. Epos. II. Lyrik. III. Tragödie. IV. Komödie. V. Hellenismus. VI. Kaiserzeit.

Die griechische Prosa. Von P. Wendland.

I. Ionische Periode. II. Attische Prosaliteratur. III. Hellenistische Prosaliteratur. IV. Prosaliteratur der Kaiserzeit. V. Die christliche Literatur.

Quellen und Materialien, Gesichtspunkte und Probleme zur Erforschung der griechischen Literaturgeschichte. Von E. Bethe und P. Wendland.

I. Die antiken Quellen. II. Erhaltung und Überlieferung der griechischen Literatur. III. Moderne Literatur. 1. Literaturgeschichten. 2. Zusammenfassende Sammlungen von Texten und Fragmenten. 3. Ausgaben und Abhandlungen (mit Auswahl). IV. Gesichtspunkte und Probleme.

Die römische Literatur. Von Ed. Norden.

Vorgeschichte. I. Die Literatur der Republik und des augusteischen Principats. II. Die Literatur der Kaiserzeit. — Die römisch-christliche Literatur. Von Paul Wendland.

Quellen und Materialien, Gesichtspunkte und Probleme. Von Ed. Norden.

I. Die antiken Quellen. II. Erhaltung und Überlieferung der römischen Literatur. III. Moderne Literatur. 1. Literaturgeschichte. 2. Zusammenfassende Sammlungen von Texten und Fragmenten. 3. Ausgaben und Abhandlungen (mit Auswahl). IV. Gesichtspunkte und Probleme.

Sprache. Von Paul Kretschmer.

I. Allgemeines. II. Die Hauptkapitel der Grammatik. III. Sprachgeschichtliche Gesichtspunkte u. Probleme.

Antike Metrik. Von Ernst Bickel.

I. Der daktylische Hexameter. II. Der iambische Trimeter. III. Überblick über die antiken Versmaße.

II. Band: Griechisches und römisches Privatleben. Griechische Kunst. Griechische und römische Religion. Geschichte der Philosophie. Exakte Wissenschaften und Medizin.

2. Auflage. [XII u. 432 S.] 1912. Geh. M. 9.—, in Leinwand geb. M. 10.50.

Griechisches u. römisches Privatleben. V. E. Pernice.

I. Allgemeine Gesichtspunkte und Quellen. II. Das Haus. A. Einteilung und äußere Anlage. B. Die innere Einrichtung. III. Die Tracht. A. Griechische Tracht. B. Römische Tracht. IV. Hochzeit, Geburt, Tod. A. Hochzeit I. bei den Griechen. II. bei den Römern. B. Geburt bei den Griechen und Römern. C. Tod und Bestattung I. bei den Griechen II. bei den Römern.

Griechische Kunst. Von Franz Winter.

I. Einleitung. II. Architektur. III. Die Plastik. IV. Die Malerei.

Griechische und römische Religion. Von Sam Wide.

Griechische Religion

I. Die Götter. II. Kultus. III. Geschichte der Religiosität. IV. Antike Quellen und moderne Bearbeitungen.

Römische Religion

V. Götter und Kulte. A. Die altrömische Religion (di indigites). B. Die von außen her eingeführten Götter (di novensides). VI. Die religiösen Reformen des Augustus. VII. Antike Quellen und moderne Bearbeitungen.

Geschichte der Philosophie. Von Alfred Gercke.

I. Die Anfänge. II. Platon und Aristoteles. III. Die vier großen Schulen der hellenistisch-römischen Zeit. IV. Antike Quellen und moderne Bearbeitungen. V. Gesichtspunkte und Probleme.

Exakte Wissenschaften und Medizin. Von Johann Ludvig Heiberg.

I. Darstellung. II. Literatur. III. Probleme.

GRUNDZÜGE UND CHRESTOMATHIE DER PAPYRUSKUNDE

von

L. MITTEIS und U. WILCKEN

2 Bände in 4 Teilen. gr. 8.

Erster Band: Historischer Teil

Erste Hälfte: Grundzüge. [LXXII u. 437 S.] Geh. M. 12.– . . . geb. M. 14.–

Zweite Hälfte: Chrestomathie. [VIII u. 579 S.] Geh. M. 14.– . . . geb. M. 16.–

Zweiter Band: Juristischer Teil

Erste Hälfte: Grundzüge. [XVIII u. 298 S.] Geh. M. 8.– . . . . . geb. M. 10.–

Zweite Hälfte: Chrestomathie. [VI u. 430 S.] Geh. M. 12.– . . . geb. M. 14.–

Jeder Band ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich. **Ermäßigter Preis für das Gesamtwerk** bei Bezug aller 4 Teile geheftet M. 40.—, gebunden M. 48.—

Angesichts der zahlreichen, unsere Kenntnis der antiken Kultur nach den verschiedenen Seiten bereichernden Papyrusfunde der letzten Jahre machte sich dringend das Bedürfnis nach einer das weitschichtige Material übersichtlich darbietenden Sammlung geltend. Die vorliegende Chrestomathie bietet die für Philologen, Historiker, Juristen und Theologen wesentlichen Texte in einem historischen und einem juristischen Band. Der I. Band umfaßt nach einer allgemeinen Einleitung in die Papyruskunde die allgemeinen historischen Grundzüge der Verfassung, Verwaltung und Bevölkerungsgeschichte Ägyptens von Alexander bis zu den Kalifen, ferner kulturgeschichtliche Probleme, wie Religion, Erziehung, Volksleben, ferner die Finanzen, die Bodenwirtschaft u. a. Der II. Band behandelt die rechtshistorischen Probleme: das Prozeßrecht der ptolemäischen und römischen Zeit, die Lehre von den Urkunden, das Grundbuchwesen und Pfandrecht, den Kauf, das Familienrecht u. a. Während die zweite Hälfte eines jeden Bandes die Texte in möglichst gereinigter Form darbietet, enthält die erste zusammenfassende Darstellungen der betreffenden Gebiete, die nicht nur dem Anfänger eine Einführung in das Studium der Papyruskunde, sondern auch dem Fortgeschrittenen einen Überblick über den derzeitigen Stand der einzelnen Fragen zu geben vermögen.

W. S. TEUFFELS GESCHICHTE DER RÖMISCHEN LITERATUR

Bearbeitet von **E. Klostermann, W. Kroll, R. Leonhard, F. Skutsch** u. **P. Wessner**

3 Bände (zusammen ca. 80 Bogen) 6. Auflage

I. Band. **Bis zum Jahre 31 vor Christi.** [In Vorbereitung.]

II. Band. **Vom Jahre 31 vor Christi bis zum Jahre 96 nach Christi.** [VI u. 348 S.] 1910. Geh. M. 6.—, in Leinwand geb. M. 7.—

III. Band. **Die Literatur von 96 nach Christi bis zum Ausgang des Altertums.** [VI u. 562 S.] 1913. Geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 11.—

Bei der Neubearbeitung des „Teuffel" soll an dem Charakter dieses bewährten Handbuches möglichst wenig geändert werden. Aber schon dadurch, daß die Literatur von fast 20 Jahren nachzutragen ist, ohne daß doch der Umfang merklich wachsen soll, sind Streichungen nötig geworden, die sich besonders auf die nicht zur eigentlichen Literaturgeschichte gehörigen Angaben der Anmerkungen erstreckt haben; daher wird man im neuen „Teuffel" weniger Aufsätze, die Konjekturen enthalten, und weniger sprachliche Monographien zitiert finden. Schonender wurde der Text behandelt, aber auch hier Veraltetes und Falsches ohne großes Zagen gestrichen. Die Arbeit ist in der Weise verteilt worden, daß in der Hauptsache Skutsch die Literatur der Republik, Kroll die der Kaiserzeit übernommen hat; die christlichen Schriftsteller sind von E. Klostermann, die Juristen von R. Leonhard, die Grammatiker von P. Weßner bearbeitet.

RÖMISCHE CHARAKTERKÖPFE IN BRIEFEN

vornehmlich aus caesarischer und trajanischer Zeit von **C. Bardt**

Mit einer Karte. [XVII u. 434 S.] gr. 8. 1913. Geheftet M. 9.—, gebunden M. 10.—

In diesem für einen weiteren Kreis bestimmten Werk ist der Versuch gemacht, hervorragende Persönlichkeiten der römischen Geschichte durch eine Sammlung von Briefen, die teils von ihnen, teils an sie, teils über sie geschrieben sind, zu charakterisieren. Vor allen ließ sich dies für die caesarische und trajanische Zeit ermöglichen, über die wir durch die Korrespondenz Ciceros und Plinius' d. J. vorzüglich unterrichtet sind. In den jeweils vorausgeschickten Einleitungen hat sich der Verfasser bemüht, die Gestalten des Vordergrundes durch Hinzufügung von Rahmen, Mittel- und Hintergrund in anschauliche Bilder zu verwandeln. Auch ist zur Erleichterung der Übersicht ein ausführliches Register beigegeben.

FRIEDRICH LÜBKERS

REALLEXIKON DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

8., vollständig umgearbeitete Auflage herausgegeben von

J. Geffcken und E. Ziebarth

In Verbindung mit B. A. Müller. Unter Mitwirkung von W. Liebenam, E. Pernice, M. Wellmann, E. Hoppe u. a.

Mit 8 Plänen. [ca. 1150 S.] Lex. 8. 1914. Geh. M. 26.—, geb. M. 28.—. Ausgabe mit Schreibpapier durchschossen in 2 Bänden geh. M. 32.—, geb. M. 36.—

Die Neubearbeitung des Lübkerschen Reallexikons will den häufig geäußerten Wünschen nach einem Buche entsprechen, das in knapper Form, vor allem durch Hinweise auf die nötigen Quellen und Hilfsmittel, dem Suchenden Belehrung über Einzelheiten aus der Literatur und dem ganzen Leben der Antike bringen soll. Es soll in keiner Weise die große Pauly-Wissowasche Realenzyklopädie ersetzen oder gar verdrängen; beider Ziele sind völlig andere: der Lübker gibt keine selbständigen Abhandlungen wie jene vorzüglichen, in der Wissenschaft stetig verwerteten Artikel der Realenzyklopädie, sondern gibt in einem im Charakter von Notizen gehaltenen Stile den nötigen Apparat über die Tatsachen und die Forschung unter Verzicht auf alle subjektiven Urteile über Personen und Sachen, weshalb auch seine Artikel ohne den Namen des Verfassers bleiben. Das so völlig neugeschaffene Buch hofft sich als ein nützliches, die philologisch-historischen Studien in weiterem Umfange förderndes Unternehmen zu erweisen. Es wird insbesondere ebenso dem Philologen an den höheren Schulen in Verbindung mit den Fortschritten der Wissenschaft zu bleiben erleichtern, wie dem Forscher auf verwandten Gebieten, dem neueren Historiker, dem Kunst- und Literaturhistoriker, dem Theologen wie Juristen sich über die grundlegenden und verwandten Erscheinungen auf dem Gebiete der antiken Kultur bequem zu unterrichten ermöglichen.

FRITZ BAUMGARTEN FRANZ POLAND RICH. WAGNER

DIE HELLENISCHE KULTUR

3., stark verm. Aufl. Mit 479 Abbild., 9 bunten, 4 einfarb. Tafeln, einem Plan und einer Karte. [XII u. 576 S.] gr. 8. 1913. Geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 12.50.

„Eine wohlgelungene Leistung, die mit großer Gewissenhaftigkeit gemacht und von reiner Begeisterung für die Sache getragen ist. Die Sorgfalt und die Kenntnis der Verfasser verdienen aufrichtige Anerkennung: das Ergebnis ist ein Buch, das ein glückliches Muster populärer Behandlung eines manchmal recht spröden Stoffes darstellt. Man möchte ihm recht weite Verbreitung in den Kreisen derjenigen wünschen, die sich nicht bloß mit dem konventionellen Namen des „Gebildeten" zufrieden geben, sondern in Wahrheit zu dem geschichtlichen Verständnis unsrer heutigen geistigen und politischen Lage vorzudringen trachten, und den Schülern der oberen Klassen unsrer Gymnasien sowohl als auch den Studierenden unsrer Hochschulen, besonders den Anfängern, wird das Werk Ausgangspunkt und eine solide Grundlage für weitere, quellenmäßige Studien sein." (Historische Vierteljahrschrift.)

DIE HELLENISTISCH-RÖMISCHE KULTUR

Mit 440 Abbildungen, 5 bunten, 6 einfarbigen Tafeln, 4 Karten und Plänen. [XIV u. 674 S.] gr. 8. 1913. Geh. M. 10.—, in Leinwand geb. M. 12.50.

„Ihrem schönen, nun schon in 3. Auflage vorliegenden Buche über die hellenische Kultur hat der rastlose Fleiß der Verfasser jetzt die Schilderung der hellenistischen und der römischen Kultur folgen lassen und damit den vielleicht schwierigeren Teil der großen Aufgabe, die sie sich gestellt haben, glücklich durchgeführt; wir besitzen nun zu unsrer Freude eine auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitete, auch für weitere Leserkreise sehr gut lesbare Gesamtdarstellung der antiken Kultur, die, unterstützt von einem zum weitaus größten Teile vortrefflich und geschickt ausgewählten Bildermaterial, die drei Hauptgebiete der Kultur, Staat, Leben, Götterverehrung — geistige Entwicklung und Schrifttum — bildende Kunst, von der griechischen Urzeit an bis hinab zur Epoche Justinians in lichtvoller Betonung des Wesentlichen vor Augen führt und in ihrem hier vorliegenden zweiten Band dadurch noch besonderen Wert gewinnt, daß sie für das Werden der mittelalterlichen und modernen aus der antiken Kultur — nicht nur durch Darstellung der ‚christlichen Antike' — eine reiche Fülle von Aufschlüssen gibt. Auch diesmal haben die Verfasser es gut verstanden, den Geist, in dem ihr Werk gelesen und verwertet sein will, mit kurzen Worten klar und bestimmt zu charakterisieren, der Schule, die seit 1901 die Zeit der spätrömischen Antike eingehender als früher behandeln soll, wird das schöne Buch ganz besonders zugute kommen und der Wert der philologischen Forschung, dem ein knapper, aber treffender Ausdruck geliehen ist, kann dem aufmerksamen Leser, auf den Gesamtkreis der Altertumswissenschaft bezogen, allenthalben in dem Werke zum Bewußtsein kommen; möchte das Buch gerade in diesem Sinne, als angewandte Altertumswissenschaft, bei den Schulmännern, besonders bei den Vertretern des humanistischen Gymnasiums, recht viel Gutes wirken! Frühere Zeiten haben es nicht so leicht gehabt, zum Gesamtbild des klassischen Altertums zu gelangen." (J. Ziehen i. d. Deutsch. Literaturztg.)

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG U. IHRE ZIELE. HERAUSGEG. VON **PAUL HINNEBERG**

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

Die griechische u. lateinische Literatur u. Sprache. Teil I, Abt. VIII.

3. Aufl. [VIII u. 582 S.] Lex.-8. 1912. Geh. M. 12.—*)

Inhalt: I. Die griechische Literatur und Sprache. Die griechische Literatur des Altertums: U. v. Wilamowitz-Moellendorff. — Die griechische Literatur des Mittelalters: J. Krumbacher. — Die griechische Sprache: J. Wackernagel. — II. Die lateinische Literatur und Sprache. Die römische Literatur des Altertums: Fr. Leo. — Die lateinische Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter: E. Norden. — Die lateinische Sprache: F. Skutsch.

Als eine literarische und wissenschaftliche Leistung ersten Ranges wurde gleich beim Erscheinen der ersten Auflage die geistvolle Geschichte der griechischen Literatur von U. v. Wilamowitz-Moellendorff einstimmig anerkannt. Ihr schließt sich die Geschichte der griechischen Literatur des Mittelalters von Krumbacher an, der, selbst ein Bahnbrecher auf diesem weiten und dunklen Gebiete, trefflich über die für die Allgemeinheit bedeutsamen Ergebnisse der Byzantinistik orientiert. An dritter Stelle enthält der Band eine alle wichtigen Fragen berücksichtigende, geschickt das Licht auf die Hauptpunkte lenkende Übersicht über die Wandlungen der griechischen Sprache von Wackernagel. Mit gewohnter Meisterschaft behandelt sodann Leo unter feinsinniger Charakterisierung der hervorragendsten Schriftstellerindividualitäten die Geschichte der klassisch-römischen Literatur. Eine würdige Fortsetzung dazu bildet die Übersicht über die vor allem für das Verständnis der Entwicklung des Christentums wichtige lateinische Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter von Norden. Anschaulich schildert endlich Skutsch die wandlungsreiche Entwicklung der lateinischen Sprache von ihren nebelhaften Uranfängen an bis zur Neuzeit.

Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer. Teil II, Abt. IV, 1.

[VI u. 280 S.] Lex.-8. 1910. Geh. M. 8.—*)

Inhalt: I. Staat und Gesellschaft der Griechen: U. v. Wilamowitz-Moellendorff. II. Staat und Gesellschaft der Römer: B. Niese.

„Mit lebhafter Spannung hatte man das Erscheinen namentlich des ersten von Wilamowitz geschriebenen Teiles dieses Bandes erwartet, und alle Erwartungen dürften übertroffen sein. Denn hier ist geradezu eine neue, unbedingt exakte Kulturgeschichte der Griechen geschrieben; jeder muß den Band benutzen, der über die Griechen mitreden will. Ref. kann der ungemein inhaltsreichen Darstellung, die als Gesamtbild aus dem genauesten Detailstudium erwachsen ist, hier nicht folgen. Neben Recht, Gesetz, Verfassung werden Priesterwesen, Ehegebräuche, sittliche Verhältnisse, Landwirtschaft, Industrie, Schiffahrt, Münze, Heerwesen usw. lichtvoll geschildert; alles knapp und kurz und doch nicht im Lexikonton. Dabei erhebt sich die Auffassung in echt philosophischer Weise von dem eindringlich betrachteten Einzelnen zum Allgemeinen. — Niese ist überall klar und gediegen. Dabei ist — wie nicht anders zu erwarten — die gestellte Aufgabe vollkommen gelöst." **(Jahrbuch der Philosophie.)**

Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Teil II,

Abt. II, 1. [VII u. 373 S.] Lex.-8. 1911. Geh. M. 10.—*)

Inhalt: Einleitung. Die Anfänge der Verfassung und Verwaltung und die Verfassung und Verwaltung der primitiven Völker: A. Vierkandt. — A. Die orientalische Verfassung und Verwaltung. I. Die Verfassung und Verwaltung des orientalischen Altertums: L. Wenger. II. Die islamische Verfassung und Verwaltung: M. Hartmann. III. Die Verfassung und Verwaltung Chinas: O. Franke. IV. Die Verfassung und Verwaltung Japans: K. Rathgen. — B. Die europäische Verfassung und Verwaltung (I. Hälfte). I. Die Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums: L. Wenger. II. Die Verfassung und Verwaltung der Germanen und des Deutschen Reiches bis zum Jahre 1806: A. Luschin v. Ebengreuth.

„Zur Bearbeitung der griechischen und römischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte war kaum jemand mehr berufen als Leopold Wenger. Es handelte sich, einen ungeheuren Stoff in knappster Form zu meistern, wobei es auf die Herausarbeitung der leitenden Ideen ankam. Dazu aber ist neben voller Beherrschung des Materials vor allem Kunst der Darstellung notwendig, und diese besitzt W. in hervorragendem Maße. Das Buch wird nicht nur dem Fachmann, sondern jedem Gebildeten, der an der Antike interessiert ist, Freude und Genuß bereiten." **(Deutsche Literaturzeitung.)**

Allgemeine Rechtsgeschichte. Teil II, Abt. VII, 1: Altertum. [U. d. Pr.]

Inhalt: Die Anfänge des Rechts: J. Kohler. Orientalisches Recht im Altertum: L. Wenger. Europäisches Recht im Altertum: L. Wenger.

Allgemeine Geschichte der Philosophie. Teil I, Abt. V. 2., vermehrte

und verbesserte Auflage. [X u. 620 S.] Lex.-8. 1913. Geh. M. 14.—*)

Inhalt: Einleitung. Die Anfänge der Philosophie und die Philosophie der primitiven Völker: W. Wundt. A. Die orientalische (ostasiatische) Philosophie. I. Die indische Philosophie: H. Oldenberg. II. Die chinesische Philosophie: W. Grube. III. Die japanische Philosophie: T. Inouye. — B. Die europäische Philosophie (und die islam.-jüd. Philosophie des Mittelalters). I. Die europäische Philosophie des Altertums: H. v. Arnim. II. Die patristische Philosophie: Cl. Baeumker. III. Die islamische und die jüdische Philosophie des Mittelalters: J. Goldziher. IV. Die christliche Philosophie des Mittelalters: Cl. Baeumker. V. Die neuere Philosophie: W. Windelband.

*) In Leinw. geb. erhöht sich der Preis des Bandes um M. 2.—, in Halbfr. geb. um M. 4.—

Prospektheft über das Gesamtwerk: Anlage, Ausbau, Resümees, Inhalt, Besprechungen, Proben vom Verlag B. G. Teubner in Leipzig, Poststraße 3

BINDING SECT. OCT 21 1970

PA
91
G4
1914
Bd.3

Gercke, Alfred
Einleitung in die
Alterstumwissenschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY